Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Jahrgang 1895.

Berlin.
Verlag von Wilhelm Hertz.
(Besserſche Buchhandlung.)

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 1. Berlin, den 15. Januar 1895.

A. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Chef:

Seine Excellenz D. Dr. Bosse, Staatsminister. (W. Unter den Linden 4.)

Unter-Staatssekretär:

D. Dr. von Weyrauch. (W. Lutherstr. 5.)

Abtheilungen des Ministeriums.

I. Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten.

Direktoren:

D. Dr. von Weyrauch, Unter-Staatssekretär (s. vorher).

Dr. von Bartsch, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Mitglied des Disciplinarhofes für nichtrichterliche Beamte. (W. Derfflingerstr. 26.)

Vortragende Räthe:

D. Richter, Evang. Feldpropst der Armee, Ober-Konsistorialrath und Mitglied des Evang. Ober-Kirchenraths. (C. Neue Friedrichstr. 1. Hinter der Garnisonkirche.)

D. Dr. Weiß, Wirklicher Ober-Konsistorialrath und Professor. (W. Landgrafenstraße 3.)

Dr. Wehrenpfennig, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Magdeburgerstraße 32.)

Winter, dsgl. (W. Lützowstraße 41.)

Dr. Jordan, dsgl. (W. Buchenstraße 3.)

Löwenberg, dsgl. (W. Kurfürstendamm 139.)
Graf von Bernstorff-Stintenburg, Geheimer Ober-Regierungsrath, Kammerherr. (W. Rauchstraße 5.)
Hegel, Geheimer Ober-Regierungsrath, Mitglied der Prüfungs-Kommission für höhere Verwaltungsbeamte. (W. Keithstraße 3.)
Wever, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Bayreutherstraße 27.)
Dr. Renvers, dsgl. (W. Tauenzienstraße 24.)
Dr. Förster, dsgl. (W. Rankestraße 2.)
Hinckeldeyn, Geheimer Baurath. (W. Hohenzollernstraße 7.)
Steinhausen, Geheimer Regierungsrath. (W. Potsdamerstraße 73.)

Hilfsarbeiter:

Schwartzkopff, Regierungsrath. (SW. Schönebergerstraße 18.)

II. Erste Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Direktor:

Seine Excellenz Dr. de la Croix, Wirklicher Geheimer Rath, Mitglied des Staatsrathes und des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, sowie Vorsitzender des Kuratoriums der Königlichen Bibliothek zu Berlin. (W. Karlsbad 6.)

Vortragende Räthe:

Dr. Schöne, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath, General-Direktor der Königlichen Museen. (W. Thiergartenstr. 27, im Garten.)
Dr. Schneider, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath. (SW. Tempelhofer Ufer 32.)
Dr. Stauder, dsgl. (W. Burggrafenstraße 19.)
Dr. Wehrenpfennig, Geheimer Ober-Regierungsrath. — s. Abth. I.
Bohtz, dsgl. (W. Hohenzollernstraße 14.)
Dr. Jordan, dsgl. — s. Abth. I.
Dr. Althoff, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Friedrich-Wilhelmstraße 17.)
Persius, dsgl., Konservator der Kunstdenkmäler. (NW. Brückenallee 5.)
Dr. Naumann, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Burggrafenstraße 4.)
Wever, dsgl. — s. Abth. I.
Dr. Renvers, dsgl. — s. Abth. I.
Dr. Köpke, dsgl., Direktor der Turnlehrer-Bildungsanstalt. (W. Kleiststr. 4.)
Müller, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Kaiserin-Augustastraße 58.)

von Moltke, Geheimer Regierungsrath. (NW. Händelstraße 15.)
Hinckeldeyn, Geheimer Baurath. — s. Abth. I.
Gruhl, Geheimer Regierungsrath. (W. Frobenstraße 33.)

Hilfsarbeiter:

Dr. Schmidt, Regierungsrath. (W. Genthinerstraße 35.)
Dr. Peters, Gerichts-Assessor. (W. Lützowstraße 29.)

III. Zweite Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Direktor:

Dr. Kügler, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Mitglied der Ansiedelungs-Kommission für Westpreußen und Posen. (W. Flottwellstraße 4.)

Vortragende Räthe:

Dr. Schneider, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath. — s. Abth. II.
Dr. Wehrenpfennig, Geheimer Ober-Regierungsrath. — s. Abth. I. und II.
Winter, dsgl. — s. Abth. I.
von Bremen, dsgl. (W. Derfflingerstraße 25.)
Wever, dsgl. — s. Abth. I. und II.
Dr. Köpke, dsgl. — s. Abth. II.
Müller, dsgl. — s. Abth. II.
von Chappuis, Geheimer Regierungsrath. (W. Kurfürstendamm 22.)
Brandi, dsgl. (W. Kurfürstenstraße 103.)
Vater, dsgl. (W. Zietenstraße 5.)
von Moltke, dsgl. — s. Abth. II.
Hinckeldeyn, Geheimer Baurath. — s. Abth. I. u. II.

IV. Abtheilung für die Medizinal-Angelegenheiten.

Direktor:

Dr. von Bartsch, Wirkl. Geheimer Ober-Regierungsrath. — s. Abth. I.

Vortragende Räthe:

Seine Excellenz Dr. von Coler, General-Stabsarzt der Armee (mit dem Range eines Generallieutenants), Chef des Sanitätskorps, Direktor der Militärärztlichen Bildungsanstalten, Wirkl. Geheimer Ober-Medizinalrath und ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Skrzeczka, Geheimer Ober-Medizinalrath und ordentlicher Honorar-Professor. (Steglitz, Filandastraße 5.)
Dr. Schönfeld, Geheimer Ober-Medizinalrath. (W. Kurfürstenstraße 124a.)
Wever, Geheimer Ober-Regierungsrath. — s. Abth. I. u. II. u. III.
Dr. Förster, dsgl. — s. Abth. I.
Dr. Pistor, Geheimer Medizinalrath. (W. Lutherstr. 4.)
Hinckeldeyn, Geheimer Baurath. — s. Abth. I. u. II. u. III.

Hilfsarbeiter:

Dr. Moeli, Professor, Direktor der städtischen Irrenanstalt zu Herzberge bei Berlin.
Dr. Schmidtmann, Regierungs- und Medizinalrath. (W. Jägerstraße 10.)

Konservator der Kunstdenkmäler.

Persius, Geheimer Ober-Regierungsrath. — s. Abth. II.

Vorsteher der Meßbildanstalt für Denkmalaufnahmen.

Dr. Meydenbauer, Regierungsrath, Geheimer Baurath. (W. Magdeburgerstraße 5.)

Central-Bureau.
(Unter den Linden 4.)

Daenell, Geh. Rechn. Rath, Vorsteher.

Baubeamte:

Ditmar, Baurath, Landbauinspektor. (W. Friedrich-Wilhelmstraße 10.)
Körber, Landbauinspektor. (NW. Luisenstraße 45.)

Geheime Expedition und Geheime Kalkulatur.

Willmann, Geh. Rechn. Rath, Vorsteher. (W. Kurfürstenstraße 15/16.)

Geheime Registratur der Abtheilungen für die geistlichen und die Unterrichts-Angelegenheiten.

Wille, Geh. Rechn. Rath, Vorsteher. (Zehlendorf, Seehofstraße 5.)

Geheime Registratur der Abtheilung für die Medizinal-Angelegenheiten.

Klipfel, Geh. Kanzl. Rath. (W. von der Heydtstraße 6.)

Geheime Kanzlei.

Reich, Geh. Kanzl. Rath, Geh. Kanzleidirektor. (C. Linienstr. 69/70.)

Generalkasse des Ministeriums. (W. Behrenstraße 72.)
Rendant: Hasselbach, Geh. Rechn. Rath. (Friedenau, Am Maybach-Platz 12.)

Ministerial-Bibliothek.
Schindler, Geh. Kanzl. Rath, Bibliothekar. (Steglitz, Fichtestraße 24.)

Die Sachverständigen-Vereine.

I. Litterarischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach, Wirklicher Geheimer Ober-Postrath, vortragender Rath und Justitiar im Reichs-Postamte, außerordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin.

Mitglieder:

Dr. Hinschius, Geheimer Justizrath und ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden.
Dr. Dernburg, Geheimer Justizrath und ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin.
Hertz, Verlagsbuchhändler zu Berlin.
Dr. Töche, Königlicher Hof-Buchhändler und Hof-Buchdrucker zu Berlin.
Mühlbrecht, Verlagsbuchhändler zu Berlin.
Höfer, Verlagsbuchhändler zu Berlin.

Stellvertreter:

Dr. Hübler, Geheimer Ober-Regierungsrath und ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin.
Dr. Daude, Geheimer Regierungsrath, Universitätsrichter zu Berlin.
Dr. Rodenberg, Schriftsteller zu Berlin.
Reimer, Verlagsbuchhändler zu Berlin.
Dr. Hübner, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin.
Dr. Oppermann, Staatsanwalt zu Berlin.
Dr. Waldeyer, Geheimer Medizinalrath, ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

II. Musikalischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe unter I).

Mitglieder:

Golz, Kammergerichtsrath zu Berlin, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden.
Bahn, Königlicher Hof-Buch- und Musikalienhändler zu Berlin
Löschhorn, Professor zu Berlin.
Bock, Königlicher Hof-Musikalienhändler zu Berlin.
Blumner, Professor, Senator und Vorsteher einer Meisterschule für musikalische Komposition bei der Akademie der Künste sowie Direktor der Sing-Akademie zu Berlin.
Radecke, Professor, Direktor des Akademischen Instituts für Kirchenmusik.

Stellvertreter:

Becker, Albert, Professor, Senator der Akademie der Künste, Komponist zu Berlin.
Klingner, Kammergerichtsrath zu Berlin.
Challier, Musikalienhändler zu Berlin.

III. Künstlerischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe unter I).

Mitglieder:

Dr. Daude, Geheimer Regierungsrath, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden (siehe unter I).
Sußmann-Hellborn, Professor und Bildhauer, artistischer Direktor der Königlichen Porzellan-Manufaktur, zu Berlin.
Ende, Geh. Reg. Rath, Professor, Senator und Vorsteher eines Meister-Ateliers bei der Akademie der Künste zu Berlin.
Duncker, Hof-Buchhändler zu Berlin.
Meyerheim, Professor und Genremaler zu Berlin.
Jacoby, Professor, technischer Beirath für die artistischen Publikationen bei den Museen zu Berlin.

Stellvertreter:

Busse, Geh. Ober-Reg. Rath, Direktor der Reichsdruckerei zu Berlin.
Schaper, Bildhauer, Professor, Mitglied und Senator der Akad. der Künste zu Berlin.
Manzel, Bildhauer zu Charlottenburg.
Thumann, Professor, Geschichtsmaler zu Berlin.

IV. Photographischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe unter I).

Mitglieder:

Dr. Daude, Geheimer Regierungsrath, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden (siehe unter I).
Duncker, Hof-Buchhändler (siehe unter III).
Dr. Vogel, Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin.
Feckert, Maler, Lithograph, Mitglied der Akad. der Künste zu Berlin.
Hartmann, Hof-Photograph und Maler zu Berlin.
Busse, Geh. Ober-Reg. Rath (siehe unter III).

Stellvertreter:

Dr. Stolze, Redakteur des Photographischen Wochenblattes zu Berlin.
Fechner, Photograph zu Berlin.

V. Gewerblicher Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe unter I).

Mitglieder:

Lüders, Wirkl. Geheimer Ober-Regierungsrath, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden, zu Berlin.
Dr. Hinschius, Geheimer Justizrath und ordentlicher Professor (siehe unter I).
Dr. Weigert, Fabrikbesitzer zu Berlin.
Saßmann-Hellborn, Professor ꝛc. (siehe unter III).
March, Kommerzienrath zu Charlottenburg.
Ende, Baurath, Mitglied und Senator der Akad. der Künste zu Berlin.
Dr. Lessing, Geheimer Regierungsrath, Professor und Direktor der Sammlungen des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.
Dr. Siemering, Professor, Bildhauer, Senator und Mitglied der Akad. der Künste und Vorsteher des Rauch-Museums zu Berlin.
Lieb, Tapetenfabrikant zu Berlin.

Stellvertreter:

Heese, Kommerzienrath zu Berlin.
Puls, Fabrikant schmiedeeiserner Ornamente ꝛc. zu Berlin.
Ihne, Architekt zu Berlin.
Dr. Daude (siehe unter I).
Spannagel, Kaufmann zu Berlin.
Schaper, Hofgoldschmied zu Berlin.
Dr. Oppermann (siehe unter I).

Kraetke, Direktor der Aktiengesellschaft für Fabrikation von Bronzewaaren und Zinkguß zu Berlin.
Dr. Jessen, Direktor der Bibliothek des Königlichen Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.

Landes-Kommission zur Berathung über die Verwendung der Fonds für Kunstzwecke.

Ordentliche Mitglieder:

Becker, Professor, Geschichtsmaler, z. Z. Präsident der Akademie der Künste zu Berlin.
Ende, Geh. Reg. Rath, Professor, Senator und Vorsteher eines Meister-Ateliers bei der Akademie der Künste zu Berlin.
von Gebhardt, Professor, Geschichtsmaler und Lehrer an der Kunstakademie zu Düsseldorf.
Geselschap, Professor, Geschichtsmaler, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Janssen, Prof., Geschichtsmaler, Lehrer an der Kunstakademie zu Düsseldorf.
Dr. Jordan, Geh. Ob. Reg. Rath, auftrw. Direktor der National-Galerie zu Berlin.
von Kameke, Prof., Landschaftsmaler, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
von Keudell, Kaiserl. Botschafter z. D., Wirkl. Geheimer Rath, Excell., auf Hohenlübbichow i. d. N. M.
Knille, Prof., Geschichtsmaler, Senator und Mitglied, sowie Vorsteher eines Meister-Ateliers bei der Akademie der Künste zu Berlin.
Köpping, Professor, Kupferstecher, Senator, Mitglied, sowie Vorsteher des Akademischen Meister-Ateliers für Kupferstich bei der Akademie der Künste zu Berlin.
Kröner, Professor, Maler zu Düsseldorf.
Schaper, Professor, Bildhauer, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
Schmidt, Professor, Landschaftsmaler, Lehrer an der Kunstakademie zu Königsberg.
Schwechten, Baurath, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. Siemering, Prof., Bildhauer, Senator und Mitglied der Akad. der Künste und Vorsteher des Rauch-Museums zu Berlin.
von Werner, Professor, Geschichtsmaler, Senator und Mitglied, sowie Vorsteher eines Meister-Ateliers bei der Akademie der Künste, Direktor der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin.

Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.
(SW. Friedrichstr 229.)

Direktor:

Dr. Köpke, Geheimer Ober-Regierungsrath.

Unterrichts-Dirigenten:

Dr. Euler, Professor, Schulrath.
= Küppers, Schulrath.

Lehrer:

Eckler, Professor, Oberlehrer, zugleich Bibliothekar.
Dr. Bröfike, Lehrer für Anatomie.

Königliches evangelisches Lehrerinnen-Seminar, Gouvernanten-Institut und Pensionat zu Droyßig bei Zeitz.

Direktor: Dr. vom Berg.

B. Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichts-Verwaltung.

Anmerkungen:

1. Bei den Regierungskollegien, bezw. den betreffenden Abtheilungen derselben werden nachstehend außer dem Dirigenten nur die schulkundigen Mitglieder aufgeführt.
2. Die bei den Regierungen angestellten Regierungs- und Schulräthe sind nach Maßgabe ihrer Funktionen auch Mitglieder des Provinzial-Schulkollegiums.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Ober-Präsident zu Königsberg.

Se. Exc. Dr. Graf zu Stolberg-Wernigerode.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg.

Präsident: Se. Exc. Dr. Graf zu Stolberg-Wernigerode, Ober-Präsident.
Direktor im Nebenamte: Dr. Maubach, Oberpräsidialrath.
Mitglieder: Dr. Carnuth, Provinz. Schulrath.
Bode, dsgl.
Dr. Ernst, Reg. Rath, Verwalt. Rath und Justitiar im Nebenamte.

3. Regierung zu Königsberg.

a. Präsident.

von Tieschowitz.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Steinau-Steinrück, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Schellong, Reg. und Schulrath.
Tarony, dsgl.
Kloesel, dsgl.

4. Regierung zu Gumbinnen.

a. Präsident.

N. N.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Rotzoll, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Meinke, Reg. und Schulrath.
Snoy, dsgl.

II. Provinz Westpreußen.

1. Ober-Präsident zu Danzig.

Se. Exc. D. Dr. von Goßler, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Danzig.

Präsident: Se. Exc. D. Dr. von Goßler, Staatsminister, Ober-Präsident.
Direktor: von Holwede, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Kruse, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
= Kretschmer, Provinz. Schulrath.
Foerster, Reg. Assessor, Verwalt. Rath und Justitiar im Nebenamte.

3. Regierung zu Danzig.

a. Präsident.

von Holwede.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Bergmann, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Rohrer, Reg. und Schulrath.
Plischke, dsgl.

4. Regierung zu Marienwerder.

a. Präsident.

von Horn.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schweder, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Triebel, Reg. und Schulrath.
Pfennig, dsgl.
Dr. Protzen, dsgl.

III. Provinz Brandenburg.

1. Ober-Präsident zu Potsdam.

Se. Exc. Dr. von Achenbach, Staatsminister, zugleich Ober-Präsident des Stadtkreises Berlin.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Berlin

für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin. Demselben ist außer den Angelegenheiten der höheren Unterrichtsanstalten und der Seminare auch das Elementarschulwesen der Stadt Berlin übertragen.

Präsident: Se. Exc. Dr. von Achenbach, Staatsminister, Ober-Präsident zu Potsdam.
Vice-Präsident: Tappen, Geh. Ob. Reg. Rath.
Mitglieder: Dr. Pilger, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Skrodzki, Provinz. Schulrath.
Herrmann, dsgl.
Schuster, Reg. Rath, Verwalt. Rath u. Justitiar.
Dr. Genz, Provinz. Schulrath.
= Niedner, Verwalt. Rath und Justitiar im Nebenamte.
Eine Stelle unbesetzt.
Ehrenmitglied: Reichenau, Geh. Ob. Reg. Rath.

3. Regierung zu Potsdam.

a. Präsident.

Graf Hue de Grais.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Heidfeld, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Dittmar, Reg. und Schulrath.
Böckler, dsgl.
Trinius, dsgl.

4. Regierung zu Frankfurt a. O.

a. Präsident.

von Puttkamer.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Schrötter, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Schumann, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Heiber, Reg. und Schulrath.
Außerdem bei der Abtheilung beschäftigt: Ruete, Schulrath, Seminar-Direktor.

IV. Provinz Pommern.

1. Ober-Präsident zu Stettin.

Se Exc. von Puttkamer, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Stettin.

Präsident: Se. Exc. von Puttkamer, Staatsminister, Ober-Präsident.
Direktor: von Sommerfeld, Reg. Präsident.
Mitglieder: Bethe, Provinz. Schulrath.
Dr. Bouterwek, dsgl.
von Strantz, Reg. Rath, Verwalt. Rath und Justitiar im Nebenamte.

3. Regierung zu Stettin.

a. Präsident.

von Sommerfeld.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schreiber, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Königk, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Hauffe, Reg. und Schulrath.

4. Regierung zu Cöslin.

a. Präsident.

Freiherr von der Reck.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Röhrig, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Weise, Reg. und Schulrath.
Trieschmann, dsgl.

5. Regierung zu Stralsund.

a. Präsident.

Dr. von Arnim.

b. Kollegium.

Dirigent: Rolshoven, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des Präsidenten.
Reg. Rath: Maaß, Reg. und Schulrath.

V. Provinz Posen.

1. Ober-Präsident zu Posen.

Se. Exc. Freiherr von Wilamowitz-Möllendorff.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Posen.

Präsident: Se. Exc. Freiherr von Wilamowitz-Möllendorff, Ober-Präsident.
Direktor: Himly, Reg. Präsident.

Mitglieder: Polte, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Luke, dsgl., dsgl.
Gisevius, Reg. Assessor, Verwalt. Rath u. Justitiar.

3. Regierung zu Posen.

a. Präsident.

Himly.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Barnekow, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Skladny, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Gabriel, Reg. und Schulrath.
Dr. Franke, dsgl.
Außerdem bei der
Abtheilung beschäftigt: Roßmann, Seminar-Direktor.

4. Regierung zu Bromberg.

a. Präsident.

von Tiedemann, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath, Mitglied des Staatsrathes.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Frhr. von Maltzahn, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Waschow, Reg. und Schulrath.
Dr. Heckert, dsgl.
Außerdem bei der
Abtheilung beschäftigt: Scheuermann, Schulrath, Kreis-Schulinspektor.

VI. Provinz Schlesien.

1. Ober-Präsident zu Breslau.

Se. Durchlaucht Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Breslau.

Präsident: Se. Durchlaucht Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg, Ober-Präsident.
Direktor (mit dem Range eines Ober-Regierungsrathes):
Dr. Willdenow, Geh. Reg. Rath, Verw. Rath und Justitiar.
Mitglieder: Tschackert, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath, Professor.
Hoppe, Provinz. Schulrath.
Dr. Montag, dsgl.
Dr. Preische, Reg. und Schulrath.

von Gizycki, Reg. Rath, Verw. Rath u. Justitiar im Nebenamte.
Lic. Dr. Leimbach, Provinz. Schulrath.

3. Regierung zu Breslau.

a. Präsident.

Dr. von Heydebrand und der Lasa.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Wallenberg, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Sperber, Reg. und Schulrath.
Thaiß, dsgl.
Ohlert, dsgl.
Dr. Preische, dsgl.

4. Regierung zu Liegnitz.

a. Präsident.

Prinz Handjery.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Dallwitz, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Jüttner, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Schönwälder, Reg. und Schulrath.
Altenburg, dsgl.

5. Regierung zu Oppeln.

a. Präsident.

Dr. von Bitter.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Glasewald, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Kupfer, Reg. und Schulrath.
Dr. Wende, dsgl.
Plagge, dsgl.

VII. Provinz Sachsen.

1. Ober-Präsident zu Magdeburg.

Se. Exc. von Pommer-Esche.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg.

Präsident: Se. Exc. von Pommer-Esche, Ober-Präsident.
Direktor: Graf Baudissin, Reg. Präsident.
Mitglieder: Trosien, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Dr. Kramer, Provinz. Schulrath.
Nitze, Ob. Konsist. Rath, Justitiar.

Friese, Provinz. Schulrath.
Dr. Lüdeke, Gerichts-Assessor, Hilfsarbeiter.
Eine Stelle ist unbesetzt.

3. Regierung zu Magdeburg.

a. Präsident.

Graf Baudissin.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Kuhnow, Ober. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Schumann, Reg. und Schulrath.
Jenetzky, dsgl.
Dr. Waetzoldt, dsgl.

4. Regierung zu Merseburg.

a. Präsident.

Graf zu Stolberg-Wernigerode.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Hoppe, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Haupt*), Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Dr. Treibel, Reg. und Schulrath.
= Schulze, dsgl.

5. Regierung zu Erfurt.

a. Präsident.

von Brauchitsch.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Lucanus, Ob. Reg. Rath, Stellv. des Präsid.
Reg. Rath: Hardt, Reg. und Schulrath.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Ober-Präsident zu Schleswig.

Se. Exc. von Steinmann, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Schleswig.

Präsident: Se. Exc. von Steinmann, Ober-Präsident, Wirkl. Geh. Rath.
Mitglieder: Dr. Kammer, Provinz. Schulrath.
Kuntze, Geh. Reg. Rath, Verwalt. Rath und Justitiar im Nebenamte.
Schöppa, Reg. und Schulrath.

*) Tritt am 1. April in den Ruhestand.

3. Regierung zu Schleswig.

a. Präsident.

Zimmermann.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schow, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Saß, Reg. und Schulrath.
Dr. Butzky, dsgl.
Schöppa, dsgl.

IX. Provinz Hannover.

1. Ober-Präsident zu Hannover.

Se. Exc. Dr. von Bennigsen, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Hannover.

Präsident: Se. Exc. Dr. von Bennigsen, Ober-Präsident, Wirkl. Geh. Rath.
Direktor (mit dem Range eines Ober-Regierungsrathes):
Dr. Biedenweg, Geh. Reg. Rath, Verwalt. Rath und Justitiar.
Mitglieder: Dr. Breiter, Prov. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
= Häckermann, dsgl., dsgl.
= Wendland, dsgl., dsgl.
Schieffer, Reg. und Schulrath zu Osnabrück, im Nebenamte.

3. Regierung zu Hannover.

a. Präsident.

Graf von Bismarck-Schönhausen.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Frhr. von Funck, Ob. Reg. Rath.
Reg. Rath: Pabst, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.

4. Regierung zu Hildesheim.

a. Präsident.

Dr. Schultz.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Mejer, Ob. und Geh. Reg. Rath, Stellvert. des Präsidenten.
Reg. Rath: Leverkühn, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Dr. Loegel, Seminar-Oberlehrer, auftragsw.

5. Regierung zu Lüneburg.

a. Präsident.

von Colmar-Meyenburg.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Natzmer, Ob. Reg. Rath, Stellv. d. Präsid.
Reg. Rath: Dr. Plath, Reg. und Schulrath.

6. Regierung zu Stade.

a. Präsident.

Dr. von Heyer.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Naumann, Ob. Reg. Rath, Stellv. des Präsid.
Reg. Rath: Dr. Lauer, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.

7. Regierung zu Osnabrück.

a. Präsident.

Dr. Stüve, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Herr, Ob. Reg. Rath, Stellv. des Präsidenten.
Reg. Räthe: Schieffer, Reg. und Schulrath.
Diercke, Reg. und Schulrath, Seminar-Direktor.

8. Regierung zu Aurich.

a. Präsident.

von Estorff.

b. Kollegium.

Dirigent: Lempfert, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des Präsidenten.
Reg. Rath: Pfähler, Reg. und Schulrath.

X. Provinz Westfalen.

1. Ober-Präsident zu Münster.

Se. Exc. Studt, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Münster.

Präsident: Se. Exc. Studt, Ober-Präsident, Wirkl. Geh. Rath.
Direktor: Schwarzenberg, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Rothfuchs, Prov. Schulrath.
= Hechelmann, dsgl.

Dr. Fleischer, Reg. Rath, Verwalt. Rath im Nebenamte.
Flies, Konsist. Rath, Justitiar im Nebenamte.
Dr. Schulz, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Friedrich, Reg. und Schulrath.

3. Regierung zu Münster.

a. Präsident.

Schwarzenberg.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Reichenau, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des Präsidenten.
Reg. Räthe: Dr. Schulz, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Friedrich, Reg. und Schulrath.

4. Regierung zu Minden.

a. Präsident.

von Arnstedt.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Lüpke, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des Präsidenten.
Reg. Räthe: Hechtenberg, Reg. und Schulrath.
Vandenesch, dsgl.

5. Regierung zu Arnsberg.

a. Präsident.

Winzer.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schreiber, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Sachse, Reg. und Schulrath.
= Kley, dsgl.
= Riemenschneider, dsgl.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Ober-Präsident zu Cassel.

Se. Exc. Magdeburg.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Cassel.

Präsident: Se. Exc. Magdeburg, Ober-Präsident.
Direktor: Graf Clairon d'Haussonville, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Lahmeyer, Prov. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Kannegießer, Prov. Schulrath.

Dr. Paehler, Prov. Schulrath.
N. N., Verw. Rath und Justitiar im Nebenamte.
Ehrenmitglied: Kretschel, Prov. Schulrath a. D., Geh. Reg. Rath.

3. Regierung zu Cassel.

a. Präsident.

Graf Clairon d'Haussonville.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Fliedner, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Sternkopf, Reg. und Schulrath.
Dr. Otto, dsgl.
Außerdem bei der
Abtheilung beschäftigt: Dr. Paehler, Prov. Schulrath, auftragsw.

4. Regierung zu Wiesbaden.

a. Präsident.

von Tepper-Laski.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Opitz, Ob. Reg. Rath, Konsist. Präsident.
Reg. Räthe: Dr. Roß, Reg. und Schulrath.
Hildebrandt, dsgl. und Konsist. Rath.

XII. Rheinprovinz.

1. Ober-Präsident zu Coblenz.

Se. Exc. Nasse, Wirkl. Geh. Rath, Mitglied des Staatsrathes.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Coblenz.

Präsident: Se. Exc. Nasse, Ober-Präsident, Wirkl. Geh. Rath.
Direktor: von Itzenplitz, Reg. Präsident.
Mitglieder: Linnig, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Dr. Deiters, dsgl., dsgl.
Dr. Münch, Provinz. Schulrath.
= Mager, Reg. Rath, Verwalt. Rath und Justitiar.
Henning, Provinz. Schulrath.
Dr. Bushmann, dsgl.

3. Regierung zu Coblenz.

a. Präsident.

von Itzenplitz.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Koch, Ob. Reg. Rath, Stellvertr. d. Präsidenten.

Reg. Räthe: Dr. Breuer, Geh. Reg. Rath, Reg. u. Schulrath.
Anderson, Reg. und Schulrath.

4. Regierung zu Düsseldorf.

a. Präsident.

Frhr. von der Recke von der Horst.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Czirn von Terpitz, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Rovenhagen, Reg. und Schulrath, Professor.
Klewe, Reg. und Schulrath.
Lünenborg, dsgl.

5. Regierung zu Cöln.

a. Präsident.

Frhr. von Richthofen.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Fink, Ob. Reg. Rath, Stellvertr. des Präsidenten.
Reg. Räthe: Florschütz, Geh. Reg. Rath, Reg. u. Schulrath.
Bauer, Reg. und Schulrath.

6. Regierung zu Trier.

a. Präsident.

von Heppe.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Rosenberg-Gruszczynski, Ob. Reg. Rath,
Stellvertr. des Präsidenten.
Reg. Räthe: Cremer, Reg. und Schulrath.
Dr. Flügel, dsgl.

7. Regierung zu Aachen.

a. Präsident.

von Hartmann.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Bremer, Ob. Reg. Rath, Stellv. d. Präsid.
Reg. Räthe: Dr. Nagel, Reg. und Schulrath.
= Ganser, dsgl.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Regierung zu Sigmaringen.

a. Präsident.

von Schwartz.

b. Kollegium.

Dirigent: Drolshagen, Geh. Reg. Rath, Verwaltungsger. Direkt., Stellvertr. des Präsidenten.
Reg. Rath: Schellhammer, Reg. und Schulrath.

Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

Landesdirektor.
von Saldern zu Arolsen.

C. Kreis-Schulinspektoren.

I. Provinz Ostpreußen.

Aufsichtsbezirke:

1. Regierungsbezirk Königsberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Allenstein. Spohn, Schulrath, zu Allenstein.
2. Braunsberg. Seemann, Schulrath, zu Braunsberg.
3. Guttstadt. z. Z. unbesetzt.
4. Heilsberg. Dr. Kreisel zu Heilsberg.
5. Hohenstein. von Drygalski zu Hohenstein, Kr. Osterode.
6. Memel I. Drisch zu Memel.
7. Neidenburg. Czypulowski zu Neidenburg, auftragsw.
8. Ortelsburg I. Pöhlmann zu Ortelsburg.
9. Ortelsburg II. Dr. Komorowsky daselbst.
10. Osterode. Blümel zu Osterode.
11. Rössel. Schlicht zu Rössel.
12. Soldau. Hoche zu Soldau, Kr. Neidenburg.
13. Wartenburg. Dr. Rudenick zu Wartenburg, Kr. Allenstein.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Pr. Eylau I. Bourwieg, Superint. zu Pr. Eylau.
2. Pr. Eylau II. Mulert, Pfarrer in Kanditten, Kr. Pr. Eylau.
3. Pr. Eylau III. Schmidt, dsgl. zu Creuzburg, Kr. Pr. Eylau.
4. Fischhausen I. Dr. Steinwender, Superint. zu Germau, Kr. Fischhausen.

Aufsichtsbezirke:

5. Fischhausen II.	Frölke, Pfarrer zu Wargen, Kr. Fischhausen.
6. Fischhausen III.	Derselbe.
7. Friedland I.	Mück, Pfarrer zu Domnau, Kr. Friedland.
8. Friedland II.	Henschke, Superint. zu Bartenstein, Kr. Friedland.
9. Gerdauen I.	Lic. Gemmel, Pfarrer zu Assaunen, Kr. Gerdauen.
10. Gerdauen II.	z. Z. unbesetzt.
11. Gerdauen III.	Messerschmidt, Superint. Verw. zu Nordenburg, Kr. Gerdauen.
12. Heiligenbeil I.	Zimmermann, Superint. zu Heiligenbeil.
13. Heiligenbeil II.	Bordt, Pfarrer zu Hermsdorf, Kr. Heiligenbeil.
14. Heilsberg III.	Borrmann, dsgl. zu Rössel.
15. Pr. Holland I.	Krukenberg, Superint. zu Pr. Holland.
16. Pr. Holland II.	Gorsall, Pfarrer zu Döbern, Kr. Pr. Holland.
17. Königsberg, Stadt.	Dr. Tribukait, Stadtschulrath zu Königsberg.
18. Königsberg, Land I.	Ebel, Prediger zu Laptau, Kr. Fischhausen.
19. Königsberg, Land II.	Lackner, Superint. zu Königsberg.
20. Königsberg, Land III.	Besch, Pfarrer zu Neuhausen, Kr. Königsberg.
21. Labiau I.	Kühn, Superint. zu Laukischken, Kr. Labiau.
22. Labiau II.	Dengel, Pfarrer zu Popelken, Kr. Labiau.
23. Memel II.	Oloff, Superint. zu Memel.
24. Mohrungen I.	Fischer, dsgl. zu Saalfeld, Kreis Mohrungen.
25. Mohrungen II.	Schimmelpfennig, Pfarrer zu Sonnenborn, Kr. Mohrungen.
26. Rastenburg I.	Sterz, dsgl. zu Bäslack, Kreis Rastenburg.
27 Rastenburg II.	Malletke, dsgl. zu Wenden, Kreis Rastenburg.
28. Wehlau I.	Schwanbeck, dsgl. zu Wehlau.
29. Wehlau II.	Dittmar, Superint. Verw. zu Tapiau, Kr. Wehlau.

Aufsichtsbezirke:

2. Regierungsbezirk Gumbinnen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Darkehmen.	Dr. Schmidt zu Darkehmen.
2. Heydekrug.	Kukat zu Heydekrug.
3. Insterburg.	Krantz zu Insterburg.
4. Johannisburg.	Molter zu Johannisburg.
5. Lötzen.	Anders zu Lötzen.
6. Oletzko.	Dr. Korpjuhn zu Marggrabowa, Kr. Oletzko.
7. Pillkallen.	Kurpiun zu Pillkallen.
8. Tilsit.	Schwede zu Tilsit.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Angerburg I.	Braun, Superint. zu Angerburg.
2. Angerburg II.	Derselbe.
3. Goldap I.	Wodaege, Superint. zu Goldap.
4. Goldap II.	Derselbe.
5. Gumbinnen I.	Rossek, Superint. zu Gumbinnen.
6. Gumbinnen II.	Kröhnke, Pfarrer zu Szirgupönen, Kr. Gumbinnen.
7. Lyck I.	Scemienowski, Superint. zu Lyck.
8. Lyck II.	z. Z. unbesetzt.
9. Niederung I.	Konopacki, Pfarrer zu Lappienen, Kr. Niederung.
10. Niederung II.	Demmkat, Superint. zu Kaukehmen, Kr. Niederung.
11. Ragnit I.	Hammer, Pfarrer zu Ragnit.
12. Ragnit II.	Friedemann, Superint. zu Kraupischken, Kr. Ragnit.
13. Ragnit III.	Hammer, Pfarrer zu Wischwill, Kr. Ragnit.
14. Sensburg I.	z. Z. unbesetzt.
15. Sensburg II.	Casper, Pfarrer zu Seehesten, Kr. Sensburg.
16. Stallupönen I.	Pohl, Superint. zu Kattenau, Kr. Stallupönen.
17. Stallupönen II.	Glodkowski, Pfarrer zu Stallupönen.

II. Provinz Westpreußen.

1. Regierungsbezirk Danzig.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Berent.	Nitsch zu Berent.

Aufsichtsbezirke:

2. Carthaus I.	Bauer zu Carthaus.
3. Carthaus II.	z. Z. unbesetzt.
4. Danzig, Höhe.	Dr. Scharfe zu Danzig.
5. Dirschau.	Dr. Hippel zu Dirschau.
6. Neustadt i. Westpr.	Wernicke zu Neustadt in Westpr.
7. Putzig.	Pudor zu Putzig, auftragsw.
8. Pr. Stargard I.	Friedrich zu Pr. Stargard.
9. Pr. Stargard II.	Werner daselbst.
10. Schöneck.	Ritter zu Schöneck, Kr. Berent.
11. Sullenschin.	Scholz zu Sullenschin, Kr. Carthaus, auftragsw.
12. Zoppot.	Witt zu Zoppot, Kr. Neustadt i. Westpr.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Danzig, Nehrung.	Franck, Konsistorialrath zu Danzig.
2. Danzig, Werder.	Schaper, dsgl. zu Wotzlaff, Kr. Danzig Niederung.
3. Danzig, Stadt.	Dr. Damus, Stadtschulrath zu Danzig.
4. Elbing, Höhe, östl.	Sensfuß, Pfarrer zu Trunz, Landkr. Elbing.
5. Elbing, Niederung, wstl.	Bury, dsgl. zu Elbing.
6. Elbing.	Zagermann, Propst zu Elbing.
7. Marienburg, Gr. Werder.	Kähler, Superint. zu Neuteich, Kr. Marienburg.
8. Marienburg, Kl. Werder.	Schultze, Pfarrer zu Fischau, Kr. Marienburg.
9. Marienburg.	Nitsch, Dekan zu Marienburg.
10. Tiegenhof I.	Thrun, Pfarrer zu Tiegenhof, Kr. Marienburg.
11. Tiegenhof II.	Grunenberg, Ehrendomherr u. Dekan zu Gr. Lichtenau, Kr. Marienburg.

2. Regierungsbezirk Marienwerder.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Briesen.	Dr. Volkmann zu Briesen, auftragsw.
2. Bruß.	Block zu Bruß, Kr. Konitz.
3. Dt. Eylau.	Skrzeczka zu Dt. Eylau, Kr. Rosenberg.
4. Flatow.	Bennewitz zu Flatow.
5. Pr. Friedland.	Gerner zu Pr. Friedland, Kr. Schlochau.
6. Graudenz.	Dr. Kaphahn zu Graudenz.
7. Konitz.	z. Zt. unbesetzt.

Aufsichtsbezirke:

8. Dt. Krone I.	Dr. Hatwig zu Dt. Krone.
9. Dt. Krone II.	Bartsch daselbst.
10. Kulm.	Dr. Cunerth zu Kulm.
11. Kulmsee.	Dr. Hubrich zu Kulmsee, Kr. Thorn.
12. Lautenburg.	Sermond zu Strasburg.
13. Lessen.	Eichhorn zu Lessen, Kr. Graudenz.
14. Löbau.	Streibel zu Löbau.
15. Marienwerder.	Dr. Otto, Schulrath, zu Marienwerder.
16. Mewe.	von Homeyer zu Mewe, Kr. Marienwerder.
17. Neuenburg.	Engelien zu Neuenburg, Kr. Schwetz.
18. Neumark.	Lange zu Neumark, Kr. Löbau.
19. Prechlau.	Katluhn zu Prechlau, Kr. Schlochau.
20. Rosenberg.	Engel zu Riesenburg, Kr. Rosenberg.
21. Schlochau.	Lettau zu Schlochau.
22. Schwetz I.	Kießner zu Schwetz.
23. Schwetz II.	Treichel daselbst.
24. Schönsee.	Dr. Hoffmann zu Schönsee, Kr. Briesen.
25. Strasburg.	Dr. Quehl zu Strasburg.
26. Stuhm.	Dr. Zint zu Stuhm.
27. Thorn.	Richter zu Thorn.
28. Tuchel I.	Dr. Knorr zu Tuchel.
29. Tuchel II.	Menge daselbst.
30. Zempelburg.	Rohde zu Zempelburg, Kr. Flatow.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

III. Provinz Brandenburg.

1. Stadt Berlin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Berlin I.	Dr. Lorenz, städtischer Schulinspektor.
2. Berlin II.	Haase, dsgl.
3. Berlin III.	Stier, dsgl.
4. Berlin IV.	Dr. Pohle, dsgl.
5. Berlin V.	Dr. Jonas, dsgl.
6. Berlin VI.	Dr. Hennig, dsgl.
7. Berlin VII.	Dr. Fischer, dsgl.
8. Berlin VIII.	Dr. Zwick, dsgl.

Aufsichtsbezirke:

9. Berlin IX. Dr. von Gizycki, städt. Schulinspektor.
10. Berlin X. z. Zt. unbesetzt.

2. Regierungsbezirk Potsdam.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Landkreis Berlin-Niederbarnim. Bandtke zu Berlin.
2. = Berlin-Teltow. Kob daselbst.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Angermünde I. Hähnelt, Superint. zu Angermünde.
2. Angermünde II. Röser, Pfarrer zu Crußow, Kr. Angermünde.
3. Baruth. Dr. Dieben, Superint. zu Baruth, Kr. Jüterbog-Luckenwalde.
4. Beelitz. Miething, dsgl. zu Beelitz, Kr. Zauch-Belzig.
5. Beeskow. Winter, Oberprediger zu Beeskow, Kr. Beeskow-Storkow.
6. Belzig I. Meyer, Superint. zu Belzig, Kr. Zauch-Belzig.
7. Belzig II. Kühne, Pastor zu Raben, Kr. Zauch-Belzig.
8. Berlin, Land I. Hofemann, Superint. zu Biesdorf, Kr. Niederbarnim.
9. Berlin, Land II. Schelck, Superint. zu Rosenthal, Kr. Niederbarnim.
10. Berlin, Land III. z. Z. unbesetzt.
11. Bernau I. Thiemann, Superint. zu Biesenthal, Kr. Oberbarnim.
12. Bernau II. Reichardt, Pastor zu Zehlendorf bei Oranienburg, Kr. Niederbarnim.
13. Brandenburg I. Spieß, Superint. zu Brandenburg a. H.
14. Brandenburg II. Golling, dsgl. zu Brandenburg a. H.
15. Brandenburg III. Rascher, Superint. a. D., Pastor zu Schmergow, Kr. Zauch-Belzig.
16. Brandenburg IV. Funke, Superint. zu Brandenburg a. H.
17. Charlottenburg. Müller, Oberpred. zu Charlottenburg.
18. Cöln, Land I. Lange, Superint. zu Teltow.
19. Cöln, Land II. Vorberg, dsgl. zu Schöneberg, Kr. Teltow.
20. Dahme. Scheele, dsgl. zu Dahme, Kr. Jüterbog-Luckenwalde.
21. Eberswalde I. Bartusch, dsgl. zu Niederfinow, Kr. Angermünde.

Aufsichtsbezirke:	
22. Eberswalde II.	Jonas, Oberprediger zu Eberswalde, Kr. Oberbarnim.
23. Fehrbellin.	Zitzlaff, Superint. zu Fehrbellin, Kr. Osthavelland.
24. Gramzow.	Hanse, Pastor zu Briest, Kr. Angermünde.
25. Havelberg, Stadt.	Jacob, Oberprediger zu Havelberg, Kr. Westprignitz.
26. Havelberg, (Dom)-Wilsnack.	Sior, Superint. daselbst.
27. Jüterbog.	Pfitzner, dsgl. zu Bocho, Kr. Jüterbog-Luckenwalde.
28. Kyritz.	Niemann, dsgl. zu Kyritz, Kr. Ostprignitz.
29. Lenzen.	Netzker, dsgl. zu Mödlich, Kr. Westprignitz.
30. Lindow-Gransee.	Breithaupt, dsgl. zu Gransee, Kr. Ruppin.
31. Luckenwalde I.	Zander, dsgl. zu Luckenwalde, Kr. Jüterbog-Luckenwalde.
32. Luckenwalde II.	Großmann, Superint. a. D., Pastor zu Dorf Zinna, Kr. Jüterbog-Luckenwalde.
33. Nauen.	Dr. Stürzebein, Superint. zu Nauen, Kr. Osthavelland.
34. Perleberg I.	Riegel, Superint. zu Perleberg, Kr. Westprignitz.
35. Perleberg II.	Drescher, Pastor zu Uenze, Kr. Westprignitz.
36. Potsdam I.	Persius, dsgl. zu Potsdam.
37. Potsdam II.	Klehmet, Pastor zu Caputh, Kr. Zauch-Belzig.
38. Potsdam III.	Lic. Mellin, Superint. a. D., Pastor zu Ahrensdorf, Kr. Teltow.
39. Potsdam IV.	Reifenrath, Superint. zu Bornim, Kr. Osthavelland.
40. Potsdam V.	Kleineidam, Pfarrer zu Charlottenburg.
41. Prenzlau I.	Block, Pastor zu Prenzlau.
42. Prenzlau II.	Baltzer, dsgl. zu Wichmannsdorf, Kr. Templin.
43. Prenzlau III.	Höhne, dsgl. zu Fahrenwalde, Kr. Prenzlau.

Aufsichtsbezirke:

44. Pritzwalk I.	Klügel, Superint. zu Pritzwalk, Kr. Ostprignitz.
45. Pritzwalk II.	Seehaus, Pastor zu Meyenburg, Kr. Ostprignitz.
46. Putlitz.	Crusius, Superint. zu Kletzke, Kr. Westprignitz.
47. Rathenow I.	Glokke, dsgl. zu Rathenow, Kr. Westhavelland.
48. Rathenow II.	Curds, Pastor zu Liepe, Kr. Westhavelland.
49. Rheinsberg.	Stobwasser, dsgl. zu Zühlen, Kr. Ruppin.
50. Ruppin I.	Schmidt, Superint. zu Neu-Ruppin, Kr. Ruppin.
51. Ruppin II.	Wackernagel, Pastor zu Wustrau, Kr. Ruppin.
52. Schwedt.	Niebergesässe, Superint. zu Schwedt, Kr. Angermünde.
53. Spandau.	Hensel, dsgl. zu Spandau.
54. Storkow I.	von Hoff, dsgl. zu Storkow, Kr. Beeskow-Storkow.
55. Storkow II.	Asmis, Pastor zu Neu-Zittau, Kr. Beeskow-Storkow.
56. Strasburg.	Nitzsch, Superint. zu Strasburg U. M., Kr. Prenzlau.
57. Strausberg I.	Bäthge, Superint. zu Alt-Landsberg, Kr. Niederbarnim.
58. Strausberg II.	Cramer, Pastor, Superint. a. D., zu Prädikow, Kr. Oberbarnim.
59. Templin I.	Müller, Superint. zu Templin.
60. Templin II.	Schiebeck, Pastor zu Hammelspring, Kr. Templin.
61. Treuenbrietzen.	Hobohm, Superint. zu Treuenbrietzen, Kr. Zauch-Belzig.
62. Wittenberge.	z. Z. unbesetzt.
63. Wittstock.	Kanitz, Superint. zu Wittstock, Kr. Ostprignitz.
64. Wriezen I.	Wilke, dsgl. zu Freienwalde a. O., Kr. Oberbarnim.
65. Wriezen II.	Böse, Pastor zu Lüdersdorf, Kreis Oberbarnim.
66. Wusterhausen a. Dosse.	Büchsel, Superint. zu Wusterhausen a. D., Kr. Ruppin.

Aufsichtsbezirke:

67. Kön. Wusterhausen I. Schumann, dsgl. zu Königs-Wusterhausen, Kr. Teltow.
68. Kön. Wusterhausen II. Wernicke, Oberprediger zu Wendisch-Buchholz, Kr. Beeskow-Storkow.
69. Zehdenick. Kikebusch, Superint. zu Zehdenick, Kr. Templin.
70. Zossen I. Sandmann, Propst zu Mittenwalde, Kr. Teltow.
71. Zossen II. Schmidt, Superint. zu Zossen, Kr. Teltow.

3. Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Arnswalde I. Kuhnert, Superint. zu Arnswalde.
2. Arnswalde II. Priepke, Diakonus zu Neuwedell, Kr. Arnswalde.
3. Arnswalde III. Schmidt, Pfarrer zu Granow, Kr. Arnswalde.
4. Dobrilugk I. Stockmann, Superint. zu Finsterwalde, Kr. Luckau.
5. Dobrilugk II. Schmidt, Schloßprediger zu Dobrilugk, Kr. Luckau.
6. Forst. Stange, Superint. zu Eulo, Kr. Sorau.
7. Frankfurt I. (Stadt). Röhricht, dsgl. zu Frankfurt a. O.
8. Frankfurt I. (Land). Marschhausen, Pfarrer zu Lebus.
9. Frankfurt II. Nigmann, dsgl. zu Kl. Rade, Kr. West-Sternberg.
10. Frankfurt III. Gutbier, dsgl. zu Mallnow, Kr. Lebus.
11. Frankfurt IV. Feldhahn, Superint. zu Seelow, Kr. Lebus.
12. Frankfurt V. Ganse, Pfarrer zu Eberswalde.
13. Friedeberg N. M. I. Köppel, Archidiak. zu Friedeberg N. M.
14. Friedeberg N. M. II. Stanke, Oberpfarrer zu Woldenberg, Kr. Friedeberg N. M.
15. Fürstenwalde. Beyer, Superint. zu Buchholz, Kr. Lebus.
16. Guben I. Senckel, Pfarrer zu Wellmitz, Kr. Guben.
17. Guben II. Rothe, Superint. zu Gr. Breesen, Kr. Guben.
18. Kalau I. Lützen, dsgl. zu Kalau.

Aufsichtsbezirke:	
19. Kalau II.	Goßlar, Pfarrer zu Greifenhain, Kr. Kalau.
20. Königsberg N. M. I.	Braune, Superint. z. Königsberg N. M.
21. Königsberg N. M. II.	Dortschy, Pfarrer zu Wrecho, Kr. Königsberg N. M.
22. Königsberg N. M. III.	Grunow, dsgl. zu Neu-Lietzegöricke, Kr. Königsberg N. M.
23. Königsberg N. M. IV.	Tillich, Superint. zu Schönfließ, Kr. Königsberg N. M.
24. Königsberg N. M. V.	Müller, Pfarrer zu Rosenthal, Kr. Soldin.
25. Kottbus I.	Büchsel, Superint. zu Kottbus.
26. Kottbus II.	Frick, Pfarrer zu Gr. Lieskow, Kr. Kottbus.
27. Kottbus III.	Korreng, dsgl. zu Burg, Kr. Kottbus.
28. Krossen a. O. I.	Frädrich, Superint. zu Krossen a. O.
29. Krossen a. O. II.	Fliegenschmidt, dsgl. zu Bobersberg, Kr. Krossen.
30. Küstrin.	Pfeiffer, dsgl. zu Küstrin, Kr. Königsberg N. M.
31. Landsberg a. W. I.	Dr. Rolke, dsgl. zu Landsberg a. W.
32. Landsberg a. W. II.	Schmock, Pfarrer zu Stennewitz, Kr. Landsberg a. W.
33. Landsberg a. W. III.	Stäglich, dsgl. zu Landsberg a. W.
34. Luckau I.	Schippel, Oberpfarrer zu Luckau.
35. Luckau II.	Fricke, Superint. zu Drahnsdorf, Kr. Luckau.
36. Lübben I.	Wex, Pfarrer zu Neuzauche, Kr. Lübben.
37. Lübben II.	Jancke, Oberpfarrer zu Friedland, Kr. Lübben.
38. Müncheberg.	Lic. Sauer, Superint. zu Müncheberg, Kr. Lebus.
39. Neuzelle.	Frenzel, Erzpriester zu Seitwann, Kr. Guben.
40. Schwiebus.	Gutsche, dsgl. zu Oppelwitz, Kr. Züllichau-Schwiebus.
41. Soldin I.	Gloatz, Superint. zu Soldin.
42. Soldin II.	Schmidt, Oberpfarrer zu Berlinchen, Kr. Soldin.
43. Sonnenburg.	Klingebeil, Superint. zu Sonnenburg, Kr. Ost-Sternberg.
44. Sonnewalde.	Splittgerber, Oberpfarrer zu Sonnewalde, Kr. Luckau.

Aufsichtsbezirke:

45. Sorau I.	Petri, Superint. zu Sorau.
46. Sorau II.	Göttling, Archidiakonus daselbst.
47. Spremberg I.	Tietze, Superint. zu Spremberg.
48. Spremberg II.	Hintersatz, Oberpfarrer zu Senftenberg, Kr. Kalau.
49. Sternberg I.	Petri, Superint. zu Drossen, Kr. West-Sternberg.
50. Sternberg II.	Dr. Hoffmann, Oberpfarrer zu Zielenzig, Kr. Ost-Sternberg.
51. Sternberg III.	Bartz, dsgl. zu Reppen, Kr. West-Sternberg.
52. Sternberg IV.	Schenk, Pfarrer zu Lindow, Kr. Ost-Sternberg.
53. Züllichau I.	Röhricht, Superint. zu Züllichau, Kr. Züllichau-Schwiebus.
54. Züllichau II.	Kopp, Pfarrer zu Schwiebus, Kr. Züllichau-Schwiebus.

IV. Provinz Pommern.

1. Regierungsbezirk Stettin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Anclam I.	Brandin, Superint. zu Anclam.
2. Anclam II.	Köhn, Pfarrer zu Ducherow.
3. Bahn.	Krüger, Superint. zu Bahn.
4. Cammin I.	Lohoff, dsgl. zu Cammin i. P.
5. Cammin II.	Freyer, Pfarrer daselbst.
6. Colbatz I.	Rutzen, Superint. zu Neumark i. P.
7. Colbatz II.	Dietrich, Pastor zu Wartenberg i. P.
8. Daber.	Wegner, Superint. zu Daber.
9. Demmin I.	Thym, dsgl. zu Demmin.
10. Demmin II.	Sellin, Pfarrer zu Jarmen.
11. Demmin III.	Möller, dsgl. zu Gummerow.
12. Freienwalde I.	Meinhold, Superint. zu Freienwalde i. P.
13. Freienwalde II.	Schmidt, Pastor zu Schönebeck.
14. Gartz a. O.	Petrich, Superint. zu Gartz a. O.
15. Gollnow I.	Dr. Schultze, dsgl. zu Gollnow.
16. Gollnow II.	Nobiling, Pastor zu Rosenow.
17. Greifenberg I.	Friedemann, Superint. zu Greifenberg i. P.

Aufsichtsbezirke:	
18. Greifenberg II.	Kühl, Archidiakonus daselbst.
19. Greifenhagen.	Gehrke, Superint. zu Greifenhagen.
20. Jacobshagen I.	Kypke, Pastor zu Rehwinkel b. Ball, auftragsw.
21. Jacobshagen II.	Brinckmann, dsgl. zu Cremmin.
22. Jacobshagen III.	Karow, dsgl. zu Zachau.
23. Labes.	Körner, Superint. zu Wangerin.
24. Naugard I.	Delgarte, dsgl. zu Naugard.
25. Naugard II.	Walter, Pfarrer zu Gülzow.
26. Pasewalk I.	Wolfgramm, Superint. zu Pasewalk.
27. Pasewalk II.	Wegner, Diakonus daselbst.
28. Pencun.	Hildebrandt, Superint. zu Pencun.
29. Pyritz I.	Berg, Oberpfarrer zu Pyritz.
30. Pyritz II.	Schmidt, Superint. zu Beyersdorf.
31. Regenwalde.	Diewitz, dsgl. zu Labbuhn.
32. Stargard.	Haupt, dsgl. zu Stargard i. P.
33. Stettin, Stadt.	Pötter, Generalsuperint. zu Stettin.
34. Stettin, Land I.	Hoffmann, Superint. zu Frauendorf.
35. Stettin, Land II.	Knüppel, Pfarrer zu Alt-Damm.
36. Stettin, Archipresbyteriat.	Kraetzig, Erzpriester zu Pasewalk.
37. Treptow a. Rega.	Mittelhausen, Superint zu Treptow a. Rega.
38. Treptow a. Toll. I.	Wegener, dsgl. zu Treptow a. Toll.
39. Treptow a. Toll. II.	Plath, Pastor zu Siedenbollentin.
40. Ueckermünde I.	Görcke, Superint. zu Ueckermünde.
41. Ueckermünde II.	Wegener, Pfarrer zu Jasenitz.
42. Usedom I.	Gercke, Superint. zu Usedom.
43. Usedom II.	Wiesener, Pfarrer zu Swinemünde.
44. Werben I.	Müllensiefen, Superint. zu Werben, Kr. Pyritz.
45. Werben II.	Wetzel, Pfarrer zu Sandow.
46. Wollin I.	Vogel, Superint. zu Wollin i. P.
47. Wollin II.	Hintze, Pfarrer zu Martentin.

2. Regierungsbezirk Cöslin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Belgard I.	Gensichen, Superint. zu Belgard.
2. Belgard II.	Derselbe.

Aufsichtsbezirke:

3. Bernsdorf.	von Gierszewski, Dekan zu Bernsdorf, Kr. Bütow.
4. Bublitz I.	Herwig, Superint. zu Bublitz.
5. Bublitz II.	Splittgerber, Pastor zu Goldbeck, Kr. Bublitz.
6. Bütow I.	Neumann, Superint. zu Bütow.
7. Bütow II.	Eitner, Pastor zu Alt-Colziglow, Kr. Rummelsburg.
8. Cörlin.	Lohoff, Superint. zu Cörlin, Kr. Kolberg.
9. Cöslin I.	Wagner, Oberpfarrer zu Cöslin.
10. Cöslin II.	Cauße, Superint. zu Sohrenbohm, Kr. Cöslin.
11. Cöslin III.	Richert, Pastor zu Alt-Belz, Kr. Cöslin.
12. Kolberg I.	z. Z. unbesetzt.
13. Kolberg II.	Mahlendorff, Pastor zu Degow, Kr. Kolberg.
14. Dramburg I.	Möhr, Superint. zu Dramburg.
15. Dramburg II.	Medow, Pastor zu Gr. Spiegel, Kr. Dramburg.
16. Lauenburg I.	Kasischke, Superint. zu Lauenburg i. P.
17. Lauenburg II.	Bogdan, Pastor zu Garzigar, Kr. Lauenburg i. P.
18. Lauenburg III.	Brenske, dsgl. zu Saulin, Kr. Lauenburg i. P.
19. Neustettin I.	Lüdecke, Superint. zu Neustettin.
20. Neustettin II.	Rohloff, Oberpfarrer zu Bärwalde, Kr. Neustettin.
21. Ratzebuhr.	Schmidt, Superint. zu Ratzebuhr, Kr. Neustettin.
22. Rügenwalde I.	Leesch, dsgl. zu Rügenwalde, Kr. Schlawe.
23. Rügenwalde II.	Heberlein, Pfarrer zu Grupenhagen, Kr. Schlawe.
24. Rummelsburg I.	Rewald, Superint. zu Rummelsburg.
25. Rummelsburg II.	Quandt, Pastor zu Treten, Kr. Rummelsburg.
26. Schivelbein.	Wetzel, Superint. zu Schivelbein.
27. Schlawe I.	Pläsdorf, dsgl. zu Schlawe.
28. Schlawe II.	Wenzel, Pastor zu Pollnow, Kr. Schlawe.
29. Stolp, Stadt I.	Hentschel, Superint. zu Weitenhagen, Kr. Stolp.

Aufsichtsbezirke:

30.	Stolp, Stadt II.	Hentschel, Superint. zu Weitenhagen, Kr. Stolp.
31.	Stolp, Stadt III.	Rathke, Pastor zu Symbow, Kr. Schlawe.
32.	Stolp, Altstadt I.	Kloß, Superint. zu Stolp.
33.	Stolp, Altstadt II.	z. Z. unbesetzt.
34.	Stolp, Altstadt III.	Meibauer, Pastor zu Stojentin, Kr. Stolp.
35.	Tempelburg I.	Schröder, Superint. zu Tempelburg, Kr. Neustettin.
36.	Tempelburg II.	Hedtke, Pastor zu Virchow, Kr. Dramburg.

3. Regierungsbezirk Stralsund.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Altenkirchen a. Rügen.	Schultz, Superint. zu Altenkirchen, Kr. Rügen.
2.	Barth I.	Baudach, dsgl. z. Barth, Kr. Franzburg.
3.	Barth II.	Treichel, Pastor zu Damgarten, Kr. Franzburg.
4.	Barth III.	Fabricius, dsgl. zu Prohn, Kreis Franzburg.
5.	Bergen a. Rügen.	von Unruh, Superint. zu Gingst, Kr. Rügen.
6.	Demmin.	Thym, dsgl. zu Demmin.
7.	Franzburg.	Wartchow, Superint. zu Franzburg.
8.	Garz a. Rügen.	Ahlbory, dsgl. zu Garz, Kr. Rügen.
9.	Greifswald, Stadt.	Harder, dsgl. zu Greifswald.
10.	Greifswald, Land.	Hoppe, dsgl. zu Hanshagen, Kreis Greifswald.
11.	Grimmen.	Knust, dsgl. zu Grimmen.
12.	Loitz.	Albert, dsgl. zu Loitz, Kr. Grimmen.
13.	Stralsund I.	Fretzdorf, dsgl. zu Stralsund.
14.	Stralsund II.	Hornburg, Pastor daselbst.
15.	Wolgast I.	Scharz, dsgl. zu Hohendorf, Kreis Greifswald.
16.	Wolgast II.	Klopsch, dsgl. zu Lassan, Kr. Greifswald.

Aufsichtsbezirke:

V. Provinz Posen.

1. Regierungsbezirk Posen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Adelnau.	Lepke zu Adelnau.
2. Birnbaum.	Tietz zu Birnbaum.
3. Fraustadt.	Grubel zu Fraustadt.
4. Gostyn.	Platsch zu Gostyn.
5. Grätz.	Hübner zu Grätz.
6. Jarotschin.	Ortlieb zu Jarotschin.
7. Kempen.	Dr. Hilfer zu Kempen.
8. Koschmin.	Brückner zu Koschmin.
9. Kosten.	Hesse zu Kosten.
10. Krotoschin.	Büttner zu Krotoschin.
11. Lissa.	Fehlberg, Schulrath, zu Lissa.
12. Meseritz.	Tecklenburg, Schulrath, zu Meseritz.
13. Neutomischel.	Fengler zu Neutomischel.
14. Ostrowo.	Dr. Hippauf, Schulrath, zu Ostrowo.
15. Pleschen.	Rohde zu Pleschen.
16. Posen I.	Schwalbe, Schulrath, zu Posen.
17. Posen II.	Gärtner, dsgl., daselbst.
18. Posen III.	Casper daselbst.
19. Pudewitz.	Albrecht zu Pudewitz, Kr. Schroda.
20. Rawitsch.	Wenzel, Schulrath, zu Rawitsch.
21. Rogasen.	Lust, Schulrath, zu Rogasen, Kreis Obornik.
22. Samter.	Dr. Baier zu Samter.
23. Schildberg.	Eberhardt zu Schildberg.
24. Schmiegel.	Hasemann zu Schmiegel.
25. Schrimm I.	Holtz zu Schrimm.
26. Schrimm II.	Baumhauer zu Schrimm.
27. Schroda.	Brandenburger zu Schroda.
28. Wollstein.	Dr. Kaute zu Wollstein, Kr. Bomhst.
29. Wreschen.	Dr. Nemitz zu Wreschen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Birnbaum I.	z. Z. unbesetzt.
2. Birnbaum II.	Radtke, Superint. zu Birnbaum.
3. Borek.	Esche, dsgl. zu Borek, Kr. Koschmin.
4. Buk.	Jäkel, Pfarrer zu Buk.
5. Fraustadt.	Zarnack, Superint. zu Heyersdorf, Kr. Fraustadt.

Aufsichtsbezirke:

6. Grätz.	Hädrich, Pfarrer zu Grätz.
7. Karge.	Zakobielski, Oberpfarrer zu Karg Kr. Bomst.
8. Kempen.	Than, Superint. zu Kempen.
9. Kobylin.	Baumgart, Pfarrer zu Kobylin, Kr Krotoschin.
10. Kosten.	Hirschfelder, Schloßprediger zu Racot, Kr. Kosten.
11. Krotoschin.	Füllkrug, Superint. zu Krotoschin.
12. Lissa.	Linke, dsgl. zu Lissa.
13. Meseritz.	Müller, dsgl. zu Meseritz.
14. Neutomischel.	Böttcher, dsgl. zu Neutomischel.
15. Neustadt bei Pinne.	Grollmus, Pfarrer zu Neustadt bei Pinne, Kr. Neutomischel.
16. Obornik.	Warnitz, Superint. zu Obornik.
17. Ostrowo.	Harhausen, Pfarrer zu Ostrowo.
18. Pleschen.	Raddatz, dsgl. zu Pleschen.
19. Posen I.	Zehn, Superint. zu Posen.
20. Posen II.	Dr. Borgius, Konsist. Rath zu Posen.
21. Punitz.	Günther, Pfarrer zu Punitz, Kr. Gostyn.
22. Rackwitz.	Flatau, dsgl. zu Jablone, Kr. Bomst.
23. Rawitsch.	Kaiser, Superint. zu Rawitsch.
24. Rogasen.	Wagler, Pfarrer zu Rogasen, Kr. Obornik.
25. Samter I.	Schammer, dsgl. zu Pinne, Kr. Samter.
26. Samter II.	Reyländer, Superint. zu Samter.
27. Schroda.	Pickert, Pfarrer zu Schroda.
28. Wollstein.	Lierse, Super. zu Wollstein, Kr. Bomst.
29. Wreschen.	Bock, Pfarrer zu Wreschen.

2. Regierungsbezirk Bromberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bromberg I.	Dr. Grabow, Schulrath, zu Bromberg.
2. Bromberg II.	z. Z. unbesetzt.
3. Czarnikau.	Schick zu Czarnikau.
4. Gnesen.	Dr. Schlegel zu Gnesen.
5. Inowrazlaw.	Winter zu Inowrazlaw.
6. Kolmar i. P.	Pensky, Schulrath, zu Schneidemühl, Kr. Kolmar.
7. Mogilno.	Storz zu Mogilno.
8. Schubin.	Heisig zu Schubin.
9. Strelno.	Waschke zu Strelno, auftragsw.
10. Wirsitz.	Sachse zu Nakel, Kr. Wirsitz.

Aufsichtsbezirke:

11.	Witkowo.	Folz zu Witkowo.
12.	Wongrowitz.	Biedermann zu Wongrowitz.
13.	Znin.	Kiesel zu Znin.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Bromberg, Stadt I.	Lic. Saran, Superint. zu Bromberg.
2.	Bromberg, Stadt II.	Reichert, Pfarrer daselbst.
3.	Bromberg, Land.	von Zychlinski, dsgl. daselbst.
4.	Ciele.	Hahn, dsgl. zu Ciele, Kr. Bromberg.
5.	Crone a. B.	Osterburg, dsgl. zu Crone a. B., Kr. Bromberg.
6.	Czarnikau.	Höhne, Superint. zu Czarnikau.
7.	Exin.	Braune, Pfarrer zu Exin, Kr. Schubin.
8.	Filehne.	Beyer, Superint. zu Filehne.
9.	Fordon.	Fuß, Pfarrer zu Fordon, Kr. Bromberg.
10.	Friedheim.	Weckwarth, dsgl. zu Friedheim, Kr. Wirsitz.
11.	Gnesen.	Kaulbach, Superint. zu Gnesen.
12.	Inowrazlaw I.	Hildt, dsgl. zu Inowrazlaw.
13.	Kolmar i. P.	Münnich, dsgl. zu Kolmar i. P.
14.	Kreuz.	Angermann, Pfarrer zu Alt-Sorge, Kr. Filehne.
15.	Labischin.	Renowanz, dsgl. zu Bartschin, Kr. Schubin.
16.	Mogilno.	Roennecke, dsgl. zu Mogilno.
17.	Nakel.	Venzlaff, dsgl. zu Nakel, Kr. Wirsitz.
18.	Schönlanke.	Kritzinger, dsgl. zu Grünfier, Kr. Filehne.
19.	Strelno.	Naatz, dsgl. zu Strelno.
20.	Weißenhöhe.	Schönfeld, Superint. zu Weißenhöhe, Kr. Wirsitz.
21.	Wirsitz.	Wätzmann, Pfarrer zu Wirsitz.
22.	Witkowo.	Frischbier, dsgl. zu Witkowo.
23.	Wongrowitz.	Schulz, Superint. zu Wongrowitz.

VI. Provinz Schlesien.

1. Regierungsbezirk Breslau.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1.	Breslau, Land.	Heyse, Schulrath, zu Breslau.
2.	Brieg.	Eberstein, Schulrath, zu Brieg.
3.	Frankenstein.	Dr. Starke zu Frankenstein.
4.	Glatz.	Illgner zu Glatz.

Aufsichtsbezirke:

5.	Habelschwerdt.	Zwerschke zu Habelschwerdt.
6.	Militsch.	Zopf zu Militsch.
7.	Münsterberg-Nimptsch.	Spilling zu Nimptsch, auftragsw.
8.	Namslau.	Rufin zu Namslau.
9.	Neurode.	Dr. Springer zu Neurode.
10.	Ohlau.	z. Z. unbesetzt.
11.	Reichenbach.	Tamm zu Reichenbach.
12.	Schweidnitz.	Lochmann zu Schweidnitz.
13.	Waldenburg I.	Dr. Heidingsfeld zu Waldenburg.
14.	Waldenburg II.	Vigouroux, Schulrath, daselbst.
15.	Gr. Wartenberg.	Grensemann zu Gr. Wartenberg.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Breslau, Stadt.	Dr. Pfundtner, Stadtschulrath, zu Breslau.
2.	Guhrau I.	Krebs, Superint. zu Herrnstadt, Kr. Guhrau.
3.	Guhrau II.	Runge, Pastor zu Rützen, Kr. Guhrau.
4.	Guhrau III.	Olowinsky, Pfarrer zu Guhrau.
5.	Neumarkt I.	Reymann, Superintendent zu Ober-Stephansdorf, Kr. Neumarkt.
6.	Neumarkt II.	Stelzer, Pastor zu Rackschütz, Kr. Neumarkt.
7.	Neumarkt III.	Linke, Erzpriester zu Peicherwitz, Kr. Neumarkt.
8.	Neumarkt IV.	Werner, Pfarrer zu Polsnitz, Kr. Neumarkt.
9.	Oels I.	Ueberschär, Superint. zu Oels.
10.	Oels II.	Schneider, Pastor zu Stampen, Kr. Oels.
11.	Oels III.	Berthold, Superint. zu Pontwitz, Kr. Oels.
12.	Oels IV.	Gloger, Pfarrer zu Kunersdorf, Kr. Oels.
13.	Steinau I.	Lauschner, Superint. zu Steinau.
14.	Steinau II.	z. Z. unbesetzt.
15.	Steinau III.	Thamm, Pfarrer zu Köben, Kreis Steinau.
16.	Strehlen.	Hartmann, Superint. zu Strehlen.
17.	Striegau I.	Wiese, dsgl. zu Conradswaldau, Kr. Striegau.
18.	Striegau II.	Dohm, Erzpriester und Stadtpfarrer zu Striegau.

Aufsichtsbezirke:

19.	Trebnitz I.	von Ciechański, Pastor zu Ober-Glauche, Kr. Trebnitz.
20.	Trebnitz II.	Adam, dsgl. zu Hochkirch, Kr. Trebnitz.
21.	Trebnitz III.	Obst, Erzpriester zu Zirkwitz, Kr. Trebnitz.
22.	Wohlau I. und II.	Fromm, Pastor zu Piskorsine, Kreis Wohlau.
23.	Wohlau III.	Hauke, Pfarrer zu Wohlau.

2. Regierungsbezirk Liegnitz.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1.	Sagan.	Arndt zu Sagan.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Bolkenhain I.	Hillberg, Superint. zu Rohnstock, Kr. Bolkenhain.
2.	Bolkenhain II.	Wolff, Pfarrer zu Hohenfriedeberg, Kr. Bolkenhain.
3.	Bunzlau I.	Straßmann, Superint. zu Bunzlau.
4.	Bunzlau II.	Dehmel, dsgl. zu Waldau O. L., Kr. Bunzlau.
5.	Bunzlau III.	Birke, Pfarrer zu Nieder-Schönfeld, Kr. Bunzlau.
6.	Freystadt I.	Dumrese, Pastor prim. zu Freystadt.
7.	Freystadt II.	Kolbe, Pastor sec. daselbst.
8.	Freystadt III.	Ginella, Pfarrer zu Beuthen a. O. Kr. Freystadt.
9.	Glogau I.	Rosemann, Pastor zu Jacobskirch, Kr. Glogau.
10.	Glogau II.	Ender, Superint. zu Glogau.
11.	Glogau III.	Schönborn, Pfarrer zu Quaritz, Kr. Glogau.
12.	Görlitz I.	Braune, Pastor zu Görlitz.
13.	Görlitz II.	Brückner, dsgl. zu Gersdorf O. L., Landkr. Görlitz.
14.	Görlitz III.	Kolde, dsgl. zu Lissa, Landkr. Görlitz.
15.	Goldberg.	Hasper, dsgl. zu Pilgramsdorf, Kr. Goldberg-Haynau, auftragsw.
16.	Grünberg I.	Lonicer, Superint. zu Grünberg.
17.	Grünberg II.	Sappelt, Pfarrer daselbst.
18.	Haynau.	Grießdorf, Superint. zu Steudnitz, Kr. Goldberg-Haynau.
19.	Hirschberg I.	Prox, dsgl. zu Stonsdorf, Kr. Hirschberg.

Aufsichtsbezirke:	
20. Hirschberg II.	Haym, Pastor zu Hermsdorf u. K., Kr. Hirschberg.
21. Hirschberg III.	Hitschfeld, Pfarrer zu Arnsdorf, Kr. Hirschberg.
22. Hoyerswerda I.	Kuring, Superint. zu Hoyerswerda.
23. Hoyerswerda II.	Wahn, Oberpfarrer zu Ruhland, Kr. Hoyerswerda.
24. Jauer I.	Fischer, Pastor prim. zu Jauer.
25. Jauer II.	Buchmann, Pfarrer zu Profen, Kr. Jauer.
26. Landeshut I.	Förster, Pastor prim. zu Landeshut.
27. Landeshut II.	Töpler, Pfarrer zu Neuen, Kr. Landeshut.
28. Lauban I.	Thusius, Superint. zu Lauban.
29. Lauban II.	Ritter, dsgl. zu Markliſſa, Kr. Lauban.
30. Ober-Lausitz.	Urbanneck, Pfarrer zu Görlitz.
31. Liegnitz, Stadt.	Schröder, Stadtschulrath zu Liegnitz.
32. Liegnitz, Land I.	Struve, Pastor zu Neudorf, Landkr. Liegnitz.
33. Liegnitz, Land II.	Aumann, Superint. zu Groß-Tinz, Landkr. Liegnitz.
34. Liegnitz, Land III.	Adler, Erzpriester zu Liegnitz.
35. Löwenberg I.	Fiedler, Superint. zu Löwenberg.
36. Löwenberg II.	Berger, Pastor zu Lähn, Kr. Löwenberg.
37. Löwenberg III.	Fricke, Pastor prim. zu Giehren, Kr. Löwenberg.
38. Löwenberg IV.	Zalder, Pfarrer zu Schmottſeifen. Kr. Löwenberg.
39. Löwenberg V.	Dr. Dziatzko, dsgl. zu Langwasser, Kr. Löwenberg.
40. Lüben I.	Stosch, Superint. zu Seebnitz, Kr. Lüben.
41. Lüben II.	Kräusel, Pastor zu Gr. Krichen, Kr. Lüben.
42. Rothenburg I.	Schulze, Superint. zu See, Kr. Rothenburg O. L.
43. Rothenburg II.	Dr. Selle, Pastor zu Creba, Kreis Rothenburg O. L.
44. Rothenburg III.	Neumann, dsgl. zu Gablenz, Kr. Rothenburg O. L.
45. Sagan.	Fengler, Pfarrer zu Sagan.
46. Schönau I.	Daerr, Superint. zu Jannowitz, Kr. Schönau.

Aufsichtsbezirke:

47. Schönau II.	Gröhling, Pfarrer zu Schönau.
48. Sprottau I.	Schönfeld, Pastor zu Mallmitz, Kr. Sprottau.
49. Sprottau II.	Staude, Erzpriester zu Sprottau.

3. Regierungsbezirk Oppeln.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Beuthen.	Arlt zu Beuthen.
2. Falkenberg.	Czygan, Schulrath, zu Falkenberg.
3. Gleiwitz.	Schink zu Gleiwitz.
4. Ober-Glogau.	Dr. Kolbe zu Ober-Glogau, Kreis Neustadt.
5. Grottkau.	Keihl zu Grottkau.
6. Hultschin.	Dr. Jonas zu Hultschin, Kr. Ratibor, vertretungsw.
7. Karlsruhe.	Jeron zu Karlsruhe, Kr. Oppeln.
8. Kattowitz I.	Dr. Körnig zu Kattowitz.
9. Kattowitz II.	Kolbe daselbst, auftragsw
10. Königshütte.	Dr. Mikulla zu Königshütte, Kr. Beuthen.
11. Kosel I.	Dr. Hüppe, Schulrath, zu Kosel.
12. Kosel II.	Dr. Ruske daselbst.
13. Kreuzburg I.	Neuendorff zu Kreuzburg.
14. Kreuzburg II.	Dr. Werner daselbst.
15. Leobschütz I.	Elsner, Schulrath, zu Leobschütz.
16. Leobschütz II.	Heisig daselbst.
17. Leschnitz.	Weichert zu Leschnitz, Kr. Gr. Strehlitz.
18. Loslau.	Polatzeck zu Rybnik.
19. Lublinitz I.	Hennig zu Lublinitz.
20. Lublinitz II.	Müller daselbst.
21. Neiße I.	Faust, Schulrath, zu Neiße.
22. Neiße II.	Musolff daselbst.
23. Neustadt.	Dr. Schäffer zu Neustadt.
24. Nicolai.	Rzesnitzek zu Nicolai, Kr. Pleß.
25. Oppeln I.	z. Z. unbesetzt.
26. Oppeln II.	Zacher zu Oppeln.
27. Peiskretscham.	Stein zu Peiskretscham, Kr. Tost-Gleiwitz, auftragsw.
28. Pleß I.	Pastuszyk zu Pleß.
29. Ratibor I.	Pelz zu Ratibor.
30. Ratibor II.	Hauer, Schulrath, daselbst.
31. Rosenberg O. S.	Waschow zu Rosenberg O. S.

Aufsichtsbezirke:

32. Rybnik.	Dr. Böhm zu Rybnik.
33. Groß-Strehlitz.	Dr. Hahn zu Groß-Strehlitz.
34. Tarnowitz.	Woitylak zu Tarnowitz.
35. Zabrze.	Buchholz zu Zabrze.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Leobschütz-Kosel.	Schultz, Superint. zu Leobschütz.
2. Oppeln III.	Geisler, Konsistorialrath u. Superint. zu Oppeln.
3. Pleß II.-Rybnik.	D. Kölling, Superint. zu Pleß.

VII. Provinz Sachsen.

1. Regierungsbezirk Magdeburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altenplathow.	Pfau, Superint. zu Altenplathow, Kr. Jerichow II.
2. Anderbeck.	Dr. Oelze, dsgl. zu Anderbeck, Kr. Oschersleben.
3. Arendsee.	z. Z. unbesetzt.
4. Aschersleben, Stadt.	Heimerdinger, Oberpfarrer z. Aschersleben.
5. Aschersleben, Land.	Koch, Superint. zu Cochstedt, Kreis Aschersleben.
6. Atzendorf I.	Dr. Rathmann, Oberprediger zu Schönebeck, Kr. Calbe a. S.
7. Atzendorf II.	Kögel, Pastor zu Staßfurt, Kr. Calbe a. S.
8. Bahrendorf.	Schmeißer, Superint. zu Bahrendorf, Kr. Wanzleben.
9. Barleben.	Raabe, dsgl. zu Irxleben, Kr. Wolmirstedt.
10. Beetzendorf.	Wernecke, dsgl. zu Beetzendorf, Kr. Salzwedel.
11. Bornstedt.	Krause, dsgl. zu Nord-Germersleben, Kr. Neuhaldensleben.
12. Brandenburg a. H.	Funke, dsgl. zu Brandenburg a. H.
13. Burg I.	Bauermeister, Oberprediger zu Burg, Kr. Jerichow I.
14. Burg II.	Wilcke, Pastor zu Grabow, Kr. Jerichow I.

Aufsichtsbezirke:

15. Calbe a. S. I.	Hundt, Superint. zu Calbe a. S.
16. Calbe a. S. II.	Dr. Zehlke, Pastor zu Gr. Rosenburg, Kr. Calbe a. S.
17. Clötze I.	Müller, Superint. zu Calbe a. M., Kr. Salzwedel.
18. Clötze II.	Wolff, Pastor zu Clötze, Kr. Gardelegen.
19. Cracau.	Pfeiffer, Superint. zu Cracau, Kr. Jerichow I.
20. Egeln.	Heims, Pastor zu Bleckendorf, Kr. Wanzleben, auftragsw.
21. Eilsleben I.	Dittmar, Superint. zu Eilsleben, Kr. Neuhaldensleben.
22. Eilsleben II.	Völker, Pastor zu Harbke, Kr. Neuhaldensleben.
23. Gardelegen I.	Feiertag, Superint. zu Miesle, Kr. Gardelegen.
24. Gardelegen II.	Fritze, Pastor zu Kloster-Neuendorf, Kr. Gardelegen.
25. Gommern.	Lic. Rönnecke, Superint. zu Gommern, Kr. Jerichow I.
26. Gröningen.	von Puttkamer, dsgl. zu Gröningen, Kr. Oschersleben.
27. Halberstadt, Stadt.	Bärthold, Oberprediger zu Halberstadt.
28. Halberstadt, Land.	Allihn, Pastor zu Athenstedt, Kr. Halberstadt.
29. Loburg.	Dransfeld, Superint. zu Leitzkau, Kr. Jerichow I.
30. Magdeburg, Stadt.	Städt. Schuldeputation zu Magdeburg.
31. Magdeburg.	Brieden, Propst zu Magdeburg.
32. Neuhaldensleben I.	Meischeider, Oberprediger zu Neuhaldensleben.
33. Neuhaldensleben II.	Klaunig, Pastor zu Hillersleben, Kr. Neuhaldensleben.
34. Oschersleben.	Gaudig, Superint. zu Oschersleben.
35. Osterburg.	Palmié, dsgl. zu Osterburg.
36. Osterwieck.	Leipoldt, dsgl. zu Osterwieck, Kr. Halberstadt.
37. Quedlinburg, Stadt.	Erbstein, Oberpfarrer zu Quedlinburg, Kr. Aschersleben.
38. Quedlinburg, Land.	Busch, Superint. zu Quedlinburg, Kr. Aschersleben.
39. Salzwedel I.	Scholtz, dsgl. zu Salzwedel.

Aufsichtsbezirke:	
40. Salzwedel II.	Dienemann, Pastor zu Jübar, Kr. Salzwedel.
41. Sandau I.	Schütze, Oberpfarrer zu Sandau, Kr. Jerichow II.
42. Sandau II.	Hoffmann, Superint. z. Großmangelsdorf, Kr. Jerichow II.
43. Seehausen.	Seipke, Pastor zu Crüden, Kr. Osterburg.
44. Stendal I.	Jeep, Superint. zu Stendal.
45. Stendal II.	Pflanz, Pastor zu Kläden, Kr. Stendal.
46. Tangermünde I.	Fenger, Superint. zu Tangermünde.
47. Tangermünde II.	Lesser, Pastor zu Lüderitz, Kr. Stendal.
48. Wanzleben.	Meyer, dsgl. zu Remkersleben, Kr. Wanzleben.
49. Weferlingen.	Lic. Holtzheuer, Superint. zu Weferlingen, Kr. Gardelegen.
50. Werben.	z. Z. unbesetzt.
51. Grafschaft Stolberg-Wernigerode.	Dr. Renner, Konsist. Rath, Superint. und Hofprediger zu Wernigerode.
52. Wolfsburg.	Reichsgraf von der Schulenburg zu Wolfsburg, Kr. Gardelegen.
53. Wolmirstedt I.	Schellert, Pastor zu Farsleben, Kr. Wolmirstedt.
54. Wolmirstedt II.	Schindler, Superint. zu Loitsche, Kr. Wolmirstedt.
55. Ziesar.	Oelze, dsgl. zu Ziesar, Kr. Jerichow I.

2. Regierungsbezirk Merseburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Artern.	Jahr, Superint. zu Artern, Kr. Sangerhausen.
2. Barnstädt.	Wettler, Pfarrer zu Barnstädt, Kr. Querfurt.
3. Beichlingen.	Allihn, Superint. zu Leubingen, Kr. Eckartsberga.
4. Belgern.	Mackenrodt, dsgl. zu Belgern, Kr. Torgau.
5. Bitterfeld.	Dreyhaupt, dsgl. zu Bitterfeld.
6. Brehna.	Hahn, dsgl. zu Zörbig, Kr. Bitterfeld.

Aufsichtsbezirke:	
7. Cönnern.	Taube, Pfarrer zu Lebendorf, Saalkr.
8. Delitzsch.	z. Z. unbesetzt.
9. Düben.	Thon, Pfarrer zu Großwölkau, Kr. Delitzsch.
10. Eckartsberga.	Naumann, Superint. zu Eckartsberga.
11. Eilenburg.	Wurm, dsgl. zu Eilenburg, Kr. Delitzsch.
12. Eisleben.	Rothe, dsgl. zu Eisleben, Mansfelder Seekreis.
13. Elsterwerda.	Hoffmann, Superint. zu Elsterwerda, Kr. Liebenwerda.
14. Ermsleben.	Anz, Superint., Konsist. Rath, zu Ermsleben, Mansfelder Gebirgskr.
15. Freyburg.	Holzhausen, Superint. zu Freyburg a. U., Kr. Querfurt.
16. Gerbstedt.	Perschmann, dsgl. zu Gerbstedt, Mansfelder Seekreis.
17. Giebichenstein.	Bethge, dsgl. zu Giebichenstein, Saalkr.
18. Gollme.	Opitz, dsgl. zu Gollme, Kr. Delitzsch.
19. Gräfenhainichen.	Salau, Oberpfarrer zu Gräfenhainichen, Kr. Bitterfeld.
20. Halle, Stadt I.	D. Förster, Superint. zu Halle a. S.
21. Halle, Stadt II.	Schwermer, Pfarrer daselbst.
22. Halle, Land I.	Thiel, Superint. zu Reideburg, Saalkr.
23. Halle, Land II.	Franke, Pfarrer zu Trotha, Saalkr.
24. Heldrungen.	Dr. Reineck, Superint. zu Heldrungen, Kr. Eckartsberga.
25. Herzberg.	Gisevius, Superint. zu Herzberg, Kr. Schweinitz.
26. Hohenmölsen I.	Kabis, dsgl. zu Hohenmölsen, Kr. Weißenfels.
27. Hohenmölsen II.	Topf, Pastor zu Köttichau, Kr. Weißenfels.
28. Kemberg.	z. Z. unbesetzt.
29. Lauchstädt.	Philler, Superint. zu Lauchstädt, Kr. Merseburg.
30. Liebenwerda.	z. Z. unbesetzt.
31. Lissen.	Schlemmer, Superint. zu Lissen, Kr. Weißenfels.
32. Lützen.	Begrich, dsgl. zu Lützen, Kr. Merseburg.
33. Mansfeld I.	Behrens, dsgl. Vikar zu Mansfeld.
34. Mansfeld II.	Happich, Pfarrer zu Braunschwende, Mansfelder Gebirgskr.

Aufsichtsbezirke:	
35. Merseburg, Stadt.	Martius, Superint. zu Merseburg.
36. Merseburg, Land.	Stöcke, dsgl. zu Niederbeuna, Kr. Merseburg.
37. Mücheln.	Möller, dsgl. zu Mücheln, Kr. Querfurt.
38. Naumburg.	Dr. Zschimmer, dsgl. zu Naumburg a. S.
39. Pforta.	Witte, Professor, Geistlicher Inspektor an der Landesschule zu Pforta, Kr. Naumburg a. S.
40. Prettin.	Opitz, Superint. zu Prettin, Kr. Torgau.
41. Querfurt.	Reicholt, Pfarrer zu Lodersleben, Kr. Querfurt.
42. Radewell.	Seidler, dsgl. zu Radewell, Saalkr.
43. Sangerhausen.	Höhndorf, Superint. zu Sangerhausen.
44. Schkeuditz.	Lüttke, dsgl. zu Schkeuditz, Kr. Merseburg.
45. Schlieben.	Kegel, dsgl. zu Schlieben, Kr. Schweinitz.
46. Schraplau.	Thiele, dsgl. zu Oberröblingen a. S., Mansfelder Seekr.
47. Schweinitz.	Tischer, Oberpfarrer zu Schweinitz.
48. Torgau.	Rühlmann, Superint. zu Torgau.
49. Weißenfels.	Vogel, dsgl. zu Weißenfels.
50. Wittenberg.	D. Reinicke, Professor am Prediger-Seminare zu Wittenberg.
51. Zahna.	z. Z. unbesetzt.
52. Zeitz, Stadt.	Neubert, Superint. zu Zeitz.
53. Zeitz, Land I.	Wintzer, Pfarrer zu Profen, Kr. Zeitz.
54. Zeitz, Land II.	Luther, Superint. zu Wittgendorf, Kr. Zeitz.
55. Grafschaft Stolberg-Roßla.	Paulus, Konsist. Rath, Superint. und Pastor zu Roßla, Kr. Sangerhausen.
56. Grafschaft Stolberg-Stolberg.	Pfitzner, Konsist. Rath, Superint. u. Oberpfarrer zu Stolberg, Kreis Sangerhausen.

3. Regierungsbezirk Erfurt.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Heiligenstadt II.	Sachse zu Heiligenstadt, auftragsw.
2. Worbis.	Polack, Schulrath, zu Worbis.

Aufsichtsbezirke:

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bleicherode.	Gaudig, Superint. zu Bleicherode, Kr. Grafschaft Hohenstein.
2. Dachrieden.	Iber, Archidiakonus zu Mühlhausen i. Th.
3. Erfurt I.	Der Magistrat zu Erfurt.
4. Erfurt II.	Feldkamm, Pfarrer zu Erfurt.
5. Ermstedt.	Schache, Pfarrer zu Schmida, Landkr. Erfurt.
6. Gebesee.	Cramer, dsgl. zu Großballhausen, Kr. Weißensee.
7. Gefell.	Köstlin, Oberpfarrer zu Gefell, Kr. Ziegenrück.
8. Günstedt.	Güldenberg, Pfarrer zu Günstedt, Kr. Weißensee.
9. Heiligenstadt I.	Kulisch, Superint. zu Heiligenstadt.
10. Klein-Furra.	Pape, Pfarrer zu Klein-Furra, Kr. Grafschaft Hohenstein.
11. Langensalza.	z. Z. unbesetzt.
12. Mühlhausen i. Th.	Clüver, Oberpfarrer zu Mühlhausen i. Th., auftragsw.
13. Nordhausen I.	Rosenthal, Superint. zu Nordhausen.
14. Nordhausen II.	Derselbe.
15. Nordhausen III.	Hellwig, Dechant zu Nordhausen.
16. Oberdorla.	Ludwig, Pfarrer zu Niederdorla, Landkr. Mühlhausen i. Th.
17. Ranis.	Ullrich, Oberpfarrer zu Ranis, Kr. Ziegenrück.
18. Salza.	Gorgaß, Pfarrer zu Liebenrode, Kr. Grafschaft Hohenstein, auftragsw.
19. Schleusingen.	Göbel, Superint. zu Schleusingen.
20. Sömmerda.	Wegner, Pfarrer zu Sömmerda, Kr. Weißensee.
21. Suhl.	Gerlach, Superint. zu Suhl, Kr. Schleusingen.
22. Tennstedt.	Spigaht, dsgl. zu Tennstedt, Kr. Langensalza.
23. Treffurt.	Hesse, Pfarrer zu Großburschla, Landkr. Mühlhausen i. Th.
24. Walschleben.	Dr. Müller, dsgl. zu Kühnhausen, Landkr. Erfurt.
25. Weißensee.	Baarts, Superint. zu Weißensee.

Aufsichtsbezirke:

26. Ziegenrück.	Hahmann, dsgl. zu Wernburg, Kr. Ziegenrück.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Apenrade.	Mosehuus zu Apenrade.
2. Hadersleben I.	z. Z. unbesetzt.
3. Hadersleben II.	Schlichting zu Hadersleben, auftragsw.
4. Herzogth. Lauenburg.	Dr. Schütt zu Ratzeburg, Kr. Herzogthum Lauenburg.
5. Sonderburg.	Todsen zu Sonderburg, auftragsw.
6. Tondern I.	Franzen zu Tondern.
7. Tondern II.	Burgdorf, Schulrath, daselbst.
8. Wandsbeck.	Dr. Holst zu Wandsbeck, Kr. Stormarn, auftragsw.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altona.	Wagener, Stadtschulrath zu Altona.
2. Norder-Dithmarschen I.	z. Z. unbesetzt.
3. " II.	Landt, Pastor zu Neuenkirchen, Kr. Norder-Dithmarschen.
4. " III.	z. Z. unbesetzt.
5. Süder-Dithmarschen I.	Petersen, Kirchenpropst zu Meldorf, Kr. Süder-Dithmarschen.
6. " II.	Hinrichs, Pastor zu Burg i. D., Kr. Süder-Dithmarschen.
7. Süder-Dithmarschen III.	Mau, Hauptpastor zu Marne, Kr. Süder-Dithmarschen.
8. Eckernförde I.	Holm, Kirchenpropst zu Hütten, Kr. Eckernförde.
9. " II.	Hornbostel, Pastor zu Krusendorf, Kr. Eckernförde.
10. Eiderstedt.	D. Schwartz, Kirchenpropst u. Konsist. Rath zu Garding, Kr. Eiderstedt.
11. Flensburg I.	Peters, Kirchenpropst zu Flensburg.
12. Flensburg II.	Thomsen, Pastor zu Sterup, Landkr. Flensburg.
13. Husum I.	Deisting, dsgl. zu Schwabstedt, Kr. Husum.
14. " II.	Reuter, dsgl. zu Viöl, Kr. Husum.
15. Kiel, Stadtkreis.	Kuhlgatz, Stadtschulrath zu Kiel.

Aufsichtsbezirke:

16.	Kiel, Land I.	Becker, Kirchenpropst zu Kiel.
17.	= II.	Sörensen, dsgl. zu Neumünster, Landkr. Kiel.
18.	Oldenburg I.	Martens, dsgl. zu Neustadt, Kr. Oldenburg.
19.	= II.	Reimers, Hauptpastor zu Grube, Kr. Oldenburg.
20.	= Fehmarn, Insel.	Michler, Kirchenpropst zu Burg a. F., Kr. Oldenburg.
21.	Pinneberg I.	Paulsen, dsgl. zu Nienstedten, Kr. Pinneberg.
22.	= II.	Derselbe.
23.	= III.	Maß, Hauptpastor zu Elmshorn, Kr. Pinneberg.
24.	= IV.	Alberti, Pastor zu Quickborn, Kr. Pinneberg.
25.	Plön I.	Nissen, dsgl. zu Giekau, Kr. Plöhn.
26.	= II.	Beckmann, Kirchenpropst zu Schönberg, Kr. Plön.
27.	= III.	Genzken, Hauptpastor zu Preetz, Kr. Plön.
28.	Rendsburg I.	Hansen, dsgl. zu Rendsburg.
29.	= II.	Derselbe, auftragsw.
30.	= III.	Treplin, Kirchenpropst zu Hademarschen, Kr. Rendsburg.
31.	Schleswig I.	z. Z. unbesetzt.
32.	= II.	Hansen, Kirchenpropst zu Toestrup, Kr. Schleswig.
33.	Schleswig III.	Grönning, Pastor zu Hollingstedt, Kr. Schleswig.
34.	Segeberg I.	David, Hauptpastor zu Segeberg.
35.	= II.	Hansen, Pastor zu Kaltenkirchen, Kr. Segeberg.
36.	= III.	Bruhn, dsgl. zu Schlamersdorf, Kr. Segeberg.
37.	Steinburg I.	Buchholz, Kirchenpropst zu Itzehoe, Kr. Steinburg.
38.	= II.	Lilie, dsgl. zu Horst, Kr. Steinburg.
39.	= III.	Fiensch, Hauptpastor zu St. Margarethen, Kr. Steinburg.
40.	Stormarn I.	Chalibäus, Kirchenpropst zu Alt-Rahlstedt, Kr. Stormarn.

Aufsichtsbezirke:

41. Stormarn II. — Peters, Pastor zu Bergstedt, Kr. Stormarn.
42. = III. — Bätz, Hauptpastor zu Oldesloe, Kr. Stormarn.

IX. Provinz Hannover.

1. Regierungsbezirk Hannover.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Linden. — Renner zu Linden.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bassum. — Mehliß, Superint. zu Bassum, Kr. Syke.
2. Gr. Berkel. — Pätz, dsgl. zu Gr. Berkel, Kr. Hameln.
3. Börry. — Rauterberg, dsgl. zu Börry, Kreis Hameln.
4. Diepholz. — Stölting, dsgl. zu Diepholz.
5. Hameln, Stadt. — Hornkohl, sen. min. und Pastor prim. a. D. zu Hameln.
6. Hannover I. — Dr. Wehrhahn, Stadtschulrath zu Hannover.
7. Hannover II. — Köchy, Schulrath, Seminar-Direktor zu Hannover.
8. Hannover III. — Henniges, Pastor zu Linden.
9. Hoya. — Cordes, Superint. zu Hoya.
10. Jeinsen. — Mauersberg, dsgl., Konsist. Rath zu Jeinsen, Kr. Springe.
11. Limmer. — Wendland, Superint. zu Limmer, Landkr. Linden.
12. Linden. — Wecken, Pastor prim. zu Linden.
13. Loccum. — Ihmels, Konventual-Studien-Direktor zu Loccum, Kr. Stolzenau.
14. Lohe. — Giesecke, Pastor zu Lohe, Kr. Nienburg.
15. Neustadt a. R. — Bunnemann, Superint. und Pastor prim. zu Neustadt a. R.
16. Nienburg. — Lührs, dsgl. und dsgl. zu Nienburg.
17. Oldendorf. — Suffert, Superint. zu Oldendorf bei Elze, Kr. Hameln.
18. Pattensen im Calenbergschen. — Fraatz, Superint. und Pastor prim. zu Pattensen, Kr. Springe.
19. Ronnenberg. — Peetz, Superint. und Pastor prim. zu Ronnenberg, Landkr. Linden.

Aufsichtsbezirke:

20. Springe.	Pramann, Superint. und Pastor prim. zu Springe.
21. Stolzenau.	Firnhaber, Superint. zu Stolzenau.
22. Sulingen.	Jahns, dsgl. zu Sulingen.
23. Twistringen.	Gronheid, Pastor zu Twistringen, Kr. Syke.
24. Vilsen.	Meyer, Superint. und Pastor prim. zu Vilsen, Kr. Hoya.
25. Weyhe.	Landsberg, Superint. zu Kirchweihe, Kr. Syke.
26. Wunstorf.	Freybe, dsgl. und Pastor prim. zu Wunstorf, Kr. Neustadt a. R.

2. Regierungsbezirk Hildesheim.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Alfeld.	Krüger, Superint. und erster Pastor zu Alfeld.
2. Boekenem I.	Rotermund, dsgl. und dsgl. zu Boekenem, Kr. Marienburg.
3. Boekenem II.	Bank, Pfarrer zu Ringelheim, Kreis Goslar.
4. Borsum.	Graën, dsgl. zu Hildesheim.
5. Bovenden.	Arnold, Superint. und Pastor zu Bovenden, Landkr. Göttingen.
6. Clausthal.	Rothert, dsgl. und erster Pastor zu Clausthal, Kr. Zellerfeld.
7. Detfurth.	Peters, Dechant und Pfarrer zu Gr. Düngen, Kr. Marienburg.
8. Dransfeld.	Quantz, Superint. und Pastor zu Dransfeld, Kr. Münden.
9. Duderstadt.	Bank, Propst und Stadtpfarrer zu Duderstadt.
10. Einbeck I.	Firnhaber, Pastor zu Einbeck.
11. Einbeck II.	Vordemann, Superint. und erster Pastor daselbst.
12. Elze.	Bückmann, dsgl. und dsgl. zu Elze, Kr. Gronau.
13. Gieboldehausen.	Sievers, Pfarrer zu Gieboldehausen, Kr. Duderstadt.

Aufsichtsbezirke:

14. Göttingen I.	Brügmann, Superint. und Pastor zu Göttingen.
15. Göttingen II.	Kayser, dsgl. und dsgl. daselbst.
16. Göttingen III.	Dr. Steinmetz, dsgl. u. dsgl. daselbst.
17. Goslar.	Stübe, Pfarrer zu Wiedelah, Kreis Goslar.
18. Gronau.	Rappe, Dechant und Pfarrer zu Emmerke, Landkr. Hildesheim.
19. Hardegsen.	Ubbelohde, Superint. u. erster Pastor zu Hardegsen, Kr. Nordheim.
20. Hedemünden.	Schumann, dsgl. u. dsgl. zu Hedemünden, Kr. Münden.
21. Herzberg.	Knoche, Superint. und Pastor zu Herzberg, Kr. Osterode.
22. Hildesheim I.	Hahn, Konsist. Rath, Generalsuperint. und Pastor zu Hildesheim.
23. Hildesheim II.	Edelmann, Pfarrer daselbst.
24. Hohnstedt.	Wolter, Superint. und Pastor zu Hohnstedt, Kr. Northeim.
25. Hohnstein.	Gerlach, Konsist. Rath, Superint. u. Pastor zu Niedersachswerfen, Kr. Ilfeld.
26. Lindau.	Wippermann, Dechant und Pfarrer zu Lindau, Kr. Duderstadt.
27. Markoldendorf.	Dr. Hoppe, Superint. und Pastor zu Markoldendorf, Kr. Einbeck.
28. Münden.	Prof. Dr. Bahrdt, Schulrath, zu Münden.
29. Nettlingen.	Busse, Superint. und Pastor zu Nettlingen, Kr. Marienburg.
30. Northeim.	Tölke, erster Pastor und Senior Ministerii zu Northeim.
31. Okerthal.	Twele, Superint. und Pastor zu Vienenburg, Kr. Goslar.
32. Osterode.	Baustädt, dsgl. u. dsgl. zu Osterode.
33. Peine I.	Küster, Superint. und erster Pastor zu Peine.
34. Peine II.	Engelke, Dechant zu Hohenhameln, Kr. Peine.
35. Salzgitter.	Kleuker, Superint. und erster Pastor zu Salzgitter, Kr. Goslar.
36. Sarstedt.	Borchers, dsgl. und dsgl. zu Sarstedt, Landkr. Hildesheim.

Aufsichtsbezirke:

37. Sehlde.	Rasch, Superint. und Pastor zu Sehlde, Kr. Marienburg.
38. Solchen.	Redepenning, dsgl. und dsgl. zu Gr. Solchen, Kr. Peine.
39. Uslar.	Lamberti, dsgl. und erster Pastor zu Uslar.
40. Börste.	Mellin, Pastor zu Harsum, Landkr. Hildesheim.
41. Willershausen.	Meyer, Superint. und Pastor zu Willershausen, Kr. Osterode.
42. Winzenburg.	Plathner, Pfarrer zu Winzenburg, Kr. Alfeld.
43. Wrisbergholzen.	Höpfner, Superint. und Pastor zu Wrisbergholzen, Kr. Alfeld.
44. Zellerfeld.	Petri, dsgl. und erster Pastor zu Zellerfeld.

3. Regierungsbezirk Lüneburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Ahlden.	Cölle, Superint. zu Ahlden, Kr. Fallingbostel.
2. Beedenbostel.	Woltmann, dsgl. zu Beedenbostel, Landkr. Celle.
3. Bergen b. Celle.	Tielemann, Pastor zu Bergen, Landkr. Celle.
4. Bevensen.	Bode, Superint. zu Bevensen, Kr. Uelzen.
5. Bleckede I.	Jakobshagen, dsgl. zu Bleckede.
6. Bleckede II.	Dittrich, Pastor zu Barscamp, Kr. Bleckede.
7. Burgdorf.	Meyer, Superint. zu Burgdorf.
8. Burgwedel.	Maseberg, dsgl. zu Burgwedel, Kr. Burgdorf.
9. Celle I.	Kreusler, Pastor zu Celle.
10. Celle II.	Röbbelen, dsgl. daselbst.
11. Dannenberg I.	Alpers, dsgl. zu Dannenberg.
12. Dannenberg II.	z. Z. unbesetzt.
13. Ebstorf.	Biedenweg, Superint. zu Ebstorf, Kr. Uelzen.
14. Fallersleben.	Seebohm, dsgl. zu Fallersleben, Kr. Gifhorn.

Aufsichtsbezirke:

15. Gartow.	Seevers, Superint. zu Gartow, Kr. Lüchow.
16. Gifhorn.	Schuster, dsgl. zu Gifhorn.
17. Harburg I.	Schünhof, Generalsuperint., Konsist. Rath zu Harburg.
18. Harburg II.	Sietz, Pastor zu Sinstorf, Landkr. Harburg.
19. Harburg III.	Derselbe.
20. Harburg IV.	Meyer, Pastor zu Harburg.
21. Hoya.	Cordes, Superint. zu Hoya.
22. Limmer.	Wendland, dsgl. zu Limmer, Kr. Linden.
23. Lüchow.	Taube, Propst zu Lüchow.
24. Lüne I.	z. Z. unbesetzt.
25. Lüne II.	Ahlert, Pastor zu Amelinghausen, Landkr. Lüneburg, auftragsw.
26. Lüne III.	Derselbe.
27. Lüneburg.	Beyer, Stadtsuperint. zu Lüneburg.
28. Pattensen I.	Meyer, Pastor zu Salzhausen, Kr. Winsen a. d. L.
29. Pattensen II.	Bode, dsgl. zu Egestorf, Kr. Winsen a. d. L.
30. Sarstedt.	Borchers, Superint. zu Sarstedt, Landkr. Hildesheim.
31. Sievershausen.	Schwane, dsgl. zu Sievershausen, Kr. Burgdorf.
32. Soltau I.	Stallmann, dsgl. zu Soltau.
33. Soltau II.	Speckmann, Pastor zu Schneverdingen, Kr. Soltau.
34. Uelzen.	Beer, Propst zu Uelzen.
35. Walsrode I.	Knoke, Superint. zu Walsrode, Kr. Fallingbostel.
36. Walsrode II.	Schwerdtmann, Pastor zu Dorfmark, Kr. Fallingbostel.
37. Winsen a. d. L.	Hermann, Superint. zu Winsen a. d. L.
38. Wittingen I.	Berkenbusch, dsgl. zu Wittingen, Kr. Isenhagen.
39. Wittingen II.	Eicke, Pastor zu Brome, Kr. Isenhagen.
40. Wittingen III.	Bernstorf, dsgl. zu Groß-Oesingen, Kr. Isenhagen.

4. Regierungsbezirk Stade.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

Aufsichtsbezirke:

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Achim.	Hartmann, Pastor zu Arbergen, Kr. Achim.
2. Altes Land.	Havemann, Superint. zu Jork.
3. Bargstedt.	Wiedemann, dsgl. zu Bargstedt, Kr. Stade.
4. Blumenthal I.	Müller, dsgl. zu Blumenthal.
5. Blumenthal II.	Keller, Pastor daselbst.
6. Bremervörde.	Ocker, Superint. zu Bremervörde.
7. Buxtehude.	Magistrat zu Buxtehude, Kr. Jork.
8. Hadeln.	Wolff, Pastor zu Nordleda, Kr. Hadeln.
9. Himmelpforten.	Arfken, dsgl. zu Himmelpforten, Kr. Stade.
10. Horneburg.	Rost, dsgl. zu Buxtehude, Kr. Jork.
11. Kehdingen.	Rahrs, dsgl. zu Freibug, Kr. Kehdingen.
12. Lehe.	Rechtern, Superint. zu Lehe.
13. Lesum.	Rakenius, dsgl. zu Lesum, Kr. Blumenthal.
14. Lilienthal.	Krull, dsgl. zu Lilienthal, Kr. Osterholz.
15. Neuhaus.	Böker, Pastor zu Oberndorf, Kr. Neuhaus a. O.
16. Osten.	von Hanffstengel, Superint. zu Osten, Kr. Neuhaus a. O.
17. Osterholz.	Degener, Pastor zu Ritterhude, Kr. Osterholz.
18. Rotenburg.	Kottmeier, Superint. zu Rotenburg.
19. Sandstedt.	Ohnesorg, dsgl. zu Sandstedt, Kr. Geestemünde.
20. Scheessel.	Willenbrock, Pastor zu Scheessel, Kr. Rotenburg.
21. Selsingen.	Dreyer, dsgl. zu Selsingen, Kr. Bremervörde.
22. Sittensen.	Vogelsang, dsgl. zu Heeslingen, Kr. Zeven.
23. Stade, Stadt.	Magistrat zu Stade.
24. Verden I., Stadt.	Schulvorstand zu Verden.
25. Verden II., Andreas.	Wolff, Pastor zu Verden.
26. Verden, Dom.	Dieckmann, Superint. zu Verden.
27. Worpswede.	Fitschen, Pastor zu Worpswede, Kr. Osterholz.

Aufsichtsbezirke:

28. Wulsdorf.	Schröder, Superint. zu Wulsdorf, Kr. Geestemünde.
29. Wursten.	Schröder, Pastor zu Spieka, Kr. Lehe.
30. Zeven.	von Hanffstengel, Superint. zu Zeven.

5. Regierungsbezirk Osnabrück.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Osnabrück-Versen-brück-Wittlage.	Koop zu Osnabrück.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Aschendorf.	Gattmann, Pastor zu Aschendorf.
2. Bentheim, Grafschaft.	Meuse, dsgl. zu Bentheim.
3. Bentheim, Niedergrafschaft.	Nyhuis, dsgl. zu Arkel, Kr. Grafschaft Bentheim.
4. Bentheim, Obergrafschaft.	Oppen, dsgl. zu Gildehaus, Kr. Grafschaft Bentheim.
5. Versenbrück.	Flebbe, dsgl. zu Bippen, Kr. Versenbrück.
6. Versenbrück-Bramsche.	Meyer, Superint. zu Bramsche, Kr. Versenbrück.
7. Haselünne.	Schniers, Pastor zu Haselünne, Kr. Meppen.
8. Hümmling.	z. Z. unbesetzt.
9. Iburg-Melle.	Heilmann, Pastor zu Iburg.
10. Lingen I.	Schriever, Domkapitular z. Osnabrück.
11. Lingen II.	Raydt, Superint. zu Lingen.
12. Melle-Wittlage.	Lauenstein, dsgl. zu Buer, Kr. Melle.
13. Meppen.	Dr. Hune, Gymnas. Direktor zu Meppen.
14. Meppen-Papenburg.	Graßhoff, Superint. u. Konsist. Rath daselbst.
15. Osnabrück.	Bartels, Pastor zu Osnabrück.
16. Osnabrück-Iburg.	z. Z. unbesetzt.

6. Regierungsbezirk Aurich.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Amdorf.	Reimers, Pfarrer zu Amdorf, Kr. Leer.
2. Aurich I.	Kirchhoff, Konsist. Rath zu Aurich.

Aufsichtsbezirke:

3. Aurich II.	Augener, Superint. zu Aurich.
4. Aurich-Oldendorf.	z. Z. unbesetzt.
5. Bingum.	Müller, Superint. zu Bingum, Kr. Weener.
6. Eilsum.	Wübbena, dsgl. zu Eilsum, Landkr. Emden.
7. Emden I.	Frerichs, Pastor zu Emden.
8. Emden II.	Middendorff, dsgl. daselbst.
9. Esclum.	Riedlin, Superint. zu Esclum, Kr. Leer.
10. Esens.	Voß, dsgl. zu Esens, Kr. Wittmund.
11. Jemgum.	Pannenborg, Pastor zu Klein-Midlum, Kr. Weener.
12. Leer I.	Warnke, dsgl. zu Leer.
13. Leer II.	Tholens, dsgl. daselbst.
14. Marienhafe.	Gossel, Superint. zu Marienhafe, Kr. Norden.
15. Nesse.	Köppen, dsgl. zu Nesse, Kr. Norden.
16. Norden I.	Strate, Pastor zu Norden.
17. Norden II.	Kerstiens, Dechant daselbst.
18. Reepsholt.	de Boer, Superint. zu Reepsholt, Kr. Wittmund.
19. Riepe.	Elster, dsgl. zu Riepe, Kr. Aurich.
20. Weener.	Smidt, dsgl. zu Weener.
21. Westeraccum.	Taaks, Pastor zu Westeraccum.
22. Westerhusen.	Sanders, Superint. zu Westerhusen, Kr. Emden.
23. Wittmund.	Stracke, Pastor zu Wittmund.

X. Provinz Westfalen.

1. Regierungsbezirk Münster.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Ahaus.	Koch zu Ahaus.
2. Beckum.	Feldhaar zu Beckum.
3. Borken.	Stork zu Borken.
4. Coesfeld.	Schmitz zu Coesfeld.
5. Lüdinghausen.	Wallbaum zu Lüdinghausen.
6. Münster.	Schürholz, Schulrath, zu Münster.
7. Recklinghausen.	Witte zu Recklinghausen.
8. Steinfurt.	Schürhoff zu Burgsteinfurt, Kreis Steinfurt.

Aufsichtsbezirke:

9. Tecklenburg-Münster-Steinfurt-Warendorf. Gehrig zu Tecklenburg.
10. Warendorf. Schunck zu Warendorf.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Ahaus-Borken-Coesfeld. Evers, Pfarrer zu Werth, Kr. Borken.
2. Beckum-Lüdinghausen-Recklinghausen. Arning, dsgl. zu Recklinghausen.

2. Regierungsbezirk Minden.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bielefeld. Stegelmann, Schulrath, zu Bielefeld.
2. Büren. Brand zu Büren.
3. Höxter I. Dr. Laureck zu Höxter.
4. Minden. Kindermann zu Minden.
5. Paderborn. Dr. Winter, Schulrath, zu Paderborn.
6. Warburg. Sierp zu Warburg.
7. Wiedenbrück. Rasche zu Wiedenbrück.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Alswede. Kunsemüller, Pfarrer zu Alswede, Kr. Lübbecke.
2. Bünde. Baumann, dsgl. zu Bünde, Kr. Herford.
3. Enger. Niemöller, dsgl. zu Enger, Kr. Herford.
4. Gütersloh. Siebold, dsgl. zu Gütersloh, Kr. Wiedenbrück.
5. Herford. Sander, dsgl. zu Herford.
6. Höxter II. Dufft, dsgl. zu Bruchhausen, Kr. Höxter.
7. Kirchlengern. Höpker, dsgl. zu Kirchlengern, Kr. Herford.
8. Lübbecke. Priester, Pfarrer zu Lübbecke.
9. Steinhagen. Stegelmann, Schulrath, Kreis-Schulinspektor zu Bielefeld, auftragsw.
10. Werther. Derselbe.

3. Regierungsbezirk Arnsberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Altena-Olpe-Siegen. Schräder, Schulrath, zu Attendorn.
2. Arnsberg-Iserlohn. Hüser, Schulrath, zu Arnsberg.
3. Bochum-Hagen. Dr. Robels zu Bochum.
4. Brilon-Wittgenstein. Wolff, Schulrath, zu Brilon.
5. Dortmund. Schreff zu Dortmund.
6. Dortmund-Hörde. Dr. Grosse-Bohle daselbst.

Aufsichtsbezirke:

7.	Gelsenkirchen=Bochum.	Lindner zu Bochum.
8.	Gelsenkirchen=Hattingen=Schwelm.	Völker zu Gelsenkirchen.
9.	Hamm=Soest.	Schallau, Schulrath, zu Soest.
10.	Lippstadt.	Rhein zu Lippstadt.
11.	Meschede.	Dr. Besta zu Meschede.
12.	Schwelm=Hattingen.	Stordeur zu Schwelm.

b. Kreis=Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Altena.	Huffelmann, Pfarrer zu Neuenrade.
2.	Aplerbeck.	Strathmann, dsgl. zu Opherdicke.
3.	Arnsberg=Brilon=Meschede.	Klöne, dsgl. zu Arnsberg.
4.	Barop.	Rottmann, dsgl. zu Hacheney.
5.	Berleburg.	Dickel, Superint. zu Arfeld.
6.	Bochum.	Kleppel, Pfarrer zu Bochum.
7.	Böhle=Hagen.	Crone, dsgl. zu Böhle.
8.	Breckerfeld.	Schulte, dsgl. zu Zurstraße.
9.	Freudenberg.	Stein, dsgl. zu Crombach.
10.	Gelsenkirchen.	Deutelmoser, dsgl. zu Gelsenkirchen.
11.	Hagen.	zur Nieden, dsgl. zu Hagen.
12.	Hamm.	zur Nieden, dsgl. zu Drechen.
13.	Hattingen.	Meier=Peter, dsgl. zu Hattingen.
14.	Hemer=Menden.	Pake, dsgl. zu Hemer.
15.	Hohenlimburg=Letmathe.	von der Kuhlen, dsgl. zu Letmathe.
16.	Iserlohn.	Pickert, Superint. zu Iserlohn.
17.	Laasphe.	z. Z. unbesetzt.
18.	Lüdenscheid.	Rottmann, Pfarrer zu Lüdenscheid.
19.	Lünen=Brechten.	Schlett, Pfarrer zu Brechten.
20.	Meinerzhagen.	Geck, dsgl. zu Meinerzhagen.
21.	Netphen.	Köhne, Superint. zu Netphen.
22.	Schwerte.	Gräve, Pfarrer zu Schwerte.
23.	Siegen.	Winterhager, dsgl. zu Siegen.
24.	Soest=Lippstadt.	Frahne, dsgl. zu Soest.
25.	Unna.	Bornscheuer, dsgl. zu Dellwig.
26.	Wetter=Herdecke.	Göcker, dsgl. zu Wetter.
27.	Wilnsdorf=Weidenau.	Reuter, Pfarrer zu Weidenau.
28.	Witten.	König, Superint. zu Witten.

Aufsichtsbezirke:

XI. Provinz Hessen-Nassau.

2. Regierungsbezirk Cassel.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Fulda.	Bottermann zu Fulda.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Ahna.	Riebeling, Pfarrer zu Wolfsanger, Landkr. Cassel.
2. Allendorf a. W.	Zimmermann, dsgl. zu Frankershausen, Kr. Eschwege.
3. Amöneburg.	Schick, dsgl. zu Anzefahr, Kr. Kirchhain.
4. Bergen.	Hufnagel, dsgl. zu Kesselstadt, Landkr. Hanau.
5. Borken.	Kröger, dsgl. zu Wabern, Kr. Fritzlar.
6. Bücherthal.	Schmincke, Metropolitan zu Bruchköbel, Landkr. Hanau.
7. Cassel, Stadt.	Bornmann, Stadtschulrath, Stadtschulinspizient zu Cassel.
8. Eiterfeld.	Kaul, Dechant zu Kirchhasel, Kr. Hünfeld.
9. Eschwege, Stadt.	Wolff, Superint. zu Eschwege.
10. Eschwege, Land I.	Derselbe.
11. Eschwege, Land II.	Voigt, Pfarrer zu Rambach, Kreis Eschwege.
12. Felsberg.	Faulhaber, dsgl. zu Gensungen, Kr. Melsungen.
13. Frankenberg.	Wessel, Metropolitan zu Frankenberg.
14. Fritzlar.	Pyroth, Rektor zu Fritzlar.
15. Fronhausen.	Ursprung, Pfarrer zu Fronhausen, Kr. Marburg.
16. Fulda.	Schäfer, Superint. zu Fulda.
17. Gelnhausen, Stadt.	Schäfer, Pfarrer, Stadtschulinspizient zu Gelnhausen.
18. Gelnhausen, Land I.	Derselbe.
19. Gelnhausen, Land II.	Kausel, Pfarrer zu Birstein, Kr. Gelnhausen.
20. Gersfeld.	Baumann, Oberpfarrer zu Tann, Kr. Gersfeld.
21. Gottsbüren.	Biskamp, Metropolitan zu Vaake, Kr. Hofgeismar.

Aufsichtsbezirke:

22. Grebenstein.	Vilmar, Pfarrer zu Immenhausen, Kr. Hofgeismar.
23. Gudensberg.	Stolzenbach, dsgl. zu Obervorschütz, Kr. Fritzlar.
24. Hanau, Stadt.	Junghenn, Schuldirektor, Stadtschulinspizient zu Hanau.
25. Hersfeld, Stadt.	Dr. Vial, Superint., Stadtschulinspizient zu Hersfeld.
26. Hersfeld, Land I.	Gerlach, Pfarrer zu Niederaula, Kr. Hersfeld.
27. Hersfeld, Land II.	Barchfeld, dsgl. zu Schenklengsfeld, Kr. Hersfeld.
28. Hilders.	Kiel, dsgl. zu Lahrbach, Kr. Gersfeld.
29. Hofgeismar, Stadt.	Fuldner, dsgl., Stadtschulinspizient zu Hofgeismar.
30. Hofgeismar, Land.	Klingender, Studiendirektor des Predigerseminars zu Hofgeismar.
31. Homberg, Stadt.	Schotte, Metropolitan, Stadtschulinspizient zu Homberg.
32. Homberg, Land.	Derselbe.
33. Hünfeld I.	Bode, Pfarrer zu Buchenau, Kr. Hünfeld.
34. Hünfeld II.	Koch, Dechant zu Hünfeld.
35. Kaufungen.	Schumann, Pfarrer zu Crumbach, Landkr. Cassel.
36. Kirchhain.	Fett, dsgl. zu Kirchhain.
37. Lichtenau (Hess.).	Ritter, Metropolitan zu Lichtenau, Kr. Witzenhausen.
38. Marburg, Stadt.	Dr. Seehaußen, Schuldirektor zu Marburg.
39. Melsungen, Stadt.	Endemann, Metropolitan, Stadtschulinspizient zu Melsungen.
40. Melsungen, Land.	Adam, Pfarrer zu Dagobertshausen, Kr. Melsungen.
41. Neukirchen I.	Gleim, Metropolitan zu Neukirchen, Kr. Ziegenhain.
42. Neukirchen II.	Brauns, Pfarrer zu Schrecksbach, Kr. Ziegenhain.
43. Obernkirchen.	Diedelmeier, Metropolitan zu Rodenberg, Kr. Rinteln.
44. Rauschenberg.	Seßler, Pfarrer zu Schönstadt, Kr. Marburg.
45. Rinteln.	Bürgener, dsgl. zu Fuhlen, Kr. Rinteln.

Aufsichtsbezirke:

46.	Rotenburg.	Nothnagel, Metropolitan zu Rotenburg.
47.	Schlüchtern, Stadt. I	Dr. Reniſch, Seminar-Direktor zu Schlüchtern.
48.	Schüchtern, Land.	Heck, Superint. zu Schlüchtern.
49.	Schmalkalden, Stadt.	Vilmar, Pfarrer zu Schmalkalden.
50.	Schmalkalden, Land I.	Derſelbe.
51.	Schmalkalden, Land II.	Obſtfelder, Superint. zu Schmalkalden.
52.	Schwarzenfels.	Orth, Metropolitan zu Ramholz, Kr. Schlüchtern.
53.	Sontra.	Brauns, dsgl. zu Sontra, Kr. Rotenburg.
54.	Spangenberg.	Rothfuchs, dsgl. zu Spangenberg, Kr. Melſungen.
55.	Trendelburg.	Gnatz, Pfarrer zu Carlshafen, Kr. Hofgeismar.
56.	Treyſa.	Schweinsberg, dsgl. zu Treyſa, Kr. Ziegenhain.
57.	Vöhl.	Meyer, Dekan zu Höringhauſen, Kr. Frankenberg.
58.	Waldkappel.	Wepler, Pfarrer zu Waldkappel, Kr. Eſchwege.
59.	Wetter.	Loderhoſe, Oberpfarrer zu Wetter, Kr. Marburg.
60.	Weyhers.	Helfrich, Pfarrer zu Pappenhauſen, Kr. Gersfeld.
61.	Wilhelmshöhe.	Zinn, dsgl. zu Kirchbauna, Landkr. Caſſel.
62.	Windecken.	Limbert, dsgl. zu Oſtheim, Landkr. Hanau.
63.	Witzenhauſen.	Reimann, Metropolitan zu Witzenhauſen.
64.	Wolfhagen.	Jacobi, dsgl. zu Wolfhagen.
65.	Ziegenhain.	Schenk, Pfarrer zu Ziegenhain.
66.	Zierenberg.	Peter, Metropolitan zu Zierenberg, Kr. Wolfhagen.

2. Regierungsbezirk Wiesbaden.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

Keine.

Aufsichtsbezirke:

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Arnstein.	Meurer, Pfarrer zu Arnstein, Unterlahnkr.
2. Battenberg.	Schellenberg, dsgl. zu Battenberg, Kr. Biedenkopf.
3. Bergebersbach.	Grünschlag, dsgl. zu Bergebersbach, Dillkr.
4. Berod.	Ehrlich, dsgl. zu Hundsangen, Kr. Westerburg.
5. Biebrich-Mosbach.	Wilhelmi, Konsist. Rath zu Biebrich-Mosbach, Landkr. Wiesbaden.
6. Bockenheim I.	Stadtschuldeputation zu Bockenheim, Landkr. Frankfurt a. M.
7. Bockenheim II.	Weidemann, Pfarrer daselbst.
8. Braubach.	Wilhelmi, Dekan zu Braubach, Kr. St. Goarshausen.
9. Buchenau.	Schneider, dsgl. zu Buchenau, Kr. Biedenkopf.
10. Cubach.	Deißmann, Pfarrer zu Cubach, Oberlahnkr.
11. Diethardt.	Schmidt, dsgl. zu Miehlen, Kr. St. Goarshausen.
12. Diez.	Dreßler, dsgl. zu Diez, Unterlahnkr.
13. Dillenburg.	Lotz, Seminar-Direktor zu Dillenburg, Dillkr.
14. Dornholzhausen.	Höfer, Pfarrer zu Dornholzhausen, Kr. Obertaunus.
15. Dörsdorf.	Radecke, dsgl. zu Rettert, Unterlahnkr.
16. Ems.	Heydeman, dsgl. zu Ems, Unterlahnkr.
17. Erbach a. Rhein.	Kilb, dsgl. zu Neudorf, Kr. Rheingau.
18. Fischbach.	Horn, dsgl. zu Fischbach, Kr. Obertaunus.
19. Frankfurt a. M.	Die städtische Schuldeputation.
20. Gladenbach.	Braun, Pfarrer zu Gladenbach, Kr. Biedenkopf.
21. Grävenwiesbach.	Schmidtborn, dsgl. zu Espa, Kr. Usingen.
22. Grenzhausen.	Bingel, dsgl. zu Nordhofen, Kr. Unterwesterwald.
23. Griesheim.	Fabricius, dsgl. zu Griesheim, Kr. Höchst.
24. Hachenburg.	Naumann, dsgl. zu Kroppach, Kr. Oberwesterwald.

Aufsichtsbezirke:	
25. Hadamar.	Franz, Pfarrer zu Hadamar, Kr. Limburg.
26. Heddernheim.	Brühl, dsgl. zu Nied, Kr. Höchst.
27. Herborn I.	Büren, Rektor zu Herborn, Dillkr.
28. Herborn II.	Haußen, Pfarrer daselbst.
29. Holzappel.	Stahl, dsgl. zu Holzappel, Unterlahnkr.
30. Homburg v. d. H.	Vömel, Dekan zu Homburg v. d. H., Kr. Obertaunus.
31. Idstein I.	Cuntz, dsgl. zu Idstein, Kr. Untertaunus.
32. Idstein II.	Schilo, Pfarrer daselbst.
33. Idstein III.	Oppermann, Rektor daselbst.
34. Kettenbach.	Wißmann, Dekan zu Kettenbach, Kr. Untertaunus.
35. Kirdorf.	Zirvas, Pfarrer zu Kirdorf, Kr. Obertaunus.
36. Langenschwalbach.	Gieße, Dekan zu Langenschwalbach, Kr. Untertaunus.
37. Limburg I.	Tripp, Stadtpfarrer zu Limburg.
38. Limburg II.	Krücke, Pfarrer daselbst.
39. Marienberg.	Altbürger, Dekan zu Marienberg, Kr. Oberwesterwald.
40. Massenheim.	Idelberger, Pfarrer zu Hochheim, Landkr. Wiesbaden.
41. Meudt.	Buus, dsgl. zu Möllingen, Kreis Westerburg.
42. Montabaur I.	Dr. Bartholome, Seminar-Direktor zu Montabaur, Kr. Unterwesterwald.
43. Montabaur II.	Quirmbach, Pfarrer zu Holler, Kr. Unterwesterwald.
44. Nassau I.	Dr. Buddeberg, Rektor zu Nassau, Unterlahnkr.
45. Nassau II.	Müller, Pfarrer zu Dausenau, Unterlahnkr.
46. Nastätten.	Michels, dsgl. zu Oberlahnstein, Kr. St. Goarshausen.
47. Neuderoth.	Eibach, dsgl. zu Neuderoth, Dillkr.
48. Oberrad.	Dr. Enders, dsgl. zu Oberrad, Landkr. Frankfurt a. M.
49. Ransbach.	Stähler, Dekan zu Ransbach, Kr. Unterwesterwald.
50. Rennerod.	Müller, Pfarrer zu Seck, Kr. Westerburg.

Aufsichtsbezirke:

51. Rodheim.	Schmidt, Dekan zu Rodheim, Kr. Biedenkopf.
52. Rotzenhahn.	Schneider, Pfarrer zu Rotzenhahn, Kr. Oberwesterwald.
53. Rüdesheim.	Feldmann, dsgl. zu Geisenheim, Kr. Rheingau.
54. Runkel.	Cäsar, Dekan zu Runkel, Oberlahnkr.
55. St. Goarshausen.	Wolff, dsgl. zu Weyer, Kr. St. Goarshausen.
56. Sonnenberg.	Schupp, Pfarrer zu Sonnenberg, Landkr. Wiesbaden.
57. Usingen I.	Dr. Heilmann, Seminar-Direktor zu Usingen.
58. Usingen II.	Breuers, Pfarrer zu Pfaffenwiesbach, Kr. Usingen.
59. Villmar.	Ibach, Dekan zu Villmar, Oberlahnkr.
60. Wallau.	Neff, Pfarrer zu Wallau, Kr. Biedenkopf.
61. Wicker.	Orth, dsgl. zu Wicker, Landkr. Wiesbaden.
62. Weilburg.	Moser, Dekan zu Weilburg, Oberlahnkr.
63. Westerburg.	Schmidt, Pfarrer zu Westerburg.
64. Wiesbaden.	Die städtische Schuldeputation zu Wiesbaden.

XII. Rheinprovinz.

1. Regierungsbezirk Coblenz.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Adenau.	Dr. Nebling zu Altenahr, Kr. Ahrweiler.
2. Ahrweiler.	Kollbach zu Ahrweiler, auftragsw.
3. Altenkirchen.	Röhricht zu Altenkirchen, auftragsw.
4. Coblenz.	Dr. Kley, Reg. und Schulrath, zu Coblenz, auftragsw.
5. Cochem.	Hermans zu Cochem.
6. St. Goar.	Klein, Schulrath, zu Boppard, Kr. St. Goar.
7. Kreuznach.	Dr. Brabänder zu Kreuznach.
8. Mayen.	Kelleter, Schulrath, zu Mayen.
9. Neuwied.	Diestelkamp zu Neuwied.
10. Simmern.	Liese zu Simmern.

Aufsichtsbezirke:

11.	Sobernheim.	Richter zu Sobernheim, Kr. Kreuznach.
12.	Zell.	Schmetz zu Zell.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Braunfels.	Bingel, Pfarrer zu Braunfels, Kr. Wetzlar.
2.	Greifenstein.	Rinn, dsgl. zu Dillheim, Kr. Wetzlar.
3.	Wetzlar.	Schöler, dsgl. zu Wetzlar.

2. Regierungsbezirk Düsseldorf.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1.	Burscheid.	Dr. Lipkau zu Burscheid, Kr. Solingen.
2.	Cleve.	Dr. Wessig, Schulrath, zu Cleve.
3.	Düsseldorf, Land.	Kreutz zu Düsseldorf.
4.	Essen I.	Dr. D'ham zu Essen.
5.	Essen II.	Dr. Fuchte, Schulrath, daselbst.
6.	Essen III.	Timm daselbst, auftragsw.
7.	Geldern.	Dr. Fenger zu Geldern.
8.	M. Gladbach.	Kentenich, Schulrath, zu M. Gladbach.
9.	Grevenbroich.	Dr. Schäfer zu Rheydt, Landkr. M. Gladbach.
10.	Kempen.	Dr. Ruland zu Crefeld.
11.	Lennep-Remscheid.	Dr. Witte, Professor, zu Lennep.
12.	Mettmann.	Dr. Jeltsch, Schulrath, zu Elberfeld.
13.	Mörs.	Becker zu Mörs.
14.	Mülheim a. d. R.	Dr. Block zu Mülheim a. d. R.
15.	Neuß u. Crefeld, Land.	Dr. Finkenbrink zu Neuß.
16.	Rees.	Mülhoff zu Wesel, Kr. Rees.
17.	Ruhrort.	Gehrig zu Ruhrort.
18.	Solingen.	Dr. Voigt zu Solingen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Barmen, Stadt.	Windrath, Stadtschulinsp. zu Barmen.
2.	Crefeld, dsgl.	Dr. Keußen, dsgl. zu Crefeld.
3.	Düsseldorf, dsgl.	Keßler, dsgl. zu Düsseldorf.
4.	Duisburg, dsgl.	Die Stadtschulinspektion.
5.	Elberfeld, dsgl. I.	Dr. Boodstein, Beigeordneter und Stadtschulinspektor zu Elberfeld.
6.	Elberfeld, dsgl. II.	Jaesche, Stadtschulinspektor daselbst.

3. Regierungsbezirk Cöln.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1.	Bergheim.	Fraune zu Bergheim.
2.	Bonn-Rheinbach.	Reinckens zu Bonn.

Aufsichtsbezirke:

3.	Euskirchen-Rheinbach.	Hopstein, Schulrath, zu Euskirchen.
4.	Gummersbach-Waldbröl.	Prosch zu Gummersbach.
5.	Cöln, Land.	Löhe zu Cöln.
6.	Mülheim a. Rh.-Wipperfürth.	Dr. Burkardt zu Mülheim a. Rh.
7.	Siegkreis.	Göstrich zu Siegburg.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Cöln, Altstadt.	Dr. Brandenberg, Schulrath, zu Cöln.
2.	Cöln, Neustadt und eingemeindete Orte.	Dr. Blumberger zu Cöln.

4. Regierungsbezirk Trier.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1.	Berncastel.	Hecking zu Berncastel.
2.	Bitburg.	Dr. Krembs zu Bitburg, auftragsw.
3.	Daun.	Gürten zu Daun.
4.	Merzig.	Dr. Berief zu Merzig.
5.	Neuerburg i. E.	Grimm zu Neuerburg, Kr. Bitburg, auftragsw.
6.	Ottweiler.	Erdmann zu Ottweiler.
7.	Prüm.	Klauke zu Prüm.
8.	Saarbrücken.	Ewald zu Saarbrücken.
9.	Saarburg.	Werners zu Saarburg.
10.	Saarlouis.	Dr. Kallen zu Saarlouis.
11.	Trier I.	Esch, Schulrath, zu Trier.
12.	Trier II.	Schroeder, Schulrath, zu Trier.
13.	St. Wendel.	Mennicken zu St. Wendel.
14.	Wittlich.	Simon zu Wittlich.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Baumholder.	Heß, Pfarrer zu Baumholder, Kr. St. Wendel.
2.	Dudweiler.	Lichnock, Pfarrer zu St. Johann, Kr. Saarbrücken.
3.	Hottenbach.	Hackenberg, dsgl. zu Hottenbach, Kr. Berncastel.
4.	Neunkirchen.	Pieper, dsgl. zu Evelsberg, Kr. Ottweiler.
5.	Offenbach.	Metz, dsgl. zu Offenbach, Kr. St. Wendel.
6.	Ottweiler.	Simon, Oberpfarrer zu Ottweiler.

Aufsichtsbezirke:

7.	St. Arnual.	Ilse, Pfarrer zu St. Johann, Kr. Saarbrücken.
8.	Trier-Merzig-Saarlouis.	Cremer, Reg. und Schulrath, zu Trier.
9.	Veldenz.	Spies, Pfarrer zu Mühlheim, Kr. Berncastel.
10.	St. Wendel.	Beck, dsgl. zu St. Wendel.

5. Regierungsbezirk Aachen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1.	Aachen I.	Dr. Pick zu Aachen.
2.	Aachen II.	Dr. Keller, Schulrath, zu Aachen.
3.	Düren.	Kallen, Schulrath, zu Düren.
4.	Eupen.	Zillikens, Schulrath, zu Eupen.
5.	Heinsberg.	Dr. Stark zu Heinsberg.
6.	Jülich.	Mundt zu Jülich.
7.	Malmedy.	Dr. Esser zu Malmedy.
8.	Schleiden.	Dr. Schaffrath zu Schleiden.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Aachen.	Küster, Pfarrer zu Aachen.
2.	Düren-Jülich.	Demmer, dsgl. zu Eschweiler, Landkr. Aachen.
3.	Erkelenz-Geilenkirchen-Heinsberg.	Haberkamp, dsgl. zu Hückelhoven, Kr. Erkelenz.
4.	Schleiden-Malmedy-Montjoie.	Angermünde, dsgl. zu Roggendorf, Kr. Schleiden.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Regierungsbezirk Sigmaringen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1.	Hechingen.	Dr. Straubinger zu Hechingen.
2.	Sigmaringen.	Dr. Schmitz zu Sigmaringen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

D. Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(NW. Unter den Linden 38.)

Protektor:

Seine Majestät der Kaiser und König.

Beständige Sekretare.

(Die mit einem * Bezeichneten sind Professoren an der Universität zu Berlin.)

a. für die physikalisch-mathematische Klasse.

*Dr. du Bois-Reymond, Geh. Ob. Med. Rath, Prof.
= Auwers, Geh. Reg. Rath, Prof.

b. für die philosophisch-historische Klasse.

*Dr. Mommsen, Prof.
* = Vahlen, Geh. Reg. Rath, Prof.

1. Ordentliche Mitglieder.

a. Physikalisch-mathematische Klasse.

*Dr. du Bois-Reymond, Geh. Ob. Med. Rath, Prof.
* = Beyrich, Geh. Bergrath, Prof.
* = Rammelsberg, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Weierstraß, Prof.
= Auwers, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Virchow, Geh. Med. Rath, Prof.
* = Schwendener, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Munk, Prof.
* = Landolt, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Waldeyer, Geh. Med. Rath, Prof.
* = Fuchs, Prof.
* = Schulze, Franz Eilhard, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = von Bezold, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Klein, Karl, Geh. Bergrath, Prof.
* = Möbius, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Engler, Adolf, Geh. Reg. Rath, Prof.
= Vogel, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Dames, Prof.
* = Schwarz, Prof.
* = Frobenius, Prof.
* = Fischer, Prof.
* = Hertwig, Prof.
* = Planck, Prof.

b. Philosophisch-historische Klasse.

* = Kiepert, Prof.
* = Weber, Albr., Prof.

*Dr. Mommsen, Prof.
* = Kirchhoff, Ad., Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Curtius, dsgl., dsgl.
* = Vahlen, dsgl., dsgl.
D. Dr. Schrader, dsgl. dsgl.
Dr. von Sybel, Wirkl. Geh. Rath, Exc., Direktor der Staatsarchive.
= Conze, Prof., Generalsekretär der Central-Direktion des Kaiserlichen Archäologischen Institutes.
* = Tobler, Prof.
* = Wattenbach, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Diels, Prof.
* = Pernice, Geh. Justizrath, Prof.
* = Brunner, dsgl., dsgl.
* = Schmidt, Joh., Prof.
* = Hirschfeld, dsgl.
* = Sachau, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Schmoller, dsgl., Historiograph der Brandenburgischen Geschichte.
* = Dilthey, Geh. Reg. Rath, Prof.
= Dümmler, Geh. Reg. Rath, Prof., Vorsitzender der Central-Direktion der Monumenta Germaniae historica.
* = Köhler, Prof.
* = Weinhold, Geh. Reg. Rath, Prof.
*D. et Dr. phil. Harnack, Prof.

2. Auswärtige Mitglieder.

a. Physikalisch-mathematische Klasse.

Dr. Neumann, Wirkl. Geh. Rath, Exc., Prof. an der Universität zu Königsberg.
= Bunsen, Geh. Rath und Prof. zu Heidelberg.
Hermite, Mitg. d. Akad. der Wissensch. zu Paris.
Dr. phil. et med. Kekulé, Geh. Reg. Rath und Prof. an der Universität zu Bonn.
= von Kölliker, Geheimer Rath, ordentlicher Professor an der Universität zu Würzburg.

b. Philosophisch-historische Klasse.

Sir Rawlinson, Königl. Großbritann. Oberst zu London.
Dr. von Böhtlingk, Kais. Russischer Geh. Staatsrath a. D., Prof., z. Z. in Leipzig.
von Roth, Prof. in Tübingen.

3. Ehrenmitglieder der Gesammt-Akademie.

Earl of Crawford and Balcarres zu Dunecht, Aberdeen.

Dr. Lehmann, ordentl. Prof. an der Universität zu Göttingen.
= Boltzmann zu München.
= Zeller, Wirkl. Geh. Rath, Exc., Prof., zu Stuttgart.

E. Königliche Akademie der Künste zu Berlin.

(NW. Unter den Linden 38. Bureau: NW. Universitätsstraße 6.)

Protektor:

Seine Majestät der Kaiser und König.

Kurator:

Se. Exc. D. Dr. Bosse, Staatsminister und Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Präsidium und Sekretariat:

Präsident
für 1. Oktober 1894/95: Becker, K., Prof., Geschichtsmaler.
Stellvertreter des Präsidenten: Dr. Blumner, Prof., Vorsteher einer Meisterschule für musikalische Komposition und Direktor der Singakademie.
Erster ständiger Sekretär: Dr. Hans Müller, Prof.
Zweiter ständiger Sekretär: z. Z. unbesetzt.
Inspektor: Schwerdtfeger, Rechnungsrath.

1. Senat.

a. Sektion für die bildenden Künste:

Vorsitzender: Becker, K., Prof., Maler.
Stellvertreter: Ende, Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt.

Mitglieder:

Amberg, Prof., Maler.
Becker, K., Prof., Maler.
Begas, Reinh., Prof., Bildhauer, Vorsteher des akademischen Meisterateliers für Bildhauerkunst.
Dr. Bode, Geh. Reg. Rath, Direktor der Gemälde-Galerie der Königl. Museen.
Calandrelli, Prof., Bildhauer.
Dr. Dobbert, Prof. an der Technischen Hochschule und Lehrer an der akademischen Hochschule für die bildenden Künste.
Encke, Prof., Bildhauer.
Ende, Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt, Vorsteher eines akademischen Meisterateliers für Architektur.

Ewald, E., Prof., Direktor der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums und auftragsw. Direktor der Königl. Kunstschule.
Geselschap, Prof., Maler.
Gude, Prof., Maler, Vorsteher des akademischen Meisterateliers für Landschaftsmalerei.
Graf Harrach, Prof., Maler.
Heyden, Ad., Baurath, Architekt.
Dr. Jordan, Geh. Ob. Reg. Rath, auftragsw. Direktor der National-Galerie.
Knaus, L., Prof., Maler.
Knille, O., Prof., Maler, Vorsteher eines akademischen Meisterateliers für Malerei.
Köpping, Prof., Maler und Radirer, Vorsteher des akademischen Meisterateliers für Kupferstich.
Dr. Menzel, Ad., Prof., Maler.
von Moltke, Geh. Reg. Rath.
Otzen, J., Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt, Vorsteher eines akademischen Meisterateliers für Architektur.
Raschdorff, Geh. Reg. Rath, Prof. an der Technischen Hochschule, Architekt.
Schaper, F., Prof., Bildhauer.
Schrader, Jul., Prof., Maler.
Schwechten, F., Baurath.
Dr. Siemering, R., Prof., Bildhauer.
= Hans Müller, Prof.
von Werner, A., Prof., Direktor der akademischen Hochschule für die bildenden Künste, Vorsteher eines akademischen Meisterateliers für Malerei, Maler.

b. Sektion für Musik.

Vorsitzender: Dr. Blumner, Prof., siehe vorher.
Stellvertreter: Bargiel, Prof., Musikdirektor, Vorsteher einer Meisterschule für musikalische Komposition.

Mitglieder:

Bargiel, Prof., siehe vorher.
Becker, Albert, Prof.
Dr. Blumner, Prof., siehe vorher.
= Bruch, Max, Prof., Vorsteher einer Meisterschule für musikalische Komposition.
Frhr. von Herzogenberg, Prof.
Dr. Joachim, J., Prof., Kapellmeister d. Königl. Akad. d. Künste2c.
von Moltke, Geh. Reg. Rath.
Dr. Hans Müller, Prof., siehe oben.

Radecke, Prof., Direktor des akademischen Institutes für Kirchenmusik.
Rudorff, E., Prof.
Schulze, Ad., Prof.
Succo, Prof.
Vierling, Musikdirektor, Prof.

2. Hiesige ordentliche Mitglieder.

a. Sektion für die bildenden Künste.

Vorsitzender: Becker, K., Prof., siehe vorher.
Stellvertreter: Ende, H., Prof., Geh. Reg. Rath, siehe vorher.
Adler, Geh. Ober-Baurath, Prof.
Amberg, Prof., Maler.
Begas, Reinh., Prof., Bildhauer.
Biermann, G., Prof., Maler.
Bracht, Prof., Maler.
Brausewetter, Prof., Maler.
Brütt, Bildhauer.
Calandrelli, Prof., Bildhauer.
Cretius, Prof., Maler.
Eberlein, Prof., Bildhauer.
Eilers, Prof., Kupferstecher.
Encke, Prof., Bildhauer.
Falat, Maler.
Feckert, Maler und Lithograph.
Flickel, Prof., Maler.
Friedrich, Prof., Maler.
Friese, Maler.
Geiger, Bildhauer.
Geselschap, Prof., Maler.
Grisebach, Architekt.
von Großheim, Baurath.
Gude, Prof., Maler.
Graf Harrach, Prof., Maler.
Henning, Prof., Maler.
Herter, Prof., Bildhauer.
Heyden, Baurath.
Hildebrand, Prof., Maler.
Hopfgarten, Prof., Maler.
Hundrieser, Prof., Bildhauer.
Jacobsthal, Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt.
Jacobi, Prof., Kupferstecher.
von Kameke, Prof., Maler.

Kayser, Baurath.
Kiesel, Maler.
Knaus, Prof., Maler.
Knille, Prof., Maler.
Köpping, Prof., Maler und Radirer.
Koner, Prof., Maler.
Lessing, Otto, Prof., Bildhauer.
Ludwig, Prof., Maler.
Dr. Menzel, Prof., Maler.
Meyer, Hans, Prof., Kupferstecher.
Meyerheim, Paul, Prof., Maler.
Orth, A., Geh. Baurath.
Otzen, Joh., Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt.
Pape, E., Prof., Maler.
Raschdorff, Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt.
Saltzmann, Maler.
Schaper, Prof., Bildhauer.
Scheurenberg, Prof., Maler.
Schmieden, Baurath.
Schmitz, Architekt.
Schrader, Jul., Prof., Maler.
Schwechten, Baurath.
Dr. Siemering, Prof., Bildhauer.
Skarbina, Prof., Maler.
Thumann, Prof., Maler.
Vogel, Prof., Maler.
von Werner, Prof., Direktor, Maler.
Werner, F., Prof., Maler.

b. Sektion für Musik:

Vorsitzender: Dr. Blumner, Prof., siehe vorher.
Stellvertreter: Bargiel, Prof.
Becker, Alb., Prof.
Dr. Bellermann, Prof.
= Bruch, Max, Prof., siehe oben.
Gernsheim, Prof.
Freiherr von Herzogenberg, Prof.
Hofmann, H., Prof.
Dr. Joachim, Prof., Kapellmeister d. Königl. Akad. d. Künste.
Moßkowski.
Radecke, Prof., Direktor des akademischen Institutes für Kirchenmusik.
Rudorff, E., Prof.

Succo, R., Prof.
Vierling, Prof.

3. Ehrenmitglieder der Gesammt-Akademie.

Ihre Majestät die Kaiserin und Königin Friedrich.
Se. Exc. D. Dr. Falk, Staatsminister.
Se. Exc. D. Dr. jur. und Dr. med. von Goßler, Staatsminister.
Dr. jur. Carl Zöllner, Geheimer Regierungsrath.

4. Akademische Hochschule für die bildenden Künste.

(NW. Unter den Linden 38.)

Direktor: von Werner, Prof.
Direktorial-Assistent: Dr. Seeger, Prof., auftragsw.

5. Akademische Meisterateliers.

a. für Maler:

Gude, Professor für Landschaftsmalerei.
Knille, Prof. für Geschichtsmalerei.
von Werner, Prof. für Geschichtsmalerei.

b. für Bildhauer:

Begas, R., Prof., Bildhauer.

c. für Baukunst:

Ende, Geh. Reg. Rath, Prof.
Otzen, Geh. Reg. Rath, Prof.

d. für Kupferstecher:

Köpping, Prof., Maler und Radirer.

6. Akademische Hochschule für Musik.

(W. Potsdamerstr. 120.)

a. Direktorium.

Vorsitzender: (bis Ende August 1895) Dr. Joachim, Prof.

Mitglieder:

Dr. Joachim, Prof. und Kapellmeister der Akademie, Vorsteher der Abtheilung für Orchester-Instrumente.
Bargiel, Prof., Vorsteher der Kompositions-Abtheilung.
Rudorff, Prof., Vorsteher der Abtheilung für Klavier und Orgel.
Schulze, Ad., Prof., Vorsteher der Abtheilung für Gesang.
Vorsteher der Verwaltung: z. Z. unbesetzt.

b. Abtheilungen.

Vorsteher der Abtheilung
1. für Komposition und Theorie der Musik: Bargiel.
2. für Gesang: Schulze, Ad., Prof.

3. für Orchester-Instrumente: Dr. Joachim, Prof., Kapellmeister der Akademie der Künste.
4. für Klavier und Orgel: Rudorff, Prof.

Dirigent der Aufführungen: Dr. Joachim, Prof.

7. Akademische Meisterschulen für musikalische Komposition.
(NW. Universitätsstraße 6.)

Vorsteher:

Bargiel, Prof., Musikdirektor.
Dr. Blumner, Prof.
= Bruch, Max, Prof.

8. Akademisches Institut für Kirchenmusik.
(W. Potsdamerstraße 120.)

Direktor: Radecke, Prof.

F. Königliche Museen zu Berlin.

(Geschäftslokal: C. Gebäude des älteren Museums am Lustgarten, Eingang zunächst der Friedrichsbrücke.)

General-Direktor:

Dr. Schöne, Wirkl. Geheimer Ober-Regierungs- u. vortrag. Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Beamte der Generalverwaltung.

Dr. Schauenburg, Reg. Assessor, Justitiar und Verwaltungsrath, auftragsw.
Walther, Rechn. Rath, Bureau-Vorsteher und erster Sekretär.

Dr. Humann, Geh. Reg. Rath, Direktor, wohnhaft zu Smyrna.
Jacoby, L., Prof., technischer Beirath für artistische Publikationen.
Merzenich, Baurath, Architekt der Museen.
Dr. Rathgen, Chemiker.
= von Béguelin, Bibliothekar.*)
Siecke, technischer Inspektor der Gipsformerei.

Abtheilungen und Sachverständigen-Kommissionen.**)

Gemälde-Galerie.

Direktor: Dr. Bode, Geh. Reg. Rath, auftragsw.

---

*) Tritt am 1. April 1895 in den Ruhestand.
**) Die Mitglieder 2c. der Sachverständigen-Kommissionen sind für die Zeit bis zum 31. März 1897 ernannt.

Direktor der Sammlung von Bildwerken und Abgüssen des christlichen Zeitalters und Mitglied des Senates der Königlichen Akademie der Künste.

Assistent: Dr. von Tschudi, Prof.

Erster Restaurator: Hauser I.

Zweiter Restaurator und Inspektor: z. Z. unbesetzt.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Bode, Geh. Reg. Rath, s. o.
Dr. Grimm, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Univers.
Dr. Jordan, Geh. Ob. Reg. und vortrag. Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, auftragsw. Direktor der National-Galerie.
Knaus, Prof., Geschichtsmaler, Mitglied des Senates der Akademie der Künste.
Graf Harrach, Prof., Geschichtsmaler, Mitglied des Senates der Akademie der Künste.

Stellvertreter: von Beckerath, Kaufmann.
Geselschap, Prof., Geschichtsmaler, Mitglied des Senates der Akademie der Künste.

2. Sammlung der Bildwerke und Abgüsse des christlichen Zeitalters.

Direktor: Dr. Bode, Direktor, Geh. Reg. Rath, auftragsw., s. o.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Bode, Direktor, Geh. Reg. Rath.
von Beckerath, Kaufmann.
Sußmann-Hellborn, Prof., Bildhauer.

Stellvertreter: Begas, Prof., Bildhauer, Mitglied des Senates der Akademie der Künste.
Dr. Dobbert, Prof. an der Techn. Hochschule, Mitglied des Senates der Akademie der Künste.

3. Sammlung der antiken Bildwerke und Gipsabgüsse.

Direktor: Dr. Kekulé, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Univers.

Assistent: Dr. Puchstein, Privatdozent an der Universität.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Kekulé, Geh. Reg. Rath, Direktor.
Dr. Hübner, o. Prof. a. d. Univers.
Dr. Conze, Prof., Generalsekretär des deutschen Archäologischen Institutes, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Stellvertreter: Dr. Trendelenburg, Prof., Oberlehrer am Askanischen Gymnasium.
Schwechten, Baurath, Mitglied des Senates der Akademie der Künste.
Janensch, Bildhauer, ordentlicher Lehrer an der Akademie der Künste.

4. Antiquarium.

Direktor: Dr. Curtius, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Univers., Mitglied d. Akademie d. Wissenschaften.
Assistent: Dr. Winter.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Curtius, Geh. Reg. Rath, Direktor.
Dr. Hübner, o. Prof. a. d. Univers.
Dr. Lessing, Geh. Reg. Rath, Prof., Direkt. der Samml. des Kunstgewerbe-Museums.
Stellvertreter: Dr. Trendelenburg, Prof., s. o.
Dr. Dressel, Direktorial-Assistent bei dem Münz-Kabinet der Königlichen Museen.

5. Münz-Kabinet.

Direktor: Dr. von Sallet, Prof.
Assistenten: Dr. Menadier.
Dr. Dressel.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. von Sallet, Prof., Direktor.
Dannenberg, Landgerichtsrath a. D.
Dr. Mommsen, o. Prof. a. d. Univers., Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften.
Dr. Sachau, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Univers., kommiss. Direktor des Seminars für orientalische Sprachen und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Stellvertreter: Dr. Wattenbach, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Univers., Mitglied der Akademie d. Wissenschaften.
Dr. Koehler, o. Prof. a. d. Univers., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

6. Kupferstich-Kabinet.

Direktor: Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rath.
Assistenten: = Springer.
= von Loga.
= Kämmerer.

Restaurator: Hauser II.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rath, Direktor.
von Beckerath, Kaufmann.
Dr. Grimm, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Univers.
Stellvertreter: = Jordan, Geh. Ob. Reg. Rath, s. o.
Grisebach, Architekt, Mitglied der Akademie der Künste.

7. Sammlung der ägyptischen Alterthümer.

Direktor: Dr. Erman, o. Prof. a. d. Univers.
Assistenten: = Schäfer.
= Krebs.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Erman, o. Prof. a. d. Univers., Direktor.
= Sachau, Geh. Reg. Rath, s. o.
D. Dr. Schrader, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Univers., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Stellvertreter: Dr. Conze, Prof., s. o.
= Belger, Prof., Oberlehrer am Friedrichs-Gymnasium.

8. Museum für Völkerkunde.

(SW. Königgrätzerstraße 120.)

Direktoren: Dr. Bastian, Geh. Reg. Rath, Direktor der ethnologischen Abtheilung, a. o. Prof. a. d. Univers.
Dr. Voß, Direktor d. vorgeschichtlichen Abtheilung.
Assistenten: = Grünwedel, Prof.
= Grube, a. o. Prof. a. d. Univers.
= von Luschan, Privatdozent a. d. Univers.
= Seler.
= Götze, auftragsw.
Konservator: Krause.

Sachverständigen-Kommissionen.

a. Ethnologische Abtheilung des Museums für Völkerkunde.

Mitglieder: Dr. Bastian, Geh. Reg. Rath, Direktor, s. o.
Dr. Virchow, Geh. Med. Rath, o. Prof. an der Univers., Mitglied der Akademie d. Wissenschaften.
Dr. Jagor.

Dr. Freiherr von Richthofen, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Universität.
Schönlank, Generalkonsul der Republiken San Salvador und Haiti.

Stellvertreter: Dr. Wetzstein, Konsul a. D.
= med. Bartels, Sanitätsrath.
= Joest, Prof.
Künne, Buchhändler in Charlottenburg.
Dr. von den Steinen, Prof., in Neu-Babelsberg.

b. Vorgeschichtliche Abtheilung des Museums für Völkerkunde.

Mitglieder: Dr. Voß, Direktor.
= Virchow, s. o.
= Schwartz, Geh. Reg. Rath, Prof., Gymnas. Direktor a. D.

Stellvertreter: Dr. med. Bartels, Sanitätsrath.
von Heyden, Prof., Geschichtsmaler, Mitglied des Staatsraths.
Künne, Buchhändler in Charlottenburg.

9. Kunstgewerbe-Museum.
(SW. Königgrätzerstraße 120.)

Direktoren: Dr. Lessing, Geh. Reg. Rath, Prof., Direktor d. Sammlungen.
Ewald, Prof., Direktor d. Unterrichtsanstalt.
Dr. Jessen, Direktor der Bibliothek.

Assistenten: Fendler.
Borrmann, Reg. Baumeister.
Dr. von Falke.

Bibliotheks-Assistent: Dr. Back.

Mitglieder des Beirathes.*)

Dr. Bertram, Geh. Reg. Rath, Prof., Stadtschulrath.
= Bode, Geh. Reg. Rath, s. o.
Eilers, Hof-Zimmer-Maler.
Ewald, Prof., Direktor der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums.
Graf Harrach, Geschichtsmaler, Professor.
von Heyden, dsgl., dsgl.
Heyden, Königlicher Baurath.
Jessen, Direktor der städtischen Handwerker- und Baugewerks-Schule.

*) Die Mitglieder des Beirathes sind für die Zeit bis zum 31. März 1895 ernannt.

Ihne, Königlicher Hof-Architekt, Hof-Baurath.
Kraetke, Direktor der Aktiengesellschaft für Fabrikation von Bronzewaaren- und Zinkguß.
Dr. Lessing, Geh. Reg. Rath, Prof., s. o.
Lessing, Bildhauer, Professor.
Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rath, s. o.
March, Königlicher Kommerzienrath.
Puls, Kunstschlossermeister.
Dr. Reuleaux, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Techn. Hochschule.
Dr. Langerhans, Stadtverordnetenvorsteher.
Sußmann-Hellborn, Bildhauer, Professor.
Dr. Weigert, Max, Stadtrath und Fabrikbesitzer.
Zelle, Oberbürgermeister.

G. National-Galerie zu Berlin.

(C. Hinter dem Packhof 3.)

Direktion.

Dr. Jordan, Geh. Ober-Reg. Rath und vortrag. Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, auftragsw. Direktor.
Dr. von Donop, Prof., Direktorial-Assistent.

H. Rauch-Museum zu Berlin.

(C. Klosterstraße 75.)

Vorsteher: Dr. Siemering, Prof., Senator und Mitglied der Akademie der Künste.

J. Königliche wissenschaftliche Anstalten zu Berlin. (Potsdam.)

1. Königliche Bibliothek.

(W. Platz am Opernhause.)

a. Kuratorium.

Se. Exc. Dr. de la Croix, Wirkl. Geh. Rath und Ministerial-Direktor, Vorsitzender.

Dr. Schöne, General-Direktor der Königl. Museen und Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath.
= Althoff, Geheimer Ob. Reg. Rath und vortrag. Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
= Foerster, Geh. Reg. Rath, Prof., Direktor der Sternwarte zu Berlin.
= Wattenbach, Geh. Reg. Rath, ordentl. Prof., Mitglied der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
= Wilmanns, Geh. Ob. Reg. Rath, General-Direktor der Königl. Bibliothek.
= Schaarschmidt, Geh. Reg. Rath, Prof. und Direktor der Universitäts-Bibliothek zu Bonn.
= Külz, Geh. Med. Rath, Prof. zu Marburg.

b. General-Direktor.

Dr. Wilmanns, Geh. Ob. Reg. Rath, zugleich Direktor der Abtheilung für Druckschriften.

c. Justitiar.

Dr. Daude, Geh. Reg. Rath, Univers. Richter.

d. Abtheilungs-Direktoren.

Dr. Wilmanns, s. vorstehend b.
= Rose, Geh. Reg. Rath, bei der Abtheilung für Handschriften.
= Gerhard, bei der Abtheilung für Druckschriften.

e. Bibliothekare.

Dr. Söchting, Ob.-Bibliothekar.
= Stern, dsgl., Prof.
= Meisner, Ob.-Bibliothekar.
= Boysen, dsgl.
= Kopfermann, dsgl.
= Ippel, dsgl.
= Valentin, dsgl.
= Gleiniger, Bibliothekar.
= Weil, dsgl.
= Krause, dsgl.
= Gädertz, dsgl.
= Kossinna, dsgl.
Dr. Blau, Bibliothekar.
= Blumenthal, dsgl.
= Paalzow, dsgl.
= Schulze, dsgl.
= Frantz, dsgl.
= Preuß, dsgl.
= Reimann, dsgl.
= Peter, dsgl.
= Dorsch, dsgl.
= Jahr, dsgl.
= Hortzschanski, dsgl.
= Kopp, dsgl.

f. Bureau.

Jochens, Kanzleirath, Ober-Sekretär.

2. Königliche Sternwarte.

(SW. Enckeplatz 3 A.)

Direktor: Dr. Foerster, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Univers.

3. Königlicher Botanischer Garten.
(W. Potsdamerstraße 75.)

Direktor: Dr. Engler, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Univers., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Unter-Direktor: Dr. Urban, Prof.
Inspektor: Perring.

---

4. Königliches Geodätisches Institut und Centralbureau der Internationalen Erdmessung auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.

Direktor.

Dr. Helmert, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Universität.

Sektionschefs.

Dr. Albrecht, Prof. Dr. Löw, Prof.

Bureau.

Vorsteher: Mendelson, Sekretär und Kalkulator.

---

5. Königliches Meteorologisches Institut zu Berlin nebst Observatorien auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.

I. Centralstelle.
(Berlin W. Schinkelplatz 6.)

Direktor.

Dr. von Bezold, Geh. Reg. Rath, Prof. an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Wissenschaftliche Oberbeamte.

Dr. Hellmann, Prof.
= Aßmann, dsgl., Privatdozent a. d. Universität.
= Kremser.

Bureau.

von Büttner, Sekretär.

II. Meteorologisches und Magnetisches Observatorium bei Potsdam.

Wissenschaftliche Oberbeamte.

Dr. Sprung, Prof., Vorsteher.
= Eschenhagen, Observator.

---

6. Königliches Astrophysikalisches Observatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.

Direktor.

Dr. Vogel, Geh. Reg. Rath, Prof., Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Observatoren.

Dr. Lohse, Erster Observator und Stellvertreter des Direktors in Behinderungsfällen.
= Müller, G., Prof.
= Kempf.

K. Die Königlichen Universitäten.

1. Albertus-Universität zu Königsberg i. P.

Kurator.

Se. Exc. Dr. Graf zu Stolberg-Wernigerode, Ober-Präsident.

Kuratorialrath und Stellvertreter des Kurators in Behinderungsfällen.

Dr. Maubach, Oberpräsidialrath.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Fleischmann, Geh. Reg. Rath.

Universitäts-Richter.

Dr. von der Trenck, Oberlandesgerichtsrath.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Sommer,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Schirmer,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Stieda,
der Philosophischen Fakultät: N. N.

Der akademische Senat besteht aus

dem zeitigen Rektor Prof. Dr. Fleischmann, Geh. Reg. Rath,
dem zeitigen Prorektor Prof. Dr. Gareis,
dem zeitigen Stipendien-Kurator Prof. Dr. Güterbock, Geh. Just. Rath,
dem Universitätsrichter, Oberlandesgerichtsrath Dr. von der Trenck,
den Dekanen der vier Fakultäten und folgenden Senatoren:

Prof. Dr. Prutz.
Prof. D. Jacoby, Konsist. Rath.
Prof. Dr. Dohrn, Geh. Med. Rath.
= = Ludwich.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Sommer, Konsist. Rath.
= Jacoby, Konsist. Rath und Mitglied des Konsistoriums der Provinz Ostpreußen.
D. et Dr. phil. Cornill.
= Benrath.
= Dorner.

b. Außerordentliche Professoren.

D. Klöpper.
Lic. theol. Link.
Lic. theol. Schäder.
= = Voigt.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Schirmer, Geh. Just. Rath.
= Güterbock, dsgl., Mitglied des Herrenhauses.
= Gareis, Geh. Just. Rath.
Dr. Zorn, Geh. Just. Rath.
= Salkowsky.
= Endemann.

b. Privatdozenten.

Dr. Weyl, Gerichts-Assessor.
= Schön.
Dr. Hubrich.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Dohrn, Geh. Med. Rath,
= Neumann II., dsgl.
= Jaffe, dsgl.
= Kuhnt.
Dr. Hermann, Geh. Med. Rath.
= Braun I., dsgl.
= Stieda, dsgl.
= Lichtheim, Med. Rath.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Grünhagen, Geh. Med. Rath.
= Samuel.
= Berthold.
= Schneider.
= Caspary.
Dr. Schreiber.
= Seydel, Stadtphysikus u. Med. Assessor.
= von Esmarch.
= Zander.
= Nauwerck.

c. Privatdozenten.

Dr. Meschede, Prof., Direkt. d. städt. Krankenanstalt.
= Münster, Prof.
= Treitel.
= Stetter.
Dr. Falkenheim.
= Samter.
= Ostmann, Stabsarzt.
= Valentini.
= Hilbert.

Dr. Kafemann.
= von Krzywicki.
= Cohn.
Dr. Rosinski.
= Askanazy.
= Czaplewski.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Neumann I., Wirkl. Geh. Rath, Exc., Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
= Friedländer, Geh. Reg. Rath.
= Schade, dsgl.
= Umpfenbach, dsgl.
= Spirgatis.
= Ritthausen.
= Kißner.
= Rühl.
= Walter.
= Prutz.
= Lossen.
= Pape.
= Ludwich.
Dr. Hirschfeld.
= Bezzenberger.
= Thiele.
= Fleischmann, Geh. Reg. Rath.
= Hahn.
= Braun II.
= Luerssen.
= Jahn.
= Baumgart.
= Koken.
= Erler.
= Hilbert.
= Lange.
= Jeep.
= Garbe.
= Volkmann.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Lohmeyer.
= Saalschütz.
= Marek.
= Schubert.
= Blochmann.
Dr. Franz.
= Kaluza.
= Minkowski.
= Gerlach.

c. Privatdozenten.

Dr. Merguet, Gymnasial-Oberlehrer a. D.
= Jentzsch, Prof.
= Rahts.
= Lassar-Cohn.
= Eberhardt, Prof.
Dr. Hoffmann.
= Wiechert.
= Cohn.
= Uhl.
= Peiser.

Dr. Gercke, Privatdozent an der Universität Göttingen.

Beamte.

Kirstein, Rechnungsrath, Universitäts-Kassen-Rendant und Quästor.
Stürtz, Universitäts-Sekretär.

2. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Kuratorium.

Stellvertreter.

Der zeitige Rektor, Prof. D. Pfeiderer, und
der Universitätsrichter, Geh. Reg. Rath Dr. Daude.

Zeitiger Rektor.

Prof. D. Pfleiderer.

Universitäts-Richter.

Dr. Daude, Geh. Reg. Rath.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: ord. Prof. D. Dr. Harnack,
der Juristischen Fakultät: ord. Prof. Dr. Hinschius, Geh. Just. Rath,
der Medizinischen Fakultät: ord. Prof. Dr. Hertwig,
der Philosophischen Fakultät: ord. Prof. Dr. Frhr. von Richthofen, Geh. Reg. Rath.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Universitäts-Richter, dem Prorektor ord. Prof. Dr. Weinhold, Geh. Reg. Rath,
den Dekanen der vier Fakultäten und den Senatoren:
ord. Prof. Dr. Schulze, Geh. Reg. Rath,
= = = Pernice, Geh. Just. Rath,
= = = Gerhardt, Geh. Med. Rath,
= = = Sachau, Geh. Reg. Rath,
= = = Diels.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Steinmeyer.
= Weiß, Wirkl. Ober-Konsistorialrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
= Frhr. von der Goltz, Wirkl. Ober-Konsistorialrath, geistlicher Vice-Präsident des Evang. Ober-Kirchenrathes und Propst zu St. Petri.
= Pfleiderer.
= Kleinert, Ob. Konsistorialrath, Mitglied des Evang. Ober-Kirchenrathes.
= Dr. phil. Harnack, Mitglied der Akad. der Wissenschaften.

D. Kaftan.
= Schlatter.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

D. Dr. jur. Brückner, Wirkl. Ober-Konsistorialrath, Mitglied des Staatsrathes und Propst zu Berlin.

c. Außerordentliche Professoren.

D. Strack.
= Lommatzsch.
= Deutsch, Konsistorialrath und Mitglied des Konsistoriums der Provinz Brandenburg.
Lic. Dr. Müller.
= = Runze.
= = Frhr. von Soden.
= Gunkel.

d. Privatdozenten.

Lic. Plath, Prof.
Lic. Titius.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Dernburg, Geh. Just. Rath, Mitglied des Herrenhauses.
= von Gneist, Wirkl. Geh. Ob. Just. Rath, Oberverwaltungsgerichtsrath und Mitglied des Staatsrathes.
= Berner, Geh. Just. Rath.
= Goldschmidt, dsgl.
= Hinschius, dsgl., Mitglied des Herrenhauses.
= Brunner, dsgl., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Hübler, Geh. Ober-Reg. Rath.
= Pernice, Geh. Just. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Gierke, Geh. Just. Rath.
= Eck, dsgl.
= Kohler.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Aegidi, Geh. Legationsrath z. D.
= Stölzel, Präsident der Justiz-Prüfungs-Kommission und vortragender Rath im Justizministerium, Kronsyndikus und Mitglied des Herrenhauses.
= von Cuny, Geh. Just. Rath, Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Dambach, Wirkl. Geh. Ober-Postrath, vortrag. Rath und Justitiar im Reichs-Postamte, Kronsyndikus und Mitglied des Herrenhauses.

Dr. Rubo, Amtsgerichtsrath.
= Zeumer.
= Gradenwitz.

d. Privatdozenten.

Dr. Jacoby, Prof., Just. Rath, Rechtsanwalt u. Notar.
= Bornhak, Amtsrichter.
= Preuß.
= Biermann, Prof.
Dr. Heilborn.
= Oertmann, Ger. Assess.
= Laß, Kaiserl. Reg. Assess.
= Kaufmann, Ger. Assess.
= Burchard.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. von Bardeleben, Geh. Ob. Med. Rath, Generalarzt I. Kl. à la suite des Sanitätskorps mit dem Range als Generalmajor.
= Virchow, Geh. Medizinalrath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= du Bois-Reymond, Geh. Ob. Med. Rath, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften.
= Gerhardt, Geh. Med. Rath.
= Olshausen, dsgl.
= Leyden, dsgl.
= Gusserow, dsgl.
= Waldeyer, dsgl., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= von Bergmann, dsgl. und Generalarzt I. Kl. à la suite des Sanitätskorps mit dem Range als Generalmajor.
= Liebreich, Geh. Med. Rath.
= Schweigger, dsgl., Generalarzt.
= Jolly, Geh. Med. Rath.
= Hertwig, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Rubner.
= Heubner, Geh. Med. Rath.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Rose, Geh. Med. Rath, dirigirender Arzt der chirurgischen Station des Krankenhauses Bethanien.
= Koch, Geh. Med. Rath, Generalarzt I. Kl. à la suite des Sanitätskorps, Mitglied des Staatsrathes, Direktor des Institutes für Infektionskrankheiten.
= Skrzeczka, Geh. Ob. Med. Rath und vortrag. Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
= von Coler, Exc., General-Stabsarzt der Armee mit dem Range als General-Lieutenant, Abth. Chef im Kriegsministerium, Wirkl. Geh. Ob. Med. Rath, Chef des

Sanitätskorps, Direktor der Militärärztlichen Bildungsanstalten und Präses der Prüfungs-Kommission für Ober-Militärärzte.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Henoch, Geh. Med. Rath.
= Gurlt, dsgl.
= Lewin, Georg Rich., dsgl.
= Munk, Herm., Mitglied d. Akad. d. Wissenschaften.
= Lucae, Geh. Med. Rath.
= Salkowski.
= Fritsch, Geh. Med. Rath.
= Senator, dsgl.
= Busch.
= Fasbender.
= Schöler.
= Hirschberg.
= Ewald.
= Bernhardt.
= Sonnenburg.
= Schweninger.
= Wolff, Julius.
= Mendel.

Dr. Fränkel, Bernh., Sanitätsrath.
= Gad.
= Kossel.
= Trautmann, Geh. Med. Rath, Generalarzt a. D.
= Virchow, Hans.
= Wolff, Max.
= Brieger.
= Ehrlich.
= Moeli, Direktor der städtischen Irrenanstalt zu Lichtenberg.
= Baginsky.
= Israel.
= Winter.
= Miller.
= Straßmann.

d. Privatdozenten.

Dr. Kristeller, Geh. Sanitätsrath.
= Mitscherlich, Prof.
= Schelske.
= Tobold, Prof., Geh. Sanitätsrath.
= Eulenburg, früh. ordentl. Prof. in Greifswald.
= Burchardt, Prof., Ober-Stabsarzt I. Kl. und Erster Garnisonarzt von Berlin.
= Rieß.
= Güterbock, Prof., Med. R.
= Perl.
= Guttstadt, Prof., Dezernent für Medizinalstatistik im Königl. Statist. Bureau.

Dr. Landau.
= Martin, Prof.
= Litten, dsgl.
= Fränkel, Albert, dsgl.
= Remak, dsgl.
= Veit, dsgl.
= Horstmann, dsgl.
= Salomon.
= Lassar, Prof.
= Lewinski.
= Lewin, Louis, Prof.
= Herter.
= Rabl-Rückhard, Prof. u. Ob. Stabsarzt I. Kl. a. D.
= Behrend.
= Gluck, Prof.
= Schüller, dsgl.
= Munk, Immanuel.

Dr. Grunmach, Prof.
= Fehleisen.
= Baginsky, Benno.
= Krause, Herm., Prof.
= Hölzke.
= Oppenheim, Prof.
= Benda.
= Jacobson.
= Krönig.
= Dührssen.
= Preyer, früh. ord. Prof. in Jena, Grßhzgl. Sächs. Hofrath.
= Langgard, Prof.
= Rawitz.
= Nagel.
= Rosenheim.
= Klemperer.
= Nitze.
= Silex.
= Langerhans.
= Hansemann.
= Posner, Prof.

Dr. Pfeiffer, Prof.
= du Bois-Reymond.
= Goldscheider, Stabsarzt.
= de Ruyter.
= Köppen.
= Günther.
= Pagel.
= Thierfelder.
= Casper.
= Krause, Joh. Friedr. Wilh., Prof.
= Katz.
= Hirschfeld.
= Grawitz.
= Heymann.
= Neumann.
= Schimmelbusch.
= Nasse.
= Ohlmüller.
= Westphal.
= Greeff.
= Gebhard.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Zeller, Wirkl. Geh. Rath, Exc., Ehrenmitglied der Gesammtakademie der Wissenschaften.
= Weinhold, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Mommsen, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften, Vicekanzler der Friedensklasse des Ordens pour le mérite.
= Curtius, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akad. der Wissenschaften.
= Vahlen, Geh. Reg. Rath, Mitglied und beständiger Sekretar der Akad. der Wissenschaften.
= Wattenbach, dsgl., Mitglied der Akad. der Wissenschaften.
D. Dr. Schrader, dsgl., dsgl.
Dr. Weierstraß, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Wagner, Adolf, Geh. Reg. Rath.
= Beyrich, Geh. Bergrath, Verwaltungs-Direktor d. Museums für Naturkunde, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Dr. Kirchhoff, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Schmoller, Mitglied des Staatsrathes und der Akademie der Wissenschaften, Historiograph der Brandenburgischen Geschichte.
= von Treitschke, Geh. Reg. Rath, Historiograph des Preußischen Staates.
= Dilthey, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Schwendner, dsgl., dsgl.
= Weber, Albr., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Landolt, Geh. Reg. Rath, dsgl.
= Möbius, Karl, dsgl., dsgl.
= Fuchs, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Hübner.
= Tobler, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Schulze, Franz Eilhard, Geh. Reg. Rath, dsgl.
= Köhler, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Sachau, Geh. Reg. Rath, dsgl.
= Hirschfeld, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Grimm, Geh. Reg. Rath.
= Schmidt, Joh., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Kekulé, Geh. Reg. Rath, Direktor der Sammlung der antiken Bildwerke und Gipsabgüsse der Königl. Museen.
= Stumpf.
= Kiepert, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Rammelsberg, Geh. Reg. Rath, dsgl.
= Foerster, Geh. Reg. Rath.
= Zupitza.
= Schwarz, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Frhr. von Richthofen, Geh. Reg. Rath.
= Scheffer-Boichhorst.
= Klein, Geh. Bergrath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Engler, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Schmidt, Erich.
= Fischer, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Lenz.
= von Bezold, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Diels, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Tietjen.
= Helmert, Geh. Reg. Rath.

Dr. Dames, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Frobenius, dsgl.
= Brückner, Alex.
= Erman, Direktor der ägyptischen Abtheilung der Königlichen Museen.
= Planck, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Paulsen.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Lazarus, Geh. Reg. Rath.
= Tiemann.
= Meitzen, Geh. Reg. Rath.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Dieterici, Friedrich, Geh. Reg. Rath.
= Schneider, Ernst Robert, dsgl.
= Steinthal.
= Bellermann, Mitglied der Akademie der Künste.
= Wichelhaus, Geh. Reg. Rath.
= Orth, dsgl.
= Garcke.
= Bastian, Geh. Reg. Rath, Direktor des Museums für Völkerkunde.
= Kny.
= Aschersou, Paul.
= von Martens.
= Sell, Geh. Reg. Rath.
= Berendt, Landesgeologe.
= Pinner.
= Liebermann.
= Geiger.
= Wittmack, Geh. Reg. Rath.
= Magnus.
= Barth.
= Böckh, Geh. Reg. Rath, Direkt. d. statist. Bureaus der Stadt Berlin.
Dr. Hettner.
= Roediger.
= von Giżycki.
= Delbrück.
= Sering.
= Biedermann.
= Gabriel.
= Hoffory.
= Frey.
= Neesen.
= Knoblauch.
= König.
= Geldner.
= Lehmann-Filhés.
= Grube.
= Will, Mitglied der Königl. Versuchsstelle f. Sprengstoffe.
= Hensel.
= Schiemann.
= Heusler.
= Scheiner, im Nebenamte, wissensch. Assistent am Astrophysikal. Observatorium zu Potsdam.

d. Privatdozenten.

Dr. Hoppe, Prof.
= Glan, Prof.
= Aron, Geh. Reg. Rath, Prof.
= Lasson, Prof.
= Droysen.
= von Kaufmann, Geh. Reg. Rath, Prof. der Staatswissensch. an der Technischen Hochschule zu Berlin.
= Karsch.
= Thiesen, Prof. bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
= Klebs.
= Schotten, Prof., Kaiserl. Reg. Rath.
= Krabbe, Prof.
= Dessau.
= Simmel.
= Höniger, Prof.
= Döring, dsgl., Gymn. Dir. a. D.
= Kalkmann.
= Fock.
= Jastrow.
= Hayduck, Prof.
= Pringsheim.
= Weinstein, Reg. Rath.
= Meyer, Rich.
= Seeliger.
= Wahnschaffe, Landesgeologe, Prof. an der Bergakademie.
= Tenne, Prof.
= Wesendonk.
= Aßmann, Prof.
= Kötter, dsgl.
= Volkens.
= Rothstein.
= Friedheim.

Dr. Freund.
= Reissert.
= Sternfeld.
= von Luschan.
= Schlesinger, Prof.
= Jahn, dsgl.
= Traube.
= Marckwald.
= Dove.
= Graef.
= Puchstein.
= Arons.
= Reinhardt.
= Jaekel.
= Franke.
= Liesegang.
= Oldenberg.
= Winckler.
= Herrmann.
= Kretschmer.
= Wohl.
= Kübler.
= Huth.
= Warburg.
= Blasius.
= Dessoir.
= Wien.
= Fleischer.
= Rubens.
= Köpp.
= Breisig.
= du Bois.
= Futterer.
= Rimbach.
= Thomas.
= Spannagel.
= Goldschmidt.
= Froehde.
= Schumann, Prof.
= Raps.
= Schultz, Oskar.
= Lehmann, Carl.

Dr. Kretschmer.
= Schmekel.
= Krigar-Menzel.
= Winter.
= Seler.

Dr. Gilg.
= Krauske.
= Kern.
= Schumann.

Beamte.

Claus, Rechnungsrath, Rendant und Quästor.
Schmidt, Rechnungsrath, Universitäts-Kuratorial-Sekretär und Kalkulator.
Wetzel, Kanzleirath, Universitäts-Sekretär.
Entzian, Universitäts-Rektorats-Sekretär.

3. Universität zu Greifswald.

Kurator.

von Hausen, Geheimer Regierungsrath.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Koschwitz.

Universitäts-Richter.

Dr. Gesterding, Polizei-Direktor.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. et Dr. phil. Baethgen, Konsist. Rath,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Pescatore,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Landois, Geh. Med. Rath,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Rehmke.

Der akademische Senat

besteht außer dem zeitigen Rektor, dem Universitäts-Richter und den Dekanen der vier Fakultäten z. Z. aus
dem zeitigen Prorektor Prof. Dr. Pescatore,
den Senatoren Prof. Dr. Schuppe, Geh. Reg. Rath,
= = Schulz,
= = Minnigerode,
= = Grawitz.

Das akademische Konzil

besteht aus dem Rektor, als Vorsitzenden, und allen ordentlichen Professoren.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. et Dr. phil. Zöckler, Konsist. Rath.
= et Dr. jur. Cremer, dsgl.
= Schultze.
= von Nathusius.
= et Dr. phil. Baethgen, Konsist. Rath und Mitglied des Konsistoriums der Provinz Pommern.
= et Dr. phil. Haußleiter.

b. Außerordentlicher Professor.

D. et Dr. phil. Giesebrecht.

c. Privatdozenten.

Lic. theol. Dalmer.
= = Lütgert.
= = Lezius.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Häberlin, Geh. Justizrath.
D. et Dr. jur. Bierling, dsgl., Mitglied des Herrenhauses.
Dr. Pescatore.
Dr. Weismann.
= Störk.
= Stampe.
= Frommhold.

b. Privatdozent.

Dr. Medem, Prof., Landgerichtsrath.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Pernice, Geh. Med. Rath.
= Mosler, dsgl.
= Landois, dsgl.
= Schirmer, dsgl.
= Schulz.
Dr. Sommer, Geh. Med. Rath,
= Helferich, dsgl., General-arzt I. Klasse à la suite.
= Grawitz.
= Löffler.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Arndt.
= Krabler.
= Solger.
= Frhr. von Preuschen von und zu Liebenstein.
= Beumer, Kreisphysikus.
Dr. Strübing.
= Heidenhain.
= Peiper.
= Schirmer.
= Ballowitz.

c. Privatdozenten.

Dr. Hoffmann.
= Stoewer.
Dr. Abel.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Limpricht, Geh. Reg. Rath.
= Ahlwardt, dsgl.
= Susemihl, dsgl.
= Preuner, dsgl.
= phil. et jur. Schuppe, dsgl.
= Ulmann, dsgl.
= Thomé.
= Schwanert.
= med. et phil. Gerstäcker.
= Reifferscheid.
= Koschwitz.
Dr. Zimmer.
= Schmitz.
= Cohen.
= Oberbeck.
= Minnigerode.
= Seeck.
= Maaß.
= Rehmke.
= Bernheim.
= Struck.
= Credner.
= Fuchs.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Pyl.
= Konrath.
= Holtz.
= Pietsch, z. Z. beurlaubt.
Lic. theol. et Dr. phil. Keßler.
Dr. Norden.
= Deecke.

c. Privatdozenten.

Dr. Möller, Prof.
= Müller, dsgl.
= Schmitt, dsgl.
= Siebs, dsgl.
= Semmler.
= Biltz.
= Jacob.
= Brendel.
Dr. Hauptfleisch.
= Bruinier.
= Altmann.
= Wellmann.
= Pernice.
= Rost.
= Schreber.

Universitäts-Beamte.

Ballowitz, Rechnungsrath, Universitätskassen-Rendant.
Räder, Rechnungsrath, Universitäts-Quästor.
Otto, Kuratorial-Sekretär.
Weichhold, dsgl.
Bohn, Universitäts-Sekretär.

Akademischer Forstmeister.

Wagner, Forstmeister.

Akademischer Baumeister.

Brinkmann, Land-Bauinspektor.

4. Universität zu Breslau.

Se. Durchlaucht Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg, Ober-Präsident.

Kuratorialrath: von Frankenberg-Proschlitz, Geh. Reg. Rath, Vertreter des Kurators in Behinderungsfällen.

Rektor und Senat.

Rektor: Prof. Dr. O. E. Meyer, Geh. Reg. Rath.
Universitäts-Richter: Dr. Willdenow, Geh. Reg. Rath.

Dekane

der Evang. theol. Fakultät: Prof. D. Dr. Müller,
der Kathol. theol. Fakultät: Prof. Dr. König,
der Jurist. Fakultät: Prof. Dr. Dahn, Geh. Just. Rath,
der Mediz. Fakultät: Prof. Dr. Mikulicz, Geh. Med. Rath,
der Philosoph. Fakultät: Prof. Dr. Chun.

Erwählte Senatoren:

Prof. Dr. Förster, Geh. Med. Rath.
= = Schott.
= = Baeumker.
Prof. Dr. Vogt.
= = Freudenthal.
= = Commer.

Fakultäten.

1. Evangelisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Hahn.
= Kawerau.
= Dr. phil. Müller.
D. Kittel.
= Schmidt.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

D. Dr. phil. Erdmann, Wirklicher Ober-Konsistorialrath und Generalsuperint. von Schlesien.

c. Außerordentliche Professoren.

D. theol. et Dr. phil. Arnold.
Lic. theol. Dr. phil. Löhr.
Lic. theol. Wrede.

d. Privatdozenten.

Lic theol. Dr. phil. Beer.
Lic. theol. Schulze.

2. Katholisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Friedlieb.
Dr. Laemmer, Prälat, Protonotar.

Dr. Probst, Päpst. Hausprälat, Domherr.
= Scholz, Fürsterzbisch. Geistl. Rath.
Dr. Koenig.
= Krawutzky.
= Commer.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Kayser, Dompropst.
Dr. Frantz.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Müller.
Dr. Nürnberger.

3. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Dahn, Geh. Justizrath.
= Brie, dsgl.
= Schott.
Dr. Wlassak.
= Fischer.
= Bennecke.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Bruck.

c. Privatdozenten.

Dr. Eger, Reg. Rath.
= Schultze, Gerichts-Assessor.
Dr. Beling, Gerichts-Assessor.

4. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Heidenhain, Geh. Med. Rath.
= Fischer, dsgl.
= Förster, dsgl., Mitglied des Herrenhauses.
= Hasse, Geh. Med. Rath.
= Ponfick, dsgl.
= Mikulicz, Geh. Med. Rath, Mitglied des Medizinalkollegiums der Provinz Schlesien.
Dr. Flügge, Geh. Med. Rath.
= Filehne, z. Z. beurlaubt.
= Küstner, Med. Rath, Mitglied des Medizinalkollegiums der Provinz Schlesien.
= Wernicke, Med. Rath.
= Kast.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Auerbach.
= Cohn, Herm.
= Richter, Med. Rath.
= Hirt.
= Neisser.
Dr. Magnus.
= Born.
= Wiener.
= Lesser.
= Rosenbach.

Dr. Partsch, Karl.
= Kolaczek, dirig. Arzt des St. Josef-Krankenhauses.
Dr. Röhmann.
= Czerny.

c. Privatdozenten.

Dr. Bruck, Prof.
= Gottstein, dsgl.
= Fränkel, Ernst, Prof.
= Buchwald, leitender Arzt des Allerheiligen Hospitals.
= Jacobi, Sanitätsrath, Bezirksphysikus.
= Kroner.
= Hiller.
Dr. Kaufmann.
= Hürthle.
= Alexander.
= Pfannenstiel.
= Stern.
= Groenouw.
= Gaupp.
= Mester.
= Tietze.

5. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hertz, Geh. Reg. Rath.
= Galle, dsgl.
= Roßbach, Aug., dsgl.
= Meyer, O. E., dsgl.
= Poleck, dsgl.
= Nehring, dsgl.
= Cohn, Ferd., dsgl.
= Ladenburg, dsgl.
= Foerster, dsgl.
= Rosanes.
= Sturm.
= Weber, Th.
= von Funke.
= Caro.
= Baeumker.
= Chun.
= Partsch, Jos.
Dr. Vogt.
= Kölbing.
= Hüffer.
= Elster.
= Freudenthal.
= Fick.
= Hillebrandt.
= Kaufmann.
= Marx.
= Wilcken.
= Appel.
= Hintze.
= Holdefleiß.
= Fraenkel, Sigm.
= Pax.
= Delitzsch.
= Ebbinghaus.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Grünhagen, Geh. Archivrath.
= Weiske.
= Metzdorf.
= Friedlaender.
= Zacher.
Dr. Koch.
= Sombart.
= Frech.
= Lenard.
= Ahrends.
= Rümker.

c. Privatdozenten.

Dr. Bobertag.
= Cohn, Leop.
= Rohde, Prof.
= Gürich.
= London.
= Kruse.
= Skutsch.
= Mez.
= Semrau.
Dr. Liebich.
= Rosen.
= Milch.
= Brockelmann.
= Abel.
= Braem.
= Jiriczek.
= Kroll.

Universitäts-Beamte.

Klepper, Rechnungsrath, Rendant und Quästor.
Richter, Universitäts-Sekretär.

5. Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg zu Halle.

Kurator.

D. Dr. Schrader, Geh. Ober-Reg. Rath.

Rektor.

Prof. Dr. v. Liszt.

Universitäts-Richter.

Dr. jur. Schollmeyer, ordentl. Professor, Geh. Just. Rath.

Dekane der Fakultäten.

In der Theologischen Fakultät: Prof. D. Kähler.
In der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Stammler.
In der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Bernstein.
In der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Haym.

Das Generalkonzil

besteht aus sämmtlichen ordentlichen Professoren und dem Universitäts-Richter.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Prorektor, den Dekanen der vier Fakultäten, fünf aus der Zahl der ordentlichen Professoren gewählten Senatoren und dem Universitäts-Richter.

Wahlsenatoren
vom 12. Juli 1894 bis 12. Juli 1897.

Prof. Dr. Lindner.
= = Meyer.
= = Robert.
Prof. Dr. Loofs.
= = v. Bramann.

Universitäts-Aedil.

Prof. Dr. Meyer.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. Köstlin, Ober-Konsist. Rath, ordentl. Mitgl. des Konsistoriums der Provinz Sachsen.
= Veyschlag.
D. Haupt, Konsist. Rath.
= Hering, dsgl.
= Kähler.
= Dr. Kautzsch.
= = Loofs.

b. Außerordentliche Professoren.

Lic. theol. Eichhorn.
Lic. theol. Dr. phil. Rothstein.

c. Privatdozenten.

D. Förster, Prof., Königlicher Superintendent.
Lic. theol. Dr. phil. Clemen.
= = = = Ficker.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Fitting, Geh. Just. Rath.
= Boretius.
= Lastig, Geh. Just. Rath.
= v. Liszt.
= Löning, Geh. Just. Rath.
Dr. Schollmeyer, Geh. Just. Rath.
= Stammler.
= Heck.
= Rümelin.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. von Brünneck.

c. Außerordentlicher Professor.

Dr. Arndt, Ober-Bergrath u. Justitiar bei dem Ober-Bergamte.

d. Privatdozent.

Dr. van Calker.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Weber, Geh. Med. Rath.
= Ackermann, dsgl.
= Welcker, dsgl.
= Bernstein.
Dr. Gräfe, Geh. Med. Rath.
= Hitzig, dsgl.
= von Hippel, dsgl.
= Eberth, Geh. Med. Rath.

Dr. Harnack.
= von Bramann.
Dr. Fehling.
= Frhr. von Mering.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Schwartze, Geh. Med. Rath.
= Kohlschütter.
= Seeligmüller.
= Pott.
= Genzmer.
Dr. Oberst.
= Schwarz.
= Bunge.
= Disse.
= Behring.

c. Privatdozenten.

Dr. Holländer, Prof.
= Hessler.
= Leser, Prof.
= Risel, San. Rath, Kreisphysikus.
Dr. von Herff, Prof.
= Eisler.
= Kromayer.
= Wollenberg.
= Braunschweig.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Knoblauch, Geh. Reg. Rath, Präsid. d. Kaiserl. Leopold. Carolin. Deutschen Akademie, Mitglied des Herrenhauses.
= Kühn, Geh. Ob. Reg. Rath.
= Haym.
= Kraus.
= Conrad, Geh. Reg. Rath.
= Droysen.
= Kirchhoff.
= Grenacher.
= Dittenberger, Geh. Reg. Rath.
= Suchier.
= Frhr. v. Fritsch, Geh. Reg. Rath.
Dr. Lindner.
= Pischel.
= Volhard.
= Cantor.
= Erdmann.
= Robert.
= Prätorius.
= Blaß.
= Wangerin.
= Meyer.
= Dorn.
= Märcker, Geh. Reg. Rath.
= Burdach.
= Wagner.
= Vaihinger.
= Friedberg.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Hertzberg.
Dr. Pütz.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Taschenberg I., Ernst.
= Freytag.
Dr. Wüst.
= Ewald.

Dr. Rathke, z. Z. in Marburg.
= Strauch.
= Zachariä.
= Lüdecke.
= Döbner.
= Wiltheiß (z. Z. beurlaubt).
= Zopf.
Dr. Taschenberg II., Otto.
= Friedensburg (z. Z. beurlaubt).
= Uphues.
= Albert.
= Diehl.

d. Privatdozenten.

Dr. Cornelius, Prof.
= Banmert.
= Erdmann, Hugo.
= Collitz (z. Z. beurlaubt).
= Husserl, Prof.
= Bremer.
= von Heinemann, Prof.
= Brode.
= Ule.
= Schmidt.
= Wernicke.
= von Rebeur-Paschwitz.
= Schenck.
Dr. Fischer.
= Zimmern.
= Stäckel.
= Meier.
= Brandes.
= Heukenkamp.
= Ihm.
= Schultze.
= Cluß.
= Sommerlad.
= Schwarz.
= Meißner.
= Maurenbrecher.

Universitäts-Beamte.

Boltze, Rechnungsrath, Rendant und Quästor.
Stade, Rechnungsrath, Kuratorial-Sekretär.
Bärwald, Universitäts-Sekretär.

6. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Kurator.

D. Dr. Chalybaeus, Konsistorial-Präsident.

Rektor.

Professor D. Dr. Schürer.

Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Baumgarten,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Pappenheim,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Quincke,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Deußen.

Akademischer Senat.

Der Rektor.

Der Prorektor: Dr. Pochhammer.
Die vier Dekane.
Vier von dem akademischen Konsistorium gewählte ordentliche Professoren, zur Zeit:
Prof. Dr. Werth. Prof. Dr. Curtius.
= = Erdmann. = = Niemeyer.

Akademisches Konsistorium.
Mitglieder: sämmtliche ordentliche Professoren.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.
D. Klostermann. D. von Schubert.
= Nietzsch. = Baumgarten.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.
Dr. Bredenkamp.

c. Außerordentlicher Professor.
Lic. Dr. phil. Bosse.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.
Dr. Hänel, Geh. Justizrath. Dr. Niemeyer.
= Schloßmann. = Frantz.
= Pappenheim.

b. Außerordentlicher Professor.
Dr. Kleinfeller.

c. Privatdozenten.
Dr. Thomsen. Dr. Rehme.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.
Dr. von Esmarch, Geh. Med. Rath, Mitglied des Med. Kolleg. zu Kiel.
= Hensen, Geh. Med. Rath.
= Heller.
= Völckers, Geh. Med. Rath.
Dr. Flemming.
= Quincke, Geh. Med. Rath, Mitglied des Med. Kolleg. zu Kiel.
= Werth, dsgl., dsgl.

b. Außerordentliche Professoren.
Dr. Bockendahl, Reg. und Geh. Med. Rath.
Dr. Fischer.
= Graf von Spee.

Dr. Kosegarten.
= Petersen.
= Falck.
Dr. von Starck.
= von Hoppe-Seyler.

c. Privatdozenten.

Dr. Jessen, Med. Rath.
= Seeger, Sanitätsrath.
= Paulsen.
= Kirchhoff.
= Hochhaus.
Dr. Glävecke.
= Döhle.
= Bier.
= Fricke, Zahnarzt.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Karsten, Geh. Reg. Rath.
= Seelig, dsgl.
= Weyer, dsgl.
= Hoffmann.
= Backhaus, Geh. Reg. Rath.
= Schirren.
= Pochhammer.
= Krüger, Geh. Reg. Rath.
= Busolt.
= Glogau.
= Krümmel.
= Reinke, Mitglied des Herrenhauses.
Dr. Lehmann.
= Brandt.
= Gering.
= Deußen.
= Oldenberg.
= Erdmann.
= Curtius.
= Bruns.
= Körting.
= Schöne.
= Hasbach.
= Ebert.
= Weber.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Haas.
= Sarrazin.
= Rügheimer.
= Lamp.
= Roßbach.
Dr. Kreutz.
= Rodewald.
= Rodenberg.
= Matthaei.

c. Privatdozenten.

Dr. Groth, Prof.
= Alberti, dsgl.
= Emmerling, dsgl.
= Tönnies, dsgl.
= Berend, dsgl.
= Dahl, dsgl.
= Schütt, dsgl.
= Stoehr, dsgl.
= Wolff.
Dr. Unzer.
= Schneidemühl.
= Cauer, Prof. am Gymnasium.
= Rachfahl.
= Lohmann.
= Buchner.
= Stolley.

Beamte.

Syndikus: Paulsen, Amtsgerichtsrath.
Rendant: Maaßen.
Sekretär: Werner.

7. Georg-Augusts-Universität zu Göttingen.

Rector Magnificentissimus.

Seine Königl. Hoheit der Regent des Herzogthums Braunschweig Prinz **Albrecht von Preußen.**

Kurator.

Dr. Höpfner, Geh. Ob. Reg. Rath.

Prorektor.

Professor D. Dr. Schultz, Konsist. Rath.

Universitäts-Richter.

Bacmeister, Landgerichtsrath.

Dekane

in der Theologischen Fakultät: Prof. D. Wiesinger, Konsist. Rath,
in der Juristischen Fakultät: Prof. D. Dr. Dove, Geh. Just. Rath,
in der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Runge,
in der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Klein.

Senat.

Vorsitzender: Prorektor Prof. D. Dr. Schultz, Konsist. Rath.
Mitglieder: die ordentlichen Professoren und der Univers. Richter.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Wiesinger, Konsistorialrath, Konventual des Klosters Loccum.
= Dr. phil. Schultz, Konsistorialrath, Abt zu Bursfelde.
= Knoke.
= Häring.
= Dr. phil. Tschackert.
= Bonwetsch.
= Dr. phil. Schürer.

b. Außerordentlicher Professor.

Lic. theol. Weiß.

c. Privatdozenten.

Lic. Bousset.
= theol. Dr. phil. Rahlfs.
Lic. Hackmann (beurlaubt).
= theol. Dr. phil. Achelis.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. jur. Dove, Geh. Justizrath, Mitglied d. Herrenhauses und des Landes-Konsist. in Hannover.
Dr. jur. Ziebarth, Geh. Just. Rath.
= jur. et Dr. phil. Frensdorff, dsgl.
Dr. von Bar, Geh. Just. Rath.
= Regelsberger, Geheimer Justizrath.
= Merkel, J.
= Ehrenberg.
= Detmold.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Planck, Geheimer Justizrath.

c. Außerordentlicher Professor.

Dr. André (beurlaubt).

d. Privatdozenten.

Dr. Goldschmidt (beurlaubt).
= Krückmann.
Dr. von Blume.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hasse, Geh. Hofrath.
= Meißner, Geh. Med. Rath.
= Meyer, Ludw., dsgl.
= Ebstein, dsgl.
= Marmé, dsgl.
= König, dsgl.
= Orth.
Dr. Merkel, Fr.
= Wolffhügel.
= Runge.
= Schmidt-Rimpler, Geh. Med. Rath, General-Arzt II. Kl.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Esser.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Krause.
= Lohmeyer.
= Husemann.
Dr. Rosenbach.
= Damsch.
= Bürkner.

d. Privatdozenten.

Dr. Droyſen, Prof.
= Hildebrand, dsgl.
= Nicolaier, dsgl.
= Beneke.
Dr. Aſchoff.
= Boruttau.
= Kallius.

4. Philoſophiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Wüſtenfeld, Geh. Reg. Rath.
= Griepenkerl.
= Schering, Geh. Reg. Rath.
= Baumann, dsgl.
= phil. et med. Ehlers, dsgl.
= Dilthey.
= Volquardſen.
= Wagner, H., Geh. Reg. Rath.
= von Koenen.
= Müller, G. E.
= Weiland.
= Riecke.
= Kielhorn.
= Steindorff.
= Heyne.
= von Wilamowitz-Möllendorff.
= Voigt.
= Cohn.
= Klein, Felix.
Dr. Schur.
= Meyer, W.
= Dziatzko, Geh. Reg. Rath.
= Liebiſch.
= Berthold.
= Lexis.
= Peter.
D. Dr. phil. Smend.
Dr. Wallach.
= Leo.
= Liebſcher.
= Roethe.
= Stimming.
D. Dr. Wellhauſen.
Dr. Weber.
= Morsbach.
= Viſcher.
= Lehmann, Ehrenmitglied der Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin.
= Nernſt.

b. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Boedecker.
= Tollens.
= Peipers.
= Rehniſch.
= Polſtorff.
= Bechtel.
Freiberg.
Dr. Pietſchmann.
= von Buchka.
= Lehmann.
= Backhaus.
= Schönflies.

c. Privatdozenten.

Dr. Fesca, Prof. (beurl. nach Japan).
= Henking, dsgl. (beurl.).
= Burkhardt, dsgl.
Dr. Gercke.
= Bürger.
= Ambronn.
= Pockels.

Dr. Lorenz.
= Michels.
= Rhumbler.
Dr. Ritter.
= Abegg.
= Bohlmann.

Beamte der Universität.

Meyer, Kuratorial-Sekretär.
Steup, Universitäts-Sekretär.
Dr. Pauer, Quästor.
Heine, Domänenrath, Rendant.

8. Universität zu Marburg.

Kurator.

Steinmetz, Geh. Ober-Reg. Rath.

Rektor.

Prof. Dr. Fischer.

Prorektor.

Prof. D. Dr. Graf Baudissin (bis 1. April 1895, von da ab Prof. Dr. Bauer).

Universitäts-Richter.

Geh. Justizrath Prof. Dr. Ubbelohde (s. Juristl. Fakultät).

Dekane

in der Theologischen Fakultät: Prof. D. Achelis,
in der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Leonhard,
in der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Uhthoff,
in der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Schröder.

Der akademische Senat

besteht aus sämmtlichen ordentlichen Professoren der vier Fakultäten.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. Herrmann.
= = Graf Baudissin.
= Achelis.
D. Dr. phil. Jülicher.
Lic. D. Mirbt.
= = Kühl.

b. Privatdozenten.

Lic. theol. Dr. phil. Werner, Prof.
Lic. theol. Beß.
Lic. theol. Bauer.
= = Deißmann.
= = Dr. phil. Krätzschmar.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Ubbelohde, Geh. Justizrath, Mitglied des Herrenhauses.
= Enneccerus, Geh. Justizrath.
Dr. Westerkamp, Geh. Justizrath.
= von Lilienthal.
= Leonhard.
= Lehmann.
= Bergbohm.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Leist.

c. Privatdozenten.

Dr. Schmidt, V., Justizath.
= Wolff, B. F. J., dsgl.
Dr. Wachenfeld, Prof.
= Crome, Prof., Amtsrichter.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Mannkopf, Geh. Med. Rath.
= Ahlfeld, dsgl., Direktor der Entbindungs- und Hebammen-Lehranstalt.
= Marchand.
= Gasser.
Dr. Meyer, Hans.
= Küster, Geh. Med. Rath, Generalarzt II. Klasse.
= Uhthoff.
= Fränkel.
= Müller.
= Tuczek, Med. Rath.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Wagener, Geh. Med. Rath.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Lahs.
= Strahl.
Dr. Barth.
= von Büngner.

d. Privatdozenten.

Dr. Hüter, Prof.
= von Heusinger, dsgl., Sanitätsrath, Kreisphysikus.
Dr. Zumstein.
= Sandmeyer.
= Barth.
= Nebelthau.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Melde, Geh. Reg. Rath.
= Justi, dsgl.
= Bergmann, dsgl.
Dr. Stengel.
= Bauer.
= Zincke.

Dr. Cohen, H.
= Fischer.
= Paasche, Geh. Reg. Rath.
= Frhr. von der Ropp.
= Niese.
= Schmidt, E., Geh. Reg. Rath.
= Kayser.
= Birt.
= von Sybel.

Dr. Schröder.
= Wissowa.
= Meyer, Arthur.
= Schottky.
= Heß.
= Korschelt.
= Naude.
= Natorp.
= Vietor.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. von Drach.
= Feußner.
= Fittica.
= Kohl.
= Rathke, außerordentlicher Professor zu Halle.
= Elsas.

Dr. Köster.
= Jensen.
= Schulze.
= Study.
= Rathgen.
= Kehr.

c. Privatdozenten.

Dr. Wenck, Prof.
= Stosch, dsgl.
= Plate.
= Judeich.
= Wrede.
= Küster.

Dr. Dieterich.
= Busz.
= Partheil.
= Fritsch.
= Brauer.
= Busse.

Beamte der Universität.

Stiebing, Kanzleirath, Kuratorial-Sekretär.
König, Kanzleirath, Universitäts-Sekretär.
Beckmann, Universitäts-Kassenrendant und Quästor.

---

9. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

Kurator.

Dr. Gandtner, Geh. Ober-Reg. Rath.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Nissen, Geh. Reg. Rath.

Universitäts-Richter.

Brockhoff, Geh. Bergrath.

Zeitige Dekane

der Evangel.-theolog. Fakultät: Prof. D. Dr. Sell,
der Kathol.-theolog. Fakultät: Prof. Dr. Kaulen,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Seuffert, Geh. Just. Rath,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. med. et phil. Pflüger, Geh. Med. Rath,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Jacobi.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Prorektor D. Kamphausen, dem Universitäts-Richter, den Dekanen der fünf Fakultäten und den Senatoren:

Prof. Dr. Rein, Prof. Dr. Zitelmann,
= = Reusch, = = Ludwig.

Fakultäten.

1. Evangelisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Krafft, Konsist. Rath. D. Dr. Grafe.
= Kamphausen. = Sachsse.
= Sieffert, Konsist. Rath, Mitglied des Konsistoriums der Rheinprovinz. = Dr. Sell.

b. Außerordentliche Professoren.

Lic. theol. Meinhold. Lic. theol. Dr. phil. Bratke.
= = Ritschl.

c. Privatdozenten.

Lic. theol. Meyer. Lic. theol. Simons.

2. Katholisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Reusch. Dr. Schrörs.
= Langen. = Kirschkamp.
= Kellner. = Rappenhöner.
= Kaulen, Päpstlicher Hausprälat. = Felten.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Fechtrup. Dr. Englert.

3. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Ritter von Schulte, Geh. Justizrath.
= Endemann, dsgl.
= Krüger, dsgl.
= Seuffert, dsgl.
= jur. et phil. Hüffer, dsgl.
Dr. Lörsch, Geh. Justizrath, Mitglied des Herrenhauses u. Kronsyndikus.
= Kahl, Geh. Justizrath.
= Zitelmann.
= Baron.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Landsberg.
Dr. Hübner.

c. Privatdozenten.

Dr. Pflüger, Prof.
Dr. Sartorius.

4. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. von Veit, Geh. Ober-Med. Rath.
= von Leydig, Geh. Med. Rath.
= med. et phil. Pflüger, dsgl.
= Koester.
= Saemisch, Geh. Med. Rath.
= Binz, dsgl.
= med. et phil. Frhr. von la Valette St. George, Geh. Med. Rath.
Dr. Trendelenburg, Geh. Med. Rath.
= Fritsch, dsgl.
= Schultze.
= Pelman, Geh. Med. Rath, Direkt. der Rhein. Prov. Irren-Heil- und Pflege-Anstalt und Mitglied des Rhein. Mediz. Kollegiums.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Doutrelepont, Geh. Med. Rath.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Finkelnburg, Geh. Med. Rath.
= med. et phil. von Mosengeil.
= Nußbaum.
= Finkler.
= med. et phil. Fuchs.
= Walb.
Dr. Ungar, Med. Rath und Mitglied des Mediz. Kollegiums zu Coblenz, Kreisphysikus.
= Schiefferdecker.
= med. et phil. Leo.
= Witzel.
= Geppert.

d. Privatdozenten.

Dr. Kocks, Prof.
= Burger.
Dr. Kochs, Prof.
= Krukenberg, dsgl.

Dr. Bohland.
= Thomsen.
= Eigenbrodt.
= Dreser, Prof.
= Boennecken.
= Wolters.

Dr. Peters.
= Jores.
= Kruse.
= Schmidt.
= Pletzer.
= Bleibtreu.

5. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Bücheler, Geh. Reg. Rath.
= Usener, dsgl.
= Lipschitz, dsgl.
= phil. et med. Kekulé, dsgl., Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
= Meyer, Jürgen Bona, Geh. Reg. Rath.
= Justi, dsgl.
= Neuhaeuser, dsgl.
= Nissen, dsgl., Mitglied des Herrenhauses.
= Laspeyres, Geh. Bergrath.
= phil. et med. Strasburger, Geh. Reg. Rath.
= Menzel.
= Ritter, Geh. Reg. Rath.

Dr. Wilmanns, Geh. Reg. Rath.
= Aufrecht.
= Rein, Geh. Reg. Rath.
D. Dr. phil. Bender.
Dr. Foerster.
= Ludwig.
= Schlüter.
= Trautmann.
= Jacobi.
= Loeschke.
= Prym.
= Gothein.
= Dietzel.
= Koser.
= Küstner.
= Kortum.
= Elter.
= Kayser.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Schaarschmidt, Geh. Reg. Rath, Direkt. der Univ. Bibliothek.
= Klein, Direktor des Provinzial-Museums zu Bonn.
= Bertkau.
= Anschütz.
= Litzmann.
= Schimper.

Dr. Franck.
= Klinger.
= Lorberg.
= Wolff, Akademischer Musikdirektor.
= Pohlig.
= Wiedemann.
= Martius.
= Study.

c. Privatdozenten.

Dr. Wolff, Prof.
= König, dsgl.
= Reinhertz.
= Richarz.

Dr. Buchholz.
= Schenck.
= Voigt.
= Rauff.

Dr. Bredt.
= Noll.
= Deichmüller, Prof.
= Berger.
= Mönnichmeyer.
= Klingemann.
= Immendorff.
= Erlenmeyer.

Dr. Philippson.
= Emery.
= Brinkmann.
= Solmsen.
= Clemen.
= Heuser.
= Nix.

Beamte.

Hoffmann, Kanzleirath, Universitäts-Sekretär.
Weigand, Kuratorial-Sekretär.
Hövermann, Rechnungsrath, Universitäts-Kassenrendant un Quästor.

10. Theologische und Philosophische Akademie zu Münster.

Kurator.

Se. Exc. Studt, Wirkl. Geh. Rath, Ober-Präsident der Provinz Westfalen.
von Viebahn, Oberpräsidialrath, Stellvertreter des Kurators.

Rektor.

Prof. Dr. Niehues, Geh. Reg. Rath.

Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. Dr. phil. et theol. Fell,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Killing.

Senat.

Sämmtliche ordentliche Professoren beider Fakultäten.

Akademischer Richter.

Nacke, Landgerichtsrath.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hartmann, Domkapitular.
Funcke.
Dr. Sdralek.
= Schäfer, Aloys.

Dr. phil. et theol. Fell.
= Mausbach.
= Pohle.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bautz.
Dr. Hitze.

c. Privatdozenten.

Dr. Pieper. Lic. theol. Doerholt.

2. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hittorf, Geh. Reg. Rath.
= Stork, dsgl.
= Langen, dsgl.
= Stahl, dsgl.
= Hosius, dsgl.
= Spicker.
= Niehues, Geh. Reg. Rath.
= Salkowski.
Dr. Killing.
= Hagemann.
= Brefeld.
= Nordhoff.
= Ketteler.
= von Below.
= Andresen.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. König.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Parmet.
= Landois.
= Milchhöfer.
= Bartholomä.
= Lehmann.
= Mügge.
Dr. Finke.
= von Lilienthal.
= Kaßner.
= Einenkel.
= Biermer.

d. Privatdozenten.

Dr. Kappes.
= Westhoff.
Dr. Hosius.
= Drescher.

Akademische Beamte.

Drosson, Sekretär und Quästor.
Peter, Rentmeister des Studienfonds.

11. Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

Kurator.

Se. Exc. Dr. Graf zu Stolberg-Wernigerode, Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Rektor.

Prof. Dr. Marquardt.

Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. Dr. Weiß,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Niedenzu.

Akademischer Richter.

Die Funktionen desselben werden von dem Richter der Universität zu Königsberg, Oberlandesgerichtsrath Dr. von der Trenck, wahrgenommen.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Oswald.
= Dittrich.
Dr. Weiß.
= Marquardt.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Kranich.

2. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Weißbrodt, Geh. Reg. Rath.
Dr. Krause.
= Niedenzu.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Röhrich.

c. Privatdozent.

Dr. Uebinger.

L. Die Königlichen Technischen Hochschulen.

1. Technische Hochschule zu Berlin.

A. Rektor und Senat.

a. Rektor.

Dr. Slaby, Geh. Reg. Rath, Prof.

b. Prorektor.

Rietschel, Geh. Reg. Rath, Prof.

c. Senats-Mitglieder.

Brandt, Prof.
Görris, Wirkl. Admiralitätsrath, Prof.
Hauck, Geh. Reg. Rath, Prof.
Jacobsthal, dsgl., dsgl.

Dr. Liebermann, Prof.
Ludewig, dsgl.
Meyer, Georg, dsgl.
Müller=Breslau, dsgl.
Dr. Paalzow, dsgl.
Strack, dsgl.
Dr. Witt, dsgl.
Zarnack, Marinebaurath, Prof.

B. Abtheilungen.

(Die Mitglieder der Abtheilungs=Kollegien sind durch * bezeichnet.)

Abtheilung I. für Architektur.

Vorsteher.

Jacobsthal, Geh. Reg. Rath, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Dr. Dobbert, Prof.
*Hehl, dsgl.
*Jacobsthal, dsgl.
*Koch, dsgl.
*Kühn, Prof., Baurath.
*Raschdorff, J., Geh. Reg. Rath, Prof.
*Rietschel, Geh. Reg. Rath, Prof.
*Strack, Prof.
*Wolff, dsgl., Baurath.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

*Adler, Geh. Ober=Baurath, Prof.
*Ende, Geh. Reg. Rath, Prof.
Geyer, Prof.
Henseler, dsgl.
Jacob, dsgl.
Krüger, Reg. und Baurath.
Dr. Lessing, Geh. Reg. Rath, Prof.
Merzenich, Baurath.
*Otzen, Geh. Reg. Rath, Prof.
Raschdorff, O., Prof.
Vollmer, dsgl.

c. Privatdozenten.

Dr. Bie.
Böttger, Reg. und Baurath.
Cremer, Prof.
Dr. Galland.
Günther=Naumburg, Landschafts= und Architektur=Maler.
Hacker, Baurath.
Laske, Landbauinspektor.
Dr. Meyer, Alfred.
Nitka, Baurath.
Schmalz, Reg. Baumeister.
Schoppmeyer, Maler.
Stoeving, Architektur= und Figuren=Maler.
Theuerkauf, Maler.
Weyer, Bauinspektor.

Abtheilung II. für Bau-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Brandt, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Brandt, Prof.
*Dietrich, E., dsgl.
*Dr. Doergens, Geh. Reg. Rath, Prof.
*Goering, Prof.
*Müller-Breslau, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Büsing, Prof.
Hoßfeld, Regierungs- und Baurath.
*Kummer, Geh. Baurath, Prof.

c. Privatdozenten.

Eger, Wasserbau-Inspektor.
Knauff, Reg. Bauführer, Stadtbaumeister a. D.
zur Megede, Reg. Baumeister.
Dr. Pietsch, Prof.

Abtheilung III. für Maschinen-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Meyer, Georg, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Consentius, Prof.
*Ludewig, dsgl.
*Meyer, Georg, dsgl.
*Reuleaux, Geh. Reg. Rath, Prof.
*Riedler, Prof.
*Dr. Slaby, Geh. Reg. Rath, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

*Hörmann, Prof.
Leist, Ingenieur.
*Martens, Prof.
Dr. Strecker, Kaiserl. Ober-Telegraph. Ing.
*Wehage, Reg. Rath.

c. Privatdozenten.

Hartmann, Prof.
Josse, Ingenieur.
Leist, dsgl.
Dr. Roeßler.
Schlüter, Ober-Ingenieur und Reg. Bauführer.
Dr. Strecker, Kaiserl. Ober-Telegraph. Ing.
= Vogel, Herz. Braunschw. außerord. Prof.
= Wedding, Prof.

Abtheilung IV. für Schiff- und Schiffsmaschinen-Bau.

Vorsteher.

Zarnack, Marinebaurath, Prof.

Mitglieder.

*Dietrich, A., Geh. Admiralitätsrath, Prof.
*Flamm, dipl. Schiffbau-Ingenieur, Prof.
*Görris, Wirkl. Admiralitätsrath, Prof.
*Zarnack, Marinebaurath, Prof.

Abtheilung V. für Chemie und Hüttenkunde.

Vorsteher.

Dr. Witt, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Dr. Hirschwald, Prof.
*" Liebermann, dsgl.
*" Rüdorff, dsgl.
*Dr. Vogel, Prof.
*" Weeren, dsgl.
*" Witt, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Dr. Brand.
" Herzfeld, Prof.
" Jurisch.
" von Knorre, Prof.
*Dr. Sell, Kais. Geh. Reg. Rath, Prof.
" Wedding, Geh. Bergrath, Prof.

c. Privatdozenten.

Dr. Bistrzycki.
" Brand.
" Foerster.
" Herzfeld, Prof.
" Jurisch.
" von Knorre, Prof.
Dr. Kühling.
" Stapff.
" Stavenhagen.
" Täuber.
" Traube.

Abtheilung VI. für Allgemeine Wissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Hauck, Geh. Reg. Rath, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Dr. Hauck, Geh. Reg. Rath, Prof.
*" Hertzer, Prof.
*" Hettner, Prof.
*Dr. Lampe, Geh. Reg. Rath, Prof.
*" Paalzow, Prof.
*" Weingarten, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Dr. Buka, Prof.
= Dziobek, dsgl.
= Grunmach, dsgl.
= Hamburger, Prof.
Hartmann, Kaiserl. Reg. Rath, Prof.
Dr. Kalischer.
= Meyer, M.
= Post, Geh. Reg. Rath, Prof.

c. Privatdozenten.

Dr. Buka, Prof.
= Dziobek, dsgl.
= Groß.
= Grunmach, Prof.
= Haentzschel, Oberlehrer.
= Hamburger, Prof.
Hartmann, Kaiserl. Reg. Rath, Prof.
Dr. jur. et phil. Hilse.
= Horn.
Dr. Jolles, Prof.
= Kalischer.
= Kötter.
= Müller.
= Servus, Oberlehrer.
= jur. Stephan, Kaiserl. Reg. Rath.
= Warschauer, Großherzogl. Hessischer a. o. Prof.
= Wendt.

C. Beamte.

Arnold, Oberverwaltungsgerichtsrath, Syndikus.
Hoffmeister, Rechnungsrath, Rendant.
Kempert, Bibliothekar.

2. Technische Hochschule zu Hannover.

Königlicher Kommissar.

Se. Exc. Dr. von Bennigsen, Ober-Präsident, Wirkl. Geh. Rath.

A. Rektor und Senat.

a. Rektor.

Dr. Kohlrausch, Geh. Reg. Rath, Prof.

b. Prorektor.

Dolezalek, Geh. Reg. Rath, Prof.

c. Senats-Mitglieder.

Schröder, Prof.
Launhardt, Geh. Reg. Rath, Prof.
Müller, Prof.
Dr. Rinne, dsgl.
Keck, dsgl.

Stier, Prof.
Barkhausen, dsgl.
Dr. Kiepert, dsgl.

B. Abtheilungen.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien sind mit * bezeichnet.)

Abtheilung I. für Architektur.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Köhler, Prof., Baurath.
*Schröder, Prof., Abtheilungs-Vorsteher.
*Stier, dsgl.
*Mohrmann, Prof.
*Dr. Holtzinger, Prof.
Engelhard, Prof.
Schleyer.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

Kaulbach, Prof., Hofmaler.
Friedrich, Maler.
Schlieben, Architekt.

c. Privatdozenten.

Geb, Prof.
Dr. Haupt, Prof.

Abtheilung II. für Bau-Ingenieurwesen.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Launhardt, Geh. Reg. Rath, Prof., Abtheilungs-Vorsteher.
*Dolezalek, Geh. Reg. Rath, Prof.
*Dr. Jordan, Prof.
*Barkhausen, dsgl.
*Arnold, dsgl.
*Lang, dsgl.

b. Privatdozent.

Petzold.

Abtheilung III. für mechanisch-technische Wissenschaften (Maschinen-Ingenieurwesen.)

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Rühlmann, Geh. Reg. Rath, Prof.
*Fischer, Prof.
*Riehn, Prof.
*Frank, dsgl.
*Frese, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestelltes Mitglied

*Müller, Prof., Abtheilungs-Vorsteher.

Abtheilung IV. für chemisch-technische und elektrotechnische Wissenschaften.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Kraut, Geh. Reg. Rath, Prof.
*Dr. Ost, Prof.
* = Kohlrausch, dsgl., dsgl.
* = Rinne, Prof., Abtheilungs-Vorsteher.

b. Nicht etatsmäßig angestelltes Mitglied.

Dr. Heim, Prof.

c. Privatdozenten.

Dr. Eschweiler.
= Paschen.
Dr. Wehmer.

Abtheilung V. für Allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Keck, Prof., Abtheilungs-Vorsteher.
*Dr. Kiepert, Prof.
*Dr. Heß, Prof.
* = Rodenberg, dsgl.
* = Runge, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Schäfer, Prof.
= Köcher, Prof.
= Kasten, Prof.
Dr. med. Kredel, Dozent.
Nußbaum, Dozent.
Ey, Prof.

c. Privatdozent.

Dr. med. Kirchner, Stabsarzt.

C. Verwaltungsbeamte.

Linke, Rechnungsrath, Rendant und Sekretär.
Cleeves, Bibliothek-Sekretär.

---

3. Technische Hochschule zu Aachen.

Königlicher Kommissar.

von Hartmann, Regierungs-Präsident.

A. Rektor und Senat.

a. Rektor.

Dr. Heinzerling, Prof., Geh. Reg. Rath.

b. Prorektor.

Herrmann, Prof., Geh. Reg. Rath.

c. Senats-Mitglieder.

Damert, Prof.
Intze, dsgl.
Lüders, dsgl.
Dr. Arzruni, dsgl.
= Schur, dsgl.
Herrmann, Prof., Geh. Reg. Rath.
Dr. Wüllner, Prof., Geh. Reg. Rath.
Schulz, Prof.

B. Abtheilungen.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien sind durch * bezeichnet.)

Abtheilung I. für Architektur.

Etatsmäßige Professoren.

*Damert, Prof., Abtheilungs-Vorsteher.
*Henrici, dsgl.
*Reiff, dsgl.
*Schupmann, Prof., Reg. Baumeister.
*Dr. Schmid, Prof.

Dozenten.

*Frentzen, Prof., Reg. Baumeister.
*Krauß, Bildhauer.

Privatdozent.

Buchkremer, Architekt.

Abtheilung II. für Bau-Ingenieurwesen.

Etatsmäßige Professoren.

*Dr. Bräuler, Prof.
* = Heinzerling, Prof., Geh. Reg. Rath.
*Intze, Prof., Abtheilungs-Vorsteher.
*Werner, Prof.

Abtheilung III. für Maschinen-Ingenieurwesen.

Etatsmäßige Professoren.

*Dr. Grotrian, Prof.
*Gutermuth, dsgl.
*Herrmann, dsgl., Geh. Reg. Rath.
*Köchy, dsgl., Reg. Baumeister.
*Lüders, Prof., Abtheilungs-Vorsteher.
*Pinzger, dsgl.

Dozent.

von Ihering, Reg. Baumeister.

Abtheilung IV. für Bergbau und Hüttenkunde, für Chemie und Elektrochemie.

Etatsmäßige Professoren.

*Dr. Arzruni, Prof., Abtheilungs-Vorsteher.
* = Claisen, Prof.
*Dr. Classen, Prof., Geh. Reg. Rath.
* = Dürre, Prof.

*Dr. Holzapfel, Prof. *Dr. Stahlschmidt, Prof.
*Schulz, dsgl.

Dozent.

*Jenner, Prof.

Abtheilung V. für Allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

Etatsmäßige Professoren.

*Dr. van der Borght, Prof. *Dr. Schur, Prof., Abtheil.-Vorsteher.
* = Jürgens, dsgl. * = Wüllner, dsgl., Geh. Reg. Rath.
* = von Mangoldt, dsgl.
* = Ritter, dsgl., Geh. Reg. Rath.

Dozenten.

Dr. Wiener, Prof. Storp, Reg. u. Gewerbe-Rath.
Schmitt, Telegraphen-Direktor.

C. Verwaltungsbeamte.

Kling, Rechnungsrath, Rendant.
Peppermüller, Bibliothekar.

M. Die höheren Lehranstalten.

Gesammtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen:

1) Die mit * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen sich keine der zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse berechtigten Anstalten unter A. b, B. b und c oder C. c (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen dispensirten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. **Gymnasien.**

I. **Provinz Ostpreußen.**

		Direktoren:
1.	Allenstein,	Dr. Sieroka.
2.	Bartenstein,	= Schultz.
3.	Braunsberg,	Gruchot.
4.	Gumbinnen: Friedrichs-Gymnasium,	Kanzow.
5.	Hohenstein[1]),	z. Z. unbesetzt.
6.	Insterburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	Laudien.
7.	Königsberg: Altstädtisches Gymnas.,	Dr. Babucke.
8.	Friedrichs-Kollegium,	= Ellendt, Prof.
9.	Kneiphöfisches Gymnasium,	von Drygalski.
10.	Wilhelms-Gymnasium,	Dr. Große, Prof.
11.	Lyck,	Kotowski.
12.	Memel: Luisen-Gymnasium,	Dr. Küsel.
13.	Rastenburg,	= Großmann.
14.	Roessel,	Buchholz.
15.	Tilsit,	Dr. Müller.
16.	Wehlau,	= Eichhorst.

II. **Provinz Westpreußen.**

1.	Culm,	Dr. Iltgen.
2.	Danzig: Königliches Gymnasium,	= Kretschmann.
3.	Städtisches Gymnasium,	Kahle, Prof.
4.	Deutsch-Crone,	Dr. Stuhrmann.
5.	Elbing,	= Gronau.
6.	Graudenz,	= Anger.
7.	Konitz,	= Thomaszewski, Prof.
8.	Marienburg,	= Brennecke.
9.	Marienwerder,	= Brocks.
10.	Neustadt,	= Königsbeck, Prof.
11.	Pr. Stargard: Friedrichs-Gymnasium,	Wapenhensch.
12.	Strasburg,	Scotland.
13.	Thorn: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	Dr. Hayduck.

[1]) Die Anstalt wird am 1. April 1895 geschlossen.

Direktoren:

III. Provinz Brandenburg.

1.	Berlin: Askanisches Gymnasium,	Dr. Ribbeck, Prof.
2.	Französisches Gymnasium,	= Schulze.
3.	Friedrichs-Gymnasium,	= Voigt, Prof.
4.	Friedrichs-Werdersches Gymnas.	= Büchsenschütz, Prof.
5.	Friedrich-Wilhelms-Gymnas.,	Nötel.
6.	Humboldts-Gymnasium,	Dr. Lange, Prof.
7.	Joachimsthalsches Gymnasium,	= Bardt.
8.	Gymnasium zum grauen Kloster,	D. Dr. Bellermann.
9.	Köllnisches Gymnasium,	z. Z. unbesetzt.
10.	Königstädtisches Gymnasium,	Dr. Wellmann, Prof.
11.	Leibniz-Gymnasium,	= Friedländer.
12.	Lessing-Gymnasium,	= Redigan-Quaatz.
13.	Luisen-Gymnasium,	G. Kern.
14.	Luisenstädtisches Gymnasium,	Dr. Müller, Prof.
15.	Sophien-Gymnasium,	z. Z. unbesetzt.
16.	Wilhelms-Gymnasium,	Dr. Kübler, Prof.
17.	Brandenburg: Gymnasium,	= Rasmus.
18.	Ritterakademie,	= Heine, Prof.
19.	Charlottenburg,	= Schultz.
20.	Eberswalde,	= Klein.
21.	Frankfurt a. Oder,	= Rethwisch, Prof.
22.	Freienwalde a. Oder,	= Braumann, Prof.
23.	Friedeberg i. d. Neumark,	F. Schneider.
24.	Fürstenwalde,	Dr. Buchwald.
25.	Groß-Lichterfelde,	= Hempel.
26.	Guben: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium und Realschulklassen),	= Hamdorff.
27.	Königsberg i. d. Neumark,	= Böttger, Prof.
28.	Kottbus,	= Schneider.
29.	Küstrin,	= Tschiersch.
30.	Landsberg a. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium und Realschule),	= Schulze.
31.	Luckau,	= Ebinger.
32.	Neu-Ruppin,	= Begemann.
33.	Potsdam,	Treu, Prof.
34.	Prenzlau,	Schäffer, Prof.
35.	Schöneberg,	Dr. Richter, Prof.
36.	Schwedt a. Oder,	= Zschau.

		Direktoren:
37.	Sorau,	Dr. Hedicke, Prof.
38.	Spandau,	= Groß, Prof.
39.	Steglitz: Gymnasium (mit Realschulklassen),	= Lück.
40.	Wittstock,	= Menge.
41.	Züllichau: Pädagogium,	= Hanow.

IV. Provinz Pommern.

1.	Anklam,	Heinze.
2.	Belgard,	Stier.
3.	Cöslin,	Dr. Sorof.
4.	Colberg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Becker.
5.	*Demmin,	Schneider.
6.	Dramburg,	Dr. Kleist.
7.	Gartz a. Oder,	= Vitz.
8.	Greifenberg i. Pomm.: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,	= Conradt.
9.	Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	= Steinhausen.
10.	*Neustettin: Fürstin Hedwigsches Gymnasium,	= Rogge.
11.	Putbus: Pädagogium,	Spreer.
12.	Pyritz: Bismarck-Gymnasium,	Dr. Wehrmann.
13.	Stargard i. Pomm.: Königliches und Gröningsches Gymnasium,	= Schirlitz.
14.	Stettin: König-Wilhelms-Gymnas.	= Koppin.
15.	Marienstifts-Gymnasium,	= Weicker.
16.	Stadt-Gymnasium,	Lemcke.
17.	Stolp: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	Dr. Goethe.
18.	Stralsund,	= Peppmüller.
19.	Treptow a. d. Rega: Bugenhagen-Gymnasium,	Haake.

V. Provinz Posen.

1.	Bromberg,	Dr. Guttmann.
2.	Fraustadt,	= Friebe.
3.	Gnesen,	= Schröer, Prof.
4.	Inowrazlaw,	= Eichner.
5.	Krotoschin: Wilhelms-Gymnasium,	= Jonas, Prof.
6.	Lissa,	= Kunze.
7.	Meseritz,	Quade, Prof.

		Direktoren:
8.	Nakel,	Heidrich, Prof.
9.	Ostrowo,	Dr. Beckhaus.
10.	Posen: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,	Leuchtenberger.
11.	Marien-Gymnasium,	Dr. Meinertz.
12.	Rogasen,	= Dolega.
13.	Schneidemühl,	Braun, Prof.
14.	Schrimm,	Dr. Martin.
15.	Wongrowitz,	= Zenzes.

VI. Provinz Schlesien.

1.	Beuthen O. S.,	Dr. Schulte, Prof.
2.	Breslau: Elisabeth-Gymnasium,	= Paech, dsgl.
3.	Friedrichs-Gymnasium,	= Volz, dsgl.
4.	Johannes-Gymnasium,	= Müller, dsgl.
5.	König-Wilhelms-Gymnasium,	= Eckardt.
6.	Magdalenen-Gymnasium,	= Moller, Prof.
7.	Matthias-Gymnasium,	= Oberdick.
8.	Brieg,	= Pätzolt.
9.	Bunzlau,	z. Z. unbesetzt.
10.	Glatz,	Dr. Stein, Prof.
11.	Gleiwitz,	Ronke.
12.	Glogau: Evangelisches Gymnasium,	Dr. Langen, Prof.
13.	Katholisches Gymnasium,	Jungels.
14.	Görlitz: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	Dr. Eitner.
15.	Groß-Strehlitz,	= Larisch.
16.	Hirschberg,	Thalheim.
17.	Jauer,	Dr. Michael.
18.	Kattowitz,	= Müller.
19.	Königshütte,	= Brock.
20.	Kreuzburg,	= Jaenicke.
21.	Lauban,	= Sommerbrodt.
22.	Leobschütz,	Hansel.
23.	Liegnitz: Ritterakademie,	Dr. Kirchner.
24.	Städtisches Gymnasium,	= Gemoll.
25.	Neiße,	= Schröter.
26.	Neustadt O. S.,	= Jung.
27.	Oels,	= Abicht, Prof.[1])
28.	Ohlau,	= Feit.
29.	Oppeln,	= Brüll.

[1]) Tritt am 1. April 1895 in den Ruhestand.

		Direktoren:
30.	Patschkau,	Dr. Adam.
31.	Pleß: Evangelische Fürstenschule,	= Schönborn.
32.	Ratibor,	= Radtke, Prof.
33.	Sagan,	= Rieberding.
34.	Schweidnitz,	= Monse.
35.	Strehlen,	= Petersdorff.
36.	Waldenburg,	= Scheiding.
37.	Wohlau,	= Altenburg.

VII. Provinz Sachsen.

1.	Aschersleben: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	Dr. Steinmeyer.
2.	Burg: Viktoria-Gymnasium,	= Holzweißig.
3.	Eisleben,	Weicker, Prof.
4.	Erfurt,	Dr. Thiele.
5.	Halberstadt: Dom-Gymnasium,	= Röhl.
6.	Halle a. d. S.: Lateinische Hauptsch. der Franckeschen Stiftungen,	Rektor: Dr. Becker.
7.	Stadt-Gymnasium,	Dr. Friedersdorff.
8.	Heiligenstadt,	= Brüll.
9.	Magdeburg: Pädagogium d. Klosters Unser Lieben Frauen,	Propst Dr. Urban, Prof.
10.	Dom-Gymnasium,	Dr. Briegleb.
11.	König-Wilhelms-Gymnas.	= Knaut, Prof.
12.	Merseburg: Dom-Gymnasium,	Rektor: Dr. Aßmus.
13.	Mühlhausen i. Th.: Gymnas. (verbunden mit Real-Progymnas.),	Dr. Drenckhahn.
14.	Naumburg a. d. S.: Dom-Gymnas.,	= Albracht.
15.	Neuhaldensleben,	= Wegener.
16.	Nordhausen a. Harz,	= Grosch.
17.	Pforta: Landesschule,	Rektor: Dr. Volkmann, Prof.
18.	Quedlinburg,	Dr. Dihle.
19.	Roßleben: Klosterschule,	Rektor: Dr. Heilmann, Prof.
20.	Salzwedel,	Dr. Legerlotz.
21.	Sangerhausen,	z. Z. unbesetzt.
22.	Schleusingen,	Dr. Schmieder.
23.	Seehausen i. d. Altmark,	= Bindseil, Prof.
24.	Stendal,	= Gutsche, dsgl.
25.	Torgau,	= Knabe, dsgl.
26.	Wernigerode,	= Friedel.

		Direktoren:
27.	Wittenberg,	Guhrauer.
28.	Zeitz: Stifts-Gymnasium,	Lic. theol. Tauscher.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1.	Altona: Christianeum,	Dr. Arnoldt.
2.	Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Müller.
3.	Glückstadt,	= Detleffen, Prof.
4.	Hadersleben,	Ostendorf.
5.	*Husum,	Dr. Kehr.
6.	Kiel,	= Collmann.
7.	Meldorf,	Bräuning, Prof.
8.	Ploen,	Fink.
9.	Ratzeburg,	Dr. Waßner.
10.	Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Wallichs, Prof.
11.	Schleswig: Dom-Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	Wolff, Prof.
12.	Wandsbek: Matthias-Claudius-Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	Dr. Franz.

IX. Provinz Hannover.

1.	Aurich,	Dr. Heynacher, Prof.
2.	Celle,	= theol. et phil. Ebeling.
3.	*Clausthal,	= Seebeck, Prof.
4.	Emden,	= Schüßler, Prof.
5.	Göttingen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Viertel, Prof.
6.	Goslar: dsgl.	= Both, Prof.
7.	Hameln: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	= Dörries.
8.	Hannover: Lyceum I.,	= Capelle, Prof.
9.	= II.,	Radeck, Prof.
10.	Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,	Dr. Wachsmuth, Prof.
11.	Hildesheim: Gymnasium Andreanum,	= Hoche.
12.	= Josephinum,	z. Z. unbesetzt.
13.	Ilfeld: Klosterschule,	Dr. Schimmelpfeng, Prof.
14.	Leer: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	Quapp.
15.	Linden,	Dr. Graßhof.

		Direktoren:
16.	*Lingen,	z. Z. unbesetzt.
17.	Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	Haage.
18.	Meppen,	Dr. Hune.
19.	Norden,	Hermann, Prof.
20.	Osnabrück: Gymnasium Carolinum,	Dr. Richter, Prof.
21.	Raths-Gymnasium,	= Knoke, Prof.
22.	*Stade,	= Steiger, Prof.
23.	*Verden,	= Dieck.
24.	Wilhelmshaven,	= Holstein, Prof.

X. Provinz Westfalen.

1.	Arnsberg: Gymnas. Laurentianum,	Dr. Scherer.
2.	Attendorn,	= Brußkern.
3.	Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Nitzsch, Prof.
4.	Bochum,	= Broicher.
5.	Brilon: Gymnasium Petrinum,	= Riggemeyer, Prof.
6.	*Burgsteinfurt: Gymnas. Arnoldinum,	= Schroeter.
7.	Coesfeld: Gymnas. Nepomucenianum,	= Hoff.
8.	Dortmund,	= Weidner, Prof.
9.	Gütersloh,	= Lünzner, Prof.
10.	Hagen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Stahlberg.
11.	*Hamm,	Schmelzer.
12.	*Herford: Friedrichs-Gymnasium,	Dr. Stensloff, Prof.
13.	Höxter: König-Wilhelms-Gymnasium,	Petri.
14.	Minden: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	Dr. Heinze.
15.	Münster: Pauliniſches Gymnasium,	= Frey.
16.	Paderborn: Gymnas. Theodorianum,	= Henſe, Prof.
17.	Recklinghausen,	= Vockeradt.
18.	Rheine: Gymnasium Dionyſianum,	= Grosfeld.
19.	*Soeſt: Archigymnasium,	= Goebel, Prof.
20.	Warburg,	= Hüſer.
21.	Warendorf: Gymnas. Laurentianum,	= Ganß.

XI. Provinz Heſſen-Naſſau.

1.	Caſſel: Friedrichs-Gymnasium,	Dr. Heußner.
2.	Wilhelms-Gymnasium,	= Muff, Prof.

		Direktoren:
3.	Dillenburg,	Schmidt, Prof.[1])
4.	Frankfurt a. M.: Kaiser-Friedrichs-Gymnasium,	Dr. Hartwig, Prof.
5.	Städtisches Gymnasium,	= Reinhardt.
6.	Fulda,	= Goebel.
7.	Hadamar,	= Peters.
8.	Hanau,	= Braun.
9.	Hersfeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	= Duden.
10.	Marburg,	= Buchenau.
11.	Montabaur: Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,	= Werneke.
12.	Rinteln,	= Heldmann.
13.	Weilburg,	= Paulus.
14.	Wiesbaden,	= Fischer, Prof.

XII. Rheinprovinz.

1.	Aachen: Kaiser-Karls-Gymnasium,	Dr. Schwenger.
2.	Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,	= Regel.
3.	Barmen,	Evers, Prof.
4.	Bedburg: Ritterakademie,	Dr. Diehl.
5.	Bonn,	= Contzen.
6.	Cleve,	= Liesegang.
7.	Coblenz: Kaiserin-Augusta-Gymnas.,	= Weidgen.
8.	Cöln: Gymnas. an der Apostelkirche,	= Waldeyer.
9.	Friedrich-Wilhelms-Gymnas.,	= Jaeger.
10.	Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,	= Schmitz.
11.	Gymnasium an Marzellen,	= Milz, Prof.
12.	Düren,	= Schwering, Prof.
13.	Düsseldorf: Königliches Gymnasium,	= Uppenkamp.
14.	Städtisches Gymnas. (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Matthias.
15.	Duisburg,	= Schneider.
16.	Elberfeld,	Scheibe, Prof.
17.	Emmerich,	Akens.
18.	Essen,	Dr. Biese, Prof.
19.	Kempen i. d. Rheinprovinz,	= Pohl.
20.	Krefeld.	= Wollseiffen.
21.	*Kreuznach,	Lutsch.
22.	Moers,	Dr. Zahn.
23.	Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit lateinloser Realschule),	= Zietzschmann.

[1]) Tritt zum 1. April d. Js. in den Ruhestand.

		Direktoren:
24.	München-Gladbach,	Dr. Schweikert.
25.	Münstereifel,	= Scheins.
26.	Neuß,	= Tücking.
27.	Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	= Vogt, Prof.
28.	Prüm,	= Asbach.
29.	Saarbrücken,	z. Z. unbesetzt.
30.	Siegburg,	Dr. vorm Walde.
31.	Sigmaringen,	= Eberhard.
32.	Trarbach,	= Barlen.
33.	Trier,	= Wirsel.
34.	*Wesel,	= Kleine.
35.	Wetzlar,	= Fehrs, Prof.

b. Real-Gymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

1.	Insterburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Laudien, Gymn.-Dir.
2.	Königsberg: auf der Burg[1]),	Dr. Boettcher.
3.	Städtisches Real-Gymnasium,	Wittrien.
4.	Osterode i. Ostpr.[2])	Dr. Wüst.
5.	Tilsit,	Dangel.

II. Provinz Westpreußen.

1.	Danzig: Real-Gymnasium zu St. Johann,	Dr. Meyer.
2.	Real-Gymnasium zu St. Petri,	= Voelkel.
3.	Elbing,	= Nagel, Prof.
4.	Thorn: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Hayduck, Gymn.-Direktor.

III. Provinz Brandenburg.

1.	Berlin: Andreas-Real-Gymnasium (Andreasschule),	Dr. Bolze, Prof.
2.	Dorotheenstädtisches Real-Gymnasium,	= Schwalbe, Prof.
3.	Falk-Real-Gymnasium,	= Bach.
4.	Friedrichs-Real-Gymnasium,	= Gerstenberg.
5.	Königliches Real-Gymnasium,	= Simon.

[1]) In der Umwandlung zu einer Oberrealschule begriffen.
[2]) In der Umwandlung zu einem Gymnasium begriffen.

		Direktoren:
6.	Königstädtisches Real-Gymnas.,	Dr. Vogel.
7.	Luisenstädtisches Real-Gymnas.,	= Rose, Prof.
8.	Sophien-Real-Gymnasium,	Martus, Prof.
9.	Brandenburg,	Dr. Hochheim, Prof.
10.	Charlottenburg,	= Hubatsch.
11.	Frankfurt a. d. Oder.,	= Laubert.
12.	Guben: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Hamdorff, Gymn.-Direktor.
13.	Landsberg a. d. Warthe: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnas.),	= Schulze, Gymn.-Direktor.
14.	Perleberg,	Vogel.
15.	Potsdam,	Walther, Prof.

IV. Provinz Pommern.

1.	Colberg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Becker, Gymn.-Dir.
2.	Stettin: Friedrich-Wilhelmsschule,	Fritsche.
3.	Schiller-Real-Gymnasium,	Dr. Lehmann.
4.	Stralsund,	= Thümen.

V. Provinz Posen.

1.	Bromberg,	Dr. Kiehl.
2.	Posen: Berger-Real-Gymnasium,	= Geist.[1])
3.	Rawitsch,	= Liersemann.

VI. Provinz Schlesien.

1.	Breslau: Real-Gymnasium zum heiligen Geist,	Dr. Richter.
2.	Real-Gymnasium am Zwinger,	= Meffert.
3.	Görlitz: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Eitner, Gymnas.-Dir.
4.	Grünberg,	= Räder.
5.	Landeshut,	Reier.
6.	Neiße,	Gallien.
7.	Reichenbach i. Schl.: Wilhelmsschule,	Dr. Weck, Prof.
8.	Sprottau,	= Schwenkenbecher.
9.	Tarnowitz,	= Wossidlo.

[1]) Tritt am 1. April 1895 in den Ruhestand.

Direktoren:

VII. Provinz Sachsen.

1. Erfurt, Dr. Zange, Prof.
2. Halberstadt, = Stutzer, Prof.
3. Halle a. d. Saale[1]), = Strien, Prof.
4. Magdeburg: Real-Gymnasium, = Junge, Prof.
5. Real-Gymnasium (verbunden mit †Ober-Real-[Guericke-] Schule), = Isensee, Prof.
6. Nordhausen a. Harz, = Wiesing.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Altona[2]): Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule), Dr. Schlee.
2. Flensburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium), = Müller, Gymn.-Direktor.
3. Rendsburg: dsgl., = Wallichs, Prof., Gymn.-Dir.

IX. Provinz Hannover.

1. Celle, Dr. Endemann, Prof.
2. Göttingen: Real-Gymnasium (verb. mit Gymnasium), = Viertel, Professor, Gymnas. Dir.
3. Goslar: dsgl., = Both, Prof., Gymnasial-Dir.
4. Hannover: Real-Gymnasium I., Dr. Fiehn, Prof.
5. Leibniz-Real-Gymnasium, Ramdohr.
6. Harburg, Schwalbach.
7. Hildesheim: Andreas-Real-Gymnas., Kalckhoff.
8. Leer: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium), Quapp, Gymnas. Dir.
9. Lüneburg, dsgl. Haage, Gymnas. Dir.
10. Osnabrück, Fischer.
11. Osterode a.H., Dr. Naumann.
12. Quakenbrück, Fastenrath, Prof.

X. Provinz Westfalen.

1. Bielefeld: Real-Gymnasium (verb. mit Gymnasium), Dr. Nitzsch, Professor, Gymnas. Dir.

---

[1]) In der Umwandlung zu einer Oberrealschule begriffen.
[2]) Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.

		Direktoren:
2.	Dortmund,	Dr. Auler.
3.	Hagen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Stahlberg, Gymnas. Dir.
4.	Iserlohn,	= Langguth.
5.	Lippstadt,	= Schirmer, Prof.
6.	Minden: Real-Gymnas. (verbunden mit Gymnasium),	= Heinze, Gymnas. Dir.
7.	Münster,	= Jansen, Prof.
8.	Schalke,	= Willert.
9.	Siegen,	= Tägert.
10.	Witten,	= Matthes.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1.	Cassel,	Dr. Wittich.
2.	Frankfurt a. M.: Musterschule,	Walter.
3.	Wöhlerschule,	Dr. Kortegarn.
4.	Wiesbaden,	z. Z. unbesetzt.

XII. Rheinprovinz.

1.	Aachen,	Dr. Neuß.
2.	Barmen,	Lambeck, Prof.
3.	Coblenz,	Dr. Most.
4.	Cöln,[1])	= Schorn, Prof.
5.	Düsseldorf: (Real-Gymnasium (verb. mit Städtischem Gymnasium),	= Matthias, Gymnas. Dir.
6.	Duisburg,	= Steinhart.
7.	Elberfeld,	= Börner.
8.	Essen,	= Heilermann, Geh. Reg. Rath.
9.	Krefeld,	= Schauenburg, Geh. Reg. Rath.
10.	Mülheim a. Rhein,	= Cramer.
11.	Ruhrort,	von Lehmann.
12.	Trier,	Dr. Dronke.

[1]) Wird Ostern 1895 zu einem vollständigen Gymnasium und vollständigen Real-Gymnasium mit gemeinsamem Unterbau — Klassen Sexta bis Quarta — ausgestaltet.

Direktoren:

c. Oberrealschulen.

I. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: Friedrichs-Werdersche Oberrealschule, Dr. Ulbrich, Prof.
2. Luisenstädt. Oberrealschule, = Bandow, Prof.

II. Provinz Schlesien.

1. †Breslau, Dr. Fiedler.
2. †Gleiwitz, = Hauffknecht, Prof.

III. Provinz Sachsen.

1. †Halberstadt, Dr. Perle.
2. †Halle a. d. Saale, = Thaer.
3. Magdeburg: †Guerickeschule (verbunden mit Real-Gymnasium), = Isensee, Prof.

IV. Provinz Schleswig-Holstein.

1. †Kiel, Dr. Meißel.

V. Provinz Westfalen.

1. †Bochum, Liebhold.

VI. Provinz Hessen-Nassau.

1. †Cassel, Dr. Ackermann[1]).
2. Frankfurt a. M.: †Klingerschule, = Simon, Prof.
3. †Hanau[2]), = Schmidt.
4. †Wiesbaden, = Kaiser.

VII. Rheinprovinz.

1. Aachen: †Oberrealschule mit Fachklassen, Pützer.
2. †Barmen-Wupperfeld, Dr. Kaiser, Prof.
3. Bonn: †Oberrealschule (verbunden mit Real-Progymnasium), = Hölscher, Prof.
4. †Cöln, = Zieken.
5. †Elberfeld, = Hintzmann.
6. †Krefeld, Quosseck.
7. Rheydt: †Oberrealschule (verbunden mit Progymnasium), Dr. Wittenhaus.
8. †Saarbrücken, Krüger.

[1]) Tritt am 1. März 1895 in den Ruhestand.
[2]) In der Entwickelung begriffen.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.

Keine.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. **Progymnasien.**

I. **Provinz Ostpreußen.**

	Direktoren:
1. Lötzen,	Dr. Boehmer.

II. **Provinz Westpreußen.**

1. Berent,	Neermann.
2. Löbau,	Hache.
3. Neumark,	Dr. Preuß.
4. Pr. Friedland,	= Kanter.
5. Schwetz,	= Baltzer.

III. **Provinz Brandenburg.**

1. Forst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnas.),	Dr. Zitscher.
2. Krossen: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	= Berbig.

IV. **Provinz Pommern.**

1. Lauenburg i. Pomm.,	Sommerfeldt.
2. Schlawe,	z. Z. unbesetzt.

V. **Provinz Posen.**

1. Kempen,	Mahn.
2. Tremessen,	Smolka.

VI. **Provinz Schlesien.**

1. Frankenstein,	Dr. Thomé.
2. Striegau,	= Gemoll.

VII. **Provinz Sachsen.**

1. Genthin,	Müller.
2. Weißenfels,	Dr. Rosalsky, Prof.

VIII. **Provinz Schleswig-Holstein.**

1. Neumünster: Progymnasium (verb. mit Real-Progymnasium),	Dr. Spangenberg.

		Direktoren:
	IX. Provinz Hannover.	
1.	Duderstadt: Progymnas. (verbunden mit Real-Progymnasium),	Meyer, Prof.
2.	Münden: dsgl.,	Dr. Buchholz.
3.	Nienburg: dsgl.,	= Kühns.
	X. Provinz Westfalen.	
1.	Dorsten,	Dr. Beste.
2.	Rietberg: Progymnas. Nepomucenum,	= Mueß.
3.	*Wattenscheid,[1])	= Führer.
	XI. Provinz Hessen-Nassau.	
1.	Eschwege: Friedrich-Wilhelms-Schule, Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	Dr. Arndt.
2.	Höchst a. M.: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	Mathi.
3.	Hofgeismar,	Krösch.
4.	Homburg v. d. H.: Progymnas. (verbunden mit Real-Progymnasium),	Dr. Schulze.
5.	Limburg a. d. L.: dsgl.,	Haas.
	XII. Rheinprovinz.	
1.	Andernach,	Dr. Brüll.
2.	Boppard,	= Menge.
3.	Brühl,	= Mertens.
4.	*Eschweiler: Progymnas. (verbunden mit Realabtheilungen),	Liesen.
5.	*Eupen,	Dr. Schnütgen.
6.	Euskirchen,	= Doetsch.
7.	Jülich,	= Kuhl, Prof.
8.	Linz,	= Hünneckes.
9.	Malmedy,	Dünbier.
10.	Rheinbach,	Dr. Schlünkes.
11.	Rheydt: Progymnasium (verbunden mit Oberrealschule),	= Wittenhaus.
12.	Saarlouis,	Thele.
13.	Sobernheim,	Dr. Schmidt.
14.	*Viersen,[2])	= Dieckmann, Prof.
15.	St. Wendel,	= Koch.
16.	Wipperfürth,	Breuer.

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1894.
[2]) Viersen, früher Real-Progymnasium, ist seit Ostern 1894 Progymnasium.

Direktoren:

b. Realschulen.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Königsberg: Städtische Realschule im Löbenicht, Erdmann.

II. Provinz Westpreußen.

1. †Graudenz, Grott.
2. *Danzig: Realschule St. Petri (verbunden mit dem Real-Gymnasium St. Petri), Dr. Voelkel, Real Gymnas.-Dir.

III. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: Erste Realschule, Dr. Gerberding, Prof
2. Zweite Realschule, = Reinhardt, Prof
3. Dritte Realschule, = Lücking, Prof.
4. Vierte Realschule, Plattner.
5. Fünfte Realschule, Dr. Meyer, Prof.
6. Sechste Realschule, = Hohnhorst.
7. Siebente Realschule, = Michaelis.
8. Achte Realschule, = Marcuse.
9. Charlottenburg, = Gropp.
10. Potsdam, Schulz.

IV. Provinz Schlesien.

1. Breslau: †Erste evangelische Realschule, z. Z. unbesetzt.
2. †Zweite evangelische Realschule, Dr. Breitsprecher.
3. †Katholische Realschule, = Höhnen.
4. †Görlitz, = Baron.
5. Liegnitz: †Wilhelmsschule, = Frankenbach.

V. Provinz Sachsen.

1. †Bitterfeld, Dr. Fricke.
2. †Erfurt, = Venediger.

VI. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Altona: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium), Dr. Schlee.
2. Flensburg: †Realschule (mit wahl-

		Direktoren:
	freiem Unterricht in der Handelswissenschaft),	Dr. Flebbe.
3.	†Ottensen,	Strehlow.

VII. Provinz Hannover.

1.	Emden: †Kaiser-Friedrichs-Schule,	Suur.
2.	†Geestemünde,	Dr. Eilker, Prof.
3.	Hannover: †Erste Realschule,	= Hemme, Prof.
4.	†Zweite Realschule,	= Rosenthal.

VIII. Provinz Westfalen.

1.	Dortmund: †Gewerbeschule (Realschule),	Dr. Stoltz, Prof.
2.	Hagen: †Gewerbeschule (Realschule),	= Holzmüller.

IX. Provinz Hessen-Nassau.

1.	†Bockenheim,	Dörr.
2.	†Cassel,	Dr. Quiehl.
3.	Frankfurt a. M.: †Realschule der israelitischen Religions-Gesellschaft,	= Hirsch.
4.	†Realschule der israelitischen Gemeinde (Philanthropin),	= Baerwald.
5.	†Adlerflychtschule,	= Scholderer.
6.	†Selektenschule,	Dirigent: Dr. Thormann, Prof., auftragsw.

X. Rheinprovinz.

1.	Barmen: †Gewerbeschule (Realschule mit Fachklassen),	Dr. Lackemann.
2.	†Cöln,	= Thomé, Prof.
3.	†Düsseldorf,	Viehoff.
4.	†Essen,	Dr. Welter.
5.	†Hechingen,	Röhr, Prof.
6.	Mülheim a. d. Ruhr: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Zietzschmann, Gymnas. Dir.
7.	†München-Gladbach,	= Klausing.

c. Real-Progymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

1.	Gumbinnen[1]),	Jacobi.
2.	Pillau,	Kroesing.

[1]) In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.

	Direktoren:
II. Provinz Westpreußen.	
1. Culm,	Dabel.
2. Dirschau,	Killmann.
3. Jenkau,	Dr. Bonstedt.
4. Riesenburg,	Müller.
III. Provinz Brandenburg.	
1. Forst i. d. Lausitz: Real-Progymnas. (verbunden mit Progymnasium),	Dr. Zitscher.
2. Havelberg,	John.
3. Krossen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),	Dr. Berbig,
4. Luckenwalde,	= Vogel.
5. Lübben,	= Weineck.
6. Nauen,	= Schaper.
7. Rathenow,	Weisker.
8. Spremberg,	Dr. Köhler.
9. Wriezen,	Gentz.
IV. Provinz Pommern.	
1. Greifswald [1]): Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Steinhausen.
2. Stargard i. Pomm.,	Rohleder.
3. Stolp [1]): Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnas.),	Dr. Goethe.
4. Wolgast,	= Kröcher.
5. Wollin,	Clausius.
V. Provinz Schlesien.	
1. Freiburg i. Schl.,	Dr. Klipstein, Prof.
2. Löwenberg,	= Steinvorth.
3. Ratibor,	= Knape.
VI. Provinz Sachsen.	
1. Aschersleben: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Steinmeyer, Gymnas.-Dir.
2. Delitzsch,	Kayser, Prof.
3. Eilenburg,	Dr. Wiemann, Prof.
4. Eisleben,	Boesche.
5. Gardelegen,	Dr. Francke.
6. Langensalza,	= Ulrich.

[1]) In der Umwandlung in eine lateinlose Realschule begriffen.

		Direktoren:
7.	Mühlhausen i. Thür.: Real-Progymnasium (verbunden m. Gymnasium),	Dr. Drenckhahn, Gymnas.-Dir.
8.	Naumburg a. d. Saale,	= Schröder.
9.	Schönebeck a. d. Elbe,	= Klug.

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

1.	Itzehoe[1]),	Dr. Seitz, Prof.
2.	Lauenburg a. E.[1]): Albinusschule,	z. Z. unbesetzt.
3.	Marne,	Dr. von Holly und Ponientzietz.
4.	Neumünster: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),	= Spangenberg.
5.	Oldesloe,	= Bangert.
6.	Schleswig[1]): Real-Progymnasium (verbunden mit d. Dom-Gymnasium),	Wolff, Prof., Gymn.-Dir.
7.	Segeberg[1]): Wilhelmsschule,	Dr. Jellinghaus.
8.	Sonderburg[1]),	= Döring, Prof.
9.	Wandsbek[1]): Real-Progymnasium (verbunden mit dem Matthias-Claudius-Gymnasium),	= Franz, Gymnas.-Dir.

VIII. Provinz Hannover.

1.	Buxtehude,	Dr. Pansch.
2.	Duderstadt: Real-Progymnas. (verbunden mit Progymnasium),	Meyer, Prof.
3.	Einbeck,	Dr. Lenk.
4.	Hameln: Real-Progymnasium (verb. mit Gymnasium),	= Dörries, Gymnas. Dir.
5.	Münden: Real-Progymnasium (verb. mit Progymnasium),	= Buchholz.
6.	Nienburg, dsgl.,	Kühns.
7.	Northeim,	Dr. Rösener.
8.	Otterndorf,	= Kückelhan.
9.	Papenburg,	= Overholthaus.
10.	Uelzen,	Schöber, Prof.

[1]) In der Umwandlung in lateinlose Realschulen begriffen.

Direktoren:

IX. Provinz Westfalen.

1. Altena, Dr. Rebling.
2. Bocholt, Waldau.
3. Lüdenscheid, Dr. Oetling.
4. Schwelm, = Tobien.

X. Provinz Hessen-Nassau.

1. Biebrich, Stritter.
2. Biedenkopf, Esau, Prof.
3. Diez, z. Z. unbesetzt.
4. Ems, Wagner.
5. Eschwege: Friedrich-Wilhelms-Schule, Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium), Dr. Arndt.
6. Fulda, = Bergmann.
7. Geisenheim, Koch.
8. Hersfeld: Real-Progymnasium (verb. mit Gymnasium), Dr. Duden, Gymnas. Dir.
9. Höchst a. M.: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium), Mathi.
10. Homburg v. d. H.: dsgl., Dr. Schulze.
11. Limburg a. d. L.: dsgl., Haas.
12. Marburg, Dr. Hempfing.
13. Oberlahnstein, = Widmann.
14. Schmalkalden, Homburg.

XI. Rheinprovinz.

1. Bonn: Real-Progymnasium (verb. mit Oberrealschule), Dr. Hölscher, Prof.
2. Dülken, = Höffling.
3. Düren, = Becker.
4. Langenberg, = Meyer.
5. Lennep, = Fischer, Prof.
6. Neuwied: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium), = Vogt, Prof., Gymnas. Dir.
7. Oberhausen, = Poppelreuter.
8. Remscheid, = Petry.
9. Solingen, = Heine, Prof.

d. Höhere Bürgerschulen.

Keine.

e. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Heiligenbeil: †Landwirthschaftsschule,
2. Marggrabowa: †dsgl.

II. Provinz Westpreußen.

1. Marienburg: †Landwirthschaftsschule.

III. Provinz Brandenburg.

1. Dahme: †Landwirthschaftsschule.

IV. Provinz Pommern.

1. Eldena: †Landwirthschaftsschule.
2. Schivelbein i. Pomm.: †dsgl.

V. Provinz Posen.

1. Samter: †Landwirthschaftsschule.

VI. Provinz Schlesien.

1. Brieg: †Landwirthschaftsschule.
2. Liegnitz: †Landwirthschaftsschule.

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Flensburg: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Realschule).

VIII. Provinz Hannover.

1. Hildesheim: †Landwirthschaftsschule.

IX. Provinz Westfalen.

1. Herford: †Landwirthschaftsschule.
2. Lüdinghausen: †dsgl.

X. Provinz Hessen-Nassau.

1. Weilburg: †Landwirthschaftsschule.

XI. Rheinprovinz.

1. Bitburg: †Landwirthschaftsschule.
2. Cleve: †dsgl.

Privat-Lehranstalten. ×)

I. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: Handelsschule von Paul Lach (früher Dr. Th. Lange).
2. Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von Albert Siebert (früher Dr. Schmidt).

II. Provinz Posen.

1. Ostrau (früher Ostrowo) bei Filehne: Progymnasiale und realprogymnasiale Abtheilung des Pädagogiums des Professors Dr. Max Beheim-Schwarzbach.

III. Provinz Schlesien.

1. Cosel O. Schl.: Höhere Privat-Knabenschule unter Leitung des Vorstehers G. Schwarzkopf.
2. Gnadenfrei: †Höhere Privat-Bürgerschule unter Leitung des Diakonus G. Lentz.
3. Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Hermann Bauer.

IV. Provinz Sachsen.

1. Erfurt: †Handels-Fachschule von Albin Körner (früher Dr. Wahl).
2. Sachsa a. Harz: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt (Privat-Realschule) von Wilbrand Rhotert.

V. Provinz Hannover.

1. Osnabrück: †Handelsschule des Dr. L. Lindemann (früher Nölle).

VI. Provinz Westfalen.

1. Paderborn: †Unterrichts-Anstalt (Privat-Realschule) von Heinrich Reismann.
2. Telgte: Progymnasiale und †Realschul-Abtheilung des Erziehungs-Institutes des Dr. Franz Knickenberg (früher J. Knickenberg sen.).

VII. Provinz Hessen-Nassau.

1. Frankfurt a. M.: †Ruoff-Hassel'sches Erziehungs-Institut von Karl Schwarz (früher W. Brötz).

×) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

2. Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Proescholdt (früher Dr. Roch).
3. St. Goarshausen: †Erziehungs-Institut von Karl Harrach.

VIII. Rheinprovinz.

1. Kemperhof bei Coblenz: †Katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Christian Joseph Jonas (früher Gerhard Loben).
2. Obercassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Kalkuhl.

Fürstenthum Waldeck.

Aa. Gymnasium.

1. Corbach, Dr. Wiskemann.

Cc. Real-Progymnasium.

1. Arolsen, Dr. Ebersbach, Prof.

Privat-Lehranstalten.×)

1. Pyrmont: Pädagogium des Dr. Hermann Karl Gotthilf Caspari (Progymnasial-Abtheilung und Real-Progymnasial-Abtheilung).

N. Die Königlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

(113 Lehrer-Seminare, — 9 Lehrerinnen-Seminare, — 1 Lehrerinnen-Kursus, — überhaupt 123 Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.)

I. Provinz Ostpreußen.

(7 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Braunsberg, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Schandau.
2. Preuß. Eylau, evang. Seminar, = Munther.
3. Ortelsburg, dsgl., = Oeltjen.
4. Osterode, evangel. Seminar, = Päch, Schulrath.
5. Waldau, dsgl., = Ruete[1]), Schulrath.

×) Die Anstalt darf Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

[1]) z. Z. bei der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. beschäftigt, wird vertreten durch den Seminar-Oberlehrer Reddner zu Waldau.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

6. Angerburg, evang. Seminar, Direktor: Thomas.
7. Karalene, dsgl., = Romeiks.
8. Ragnit, dsgl., = Löschke.

II. Provinz Westpreußen.

(3 evangel., 3 kathol. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Danzig.

9. Berent, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Cyranka.
10. Marienburg, evangel. Seminar, = Schröter, Schulrath.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

11. Preuß. Friedland, evang. Seminar, Direktor: Urlaub.
12. Graudenz, kathol. Seminar, = Salinger.
13. Löbau, evang. Seminar, = Göbel, Schulrath.
14. Tuchel, kathol. Seminar, = Jablonski.

III. Provinz Brandenburg.

(11 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

a. Stadt Berlin.

15. Berlin, evang. Seminar für Stadtschullehrer, Direktor: Paasche, Schulrath.
16. Berlin, evang. Lehrerinnen-Seminar, = Moldehn.

b. Regierungsbezirk Potsdam.

17. Köpenick, evang. Seminar, Direktor: Dr. Gregorovius.
18. Kyritz, dsgl., = Scheibner.
19. Neu-Ruppin, dsgl., = Dr. Hoffmann.
20. Oranienburg, dsgl., = = Schneider.
21. Prenzlau, dsgl., = Eckolt, Schulrath.

c. Regierungsbezirk Frankfurt.

22. Altdöbern, evang. Seminar, Direktor: Lüttich.
23. Drossen, dsgl., = Roßmann.[1])
24. Friedeberg N. M., dsgl., = Besig, Schulrath.
25. Königsberg N. M., dsgl., = Keetman, Schulrath.

[1]) z. Z. bei der Königl. Regierung zu Posen beschäftigt, wird vertreten durch den Seminar-Oberlehrer Cremer aus Hannover.

26. Neuzelle, evang. Seminar und Waisenhaus, Direktor: Noack, Oberpfarrer.

IV. Provinz Pommern.

(7 evang. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Stettin.

27. Cammin, evang. Seminar, Direktor: Gründler.
28. Pölitz, dsgl., = Dr. Schürmann.
29. Pyritz, dsgl., = Moll.

b. Regierungsbezirk Cöslin.

30. Bütow, evang. Seminar, Direktor: Maigatter.
31. Dramburg, dsgl., = Hinze.
32. Cöslin, dsgl., = Presting.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

33. Franzburg, evang. Seminar, Direktor: Breitsprecher.

V. Provinz Posen.

(2 evangel., 2 kathol. Lehrer-Seminare, 1 paritätisches Lehrer-Seminar, 1 Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Posen.

34. Koschmin, evang. Seminar, Direktor: Mühlmann, Schulrath.[1])
35. Paradies, kathol. Seminar, = Freundgen.
36. Posen, Lehrerinnen-Seminar, = Baldamus, Schulrath.
37. Rawitsch, parität. Seminar, = Dr. Schroller.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

38. Bromberg, evangel. Seminar, Direktor: Tobias.
39. Exin, kathol. Seminar, = Grüner.

VI. Provinz Schlesien.

(9 evangel., 10 kathol. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Breslau.

40. Breslau, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Ziron, Schulrath.
41. Brieg, evang. Seminar, = Waeber.
42. Habelschwerdt, kathol. Seminar, = Dr. Volkmer, Schulrath.
43. Münsterberg, evang. Seminar, = Philipp.
44. Oels, dsgl., = Dr. Scharlach.

[1]) z. Z. im Königlichen Handelsministerium als Hilfsarbeiter beschäftigt, wird vertreten durch den Seminar-Oberlehrer Heidrich aus Posen.

45. Steinau a. O., evang. Seminar und Waisenhaus, Direktor: Spohrmann, Schulrath.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

46. Bunzlau, evang. Seminar, Waisen- und Schulanstalt, Direktor: z. Z. unbesetzt.
47. Liebenthal, kathol. Seminar, = Klose, Schulrath.
48. Liegnitz, evang. Seminar, = Banse.
49. Reichenbach O. L., evang. Seminar, = Bock.
50. Sagan, dsgl., = Stolzenburg.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

51. Ober-Glogau, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Schermuly.
52. Kreuzburg, evang. Seminar, = Jänicke.
53. Peiskretscham, kathol. Seminar, = Reimann.
54. Pilchowitz, dsgl., = Sternaux.
55. Proskau, dsgl., = Köhler.
56. Rosenberg, dsgl., = Dr. Malende.
57. Ziegenhals, dsgl., = Skalitzky.
58. Zülz, dsgl., = Dobroschke, Schulrath.

VII. Provinz Sachsen.

(9 evang. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar, 1 evang. Gouvernanten-Institut, 1 evang. Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

59. Barby, evang. Seminar, Direktor: Voigt.
60. Genthin, dsgl., = Brückner.
61. Halberstadt, dsgl., = Dr. Hirt, Schulrath.
62. Osterburg, dsgl., = Dörffling.

b. Regierungsbezirk Merseburg.

63. Delitzsch, evang. Seminar, Direktor: Bohnenstädt.
64a. [1])Droyßig, evangel. Gouvernanten-Institut, = Dr. vom Berg.
b. [1])Droyßig, evang. Lehrerinnen-Seminar, = Derselbe.
65. Eisleben, evang. Seminar, = Martin.
66. Elsterwerda, dsgl., = Dr. Thiemann.
67. Weißenfels, dsgl., = Seeliger.

[1]) Die Anstalten zu Droyßig stehen unmittelbar unter dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, s. S. 9 dieses Heftes.

c. Regierungsbezirk Erfurt.

68. Erfurt, evang. Seminar, Direktor: Wieacker.
69. Heiligenstadt, kathol. Seminar, = Dr. Weiß, Schulrath.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

(6 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

70. Augustenburg, evang. Lehrerinnen-Seminar, Direktor: Eckert.
71. Eckernförde, evang. Seminar, = Schöppa.
72. Hadersleben, dsgl., = Castens.
73. Ratzeburg, dsgl., Dirigent: Mirow[1]), Seminar-Oberlehrer.
74. Tondern, dsgl., Direktor: Kramm.
75. Segeberg, dsgl., = Löwer.
76. Uetersen, dsgl., = Vent.

IX. Provinz Hannover.

(10 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Hannover.

77. Hannover, evang. Seminar, Direktor: Köchy, Schulrath.
78. Wunstorf, dsgl., = Rößler.

b. Regierungsbezirk Hildesheim.

79. Alfeld, evang. Seminar, Direktor: Dr. Tyszka, Schulrath.
80. Hildesheim, kathol. Seminar, = Wedekin, Reg. und Schulrath.
81. Northeim, evang. Seminar, = von Werder.

c. Regierungsbezirk Lüneburg.

82. Lüneburg, evang. Seminar, Direktor: Bünger, Schulrath.

d. Regierungsbezirk Stade.

83. Bederkesa, evang. Seminar, Direktor: Meyer.
84. Stade, dsgl., = Schlemmer.
85. Verden, dsgl., = Stahn.

e. Regierungsbezirk Osnabrück.

86. Osnabrück, evang. Seminar, Direktor: Diercke, Reg. u. Schulrath.

f. Regierungsbezirk Aurich.

87. Aurich, evang. Seminar, Direktor: Dr. Geis.

[1]) Tritt am 1. April 1895 in den Ruhestand.

X. Provinz Westfalen.

(5 evang., 3 kathol. Lehrer-, 2 kath. Lehrerinnen-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Münster.

88. Münster, kath. Lehrerinnen-Semin., Direktor: Dr. Kraß, Schulrath.
89. Warendorf, kathol. Seminar, = = Funke.

b. Regierungsbezirk Minden.

90. Büren, kathol. Seminar, Direktor: Freusberg.
91. Gütersloh, evang. Seminar, = Schulz.
92. Paderborn, kathol. Lehrerinnen-Seminar, = Dr. Sommer, Schulrath.
93. Petershagen, evang. Seminar, = Kohlmann.

c. Regierungsbezirk Arnsberg.

94. Herdecke, evang. Seminar, Dirigent: Dr. Dumbey, Seminar-Oberlehrer.
95. Hilchenbach, dsgl., Direktor: Tismer.
96. Rüthen, kathol. Seminar, = Stuhldreier.
97. Soest, evang. Seminar, = Feige.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

(2 evang., 3 paritätische Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar, 1 kathol. Lehrerinnen-Kursus.)

a. Regierungsbezirk Cassel.

98. Fulda, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Ernst.
99. Homberg, evang. Seminar, = = Ranck.
100. Schlüchtern, dsgl., = = Renisch.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

101. Dillenburg, parit. Lehrer-Semin., Direktor: Lotz.
102. Montabaur, dsgl., = Dr. Bartholome.
103. kath. Lehrerinnen-Kursus, = Derselbe.
104. Usingen, parit. Lehrer-Seminar, = Dr. Heilmann.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

(5 evangel., 11 kathol. Lehrer-Seminare, 2 kathol. Lehrerinnen-Seminare, 1 paritätisches Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Coblenz.

105. Boppard, kathol. Seminar, Direktor: Bürgel.
106. Münstermaifeld, dsgl., = Modemann.
107. Neuwied, evang. Seminar, = Doyé.

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

108. Elten, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Wolffgarten.
109. Kempen, dsgl., = = Velten.
110. Mettmann, evang. Seminar, = Guden.
111. Mörs, dsgl., = Tiedge.
112. Odenkirchen, kathol. Seminar, = Dr. Langen, Schulrath.
113. Rheydt, evang. Seminar, = z. Z. unbesetzt.
114. Xanten, kath. Lehrerinnen-Semin., = Eppink.

c. Regierungsbezirk Cöln.

115. Brühl, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Beck, Schulrath.
116. Siegburg, dsgl. = = Wimmers.

d. Regierungsbezirk Trier.

117. Ottweiler, evang. Seminar, Direktor: Diesner.
118. Prüm, kathol. Seminar, = Dr. Schäfer.
119. Saarburg, kathol. Lehrerinnen-Seminar, = Münch, Schulrath.
120. Trier, parit. Lehrerinnen-Seminar, = Kreymer.
121. Wittlich, kathol. Seminar, = Dr. Verbeek, Schulrath.

e. Regierungsbezirk Aachen.

122. Cornelimünster, kathol. Seminar, Direktor: Löser.
123. Linnich, dsgl., = Dr. Schmitz.

O. Präparandenanstalten.

1. Die Königlichen Präparandenanstalten.

(36 Präparandenanstalten.)

I. Provinz Ostpreußen.

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Friedrichshoff, Vorsteher: Kucharski.
2. Hohenstein, = Bolz.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

3. Lötzen, Vorsteher: Symanowski.
4. Pillkallen, = Koch.

II. Provinz Westpreußen.

a. Regierungsbezirk Danzig.

5. Preuß. Stargard, Vorsteher: Semprich.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

6. Deutsch-Krone, Vorsteher: Kunst.
7. Rehden, = Fromm.
8. Schwetz, = Juhnke.

III. Provinz Brandenburg.

Keine.

IV. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Stettin.

9. Massow, Vorsteher: Frömter.
10. Plathe, = Bietzke.

b. Regierungsbezirk Cöslin.

11. Rummelsburg, Vorsteher: Schirmer.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

12. Tribsees, Vorsteher: Müller.

V. Provinz Posen.

a. Regierungsbezirk Posen.

13. Lissa, Vorsteher: Geschke.
14. Meseritz, = Sawitzky.
15. Rogasen, = Ulbrich.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

16. Czarnikau, Vorsteher: Ufer.
17. Lobsens, = Schmidt.

VI. Provinz Schlesien.

a. Regierungsbezirk Breslau.

18. Landeck, Vorsteher: Januschk.
19. Schweidnitz, = Kleiner.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

20. Schmiedeberg, Vorsteher: Andrich.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

21. Oppeln, Vorsteher: Schleicher.
22. Rosenberg, = Lepiorsch.
23. Ziegenhals, = Frobel.
24. Zülz, = Kolbe.

VII. Provinz Sachsen.

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

25. Quedlinburg, Vorsteher: Risch.

b. Regierungsbezirk Erfurt.

26. Heiligenstadt, Vorsteher: Hillmann.
27. Wandersleben, = Reling.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

28. Apenrade, Vorsteher: Krieger.
29. Barmstedt, = Bösch.

IX. Provinz Hannover.

a. Regierungsbezirk Hannover.

30. Diepholz, Vorsteher: Grelle.

b. Regierungsbezirk Osnabrück.

31. Melle, Vorsteher: Vollmer.

c. Regierungsbezirk Aurich.

32. Aurich, Vorsteher: Hoffmann.

X. Provinz Westfalen.

a. Regierungsbezirk Arnsberg.

33. Laasphe, Vorsteher: Großmann.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

a. Regierungsbezirk Cassel.

34. Fritzlar, Vorsteher: Pyroth.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

35. Herborn, Vorsteher: Hopf.

XII. Rheinprovinz.

a. Regierungsbezirk Coblenz.

36. Simmern, Vorsteher: Weyrauch.

2. Die städtischen Präparandenanstalten.

(9 Präparandenanstalten.)

I. Provinz Ostpreußen.

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Friedland a. A., Vorsteher: Rektor Schmidt, im Nebenamte.
2. Johannisburg, = Rektor Karrausch, auftragsw.

II. Provinz Brandenburg.

a. Regierungsbezirk Potsdam.

3. Joachimsthal, Vorsteher: Seminarlehrer Künzel, auftragsw.

III. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Cöslin.

4. Belgard, Vorsteher: Seminarlehrer Neubüser, auftragsw.

IV. Provinz Sachsen.

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

5. Genthin, Vorsteher: Gerlach.
6. Osterwieck, = Schmidt.

b. Regierungsbezirk Erfurt.

7. Sömmerda, Vorsteher: Vorbrodt.

V. Provinz Hannover.

a. Regierungsbezirk Hildesheim.

8. Einbeck, Vorsteher: Seminarlehrer Meyerholz, auftragsw.

b. Regierungsbezirk Lüneburg.

9. Gifhorn, Vorsteher: Kreis-Schulinspektor, Superintendent Schuster, im Nebenamte.

P. Die Taubstummenanstalten.

(45 Taubstummenanstalten.)

I. Provinz Ostpreußen.

1. Angerburg, Provinz. Taubst. Anstalt, Direktor: Wiechmann.
2. Königsberg, dsgl., = Reimer.
3. Königsberg, Anstalt des Ostpreußischen Central-Vereines für Erziehung taubstummer Kinder, z. Z. unbesetzt.
4. Rössel, Provinzial-Taubst. Anstalt, Direktor: Heinick.

II. Provinz Westpreußen.

1. Danzig, städtische Taubst. Anstalt, steht unter Leitung der städt. Schuldeputation, Vorsteher: Radau.

2. Marienburg, Provinz. Taubst. Anstalt, Direktor: Hollenweger.
3. Schlochau, dsgl., = Eimert.

III. Provinz Brandenburg mit Berlin.

1. Berlin, Königl. Taubst. Anstalt, Direktor: Walther.
2. Berlin, städtische Taubst. Anstalt, = Berndt.
3. Guben, Provinzial-Taubst. Anstalt, = Hilger.
4. Wriezen a. O., Wilhelm-Augusta-Stift, Provinzial-Taubst. Anstalt, = Kauer.

IV. Provinz Pommern.

1. Cöslin, Provinzial-Taubst. Anstalt, Vorsteher: Oltersdorf.
2. Stettin, dsgl., Direktor: Erdmann.
3. Stralsund, städt. Taubst. Anstalt, Lehrer u. Hausvater: Voß.

V. Provinz Posen.

1. Bromberg, Provinz. Taubst. Anstalt, Vorsteher: Nordmann.
2. Posen, dsgl., Direktor: Radomski.
3. Schneidemühl, dsgl., Vorsteher: Prüssing.

VI. Provinz Schlesien.

1. Breslau, Vereins-Taubst. Anstalt, Direktor: Bergmann.
2. Liegnitz, dsgl., = Kratz.
3. Ratibor, dsgl., = Schwarz.

VII. Provinz Sachsen.

1. Erfurt, Provinzial-Taubst. Anstalt, Direktor: Prüfner.
2. Halberstadt, dsgl., = Keil.
3. Halle a. S., dsgl., = Köbrich.
4. Osterburg, dsgl., = Kühne.
5. Weißenfels, dsgl., = Voigt.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Schleswig, Provinzial-Taubst. Anst., Direktor: Engelke.

IX. Provinz Hannover.

1. Emden, Taubst. Anstalt, Vorsteher: Oberlehrer Danger.
2. Hildesheim, Provinz. Taubst. Anst., Direktor: von Staden.
3. Osnabrück, dsgl., = Zeller.
4. Stade, dsgl., = Schröder.

X. Provinz Westfalen.

1. Büren, kathol. Provinzial-Taubst. Anstalt, Direktor: Derigs.
2. Langenhorst, dsgl., = Bruß.

3. Petershagen, evang. Provinz. Taubst., Anstalt, Direktor: Winter.
4. Soest, dsgl., = Heinrich.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Camberg, kommunalst. Taubst. Anst., Direktor: Wehrheim.
2. Frankfurt a. M., Taubst. Erziehungsanstalt, Vorsteher: Oberlehrer Vatter.
3. Homberg, kommunalst. Taubst. Anst., Direktor: Keßler.

XII. Rheinprovinz.

1. Aachen, simultane Vereins-Taubst. Anst., Direktor: Linnartz.
2. Brühl, kathol. Provinz. Taubst. Anst., = Fieth.
3. Cöln, simultane Privat-Taubst. Anst., = Weißweiler.
4. Elberfeld, ev. Provinz. Taubst. Anst., = Sawallisch.
5. Essen, simultane Provinz. Taubst. Anst., = Ochs.
6. Kempen, kathol. Provinz. Taubst. Anst., = Kirfel.
7. Neuwied, ev. Provinz. Taubst. Anst., = Barth.
8. Trier, kathol. Provinzial-Taubst. Anst., = Cüppers.

Q. Die Blindenanstalten.

(15 Blindenanstalten.)

I. Provinz Ostpreußen.

1. Königsberg, Anstalt des preußischen Provinzial-Vereines für Blindenunterricht, Direktor: Brandstäter.

II. Provinz Westpreußen.

1. Königsthal, Wilhelm-Augusta-Provinzial- (bei Danzig.) Blindenanstalt, Direktor: Krüger.

III. Provinz Brandenburg mit Berlin.

1. Berlin, städtische Blindenschule, Direktor: Kull.
2. Steglitz, Königliche Blindenanstalt, = Wulff. (bei Berlin.)

IV. Provinz Pommern.

1. Neu-Torney, Provinzial-Blindenanstalt, (bei Stettin.) (a. für Knaben, b. Viktoria-Stiftung für Mädchen), Direktor: Neumann.

V. Provinz Posen.

1. Bromberg, Provinzial-Blindenanstalt, Inspektor: Wittig.

VI. Provinz Schlesien.

1. Breslau, Schlesische Blinden-Unterrichtsanstalt, Dirigent: Schottke, Rektor.

VII. Provinz Sachsen.

1. Barby, Provinzial-Blindenanstalt, Direktor: Schön.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Kiel, provinzialständische Blindenanstalt, Direktor: Ferchen.

IX. Provinz Hannover.

1. Hannover, Provinzial-Blindenanstalt, Direktor: Mohr.

X. Provinz Westfalen.

1. Paderborn, Blindenanstalt für Zöglinge kathol. Konfession, Vorsteherin: Schwester Hildegarde Schwermann.
2. Soest, Blindenanstalt für Zöglinge evangelischer Konfession, Direktor: Lesche.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Frankfurt a. M., Blindenanstalt, Vorsteher: Inspektor Schild.
2. Wiesbaden, dsgl., = = Baldus.

XII. Rheinprovinz.

1. Düren, Provinz. Blindenanstalt, Direktor: Mecker.

R. Die öffentlichen höheren Mädchenschulen.

Das Verzeichnis dieser Anstalten wird in einem späteren Hefte des Centralblattes für die Unterrichts-Verwaltung veröffentlicht werden.

---

8. Seminare und Termine für Abhaltung des sechswöchigen Seminarkursus seitens der Kandidaten des evangelischen Predigtamtes im Jahre 1895.

Evangel. Schullehrer-Seminar zu	Tag des Beginnes der Kurse.
	I. Provinz Ostpreußen.
Preuß. Eylau	15. Januar oder 1. Montag nach d. 15. Januar.
Ortelsburg	15. Mai = = = = = 15. Mai.
Osterode	15. Oktober = = = = = 15. Oktober.
Waldau	15. Oktober = = = = = 15. Oktober.
Angerburg	15. Oktober = = = = = 15. Oktober.
Karalene	15. Mai = = = = = 15. Mai.
Ragnit	15. Januar = = = = = 15. Januar.
	II. Provinz Westpreußen.
Marienburg	1. November od. 1. Montag nach d. 1. November.
Pr. Friedland	Montag nach Quasimodogeniti.
Löbau	8. Januar und 15. August.
	III. Provinz Brandenburg.
Berlin	Montag in der ersten Woche nach Neujahr.
Königsberg N. M.	Montag vor dem 15. Februar.
Neuzelle	Montag nach Quasimodogeniti.
Oranienburg	Montag nach Quasimodogeniti.
Kyritz	Montag vor dem 20. Mai.
Cöpenick	Zweiter Montag im August.
Neu-Ruppin	Acht Tage nach Beginn des zweiten Quartales (August) im Schuljahre.
Altdöbern	Dritter Montag im Oktober.
Drossen	Dritter Montag im Oktober.
Prenzlau	Erster Montag im November.
Friedeberg N. M.	Erster Montag im November.
	IV. Provinz Pommern.
Kammin i. Pom.	Ostern.
Pölitz	Anfang November.
Pyritz	Mitte Mai.
Bütow	Anfang Januar.
Dramburg	Mitte August.
Cöslin	Montag nach Estomihi.
Franzburg	Anfang November.

Evangel. Schullehrer-Seminar zu	Tag des Beginnes der Kurse.
	V. Provinz Posen.
Koschmin	22. April.
Rawitsch (paritätisch)	21. Oktober.
Bromberg	14. Januar.
	VI. Provinz Schlesien.
Münsterberg	a. 7. Januar. b. 19. August.
Oels	28. Oktober.
Steinau a. O.	a. 22. April. b. 4. November.
Bunzlau	7. Januar.
Liegnitz	4. Februar.
Reichenbach O.L.	19. August.
Sagan	14. Oktober.
Kreuzburg	a. 22. April. b. 21. Oktober.
Brieg	19. August.
	VII. Provinz Sachsen.
Barby	5. August.
Genthin	14. Oktober.
Halberstadt	22. April.
Osterburg	14. Januar.
Delitzsch	14. Oktober.
Eisleben	14. Januar.
Elsterwerda	22. April.
Weißenfels	5. August.
Erfurt	22. April.
	VIII. Provinz Schleswig-Holstein.
Eckernförde	10. Juni.
Tondern	28. Oktober.
Segeberg	10. Juni.
Uetersen	14. Januar.

Z. N. Bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren zu Hadersleben und Ratzeburg wird ein solcher Kursus nicht abgehalten.

	IX. Provinz Hannover.
Hannover	Erster Montag im November.
Wunstorf	Montag nach dem 1. Sonntage nach Epiphanias.

Evangel. Schullehrer-Seminar zu	Tag des Beginnes der Kurse.
Alfeld	Erster Montag im November.
Lüneburg	Montag nach Ostern.
Bederkesa	Zweiter Montag im Oktober.
Stade	Montag nach dem 1. Sonntage nach Epiphanias.
Verden	Zweiter Montag im Oktober.
Osnabrück	Montag nach dem 1. Sonntage nach Epiphanias.
Aurich	Erster Montag im November.
	X. Provinz Westfalen.
Gütersloh	Erster Montag im Oktober.
Hilchenbach	a. Zweiter Montag im Januar.
	b. Montag nach dem Pfingstfeste.
Petershagen	a. Montag nach dem 15. Juni.
	b. Erster Montag im November.
Soest	a. Montag nach Trinitatis.
	b. Erster Montag im November.
	XI. Provinz Hessen-Nassau.
Homberg	Montag nach dem 1. August.
Schlüchtern	= = = 15. Januar.
Dillenburg	= = = 15. Januar.
	XII. Rheinprovinz.
Neuwied	Montag nach Jubilate.
Mettmann	Montag nach dem 1. Juli.
Mörs	Montag nach Cantate.
Rheydt	Erster Montag im November.
Ottweiler	Zweiter Montag nach Michaelis.

T. Termine für die Prüfungen an den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren im Jahre 1895.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Tag des Beginnes der Entlassungs-Prüfung.	Tag des Beginnes der zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
	I. Provinz Ostpreußen.			
1.	Braunsberg, kath.	6. März.	1. März.	11. März.
2.	Pr. Eylau, evang.	13. Septbr.	6. Septbr.	27. Februar.
3.	Ortelsburg, evang.	17. Septbr.	11. Septbr.	8. März.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
4.	Osterode, evang.	11. März.	4. März.	16. Septbr.
5.	Waldau, evang.	22. März.	15. März.	3. Septbr.
6.	Angerburg, evang.	26. August.	16. August.	25. Febr.
7.	Karalene, evang.	21. Februar.	14. Februar.	24. August.
8.	Ragnit, evang.	27. Februar.	18. Februar.	27. August.
	II. **Provinz Westpreußen.**			
1.	Berent, kath.	3. Mai.	25. April.	8. Oktober.
2.	Marienburg, evang.	8. März.	26. Febr.	22. Oktober.
3.	Pr. Friedland, evang.	30. August.	22. August.	14. Mai.
	= am Nebenkursus	18. Oktober.	10. Oktober.	—
4.	Graudenz, kath.	15. Februar.	7. Februar.	5. Novbr.
5.	Löbau, evang.	15. März.	7. März.	8. Juni.
6.	Tuchel, kath.	20. Septbr.	12. Septbr.	20. August.
	III. **Provinz Brandenburg und Berlin.**			
1.	Berlin, Semin. für Stadtschullehrer, ev.	3. April.	28. März.	18. Juni.
2.	Berlin, Lehrerinnen-Seminar, evang.	7. März.	9. März.	—
3.	Cöpenick, evang.	20. März.	14. März.	13. Mai.
4.	Kyritz, evang.	28. August.	22. August.	18. Novbr.
5.	Neu-Ruppin, evang.	27. März.	21. März.	27. Mai.
6.	Oranienburg, ev.	11. Septbr.	5. Septbr.	28. Oktbr.
7.	Prenzlau, evang.	27. März.	21. März.	—
8.	Altdöbern, evang.	6. März.	28. Februar.	25. Juni.
9.	Drossen, evang.	13. März.	7. März.	11. Juni.
10.	Friedeberg N. M., evang.	25. Septbr.	19. Septbr.	22. Oktbr.
11.	Neuzelle, evang.	18. Septbr.	12. Septbr.	21. Oktbr.
12.	Königsberg N. M., evang.	6. Septbr.	29. August.	29. Oktbr.
	IV. **Provinz Pommern.**			
1.	Kammin, evang.	6. Septbr.	29. August.	12. Novbr.
2.	Pölitz, evang.	8. März.	28. Febr.	25. Juni.
3.	Pyritz, evang.	23. August.	15. August.	25. Novbr.
4.	Bütow, evang.	13. Septbr.	5. Septbr.	14. Mai.
5.	Dramburg, evang.	22. März.	14. März.	2. Juli.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
6.	Cöslin, evang.	30. Auguſt.	22. Auguſt.	5. Novbr.
7.	Franzburg, evang.	15. März.	7. März.	27. Mai.
	V. Provinz Poſen.			
1.	Koſchmin, evang.	23. Septbr.	12. Septbr.	6. Mai. 11. Novbr.
2.	Paradies, kath.	27. März.	14. Febr.	17. Juni. 21. Oktbr.
3.	Poſen, Lehrerinnen-Seminar.	23. April.	18. März.	—
4.	Rawitſch, parität.	27. März.	7. Febr.	13. Mai. 14. Oktbr.
5.	Bromberg, evang.	27. März.	31. Januar.	10. Juni. 2. Dezmbr.
6.	Exin, kath.	23. Septbr.	22. Auguſt.	24. Juni. 25. Novbr.
	VI. Provinz Schleſien.			
1.	Breslau, kath.	20. März.	10. Januar.	25. Novbr.
2.	Brieg, evang.	18. März.	20. März.	—
3.	Habelſchwerdt, kath. Hauptkurſus	22. Juni.	12. Juni.	26. Auguſt.
	Nebenkurſus	fällt in dieſem Jahre aus.		
4.	Münſterberg, evang.	22. März.	1. Febr.	14. Mai.
5.	Oels, evang.	7. Juni.	24. Mai.	12. Novbr.
6.	Steinau a. O., evang.	13. Septbr.	29. Auguſt	26. Novbr.
7.	Bunzlau, evang.	20. Septbr.	5. Septbr.	3. Dezbr.
8.	Liebenthal, kath.	14. Auguſt.	4. Juli.	9. Septbr.
9.	Liegnitz, evang.	13. Juni.	6. Juni.	5. Novbr.
10.	Reichenbach O. L., evang.	12. Dezmbr.	5. Dezmbr.	30. April.
11.	Sagan, evang.	20. März.	22. Febr.	20. Auguſt.
12.	Ober-Glogau, kath.	19. Septbr.	12. Septbr.	22. April.
13.	Kreuzburg, evang.	15. März.	8. Febr.	15. Oktober.
14.	Peiskretſcham, kath.	21. Febr.	14. Febr.	4. Novbr.
15.	Pilchowitz, kath.	7. März.	28. Febr.	2. Dezbr.
16.	Proskau, kath.	6. Juni.	22. Mai.	11. Novbr.
17.	Roſenberg, kath.	11. Mai.	2. Mai.	4. Febr.
18.	Ziegenhals, kath.	28. Juni.	20. Juni.	19. Auguſt.
19.	Zülz, kath.	20. März.	24. Januar.	21. Oktober.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer Prüfung.
	VII. Provinz Sachsen.			
1.	Barby, evang.	14. März.	8. März.	10. Juni.
2.	Genthin, evang.	28. März.	22. März.	—
3.	Halberstadt, evang.	21. März.	15. März.	1. Juli.
4.	Osterburg, evang.	5. Septbr.	30. August.	28. Oktober.
5.	Delitzsch, evang.	7. März.	1. März.	19. August.
6.	Eisleben, evang.	28. Febr.	22. Febr.	17. Juni.
7.	Elsterwerda, evang.	29. August.	23. August.	30. Septbr.
8.	Weißenfels, evang.	21. Febr.	15. Febr.	24. Juni.
9.	Erfurt, evang.	—	20. Septbr.	4. Novbr.
10.	Heiligenstadt, kath.	—	6. Septbr.	21. Oktober.
	VIII. Provinz Schleswig-Holstein.			
1.	Augustenburg, Lehrerinn. Semin., evang.	4. April.	28. März.	—
2.	Eckernförde, evang.	21. März.	14. März.	8. Juni.
3.	Hadersleben, ev.	19. Septbr.	12. Septbr.	9. Novbr.
4.	Segeberg, evang.	12. Septbr.	5. Septbr.	2. Novbr.
5.	Tondern, evang.	28. März.	21. März.	15. Juni.
6.	Uetersen, evang.	12. Dezmbr.	5. Dezmbr.	—
7.	Ratzeburg, evang.	26. Septbr.	19. Septbr.	23. Novbr.
	IX. Provinz Hannover.			
1.	Hannover, evang.	28. Febr.	13. Febr.	18. Mai.
2.	Wunstorf, evang.	20. August.	5. Septbr.	8. Juni.
3.	Alfeld, evang.	26. August.	8. August.	14. Mai.
4.	Hildesheim, kath.	16. Septbr.	9. Septbr.	15. Oktober.
5.	Northeim, evang.	4. März.	21. Febr.	—
6.	Lüneburg, evang.	26. August.	15. August.	30. April.
7.	Bederkesa, evang.	28. Febr.	7. März.	24. Juni.
8.	Stade, evang.	13. August.	29. August.	23. April.
9.	Verden, evang.	6. März.	14. Febr.	18. Juni.
10.	Osnabrück, evang.	5. Septbr.	22. August.	11. Juni.
11.	Aurich, evang.	11. März.	28. Febr.	6. Mai.
12.	Osnabrück, kath.	8. April.	18. März.	7. August.
13.	Hannover, israel.	19. März.	27. März.	—

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
	X. Provinz Westfalen.			
1.	Münster, Lehrerinnen-Seminar, kath.	1. August.	26. Juli.	—
2.	Warendorf, kath.	8. August.	2. August.	21. Juni.
3.	Büren, kath.	—	29. März.	25. Mai.
4.	Gütersloh, evang.	1. August.	1. März.	—
5.	Paderborn, Lehrerinn. Semin., kath.	26. Febr.	22. Febr.	—
6.	Petershagen, evang.	31. Januar.	25. Januar.	27. Septbr.
7.	Herdecke, evang.	19. März.	—	—
8.	Hilchenbach, evang.	11. Juli.	5. Juli.	17. Mai.
9.	Rüthen, kath.	21. März.	15. März.	22. Juli.
10.	Soest, evang.	28. März.	22. März.	19. Juli.
	XI. Provinz Hessen-Nassau.			
1.	Fulda, kath.	20. Septbr.	14. März.	24. Oktober.
2.	Homberg, evang.	8. März.	6. März.	17. Oktober.
3.	Schlüchtern, evang.	27. Septbr.	25. Septbr.	27. Juni.
4.	Dillenburg, parit.	17. August.	15. August.	2. Mai.
5.	Montabaur, parit.	20. März.	25. April.	25. Juli.
6.	Usingen, parit.	29. März.	27. März.	1. August.
7.	Cassel, israel.	20. März.	1. April.	30. Oktober.
	XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.			
1.	Boppard, kath.	12. August.	5. August.	3. Oktober.
2.	Münstermaifeld, kath.	20. März.	4. April.	9. Mai.
3.	Neuwied, evang.	10. Juli.	11. Juli.	10. Oktober.
4.	Brühl, kath.	6. August.	29. Juli.	26. Septbr.
5.	Siegburg, kath.	6. März.	28. Febr.	1. Mai.
6.	Elten, kath.	2. April.	26. März.	20. Juni.
7.	Kempen, kath.	6. August.	25. Juli.	24. Septbr.
8.	Mettmann, evang.	6. März.	7. März.	16. Mai.
9.	Mörs, evang.	31. Juli.	1. August.	24. Oktober.
10.	Odenkirchen, kath.	2. April.	14. März.	26. Juni.
11.	Rheydt, evang.	27. Juli.	29. Juli.	28. Oktober.
12.	Xanten, Lehrerinnen-Seminar, kath.	3. April.	28. März.	—
13.	Ottweiler, evang.	23. März.	25. März.	24. Juni.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
14.	Prüm, kath.	3. April.	13. Mai.	3. Juli.
15.	Saarburg, Lehrerinnen-Seminar, kath.	3. April.	21. März.	—
16.	Trier, Lehrerinnen-Seminar, parit.	—	29. März.	—
17.	Wittlich, kath.	6. August.	1. August.	10. Oktober.
18.	Cornelimünster, kath.	2. August.	22. Juli.	19. Septbr.
19.	Linnich, kath.	19. März.	11. März.	24. Juni.

U. Termine für die Prüfungen an den staatlichen Präparandenanstalten im Jahre 1895.

Nr.	Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.
	I. Provinz Ostpreußen.		
1.	Friedrichshof	18. September.	14. September.
2.	Hohenstein	14. März.	8. März.
3.	Lötzen	18. September.	22. August.
4.	Pillkallen	14. März.	23. Febr.
	II. Provinz Westpreußen.		
1.	Dt. Crone	20. März.	18. März.
2.	Pr. Stargard	21. März.	25. Febr.
3.	Rehden	26. März.	18. Febr.
4.	Schwetz	27. März.	20. Febr.
	III. Provinz Brandenburg und Berlin.		
	Keine.		
	IV. Provinz Pommern.		
1.	Massow	5. April.	1. April.
2.	Plathe	20. September.	16. September.
3.	Rummelsburg i. P.	16. August.	12. August.
4.	Tribsees	27. März.	23. März.

Nr.	Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Tag des Beginnes der Entlassungs-Prüfung.
	V. Provinz Posen.		
1.	Czarnikau	7. Januar. 20. September.	16. September.
2.	Lobsens	2. April.	4. März.
3.	Lissa	2. April.	4. März.
4.	Meseritz	2. April.	4. März.
5.	Rogasen	20. September.	16. September.
	VI. Provinz Schlesien.		
1.	Landeck	12. Juni.	10. Juni.
2.	Schweidnitz	20. März.	22. Februar.
3.	Schmiedeberg	18. September.	26. August.
4.	Oppeln	22. Mai.	20. Mai.
5.	Rosenberg	11. Mai.	9. Mai.
6.	Ziegenhals	6. Juli.	4. Juli.
7.	Zülz	30. März.	27. März.
	VII. Provinz Sachsen.		
1.	Quedlinburg	19. Februar.	13. Februar.
2.	Wandersleben	1. Oktober.	25. September.
3.	Heiligenstadt	17. September.	11. September.
	VIII. Provinz Schleswig-Holstein.		
1.	Apenrade	19. April.	14. März.
2.	Barmstedt	19. September.	5. September.
	IX. Provinz Hannover.		
1.	Aurich	12. März.	2. März.
2.	Diepholz	18. März.	14. März.
3.	Melle	22. August.	7. August.
	X. Provinz Westfalen.		
1.	Laasphe	21. Februar.	27. Juni.
	XI. Provinz Hessen-Nassau.		
1.	Fritzlar	19. September.	17. September.
2.	Herborn	20. März.	26. Februar. 19. August.

Nr.	Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Tag des Beginnes der Entlassungs-Prüfung.
	XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.		
1.	Simmern	2. April.	18. März.

V. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen sowie der Rektoren im Jahre 1895.

I. Uebersicht nach den Provinzen.

Provinz.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen.	Rektoren.	Ort.
Ostpreußen	26. April 21. Oktober	2. Mai 25. Oktober	Königsberg.
Westpreußen	18. Juni 26. November	19. Juni 27. November	Danzig.
Brandenburg	30. April 11. Juni 5. November 3. Dezember	7. Mai 18. Juni 12. November 10. Dezember	Berlin.
Pommern	19. Juni 11. Dezember	18. Juni 10. Dezember	Stettin.
Posen	29. April 4. November	3. Mai 8. November	Posen.
Schlesien	13. Mai 14. Oktober	17. Mai 18. Oktober	Breslau.
Sachsen	15. Mai 27. November	20. Mai 2. Dezember	Magdeburg.
Schleswig-Holstein	4. März 26. August	8. März 30. August	Tondern.
Hannover	29. Mai 23. Oktober	27. Mai 21. Oktober	Hannover.
Westfalen	30. April 25. September	30. April 25. September	Münster.

Provinz.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen.	Rektoren.	Ort.
Hessen-Nassau	17. Juni 2. Dezember	20. Juni 5. Dezember	Cassel.
Rheinprovinz	5. Juni 6. November	17. Juni 14. November	Coblenz.

II. Chronologische Uebersicht.

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen	Rektoren.	Ort.
März	4.	8.	Tondern.
April	26.	—	Königsberg.
	29.	—	Posen.
	30.	—	Berlin.
	30.	30.	Münster.
Mai	—	2.	Königsberg.
	—	3.	Posen.
	—	7.	Berlin.
	13.	17.	Breslau.
	15.	—	Magdeburg.
	—	20.	Magdeburg.
	29.	27.	Hannover.
Juni	5.	17.	Coblenz.
	11.	—	Berlin.
	17.	—	Cassel.
	18.	—	Danzig.
	—	18.	Berlin.
	19.	18.	Stettin.
	—	19.	Danzig.
	—	20.	Cassel.
August	26.	30.	Tondern.
September	25.	25.	Münster.
Oktober	14.	18.	Breslau.
	21.	—	Königsberg.
	23.	21.	Hannover.
	—	25.	Königsberg.
November	4.	8.	Posen.
	5.	12.	Berlin.

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für		Ort.
	Lehrer an Mittelschulen.	Rektoren.	
November	6.	14.	Coblenz.
	26.	27.	Danzig.
	27.	—	Magdeburg.
Dezember	—	2.	Magdeburg.
	2.	5.	Cassel.
	3.	10.	Berlin.
	11.	10.	Stettin.

W. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen, der Sprachlehrerinnen und der Schulvorsteherinnen im Jahre 1895.*)

I. Alphabetische Uebersicht.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für			Art der Lehrerinnen-Prüfung.
	Lehrerinnen.	Sprach-lehrerinnen.	Schulvor-steherinnen.	
Aachen	4. April	—	—	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst.
Augusten-burg	28. März	—	—	dsgl. a. d. Königl. evang. Lehrerinnen-Seminar.
Berent	21. Juni	—	—	dsgl. a. d. Marienstift.
Berlin	3. Mai	29. Mai	27. Mai	Kommiss. Prüf.
	4. Novbr.	29. Novbr.	27. Novbr.	
Breslau	28. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Dr. Nisle.
	23. Sptbr.	—	—	
	1. April	—	—	dsgl. des Frl. Knittel.
	16. Sptbr.	—	—	
	1. Juli	—	—	dsgl. des Frl. Holthausen.
	16. Dzbr.	—	—	
	4. April	4. April.	4. April.	Kommiss. Prüf.
	26. Sptbr.	26. Sptbr.	26. Sptbr.	
Bromberg	11. März	—	—	dsgl.
	9. Sptbr.	—	—	

*) Für die Bezeichnung „Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt" wird die Abkürzung Lehr. Bild. Anst. angewendet.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Bromberg	12. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Frl. Dreger.
	10. Sptbr.	—	—	
	—	—	15. März	
	—	—	13. Sptbr.	
Cassel	3. April	2. April	2. April	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., — zugleich für Auswärtige.
Coblenz	1. April	4. April	4. April	Abg. Prüf. a. d. evang. Lehr. Bild. Anst., — zugleich für Auswärtige.
	15. Mai	—	24. Mai	Kommiss. Prüf. für kath. Bewerberinnen.
	7. August	15. August	17. August	dsgl.
Cöln	3. Mai	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. höh. Mädchensch. u. Lehr. Bild. Anst.
	6. Mai	—	—	Abg. Prüf. an dem städt. Kursus für Volksschullehrerinnen.
Cöslin	20. Mai	—	20. Mai	Kommiss. Prüf.
Danzig	29. März	30. März	2. April	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., — zugleich für Auswärtige.
	6. Sptbr.	7. Sptbr.	10. Sptbr.	
Droyßig	Anfang Juli	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. evangel. Gouvernanten-Institut.
	Anfang Juli	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. evang. Lehrerinnen-Seminar.
Düsseldorf	15. Juli	—	17. Juli	Abg. Prüf. a. d. Luisen-Schule, — zugleich für Auswärtige.
Eisleben	5. August	—	7. August	Kommiss. Prüf.
Elberfeld	14. Mai	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. evang. Lehr. Bild. Anst.
Elbing	20. Sptbr.	—	24. Sptbr.	dsgl., — zugl. f. Auswärtige.
Erfurt	12. August	—	14. August	Kommiss. Prüf.
Frankfurt a. O.	27. Februar	—	—	dsgl.
	9. Sptbr.	—	—	
Frankfurt a. M.	10. Sptbr.	9. Sptbr.	9. Sptbr.	Abg. Prüf. a. d. Elisabethensch., — zugl. f. Auswärtige.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Gnadau	21. Mai	—	—	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. d. ev. Brüdergemeinde.
Görlitz	11. März	—	—	dsgl. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Graudenz	3. Mai	—	—	dsgl.
Hagen	12. August	—	12. August	Kommiss. Prüf.
Halberstadt	25. Mai	—	27. Mai	dsgl.
Halle a. S.	2. Oktbr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. bei den Franckeschen Stiftungen.
Hannover	20. März	18. März	19. März	dsgl. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., — zugleich für Auswärtige.
	18. Sptbr.	16. Sptbr.	17. Sptbr.	Kommiss. Prüf.
Kaiserswerth	7. Febr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. bei der Diakonissen-Anstalt.
Keppel, Stift	20. Mai	—	20. Mai	Kommiss. Prüf.
	1. Oktbr.	—	1. Oktbr.	
Königsberg i. Pr.	19. April	6. Mai	25. April	dsgl.
	4. Oktbr.	2. Dzbr.	10. Oktbr.	
Liegnitz	18. April	—	18. April	dsgl.
Magdeburg	—	7. Juni	—	
	—	18. Novbr.	—	
Marienburg	28. Febr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Marienwerder	17. Mai	—	—	dsgl.
Memel	14. Oktbr.	—	—	dsgl.
Münster	13. März	13. März	13. März	Kommiss. Prüf.
	12. Novbr.	12. Novbr.	12. Novbr.	
	26. Juli	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.
Münstereifel	25. April	—	—	dsgl. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Neuwied	28. Mai	—	—	dsgl. dsgl.
Osnabrück	25. Sptbr.	—	—	dsgl. dsgl.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Paderborn	22. Febr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl kathol. Lehrerinnen-Seminar.
Pleß O. Schl.	3. Oktbr.	—	3. Oktbr.	Kommiss. Prüf.
Posen	20. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	18. März	—	—	Kommiss. Prüf.
	3. Sptbr.	—	—	
	—	18. März	23. März	
	—	3. Sptbr.	5. Sptbr.	
Potsdam	8. März	—	—	dsgl.
Saarburg	21. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar und für Auswärtige.
Schleswig	23. April	23. April	27. April	
	8. Oktbr.	8. Oktbr.	12. Oktbr.	
Stettin	30. April	25. April	30. April	Kommiss. Prüf.
	15. Oktbr.	25. Oktbr.	15. Oktbr.	dsgl.
Stralsund	29. Oktbr.	—	29. Oktbr.	dsgl.
Thorn	30. Auguſt	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Tilsit	4. Juni	—	—	dsgl. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Direktors der städt. höh. Mädchenschule Willms.
Trier	29. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
Wiesbaden	15. Mai	14. Mai	14. Mai	dsgl. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst., — zugleich für Auswärtige.
Xanten	28. März	—	—	dsgl. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.

II. Chronologische Uebersicht.

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Februar	7.	—	—	Kaiserswerth	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. bei der Diakonissen-Anst.

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
(noch Februar)	22.	—	—	Paderborn	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	27.	—	—	Frankfurt a. O.	Kommiss. Prüf.
	28.	—	—	Marienwerder	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst.
März	8.	—	—	Potsdam	Kommiss. Prüf.
	11.	—	—	Bromberg	dsgl.
	11.	—	—	Görlitz	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst.
	12.	—	—	Bromberg	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. des Frl. Dreger.
	13.	13.	13.	Münster	Kommiss. Prüf.
	—	—	15.	Bromberg	
	18.	—	—	Posen	Kommiss. Prüf.
	—	18.	—	Posen	
	20.	—	—	Posen	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	20.	18.	19.	Hannover	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst., zugl. für Auswärtige.
	21.	—	—	Saarburg	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar, zugl. für Auswärtige.
	—	—	23.	Posen	
	28.	—	—	Breslau	Abg. Prüf. a d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Dr. Nisle.
	28.	—	—	Xanten	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	28.	—	—	Augustenburg	dsgl.
	29.	30.	—	Danzig	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst.
	29.	—	—	Trier	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinn. Seminar.
April	1.	—	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Frl. Knittel.
	1.	—	—	Coblenz	Abg. Prüf. a. d. evang. Lehr. Bild. Anst., zugl. für Auswärtige.

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
(noch April)	—	—	2.	Danzig	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., zugl. für Auswärtige.
	3.	2.	2.	Cassel	dsgl.
	4.	4.	4.	Breslau	Kommiss. Prüf.
	4.	—	—	Aachen	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst.
	—	4.	4.	Coblenz	Abg. Prüf. a. d. evang. Lehr. Bild. Anst., zugl. für Auswärtige.
	18.	—	18.	Liegnitz	Kommiss. Prüf.
	19.	—	25.	Königsberg i. Pr.	dsgl.
	23.	23.	27.	Schleswig	
	25.	—	—	Münstereifel	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.
	30.	25.	30.	Stettin	Kommiss. Prüf.
Mai	3.	—	—	Graudenz	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst.
	3.	—	—	Berlin	Kommiss. Prüf.
	3.	—	—	Cöln	Abg. Prüf. a. d. städt. höh. Mädchenschule u. Lehr. Bild. Anst.
	—	6.	—	Königsberg i. Pr.	Kommiss. Prüf.
	6.	—	—	Cöln	Abg. Prüf. a. d. städt Kursus für Volksschullehrerinnen.
	14.	—	—	Elberfeld	Abg. Prüf. a. d. städt. evang. Lehr. Bild. Anst.
	15.	14.	14.	Wiesbaden	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., zugl. für Auswärtige.
	15.	—	—	Coblenz	Kommiss. Prüf. für kath. Bewerberinnen.
	17.	—	—	Marienwerder	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	20.	—	20.	Cöslin	Kommiss. Prüf.
	20.	—	20.	Keppel, Stift	dsgl.
	21.	—	—	Gnadau	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. der Brüdergemeinde.

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
(noch Mai)	—	—	24.	Coblenz	Kommiss. Prüf. für kath. Bewerberinnen.
	25.	—	27.	Halberstadt	Kommiss. Prüf.
	—	29.	27.	Berlin	dsgl.
	28.	—	—	Neuwied	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst.
Juni	4.	—	—	Tilsit	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Direkt. der höh. Mädchenschule Willms.
	—	7.	—	Magdeburg	
	21.	—	—	Berent	Abg. Prüf. a. d. Marienstifte.
Juli	Anfang	—	—	Droyßig	Abg. Prüf. a. d. Königl. evang. Gouvern. Inst.
	Anfang	—	—	Droyßig	Abg. Prüf. a. d. Königl. evang. Lehrerinn. Semin.
	1.	—	—	Breslau	dsgl. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Frl. Holthausen.
	15.	—	17.	Düsseldorf	dsgl. a. d. Luisenschule, zugl. für Auswärtige.
	26.	—	—	Münster	dsgl a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.
August	5.	—	7.	Eisleben	Kommiss. Prüf.
	7.	—	—	Coblenz	dsgl. für kath. Bewerberinnen.
	12.	—	12.	Hagen	Kommiss. Prüf.
	12.	—	14.	Erfurt	dsgl.
	—	15.	17.	Coblenz	dsgl. für kath. Bewerberinnen.
	30.	—	—	Thorn	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
September	3.	—	—	Posen	Kommiss. Prüf.
	—	3.	5.	Posen	
	6.	7.	—	Danzig	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., zugl. für Auswärtige.
	9.	—	—	Frankfurt a. O.	Kommiss. Prüf.
	9.	—	—	Bromberg	Kommiss. Prüf.
	10.	—	—	Bromberg	Abg. Prüf. a. d. Lehr.

Tag des Beginnes der Prüfung für Monat.	Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
(noch September)					Bild. Anst. des Frl. Dreger.
	10.	9.	9.	Frankfurt a. M.	Abg. Prüf. a. d. Elisabethenschule, zugl. für Auswärtige.
	—	—	10.	Danzig	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., zugl. für Auswärtige.
	—	—	13.	Bromberg	
	16.	—	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Frl. Knittel.
	18.	16.	17.	Hannover	Kommiss. Prüf.
	20.	—	—	Elbing	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., zugl. für Auswärtige.
	23.	—	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Dr. Nisle.
	—	—	24.	Elbing	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst., zugleich für Auswärtige.
	25.	—	—	Osnabrück	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	26.	26.	26.	Breslau	Kommiss. Prüf.
Oktober	1.	—	1.	Keppel, Stift	dsgl.
	2.	—	—	Halle a. S.	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. der Franckeschen Stift.
	3.	—	3.	Pleß	Kommiss. Prüf.
	4.	—	10.	Königsberg i. Pr.	dsgl.
	8.	8.	12.	Schleswig	
	14.	—	—	Memel	Abg. Prüf. a. d. städt Lehr. Bild. Anst.
	15.	25.	15.	Stettin	Kommiss. Prüf.
	29.	—	29.	Stralsund	dsgl.
November	4.	—	—	Berlin	dsgl.
	12.	12.	12.	Münster	dsgl.
	—	18.	—	Magdeburg	
	—	29.	27.	Berlin.	dsgl.
Dezember	—	2.	—	Königsberg i. Pr.	dsgl.
	16.	—	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Frl. Holthausen.

X. Orte und Termine für Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten im Jahre 1895.

Nr.	Provinz.	Ort der Prüfung.	Tag des Beginnes der Prüfung.
1.	Ostpreußen	Königsberg	10. Juni
2.	Westpreußen	a. Danzig	15. März
		b. Danzig	13. September
3.	Brandenburg	a. Berlin (Augusta-Schule)	13. Mai
		b. Berlin (Elisabeth-Schule)	11. November
4.	Pommern	a. Stettin	25. April
		b. Stettin	21. Oktober
5.	Posen	a. Posen	29. März
		b. Posen	13. September
6.	Schlesien	a. Breslau	27. März
		b. Liegnitz	27. März
		c. Breslau	18. September
7.	Sachsen	a. Magdeburg	25. April
		b. Erfurt	19. September
8.	Schleswig-Holstein	Kiel	19. März
9.	Hannover	a. Hannover	20. Februar
		b. Hannover	5. September
10.	Westfalen	a. Münster	11. Juli
		b. Keppel, Stift	17. Oktober
11.	Hessen-Nassau	a. Cassel	5. April
		b. Wiesbaden	20. Mai
		c. Frankfurt a. M.	16. September
12.	Rheinprovinz	a. Coblenz	7. Mai
		b. Coblenz	15. Oktober.

Y. Orte und Termine für die Prüfungen als Vorsteher und als Lehrer für Taubstummenanstalten im Jahre 1895.

I. Prüfung als Vorsteher:

zu Berlin an der Königl. Taubstummenanstalt Anfang September 1895.

II. Prüfungen als Lehrer:

Provinz.	Ort (Anstalt).	Tag des Beginnes der Prüfung.
1. Ostpreußen	zu Königsberg	am 6. Dezember.
2. Westpreußen	= Marienburg	= 14. November.
3. Brandenburg	= Berlin (Kgl. Taubst. Anst.)	= 9. September.
4. Pommern	= Stettin	= 23. April.
5. Posen	= Bromberg	= 30. Oktober.
6. Schlesien	= Breslau	= 24. Oktober.
7. Sachsen	= Erfurt	= 17. August
8. Schleswig-Holstein	= Schleswig	= 17. Oktober.
9. Hannover	= Hildesheim	= 24. Mai.
10. Westfalen	= Soest	= 3. Juli.
11. Hessen-Nassau	= Homberg	= 9. August.
12. Rheinprovinz	= Neuwied	= 9. Juli.

Z. Orte und Termine für die Prüfungen der Turnlehrer und Turnlehrerinnen im Jahre 1895.

Provinz.	Tag des Beginnes der Prüfung für		Ort.
	Turnlehrer.	Turnlehrerinnen.	
Ostpreußen	22. März	25. März	Königsberg.
Brandenburg	25. Februar	27. Mai u. November*)	Berlin.
Schlesien	14. März	18. März	Breslau.
Sachsen	11. März	—	Halle a. S.
	—	30. Mai	Magdeburg.
Rheinprovinz	12. März	26. November	Bonn.

Aa. Termin für Eröffnung des Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt.

Der nächste Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird zu Anfang des Monats Oktober 1895 eröffnet werden.

*) Wegen des Prüfungstages wird besondere Bekanntmachung erlassen werden.

Ab. Termin für Eröffnung des Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

Der nächste Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen in der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird am

Dienstag den 2. April 1895

eröffnet werden.

Inhalts-Verzeichnis des Januar-Heftes.

A. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten . . . . . Seite 1
Die Sachverständigen-Vereine . . . . . = 5
Landes-Kommission zur Berathung über die Verwendung der Fonds für Kunstzwecke . . . . . = 8
Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin . . . . . = 9
Evang. Lehrerinnen-Bildungsanstalten und Pensionat zu Droyßig . . . . . = 9
B. Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichts-Verwaltung
1. Provinz Ostpreußen . . . . . = 10
2. = Westpreußen . . . . . = 10
3. = Brandenburg . . . . . = 11
4. = Pommern . . . . . = 11
5. = Posen . . . . . = 12
6. = Schlesien . . . . . = 13
7. = Sachsen . . . . . = 14
8. = Schleswig-Holstein . . . . . = 15
9. = Hannover . . . . . = 16
10. = Westfalen . . . . . = 17
11. = Hessen-Nassau . . . . . = 18
12. Rheinprovinz . . . . . = 19
13. Hohenzollernsche Lande . . . . . = 20
14. Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont . . . = 21
C. Kreis-Schulinspektoren
1. Provinz Ostpreußen . . . . . = 21
2. = Westpreußen . . . . . = 23
3. = Brandenburg . . . . . = 25
4. = Pommern . . . . . = 31
5. = Posen . . . . . = 35
6. = Schlesien . . . . . = 37
7. = Sachsen . . . . . = 42
8. = Schleswig-Holstein . . . . . = 48
9. = Hannover . . . . . = 50
10. = Westfalen . . . . . = 57
11. = Hessen-Nassau . . . . . = 60
12. Rheinprovinz . . . . . = 65
13. Hohenzollernsche Lande . . . . . = 68
D. Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin . . . = 69
E. Königliche Akademie der Künste zu Berlin . . . . . = 71
F. Königliche Museen zu Berlin . . . . . = 76
G. National-Galerie zu Berlin . . . . . = 81
H. Rauch-Museum zu Berlin . . . . . = 81

J. Königliche wissenschaftliche Anstalten zu Berlin (Potsdam)
1. Königliche Bibliothek . . . . . Seite 81
2. Königliche Sternwarte . . . . . = 82
3. Königlicher Botanischer Garten . . . . . = 83
4. Königliches Geodätisches Institut und Centralbureau der Internationalen Erdmessung auf dem Telegraphenberge bei Potsdam . . . . . = 83
5. Königliches Meteorologisches Institut zu Berlin nebst Observatorien auf dem Telegraphenberge bei Potsdam . . . . . = 83
6. Königliches Astrophysikalisches Observatorium bei Potsdam . . . . . = 84
K. Die Königlichen Universitäten
1. Königsberg . . . . . = 84
2. Berlin . . . . . = 87
3. Greifswald . . . . . = 95
4. Breslau . . . . . = 98
5. Halle . . . . . = 101
6. Kiel . . . . . = 104
7. Göttingen . . . . . = 107
8. Marburg . . . . . = 110
9. Bonn . . . . . = 112
10. Akademie zu Münster . . . . . = 116
11. Lyceum zu Braunsberg . . . . . = 117
L. Die Königlichen Technischen Hochschulen
1. Berlin . . . . . = 118
2. Hannover . . . . . = 122
3. Aachen . . . . . = 124
M. Die höheren Lehranstalten . . . . . = 126
N. Die Königlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare . = 149
O. Die Königlichen und städtischen Präparandenanstalten . . = 155
P. Die Taubstummenanstalten . . . . . = 158
Q. Die Blindenanstalten . . . . . = 160
R. Die öffentlichen höheren Mädchenschulen . . . . . = 161
S. Termine für die sechswöchigen Seminarkurse der evangelischen Predigtamts-Kandidaten im Jahre 1895 . = 162
T. Termine für die Prüfungen an den Schullehrer und Lehrerinnen-Seminaren im Jahre 1895 . . . . . = 164
U. Termine für die Prüfungen an den Königlichen Präparandenanstalten im Jahre 1895 . . . . . = 168
V. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren im Jahre 1895 . . . = 171
W. Dsgl. für die Prüfungen der Lehrerinnen, der Sprachlehrerinnen und der Schulvorsteherinnen im Jahre 1895 . . . . . = 175
X. Dsgl. für die Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten im Jahre 1895 . . . . . = 181
Y. Dsgl. für die Prüfungen als Vorsteher und als Lehrer für Taubstummenanstalten im Jahre 1895 . . . . = 181
Z. Dsgl. für die Prüfungen der Turnlehrer und Turnlehrerinnen im Jahre 1895 . . . . . = 182
Aa. Termin für Eröffnung des Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1895 . . . . . = 182
Ab. Dsgl. für Eröffnung des Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen im Jahre 1895 . . . . . = 183

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 2. Berlin, den 15. Februar 1895.

A. Behörden und Beamte.

1) Zurückweisung von Eingaben, die in deutscher und in fremder Sprache abgefaßt sind, auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 28. August 1876 über die Geschäftssprache der Behörden ꝛc. des Staats (Ges. S. S. 389).

Berlin, den 12. Dezember 1894.

In Erwiderung auf den Bericht vom 20. August d. Js., betreffend die Beschwerde des ꝛc. N. zu M. über die Zurückweisung einer in deutscher und polnischer Sprache abgefaßten Eingabe von Hausvätern in M. wegen Einführung des polnischen Sprach- und Leseunterrichts in der dortigen Schule,

erklären wir uns unter den von der Königlichen Regierung dargelegten Gründen damit einverstanden, daß es bei der dortseitigen abweisenden Verfügung vom 13. Juli d. Js., wonach die gedachte Eingabe ohne Ertheilung eines materiellen Bescheides auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 28. August 1876 über die Geschäftssprache der Behörden ꝛc. des Staats (Ges. S. S. 389) mit dem Bemerken zurückgegeben ist, daß die Beifügung einer polnischen Uebersetzung unzulässig sei, sein Bewenden zu behalten hat.

An
die Königliche Regierung zu Bromberg.

Abschrift hiervon erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und Beachtung eines gleichmäßigen Verfahrens in vorkommenden Fällen.

An
die Königlichen Regierungen zu Posen, Danzig, Marienwerder, Oppeln, Königsberg i. Pr. und Gumbinnen.

Abschrift hiervon theilen wir Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnisnahme unter dem Anheimgeben ganz ergebenst mit, künftig in vorkommenden Fällen ebenfalls in obigem Sinne zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

Der Minister des Innern.
von Köller.

An
die Herren Ober-Präsidenten zu Danzig, Königsberg i. Pr. und Breslau.*)

M. d. g. A. U. III. A. 2561. B. 6126.
M. d. J. I. A. 11523.

---

2) Kontrole der Zuschußabhebungen für die staatlichen Präparandenanstalten.

Berlin, den 19. Dezember 1894.

Auf den Bericht vom 13. Oktober d. Js. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium nach Benehmen mit dem Herrn Finanzminister, daß eine Kontrole aller Zuschußabhebungen, insbesondere auch derjenigen für die Präparandenanstalten im Interesse der Staatskasse unerläßlich ist. Diese Kontrole hat hinsichtlich der Zuschußabhebungen derjenigen Anstaltskassen, für welche ein Kurator vorhanden ist, durch letzteren bei Visirung der bezüglichen Quittungen, hinsichtlich der Zuschußabhebungen der übrigen Anstaltskassen dagegen durch die zahlende Kasse bei der Zuschußzahlung zu erfolgen, und müssen der letzteren zu diesem Behufe am Anfange jedes Rechnungsjahres oder jeder Etatsperiode die Termine und die Summen mitgetheilt werden, in welchen die etatsmäßigen Zuschüsse erforderlich sind.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, die Vorsteher der staatlichen Präparandenanstalten im Regierungsbezirk N. mit Anweisung zu versehen, damit die Kontrole der Zuschußabhebungen für diese Anstalten, so lange für deren Kassen ein Kurator nicht bestellt ist, ausgeübt wird.

*) In gleichem Sinne ist auch an den Herrn Ober-Präsidenten zu Posen verfügt worden.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten zu N. wird seitens des Herrn Finanzministers das Erforderliche verfügt werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. III. 4023.

3) Durchführung der anläßlich der Porto-Aversionirung ergangenen Bestimmungen über die Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten.

Berlin, den 3. Januar 1895.

Nach den Feststellungen der Reichs-Postverwaltung wird seit der Aversionirung der in Preußischen Staatsdienstangelegenheiten entstehenden Post-Porto- und Gebühren-Beträge die Post von den Behörden und Beamten zur Beförderung von Sendungen in weit erheblicherem Umfange als vorher in Anspruch genommen. So sollen jetzt zahlreiche Sendungen, welche sonst von den eigenen Beamten der Behörden oder durch besondere Boten 2c. den Empfängern zugestellt wurden, regelmäßig zur Post gegeben werden, große Packete zur Auflieferung gelangen, welche früher ohne Inanspruchnahme der Post befördert worden sind, und endlich vielfach Briefe, welche bisher zu Sammelsendungen vereinigt wurden, den Postanstalten einzeln zur Beförderung übergeben werden. Außerdem hat die Postverwaltung wahrgenommen, daß von dem Verfahren der Einschreibung und der Beifügung von Formularen zu Zustellungsurkunden ein weit ausgedehnterer Gebrauch als früher gemacht wird, und daß der die unentgeltliche Beförderung bedingende Aversionirungsvermerk vielfach bei Sendungen zur Anwendung gelangt, welche bisher unfrankirt unter der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" abgelassen wurden.

Die Reichs-Postverwaltung hat auf das Abkommen wegen der Porto-Aversionirung nur in dem Vertrauen eingehen können, daß in den Grundsätzen, nach welchen bisher die Abschickung frankirter Sendungen erfolgte, keine wesentlichen Aenderungen eintreten würden.

Dementsprechend ist auch in meiner Verfügung vom 9. März v. Js. — III. G. 523 — (Centrbl. S. 334) unter Nr. 3 ausdrücklich gesagt, daß die Post anläßlich der Aversionirung zur Beförderung von Sendungen nicht in weiterem Umfange als bisher in Anspruch genommen werden dürfe, und daß es bei den bestehenden Anordnungen über das Abtragen von Briefen durch die Unterbeamten 2c. der Behörden am Sitze der letzteren und

bei den Bestimmungen über die Beförderung größerer Packete als Frachtgut mit der Eisenbahn verbleibe.

Die nachgeordneten Behörden veranlasse ich, mit Nachdruck auf die Befolgung dieser Anordnung zu halten und deren Beachtung in geeigneter Weise zu kontroliren. Gegen Beamte, welche in dieser Beziehung Verstöße machen sollten, ist unnachsichtlich mit disziplinarischen Maßnahmen vorzugehen. Ferner sind die betheiligten Beamten noch besonders darauf hinzuweisen, daß

1) der die unentgeltliche Beförderung bedingende Vermerk „frei lt. Avers. No. 21" nur bei frankirt abzuschickenden Sendungen Anwendung finden darf,
2) alle portopflichtigen Sendungen, welche nicht zu frankiren sind, nach wie vor unter der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" abgelassen werden müssen,
3) jeder Zeit auf thunlichste Beschränkung der Postsendungen durch Zusammenlegen der gleichzeitig an eine Adresse abzusendenden Briefe und durch Beförderung größerer Packete als Frachtgut mit der Eisenbahn Bedacht zu nehmen ist, und daß
4) von dem Verfahren der Einschreibung und der Beschaffung von Post-Zustellungs-Urkunden nur in wirklich nothwendigen Fällen Gebrauch gemacht werden darf.

An
die nachgeordneten Behörden des Ministeriums.

Abschrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnisnahme und mit dem ergebensten Ersuchen, auch die betreffenden einzeln stehenden Beamten des diesseitigen Geschäftsbereiches mit entsprechender Verfügung versehen zu lassen, falls dies nicht bereits in Folge der Rundverfügung der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 25. August v. Js. — M. d. J. I. A. 8388. F. M. I. 12250[1] II. 10728. III. 11418 geschehen ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten
und den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin.
G. III. 2443.

---

4. Friedrich-Wilhelms-Stiftung für Marienbad in Böhmen.

Um Personen aus gebildeten Ständen, welchen die Mittel zu einer Badekur ganz oder theilweise fehlen, den Gebrauch der Heilquellen und Bäder zu Marienbad in Böhmen zu ermöglichen oder zu erleichtern, wird denselben seitens der Friedrich-Wilhelms-Stiftung für Marienbad eine Geldunterstützung von je 100 Mark gewährt und Erlaß der Kurtaxe 2c. vermittelt.

Dem unterzeichneten Minister steht der Vorschlag zur Verleihung dieser Beihülfen von jährlich zwei zu.

Hierauf reflektirende Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen versehen alsbald und spätestens bis Anfang März d. Js. einzureichen.

Berlin, den 19. Januar 1895.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bartsch.

Bekanntmachung.
M. 472.

B. Universitäten.

5) Geschäftliche Behandlung von Anfragen nichtpreußischer Behörden durch die Universitätsbehörden.

Berlin, den 27. Dezember 1894.

Aus Anlaß eines Spezialfalles sehe ich mich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß von dort aus Anfragen, welche von nichtpreußischen Behörden an die Universitäten und Fakultäten ergehen, nicht oder wenigstens nicht meritorisch zu beantworten, sondern auf geschäftsmäßigem Wege mir zur weiteren Bestimmung einzureichen sind.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich, hiervon die betheiligten akademischen Behörden gefälligst in Kenntnis zu setzen.

An
die sämmtlichen Herren Universitäts-Kuratoren, sowie an die Herren Kuratoren der Königlichen Akademie zu Münster und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

Abschrift theile ich Ew. Magnifizenz und dem Senat zur gefälligen Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung mit.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
den Herrn Rektor und den Senat der Königlichen
Friedrich Wilhelms-Universität hierselbst.
U. I. 17710.

---

6) Beuth-Stipendien.

Zum 1. April 1895 kommen zwei Beuth-Stipendien im jährlichen Betrage von je 1200 ℳ auf fünf Jahre zur Vergebung.

Die Bewerber müssen würdige und bedürftige Studirende sein und einer der vier Fakultäten der hiesigen Universität oder einer der Abtheilungen I und II der Technischen Hochschule Berlin angehören.

Nachkommen des General-Majors von Willisen, des Geheimen Finanzraths und Provinzial-Steuer-Direktors August von Maaßen, des Ober-Regierungsraths Hugo von Schierstädt oder des Geheimen Medizinalraths Dr. Hermann Quincke haben, ohne den Nachweis der Bedürftigkeit führen zu müssen, ein unbedingtes Vorzugsrecht; nächst diesen steht den Eingeborenen der Stadt Kleve ein Vorzugsrecht vor anderen Bewerbern zu.

Die Inhaber der Stipendien sind verpflichtet, mindestens ein Jahr auf der hiesigen Universität zu studiren; die übrige Zeit können sie sich den Studien auf einer anderen deutschen Universität widmen, die Stipendien auch nach beendigten Studien in der Zeit fortbeziehen, die sie zu ihrer weiteren Ausbildung verwenden, bevor sie in eine selbständige, mit einem Einkommen verbundene Berufsthätigkeit eintreten.

Bewerbungen sind bis zum
31. März 1895 einschließlich
an uns einzureichen.

Berlin, den 29. Dezember 1894.

Rektor und Senat.
Pfleiderer.

Bekanntmachung.

C. Höhere Lehranstalten.

7) Feststellung des Bedarfes an Lehrkräften bei den höheren Lehranstalten anläßlich der Etatserneuerungen und Frist zur Einreichung der Etatsentwürfe.

a.

Berlin, den 6. September 1893.

Durch die Rundverfügung vom 30. Juli v. Js. — U. II. 1564 — (Centrbl. für 1892 S. 730) ist angeordnet, daß jedem Etatsentwurf für eine höhere Lehranstalt eine Berechnung über den Bedarf an Lehrkräften bei der Anstalt beigefügt werde. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, diese Berechnungen für die Folge nach Maßgabe der beiden in je zwei Exemplaren beigefügten Formulare (s. S. 192) aufzustellen.

Gleichzeitig veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, dafür Sorge zu tragen, daß die Etatsentwürfe sowohl für die staatlichen höheren Lehranstalten wie auch für die Schulen städtischen 2c. Patronats, wenn für dieselben ein höherer Bedürfniszuschuß in Anspruch genommen wird, spätestens bis zum 1. April des dem Beginn der Etatsperiode vorhergehenden Jahres eingereicht werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Stauder.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2208.

---

b.

Berlin, den 4. Januar 1895.

In Ergänzung des Runderlasses vom 6. September 1893 — U. II. 2208 — (s. oben unter a.) ordne ich an, daß in die jedem Etatsentwurf für eine höhere Lehranstalt beizufügende Berechnung des Bedarfs an Lehrkräften Angaben darüber aufzunehmen sind, wieviel Schüler im Ganzen, sowie in den gebildeten einzelnen Klassen bezw. Abtheilungen an dem Religionsunterricht der beiden christlichen Konfessionen theilnehmen. Bei Gymnasien ist ferner die Zahl der im Hebräischen und Englischen unterrichteten Schüler und bei Anstalten mit Ergänzungsunterricht die Zahl der an diesem theilnehmenden in gleicher Weise näher zu bezeichnen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 3079.

A.

Uebersicht

der bei de Königl. zu zu ertheilenden

Unterrichtsstunden.

Lfd. Nr.	Unterrichtsgegenstand	IA.	IB.	IIA.	IIB.	IIIA.	IIIB.	IV.	V.	VI.	Zusammen
1.	Religion a. evang. b. kathol. c. jüdisch										
2.	Deutsch und Geschichtserz. . . .										
3.	Lateinisch										
4.	Griechisch										
5.	Französisch										
6.	Englisch										
7.	Hebräisch . . , .										
8.	Polnisch										
9.	Geschichte und Erdkunde										
10.	Rechnen und Mathematik										
11.	Naturbeschreibung .										
12.	Physik, Chemie, Mineralogie . .										
13.	Schreiben										
14.	Zeichnen										
15.	Singen										
16.	Turnen										
	Zusammen										
	Angabe der Frequenz a. bei Beginn des letzten Sommerhalbjahres (18)										
	b. am 1. Februar des laufenden Jahres (18)										

Klassentheilungen und Mehrstunden,
welche nach Maßgabe der allgemeinen Lehrpläne vom 6. Januar 1892 seit der Aufstellung des letzten Etats bereits hinzugetreten sind, oder mit der neuen Etatsperiode eintreten sollen, sind in Folgendem hervorzuheben und, soweit dieselben fakultativ gelassen werden können, aber geboten erscheinen, eingehend zu begründen.

B.

	Kgl.	in
Nach Uebersicht A beträgt die bei de zu deckende Gesammtzahl der Unterrichtsstunden		
Von diesen sollen nach dem Entwurf zum neuen Etat aus Titel III besonders remunerirt werden:		
a. ischer Religionsunterricht	Std.	
b.	Std.	
c.		
Bleiben		Unterrichtsstunden.
Zur Deckung derselben durch die etatsmäßigen definitiv angestellten Lehrkräfte stehen bei Ansetzung der Maximalstundenzahl zur Verfügung:		
a. der Direktor mit	Std.	
b. Oberlehrer mit Zulage mit zusammen	Std.	
c. Oberlehrer ohne Zulage mit zusammen	Std.	
d. technische Lehrer mit . . .	Std.	
Zusammen		Unterrichtsstunden.
Nach der unten folgenden Berechnung gehen davon infolge der gebotenen Entlastung des Direktors oder einzelner Lehrer ab		Unterrichtsstunden.
Durch die etatsmäßigen definitiv angestellten Lehrkräfte können also gedeckt werden		Unterrichtsstunden.
Mithin		Stunden mehr weniger, als das Unterrichtsbedürfnis erfordert.

Vorschlag und Begründung
für die Deckung der Unterrichtsstunden, welche hiernach nicht von definitiv angestellten Lehrkräften ertheilt werden können.

Begründung
für das Herabgehen unter die Pflichtstundenzahl bei einzelnen Lehrern.

Lfd. Nr.	Name des Lehrers	Gründe für die Entlastung	Zahl der abzusetzenden Stunden

8) Anzeige der Veränderungen in dem Bestande oder der Organisation höherer Lehranstalten hinsichtlich ihrer Berechtigung.

Berlin, den 30. November 1894.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich hierdurch, in jedem einzelnen Falle, in welchem in dem Bestande oder der Organisation höherer Lehranstalten Seines Aufsichtskreises solche Veränderungen vorgenommen werden, von denen die Berechtigung der betreffenden Anstalten berührt wird, sofort hierher Anzeige zu machen. Insbesondere ist auch, sobald kein Schüler mehr vorhanden ist, welcher die Berechtigung an einer in der Auflösung begriffenen höheren Lehranstalt oder einer Abtheilung derselben erstrebt, die Löschung dieser Anstalt oder Abtheilung in dem Verzeichnis der militärberechtigten Anstalten bei mir zu beantragen.

Dabei bemerke ich, daß als eine Veränderung in der Organisation einer gymnasialen Anstalt auch die Einführung von realem Ersatzunterricht für die vom Griechischen dispensirten Schüler anzusehen ist. In diesem Falle ist zu beantragen, daß die betreffenden Gymnasien und Progymnasien in dem Verzeichnis der militärberechtigten Anstalten mit einem Stern (*) versehen werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2698.

---

9) Anschaffung von Tapeten für die Dienstwohnungen der Direktoren an staatlichen höheren Schulen.

Berlin, den 30. November 1894.

Auf den Bericht vom 28. Juni d. Js. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß die Gymnasial-Direktoren nicht zu denjenigen Beamten zu rechnen sind, welchen im Sinne des Dienstwohnungs-Regulativs die Pflicht einer Repräsentation obliegt, deren Dienstwohnungen daher mit besseren Tapeten auszustatten sind. Bei der Beschaffung von Tapeten für solche Dienstwohnungen bei staatlichen höheren Schulen muß eine Preislage von 0,75 bis höchstens 1 Mark für die Rolle als vollkommen ausreichend erachtet werden. Innerhalb dieser Preisgrenzen werden sich stets Tapeten beschaffen lassen, welche für die besseren Wohnzimmer eines Gymnasial-Direktors geeignet sind und den Ansprüchen an Wohnräume selbst in größeren Städten

genügen. Für die gewöhnlichen Wohn- und Schlafräume reichen noch wesentlich billigere Tapeten aus.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat hiernach in Zukunft zu verfahren.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Nachachtung bei Beschaffung von Tapeten für die Dienstwohnungen von Direktoren der staatlichen höheren Unterrichtsanstalten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2790.

---

10) Nachweisungen über die Personal- und Einkommensveränderungen bei den höheren Lehranstalten.

Berlin, den 14. Dezember 1894.

Nach den Verfügungen vom 6. Juni 1876 — U II 1919 II. und 14. März 1881 — U II 3494 — sind am 1. Juni und 1. Dezember j. Js. Nachweisungen über die Personal- und Einkommens-Veränderungen bei den höheren Lehranstalten einzureichen. In dieselben waren unter Anderem auch die im Laufe des Semesters bewilligten Gehaltszulagen aufzunehmen. Nachdem durch den Normaletat vom 4. Mai 1892 ein nach dem Dienstalter sich regelndes gleichmäßiges Aufsteigen im Gehalt für die Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten vorgesehen ist und diese Einrichtung mit geringen Ausnahmen auch bei den städtischen Anstalten Eingang gefunden hat, genügt es für die Zukunft, wenn durch die gedachten Nachweisungen nur noch die Gehaltsveränderungen bei den Elementar- und Vorschullehrern der nichtstaatlichen Anstalten, sowie der Oberlehrer an den nichtstaatlichen Anstalten mit Stellenetat zur Anzeige gelangen. Dies setzt jedoch voraus, daß der Beginn des für die Bemessung der Dienstalterszulagen maßgebenden Dienstalters, wenn er nicht mit der ersten definitiven Anstellung zusammenfällt, für die Vergangenheit sofort und im Falle einer neuen derartigen Festsetzung bei dem nächsten Termin für die Einreichung der Nachweisungen angegeben werden muß, und daß ferner die Fälle namhaft zu machen sind, in denen die Gewährung einer Alterszulage aus irgend einem Grunde

unterblieben ist. Außerdem bleibt bei Oberlehrern die Mittheilung von der Bewilligung der festen Zulage von 900 Mark erforderlich.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle hiernach in Zukunft verfahren.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien
(ausschl. Berlin).

U. II. 2720.

---

11) Streichung von Kandidaten des höheren Schulamts in der Anciennetätsliste aus disciplinaren Gründen.

Berlin, den 24. Dezember 1894.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium erwidere ich auf den Bericht vom 13. Oktober d. Js., daß in allen Fällen, wo es sich um Streichung von Kandidaten in der Anciennetätsliste aus disciplinaren Gründen handelt, den Provinzial-Schulkollegien die selbständige Entscheidung zusteht. Demgemäß bedurfte es auch in dem Falle N. nicht meiner Genehmigung. Dabei setze ich voraus, daß der betreffende Kandidat jedesmal vorher zur Sache gehört wird.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnis und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 8360.

---

12) Erwerbung und Pflege einer guten Handschrift durch die Schüler höherer Lehranstalten.

Berlin, den 5. Januar 1895.

In Würdigung der Wichtigkeit, welche eine gute, leserliche Handschrift für das praktische Leben hat, ist die Schule bemüht, auf die Pflege einer solchen auch über die Zeit des eigentlichen Schreibunterrichts hinaus bei ihren Zöglingen hinzuwirken. Leider aber entsprechen die Erfolge, wie auch die Revisionsbe-

merkungen zu den deutschen Abiturienten-Aufsätzen von Ostern 1894 beweisen, noch nicht überall der aufgewandten Mühe.

Indem ich die Aufmerksamkeit der Königlichen Provinzial-Schulkollegien auf diese Thatsache hinlenke, mache ich insbesondere darauf aufmerksam, daß in vielen Fällen eine auf den unteren und mittleren Stufen erworbene gute Handschrift auf der oberen Stufe bereits wieder verloren geht. Liegen auch die Gründe dafür unzweifelhaft zu nicht geringem Theil in der Flüchtigkeit der Jugend, so wird die Schule doch bemüht sein müssen, nach wie vor gegen die daraus erwachsenden Vernachlässigungen anzukämpfen. Viel vermögen die Lehrer zu deren Beseitigung dadurch beizutragen, daß sie jede Verlockung zur Flüchtigkeit, z. B. durch zu rasche Diktate, meiden und daß sie keinen Aufsatz oder keine Reinschrift aus den Händen der Schüler annehmen, in welchen Flüchtigkeit und Unordentlichkeit der Schrift zu rügen sind.

Indem ich die Königlichen Provinzial-Schulkollegien veranlasse, die Ihnen unterstellten Lehrerkollegien bei Anerkennung ihrer bisherigen Bemühungen nach Vorstehendem mit Weisung zu versehen, erwarte ich in den betreffenden Verwaltungsberichten von 1895 und 1896 eine Aeußerung darüber, ob und inwieweit etwa der stenographische Unterricht auf die Handschrift der daran theilnehmenden Schüler Einfluß übt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 3064.

---

13) Betrifft die fakultative Anrechnung von Dienstzeiten bei Festsetzung des Dienstalters der wissenschaftlichen Hilfslehrer an staatlichen höheren Schulen.

Berlin, den 7. Januar 1895.

Auf den Bericht vom 30. November v. Js. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß die dortseitige Auffassung bezüglich der bei Festsetzung der Remunerationen der wissenschaftlichen Hilfslehrer in Anrechnung zu bringenden Dienstzeit an sich zutreffend ist. Nur darf nicht übersehen werden, daß die fakultative Anrechnung von Dienstzeiten nach §. 3 Abs. 2 des Normaletats vom 4. Mai 1892 nicht bloß bei Festsetzung des Dienstalters von Oberlehrern, sondern auch bei der von Hilfslehrern möglich ist. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ist nach §. 3 Abs. 1 Nr. 5 daselbst nur ermächtigt, ohne Rückfrage bei Hilfslehrern diejenige Zeit anzurechnen, welche diese

vom Tage der ersten Einweisung in eine etatsmäßige bezw. zur Aufnahme in den Etat geeignete Remuneration von mindestens 1500 ℳ (einschließlich einer längeren und vollen kommissarischen Vertretung eines Oberlehrers) zugebracht haben. Nur vom Unterrichtsminister kann im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister nach Absatz 2 daselbst als Ausnahme eine darüber hinausgehende Dienstzeit angerechnet werden, wie dies im Falle des Hilfslehrers N. in Rücksicht auf die Art seiner früheren Thätigkeit und sein hohes Lebensalter durch Verfügung vom 23. November 1894 geschehen ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 2864.

---

14) „Volksausgabe" von Moltke's „Geschichte des Krieges von 1870/71".

Berlin, den 9. Januar 1895.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium mache ich hierdurch auf die im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei E. S. Mittler & Sohn hierselbst erschienene „Volksausgabe" von Moltke's „Geschichte des Krieges von 1870/71" aufmerksam. Das Werk dient dem Zwecke, eine allgemein-verständliche, volksthümliche Darstellung des Kriegsverlaufes zu verbreiten, und ist daher zur Anschaffung für die Schülerbibliotheken sowie zu Prämien besonders geeignet.

Der Preis des gebundenen Exemplars beträgt 3,60 ℳ, des gehefteten Exemplars 3 ℳ. Für den Ankauf einer größeren Anzahl von Exemplaren hat die Verlagsbuchhandlung wesentliche Preisermäßigungen zugestanden, und zwar stellt sich der Preis beim Bezuge

von	300	gebundenen	Exemplaren	auf	je	2,70 ℳ
„	500	„	„	„	„	2,50 „
„	1000	„	„	„	„	2,30 „
„	2000	„	„	„	„	2,10 „
„	3000	„	„	„	„	2,00 „
„	5000	„	„	„	„	1,90 „
„	300	gehefteten	„	„	„	2,20 „
„	500	„	„	„	„	2,00 „
„	1000	„	„	„	„	1,80 „
„	2000	„	„	„	„	1,70 „

von 3000 gehefteten Exemplaren auf je 1,60 ℳ
„ 5000 „ „ „ „ 1,50 „ .

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2941.

---

15) Beilegung des Charakters als „Professor" an Oberlehrer höherer Lehranstalten.

Den Oberlehrern
Tschich am Gymnasium in Wongrowitz,
Heidkamp am Gymnasium in Münstereifel,
Persuhn an der Realschule in Dortmund,
Dr. Schrader am Königstädtischen Realgymnasium in Berlin,
Dr. Hellwig an der 5. Realschule in Berlin,
Dr. Graßmann am Gymnasium in Brandenburg a. H.,
Osterhage am Humboldt-Gymnasium in Berlin,
Schweppe am Stadtgymnasium in Stettin,
Dr. Ziegel am Gymnasium in Stargard i. P.,
Dr. Helm an der Ritterakademie in Liegnitz,
Dr. Pohl am Realgymnasium am Zwinger in Breslau,
Dr. Gärtner an der Oberrealschule in Breslau,
Zech an der Oberrealschule in Halberstadt,
Dr. Rehdantz am Realprogymnasium in Schönebeck,
Schmidt am Gymnasium in Erfurt,
Dr. Karras am Gymnasium in Kiel,
Dr. Ulrich an der Realschule in Flensburg,
Dippe am Gymnasium in Soest,
Callier an der Realschule in Görlitz,
Neuhaus am Friedrichs-Kollegium in Königsberg i. P.,
Dr. Marold am Friedrichs-Kollegium in Königsberg i. P.,
Dr. Beyer am Gymnasium in Wehlau,
Friedrich am Gymnasium in Tilsit,
Dr. Neubaur am Realgymnasium in Elbing,
Taege am Realgymnasium St. Petri in Danzig,
Dr. Ilgen am Gymnasium in Sorau,
Dr. Geppert am Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin,
Dr. Berger an der 1. Realschule in Berlin,
Heyden an der Luisenstädtischen Oberrealschule in Berlin,
Wetzel am Französischen Gymnasium in Berlin,
Reiche am Gymnasium in Königsberg N. M.,
Dr. Harnecker am Gymnasium in Frankfurt a. O.,

Dr. Neumann am Sophien-Gymnasium in Berlin,
Dr. Elias am Leibniz-Gymnasium in Berlin,
Dr. Voigt am Sophien-Realgymnasium in Berlin,
Hoesch am Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin,
Dr. Schneider am Königstädtischen Gymnasium in Berlin,
Gerber am Realprogymnasium in Stargard i. P.,
Brendel am Gymnasium in Stargard i. P.,
Dr. Güthling am Gymnasium in Liegnitz,
von Reneſſe am Gymnasium in Oels,
Dr. von Stojentin am Elisabeth-Gymnasium in Breslau,
Tegge am Gymnasium in Bunzlau,
Dr. Thamm am Gymnasium in Lauban,
Dr. Roſt am Gymnasium in Schweidnitz,
Kreutzberg am Realgymnasium in Neiße,
Dr. Pollnge am Gymnasium in Salzwedel,
Dr. Duchâteau an der Oberrealschule (Guericke-Schule) in Magdeburg,
Dr. Matthias am Gymnasium in Burg,
Dr. Votſch an der Oberrealschule (Guericke-Schule) in Magdeburg,
Dr. Niejahr am Stadtgymnasium in Halle a. S.,
Dr. Baumann am Gymnasium in Huſum,
Knüppel am Gymnasium in Huſum,
Dr. Eickhoff am Gymnasium in Schleswig,
Dr. Schüth am Realgymnasium in Altona,
Dr. Wilhelm Schulze am Gymnasium in Dortmund,
Karl Müller am Gymnasium in Gütersloh,
Dr. Linke am Gymnasium in Luckau,
Bartel am Matthias-Gymnasium in Breslau,
Berns am Gymnasium in Warburg,
Dr. Armſtedt am Altſtädtischen Gymnasium in Königsberg i. P.,
Dr. Scholz am Gymnasium in Hirſchberg i. Schl.,
Dr. Jaeckel am Gymnasium in Bunzlau

iſt der Charakter als Profeſſor beigelegt worden.

Bekanntmachung.
U. II. 2668.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

16) Die Erwerbung des Doktortitels verleiht weder den Lehrern noch den Lehrerinnen eine Anstellungsbefähigung.

Berlin, den 12. Dezember 1894.

Auf die Eingabe vom 20. November d. Js. erwidere ich Ew. Wohlgeboren, daß nach den in der preußischen Unterrichtsverwaltung maßgebenden Grundsätzen sowohl bei Lehrern wie bei Lehrerinnen die Erwerbung des Doktortitels eine Anstellungsbefähigung nicht verleiht.

Von diesen Grundsätzen bei Ihnen eine Ausnahme zu machen, liegt um so weniger eine Veranlassung vor, als in meiner Allgemeinen Verfügung vom 31. Mai d. J. — U III D. 1260 b — (Centrbl. S. 483) klar ausgesprochen ist, daß die gegenwärtig bereits in Thätigkeit befindlichen Lehrerinnen in den Grenzen ihrer Befähigung auch in höhere Stellen aufsteigen können.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Lehrerin Fräulein N. Wohlgeboren in H.
U. III. D. 3880.

---

17) Vereidigung der Volksschullehrer und Lehrerinnen.

Berlin, den 13. Dezember 1894.

In dem Rund-Erlaß vom 6. Oktober 1873 — U 34250 —, betreffend die Vereidigung der Volksschullehrer (Centralbl. für die Unterrichts-Verwaltung 1873 — Seite 667 —), ist angeordnet worden, daß die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen den Diensteid in derjenigen Form abzuleisten haben, welche für die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten durch die Allerhöchsten Verordnungen vom 22. Januar und 6. Mai 1867 (G. S. S. 132 und 715) und den im Anschluß an die erstere erlassenen Staatsministerial-Beschluß vom 31. Oktober 1867 vorgeschrieben ist. Ferner ist bestimmt worden, daß andere Zusätze, als die in den gedachten Allerhöchsten Verordnungen zugelassenen, unstatthaft sind und daß die Verpflichtung, welche sich auf ein mit dem Lehramte verbundenes kirchliches Amt bezieht, von dem oben gedachten Eide zu trennen ist.

Nachdem sich herausgestellt hat, daß die Vereinigung der Volksschullehrer und Lehrerinnen im Laufe der Zeit stellenweise in veränderter Form geschehen ist, sehe ich mich veranlaßt, die genaue und sorgfältige Beachtung der Bestimmungen des oben erwähnten Erlasses vom 6. Oktober 1873 hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Die Königliche Regierung beauftrage ich, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausnahme von N.

U. III. C. 3515. G. II.

---

18) Meldung zu der wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen auf Grund außerpreußischer Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen.

Berlin, den 20. Dezember 1894.

Auf die Anfrage vom 3. Dezember d. Js. erwidere ich Ew. Wohlgeboren, daß selbstverständlich die Schulen in denjenigen deutschen Staaten, mit welchen Verträge wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen bestehen, bei der Anmeldung zu der durch meine Allgemeine Verfügung vom 31. Mai d. Js. eingeführten wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen den preußischen Schulen gleichgeachtet werden.

Dagegen bewendet es bei der Bestimmung, daß eine Lehrthätigkeit an Schulen in anderen und ganz besonders in außerdeutschen Staaten bei der Anmeldung zu der erwähnten Prüfung nicht in Anrechnung kommen kann.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Schulvorsteherin Fräulein N. Wohlgeboren zu N.

U. III. D. 4270.

---

19) Turnlehrerinnen-Prüfung zu Berlin im Jahre 1895.

Berlin, den 9. Januar 1895.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1895 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag, den 27. Mai d. Js. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen

sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. April d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. April d. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. April d. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III. B. 2.

---

20) Verwendung überzähliger Schulamts-Bewerber.

Berlin, den 14. Januar 1895.

Dem von der Königlichen Regierung in dem Berichte vom 10. Dezember v. Js. gestellten Antrage auf Ueberweisung der im dortigen Regierungsbezirk gegenwärtig über den Bedarf vorhandenen und voraussichtlich in nächster Zeit nicht zur Verwendung kommenden Schulamts-Bewerber nach anderen Provinzen möchte ich mit Rücksicht auf die Beschwerden, welche anderwärts von den von einer solchen Maßnahme betroffenen Lehrern erhoben worden sind, Folge nicht geben. Vielmehr ist es den betreffenden Schulamts-Bewerbern, soweit sie in eine andere Provinz übertreten wollen, zu überlassen, selbst dahin gehende Anträge zu stellen.

Ich erkenne an, daß es große Uebelstände mit sich führen würde, wenn nicht allen vom Seminar entlassenen Schulamts-Kandidaten alsbald eine unterrichtliche Beschäftigung übertragen werden könnte und die über den jeweiligen Bedarf vorhandenen Schulamts-Bewerber gegen ihren Wunsch angewiesen würden, anderweit für sich zu sorgen, bis sich Gelegenheit zu ihrer Verwendung im öffentlichen Volksschuldienste findet. Abgesehen davon, daß die Schulamts-Bewerber kaum durchweg in der Lage sein würden, für ihren Unterhalt anderweit die nöthigen Mittel zu beschaffen, wäre die Einbuße an pensionsfähiger und für den Bezug von Dienstalterszulagen maßgebender Dienstzeit für sie ein

dauernder Verlust. Indessen wird die Königliche Regierung keine Veranlassung haben, auf die Thätigkeit dieser jungen Männer zu verzichten, weil durch die Heranziehung von Lehrern zu militärischen Dienstleistungen, durch Erkrankung von Lehrern und durch Erledigung von Schulstellen während der Gnadenzeit der Hinterbliebenen verstorbener Lehrer stets eine nicht geringe Zahl von Schulklassen unterrichtlich nicht versorgt sind. Es kann daher der Königlichen Regierung nur erwünscht sein, die noch nicht zur Anstellung gelangenden Lehramts-Bewerber an solche Schulen zu verweisen und ihnen die Vertretung abwesender oder erkrankter Lehrer oder die kommissarische Verwaltung erledigter Stellen zu übertragen. Auch ist die Zahl überfüllter Schulen, in welchen die Errichtung neuer Lehrerstellen Hindernisse findet, leider noch erheblich und danach für eine vorübergehende Thätigkeit der ohnehin nicht großen Zahl überzähliger Schulamts-Bewerber mehr als ausreichend Raum. Wo sich solche Gelegenheit nicht bietet, wird es am zweckmäßigsten sein, die noch nicht zur einstweiligen Anstellung gelangenden Lehramts-Bewerber zu remuneratorischer Thätigkeit an mehrklassige Schulen zu schicken, damit sie sich unter Leitung des Rektors oder Hauptlehrers für ihre Berufsthätigkeit weiter ausbilden.

Sollten in Fällen vorgedachter Art Gemeinden nicht bereit oder im Stande sein, den Betreffenden angemessene Remunerationen zu gewähren, so bleibt der Königlichen Regierung überlassen, aus den Ihr zur Verfügung stehenden Mitteln die erforderlich scheinenden Beträge flüssig zu machen und nöthigen Falls Verstärkung Ihrer Mittel aus Centralfonds bei mir zu beantragen.

Die Thatsache, daß die Königliche Regierung bereits einen Ueberfluß an geprüften Schulamts-Kandidaten besitzt, ermöglicht Ihr weiterhin eine größere Freiheit bei Vertheilung der verfügbaren Lehrkräfte. Dadurch wird die Nothwendigkeit, junge Lehrer unmittelbar vom Seminar an einklassige Schulen zu schicken oder auf Berufung in Stellen einzeln stehender Lehrer zu bestätigen, fortfallen, und es wird den Uebelständen begegnet werden können, welche sich aus diesem Verfahren häufig ergeben haben.

Die Königliche Regierung wolle dafür Sorge tragen, daß die Seminar-Abiturienten zunächst an zwei- und mehrklassigen Schulen beschäftigt werden, mithin der für ihre erste Dienstzeit so wichtigen Unterstützung und Anleitung durch einen älteren Amtsgenossen nicht entbehren, auch leichter die Mittel finden, um sich für die zweite Prüfung mit Erfolg vorzubereiten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. C. 3917. U. III.

E. Oeffentliches Volksschulwesen.

21) Nichtanrechnung jüdischer Feiertage auf die Gesammtdauer der jährlichen Ferien bei den jüdischen Schulen.

Berlin, den 12. Dezember 1894.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 13. Juni d. Js., betreffend Unterrichtsfreiheit der jüdischen Volksschulen an jüdischen Feiertagen, nachdem den übrigen Königlichen Regierungen Gelegenheit gegeben ist, sich in dieser Angelegenheit ebenfalls zu äußern, daß ich gegen die Freilassung der jüdischen Feiertage, die nicht in die Schulferien fallen, und zwar ohne Anrechnung auf die Gesammtdauer der Ferien, keine Bedenken finde, indem dadurch die jüdischen Schulen hinsichtlich der Ferien den übrigen Schulen gleichgestellt werden.

Ein Uebermaß von Unterrichtsausfall in den jüdischen Volksschulen wird durch eine geeignete Festsetzung der Ferien verhütet.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift hiervon erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
U. III A. Nr. 2870.

---

22) Die Dienstzeit eines Lehrers an einer Privat-Präparandenanstalt ist bei Bemessung staatlicher Dienstalterszulagen nicht anzurechnen.

Berlin, den 14. Dezember 1894.

Aus den Ausführungen im Berichte der Königlichen Regierung vom 10. November d. Js. kann ich keinen Anlaß entnehmen, für den Lehrer B. in K. die Anrechnung der Zeit seiner Thätigkeit von Ostern 1884 bis Michaelis 1886 an der Privat-Präparandenanstalt in N. bei Bemessung staatlicher Dienstalterszulagen zu genehmigen.

Nach den auf Vereinbarung mit dem Landtage beruhenden allgemeinen grundsätzlichen Bestimmungen ist nur die im öffentlichen Schuldienste in Preußen zurückgelegte Zeit bei Bemessung solcher Zulagen anrechnungsfähig. Die Dienstzeit an Privat-

Präparandenanstalten ist nur dann ausnahmsweise als öffentlicher Schuldienst gerechnet worden, wenn eine Königliche Regierung einen Lehrer zur Uebernahme einer solchen Privatstelle förmlich beurlaubt hatte. Diese Ausnahme auch auf solche Fälle auszudehnen, wo ein Lehrer, wenn auch mit der Aussicht auf Wiederanstellung thatsächlich und förmlich aus dem öffentlichen Schuldienste geschieden, ist nicht angängig. Bei der großen Verschiedenheit der Gründe eines solchen Ausscheidens würde hierdurch der vorerwähnte Grundsatz gänzlich in Frage gestellt werden.

Dem pflichtmäßigen Ermessen der Königlichen Regierung bleibt indessen überlassen, in Fällen wie der vorliegende aus den zu Ihrer Verfügung stehenden Mitteln einmalige persönliche Zulagen zu bewilligen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 8538.

---

23) Verhältnis der städtischen Schuldeputationen zu den Kreis-Schulinspektoren und zu den Rektoren an vielklassigen Volksschulen.

Berlin, den 19. Dezember 1894.

Aus den neueren Berichten des Magistrats, insbesondere aus der Vorstellung vom 27. November d. Js. — J. Nr. 8342 — habe ich den Eindruck gewonnen, daß der Magistrat der Auffassung ist, als wäre es meine Absicht, die der Stadt und ihren Organen durch die Instruktion vom 26. Juni 1811 und durch das Gesetz vom 11. März 1872 §. 3 zugedachte Mitwirkung bei Ausübung der Schulaufsicht zu beschränken. Es liegt mir dies indessen durchaus fern; im Gegentheil wünsche ich und betrachte als beste Gewähr für eine gedeihliche Entwickelung der dortigen Schulen eine allseitige Mitwirkung der Schuldeputation, wie ich auch die besondere Fürsorge der Stadt auf dem Gebiete der äußeren Schulverwaltung stets gerne anerkannt habe und noch anerkenne.

Diese meine Stellungnahme wird auch in Nichts berührt durch die neuesten, das dortige städtische Schulwesen betreffenden Anordnungen.

Was durch diese an dem bisherigen Zustande geändert ist, beschränkt sich lediglich darauf, daß den Leitern der vielgliedrigen Unterrichtsanstalten daselbst, was den inneren Betrieb der Schule

anbetrifft, unter Beseitigung der Orts-Schulaufsicht dasjenige Maß freierer Wirksamkeit beigelegt ist, welches schon die Instruktion vom 26. Juni 1811 (§. 12) ihnen vorbehalten hat. Dieser Vorgang bewegt sich durchaus in dem Rahmen langjähriger Praxis und enthält keinerlei Ausnahmemaßregel. Schon meine Herren Amtsvorgänger haben eine solche Einrichtung wiederholt von Fall zu Fall gefordert (vergl. Erl. vom 1. Juli 1889 Centr. Bl. für die ges. Unterr. Verw. S. 641). Ich selbst habe eine solche Ausgestaltung der Leitung und Beaufsichtigung der vielklassigen Volksschulen, nachdem sich die Einrichtung überall bewährt hat, wo sie durchgeführt worden, wiederholt empfohlen, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben waren (vergl. Erl. vom 25. Juli 1892 bezw. v. 25. Juli 1894 Centr. Bl. S. 834 bezw. S. 704). So ist denn auch die für Rektoren an Schulen mit sechs und mehr aufsteigenden Klassen in der Stadt Stettin unter meiner Zustimmung ergangene Dienstanweisung planmäßig und in der wohlwollendsten Absicht erlassen, dem hochentwickelten städtischen Schulwesen für seine weitere gedeihliche Entwicklung nicht länger eine wirksame Handhabe vorzuenthalten, deren sich andere größere Städte längst erfreuen.

Durch diese Dienstanweisung ist rechtlich an der bestehenden Mitaufsicht der Schuldeputation über die Schulen und ihre Lehrer nichts geändert, und nichts vorgeschrieben, was nicht unmittelbar aus der Instruktion vom 26. Juni 1811 §. 12 folgte. Nach wie vor bildet die Schuldeputation ein Glied der allgemeinen Schulaufsicht. Das Recht der ausschließlichen Aufsicht über das innere und äußere Schulwesen der Stadt und demgemäß die Eigenschaft eines unmittelbaren Dienstvorgesetzten der Lehrpersonen hat die Schuldeputation allerdings weder vor noch nach Erlaß des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 besessen (vergl. Erl. vom 7. April 1894 Centr. Bl. S. 372). Dienstvorgesetzter der Lehrer ist von jeher der Kreis-Schulinspektor gewesen. Ihm ist dieser Ausfluß der staatlichen Oberaufsicht allein vorbehalten, während er sich im Uebrigen als commissarius perpetuus der Königlichen Regierung bei der Aufsicht und Leitung des Schulwesens mit der Schuldeputation in angemessener Verbindung zu halten hat.

Wie dem Magistrat bekannt ist, war zunächst der Provinzial-Schulrath R. beauftragt, die Kreis-Schulinspektion an Stelle des durch sein Hauptamt überbürdeten, langjährigen Kreis-Schulinspektors, Generalsuperintendenten P., nebenamtlich zu führen. Erst in Folge der erdrückenden Anzahl von Anträgen und Rückfragen seitens der Schuldeputation ist dem Provinzial-Schulrath R. die fernere Amtsführung derartig erschwert worden, daß es zur

unabweisbaren Nothwendigkeit wurde, ihn durch eine im Hauptamt wirkende Kraft zu ersetzen. Ob der Kreis-Schulinspektor im Hauptamt oder im Nebenamt wirkt, ist aber für seine Zuständigkeit ohne jeden Belang. In dem einen wie in dem andern Fall führt der betreffende Beamte bei gleichen Befugnissen die Aufsicht im Auftrage des Staates. Auch hierin ist also eine Aenderung nicht eingetreten.

Was das Verhältnis des Kreis-Schulinspektors zu der Schuldeputation und die wechselseitigen dienstlichen Beziehungen beider zu einander anbetrifft, so ist unter dem obigen Vorbehalt bisher allgemein und mit gutem Grunde davon abgesehen, das Feld der Wirksamkeit zwischen diesen beiden wichtigsten Faktoren der Schulaufsicht bestimmt gegen einander abzugrenzen. Eine solche Scheidung könnte leicht die Gemeinsamkeit der Arbeit, welche Bedingung erfolgreichen Wirkens ist, gefährden. Die beste Kraft der Unterrichtsverwaltung und die Erfolge ihrer Thätigkeit in den Städten Preußens beruhen auf dem Grundsatz des harmonischen Zusammenwirkens der zu gemeinsamer Arbeit berufenen Kräfte. Ueberall, wo auf Grund gegenseitigen Vertrauens und der Achtung vor der beiderseitigen Rechtssphäre ein solcher Zustand in der städtischen Schulverwaltung hergestellt ist, hat sich derselbe bestens bewährt. Einige Städte, so Posen, Wandsbek, Essen u. a. m. sind sogar mit bestem Erfolge dazu übergegangen, im Interesse einer noch größeren Einheitlichkeit in der Verwaltung, den Kreis-Schulinspektor nebenamtlich mit der Wahrnehmung des schultechnischen Referats im Magistrat zu betrauen. Der Schuldeputation ist bei der Eigenart der Organisation des Schulwesens in Preußen eine vermittelnde und ausgleichende Stellung in der Befriedigung der vielseitigen Interessen des Unterrichtswesens zugewiesen. In einem der Hauptzweige ihres Berufes gehört sie der Unterrichtsverwaltung an. Sie ist in dieser Richtung ein Glied der staatlichen Schulaufsicht. Gleichzeitig steht sie in engstem Zusammenhange mit der Gemeindeverwaltung und soll die einzige städtische Schulbehörde sein, ohne im Sinne des §. 59 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 eine einfache städtische Verwaltungs-Kommission zu bilden (vergl. gemeinsamen Erlaß vom 21. Dezember 1864 bei Schneider und von Bremen, Volksschulwesen im Pr. Staate I S. 70). In dieser doppelten Eigenschaft ist die Schuldeputation zugleich zu einer beaufsichtigenden und zu einer verwaltenden Wirksamkeit berufen, zugleich in inneren und in äußeren Angelegenheiten des niederen Schulwesens. Nach beiden Richtungen ihrer Thätigkeit aber ist sie in ihren Maßnahmen beschränkt. Auf dem Gebiete der Verwaltung ist ihre Befugnis in allen äußeren Angelegenheiten der Gemeinde-

schulen an die Mitwirkung des Magistrats gebunden. In inneren Angelegenheiten sollen sie und der Kreis-Schulinspektor Hand in Hand gehen; bei Meinungsverschiedenheit finden die Entschließungen der Schuldeputation in inneren Angelegenheiten zwar Einhalt gegenüber der abweichenden Auffassung des Schulinspektors. Andererseits ist die Schuldeputation aber jeder Zeit in der Lage durch Vorstellungen an die gemeinsame vorgesetzte Behörde ihren Standpunkt zu wahren. Bei förderlichem Austausch der Anschauungen und Erfahrungen wird es übrigens innerhalb des Kollegiums an der Einhelligkeit nicht fehlen, welche die Voraussetzung und Grundlage der ganzen Einrichtung bildet. Zu gemeinsamer Berathung und Beschlußfassung wird der Kreis-Schulinspektor in der Deputation die die innere Verwaltung und Aufsicht betreffenden Angelegenheiten zur Sprache bringen. Er wird der Deputation von allen das Schulwesen berührenden wichtigeren General-Verfügungen, die an ihn gelangen, sowie von Special-Verfügungen, welche die ihrer Mitaufsicht unterstellten Schulen und Lehrer betreffen, alsbald Kenntnis geben. Ueber die den Letzteren ertheilten Auszeichnungen und Rügen, über ihre Leistungen, über die Ergebnisse der Nachprüfungen, über Anträge der Rektoren, kurz über Alles, was von Interesse ist, wird er der Regel nach Mittheilung machen und in schwierigen Fragen Rath und Unterstützung bei der Deputation suchen. Er wird die Ergebnisse der Revisionen und Prüfungen zur Erörterung stellen und den Mitgliedern der Deputation rechtzeitig und in einer den Charakter des Unvorhergesehenen wahrenden Form Mittheilung von beabsichtigten außerordentlichen Revisionen in dem von der Deputation gewünschten Umfange machen, damit sich die Mitglieder derselben ihm hierbei anschließen und aus eigener Anschauung die Eindrücke gewinnen können, welche der Sache dienlich sind und das Interesse an Schulen und Lehrern fördern können.

Andererseits wird es nützlich sein, wenn die Schuldeputation im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung ihrerseits die Kenntnisnahme der Vorgänge auf dem Gebiete der äußeren Angelegenheiten dem Kreis-Schulinspektor nicht vorenthält und ihre Absichten und Anträge mit ihm gemeinsam erörtert.

Ich nehme keinen Anstand, auszusprechen, daß ich in der Entfaltung und regen Bethätigung der in der Schuldeputation vereinigten vielseitigen Kräfte innerhalb des durch die gesetzlichen Vorschriften gezogenen Geschäftskreises die größte Gewähr für das Gedeihen der städtischen Volksschule erkenne. Ich bin auch der festen Erwartung, daß die dortige Schuldeputation unter Vermeidung kleinlicher Erörterungen über den Umfang der ihr zustehenden Befugnisse fortfahren wird, sich mit dem Ernst und

Eifer, welcher bisher ihre Wirksamkeit ausgezeichnet hat, den ihr durch die bestehenden Verordnungen zugewiesenen mannigfachen und dankbaren Aufgaben zum Segen des Schulwesens der Stadt S. zu widmen. Bei Beobachtung der vorstehend gekennzeichneten Gesichtspunkte wird die Schuldeputation bald erkennen und anerkennen, daß der neben ihr und gemeinsam mit ihr dasselbe Ziel verfolgende Beamte für ihre Thätigkeit ein wirksamer Hebel ist und kein Hemmnis bedeutet.

Die in der Vorstellung vom 27. November d. Js. aufgeworfenen Fragen finden in Vorstehendem ihre Erledigung. Einer Abänderung des Besoldungsplanes vom 17. Juni 1893 wird es nicht bedürfen.

Den Magistrat ersuche ich, der Schuldeputation von diesem Kenntnis zu geben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
den Magistrat zu S.
U. III. B. 3408.
U. III. E. 8640.

---

24) Amtsbezeichnung der Leiter von öffentlichen höheren Mädchenschulen.

Berlin, den 20. Dezember 1894.

Auf die Vorstellung vom 5. Dezember d. Js. erwidere ich dem Magistrat, daß die Leiter derjenigen Schulen, welche in Gemäßheit meiner Allgemeinen Verfügung vom 31. Mai d. Js. — U. III. D. 1260a. (Centrbl. S. 447) als höhere Mädchenschulen anzusehen sind, nach dieser Verfügung ohne Weiteres die Amtsbezeichnung „Direktor" zu führen haben.

Die Königliche Regierung daselbst ist hiervon in Kenntnis gesetzt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
den Magistrat zu N.
U. III. D. 4164.

---

25) Wenn die Unterhaltung der Volksschulen politischen Gemeinden obliegt, ist die Aufstellung besonderer Haushaltsanschläge über die Volksschulunterhaltung neben den Gemeindehaushaltsanschlägen nicht erforderlich, sofern nur in letzteren die Einnahmen und Ausgaben

für die Volksschulen übersichtlich zusammengestellt werden.

Berlin, den 27. Dezember 1894.

2c.

Im Uebrigen verlangt der Erlaß vom 12. Mai d. Js. — U. III. E. 196 — (Centrbl. S. 422) auch nicht, daß da, wo politischen Gemeinden die Schulunterhaltung obliegt, besondere Haushaltsanschläge neben den Gemeindehaushaltsanschlägen aufgestellt werden. Vielmehr ist für diesen Fall nur empfohlen, dahin zu wirken, daß dann in den Etats oder Haushaltsplänen der Gemeinden die Aufwendungen für die Volksschulen übersichtlich zusammengestellt werden, und daß bei Gesuchen um Staatsbeihilfe ein Auszug aus diesem Etat mit dem vorgeschriebenen Titelblatte vorgelegt werde. Es wird für diese Auszüge einstweilen genügen, wenn in dem unterm 26. Januar 1887 von dem Herrn Regierungs-Präsidenten vorgeschriebenen Formulare die für die Einnahmen und Ausgaben der Volksschulen enthaltenen Titel, unter Beachtung der in dem mitgetheilten Muster aufgeführten Posten, sorgfältig ausgefüllt werden. Insbesondere empfehle ich der Königlichen Regierung, auf die Einsetzung eines mäßigen Betrages für Stellvertretungskosten hinzuwirken.

Mit der Absicht der Königlichen Regierung, bei Ausarbeitung eines neuen Formulars für die Gemeindehaushaltsanschläge auf Grund des Kommunalabgabengesetzes auf gebührende Berücksichtigung der Schulverhältnisse hinzuwirken, kann ich mich nur einverstanden erklären.

Die Aussonderung der lediglich für Schulzwecke aufgenommenen Anleihen aus den Gemeindeanlehen wird, wie ich schließlich bemerke, sich wohl ohne zu große Mühe bewerkstelligen lassen. Sie liegt insofern im Interesse der Gemeinden, als der Nachweis der alljährlich für Volksschulen aufzuwendenden Beträge bei der Entscheidung über die Gewährung von Staatsbeihilfe gemäß den Grundsätzen des Runderlasses vom 21. Juni d. Js. — U. III. E. 3006[1] — (Centrbl. S. 571) wesentlich ins Gewicht fällt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 8609.

26) Uebernahme der Volksschullasten auf die politischen Gemeinden.

Berlin, den 3. Januar 1895.

Der Bericht der Königlichen Regierung vom 20. September v. Js., betreffend die Volksschulen in N., giebt mir Veranlassung, über die Stellung der Schulaufsichtsbehörden zu Beschlüssen der politischen Gemeinden, welche auf Uebernahme der Volksschullasten gerichtet sind, das Folgende zu bemerken:

Wo gesetzlich die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen nicht politischen Verbänden, sondern besonderen Schulgemeinden obliegt, kann es sich als erwünscht herausstellen, die Unterhaltungspflicht auf die politische Gemeinde zu übertragen, einmal, weil in diesem Falle die Forensen zur Schulunterhaltung mitherangezogen werden können und sodann, weil dadurch Ungleichheiten in der Besteuerung der Glieder einer politischen Gemeinde je nach ihrer Zugehörigkeit zu dem Schulverbande der einen oder andern Konfession beseitigt werden.

Der Uebergang der Volksschulunterhaltungspflicht von den besonderen Schulgemeinden auf die politischen Verbände bietet keine Schwierigkeit und ist zu fördern, wo Schulgemeinden und politische Verbände hinsichtlich dieses Uebergangs dahin einig sind, daß die Schulgemeinden unter Uebertragung ihres Vermögens auf den politischen Verband ihre Auflösung beschließen und letzterer die Unterhaltungspflicht betreffs der Kinder aller Konfessionen übernimmt.

Häufig besteht aber ein solches allseitiges Einverständnis nicht, sei es, daß die eine Schulgemeinde in Rücksicht auf eigenes erhebliches Vermögen ihre Mitglieder bei Festhaltung ihrer Sonderstellung finanziell besser gestellt sieht, sei es, daß die Schulgemeinden oder eine derselben den Konfessionsstand ihrer Schulen durch den Uebergang auf den politischen Verband für gefährdet erachten. Letztere Befürchtung ist zwar insofern irrig, als mangels besonderer Stiftungsbestimmungen die konfessionelle Gestaltung der Volksschulen, gleichviel ob dieselben von politischen oder besonderen Schulgemeinden unterhalten werden, ein staatliches Hoheitsrecht ist, und aus einer Aenderung in der Person des Trägers der Schulunterhaltungspflicht allein niemals ein Anlaß genommen werden darf, den Konfessionsstand der Volksschulen zu ändern. Immerhin aber wird gegen den Willen der Betheiligten zur Auflösung einer Schulgemeinde nur in den seltensten Fällen und auch dann nur unter der Voraussetzung geschritten werden dürfen, daß die Schulgemeinde dauernd unvermögend ist, ihre Schule selbst zu unterhalten.

Besondere Schwierigkeit bietet der Fall, wo die politische Gemeinde zur Uebernahme der Schullast bereit ist, aber von den bestehenden Schulgemeinden nur ein Theil diese Uebernahme wünscht und den Beschluß, sich unter Uebertragung des Schulvermögens auf die politische Gemeinde aufzulösen, zu fassen gewillt ist.

Daß in einem solchen Falle die politische Gemeinde die Uebernahme der Volksschulunterhaltungspflicht nur gegenüber der einen, sich auflösenden Schulgemeinde beschließt, ist von Schulaufsichtswegen nicht zu genehmigen, vielmehr muß der Beschluß die Uebernahme unbedingt gegenüber allen Gemeindegliedern aussprechen, damit der einzelnen z. Zt. widerstrebenden Schulgemeinde für die Zukunft die Möglichkeit gewahrt wird, ihr Schulwesen auf die politische Gemeinde zu übertragen. Des Ferneren aber wird ein solcher Beschluß einer politischen Gemeinde im Falle des Fortbestands einer besonderen Schulgemeinde nur dann von Schulaufsichtswegen zu genehmigen sein, wenn sie gleichzeitig die Verpflichtung übernimmt, den Mitgliedern der fortbestehenden Schulgemeinde denjenigen Betrag, den sie in den Gemeindesteuern für die Unterhaltung der übrigen, auf den Gemeindehaushalt übernommenen Volksschulen der aufgelösten Schulgemeinden zahlen, zurückzuerstatten. Mangels eines solchen Beschlusses würde für die Mitglieder der fortbestehenden Schulgemeinde eine Doppelbesteuerung eintreten, welche ungerecht wäre. Wird aber nach dieser Richtung Vorsorge getroffen, so liegt kein Grund vor, in politischen Gemeinden, in welchen mehrere Schulgemeinden bestehen, die Uebernahme der Volksschulunterhaltungspflicht auf den Gemeindehaushalt an dem Widerspruch der einen Schulgemeinde scheitern zu lassen. Andererseits ist auch nicht zu dulden, daß die politischen Gemeinden, um die Zustimmung einer Schulgemeinde zu erreichen, vertragsmäßig hinsichtlich der Organisation der Schulen ꝛc. Verpflichtungen übernehmen, welche nur einen Schein des Rechts geben, weil sie als Eingriff in das Hoheitsrecht des Staates der Gültigkeit entbehren.

Unter Rückgabe der Anlagen Ihres Berichtes überlasse ich der Königlichen Regierung, nach diesen Grundsätzen die Unterhaltung der Volksschulen in N. zu regeln.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. D. 3467.

27) Unmittelbare Unterstellung von Volksschulen mit sechs und mehr aufsteigenden Klassen unter die Kreis-Schulinspektoren.

Berlin, den 9. Januar 1895.

Auf Ihre Beschwerde vom 2. Oktober v. Js., in welcher Sie beantragt haben, mit der Orts-Schulinspektion über die von Ihnen geleiteten beiden siebenklassigen Schulen daselbst beauftragt zu werden, gereicht Ihnen zum Bescheide, daß eine solche Maßnahme in den Erlassen vom 1. Juli 1889 und 12. Juli 1893, auf welche Sie Sich bezogen haben, Begründung nicht finden würde. Diese Erlasse bestimmen nicht, daß die Rektoren eines Schulsystems mit sechs und mehr aufsteigenden Klassen zu Orts-Schulinspektoren über die von ihnen selber geleitete Anstalt ernannt, sondern, daß denselben in ihrer amtlichen Stellung als Leiter der Schule ein größeres Maß freierer Wirksamkeit durch besondere Dienstanweisung beigelegt werden soll. Zugleich ist, weil die Rechte und Pflichten des Rektors in der Leitung seiner Anstalt sich im Großen und Ganzen annähernd mit den Obliegenheiten decken, welche sonst im Allgemeinen den Inhalt der Orts-Schulaufsicht bilden, zur Vermeidung einer Häufung der Aufsichts-Instanzen vorgesehen, den Rektor in diesem Fall unmittelbar dem Kreis-Schulinspektor zu unterstellen. Diese Anordnung ist aber nur für die Fälle getroffen, wo die Leitung der Schulen vorschriftsmäßig dahin geregelt ist, daß jede der in Betracht kommenden Schulen ihren besonderen Rektor hat. Hierüber läßt meine Verfügung vom 25. Juli 1894 — U. III. C. 1626, U. III. B. — (Centr. Bl. S. 704) keinen Zweifel.

Für die dortigen Verhältnisse fehlt es an dieser nothwendigen Voraussetzung.

Hiernach muß es bei dem Ihnen von der Königlichen Regierung ertheilten ablehnenden Bescheide vom 25. September 1894 bewenden.

An
den Rektor Herrn E. Wohlgeboren zu D.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die sämmtlichen Königlichen Regierungen.
U. III. B. 3384.

28) Handarbeitsunterricht in den Mädchen-Mittelschulen

Berlin, den 9. Januar 1895.

Auf den Bericht vom 20. Dezember v. Js., betreffend den Handarbeitsunterricht in den Mädchen-Mittelschulen, erwidere ich der Königlichen Regierung, daß bezüglich dieser Anstalten nur die als Anlage 1 zu meiner Verfügung vom 31. Mai 1894 — U. III. D. 1260 a — (Centrbl. S. 447) gegebenen „Allgemeinen Vorschriften für die über das Ziel der Volksschule hinausgehenden Mädchenschulen" vom 1. April d. Js. ab in Kraft treten, während alle übrigen Bestimmungen der erwähnten Verfügung lediglich für höhere Mädchenschulen maßgebend sind.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. D. 4401 U. III. C.

---

29) Beschlüsse, in welchen Schulverbände oder ihre Vertretungen Aufwendungen für ihre Volksschulen und deren Lehrer von Bedingungen oder Vorbehalten abhängig gemacht haben, dürfen grundsätzlich von Schulaufsichtswegen nicht genehmigt werden.

Berlin, den 9. Januar 1895.

Auf den Bericht vom 29. November v. Js., bezüglich der Regelung der Besoldungsverhältnisse der Lehrpersonen an den Volksschulen zu M. erwidere ich, daß ich die von der Königlichen Regierung nachgesuchte Ermächtigung zur Bestätigung des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung zu M. vom 29. Oktober v. Js. und zur Zahlung einer Staatsbeihilfe in Höhe der dem Lehrer N. bei Anrechnung seiner gesammten Dienstzeit zutheil werdenden Gehaltsverbesserung nicht ertheilen kann.

Grundsätzlich dürfen von Schulaufsichtswegen Beschlüsse nicht genehmigt werden, in welchen Schulverbände oder ihre Vertretungen Aufwendungen für ihre Volksschulen und deren Lehrer von Bedingungen oder Vorbehalten abhängig gemacht haben.

Die Zulassung des Vorbehalts in dem Beschlusse vom 29. Oktober v. Js., die auswärtige Dienstzeit nur dann anzurechnen, wenn die Vorschläge der Stadt zur Besetzung der Stellen von der Königlichen Regierung angenommen werden, würde entweder zu einer Beschränkung der gesetzlichen Befugnis der Schulaufsichtsbehörde oder zu einer Zurücksetzung der von der Königlichen Regierung wider den Willen der Stadt bestellten Lehrer führen. Hierzu kann die Unterrichts-Verwaltung

die Hand nicht bieten. Abgesehen hiervon entspricht der Beschluß vom 29. Oktober v. Js. aber auch insofern nicht dem Zwecke und der Anforderung des Runderlasses vom 30. Juni 1893 — U. III. E. 1934 — (Centrbl. S. 648), als die Dienstzeit nur für die neu anzustellenden Lehrer und die provisorische Dienstzeit nur bis zu drei Jahren angerechnet werden soll. Ich lege nach wie vor entscheidendes Gewicht darauf, daß der öffentliche preußische Schuldienst in vollem Umfange und sämmtlichen Lehrern gegenüber zur Anrechnung komme.

Was den Lehrer N. anlangt, so habe ich in dem Erlasse vom 21. Juli v. Js. — U. III. E. 4934 — die Uebernahme des für ihn entstehenden Mehraufwandes auf Staatsfonds nur für den Fall in Aussicht gestellt, daß die Stadt die Anrechnung der auswärtigen Dienstzeit im Sinne des Erlasses vom 30. Juni 1893 — U. III. E. 1934 — grundsätzlich beschließe. Außerdem ist hierbei ausdrücklich bemerkt, daß diese Uebernahme in Form der Bewilligung einer widerruflichen Staatsbeihilfe erfolgen solle. Die Königliche Regierung hätte Sich Selbst schon sagen müssen, daß gegenüber der etatsmäßigen Bestimmung des Fonds unter Kapitel 121 Titel 34 des Etats eine „unwiderrufliche" oder „dauernde" Bewilligung nicht zulässig sei. Die Stadtgemeinde hätte aber auch wohl der Unterrichts-Verwaltung vertrauen können, daß die in diesem Falle in Aussicht gestellte Beihilfe, trotz ihrer Widerruflichkeit, so lange gezahlt werden würde, als der Anlaß der Bewilligung vorhanden ist.

Ich weise die Königliche Regierung nunmehr an, im Beschlußverfahren unter Beachtung des Runderlasses vom 25. April v. Js. — U. III. E. 2312 — (Centrbl. S. 420) die bei Anrechnung der gesammten auswärtigen Dienstzeit den einzelnen Lehrpersonen der städtischen Volksschulen zustehende Gehaltserhöhung zu fordern und gegen einen eventuellen ablehnenden Beschluß des Bezirksausschusses die Entscheidung des Provinzialraths anzurufen. In anderen Landestheilen haben in ähnlichen Fällen die Beschlußbehörden bereits wiederholt der grundsätzlichen Auffassung des mehrerwähnten Runderlasses vom 30. Juni 1893 sich angeschlossen. Jedenfalls muß die Unterrichts-Verwaltung alle ihr gesetzlich zustehende Mittel anwenden, um dieselbe im Interesse der Lehrer allgemein zur Durchführung zu bringen. Ueber den Beschluß des Bezirksausschusses ist alsbald unter abschriftlicher Mittheilung einer Ausfertigung desselben zu berichten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu Düsseldorf.
U. III. E. 8800.

30) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

a. Die Königliche Regierung zu N. hatte im Feststellungsverfahren beantragt, das Einkommen der zur Zeit mit einem nur provisorisch angestellten Lehrer besetzten Lehrerstelle an der Volksschule zu N., welches neben Wohnung und Feuerung 874,45 ℳ beträgt, während für einen provisorisch angestellten Lehrer ein Baargehalt von 750 ℳ genügt, auf 900 ℳ neben Wohnung und Feuerung für den Fall einer definitiven Besetzung zu erhöhen.

Der Kreisausschuß und Provinzialrath hatten diesen Antrag abgewiesen, weil der Gemeinde gegenüber die Anforderung einer neuen oder erhöhten Leistung im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1887 thatsächlich zur Zeit nicht vorliege und weil es nicht möglich sei, die Fähigkeit einer Gemeinde für eine künftige, vor dem Zeitpunkt ihres Eintritts noch völlig ungewisse Leistung festzustellen.

Der Beschluß des Provinzialraths ist auf erhobene Klage von dem Königlichen Oberverwaltungsgericht durch Erkenntnis vom 19. Oktober 1894 — I. 1180 — außer Kraft gesetzt.

Aus den Gründen der Entscheidung sind folgende Ausführungen hervorzuheben:

> „Das Gesetz vom 26. Mai 1887 biete weder in seinem Wortlaute noch nach seiner Entstehungsgeschichte irgend welchen Anhalt dafür, daß die Zuständigkeit der Beschlußbehörden auf sofort fällige Leistungen hätte beschränkt werden sollen. Eine solche Annahme werde vielmehr dadurch ausgeschlossen, daß die dauernde Unterhaltung von Anstalten und daher regelmäßig nur periodisch fällig werdende Leistungen in Frage ständen. Wenn diese nach §. 2 a. a. O. „mit Rücksicht auf diese Leistungsfähigkeit" festgestellt werden sollen, so könne eine solche Prüfung bei jeder — nicht ausnahmsweise lediglich eine einmalige Leistung betreffenden — Feststellung nicht anders als unter der stillschweigenden Voraussetzung erfolgen, daß die zur Zeit der Festsetzung obwaltenden Besitz-, Erwerbs- und Schulden-Verhältnisse auch für die Zukunft fortdauern, während unter der thatsächlich begründeten Voraussicht ihrer bevorstehenden ungünstigeren Gestaltung die Fähigkeit zur Uebernahme einer dauernden Leistung entweder theilweise oder ganz zu verneinen wäre."

b. Die Entscheidung vom 2. März 1878, die nicht auf Grund des §. 78 des Zuständigkeitsgesetzes von 1876, sondern in Anwendung des gleichlautenden §. 135 X 3 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 ergangen ist, steht dem Vorderrichter nicht zur Seite.

Mag auch der von ihm erwähnten Fassungsänderung, welche der §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes von 1883 gegenüber den bezüglichen älteren Gesetzesstellen aufweist, ausschlaggebende Bedeutung nicht beizumessen sein, so lag der früheren Entscheidung ein von dem gegenwärtigen wesentlich verschiedener Thatbestand zu Grunde. Damals drehte sich der Streit um die Meinungsverschiedenheit, ob zur Beseitigung von Mißständen eine Erweiterung der bestehenden oder die Errichtung einer neuen Schule den Vorzug verdiene, und wurde nur die Regelung dieser Organisationsfrage seitens der dazu allein berufenen Aufsichtsbehörde als für die verwaltungsgerichtliche Entscheidung über die Modalitäten der Bauausführung und die Pflicht zur Kostentragung maßgebend anerkannt. Aehnliche Einrichtungsfragen sind im vorliegenden Falle überhaupt nicht aufgeworfen worden. Hier handelt es sich lediglich um die durch Neubau innerhalb des bisherigen Schulbezirks zu bewirkende Herstellung eines vierten und fünften Klassenzimmers für die städtische Volksschule, welche als einheitliche Anstalt, wenn auch in räumlicher Trennung des Neubaues von dem alten Schulhause, beibehalten werden soll. Unter diesen Umständen fällt das angefochtene Resolut, sofern es ein bestimmtes Grundstück als Baustelle vorschreibt und somit eine Bestimmung trifft, welche an sich einen unentbehrlichen Bestandtheil jedes Schulbauresoluts bildet, unter den Begriff der Anordnung eines Schulbaues im Sinne der Eingangsworte des §. 47 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes, so daß schon hiernach seine Anfechtbarkeit mittelst Klage aus Abs. 2 a. a. O. keinem Zweifel unterliegt. Ueber die Anordnung von Schulbauten haben die Verwaltungsgerichte aber in demselben Umfange und in demselben Maße zu befinden, wie dies den Regierungen vor Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach §. 18 der Regierungsinstruktion zustand. Eine Schranke hierbei besteht — abgesehen von der aus der Natur des Streitverfahrens folgenden Vorschrift im §. 79 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195), wonach die Entscheidungen nur die Parteien und die von denselben erhobenen Ansprüche betreffen dürfen —, einzig und allein darin, daß gemäß §. 49 Abs. 2 und 3 des Zuständigkeitsgesetzes von 1883, wie schon nach §. 79 des früheren Zuständigkeitsgesetzes, eine Nachprüfung der von den Schulaufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit

getroffenen (allgemeinen) Anordnungen über die Ausführung von Schulbauten sowie ihrer, die Errichtung neuer oder die Theilung vorhandener Schulverbände betreffenden Maßnahmen unstatthaft ist (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XII. Seite 223). Da hier von diesen Beschränkungen die erstere so wenig wie nach Vorstehendem die letztere in Betracht kommt, so ist über die Zweckmäßigkeit der streitigen Anordnung wegen Auswahl des Bauplatzes nach richterlichem Ermessen frei zu befinden.

Indem ferner das Reſolut zur Ermöglichung des angeordneten Baues der Stadtgemeinde als der Trägerin der Unterhaltungs- einschließlich der Baulast aufgiebt, den gewählten Bauplatz bereit zu stellen, regelt es zugleich die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten, unter welchen der §. 47 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes nicht bloß Baarkosten, sondern Leistungen jeder Art, wie sie nach den Normen des zur Anwendung kommenden materiellen Rechts von den Baupflichtigen verlangt werden können, mithin auch die Hergabe des Bauplatzes beziehungsweise den erforderlichen, eventuell im Enteignungswege zu bewirkenden Erwerb eines solchen versteht [Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 17. September 1890 im Preußischen Verwaltungsblatte Jahrgang XII. Seite 74]. Auch von diesem Gesichtspunkte aus ergiebt sich nach der zutreffenden Bemerkung der Berufungsschrift die Zulässigkeit der vorliegenden Klage, welche insbesondere gemäß Abs. 2 Satz 2 des §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes gegen die Regierung allein gerichtet werden konnte, weil die in Anspruch genommene Stadtgemeinde zu der ihr angesonnenen Leistung nicht statt ihrer einen Anderen aus Gründen des öffentlichen Rechts für verpflichtet erachtet, sondern lediglich die Zuständigkeit der Regierung zu der, wie sie annimmt, ihr gemachten Auflage bestreitet, auf den Erwerb des verlangten Bauplatzes den dafür von der Kirchengemeinde geforderten Preis zu verwenden. Jene Annahme beruht indes auf einem Irrthum. Das Reſolut thut zwar in der Sachdarstellung und Begründung des Anerbietens der Kirchengemeinde zur Abtretung des Bauplatzes in einer Größe von 100 Quadratruthen à 40 ℳ Erwähnung, bezeichnet auch die Preisforderung als eine nach der Meinung der Regierung angemessene, beschränkt sich in seinem dispositiven Theile aber völlig korrekt auf den Ausspruch, daß der Bau auf dem Kirchengrundstücke zu errichten sei, was dessen Erwerb durch die Stadtgemeinde zur selbstverständlichen Voraussetzung hat, und greift somit der demnächstigen ordnungsmäßigen Feststellung des Ankaufspreises, welche beim Nichtzustandekommen einer gütlichen Vereinbarung der Stadtgemeinde gegenüber im Wege der Vollstreckung des

Resoluts und der Kirchengemeinde gegenüber im Enteignungsverfahren herbeizuführen sein würde, in keiner Weise vor.

(Entscheidung des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 30. Oktober 1894 — I. 1243 —).

---

c. In Hessen ist die Volksschule eine mit Rechtsfähigkeit ausgestattete, durch den Schulvorstand vertretene Anstalt, ein selbständiges Rechtssubjekt. Wie sie gegenüber den zu ihrer Unterhaltung Pflichtigen (in der Regel die Kommunalverbände — vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XVIII. S. 219 ff.) forderungsberechtigt ist, so wird sie allein durch die zum Zwecke des Schulbetriebes vom Schulvorstande eingegangenen Verbindlichkeiten verpflichtet, mögen hierbei rein privatrechtliche Verträge über die Lieferung von Materialien bezw. über Handlungen oder die Anstellung von Beamten (Schuldienern 2c.) in Frage kommen. Durch die vom Schulvorstande unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörde bewirkte Anstellung erwirbt der Lehrer zwar einen Rechtsanspruch auf die ihm ausdrücklich oder stillschweigend zugesicherten, d. i. auf die mit seiner Amtsstelle verbundenen Dienstemolumente; aber er erwirbt diesen Anspruch nur gegen die ihn anstellende Schulanstalt, nicht gegen die dritten Personen, welche dieser gegenüber verpflichtet sind, alle Schulbedürfnisse oder Theile derselben zu gewähren. So wenig die Schulanstalt durch den Ankauf von Brennholz ein Rechtsverhältnis zwischen dem Lieferanten und den Unterhaltungspflichtigen begründet, so wenig geschieht solches zwischen diesen und dem Lehrer durch die Anstellung des Letzteren.

Insbesondere besteht neben der Schulanstalt nicht die einzelne Lehrerstelle als ein besonderes Rechtssubjekt; sie ist nicht, wie die Pfarre oder Küsterei, eine Pfründe, die selbständige, von der Schulanstalt gesonderte Rechte hätte. Das Reskript vom 30. April 1888 (Centrbl. für die gesammte Unterrichts-Verwaltung S. 592) hat dies anerkannt; wie auch für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts und für das Verfahren bei Feststellung des Naturalienwerths (§. 45 des Zuständigkeitsgesetzes) angenommen ist, daß in der Schulsozietät deren Vorsteher als Repräsentanten der Anstalt die rechtlichen Interessen der Lehrerstelle wahrnehmen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band I. Seite 170). Wenn jedoch nur die Schulanstalt und nicht die Lehrerstelle Rechte auf die Einkommensbezüge der Stelle gegenüber den Leistungspflichtigen haben kann, so ist auch der Lehrer lediglich um deswillen, weil er zeitiger Inhaber der Stelle ist, nicht gleich dem

Pfarrer oder Küster befugt, solche Rechte für die Stelle oder für sich gegen die Schulunterhaltungspflichtigen geltend zu machen.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 6. November 1894 — I. 1285 —.)

---

d. Nach §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes ist zu resolviren über die „Anordnung von Schul-, Neu- und Reparaturbauten". Es muß deshalb, wenn auch das Resolut sich geeignetenfalls auf eine allgemeine Feststellung der bei dem Baue zu beobachtenden schul- und bautechnischen Grundsätze beschränken und bei demnächstigem Hervortreten von Streitigkeiten über die Einzelheiten durch fernere resolutorische Entscheidungen ergänzt werden kann (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXV Seite 190), die anzuordnende bauliche Leistung zum Mindesten insoweit bestimmt sein, daß zweifelfrei erkennbar wird, ob ein Neubau oder ein Reparaturbau am Schulsaal oder an der Lehrerwohnung gemeint ist.

(Entscheidung des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 20. November 1894 — I. 1359 —.

---

31) Nachweisung derjenigen verwahrlosten Kinder, welche
tretens des Gesetzes vom 13. März 1878) bis zum 31. März
sind, bezw. welche sich an dem letztgenannten
(Centralblatt 1894

Lfde. Nr.	Provinz bezw. Kommunal-Verband	Zahl derjenigen Kinder, welche in der Zeit vom 1. Oktober 1878 (dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vom 13. März 1878) bis zum 31. März 1894 überhaupt in Zwangserziehung untergebracht gewesen sind	Davon sind inzwischen: widerruflich entlassen	gemäß §. 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. März 1878 unwiderruflich entlassen	verstorben	anderweit, insbesondere durch Eintritt des Endtermins der Zwangserziehung (§. 10 Nr. 1) in Abgang gekommen	Zahl der am 31. März 1894 in Zwangserziehung verbliebenen Kinder (Sp. 3 minus Sp. 4—7)	Von diesen Kindern waren am 31. März d. Js. untergebracht: in Familien	in Staatsanstalten	in den vom Kommunal-Verbande eingerichteten Anstalten	in Privatanstalten	Sa. (Sp. 9—12 identisch mit Sp. 8)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1.	Ostpreußen	1573	7	11	71	675	809	267	.	.	542	809
2.	Westpreußen	964	29	.	44	385	506	225	.	210	71	506
3.	Berlin	1012	82	451	25	48	406	251	.	118	37	406
4.	Brandenburg	2061	14	612	43	430	962	430	.	205	327	962
5.	Pommern	1526	5	26	46	765	684	295	.	.	389	684
6.	Posen	1470	21	.	26	749	674	359	.	246	69	674
7.	Schlesien	4084	7	666	110	1342	1959	755	.	357	847	1959
8.	Sachsen	1914	16	29	65	902	902	514	.	125	263	902
9.	Schleswig-Holstein	1056	9	17	23	525	482	455	.	.	27	482
10.	Lauenburg	28	5	10	1	2	10	6	.	.	4	10
11.	Hannover	1698	55	41	38	747	817	563	.	.	254	817
12.	Westfalen	1244	34	43	38	655	474	178	.	.	296	474
13.	Cassel	1230	.	83	8	669	470	339	.	.	131	470
14.	Wiesbaden	805	61	24	19	280	421	222	.	.	199	421
15.	Rheinprovinz	2569	129	210	55	1039	1136	647	.	.	489	1136
16.	Hohenzollern-Sigmaringen	18	1	6	.	1	10	3	.		7	10
	Sa. Ende März 1894	23252	475	2229	612	9214	10722	5509	.	1261	3952	10722
	Stand Ende März 1893	21864										
	Zuwachs in 1893/94 .	1388	oder 6%.									

in der Zeit vom 1. Oktober 1878 (dem Tage des Inkraft-
1894 überhaupt in Zwangserziehung untergebracht gewesen
Tage noch in Zwangserziehung befunden haben.
Seite 298 und 299.)

Betrag derjenigen Kosten, welche aus der Pflege aller in Zwangserziehung befindlichen Kinder im letztverflossenen Etatsjahre erwachsen sind, und zwar:						Die Verpflegungskosten betragen für jedes Kind auf die Dauer eines Jahres im Durchschnitt						Bemerkungen.
dem Kommunal-Verbande		dem Staate		in Sa.		bei der Unterbringung in Familien				bei der Unterbringung in Anstalten		
						a. unter 14 Jahren		b. über 14 Jahre				
ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	
14.		15.		16.		17.				18.		19.
49998	56	49998	56	99997	12	141	79	6	98	164	48	
35153	49	35153	49	70306	98	.	.	.	.	228	.	
40936	85	40936	85	81873	70	214	.	.	.	335	.	
48453	65	48453	65	96907	30	153	70	2	60	185	85	
36102	77	36102	77	72205	54	111	09	108	29	185	97	
46126	77	46126	77	92253	54	120	44	8	61	137	34	
141699	95	141504	75	283204	70	.	.	17	41	219	16	
63948	11	63904	.	127852	11	159	40	34	49	231	56	
27992	35	27992	34	55984	69	139	13	.	.	262	22	
1051	18	1051	17	2102	35	160	.	.	.	360	.	
50477	73	50416	16	100893	89	98	80	43	46	250	.	
33286	24	33286	24	66572	48	120	.	.	.	221	.	
25054	87	24839	22	49894	09	120	.	43	24	196	61	
31831	74	31766	59	63598	33	121	22	98	18	210	09	
101090	49	101190	49	202180	98	177	64	43	56	286	23	
731	26	731	25	1462	51	.	.	217	87	115	56	
733936	01	733354	30	1467290	31	.	.	.	.	.	.	

Verleihung von Orden ꝛc. anläßlich des Krönungs- und Ordensfestes.

Bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes am 20. Januar 1895 haben nachgenannte, dem Ressort der Unterrichtsverwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörige Personen erhalten:

1) den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

von Bremen, Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Dr. von Heydebrand und der Lasa, Regierungs-Präsident zu Breslau.

Knaus, Professor und Senator der Akademie der Künste zu Berlin.

Schwarzenberg, Regierungs-Präsident zu Münster.

2) den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse:

von Werner, Professor, Senator der Akademie der Künste und Direktor der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin.

3) den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Dr. Biedenweg, Geheimer Regierungsrath und Direktor des Provinzial-Schulkollegiums zu Hannover.

Böckler, Regierungs- und Schulrath zu Potsdam.

Hegel, Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Dr. Kekulé, Geheimer Regierungsrath, Direktor an den Königlichen Museen und ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.

Rolshoven, Ober-Regierungsrath zu Stralsund.

Dr. Scholz, ordentlicher Professor an der Universität zu Breslau.

Dr. Sell, Geheimer Regierungsrath und Professor, Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamts zu Berlin.

Dr. Slaby, Geheimer-Regierungsrath, Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin, z. Z. Rektor derselben.

Wever, Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

4) den Rothen Adler-Orden dritter Klasse:

Dr. Tobold, Geheimer Sanitätsrath und Professor zu Berlin.

5) den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Dr. Arndt, außerordentlicher Professor an der Universität zu Greifswald.

von Arnim, Professor und Oberlehrer an der Oberrealschule zu Breslau.

von Barnekow, Ober-Regierungsrath zu Posen.

Bauer, Regierungs- und Schulrath zu Köln.

Behrendt, Professor und Lehrer an der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.

Brausewetter, Professor, Geschichtsmaler und Lehrer an der Akademie der Künste zu Berlin.

Dr. Brie, Geheimer Justizrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Breslau.

Dr. Busolt, ordentlicher Professor an der Universität zu Kiel.

Dr. Fischer, ordentlicher Professor an der Universität zu Marburg.

Dr. Friedländer, Direktor des Leibniz-Gymnasiums zu Berlin.

Glasewald, Ober-Regierungsrath zu Oppeln.

Dr. Holstein, Professor und Gymnasial-Direktor zu Wilhelmshaven, Kreis Wittmund.

Dr. Junge, Professor und Direktor des städtischen Realgymnasiums zu Magdeburg.

Dr. Kielhorn, ordentlicher Professor an der Universität zu Göttingen.

Dr. Mager, Regierungsrath beim Provinzial-Schulkollegium zu Coblenz.

von Moltke, Geheimer Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Müller-Breslau, Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin.

D. Pfleiderer, ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin, z. Z. Rektor der Universität.

Dr. Riecke, ordentlicher Professor an der Universität zu Göttingen.

Schwalbe, Schulrath und Kreis-Schulinspektor zu Posen.

Sperber, Regierungs- und Schulrath zu Breslau.

Stier, Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover.

Dr. Tyszka, Schulrath und Seminar-Direktor zu Alfeld, Regierungsbezirk Hildesheim.

Wenzel, Direktor der städtischen höheren Mädchenschule zu Hagen.

Dr. Wittich, Direktor des städtischen Realgymnasiums zu Cassel.

6) den Königlichen Kronen-Orden erster Klasse:

Dr. von Coler, General-Stabsarzt der Armee und Professor.

7) den Stern zum Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

Achenbach, Andreas, Professor und Landschaftsmaler zu Düsseldorf.

8) den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

Dr. Bastian, Geheimer Regierungsrath, Direktor im Museum für Völkerkunde und außerordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.

Dr. Brunner, Geheimer Justizrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Dr. Landolt, Geheimer Regierungsrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Spinola, Geheimer Ober-Regierungsrath und Verwaltungs-Direktor des Charité-Krankenhauses zu Berlin.

Dr. Usener, Geheimer Regierungsrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Bonn.

9) den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:

Dr. Schwanert, ordentlicher Professor an der Universität zu Greifswald.

Dr. Wilmanns, Geheimer Regierungsrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Bonn.

10) den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Miehlke, Hauptlehrer zu Bromberg.

11) den Königlichen Haus-Orden von Hohenzollern:

a. den Adler der Ritter:

Klose, Schulrath und Seminar-Direktor zu Liebenthal, Kreis Löwenberg.

Dr. Roß, Regierungs- und Schulrath zu Wiesbaden.

Dr. Schultz, Gymnasial-Direktor zu Charlottenburg.

Wendland, Geheimer Regierungsrath und Provinzial-Schulrath zu Hannover.

b. den Adler der Inhaber:

Bauer, evangelischer Lehrer und Küster zu Deutsch-Sornow, Kreis Luckau.

Bracht, Erster Lehrer an der katholischen Dom-Knabenschule zu Paderborn.

Bruhnke, Lehrer zu Benzin, Kr. Stolp i. P.

Callsen, evangelischer Zweiter Lehrer an der Knaben-Bürgerschule der St. Johannisgemeinde zu Flensburg.

Dornbusch, evangelischer Lehrer und Kantor zu Naumburg.
Frömling, evangelischer Erster Lehrer und Küster zu Otternhagen, Kreis Neustadt a. R.
Gatzweiler, katholischer Hauptlehrer zu Aachen.
Gotter, katholischer Hauptlehrer zu Choyno, Kreis Rawitsch.
Hehner, evangelischer Hauptlehrer zu Duisburg.
Kupfermann, evangelischer Hauptlehrer, Kantor und Organist zu Dittmannsdorf, Kreis Waldenburg.
Maczewski, evangelischer Hauptlehrer und Kantor zu Sarne, Kreis Rawitsch.
Rust, Lehrer und Küster zu Lindau, Kreis Duderstadt.
Schatt, evangelischer Erster Lehrer zu Gensungen, Kreis Melsungen.
Scholtz, evangelischer Lehrer zu Jauer, Regierungsbezirk Liegnitz.
Schulz, evangelischer Lehrer und Küster zu Tornow, Kreis Landsberg a. W.
Weber, katholischer Lehrer zu Flieden, Kreis Fulda.
Winderlich, katholischer Hauptlehrer, Küster und Organist zu Reichenau, Kreis Frankenstein.
Zender, katholischer Lehrer zu Preischeid, Kreis Prüm.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist der Geheime Regierungs- und vortragende Rath von Chappuis zum Geheimen Ober-Regierungsrath und der Regierungsrath Schwartzkopff aus Düsseldorf zum Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath ernannt worden.

Der Geheime Ober-Regierungsrath und vortragende Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Hegel zu Berlin ist zum Präsidenten der Regierung in Gumbinnen ernannt worden.

Dem Provinzial-Schulrath Dr. Pilger zu Berlin ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

Der Gerichts-Assessor Dr. Lüdeke zu Magdeburg ist bei seiner Uebernahme in das Ressort der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

Dem Sekretär Richter beim Provinzial-Schulkollegium zu Berlin und dem Sekretär Wettich beim Provinzial-Schulkollegium zu Cassel ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

Der bisherige kommissarische Kreis-Schulinspektor Dr. Jonas, der bisherige Seminar-Oberlehrer Sachse und der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Spilling sind zu Kreis-Schulinspektoren ernannt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

der Kreis-Schulinspektor Dr. Böhm zu Rybnik in den Aufsichtsbezirk Oppeln I unter Anweisung seines Wohnsitzes in Oppeln,

der Kreis-Schulinspektor Schulrath Dr. Hippauf von Ostrowo nach Namslau,

der Kreis-Schulinspektor Ortlieb zu Jarotschin in den Aufsichtsbezirk Bromberg II unter Anweisung seines Wohnsitzes in Bromberg,

der Kreis-Schulinspektor Dr. Rudenick von Wartenburg nach Jarotschin und

der Kreis-Schulinspektor Rufin von Namslau nach Ohlau.

B. Universitäten.

Universität Königsberg.

Dem Bibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Königsberg i. Pr. Dr. Rautenberg ist der Titel „Ober-Bibliothekar" verliehen worden.

Der bisherige Privatdozent Dr. Haendcke zu Jena ist zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg ernannt worden.

Universität Berlin.

Dem ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath Dr. von Gneist ist der Charakter als Wirklicher Geheimer Rath mit dem Prädikat Excellenz verliehen worden.

Der bisherige außerordentliche Professor Geheime Medizinalrath Dr. Heubner zu Berlin ist zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität daselbst ernannt worden.

Der ordentliche Professor Konsistorialrath D. Bäthgen zu Greifswald ist in gleicher Eigenschaft in die Theologische Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin versetzt worden.

Dem außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin Generalarzt a. D. Dr. Trautmann ist der Charakter als Geheimer Medizinalrath verliehen worden.

Dem Bibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Berlin Professor Dr. Aſcherſon iſt der Titel „Ober-Bibliothekar" verliehen worden.

Den Privatdozenten in der Mediziniſchen Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Univerſität zu Berlin Stabsarzt Dr. Goldſcheider, Dr. Kroenig, Dr. Landau und Dr. Munk ſowie dem Privatdozenten in der Philoſophiſchen Fakultät derſelben Univerſität Dr. Volkens iſt das Prädikat „Profeſſor" beigelegt worden.

Univerſität Halle-Wittenberg.

Der bisherige außerordentliche Profeſſor in der Philoſophiſchen Fakultät der Univerſität Halle-Wittenberg Dr. Strauch iſt zum ordentlichen Profeſſor in derſelben Fakultät ernannt worden.

Der ordentliche Profeſſor Dr. Wiſſowa zu Marburg iſt in gleicher Eigenſchaft in die Philoſophiſche Fakultät der Univerſität Halle-Wittenberg verſetzt worden.

Dem Bibliothekar an der Univerſitäts-Bibliothek zu Halle a. S. Dr. Grulich iſt der Titel „Ober-Bibliothekar" verliehen worden.

Univerſität Kiel.

Es ſind ernannt worden:

der bisherige ordentliche Profeſſor an der Univerſität Dorpat Dr. Mühlau zum ordentlichen Profeſſor in der Theologiſchen Fakultät der Univerſität Kiel und

der bisherige außerordentliche Profeſſor in der Philoſophiſchen Fakultät der Univerſität Kiel Dr. Weber zum ordentlichen Profeſſor in derſelben Fakultät.

Dem ordentlichen Profeſſor in der Mediziniſchen Fakultät der Univerſität Kiel Dr. Heller iſt der Charakter als Geheimer Medizinalrath und dem Direktor der Univerſitäts-Bibliothek zu Kiel Dr. Steffenhagen iſt der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

Univerſität Göttingen.

Der bisherige außerordentliche Profeſſor Dr. Nernſt zu Göttingen iſt zum ordentlichen Profeſſor in der Philoſophiſchen Fakultät der dortigen Univerſität ernannt worden.

Der ordentliche Profeſſor D. Dr. Schürer zu Kiel iſt in gleicher Eigenſchaft in die Theologiſche Fakultät der Univerſität Göttingen verſetzt worden.

Dem Privatdozenten in der Mediziniſchen Fakultät der Univerſität Göttingen Dr. Nicolaier iſt das Prädikat „Profeſſor" beigelegt worden.

Universität Marburg.

Es sind ernannt worden:

der bisherige außerordentliche Professor und Vorsteher der Chemischen Abtheilung des Physiologischen Instituts zu Berlin Dr. Kossel zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg und

der bisherige Privatdozent Dr. von Büngner zu Marburg zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der dortigen Universität.

Dem Vertreter des Direktors der Universitäts-Bibliothek zu Marburg Bibliothekar Dr. Münzel ist der Titel „Ober-Bibliothekar" verliehen worden.

Dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Stosch ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Universität Bonn.

Der bisherige Privatdozent an der Universität zu Berlin Dr. Hübner ist zum außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Bonn ernannt worden.

Es ist verliehen worden:

dem ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Kahl der Charakter als Geheimer Justizrath,

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Rein der Charakter als Geheimer Regierungsrath und

dem Bibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Bonn Dr. Klette der Titel „Ober-Bibliothekar".

Akademie Münster.

Dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät und zeitigen Rektor der Akademie Münster Dr. Niehues ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

C. Technische Hochschulen.

a. Berlin.

Dem Vorsteher der Mechanisch-Technischen Abtheilung der mit der Technischen Hochschule zu Berlin verbundenen Mechanisch-Technischen Versuchsanstalt und stellvertretenden Vorsteher dieser Anstalt Rudeloff und dem Dozenten für Schiffbau an der Technischen Hochschule zu Berlin Flamm ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

b. Hannover.

Dem zeitigen Rektor der Technischen Hochschule zu Hannover Professor Dr. Kohlrausch ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

D. Museen 2c.

Die von der Akademie der Wissenschaften zu Berlin vollzogene Wahl des bisherigen ordentlichen Mitgliedes, jetzigen Ehrenmitgliedes Wirklichen Geheimen Rathes Professors Dr. Zeller zu Stuttgart zum auswärtigen Mitgliede der Philosophisch-historischen Klasse der Akademie ist bestätigt worden.

Dem General-Direktor der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Wilmanns ist der Charakter als Geheimer Ober-Regierungsrath mit dem Range der Räthe zweiter Klasse verliehen worden.

Dem Bibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Kopfermann ist der Titel „Ober-Bibliothekar" beigelegt worden.

Der Bildhauer Schwarzbach zu Breslau ist zum ordentlichen Lehrer an der Kunst- und Kunstgewerbeschule daselbst ernannt worden.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden:

dem Ständigen Mitarbeiter des Königlichen Astronomischen Rechen-Instituts zu Berlin Lehmann,

dem Dommusikdirektor Nick zu Hildesheim,

dem Schriftsteller Pietsch zu Berlin sowie

den Lehrern an der Königlichen Kunstschule zu Berlin Architekten Schwenke und Maler Tschautsch.

Dem Chordirigenten und Organisten an der St. Matthiaskirche zu Breslau Bürke, dem Dirigenten des „Gesang-Vereins" Steinhauer zu Düsseldorf und dem Gesanglehrer am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin Zellner ist das Prädikat „Königlicher Musikdirektor" beigelegt worden.

E. Höhere Lehranstalten.

a. Gymnasien.

Der Oberlehrer am Gymnasium zu Saarbrücken Professor Dr. Biese ist zum Direktor des Gymnasiums zu Essen ernannt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

der Gymnasial-Direktor Dr. Brock von Königshütte nach Oels,

der Gymnasial-Direktor Kern von Frankfurt a. O. an das Luisen-Gymnasium zu Berlin und

der Gymnasial-Direktor Dr. Menge von Sangerhausen nach Wittstock.

Der Oberlehrer am Realgymnasium zu Gera (Reuß) Dr. Rößner ist als Oberlehrer an das Gymnasium zu Ratzeburg berufen worden.

Als Oberlehrer sind angestellt worden am Gymnasium zu:

Berlin (Askanisches) der Vorschullehrer am Falk-Realgymnasium daselbst Tonn,

Potsdam (Viktoria-) der Hilfslehrer Dr. Müller und

Thorn der Hilfslehrer Dr. Wilhelm.

b. Realgymnasien.

Der Oberlehrer am Gymnasium zu Montabaur Professor Breuer ist zum Realgymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direktion des Realgymnasiums zu Wiesbaden übertragen worden.

Dem Realgymnasial-Direktor Dr. Heilermann zu Essen ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

Als Oberlehrer ist angestellt worden am Königlichen Realgymnasium zu Berlin der Hilfslehrer Freund.

c. Oberrealschulen.

Der Wahl des Direktors der Realschule zu Cassel Dr. Quiehl zum Direktor der Oberrealschule daselbst ist die Allerhöchste Bestätigung ertheilt worden.

Als Oberlehrer ist angestellt worden an der Friedrichs-Werderschen Oberrealschule zu Berlin der ordentliche Lehrer an der Sophienschule daselbst Dr. Wüllenweber.

d. Progymnasien.

Dem wissenschaftlichen Hilfslehrer am Progymnasium zu Boppard Mönch ist das Prädikat „Oberlehrer" verliehen worden.

e. Realschulen.

Die Wahl des Oberlehrers an der Realschule zu Diez Professors Held zum Direktor dieser Anstalt ist bestätigt worden.

Als Oberlehrer sind angestellt worden an der Realschule zu:

Berlin (VIII.) der Gemeindeschullehrer Nordon und der Hilfslehrer Dr. Rust,

Berlin (IX.) der Hilfslehrer Dr. Gebhardt,

Berlin (X.) die Hilfslehrer Dr. Buhle und Milder,

Berlin (XI.) der Gemeindeschullehrer Dr. Noodt und der Hilfslehrer Fischer sowie

Charlottenburg der Hilfslehrer Michaelsen.

Der Titel „Oberlehrer" ist verliehen worden:
den Lehrern Eggert und Miehlke an der Realschule zu Graudenz sowie
dem Lehrer Limpricht an der evangelischen Realschule II zu Breslau.

f. Realprogymnasien.

Als Oberlehrer ist angestellt worden am Realprogymnasium zu Gardelegen der Hilfslehrer Dr. Schuld.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Dem Inspektor am Königlichen Waisenhause zu Bunzlau Oberlehrer Dr. Karbaum ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.
Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an dem Schullehrer-Seminar zu:
Genthin der Seminar-Hilfslehrer Bartsch aus Oels,
Petershagen der Lehrer Schmidt von der Bürgerschule zu Münster i. W. und
Exin der bisherige Zweite Präparandenlehrer Speer aus Schweidnitz.
Als Hilfslehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar zu:
Usingen der Lehrer Bartscher aus Möhrendorf,
Oels der bisherige Präparandenanstalts-Hilfslehrer Gödecke aus Schweidnitz und
Sagan der bisherige Präparandenanstalts-Hilfslehrer Hoch aus Schmiedeberg i. Schl.

G. Taubstummenanstalten.

Der bisherige ordentliche Lehrer Rönigk an der Taubstummenanstalt zu Elberfeld ist als solcher bei der Taubstummenanstalt zu Halberstadt angestellt und
der Lehrer Stauch aus Eisenroth ist zum ordentlichen Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Osnabrück ernannt worden.

H. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Als ordentliche Lehrerin ist angestellt worden an der Viktoriaschule zu Berlin die Gemeindeschullehrerin Schmiehl.

I. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben:

Dr. Baumann, Gymnasial-Oberlehrer zu Landsberg a. W.,
Erdmann, Realschul-Direktor zu Königsberg i. Pr.,
Fehr, Seminar-Musiklehrer zu Ragnit,
Dr. Fricke, Professor, Gymnasial-Direktor zu Lingen,
Dr. Hanssen, Geheimer Regierungsrath, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen und Ehrenmitglied der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin,
Dr. Jackstein, Realschul-Oberlehrer zu Graudenz,
Kauer, Seminarlehrer zu Neuwied,
Dr. med. et phil. Külz, Geheimer Medizinalrath, ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg,
Lauterbach, Erste Lehrerin an der Viktoriaschule zu Berlin,
Dr. Rothenberg, Gymnasial-Oberlehrer zu Prenzlau und
Scharlemann, Seminar-Oberlehrer zu Münsterberg,
Dr. Schmitz, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald.

2) In den Ruhestand getreten:

Erbkam, ordentliche Lehrerin an der Viktoriaschule zu Berlin,
Hueppe, Lehrerin an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Neuwied,
Dr. Mewes, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin.

3) Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Jenge, Seminar-Hilfslehrer zu Cöpenick.

4) Ausgeschieden, Anlaß nicht angezeigt:

Kätzler, Hilfslehrer an der Taubstummenanstalt zu Halberstadt.

Inhalts-Verzeichnis des Februar-Heftes.

Seite

A. 1) Zurückweisung von Eingaben, die in deutscher und in fremder Sprache abgefaßt sind, auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 28. August 1876 über die Geschäftssprache der Behörden 2c. des Staates (Ges. S. S. 389). Erlaß vom 12. Dezember 1894 185

2) Kontrole der Zuschußabhebungen für die staatlichen Präparandenanstalten. Erlaß vom 19. Dezember 1894 . . . 186

3) Durchführung der anläßlich der Porto-Aversionirung er-

Seite

gangenen Bestimmungen über die Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten. Erlaß vom 3. Januar d. Js. 187

4) Friedrich-Wilhelms-Stiftung für Marienbad in Böhmen. Bekanntmachung vom 19. Januar d. Js. 189

B. 5) Geschäftliche Behandlung von Anfragen nichtpreußischer Behörden durch die Universitätsbehörden. Erlaß vom 27. Dezember 1894 189

6) Beuth-Stipendien. Bekanntmachung des Rektors und des Senats der Universität Berlin vom 29. Dezember 1894 . . 190

C. 7) Feststellung des Bedarfes an Lehrkräften bei den höheren Lehranstalten anläßlich der Etatserneuerungen und Frist zur Einreichung der Etatsentwürfe. Erlasse vom 6. September 1893 und 4. Januar d. Js. 191

8) Anzeige der Veränderungen in dem Bestande oder der Organisation höherer Lehranstalten hinsichtlich ihrer Berechtigung. Erlaß vom 30. November 1894 194

9) Anschaffung von Tapeten für die Dienstwohnungen der Direktoren an staatlichen höheren Schulen. Erlaß vom 30. November 1894 194

10) Nachweisungen über die Personal- und Einkommensveränderungen bei den höheren Lehranstalten. Erlaß vom 14. Dezember 1894 195

11) Streichung von Kandidaten des höheren Schulamts in der Anciennetätsliste aus disciplinaren Gründen. Erlaß vom 24. Dezember 1894 196

12) Erwerbung und Pflege einer guten Handschrift durch die Schüler höherer Lehranstalten. Erlaß vom 5. Januar d. Js. 196

13) Betrifft die fakultative Anrechnung von Dienstzeiten bei Festsetzung des Dienstalters der wissenschaftlichen Hilfslehrer an staatlichen höheren Schulen. Erlaß vom 7. Januar d. Js. 197

14) „Volksausgabe" von Moltke's „Geschichte des Krieges von 1870/71". Erlaß vom 9. Januar d. Js. 198

15) Beilegung des Charakters als „Professor" an Oberlehrer höherer Lehranstalten. Bekanntmachung 199

D. 16) Die Erwerbung des Doktortitels verleiht weder den Lehrern noch den Lehrerinnen eine Anstellungsbefähigung. Erlaß vom 12. Dezember 1894 201

17) Vereidigung der Volksschullehrer und Lehrerinnen. Erlaß vom 13. Dezember 1894 201

18) Meldung zu der wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen auf Grund außerpreußischer Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen. Erlaß vom 20. Dezember 1894 202

19) Turnlehrerinnen-Prüfung zu Berlin im Jahre 1895. Bekanntmachung vom 9. Januar d. Js. 202

20) Verwendung überzähliger Schulamts-Bewerber. Erlaß vom 14. Januar d. Js. 203

E. 21) Nichtanrechnung jüdischer Feiertage auf die Gesammtdauer der jährlichen Ferien bei den jüdischen Schulen. Erlaß vom 12. Dezember 1894 205

22) Die Dienstzeit eines Lehrers an einer Privat-Präparandenanstalt ist bei Bemessung staatlicher Dienstalterszulagen nicht anzurechnen. Erlaß vom 14. Dezember 1894 205

Seite

23) Verhältnis der städtischen Schuldeputationen zu den Kreis-Schulinspektoren und zu den Rektoren an vielklassigen Volksschulen. Erlaß vom 19. Dezember 1894 206
24) Amtsbezeichnung der Leiter von öffentlichen höheren Mädchenschulen. Erlaß vom 20. Dezember 1894 210
25) Wenn die Unterhaltung der Volksschulen politischen Gemeinden obliegt, ist die Aufstellung besonderer Haushaltsanschläge über die Volksschulunterhaltung neben den Gemeindehaushaltsanschlägen nicht erforderlich, sofern nur in letzteren die Einnahmen und Ausgaben für die Volksschulen übersichtlich zusammengestellt werden. Erlaß vom 27. Dezember 1894 210
26) Uebernahme der Volksschullasten auf die politischen Gemeinden. Erlaß vom 3. Januar d. Js. 212
27) Unmittelbare Unterstellung von Volksschulen mit sechs und mehr aufsteigenden Klassen unter die Kreis-Schulinspektoren. Erlaß vom 9. Januar d. Js. 214
28) Handarbeitsunterricht in den Mädchen-Mittelschulen. Erlaß vom 9. Januar d. Js. 215
29) Beschlüsse, in welchen Schulverbände oder ihre Vertretungen Aufwendungen für ihre Volksschulen und deren Lehrer von Bedingungen oder Vorbehalten abhängig gemacht haben, dürfen grundsätzlich von Schulaufsichtswegen nicht genehmigt werden. Erlaß vom 9. Januar d. Js. 215
30) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts. Erkenntnisse des I. Senates vom 19. 30. Oktober, 6. und 20. November 1894 217
31) Nachweisung derjenigen verwahrlosten Kinder, welche in der Zeit vom 1. Oktober 1878 (dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vom 13. März 1878) bis zum 31. März 1894 überhaupt in Zwangserziehung untergebracht gewesen sind, bezw. welche sich an dem letztgenannten Tage noch in Zwangserziehung befunden haben 222

Verleihung von Orden ꝛc. anläßlich des Krönungs- und Ordensfestes 224

Personalien 227

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 3. Berlin, den 20. März 1895.

32) Aus Anlaß des Allerhöchsten Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs sind die nachstehenden, das Ressort der Unterrichtsverwaltung berührenden Allerhöchsten Erlasse ergangen:

Nachdem Ich die bei der Generalverwaltung der Königlichen Museen von 59 Künstlern rechtzeitig eingereichten Arbeiten zur Ergänzung des jugendlichen Frauenkopfes aus Pergamon einer eingehenden Prüfung unterzogen habe, will Ich den durch Erlaß vom 27. Januar v. J. aus Meiner Schatulle ausgesetzten Preis von Ein Tausend Mark hiermit dem Bildhauer Reinhold Felderhoff zu Berlin verleihen und zugleich dem Grafen von Goertz genannt von Schlitz in Weimar für seine ebenfalls ausgezeichnete Arbeit eine ehrenvolle Anerkennung zusprechen. Für den nächsten Wettbewerb bestimme Ich als Aufgabe: „Die Ergänzung eines Abgusses der antiken Marmorstatue einer tanzenden Mänade in Meinen Museen zu Berlin", und will Ich für diesmal den Preis auf 2000 ℳ erhöhen. Ihren Vorschlägen über Ausschreibung und Einrichtung des Wettbewerbs sehe Ich entgegen.

Berlin, den 27. Januar 1895.

Wilhelm R.

An
den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Zu Meiner Freude habe Ich in letzter Zeit mehrfach Gelegenheit gehabt, wahrzunehmen, wie die Deutschen Männergesangvereine bestrebt sind, den vaterländischen Gesang zu pflegen und zu fördern. Eingedenk dessen, daß Deutsches Lied und Deutscher Sang alle Zeit auf die Veredelung der Volksseele

einen segensreichen Einfluß geübt und die Nation in der Treue gegen Gott, Thron, Vaterland und Familie gestärkt haben, wünsche Ich am heutigen Tage Meiner warmen Theilnahme an diesen Bestrebungen besonderen Ausdruck zu geben. Zu dem Ende will Ich hierdurch einen Wanderpreis stiften, welcher bei einem etwa jährlich zu veranstaltenden Wettstreite Deutscher Männergesangvereine dem jedesmaligen Sieger für die beste Leistung auf diesem Gebiete zuerkannt werden soll. Der Preis soll in Form eines Kleinodes aus edlem Metall hergestellt und bei feierlichen Gelegenheiten um den Hals getragen werden. Wegen der näheren Bestimmungen über die Veranstaltung des Wettbewerbes und die Verleihung des Ehrenpreises sehe Ich Ihren Vorschlägen alsbald entgegen.

Berlin, den 27. Januar 1895.

Wilhelm R.

An
den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Nachdem der von Mir zur Hebung des Rudersports an den höheren Lehranstalten Berlins gestiftete Wanderpreis, bestehend in einer silbernen altgothischen Kanne, nunmehr fertiggestellt worden ist, lasse Ich Ihnen denselben hierneben zugehen. Um den bei den Schüler-Regatten interessirten Kreisen Gelegenheit zur Besichtigung des Preises zu geben, wünsche Ich, daß derselbe einige Zeit im Kunstgewerbe-Museum ausgestellt werde. Zugleich veranlasse Ich Sie, Mir wegen der näheren Bestimmungen für das diesjährige Wettrudern demnächst Vorschläge zu machen.

Berlin, den 27. Januar 1895.

Wilhelm R.

An
den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

A. Universitäten.

33) Einrichtung von Kursen in den Jugend- und Volksspielen an den Universitäten für die Studirenden.

Berlin, den 5. Februar 1895.

Der Centralausschuß zur Förderung der Jugend- und Volksspiele in Deutschland beabsichtigt nach einer mir gemachten Mittheilung, an den sämmtlichen Universitäten Kurse in den Jugend-

und Volksspielen für die Studirenden ins Leben zu rufen, wie dies im vorigen Jahre mit schönem Erfolge an der hiesigen Universität bereits geschehen ist, und wird zu dem Zwecke den Herren Rektoren der Universitäten einen Aufruf an die Studentenschaft übersenden. Die in Rede stehenden Bestrebungen des Centralausschusses finden meinen vollen Beifall. Ich entspreche daher der mir von demselben vorgetragenen Bitte, den Herren Rektoren die Förderung dieser Kurse anzuempfehlen, gern und ersuche demgemäß Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, den Herrn Rektor der dortigen Universität hiervon zu verständigen.

Der Centralausschuß hat mir zugleich mitgetheilt, daß für die an der dortigen Universität eventuell zu Stande kommenden Kurse der Kursleiter kostenfrei gestellt werden wird.

An
die sämmtlichen Herren Universitäts-Kuratoren.

Abschrift lasse ich Ew. Magnifizenz zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung zugehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
den Rektor der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität Herrn Professor D. Pfleiderer Magnifizenz zu Berlin.
U. I. 106. U. III. B.

---

34) Zusammenstellung der für die Zulassung zu den Berufsprüfungen hinsichtlich des Schulreifezeugnisses in den Deutschen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen.

Berlin, den 6. Februar 1895.

Im Verfolg meines Erlasses vom 16. April v. Js. — U I. 790 — lasse ich Ew. Hochwohlgeboren hierbei 10 Exemplare einer „Zusammenstellung der für die Zulassung zu den Berufsprüfungen hinsichtlich des Schulreifezeugnisses in den Deutschen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen" zur gefälligen Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung ergebenst zugehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Herren Universitäts-Kuratoren und den Herrn Kurator der Königlichen Akademie zu Münster i. W.
U. I. 131.

Zusammenstellung der für die Zulassung zu den Berufsprüfungen hinsichtlich des Schulreifezeugnisses in den Deutschen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen.

A. Zufolge reichsrechtlicher Vorschrift ist für die Zulassung zu den ärztlichen Prüfungen innerhalb des Reichsgebietes das Reifezeugnis eines Deutschen humanistischen Gymnasiums beizubringen.

Das Zeugnis der Reife von einem humanistischen Gymnasium außerhalb des Deutschen Reichs darf nur ausnahmsweise als ausreichend erachtet werden.

(§. 4 Ziff. 1, §. 27 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883; § 3 Abs. 2a, Abs. 3 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Vorprüfung, vom gleichen Tage).

Die bezüglichen Dispensationsgesuche sind bei der zuständigen Centralbehörde desjenigen Bundesstaates einzureichen, welchem die Prüfungskommission, bei der die Prüfung abgelegt werden wird, angehört, soweit nicht die zuständige Centralbehörde eine andere Landesstelle als zur Annahme der Dispensationsgesuche berufen bezeichnet.

(Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. April 1884*).

---

*) Zufolge reichsrechtlicher Vorschrift ist beizubringen für die Zulassung:

1) zur Prüfung der Zahnärzte: der Nachweis der Reife für die Prima eines Deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums.

(§. 4 Ziff. 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1889; Dispensation §. 15 das.)

Angehörige des Deutschen Reichs, welche sich, ohne dieses Maß der Schulbildung erreicht zu haben, zur Immatrikulation als Studirende der Zahnheilkunde melden, sind auf diese Bestimmung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

(Erlaß des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 30. September 1886.)

2) zur Prüfung der Apotheker: das von einer als berechtigt anerkannten Schule, auf welcher das Latein obligatorischer Lehrgegenstand ist, ausgestellte wissenschaftliche Qualifikationszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst, sowie das Zeugnis über eine bei einer solchen Schule erfolgte Prüfung im Lateinischen, wenn das Zeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auf einer andern als berechtigt anerkannten Schule erworben ist.

(§. 4 Ziff. 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1875.)

Kandidaten der Pharmazie sind nur dann zu immatrikuliren, wenn sie den Nachweis einer vollen dreijährigen Servirzeit als Apotheker-Gehilfen zu führen im Stande sind.

(Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. April 1878.)

3) zur naturwissenschaftlichen Prüfung der Thierärzte: das Zeugnis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder Realgymnasiums

Diejenigen Kandidaten, welche bereits vor dem 1. November 1885 die ärztliche Vorprüfung bestanden haben, sind zur Prüfung zuzulassen, wenn sie auch nur die Erfüllung der nach den bisherigen Vorschriften hierfür erforderlichen Vorbedingungen nachweisen.

(Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. März 1885).

B. Kraft landesrechtlicher Bestimmung ist in den einzelnen Deutschen Bundesstaaten erforderlich

I. im Königreich Preußen:

für die Zulassung

1) zu den theologischen Prüfungen und
2) zu den juristischen Prüfungen, sowie zur Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst:

das Reifezeugnis eines Deutschen humanistischen Gymnasiums.

(Instruktion, betreffend die Prüfungen der Kandidaten der Theologie vom 12. Februar 1799, Konsistorialbekanntmachung für Schleswig-Holstein vom 7. August 1869 (Kirchl. Amtsblatt 1869 Seite 33) §. 15 Abs. 2 Ziff. 2 Königliche Verordnungen, betreffend die theologischen Prüfungen in der evangelisch-lutherischen, bezw. evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover vom 4. Mai 1868 §. 2 bezw. 9. November 1885 § 2 (Ges. Samml. 1868 S. 473, 1886 S. 85); Ordnung für die erste theologische Prüfung im Konsistorialbezirk Cassel vom 11. Juli 1890 § 3 Nr. 1; Prüfungsordnung für die Kandidaten des geistlichen Amts im Konsistorialbezirk Wiesbaden vom 7. Mai 1880 (Kirchl. Amtsblatt 1880 S. 20); §. 3 Abs. 3 Ziffer 3, vergl. auch §§. 4, 26 des Gesetzes vom 11. Mai 1873, Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1882 und die Statuten der in Betracht kommenden bischöflichen Lehranstalten — §. 14 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen 2c. vom 6. Mai 1869 und der Allgemeinen Verfügung des Justizministers, betreffend die erste juristische Prüfung, vom 3. November 1890, Cirkular-Verfügung des Justizministers vom 6. September 1834. Vergl. §. 2 des Gesetzes, betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst, vom 11. März 1879).

3) zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen:

das Reifezeugnis eines Deutschen humanistischen Gymnasiums.

---

oder einer anderen durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt.

(§. 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1889; Dispensation §. 25 das.)

Wenn die Mathematik oder die Naturwissenschaften oder die fremden neueren Sprachen die Hauptfächer der Prüfung sein sollen, so steht das Reifezeugnis eines Deutschen Realgymnasiums dem eines Deutschen Gymnasiums gleich.

(§. 3 der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vom 5. Februar 1887.)

Für das Studium der Mathematik und der Naturwissenschaften auf der Universität und für die Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen genügt das Reifezeugnis einer Preußischen Oberrealschule.

(Bekanntmachung des Königlichen Staatsministeriums vom 1. Dezember 1891, betreffend Aenderungen in dem Berechtigungswesen der höheren Preußischen Lehranstalten).

4) zu den Prüfungen für den Königlichen Forstverwaltungsdienst und

5) zu den Prüfungen, durch welche die Befähigung zu den technischen Aemtern bei den Bergbehörden des Staates darzulegen ist:

das Reifezeugnis eines Deutschen humanistischen oder Realgymnasiums oder einer Preußischen Oberrealschule.

(§. 3 der Bestimmungen des Ministers für Landwirthschaft 2c. über die Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 1. August 1883 — §. 2 der Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern bei den Bergbehörden des Staates vom 1. September 1883. — Vergl. Bekanntmachung, betreffend Aenderungen in dem Berechtigungswesen der höheren Preußischen Lehranstalten, vom 1. Dezember 1891).

6) zur Prüfung der Aspiranten für den Staatsarchivdienst und

7) zur Prüfung für den wissenschaftlichen Bibliotheksdienst bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin und bei den Königlichen Universitäts-Bibliotheken:

das Reifezeugnis eines Deutschen humanistischen Gymnasiums.

(§. 5 der Prüfungsordnung für die Archiv-Aspiranten vom 6. April 1894. — §. 2 des Ministerial-Erlasses, betreffend die Befähigung für den wissenschaftlichen Bibliotheksdienst, vom 15. Dezember 1893).

II. im Königreich Bayern:

für die Zulassung

1) zu den protestantischen und katholischen theologischen Prüfungen:

das Reifezeugnis eines Deutschen humanistischen Gymnasiums.

(Instruktion über die Prüfung der protestantischen Pfarramtskandidaten und deren Beförderung vom 23. Januar 1809. — Allerhöchste Verordnung vom 6. März 1804. — Allerhöchste Verordnung vom 28. September 1854 §. 4. — Normativentschließung vom 10. Januar 1882 Nr. 303 Ziffer 5. — §. 4 der Satzungen für die Studirenden an den Bayerischen Universitäten vom 22. Februar 1891. — §. 5 der Satzungen für die Studirenden an den Bayerischen Lyceen vom 1. Juni 1891.)

2) zur ersten Prüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst (einschließlich des höheren Finanzverwaltungsdienstes):

das Gymnasialabsolutorium eines Bayerischen oder das Reifezeugnis eines Deutschen humanistischen Gymnasiums.

Die Anerkennung des Reifezeugnisses eines ausländischen humanistischen Gymnasiums bedarf der Ministerialgenehmigung.

(§. 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Juli 1893, die Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst und die Vorbereitungen für diese Prüfungen betreffend. — §. 9 der gemeinschaftlichen Ministerialbekanntmachung hierzu vom 14. Juli 1893.)

3) zu den Prüfungen für das Lehramt an höheren Schulen:

a. zur Prüfung aus den philologisch-historischen Fächern:

das Reifezeugnis eines Deutschen humanistischen Gymnasiums.

(Allerhöchste Verordnung vom 26. Mai 1873 §. 5, die Prüfungsordnung für das Lehramt an humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten betreffend.)

b. zur Prüfung aus den neueren Sprachen:

das Reifezeugnis eines Deutschen humanistischen oder Realgymnasiums oder einer entsprechenden ausländischen Schule.

(§. 14 der Prüfungsordnung vom 26. Mai 1873.)

c. zur Prüfung aus Mathematik und Physik:

das Reifezeugnis eines Deutschen humanistischen oder Realgymnasiums, sowie auch ausnahmsweise der Nachweis eines von hervorragendem Erfolge gekrönten Besuches einer Industrieschule.

(§. 20 der Prüfungsordnung vom 26. Mai 1873.)

d. zur Prüfung aus der Chemie oder aus den beschreibenden Naturwissenschaften einschließlich der Mineralogie:

das Reifezeugnis eines Deutschen humanistischen oder

Realgymnasiums oder das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der 5. Gymnasialklasse oder über die bestandene Aufnahmsprüfung in die 6. Gymnasialklasse und das Absolutorium einer sechskursigen Realschule.

(§§. 25, 30 der Prüfungsordnung vom 26. Mai 1873; Normativentschließung vom 24. Juli 1876 Nr. 8300.)

e. zur Prüfung für das Lehramt der Deutschen Sprache, der Geschichte und Geographie an technischen Unterrichtsanstalten:

das Reifezeugnis eines Deutschen humanistischen oder Realgymnasiums und ausnahmsweise das Schulzeugnis eines Schullehrer-Seminars mit der I. Note.

(§. 34 der Prüfungsordnung vom 26. Mai 1873.)

f. zur Prüfung aus der Stenographie:

das Reifezeugnis eines Deutschen humanistischen oder Realgymnasiums, einer Industrieschule oder eines Schullehrer-Seminars.

(§. 46 der Prüfungsordnung vom 26. Mai 1873.)

4) zum Forstverwaltungsdienst:

das Reifezeugnis eines Deutschen humanistischen oder Realgymnasiums oder einer dem letzteren gleichstehenden Realschule I. Ordnung.

(§. 7 lit. c. der Allerhöchsten Verordnung vom 21. August 1881, den forstlichen Unterricht in Bayern betreffend.)

5) zur Prüfung für die Staatsdienstaspiranten im Berg-, Hütten- und Salinenfach:

das Reifezeugnis eines Deutschen humanistischen oder Realgymnasiums.

(§. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Juni 1875, den Studiengang und die Prüfungen für die vorbezeichneten Staatsdienstaspiranten betreffend.)

III. im Königreich Württemberg*):

für die Zulassung

1) zur ersten Dienstprüfung der evangelischen Theologen zur akademischen Schlußprüfung der katholischen Theologen und zur ersten Rabbinatsprüfung, und
2) zur ersten juristischen Prüfung:

wie in Preußen (siehe oben B. I., 1 und 2).

*) Im Königreich Württemberg ist dem Reifezeugnis eines Deutschen Gymnasiums der Nachweis der bestandenen Aufnahmeprüfung für das höhere evangelisch-theologische Seminar in Tübingen oder für das höhere katholische Konvikt (Wilhelmsstift) daselbst gleichgestellt.

(Königliche Verordnung vom 17. Juni 1818 — §. 22 der Königlichen Verordnung vom 25. April 1839.)

3) zu den höheren Dienstprüfungen im Departement des Innern und

4) zu den Dienstprüfungen im Departement der Finanzen:

das Reifezeugnis eines Deutschen humanistischen Gymnasiums oder eines Württembergischen Realgymnasiums.

(§. 11 der Königlichen Verordnung vom 7. November 1886, betreffend die höheren Dienstprüfungen im Departement des Innern — §. 12 der Königlichen Verordnung vom 16. Juli 1892.)

5) zur Lehramtsprüfung:

a. zur Präceptoratsprüfung und philologischen Professoratsprüfung:

das Reifezeugnis eines Deutschen Gymnasiums.

(§. 4 der Ministerialverfügung vom 28. November 1865.)

b. zur Reallehrerprüfung und zur realistischen Professoratsprüfung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung:

das Reifezeugnis eines Deutschen Gymnasiums oder eines Württembergischen Realgymnasiums oder einer Württembergischen zehnklassigen Realanstalt.

c. zur realistischen Professoratsprüfung der sprachlich-historischen Richtung:

das Reifezeugnis eines Deutschen Gymnasiums oder eines Württembergischen Realgymnasiums.

(§. 7 Ziffer 3 und §. 8 Ziffer 2 der Ministerialverfügung vom 20. Juli 1864 und Eingang der Ministerialverfügung vom 14. Februar 1876. Vergl. auch Ministerialverfügung vom 15. Februar 1876.)

6) zu den Forstdienstprüfungen:

das Reifezeugnis eines Deutschen humanistischen Gymnasiums oder eines Württembergischen Realgymnasiums.

(§. 6 der Königlichen Verordnung vom 20. Oktober 1882.)

7) zur höheren Prüfung der Kandidaten des höheren Dienstes bei den Königlich Württembergischen Verkehrsanstalten:

das Reifezeugnis eines Deutschen humanistischen Gymnasiums oder eines Württembergischen Realgymnasiums.

(Königliche Verordnung in Betreff der Eisenbahndienstprüfungen vom 13. Januar 1884 §. 6 und Königliche Verordnung in Betreff der Post- und Telegraphendienstprüfungen vom 31. Januar 1884 §. 6).

IV. im Königreich Sachsen:

für die Zulassung

1) zur theologischen Kandidaten-Prüfung
2) zur ersten juristischen Staats-Prüfung:

} wie in Preußen (s. oben B. I., 1 und 2).

(§. 7 der Immatrikulationsordnung vom 12. Oktober 1883; §. 9 des Regulativs, die theologischen Prüfungen in Leipzig betreffend, vom 21. Februar 1882).

3) a. zur Prüfung für das höhere Schulamt:

das Reifezeugnis eines Deutschen humanistischen Gymnasiums.

Das Reifezeugnis eines Deutschen Realgymnasiums genügt, wenn die Mathematik, die Naturwissenschaften oder die fremden neueren Sprachen die Hauptfächer der Prüfung sind.

(§. 4 der Ordnung der Prüfung für das höhere Schulamt vom 31. August 1887).

b. zur pädagogischen Prüfung:

das Reifezeugnis eines Deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums, beziehentlich für diejenigen inländischen Volksschullehrer, welche nach den Bestimmungen in der Verordnung vom 1. Juni 1865 (G. u. V. Bl. S. 474), der Verordnung vom 3. November 1874 (G. u. V. Bl. S. 427), §. 22 der Prüfungsordnung vom 1. November 1877 (G. u. V. Bl. S. 306) und der Bekanntmachung vom 19. Februar 1890 (G. u. V. Bl. S. 25) zum Studium der Pädagogik an der Universität Leipzig ermächtigt worden sind, der Nachweis der Berechtigung zum Studium an der Universität.

(§. 4 der Ordnung der pädagogischen Prüfung an der Universität Leipzig).

4) zur Prüfung für den höheren Staatsforstdienst:

das Reifezeugnis eines Deutschen humanistischen Gymnasiums oder eines Sächsischen Realgymnasiums oder einer den letzteren Schulen gleich zu achtenden deutschen Lehranstalt.

(§. 12 des Allgemeinen Plans der Königlichen Sächsischen Forstakademie zu Tharand vom 17. Februar 1886).

5) zur Prüfung für den Staatsdienst im Berg- und Hüttenfach:

das Reifezeugnis eines humanistischen oder Realgymnasiums, das Abgangszeugnis aus dem obersten Kursus der höheren Gewerbeschule in Chemnitz oder einer anderen

Bildungsanstalt des Deutschen Reiches, deren Lehrziel mit demjenigen dieser Sächsischen Lehranstalt übereinstimmt.

(§. 5 des Statuts und §. 2 des Aufnahme-Regulativs der Königlichen Sächsischen Bergakademie zu Freiberg).

6) zum sogen. großen landwirthschaftlichen Examen, das ein dreijähriges Studium an Universitäten oder landwirthschaftlichen Akademien voraussetzt,
das Reifezeugnis eines Deutschen humanistischen Gymnasiums oder Realgymnasiums.

(§. 1 der Examenordnung für die landwirthschaftlichen Prüfungen an der Universität Leipzig vom 30. Dezember 1880).

V. im Großherzogthum Baden:

für die Zulassung
1) zur ersten theologischen Prüfung } wie in Preußen
2) zur ersten juristischen Prüfung } (s. oben B. I., 1 und 2).
(G. u. V. Bl. 1860 S. 93 und Verord. Bl. für die evangel. protest. Kirche in Baden 1887 No. 7 bezw. Reg. Bl. 1868 S. 529; G. u. V. Bl. 1880 S. 28; 1883 No. 17; 1886 No. 53; 1893 No. 24; 1894 No. 2 S. 3).

3) zur Prüfung für das Lehramt an Mittelschulen:
das Reifezeugnis eines Deutschen humanistischen Gymnasiums.

Für Badener, welche Mathematik, Naturwissenschaften oder fremde neuere Sprachen studiren wollen, steht jedoch das Reifezeugnis eines Realgymnasiums dem Gymnasialreifezeugnis gleich; (G. u. V. Bl. 1881 S. 149; 1886 S. 332 und 1889 S. 71 [Ordnung der Prüfung für das höhere Lehramt an Mittelschulen vom 20. Mai 1889] §. 6 der Akademie-Vorschriften für die Großherzoglich Badischen hohen Schulen zu Heidelberg und Freiburg vom 4. Juni 1889).

4) zur Prüfung für den höheren Finanzdienst:
das Reifezeugnis eines Deutschen humanistischen Gymnasiums. (G. u. V. Bl. 1881 S. 119).

5) zur Prüfung für Kandidaten des Forstwesens:
das Reifezeugnis eines Deutschen humanistischen oder Realgymnasiums. (G. u. V. Bl. 1879 S. 153).

VI. im Großherzogthum Hessen:

für die Zulassung
1) zur theologischen Fakultäts-Prüfung, } wie in Preußen
2) zur juristischen Fakultäts-Prüfung: } (s. oben B. I., 1 u. 2).

3) zur Lehramtsprüfung:
a. bei den Hauptfächern Mathematik, Naturwissenschaften oder fremde neuere Sprachen:
das Reifezeugnis eines Deutschen humanistischen oder Realgymnasiums.
b. bei den übrigen Hauptfächern:
das Reifezeugnis eines Deutschen humanistischen Gymnasiums.
(Großh. hessisches Reg. Bl. 1876 No. 17 [Großherzogl. Verord. vom 14. März 1876], Reg. Bl. 1880 No. 26, 1886 No. 22).
4) zur Hochschulprüfung für das Finanz- und Forstfach:
das Reifezeugnis eines Deutschen humanistischen oder Realgymnasiums.

VII. in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz:

a. im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:
für die Zulassung
1) zur ersten theologischen Prüfung, } wie in Preußen
2) zur ersten juristischen Prüfung: } (s. oben B.I., 1 und 2).
(Verordnung, betreffend Schulzeugnisse der tendirenden Kandidaten, vom 4. Mai 1833. Raabe, Gesetzsamml. No. 3042 — V. O., betreffend die juristischen Prüfungen, vom 21. April 1879. Reg. Bl. 1879 No. 9).
3) zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen:
das Reifezeugnis eines Deutschen humanistischen Gymnasiums; wenn aber Mathematik oder die Naturwissenschaften oder die fremden neueren Sprachen die Hauptfächer der Prüfung sind, das Reifezeugnis eines Deutschen humanistischen oder Realgymnasiums.
(V. O., betreffend Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen, vom 20. Juni 1888. Reg. Bl. 1888 No. 26.)
4) zur Prüfung für die Forstverwaltungs-Laufbahn:
das Reifezeugnis eines Deutschen humanistischen oder Realgymnasiums.

b. im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz:
für die Zulassung
1) zur ersten theologischen Prüfung, } wie in Preußen
2) zur ersten juristischen Prüfung: } (s. oben B.I., 1 und 2).

VIII. im Großherzogthum Sachsen-Weimar:

für die Zulassung

1) zur ersten theologischen Prüfung,
2) zur ersten juristischen Prüfung,
3) zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen:

wie in Preußen (s. oben B. I., 1, 2 und 3).

(Theologische Prüfungsordnung vom 13. Februar 1889, II, 7b. — Regulativ für die juristischen Prüfungen vom 10. August 1892. I, §. 1 Ziffer 1. — Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in den Sachsen-Ernestinischen Staaten vom 1. November 1889).

4) zur Laufbahn im Großherzoglichen Forstverwaltungsdienst:

vorläufig noch das Zeugnis der Reife für die Prima eines Deutschen humanistischen oder Realgymnasiums.

(Verordnung vom 6. Februar 1854 §. 3. Ministerialbekanntmachung vom 24. August 1857.)

IX. im Großherzogthum Oldenburg:

für die Zulassung

1) zur ersten theologischen Prüfung
2) zur ersten juristischen Prüfung:

wie in Preußen (s. oben B. I., 1 und 2).

(Landesherrliche Verordnung vom 5. Oktober, 4. November 1837 hinsichtlich der Kandidaten der Theologie aus dem Herzogthum Oldenburg und dem Fürstenthum Lübeck; Landesherrliche Verordnung vom 8. September 1831 hinsichtlich der Kandidaten der Theologie aus dem Fürstenthum Birkenfeld. — Art. 2 des Gesetzes vom 10. März 1879, betreffend die Prüfung der Rechtskandidaten.)

3) zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen:

wie in Preußen (siehe oben B. I., 3).

4) zur Laufbahn im Großherzoglichen Forstverwaltungsdienst:

das Zeugnis der Reife von einem Deutschen humanistischen Gymnasium oder Realgymnasium oder von einer Deutschen Oberrealschule. Das Zeugnis muß eine unbedingt genügende Censur in der Mathematik enthalten.

(§. 3 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Juli 1892, betreffend die Prüfung für den Forstverwaltungsdienst.)

X. im Herzogthum Braunschweig:

für die Zulassung

1) zur ersten theologischen Prüfung,
2) zur ersten juristischen Prüfung:

wie in Preußen (s. oben B. I., 1 und 2).

(Braunschw. Kirchengesetz, die Theologischen Prüfungen betreffend, Nr. 7 vom 27. Februar 1889, §. 4 — §. 8 der Instruktion für die juristische Prüfungskommission, Verordnung Nr. 50 vom 18. August 1879).

3) zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen:
das Reifezeugnis eines Deutschen humanistischen Gymnasiums.

Wenn die Mathematik oder die Naturwissenschaften oder die fremden neueren Sprachen die Hauptfächer der Prüfung sind, so steht behufs der Zulassung zur Prüfung das Reifezeugnis eines Deutschen Realgymnasiums dem eines Gymnasiums gleich.

(§. 3 der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen im Herzogthum Braunschweig vom 12. Mai 1888).

4) zur Ausbildung für den Herzoglichen Forstverwaltungsdienst:
das Reifezeugnis eines Deutschen humanistischen oder Realgymnasiums (Realschule I. Ordnung), in welchem ein unbedingt genügender Grad der Reife in der Mathematik bezeugt ist.

(§. 3 der neuen Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Herzoglichen Forstverwaltungsdienst vom 7. März 1893).

XI. in den Sächsischen Herzogthümern:

für die Zulassung
1) zur ersten theologischen Prüfung, } wie in Preußen
2) zur ersten juristischen Prüfung: } (s. oben B. I., 1 und 2).
3) zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen:
wie in Preußen (s. oben B., I., 3) mit Ausnahme der in der Bekanntmachung des Königl. Staatsministeriums vom 1. Dezember 1891 getroffenen Bestimmung.
4) zur Laufbahn im Forstverwaltungsdienst:
das Reifezeugnis eines Deutschen humanistischen Gymnasiums oder, was die Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha anlangt, eines Realgymnasiums oder, im Herzogthum Sachsen-Altenburg, einer Realschule I. Ordnung oder einer derselben gleichstehenden Bildungsanstalt. (Höchste Verordnung vom 4. Januar 1890).

XII. im Herzogthum Anhalt:

für die Zulassung
1) zur ersten theologischen Prüfung, } wie in Preußen
2) zur ersten juristischen Prüfung, } (s. oben B. I., 1 und 2.)

3) zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen,
4) zur Laufbahn im Herzoglichen Forstverwaltungsdienst, und
5) zur Prüfung zu den technischen Aemtern bei den Bergbehörden des Staats.

wie in Preußen (s. oben B. I., 3 bis 5).

XIII. in den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen:

für die Zulassung
1) zur ersten theologischen Prüfung,
2) zur ersten juristischen Prüfung,
3) zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen,

wie in Preußen (s. oben B. I., 1 bis 3).

4) zur Laufbahn im Fürstlichen Forstverwaltungsdienst:
a. für Angehörige des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt:
das Reifezeugnis eines Deutschen humanistischen oder Realgymnasiums.
(Verordnung vom 17. November 1892);
b. für Angehörige des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen:
das Zeugnis der Reife für die Prima eines humanistischen oder Realgymnasiums (Realschule I. Ordnung) oder das Reifezeugnis einer Realschule II. Ordnung.

XIV. im Fürstenthum Waldeck und Pyrmont wie in Preußen (B. I., 1 bis 5).

XV. in den Fürstenthümern Reuß ältere Linie und Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe:
1) zur ersten theologischen Prüfung,
2) zur ersten juristischen Prüfung:

wie in Preußen (s. oben B. I., 1 und 2).

(Vergl. für Reuß ältere Linie: §. 1 des neuen Regulativs, die juristischen Prüfungen ꝛc. betreffend, vom 30. November 1892, und für Reuß jüngere Linie: Konsistorial-Verordnung vom 20. April 1818. — Landesherrliche Verordnung vom 4. Oktober 1892, betreffend die Einführung eines neuen Regulativs für die juristischen Prüfungen ꝛc. §. 1 Ziffer 1).

XVI. in den Freien Städten Hamburg, Lübeck und Bremen:

für die Zulassung
1) zur ersten theologischen Prüfung,
2) zur ersten juristischen Prüfung:

wie in Preußen (s. oben B. I., 1 und 2).

(Vergl. §. 2 des Hamburgischen Gesetzes, betreffend Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 23. April 1879, bezw. Verordnung vom 16. Juni 1879. — §. 2 des Lübeckischen Gesetzes, betreffend die Prüfungen behufs Erlangung der Fähigkeit zum Richteramte, vom 3. Februar 1879. — §. 15 des Bremischen Gesetzes, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 17. Mai 1879).

XVII. im Reichsland Elsaß-Lothringen:

für die Zulassung

1) zur evangelisch-theologischen Prüfung,
2) zur ersten juristischen Prüfung:

wie in Preußen (s. oben B. I., 1 und 2).

(Regulativ vom 29. Juni 1887, betreffend die Befähigung zur Anstellung im Pfarramt der Kirche Augsburgischer Konfession und der reformirten Kirche. — Regulativ über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste vom 27. Januar 1882).

3) zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen:
das Reifezeugnis eines Deutschen humanistischen Gymnasiums.

Wenn die Mathematik oder die Naturwissenschaften oder die fremden neueren Sprachen die Hauptfächer der Prüfung sind, so steht das Reifezeugnis eines Deutschen Realgymnasiums dem eines Deutschen Gymnasiums gleich.

(Verordnung, betreffend die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen, vom 21. Dezember 1888).

Wenn die Mathematik oder die Naturwissenschaften Hauptfächer der Prüfung sind, so steht das Reifezeugnis einer Deutschen Oberrealschule dem eines Deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums gleich.

(Verordnung, betreffend das Berechtigungswesen an den höheren Schulen, vom 13. Dezember 1892).

4) zur Prüfung für den Forstverwaltungsdienst:
das Reifezeugnis eines Deutschen humanistischen oder Realgymnasiums oder einer Deutschen Oberrealschule und in diesem Zeugnis eine unbedingt genügende Zensur in der Mathematik.

(Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Forstverwaltungsdienst vom 19. Juli 1888. Verordnung, betreffend das Berechtigungswesen an den höheren Schulen, vom 13. Dezember 1892.

35) Vermehrung des ärztlichen Hilfspersonals der Kliniken.

Berlin, den 11. Februar 1895.

Für den nächsten Staatshaushaltsetat war die Errichtung einer größeren Anzahl neuer Assistentenstellen bei den Klinischen Instituten der Universitäten in Anregung gebracht. Von Berücksichtigung dieser Wünsche hat in den meisten Fällen abgesehen werden müssen; es ist aber bei dieser Gelegenheit von der Finanzverwaltung zugestanden worden, daß aus den für die Assistenzkräfte bei den Kliniken verfügbaren Mitteln unter entsprechender Herabsetzung der Remunerationsbeträge eine größere als die etatsmäßige Zahl von Assistenten angenommen werden könne, wobei davon ausgegangen ist, daß die Nebeneinnahmen (aus Vorlesungen, Kursen, außeramtlichen Assistenzleistungen, Gutachten 2c.) welche nicht wenigen Assistenten zufließen, eine solche Herabsetzung der Remunerationsbeträge zuzulassen scheine. Dabei ist aber betont worden, daß von einer Verminderung der Krankenräume aus dieser Veranlassung unter allen Umständen abzusehen sei. Ew. Hochwohlgeboren 2c. ersuche ich ergebenst, die klinischen Direktoren hiervon mit dem Bemerken zu verständigen, daß, wenn in Zukunft eine Vermehrung des ärztlichen Hilfspersonals der Kliniken wünschenswerth erscheint, zunächst immer zu erwägen ist, ob nicht auf dem bezeichneten Wege Abhilfe beschafft werden kann, worüber ich eventuell einem Bericht entgegensehe. Erst wenn dieser Weg sich als nicht gangbar erweist, kann eine Vermehrung der etatsmäßigen Assistentenstellen in Aussicht genommen werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die sämmtlichen Herren Universitäts-Kuratoren.
U. I. 2416 M.

---

36) Kommissionen für die Vorprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker.

In Ausführung des Bundesraths-Beschlusses vom 22. Februar 1894 sind für Preußen an folgenden Orten Kommissionen für die Vorprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker eingesetzt:

1) in Aachen (Technische Hochschule),
2) in Berlin (Universität),
3) in Berlin (Technische Hochschule),
4) in Bonn (Universität),
5) in Breslau (dsgl.),

6) in Göttingen (Universität),
7) in Greifswald (dsgl.),
8) in Halle a. S. (dsgl.),
9) in Hannover (Technische Hochschule),
10) in Kiel (Universität),
11) in Königsberg i. Pr. (dsgl.),
12) in Marburg (dsgl.),
13) in Münster (Akademie).

Die Kommissionen werden am 1. Februar 1895 in Kraft treten. Meldungen für die Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden zu richten.

Zu Vorsitzenden sind ernannt:

Zu 1) der Ober-Regierungsrath von Bremer,
= 2) der Verwaltungsdirektor des Königlichen Klinikums, Geheime Ober-Regierungsrath Spinola,
= 3) der Ober-Verwaltungsgerichtsrath und Syndikus der Technischen Hochschule Arnold,
= 4) Universitäts-Kurator, Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Gandtner,
= 5) Universitäts-Kuratorialrath, Geheime Regierungsrath von Frankenberg-Proschlitz,
= 6) Universitäts-Kurator, Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Höpfner,
= 7) Universitäts-Kurator, Geheime Regierungsrath von Hausen,
= 8) Kreisphysikus, Sanitätsrath und Privatdozent Dr. Risel,
= 9) Regierungs- und Medizinalrath Dr. Becker,
= 10) Geheime Regierungs- und Medizinalrath und außerordentliche Professor Dr. Bockendahl,
= 11) Geheime Medizinalrath Dr. Rath,
= 12) Universitäts-Kurator, Geheime Ober-Regierungsrath Steinmetz,
= 13) Regierungs- und Medizinalrath Dr. Hölker.

Bekanntmachung.
U. I. 103. M.

B. Akademien, Museen ꝛc.

37) Meßbildaufnahmen wichtiger Bauwerke.

Berlin, den 26. Januar 1895.

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 24. Dezember 1891 — U IV. 4106 — (Centralbl. für 1892 S. 391), betreffend die Erzeugnisse der Königlichen Meßbildanstalt hier,

Schinkelplatz No. 6, lasse ich der Königlichen Regierung in den Anlagen ein Druckheft, enthaltend erläuternde Bemerkungen über das Meßbildverfahren, ein alphabetisches Verzeichnis der bisherigen Aufnahmen, ein Preisverzeichnis der verkäuflichen Bilder 2c. und ein Verzeichnis der bis jetzt angefertigten Großbilder, sowie ein Verzeichnis der Baudenkmäler, deren Meßbildaufnahmen in den bisher gefertigten Sammelbänden der Anstalt enthalten sind, zur Kenntnisnahme und mit dem Auftrage zugehen, die Anlagen in geeigneter Weise auch zur Kenntnis der Ihr unterstellten, bei der Unterhaltung und Wiederherstellung alter Baudenkmäler oder bei der Leitung und Beaufsichtigung von Kunst- und technischen Unterrichtsanstalten betheiligten Behörden bezw. Personen zu bringen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, an die Königliche Klosterkammer in Hannover und an die Königliche Ministerial-Bau-Kommission hierselbst.

U. IV. Nr. 212.

Erläuternde Bemerkungen zu den nach dem Meßbild-Verfahren hergestellten Aufnahmen von Bauwerken.

Hierzu ein alphabetisches Verzeichnis der bisherigen Aufnahmen von vaterländischen Bauwerken.

Seit dem Jahre 1885 werden durch den im Königlichen Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten angestellten Geheimen Baurath Dr. Meydenbauer Aufnahmen von Bauwerken nach dem „Meßbild-Verfahren" im amtlichen Auftrage hergestellt, indem zunächst durch eigenartige Instrumente photographische Bilder des Bauwerks aufgenommen und aus diesen, unter Zuhilfenahme einiger örtlicher Grundmessungen, genaue geometrische Zeichnungen desselben abgeleitet werden. Die Anhaltspunkte zu dieser konstruktiven Ableitung enthalten die photographischen Platten selbst.

Die nach dem Verzeichnis bis jetzt hergestellten Aufnahmen haben in sachkundigen Kreisen die Aufmerksamkeit auf sich gezogen je nach der Form, in der sie aus dem Verfahren hervorgehen.

Die Grundlage bilden die

1) Meßbilder, das sind in äußerster Schärfe hergestellte, photographische Bilder, die sich von gewöhnlichen Photographien dadurch unterscheiden, daß sie die zur Ableitung der genauen Maße des aufgenommenen Gegenstandes

nöthigen Anhaltspunkte auf dem Original-Negativ selbst enthalten, zu welchem Zweck die Instrumente ganz eigenartig und mit Berücksichtigung der Anforderungen, die man an ein genaues Meßinstrument überhaupt stellen kann, gebaut sind.

Es versteht sich von selbst, daß die Original-Negative in photographischer Beziehung durchaus vollkommen mit der praktisch noch möglichsten Schärfe hergestellt sind. Sie sind auf Spiegelglasplatten hergestellt und werden sorgfältigst aufbewahrt, so daß in ihnen der zur Zeit der Aufnahme vorhandene Zustand des Baudenkmals für alle Zukunft festgelegt ist und nach Jahren noch nach genauen Maßen für Jedermann verständlich erkennbar bleibt. Die Zahl der Aufnahmen richtet sich nach Größe und Lage des Bauwerks und kann zwischen 4 und 120 Stück schwanken. Mit Hilfe einiger wenigen, aber sehr genauen Messungen von Standlinien und Dreiecken an Ort und Stelle werden aus den Meßbildern

2) Geometrische Zeichnungen, Grundrisse, Durchschnitte, Ansichten in beliebigem Maßstabe nach bekannten geometrischen Sätzen ausgetragen. Die bis jetzt außer einer Reihe kleinerer Bauwerke hergestellten Zeichnungen der Dome in Trier, Erfurt, Magdeburg, Freiburg i. Br. wären nach früheren Verfahren überhaupt nicht möglich gewesen, wenigstens nicht bei Aufwendung von Kosten, die mit dem Ergebnisse noch in einem vernünftigen Verhältnis gestanden hätten. Die Genauigkeit kann im Maßstab 1 : 100 auf etwa 5—8 cm geschätzt werden.

Das Auftragen der Zeichnungen kann nach zwei verschiedenen Methoden erfolgen. Einmal kann man durch Umkehrung der gewöhnlichen Perspektivzeichnung verfahren, wenn das Bauwerk genau senkrechte Wände und gerade Fluchten besitzt. Das Verfahren geht sehr schnell und gestattet die geometrischen Abmessungen eines Bauwerkes in wenigen Stunden zu ermitteln und in den wichtigsten Umrissen auf das Papier zu bringen. Die entstehenden Fehler sind zum praktischen Gebrauch völlig verschwindend und jedenfalls kleiner als sie sich in die in Kunsthandbüchern und älteren Veröffentlichungen enthaltenen Abbildungen eingeschlichen haben und immer wieder abgedruckt werden.

Die genauere Zeichnung beginnt mit dem Einrichten der Bilder in das mit Winkelinstrument und Stahlbandmaß eingemessene Netz der Standpunkte, von welchem aus die Bilder aufgenommen sind. Dieses Netz muß mindestens einen mehrfach sichtbaren Punkt des Bauwerks enthalten. Das Auftragen erfolgt dann nach der bei Meßtischaufnahmen bekannten Methode

des Vorwärts-Abschneidens. Nachdem der Grundriß (welcher auch alle hochliegenden Punkte enthält, die bei den Aufrissen und Durchschnitten gebraucht werden) aufgetragen ist, wird die Höhenlage dieser Punkte nach abgekürzter Methode mit Hilfe des Rechenschiebers ermittelt, und das Auftragen erfolgt danach ebenso, als wären die Maße direkt gemessen.

Gewähren schon die zusammengehörigen Darstellungen von 1) und 2) ein unbedingt zuverlässiges und annähernd vollständiges Bild des aufgenommenen Bauwerks, so erfährt dieses Bild eine wesentliche Bereicherung durch:

3) Groß-Photographien des ganzen Bauwerks sowie seiner einzelnen Theile. Dieselben werden in einer hierfür eigens hergerichteten Präzisions-Vergrößerungskamera nach den Meßbildern auf Bromsilber-Emulsionspapier entwickelt und zeigen, sofern sie sich auf das Ganze beziehen, meistens doppelte, in den Einzelheiten jedoch bis zu sechs- und achtfache Linear-Vergrößerung der Uraufnahme. So gewähren sie ein ganz besonders eindrucksvolles und bis in alle Einzelheiten deutliches Bild des Gegenstandes, welches besser als die Uraufnahme einen bequem abzufassenden Ueberblick über das Ganze ermöglicht und namentlich die feineren Einzelheiten genauer erkennen läßt, als dies in den meisten Fällen selbst das bewaffnete Auge dem wirklichen Bauwerk gegenüber vermag.

Der Vorzug des Meßbild-Aufnahmeverfahrens im Vergleich mit demjenigen der unmittelbaren Messung am Bauwerk besteht (abgesehen von der unbedingten, jeden persönlichen Fehler ausschließenden Zuverlässigkeit des photographischen Abbildes) in der größeren Schnelligkeit der örtlichen Aufnahme (etwa der achte bis zehnte Theil der zum direkten Messen nothwendigen Zeit) unter gänzlichem Wegfall jeder Höhen- und Beschränkung der Ebenen-Messung auf die Festlegung einiger Standlinien und Winkel des Netzes und etwa noch einiger Kontrolmessungen, sowie in der Gewinnung der für jede spätere Nachmessung bereitliegenden und, wie bemerkt, von jedem persönlichen Fehler freien Meßbilder. Das Auftragen der Zeichnungen erfolgt mindestens ebenso schnell, als dies — gleiche Vollständigkeit und Genauigkeit vorausgesetzt — nach direkt aufgenommenen Maßen möglich ist.

Die auf solche Weise entstandenen Zeichnungen stellen das Bauwerk genau und zuverlässig so dar, wie es in Wirklichkeit ist, mit allen, namentlich bei älteren Bauten, so häufig vorkommenden und charakteristischen Abweichungen von der geraden

Fluchtrichtung in senk- und wagerechter Hinsicht. Die in verschiedenen Höhenschichten liegenden Theile sind im Grundriß so übereinander gezeichnet, wie dies sich aus der genauen Aufnahme ergeben hat, was Alles in dieser Genauigkeit auf dem Wege des direkten Messens nur mit ganz unverhältnismäßigen Opfern von Mühe, Zeit und sonstigen Ausgaben erreichbar ist.

Die gewählte Darstellung berücksichtigt nur die genaue Wiedergabe des Bauwerks mit allen Eigenthümlichkeiten und verzichtet schon im Interesse der Deutlichkeit auf jeden malerischen Effekt, welcher ja in den photographischen Bildern genügend hervortritt.

Beide zusammengenommen, das photographische Meßbild und die Meßbildzeichnung, geben vom Bauwerk ein so zuverlässiges und erschöpfendes Abbild, daß dieses Material unter Umständen besser und jedenfalls bequemer als an Ort und Stelle alle Untersuchungen ermöglicht, welche zur Bearbeitung von Instandsetzungs-Entwürfen oder für kunstgeschichtliche Forschungen erforderlich sind. Die Groß-Photographien unterstützen alle Einzeluntersuchungen dieser Art wesentlich und bieten außerdem für den kunstgeschichtlichen Unterricht ein Anschauungsmittel, wie es zur Zeit nicht wohl vollkommener hergestellt werden kann. Solche Zwecke haben denn auch die bisher unternommenen Aufnahmen vorzugsweise im Auge.

So bildet eine Sammlung genauer Aufnahmen nach dem Meßbild-Verfahren von unseren heimischen Baudenkmälern eine stets bereite Quelle für kunstwissenschaftliche Untersuchungen und eine wirkungsvolle Hilfe für die vaterländische Denkmalspflege.

Bemerkung: Ein Theil der Meßbilder ist lediglich zum Auftragen der Zeichnungen aufgenommen und daher weder bestimmt noch geeignet, schöne oder charakteristische Ansichten des betreffenden Denkmals wiederzugeben. Die anderen sind zugleich auch Schaubilder, welche sich zu Demonstrationszwecken eignen. Einige von ihnen sind deshalb vergrößert und werden als Großbilder abgegeben. In dem beigefügten Großbilder-Verzeichnis kommen ständig neue Nummern hinzu, da die Zahl der geeigneten Bilder bereits sehr groß geworden ist.

Reproduktionen von Zeichnungen:

Freiburg i. Br., Münster, Westansicht.	Maßstab	1 : 66,66 . . .	12 ℳ
„ „ „ Thurmgrundriß.	„	1 : 66,66 . . .	3 „
Magdeburg, Dom, Westansicht.	„	1 : 150 . . .	5 „

Alphabetisches Verzeichnis der Meßbild-Aufnahmen und Platten.

Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die laufende Nummer der Aufnahme im Hauptverzeichnis.

Ort und Gegenstand der Aufnahme.	Zeit der Aufnahme	Anzahl der Platten
A.		
Aken a. E., Nikolaikirche (26), außen 14, innen 9	1886	23
- Stadtkirche (27), außen 3, innen 1	1886	4
Altenberg, Märkischer Dom (96), außen 7, innen 23	1889	30
Altmarkgrafpieske, Kirche (25), außen 8, innen 1	1886	9
B.		
Berlin, Bau-Akademie (129)	1888	1
- Chorgestühl aus Trier, im Besitz des Herrn von Rath (126)	1891	4
- alter Dom, abgebrochen, Fernbilder zur Projektbearbeitung (130)	1889	4
- alter Dom, abgebrochen, Fürstengruft (144)	1891	5
- alter Dom, abgebrochen (169), außen 14, innen 21, 8 Särge	1892	43
- Französischer Dom (2)	1882	4
- St. Hedwigskirche (20)	1886	4
- Heilige Geist-Kapelle (125), außen 3, innen 7	1891	10
- Königskolonaden (21)	1886	4
- Lange Brücke (127)	1891	6
- Lange Brücke, Details und Kurfürstendenkmal (168)	1892	8
- Lotteriegebäude (24)	1886	1
- Marienkirche (42), außen 10, innen 5	1886	15
- Mohrenkolonaden (22)	1886	1
- Mühlengebäude, alter Zustand (128)	1887	1
- Nationalgalerie und Standbild Friedrich Wilhelm IV. (28)	1886	1
- Nikolaikirche (3)	1882	6
- Schloßapotheke, alter Zustand (15), außen 4, innen 2	1885	6
- Siegessäule (145)	1891	4
- Spittelkolonaden (23)	1886	3
- Stadtbahnbrücke (4)	1882	3
- Universität (43)	1886	2
- Zeughaus (131)	1890	2
Bonn, Hochkreuz (120)	1890	3
- Münster (117), außen 20, innen 17, Kapitäle 18/24 cm 4, Detail 1	1890	42
- Ramersdorfer Kirchhofskapelle (119)	1890	2
- Sternen-Thor, abgebrochen (118)	1890	3
Bordesholm, Kirche (70), außen 5, innen 6	1888	11
Brauweiler, Stiftskirche (97), außen 9, innen 11	1889	20
Brieg, Piastenschloß (55), außen 3, innen 2	1887	5

Ort und Gegenstand der Aufnahme.	Zeit der Aufnahme.	Anzahl der Platten
C.		
Cöln a. Rh., Apostelkirche (83), außen 14, innen 16	1889	30
- Andreaskirche (80), außen 4, innen 10	1889	14
- Bayenthurm (95 a)	1889	2
- Cäcilienkirche (81), außen 4, innen 2 .	1889	6
- Cunibertskirche (82), außen 5, innen 9	1889	14
- Dom (79), außen 112, innen 53 . .	1889	165
- St. Georgskirche (84), außen 1, innen 5	1889	6
- Gereonskirche (85), außen 8, innen 8	1889	16
- Hahnenthor (93)	1889	2
- Lyskirchen (86), außen 4, innen 4 . .	1889	8
- Maria am Capitol (87), außen 8, innen 14	1889	22
- Martinskirche (88)	1889	4
- Minoritenkirche (89), außen 2, innen 1	1889	3
- Pantaleonskirche, alter Zustand (78), außen 19, innen 15	1889	34
- Pulverthurm (95 b)	1889	1
- Rathhaus (91)	1889	4
- Severinskirche (90), außen 4, innen 5	1889	9
- Severinsthor (92)	1889	10
- Weyerthor (94)	1889	2
Colmar i. E., Privathaus (1)	1880	2
D.		
Dortmund, Johanniskirche (167), außen 8, innen 5	1892	13
- Rathhaus (163)	1892	3
- Reinoldikirche (164), außen 12, innen 21	1892	33
- Marienkirche (165), außen 12, innen 17	1892	29
- Petrikirche (166), außen 6, innen 5 . .	1892	11
E.		
Eberbach, Kloster (17), außen 37, innen 42, topogr. Aufnahme 20/31 cm 30	1885	109
Eldena bei Greifswald, Ruine (69)	1888	13
Erfurt, Barfüßerkirche (63), außen 1, innen 1 . .	1887	2
- Dom (60), außen 43, innen 21, Kreuzgang 17 Altarbild 18/24 cm 2	1887	83
- Predigerkirche (62), außen 4, innen 3 . . .	1887	7
- Severikirche (61), außen 5, innen 8 . . .	1887	13
- Stadtmauerthurm (64)	1887	1
F.		
Freiburg i. Br., Kaufhaus (111), außen 3, innen 1	1890	4
- Münster (110), außen 56, innen 60, Kapitäle 18/24 cm 6	1890	122
- Privathaus-Erker (113 a)	1890	1
- Privathaus-Thür (113 b)	1890	1
- Universität (112)	1890	3
Freyburg a. U., Annakirche (141), außen 23, innen 20, Detail 18/24 cm 1, Generalansicht 30 cm² 1	1891	45

Ort und Gegenstand der Aufnahme.	Zeit der Aufnahme.	Anzahl der Platten.
Freyburg a. U., Schloß mit Kapelle (142), außen 6, innen 9	1891	15
G.		
Gelnhausen, Johanniterhaus (109)	1890	1
- Kaiserpfalz (106)	1890	24
- Kirche (105), außen 24, innen 21, Kapitäle 18/24 cm 12	1890	57
- ehemalige Kirche (107)	1890	2
- altes Rathhaus (108)	1890	1
Greifswald, Croy-Teppich der Universität (124)	1891	1
- Giebelhaus (68)	1888	2
- St. Jakobikirche (67), außen 3, innen 2	1888	5
- St. Marienkirche (66), außen 6, innen 7	1888	13
- St. Nikolaikirche (65), außen 9, innen 21	1888	21
H.		
Hadersleben, St. Marienkirche (72), außen 13, innen 13	1888	26
Halberstadt, Dom (5)	1882	18
Heisterbach, Ruine (122), außen 10, innen 3	1890	13
J.		
Igel, Römisches Denkmal (38)	1886	2
Inowrazlaw, Marienkirche (52), außen 4, innen 2, Details 18/24 cm 2	1887	8
K.		
Königsberg i. N., Barnekower Thorthurm (100)	1890	6
- Kapelle des Kirchhofs (103)	1890	1
- Kapelle des Kirchhofs (104)	1890	1
- Kirche (98), außen 15, innen 13	1890	28
- Kloster (101)	1890	9
- Rathhaus (102)	1890	4
- Schwedter Thorthurm (99)	1890	7
Königsberg i. Pr., Dom (147), außen 24, innen 30, Details 18/24 cm 3	1892	57
- Privathaus (149)	1892	1
- Rathhaus (148)	1892	2
- Schloß (150), außen 7	1892	7
Kösen, Alte Brücke über die Saale, abgebrochen (138)	1891	4
Kyllburg, Kirche und Kreuzgang (39), außen 8, innen 2	1886	10
L.		
Loccum, Kloster (146), außen 15, innen 23, Gemälde 14	1892	52
Lügum-Kloster (74), außen 8, innen 11	1888	19
M.		
Magdeburg, Dom (75), außen 37, innen 69, Details 18/24 cm 28	1888	134
- Giebelhaus (77 b)	1888	1
- Liebfrauenkirche, alter Zustand (76), außen 2, innen 11, Kreuzgang 10, Kapelle derselben 1	1888	24

Ort und Gegenstand der Aufnahme.	Zeit der Aufnahme.	Anzahl der Platten.
Magdeburg, Refektorium, Staatsarchiv (77a)	1888	3
Marburg, Elisabethkirche (7), außen 16, innen 11	1883	27
- Schloß (6)	1883	5
Maria-Laach, Abteikirche (114), außen 23, innen 38	1890	61
- Kapelle (115)	1890	3
Marienburg i. Westpr., Schloß, alter Zustand (13), außen 69, innen 33	1885	102
Memleben, Kirche (143), außen 9, Krypta 5	1891	14
Mühlhausen i. Th., Blasienkirche (9), außen 12, innen 11	1885	23
- Georgenkirche (11)	1885	2
- Jakobikirche (10)	1885	4
- Kornmarkt (12b)	1885	1
- Marienkirche, alter Zustand (8), außen 27, innen 13	1885	40
- Nikolaikirche (12a)	1885	1
- Privathaushof (12c)	1885	1
N.		
Naumburg a. S., Aegidienkapelle (135), außen 2, innen 3	1891	5
- Dom (132), außen 64, innen 73, Details 17	1891	154
- Marienthor (134)	1891	8
- Marktplatz (136)	1891	14
- Moritzkirche (133), außen 2, innen 1	1891	3
- Stadtkirche (137)	1891	7
Nennig, Römischer Mosaikfußboden (37)	1886	4
Neuß, Oberthor (59)	1887	2
- St. Quirin (58), außen 13, innen 20	1887	33
Niedermendig, Kirche (116), außen 4, innen 3	1890	7
O.		
Oels, Schloß (56), außen 12, innen 7, Details 18/24 cm 2	1887	21
Offenbach a. Gl., reformirte Kirche (16), außen 16, innen 12	1885	28
P.		
Posen, Kapelle (54)	1887	1
- Rathhaus (53), außen 6, innen 2	1887	8
S.		
Schwarz-Reindorf, Kirche (121), außen 9, innen 15	1890	24
Schulpforta, Abtskapelle (140), außen 3, innen 4, Details 6	1891	13
- Kirche und Kreuzgang (139a), außen 27, innen 18	1891	45
- Ewige Lampe (139b)	1891	1
Schweidnitz, katholische Kirche (57), außen 12, innen 13	1887	25
Segeberg, Kirche (71), außen 4, innen 7	1888	11
Siegen, Fürstengruft (161), außen 1, innen 8	1892	9
- Stadtkirche (162), außen 5, innen 8	1892	13
Stargard i. P., Giebelhaus (155)	1892	1

Ort und Gegenstand der Aufnahme.	Zeit der Aufnahme.	Anzahl der Platten.
Stargard i. P., Johanniskirche (153), außen 4, innen 2	1892	6
- Königsthor (156)	1892	1
- Marienkirche (152), außen 23, innen 22	1892	45
- Mühlthor (160)	1892	2
- Pyritzerthor (158)	1892	2
- Rathhaus (154)	1892	1
- Rothes Meer (157)	1892	2
- Wall-Thor (159)	1882	2
Strelno, Prokopiuskapelle (14), außen 7, innen 2, Details 18/24 cm 2	1885	11
T.		
Tholey, Kirche (41), außen 11, innen 5	1886	16
St. Thomas, Kirche (40), außen 2, innen 3	1886	5
Thorn, Jakobikirche (48), außen 7, innen 5	1887	12
- Johanniskirche (49), außen 7, innen 6	1887	13
- Marienkirche (50), außen 6, innen 3	1887	9
- Rathhaus (47)	1887	10
- Schiefer Thurm (45)	1887	3
- Schloß (51)	1887	5
- Stadt, General-Ansicht (44)	1887	1
- Stadtmauer (46)	1887	16
Tondern, Kirche (73), außen 2, innen 5	1888	7
Trier, Basilika (34)	1886	2
- Dom (29a), innen 60, Details 18/24 cm 2	1886	62
- Domkreuzgang (29c), außen 1, innen 9	1886	10
- Kaiserpalast (31)	1886	9
- Liebfrauenkirche (29b), innen 36, außen mit Dom 49	1886	85
- Marktbrunnen (35a)	1886	1
- St. Matthiaskirche (32), außen 8, innen 4	1886	12
- St. Paulinkirche (33), außen 2, innen 5	1886	7
- Porta nigra (30), außen 12, innen 7, Details 18/24 cm 5	1886	24
- Romanische Kapelle (36), außen 2, innen 1	1886	3
- Vertheidigungsthurm (35b)	1886	1
W.		
Wittenberg, Schloßkirche, alter Zustand (17), außen 4, innen 13	1885	17
- Treppenhaus, alter Zustand (19)	1885	2
Wormditt, Kirche (151), außen 22, innen 13	1892	35

Ergänzung.

B.

Berlin, alter Dom (169), außen 21, innen 21, Särge 8	1892	50
- alte Börse (170), außen 1	1892	1
Breslau, Adalbertkirche (178), außen 3, innen 3	1893	6
- Barbarakirche (185), außen 1, innen 1	1893	2
- Cristophoruskirche (177), außen 2	1893	2

Ort und Gegenstand der Aufnahme.	Zeit der Aufnahme.	Anzahl der Platten.
Breslau, Corpus Christi-Kirche (172), außen 2, innen 2	1893	4
- Dom (179), außen 12, innen 8	1893	20
- Dom und Kreuzkirche, Fernaufnahme (187)	1893	1
- Dorotheenkirche (173), außen 5, innen 2 .	1893	7
- Elisabethkirche (175), außen 2	1893	2
- Gymnasialkirche (183), außen 1, innen 1 .	1893	2
- Häuser am Ring (191)	1893	2
- Holzhäuser an der alten Ohle (192) . . .	1893	1
- Katharinenkirche, Portal (189)	1893	1
- Kreuzkirche (180), außen 14, innen 9 . .	1893	23
- Leinwandhaus (190)	1893	1
- Maria-Magdalenenkirche (176), außen 5. innen 4	1893	9
- Matthiaskirche (184), außen 1, innen 4 ,	1893	5
- Rathhaus (174), außen 6, innen 6 . . .	1893	12
- Sandkirche (181), außen 4, innen 6 . . .	1893	10
- Universität (186), außen 4, innen 5 . . .	1893	9
- Ursulinerinnen-Kirche (188), außen 1 . .	1893	1
- Vincenz-Kirche (182), außen 4, innen 3 .	1893	7
K.		
Konradsburg, Kirche (197), außen 6, innen 8 . . .	1893	14
M.		
Mühlberg, Klosterkirche (216), außen 14 . . . .)	1894	14
Münsterberg i. Schl., Katholische Pfarrkirche (171.. außen 19, innen 22 . . ,	1893	41
Q.		
Quedlinburg, Aegidienkirche (199), außen 1, innen 2	1893	3
- Altes Haus, Hohestraße 8 (207) . . .	1893	1
- Alte Häuser an der Marktkirche (206) .	1893	1
- Altes Haus am Word (205)	1893	1
- Amtsgericht, Sitzungssaal (209) . . .	1893	1
- Domschatz (210)	1893	21
- Marienkloster, Portal (208)	1893	1
- Marktkirche (195), außen 10, innen 9 .	1893	19
- Nikolaikirche (196), außen 9, innen 8 .	1893	17
- Privathaus von Benkenstein (200) . .	1893	1
- Der Klopstock (201) . . .	1893	1
- Privathäuser hinter dem Rathhause (202)	1893	2
- Privathaus an der Schäferkirche (203)	1893	1
- Rathhaus mit Markt (204)	1893	2
- Schloß-Aufgang (193)	1893	1
- Schloß-Kirche (194), außen 21, innen 42, Details 4	1893	67
- Wiperti-Kirche (198), innen 3, Krypta .	1893	3
T.		
Torgau, Alltagskirche (215)	1894	1
- Schloß (212), außen 21, innen 3	1894	24
- Schloßkirche (213), innen 8, Details 30/30 cm 2	1894	10

Ort und Gegenstand der Aufnahme.	Zeit der Aufnahme.	Anzahl der Platten.
Torgau, Stadtkirche (214), außen 14, innen 7, Details 30/30 cm 4	1894	25
W.		
Worms, Andreaskirche, Portal (217)	1894	1
- Dom (221), außen 42, innen 61	1894	103
- Liebfrauenkirche (218), außen 3	1894	3
- Martinskirche (210), außen 3	1894	3
- Pauluskirche (219), außen 4	1894	4

Meßbild-Anstalt für Denkmal-Aufnahmen im Königl. Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten

Berlin W. 56, Schinkel-Platz 6.

Die Anstalt giebt ihre Erzeugnisse nur zu Lehr- und Unterrichtszwecken ab.

Sendungen zur Auswahl werden gewöhnlich nicht abgeschickt. Bestellung erfolgt nach den Verzeichnissen und den in der Anstalt oder bei den Kgl. Regierungen befindlichen Sammlungen der Meßbilder und der, nur in der Anstalt einzusehenden Sammlung der Großbilder.

Die in beschränkter Anzahl vorhandenen Ausschußblätter können nur in der Anstalt selbst ausgesucht und gekauft werden.

Preise:

1) Meßbilder, Größe 40 : 40 cm, unaufgezogen, 1 einzelne Kopie (unveränderlich) auf Bromsilberpapier (III) . . . . . 5 *M*
2) 2—3 Kopien derselben Aufnahme desgl. . . . . 4 -
3) 4 oder mehr desgl. . . . . 3 -
4) Aufziehen ders. auf Karton mit Goldrand und Unterschrift, das Stück . . . . . 1 -
5) Ausschußblätter desgl. aufgezogen je nach Güte (I, II) . . 3 oder 2 -
6) - - unaufgezogen je nach Güte (IV, V) 1 oder 0,50 -
7) Großbilder, Bildgröße ca. 68 : 86 cm, aufgezogen, (VI) das Stück 20 -
8) desgl. unaufgezogen (VII) . . . . . 16 -
9) desgl. Ausschuß 1 (VIII) . . . . . 5 -
10) - - 2 (IX) . . . . . 3 -
11) Großbilder, kleinere Bildgröße, unaufgezogen (VII) . . . . . 10 -
12) desgl. Ausschuß 1 (VIII) . . . . . 3 -
13) - - 2 (IX) . . . . . 2 -
14) Großbilder, Bildgröße ca. 90 : 120 cm, aufgezogen (VI*) . . . 40 -
15) desgl. unaufgezogen (VII*) . . . . . 35 -
16) - Ausschuß 1 (VIII*) . . . . . 10 -
17) - - 2 (IX*) . . . . . 6 -

Größere Formate im Verhältnis der Fläche.

Die Meßbildanstalt übernimmt ferner die Aufnahme von Baudenkmälern zum Zwecke der Vorbereitung ihrer Wiederherstellung.

Verzeichnis
der im Denkmäler-Archiv des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angefertigten Großbilder von Meßbild-Aufnahmen.

Vorbemerkung: Die Bilder sind auf Cartons in angemessenem Farbenton aufgezogen und durch eine Broncelinie eingefaßt. Die Cartons sind gleichmäßig 79 cm breit, 99 cm hoch, mit Ausnahme der Theilbilder von Capitälen, hohen Thürmen 2c., die sich indessen wenigstens einem der vorgenannten Maße anschließen. Die angegebene Bildgröße bezieht sich auf die Bildfläche innerhalb der Broncelinien. In 50 cm Abstand sind Oesen eingeschlagen, so daß alle Bilder an zwei in dieser Entfernung von einander eingeschlagenen Stiften aufgehängt werden können.

Lfd. Nr.	Ordn.-Nr.	Gegenstand.	Bildgröße
1	1.1	Marburg, Elisabethkirche, Thürme	90:38
2	1.2	- - Ostansicht	68:80
3	1.3	- - Nord-Ostansicht	68:70
4	1.4	- - Inneres vom Altar aus	65:65
5	2.1	Mühlhausen, Th., Jakobikirche, Süd-Ostansicht	64:66
6	3.1	Marienburg, W. Pr., Schloß, Großer Remter	68:72
7	3.2	- - - Hochmeister-Remter	64:72
8	3.3	- - - Goldene Pforte	66:74
9	4.1	Trier, Dom, Ostansicht	68:80
10	4.2	- - Nordansicht	66:70
11	4.3	- - Inneres nach Westen	68:74
12	4.4	- - - südl. Seitenschiff nach Osten nah	68:72
13	4.5	- - - - - - - fern	68:71
14	4.6	- - - vom Hochaltar aus	60:62
15	5.1	- Liebfrauenkirche, West-Portal	68:74
16	5.2	- - Gewölbe von unten, Schiff	68:85
17	5.3	- - - - - Chor	68:85
18	5.4	- - Inneres Chor	68:74
19	6.1	- Domkreuzgang, Ansicht von Dom und Liebfrauenkirche hoch	65:70
20	6.2	- Domkreuzgang, Ansicht von Dom und Liebfrauenkirche tief	67:83
21	6.3	- Domkreuzgang, Marienbildchen	64:60
22	7.1	- Igeler Säule	85:43
23	8.1	- Porta nigra, Westseite	68:84
24	8.2	- - - Süd-Ostseite	68:84
25	8.3	- - - Choranbau, Südseite	68:84
26	8.4	- - - Inneres von oben gesehen	66:71
27	9.1	- Matthiaskirche, Westseite	68:86
28	10.1	- Paulinkirche, Inneres nach Westen	68:82
29	10.2	- - - nach Osten	68:72
30	11.1	Erfurt, Dom und Severikirche, Nord-Ostansicht	68:86
31	11.2	- - - - Ostansicht	68:80
32	12.1	- Dom, Chor und Cavate, Süd-Ostansicht	63:85
33	12.2	- - Nord-Portal, übereck gesehen	63:64
34	12.3	- - - von Westen gesehen	64:69

Lfd. Nr.	Ordn.-Nr.	Gegenstand.	Bild-größe
35	12.4	Erfurt, Dom, Nord-Portal von Osten gesehen	64:69
36	12.5	- - Inneres, südl. Seitenschiff nach Osten	65:73
37	12.6	- - Kreuzgangshalle	75:59
38	13.1	- Severikirche, Nordansicht	68:70
39	13.2	- - Taufstein	83:36
40	14.1	Magdeburg, Dom, Nord-Ostansicht, fern	68:74
41	14.2	- - - nah ohne Chor	68:76
42	14.3	- - Nordportal	86:68
43	14.4	- - Nord-Ostecke am Chor	63:66
44	14.5	- - Gerade Westseite, Thurmunterbau mit Portal	65:61
45	14.6	- - nördl. Thurmpyramide	62:81
46	14.7	- - Inneres, Nordportal	68:70
47	14.8	- - - Chorumgang mit Marienbild	86:80
48	14.9	- - - Empore, Bischofsgang	64:80
49	14.10	- - - Durchsicht aus der Ostkapelle	60:82
50	14.11	- - - Halle im Kreuzgang	68:65
51	14.12	- - - Chor mit Lettner	60:65
52	14.13	- - - Lettner	65:62
53	14.14	- - - Meister Bonsack	60:39
54	14.15	- - - Kapitäl I	37:55
55	14.16	- - - - II	63:40
56	14.17	- - - - III	63:45
57	14.18	- - - - IV	61:26
58	14.19	- - - - V	63:26
59	14.20	- - - - VI	68:39
60	14.21	- - - - VII	62:26
61	14.22	- - - Thürfeld I	47:52
62	14.23	- - - - II	43:59
63	15.1	- Archiv, Thürkrönung	68:70
64	16.1	- Liebfrauenkirche, große Kreuzgangshalle	52:80
65	16.2	- - nördl. Seitenschiff	65:80
66	17.1	Offenbach am Glan, Stiftskirche, Seitenchor außen	61:58
67	17.2	- - - - Chor innen	62:72
68	18.1	Neuß, Quirinkirche, Westansicht	58:62
69	18.2	- - Krypta	58:83
70	19.1	Segeberg in Holstein, Pfarrkirche, Altar	50:81
71	20.1	Oels, Schloß, Eingang	61:63
72	20.2	- - Hofecke mit Thurm	63:74
73	21.1	Brieg, Schloß, Eingang	71:66
74	21.2	- - Vorhalle der Treppe im Hof	68:82
75	22.1	Cöln, Dom, Süd-Ostansicht	68:80
76	22.2	- - West-Portal	68:86
77	22.3	- - Nord-Portal	68:80
78	22.4	- - Strebebogen	68:86
79	22.5	- - Inneres, Mittelschiff nach Westen	68:74
80	22.6	- - - - - Osten	64:63
81	22.7	- - - nördl. Seitenschiff aus Kapelle	65:60
82	23.1	- Gereonkirche, Süd-Ostansicht	68:80

Lfd. Nr.	Ordn.-Nr.	Gegenstand.	Bildgröße
83	23.2	Cöln, Gereonkirche, Krypta	68:80
84	24.1	- Apostelkirche, Ostansicht	68:86
85	25.1	- Sta. Maria im Capitol, Inneres	68:74
86	26.1	- Maria in Lyskirchen, West-Portal	86:68
87	27.1	Brauweiler, Stiftskirche, Nord-Ostansicht	62:64
88	27.2	- - südl. Vorhalle	68:70
89	28.1	Altenberg, Stiftskirche, Inneres Chor	65:60
90	29.1	Thorn, Johanneskirche, Süd-Ostansicht	68:80
91	30.1	Berlin, Nationalgallerie	68:86

Abgeschlossen Ende Mai 1890. Wird fortgesetzt.

92	31.1	Königsberg i. N., Schwedter Thor	56:85
93	32.1	Gelnhausen, Kirche, Nordost-Ansicht	64:81
94	32.2	- - Nord-Ansicht	64:78
95	32.3	- - Inneres	66:83
96	33.1	Freiburg i. Br., Münster, Altes Portal	67:81
97	33.2	- - Südost-Ansicht	68:76
98	33.3	- - Inneres	65:81
99	14.24	Magdeburg, Dom, Westseite, Thürme	51:85
100	34.1	Bonn, Münster, Aeußeres	68:82
101	34.2	- - Inneres	63:84
102	35.1	Maria-Laach, Kirche, Nordseite	66:81
103	35.2	- - Westseite	61:73
104	35.3	- - Grabdenkmal	62:85
105	36.1	Gelnhausen, Kaiserpfalz	49:82
106	37.1	Heisterbach, Klosterruine	63:85
107	38.1	Naumburg a. S., Dom, Südost-Ansicht	68:86
108	38.2	- - - West-Ansicht	66:80
109	38.3	- - - Südwest-Ansicht	68:82
110	39.1	Athen, Propyläen, Rechts	60:70
111	39.2	- - Links	60:70
112	33.4	Freiburg i. Br., Münster, Thurm, Ostansicht	45:155
113	22.8	Cöln, Dom, Ansicht der Westthürme vom Vierungsthurm	62:75
114	5.5	Trier, Liebfrauenkirche, Nordportal	68:75
115	18.3	Neuß, Quirinkirche, Südliche Empore	66:84
116	14.25	Magdeburg, Dom, Inneres, Kapitäl VIII	26:62
117	32.4	Gelnhausen, Kirche, Ostansicht	60:86
118	6.4	Trier, Domkreuzgang, Inneres	68:78
119	4.7	- Dom, Kanzel	60:74
120	14.26	Magdeburg, Dom, Inneres, Heiligengallerie im Chor	48:89
121	38.4	Naumburg a. S., Dom, Chorfiguren I	53:69
122	38.5	- - - - II	58:68
123	16.3	Magdeburg, Liebfrauenkirche, Tonsur im Kloster	38:46
124	38.6	Naumburg a. S., Dom, Chorfiguren III	53:69
125	38.7	- - - - IV	53:69
126	22.8	Cöln, Dom, Westfassade	67:77
127	22.9	- - Südportal	67:82
128	33.5	Freiburg i. Br., Münster, Inneres mit Kanzel	66:84

Lfd. Nr.	Ordn.-Nr.	Gegenstand.	Bildgröße.
129	38.8	Naumburg a. S., Dom, Krypta	68:82
130	40.1	Gelnhausen, Johanniterhaus	68:82
131	41.1	Schwarzrheindorf, Kirche, Aeußeres	66:87
132	41.2	- - Inneres	66:78
133	42.1	Königsberg i. N., Kirche, Altes Portal	66:86
134	43.1	- - Rathhaus, Vorderansicht	66:86
135	43.2	- - - Hinteransicht	66:86
136	35.4	Maria-Laach, Kirche, Kreuzgang	66:82
137	35.5	- - Portal	67:82
138	44.1	Freiburg i. Br., Kaufhaus	67:73
139	38.9	Naumburg a. S., Lettner	67:78
140	1.5	Marburg, Elisabethkirche, Grabmäler.	
141	45.1	Tondern, Kirche, Inneres.	
142	46.1	Berlin, Denkmal des Großen Kurfürsten, von vorn.	
143	46.2	- - - - - von der Seite.	
144	3.4	Marienburg, W. Pr., Gesammtansicht von der Nogatseite.	
145	39.3	Athen, Propyläen, Aufgang mit Niketempel.	
146	39.4	- Ausblick von den Propyläen der Akropolis.	
147	47.1	- Akropolis, Umfangsmauer links vom Aufgang.	
148	48.1	- Erechtheion I.	
149	48.2	- - II.	
150	48.3	- - III.	
151	48.4	- - IV., Kanephoren-Halle.	
152	48.5	- - V.	
153	49.1	- Parthenon I.	
154	49.2	- - II.	
155	49.3	- - III.	
156	50.1	- Theater des Metellus am Fuße der Akropolis.	
157	39.5	- Propyläen, Pinakothek.	
158	39.6	- - Schatzhaus.	
159	14.27	Magdeburg, Dom, Chorgestühl.	
160	14.28	- - Nördliches Seitenschiff.	
161	14.29	- - Nördliche Thurmpyramide, Unterbau.	
162	51.1	Schulpforta, Kirche, Aeußeres.	
163	51.2	- - Inneres.	
164	52.1	Athen, Tempel der Nike apteros.	
165	53.1	- Dionysos-Theater I.	
166	53.2	- - II.	
167	48.6	- Erechtheion VI.	
168	48.7	- - VII.	
169	49.4	- Parthenon IV., Gebälk.	
170	49.5	- - V.	
171	49.6	- - VI.	
172	54.1	Breslau, Rathhaus, Ansicht vom Marktplatz.	
173	54.2	- - Inneres, Magistrats-Sitzungssaal.	
174	55.1	Quedlinburg, Schloßkirche, Krypta.	
175	54.3	Breslau, Rathhaus, Aeußeres, Detailblatt I.	
176	54.4	- - - - II.	

Lfd. Nr.	Ordn.-Nr.	Gegenstand.
177	54.5	Breslau, Rathhaus, Inneres, Fürstensaal.
178	54.6	- - - Vorhalle.
179	56.1	- Matthiaskirche, Inneres.
180	57.1	- Maria-Magdalenen-Kirche, Altes Portal.
181	55.2	Quedlinburg, Schloßkirche, Schloß-Aufgang.
182	55.3	- - Portal.
183	55.4	- - Südwest-Ansicht.
184	55.5	- - Aufnahme vom Münzenberg.
185	33.6	Freiburg i. Br., Münster, Aeußeres, Südost-Ansicht.
186	33.7	- - - - Thurm vor Südost.
187	33.8	- - - - Strebpfeilersystem
188	33.9	- - - Inneres, Blick nach der alten Orgel.
189	33.10	- - - - Südöstliches Seitenschiff.
190	33.11	- - - - Mittelschiff und Chor nach Westen, links.

Verzeichnis
der Baudenkmäler, deren Meßbildaufnahmen in den bisher gefertigten Sammelbänden der Königlichen Meßbildanstalt enthalten sind.

Lfd. Nr.	Nr. der Meßbild-Aufnahme.	Bezeichnung der Baudenkmäler.	Lfd. Nr.	Nr. der Meßbild-Aufnahme.	Bezeichnung der Baudenkmäler.
1	17	Kloster Eberbach. 2 Bd.	21	112	Universität in Freiburg i. Br.
2	14	Prokop-Kapelle in Strelno.	22	113	Privathäuser dsgl.
3	52	Marienkirche in Inowrazlaw.	23	114	Abteikirche in Maria-Laach.
4	54	Kapelle in Posen.	24	115	Kapelle dsgl.
5	96	Märkischer Dom in Altenberg.	25	117	Münster in Bonn.
6	97	Stiftskirche in Brauweiler.	26	118	Sternenthor dsgl.
7	98	Kirche in Königsberg N. M.	27	119	Ramersdorfer Kirchhofskapelle dsgl.
8	99	Schwedter Thorthurm dsgl.			
9	100	Barnekower - dsgl.	28	120	Hochkreuz bei Bonn.
10	101	Kloster - dsgl.	29	121	Kirche in Schwarz-Rheindorf.
11	102	Rathhaus dsgl.	30	122	Klosterruine in Heisterbach.
12	103	Kirchhofskapelle dsgl.	31	132	Aeußeres des Domes in Naumburg a. S.
13	104	- dsgl.			
14	105	Kirche in Gelnhausen.	32	139	Kirche mit Kreuzgang in Schulpforta.
15	106	Kaiserpfalz dsgl.			
16	107	Ehemalige Kirche dsgl.	33	140	Abtskapelle dsgl.
17	108	Altes Rathhaus dsgl.	34	146	Kloster in Loccum.
18	109	Johanniterhaus dsgl.	35	147	Dom in Königsberg i. Pr.
19	110	Münster in Freiburg i. Br. 2 Bd.	36	151	Kirche in Wormditt.
20	111	Kaufhaus dsgl.	37	193, 194	Schloßkirche in Quedlinburg.

Lfd. Nr.	Nr. der Meßbild-Aufnahme.	Bezeichnung der Baudenkmäler.	Lfd. Nr.	Nr. der Meßbild-Aufnahme.	Bezeichnung der Baudenkmäler.
38	210	Domschatz in Quedlinburg.	45	215	Alltagskirche in Torgau.
39	221	Dom in Worms, 2 Bd.	46	215a	Rathhaus dsgl.
40	—	Details aus verschiedenen Bauwerken.	47	216	Klosterkirche in Mühlberg a. E.
			48	29a b	Dom in Trier.
41	—	Akropolis in Athen.	49	29a c	Liebfrauenkirche dsgl.
42	212	Schloß in Torgau.	50	29d	Domkreuzgang dsgl.
43	213	Schloßkirche dsgl.	51	30	Porta nigra dsgl.
44	214	Stadtkirche dsgl.			

Berlin, im Januar 1895.

38) Bedingungen des Wettbewerbes um den von Seiner Majestät dem Kaiser und König ausgesetzten Preis von 2000 ℳ zur Förderung des Studiums der klassischen Kunst unter den Künstlern Deutschlands.

Berlin, den 22. Februar 1895.

Seine Majestät der Kaiser und König haben geruht durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar d. Js.*) als Aufgabe für den nächsten Wettbewerb um den von Allerhöchstdemselben zur Förderung des Studiums der klassischen Kunst unter den Künstlern Deutschlands am 27. Januar 1894 gestifteten Jahrespreis zu bestimmen:

> Die Ergänzung eines Abgusses der antiken Marmorstatue einer tanzenden Mänade in den Königlichen Museen zu Berlin,

und den Preis für dies Mal auf 2000 ℳ zu erhöhen. Demgemäß werden auf Grund Allerhöchster Ermächtigung nachfolgende nähere Bestimmungen über den Wettbewerb getroffen:

1.

Alle dem Deutschen Reiche angehörigen Künstler sind berechtigt, an der Bewerbung theilzunehmen.

2.

An einem Abguß der tanzenden Mänade, welche im Erdgeschoß des hiesigen Alten Museums unter Nummer 208 aufgestellt ist, soll eine vollständige Ergänzung aller verloren gegangenen antiken Theile hergestellt werden. Von der ergänzten Figur ist ein Abguß bis zum 31. Dezember d. Js. nachmittags pünktlich 3 Uhr an die General-Verwaltung der Königlichen Museen in Berlin unter Angabe des Namens und Wohnortes des Künstlers

*) Abgedruckt oben unter No. 32.

kostenfrei einzuliefern. Für auswärts wohnende Künstler genügt der Nachweis, daß sie bis zum 31. Dezember das Werk behufs Beförderung an die genannte Behörde als Eilfrachtgut der Eisenbahn übergeben haben.

3.

Die Statue ist unter Nummer 208 des ausführlichen Katalogs der antiken Skulpturen in den Museen zu Berlin (Verlag von W. Spemann, Berlin 1891) abgebildet und beschrieben.

Jedem deutschen Künstler wird auf Verlangen eine Abschrift dieser Beschreibung von der General-Verwaltung der Museen unentgeltlich mitgetheilt; Lichtdrucke nach einer photographischen Abbildung können von derselben Behörde gegen Einsendung von 75 *Pf* bezogen werden.

4.

An jeden deutschen Künstler, welcher sich innerhalb acht Wochen nach Erlaß dieses Ausschreibens als Theilnehmer an dem Wettbewerb bei der General-Verwaltung der Königlichen Museen in Berlin meldet, wird ein Abguß der Statue in ihrem jetzigen theilweise ergänzten Zustande gegen Zahlung des Vorzugspreises von 30 *M* geliefert. Später tritt der gewöhnliche Verkaufspreis ein.

Die bereits an dem Original ergänzten Theile werden in den zu liefernden Abgüssen durch dunklere Färbung kenntlich gemacht werden und sind für die in den Wettbewerb eintretenden Künstler in keiner Weise maßgebend.

5.

Die Entscheidung über den Preis erfolgt durch Seine Majestät den Kaiser und König unmittelbar und wird am Geburtstage Allerhöchstdesselben, dem 27. Januar 1896, bekannt gemacht.

Die zum Wettbewerb zugelassenen Einsendungen werden nach erfolgter Entscheidung für zwei Wochen öffentlich ausgestellt.

6.

Ueber das mit dem Preise ausgezeichnete Werk und dessen Vervielfältigung bleibt Seiner Majestät dem Kaiser und König die freie Verfügung vorbehalten.

7.

Die nicht prämiirten Werke sind nach Schluß der Ausstellung, spätestens aber binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung des Preises wieder abzuholen. Nach diesem Zeitpunkte werden sie den Eigenthümern auf deren Kosten zugesandt werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Bosse.

Bekanntmachung.
U. IV. 594.

C. Höhere Lehranstalten.

39) Sammlung von Bildnissen der Brandenburgisch-Preußischen Herrscher aus dem Hause Hohenzollern.

Berlin, den 22. Januar 1895.

In der Reichsdruckerei ist eine Sammlung von Bildnissen der Brandenburgisch-Preußischen Herrscher aus dem Hause Hohenzollern hergestellt worden, welche den Allerhöchsten Beifall Seiner Majestät des Kaisers und Königs gefunden hat. Die sieben ersten Bildnisse sind durch heliographisches Verfahren erzielte Nachbildungen alter Kupferstiche (der große Kurfürst gestochen von Anton Masson, König Friedrich I. gestochen von Ivan Hainzelmann, Friedrich Wilhelm I. gestochen von Caspar nach dem Gemälde Pesne's, Friedrich der Große von Wille nach demselben Maler, Friedrich Wilhelm II. gemalt von Schrödter, gestochen von Clemens, Friedrich Wilhelm III. und IV. nach Stichen von Mandel). Die übrigen drei Bildnisse sind Original-Kupferstiche, und zwar sind die Bildnisse der ersten beiden Kaiser von dem Kupferstecher Eilers nach den Oelgemälden des Professors Heinrich von Angeli und das Porträt Seiner regierenden Majestät auf Allerhöchsten Befehl nach dem im Besitz Ihrer Majestät der Kaiserin befindlichen Oelgemälde des Professors von Lenbach durch den Kupferstecher Professor L. Jacobi gestochen.

Der Vertrieb der Sammlung, deren Preis 40 ℳ beträgt, ist der Kunsthandlung von Amsler & Ruthardt, Berlin W., Behrenstraße 29a, überwiesen worden. Von der genannten Kunsthandlung können auch einzelne Bilder und zwar eine Heliogravüre für 7,50 ℳ und ein Kupferstich zum Preise von 9 ℳ bezogen werden.

Die Sammlung eignet sich zur Aufnahme in die Bilder-, Kunst- und Mustersammlungen und die Bibliotheken der höheren Lehranstalten; außerdem ist durch die Ausgabe derselben auch eine willkommene Gelegenheit geboten, die Räume der Anstalten mit einem patriotischen, künstlerisch werthvollen Schmuck zu versehen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium beauftrage ich daher, die Direktoren der Ihm unterstellten höheren Lehranstalten auf die Sammlung aufmerksam zu machen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 47.

40) Befreiung vom Turnunterricht auf Grund ärztlicher Zeugnisse.

Berlin, den 9. Februar 1895.

Auf den Bericht vom 15. Januar d. Js. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß hinsichtlich der zum Zwecke der Befreiung vom Turnunterricht seitens der Schüler vorzulegenden ärztlichen Zeugnisse bedauerliche Erfahrungen auch anderweitig vorliegen, welche die Schulverwaltung diesen Zeugnissen gegenüber zu einer gewissen Zurückhaltung nöthigen, zumal mehrfach die Beobachtung gemacht werden mußte, daß manchen Aerzten eine genauere Kenntnis des Turnbetriebes überhaupt und der verschiedenen im Schulturnen gebräuchlichen Uebungsformen im besonderen, sowie der den Schülern dabei zugemutheten Anstrengung noch abzugehen schien. Gleichwohl halte ich es aus verschiedenen Gründen nicht für angezeigt, derartige Zeugnisse nur gelten zu lassen, wenn sie von einem Kreisphysikus ausgestellt sind, vielmehr erscheint es zweckmäßig, folgendes Verfahren zu beobachten:

Halten die Angehörigen eines Schülers für diesen die Befreiung vom Turnen für geboten, so ist sie bei dem Anstaltsleiter, in der Regel schriftlich, zu beantragen und gleichzeitig — in besonderen Fällen unter Briefverschluß — das Gutachten eines Arztes, am besten des Hausarztes, vorzulegen, in welchem unter ausdrücklicher Berufung auf eigene Wahrnehmung, nicht aber auf Grund bloßer Aussagen der Betheiligten, das Leiden oder Gebrechen angegeben ist, in dem ein Grund für die Befreiung vom Turnunterrichte überhaupt oder von einzelnen Uebungsarten gesehen wird. Dabei hat sich mehrfach die Benutzung eines von der Schule zur Verfügung gestellten Vordruckes bewährt, für dessen Fassung folgendes Muster empfohlen werden kann:

(Bezeichnung der Anstalt.)

Unter Bezugnahme auf das unten stehende ärztliche Gutachten beantragt der Unterzeichnete für seinen , Schüler der Klasse , Befreiung vom Turnen.

(Unterschrift.)

Aerztliches Gutachten.

Der oben genannte Schüler leidet, wie ich auf Grund eigener Wahrnehmung bezeuge, an*)

Ich halte es deshalb für erforderlich, daß er

von den Turnübungen überhaupt von allen Geräthübungen von einzelnen Uebungsarten, insbesondere aber von*) von Bewegungsspielen	(es wird gebeten, das nicht Zutreffende zu durchstreichen)

und zwar auf die Dauer von*) befreit werde.

, den ten 18

(Unterschrift des Arztes.)

*) Um möglichst bestimmte Angaben wird dringend gebeten.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 283. M.

41) Prüfung der Gründe für die Entlastung einzelner Lehrer an den höheren Schulen von der vorgeschriebenen Maximalstundenzahl bei Vorlage der Lektionspläne.

Berlin, den 11. Februar 1895.

Unter Bezugnahme auf meine Erlasse vom 30. Juli 1892 — U. II. 1564 — und 3. Mai 1893 — U. II. 1046 — (Centralbl. f. d. g. U. S. 730 und 489 f.) beauftrage ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, auch bei Prüfung der Demselben zur Genehmigung einzureichenden Lektionspläne sämmtlicher höheren Lehranstalten Seines Amtsbereichs sorgfältig darauf zu achten, daß die insbesondere in dem Erlaß vom 3. Mai 1893 angegebenen Gründe, welche in dem einzelnen Falle für ein Herabgehen unter die Maximal-Pflichtstundenzahl der Lehrer sprechen, überall zur Geltung gebracht werden.

Indem ich voraussetze, daß dies bei staatlichen Anstalten jetzt schon gleichmäßig geschieht, erwarte ich auch, daß bei nichtstaatlichen Anstalten die Genehmigung des Lektionsplanes jedesmal erst dann ertheilt werde, wenn die im Interesse der Lehrer und der Schule gleichwichtige Berücksichtigung der bezeichneten

Entlastungsgründe ausreichend gesichert ist. Nöthigenfalls ist vorher mit den Patronaten das Erforderliche zu vereinbaren.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 263.

---

42) Anrechnung der Militärdienstzeit bei solchen Lehrern höherer Schulen, welche bereits vor dem 1. Januar 1892 ihre Anstellungsfähigkeit erlangt haben, aber erst nach diesem Zeitpunkte definitiv angestellt worden sind.

Berlin, den 11. Februar 1895.

Es sind neuerdings Zweifel darüber geäußert worden, ob der Erlaß vom 5. April 1894 — U. II. 316 — (Centralbl. S. 353) welcher, abweichend von dem Erlasse vom 7. August 1892 — U. II. 1388 — (Centralbl. S. 813) unter No. 3 die Anrechnung der Militärdienstzeit bei den seit dem 1. Januar 1892 definitiv angestellten Lehrern höherer Schulen gestattet, dauernde oder nur vorübergehende Geltung besitzt. Ich mache daher darauf aufmerksam, daß dieser Erlaß nur auf solche Lehrer Anwendung finden kann, welche bereits vor dem 1. Januar 1892 ihre Anstellungsfähigkeit erlangt haben, aber erst nach diesem Zeitpunkte definitiv angestellt worden sind.

Bei den vor dem 1. Januar 1892 definitiv angestellten Lehrern ist nach der Vorschrift des unterm 14. Dezember 1891 Allerhöchst genehmigten Staatsministerialbeschlusses eine Anrechnung der Militärdienstzeit überhaupt ausgeschlossen.

Dagegen wird bei denjenigen Kandidaten, welche nach dem 1. Januar 1892 das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit erlangt haben, das Militärjahr nach Maßgabe des Erlasses vom 7. August 1892 — U. II. 1388 — angerechnet und über diese Anrechnung nach dem Erlasse vom 7. Juni 1894 — U. II. 11275 — (Centralbl. S. 416) in dem Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit Bestimmung getroffen. Bei der Aufnahme in die Anmeldeliste sind die Kandidaten nach dem Datum des Zeugnisses über die Anstellungsfähigkeit bezw. nach dem aus diesem sich ergebenden früheren Datum zu rangiren, wobei jedoch die Bestimmungen der Verfügungen vom 7. August 1892 — U. II. 1388 — No. 1 Abs. 2, vom 13. Oktober 1893 — U. II. 2248 — (Centralbl. S. 780) und vom 26. Juni 1894 — U. II. 1537 — (Centralbl. S. 550) gleichmäßig zu berücksichtigen sind. Eine nochmalige Berücksichtigung der Militärdienstzeit bei der dem-

nächstigen definitiven Anstellung ist für diese Kandidaten selbstverständlich ausgeschlossen, da sonst eine unzulässige doppelte Anrechnung geschehen würde.

Hieraus ergiebt sich, daß der Erlaß vom 5. April 1894 — U. II. 316 — außer Wirksamkeit tritt, sobald alle diejenigen Kandidaten, welche das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit vor dem 1. Januar 1892 erlangt haben, definitiv angestellt sein werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 276.

---

43) Archäologischer Kursus für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten in den Königlichen Museen zu Berlin.

Ostern 1895.

Die Vorlesungen beginnen vormittags um 9 Uhr und dauern — mit einer kurzen Unterbrechung — bis gegen 2 Uhr.

1. Mittwoch, den 17. April.
   Im Neuen Museum am Lustgarten. Direktor Professor Dr. Erman: Aegyptische und assyrische Denkmäler.
2. Donnerstag, den 18. April.
   Im Museum für Völkerkunde, Königgrätzerstraße 120. Dr. Winnefeld: Die Ausgrabungen Schliemanns in Hissarlik, Tiryns und Mykenä.
3. Freitag, den 19. April.
   Im Alten Museum am Lustgarten (Münzkabinet). Direktor Professor Dr. von Sallet: Antike Münzen.
4. Samstag, den 20. April.
   In der Aula des Museums für Völkerkunde. Direktor Professor Dr. Richter: Das alte Rom.
5. Montag, den 22. April.
   In der Olympia-Ausstellung hinter der National-Galerie. Geheimer Regierungsrath Professor Dr. Curtius: Alterthümer von Olympia.
6. Dienstag, den 23. April.
   Im Neuen Museum am Lustgarten (Sammlung der Gipsabgüsse). Geheimer Regierungsrath Professor Dr. Kekulé: Die attische Kunst auf ihrer Höhe.
7. Mittwoch, den 24. April.
   Im Alten Museum am Lustgarten. Generalsekretar des

Archäologischen Instituts Professor Dr. Conze: Hellenistische Kunst. Abends 7 Uhr in der Aula des Museums für Völkerkunde. Dr. Kern: Inschriften aus Magnesia.

8. Donnerstag, den 25. April.

Im Neuen Museum am Lustgarten (Antiquarium). Direktorial-Assistent Dr. Winter: Antike Vasen und Geräthe.

Die Direktorial-Beamten des Alten und des Neuen Museums, sowie des Museums für Völkerkunde sind bereit, während der Dauer des Kursus die Herren Theilnehmer an demselben persönlich durch die ihnen unterstellten Sammlungen zu führen.

---

44) XI. Deutscher Geographentag in Bremen.

Berlin, den 9. März 1895.

Der Centralausschuß des Deutschen Geographentages hierselbst hat mir Mittheilung davon gemacht, daß in der Osterwoche vom 17. bis 19. April d. Js. der XI. Deutsche Geographentag in Bremen abgehalten werden soll, und dabei den Antrag gestellt, daß in solchen Theilen der Preußischen Monarchie, in denen die Osterferien d. Js. nicht bis zum Ende der Woche nach Ostern dauern, den Lehrern, insbesondere denjenigen, welche den geographischen Unterricht ertheilen, Urlaub zur Ermöglichung des Besuches des XI. Deutschen Geographentages gewährt werde. Wie der genannte Ausschuß mittheilt, sollen sich an die Verhandlungen des Geographentages noch zwei wissenschaftliche Ausflüge am 20. und am 21. April anschließen.

Indem ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium hiervon in Kenntnis setze, beauftrage ich Dasselbe, die Direktoren der höheren Lehranstalten dahin mit Anweisung zu versehen, daß erforderlichen Falles den Lehrern ihrer Anstalten Urlaub für die Theilnahme an dem Kongreß mit Einschluß der Ausflüge auf Wunsch ertheilt werde.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 433.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

45) Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig.

Berlin, den 8. Februar 1895.

Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig bei Zeitz findet in der ersten Hälfte des Monats August statt.

Die Meldungen sowohl für das Gouvernanten-Institut wie für das Lehrerinnen-Seminar sind bis zum 15. Mai d. Js. unter Beachtung der in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen für 1892, Seite 415 ff. veröffentlichten Aufnahme-Bestimmungen an den Leiter der Anstalten, Seminardirektor Dr. vom Berg in Droyßig einzusenden.

Der Eintritt in die mit den Lehrerinnen-Bildungsanstalten verbundene Erziehungsanstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) soll in der Regel zu Ostern oder Anfang August erfolgen. Die Meldungen für diese Anstalt sind ebenfalls an den Seminar-Direktor Dr. vom Berg in Droyßig zu richten.

Auf besonderes portofreies Ersuchen werden Abdrucke der Nachrichten und Bestimmungen über die Droyßiger Anstalten von der Seminar-Direktion übersandt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III. 304.

---

46) Termin für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen.

Berlin, den 9. März 1895.

Zur Abhaltung der durch meine allgemeine Verfügung vom 31. Mai 1894 eingeführten Wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen habe ich Termin auf

Mittwoch, den 5. Juni d. Js., vormittags 9 Uhr,

in den Diensträumen des Unterrichtsministeriums Unter den Linden Nr. 4 angesetzt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind bis spätestens zum 10. April d. Js. an mich einzureichen.

Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß nach

§. 4 der Prüfungsordnung der Meldung ein selbstgefertigter Lebenslauf sowie die Zeugnisse über die besonderen Prüfungen und die bisherige Lehrthätigkeit beizufügen sind, auch die Bewerberinnen die Fächer zu bezeichnen haben, in welchen sie die Prüfung abzulegen wünschen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

Bekanntmachung.
U. III. D. 809.

---

47) Uebertragung der Befugnis zur Beurlaubung von Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volks- und mittleren Schulen für eine längere Zeit als sechs Monate auf die Ober-Präsidenten.

Berlin, den 9. Februar 1895.

Nach den Erlassen vom 5. Dezember 1868 — M. 31041 — und vom 23. November 1892 — U. III. E. 5247 — (Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Jahrgang 1868 Seite 777 und Jahrgang 1892 Seite 845) sind die Königlichen Regierungen nicht befugt, einen Lehrer für eine längere Zeit als sechs Monate zu beurlauben, ohne vorher die diesseitige Genehmigung hierzu eingeholt zu haben.

Ich habe beschlossen, die Befugnis zur Ertheilung eines Urlaubs von mehr als sechs Monaten an Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen, welche der Aufsicht der Königlichen Regierungen unterstellt sind, den Königlichen Herren Ober-Präsidenten zu übertragen, und ersuche Ew. Excellenz ganz ergebenst, die Königlichen Regierungen der dortigen Provinz gefälligst hiernach mit der erforderlichen Weisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Herren Ober-Präsidenten.
U. III. C. 216.

E. Oeffentliches Volksschulwesen.

48) Durch die Einschulung von Juden wird der christliche Charakter eines Schulverbandes im Sinne der Hannöverschen Gesetze über das christliche Volksschulwesen nicht berührt.

Berlin, den 11. Januar 1895.

Auf den Bericht vom 27. November v. Js. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß ich den Antrag des Schulvorstandes zu N. auf Einschulung der dort wohnhaften Juden für begründet erachte, da hierdurch der christliche Charakter der Schule nicht berührt wird, im Uebrigen auch den Betheiligten, falls sie eine solche Maßregel mit den Gesetzen nicht vereinbar halten, der Weg des Verwaltungsstreitverfahrens offen bleibt.

Die Königliche Regierung wolle hiernach das Weitere veranlassen und den Schulvorstand auf die wieder beifolgende Vorstellung vom 19. Oktober v. Js. mit Nachricht versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. D. 4059.

---

49) Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab das für Gehaltszulagen maßgebende Dienstalter der Kreis-Schulinspektoren zu berechnen ist.

Berlin, den 23. Januar 1895.

Auf den Bericht vom 21. Dezember v. Js. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß der Zeitpunkt, von welchem ab das für Gehaltszulagen maßgebende Dienstalter der Kreis-Schulinspektoren zu berechnen ist, weder bei der im Jahre 1892 erfolgten Einrangirung der Kreis-Schulinspektoren in die Stufen der neuen Gehaltsskala, noch bei der im Jahre 1893 bewirkten anderweiten Festsetzung der Gehälter besonders berechnet ist.

Der gedachte Zeitpunkt läßt sich in jedem einzelnen Falle in der Weise bestimmen, daß von den für die nächste Gehaltssteigerung in den Gehaltsnachweisungen bezw. Erlassen festgesetzten Terminen so viel Jahre zurückgerechnet werden, als nöthig sind, um nach der Gehaltsskala das bei diesen Terminen angegebene Gehalt zu erreichen.

Z. B. In der dem Erlasse vom 22. Juni 1892 — U. III. B. 1253. G. III. — (Centralbl. S. 671) beigegebenen Nach-

weisung I, No. 156 ist angegeben, daß die nächste Steigerung des Gehalts des Kreis-Schulinspektors S. in R. am 1. Januar 1895 auf 4300 ℳ zu erfolgen hat.

Um ein Gehalt von 4300 ℳ zu erreichen, sind 12 Dienstjahre nöthig; es werden daher 12 Jahre vom 1. Januar 1895 zurückgerechnet, dies ergiebt den 1. Januar 1883. Mithin ist der 1. Januar 1883 der Zeitpunkt, von welchem ab das für Gehaltszulagen maßgebende Dienstalter zu berechnen ist.

Oder. In dem Erlaß vom 9. September 1893 — U. III. B. 2418. G. III. — ist festgesetzt, daß die nächste Steigerung des Gehalts des Kreis-Schulinspektors S. in B. am 1. Oktober 1893 auf 5100 ℳ zu erfolgen hat. Um ein Gehalt von 5100 ℳ zu erreichen, sind 18 Dienstjahre erforderlich; es werden daher 18 Jahre vom 1. Oktober 1893 zurückgerechnet, dies ergiebt den 1. Oktober 1875. Mithin ist der 1. Oktober 1875 der fragliche Zeitpunkt.

An
die Königliche Regierung zu R.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
verschiedene Königliche Regierungen.
U. III. B. 3610.

---

50) Gesammteingaben von Volksschullehrern über ihre Besoldungsverhältnisse.

Berlin, den 31. Januar 1895.

Auf das Gesuch vom 9. Januar d. Js., in welchem Ew. Wohlgeboren und die Mitunterzeichner desselben bitten, die Volksschullehrer auf dem Lande mit denen in den Städten hinsichtlich des Diensteinkommens möglichst gleichzustellen, bemerke ich, daß die Verhandlungen wegen gesetzlicher Regelung der Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer noch schweben. Auf allgemeine Gesuche von Lehrervereinen oder von einer größeren Anzahl verschiedenen Orten angehöriger Lehrer, wie das vorliegende, vermag ich den Besoldungsverhältnissen der einzelnen Lehrer nicht näher zu treten. Indessen bleibt jedem einzelnen Gesuchsteller überlassen, der vorgesetzten Königlichen Regierung die Unzulänglichkeit seines Stelleneinkommens nachzuweisen. In diesem Falle wird die Königliche Regierung auch vor der Ent-

scheidung über die gedachte gesetzliche Regelung eine entsprechende Aufbesserung in Erwägung nehmen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
den Lehrer Herrn N. Wohlgeboren zu N.
U. III. E. 386.

---

51) Die Vorschriften des Artikels I des Gesetzes vom 26. April 1890, betreffend die Abänderung des §. 11 des Gesetzes über die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885, finden auf die Berechnung der Dienstzeit für staatliche Dienstalterszulagen keine Anwendung.

Berlin, den 2. Februar 1895.

In dem Bericht vom Oktober 1894 hat die Königliche Regierung unter Bezugnahme auf Artikel I des Gesetzes vom 26. April 1890 — G. S. S. 89 — (Centrbl. S. 529) beantragt, dem Lehrer N. zu N. die Zeit vom 23. April 1861 bis 31. März 1865, während welcher er als Lehrer am Knabenrettungs- und Brüderhause beschäftigt worden ist, bei Gewährung der staatlichen Dienstalterszulagen, sowie bei seiner dereinstigen Pensionirung anzurechnen.

Da derartige Gesuche mir sowohl von Königlichen Regierungen, wie von Lehrern unmittelbar ungeachtet der in ähnlichen Fällen bereits wiederholt ergangenen ablehnenden Bescheide noch immer vorgelegt werden, sehe ich mich zu folgenden Bemerkungen veranlaßt.

Die Vorschrift des Artikel I des Gesetzes vom 26. April 1890 findet nur auf die Berechnung der Dienstzeit im Fall einer Pensionsfestsetzung, nicht aber für die Bemessung von Dienstalterszulagen Anwendung. Für diese ist lediglich die Bestimmung unter Nr. 3 des Runderlasses vom 28. Juni 1890 (Centralblatt S. 614) maßgebend, nach welcher nur die im öffentlichen preußischen Schuldienst zurückgelegte Dienstzeit in Ansatz zu bringen ist.

In der von mir im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister unter dem 6. Januar 1894 (Centrbl. S. 360) erlassenen Verfügung ist zwar die Anrechnung der an gemeinnützigen Anstalten zur Pflege, Erziehung und zum Unterricht von taubstummen, blinden oder verwahrlosten Kindern zurückgelegten Lehrthätigkeit als öffentlicher Schuldienst für die Bemessung der Alterszulagen vorgesehen, aber nur unter der Voraussetzung, daß diese Anstalten von politischen Verbänden oder öffentlichen

Korporationen unterhalten werden. Indem ich noch bemerke, daß die Entscheidung über die auf Grund des Artikels I des Gesetzes vom 26. April 1890 zulässige Anrechnung von Dienstzeit in der Regel nur bei Eintritt des Pensionirungsfalles getroffen wird, veranlasse ich die Königliche Regierung, in Zukunft alle bei Ihr eingehenden Gesuche demgemäß alsbald ohne weitere Berichterstattung entsprechend zu bescheiden.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und entsprechenden Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausnahme von N.
U. III. E. 118. U. III. D.

---

52) Auslegung des §. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1894, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen.

Berlin, den 5. Februar 1895.

Auf den Bericht vom 26. Januar d. Js. erwidere ich der Königlichen Regierung Folgendes:

2c.

Nach den weiteren Ausführungen Ihres Berichtes ist dort in dem Erlaß vom 17. Dezember v. Js. — U. III. D. 3605 — die Anordnung gefunden worden, daß bei Anschluß von mittleren Schulen an die durch Gesetz vom 23. Juli 1893 (Centrbl. S. 654) gebildeten Ruhegehaltskassen das Ruhegehalt für die Lehrer an mittleren Schulen besonders auf die, zur Unterhaltung der der Kasse angeschlossenen mittleren Schulen verpflichteten Verbände nach der Höhe des Diensteinkommens der Lehrkräfte an diesen Schulen zu vertheilen sei.

Eine solche Anordnung, welche in direktem Widerspruch zu §. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1894 (Centrbl. S. 581) stehen würde, enthält der vorbezeichnete Erlaß nicht. Die Bedeutung desselben liegt vielmehr in Folgendem:

Nach §. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1894 ist der Berechnung des an die Ruhegehaltskasse zu zahlenden Beitrags die volle Jahressumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen an den der Kasse angeschlosse-

nen mittleren Schulen zu Grunde zu legen, wobei in Anwendung des §. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 in jedem Schulverbande die Gesammtsumme des Diensteinkommens nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet wird. Diese Berechnung weicht von der im §. 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 für die öffentlichen Volksschulen vorgeschriebenen Berechnung insofern ab, als dort für jede Stelle ein Betrag von 800 ℳ außer Berechnung bleibt. Um bei dieser Verschiedenheit den Interessenten die Prüfung zu erleichtern, ob der Vertheilungsplan richtig aufgestellt ist, sodann aber, weil die Abrechnung nach unten auf Hunderte von Mark je nach der Zusammenfassung oder Trennung des Diensteinkommens der Lehrkräfte an den öffentlichen Volksschulen und an den angeschlossenen mittleren Schulen zu einem materiell verschiedenen Ergebnis führen kann, ist angeordnet worden, daß in dem Vertheilungsplan die Beiträge, welche auf das Diensteinkommen der Lehrkräfte an den angeschlossenen mittleren Schulen entfallen, besonders aufzuführen, formell zu trennen sind. Materiell aber ist der Vertheilungsplan ein ganz einheitlicher und die Beitragsquote überall die gleiche. Es ist also in folgender Weise zu verfahren:

a. Zu dem Bedarf der Ruhegehaltskasse (§. 6 des Gesetzes vom 23. Juli 1893) ist die Summe der Ruhegehälter der Lehrer und Lehrerinnen von angeschlossenen mittleren Schulen hinzuzuzählen.

b. Andererseits wird zu der nach §. 7 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 festgestellten Summe des beitragspflichtigen Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen an sämmtlichen Volksschulen die für jeden Schulverband besonders berechnete und abgerundete Summe des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen an den der Kasse angeschlossenen mittleren Schulen hinzugezählt.

Die sich zu a ergebende Gesammtsumme ist auf die sämmtlichen Schulverbände ꝛc., d. h. einschließlich der mit mittleren Schulen angeschlossenen Verbände zu vertheilen.

Den Maßstab für die Vertheilung bildet die Gesammtsumme zu b und der Antheil jedes Verbandes an dieser Summe.

Zur weiteren Veranschaulichung füge ich ein Schema zu der gedachten Berechnung und für die Vertheilungspläne hier bei.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung mit Bezug auf den oben genannten Erlaß zur Kenntnis und Nachachtung. Ein Schema liegt bei.

An
die übrigen Königlichen Regierungen mit Ausschluß von N. und Wiesbaden.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium mit Bezug auf den Erlaß vom 17. Dezember v. Js. — U. III. D. 3605 — zur Kenntnis. Ein Schema liegt bei.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift theile ich Ew. 2c. unter Beifügung eines Schemas mit Bezug auf den Erlaß vom 17. Dezember v. Js. — U. III. D. 3605 — zur gefälligen Kenntnisnahme ganz ergebenst mit.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Herren Ober-Präsidenten.
U. III. D. 509.

Vertheilungsplan
des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks für das Rechnungsjahr 1. April 189 /9 .

a. Der Bedarf berechnet sich wie folgt:

Ruhegehälter abzüglich der gesetzlichen Staatsbeiträge 2c. nach dem Stande vom 1. Oktober 189	173 100 ℳ	
Remuneration des Kassenanwalts	600 ℳ	
Vorschuß aus dem Rechnungsjahre 1. April 189 /9	1 300 ℳ	
zusammen	175 000 ℳ	
Hierzu die Ruhegehälter der Lehrer und Lehrerinnen von angeschlossenen mittleren Schulen	5 000 ℳ	
überhaupt		180 000 ℳ

b. Das beitragspflichtige Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen beträgt nach Spalte 12 dieses Planes . . . . . 2 200 000 ℳ

Das beitragspflichtige Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen von angeschlossenen mittleren Schulen beträgt nach Spalte 11 des hier angefügten besonderen Vertheilungsplanes . . . . . 50 000 ℳ

zusammen . . . . . 2 250 000 ℳ

Es entfallen somit auf 100 ℳ des beitragspflichtigen Diensteinkommens

$$\frac{180\,000 \cdot 100}{2\,250\,000} = 8 \text{ ℳ}.$$

Hiernach sind von den Schulverbänden 2c. für die öffentlichen Volksschulen zu zahlen:

Kreis.	Schulverband 2c.	Konfession.	Bezeichnung der Schulstelle.	Ruhegehaltsberechtigtes Diensteinkommen.				Summe der Spalten 5 bis 8	Nach Abzug von 800 M von dem Betrage in Spalte 9 bleiben	Summe der Beträge in Spalte 10 für jeden Schulverband 2c.	Abgerundet nach unten auf Hunderte von Mark	Beitrag des Schulverbandes 2c.
				Gehalt 2c.	Werth der Wohnung	Werth der Feuerung	Alterszulagen					
				M	M	M	M	M	M	M	M	M
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
A	B	ev.	1. Lehrerstelle	1373	90	75	500	2038	1238			
		=	2. =	1117	90	75	100	1382	582			
		=	3. =	975	90	75	.	1140	340	2160	2100	168
	C	=	allg. =	975	100	75	.	1150	350	350	300	24
	D	=	1. =	1075	120	75	500	1770	970			
		=	2. =	1006	90	75	500	1671	871			
		=	3. =	900	90	75	200	1265	465	2306	2300	184
	E	kath.	allg. =	825	75	75	.	975	175	175	100	8
	F	ev.	1. =	1050	75	75	500	1700	900			
		=	2. =	940	75	75	.	1090	290	1190	1100	88
	G	ev.	allg. =	895,92	75	75	.	1045,92	245,92	245,92	200	16
	H	=	1. =	800	75	75	.	950	150			
		=	Hilfslehrerstelle	650	.	.	.	650	—			
		=	Lehrerinstelle	900	.	.	.	900	100	250	200	16
									u. s. f.			
										Summe	2200000	176000

Vertheilungsplan
über die Beiträge, welche von den Schulverbänden ꝛc. für die der Ruhegehaltskasse angeschlossenen mittleren Schulen zu zahlen sind.

Kreis.	Schulverband ꝛc.	Konfession.	Bezeichnung der Schulstelle.	Ruhegehaltsberechtigtes Diensteinkommen.				Summe der Spalten 5 bis 8	Summe der Beträge in Spalte 9 für jeden Schulverband ꝛc.	Abgerundet nach unten auf Hunderte von Mark	Beitrag des Schulverbandes ꝛc.	Bemerkungen.
				Gehalt ꝛc.	Werth der Wohnung	Werth der Feuerung	Alterszulage					
				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
A	B	ev.	1. Lehrerstelle	3000	.	.	.	3000				
		=	2. =	1600	.	.	450	2050				
		=	3. =	1600	.	.	300	1900				
		=	4. =	1600	.	.	150	1750				
		=	5. Lehrerinstelle	1350	.	.	.	1350	10050	10000	800	
	C	ev.	1. Lehrerstelle	1800	240	.	.	2040				*)
		=	2. =	1500	210	.	.	1710				
		=	3. =	1200	150	.	.	1350	5100	5100	408	
								u. s. f.				
								Summe		50000	4000	

*) Von 100 ℳ 8 ℳ laut Berechnung auf dem Hauptvertheilungsplan.

53) Grundsätze für die Aufstellung der Etats der öffentlichen höheren Mädchenschulen.

Berlin, den 4. Februar 1895.

Aus der mittels Berichts vom 31. Oktober v. J. vorgelegten Erklärung des Magistrats in N. vom 22. August v. Js. habe ich ersehen, daß bei dieser Behörde sowohl meine allgemeine Verfügung vom 31. Mai 1894 (Centrbl. S. 446 ff.) wie mein Erlaß vom 7. Juli v. Js. — U. III. D. 1981 — zum Theil eine mißverständliche Auslegung gefunden haben.

Die Bestimmung in der Verfügung vom 31. Mai v. Js., wonach für höhere Mädchenschulen der neunjährige Kursus vorgeschrieben ist, findet auf die zehnklassige höhere Mädchenschule in N. keine Anwendung, da die erwähnte Verfügung ausdrücklich gestattet, daß da, wo zur Zeit der Lehrplan auf zehn Jahreskurse eingerichtet ist, es dabei sein Bewenden behalten darf.

Die Vorschrift in meinem Erlasse vom 7. Juli v. Js., welche die Bezeichnung der Oberlehrerstellen im Besoldungsetat der Anstalt fordert, bezweckt lediglich, größere Klarheit in dem Etat zu schaffen. Nach der allgemeinen Verfügung vom 31. Mai v. Js. sind etwa ein Drittel der Lehrerstellen an öffentlichen höheren Mädchenschulen als Oberlehrerstellen auszuzeichnen, und es werden daher bei der höheren Mädchenschule in N., an welcher gegenwärtig acht etatsmäßige Lehrerstellen, abgesehen von der Stelle des Zeichenlehrers, vorhanden sind, von diesen etwa drei als Oberlehrerstellen und die übrigen fünf als ordentliche Lehrerstellen zu benennen sein.

Daß die Besoldungen für die Oberlehrer entsprechend höher festgesetzt werden als für die ordentlichen Lehrer, ist selbstverständlich.

Betreffs der derzeitigen Inhaber der im Etat bei Ausgabetitel I unter Nr. 2 bis 4 aufgeführten Lehrerstellen mag es bei dem jetzigen Besoldungssystem bleiben. Wenn aber später bei Erledigung einer dieser Oberlehrerstellen die Wahl des Magistrats auf einen seminarisch gebildeten Mann fallen sollte, wird eine Neuregelung des Einkommens nicht zu vermeiden sein, da dann das jetzige Besoldungssystem nicht mehr paßt.

Es ist nicht zulässig, die Besetzung der Oberlehrerstellen ausschließlich von der wissenschaftlichen Vorbildung des in Betracht kommenden Bewerbers abhängig zu machen, es wird vielmehr wie bisher an anderen gleichartigen Anstalten neben der in Prüfungen nachgewiesenen Befähigung die amtliche Bewährung des Lehrers und seine besondere Begabung für Mädchenunterricht in Betracht zu ziehen sein, sofern derselbe nur den durch die Prü-

fungsordnung vom 15. Oktober 1872 gestellten Bedingungen genügt.

Es ist auch nicht statthaft, bei der Bemessung der Besoldungen für die ordentlichen Lehrer an öffentlichen höheren Mädchenschulen auf die Vorbildung der einzelnen Lehrer Rücksicht zu nehmen und für die seminarisch gebildeten Lehrer niedrigere Besoldungen auszusetzen als für die akademisch gebildeten, und es müßte ein solches Verfahren um so mehr beanstandet werden, als unter den Begriff „akademisch gebildete Lehrer" Männer der verschiedensten Bildung fallen, und neue Schwierigkeiten entstehen würden, wenn sich der Magistrat etwa veranlaßt sähe, solchen philologisch gebildeten Lehrern, welche nur ein Zeugnis 2. auch 3. Grades erreicht haben, oder theologisch oder philologisch gebildeten Lehrern, welche nur die Mittelschullehrer- oder Rektorprüfung abgelegt haben, geringere Kompetenzen zuzubilligen als denjenigen akademisch gebildeten Lehrern, welche die volle Befähigung zum Unterrichte an höheren Lehranstalten besitzen.

Selbstverständlich darf bei Neuaufstellung des Etats kein Lehrer in seinen jetzigen Bezügen gekürzt werden.

Ehe ich auf den Antrag wegen Fortgewährung der seitherigen Staatsbeihilfe zu den Kosten der Unterhaltung der städtischen höheren Mädchenschule in N. weitere Entscheidung treffe, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, den Magistrat unter Mittheilung vorstehender Ausführungen nochmals aufzufordern, in Gemäßheit meiner allgemeinen Verfügung vom 31. Mai 1894 die Oberlehrerstellen in dem anbei zurückfolgenden Etat als solche zu bezeichnen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. III. D. 3663.

---

54) Zuziehung der Kreisphysiker bei Schließung der Schulen anläßlich des Ausbruches ansteckender Krankheiten.

Berlin, den 7. Februar 1895.

Auf den gefälligen Bericht vom 3. Januar d. Js. erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, daß durch die für die Entscheidung über die Schließung von Schulen angeordnete Zuziehung des Kreisphysikus die Entsendung desselben an Ort und Stelle nicht unbedingt in allen Fällen vorgeschrieben und nur insoweit

geboten ist, als nach dem Ermessen der Behörden die besonderen Umstände des gegebenen Falles eine derartige vorgängige Information des Kreisphysikus erfordern, wie solches in der Regel bei den unter Nr. 7 der Verfügung vom 14. Juli 1884 — M. d. J. II. 7800, M. d. g. Angel. U. III a 18424, U. II. 2440 M. 5092/84 — (Centrbl. S. 809) vorgesehenen Fällen der Fall sein wird.

Ein Recht, die Entsendung an Ort und Stelle in jedem Falle zu fordern, ist den Kreisphysikern durch die Bestimmungen der vorbezeichneten Verfügung nicht zugestanden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
den Königlichen Regierungs-Präsidenten zu N.
U. III. A. 87. M. 413.

---

55) Berufung der Schulgemeinden.

Berlin, den 9. Februar 1895.

Auf den Bericht vom 15. Dezember v. Js. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß zu einer Abänderung der im Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung für 1894 S. 750 veröffentlichten Verfügung vom 11. Oktober 1894 — U. III. B. 2352 —, betreffend die Berufung der Schulgemeinde, keine Veranlassung vorliegt.

Der Schulvorstand ist Vertreter der einzelnen Schule als Unterrichtsanstalt. Er ist weder Vorsteher, noch auch Vertreter der Schulgemeinde als solcher. Der Vorsitzende hat daher weder die Pflicht, noch das Recht, die Schulgemeinde aus eigener Machtvollkommenheit einzuberufen und zu bindenden Beschlüssen zu veranlassen.

Wo sich in dieser Beziehung nicht eine besondere Observanz gebildet hat, ist es vielmehr Sache der Königlichen Regierung als Aufsichtsbehörde, von Fall zu Fall zu bestimmen, welches ihrer Organe mit den Verhandlungen mit der Schulgemeinde zu befassen ist. Hiermit den Vorsitzenden des Schulvorstandes zu betrauen, wird aus naheliegenden Gründen in den meisten Fällen, in denen es sich um äußere Angelegenheiten des Schulwesens handelt, sich nicht empfehlen. Ihm fehlt es an den nöthigen Organen für die Einberufung und auch wohl oft an dem autoritativen Einfluß, die erforderlichen Entschließungen der Schulgemeinde mit dem nöthigen Nachdruck zu betreiben. Dies wird

sich sachgemäß in den meisten Fällen nur durch Inanspruchnahme des Landraths erreichen lassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. B. 3524.

---

56) Haushaltungsunterricht für Mädchen.

Berlin, den 10. Februar 1895.

Aus dem Bericht der Königlichen Regierung vom 24. Januar d. Js. habe ich ersehen, daß der dortige Magistrat die Einführung des hauswirthschaftlichen Unterrichts für die ersten Klassen der städtischen Mädchenschulen in den durch meinen Erlaß vom 9. März 1894 — U. III. A. 546 — (Centrbl. S. 365) vorgesehenen Grenzen beabsichtigt.

Ich trage um so weniger Bedenken, zur Ausführung dieses Planes meine Genehmigung zu ertheilen, als ich den erziehlichen Werth dieses Unterrichts für die Mädchen der niederen Volksklassen voll anerkenne und in den Bestrebungen auf diesem Gebiete ein wirksames Mittel zur Befestigung eines geordneten Familienlebens in den Arbeiterkreisen erblicke.

Allerdings muß ich im Interesse der Ziele, welche die Volksschule erstrebt, daran festhalten, daß die Arbeit derselben durch Veranstaltungen, die auf die praktische Ausbildung der Jugend gerichtet sind, keinerlei Einschränkungen erfährt und insbesondere die vorgeschriebene Unterrichtszeit zu Gunsten dieser Bestrebungen nicht verkürzt wird.

Ich billige es daher, daß die schulplanmäßigen Lehrstunden von 9—12 Uhr, welche an einem Tage der Woche für den hauswirthschaftlichen Unterricht in Anspruch genommen werden sollen, nicht in Wegfall kommen, sondern im Rahmen des Nachmittagsunterrichts eine andere geeignete Stelle im Lektionsplan der betreffenden Schulen erhalten.

Schließlich veranlasse ich die Königliche Regierung, dem dortigen Magistrat für den neuen Beweis der sorgfältigen und opferwilligen Pflege, die er dem städtischen Schulwesen angedeihen läßt, meine volle Anerkennung auszusprechen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Königliche Regierung zu Posen.
U. III. A. 251.

---

57) Auslegung des §. 7 des Gesetzes vom 11. Juni 1894, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen.

Berlin, den 12. Februar 1895.

Auf den Bericht vom 17. Januar d. Js., betreffend die Auslegung des §. 7 des Gesetzes vom 11. Juni 1894, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen, erwidere ich der Königlichen Regierung Folgendes:

Wenn die zur Aufbringung des Witwen- und Waisengeldes Verpflichteten auf Grund der ihnen nach §. 7 Absatz 3 des Gesetzes zustehenden Befugnis für die Stellen derjenigen Lehrer, welche bei Inkrafttreten des Gesetzes Mitglieder der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen waren, die Mitgliedschaft fortsetzen, so behalten die Verpflichteten den Anspruch gegenüber den Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen auch nach der Pensionirung der betreffenden Lehrer. Bedingung ist dabei, daß bis zum Ableben der pensionirten Lehrer die bisherigen Gemeindebeiträge und die etwa von den Lehrern früher entrichteten Beiträge seitens der zur Aufbringung des Witwen- und Waisengeldes Verpflichteten fortgezahlt werden.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die übrigen Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Wiesbaden.
U. III. D. 380.

---

58) Wahl der Lehrer in den Schulvorstand.

(Centrbl. für 1893 S. 351.)

Berlin, den 14. Februar 1895.

Aus der eingereichten Cirkularverfügung vom 31. Dezember v. Js. habe ich ersehen, daß die Königliche Regierung es für unstatthaft erklärt hat, daß die einzelnen Lehrer sich persönlich um ihren Eintritt in die Ortsschulvorstände bewerben.

Ich bemerke hierzu, daß allerdings den Lehrern nicht wohl überlassen werden kann, in agitatorischer Weise persönlich ihre

Aufnahme in den Ortsschulvorstand zu betreiben. Aber ich lege doch Werth darauf, daß die Königliche Regierung Ihren Einfluß dahin geltend macht, daß die Lehrer möglichst allgemein Sitz und Stimme im Schulvorstande erhalten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. B. 133.

---

59) Grenzen der Schulzucht.

Aus den Gründen des Erkenntnisses des Reichsgerichts IV. Senat vom 20. November 1894.

Die Ansicht der Vorinstanz, daß ein Lehrer nur dann mit Schulstrafen vorgehen dürfe, wenn der Schüler die That in der Schule oder auf dem Schulwege verübt habe, ist rechtsirrthümlich. Sie findet in dem Wortlaute des Gesetzes (§. 50 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts) keinen Anhalt und entspricht nicht den Zwecken der Schulzucht, zu denen auch die Förderung der Sittlichkeit und nicht bloß die des Unterrichts gehört.

---

60) Beitragspflicht der Gutsherrschaft zur Unterhaltung evangelischer Schulen im Bereiche des Schlesischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 bei Errichtung neuer Lehrerstellen. — Auslegung der Gesetze, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten vom 14. Juni 1888 und 31. März 1889 (G. S. S. 240 bezw. 64).

Im Namen des Königs!

In der Verwaltungsstreitsache
der Stadtgemeinde Glogau, vertreten durch den Magistrat daselbst, Klägerin,
wider
den Vorstand der evangelischen Schule zu Brostau, Beklagten, beiderseits Revisionskläger und Revisionsbeklagte,
hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 27. November 1894 für Recht erkannt,
daß die Revision der Klägerin gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Liegnitz vom 16. Dezember 1893 zurückzuweisen, auf die Revision des Beklagten unter Aufhebung der gedachten Entscheidung diejenige des Kreisausschusses des Kreises Glogau vom 21. Juni 1893 zu

bestätigen, und die Kosten der Berufungs- und der Revisionsinstanz — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 265,54 ℳ — der Klägerin zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Stadtgemeinde Glogau ist als Gutsherrschaft des Dorfes Brostau von dem Vorstande der dortigen evangelischen Schule auf Grund des Schlesischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 (neue Korn'sche Edikten-Sammlung Band 7 Seite 266) zu dem Baargehalte und der Feuerungsentschädigung des zweiten Lehrers für das Jahr 1892/93 mit dem Dominialdrittel in Höhe von 265,54 ℳ herangezogen worden. Mit ihrer, nach fruchtlosem Einspruche erhobenen Klage auf völlige Freistellung oder doch Berechnung ihres Antheils auf nur 37,50 ℳ in erster Instanz unterlegen, hat sie bei dem Bezirksausschusse zu Liegnitz ausweislich des vorbezeichneten, hiermit in Bezug genommenen Urtheils Ermäßigung des Beitrags auf 165,54 ℳ durchgesetzt. Gegen diese Entscheidung haben beide Theile Revision eingelegt, und zwar der beklagte Schulvorstand unter Wahrung der präklusivischen Frist von zwei Wochen, während diese von der Klägerin nicht eingehalten worden ist. Letztere konnte sich indes des Ablaufs der Frist ungeachtet der Revision anschließen und hat von diesem Rechte durch ausdrückliche Erklärung, deren es übrigens neben ihrer eigenen, wenn auch verspäteten Einlegung des Rechtsmittels nicht einmal bedurft haben würde, Gebrauch gemacht (§§. 95, 87 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, Gesetzsammlung Seite 195).

Klägerin wirft dem Vorderrichter in erster Linie unrichtige Anwendung des Schulreglements von 1801, sowie Nichtanwendung der §§. 29 ff. Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts vor. Sie hält daran fest, daß das Reglement seiner in der Einleitung bezeugten Absicht gemäß nur die Unterhaltung der katholischen Schulen, dahingegen betreffs der evangelischen Schulen lediglich „die Ansetzung des Schullehrers und des Schulunterrichts" habe regeln wollen. Wenn nichtsdestoweniger, so deduzirt sie weiter, in den §§. 22, 23 des Reglements gegenüber den in Dörfern vermischter Religion bereits 1801 vorhanden gewesenen Schulen eine gutsherrliche Beitragspflicht allerdings verordnet werde, so erscheine es doch geboten, die dahin gehörigen Bestimmungen als Ausnahmebestimmungen einschränkend auszulegen und dem Wortlaute entsprechend, da in ihnen immer nur von dem — katholischen oder evangelischen — Lehrer beziehungs-

weise nur von einem Lehrer jeder Konfession gesprochen werde, wenigstens bei evangelischen Schulen ausschließlich auf die aus der Zeit vor 1801 herstammenden Lehrerstellen zu beziehen. Von einer künftigen Vermehrung der Lehrkräfte sei erst in den, der evangelischen Schulen nicht gedenkenden, mithin auf solche nicht anwendbaren §§. 26 ff. die Rede. Die Unterhaltung neugeschaffener evangelischer Stellen, wie der im Jahre 1892 errichteten des zweiten Lehrers in Brostau, folge deshalb dem Allgemeinen Landrecht, in dessen Bereiche der Gutsherrschaft des Schulorts eine prinzipale Pflicht zur Theilnahme an der Aufbringung der Lehrerbesoldungen nicht obliege.

Diese Ausführungen gehen fehl. Hätte selbst, was dahingestellt bleiben kann, in Ansehung alter evangelischer Stellen in vermischten Dörfern das Reglement die persönliche Unterhaltungslast nicht umfassend geregelt, vielmehr nur den Herrschaften die in den §§. 22, 23 positiv vorgeschriebene und nicht auch den politischen Gemeinden (im Gegensatze zu den landrechtlichen Hausvätersozietäten) eine Beitragspflicht auferlegt, so würde dies gleichwohl den Standpunkt der Klägerin nicht rechtfertigen. Das Reglement redet, sprachlich durchaus korrekt, zur Bezeichnung nicht eines Individuums, sondern der Gattung vielfach, z. B. in den §§. 13, 14, 16, 17, 18, 19 a, b, d, von dem Schullehrer oder von der Herrschaft und der Gemeinde, wo offensichtlich die Lehrer überhaupt und alle zur Schule geschlagenen Herrschaften und Gemeinden gemeint sind. Genau so enthält nach der zutreffenden Darlegung des Vorderrichters die in den §§. 22, 23 gewählte, das Prinzip der gutsherrlichen Beitragspflicht zu unmißverständlichem Ausdrucke bringende Fassung eine Exemplifizirung auf den von dem Reglement in Anbetracht der Schulzustände zur Zeit seines Erlasses als die Regel angesehenen Fall der Besetzung jeder Schule nur mit einem Lehrer. Belanglos ist, daß in dem sich mit der Ansetzung und Besoldung neuer Lehrer beschäftigenden Abschnitte (§§. 26 ff.) der evangelischen Schulen in vermischten Dörfern nicht noch besonders Erwähnung geschieht. Wo die Voraussetzungen für eine gutsherrliche Beitragspflicht an sich gegeben sind, bemißt sich deren Umfang nach den für alle unter das Reglement fallenden Arten von Schulen ganz gleichmäßig geltenden Normen. Wäre ein Unterschied in dieser Hinsicht, wie zwischen den vor oder nach 1801 errichteten evangelischen Schulen, so auch zwischen alten und neuen Lehrerstellen an evangelischen Schulen beabsichtigt worden, so würde der Gesetzgeber eine bezügliche Bestimmung zu treffen nicht unterlassen haben. Solche ist aber nirgends, weder in dem die herrschaftlichen Beiträge im Allgemeinen behandelnden §. 19, noch

in den die Gründung neuer Stellen ordnenden §§. 26 ff. und ebenso wenig in den speziell dem Verhältnisse der Herrschaften gegenüber evangelischen Schulen gewidmeten §§. 22, 23 enthalten. Haben daher nach feststehender Rechtsprechung die Dominien zur Besoldung sämmtlicher ordnungsmäßig angestellten Lehrer an katholischen Schulen ohne Unterschied je nach dem Zeitpunkte der Stellenerrichtung in dem durch §. 12 des Reglements bestimmten Maße und, sofern das durch die Aufsichts-, beziehungsweise unter der Herrschaft des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (Gesetzsammlung Seite 175) durch die Beschlußbehörde festgestellte Bedürfnis es erheischt, auch über die dort angenommenen Mindestsätze hinaus beizutragen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XIII Seite 256), so muß ein Gleiches auch für die evangelischen Schulen gelten, falls bei ihnen die Voraussetzungen der gutsherrlichen Beitragspflicht an sich erfüllt sind.

Im vorliegenden Falle steht nun unbestritten fest, daß Brostau im Jahre 1801, weil jeder der beiden Konfessionen mehr als der sechste Theil der Stellenbesitzer angehörte (§. 6 des Reglements), ein Dorf vermischter Religion war, sowie daß es dort schon damals sowohl eine evangelische wie eine katholische Schule gab und die Gesammtzahl der Stellen mehr als fünfzig betrug (§§. 22, 23 a. a. O.). Danach ist der Vorderrichter mit Recht von der Beitragspflicht der Gutsherrschaft zur Unterhaltung der evangelischen Schule und auch der an dieser erst 1892 errichteten zweiten Lehrerstelle ausgegangen. Und er rechtfertigt diesen Ausspruch lediglich mit den vorgedachten Voraussetzungen, nicht auch, wie Klägerin meint, mit der Annahme, daß unter allen Umständen die gesammte Unterhaltung einer Schule oder doch aller Lehrerstellen an derselben sich nach einheitlichen Normen regeln müsse. Einem solchen Grundsatze würde die Anerkennung allerdings zu versagen sein, da beispielsweise die Aufbringung des Diensteinkommens für eine oder die andere von mehreren Stellen sich partikularrechtlich abweichend von dem Vertheilungsmaßstabe des Reglements gestalten kann. Dem Widersprechendes hat der Vorderrichter aber auch nirgends behauptet. Seine Ausführungen wollen augenscheinlich ein Mehreres nicht besagen, als dieses, daß nach dem Gesetzesrechte des Reglements, falls es an den Bedingungen für die Behandlung einer evangelischen Schule nach diesem nicht mangelt, die Gutsherrschaft zum Unterhalte aller Lehrer an der Schule beizutragen habe und also hier Klägerin die Beitragspflicht für die zweite Stelle nicht ablehnen könne. Darin ist ihm lediglich beizutreten. —

Den eventuellen Ermäßigungsanspruch anlangend, so hat, soweit derselbe aus dem Ortsrechte hergeleitet wird, der Vorder-

richter der unbestrittenen Observanz, welcher gemäß Klägerin zu dem Baargehalte des ersten Lehrers nichts hergiebt, diesem vielmehr nur ein Holzdeputat verabreicht, jede Bedeutung für die Aufbringung der Bezüge des zweiten Lehrers zutreffend abgesprochen. Der §. 18 Abs. 2 a. a. O., auf den sich Klägerin stützt, erkennt die Geltung bestehender Observanzen zwischen Herrschaften und Gemeinden zwar betreffs bisher bereits gewährter Leistungen an, steht aber, indem er hinsichtlich nothwendig werdender neuer Leistungen auf den gesetzlichen Vertheilungsmaßstab verweist, auf dem Boden des allgemeinen Rechtsgrundsatzes, daß eine Observanz nur insoweit und in dem Umfange die Rechtsnorm ist, als sie sich durch gleichmäßige Uebung in der Ueberzeugung von deren rechtlicher Nothwendigkeit kundgegeben hat. Hier ist die Uebung lediglich in Beziehung auf die von Alters her bestehende erste Lehrerstelle bethätigt worden und kann folglich die Geltung der so erkennbar gewordenen Observanz nicht auf die Beitragspflicht zu der erst 1892 hinzugetretenen zweiten Stelle ausgedehnt werden.

Im Uebrigen dreht sich der Streit, soweit er die Höhe der Anforderung zum Gegenstande hat, um die Auslegung der Gesetze, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten, vom 14. Juni 1888 (Gesetzsammlung Seite 240) und 31. März 1889 (Gesetzsammlung S. 64). Der Schulvorstand hat nämlich nicht bloß den Staatsbeitrag von 500 ℳ für die erste, sondern auch denjenigen von 300 ℳ für die zweite Stelle zur Uebertragung des, die Summe beider übersteigenden Fixums, welches mit jährlich 1007 ℳ dem ersten Lehrer anstatt des früher von ihm bezogenen, nach Erlaß des Gesetzes von 1888 aber abgeschafften Schulgeldes ausgesetzt worden ist, verwendet, ohne in Höhe desselben die auf die Gutsherrschaft und die sonst Pflichtigen ausgeschriebenen Unterhaltungsleistungen zu übertragen. Dieses Vorgehen erachtet die Klägerin in Ansehung der zweiten Stelle für gesetzwidrig, und der Vorderrichter hat sich, abweichend vom Kreisausschusse, ihrer Auffassung angeschlossen. Auf die Erörterungen der Parteien über die Frage, ob überhaupt und inwieweit der Staatsbeitrag die prinzipale Bestimmung habe, zum Ersatze einstmaliger Schulgeldeinnahmen der Lehrer zu dienen, ist der Vorderrichter hierbei nicht eingegangen. Er hält lediglich die Erwägung für durchgreifend, daß nach der „strikten" Vorschrift im §. 2 Abs. 2 des Gesetzes von 1888 der Staatsbeitrag bei der Uebertragung von Baarbezügen immer nur für diejenige Stelle, auf deren Vorhandensein die Zahlungspflicht der Staatskasse beruhe, hier daher der Beitrag von 300 ℳ für die zweite Stelle nur zur Bestreitung des mit dieser verbundenen,

unter Mitbetheiligung der Klägerin aufzubringenden Baargehalts (von 667,62 ℳ) verwendet werden dürfe. Die hiergegen gerichteten Angriffe des Schulvorstandes sind begründet.

Das Entlastungsgesetz vom 14. Juni 1888 erstrebt die Erreichung seines in der Ueberschrift bezeichneten Zieles durch Ueberweisung jährlicher Beiträge aus der Staatskasse zu dem Diensteinkommen der Lehrer und zugleich durch Aufhebung des Schulgeldes. Um letztere in thunlichst weitem Umfange zur Durchführung zu bringen, gestattet es im §. 4 zu 2 die Erhebung von Schulgeld für die im Schulbezirke einheimischen Kinder nur insoweit, als es durch den Staatsbeitrag nicht gedeckt werde, und auch dann nur mit Genehmigung der Beschlußbehörden in Fällen, wo sonst eine erhebliche Vermehrung der Kommunal- oder Schulabgaben eintreten müßte. Im Zusammenhange hiermit verordnet §. 5 ferner, daß, wo seither das Schulgeld als ein seiner Natur nach steigendes und fallendes persönliches Dienstemolument des Lehrers einen Theil des Diensteinkommens gebildet habe, statt dessen dem Lehrer ein nach dreijährigem Durchschnitte zu berechnendes Fixum als Theil seines baaren Gehalts zu gewähren sei. In Fällen dieser Art hat somit der Staatsbeitrag vor allen anderen Verwendungszwecken und erforderlichenfalls bis zu seiner vollen Höhe zur Bestreitung der die Schulgeldeinnahme ersetzenden Abfindung des Lehrers zu dienen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXII Seite 156/157).

Das demnächst ergangene Ergänzungsgesetz vom 31. März 1889 sieht zunächst im Art. I eine ziffernmäßige Erhöhung des Staatsbeitrags vor und bestimmt sodann im Art. II Abs. 1:

> „Wo bei Volksschulen für Kinder, welche innerhalb des Bezirks der von ihnen besuchten Schule einheimisch sind, eine Erhebung von Schulgeld noch stattfindet, fällt dasselbe in demjenigen Betrage fort, um welchen in Folge der Errichtung neuer Schulstellen in einem Schulverbande nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Juni 1888 oder gemäß der Vorschrift im Art. I des gegenwärtigen Gesetzes eine Erhöhung des Staatsbeitrages bereits eingetreten ist oder fortan eintritt."

Im Anschlusse hieran ordnet endlich Art. II Abs. 2 eine nach §. 4 Abs. 2 des Gesetzes von 1888 zu bewirkende erneute Feststellung des danach einstweilen noch zulässigen Schulgeldes an.

Die vorstehend unterstrichenen Worte im ersten Absatze des Art. II fehlten in dem Regierungsentwurfe und verdanken ihre Aufnahme in das Gesetz einem Amendement des Abgeordneten

Wessel, bei dessen Berathung indes Einverständnis darüber bestand, daß es lediglich eine ohnehin „im Sinne des Gesetzes von 1888 liegende" Konsequenz noch besonders zum Ausdrucke bringe (Aktenstücke des Abgeordnetenhauses de 1889 Band 3 Nr. 76 Seite 1454, Band 2 Nr. 19 Seite 1017, — stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses de 1889 Band 1 Seite 709 und des Herrenhauses Band I Seite 61). Die Vorschrift regelt nun den Verwendungszweck des Staatsbeitrags für neu errichtete Stellen positiv nur für einen von zwei möglichen Fällen, nämlich betreffs derjenigen Schulen, bei welchen Schulgeld noch erhoben wird. Der zweiten möglichen und gerade hier in Frage stehenden Alternative, daß schon in Ausführung des älteren Entlastungsgesetzes das Schulgeld gänzlich abgeschafft und an dessen Stelle dem Lehrer ein, durch den bisherigen Staatsbeitrag nicht voll gedecktes Fixum gewährt war, geschieht keine Erwähnung. Aus dem Schweigen hierüber folgt aber keineswegs, daß die Verwendung des Staatsbeitrags zur Bestreitung des Fixums ausgeschlossen oder irgend wie eingeschränkt werden, sondern im Gegentheil, daß es diesbezüglich bei den Grundsätzen des Gesetzes von 1888, dessen Ausbau unter Flüssigmachung reichlicherer Staatsmittel die Novelle sich eben zum Ziele gesetzt hatte, durchweg sein Bewenden behalten sollte. Und nach §. 4 Abs. 2 in Verbindung mit §. 5 des Gesetzes von 1888 muß, wie oben nachgewiesen ist, der gesammte Staatsbeitrag für alle bei einer Schule vorhandenen Stellen in erster Linie zur Uebertragung des Schulgeldes beziehungsweise des Schulgeldfixums verwendet werden. Dem gleichen Verwendungszwecke hat daher, da Art. II der Novelle ein Anderes nicht verordnet, der Staatsbeitrag auch für neue, erst nach der Fixirung errichtete Stellen zu dienen.

Dem vom Vorderrichter aufgestellten Satze, daß der einzelne Staatsbeitrag stets nur zur Bestreitung des Diensteinkommens gerade derjenigen Stelle verwendbar sei, für welche er gezahlt wird, wäre demnach die Anerkennung jedenfalls insoweit zu versagen, als es sich um die jeder anderen Verwendungsart vorgehende Uebertragung eines, nach Maßgabe der Entlastungsgesetze, gleichviel wann festgestellten, einen Theil des baaren Gehalts bildenden Schulgeldfixums handelt.

Derselbe läuft aber auch, ganz abgesehen von der Bestreitung des Schulgeldfixums, d. i. auch insoweit, als Unterhaltungsleistungen der Pflichtigen zu verschiedenen Stellen mit einander konkurriren, dem bestehenden Rechte zuwider.

Der Regierungsentwurf zu dem Entlastungsgesetze vom 14. Juni 1888 hatte allerdings eine enge Verbindung des

Staatsbeitrags je mit der Stelle, für welche er berechnet werde, in Aussicht genommen. Der Staatsbeitrag sollte für die Lehrer gezahlt werden (§. 1) und nur zur Bestreitung der Bezüge vollbeschäftigter Lehrkräfte (§. 2 Abs. 2 Nr. 1) unter der Voraussetzung verwendbar sein, daß dieselben nicht durch Einkünfte vorhandenen Dotalguts oder durch Leistungen Dritter auf Grund besonderer Rechtstitel Deckung fänden (§. 3), — für die Dauer der Erledigung einer Lehrerstelle aber, vom Beginne des auf die Erledigung folgenden Monats ab ruhen, soweit er nicht zu den Kosten der einstweiligen Verwaltung der Stelle oder zur Gewährung der Gnadenkompetenz an die Hinterbliebenen des früheren Lehrers erforderlich sei (§. 4). Das damit vorgeschlagene System der Einzelstellenverwendung fand jedoch nicht den Beifall der vom Abgeordnetenhause zur Vorberathung des Entwurfs niedergesetzten Kommission. Diese entschied sich vielmehr, „um die Aufwendungen für Handarbeitsunterricht und konfessionellen Religionsunterricht anrechnungsfähig zu machen und um die Verwendung eines Ueberschusses bei der ersten zur Deckung eines Defizits bei der zweiten Stelle zu ermöglichen", für eine Aenderung des Entwurfs in dem Sinne, daß den „Unterhaltungspflichtigen die Verwendung des gesammten, für sie nach Stellen ermittelten Beitrags zu allen Aufwendungen für das Diensteinkommen der von ihnen beschäftigten Lehrkräfte freistehe." Dem entsprechend bestimmt der verabschiedete Text des Gesetzes in den §§. 1 und 2 Abs. 2 Nr. 1, daß der Staatsbeitrag für die Stellen (einschließlich zeitweise nicht besetzter) zu zahlen und nach vollbeschäftigten Lehrkräften beziehungsweise deren Stellen zwar zu berechnen, dagegen zur Bestreitung baarer Bezüge auch der nicht vollbeschäftigten Lehrkräfte zu verwenden sei; übereinstimmend hiermit verordnet §. 3 das Ruhen des Staatsbeitrages nur auf solange und insoweit, als durch dessen Zahlung eine Erleichterung der Unterhaltungspflichtigen beziehungsweise der von ihnen für das Einkommen aller Lehrkräfte zu tragenden Lasten mit Rücksicht auf vorhandenes Vermögen oder auf Verpflichtungen Dritter aus besonderen Titeln nicht würde bewirkt werden; §. 4 der Vorlage endlich wurde gestrichen. Gleichwohl behielt es hinsichtlich der Reihenfolge, in welcher der Gesammtbeitrag auf die verschiedenen Verwendungszwecke zu verrechnen ist, bei dem Vorschlage der Staatsregierung dahin das Bewenden, daß derselbe zur Bestreitung zunächst des baaren Theils des Diensteinkommens (§. 2 Abs. 2 Nr. 1) und erst insofern er hierzu nicht erforderlich ist, des anderweitigen Diensteinkommens (ebenda Nr. 2) dient. Hinzugefügt wurde die Vorschrift im §. 2 Abs. 3, wonach

die auf Umlagen beruhenden den sonstigen Leistungen vorgehen (vergl. unter Anderem den Bericht der X. Kommission des Abgeordnetenhauses Nr. 81 der Drucksachen de 1888, Anlageband 3, besonders Seite 1491, 1495, 1497, 1498).

Die so beschlossenen Aenderungen bringen, was bei den Kommissionsberathungen der Regierungsvertreter nachdrücklich betonte, die „gänzliche" Aufhebung der vom Entwurfe gewollten Beziehung des Einzelbeitrags je zu der Lehrerstelle, für welche er berechnet worden, zu klarem Ausdrucke. Zweifellos muß danach einmal die Staatskasse in ihrem Verhältnisse zum Schulverbande bis zur vollen Höhe aller überhaupt anrechnungsfähigen und beim Nichtvorhandensein anderweiter verfügbarer Mittel Deckung erheischenden Unterhaltungskosten Zahlung leisten. Demgemäß schreibt denn auch die Ausführungsinstruktion des Unterrichts- und des Finanzministers vom 22. Juni 1888 nebst Anlage (siehe Drucksachen des Abgeordnetenhauses de 1889 Band 2 Seite 1389) des Näheren vor: daß die Gesammtsumme des Staatsbeitrags für alle Stellen einerseits der Gesammtsumme des — durch Vermögenserträge oder schuldige Leistungen Dritter nicht gedeckten — dauernden Diensteinkommens einschließlich der Baarbezüge nicht vollbeschäftigter Lehrkräfte andererseits gegenüber zu stellen und auf diese Weise der zur Zahlung an die Schulkasse anzuweisende Betrag zu ermitteln sei. Nicht minder ist aber auch bei der Feststellung der den Unterhaltungspflichtigen gegenüber dem Schulverbande beziehungsweise der veranlagenden örtlichen Behörde zustehenden Entlastungsansprüche eine gesonderte Behandlung des Einzelbeitrags für jede von mehreren Stellen unbedingt und selbst dann ausgeschlossen, wenn sich, wie im vorliegenden Falle, die Aufbringung des Bedarfs im Kreise der Pflichtigen nicht für alle Stellen nach demselben Vertheilungsmaßstabe regelt. Wenn auch bei den Berathungen zur Rechtfertigung der der Staatskasse aus den Abänderungsvorschlägen erwachsenden höheren Belastung hauptsächlich darauf hingewiesen wurde, daß es im öffentlichen Interesse liege, der Gesammtheit der Interessenten, dem Verbande als solchem die Verwendung von Ersparnissen bei der ersten zur Uebertragung des Bedarfs bei der zweiten — und selbstverständlich auch einer dritten oder ferneren — Stelle zu gestatten, so folgt doch aus dem zur Annahme gelangten generellen Verwendungssysteme und den zu dessen Durchführung getroffenen Einzelbestimmungen mit zwingender Nothwendigkeit, daß umgekehrt auch der Beitrag für eine nachfolgende schon auf das Defizit einer vorangehenden Stelle ohne Widerspruchsrecht der etwa nur bei jener betheiligten Kontribuenten verrechnet werden kann, be-

ziehungsweise verrechnet werden muß. Wäre beispielsweise der Gesammtbeitrag zweier Stellen hinreichend zur Bestreitung der baaren Aufwendungen für die Stelle A. sowie für einen Hilfslehrer, nicht aber auch des neben Stiftungserträgen nur in anderweiten Emolumenten bestehenden Diensteinkommens der Stelle B., zu welcher allein der Censit N. beitragspflichtig ist — und wollte alsdann der Schulvorstand den Einzelbeitrag für die Stelle B., anstatt ihn auf das Defizit bei den Baarbezügen zu verwenden, behufs Uebertragung der nicht baaren Leistungen des N. gesondert verrechnen, so würde ein solches Verfahren offenbar der positiven Vorschrift in Nr. 1 des §. 2 Abs. 2 zuwiderlaufen, wonach der baare Theil des Diensteinkommens einschließlich der Aufwendungen für nicht vollbeschäftigte Lehrkräfte in erster Linie zu berücksichtigen ist. Oder befänden sich zwar unter dem Bedarfe für die Stelle A. und den Hilfslehrer, dagegen nicht unter demjenigen für die, mit Hinzutritt des nur hier pflichtigen N. zu unterhaltende Stelle B. Leistungen, welche auf Umlagen beruhen, so könnte der Einzelbeitrag für letztere Stelle nicht anders ausgeschieden und für sich allein verrechnet werden, als in der Weise, daß dabei, entgegen der keine Ausnahme zulassenden Vorschrift im dritten Absatze des §. 2, die auf Umlagen beruhenden Leistungen hinter die, dieser bevorrechteten Kategorie nicht angehörenden Leistungen zurückgesetzt würden. Zur Vermeidung derartiger, mit der gesetzlich vorgeschriebenen Rangordnung unvereinbarer Konsequenzen bleibt nur übrig, den Staatsbeitrag mehrerer Stellen, ähnlich wie zum Zwecke seiner Liquidirung bei der Staats- für die Schulkasse, so auch bei der Verrechnung auf die zu übertragenden Leistungen zu einer Summe zusammenzuziehen und als einheitliche Masse zu behandeln, gleichviel, ob bei der Konkurrenz von, lediglich zu einer nachfolgenden Stelle beitragspflichtigen Censiten deren Leistungen thatsächlich in eine andere oder in dieselbe Kategorie mit den für die vorangehenden Stellen aufzubringenden Leistungen fallen. Selbst unter der Voraussetzung, daß alle überhaupt in Betracht kommenden Leistungen gleichartig sind, führt die Verwendung des Einzelbeitrags für eine bestimmte Stelle auf die Entlastung nur der zu dieser Beitragspflichtigen ohne gleichzeitige antheilige Deckung der Leistungen auch für die übrigen Stellen zu einer von der Aufeinanderfolge der Stellen abhängigen Bevorzugung, welche dem Gesetze unbekannt ist. Außerhalb des Rahmens der gesetzlich geordneten Rangordnung (zwischen dem baaren und nicht baarem Diensteinkommen sowie den auf Umlagen beruhenden und anderweiten Leistungen) ist aber für irgend welche Uebertragungen aus dem Staatsbeitrage kein Raum.

Den vorstehend dargelegten Grundsätzen gemäß war die Revision der Klägerin zurückzuweisen, auf diejenige des beklagten Schulvorstandes aber das Berufungsurtheil aufzuheben und zugleich die Entscheidung des Kreisausschusses wiederherzustellen. Denn bei freier Beurtheilung ergiebt sich die Hinfälligkeit des von der beitragspflichtigen Klägerin geltend gemachten Anspruchs ohne Weiteres daraus, daß das Schulgeldfixum 1007 ℳ, der Staatsbeitrag für beide Stellen dagegen nur 800 ℳ beträgt, dieser mithin durch Deckung des ersteren absorbirt wird und also zur Uebertragung irgend welcher Unterhaltungsleistungen der Schullastenträger nichts verfügbar bleibt.

Die Bestimmung über den Kostenpunkt rechtfertigt sich aus §. 103 des Landesverwaltungsgesetzes.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. I. 1394.

---

61) Für die Entscheidung der Frage, ob an Stelle eines zur Zeit schulunterhaltungspflichtigen Verbandes künftig ein anderer Träger der Schulunterhaltung treten solle, sind die Beschlußbehörden nicht zuständig.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Hannover Klägers,

wider

den Provinzialrath der Provinz Hannover, Beklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1894 für Recht erkannt,

daß die gegen den Beschluß des Beklagten vom 5., 10. Mai 1894 erhobene Klage abzuweisen und — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 1000 ℳ — die Kosten dem Kläger aufzuerlegen, das Pauschquantum jedoch außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

In der Stadt Münden bestanden neben der von jeher als Kommunalanstalt geltenden Volksschule eine öffentliche Schule der reformirten Kirchengemeinde und eine solche der Synagogengemeinde. Im Jahre 1874 wurde die zweite zufolge Vertrages mit der reformirten Kirchengemeinde aufgelöst und die Kinder

wurden in die städtische Volksschule aufgenommen, welche nach Ansicht der Stadt eine simultane, nach der der Aufsichtsbehörde eine konfessionell-evangelische ist. Sie wird auch von den evangelischen Einwohnern der Gemeinde Blume benutzt, nachdem das Konsistorium im Jahre 1872 auf einen Einschulungsantrag des Magistrats entschieden hatte, jene gehörten dem städtischen Schulverbande bereits an. Durch Verfügung der Königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, zu Hildesheim vom 15. März 1889 ist für die Katholiken der Stadt und der Gemeinde Blume — an Stelle einer seit 1857 bestehenden Privatschule — ein Schulverband gebildet.

Nach Ablehnung eines Antrages, auch dessen Schule auf den Kommunaletat zu übernehmen, beschloß der katholische Schulvorstand, höherer Weisung entsprechend, am 26. November 1893:

> den bestehenden katholischen Schulverband Münden-Blume bedingungsfrei für den Fall aufzulösen, daß die Stadtgemeinde Münden für verpflichtet erachtet werden sollte, für die Beschulung der dem bisherigen Verbande angehörigen katholischen Kinder Sorge zu tragen.

Die städtischen Kollegien lehnten jedoch die Errichtung einer katholischen Schule ab, indem sie sich, wie früher, bereit erklärten, die katholischen Kinder in die städtische Schule aufzunehmen und für katholischen Religionsunterricht zu sorgen. Darauf stellte die Regierung unter Bezug auf das Gesetz vom 26. Mai 1887 beim Bezirksausschusse den Antrag:

> die Stadtgemeinde für verpflichtet zu erklären, für die katholischen Kinder der Stadt eine einklassige katholische Schule zu errichten.

Denn da die städtische Schule eine konfessionell-evangelische sei, erscheine nach den Ministerialerlassen vom 28. Juli 1861, 13. Juli 1863, 27. Oktober 1865, 19. August 1874 und 8. Februar 1881 (Schneider und von Bremen Volksschulwesen Band II Seit. 203 ff. und Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung 1881 Seite 474) die Stadt aus dem Grundsatze der Parität zur Fürsorge für das Schulbedürfnis der übrigen Konfessionen selbst dann rechtlich verpflichtet, wenn sie auch die Beschulung der lutherischen oder selbst der reformirten Kinder nicht freiwillig übernommen haben sollte; somit handle es sich um die Anforderung einer neuen Leistung an die schulunterhaltungspflichtige Stadtgemeinde im Sinne des obenbezogenen Gesetzes.

Der Bezirksausschuß wies durch Beschluß vom 29. April 1894 den Antrag ab. Ein, sämmtliche christliche Konfessionen der Stadt umfassender Schulverband habe nicht bestanden und sei auch neuerdings nicht gebildet, wenngleich der die Katholiken

umfassende Schulverband Münden-Blume aufgelöst sei. Für die katholische Schule bestehe daher kein unterhaltungpflichtiges Subjekt; ein solches solle erst dadurch geschaffen werden, daß der Stadt eine über das Herkommen hinausgehende Pflicht auferlegt werde. Ob die Stadt hierzu, sei es wegen verletzter Parität von Kommunalaufsichtswegen, sei es nach Zuweisung sämmtlicher Konfessionen zum städtischen Schulverbande von der Schulaufsichtsbehörde angehalten werden könne, stehe dahin. Jedenfalls liege es außerhalb der durch das Gesetz vom 26. Mai 1887 begründeten Zuständigkeit der Beschlußbehörde, eine solche Anforderung eher gegen die Stadtgemeinde festzustellen, als ein auch die Katholiken umfassender städtischer Schulverband bestehe oder als eine weitergehende Verpflichtung der Stadt durch Entscheidung der Gerichte oder der Kommunalaufsichtsbehörden festgestellt sei.

Die Regierung hob beschwerdeführend hervor, daß der katholische Schulverband nicht aufgelöst sei, sondern noch bestehe. Es läge nur ein am 28. Februar 1894 genehmigter Beschluß des Vorstandes vor, wonach dieser die Auflösung nicht beschlossen, sondern nur mit der späteren Auflösung für den Fall, daß die Stadt zur Beschulung der Katholiken für verpflichtet erachtet werden würde, sich einverstanden erklärt habe. Der Antrag beruhe darauf, daß die Stadt als solche zur Errichtung und Unterhaltung einer katholischen Schule verpflichtet sei, weil sie eine ebensolche evangelische bereits unterhalte. Von der schulunterhaltungspflichtigen Stadt werde also eine neue Leistung verlangt, sodaß die zur Zwangsetatisirung erforderliche Feststellung nur durch die Beschlußbehörde zu treffen sei.

Diese Beschwerde wurde durch Beschluß des Provinzialraths vom 5., 10. Mai 1894 als nicht begründet zurückgewiesen. Das Verfahren nach dem Gesetze vom 26. Mai 1887 trete ein, wenn von der Aufsichtsbehörde für eine Volksschule eine Anforderung gestellt werde, die durch neue oder erhöhte Leistungen der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu gewähren sei. Ein solcher Fall liege aber — worin dem Bezirksausschuß beizutreten — hier nicht vor. — Denn einmal würde die katholische Volksschule in Münden von dem katholischen Schulverbande unterhalten, der noch bestehe und dessen Auflösung erst für den Fall in Aussicht genommen sei, daß die Fürsorge für das katholische Schulsystem seitens der Stadt übernommen werden würde; daher könne die Stadtgemeinde zur Zeit als schulunterhaltungspflichtiges Subjekt im Sinne des Gesetzes von 1887 nicht angesehen werden. — Sodann seien die für die katholische Schule zu stellenden Anforderungen und die Höhe der bezüglichen Leistungen

überhaupt nicht streitig. — Streitig sei nur, ob an Stelle des zur Zeit schulunterhaltungspflichtigen Verbandes künftig ein anderer Träger der Schulunterhaltung, nämlich die Stadt treten solle, und hierüber zu entscheiden seien die Beschlußbehörden nicht zuständig.

Der Königliche Oberpräsident hat diesen Beschluß mittelst Klage aus §. 126 des Landesverwaltungsgesetzes angefochten: Der Beschluß verneine zwar die Pflicht der Stadt zur Uebernahme der bestehenden katholischen Schule auf den städtischen Etat, lasse jedoch die Frage unerörtert, ob die Stadt zur Errichtung einer katholischen Schule unabhängig davon verpflichtet sei, daß für diese Konfession bereits eine besondere öffentliche Schule bestehe. Die Frage aber, ob die Stadt für das Schulbedürfnis der Katholiken ebenso, wie sie es für das der übrigen Konfessionen bereits gethan, zu sorgen verpflichtet sei, müsse im Wege des Gesetzes vom 26. Mai 1887 zum Austrage gebracht werden.

Die städtische Volksschule sei — nach der Konfession der Lehrer, dem Lehrplan und der Berücksichtigung der Feiertage — eine evangelisch-konfessionelle. Die Schullast sei von der Stadt, wenn auch nicht früher, so doch bei der Aufnahme der Reformirten freiwillig übernommen. Jedenfalls läge eine Verletzung der Parität vor, wenn die Stadt nicht in gleichem Maße wie für die übrigen, so auch für das Schulbedürfnis der katholischen Konfession sorge, zumal deren Angehörige neben der Unterhaltung ihrer eigenen Schule durch die Gemeindesteuern auch für die der übrigen Schulen sorgen müßten. Daher werde beantragt:

> den Beschluß des Provinzialraths vom 5., 10. Mai aufzuheben und die Stadtgemeinde Münden für verpflichtet zu erklären, für die katholischen Kinder der Stadt eine einklassige katholische Schule zu errichten.

Der Provinzialrath hat unter Bezug auf die Begründung seines Beschlusses Abweisung der Klage beantragt.

Diesem Antrage gemäß war auch zu erkennen.

In der Provinz Hannover liegt nach §. 15 des Gesetzes über das christliche Volksschulwesen vom 26. Mai 1845 (Gesetzsammlung Seite 465) die Unterhaltung der Schulen den „Schulverbänden" d. i. den Sozietäten der zur Schule gewiesenen Einwohner des Schulbezirks ob, insoweit nicht einzelne Personen, Korporationen oder Fonds dazu rechtlich verbunden sind. Und dies können an Stelle der Sozietät auch die bürgerlichen Gemeinden sein, falls sie die Beiträge zur Schulunterhaltung oder auch die Schule selbst als eine Kommunalanstalt übernommen

haben (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XIX Seit. 176 ff.). Während früher die Aufsichtsbehörde das zur Schulunterhaltung Erforderliche für den Verband und die sonstigen Unterhaltungspflichtigen maßgebend bestimmte, ist deren Zuständigkeit durch das Gesetz vom 26. Mai 1887 (Gesetzsammlung Seite 175) theilweise auf die Beschlußbehörden übertragen. Diese haben nunmehr — mangels des Einverständnisses des Verbandes und der Drittverpflichteten — die von der Schulaufsichtsbehörde erhobenen Anforderungen dann festzustellen, wenn sie durch neue oder erhöhte Leistungen der Verpflichteten zu gewähren sind und wenn sie früher nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde zu bestimmen waren. Die Feststellung einer Anforderung umfaßt zwar neben der Bestimmung über das zulässige Maß der erforderten Leistung in Zweifelsfällen nothwendig auch die über das verpflichtete Rechtssubjekt (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXIII Seite 121); dagegen hat das Gesetz die Beschlußbehörden nicht zu einer Feststellung darüber berufen, ob eine der konkreten Schule bereits gewährte, weder neue noch erhöhte Leistung in Zukunft von dem einen oder dem anderen der vermeintlich Schulunterhaltungspflichtigen aufzubringen ist.

Für die Einwohner der Stadt Münden bestehen zwei christliche Schulverbände, und zwar für die übrigen christlichen Konfessionen derjenige der städtischen Schule, zu deren Unterhaltung als einer Kommunalanstalt an Stelle der Einwohner-Sozietät die Stadtgemeinde verpflichtet ist, und ferner der Verband der katholischen Schule, der aus den katholischen Einwohnern der Gemeinden Münden und Blume besteht. Nun hat die Regierung gegen die Stadtgemeinde die Anforderung, daß diese für die Katholiken der Stadt eine einklassige katholische Schule errichte, erhoben, aber dabei nicht völlig klargestellt, ob dieser Anspruch gegen die Stadt als den alleinigen Lastenträger des, die übrigen Konfessionsverwandten umfassenden Schulverbandes gerichtet ist, oder gegen dieselbe Stadt, weil sie — kraft der aus dem Grundsatze verletzter Parität abgeleiteten Verpflichtung — zur Unterhaltung der Anstalt des katholischen Schulverbandes anstatt dieses oder neben diesem Verbande rechtlich verbunden sei.

Im ersteren Falle wäre die Anforderung im Wege des Gesetzes vom 26. Mai 1887 zwar zulässig, aber augenscheinlich unbegründet; denn die den Schulverband bildende Einwohner-Sozietät (oder die an deren Stelle tretende bürgerliche Gemeinde) ist nach §. 15 des Volksschulgesetzes zweifellos nur zu der Unterhaltung der für ihren Verband erforderlichen Anstalten, nicht aber zu der für benachbarte Verbände erforderlichen Anstalten verpflichtet, und das Gleiche muß auch für zwei konfessionell ge-

schiedene Verbände auf demselben räumlichen Bezirke gelten. War es auch wenig wahrscheinlich, daß der Antrag der Regierung in diesem Sinne hätte aufgefaßt werden sollen, so ist er doch in dem angefochtenen Beschlusse mit der Ausführung zutreffend zurückgewiesen, daß, solange neben dem simultanen oder evangelischen Verbande der Stadtschule ein katholischer Verband bestehe, für die Schulbedürfnisse dieses letzteren die Stadt als schulunterhaltungspflichtig nicht angesehen werden könne.

Im zweiten Fall — wenn nämlich die Stadtgemeinde als die, an Stelle der katholischen Einwohner-Sozietät zur Bestreitung der Bedürfnisse des katholischen Schulverbandes ausnahmsweise Verpflichtete in Anspruch genommen wird — erscheint der Antrag als im Sinne des Gesetzes vom 26. Mai 1887 unzulässig. Denn er enthält in keiner Weise die Anforderung eines Neuen oder eines Mehr über Dasjenige hinaus, was von den Unterhaltungspflichtigen des katholischen Verbandes bisher für die katholische Schule geleistet worden ist; er erstrebt vielmehr nur eine Feststellung dahin, daß das bisherige Maß nicht ferner von der Sozietät, sondern von der Stadtgemeinde geleistet werde. Nur zur Feststellung von Anforderungen der ersten Art sind aber die Beschlußbehörden zuständig. Hätte hier die Anforderung eines Mehr in Frage gestanden, so hätte die Behörde bei deren Feststellung zugleich (inzidenter) auch darüber beschließen müssen, ob dies Mehr ganz oder theilweise von der katholischen Sozietät oder von der Stadt zu leisten gewesen wäre. Da jedoch ein solches Mehr garnicht in Frage, so waren die Beschlußbehörden zur Feststellung der Anforderung, daß die bisherige Leistung dem bisherigen Träger der Schullast abzunehmen und der Stadt als deren neuem Träger aufzuerlegen sei, nicht zuständig. Auch dies ist — wenngleich in knapperer Fassung — in dem angefochtenen Beschlusse ausgesprochen.

Wenn endlich — nach einer Bemerkung der Klage — der Beschluß die Frage:

> ob die Stadt unabhängig davon, daß für diese Konfession eine besondere öffentliche Schule bestehe, eine katholische Schule zu errichten pflichtig sei?

nicht gewürdigt haben soll, so kommt in Betracht, daß die öffentlich-rechtliche Pflicht zur Vorhaltung einer zweiten Schulanstalt für diejenigen Einwohner, für deren Unterrichtsbedürfnis durch Errichtung eines besonderen Schulverbandes und durch die, von diesem zu unterhaltenden Schulanstalten bereits vorgesorgt war, dem Gesetze völlig unbekannt ist, und daß daher auch jene, von der Schulabtheilung der Regierung nicht erst versuchte Art der Begründung ihrer Anforderung einer Erörterung in dem

Beschlusse nicht bedurfte. Dieser hat vielmehr über den Antrag, indem er ihn als entweder unbegründet oder unzulässig zurückwies, erschöpfend und ohne Verletzung des Rechtes befunden.

Die Sachlage war hier eben nach beiden vorangedeuteten Richtungen hin durchaus verschieden von derjenigen, über welche sich das Urtheil vom 3. Dezember 1892 in Sachen der Stadt Hörde gegen den Regierungspräsidenten zu Arnsberg verhält. Denn dort hatte die Stadtgemeinde durch einen, in Folge der Aufsichtsgenehmigung zu einem Theile der Kommunal- und Schul-Verfassung gewordenen Beschluß sich verpflichtet, alle in der Stadt vorhandenen Sozietätschulen als Kommunalanstalten zu übernehmen, wenn und sobald jede der Sozietäten ihre Auflösung beschließen würde; mit dem Eintritte dieser Bedingung, d. h. mit der Perfektion des Auflösungsbeschlusses der katholischen Sozietät, war die Stadt an deren Stelle Trägerin der Schullast für die katholischen Einwohner geworden; in Folge der Auflösung der Sozietät bildeten die Kosten der Beschulung der Katholiken daher damals eine neue und erhöhte Leistung für den nunmehr sämmtliche Konfessionen umfassenden Schulverband der Stadtgemeinde, zu deren Feststellung deshalb auch die Beschlußbehörden zuständig waren, während hier der katholische Schulverband fortbesteht und sonach nur fraglich sein kann, ob die bisherigen Leistungen für die katholische Schule der Stadt entweder in ihrer Eigenschaft als dem katholischen Schulverbande Verpflichteter oder in ihrer Eigenschaft als simultaner oder evangelischer Schulverband obliegen. In jenem Falle ist die Leistung keine neue oder erhöhte für die zur Unterhaltung der katholischen Schule Verpflichteten, und die Beschlußbehörde unzuständig, — in diesem Falle würde von dem evangelischen Schulverbande zwar eine neue Leistung erfordert worden, aber die Anforderung materiell unbegründet sein.

In beiden Fällen entspricht der Beschluß dem bestehenden Rechte. Daher war der auf Aufhebung jenes gerichtete erste Antrag der Klage abzuweisen, wodurch zugleich der zweite seine Erledigung findet, während die Bestimmung des Kostenpunktes nach den §§. 103 und 107 No. 1 des Landesverwaltungsgesetzes sich rechtfertigt.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

L. S. Persius.

O. V. G. I. 1481.

62) Gutsherrliche Leistungen für Stadtschulen im Bereiche der katholischen Schulreglements für Schlesien. Einfluß der Ortsverfassung. Umwandlung in Kommunalschulen.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
der Stadtgemeinde Greiffenberg i. Schl., Beklagten und Berufungsklägerin,

wider

a. die verwitwete Frau Reichsgräfin Marie Schaffgotsch, geborene von Maubeuge zu Warmbrunn,
b. die von ihr bevormundeten Kinder Alice, Fredine, Maria, Karolina, Hedwig und Johannes, Geschwister Graf Schaffgotsch, Kläger und Berufungsbeklagte,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1894 für Recht erkannt,

daß auf die Berufung der Beklagten die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Liegnitz vom 28. April 1894 dahin abzuändern, daß die Klage abzuweisen und die Kosten beider Instanzen — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 3139,80 ℳ — den Klägern zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

In der Stadt Greiffenberg bestand ehedem neben der evangelischen Kommunalschule eine katholische Schule in Verbindung mit der katholischen Pfarrkirche, deren Patron der Besitzer der Herrschaft Greiffenstein ist. Dem Hauptlehrer (Kantor) an der katholischen Schule hatte mittelst Urkunde vom 22. September 1797 Johann Nepomuk Gotthard Graf Schaffgotsch zu Warmbrunn, dem damals die Herrschaft Greiffenstein gehörte, aus deren Renten eine Gehaltsverbesserung von jährlich 15 Thalern für die Zeit des Bedürfnisses und bis zu etwaiger anderer Entschließung ausgesetzt, sowie ferner ungefähr um dieselbe Zeit ein nicht verbrieftes Deputat von zwei Stoß weichen Klobenholzes bewilligt, welches 1817 auf drei Stoß, gleich 6½ Klafter rheinländischen Maßes, erhöht und seit 1861 dem Empfänger frei angefahren wurde. Vor einigen Jahren fand sich die Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, zu Liegnitz durch hier nicht interessirende Streitigkeiten veranlaßt, von Schulaufsichtswegen im Einvernehmen mit der katholischen Kirchengemeinde und mit dem Kirchenpatron eine Maßregel in Aussicht zu nehmen, welche sie als „Einfügung der katholischen Schule

in den städtischen Schulorganismus" bezeichnete. Zu diesem Zwecke wies sie zuvörderst die katholischen Hausväter benachbarter ländlicher Ortschaften, namentlich diejenigen aus dem Gutsbezirke Greiffenstein, welche sich thatsächlich von Alters her, auf Grund einer förmlichen Einschulungsverfügung jedoch erst seit 1887 zu der katholischen Schule in Greiffenberg gehalten hatten, anderen Schulen zu. Demnächst richtete sie unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 26. Mai 1887 (Gesetzsammlung Seite 175) an den Bezirksausschuß zu Liegnitz den Antrag, die durch die „Inkommunalisirung der katholischen Schule" entstehenden Kosten, darunter den Jahreswerth der Kantorgehaltsbeiträge der Herrschaft Greiffenstein in Höhe von 119 ℳ, gegenüber der widersprechenden Stadtgemeinde als eine dieser zur Last fallende Mehraufwendung festzustellen. Nachdem der Bezirksausschuß durch Beschluß vom 23. April 1892 dem Antrage mit der Maßgabe, daß den Interessenten eine anderweite Regelung der bisherigen Dominialleistungen vorbehalten bleibe, entsprochen und hierauf der Magistrat zu Greiffenberg unter Zustimmung der Stadtverordneten zur Uebernahme der Schule als Gemeindeanstalt, indes unter ausdrücklicher Festhaltung an dem Anspruche auf unverkürzte Fortgewährung jener Leistungen, sich bereit erklärt hatte, vollzog ein Regierungskommissarius an Ort und Stelle zur Verhandlung vom 1. Oktober 1892 die Umwandlung der Schule in eine katholische Kommunalschule, indem er deren gesammtes bewegliches und unbewegliches Vermögen den zur Empfangnahme bevollmächtigten Vertretern der städtischen Behörden übergab. Nach dem Einverständnisse der Parteien, gegen welches rechtliche Bedenken nicht obwalten, stellt seitdem die Schule eine städtische Gemeindeanstalt dar.

Gleichwohl ist nachher noch für Rechnung der Herrschaft Greiffenstein von deren Güterverwaltung zum Diensteinkommen des Kantors der Baargehaltszuschuß für ein Vierteljahr mit 11,25 ℳ und das Holzdeputat für fünf Vierteljahre im unbestrittenen Werthe von 153,55 ℳ verabfolgt worden. Fernere Leistungen lehnten die Witwe und Erben des letztverstorbenen Grafen Schaffgotsch als Besitzer der Herrschaft aber mit Rücksicht auf die eingetretene Aenderung in der rechtlichen Natur der Schule ab. Sie erhoben vielmehr gegen die Stadtgemeinde Greiffenberg Klage aus §. 46 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsammlung Seite 237) mit dem Antrage:

> sie zur Erstattung von (11,25 und 153,55, gleich) 164,80 ℳ sowie zu dem Anerkenntnisse zu verurtheilen, daß ihr für die Zeit vom 1. Oktober 1892 ab die Aufbringung der

bisher von der Herrschaft hergegebenen Einkommensbezüge des Kantors obliege.

Mit diesem Anspruche sind die Kläger in erster Instanz ausweislich des im Tenor bezeichneten, den Thatbestand im Uebrigen ergebenden Urtheils durchgedrungen. Die beklagte Stadtgemeinde hat fristzeitig Berufung eingelegt, der auch, entgegen dem Antrage der Kläger, stattgegeben werden mußte.

Hinfällig sind allerdings die Einwendungen der Beklagten gegen die Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens. Zu den durch §. 46 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes der Entscheidung in diesem Verfahren überwiesenen Streitigkeiten der Betheiligten über ihre im öffentlichen Rechte begründete Schulabgabenpflicht gehören sowohl Feststellungsklagen wie Erstattungsansprüche. Der auf Erstattung gerichtete Anspruch desjenigen aber, welcher seiner Angabe nach für den aus Gründen des öffentlichen Rechtes in Wirklichkeit Verpflichteten geleistet hat, ist in der Hauptsache, mag er nun aus der nützlichen Verwendung, der Bereicherung oder einem ähnlichen Fundamente hergeleitet werden, publizistischer Natur und drückt auch den dabei in Betracht kommenden privatrechtlichen Verhältnissen das publizistische Gepräge auf. Deshalb hat, wie von dem Gerichtshofe in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts bereits mehrfach dargelegt ist, das Zuständigkeitsgesetz die Entscheidung von Streitigkeiten der Betheiligten über ihre öffentlich-rechtliche Verpflichtung zu Abgaben und Leistungen an kommunale Verbände in der weitesten Bedeutung des Worts, darunter an Volksschulen jeder Art, ohne Einschränkung und ausschließlich den Verwaltungsgerichten übertragen (Entscheidungen des Oberwaltungsgerichts Band XVIII Seite 169, Band XXIII Seite 151).

In der Sache selbst kann dagegen der Auffassung der Kläger dahin: daß eine rechtliche Verbindlichkeit der Herrschaft Greiffenstein zu Beiträgen für das Diensteinkommen des Kantors niemals begründet, jedenfalls aber durch die Umwandlung der Schule in eine Kommunalanstalt wieder erloschen sei, nicht beigetreten werden.

Die Schule war schon vor Erlaß des Schlesischen Schulreglements vom 3. November 1765 errichtet worden. Sie bildete ursprünglich ein Zubehör der Pfarrkirche und hatte die Bestimmung, dem Unterrichtsbedürfnisse der Eingepfarrten aus Stadt und Land zu dienen. Den Unterricht ertheilte der Küster oder Kantor. Die Unterhaltungskosten wurden aus dem Schulgelde und verschiedenen, bei der Kirche verwalteten Fonds, unter Zutritt des Patrons bei Bauten, bestritten. Das gesammte, der Küsterei und Schule gewidmete Vermögen, insbesondere das zugleich zur Küsterwohnung benutzte Schulgebäude und das Schul-

inventar standen im Eigenthum der Kirchengemeinde. In dieser ihrer älteren Verfassung zählte zweifellos die Schule, wovon auch die Parteien ausgehen, im Sinne des Schlesischen Provinzialrechts zu den katholischen Pfarrschulen, die aus kirchlichen Mitteln unterhalten wurden und bei welchen die Baupflicht den kirchlichen Interessenten oblag (Edikt de gravaminibus vom 8. August 1750 im Nachtrage zur Schlesischen Edikten-Sammlung Seite 415, — Edikt d. d. Guenthersblum den 14. Juli 1793 in der neuen Korn'schen Sammlung Band IV Seite 416). Die katholischen Schulreglements vom 3. November 1765 (§. 14) und 18. Mai 1801 (§§. 13, 19, 28) berühren die Rechtsverhältnisse dieser Gattung von Schulen nur insoweit, daß bei Unzulänglichkeit der kirchlichen Bezüge des Lehrers oder wenn die Anstellung eines Adjuvanten an der Schule nöthig wird, die Aufbesserung des Gehalts des alten Lehrers und die Besoldung des Adjuvanten nicht den kirchlichen Interessenten, sondern den beim Nichtvorhandensein eines katholischen Pfarrschulhauses zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zufällt, welchen letzteren sodann das Gesetz vom 21. Juli 1846 auch die alleinige Fürsorge für die durch das Schulinteresse gebotenen Erweiterungsbauten auferlegt hat (Entscheidungen des vormaligen Obertribunals Band 60 Seite 219 und des Oberverwaltungsgerichts Band XV Seiten 275/276).

Schulunterhaltungspflichtig sind nun aber nach näherer Vorschrift der Schlesischen Schulreglements neben den zur Schule geschlagenen Gemeinden die Dominien nur auf dem Lande, während in Städten — abgesehen von dem an jedem Orte gewöhnlichen Schulgelde, an dessen Stelle im Falle der Einschulung auch von Dörfern jeder Haushaltungsvorstand daselbst bestimmte, nach Klassen abgestufte Beiträge entrichten muß — die Leistung sonstiger Beiträge lediglich auf der bürgerlichen Gemeinde lastet (§. 17 des Reglements von 1801, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXIV Seit. 177/178). Hatte daher die beklagte Stadtgemeinde in neuerer Zeit sich bereit finden lassen, zur Aufbesserung der ungenügend ausgestatteten Kantorstelle und bei der Erweiterung der Schule durch Einrichtung einer zweiten Klasse auch ihrerseits beizutragen, so erfüllte sie damit allerdings eine ihr gesetzlich obliegende Verbindlichkeit. Keinesfalls, so wenig nach wie vor der förmlichen Einschulung der katholischen Hausväter aus dem Gutsbezirke Greiffenstein, bestand aber für das dortige Dominium eine gesetzliche Pflicht, an der Unterhaltung der Schule Theil zu nehmen. Zwar hat, wo immer Dominialleistungen für die Schule vorgeschrieben sind, dies seinen Grund in der vom Gesetzgeber angenommenen Auf-

gabe der Herrschaften, ihre Unterthanen bei Befriedigung des Schulbedürfnisses zu unterstützen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XX Seite 205); fehlt es aber — und das trifft nach Obigem bei den Schlesischen katholischen Stadtpfarrschulen zu — an einer entsprechenden positiven Bestimmung, dann läßt sich auf jenes Prinzip allein eine gutsherrliche Leistungspflicht nicht gründen. Und ebensowenig folgt hier eine Verbindlichkeit der Herrschaft zu Leistungen der in Rede stehenden Art aus ihrem Kirchenpatronate, da der Patron gegenüber der Pfarr- (Küster-) Schule nur zu Bau-, nicht aber zu persönlichen Unterhaltungsbeiträgen verpflichtet ist.

Sollte daher der Vorderrichter, wie es den Anschein hat, unter den von ihm anerkannten, sogenannten „schulrechtlichen Beziehungen zwischen dem Dominium und der Schule" eine aus dem Gesetze selbst zu entnehmende Beitragspflicht des ersteren verstanden haben, so würde dies irrig sein. Andererseits geht der Vorderrichter zu weit, wenn er, in offensichtlichem Widerspruche mit dem soeben erwähnten Standpunkte, die Ansicht aufstellt, daß die Bewilligungen des Dominiums nothwendig „auf einen Akt der Liberalität zurückgeführt werden müßten." Ebensowohl konnte die Gutsherrschaft zu den gemachten Zuwendungen durch die irrige Annahme einer für sie bestehenden gesetzlichen Verbindlichkeit bestimmt worden sein. Und für einen derartigen Zusammenhang spricht denn auch die Versicherung der Kläger, daß ihre Rechtsvorgänger die Leistungen in dem Bewußtsein einer Pflicht, als (Mediat-) Gutsherrn des Schulorts und in Anbetracht der Armuth der Schulzugehörigen für die Schule zu sorgen, übernommen hätten. Wie dem aber auch gewesen sein möge, in der Folge erwuchs dadurch, daß in die Namens der Kirchengemeinde wie der Herrschaft vollzogenen und von der Aufsichtsbehörde bestätigten Genußzettel, zuletzt den unter dem 6. Januar 1880 ausgefertigten des jetzigen Stelleninhabers, die Dominialleistungen — und zwar vorbehaltlos, namentlich ohne den Vorbehalt jederzeit zulässigen Widerrufs — aufgenommen wurden, für die Schule ein in der örtlichen Schulverfassung wurzelndes Recht auf deren dauernde Gewährung. Auf die Rechtsbeständigkeit der so geschaffenen, nicht bloß die derzeitigen Gutsherrn, sondern auch ihre Rechtsnachfolger bindenden Schulverfassung würde ein etwaiger, nur den Beweggrund betreffender Rechtsirrthum der ersteren, als könne das Zugesagte von ihnen nach Maßgabe der provinzialgesetzlichen Schulunterhaltungsnormen erzwungen werden, ohne Einfluß gewesen sein (§§. 75 ff., 145 ff. Titel 4 Theil I des Allgemeinen Landrechts, — Striet-

horst Archiv Band 8 Seite 153, — Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XI Seite 167).

Die sonach für dargethan zu erachtende öffentlich-rechtliche Leistungspflicht der Gutsherrschaft ist ferner durch die Umgestaltung der Schule in eine Kommunalanstalt der beklagten Stadtgemeinde keineswegs auf diese übergegangen.

Wenn die Kläger sich für ihre Annahme des Gegentheils unter dem Beifall des Vorderrichters in erster Linie auf den Beschluß des Bezirksausschusses vom 23. April 1892 stützen, so gehen sie fehl. Die dort für den Fall des Nichtzustandekommens einer anderweitigen (gütlichen) Regelung der Angelegenheit getroffene Feststellung steht den Klägern nicht gleich einer, jede nochmalige Prüfung der Verpflichtungsfrage ausschließenden rechtskräftigen richterlichen Entscheidung zur Seite. Beschlüsse auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1887 sind nur bezüglich der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit, nicht jedoch bezüglich der Rechtmäßigkeit der festgestellten Leistung für den Verwaltungsrichter bindend (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXIII Seit. 117 ff.). Die Nachprüfung des hier ergangenen Beschlusses führt aber zu dem Ergebnisse, daß der Bezirksausschuß mit demselben, so weit er die streitige Dominialleistung betraf, die Grenzen seiner Zuständigkeit überschritten hat. Denn der Antrag der Schulaufsichtsbehörde enthielt garnicht die Anforderung einer nach dem Ermessen der Behörde zu bestimmenden neuen oder erhöhten Leistung über dasjenige hinaus, was von dem katholischen Schulverbande bezw. der neben diesem nach Lokalrecht pflichtigen Herrschaft bis dahin für die katholische Schule geleistet war; er erstrebte vielmehr lediglich eine Feststellung dahin, daß das bisherige Maß nicht ferner von der Herrschaft, sondern von der Stadtgemeinde geleistet werde. Ausschließlich zur Feststellung von Anforderungen der ersteren Art sind aber die Beschlußbehörden berufen. Hätte es sich um die Anforderung eines Mehr gehandelt, so würde alsdann allerdings die Behörde bei dessen Feststellung zugleich (incidenter) auch darüber zu befinden gehabt haben, ob dieses Mehr ganz oder theilweise von der Herrschaft oder von der Stadt zu leisten sei. Da jedoch ein solches Mehr nicht in Frage stand, so war der Bezirksausschuß zur Feststellung der Anforderung, daß die bisherige Leistung der Herrschaft abzunehmen und der Stadt als dem neuen Träger der gesammten Unterhaltungslast aufzulegen sei, nicht zuständig, und vermag deshalb sein rechtswidriger Beschluß die Herrschaft von ihrer Verbindlichkeit zu Lasten der Stadtgemeinde nicht zu befreien.

Nicht minder irrt der Vorderrichter mit der Ausführung,

daß schon die nackte Thatsache der Uebernahme der Schule seitens der Stadt das Aufhören der gutsherrlichen Verpflichtung nach sich gezogen habe. Auf den Unterschied, ob die Leistung dem Küster oder, was der Vorderrichter mit Rücksicht auf diesbezügliche Bemerkungen in den Genußzetteln annimmt, dem Lehrer gebühre, kommt es so lange nicht an, als beide Stellen mit einander vereinigt sind. Entscheidend ist vielmehr lediglich dieses, daß, wie vorstehend gezeigt, der Besitzer von Greiffenstein weder vermöge seiner Gewalt über die Anwohner im Gutsbezirke, noch als Mediatherr der Stadt und ebensowenig in seiner Eigenschaft als Kirchenpatron zu einem Beitrage für den Unterhalt des Küsterlehrers verpflichtet war. Seine Leistungen sind daher nicht ein Ausfluß des Besteuerungsrechtes der Schule oder der Kirche, sondern ein Forderungsrecht der Küsterschule, ein Bestandtheil des eigentlichen Schulvermögens, und mit diesem auf die in die Schullast neu eingetretene Stadtgemeinde übergegangen.

Diesseits ist zwar wiederholt, u. A. in einem Streite zwischen der Stadtgemeinde Reichenbach und dem Königlichen Fiskus durch Urtheil vom 2. November 1892 — I. 1069 —*) ausgesprochen worden, daß die Umwandlung einer landrechtlichen Sozietäts- oder einer unter die Schlesischen Schulreglements fallenden Landschule in eine städtische Kommunalanstalt das Erlöschen der bisherigen Schulverfassung und damit auch solcher gutsherrlichen Schulunterhaltungspflichten, welche auf dieser beruhten, zur Folge habe. Allein damals handelte es sich um Gutsherren, die an sich dem Gesetze gemäß der Schule entweder subsidiär oder prinzipaliter pflichtig gewesen und deren Leistungen durch schulverfassungsmäßige Vereinbarungen nur über das gesetzliche Maß hinaus gesteigert waren, mithin zufolge Platzgreifens eines sie nicht mehr verpflichtenden Gesetzesrechtes nothwendig in Fortfall kommen mußten. Wesentlich anders liegt der Thatbestand im gegenwärtigen Streitfalle. Denn hier hat der Gutsherr — abgesehen von seiner nicht in Betracht kommenden kirchlichen Baupflicht — dem Kreise der Schulunterhaltungspflichtigen in keiner Weise angehört, und tragen daher die dennoch von ihm übernommenen Leistungen den Charakter einer Stiftung für Schulzwecke an sich.

Letztere ist von dem Wechsel in der Person des Schullastenträgers und von der Ersetzung der früheren durch eine völlig neue Schulverfassung ebensowenig wie das sonstige, der Schule gewidmete und dieser trotz ihres Ueberganges auf die Stadt verbliebene Dotationsvermögen berührt worden. Nur dann

*) Vgl. Centralbl. f. d. g. U. V. für 1893 Seite 376 lit. d.

könnte die Frage nach dem Fortfalle der gutsherrlichen Leistungen überhaupt aufgeworfen werden, wenn sich eine die Erreichung ihres Endzweckes vermittelnde Veränderung der Umstände zugetragen hätte (§. 154 Titel 4 Theil I in Verbindung mit §. 378 Titel 5 Theil I des Allgemeinen Landrechts) und für diese Annahme ist zum Mindesten auf Seiten der Schule kein Raum. —

Hiernach bedarf es nicht erst des näheren Eingehens auf die in neuerer Zeit Namens der Herrschaft Greiffenstein gemachten Anerbietungen, in welchen die Stadtgemeinde, obschon sie sich über die hinzugefügte Bedingung künftiger Freilassung des Dominiums von der Patronatsbaulast nicht erklärt hat, die Grundlage eines mit ihr zu öffentlichem Rechte abgeschlossenen Vertrages über die Fortdauer der streitigen Verpflichtung erblickt.

Die Bestimmung über den Kostenpunkt rechtfertigt sich aus §. 103 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195). —

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

L. S. Persius.

O. V. G. I. 1506.

63) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

a. Wenn §. 49 Titel 6 Theil II des Allgemeinen Landrechts bestimmt, daß Rechte und Vorzüge, welche einer Korporation oder Gemeinde vom Staate beigelegt sind, der Regel nach allen gegenwärtigen und künftigen Mitgliedern derselben zu statten kommen, so gilt dies naturgemäß nur bezüglich derjenigen Rechtsverhältnisse, welche aus der Zugehörigkeit zum Korporations- oder Gemeindeverbande erwachsen. Hierzu sind aber die Beziehungen zu dem Gutsherrn der Gemeinde nicht zu rechnen.

Wie der Gerichtshof unter Bezugnahme auf §. 45 Titel 7 Theil II des Allgemeinen Landrechts und §. 8 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten (Gesetzsammlung S. 354) bereits wiederholt (Entscheidungen Band XVI Seite 246 ff., Band XX Seite 208) ausgesprochen hat, können in einer Gemeinde mehrere als ein Gutsherr vorhanden sein. Daraus muß weiter gefolgert werden, daß, wenn die Gemeinde A. unter der Gutsherrlichkeit des X. in die Gemeinde B. unter der Gutsherrlichkeit des Y. eingemeindet wird, jene nicht unter die Gutsherrlichkeit des Y. tritt, sondern daß die zu Einer Gemeinde vereinigten Territorien je nach ihrer bisherigen Begrenzung ihre bisherigen Gutsherrn behalten. Es kann darnach der Fall eintreten, daß in einer und derselben Gemeinde, die früher nur

einen Gutsherrn gehabt hat, in Folge kommunalrechtlicher Veränderungen mehrere als ein Gutsherr in Betracht zu ziehen sind, und die Verhältnisse der Gemeinde, je nachdem der eine oder der andere Gutsherr betheiligt ist, verschiedenartige sind.

Was von der Eingemeindung zweier Gemeinden mit verschiedenen Gutsherren gilt, ist auf den hier vorliegenden Fall, wo es sich um die Eingemeindung eines Territoriums ohne Gutsherrn in eine der Gutsherrlichkeit des Fiskus unterstehende Gemeinde handelt, analog anzuwenden. Jenes Territorium tritt nicht unter die Gutsherrlichkeit des Fiskus; die auf ihm wohnenden Personen werden nicht Hintersassen des Domänenfiskus.

Dessen Verpflichtung zur Lieferung des Brennholzbedarfs der Schulen in Domänendörfern beruht aber, wie die Ueberschrft zu den §§. 44—48 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 außer allen Zweifel stellt, lediglich auf dem gutsherrlichen Verhältnisse. Für andere als seine Hintersassen hat er Brennmaterial nicht zu liefern (Entscheidungen des Obertribunals Band 53 Seite 223 ff.; Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XII Seite 214). Sind die auf dem vormals F. . . er Territorium vorhandenen Haushaltungen zu diesen nicht zu rechnen, so läßt ihre Eingemeindung in die Gemeinde M. — den Umfang seiner Lieferungspflicht unberührt.

Wenn der Vorderrichter zu einem entgegengesetzten Ergebnisse gelangt ist, so hat er den rechtlichen Begriff der Eingemeindung verkannt und den die Lieferungspflicht des Fiskus regelnden §. 45 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 durch unrichtige Anwendung verletzt.

(Entscheidungen des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 30. Oktober 1894 — I. 1242 —.)

---

b. 1. Abweichend von den Rechtsausführungen in dem Erkenntnisse vom 19. Mai 1864 hat der Gerichtshof nach dem Vorgange des früheren Obertribunals (Striethorst's Archiv Band III Seite 266; Entscheidungen Band LXIX Seite 242) in gleichmäßiger Judikatur wiederholentlich ausgesprochen, daß zu den Schulsteuern, welche nach den §§. 29, 34 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts „den sämmtlichen Hausvätern", „allen zur Schule gewiesenen Einwohnern" obliegen, auch die Rittergutsbesitzer beizutragen verpflichtet sind, weil diese in den sämmtlichen Hausvätern, allen zur Schule gewiesenen Einwohnern inbegriffen sind, und daß eine Ausnahme hiervon einzig und allein diejenigen Gutsherren machen, welchen im §. 36 a. a. O. besondere Verpflichtungen bei Schulbauten auferlegt werden (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXIV Seite 142

und die dort angeführten Allegate). Zu letzteren Gutsherrn würde Kläger gehören, wenn in O. selbst eine Schule vorhanden wäre. Der Schule in W. gegenüber kann von einer Gutsherrlichkeit im Sinne des §. 36 a. a. O. überhaupt nicht die Rede sein, weil die Schule nicht auf dem Lande, sondern in einer Stadt belegen ist. Da Kläger unbestritten im Bezirke der katholischen Schule zu W. wohnt, hat er zu deren Unterhaltung nach demselben Maßstabe beizusteuern, wie jeder andere Hausvater; denn seine Eigenschaft als Rittergutsbesitzer läßt seine Eigenschaft als Hausvater unberührt.

2. Wie der Gerichtshof in gleichmäßiger Rechtsprechung bereits wiederholt entschieden und des Näheren im zweiten Bande seiner Entscheidungen Seite 208 ff. ausgeführt hat, darf mit Rücksicht auf die Bestimmungen im §. 31 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts bei Festsetzung der Schulbeiträge diejenige Grundsteuer, welche von außerhalb des Schulbezirks belegenen Grundstücken zu entrichten ist, nicht berücksichtigt werden. Der Heranziehung des Klägers zu den Hausväterbeiträgen durfte, soweit die Grundsteuer zum Maßstabe dient, also nur die Grundsteuer von denjenigen Liegenschaften des Klägers zu Grunde gelegt werden, welche in dem Bezirke der katholischen Schule belegen sind. Kläger hatte allen Grund, sich beschwert zu fühlen, weil bei seiner Heranziehung auch die Grundsteuer seiner sonstigen Grundstücke zur Berücksichtigung gekommen war. Hieraus erwuchs ihm ein Anspruch auf Ermäßigung des ihm auferlegten Hausväterbeitrages.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 4. Dezember 1894 — I. 1436 —.)

---

c. 1) Da es sich um eine katholische, nicht als Sonderschule im Sinne des §. 6 des Schlesischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 errichtete Schule handelt, greift zweifellos das Provinzialrecht, mithin insbesondere auch das ältere Schulreglement vom 3. November 1765 Platz.

Dieses legt in den §§. 12 bis 14 den Bau und die Ausstattung der Schulen, sowie die Dotirung der Lehrer den Dominien und Gemeinden auf und bestimmt ebendaselbst, daß von den Kriegs- und Domänenkammern endgültig festzusetzen sei, was jeder von ihnen zu gewähren habe. Die Novelle von 1801 „bestätigt und wiederholt" im Eingange die Vorschriften des Reglements von 1765, sofern es durch jene nicht aufgehoben und näher erläutert werde, regelt dann aber im §. 19 das Beitragsverhältnis zwischen Gutsherrschaft und Gemeinde lediglich betreffs des dem Lehrer zu gewährenden Unter-

halts, ohne sich mit der Vertheilung der nur beiläufig erwähnten Baulast zu beschäftigen. Die Verwaltungspraxis nahm deshalb, als das Reglement von 1801 in Kraft getreten war, zunächst an, daß nach dessen §. 19 a das Beitragsverhältnis zwischen den Trägern der Schullast auch bei Bauten zu bestimmen sei und demgemäß die Herrschaft zu Baukosten ein Drittel beitragen müsse. In der Folgezeit wurde diese Ansicht indes verlassen und es gelangte nach dem Vorgange des ministeriell revidirten Entwurfs des Schlesischen Provinzialrechts vom Jahre 1841 (§. 148 und Motive Seite 126) unter dem Beifalle auch der Gerichte (siehe die vom Kläger angezogene Entscheidung des vormaligen Obertribunals vom 3. Mai 1867 — Striethorst's Archiv Band 67 Seite 193) die Auffassung zur Geltung, daß, da das Reglement von 1801 die Vertheilung der Baulast nicht behandle und dasjenige von 1765 einen bestimmten Vertheilungsmaßstab zwischen Dominium und Gemeinde nicht vorschreibe, die hierin zu erblickende Lücke durch einen Rückgriff auf das Allgemeine Landrecht auszufüllen, die Beitragspflicht der Gutsherrschaft demgemäß nach §. 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts zu bemessen sei.

Dabei wurde übersehen, daß das Reglement von 1765 in der hier fraglichen Beziehung eine Lücke gar nicht enthält, vielmehr die Festsetzung des Beitragsverhältnisses den Kriegs- und Domänenkammern überträgt. Das Obertribunal gab denn auch später in dem Erkenntnisse vom 11. November 1872 (Entscheidungen Band 68 Seite 200 ff., namentlich 210/11) den früher eingenommenen Standpunkt mit der überzeugenden Begründung auf, daß im Bereiche des Reglements neben den Gemeinden alle Gutsherren des Schulbezirks unbedingt baubeitragspflichtig seien, nach dem Landrecht dagegen nur der Gutsherr des Schulorts eine bedingte Beitragspflicht habe, ein sonst im Schulbezirke angesessener Gutsherr aber nur, wenn er dort auch wohne, und selbst dann nur als Hausvater in Betracht komme — mithin zwischen dem Systeme des Provinzial- und Allgemeinen Landrechts eine Inkongruenz obwalte, welche eine Verbindung beider und die analoge Anwendung des letzteren behufs näherer Umgrenzung der in ersterem nur grundsätzlich anerkannten gutsherrlichen Baulast gänzlich ausschließe. Hiervon Abweichendes ist in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 12. Juli 1880 (Gruchots Beiträge Band 25 Seite 754), auf welche Kläger sich berufen hat, in keiner Weise ausgesprochen; dort wird mit der Anwendbarkeit der §. 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts in dem damals anhängig gewordenen Schlesischen Schulbaustreite als mit einer gegebenen Voraussetzung gerechnet, ohne

daß aus dem mitgetheilten Thatbestande die dieses rechtfertigenden Umstände hervorgingen oder auch nur soviel zuverlässig ersichtlich wäre, daß der Streit den Bau einer katholischen, und zwar einer mangels schulverfassungsmäßiger besonderer, nach den einschlagenden allgemeinen gesetzlichen Normen zu beurtheilenden Schule zum Gegenstande gehabt habe.

Während das Obertribunal in seinem vorerwähnten neueren Erkenntnisse vom 11. November 1872, der prozessualen Lage des Falles entsprechend, nur negativ den §. 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts für unanwendbar erklärt, nicht aber positiv einen Ausspruch auch darüber gethan hatte, auf welchem Wege bei Schulbaustreitigkeiten im Geltungsgebiete des Schlesischen Reglements von 1765 die Bestimmung des dort unentschieden gelassenen Vertheilungsmaßstabs herbeizuführen sei, hat das Oberverwaltungsgericht zu dieser Frage in gleichmäßiger Rechtsprechung Stellung dahin genommen, daß nach den allein maßgebenden Bestimmungen des insoweit durch die Novelle von 1801 nicht abgeänderten Reglements von 1765 die Regierungen als Rechtsnachfolger der Kriegs- und Domänenkammern zuständig seien, im Streit- oder Bedarfsfalle beim Mangel gültiger Vereinbarungen oder rechtsbeständiger Gewohnheiten endgültig festzusetzen, was von jedem der Kontribuenten, Dominien und Gemeinden, zu gewähren ist (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XII Seite 229 ff. nebst Allegaten, Band XIII Seite 273 ff., Band XX Seite 175 ff., Seite 189 ff., Seite 199 ff.). Hieran ist auch im vorliegenden Falle lediglich festzuhalten.

2) Ueber die Anordnung von Volksschulbauten haben die Verwaltungsgerichte in demselben Umfange und in demselben Maße, wie dies den Regierungen vor Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach §. 18 der Regierungsinstruktion zustand, und also auch darüber zu befinden, ob die Kosten der Anordnung die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten nicht übermäßig anspannen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XII Seite 224). Hier hatte sich Kläger mit der Behauptung, daß er sein Kapitalvermögen verloren habe, völlig außer Stande erklärt, aus den Einkünften des Guts die ihm resolutorisch auferlegte beträchtliche Summe von mehr als 12000 ℳ herbeizuschaffen, und mußte daher der Vorderrichter, was er jedoch unterlassen hat, den so erhobenen Einwand zur Erörterung ziehen. Seitens der beklagten Regierung war demselben unter Bezugnahme auf eine von ihr erlassene Rundverfügung vom 11. Juli 1889 entgegengetreten worden, mit der es folgende Bewandtnis hat: Die Verfügung giebt die allgemeinen Grund-

sätze bekannt, nach welchen die Regierung die sächlichen, insbe- besondere die Baulasten bei katholischen Volksschulen ihres Be- zirks auf die Gemeinden und Gutsherren in Zukunft zu vertheilen gedenke, und stellt als den in Ermangelung entgegenstehender Verträge oder Ortsobservanzen gemeinhin zu befolgenden Ver- theilungsmaßstab zur Hälfte die Zahl der in den betheiligten Gemeinde- und Gutsbezirken vorhandenen Kinder, zur Hälfte das Sollaufkommen an direkten Staatssteuern ausschließlich der Wandergewerbesteuer hin. Unmittelbar vorher behält die Ver- fügung Abweichungen von der Regel allgemein für den Fall vor, daß „ganz besondere Umstände" sie geboten erscheinen lassen würden. Nach ihrer Erwiderung auf den Einwand des Klägers will nun die Regierung unter den „ganz besonderen Umständen" nur die weiterhin speziell bezeichneten, nämlich Normen des ört- lichen Rechts (Verträge und Observanzen), *nicht auch angeb- liches Unvermögen der Pflichtigen verstanden haben.* Wie dem aber auch sein möge, jedenfalls konnte die Regierung durch ihre Verfügung, die übrigens für eine Auslegung in diesem Sinne keinerlei Anhalt darbietet, nicht einmal sich selbst und noch weniger die mit Klagen gegen ihre Resolute befaßten Verwaltungs- gerichte von pflichtmäßiger Berücksichtigung der Frage entbinden, ob die geforderten Leistungen mit den davon erhofften Vortheilen in dem richtigen Verhältnisse stehen und nicht etwa die Heran- gezogenen mit unerschwinglichen Opfern belasten. Sollte daher der Vorderrichter im Hinblick auf die Verfügung sich eigener Beurtheilung der Leistungsfähigkeit des Klägers für überhoben erachtet haben, *so würde dies gegen das bestehende Recht verstoßen.* Denn seiner Nachprüfung war zwar die Angemessen- heit des Maßstabes für Vertheilung der Baulast (hier nach Kindern und Staatssteuern), aber nicht die Angemessenheit des festgestellten und zu vertheilenden baulichen Bedürfnisses entzogen, und von dieser durfte er nur im Falle ausreichender Leistungsfähigkeit des Klägers ausgehen. Da er letztere und somit eine unerläß- liche Vorbedingung für die streitige Inanspruchnahme des Klägers nicht thatsächlich festgestellt hat, unterlag seine Entscheidung der Aufhebung.

3) Entscheidend ist demnach einzig und allein, ob Kläger zur Aufbringung der ihm angesonnenen Leistung bei billiger Rück- sichtnahme auf seine wirthschaftliche Lage fähig ist oder dazu durch entsprechende Beihilfen, wie solche von der Regierung für die Gemeinde in Aussicht genommen sind, in den Stand gesetzt werden kann. Wäre dies zu verneinen, so müßte die Bauan- ordnung auf ein dem Kläger keine erdrückende Last zumuthendes Maß (beispielsweise durch die Auflage der Beschaffung besserer

als der gegenwärtigen Miethsräume, — der baulichen Herstellung nur eines dem Bedürfnisse genügenden Klassenzimmers bei anderweitiger Einmiethung des Lehrers, oder dergleichen mehr) eingeschränkt, und falls eine derartige Abhilfe unausführbar erscheint bezw. die Gewinnung ausreichender Unterlagen nach dieser Richtung hin im Rahmen des Streitverfahrens nicht gelingt, das Resolut — unbeschadet der Befugnis der Aufsichtsbehörde, ein solches von neuem zu erlassen — überhaupt außer Kraft gesetzt werden.

(Erkenntnis des I. Senats des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 8. Januar 1895 — I. 24 —.)

Nachtrag.

64) Programm für den in der Zeit vom 17. bis wissenschaftlichen Ferienkursus

Mittwoch 17. April	Donnerstag 18. April	Freitag 19. April	Sonnabend 20. April	Montag 22. April
	9—10 Uhr	9—10 Uhr	9—10 Uhr	9—10 Uhr
	In der Universität (Auditorium 51)			
	Professor Dr. Magnus: Die wichtigsten Erkrankungen der Kulturpflanzen, welche durch parasitische Pilze hervorgerufen werden.			
11 Uhr Aula des Dorotheenstädt. Real-Gymnasiums. (Georgenstraße 30/31.) Eröffnung des Kursus durch Direktor Dr. Vogel. Vortrag desselben über die Beschaffung d. botanischen u. zoologischen Anschauungsmaterials. Im Anschluß daran Besichtigung der ausgestellten Lehrmittel.	11—1½ Uhr Hygien. Instit. Klosterstr. 36 Stabsarzt Dr. Wernicke: Ueber die Verbreitung von Krankheiten durch d. Schule. Im Anschluß daran: Besichtigung der hygienischen Institute.	10½-11½ Uhr Chemisches Auditorium der Universität, Georgenstr. 34. Prof. Dr. Fischer: Ueber Theorie und praktische Anwendung der Kohlehydrate.	10½-11½ Uhr	10½—12 Uhr Dorotheenstädt. Real-Gymnasium. Direktor Prof. Dr. Schwalbe: Anwendung der komprimirten Gase beim Unterricht.
		12—1 Uhr Dorotheenstädt. Real-Gymnasium. Oberlehrer Dr. Schmidt: Ueber geographisches Zeichnen.	12—1½ Uhr Dorotheenstädt. Real-Gymnas. Prof. Dr. v. Schäwen aus Breslau: Neue Nebenapparate zur Reibungsmaschine und Herstellung derselben.	12¼-1½ Uhr
	4—5 Uhr Dorotheenstdt. Real-Gymnas. Prof. Dr. Looser (Essen): Schulversuche über die Verwendung des Thermoskops.			3—4 Uhr Chemisches Prof. Dr. Gabriel: Neue Methoden der Gasanalyse u. Zusammensetzung der Atmosphäre.

In Aussicht genommen sind ferner die Besichtigungen des Zoologischen Gartens, der (Gesellschaft für flüssige Gase, Raoul Pictet und Co.). Nähere Mittheilungen während der Kurse.

27. April 1895 in Berlin abzuhaltenden natur-
für Lehrer an höheren Schulen.

Dienstag 23. April	Mittwoch 24. April	Donnerstag 25. April	Freitag 26. April	Sonnabend 27. April
9—10 Uhr Museum f. Naturkunde, Invalidenstr. 43. Geh. Reg. R. Prof. Dr. Möbius: Thierleben der deutschen Meere. Im Anschluß daran:	9—10 Uhr Geol. Landesanstalt, Invalidenstr. 44 (Auditorium 4 Prof. Dr. Wahnschaffe: Ueber heiße Quellen und Geysir. Im Anschluß daran:	9—10 Uhr Museum für Naturkunde. Geh. Reg. R. Prof. Dr. Möbius: Thierleben der deutschen Meere. (Fortsetzung.)	9—10 Uhr Geologische Landesanstalt. Prof. Dr. Wahnschaffe: Ueber heiße Quellen und Geysir. (Fortsetzung).	9—6 Uhr abends Geologische Exkursion nach Rüdersdorf unter Leitung des Herrn Prof. Dr. Wahnschaffe. Schluß des Kursus in Rüdersdorf durch Herrn Direktor Prof. Dr. Schwalbe.
10—11½ Uhr Besichtigung des Museums f. Naturkunde unter Führung des Herrn Geh. Reg. R. Prof. Dr. Möbius.	10—11½ Uhr Besichtigung d. geologischen Landesanstalt unter Führung des Herrn Geh. Ober-Bergrathes Dr. Hauchecorne.	11—12½ Uhr	11—12½ Uhr	
		Hygienisches Institut, Klosterstraße 36. Prof. Dr. Rubner: Ueber Gesundheit und Krankheit, geistige und körperliche Arbeit.		
12¼-1½ Uhr	12¼-1½ Uhr			
Dorotheenstädtisches Real-Gymnasium. Chemisches Laboratorium. Dr. W. Wolff: Ueber Nitrocellulose.				
3—4 Uhr	3—4 Uhr	3—6 Uhr	3—6 Uhr	
Auditorium der Universität, Georgenstraße 34. Prof. Dr. Jahn: Theorie und neuere Anwendungen der Elektrochemie.		Botan. Mus. Grunewaldstr. 6-7. Unter Führung des Herrn Geh. Reg. R. Prof. Dr. Engler: Besichtigung d. botanischen Museums. Besichtigung d. botanischen Gartens. Vortrag u. Demonstrationen.		
	6 Uhr Besichtigung d. Urania, Besuch des Vortrages über d. Tesla-Licht.			

städtischen Elektrizitätswerke, der Siemens'schen Werke in Charlottenburg, der Pictet'schen Fabrik

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Der Regierungs-Präsident Graf von Bismarck-Schönhausen in Hannover ist zum Ober-Präsidenten der Provinz Ostpreußen ernannt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
der Kreis-Schulinspektor Platsch von Gostyn nach Ostrowo und der Kreis-Schulinspektor Dr. Hoffmann von Schönsee nach Konitz.

B. Universitäten.

Universität Königsberg.

Der ordentliche Professor Dr. Kühl zu Marburg ist in gleicher Eigenschaft in die Theologische Fakultät der Universität Königsberg versetzt worden.

Universität Berlin.

Es sind ernannt worden:
der bisherige ordentliche Professor Hofrath Dr. Warburg zu Freiburg in Baden zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin und
der bisherige Privatdozent Dr. Blasius zu Berlin zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität daselbst.

Dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin Dr. Langerhans ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Universität Greifswald.

Der bisherige ordentliche Professor D. Oettli zu Bern ist zum ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Greifswald ernannt worden.

Universität Breslau.

Den Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau Dr. Hürthle und Dr. Kaufmann ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Universität Halle-Wittenberg.

Der bisherige Privatdozent Dr. Schmidt zu Halle a. S. ist zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg ernannt worden.

Dem Privatdozenten in der Juristischen Fakultät der Universität Halle Dr. van Calker ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Universität Kiel.

Den ordentlichen Professoren in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Pochhammer und Dr. Schirren ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

Der bisherige außerordentliche Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Kleinfeller ist zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät ernannt worden.

Universität Göttingen.

Der außerordentliche Professor Lizentiat Schaeder zu Königsberg i. Pr. ist in gleicher Eigenschaft in die Theologische Fakultät der Universität Göttingen versetzt worden.

Universität Marburg.

Der ordentliche Professor Dr. Maaß zu Greifswald ist in gleicher Eigenschaft in die Philosophische Fakultät der Universität Marburg versetzt worden.

C. Akademien u. s. w.

Die von der Akademie der Wissenschaften zu Berlin vollzogenen Wahlen der ordentlichen Professoren an der Friedrich-Wilhelms-Universität daselbst Dr. Dr. Stumpf, Erich Schmidt und Erman zu ordentlichen Mitgliedern der Philosophisch-historischen Klasse der Akademie ist bestätigt worden.

Die Genossenschaft der Ordentlichen Mitglieder hat in ihrer Gesammtsitzung vom 18. Januar 1895

Seine Durchlaucht den Fürsten Bismarck

zum

„Ehrenmitgliede"

und durch die statutenmäßig im Januar d. J. vollzogenen Wahlen

1) den Maler Carl Seiler in Berlin,
2) den Bildhauer Ludwig Manzel in Berlin,
3) den Maler, Professor Wilhelm Diez in München,
4) den Maler, Professor Carl Marr in München,
5) den Maler José Villegas in Rom,
6) den Maler Julian de Vriendt in Brüssel,
7) den Bildhauer, Professor Robert Diez in Dresden,

8) den Bildhauer, Professor Rudolf Maison in München,
9) den Architekten, Professor Gabriel Seidl in München,
10) den Musiker Theodor Gouvy in Oberhomburg,
11) den Musiker August Gevaërt in Brüssel

zu

„Ordentlichen Mitgliedern"

der Königlichen Akademie der Künste gewählt.

Diese Wahlen haben die vorgeschriebene Bestätigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erhalten.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden:
dem Konzertmeister an der Königlichen Oper und Lehrer an der Königlichen akademischen Hochschule für Musik Halir zu Berlin und dem Lehrer an der Königlichen Kunstschule zu Berlin Architekten Sputh.

Dem Organisten an der Kirche U. L. Frauen und Gesanglehrer an der Realschule der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. S. Zehler ist das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor" beigelegt worden.

D. Höhere Lehranstalten.

a. Gymnasien.

Dem Oberlehrer am Kneiphöfischen Gymnasium zu Königsberg i. Pr. Dr. Krause ist der Charakter als „Professor" beigelegt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Oberlehrer:
Cornelius vom Gymnasium zu Hersfeld an das Gymnasium zu Dillenburg und Professor Hesse vom Realgymnasium zu Wiesbaden an das Gymnasium zu Hadamar.

Als Oberlehrer sind angestellt worden am Gymnasium zu:
Saarbrücken der Hilfslehrer Dr. Cornelius,
Wesel der Hilfslehrer Hübbe,
Cassel (Wilhelms-) der Hilfslehrer Thies,
Recklinghausen der Hilfslehrer Wildermann und
Duisburg der Hilfslehrer Dr. Wünnenberg.

Als Oberlehrer sind berufen worden:
der Oberlehrer Maßfeller vom Gymnasium zu Hadamar an das Kaiser-Wilhelms-Gymnasium zu Montabaur und der Oberlehrer Professor Dr. Roese vom Gymnasium zu Saargemünd an das Gymnasium zu Hersfeld.

b. Oberrealschulen.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden der Oberlehrer Kahle von der Musterschule zu Frankfurt a. M. an die Klingerschule daselbst.

c. Realschulen.

Als Oberlehrer sind angestellt worden an der Realschule mit Fachklassen (Gewerbeschule) zu Hagen die Hilfslehrer Hansen und Zimmermann.

d. Realprogymnasien.

Als Oberlehrer sind angestellt worden am Realprogymnasium zu:
Oberlahnstein der Hilfslehrer Grandpierre,
Geisenheim der Schulamtskandidat Hülskötter und
Fulda der Lehrer an der Handelsschule zu Auerbach Krämer.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Der bisherige Kreis-Schulinspektor Dr. Quehl zu Strasburg W. Pr. ist zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Schullehrer-Seminars zu Rheydt verliehen worden.

Als Seminar-Oberlehrer ist angestellt worden am Schullehrer-Seminar zu Linnich der bisherige ordentliche Seminarlehrer Thüner.

Dem Seminar-Musiklehrer Schüler zu Barby ist das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor" beigelegt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Seminarlehrer:
Pfundt von Ottweiler nach Neuwied,
Steinweller von Dillenburg nach Friedeberg N. M. und
Wagner von Friedeberg N. M. nach Schlüchtern.

Als ordentlicher Lehrer ist angestellt worden an dem Schullehrer-Seminar zu Linnich der bisherige Hilfslehrer Hinsen.

Als Hilfslehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar zu Dillenburg der Pfarramtskandidat Grau zu Herborn und zu Heiligenstadt der Schulamtskandidat Gatzemeyer.

An der Präparandenanstalt zu Schweidnitz ist der Lehrer Wienicke aus Schöbendorf als Zweiter Lehrer angestellt worden.

F. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben:

Dr. Boedeker, außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen,

Dr. von Gizycki, außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin,

Karstädt, Rechnungsrath, Geheimer expedirender Sekretär und Kalkulator im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten zu Berlin,

Kretzschmann, Progymnasial-Oberlehrer zu Sobernheim,

Schmidt, Gymnasial-Direktor zu Dillenburg,

Dr. Schönfeld, Geheimer Ober-Medizinalrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten zu Berlin und

Dr. Worpitzky, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin.

2) In den Ruhestand getreten:

Dr. Ackermann, Direktor der Oberrealschule zu Cassel, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,

Breitung, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Fulda,

Hetzel, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Dillenburg, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse, und

Johannis, Professor, Realprogymnasial-Oberlehrer zu Fulda, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse.

Graf zu Stolberg-Wernigerode, Ober-Präsident zu Königsberg i. Pr., in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Inhalts-Verzeichnis des März-Heftes.

Seite

32) Aus Anlaß des Allerhöchsten Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs sind die nachstehenden, das Ressort der Unterrichtsverwaltung berührenden Allerhöchsten Erlasse ergangen. Allerhöchste Erlasse vom 27. Januar d. Js. . 237

A. 33) Einrichtung von Kursen in den Jugend- und Volksspielen an den Universitäten für die Studirenden. Erlaß vom 5. Februar d. Js. 238

34) Zusammenstellung der für die Zulassung zu den Berufsprüfungen hinsichtlich des Schulreifezeugnisses in den Deutschen

Seite

Bundesstaaten geltenden Bestimmungen. Erlaß vom 6. Februar d. Js. 239

35) Vermehrung des ärztlichen Hilfspersonals der Kliniken. Erlaß vom 11. Februar d. Js. 253

36) Kommissionen für die Vorprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. Bekanntmachung 253

B. 37) Meßbildaufnahmen wichtiger Bauwerke. Erlaß vom 26. Januar d. Js. 254

38) Bedingungen des Wettbewerbes um den von Seiner Majestät dem Kaiser und König ausgesetzten Preis von 2000 ℳ zur Förderung des Studiums der klassischen Kunst unter den Künstlern Deutschlands. Bekanntmachung vom 22. Februar d. Js. 271

C. 39) Sammlung von Bildnissen der Brandenburgisch-Preußischen Herrscher aus dem Hause Hohenzollern. Erlaß vom 22. Januar d. Js. 273

40) Befreiung vom Turnunterricht auf Grund ärztlicher Zeugnisse. Erlaß vom 9. Februar d. Js. 274

41) Prüfung der Gründe zur Entlastung einzelner Lehrer an den höheren Schulen von der vorgeschriebenen Maximalstundenzahl bei Vorlage der Lektionspläne. Erlaß vom 11. Februar d. Js. 275

42) Anrechnung der Militärdienstzeit bei solchen Lehrern höherer Schulen, welche bereits vor dem 1. Januar 1892 ihre Anstellungsfähigkeit erlangt haben, aber erst nach diesem Zeitpunkte definitiv angestellt worden sind. Erlaß vom 11. Februar d. Js. 276

43) Archäologischer Kursus für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten in den Königlichen Museen zu Berlin 277

44) XI. Deutscher Geographentag in Bremen. Erlaß vom 9. März d. Js. 278

D. 45) Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig. Bekanntmachung vom 8. Februar d. Js. 279

46) Termin für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen. Bekanntmachung vom 9. März d. Js. 279

47) Uebertragung der Befugnis zur Beurlaubung von Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volks- und mittleren Schulen für eine längere Zeit als sechs Monate auf die Ober-Präsidenten. Erlaß vom 9. Februar d. Js. 280

E. 48) Durch die Einschulung von Juden wird der christliche Charakter eines Schulverbandes im Sinne der Hannöverschen Gesetze über das christliche Volksschulwesen nicht berührt. Erlaß vom 11. Januar d. Js. 281

49) Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab das für Gehaltszulagen maßgebende Dienstalter der Kreis-Schulinspektoren zu berechnen ist. Erlaß vom 23. Januar d. Js. . . 281

50) Gesammteingaben von Volksschullehrern über ihre Besoldungsverhältnisse. Erlaß vom 31. Januar d. Js. 282

51) Die Vorschriften des Artikels I. des Gesetzes vom 26. April 1890, betreffend die Abänderung des §. 11 des Gesetzes über die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885, finden auf die Be-

Seite

rechnung der Dienstzeit für staatliche Dienstalterszulagen keine Anwendung. Erlaß vom 2. Februar d. Js. 283

52) Auslegung des §. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1894, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen. Erlaß vom 5. Februar d. Js. . 284

53) Grundsätze für die Aufstellung der Etats der öffentlichen höheren Mädchenschulen. Erlaß vom 4. Februar d. Js. . 289

54) Zuziehung der Kreisphysiker bei Schließung der Schulen anläßlich des Ausbruches ansteckender Krankheiten. Erlaß vom 7. Februar d. Js. 290

55) Berufung der Schulgemeinden. Erlaß vom 9. Februar d. Js. 291

56) Haushaltungsunterricht für Mädchen. Erlaß vom 10. Februar d. Js. 292

57) Auslegung des §. 7 des Gesetzes vom 11. Juni 1894, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen. Erlaß vom 12. Februar d. Js. 293

58) Wahl der Lehrer in den Schulvorstand. Erlaß vom 14. Februar d. Js. 293

59) Grenzen der Schulzucht. Erkenntnis des IV. Senates des Reichsgerichts vom 20. November 1894 294

60) Beitragspflicht der Gutsherrschaft zur Unterhaltung evangelischer Schulen im Bereiche des Schlesischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 bei Errichtung neuer Lehrerstellen. — Auslegung der Gesetze, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten vom 14. Juni 1888 und 31. März 1889 (G. S. S. 240 bezw. 64). Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 27. November 1894 . 294

61) Für die Entscheidung der Frage, ob an Stelle eines zur Zeit schulunterhaltungspflichtigen Verbandes künftig ein anderer Träger der Schulunterhaltung treten solle, sind die Beschlußbehörden nicht zuständig. Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 14. Dezember 1894 304

62) Gutsherrliche Leistungen für Stadtschulen im Bereiche der katholischen Schulreglements für Schlesien. Einfluß der Ortsverfassung. Umwandlung in Kommunalschulen. Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 18. Dezember 1894 311

63) Rechtsgrundsätze des Königl. Oberverwaltungsgerichts. Erkenntnisse des I. Senates vom 30. Oktober, 4. Dezember 1894 und 8. Januar d. Js. 318

64) Nachtrag 325

Personalien 328

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 4. Berlin, den 20. April 1895.

A. Behörden und Beamte.

65) Ausgaben auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes.

Berlin, den 11. März 1895.

Es ist in Aussicht genommen, die Textbezeichnung des Kap. 126 Tit. 2 des Staatshaushaltsetats

Ausgaben auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes

durch den Zusatz

und des Krankenversicherungsgesetzes

zu erweitern.

Sowohl die auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes zu leistenden Beiträge als auch die in Gemäßheit meines Erlasses vom 5. Juli v. Js. — G. III. 51 II. — (Centrbl. S. 533) erwachsenden Kosten sind von den Behörden und Anstalten des diesseitigen Geschäftsbereichs, deren Einnahmen und Ausgaben durch den Staatshaushaltsetat nachgewiesen werden, in den Rechnungen vom 1. April 1895 ab unter Kap. 126 Tit. 2 als Mehrausgaben zu verrechnen. Dagegen verbleibt es hinsichtlich der staatlichen Zuschußverwaltungen z. B. der Universitäten bei der Bestimmung, daß die sämmtlichen entstehenden Kosten auf die Fonds der betreffenden Institute und Anstalten bezw. die sonstigen zu deren Unterhaltung bestimmten Fonds zu übernehmen sind.

Gleichzeitig sehe ich mich veranlaßt, hervorzuheben, daß es Aufgabe und Pflicht der nachgeordneten Behörden ist, Ihrerseits in jedem einzelnen Falle zu prüfen und eventuell auf dem vor-

geschriebenen Wege feststellen zu lassen, ob ein versicherungspflichtiger Betrieb vorliegt oder nicht, und dafür Sorge zu tragen, daß die aus den Krankenversicherungsgesetzen für den Staat als Arbeitgeber sich ergebenden Verpflichtungen (Meldepflicht 2c., Beitragsleistung 2c.) genau erfüllt werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden.
G. III. 589.

B. Universitäten.

66) Maßgebende Grundsätze für die Annahme von Assistenten bei den Universitäts-Instituten.

Berlin, den 26. Februar 1895.

Durch Erlaß vom 8. September 1880 — U. I. 2166 M. 4695 — (Centrbl. S. 724) ist Vorsorge getroffen, daß die Assistentenstellen bei den medizinischen Universitäts-Instituten in der Regel nur solchen Medizinern zu verleihen sind, welche die medizinische Doktorwürde erworben und die ärztliche Staatsprüfung zurückgelegt haben. Es soll dabei Werth darauf gelegt werden, daß die Anzustellenden die Doktorwürde in einer Weise erlangt haben, welche den Erwerb einer höheren wissenschaftlichen Qualifikation voraussetzen läßt.

Ich wünsche, daß, soweit es die Doktorwürde betrifft, nach den gleichen Grundsätzen auch bei den Assistentenstellen aller sonstigen Universitäts-Institute (Seminare, Sammlungen und dergleichen) verfahren werde. Demzufolge wird die Annahme eines Assistenten künftig im Allgemeinen nur dann zu erfolgen haben, wenn derselbe die Doktorwürde seiner Fakultät an einer Deutschen Universität nach beendetem dreijährigen Studium auf Grund einer mündlichen Prüfung und einer gedruckten Dissertation erworben hat. Ausnahmen, welche nur aus triftigen Gründen und nur für kürzere Zeit gewährt werden können, bedürfen meiner Genehmigung. Die Bestimmung gilt gleicherweise für die Neuannahme von Assistenten wie für eine etwa beantragte Verlängerung der Assistentenzeit. Für die bereits vorhandenen Assistenten ist auf die nachträgliche Erfüllung der bezeichneten Voraussetzungen nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen. Die für einzelne Institute

wie für die Universitätsbibliothek geltenden besonderen Vorschriften bleiben hierneben unberührt.

Um der zu häufigen Uebertragung von Assistentenstellen an Reichsausländer zu steuern, bestimme ich zugleich, daß auch für diese bei medizinischen wie bei nichtmedizinischen Instituten in jedem einzelnen Falle meine Genehmigung einzuholen ist.

An
sämmtliche Herren Universitäts-Kuratoren, sowie an die Herren Kuratoren der Königlichen Akademie zu Münster und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

Abschrift erhalten Ew. Magnifizenz und der Senat zur gefälligen Kenntnisnahme und Benachrichtigung der Institutsvorsteher.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
den Herrn Rektor und den Senat der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.
U. I. 1829.

---

67) Prüfungsstation für Baumaterialien zu Charlottenburg.

Vom 1. April d. Js. ab ist die Prüfungsstation für Baumaterialien zu Charlottenburg als Abtheilung an die mechanisch-technische Versuchsanstalt daselbst angeschlossen worden. Zum Vorsteher der Abtheilung für Baumaterialprüfungen ist der Ingenieur Max Gary ernannt worden. Die Direktion der Gesammtanstalt ist dem Vorsteher der mechanisch-technischen Versuchsanstalt Professor Martens übertragen worden.

Bekanntmachung.
U. I. 20418.

C. Höhere Lehranstalten.

68) Förderung freiwilliger Spielstunden an den höheren Lehranstalten.

Berlin, den 1. März 1895.

Auf den Bericht vom 7. Februar d. Js. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß ich mit Demselben

auf die Förderung freiwilliger Spielstunden neben den allgemein verbindlichen Turnstunden großen Werth lege, daß ich aber besondere Mittel für Leitung der Spielstunden zu meinem Bedauern nicht zu gewähren vermag. Dies schließt indessen nicht aus, daß an staatlichen, staatlich unterstützten oder verwalteten Anstalten, wo die Kassen die Mittel zur Remunerirung der Leiter von Spielstunden besitzen, im Einzelfalle eine Vergütung dafür bei mir beantragt werden kann. Nichtstaatlichen Patronaten bleibt selbstredend überlassen, die Spielstunden neben den Turnstunden in gleicher Weise zu vergüten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 5311.

---

69) Anderweite Ordnung der Vertheilung der festen Zulagen von 900 ℳ auf die Oberlehrer der staatlichen höheren Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 14. März 1895.

Durch die Verfügungen vom 2. Juli 1892, 13. Februar*) und 27. April 1893 — U. II. 1229/92, U. II. 34 und 823/93 — ist den Königlichen Provinzial-Schulkollegien die selbständige Vertheilung der festen Zulagen von 900 ℳ an die Lehrer der staatlichen höheren Unterrichtsanstalten innerhalb Ihres Bezirks übertragen worden. Es ist zwar in dem Erlasse vom 2. Juli 1892 vorausgesehen, daß sich Unterschiede bezüglich des Dienstalters, in welchem diese Zulage von 900 ℳ erlangt wird, herausstellen würden, und daher zur Vermeidung größerer Differenzen die Aenderung der Zahl der auf den dortigen Bezirk entfallenden Zulagen innerhalb eines dreijährigen Zeitraums vorbehalten worden. Indes haben sich doch schon im Laufe der ersten drei Jahre so erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Provinzen ergeben, daß ich mich zur Sicherung des gleichmäßigen Aufrückens in Betreff der Zulagen veranlaßt sehe, die Vertheilung dieser festen Zulagen nach Maßgabe des Dienstalters einheitlich für die ganze Monarchie in ähnlicher Weise zu regeln, wie solches bereits bezüglich der Ernennungen zu Professoren durch die Verfügung vom 4. Oktober 1893 — U. II. 2251 — (Centralblatt S. 778) geschehen ist.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat daher die Weiterbewilligung der festen Zulagen von dem Empfange dieser

*) Centralbl. f. 1892 S. 635 u. f. 1893 S. 305.

Verfügung an einzustellen und bis auf Weiteres künftig vierteljährlich zu jedem Quartalsersten, zunächst zum 1. April d. Js., zu berichten, wieviel feste Zulagen frei geworden sind, von welchem Zeitpunkte ab über jede derselben weiter verfügt werden kann und ob bezw. welche Veränderung, insbesondere an welchen Anstalten, in der Zahl der im dortigen Bezirk vorhandenen Oberlehrerstellen seit dem auf meinen Erlaß vom 1. August pr. — U. II. 1798 — dortseits erstatteten Bericht eingetreten ist. Die in diesem Berichte enthaltenen Angaben über die Zahl der vorhandenen Oberlehrer werden als maßgebend betrachtet.

Gleichzeitig hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium in einer Anlage der vorgedachten vierteljährlichen Berichte die zwanzig dienstältesten Oberlehrer an den staatlichen Lehranstalten Seines Bezirks, welche die Zulage noch nicht beziehen, aber nach ihrer zeugnismäßigen Vollbefähigung und nach ihrer praktischen Bewährung für dieselbe in Frage kommen, der Reihe nach unter Angabe des Datums ihrer definitiven Anstellung, der Erlangung des Zeugnisses über die Anstellungsfähigkeit und der Geburt unter Benutzung des beifolgenden Schemas namhaft zu machen.

Mit diesen Berichten sind Anträge über die Versagung der Zulage an einen durch das Zeugnis vollbefähigten oder über die Gewährung der Zulage an einen nicht ohne Weiteres berechtigten Oberlehrer nicht zu verbinden. Diese Anträge, deren Genehmigung ich mir in der Verfügung vom 2. Juli 1892 — U. II. 1229 — Seite 3 letzter Absatz ausdrücklich vorbehalten habe, sind besonders zu stellen. Jedoch sind die Namen solcher Lehrer in der Liste an der ihnen zukommenden Stelle nachrichtlich und unter Angabe der die Entscheidung treffenden diesseitigen Verfügung aufzuführen.

Die rechnungsmäßige Behandlung der Zulage erleidet durch die Neuordnung keinerlei Veränderung, hat vielmehr nach wie vor in Gemäßheit der Bestimmungen des Erlasses vom 28. März 1893 — U. II. 2427 — (Centrbl. S. 476) zu erfolgen. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat daher sowohl die Anweisung der jetzt von mir zu bewilligenden neuen Zulagen, wie die ordnungsmäßige Inabgangstellung erledigter Zulagen in der vorgeschriebenen Weise wie bisher weiter zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2385/94.

Vorschläge
für die Verleihung der festen Zulage von 900 *M*.
Provinz:
1. 189

Lfd. Nr.	Name	Anstalt	Datum der definitiven Anstellung			des Zeugnisses über die Anstellungsfähigkeit			der Geburt		
			Jahr	Monat	Tag	Jahr	Monat	Tag	Jahr	Monat	Tag
1. 2/20.	Dr. N. Karl	Gymn. zu N.	1890	4	1	1884	12	7	1858	8	10

70) Ausschreiben für das Wettrudern der Schüler höherer Lehranstalten Berlins im Jahre 1895.

Berlin, den 21. März 1895.

Zufolge der von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige mittels Allerhöchsten Erlasses vom 16. März d. Js. ertheilten Genehmigung ermächtige ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium auf den Bericht vom 6. Februar d. Js., das beiliegende Ausschreiben für das Wettrudern der Schüler höherer Lehranstalten Berlins im Jahre 1895 alsbald zu erlassen.

Ueber den Verlauf des Wettruderns sehe ich dem Berichte des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums bis zum 15. Juli d. Js. entgegen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.
U. II. 643.

Ausschreiben
für das Wettrudern der Schüler höherer Lehranstalten Berlins im Jahre 1895.

§. 1.

Das Wettrudern findet am 15. Juni 1895 nachmittags in Grünau statt. Die zu durchfahrende Strecke beträgt ca. 1200 m.

§. 2.

Die Zulassung erfolgt durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium für die Mark Brandenburg. Der Meldungsschluß ist auf den 15. Mai, der Nennungsschluß auf den 1. Juni festgesetzt.

§. 3.

Zugelassen werden Rudervereinigungen an den höheren Lehranstalten Berlins, deren Satzungen vom Provinzial-Schulkollegium geprüft und genehmigt worden sind. Sie dürfen nur starten in vierriemigen Halbauslegergigs (vgl. Alinea 3 §. 3 der Wettfahrtbestimmungen des Deutschen Ruderverbandes), deren Minimalbreite am Nullspant von Außenkante zu Außenkante gemessen 0,85 m beträgt, deren Maximallänge in der Wasserlinie 10 m nicht überschreitet, deren Kiel durchweg 3 cm vorsteht, deren Klinkerplanken in der Mitte 4 mm vorspringen und in regelrechter Weise verlaufen, bei denen ein Faden außenbords herumgelegt sämmtliche Planken berührt, und deren Gewicht 0,4 des Gewichts der Mannschaft einschl. des Steuermanns beträgt. — Für geringfügige Abweichungen von diesen Bestimmungen kann vom Schiedsrichter bezw. von einem seinerseits damit betrauten Sachverständigen eine entsprechende Mehrbelastung angeordnet werden.

§. 4.

Der von Sr. Majestät dem Kaiser und König gestiftete Pokal ist ein Wanderpreis und geht in die Verwahrung derjenigen Schule über, welcher die siegende Mannschaft angehört. Der Preis wird in der Aula der betreffenden Schule aufgestellt.

§. 5.

Die Aemter des Starters, Zielrichters, Zeitnehmers besetzt der Vorstand des Berliner Regattavereins. Als Schiedsrichter fungirt der Vorsitzende des Berliner Regattavereins, Herr G. Büxenstein. Proteste können nur von den Direktoren bezw. in deren Auftrage von den Protektoren, niemals von den Schülern selbst bei dem Schiedsrichter angebracht werden.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

71) Militärdienstzeit der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts.

Die militärische Ausbildung der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, erachte Ich durch die seitherige Heranziehung zu einer nur zehnwöchigen aktiven Dienstzeit für nicht ausreichend gewährleistet, auch sind die Genannten hierdurch von späterer nutzbringender Verwendung als Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes zur Zeit gänzlich ausgeschlossen. Es ist daher Mein Wille, daß die Einübung mit den Waffen auf einen vollen Jahreskursus ausgedehnt und so gestaltet werde, daß die Heranbildung der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts soweit als thunlich zu brauchbaren Unteroffizieren erfolgt. Ich beauftrage Sie, Mir in dieser Hinsicht Vorschläge zu unterbreiten.

Berlin, den 27. Januar 1895.

Wilhelm R.

An
den Kriegs-Minister.

---

72) Ordnungsmäßige Ertheilung bezw. Vertretung des Unterrichts in den technischen Fächern — Turnen und Musik — an den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren.

Berlin, den 22. Februar 1895.

Es ist in letzter Zeit häufig vorgekommen, daß an den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren der Unterricht in den technischen Fächern, namentlich im Turnen und in der Musik, bei auch nur zeitweiligem Ausfall des betreffenden Fachlehrers nicht, oder doch nicht ordnungsmäßig hat ertheilt werden können. Um diesem Uebelstande zu begegnen, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, künftig in weiterem Umfange, als es in den letzten Jahren geschehen ist, jüngere Seminarlehrer und Seminar-Hilfslehrer für die Theilnahme an einem Kursus in der hiesigen Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt sowie in dem hiesigen Akademischen Institut für Kirchenmusik vorzuschlagen.

Betreffs des erstgenannten Kursus gilt das Gleiche für Seminarlehrerinnen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 465.

---

73) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1895.

Berlin, den 1. März 1895.

In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst wird zu Anfang Oktober d. Js. wiederum ein sechsmonatlicher Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Für den Eintritt in die Anstalt sind die Bestimmungen vom 15. Mai 1894 maßgebend.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, diese Anordnung in Ihrem Verwaltungsbezirke in geeigneter Weise bekannt zu machen und über die dort eingehenden Meldungen vor Ablauf des Juli d. Js. zu berichten. Auch wenn Aufnahmegesuche dort nicht eingehen sollten, erwarte ich Bericht.

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 25. April 1887 — U. III. B. 5992 —, erinnere ich wiederholt daran, daß jedem Bewerber ein Exemplar der Bestimmungen vom 15. Mai 1894 mitzutheilen ist und daß die anmeldende Behörde sich von der genügenden Turnfertigkeit des Anzumeldenden Ueberzeugung zu verschaffen hat, damit nicht etwa aufgenommene Bewerber wegen nicht genügender Turnfertigkeit wieder entlassen werden müssen.

Indem ich noch besonders auf den §. 6 der Bestimmungen vom 15. Mai 1894 verweise, veranlasse ich die Königliche Regierung, die Unterstützungsbedürftigkeit der Bewerber sorgfältigst zu prüfen, so daß die bezüglichen Angaben in der durch meinen Erlaß vom 20. März 1877 — U. III. 7340 — vorgeschriebenen Nachweisung als unbedingt zuverlässig bei Bewilligung und Bemessung der Unterstützungen zu Grunde gelegt werden können.

Auch noch im letzten Jahre sind trotz des wiederholten ausdrücklichen Hinweises auf diesen Punkt in einzelnen Fällen erhebliche Schwierigkeiten daraus erwachsen, daß die pekuniäre Lage einberufener Lehrer sich hier wesentlich anders auswies, als nach jenen vorläufigen Angaben bei der Einberufung angenommen werden durfte. Die betreffenden Lehrer sind aus-

drücklich auf die mißlichen Folgen ungenauer Angaben hinzuweisen.

Die Lebensläufe, Zeugnisse 2c. sind von jedem Bewerber zu einem besonderen Hefte vereinigt vorzulegen.

In den im vergangenen Jahre eingereichten Nachweisungen haben wiederum mehrere der anmeldenden Behörden in Spalte „Bemerkungen" auf frühere Nachweisungen, Berichte, den Begleitbericht und der Meldung beiliegende Zeugnisse 2c. verwiesen. Dieses ist unzulässig. Die genannte Spalte ist der Ueberschrift entsprechend kurz und bestimmt auszufüllen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und das
Königliche Provinzial-Schulkollegium hier.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und gleichmäßigen weiteren Veranlassung bezüglich der zu Seinem Geschäftskreise gehörigen Unterrichtsanstalten.

Dabei bemerke ich, daß es in hohem Maße erwünscht ist, eine größere Zahl wissenschaftlicher Lehrer, welche für Ertheilung des Turnunterrichts geeignet sind, durch Theilnahme an dem Kursus dafür ordnungsmäßig zu befähigen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. B. 632.

---

74) Uebereinkommen mit dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck über die Anerkennung der dort ausgestellten Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen für das Königreich Preußen:

Berlin, den 30. März 1895.

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 8. Februar 1877 — U. III. 5533 — (Centrbl. S. 112) setze ich die Königliche Regierung zur Nachachtung davon in Kenntnis, daß nach einer dem Senat der freien und Hansestadt Lübeck von mir gegebenen Zusicherung auch diejenigen Zeugnisse, die auf Grund der von der dortigen Ober-Schulbehörde unterm 15. Februar 1895 erlassenen Verordnung, betreffend die Prüfung von Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen ausgestellt sind, für das Königreich

Preußen als gültig anerkannt und deren Inhaberinnen zum Schuldienst im Preußischen Staatsgebiet werden zugelassen werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und
Provinzial-Schulkollegien.
U. III. D. 874.

---

75) Bücherbestellungen der Seminar-Zöglinge.

N., den 8. Februar 1895.

Sehr geehrter Herr!

Die Seminarien werden alljährlich von Buchhandlungsreisenden besucht, um die Abiturienten zum Abonnement auf Meyer's oder Brockhaus' Konversations Lexikon zu gewinnen und diese Bemühungen sind auch in den meisten Fällen von gutem Erfolge begleitet, weil wohl jeder Lehrer in richtiger Würdigung des Werthes des Konversations-Lexikons, sich über kurz oder lang ein solches Werk anschafft.

Da jedoch seitens eines Theils der Herren Direktoren den Buchhandlungsreisenden der Zutritt nicht mehr gestattet wird, so lassen wir die Seminarien nicht besuchen. Um nun aber dieses schätzenswerthe Absatzgebiet nicht einzubüßen, möchten wir eine Persönlichkeit am Platze gewinnen, welche die Abiturienten zum Abonnement auf das Konversations-Lexikon auffordert.

Wir sind so frei, uns in dieser Sache zunächst an Sie zu wenden, und fragen ganz ergebenst an, ob Sie sich wohl der Mühe unterziehen würden, eine Subskriptionsliste bei den Herren Abiturienten in Umlauf zu setzen, oder aber, denselben Subskriptionsscheine wie beiliegendes Muster einzuhändigen und dieselben zum Abonnement einzuladen.

Wir liefern das Lexikon unter günstigen Bedingungen, und zwar erhalten die Besteller sofort die erschienenen ersten sieben Bände geliefert und die folgenden nach Erscheinen in 3 monatlichen Pausen, gegen monatliche Theilzahlungen von 4 ℳ oder auch 3 ℳ.

Der Bezug eines solchen Werkes gegen monatliche Theilzahlungen ist sehr vortheilhaft, denn die kleine regelmäßige Ausgabe ist kaum fühlbar.

Es wäre uns sehr angenehm, wenn Sie auf unser Anerbieten eingehen würden. Sie kennen jeden einzelnen Ihrer Herren Kollegen und deren Verhältnisse und können daher auch beurtheilen, mit wem ein solches Abonnement eingegangen werden

kann. Sofern Sie sich jedoch mit der Sache nicht befassen möchten, bitten wir Sie ergebenst, einen Ihrer Herren Kollegen, den Sie hierzu geeignet halten, dafür zu interessiren.

Als Entschädigung für die Mühewaltung würden wir für jedes Abonnement 10 ℳ Provision zahlen, d. h. für jedes Exemplar, das seitens der Besteller auch wirklich abgenommen wird. Die Auszahlung dieser Provision erfolgt, sobald die Abonnenten drei Monatsraten bezahlt haben.

Ihren geschätzten Nachrichten gern entgegensehend, zeichnen

Hochachtungsvoll

N. N.

An
den Herrn Primus der I. Klasse des Lehrer-
seminars zu N.

Magdeburg, den 15. Februar 1895.

Abschrift des vorstehenden Briefes erhalten Euer Hochwohlgeboren zur Kenntnisnahme mit dem Bemerken, daß gleich oder ähnlich lautende Aufforderungen vermuthlich auch an die übrigen Seminarältesten der Provinz erlassen worden sind. Wir nehmen daraus Veranlassung, die nachdrückliche und andauernde Ueberwachung der genauesten Befolgung des Ministerial-Erlasses vom 19. März 1885 — U. III. 158 — (Centrbl. S. 337), betreffend Bücherbestellungen der Seminar-Zöglinge, in Erinnerung zu bringen, und geben Ihnen anheim, das Ehrgefühl der Seminaristen gegen das ihnen zugemuthete, sittlich verwerfliche und daher verbotene Agententhum in Anspruch zu nehmen. Etwaige Zuwiderhandlungen wollen Sie sofort zur Anzeige bringen.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Pommer-Esche.

An
sämmtliche Herren Seminardirektoren der
Provinz Sachsen.
S. 1685.

---

76) Uebersicht von der Frequenz der staatlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare der Monarchie im Wintersemester 1894/95.

Lfd. Nr.	Provinz.	Bezeichnung der Anstalt.	Zahl der Internen ev.	Internen kath.	Internen Sa.	Externen ev.	Externen kath.	Externen Sa.	Gesammt-Zahl.	Zahl der Zöglinge im Jahrgang I. (3. Klasse).	II. (2. Klasse).	III. (1. Klasse).
1.	Ostpreußen . . .		557	73	630	36	13	49	679	240	217	222
2.	Westpreußen . . .		270	275	545	101	.	101	646	214	215	217
3.	Brandenburg . .		584	.	584	584	4	592	1176	406	389	381
							4 jüdische.					
4.	Pommern . . .		566	.	566	62	.	62	628	244	183	201
5.	Posen		160	216	376	213	95	319	695	243	264	188
							11 jüdische.					
6.	Schlesien		333	572	905	436	450	886	1791	577	544	552
									Vorkursus 118			
7.	Sachsen . . .	Provinzig	488	58	546	428	.	428	974	334	327	313
		Ausländer	97	.	97	.	.	.	97	18	42	37
8.	Schleswig . . .		151	.	151	393	.	393	544	177	187	180
9.	Hannover		450	.	450	484	60	544	994	322	342	330
10.	Westfalen		202	249	451	301	147	448	899	277	354	268
11.	Hessen-Nassau . .		231	60	291	151	111	262	553	203	184	166
			20	.	20	2	2	4	24	4	12	8
12.	Rheinland . . .		284	522	806	190	575	765	1571	540	524	507
Im Wintersemester 1894/95 Sa. . .			4393	2025	6418	3381	1457	4853	11271	3917	3784	3570
						15 jüdische.						
Im Sommersemester 1894 waren vorhanden			4332	2022	6354	3473	1443	4931	11285	3924	3776	3585
						15 jüdische.						
Danach sind jetzt	mehr		61	3	64	.	14	.	.	.	8	.
	weniger		.	.	.	92	.	78	14	7	.	15
										wenig.	22	
										ab	8	
										bleiben weniger	14	

77) Uebersicht von der Frequenz der staatlichen Präparandenanstalten der Monarchie im Winterſemeſter 1894/95.

Lfd. Nr.	Provinz.	Bezeichnung der Anstalt.	Zahl der Internen. ev.	Internen. kath.	Internen. Sa.	Externen. ev.	Externen. kath.	Externen. Sa.	Gesammtzahl.	Zahl der Zöglinge im Jahrgang I. (3. Klasse).	II. (2. Klasse).	III. (1. Klasse.)
1.	Ostpreußen		.	.	.	243	.	243	243	.	112	131
2.	Westpreußen		31	.	31	49	124	173	204	.	110	94
3.	Brandenburg		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4.	Pommern		.	.	.	227	.	227	227	.	122	105
5.	Posen		35	.	35	90	182	272	307	.	137	70
6.	Schlesien		.	.	.	119	392	511	511	98	223	190
7.	Sachsen		.	.	.	138	49	187	187	.	88	99
8.	Schleswig-Holstein		.	.	.	116	.	116	116	.	58	58
9.	Hannover		.	.	.	237	.	237	237	56	92	89
10.	Westfalen		.	.	.	83	. (1 jüdischer.)	84	84	26	30	28
11.	Hessen-Nassau		.	.	.	58	67	125	125	28	53	44
12.	Rheinland		.	.	.	32	24	56	56	.	25	31
Im Winterſemeſter 1894/95 Sa.			66	.	66	1392	838 (1 jüdischer)	2231	2297	208	1050	1039
Im Sommerſemeſter 1894 waren vorhanden			66	.	66	1430	778	2208	2274	169	1102	1003
Danach sind jetzt mehr			.	.	.	1 jüdischer.	60	23	23	39	.	36
											75	
weniger			.	.	.	38					52	
										sind mehr	23	

78) Kurse zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen in den Jugend- und Volksspielen für das Jahr 1895.

Breslau, den 27. Februar 1895.

Der Zentral-Ausschuß zur Förderung von Jugend- und Volksspiel hat die Abhaltung einer Anzahl von Kursen zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen in den Jugend- und Volksspielen für das Jahr 1895 in Aussicht genommen, welche für Schlesien:

1) zu Breslau in der Zeit vom 8. bis 13. April cr., — (Lehrerinnenkursus) —
2) zu Breslau in der Zeit vom 29. bis 31. Mai cr., — (Lehrerkursus) —
3) zu Görlitz in der Zeit vom 25. August bis 1. September cr., — (Lehrerkursus) —

abgehalten werden sollen.

Die Betheiligung an den Kursen ist kostenfrei. Anmeldungen sind bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Kurse an nachstehend genannte Herren zu richten:

Zu 1 und 2: Krampe, Oberturnlehrer und Dirigent des städtischen Turnwesens zu Breslau, und

Zu 3: Dr. Eitner, Gymnasial-Direktor zu Görlitz.

Indem wir hierauf im Anschluß an unsere Cirkular-Verfügung vom 30. Januar cr. — (II. VI. 108) — aufmerksam machen, ermächtigen wir die Herren Kreis-Schulinspektoren, denjenigen Lehrern und Lehrerinnen, welche an diesen Kursen theilzunehmen wünschen, auf Ansuchen den nothwendigen Urlaub zu ertheilen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Wallenberg.

An

sämmtliche Herren Königlichen Kreis-Schulinspektoren des Regierungsbezirks Breslau.

II. VI. 408.

E. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

79) Bezeichnung der höheren Mädchenschule zu Tilsit.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 25. Februar d. Js. zu genehmigen geruht,

daß die städtische höhere Mädchenschule zu Tilsit die Bezeichnung „Königin-Luisen-Schule" führe.

---

80) Einrichtung der höheren Mädchenschulen.

Berlin, den 7. März 1895.

Ew. Hochwohlgeboren gefällige Vorstellung vom 3. Dezember v. Js. — C. 5906 — hat mir Veranlassung gegeben, sämmtliche, besonders aber die Ihnen bedenklich erscheinenden Vorschriften meiner Verfügung vom 31. Mai v. Js. (Centrbl. S. 446 ff.), die Einrichtung der höheren Mädchenschulen betreffend, einer nochmaligen eingehenden Prüfung zu unterziehen und zu diesem Behufe erneute umfassende statistische Erhebungen anzustellen. Nach dem Ergebnisse dieser Erörterungen und Ermittelungen befinde ich mich aber nicht in der Lage, meine Verfügung abzuändern, sondern überlasse mich vielmehr der Hoffnung, daß Ew. Hochwohlgeboren und die Magistrate, welche sich Ihrer Vorstellung angeschlossen haben, bei nochmaliger Erwägung aller in Betracht kommenden Gesichtspunkte die Bedenken gegen die getroffene neue Ordnung fallen lassen werden.

Ich stehe nicht an, auszusprechen, daß ich bei dem Gegensatze der Ansichten, Interessen und Wünsche, welche in Bezug auf die Mädchenbildung und die Einrichtung der höheren Mädchenschulen in den letzten Jahrzehnten hervorgetreten sind, darauf gefaßt sein mußte, daß der von allen Seiten geforderte Erlaß allgemeiner Vorschriften, welche Gestalt er auch erhielte, auf manchen Seiten Widerspruch hervorrufen würde.

Insbesondere kann es nicht überraschen, wenn sich die Leiter und Lehrer der höheren Mädchenschulen dadurch enttäuscht sehen, daß sich der Erlaß nur auf die innere Einrichtung der höheren Mädchenschulen beschränkt und die äußeren Verhältnisse dieser Anstalten außer Betracht läßt. Und doch war nichts natürlicher. Die vielen Mädchenschulen, deren Unterricht über die Ziele der Volksschule hinausgeht, sind nach Lehrplan, Bildung des Lehrkörpers, Klassen und Schülerzahl, äußerer Ausstattung, Höhe des Schulgeldes und noch nach mancher anderen Seite von einander so weit unterschieden, daß an gemeinsame Vorschriften über ihre äußere Gestalt — wenigstens zur Zeit — nicht gedacht werden kann.

Es mußte zuerst der Versuch gemacht werden, eine Form der Mädchenschule zu umschreiben, unter welcher diese, als höhere Mädchenschule, anerkannt und behandelt werden kann.

Sobald dieser Versuch, welchen ich durch meine Verfügung vom 31. Mai v. Js. gemacht habe, als gelungen angesehen

werden darf, und wenn festgestellt ist, wie viele und welche „höhere Mädchenschulen" in der Monarchie vorhanden sind, und welche andere Schulen sich in Folge der unterm 31. Mai 1894 gegebenen Anregung zu höheren Mädchenschulen umgestalten wollen, dann, aber allerdings erst dann, wird die Regelung der äußeren Verhältnisse dieser Anstalten auf Grund der dann gewonnenen Erfahrungen an der Zeit, ja unumgänglich sein.

Wenn Ew. Hochwohlgeboren dem Bedauern darüber Ausdruck geben, daß die höheren Mädchenschulen nicht ausdrücklich als höhere Lehranstalten anerkannt sind, so erinnere ich daran, daß ich selbst in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 30. Januar v. Js. ausgesprochen habe, daß ich die höheren Mädchenschulen als höhere Schulen ansehe. Ew. Hochwohlgeboren werden mir aber angesichts der thatsächlichen Verhältnisse darin beipflichten, daß dies zunächst kaum mehr, als eine theoretische Bedeutung hat und nur der Anerkennung Ausdruck giebt, daß diese Schulen eine höhere Lehraufgabe verfolgen und daß den an ihr wirkenden Lehrern ein höheres Maß von Bildung beiwohnen müsse, als Lehrern an mittleren oder niederen Schulen. Einen bestimmten Inhalt hat die ganz allgemeine Bezeichnung „höhere Lehranstalt" wenigstens in der Richtung nicht, daß sich daran ohne Weiteres rechtliche Wirkungen knüpfen. Gesetzlich geordnet sind bis jetzt nur die äußeren Verhältnisse der Lehranstalten für die männliche Jugend.

In der That gehen ja die Wünsche der Leiter und Lehrer an den höheren Mädchenschulen auch bestimmt auf Gleichstellung mit den Lehrern an den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend bezüglich ihres Gehaltes, ihres Ranges und ihrer Beaufsichtigung.

In allen drei Beziehungen würden die bezüglichen Vorschriften theils über die ausschließliche Zuständigkeit des diesseitigen Ressorts hinausgehen, theils nur auf dem Wege der Gesetzgebung erreichbar sein.

Wie Ew. Hochwohlgeboren nicht unbekannt sein dürfte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht durch Erkenntnis vom 27. April 1892 — I. 495 — (Centrbl. für 1893 S. 522) der Unterrichtsverwaltung die Befugnis abgesprochen, die Gehälter der Lehrer an höheren Mädchenschulen einseitig festzustellen.

Ich bin also nicht ohne Weiteres in der Lage, einen Normal-Besoldungs-Etat für die höheren Mädchenschulen vorzuschreiben. Ich habe aber gelegentlich der von mir veranlaßten Erhebungen mit großer Befriedigung von dem Wohlwollen Kenntnis genommen, mit welchem eine nicht geringe Anzahl städtischer Behörden bei Aufstellung der Besoldungs-Etats für die höheren

Mädchenschulen den berechtigten Wünschen ihrer Lehrer entgegengekommen sind, und ich hoffe, daß es den unausgesetzten Bemühungen der Unterrichtsverwaltung gelingen wird, auch in den übrigen Städten befriedigende Verhältnisse herbeizuführen.

Was die Rangverhältnisse der Leiter und Lehrer der höheren Mädchenschulen anlangt, so stehen diese nicht anders als eine Reihe anderer Lehranstalten, welche in Bezug auf die Bedeutung ihrer Aufgaben den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend würdig zur Seite stehen, wie beispielsweise die Schullehrerseminare, die Taubstummen- und Blindenanstalten. Es würden deshalb Vorschriften über die Rangverhältnisse der Mädchenschullehrer nicht ohne gleichzeitige Regelung der Rangverhältnisse auch anderer Beamtenkategorien möglich gewesen sein, und dadurch würde die ganze Ordnung der Sache nicht nur eine sehr unliebsame Verzögerung erfahren haben, sondern auch auf mancherlei Schwierigkeiten gestoßen sein, für deren Ueberwindung zur Zeit keine Gewähr besteht.

Wenn endlich dem Wunsche der Mädchenschullehrer nach Unterstellung ihrer Anstalten unter die Provinzial-Schulkollegien bisher nur vereinzelt Folge gegeben worden ist, so hat dies einen Hauptgrund in der Rücksicht auf die städtischen Behörden gehabt. Die Ressortveränderung, sobald sie allgemein angeordnet wird, läßt sich nicht füglich ohne eine bestimmte Abgrenzung des Einflusses der Provinzial-Schulkollegien auf die Patronate der ihnen zu unterstellenden Anstalten durchführen. Eine solche Neuordnung aber ist einestheils ohne bestimmte Erfahrungen über die Wirkung der jetzt getroffenen organisatorischen Maßnahmen schwierig, und sie erschien auch um deswillen unräthlich, weil die städtischen Behörden darin leicht — mit oder ohne Grund — einen Eingriff in den bisher unbestritten von ihnen in Anspruch genommenen Antheil an der Leitung der von ihnen errichteten höheren Mädchenschulen hätten erblicken können. Nachdem ich aus den mir eingereichten Vorstellungen ersehen habe, daß diese Voraussetzung nicht zutrifft, werde ich gern meine Hand zu dem Versuche bieten, daß wenigstens die bedeutendsten dieser Anstalten den Provinzial-Schulkollegien unmittelbar unterstellt werden. Es wird festgestellt werden, inwieweit dies ohne Vermehrung der Arbeitskräfte dieser Behörden ausführbar ist. Denn die Einstellung neuer Mittel in den Staatshaushaltsetat zu diesem Zwecke würde wiederum über die Zuständigkeitsgrenze der Unterrichtsverwaltung hinausreichen und deshalb zu neuen Weiterungen Anlaß bieten.

Daß Ew. Hochwohlgeboren in dem Erlaß vom 31. Mai 1894 eine Beeinträchtigung oder Zurücksetzung der akademisch gebildeten Lehrer zu sehen glauben, beruht wohl auf einem Miß-

verständnisse. Die Vorschriften über die Befähigung zum Unterricht an höheren Mädchenschulen sind durch die Ministerialverfügungen vom 15. Oktober 1872 — B. 2315 — (Centrbl. S. 634 ff.) und vom 24. April 1874 — U. II. 1618 — (Centrbl. S. 334 ff.) geordnet. Danach ist bei Lehrern für die Leitung einer höheren Mädchenschule die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Rektoren, für den Unterricht an höheren Mädchenschulen die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Mittelschullehrer, bei Lehrerinnen die erfolgreiche Ablegung der Vorsteherinnen- bezw. der Lehrerinnenprüfung erforderlich. Durch diese Vorschriften haben sich zu meiner Freude akademisch gebildete Lehrer nicht von der Bewerbung um Anstellung an höheren Mädchenschulen zurückhalten lassen.

Von den 125 öffentlichen höheren Mädchenschulen wird eine von einer Lehrerin, die andern werden von Lehrern geleitet. Als Oberlehrer sind 164, als vollbeschäftigte ordentliche Lehrer 587 angestellt. Außerdem arbeiten an den Schulen 9 Oberlehrerinnen und 662 vollbeschäftigte ordentliche Lehrerinnen. Von den 124 Direktoren haben 105 akademische, 17 seminarische Bildung (2 Stellen sind zur Zeit unbesetzt). Von den 164 Oberlehrern haben 126 akademische, die anderen seminarische Bildung, und von den 587 ordentlichen Lehrern sind 150 akademisch gebildet, während 437 seminarische Bildung erlangt haben.

In freier Entwickelung hat sich hiernach ein Nebeneinanderwirken akademisch und seminarisch gebildeter Lehrer bei den höheren Mädchenschulen herausgebildet, in welches zu Gunsten einer grundsätzlichen Bevorzugung der akademischen Lehrer reglementirend einzugreifen, ich bei den günstigen Ergebnissen der seitherigen Uebung eine Veranlassung nicht habe.

Wenn übrigens die an höheren Mädchenschulen zur Zeit wirkenden akademischen Lehrer auf Grund ihrer Vorbildung die völlige Gleichstellung mit den Lehrern der höheren Schulen für die männliche Jugend als ein ihnen zustehendes Recht beanspruchen, so weise ich darauf hin, daß diese Vorbildung eine recht ungleichartige und in formaler Beziehung ungleichwerthige ist. Von den philologisch gebildeten Lehrpersonen besitzen ein Zeugnis I. Grades oder ein Oberlehrerzeugnis 37 Direktoren, 46 Oberlehrer und 49 ordentliche Lehrer, ein Zeugnis II. Grades 35 Direktoren, 66 Oberlehrer und 64 ordentliche Lehrer, ein Zeugnis III. Grades 4 Direktoren, 5 Oberlehrer und 18 ordentliche Lehrer, nur ein Zeugnis über die bestandene Rektorprüfung 4 Direktoren und nur ein Zeugnis über die bestandene Mittelschullehrerprüfung 6 ordentliche Lehrer. Von den theologisch gebildeten Lehrpersonen haben 19 Direktoren, 1 Oberlehrer und

6 ordentliche Lehrer die Rektorprüfung, 2 Oberlehrer und 3 ordentliche Lehrer nur die Mittelschullehrerprüfung bestanden. Ohne jede pädagogische Prüfung sind 4 Direktoren, 5 Oberlehrer und 3 ordentliche Lehrer angestellt und bei 2 Direktoren, 1 Oberlehrer und 1 ordentlichen Lehrer sind die durch Prüfungen erreichten Befähigungen hier nicht zu ermitteln gewesen. Diesem Sachverhalt gegenüber lag für mich keine Veranlassung vor, an den bestehenden Vorschriften irgend etwas zu ändern, und so sind denn dieselben durch die Verfügung vom 31. Mai 1894 ganz unberührt geblieben. Ich gebe mich der Erwartung hin, daß die akademisch gebildeten Lehrer, deren Mitarbeit an der Mädchenbildung ich vollauf würdige und auf keinen Fall entbehren möchte, auch ferner bereit sein werden, Anstellung an Mädchenschulen zu suchen. Wenn vielleicht in den letzten beiden Jahren eine geringere Zahl von Philologen sich um Mädchenlehrerstellen beworben haben, so hat dies seinen natürlichen Grund in der erheblichen Verbesserung der äußeren Lage, welche den Lehrern an den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend hat gewährt werden können.

Die Wirkung dieser Verbesserung ist auch an anderen Stellen z. B. bei der Anstellung von Schulaufsichtsbeamten hervorgetreten.

Die Vorschrift, nach welcher akademisch und seminarisch gebildete Lehrer in leitende und in Oberlehrerstellen ohne Rücksicht auf den Unterschied ihrer Prüfungszeugnisse, nach alleiniger Schätzung ihrer amtlichen Bewährung aufrücken dürfen, ist zu meiner Ueberraschung so verstanden worden, als ob sich ein Aufrücken aus einer Kategorie in die nächst höhere nur nach dem Dienstalter von selbst verstände. Dies ist nicht der Fall. Ich habe vielmehr den Wunsch, dasselbe Verhältnis herbeizuführen, welches bei den Königlichen Lehrerbildungsanstalten besteht. Danach unterscheidet der Etat die Stellen der Direktoren, der Oberlehrer und der ordentlichen Lehrer. Jede dieser 3 Kategorien hat ihren besonderen Etat; innerhalb desselben rücken die einzelnen Lehrer nach ihrem Dienstalter von dem Mindest- bis zum Höchstgehalt auf, der Uebergang aus einer Kategorie in die andere erfolgt aber auf Grund von Beförderung. Bei den städtischen höheren Mädchenschulen würde dieser Uebergang also auf Grund einer Wahl stattfinden. Dieser Wahl Beschränkungen aufzuerlegen, ist nicht meine Absicht; dagegen ist es allerdings unzulässig, einem bewährten, in seinem Dienste treuen Lehrer nur darum die Beförderung zu versagen, weil er seminarische Bildung hat, oder bei der Ausschreibung von Oberlehrerstellen seminarisch gebildete Lehrer von vornherein von der Bewerbung

auszuschließen. Ein Grund hierfür liegt um so weniger vor, als bei einzelnen Lehrgegenständen der höheren Mädchenschule die dem Lehrer nöthige Bildung nicht ausschließlich auf dem Wege des Studiums gewonnen wird. Für einen erfolgreichen Unterricht in den fremden Sprachen ist beispielsweise unter den heutigen Verhältnissen ein längerer Aufenthalt im Auslande, für den Unterricht in den Naturwissenschaften sind Reisen und fortgehende Beobachtung von besonderer Bedeutung. Ich bin, wie ich ergänzend einfüge, erst kürzlich in der Lage gewesen, zwei Volksschullehrern auf akademische Anregung für ihre Thätigkeit auf dem Gebiete der Naturwissenschaft den Oberlehrertitel zu verleihen.

Von den Vorschriften, welche die innere Einrichtung der höheren Mädchenschule angehen, haben Ew. Hochwohlgeboren und die Magistrate, welche sich Ihrer Vorstellung angeschlossen haben, besonders diejenigen bemängelt, nach welchen der Normalplan der Schulen auf einen neunjährigen Kursus berechnet ist. Gerade diese Bestimmung aber ist ein nothwendiger Ausfluß der Absichten, von welchen ich bei Erlaß meiner Verfügung geleitet worden bin.

Bei dem großen Interesse, welches Ew. Hochwohlgeboren der Entwickelung der höheren Mädchenschulen bisher erwiesen haben, haben Sie gewiß auch die Bestrebungen verfolgt, welche der Bildung unserer heranwachsenden weiblichen Jugend neue Richtungen geben wollen. Dieselben richten sich einerseits auf eine Erhöhung der Ziele dieser Bildung und wünschen durch eine möglichste Annäherung des Lehrplans der Mädchenschule an den Lehrplan der Gymnasien den Frauen den Weg zum akademischen Studium zu ebnen; andererseits sucht man eine Erweiterung der Erwerbsfähigkeit der Frauen herbeizuführen und im Zusammenhange damit möglichst schon in der Schule Vorbildung für spätere gewerbliche Thätigkeit zu geben. Beiden Richtungen wird unter bestimmten Voraussetzungen ein gewisses Maß von Berechtigung nicht abzusprechen sein. Man darf aber nicht übersehen, daß es sich hierbei nur um eine kleine Minderheit der heranwachsenden Mädchen handelt. Die große Mehrzahl derselben findet ihren späteren Beruf im Haushalt, und es ist die Aufgabe der Schule, sie für das Haus zu bilden und darüber zu wachen, daß nicht im Interesse der kleineren Zahl die Bildungswege der weitaus größeren gestört und in falsche oder doch unpraktische Bahnen gelenkt werden. Hieraus ergiebt sich für die Unterrichtsverwaltung eine doppelte Pflicht. Sie hat nicht nur darauf zu halten, daß der höheren Mädchenschule der Charakter einer allgemein bildenden Anstalt streng bewahrt werde, sondern

auch darauf zu achten, daß die Mädchen in der Schule nicht bis zu einem Alter zurückgehalten werden, in welchem der Uebergang zu fachlicher oder gewerblicher Bildung zu spät ist. Daß der von mir am 31. Mai 1894 erlassene Lehrplan der höheren Mädchenschule den Charakter einer allgemein bildenden Anstalt gegeben hat, ist, soviel mir bekannt geworden ist, in allen Fachkreisen mit Dank begrüßt worden. Wer aber dem ersten Gedanken zustimmt, wird sich auch dem anderen nicht verschließen können. Als das Alter, über welches hinaus die Mädchen nicht in der Schule zurückgehalten werden sollen, habe ich das vollendete 16. Lebensjahr angenommen. Ich befinde mich damit in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der bekannten sogenannten Augustkonferenz vom Jahre 1873, nach welchem die höhere Mädchenschule ihre Schülerinnen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre in Anspruch nimmt. Da thatsächlich nicht alle Kinder unmittelbar nach Vollendung des 6. Lebensjahres der Schule zugeführt werden, da insbesondere auch die Töchter der Offiziere und Beamten, welche einen großen Theil der Schülerinnen in den höheren Mädchenschulen ausmachen, durch Wohnungswechsel ihrer Eltern in ihren Fortschritten nicht selten aufgehalten werden, auch häufig Gesundheitsverhältnisse den regelmäßigen Schulbesuch hindern, kann ein 9jähriger Kursus bei der Mehrzahl der Schülerinnen nur in 10 Jahren vollendet werden. Zu diesen Gründen kommt auch die weitere Rücksicht darauf, daß die jungen Mädchen durch den Schulunterricht in dem Maße, wie derselbe zu höheren Zielen aufsteigt, und wie sie ihm größere Theilnahme zuwenden, dem Hause einigermaßen entfremdet werden, und daß der langandauernde ununterbrochene Schulbesuch gerade in den Entwickelungsjahren häufig nicht ohne Schaden für die Gesundheit bleibt.

In geradezu überraschender Weise haben aber auch die allerneuesten statistischen Erhebungen die Einwendungen widerlegt, welche gegen die Angabe meiner Verfügung vom 31. Mai v. Js. bezüglich der Frequenz der ersten Klassen erhoben worden sind. Dieselben haben bestätigt, daß viele Eltern ihre Töchter nicht gern zehn oder elf Jahre in der Schule belassen. Von den 125 öffentlichen Schulen, welche als höhere Mädchenschulen im Sinne der Verfügung vom 31. Mai v. Js. anzusehen sind, haben 45 zehn aufsteigende Klassen.

Diese Schulen wurden im Jahre 1893 von 18031 Mädchen besucht. Danach kämen auf jedes der 10 Schuljahre bezw. auf die für dasselbe bestimmten 450 Klassen 1803 Kinder, und es wäre um so eher zu erwarten, daß diese Zahl gerade in den letzten Schuljahren erhalten bliebe, als die untersten Klassen aus

naheliegenden Gründen minder besucht sind und sich die Schulen erst vom 3. und 4. Schuljahre an füllen. In Wirklichkeit aber werden die ersten Klassen, in welche die Schülerinnen mit Beginn des 10. Schuljahrs eintreten sollen, nur von 876 Mädchen besucht, es verbleiben also nur 48,6 Prozent der Schülerinnen bis in das 10. Schuljahr, 51,4 Prozent verlassen die Schule vor Beginn desselben, haben also das Anstaltsziel bis zu ihrem 16. Lebensjahr nicht erreicht. Noch ungünstiger stellt sich das Verhältnis bei den 15 Schulen, welche 10jährigen Kursus, aber nur 9 aufsteigende Klassen haben. Dieselben wurden im Jahre 1893 von 3420 Mädchen besucht, die Durchschnittsfrequenz des Schuljahres betrug somit 342. Die Frequenz des letzten Schuljahres aber beschränkte sich auf 146; hier haben also sogar 57,3 Prozent der Schülerinnen das Anstaltsziel nicht erreicht. Man wendet ein, daß ja auch nicht alle Gymnasiasten bis zur Reifeprüfung in der Anstalt verbleiben, dabei wird aber übersehen, daß, wie sehr es auch die Gymnasiallehrer selbst bedauern mögen, eine sehr beträchtliche Anzahl von Knaben dem Gymnasium zugeführt wird, nicht um die Reife zum Besuch der Universität zu erlangen, sondern um die Befähigung für den einjährigen Militärdienst zu gewinnen, oder um sich den Zugang zu einer Reihe von Berufsstellungen zu ermöglichen, für welche der Abgang von einer bestimmten Gymnasialklasse Bedingung ist.

Ew. Hochwohlgeboren werden einräumen müssen, daß es unter den dargestellten Verhältnissen die größten Bedenken gegen sich haben würde, den 10jährigen Kursus für alle höhere Mädchenschulen allgemein vorzuschreiben. Es würde dadurch den Magistraten, welche Mädchenschulen mit 9 Jahreskursen unterhalten oder neu errichten wollen, ein zweckloser Mehraufwand zugemuthet werden, die Wirkung würde nicht eine Förderung des Mädchenschulwesens, sondern ein Hemmnis in dessen Entwickelung sein.

Denjenigen Schulen, welche schon jetzt einen 10jährigen Lehrgang haben, ist ja außerdem dessen Beibehaltung ausdrücklich gestattet, so daß der Unterrichtsbetrieb in diesen durch den Lehrplan vom 31. Mai 1894 keine Störung erleidet. Die Annahme, daß diese Schulen fortan nur eine geduldete Form tragen würden, ist wohl von einer nicht zutreffenden Beziehung auf die höheren Lehranstalten für die männliche Jugend hergeleitet, wo an bestimmte Schulformen auch bestimmte Berechtigungen geknüpft sind. Da dies bei den höheren Mädchenschulen nicht der Fall ist, werden sich dieselben wie bisher nur durch die Gediegenheit ihrer Leistungen von einander unterscheiden.

Dem Wunsche, denjenigen Mädchen, welche eine über die

Ziele der höheren Mädchenschule hinausgehende Bildung suchen, die Gelegenheit dazu zu bieten, ist durch die Einrichtung wahlfreier Kurse, welche sich freigestalten oder an bestehende Schulen anschließen mögen, genügt. Bei der Anregung zur Einrichtung solcher Kurse hat mich zunächst die Rücksicht auf die Bedürfnisse des Lebens geleitet. Die obersten Klassen der höheren Mädchenschule sind in den letzten Jahrzehnten vielfach zu Vorbereitungsklassen für Anstalten geworden, deren Aufgaben außerhalb derjenigen der Mädchenschule selbst liegen, namentlich zu Vorklassen an Seminaren, und in einigen der mir vorliegenden Anträge auf allgemeine Einführung des 10jährigen Kursus ist ganz offen ausgesprochen, daß das 10. Schuljahr den unmittelbaren Uebergang von der Schule in die Berufsanstalt bilden soll. Wenn nun von jetzt an die höhere Mädchenschule mit Rücksicht auf die große Mehrzahl ihrer Schülerinnen ihre ursprüngliche Aufgabe, eine allgemeine Bildung zu geben, besser lösen soll, müssen Veranstaltungen vorhanden sein, welche geeignet sind, unter theilweiser Entlastung der Mädchen ihnen den Uebergang zur Berufsanstalt anderweitig zu vermitteln. Es kam aber noch eine zweite Rücksicht in Betracht. Diejenigen Mädchen, welche auf eine Berufsbildung nicht gewiesen sind, empfinden den plötzlichen Abbruch ihrer Bildung beim Austritt aus der Schule als einen schweren Uebelstand, und es erklärt sich aus diesem Abbruche der vielfach beklagte Umstand, daß die Früchte der Mädchenschulbildung unverhältnismäßig schnell verloren gehen. Die wahlfreien Kurse sollen es den Mädchen ermöglichen, während sie sich von den Anstrengungen der Schule körperlich erholen und in die Pflichten des Hauses einleben, doch je nach ihrer Neigung in einzelnen Zweigen, ich hoffe, daß dies namentlich Deutsch und Geschichte treffen wird, ihr Bildungsbedürfnis zu befriedigen. Namentlich die Einführung in die deutsche Literatur, welcher im Kindesalter enge Grenzen gezogen werden müssen, bedarf auch für das heranwachsende Mädchen besonnener Leitung, und es werden namentlich die akademisch gebildeten Lehrer in der Leitung solcher wahlfreien Kurse eine willkommene Gelegenheit zur Bethätigung ihrer Kraft sehen.

Wie berechtigt die Gedanken sind, welche mich bei der bezüglichen Anordnung geleitet haben, ergiebt sich schon daraus, daß mir von verschiedenen Seiten Anträge vorgelegt worden sind, es möchten in der Oberklasse der Mädchenschule Dispensationen von einzelnen Lehrgegenständen gestattet werden. Mehr noch ergiebt es sich daraus, daß bereits an mehreren Stellen wahlfreie Kurse in das Leben getreten sind.

Die Verfügung vom 31. Mai 1894 hat endlich den Lehre-

rinnen eine würdigere Stellung angewiesen, als ihnen bis jetzt an den höheren Mädchenschulen gewährt war, und es ist damit Wünschen genügt, welche mir aus den weitesten Kreisen der Bevölkerung vorgetragen worden sind.

Wie Ew. Hochwohlgeboren bekannt sein wird, ist eine Anzahl von Frauen im Jahre 1887 mit einer Denkschrift hervorgetreten, welche nicht nur dem damaligen Unterrichtsminister, sondern auch beiden Häusern des Landtags vorgelegt wurde und Klagen darüber führte, daß die Schulerziehung unserer Mädchen in den wichtigsten Gegenständen fast nur in Männerhänden liege, und es wurde darauf hingewiesen, daß im Gegensatze hierzu in allen anderen Nationen Mädchen fast nur von Frauen und Mädchen erzogen würden. Die Denkschrift gipfelte in dem Wunsche, daß der Unterricht in der Religion, im Deutschen und in der Geschichte möglichst nur von Lehrerinnen ertheilt werden möge. Ich habe mich nicht veranlaßt gesehen, einem so weitgehenden Antrage Folge zu geben, aber ich habe mich der Anerkennung nicht entziehen können, daß viele der erhobenen Klagen nicht unbegründet sind.

Es ist ein Irrthum, wenn die Veranlassung zu den betreffenden Vorschriften der Verfügung vom 31. Mai 1894 in einzelnen Vorgängen gesucht wird. Sie liegt vielmehr in den Wünschen der betheiligten Eltern. Es giebt im Leben der Mädchenschule, auch wenn schwere Disciplinarfälle nicht vorkommen, sehr Vieles, was nur von einer Lehrerin oder doch wenigstens unter Mitwirkung einer Lehrerin geordnet werden kann. Wenn daher dem Direktor der Anstalt, wo es sich um ernstere erziehliche Fragen handelt, eine der Lehrerinnen als Gehilfin zur Seite stehen soll, so ist damit nicht beabsichtigt, das Ansehen und die Machtbefugnis des Direktors zu beschränken; es ist auch seiner Beratherin keine selbständige Leitung, kein Recht zum Eingriff in die Anordnungen des Direktors verliehen. Es ist vielmehr nur bestimmt, daß diesem bei Erledigung der Dinge, bei welchen jeder verständige und gewissenhafte Direktor jetzt schon eine Lehrerin zugezogen hat, eine von ihm vorgeschlagene, von der Behörde bestätigte Dame zur Seite stehen soll. Diejenigen Direktoren, welche schon jetzt den Rath und die Mitwirkung einer älteren Lehrerin in Anspruch genommen haben, werden auch die Erfahrung gemacht haben, wie sehr sie sich dadurch die Schulzucht erleichtert und wie sie nicht selten Schutz gegen Verdächtigungen gefunden haben. Wenn eingewendet worden ist, daß ja jede Lehrerin einen gewissen Antheil an der erziehlichen Arbeit der Schule haben müsse, und daß es daher nicht geboten sei, einer einzelnen Lehrerin eine bevorzugte Stellung zu geben, so wird übersehen, welche Uebelstände es mit sich führen muß, wenn bei Dingen, welche

über den Rahmen der einzelnen Klasse hinausgehen, feste Ordnungen fehlen. Ich brauche wohl nicht daran zu erinnern, wie mancherlei, was bei Mädchen gerügt werden muß, dem Auge der Lehrerin schneller bemerkbar wird, als dem Lehrer, wie bedenklich es oft den Müttern ist, Umstände, welche der Schule nicht unbekannt bleiben dürfen, gerade einem Lehrer anzuvertrauen. Wird aus dem Lehrkörper der Schule eine ältere und erfahrene Lehrerin ausgewählt, welche ihren jungen, neu eintretenden Amtsgenossinnen die nöthigen Winke geben kann, bei welcher die Mütter Gehör für ihre Wünsche und Klagen finden, welche den Direktor auf einzelne Vorkommnisse aufmerksam macht und nach Rücksprache mit diesem älteren Schülerinnen Winke giebt, welche ihnen der Direktor selbst nicht geben kann, so wird das Vertrauen zur Schule wachsen. Das bisherige Verhalten der Mädchenlehrerinnen hat keinen Grund zu der Befürchtung gegeben, daß die Lehrerinnen, welche der bezeichneten Vertrauensstellung würdig erachtet werden, dieselbe durch Ueberhebung mißbrauchen werden.

Der Umstand, daß trotz der großen und dankenswerthen Opfer, welche die Städte für ihre höheren Mädchenschulen bringen, es ihnen schwer wird, ein gewisses Mißtrauen zu überwinden, und daß sehr viele Eltern die Privatschule vorziehen, ist nicht zum kleinsten Theile auf den hervorragenden Einfluß zurückzuführen, welchen die Lehrerinnen in den Privatschulen üben.

Sofern es also den Direktoren der höheren Mädchenschulen gelingt, den Wirkungskreis der Gehilfin richtig zu bemessen — und ich zweifle nicht daran, daß es ihnen gelingen wird — wird gerade diese Vorschrift dazu beitragen, das Vertrauen zu den höheren Mädchenschulen neu zu beleben. Daß letzteres Ziel erreicht werde, hängt wesentlich von der Mitarbeit und Unterstützung der Magistrate ab, und die Opferwilligkeit, mit welcher diese bis jetzt die höheren Mädchenschulen gefördert haben, giebt mir die Gewähr dafür, daß sie derselben auch in ihrer neuen Gestalt ihre dankenswerthe Pflege zuwenden werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
den Oberbürgermeister Herrn Becker Hochwohlgeboren
zu Cöln a. Rh.
U. III. D. 538. I.

81) Verzeichnis der öffentlichen höheren Mädchenschulen in Preußen.

I. Provinz Ostpreußen.

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1) Städtische höhere Mädchenschule zu Allenstein.
2) = = = = Bartenstein.
3) = = = = Königsberg i. Pr.
4) = = = = Memel.
5) Städtische evangelische höhere Mädchenschule zu Osterode i. Pr.
6) = höhere Mädchenschule zu Rastenburg.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

1) Städtische höhere Mädchenschule zu Gumbinnen.
2) = = = = Insterburg.
3) = = = = Tilsit.

II. Provinz Westpreußen.

a. Regierungsbezirk Danzig.

1) Städtische höhere Mädchenschule (Viktoriaschule) in Danzig.
2) = = = (Auguste-Viktoriaschule) in Dirschau.
3) Städtische höhere Mädchenschule zu Elbing.
4) = = = = Marienburg.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

1) Städtische höhere Mädchenschule zu Thorn.
2) = = = = Graudenz.
3) = = = = Marienwerder.

III. Provinz Brandenburg.

a. Stadt Berlin.

1) Königliche Elisabethschule.
2) Königliche Augustaschule.
3) Luisenschule.
4) Viktoriaschule.
5) Sophienschule.
6) Charlottenschule.
7) Margarethenschule.

b. Regierungsbezirk Potsdam.

1) Städtische höhere Mädchenschule zu Brandenburg a. H.
2) = = = = Charlottenburg.
3) = = = = Eberswalde.
4) = = = = Luckenwalde.

5) Städtische höhere Mädchenschule zu Perleberg.
6) = = = = Potsdam.
7) = = = = Prenzlau.
8) = = = = Neu-Ruppin.
9) = = = = Spandau.

c. Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

1) Städtische höhere Mädchenschule zu Forst i. L.
2) Augustaschule zu Frankfurt a. O.
3) Städtische höhere Mädchenschule zu Guben.
4) = = = = Küstrin.
5) = = = = Landsberg a. W.

IV. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Stettin.

1) Städtische höhere Mädchenschule zu Demmin.
2) = = = = Stargard i. P.
3) Kaiserin-Auguste-Viktoriaschule zu Stettin.

b. Regierungsbezirk Cöslin.

1) Städtische höhere Mädchenschule zu Kolberg a. Pers.
2) = = = = Stolp.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

1) Kaiserin-Auguste-Viktoria-Schule zu Greifswald.

V. Provinz Posen.

a. Regierungsbezirk Posen.

1) Königliche Luisenschule zu Posen.
2) Städtische höhere Mädchenschule zu Krotoschin.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

1) Städtische höhere Mädchenschule zu Bromberg.
2) Kaiserin-Auguste-Viktoriaschule (Städtische höhere Mädchenschule) zu Schneidemühl.

VI. Provinz Schlesien.

a. Regierungsbezirk Breslau.

1) Augustaschule zu Breslau.
2) Viktoriaschule zu Breslau.
3) Städtische höhere Mädchenschule zu Schweidnitz.

b) Regierungsbezirk Liegnitz.

1) Städtische höhere Mädchenschule zu Bunzlau.
2) = = = = Glogau.

3) Städtische höhere Mädchenschule zu Görlitz.
4) = = = = Liegnitz.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

1) Städtische höhere Mädchenschule zu Oppeln.
2) = = = = Kattowitz.

VII. Provinz Sachsen.

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

1) Städtische höhere Mädchenschule zu Aschersleben.
2) = = Mädchen- (Luisen-) Schule zu Burg.
3) = = Mädchenschule zu Halberstadt.
4) = = Mädchen- (Luisen-) Schule zu Magdeburg.
5) = = Mädchen- (Augusta-) Schule = =
6) = = Mädchenschule zu Quedlinburg.
7) = = = = Schoenebeck.
8) = = = = Stendal.

b. Regierungsbezirk Merseburg.

1) Höhere Mädchenschule in den Francke'schen Stiftungen zu Halle a. S.
2) Städtische höhere Mädchenschule zu Eisleben.
3) = = = = Halle a. S.
4) = = = = Merseburg.
5) = = = = Naumburg a. S.
6) = = = = Weißenfels a. S.

c. Regierungsbezirk Erfurt.

1) Städtische höhere Mädchenschule zu Erfurt.
2) = = = = Mühlhausen.
3) = = = = Nordhausen.
4) = = = = Wernigerode.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1) Städtische höhere Mädchenschule zu Altona.
2) = = = = Flensburg.
3) = = = = Kiel.
4) = = = = Rendsburg.

IX. Provinz Hannover.

a. Regierungsbezirk Hannover.

1) Städtische höhere Mädchenschule I. zu Hannover.
2) = = = II. = =

b. Regierungsbezirk Hildesheim.

1) Städtische höhere Mädchenschule zu Göttingen.
2) = = = = Goslar.
3) = = = = Hildesheim.
4) = = = = Hann. Münden.

c. Regierungsbezirk Lüneburg.

1) Städtische höhere Mädchenschule zu Celle.
2) = = = = Harburg.
3) = = = = Lüneburg.

d. Regierungsbezirk Stade.

1) Städtische höhere Mädchenschule zu Stade.

e. Regierungsbezirk Osnabrück.

1) Städtische höhere Mädchenschule zu Osnabrück.

f. Regierungsbezirk Aurich.

1) Städtische höhere Mädchenschule zu Leer.
2) = = = = Emden.

X. Provinz Westfalen.

a. Regierungsbezirk Münster.

Keine.

b. Regierungsbezirk Minden.

1) Städtische höhere Mädchenschule zu Minden.
2) = = = = Herford.
3) = = = = Gütersloh.
4) = = = = Bielefeld.

c. Regierungsbezirk Arnsberg.

1) Städtische höhere Mädchenschule zu Dortmund.
2) = = = = Hagen.
3) = = = = Hamm.
4) = = = = Iserlohn.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

a. Regierungsbezirk Cassel.

1) Städtische höhere Mädchenschule zu Cassel.
2) = = = = Hanau.
3) = = = = Marburg.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

1) Elisabethenschule zu Frankfurt a. M.
2) Höhere Mädchenschule des Philanthropins (verbunden mit der Realschule der israelitischen Gemeinde) zu Frankfurt a. M.

3) Höhere Mädchenschule der israelitischen Religionsgesellschaft (verbunden mit der Realschule) zu Frankfurt a. M.
4) Humboldtschule zu Frankfurt a. M.
5) Städtische höhere Mädchenschule in der Luisenstraße in Wiesbaden.
6) Städtische höhere Mädchenschule zu Bockenheim.

XII. **Rheinprovinz.**

a. Regierungsbezirk Coblenz.

1) Evangelische höhere Mädchenschule zu Coblenz.

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

1) Städtische evangelische höhere Mädchenschule zu Oberbarmen.
2) = = = = = Mittelbarmen.
3) = höhere Mädchenschule zu Unterbarmen.
4) = = = = Crefeld.
5) Luisenschule, städtische höhere Mädchenschule zu Düsseldorf.
6) Städtische höhere Mädchenschule zu Duisburg.
7) = = = in der Oststadt zu Elberfeld.
8) = = = in der Weststadt zu Elberfeld.
9) = = = in Essen.
10) Luisenschule, städtische höhere Mädchenschule in Mülheim a. d. R.
11) Städtische höhere Mädchenschule zu Wesel.
12) = = = = M.-Gladbach.

c. Regierungsbezirk Cöln.

1) Städtische höhere Mädchenschule zu Cöln.
2) = = = = Mülheim a. Rhein.

d. Regierungsbezirk Trier.

1) Königliche höhere Mädchenschule.

e. Regierungsbezirk Aachen.

1) Städtische höhere Mädchenschule bei St. Leonard in Aachen.

E. Oeffentliches Volksschulwesen.

82) Verordnung, betreffend den Anschluß der Stolbergschen Grafschaften an die Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen der Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg. Vom 4. März 1895. (G. S. S. 33.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen auf Grund des §. 18 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend

Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 23. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 194), was folgt:

§. 1.

Die Stolberg'sche Grafschaft Wernigerode wird der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Magdeburg und die Stolberg'schen Grafschaften Stolberg und Roßla werden der gleichen Kasse des Regierungsbezirks Merseburg angeschlossen.

§. 2.

Das Gesetz, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 23. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 194) findet auf die im §. 1 genannten Grafschaften mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) Die in den §§. 8 und 17 a. a. O. der „Schulaufsichtsbehörde" zugewiesenen Obliegenheiten fallen den Fürstlichen Konsistorien in Wernigerode, Stolberg und Roßla zu.

2) Der auf jede Grafschaft bezügliche Theil des Vertheilungsplanes des Bedarfs der Ruhegehaltskasse ist auch von dem betreffenden Fürstlichen Konsistorium in dem für amtliche Bekanntmachungen desselben bestimmten Blatte bekannt zu machen. Zu diesem Zwecke hat die betreffende Bezirksregierung, gleichzeitig mit der Anordnung der Veröffentlichung des Vertheilungsplanes für den Regierungsbezirk (§. 10 a. a. O.) den in Betracht kommenden Theil desselben dem zuständigen Fürstlichen Konsistorium zuzustellen, welches innerhalb zwei Wochen seinerseits diesen Theil des Vertheilungsplanes durch das für Veröffentlichungen in Schulsachen bestimmte Blatt bekannt zu machen und der Bezirksregierung eine die Bekanntmachung enthaltende Nummer des Blattes zu übersenden hat.

3) Die im §. 12 a. a. O. vorgesehene Klagefrist beginnt für die Schulverbände in den Stolberg'schen Grafschaften mit der gemäß Nr. 2 bewirkten Bekanntmachung des Fürstlichen Konsistoriums.

§. 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. März 1895.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff. v. Köller. Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

83) Nochmalige Prüfung des Bedürfnisses behufs Neuvertheilung des unter Kapitel 121 Titel 34 des Staatshaushaltsetats zu Beihilfen an unvermögende Schulverbände ausgesetzten Fonds.

Berlin, den 15. Februar 1895.

Aus den in Folge des Runderlasses vom 21. Juni 1894 — U. III. E. 3006 I. — (Centralbl. S. 571) erstatteten Berichten habe ich ersehen, daß viele Bezirks-Regierungen bei Aufstellung der erforderten Nachweisungen von irrigen Auffassungen über den Anlaß und den Zweck der von mir in Aussicht genommenen Neuvertheilung des unter Kapitel 121 Titel 34 des Staatshaushaltsetats zu Beihilfen an unvermögende Schulverbände ausgesetzten Fonds und die hierbei zu beobachtenden Grundsätze ausgegangen sind.

Wie in dem Erlasse vom 21. Juni 1894 ausgeführt ist, hat die durch die Gesetze vom 14. Juni 1888, 31. März 1889 ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Unterhaltungspflichtigen herbeigeführte Erleichterung der persönlichen Schulunterhaltungskosten in Verbindung mit dem Fortfall der Schulgelderhebung das prozentuale Verhältnis der Schulabgaben zu der Steuerkraft der Gemeinden zu Ungunsten der leistungsschwächeren Verbände verschoben. Diese damals durch eine umfassende Neuvertheilung der Staatsbeihilfen nicht beseitigte ungünstige Lage der ärmeren Gemeinden ist durch die Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 wesentlich fühlbarer geworden. In Folge Freilassung der Einkommen unter 900 ℳ und Ermäßigung der unteren und mittleren Stufen haben die Zuschläge zu den Staatssteuersätzen und den fingirten Gemeindeeinkommensteuersätzen gerade in den Schulverbänden des platten Landes und der kleinen Städte auch dann beträchtlich erhöht werden müssen, wenn die Schulunterhaltungskosten selbst keine Vermehrung erfahren haben. Die Zuschläge betragen jetzt häufig über 100 bis 200, 300, ja 400 und mehr Prozent der Prinzipalsteuern, die nicht selten lediglich in den fingirten Gemeindeeinkommensteuersätzen bestehen. Eine weitere Verschiebung der Belastung wird endlich der zum 1. April 1895 in Kraft tretende Verzicht des Staates auf die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer zur Folge haben. Während die Leistungsfähigkeit aller derjenigen Schulverbände, deren beitragspflichtige Mitglieder bisher derartige Steuern gar nicht oder nur in geringer Höhe an den Staat zu entrichten hatten, durch diesen Verzicht gar keine oder doch keine wesentliche Erhöhung erfährt, wird der mit ihm verbundene Fortfall der Ueberweisungen aus

den landwirthschaftlichen Zöllen zweifellos vielfach eine erhebliche Steigerung der Zuschläge zu Kreis-, Provinzial- 2c. Zwecken nach sich ziehen und hierdurch auch die Schullasten fühlbarer und lästiger machen.

Aus diesen Erwägungen ist in dem Erlaß vom 21. Juni 1894 die Neuvertheilung der Beihilfen aus dem Fonds, Kapitel 121 Titel 34 des Staatshaushaltsetats in der Absicht angeordnet, diese Verschiebungen möglichst auszugleichen und die Staatsbeihilfen den leistungsschwachen Gemeinden und Schulverbänden nach Maßgabe des zur Zeit vorhandenen Bedürfnisses und der verfügbaren Mittel zuzuwenden.

Das Rechnungsjahr 1895/96 erschien zur Durchführung dieser Maßregel deshalb besonders geeignet, weil die in ihm neben dem Verzicht des Staates auf die Realsteuern zum letzten Male erfolgende Ueberweisung der landwirthschaftlichen Zölle wesentlich dazu beitragen kann, den Uebergang zur Neuregelung für die Mitglieder derjenigen Schulverbände zu erleichtern, welchen zum Vortheil ärmerer Gemeinden die bisherigen Staatsbeihilfen ganz oder theilweise entzogen werden müssen.

Behufs Herbeiführung einer gerechten, gleichmäßigen Vertheilung der Staatsmittel unter die einzelnen Bezirke nach Maßgabe des Bedürfnisses sind in dem Erlaß vom 21. Juni 1894 gewisse Grundsätze für die Prüfung der Leistungsfähigkeit der Schulunterhaltungspflichtigen aufgestellt.

Als Maßstab ist das prozentuale Verhältnis der Schulabgaben zu der Einkommensteuer und ihren fingirten Sätzen, der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer gewählt, weil von der Mehrzahl der Schulverbände, insbesondere auch der Schulsozietäten nach einer vom zuständigen höchsten Verwaltungsgericht wiederholt gebilligten Praxis, die Schulabgaben schon jetzt an diese Steuern angeschlossen werden und weil vom 1. April 1895 ab nach §§. 54 ff. des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 auch der Steuerbedarf der Gemeinden durch Zuschläge zu diesen Steuern gedeckt werden muß.

Wenn die in dem vorerwähnten Gesetz angestrebte gerechtere Vertheilung der Lasten in vollem Umfange auch den Mitgliedern der Schulsozietäten zu Gute kommen soll, muß von denselben die Aufbringung der Schulabgaben thunlichst nach den Vorschriften §§. 54 ff. a. a. O. gestaltet werden. Die durchschnittliche Belastung der Gemeinden und Schulverbände mit eigenen Aufwendungen für das Volksschulwesen ist in dem Erlaß vom 21. Juni 1894 auf 75 Prozent der genannten Steuern bemessen worden, weil die Befriedigung des Bedürfnisses sich nach dem

Umfang der verfügbaren Mittel richten muß und diese für eine weitere allgemeine Ermäßigung nicht zureichend sind.

Damit aber auch die den Schulunterhaltungspflichtigen aus dem Gemeinde-, Kreis-, Provinzial- 2c. Verbande erwachsenden Lasten und Abgaben thunlichst berücksichtigt werden können, ist durch Aufstellung einer Mindestgrenze von 50 und einer Höchstgrenze von 100 Prozent der genannten Staatssteuern dem billigen Ermessen der einzelnen Regierungen ein thunlichst weiter Spielraum gelassen und für besonders geartete Fälle noch eine weitere Herabsetzung vorgesehen.

Die Regierungen sollten sich hierbei aber gegenwärtig halten, daß, wenn Sie in einzelnen Fällen Sich veranlaßt sehen, die Schullasten durch Staatsbeihilfen bis unter den Durchschnittssatz oder gar ausnahmsweise bis unter den Mindestsatz zu ermäßigen, Sie dann in anderen Fällen die Schullasten auch entsprechend höher bemessen müssen.

Leider habe ich aus den vorgelegten Nachweisungen ersehen, daß diese Gesichtspunkte von den einzelnen Regierungen nicht immer richtig erkannt und gewürdigt sind. Abgesehen davon, daß die Anträge häufig eine sorgfältige Prüfung und Beurtheilung der einzelnen Fälle vermissen lassen, sind dieselben nicht auf die wirklich dringenden Fälle und die Beihilfen nicht auf das richtige Maß beschränkt worden.

Diesem Umstand muß ich es in erster Reihe zuschreiben, daß die Gesammtsumme der von den Regierungen beanspruchten Beträge den verfügbaren Fonds von 7 210 000 ℳ um rund 3 540 000 ℳ übersteigt.

Wie eine kalkulatorische Prüfung der einzelnen Nachweisungen ergeben hat, entspricht der im Erlasse vom 21. Juni 1894 angegebene durchschnittliche Prozentsatz der Belastung etwa den zur Zeit vorhandenen Mitteln, obwohl auch dann noch zu einer allgemeinen Ermäßigung der Schullasten bis auf den vorerwähnten Durchschnittssatz von 75 Prozent der genannten Staatssteuern noch eine Verstärkung der verfügbaren Mittel um rund 700 000 ℳ erforderlich sein würde.

Bei einer entsprechenden gleichmäßigen Vertheilung des z. B. vorhandenen Fonds Kapitel 121 Titel 34 des Staatshaushaltsetats auf die einzelnen Bezirke würde für die Königliche Regierung nur ein Betrag von ℳ entfallen, von Ihrer bisherigen Dispositionssumme von ℳ also ein Betrag von ℳ zurückgezogen werden müssen, um anderen bisher zurückgesetzten Bezirken die dem Bedürfnis entsprechende Verstärkung ihrer Mittel gewähren zu können.

So dringend wünschenswerth dieser Ausgleich auch erscheint,

so muß ich doch davon absehen, denselben schon zum 1. April 1895 durchzuführen, weil die eingereichten Nachweisungen keine genügend sichere Unterlage für die Vertheilung bieten und ein weiterer Aufschub der Entscheidung über die den Regierungen vom 1. April 1895 ab zur Verfügung stehenden Summe die rechtzeitige Ordnung der kommunalen Steuerpläne gefährden könnte.

Die zum Theil sehr verspätet eingegangenen Vorschläge der Regierungen enthalten vielfach kalkulatorische Fehler, Ungenauigkeiten und wesentliche Irrthümer. So sind z. B. in Bezirken, in welchen die Schulunterhaltung Sache der politischen Gemeinde ist, in einer größeren Zahl von Fällen die Gemeindeeinkommensteuern der Forensen fortgelassen, obwohl dieselben für einzelne Gemeinden den Betrag von 100 000—200 000 ℳ erreichen. In anderen Fällen sind die Erträge des eigenen Vermögens der Schulverbände von den Schulunterhaltungskosten nicht abgezogen oder zu den letzteren die Aufwendungen für mittlere und gehobene Schulen hinzugerechnet. Einzelne Regierungen haben denselben sogar Aufwendungen zugezählt, welche erst in Zukunft gemacht werden sollen, und dergleichen mehr.

Abgesehen hiervon hat die große Mehrzahl der Regierungen, und zwar nicht nur solche, welche eine Kürzung ihrer bisherigen Dispositionssummen besorgen, unter dem Hinweis darauf, daß sie noch nicht in der Lage gewesen seien, die Wirkungen der bevorstehenden Steuerreform und der Ergänzungssteuer für die einzelnen Fälle zu berücksichtigen, und daß deshalb ihre Nachweisungen kein richtiges Bild des Bedürfnisses gäben, den Wunsch ausgesprochen, ihre Vorschläge in dem kommenden Rechnungsjahr einer nochmaligen Prüfung unterziehen zu dürfen.

Diesem Wunsch zu entsprechen, bin ich um so mehr geneigt, weil die schwierigen und ungünstigen Erwerbs- und wirthschaftlichen Verhältnisse, unter welchen zur Zeit die produktiven Stände des Staates, insbesondere die Landwirthschaft, leiden, mir die schonendste und sorfältigste Abwägung jedes einzelnen Falles angezeigt erscheinen lassen, damit die angestrebte Entlastung der leistungsschwächeren Verbände thatsächlich auch erreicht wird.

Indem ich daher der Königlichen Regierung die bisherige Dispositionssumme von ℳ in voller Höhe mit der aus dem Erlasse vom 27. Januar 1895 — U. III. E. 520 — sich ergebenden Maßgabe einstweilen noch bis zum 1. April 1896 belasse, beauftrage ich die Königliche Regierung, nach den vorstehend hervorgehobenen Gesichtspunkten eine nochmalige eingehende Prüfung des Bedürfnisses alsbald vorzunehmen und bis zum 1. Januar

1896 näher darzulegen, ob und welchen Betrag der über ℳ Ihr noch belassenen Summe Sie auch ferner noch bedürfen wird.

Hierbei weise ich die Königliche Regierung nochmals darauf hin, daß die Staatsbeihilfen denjenigen Gemeinden (Schulverbänden) nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zugewendet werden sollen, deren Bedürftigkeit sich durch die zum 1. April 1895 in Kraft tretende Steuerreformgesetzgebung nicht verringert oder im Vergleich zu anderen Gemeinden wesentlich gesteigert hat.

Die eingereichten Nachweisungen werden der Königlichen Regierung demnächst ohne besonderes Anschreiben wieder zugehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
12 verschiedene Königliche Regierungen.
U. III. E. 9336.

Die übrigen Königlichen Regierungen haben Abschrift mit folgendem Zusatz erhalten:

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis und entsprechenden Beachtung hinsichtlich der angeordneten nochmaligen Prüfung. Dieselbe wird sich besonders auch auf die Unterscheidung erstrecken müssen, welche der für Staatsbeihilfen nachgewiesenen Fälle als minder dringlich einstweilen zurückgestellt werden können.

Einer Anzeige über das Ergebnis der Prüfung sehe ich bis zum 1. Januar 1896 entgegen.

Da die eventuelle Verstärkung des der Königlichen Regierung zur Zeit zur Verfügung stehenden und zunächst bis zum 1. April 1896 in derselben Höhe belassenen Fonds davon abhängig ist, ob und welche Beträge in anderen Regierungsbezirken bei der nochmaligen Prüfung des Bedürfnisses werden entbehrlich werden, so muß ich mir die Entscheidung zunächst bis zum 1. April 1896 vorbehalten. Bis dahin will ich indessen diejenigen Regierungen, deren Mehrbedürfnisse in Folge der oben getroffenen Anordnung einstweilen unberücksichtigt bleiben müssen, bei Vertheilung der Ersparnisse des Fonds Kap. 121 Tit. 34 besonders bedenken.

---

84) Anordnung der Vertretung erkrankter und beurlaubter Lehrer durch die Schulaufsichtsbehörden.

Berlin, den 8. März 1895.

Nachdem die Vorstellung des Magistrats in L. vom 12. Dezember v. Js., in welcher derselbe den Anspruch erhebt, die zur

Vertretung erkrankter Lehrer erforderlichen Lehrkräfte seinerseits anzunehmen, nach dem Berichte vom 19. Januar d. Js. inzwischen ihre Erledigung gefunden hat, veranlasse ich die Königliche Regierung, den Magistrat entsprechend zu bescheiden.

Im Uebrigen bemerke ich zu der hier vorliegenden Frage Folgendes:

Das Recht zur Anstellung der Lehrer enthält nicht die Befugnis, für die Vertretung der erkrankten oder beurlaubten Lehrer zu sorgen. Dieses Recht steht vielmehr der Schulaufsichtsbehörde oder den von ihr damit beauftragten Organen (Schulinspektor, Schuldeputation u. s. f.) zu.

Bei den von der Schulaufsichtsbehörde angeordneten Vertretungen von Lehrkräften sind aber die Schulunterhaltungspflichtigen, sofern durch die Vertretung denselben Kosten entstehen, zuvor um ihr Einverständnis zu ersuchen, andernfalls aber, wenn es die Umstände irgend gestatten, jederzeit zu hören.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
U. III. D. 496.

---

85) Leitung von Privatschulen, welche über das Ziel der öffentlichen Volksschulen hinausgehen.

Berlin, den 15. März 1895.

Auf den Bericht vom 8. Dezember v. Js. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß die Erlaubnis zur Uebernahme der Leitung einer Privatschule, welche in ihrem Lehrplane über die Ziele der öffentlichen Volksschule hinausgeht, allgemein nur solchen Personen zu ertheilen ist, welche neben der Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch den Nachweis der bestandenen Rektoratsprüfung erbracht haben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. C. 206.

---

86) Befugnis der Regierungen zur Bestellung eines Vertreters für den Schulvorstand zum Zwecke der von dem letzteren verweigerten Entgegennahme einer Auflassung.

Das Königliche Kammergericht hat in einem Beschlusse vom 19. November v. Js. als oberste Instanz in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Grund des §. 37 der Provinzial-Schulordnung für Preußen vom 11. Dezember 1845 die Königlichen Regierungen für befugt erachtet, der Schule zum Zwecke der von dem Schulvorstande verweigerten Entgegennahme einer Auflassung einen Vertreter zu bestellen.

---

87) Die Anordnung der Schulaufsichtsbehörden über Bewilligung von Staatsbeihilfen an unvermögende Schulverbände gehört dem öffentlichen Recht an. Die Zahlung solcher Beihilfen kann auf privatrechtlichem Wege nicht erzwungen werden.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Coblenz erhobenen Kompetenzkonflikt in der bei dem Königlichen Landgericht zu Coblenz anhängigen Prozeßsache

der Gemeinde H., vertreten durch den Bürgermeister S. daselbst, Klägerin,

wider

den Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung in C., Beklagten,

betreffend einen Staatszuschuß zur Schulunterhaltung,

hat der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte in seiner Sitzung vom 16. Februar 1895 für Recht erkannt,

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenzkonflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Gemeinde H. im Kreise W. hat sich im Jahre 1890/91 ein neues Schulhaus gebaut und zu diesem Zweck bei der Kreissparkasse zu W. ein Kapital von 14000 ℳ aufgenommen, welches mit 700 ℳ jährlich zu verzinsen und zu amortisiren ist. Sie behauptet, daß bei den Vorverhandlungen über diesen Schulbau die Königliche Regierung zu C. mittels Verfügungen vom 6. Januar und 10. Mai 1890 ihr neben dem gesetzlichen Staats-

zuschuß zur Lehrerbesoldung von 500 ℳ jährlich einen weiteren Staatsbeitrag zur Lehrerbesoldung von 650 ℳ jährlich bis zur Tilgung des aufgenommenen Baukapitals zugesagt habe. Da aber die Regierung jetzt den verheißenen Staatsbeitrag als einen widerruflichen bezeichne, auch für 1893 und 1894 statt je 650 ℳ nur je 480 ℳ, mithin je 170 ℳ zu wenig gezahlt habe, ist sie gegen den Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu C., bei dem Königlichen Landgericht zu C. mit dem Antrage klagbar geworden:

1) zu erkennen, daß Beklagte verpflichtet ist, an die Klägerin zur Tilgung der für den Neubau eines Schulhauses zu H. aufgenommenen Kapitalien alljährlich bis zur gänzlichen Tilgung einen Zuschuß von 650 ℳ zu gewähren;
2) den Verklagten zu verurtheilen, an die Klägerin 340 ℳ nebst 5 % Zinsen seit dem Klagetage zu zahlen.

Vor Beantwortung der Klage hat die Königliche Regierung mittels Plenarbeschlusses vom 31. Juli 1894 den Kompetenzkonflikt erhoben, weil der Staatszuschuß zur Lehrerbesoldung von 650 ℳ laut Verfügung vom 10. Juni 1890 ausdrücklich nur als widerruflich bezeichnet ist, von einer privatrechtlichen Verpflichtung der Regierung überhaupt nicht die Rede sein könne, jedenfalls aber, wenn eine dauernde Verpflichtung aus der Verfügung vom 10. Juni 1890 hergeleitet werde, ein Streit hierüber nur im Verwaltungsrechtswege gemäß §§. 46 ff. des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 entschieden werden könne.

Partei-Erklärungen über diesen Beschluß sind von keiner Seite eingegangen.

Sowohl das Königliche Landgericht zu C., als auch das Königliche Oberlandesgericht zu C. erachten den Kompetenzkonflikt für begründet. Das Letztere stellt fest, daß es sich lediglich um die Frage handle, ob der Beklagte durch die Verfügungen vom 10. Mai und 10. Juni 1890 eine privatrechtliche Verpflichtung eingegangen sei. Diese Frage wird verneint und dabei bemerkt:

> „In der keineswegs an die Klägerin, sondern an den Königlichen Landrath zu W. gerichteten Verfügung der Königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, zu C. vom 10. Mai 1890 erklärt sich die Königliche Regierung bereit, zur Entlastung der Gemeinde den nach Abzug des gesetzlichen Staatsbeitrages von 500 ℳ noch verbleibenden Restbetrag der Lehrerbesoldung mit 650 ℳ auf staatliche Fonds zu übernehmen, knüpft jedoch an diese Zusage die Aufforderung an den Landrath, zu berichten, welche andere Gemeinden des Kreises W. um obigen Betrag eine Kürzung an den ihnen bisher

gewährten Lehrerbesoldungsbeiträgen ohne Bedenken würden erfahren können.

In der weiteren, gleichfalls an den vorerwähnten Landrath gerichteten Verfügung der nämlichen Behörde vom 10. Juni 1890 werden sodann die einzelnen Gemeinden und die Beiträge, um welche die denselben bisher bewilligten Staatsbeihilfen gekürzt worden sind, näher angegeben und der Landrath davon in Kenntnis gesetzt, daß der durch diese Kürzungen verfügbar gewordene Gesammtbetrag von 650 ℳ zur Besoldung des Lehrers an der Schule zu H. widerruflich bewilligt werde.

Offensichtlich handelt es sich in diesen Verfügungen nicht um die Uebernahme einer privatrechtlichen Verpflichtung, sondern um eine der Königlichen Regierung innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit zustehende, die Bewilligung einer Staatsbeihilfe zu der nach öffentlichem Recht den Gemeinden obliegenden Besoldungsverpflichtung der Schullehrer betreffende, mithin dem öffentlichen Rechte angehörige Anordnung, deren Ausführung auf dem gerichtlichen Wege nicht erzwingbar ist."

Nach den zutreffenden Ausführungen des Königlichen Oberlandesgerichts konnte die Entscheidung nur auf Ausschließung des Rechtsweges ergehen.

Berlin, den 16. Februar 1895.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.
(L. S.) Schultz.

---

88) Regelung der Lehrerbesoldungen nach einer beweglichen Gehaltskala. Festsetzung einer derartigen Skala von Aufsichtswegen und Zulässigkeit der zwangsweisen Einstellung der zu ihrer Durchführung erforderlichen Beträge in den Schuletat.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

der evangelischen Schulgemeinde N., vertreten durch den Schulvorstand, Klägerin,

wider

den Königlichen Regierungspräsidenten zu Posen, Beklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 4. Januar 1895 für Recht erkannt,

daß die gegen die Verfügung des beklagten Königlichen Regierungspräsidenten vom 16. Juni 1894 erhobene Klage

abzuweisen, der Werth des Streitgegenstandes auf 100 ℳ zu bestimmen und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Durch Erlaß des Kultusministeriums vom 9. April 1894 war der Schulabtheilung der Regierung zu Posen empfohlen, bei den weiteren Verhandlungen mit der Schulsozietät in N. die Regelung der Lehrerbesoldungen nach einer beweglichen Gehaltsskala zu fordern; jene sei „befugt, die nach einer solchen Skala den einzelnen Lehrpersonen zustehenden Besoldungen von Aufsichtswegen festzusetzen und bei Weigerung der Schulverbände in dem geordneten Verfahren zwangsweise in den Haushalts-Etat einzustellen". Als die Einführung einer solchen Gehaltsskala am 17. April von dem Vorstande der evangelischen Schulgemeinde N. abgelehnt war, ließ die Regierung demselben durch Verfügung vom 19. April eröffnen, einmal daß von Schulaufsichtswegen festgesetzt werde, es sollten vom 1. April 1894 ab die Gehälter der Lehrer von 1000 ℳ ab durch bestimmte Dienstalterszulagen von 5 zu 5 Jahren bis auf 1800 ℳ neben freier Wohnung oder Entschädigung für diese gesteigert werden, und ferner daß, falls der Schulvorstand sich dieser Anordnung nicht füge, die Zwangsetatisirung des hiernach sich ergebenden Mehrbetrages beim Regierungspräsidenten beantragt werden würde. Da der Schulvorstand am 4. Mai unter Ablehnung der Gehaltskala nur einen Betrag von jährlich 1500 ℳ zur Gehaltsaufbesserung zur Verfügung stellte, beantragte die Schulabtheilung bei dem Regierungspräsidenten, die aus ihrer Anordnung entstehende Bedarfssumme, welche für den Zeitpunkt vom 1. April 1600 ℳ betrage, zwangsweise in den Schuletat für 1894/95 einzustellen. Diesem Antrage wurde durch die, nunmehr mittelst der Klage angefochtene Verfügung des Regierungspräsidenten vom 16. Juni 1894 entsprochen.

Die Schulgemeinde führte in der Klageschrift und in deren Nachtrag, sowie durch ihren zur mündlichen Verhandlung allein erschienenen Vertreter aus, daß die Durchführung der beweglichen Gehaltskala, welche für 1894/95 den Bedarf von 1600 ℳ erfordere, die Gemeinde zu sehr belasten würde, und daß bei deren Anordnung die Aufsichtsbehörde ihre Zuständigkeit überschritten habe; denn der veröffentlichte Erlaß vom 9. November 1876 (Giebe, Verordnungen, 4. Auflage, Seite 298) bezeichne es als unzulässig, das System beweglicher Gehaltskalen zwangsweise zur Geltung zu bringen. Daher werde um Aufhebung der Zwangsetatisirung gebeten.

Der beklagte Regierungspräsident beantragte Abweisung der

Klage, deren erster Grund thatsächlich unrichtig, auch der richterlichen Prüfung entzogen sei, deren zweiter Grund aber durch den §. 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 widerlegt werde.

Dementsprechend war auch zu erkennen.

Mit ihrer Verfügung vom 19. April 1894 hat die Schulabtheilung der Regierung ersichtlich nichts Anderes bezweckt, als der ihr im Ministerialerlaß vom 9. desselben Monats ertheilten Weisung nachzukommen. Diese geht dahin, die Schulsozietät zu dem Beschlusse einer beweglichen Gehaltskala zu bestimmen, bei deren Weigerung aber die nach einer solchen Skala den einzelnen Lehrpersonen zustehenden Besoldungen behufs nachfolgender Zwangsetatisirung im Aufsichtswege festzusetzen; und diese Weisung befindet sich sonach völlig im Einklange mit dem Eingange des älteren, von der Klägerin bezogenen Erlasses vom 9. November 1876 (Schneider und von Bremen, Volksschulwesen, Band I, Seite 715 ff.), demzufolge die Aufsichtsbehörde „das Einkommen der Lehrerstellen in jedem Einzelfalle nach dem obwaltenden Bedürfnis und den konkreten Verhältnissen festzusetzen, nicht aber allgemeine Normalgehaltsätze, die ohne Weiteres von den Verpflichteten in allen Fällen zu erfüllen wären, aufzustellen" habe, da den sogenannten Normalsätzen nur die Bedeutung eines allgemeinen Maßstabes für die konkrete Würdigung des Bedürfnisses im Einzelfalle beizulegen sei. Indem nun die Regierung zu Posen in ihrer Verfügung vom 19. April nicht allein die Grundsätze für Bemessung der durch das zeitige Schulbedürfnis erforderten Gehaltsbeträge zusammenstellte, sondern daneben auch die Zwangsetatisirung des hiernach sich ergebenden Mehrbetrages, der den Betheiligten bekannt sein mußte, demnächst auf 1600 ℳ beziffert und in dieser Summe von der Klägerin als zutreffend anerkannt ist, ankündigte, so war in dieser, wenngleich nicht völlig korrekt gefaßten Verfügung dennoch diejenige Festsetzung der Leistung zu erblicken, welche nach §. 48 des Zuständigkeitsgesetzes der Zwangsetatisirung vorauszugehen hat.

Daß aber zu einer solchen Festsetzung in der Provinz Posen, woselbst das Schulleistungsgesetz vom 26. Mai 1887 (Gesetzsammlung Seite 175) nach seinem §. 6 nicht gilt, die Schulaufsichtsbehörde zuständig ist, kann nach §. 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 einem Zweifel nicht unterliegen. Vermöge der ihr hier übertragenen „Aufsicht und Verwaltung" der Schulangelegenheiten ist ferner die Regierung stets in Verwaltung und Rechtsprechung für befugt erachtet, alles Dasjenige festzustellen, was zur Befriedigung des Schulbedürfnisses und daher auch zum Unterhalte des Lehrpersonals im

Einzelfalle nothwendig und von den Schulunterhaltungspflichtigen zu leisten ist. Mit den veränderten Lebens-Verhältnissen und -Anschauungen ändert sich im Laufe der Zeit auch der Umfang des im Schulinteresse Nothwendigen. Wenn zu einer Zeit, in der das, im Dienstinteresse nothwendige Aufrücken der Beamten in ihrem Gehalte fast ausschließlich durch das System festabgestufter Stellengehälter gesichert wurde, das mehrerwähnte Reskript vom 9. November 1876 es als unzulässig bezeichnete, daß neben diesem System die Gewährung von Alterszulagen an Lehrer, die freiwillig statthaft blieb, erzwungen werde, so trug dasselbe nur den damaligen Zeitverhältnissen Rechnung. Dies schließt aber in keiner Weise aus, daß nach Ablauf von 15 bis 20 Jahren an Stelle jenes Systems dasjenige des Grundgehalts und dessen Aufbesserung durch, nach dem Dienstalter abgestufte Alterszulagen allgemein üblich geworden ist, und daß demzufolge auch die Einführung dieser sogenannten „beweglichen Gehaltskala" als durch das zeitige Schulbedürfnis geboten erachtet wird. Hierauf hat insbesondere das Cirkularreskript vom 26. Juni 1891 (U. III. E. 3034)*) nachdrücklich hingewiesen. — Wenn die Regierung zu Posen annahm, daß das zeitige Schulbedürfnis in N. die Gewährung der von ihr bezeichneten Anfangsgehälter und Dienstalterszulagen nothwendig mache, handelte sie daher lediglich innerhalb ihrer Zuständigkeit und in richtiger Anwendung ihrer gesetzlichen Befugnisse, indem sie so, wie es durch ihre Verfügung vom 19. April 1894 geschehen, feststellte, daß der Mehraufwand, welcher aus den hiernach den einzelnen Lehrern zuzulegenden Gehaltserhöhungen für 1894/95 entsteht und unstreitig 1600 ℳ beträgt, der Schulgemeinde als eine gesetzliche Leistung obliegt.

Erscheint sonach der zweite, gegen die Rechtmäßigkeit der Feststellung gerichtete Angriff der Klage unbegründet, so bleibt der erste, welcher aus der angeblichen Ueberbürdung entnommen und gegen die Nothwendigkeit oder Angemessenheit der Feststellung gerichtet ist, bei dem Streite über Zwangsetatisirungen nach feststehender Rechtsprechung (vergl. unter anderen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XX Seite 67) der richterlichen Nachprüfung überhaupt entzogen.

War hiernach die Klage abzuweisen, so rechtfertigte sich die Entscheidung über den Kostenpunkt nach §. 103 des Landesverwaltungsgesetzes, während der Werth des Streitgegenstandes, da die Klägerin von den erforderten 1600 ℳ den Betrag von 1500 ℳ zu leisten bereit war, so, wie geschehen, bestimmt werden mußte.

*) Centrbl. Seite 488.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

L. S. Persius.

O. V. G. I. 9.

---

89) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

a. 1) Die Rüge der Revisionsschrift, daß der Berufungsrichter in der „Gründung des Schulhauses durch den König" und in dem „Eigenthum des Fiskus" an diesem Hause zu Unrecht keinen besonderen Rechtstitel im Sinne des Schlußsatzes im §. 6 des Gesetzes vom 21. Juli 1846, betreffend den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser (Gesetz-Sammlung Seite 392), gefunden habe, konnte für begründet nicht erachtet werden.

Unter einem besonderen Rechtstitel, welcher nach §. 6 a. a. O. die Anwendung der Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 a. a. O. ausschließen soll, kann nur ein Rechtsakt verstanden werden, durch welchen, unabhängig von dem Gesetzesrechte oder dem Herkommen, aus sonstigem Anlasse die Bauverpflichtung begründet oder eine zweifelhaft gewordene festgestellt ist, wie letztwillige Verfügung, Schenkung, Vertrag, Vergleich, Judikat. Klägerin hat nichts dafür beigebracht, daß die Bauverpflichtung an dem Gebäude auf einem dieser Wege ihre Regelung gefunden habe. Die nackte Thatsache, daß der Fiskus das Haus als Küsterschulhaus hergegeben hat, und daß er Eigenthümer des Gebäudes ist, läßt die Frage, wem die Baupflicht an diesem obliegt, an sich unberührt. Richtig ist zwar in der Revisionsschrift hervorgehoben, daß das Eigenthum an einem Gebäude nicht bloß Rechte, sondern auch Pflichten erzeugt, so die Pflicht, das Gebäude derartig zu gestalten und zu unterhalten, daß die polizeilich zu schützenden Interessen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Keineswegs liegt aber dem Eigenthümer als solchem die Pflicht ob, die Kosten der zufolge Widmung des Gebäudes für Küsterschulzwecke nothwendig werdenden Reparatur-, Erneuerungs- oder Erweiterungsbauten zu tragen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XIV. Seite 258 ff.).

2) Der Beschluß der Schulaufsichtsbehörde vom 3. Dezember 1892 ordnet die Vermehrung der vorhandenen vier Abortsitze um zwei an, nicht etwa, weil eine Vergrößerung der Schülerzahl oder eine Vermehrung der Schulklassen eingetreten sei, sondern lediglich aus dem Grunde, weil die Auffassungen der Schulaufsichtsbehörde darüber, nach welchen Gesichtspunkten die Zahl der Abortsitze zu bemessen sei, inzwischen sich geändert hätten,

und deshalb fortan vier Sitze nicht ausreichten, sondern deren zwei mehr erforderlich würden. Die materiellen Voraussetzungen für die Baupflicht an dem Abortgebäude haben sich hiernach nicht geändert. Es handelt sich nicht um einen ausschließlich im Schulinteresse erforderlich gewordenen Erweiterungsbau, sondern um eine Vervollständigung (ampliatio) der vorhandenen Einrichtung (Erlaß des Unterrichtsministers vom 31. Juli 1871 — Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen S. 565; Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XIV. Seite 248). Ein Baufall, in dem nach §. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 die Bauverpflichtung den Schulbaupflichtigen erwächst, liegt darnach nicht vor; die Kosten für die Vervollständigung der Abortseinrichtung hat lediglich derjenige zu tragen, dem die Baupflicht an dem Abortgebäude obliegt.

(Erkenntnis des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 18. Januar 1895 — I. 84 —.)

---

b. Unstrittig ist durch Allerhöchste Kabinetsordre das nach §. 5 des Kaufvertrages vom 24. Juni 1841, 3. Juni 1842 der Landgemeinde Z. einverleibte Vorwerk Z. zu einem selbständigen Gutsbezirke erklärt worden. Dadurch vollzog sich gemäß Absatz 4 §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen (Gesetzsammlung Seite 359) eine Abtrennung des Vorwerks von der Landgemeinde mit der Wirkung, daß fortan sein kommunalrechtlicher Zusammenhang mit der Landgemeinde gelöst wurde. Der Gutsherr der Landgemeinde Z. hörte auf, Gutsherr des Vorwerks zu sein; in diesem entstand eine besondere Gutsherrschaft. Soweit also Fiskus als Gutsherr des Domänendorfs Z. bisher die im §. 44 der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 (Gesetzsammlung 1846 Seite 1 ff.) begründeten gutsherrlichen Leistungen an Bauholz für dieses gewährt hatte, erfuhr dies in Folge der genannten Veränderung gemäß § 47 a. a. O. eine Einschränkung dahin, daß die gutsherrlichen Leistungen für die zum Vorwerke Z. gehörigen Haushaltungen nicht mehr von ihm zu gewähren waren (vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XI Seite 168 und Band XIII Seite 241).

Wenn Kläger vermeint, daß diese Folgerungen aus der Erklärung des Vorwerks Z. zum selbständigen Gutsbezirke um deshalb nicht gezogen werden dürfen, weil — was thatsächlich allerdings zutrifft — ungeachtet jener Erklärung dem Eigenthümer des Vorwerks die polizeiobrigkeitliche Gewalt innerhalb des Gutsbezirks vorenthalten und demnächst erst durch einen besonderen behördlichen Akt übertragen worden sei, so legt er diesem

Umstande eine Bedeutung bei, die der gesetzlichen Begründung entbehrt.

Wie der Gerichtshof bereits in dem im Band XXIV seiner Entscheidungen abgedruckten Urtheile auf Seite 166 ausgeführt hat, ist nach Inhalt der Gesetzesmaterialien zur Preußischen Schulordnung die in deren ersten Entwürfen enthaltene Bestimmung, wonach die Patronatslasten den „Gerichtsherrn" zur Last gelegt waren, mit vollem Vorbedacht dahin abgeändert, daß Träger dieser Lasten die „Gutsherrn" sein sollten. Es sollte dadurch klar gestellt werden, daß jene Lasten den Gutsherrn oblägen, auch wenn sie nicht zugleich Inhaber der Gerichtsbarkeit seien.

Das zur Zeit des Erlasses der Allerhöchsten Kabinetsordre geltende Gesetz vom 14. April 1856, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten (Gesetzsammlung Seite 354), ferner bringt es in den §§. 1, 10 und 11 zum unzweideutigen Ausdrucke, daß eine Gutsherrschaft auch ohne ortspolizeiliche Gewalt bestehen kann. Den Ausführungen, welche dieserhalb vom Vorderrichter gemacht sind, konnte nur völlig beigetreten werden.

Dadurch erledigen sich die Behauptungen des Klägers, wonach „aus dem Inhalte der Abschnitte 3—8 Titel 7 Theil II des Allgemeinen Landrechts folge" und durch „die Agrargesetzgebung bestätigt", ferner auch „in den Ministerien anerkannt" werde, daß zu den entscheidenden Merkmalen der Gutsherrlichkeit gerade die polizeiobrigkeitliche Gewalt gehöre. Sollte aus der Fassung des vom Kläger übrigens hierbei allein allegirten Erlasses des Unterrichtsministers vom 26. November 1862 eine Stütze für jene Ansicht entnommen werden können, so würde dies gegenüber der aus dem erwähnten Gesetze vom 14. April 1856 (Gesetzsammlung Seite 354) zweifelsfrei ersichtlichen, in der Praxis der Centralbehörden sonst anerkannten Rechtslage ohne ausschlaggebende Bedeutung sein.

Insbesondere haben die Gerichte den Besitz der Gerichtsbarkeit bezw. der nach der Auffassung des Allgemeinen Landrechts zu dieser gehörigen Polizeigewalt (vgl. Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts) nicht für einen essentiellen Theil der Gutsherrschaft erklärt; so das frühere Obertribunal in der Entscheidung vom 4. September 1850, betreffend die gutsherrliche Schulbaupflicht in der Provinz Posen, in welcher die gutsherrliche Gerichtsbarkeit bereits im Jahre 1808 aufgehoben worden war (Entscheidungen des Obertribunals Band 20 Seite 385 ff.), ferner in der Entscheidung vom 9. Juni 1856, betreffend die dem Gutsherrn obliegende Armenunterstützungspflicht (a. a. O. Band 30 Seite 286 ff.); ebenso das Oberverwaltungsgericht, welches in

Band I Seite 110 seiner Entscheidungen ausgesprochen, daß der Besitz der Polizeigewalt kein nothwendiges Attribut eines selbständigen Gutsbezirks darstelle, und a. a. O. Band VIII Seite 85 hervorgehoben hat, daß Gutsherrlichkeit einerseits und Gerichtsbarkeit und polizeiliche Gewalt andererseits von einander getrennt in verschiedenen Händen liegen könnten, daß diese rechtliche Möglichkeit in dem Gesetze vom 14. April 1856 vorausgesetzt wurde, und daß in Wirklichkeit nicht wenige, kommunalrechtlich selbständige Güter — Gutsbezirke — bestehen, deren Herrschaften niemals die Gerichtsbarkeit besaßen.

(Erkenntnis des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 22. Januar 1895 — I 97 —.)

---

c. 1) In der Rechtsprechung ist feststehender Grundsatz, daß die Schulmatrikeln den Charakter eines Vertrags oder Anerkenntnisses weder ohne Weiteres an sich tragen, noch für den Fiskus durch die Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde erhalten, vielmehr zu solcher Bedeutung lediglich vermöge der Art ihres Zustandekommens, kraft entsprechender, ihrer Aufstellung vorangegangener Vereinbarungen zwischen den Betheiligten gelangen können (§. 66 der Schulordnung; Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XV Seite 225).

2) Bei freier Beurtheilung war die vom Fiskus in Zweifel gezogene Zulässigkeit der erhobenen Klage unbedenklich zu bejahen (§. 46 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 — Gesetzsammlung Seite 237 —; Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XVIII Seite 169 ff.; Band XXIII Seite 138 ff., besonders 151) und nicht minder die Aktivlegitimation des Klägers im vollen Umfange der gestellten Anträge anzuerkennen. Denn Kläger hat, da er sich für den Grundherrn von N. hält und als solcher nach §§. 56—60 der Schulordnung für diejenigen Leistungen subsidiär verhaftet wäre, welche im Falle der Nichtverpflichtung des Fiskus den dortigen Anwohnern zur Last fallen, ein rechtlich geschütztes Interesse daran, die Freiheit der Letzteren von der Last im Prinzipe zur richterlichen Feststellung zu bringen. Desgleichen folgt die Berechtigung des Klägers zu dem Erstattungsanspruche für die Vergangenheit daraus, daß er, wenn Fiskus pflichtig war, dessen Verbindlichkeit erfüllt hat, mithin von ihm Schadloshaltung gemäß den §§. 268, 269 Titel 13 Theil I des Allgemeinen Landrechts, und zwar ohne vorgängige Feststellung der Leistungsunfähigkeit der Gutsanwohner fordern darf, welche letztere selbstredend nur bei einem Streite um seine eigene grundherrliche Subsidiarpflicht in Frage kommen könnte.

3) Es ist mit den Vorderrichtern davon auszugehen, daß

das Gut N., da in dem über den Verkauf desselben aus dem Domanium auf Grund der Domänen-Veräußerungsinstruktion vom 25. Oktober 1810 in den vorgeschriebenen Formen unter dem 24. November 1814, 28. November 1815 geschlossenen Verträge dem Erwerber die provinzialverfassungsmäßigen Rechte der Rittergutsbesitzer eingeräumt wurden, einen selbständigen Gutsbezirk bildet. (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band X Seite 94, 95.)

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 22. Januar 1895 — I 99 —.)

Nichtamtliches.

Stand der Inventarisation der geschichtlichen Denkmäler.

(Centralbl für 1893 S. 382.)

Die Inventarisirung der geschichtlichen Denkmäler, über deren Stand zuletzt in der Nummer 67 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers vom 18. März 1893 eine Uebersicht gegeben wurde, ist andauernd in erfreulichem Fortschreiten begriffen. Es sind inzwischen im Druck erschienen:

I. Königreich Preußen:

Provinz Ostpreußen:

von dem Werke: „Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Ostpreußen", im Auftrage des ostpreußischen Provinzial-Landtages bearbeitet von Adolf Boetticher,:

Heft 3: „Das Oberland",
Heft 4: „Das Ermland".

Provinz Westpreußen:

von dem Werke: „Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Westpreußen", herausgegeben von der Provinz, bearbeitet vom Landes-Bauinspektor Heise,:

Heft 9: Kreis Graudenz.

Provinz Pommern:

von dem Werke: „Baudenkmäler der Provinz Pommern", herausgegeben von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde in Stettin,:

Band 2, Heft 1: Kreis Stolp, bearbeitet vom Regierungs- und Baurath Böttger.

Provinz Schlesien:

von dem Werke: „Verzeichnis der Kunstdenkmäler der Provinz

Schlesien", herausgegeben von der Provinz, bearbeitet vom Landes-Bauinspektor Lutsch,:

Band 4, Regierungsbezirk Oppeln, Heft 2: Kreis Falkenberg, Oppeln, Rosenberg, Lublinitz, Gr. Strehlitz, Cosel, Neustadt, Ratibor, Rybnik, Tost-Gleiwitz, Beuthen, Tarnowitz, Zabrze, Kattowitz, Pleß.

Provinz Sachsen:

von dem Werke: „Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete", herausgegeben von der Historischen Kommission der Provinz Sachsen,:

Heft 17: Kreis Bitterfeld, bearbeitet von Gustav Schoenermark,

Heft 18: Der Mansfelder Gebirgskreis,

Heft 19: Der Mansfelder Seekreis,

beide bearbeitet von Professor Dr. Größler und Oberlehrer Dr. Brinkmann.

Provinz Westfalen:

von dem Werke: „Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen":

Heft 1: Kreis Lüdinghausen.

II. Uebrige deutsche Staaten:

von dem Werke: „Die Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens", bearbeitet von Professor Dr. Lehfeldt,:

Heft 13: Amtsgerichtsbezirk Allstedt (Sachsen-Weimar-Eisenach),

Heft 14: Amtsgerichtsbezirk Apolda und Buttstädt (dsgl),

Heft 15: Amtsgerichtsbezirk Gräfenthal und Pößneck (Sachsen-Meiningen-Hildburghausen),

Heft 16: Amtsgerichtsbezirk Großrudestedt und Kieselbach (Sachsen-Weimar-Eisenach),

Heft 17: Amtsgerichtsbezirk Blankenhain und Ilmenau (Sachsen-Weimar-Eisenach),

Heft 18: Amtsgerichtsbezirk Weimar (dsgl.),

Heft 19: Amtsgerichtsbezirk Rudolstadt und Stadtilm (Schwarzburg-Rudolstadt),

Heft 20: Königsee, Oberweißbach und Leutenberg (Schwarzburg-Rudolstadt);

von dem Werke: „Anhalts Bau- und Kunstdenkmäler" vom Kunsthistoriker Dr. phil. Büttner Pfänner zu Thal in Dessau:

Lieferung 3 bis 6.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind ernannt worden:

Der Geheime Regierungsrath und vortragende Rath Brandi zum Geheimen Ober-Regierungsrath und der Regierungsrath Dr. Friedrich Schmidt aus Berlin zum Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath.

Dem Ober-Präsidenten Magdeburg zu Cassel ist der Charakter Wirklicher Geheimer Rath verliehen worden.

Dem Regierungs-Präsidenten Grafen Clairon d'Haussonville zu Cassel ist der Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath mit dem Range der Räthe erster Klasse verliehen worden.

Es sind ernannt worden:

Der Ober-Präsidialrath von Brandenstein zu Potsdam zum Präsidenten der Regierung in Hannover und der Ober-Präsidialrath von Jagow zu Posen zum Präsidenten der Regierung in Posen.

In gleicher Amtseigenschaft sind versetzt worden die Regierungs-Präsidenten Dr. von Heyer zu Stade an die Regierung in Liegnitz und Himly zu Posen an die Regierung in Stade.

Dem Regierungs- und Schulrath Dr. Breuer zu Coblenz ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

Zu Kreis-Schulinspektoren sind ernannt worden:

der bisherige Oberlehrer am Progymnasium zu Andernach Grimm,

der bisherige Lehrer an der Oberrealschule zu Bonn Kollbach,

der bisherige Seminarlehrer Stein,

der bisherige Rektor Pudor,

der bisherige Seminar-Oberlehrer Timm und

der bisherige Oberlehrer an der Oberrealschule zu Breslau Dr. Volkmann.

B. Universitäten.

Universität Königsberg.

Der bisherige außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg Dr. Minkowski ist zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät ernannt worden.

Der bisherige Hilfsbibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Marburg Dr. Kuhnert ist zum Bibliothekar an der König-

lichen und Universitäts-Bibliothek zu Königsberg i. Pr. ernannt worden.

Universität Berlin.

Dem außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin Sanitätsrath Dr. Bernhard Fränkel ist der Charakter als Geheimer Medizinalrath verliehen worden.

Universität Breslau.

Der ordentliche Professor Dr. Aloys Schaefer zu Münster i. W. ist in gleicher Eigenschaft in die Katholisch-theologische Fakultät der Universität Breslau versetzt worden.

Der bisherige Privatdozent Dr. Muther zu München ist zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau ernannt worden.

Universität Göttingen.

Der ordentliche Professor Dr. Hilbert zu Königsberg i. Pr. ist in gleicher Eigenschaft in die Philosophische Fakultät der Universität Göttingen versetzt worden.

Der bisherige außerordentliche Professor Dr. Kehr zu Marburg ist zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen ernannt worden.

Universität Marburg.

Es sind ernannt worden:

Der bisherige außerordentliche Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen Licentiat Johannes Weiß zum ordentlichen Professor in der gleichen Fakultät der Universität Marburg und der außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Jensen zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät.

Universität Bonn.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem ordentlichen Professor an der Universität Bonn Geheimen Regierungsrath Dr. Friedrich August Kekule den ausländischen Adel unter dem von seinen Vorfahren geführten Namen „Kekule von Stradonitz" nebst dem überkommenen Wappen anzuerkennen und zu erneuern.

C. Technische Hochschulen.

Berlin.

Der Wasser-Bauinspektor Bubendey zu Hamburg ist zum etatsmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin ernannt worden.

Dem Privatdozenten an der Technischen Hochschule zu Berlin Maler Theuerkauf ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Dem Bauinspektor bei den Königlichen Museen zu Berlin Baurath Merzenich ist in seiner Eigenschaft als Dozent der Technischen Hochschule daselbst das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Hannover.

Der Dozent an der Technischen Hochschule zu Hannover Maler Harald Friedrich ist zum etatsmäßigen Professor an dieser Anstalt ernannt worden.

Dem Assistenten und Privatdozenten an der Technischen Hochschule zu Hannover Dr. Paschen ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

D. Museen u. s. w.

Der Dr. Alfred Goetze ist zum Direktorial-Assistenten bei den Königlichen Museen zu Berlin ernannt worden.

Dem städtischen Musikdirektor Buths zu Düsseldorf ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Dem Organisten an der Gnadenkirche zu Hirschberg Niepel, dem Kapellmeister und Musikdirigenten Schöneck zu Elbing und dem Konzertmeister und Dirigenten des Kölner Männergesang-Vereins Schwartz zu Köln ist das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor" beigelegt worden.

E. Höhere Lehranstalten.

a. Gymnasien.

Der Direktor des Gymnasiums zu Hadersleben Ostendorf ist zum Direktor der Waisen- und Schulanstalt, des Gymnasiums und des Schullehrer-Seminars zu Bunzlau berufen worden.

Der Direktor des städtischen Gymnasiums zu Ohlau Dr. Feit ist zum Königlichen Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Leitung des Gymnasiums zu Königshütte übertragen worden.

Der Oberlehrer am Gymnasium zu Mörs Professor Fischer ist zum Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direktion des Gymnasiums zu Saarbrücken übertragen worden.

Der bisherige Oberlehrer am Kaiser-Wilhelms-Gymnasium zu Hannover Professor Dr. Herrmann ist zum Gymnasial-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Gymnasiums Georgianum zu Lingen übertragen worden.

Der Oberlehrer am Gymnasium zu Meseritz Matschky ist zum Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Leitung des Gymnasiums zu Fraustadt übertragen worden.

Der Direktor des Progymnasiums zu Schlawe i. P. Dr. Rogge ist zum Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direktion des Gymnasiums zu Neustettin übertragen worden.

Es sind bestätigt worden die Wahlen:

des Professors Beelte am Gymnasium Josephinum zu Hildesheim zum Direktor dieser Anstalt,

des Professors am Kaiser-Wilhelms-Gymnasium zu Hannover Dr. Both zum Direktor des Gymnasiums nebst Realgymnasium zu Goslar,

des Oberlehrers am Sophien-Gymnasium zu Berlin Professors Dr. Dielitz zum Direktor der genannten Anstalt und

des Oberlehrers am Humboldt-Gymnasium zu Berlin Professors Dr. Meusel zum Direktor des Köllnischen Gymnasiums zu Berlin.

Dem Oberlehrer am Gymnasium zu Crefeld Dr. Diekmann ist der Charakter als „Professor" beigelegt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Oberlehrer:

Dr. Fromm vom Gymnasium zu Duisburg an das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Cöln und Willing von der Ritterakademie zu Liegnitz an das Gymnasium daselbst.

Der Professor Dr. Roese am Gymnasium zu Saargemünd ist als Oberlehrer an das Kaiser-Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. M. berufen worden.

Als Oberlehrer sind angestellt worden am Gymnasium zu:

Beuthen der Hilfslehrer Beschorner und

Fulda der Kaplan Dr. Frye in Jena.

b. Realgymnasien.

Die Wahl des Oberlehrers am Andreas-Realgymnasium zu Berlin Professors Hamann zum Direktor der genannten Anstalt ist bestätigt worden.

c. Progymnasien.

Die Wahl des Direktors des Realprogymnasiums zu Pillau Kröfing zum Direktor des Progymnasiums zu Schlawe i. P. ist bestätigt worden.

d. Realschulen.

Es sind bestätigt worden die Wahlen des Oberlehrers Dr. Wiedemann am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau zum Direktor der Ersten evangelischen Realschule daselbst und des Realschuldirigenten Dr. Harnisch zu Quedlinburg zum Direktor der Realschule zu Cassel.

Dem Direktor der städtischen Realschule zu Cöln Professor Dr. Thomé ist beim diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Als Oberlehrer ist angestellt worden an der Realschule zu Hanau der Hilfslehrer Dr. Zingel.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Dem ordentlichen Seminarlehrer Schwarzlose zu Oranienburg ist das Prädikat „Königlicher-Musik-Direktor" beigelegt worden.

Als ordentlicher Lehrer ist angestellt worden an dem Schullehrer-Seminar zu Osterburg der bisherige kommissarische Lehrer Möhring.

G. Taubstummenanstalten.

Dem Direktor der Taubstummenanstalt zu Cöln Weißweiler ist der Charakter als Schulrath mit dem Range der Räthe vierter Klasse verliehen worden.

An der Taubstummenanstalt zu Marienburg ist die Hilfslehrerin Puzig als Taubstummenlehrerin angestellt worden.

Der bisherige Volksschullehrer Brohmer aus Wartenburg a. E. ist als Hilfslehrer bei der Taubstummenanstalt zu Halberstadt eingetreten.

H. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Oberlehrer an der Sophienschule zu Berlin Dr. Grube, den Oberlehrern an der Augustaschule zu Breslau Hahn und Dr. Schönermark, dem Oberlehrer an der höheren Mädchenschule bei den Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S. Dr. Regel und dem Oberlehrer an der Charlottenschule zu Berlin Dr. Wunschmann ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Der bisherige ordentliche Lehrer an der Elisabethschule zu Berlin Plath ist zum Oberlehrer bei dieser Anstalt befördert worden.

Dem Lehrer an der höheren Mädchenschule der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. Main Altmann ist das Prädikat „Oberlehrer" verliehen worden.

J. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben:

Dr. Bröckerhoff, Gymnasial-Oberlehrer zu Beuthen,

Dr. Glogau, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel,
Dr. Nather, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Breslau,
Reichenau, Geheimer Ober-Regierungsrath, Ehrenmitglied des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Berlin,
Roy, ordentlicher Seminarlehrer zu Drossen,
Dr. Rubo, Amtsgerichtsrath, außerordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin und
Rudolph, Oberlehrer am Waisenhaus zu Bunzlau.

2) In den Ruhestand getreten:

Dr. Czech, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Düsseldorf, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Favre, ordentlicher Seminarlehrer zu Posen, unter Verleihung des Prädikats „Oberlehrer" und
Haupt, Geheimer Regierungsrath, Regierungs- und Schulrath zu Merseburg, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens zweiter Klasse.

3) Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

D. Haering, ordentlicher Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen und
Dr. Weber, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen.

4) Ausgeschieden, Anlaß nicht angezeigt:

Feddeler, Hilfslehrer an der Taubstummenanstalt zu Halberstadt.

Inhalts-Verzeichnis des April-Heftes.

Seite

A. 65) Ausgaben auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes. Erlaß vom 11. März d. Js. 335

B. 66) Maßgebende Grundsätze für die Annahme von Assistenten bei den Universitäts-Instituten. Erlaß vom 26. Februar d. Js. 336
67) Prüfungsstation für Baumaterialien zu Charlottenburg. Bekanntmachung 337

C. 68) Förderung freiwilliger Spielstunden an den höheren Lehranstalten. Erlaß vom 1. März d. Js. 337
69) Anderweite Ordnung der Vertheilung der festen Zulagen von

Seite

900 ℳ auf die Oberlehrer der staatlichen höheren Unterrichtsanstalten. Erlaß vom 14. März d. Js. 338

70) Ausschreiben für das Wettrudern der Schüler höherer Lehranstalten Berlins im Jahre 1895. Erlaß vom 21. März d. Js. 340

D. 71) Militärdienstzeit der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts. Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar d. Js. 342

72) Ordnungsmäßige Ertheilung bezw. Vertretung des Unterrichts in den technischen Fächern — Turnen und Musik — an den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren. Erlaß vom 22. Februar d. Js. 342

73) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1895. Erlaß vom 1. März d. Js. 343

74) Uebereinkommen mit dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck über die Anerkennung der dort ausgestellten Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen für das Königreich Preußen. Erlaß vom 30. März d. Js. . . . 344

75) Bücherbestellungen der Seminar-Zöglinge. Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Magdeburg vom 15. Februar d. Js. 345

76) Uebersicht von der Frequenz der staatlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare der Monarchie im Wintersemester 1894/95. 347

77) Uebersicht von der Frequenz der staatlichen Präparandenanstalten der Monarchie im Wintersemester 1894/95. . . . 348

78) Kurse zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen in den Jugend- und Volksspielen für das Jahr 1895. Verfügung der Königlichen Regierung zu Breslau vom 27. Februar d. Js. 346

E. 79) Bezeichnung der höheren Mädchenschule zu Tilsit. 349

80) Einrichtung der höheren Mädchenschulen. Erlaß vom 7. März d. Js. 350

81) Verzeichnis der öffentlichen höheren Mädchenschulen in Preußen. 361

F. 82) Verordnung, betreffend den Anschluß der Stolberg'schen Grafschaften an die Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen der Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg. Gesetz vom 4. März d. Js. 365

83) Nochmalige Prüfung des Bedürfnisses behufs Neuvertheilung des unter Kapitel 121 Titel 34 des Staatshaushaltsetats zu Beihilfen an unvermögende Schulverbände ausgesetzten Fonds. Erlaß vom 15. Februar d. Js. 367

84) Anordnung der Vertretung erkrankter und beurlaubter Lehrer durch die Schulaufsichtsbehörden. Erlaß vom 8. März d. Js. 371

85) Leitung von Privatschulen, welche über das Ziel der öffentlichen Volksschulen hinausgehen. Erlaß vom 15. März d. Js. 372

86) Befugnis der Regierungen zur Bestellung eines Vertreters für den Schulvorstand zum Zwecke der von dem letzteren verweigerten Entgegennahme einer Auflassung. Beschluß des Königlichen Kammergerichts vom 19. November 1894. . . 373

87) Die Anordnung der Schulaufsichtsbehörden über Bewilligung von Staatsbeihilfen an unvermögende Schulverbände gehört dem öffentlichen Recht an. Die Zahlung solcher Beihilfen kann auf privatrechtlichem Wege nicht erzwungen werden. Erkenntnis des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 16. Februar d. Js. 373

Seite

88) Regelung der Lehrerbesoldungen nach einer beweglichen Gehaltskala. Festsetzung einer derartigen Skala von Aufsichtswegen und Zulässigkeit der zwangsweisen Einstellung der zu ihrer Durchführung erforderlichen Beträge in den Schuletat. Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 4. Januar d. Js. 375

89) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts. Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 18. und 22. Januar d. Js. 379

Nichtamtliches.

Stand der Inventarisation der geschichtlichen Denkmäler. . 383

Personalien. 385

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 5. Berlin, den 20. Mai 1895.

A. Behörden und Beamte.

90) Anleitung zur Gesundheitspflege.

Berlin, den 7. Februar 1895.

In dem Kaiserlichen Gesundheitsamte ist eine gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege ausgearbeitet worden und neuerdings unter dem Titel „Gesundheitsbüchlein" im Verlage von Julius Springer hier N. Monbijouplatz 3 erschienen. Der Preis beträgt für ein kartonnirtes Exemplar 1,00 ℳ und für ein in Leinewand gebundenes Exemplar 1,25 ℳ; bei gleichzeitiger Entnahme von mindestens 20 Exemplaren ermäßigen sich diese Preise auf 0,80 ℳ und 1,00 ℳ, vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen mit der Verlagshandlung bei Bezug größerer Mengen.

In dem „Gesundheitsbüchlein" ist kurz zusammengestellt, was nach der neueren Entwickelung der wirthschaftlichen Verhältnisse im deutschen Reiche jeder Gebildete auf dem Gebiete der Gesundheitslehre und -pflege wissen oder wenigstens jederzeit sich verfügbar halten soll. Der reiche Inhalt ist gut geordnet, und das beigegebene genaue Inhaltsverzeichnis ermöglicht eine schnelle Auffindung der einzelnen Abschnitte. Die Schreibweise ist gemeinverständlich und die Darstellung im Allgemeinen in denjenigen Grenzen gehalten, die geboten sind, um nicht durch die Lektüre des Buches der Kurpfuscherei Vorschub zu leisten.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Königliche Regierung, mache ich auf dies „Gesundheitsbüchlein", dessen thunlichste Verbreitung erwünscht ist, mit dem Bemerken besonders aufmerksam, daß die Anschaffung desselben sich empfiehlt

1) für die Bibliotheken der Königlichen Provinzial-Schul-

kollegien, sämmtlicher höherer Lehranstalten, sowie der für die praktische Ausbildung der Kandidaten des höheren Lehramts bestehenden Seminaranstalten,

2) für die Bibliotheken sämmtlicher Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare sowie der Präparandenanstalten,

3) für die Bibliotheken der Königlichen Regierungen und für sämmtliche Lehrerbibliotheken.

Da bei größerem Bezuge eine Preisermäßigung eintritt, wird es zweckmäßig sein, wenn das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Königliche Regierung, für den Bedarf Seines, Ihres, Aufsichtsbezirkes die Bestellungen übernimmt und unmittelbar besorgt.

Ausdrücklich bemerke ich jedoch, daß das Buch für den Unterricht nur insoweit zu verwerthen ist, als es der Vorbereitung der Lehrer auf die lehrplanmäßige Unterweisung über die Gesundheitspflege zu Grunde gelegt wird; dabei wird es ersprießliche Dienste leisten. Nicht zu benutzen ist es aber als Leitfaden für diesen Unterricht in der Weise, daß es sich etwa dabei in den Händen der Schüler und Schülerinnen selbst befände.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien
und Königliche Regierungen.
U. II. 2680. U. III.

---

91) Gnadenkompetenzen der Adoptivkinder verstorbener Pensionäre und verstorbener unmittelbarer Staatsbeamten.

Berlin, den 16. April 1895.

Es ist zur Sprache gekommen, daß seitens einiger Behörden die Frage, ob Adoptivkinder den „ehelichen Nachkommen" eines Pensionärs im Sinne des §. 31 Absatz 1 des Civilpensionsgesetzes vom 27. März 1872 — G. S. S. 268 — gleichzuachten sind, in verschiedenem Sinne beurtheilt worden ist. Die Herren Minister der Finanzen und des Innern haben die Angelegenheit zum Gegenstande eines allgemeinen Erlasses gemacht. Indem ich den nachgeordneten Behörden Abschrift des betreffenden Runderlasses vom 1. Februar d. Js. beifolgend übersende, bemerke ich, daß der Erlaß auch im diesseitigen Geschäftsbereich zu beachten ist.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Geschäftsbereiches.
G. III. 695.

Berlin, den 1. Februar 1895.

Zur Beseitigung von Zweifeln haben wir in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer dahin entschieden, daß im Sinne des §. 31 Absatz 1 des Civilpensionsgesetzes vom 27. März 1872 — G. S. S. 268 — Adoptivkinder nicht den hinterbliebenen ehelichen Kindern und Nachkommen, sondern den Pflegekindern eines verstorbenen Pensionärs gleichzuachten sind, für Adoptivkinder daher ein Rechtsanspruch auf Gnadenmonatsbeträge nicht anzuerkennen, sondern die Gewährung solcher Beträge an dieselben nur unter den für derartige Bewilligungen an Pflegekinder bestimmten Voraussetzungen — §. 31 Abs. 3 a. a. O. — als zulässig anzusehen ist.

Für diese Entscheidung ist einmal der Wortlaut der Vorschrift in §. 31 Abs. 1 a. a. O. maßgebend gewesen, wonach der Gnadenmonatsbetrag neben der Witwe nur den ehelichen Nachkommen des Pensionärs zu zahlen ist, Adoptivkinder aber nicht eheliche Nachkommen desselben sind. Dann aber begründet die Adoption nach den §§. 666 ff. Theil II. Titel 2 A. L. R. nur Rechte und Pflichten zwischen dem annehmenden Vater und dem Adoptivkinde und nur insoweit steht letzteres den leiblichen Kindern gleich. Auch das Reliktengesetz vom 20. Mai 1882 — Ges. S. S. 298 — stellt die Adoptivkinder den ehelichen Kindern nicht gleich, gewährt ihnen insbesondere nicht, wie diesen, einen Anspruch auf den Bezug von Waisengeldern, wie denn auch nach den in der Praxis bestehenden Grundsätzen staatliche Beihilfen an Adoptivkinder verstorbener Beamten nur ausnahmsweise und in besonders gearteten Fällen bewilligt werden. Die Adoptivkinder gehören zu den im §. 31 Abs. 3 des Pensionsgesetzes aufgeführten Pflegekindern, denen unter den dort angegebenen Voraussetzungen der Gnadenmonatsbetrag bewilligt werden kann. Denn es ist davon auszugehen, daß bei der verschiedenartigen Gestaltung des Rechtsbegriffs der Adoption und der Pflegkindschaft in den einzelnen Rechtsgebieten des Staates in dieser Vorschrift unter Pflegekindern nicht nur solche im landrechtlichen Sinne, sondern vielmehr alle angenommenen Kinder, also auch Adoptivkinder, im Gegensatze zu den leiblichen Kindern, zu verstehen sind.

Gleiche Grundsätze gelten auch bei Anwendung des Gesetzes vom 6. Februar 1881 — G. S. S. 17 — beziehungsweise der Allerhöchsten Ordre vom 15. November 1819, betreffend die Gewährung des Gnadenquartals an die Hinterbliebenen verstorbener unmittelbarer Staatsbeamten.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, gefälligst hiernach in Zukunft zu verfahren.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: Meinecke.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Haase.

An
sämmtliche Königliche Ober-Präsidenten, in sim. an die sämmtlichen Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Fin. M. I. 20837. II. 939. III. 882.
M. d. J. I. A. 831.

---

92) Beflaggung der Gebäude der staatlichen höheren Lehranstalten.

Berlin, den 17. April 1895.

Die mittels Erlasses vom 8. Januar d. Js. — B. 2302/94 — dorthin mitgetheilten Vorschriften über die Flaggenführung auf Staatsgebäuden*) 2c. haben zu der Frage Veranlassung ge-

---

*) Anmerkung. Diese Vorschriften betreffen die Flaggenführung auf Preußischen Staatsfahrzeugen und Staatsgebäuden. Der §. 4 derselben, welcher hier interessirt, bestimmt, daß die Staatsgebäude die im §. 2 bezeichnete Preußische Kriegsflagge[1]) ohne Abzeichen zu führen haben. Neben dieser Flagge können auf Staatsgebäuden zum Schmuck auch die Deutsche Nationalflagge und die Preußische Landesflagge[2]) aufgezogen werden.

Die Ausführungs-Bestimmungen zu den genannten Vorschriften werden, soweit sie hier in Betracht kommen, nachstehend abgedruckt.

Ausführungs-Bestimmungen zu den Vorschriften über die Flaggenführung auf Preußischen Staatsfahrzeugen und Staatsgebäuden.

Zu §. 4.

a. Als Regel gilt, daß auf Staatsgebäuden die Dienstflagge nur einmal und an einem senkrecht stehenden Maste aufgezogen wird.
b. Zwei oder mehr Mal ist die Dienstflagge nur ausnahmsweise, z. B. auf solchen Gebäuden zu führen, die eine große Ausdehnung haben oder an mehr als einer Straßenflucht liegen.
c. Neben der Dienstflagge sind als Schmuckflaggen andere als Deutsche Nationalflaggen (§. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 8. November 1892 — R. G. Bl. S. 1050) und Preußische Landesflaggen nicht aufzuziehen. Die Schmuckflaggen dürfen außer an senkrecht stehenden auch an schräg stehenden und an liegenden Masten geführt werden.
d. Der Dienstflagge gebührt eine sie vor den Schmuckflaggen aus-

---

[1]) Diese Flagge ist weiß und ohne schwarze Randstreifen. Ihre Länge verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3. Die äußere schmale Seite ist auf $1/5$ der Flaggenlänge ausgezackt. In der Mitte des nicht ausgezackten Theils der Flagge befindet sich der heraldische Preußische Adler, in der oberen Ecke am Flaggenstocke, den oberen und den inneren Rand der Flagge berührend, das schwarze weißgesäumte eiserne Kreuz. Die Höhe des Adlers beträgt $2/3$, diejenige des eisernen Kreuzes $1/3$ der Höhe der Flagge.

[2]) Diese Flagge ist weiß, hat keine Auszackung und wird sowohl an der oberen als an der unteren Seite von einem schwarzen Streifen eingefaßt, dessen Breite $1/6$ der Flaggenhöhe beträgt. Ihre Länge verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3. In dem weißen Felde zeigt sie den heraldischen Preußischen Adler, dessen senkrechte Achse von der inneren schmalen Seite der Flagge $2/5$ der Flaggenlänge entfernt ist.

geben, an welchen Tagen des Jahres bei den Gebäuden der staatlichen höheren Lehranstalten die Flaggen gehißt werden sollen.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bestimme ich, daß dies zu geschehen hat:

am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs,
= = Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin,
= = Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Witwe Friedrich,
= = Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen und
am 2. September.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien ausschl. zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium auf den Bericht vom 11. März d. Js. zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 623.

---

zeichnende Stelle und Art der Anbringung, z. B. auf der Mitte des Gebäudes, an einem höheren oder höher angebrachten Maste u. s. w. Auch sollen die neben einer Dienstflagge aufzuziehenden Schmuckflaggen nicht größer sein, als die Dienstflaggen. Erhält die Dienstflagge ihren Platz zwischen einer Deutschen Nationalflagge und einer Preußischen Landesflagge, so ist erstere links, letztere rechts von der Dienstflagge aufzuziehen, beides vom Beschauer aus gerechnet.

Uebergangs-Bestimmungen.

a. Die nach §. 1 der Vorschriften auf Staatsfahrzeugen zu führenden schwarz-weiß-rothen Dienstflaggen mit dem heraldischen Preußischen Adler, die an Stelle der Reichskriegsflagge mit Abzeichen treten, sind mit der größten Beschleunigung anzuschaffen und ohne Verzug in Gebrauch zu nehmen. Die bisher geführten Reichskriegsflaggen treten zugleich völlig außer Gebrauch.
b. Die übrigen neuen Flaggen sind thunlichst bis zum 1. Januar 1895 oder doch sobald als möglich nach diesem Zeitpunkte zu beschaffen und in Gebrauch zu nehmen.
c. Es dürfen jedoch solche gegenwärtig in Gebrauch befindliche Preußische Kriegs- und Landesflaggen, welche sich von den neuen Flaggen nur durch den alten heraldischen Adler unterscheiden, noch bis zu ihrer Abnutzung Verwendung finden, und zwar die Landesflaggen nicht nur als Schmuckflaggen neben den Dienstflaggen, sondern statt der Preußischen Kriegsflaggen ohne Abzeichen auch als Dienstflaggen.

B. Universitäten.

93) Annahme nichtremunerirter Assistenten bei den Universitätsinstituten und deren Anführung in dem amtlichen Personal-Verzeichnis.

Berlin, den 26. März 1895.

Auf den gefälligen Bericht vom 18. Januar d. Js., betreffend die Assistenten der Universitätsinstitute, erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren unter Rücksendung der Anlagen ergebenst, daß die Bestimmungen über Annahme von Assistenten und deren Anführung in dem amtlichen Personal-Verzeichnis nicht bloß auf remunerirte, sondern in der gleichen Weise auch auf nichtremunerirte Assistenten Anwendung zu finden haben. Da es indessen für die Annahme der letzteren an einer etatsmäßigen Grundlage fehlt, so wollen Ew. Hochwohlgeboren dazu jedesmal meine Genehmigung einholen.

An
den Königlichen Universitäts-Kurator Herrn N.
Hochwohlgeboren zu N.

Abschrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die übrigen Herren Universitäts-Kuratoren, das Universitäts-Kuratorium zu Königsberg i. Pr. und den Herrn Kurator der Königlichen Akademie zu Münster i. W.

U. I. 20160.

---

94) Kommissionen für die **Haupt**prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker.

In Ausführung des Bundesraths-Beschlusses vom 22. Februar 1894 sind für Preußen an folgenden Orten Kommissionen für die **Haupt**prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker eingesetzt:

1) in Berlin,
2) = Bonn,
3) = Breslau,
4) = Göttingen,
5) = Hannover,
6) = Königsberg i. Pr.,
7) = Münster i. W.

Die Kommissionen treten sofort in Wirksamkeit. Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden einzureichen.

Zu Vorsitzenden sind ernannt:

zu 1) der ärztliche Direktor der Königlichen Charité, Generalarzt II. Klasse, Geheimer Ober-Medizinalrath Dr. Schaper,

zu 2) der außerordentliche Professor Medizinalrath Dr. Ungar,

zu 3) der Privatdozent, Stadt-Physikus und Sanitätsrath Dr. Jacobi,

zu 4) der Universitäts-Kurator, Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Höpfner,

zu 5) der Regierungs- und Medizinalrath Dr. Becker,

zu 6) der Geheime Medizinalrath Dr. Rath,

zu 7) der Ober-Präsidialrath von Viebahn.

Ferner sind den zur Zeit noch fehlenden staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, an welchen die nach §. 16 Nr. 4 der Prüfungsvorschriften nachzuweisende praktische Ausbildung erworben werden kann, auf Grund des letzten Absatzes des gedachten Paragraphen die nachbezeichneten Anstalten gleichgestellt worden:

1) die landwirthschaftliche Versuchsstation des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen (Vorsteher Professor Dr. Stutzer) in Bonn,

2) die Kontrolstation des land- und forstwirthschaftlichen Hauptvereins in Göttingen,

3) die Versuchsstation des Ostpreußischen landwirthschaftlichen Centralvereins (Vorsteher Dr. Klien) in Königsberg i. Pr.,

4) die agrikulturchemische Versuchsstation des landwirthschaftlichen Centralvereins unter Professor Dr. Dietrich in Marburg,

5) die landwirthschaftliche Versuchsstation des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Westfalen unter Professor Dr. König in Münster i. W.,

6) die chemische Versuchsstation von Professor Dr. Fresenius in Wiesbaden,

7) das städtische chemische Untersuchungsamt in Breslau,

8) das städtische Lebensmittel-Untersuchungsamt in Hannover.

Berlin, den 17. April 1895.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

Bekanntmachung.
U. I. 860. M. 3238.

C. Akademien.

95) Zusammensetzung des Kuratoriums der Königlichen Bibliothek zu Berlin.

Das Kuratorium der Königlichen Bibliothek zu Berlin ist für die vom 1. April d. Js. ab beginnende dreijährige Amtsperiode zusammengesetzt aus

dem Ministerial-Direktor im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, Wirklichen Geheimen Rath Dr. de la Croix als dem Allerhöchst ernannten Vorsitzenden,

dem General-Direktor der Königlichen Bibliothek, Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Wilmanns als dem durch das Statut berufenen Mitgliede und

aus den folgenden, von dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten ernannten Mitgliedern:

dem General-Direktor der Königlichen Museen, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Schöne,

dem Geheimen Ober-Regierungsrath und vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten Dr. Althoff,

dem ordentlichen Professor an der Universität und Direktor der Königlichen Sternwarte, Geh. Regierungsrath Dr. Foerster zu Berlin,

dem Mitgliede der Königlichen Akademie der Wissenschaften, Geheimen Regierungsrath Professor Dr. Wattenbach zu Berlin,

dem Direktor der Königlichen Universitäts-Bibliothek zu Göttingen, Geheimen Regierungsrath Professor Dr. Dziatzko und

dem ordentlichen Professor an der Universität zu Breslau, Geheimen Medizinalrath Dr. Ponfick.

Berlin, den 19. April 1895.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

Bekanntmachung.
U. I. 10997.

---

96) Felix Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendien für Musiker.

Am 1. Oktober cr. kommen zwei Stipendien der Felix Mendelssohn-Bartholdy'schen Stiftung für befähigte und strebsame Musiker zur Verleihung. Jedes derselben beträgt 1500 *M*. Das eine ist für Komponisten, das andere für ausübende Tonkünstler bestimmt. Die Verleihung erfolgt an Schüler der in

Deutschland vom Staat subventionirten musikalischen Ausbildungs-Institute ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts, der Religion und der Nationalität.

Bewerbungsfähig ist nur derjenige, welcher mindestens ein halbes Jahr Studien an einem der genannten Institute gemacht hat. Ausnahmsweise können preußische Staatsangehörige, ohne daß sie diese Bedingungen erfüllen, ein Stipendium empfangen, wenn das Kuratorium für die Verwaltung der Stipendien auf Grund eigener Prüfung ihrer Befähigung sie dazu für qualifizirt erachtet.

Die Stipendien werden zur Fortbildung auf einem der betreffenden, vom Staat subventionirten Institute ertheilt, das Kuratorium ist aber berechtigt, hervorragend begabten Bewerbern nach Vollendung ihrer Studien auf dem Institut ein Stipendium für Jahresfrist zu weiterer Ausbildung (auf Reisen, durch Besuch auswärtiger Institute 2c.) zu verleihen.

Sämmtliche Bewerbungen nebst den Nachweisen über die Erfüllung der oben gedachten Bedingungen und einem kurzen, selbstgeschriebenen Lebenslauf, in welchem besonders der Studiengang hervorgehoben wird, sind nebst einer Bescheinigung der Reife zur Konkurrenz durch den bisherigen Lehrer oder dem Abgangszeugnis von der zuletzt besuchten Anstalt bis zum 1. Juli cr. an das unterzeichnete Kuratorium — Berlin, Potsdamerstraße Nr. 120 — einzureichen.

Den Bewerbungen um das Stipendium für Komponisten sind eigene Kompositionen nach freier Wahl, unter eidesstattlicher Versicherung, daß die Arbeit ohne fremde Beihilfe ausgeführt worden ist, beizufügen.

Die Verleihung des Stipendiums für ausübende Tonkünstler erfolgt auf Grund einer am 30. September cr. in Berlin durch das Kuratorium abzuhaltenden Prüfung.

Berlin, den 1. April 1895.

Das Kuratorium für die Verwaltung
der Felix Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien.

D. Höhere Lehranstalten.

97) Schülerverbindungen an höheren Lehranstalten.

Berlin, den 26. April 1895.

Von dem Vorhandensein dreier Verbindungen, an welchen Mitglieder von 4 höheren Lehranstalten der dortigen Stadt be-

theiligt gewesen sind, habe ich, wie ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium auf den Bericht vom 10. April d. Js. unter Rücksendung der Anlagen erwidere, mit um so größerem Bedauern Kenntnis genommen, als diese Verbindungen nach mehr als einer Seite sich als besonders schlimme erwiesen haben. Dies ergiebt sich nicht allein aus der Theilnahme s. g. alter Herren, Kaufleute und sonstiger früher den betreffenden Schulen angehörender Personen, sondern namentlich auch aus dem Umstand, daß die Verbindungsmitglieder Sonnabend bis nach Mitternacht und noch an verschiedenen Tagen der Woche ihre Kneipgelage hielten, den Sonntag Vormittag dem Frühschoppen widmeten und außerdem sich auf Ehrenwort verpflichtet zu haben scheinen, im Falle der Entdeckung Alles zu leugnen. Ich bin daher auch mit den von den Lehrerkollegien zuerkannten strengen Strafen einverstanden.

Was die beiden Abiturienten N. vom Lyceum I und A. vom Lyceum II betrifft, so konnte dem ersteren, der schon vor Entdeckung der Verbindungen die Reifeprüfung bestanden hatte, das Reifezeugnis nicht versagt werden. Ich bin einverstanden damit, daß ein das nachträgliche Betragen des Abiturienten charakterisirender Vermerk in das Reifezeugnis aufgenommen ist.

Aber obwohl der Fall mit dem Abiturienten A. für den letzteren wegen seiner Betheiligung als Leiter einer Verbindung und wegen seines Leugnens ungünstiger liegt, so wird doch auch ihm das Reifezeugnis nicht vorenthalten werden können, da er unmittelbar vor Entdeckung der Sache die Reifeprüfung unter Entbindung von der mündlichen Prüfung bereits bestanden hatte und der Nachweis, daß er dasselbe erschlichen habe, nicht erbracht ist. Die Prüfungsordnung sieht im §. 8 Nr. 6 nur bei Benutzung unerlaubter Hilfsmittel 2c., wenn die Entdeckung erst nach Vollendung der Prüfung erfolgt, die Bestrafung durch Vorenthaltung des Prüfungszeugnisses vor. Es wird aber auch bei dem 2c. A. eine Bemerkung in das ihm auszuhändigende Prüfungszeugnis gesetzt werden müssen, welche den thatsächlichen Hergang enthält.

Das Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 16. April 1890 macht es allerdings schwierig, gegen Verbindungen, an welchen auch Nichtschüler theilnehmen, in durchgreifender Weise vorzugehen, da die Auslieferung des Inventars der Verbindung und die Durchsuchung desselben gewöhnlich verweigert wird, weil das Inventar den Nichtschülern gehöre. In dieser Hinsicht bin ich mit dem Vorschlage des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums einverstanden, daß Schüler, welche Verbindungen angehören, die auch Nichtschüler zu ihren Mitgliedern zählen, oder

welche die Auslieferung des Verbindungsinventars ablehnen, mit den strengsten Strafen, namentlich mit der Strafe der Ausschließung, zu belegen sind.

Hiernach wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium das Weitere veranlassen.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Beachtung des Schlußpassus vorstehender Verfügung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1016.

---

98) Programm für den zu Pfingsten 1895 in Bonn und Trier abzuhaltenden archäologischen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen.

Dienstag den 4. Juni.

Vormittags von 8 bis 12 Uhr: Die griechische Kultur im 2. Jahrtausend v. Chr. und die archäologischen Hilfsmittel zur Erklärung der homerischen Gedichte. (Loeschcke.)

Nachmittags von 3 bis 5 Uhr: Uebersicht über die ägyptischen Denkmäler mit besonderer Berücksichtigung von Herodots Beschreibung Aegyptens. (Professor Dr. Wiedemann.)

Mittwoch den 5. Juni.

Vormittags von 8 bis 12 Uhr: Erklärung der Abgüsse im Akademischen Kunstmuseum in historischer Abfolge mit besonderer Berücksichtigung der für den Gymnasialunterricht wichtigen historischen und mythologischen Monumente. (Alterthümliche Kunst.)

Nachmittags von 3 bis 5 Uhr: Geschichte der Akropolis von Athen und ihrer Denkmäler. (Loeschcke.)

Donnerstag den 6. Juni.

Vormittags von 8 bis 12 Uhr: Fortsetzung der Erklärung der Abgüsse im Akademischen Kunstmuseum. (Griechische Kunst im V. und IV. Jahrhundert v. Chr.)

Nachmittags von 3 bis 5 Uhr: Das attische Theater im V. Jahrhundert v. Chr. (Loeschcke.)

Freitag den 7. Juni.

Vormittags von 8 bis 12 Uhr: Schluß der Erklärung der Abgüsse im Akademischen Kunstmuseum (hellenistische Kunst). (Loeschcke.)

Nachmittags von 3 bis 5 Uhr: Besichtigung der griechischen Originale im Akademischen Kunstmuseum (Vasen und Terracotten). (Loeschcke.)

Samstag den 8. Juni.

Von 8 bis 9 Uhr (Auditorium des Provinzial-Museums): Besprechung über die Verwendung archäologischer Hilfsmittel beim Unterricht.

Von 9 bis 11 Uhr: Vortrag über die römische Herrschaft am Rhein mit Erläuterung der römischen Denkmäler im Provinzial-Museum. (Geheimer-Regierungsrath Professor Dr. Nissen.)

Nachmittags 12^{50}: Fahrt nach Fahr und Fußwanderung am Limes.

Sonntag den 9. Juni.

Fahrt von Bonn nach Trier.

Montag den 10. Juni.

Vormittags von 9 bis 11 Uhr: im Museum: Besprechung der in Trier gefundenen römischen Monumente. (Hettner.)

Von $11\frac{1}{2}$ bis 1 Uhr: Besichtigung der Basilika und des Domes. (Hettner.)

Nachmittags von 3 bis 4 Uhr: Besichtigung der Porta nigra.

Von 4 bis 6: Im Museum Vortrag über die Topographie Triers, darauf Besichtigung des Amphitheaters. (Lehner.)

Dienstag den 11. Juni.

Vormittags von 8 bis 10 Uhr: Vortrag über den gegenwärtigen Stand der Limesforschung und die spätzeitlichen Befestigungen der Römer. (Hettner.)

Von $10\frac{1}{2}$ bis 1 Uhr: Betrachtung der Neumagener Skulpturen und anderer wichtiger Steinmonumente und Mosaiken. (Lehner.)

Nachmittags von 3 bis 5 Uhr: Besprechung der Grundrisse römischer Thermen, dann Besichtigung des Kaiserpalastes und der Thermen. (Hettner.)

Mittwoch den 12. Juni.

Vormittags 9 Uhr: im Museum: Besprechung von Grundrissen römischer Villen, der Hermen von Welschbillig, römische Begräbnisse.

Um 11 32: Fahrt nach Nennig (Römisches Mosaik) und Igel (Grabdenkmal der Secundinier). (Hettner.)

Der Direktor des Akademischen Kunstmuseums zu Bonn.
G. Loeschcke.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

99) Prüfungszeugnisse für Rektoren.

Berlin, den 5. April 1895.

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, daß in den Zeugnissen über die bestandene Rektorprüfung die erworbene Befähigung nicht immer klar zum Ausdruck gebracht wird.

Zum Zwecke der einheitlichen Regelung dieser Angelegenheit bestimme ich daher, daß fortan in den auf Grund der bestandenen Rektorprüfung auszustellenden Zeugnissen anzugeben ist, ob der Betreffende zur Anstellung als Rektor entweder an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen oder an Schulen ohne fremdsprachlichen Unterricht befähigt ist.

Die in den einzelnen Gegenständen erlangten Zensuren sind in die Prüfungszeugnisse für Rektoren nicht mit aufzunehmen. Ich will aber gestatten, daß diesen Zeugnissen eine Anlage beigegeben wird, welche die bei der Prüfung in den einzelnen Gegenständen ertheilten Zensuren enthält.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die sämmtlichen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. C. 977.

---

100) Beibringung des Befähigungsnachweises seitens der Privatlehrer.

Berlin, den 16. April 1895.

Auf den Bericht vom 31. Oktober v. Js., betreffend die Beibringung des Befähigungsnachweises seitens der Privatlehrer, erwidere ich der Königlichen Regierung, daß die Angelegenheit durch den diesseitigen Erlaß vom 26. November 1858 — U.

19279 — (Dr. Schneider und von Bremen: das gesammte Volksschulwesen im Preußischen Staate, Bd. III. S. 115/116) geregelt ist, und daß der Erlaß vom 26. Juni 1894 — U. III. C. 957 — (Centrbl. S. 593) abweichende Vorschriften nicht hat treffen wollen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. C. 3897.

---

101) Verzeichnis der Lehrer und Lehrerinnen, welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1894 bestanden haben.

Die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten gemäß der Prüfungs-Ordnung vom 27. Juni 1878 haben im Jahre 1894 bestanden:

1) Ackermann, Taubstummen-Hilfslehrer in Schneidemühl,
2) Elias, dsgl. in Posen,
3) Feddeler, dsgl. in Halberstadt,
4) Jansen, dsgl. in Langenhorst,
5) Kleinke, dsgl. in Marienburg,
6) Lange, dsgl. in Posen,
7) Luhmann, Taubstummenlehrer in Hildesheim,
8) Obgartel, Volksschullehrer in Insterburg,
9) Puzig, Taubstummen-Hilfslehrerin in Marienburg,
10) Reymann, dsgl. in Posen,
11) Sudermann, Hospitant an der Taubstummen-Erziehungsanstalt in Frankfurt a. M.,
12) Unruh, dsgl. in Frankfurt a. M.

Bekanntmachung.
U. III. A. 899/95.

---

102) Verzeichnis der Lehrer, welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1895 bestanden haben.

Für die Theilnehmer an dem bei der Königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin im Etatsjahre 1. April 1894/95 abgehaltenen Lehrkursus ist am 26. März 1895 eine Prüfung nach

Maßgabe der Prüfungs-Ordnung vom 27. Juni 1878 abgehalten worden, in welcher das Zeugnis der Befähigung für das Lehramt an Taubstummenanstalten erlangt haben.

1) Becker, Jakob, Lehrer zu Sand, Regierungsbezirk Cassel.
2) Hippler, Theodor, Lehrer zu Neudims, Kreis Rössel, und
3) Klatt, Paul, Lehrer zu Gollnow, Kreis Naugard.

Berlin, den 22. April 1895.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III. A. 945.

---

103) Termin für die diesjährige Prüfung als Vorsteher an Taubstummenanstalten.

Die im Jahre 1895 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am 5. September beginnen. Meldungen zu derselben sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 20. Juli d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in dessen (deren) Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Volksschuldienste angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der im §. 5 der Prüfungs-Ordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, bis zum 30. Juli d. Js. unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 25. April 1895.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III. A. 710.

F. Oeffentliches Volksschulwesen.

104) Kosten der polizeilichen Festsetzung und Vollstreckung von Schulversäumnisstrafen.

Berlin, den 5. März 1895.

Auf den gefälligen Bericht vom 14. November 1893 erwidere ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, daß die Kosten der polizei-

lichen Festsetzung und Vollstreckung der Schulversäumnisstrafen zwar zu den unmittelbaren Kosten der Ortspolizei-Verwaltung gehören und als solche in den Städten mit Königlicher Polizei-Verwaltung nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. April 1892 (G. S. S. 87) an sich von der Staatskasse zu tragen sind. Wo jedoch, wie dies in der Stadt P. der Fall ist, die wegen Schulversäumnis festgesetzten Geldstrafen nach anderweiten Vorschriften den Schulkassen zufließen, muß es, im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Justizminister, der Vorschrift des §. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. April 1883 (G. S. S. 65) entsprechend erachtet werden, daß den Schulkassen auch die Kosten der Festsetzung und Vollstreckung der bezeichneten Geldstrafen zur Last fallen. Dagegen sind die Kosten der wegen Schulversäumnis vollstreckten Haftstrafen in den Orten mit Königlicher Polizei-Verwaltung stets aus der Staatskasse zu bestreiten.

An
den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn N.
Hochwohlgeboren zu N.

Abschrift theile ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst mit.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Haase.

An
die übrigen Königlichen Herren Regierungs-Präsidenten,
sowie an den Königlichen Herrn Polizei-Präsidenten
zu Berlin.
II. 1441/2.

---

105) Leitfaden für den Turnunterricht in den Preußischen Volksschulen von 1895.

Berlin, den 1. April 1895.

Der „Neue Leitfaden für den Turnunterricht in den Preußischen Volksschulen", der durch Erlaß vom 1. August 1868 eingeführt wurde, ist auf meine Veranlassung mit Rücksicht auf die fortschreitende Entwickelung des Turnbetriebes überhaupt und insbesondere bei den Volksschulen einer erneuten Durchsicht und, wie es sich dabei als unabweislich erwies, einer umfangreicheren Umgestaltung unterzogen worden.

Das Ergebnis dieser Arbeit liegt vor in dem „Leitfaden für den Turnunterricht in den Preußischen Volksschulen von 1895", der jetzt in dem Verlage von W. Hertz (Besser'sche Buch-

handlung), hier W. Behrenstraße 17, erscheint und unverzüglich an Stelle des bisherigen Leitfadens in Gebrauch zu nehmen ist.

Bezüglich der Verwendung des Leitfadens ist Folgendes zu bemerken:

Der Uebungsstoff ist systematisch geordnet. Selbstverständlich ist also der Leitfaden beim Unterrichte nicht in der Weise zur Richtschnur zu nehmen, daß etwa die Uebungen in der Reihenfolge vorgenommen werden, in der sie dort paragraphenweise aufgeführt sind. Vielmehr hat der Lehrer selbst den Uebungsstoff so zu ordnen und die einzelnen Uebungen, wo sie auch im Leitfaden behandelt sein mögen, von dem Gesichtspunkte aus an die rechte Stelle des Unterrichtsplanes zu bringen, daß sie in stufenmäßiger Folge und angemessenem Wechsel ein regelmäßiges Fortschreiten aller Schüler sichern. Fingerzeige für ein solches planmäßiges Verfahren giebt der Leitfaden selbst — von den allgemeinen Bemerkungen über die Aufgabe und den Betrieb des Turnunterrichtes abgesehen — insofern, als einerseits diejenigen Uebungen, die sich ausschließlich für die Oberstufe der Volksschule eignen, durch ein Kreuz kenntlich gemacht sind, andererseits vielfach Beispiele für Verbindungen von Uebungen gegeben werden, nach denen der einzelne Lehrer, je nach der für das Turnen verfügbaren Zeit und nach dem Stande der Turnfertigkeit seiner Schüler, auch neue Verbindungen und Gruppirungen zusammenzustellen im Stande sein wird. Ueberall ist aber auf eine gleichmäßige und sorgfältige Einübung der Grundformen besonderer Nachdruck zu legen. Die Sicherheit in diesen ist für die Schule weit mehr werth, als ein die turnerische Durchbildung leicht beeinträchtigendes Vielerlei von Uebungen.

Der im Leitfaden gebotene Stoff wird für Volksschulen in einfachen Verhältnissen ausreichen, vielleicht hier und da sogar noch eine Beschränkung erfahren müssen. Bei günstigeren Verhältnissen und bei gehobenen Volksschulen ist aber nicht ausgeschlossen, daß über dessen Grenzen hinausgegangen wird und unter sachkundiger Leitung auch Geräthe beim Turnunterrichte benutzt werden, von denen in dem Leitfaden für Volksschulen überhaupt abzusehen war. Wohl zu bedenken ist aber, daß es der Aufgabe der Schule nicht entsprechen würde, dabei die Ausbildung einzelner besser beanlagter Schüler zu besonderen turnerischen Leistungen auf Kosten der Gesammtheit bestimmend sein zu lassen.

Mit den Zöglingen der Schullehrerseminare ist der im Leitfaden enthaltene Uebungsstoff unter Berücksichtigung der zahlreichen methodischen Winke so zu verarbeiten, daß sie befähigt werden, später den Turnunterricht auf Grund des Leitfadens

den örtlichen Verhältnissen entsprechend möglichst selbständig zu gestalten. Der Turnbetrieb an den Lehrerbildungsanstalten selbst darf aber nicht auf die im Leitfaden angegebenen Uebungen beschränkt bleiben.

Gleichzeitig bestimme ich, daß sowohl bei den höheren Lehranstalten, bei denen die Anfangsgründe im Turnunterrichte durchweg nach Maßgabe des Leitfadens zu behandeln sind, als auch bei den Mädchenschulen, soweit für den Turnunterricht bei diesen die im Leitfaden aufgeführten Uebungen überhaupt in Frage kommen, sowie endlich in allen staatlichen Kursen zur Ausbildung von Turnlehrern und Turnlehrerinnen und in den Prüfungen dieser die Turnsprache und die Befehlsformen des Leitfadens fortan gleichmäßig zur Anwendung gebracht werden. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium — die Königliche Regierung — hat das Erforderliche alsbald zu veranlassen.

Schließlich bemerke ich, daß die obengenannte Verlagsbuchhandlung sich verpflichtet hat, die Exemplare des Leitfadens, welche die Königlichen Provinzial-Schulkollegien, Regierungen und Kreis-Schulinspektoren für sich oder für die ihnen unterstellten Schulen von ihr innerhalb eines halben Jahres nach Erscheinen des Buches beziehen, zum Preise von je 0,75 *M* zu liefern. Die Beschaffung des Leitfadens ist für den dortigen Aufsichtsbezirk auf Kosten der betreffenden Schulen und Lehranstalten nach Maßgabe des Vorstehenden ungesäumt in die Wege zu leiten.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien
und Regierungen.

Abschrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung bezüglich des dort bestehenden staatlichen Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren zu Halle
a. S. und zu Bonn.
U. III. B. 1081. U. II.

---

106) Unterstützung unvermögender Schulverbände bei Elementarschulbauten.

Berlin, den 3. Mai 1895.

Bereits seit längerer Zeit hat sich der Fonds Kapitel 121 Titel 38 des Staatshaushalts-Etats zur Unterstützung unvermögender Schulverbände bei Elementarschulbauten als unzureichend erwiesen, um die hervortretenden Bedürfnisse zu befriedigen.

In Anerkennung dieses Umstandes waren durch das Gesetz vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 193) aus den in §. 82 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (G. S. S. 175) beziehungsweise §. 49 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 134) bestimmten Ueberschüssen für die Etatsjahre 1893/94 und 1894/95 je 2 Millionen Mark zu Beihilfen an unvermögende Schulverbände für Volksschulbauten bereit gestellt worden.

Diese vier Millionen Mark sind gegenwärtig vollständig verausgabt. Ebenso ist bereits für das laufende Etatsjahr 1895/96 über den Fonds Kapitel 121 Titel 38 sowie über die vorhandenen Bestände und Ersparnisse desselben verfügt.

Trotzdem konnten zahlreiche Anträge auf Erwirkung von Gnadenbeihilfen zu Volksschulbauten hierbei nicht berücksichtigt werden, obgleich die Nothwendigkeit und die Unaufschiebbarkeit der betreffenden Bauten sowie das Unvermögen der Schulverbände auch bei schärfster Prüfung der Leistungsfähigkeit und Aussonderung aller minder dringlichen Fälle anerkannt werden mußte.

In Bezug auf diese Anträge war seitens der Unterrichtsverwaltung in Aussicht genommen und die Geneigtheit ausgesprochen worden, dieselben aus den nach §. 49 Abs. 2 des Ergänzungssteuergesetzes voraussichtlich in Höhe von etwa 4 500 000 ℳ für Volksschulbauten eventuell verfügbaren Mitteln zu befriedigen, welche nach dem neu hinzugefügten Vermerk 2 zu Kapitel 121 Titel 38 des Staatshaushalts-Etats für das laufende Etatsjahr 1895/96 den ordentlichen Mitteln einmalig hinzutreten sollten.

Nach dem Ergebnis der Veranlagung der Ergänzungssteuer läßt sich aber gegenwärtig bereits übersehen, daß der erwähnte Vermerk 2 irgend welche Mittel für Volksschulbauten nicht darbieten wird, weil der Betrag der Zinsen des Steuerfonds zur Deckung des Ausfalls der Ergänzungssteuer Verwendung findet.

Bei dieser bedauerlichen Sachlage erledigen sich daher alle diejenigen Fälle, in denen diesseits mit Rücksicht auf die zu erwartenden weiteren Staatsmittel unter dem Vorbehalt der Bereitstellung dieser Mittel eine Geneigtheit ausgesprochen worden war,

Gnadenbeihilfen für Volksschulbauten in dem laufenden Etatsjahre zu erwirken.

Selbstverständlich werden die Königlichen Regierungen sich auch der Einreichung neuer Anträge gleicher Art bis auf Weiteres zu enthalten haben.

Ich erwarte jedoch dabei, daß die Königlichen Regierungen es sich angelegen sein lassen werden, zu verhüten, daß besonders dringliche Volksschulbauten, deren Beginn oder Vollendung für dieses Jahr in Aussicht genommen war, aus Mangel an Mitteln zum Schaden der Schul- und der allgemeinen öffentlichen Interessen unausgeführt bleiben. Sollten die Mittel hierfür nicht durch Verhandlungen mit den Schulverbänden und event. mit den Kreisen aufgebracht werden können, so sehe ich je nach der Dringlichkeit des Falles allmählichen Anträgen auf Bereitstellung der Beihilfen aus dem Ordinarium (Kapitel 121 Titel 38) innerhalb des der Königlichen Regierung zugewiesenen Antheils im Laufe der nächsten Jahre entgegen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. III. E. 2536.

Ueber die Verwendung der Mittel, welche im Wege des Gesetzes vom 14. Juli 1893 — G. S. S. 193 — für die Rechnungsjahre 1893/94 und 1894/95 mit je 2 000 000 ℳ zu Beihilfen an Schulgemeinden oder Schulverbände zu Volksschulbauten wegen Unvermögens bereitgestellt sind, ist der Landesvertretung am Schlusse jedes Etatsjahres eine Uebersicht zu geben. Die demgemäß dem Landtage vorgelegten beiden Nachweisungen werden in ihrem Schlußergebnis für die einzelnen Regierungsbezirke nachstehend abgedruckt.

---

a. Nachweis für das Rechnungsjahr 1893/94.

Lfde. Nr.	Regierungsbezirk	Betrag der Beihilfen	Hiervon entfallen auf:		
			evangelische	katholische	paritätische
			Schulen		
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	Königsberg	153 260	143 860	9 400	—
2.	Gumbinnen	134 710	134 710	—	—
3.	Danzig	43 220	14 870	24 350	4 000
4.	Marienwerder	27 200	22 100	5 100	—
5.	Potsdam	49 100	49 100	—	—
6.	Frankfurt	230 047	230 047	—	—
7.	Stettin	59 600	59 600	—	—
8.	Köslin	91 190	72 090	19 100	—
9.	Posen	321 290	40 330	280 960	—
10.	Bromberg	100 440	32 500	63 890	4 050
11.	Breslau	77 033	59 273	17 760	—
12.	Liegnitz	41 370	39 150	2 220	—
13.	Oppeln	222 380	—	222 380	—
14.	Magdeburg	8 500	8 500	—	—
15.	Merseburg	47 200	47 200	—	—
16.	Erfurt	21 950	19 800	2 150	—
17.	Schleswig	22 790	22 790	—	—
18.	Hannover	9 700	9 700	—	—
19.	Hildesheim	3 520	3 520	—	—
20.	Lüneburg	8 900	8 900	—	—
21.	Stade	28 800	20 800	—	8 000
22.	Osnabrück	66 800	34 600	32 200	—
23.	Aurich	8 800	8 800	—	—
24.	Münster	42 350	11 000	31 350	—
25.	Minden	45 070	18 670	26 400	—
26.	Arnsberg	49 050	42 550	6 500	—
27.	Cassel	61 860	39 600	22 260	—
28.	Trier	19 600	—	19 600	—
29.	Aachen	4 270	—	4 270	—
	Summa	2 000 000	1 194 060	789 890	16 050
				2 000 000	

Berlin, den 6. März 1894.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

b. Nachweis für das Rechnungsjahr 1894/95.

Lfde. Nr.	Regierungsbezirk	Betrag der Beihilfen	Hiervon entfallen auf:		
			evangelische	katholische	paritätische
			Schulen		
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	Königsberg	26 550	23 750	2 800	—
2.	Gumbinnen	48 190	48 190	—	—
3.	Danzig	56 200	18 100	35 500	2 600
4.	Marienwerder	79 030	—	54 030	25 000
5.	Potsdam	24 700	24 700	—	—
6.	Frankfurt	73 210	73 210	—	—
7.	Stettin	80 300	80 300	—	—
8.	Köslin	200 090	200 090	—	—
9.	Stralsund	1 000	1 000	—	—
10.	Posen	297 150	49 400	247 750	—
11.	Bromberg	125 100	36 750	88 350	—
12.	Breslau	81 600	65 150	16 450	—
13.	Liegnitz	34 900	17 250	17 650	—
14.	Oppeln	116 470	22 750	93 720	—
15.	Magdeburg	14 550	14 550	—	—
16.	Merseburg	48 000	48 000	—	—
17.	Schleswig	44 700	44 700	—	—
18.	Hannover	2 500	2 500	—	—
19.	Hildesheim	15 300	15 300	—	—
20.	Lüneburg	6 200	6 200	—	—
21.	Stade	73 900	73 900	—	—
22.	Osnabrück	44 600	4 000	40 600	—
23.	Aurich	21 500	21 500	—	—
24.	Münster	62 280	—	62 280	—
25.	Minden	76 580	37 000	39 580	—
26.	Arnsberg	128 900	54 450	74 450	—
27.	Cassel	28 900	13 400	15 500	—
28.	Wiesbaden	4 500	—	—	4 500
29.	Coblenz	46 000	15 000	31 000	—
30.	Düsseldorf	41 850	20 850	21 000	—
31.	Köln	17 700	9 500	8 200	—
32.	Trier	54 550	—	54 550	—
33.	Aachen	23 000	—	23 000	—
	Summa	2 000 000	1 041 490	926 410	32 100
				2 000 000	

Berlin, den 6. Februar 1895.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

107) Rechtsgrundsätze des Königl. Oberverwaltungsgerichts.

a. 1) Wie der Gerichtshof wiederholt (so z. B. Entscheidungen Band XVI Seite 40) ausgesprochen hat, ist die Vertheilung (Ausschreibung, Umlegung) der Abgabe erst dann erfolgt, wenn die nach §§. 1, 14 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 betreffend die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (Gesetzsammlung S. 140) für die periodisch zu veranlagenden öffentlichen Abgaben aufzustellenden Heberollen bekannt gemacht sind, und es kann erst von diesem Zeitpunkt ab die Abgabe gefordert werden. Durch den in der Vorzeit über Anwendung der Klassen- und Einkommensteuer als Vertheilungsmaßstab gefaßten Korporationsbeschluß wurde die Zahlungsverbindlichkeit des Klägers unmittelbar so wenig begründet, wie durch ein Gesetz, welches eine jährlich zu veranlagende, monatlich oder vierteljährlich zu erhebende Steuer einführt. Zur Ausführung jenes Korporationsbeschlusses ist es im Rechnungsjahre 1892/93 überhaupt nicht gekommen. Als der Schulvorstand im Dezember 1892 die Vertheilung der Schulbeiträge für das genannte Rechnungsjahr vornahm, war er durchaus nicht gehindert, die Heranziehung bis auf dessen Beginn zurückzuerstrecken; denn von einer unzulässigen Nachforderung konnte nach den in den §§. 5 und 6 a. a. O. enthaltenen Vorschriften keine Rede sein. Bei Anfertigung der Umlage hatte sich aber der Schulvorstand nach dem damals geltenden Ortsrechte zu richten, weil eine Veranlagung im Allgemeinen, und soweit nicht besondere, hier mangelnde Normen eine Abweichung begründen, nur in Gemäßheit des zur Zeit der Veranlagung geltenden Rechts bewirkt werden kann (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XII Seite 122, Band XVII Seite 68). Jenes Ortsrecht war in dem verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Beschlusse der Schulgemeinderepräsentanten vom 26. November 1892 dahin begründet, daß fortan die Schulbeiträge nach dem Maßstabe der Grund-, Gebäude- und Einkommensteuer vertheilt werden sollten.

2) Ob die Ausübung des Ausgaberechts der Korporation eine richtige sei, entzieht sich der Prüfung des Verwaltungsrichters, da diesem nur die Entscheidung darüber zusteht, ob bei der Veranlagung des Reklamanten das örtliche Steuerrecht bewahrt ist. Bemängelt der Reklamant einzelne Ausgabeposten, die in dem umgelegten Gesammtbetrage stecken, so kann er dies als Einrede gegen das Steuerrecht der Korporation nur durch den Nachweis geltend machen, daß die Ausgabe zu Zwecken erfolgt, die der Grundverfassung der Korporation zuwiderlaufen,

denn das Steuerrecht der Korporation findet seine Grenze in den Ausgaben, die zur „Beförderung des gemeinschaftlichen Besten der Gesellschaft und zu der Erreichung ihres Endzweckes" bestimmt sind (§. 71 Titel 6 Theil II des Allgemeinen Landrechts). Einen derartigen Nachweis hat Kläger nicht geführt.

3) Wenn Kläger übrigens am Schlusse der Revisionsschrift unter Bezugnahme auf §. 31 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts noch auf die Unbilligkeit hinweist, die in einer Berücksichtigung der Grund- und Gebäudesteuer ihrem vollen Betrage nach liege, so war eine Erörterung hierüber vor dem Verwaltungsrichter ausgeschlossen. Die Unzulässigkeit, die genannte Steuer zum Vertheilungsmaßstabe zu nehmen, behauptet Kläger selbst nicht, event. würde er mit einer solchen Behauptung aus den im Bande II Seite 211 der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts angegebenen Gründen keinen Erfolg erzielen können (Rechtsfälle aus der Praxis des Königlichen Geheimen Obertribunals Band IV Seite 336, Entscheidungen des Obertribunals Band 52 Seite 317).

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 8. Februar 1895 — I 180 —.)

---

b. 1) Bei Feststellung der Leistungen, welche von den Anwohnern und bei ihrem Unvermögen von dem Grundherrn an die Ortsschule zu entrichten sind, kann im Bereiche der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 nicht von dem Nahrungsstande, sondern nur von der Zahl der Haushaltungen ausgegangen werden (§§. 57, 58, 53 und 40 der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845). Der Umfang der Leistungen, welche an die Schule im Ganzen zu entrichten sind, kann daher auch nicht in einem Prozentsatze der auf die Anwohner entfallenden Staatssteuer, sondern nur in einer Quote der Schulunterhaltungskosten ausgedrückt werden. Dagegen ist auf den Nahrungsstand Rücksicht zu nehmen, bei der gemäß §. 60 a. a. O. zu treffenden Bestimmung der Beiträge, die jeder einzelne Anwohner zu den Schulunterhaltungskosten beizusteuern, und des Ausfalls, den hiernach der Grundherr zu übertragen hat.

2) Die nach §. 60 der Schulordnung zu treffende Bestimmung beschränkt sich nicht auf Regelung des Verhältnisses zwischen dem Anwohner und dem Grundherrn, sondern umfaßt auch die des Verhältnisses der Anwohner unter einander, die Feststellung des Vertheilungsmaßstabes, aus dem sich ergiebt, „wieviel ein jeder derselben beizusteuern" hat. Eine solche Feststellung durfte auch im vorliegenden Falle nicht unterbleiben; denn durch die Erklärung der Ortschaft R. für einen Gutsbezirks-

theil hatte die Anwendung des bisher für die Vertheilung der Gemeindeabgaben bestehenden Maßstabes ihre rechtliche Grundlage verloren. Ausdrücklich ist freilich die Bestimmung des Vertheilungsmaßstabes in der Verfügung vom 21. März 1893 nicht ausgesprochen, sie ist aber in der Bestimmung der Einkommensteuer zum Maßstabe der zulässigen Maximalbeiträge um so mehr zu finden, als die Regierung sich nicht mit der Feststellung dieser begnügt, sondern auch Regeln über die Heranziehung bestimmter Klassen der Anwohner, der Geistlichen, Lehrer, Kirchendiener und Beamten gegeben hat, die sich als Ausnahmen von der allgemeinen Vertheilungsregel kennzeichnen und demnach nur im Anschluß an diese gegeben werden konnten. An diese Bestimmung der Regierung war der Beklagte gebunden und durfte weder auf den bisher für die Vertheilung der Gemeindeabgaben angewendeten Maßstab noch auf die subsidiäre Bestimmung des §. 39 der Schulordnung zurückgreifen.

3) Es ist auch die weitere Einrede, daß eine nach §§. 5, 6 und 14 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 unzulässige Nachforderung vorliege, die Abgabe verjährt sei, wie sich Kläger ausdrückt, nicht zu berücksichtigen. Nach dem die Schulordnung beherrschenden, im §. 39 zum Ausdruck gebrachten Kommunalprinzip sind der Schule nur die zugehörigen Gemeinden und Gutsbezirke pflichtig, während für die einzelnen Gemeindeabgabenpflichtigen und die Anwohner auf gutsherrlichem Lande nur eine Verpflichtung gegenüber der Gemeinde oder dem Gutsbezirk besteht. So wenig nun der einzelne Anwohner die Heranziehung des Gutsbezirks durch Einspruch und Klage anfechten kann, so wenig kann er sich selbst gegen die Heranziehung zu den vom Gutsvorsteher ausgeschriebenen Beiträgen zu den Schullasten des Gutsbezirks durch die Behauptung schützen, daß der Gutsbezirk zu Unrecht herangezogen sei; denn es ist dies eine Einrede, die dem Rechte eines Dritten entnommen ist. Es kann daher auch im vorliegenden Falle dahingestellt bleiben, ob die Anforderung an den Gutsvorsteher, 136,60 *M* Schulunterhaltungskosten an die Schulkasse zu zahlen, dem Gutsbezirk gegenüber als eine unzulässige Nachforderung im Sinne der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 erscheint; vielmehr ist nur zu prüfen, ob die Heranziehung des Klägers zu der im Mai 1893 behufs Deckung des erforderten Beitrags ausgeschriebenen Umlage sich als eine solche kennzeichnet? Dies ist unter allen Umständen zu verneinen. Die angeführten Gesetzesstellen haben keineswegs den Sinn einer Vorschrift, daß Abgaben, die zur Deckung bestimmter Ausgaben erfordert werden, nothwendig in demselben Jahre ausgeschrieben werden müssen, in welchem die Verpflichtung zur Ausgabe erwachsen ist, sondern

nur den, daß Steuerpflichtige, welche bei der Ausschreibung von Abgaben übergangen worden sind, nach Ablauf des Steuerjahres nicht mehr nachträglich herangezogen werden dürfen (zu vergl. Entscheidungen des unterzeichneten Gerichtshofes Band II. S. 106 und 107 und Band X. S. 116, 117), sie finden daher auch im vorliegenden Falle keine Anwendung; denn Kläger ist nicht erst nachträglich, sondern gleichzeitig mit den übrigen Anwohnern in R. herangezogen, es liegt also auch keine Nachforderung im Sinne des Gesetzes vom 18. Juni 1840, sondern nur die nachträgliche Ausschreibung einer Umlage vor, zu der das Bedürfnis schon im Vorjahre hervorgetreten war.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 26. Februar 1895 — I. 279 —).

Nachträge.

108) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

Die in Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 23. April 1885 abzuhaltenden Prüfungen der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen finden in diesem Jahre statt:

a. in Cassel

am Montag, den 17. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr, und an den folgenden Tagen in der gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule daselbst,

b. in Königsberg i. Pr.

am Montag, den 24. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr, und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunst- und Gewerkschule daselbst,

c. in Düsseldorf

am Montag, den 1. Juli d. Js., Vormittags 9 Uhr, und an den folgenden Tagen in der Kunstgewerbeschule daselbst,

d. in Berlin

am Donnerstag, den 18. Juli d. Js., Vormittags 9 Uhr, und an den folgenden Tagen bis 27. Juli d. Js. in der Königlichen Kunstschule, Klosterstraße, hierselbst,

e. in Breslau

am Donnerstag, den 25. Juli d. Js., Vormittags 9 Uhr, und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunstschule daselbst.

Die Anmeldungen ꝛc. zu diesen Prüfungen sind:
für Cassel und Königsberg i. Pr. bis zum 27. Mai d. Js.,
für Düsseldorf, Berlin und Breslau bis zum 14. Juni d. Js.
an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schulkollegien einzureichen.

Berlin, den 7. Mai 1895.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

U. IV. 1785.

---

109) Ferienkurse in Greifswald. 1895.

In der Zeit vom 3. bis 31. Juli werden in Greifswald folgende Kurse abgehalten werden:

1) Französischer Kursus.

Phonétique expérimentale, Professor Dr. Rousselot, zweimal wöchentlich.

Orthoepische Uebungen, Professor Dr. Koschwitz, zweimal wöchentlich.

Traduction d'auteurs allemands, Lic. Gènevois, zweimal wöchentlich.

Composition française, Lic. Gènevois, zweimal wöchentlich.

Recitationen dramatischer und lyrischer Texte, Baron Grivot de Grandcourt und Ch. Marelle, einmal wöchentlich.

Landeskunde von Frankreich, Professor Dr. Credner, einmal wöchentlich.

Ueber Studienreisen in Frankreich, Professor Dr. Koschwitz, einmal wöchentlich.

L'établissement de l'enseignement libre; l'organisation de l'enseignement général; le mouvement politique des partis en France; le mouvement littéraire contemporain, Professor Dr. Rousselot, wöchentlich je ein Vortrag.

Ein Kapitel aus der französischen Litteratur des 19. Jahrhunderts, Professor Dr. Koschwitz, einmal wöchentlich.

Geschichte der Philosophie in Frankreich, Geheimer Regierungsrath Professor Dr. Schuppe, einmal wöchentlich.

Grundzüge des französischen Verfassungsrechtes, Professor Dr. Stoerk, zweimal wöchentlich.

Die französische Volkswirthschaft, Professor Dr. Fuchs, zweimal wöchentlich.

Französisches Bibliotheks- und Archivwesen, Privatdozent Dr. Altmann, einmal wöchentlich.

Die Methodik des französischen Unterrichts, Oberlehrer A. Ohlert, einmal wöchentlich.

Außerdem in besonderen Zirkeln: Mündliche französische Sprachübungen und Besprechung der Werke der mit dem Kursus verbundenen französischen Lehrmittelausstellung.

2) Deutscher Kursus.

Einführung in das Studium der deutschen Sprache und Litteratur, mit Uebungen, Professor Dr. Reifferscheid, viermal wöchentlich.

Neuhochdeutsche Grammatik, Professor Dr. Siebs, viermal wöchentlich.

Die Hauptdramen Lessings, Privatdozent Dr. Bruinier, zweimal wöchentlich.

Für Ausländer werden in besonderen Zirkeln: Praktische mündliche und schriftliche Sprachübungen veranstaltet werden.

3) Geschichtlich-geographischer Kursus.

Geschichte der antiken Historiographie, Professor Dr. Seeck, zweimal wöchentlich.

Einführung in das Studium der deutschen Geschichte des Mittelalters, Privatdozent Dr. Altmann, zweimal wöchentlich.

Anleitung zum Selbststudium über das Zeitalter Papst Gregor VII. und das Verhältnis von Kirche und Staat im Mittelalter, Professor Dr. Bernheim, einmal wöchentlich, zweistündig.

Einführung in das Studium der neueren deutschen Geschichte, Professor Dr. Schmitt, einmal wöchentlich.

Zehn Jahre deutscher Kämpfe (1861—1871), derselbe, zweimal wöchentlich.

Ueberblick über die brandenburgisch-preußische Geschichte bis zum Tode König Friedrich Wilhelms I., derselbe, dreimal wöchentlich.

Einführung in die Geschichte der preußisch-deutschen Wirthschaftspolitik, Professor Dr. Fuchs, zweimal wöchentlich.

Die französische Volkswirthschaft, derselbe, zweimal wöchentlich.

Landeskunde von Frankreich, Professor Dr. Credner, einmal wöchentlich.

Geographische Exkursionen (für Herren), derselbe.

Die Kurse sollen akademisch gebildeten Lehrern Gelegenheit zur Erweiterung oder Erneuerung ihrer Kenntnisse geben, und Lehrerinnen, insbesondere solchen, die sich für die Oberlehrerinnenprüfung vorbereiten, Anleitung gewähren, sich wissenschaftlich fortzubilden. Der französische und deutsche Kursus bezwecken außer-

dem, der praktischen Fortbildung zu dienen und zu nutzbringendem Studienaufenthalte im Auslande anzuleiten.

Die Vorlesungen finden täglich, außer Sonnabends, in den Vormittagsstunden von 8—1 Uhr statt. Nur für die praktischen Uebungen und die geographischen Exkursionen werden auch die Nachmittagsstunden benutzt werden, die sonst, wie auch die Sonnabende, zur Erholung und zu Ausflügen an die Seeküste und in die benachbarten Seebäder frei bleiben. Durchschnittlich werden je zwei Vorlesungen gleichzeitig gehalten werden, jedoch so, daß niemals zwei Vorlesungen desselben Kursus zusammenfallen.

Das Honorar beträgt für alle drei Kurse zusammen 20 *M*. Es steht jedem Theilnehmer frei, sich aus der Gesammtheit der Vorlesungen die ihm genehmen auszuwählen. Karten für die einzelnen Kurse werden nicht ausgegeben; dagegen ist der Besuch einzelner Vorlesungen, gleichviel von welcher wöchentlichen Stundenzahl, gegen ein Honorar von 5 *M* gestattet.

Studirende der Universität Greifswald werden nach eingeholter Genehmigung der betreffenden Dozenten zum Besuch von Vorlesungen unentgeltlich zugelassen.

Am Schluß der Kurse werden auf Wunsch Besuchsbescheinigungen ausgestellt werden.

Schriftliche oder mündliche Anmeldungen nimmt Herr Professor Dr. Koschwitz, Greifswald, Marktstr. 3, entgegen. Die endgiltige Eintragung in die Theilnehmerliste erfolgt durch denselben am 2.—4. Juli, Nachmittags von 3—5 Uhr. Für die sich anmeldenden Herren wird ein Verzeichnis freier möblirter Wohnungen vorbereitet sein; die Lehrerinnen erhalten ihren Wünschen entsprechende Wohnungen und Pensionen durch Herrn Dr. Schöne, Direktor der Greifswalder städtischen höheren Mädchenschule (Steinstr. 61), angewiesen.

Empfangsabend und Begrüßung der Theilnehmer: Dienstag, den 2. Juli, Abends, im Concerthause (Eingang vom Schützenwalle).

Absteigequartiere: „Deutsches Haus", „Preußischer Hof"; für bescheidene Ansprüche: „Hôtel du Nord" und „Schwarzer Adler".

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Dem vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Geheimen Ober-

Regierungsrath Dr. Althoff zu Berlin ist die große goldene Medaille für Wissenschaft verliehen worden.

Bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind der Sekretariats-Assistent Bluhm, der Civil-Supernumerar Knauth und der Assistent an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. jur. Lauter zu Geheimen Registratoren ernannt worden.

Den Provinzial-Schulräthen Kannegießer zu Cassel und Dr. Rothfuchs zu Münster i. W. ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

Zu Kreis-Schulinspektoren sind ernannt worden:

Der bisherige Rektor Schlichting, der bisherige Seminarlehrer Todsen und der bisherige Lehrer am Prinz Heinrich-Gymnasium zu Schöneberg bei Berlin Waschke.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

Der Kreis-Schulinspektor von Drygalski zu Hohenstein in den neu eingerichteten Kreis-Schulinspektionsbezirk Lyck, Regierungsbezirk Gumbinnen, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Lyck, und der Kreis-Schulinspektor Dr. Volkmann zu Briesen in den neu eingerichteten Kreis-Schulinspektionsbezirk Exin, Regierungsbezirk Bromberg, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Exin.

B. Universitäten.

Universität Königsberg.

Der Astronom an der Kaiserlich russischen Hauptsternwarte zu Pulkowa Dr. Struve ist zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg ernannt worden.

Dem Bibliothekar an der Königlichen und Universitäts-Bibliothek zu Königsberg i. Pr. Dr. Wichert ist der Titel „Ober-Bibliothekar" beigelegt worden.

Universität Greifswald.

Der bisherige außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald Dr. Norden ist zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät ernannt worden.

Der bisherige Privatdozent Dr. Gercke zu Göttingen ist zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald ernannt worden.

Universität Göttingen.

Der bisherige Hilfsbibliothekar an der Königlichen und Universitäts-Bibliothek zu Königsberg i. Pr. Dr. Reicke ist

zum Bibliothekar an der Königlichen Universitäts-Bibliothek zu Göttingen ernannt worden.

Universität Marburg.

Der bisherige außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Rathgen ist zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät ernannt worden.

Der außerordentliche Professor Dr. Behring zu Halle a. S. ist in gleicher Eigenschaft in die Medizinische Fakultät der Universität Marburg versetzt worden.

Der Pfarrer Lizentiat Cremer zu Lich ist zum außerordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Marburg ernannt worden.

Akademie Münster.

Der bisherige Subregens am Priesterseminar zu Braunsberg Dr. Bludau ist zum außerordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Akademie zu Münster i. W. ernannt worden.

C. Museen u. s. w.

In Bestätigung der statutenmäßig von der Genossenschaft der Ordentlichen Mitglieder der Königlichen Akademie der Künste vollzogenen Wahlen sind von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

1) der Maler, Professor Dr. Adolf Menzel,
2) der Bildhauer, Professor Dr. Rudolf Siemering,
3) der Architekt, Baurath Adolf Heyden,
4) der Musiker, Professor Heinrich Freiherr von Herzogenberg

zu Mitgliedern des Senats der Königlichen Akademie der Künste für den Zeitraum vom 1. Oktober 1895 bis Ende September 1898 weiter berufen worden.

Der bisherige Hilfsbibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Professor Dr. Hamann ist zum Bibliothekar an derselben Bibliothek ernannt worden.

Dem Dr. phil. Genée zu Berlin ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

D. Höhere Lehranstalten.

a. Gymnasien.

Dem Oberlehrer Professor Dr. Bollmann am Gymnasium zum grauen Kloster zu Berlin ist der Adler der Ritter des Kö-

niglichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50 verliehen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Oberlehrer:
Dr. Beyer vom Gymnasium zu Wehlau an das Viktoria-Gymnasium zu Burg,
Professor Detto vom Gymnasium zu Wittstock an das Gymnasium zu Frankfurt a. O.,
Dr. Himstedt vom Progymnasium zu Löbau an das Gymnasium zu Marienburg,
Dr. Huther vom Gymnasium zu Cottbus an das Gymnasium zu Wittstock,
Dr. Kuchenbäcker vom Kloster Unser Lieben Frauen zu Magdeburg an das Domgymnasium daselbst,
Professor Meyer vom Progymnasium zu Schwetz an das Domgymnasium zu Verden,
Professor Dr. Pilling vom Realgymnasium zu Erfurt an das Gymnasium zu Schleusingen und
Professor Schneider vom Gymnasium zu Frankfurt a. O. an das Wilhelms-Gymnasium zu Berlin.

Als Oberlehrer sind angestellt worden am Gymnasium zu:
Wernigerode der Hilfslehrer Bühring,
Schleswig der Hilfslehrer Dr. Cold,
Schöneberg bei Berlin der Hilfslehrer Dr. Graffunder,
Flensburg der Hilfslehrer Dr. Petersen,
Ratzeburg der Hilfslehrer Rösner,
Brandenburg (Ritterakademie) der Hilfslehrer Schendel,
Guben (Gymnasium nebst Realgymnasium) der Hilfslehrer Dr. Stosch,
Berlin (Köllnisches) der Schulamtskandidat Grau,
Züllichau (Pädagogium und Waisenhaus) der Schulamtskandidat Richter,
Berlin (Friedrichs-Werdersches) der Schulamtskandidat Dr. Zimmermann und
Charlottenburg der Diakonus Siebert aus Torgau.

Als Oberlehrer sind berufen worden die Oberlehrer:
Dr. Lehmann von der Ritterakademie zu Brandenburg an das Gymnasium zu Eberswalde,
Dr. Müllensiefen vom Fürstlichen Gymnasium zu Arnstadt an das Gymnasium zu Schöneberg bei Berlin und
Worms vom Realprogymnasium zu Segeberg an das Gymnasium zu Meldorf.

b. Realgymnasien.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Oberlehrer:
Professor Dr. Herwig vom Realprogymnasium zu Eisleben an das Realgymnasium zu Erfurt,
Ispert von der Realschule zu Magdeburg an das Realgymnasium daselbst und
Schmücking vom Gymnasium zu Schleusingen an das Realgymnasium zu Erfurt.

Als Oberlehrer ist angestellt worden am Friederichs-Realgymnasium zu Berlin der Schulamtskandidat Dr. Stock.

Als Oberlehrer ist berufen worden der Oberlehrer Dr. Wertsch vom Realprogymnasium zu Spremberg an das Realgymnasium zu Perleberg.

c. Oberrealschulen.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden der Oberlehrer Dr. Bohn vom Friedrichs-Realgymnasium zu Berlin an die Friedrichs-Werdersche Oberrealschule daselbst.

Als Oberlehrer ist angestellt worden an der Oberrealschule zu Kiel der Hilfslehrer Frenzel.

d. Progymnasien.

Die Wahl des Oberlehrers am Gymnasium zu Bonn Dr. Kramm zum Direktor des Progymnasiums zu Saarlouis ist bestätigt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Oberlehrer:
Kohnert vom Gymnasium zu Hohenstein an das Progymnasium zu Schwetz und Küster vom Progymnasium zu Neumark an dasjenige zu Löbau.

e. Realschulen.

Zu Oberlehrern sind befördert worden an der Realschule zu:
Berlin (X.) der Gemeindeschullehrer Müller und
Potsdam der Hilfslehrer Lauschke.

f. Realprogymnasien.

Als Oberlehrer ist angestellt worden am Realprogymnasium zu Eisleben der Lehrer am Woltersdorfer Institut zu Ballenstedt Dr. Beucke.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Der bisherige Seminar-Oberlehrer Dr. phil. Dumbey zu Herdecke ist zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Schullehrer-Seminars daselbst verliehen worden.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden der Seminar-Oberlehrer Günther von Uetersen nach Ratzeburg.

Als Seminar-Oberlehrer sind angestellt worden am Seminar zu:
Uetersen der bisherige ordentliche Seminarlehrer Kühne zu Eckernförde und
Homberg der Archidiakonus Müller aus Pritzwalk.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden der ordentliche Seminarlehrer Walter von Tondern nach Eckernförde.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an dem Schullehrer-Seminar zu:
Lüneburg der bisherige Seminar-Hilfslehrer Hoffmann zu Steinau a. O.,
Ragnit der Kantor und Organist Janz zu Genthin,
Herdecke der bisherige Seminar-Hilfslehrer Lindemann zu Uetersen und
Hilchenbach der Lehrer Röder zu Trier.

An den Evangelischen Erziehungs- und Bildungsanstalten zu Droyßig ist die bisherige Hilfslehrerin Marie Duperret zur ordentlichen Seminarlehrerin befördert worden.

Am Schullehrer-Seminar zu Linnich ist der Lehrer Brückmann aus Brachelen als Hilfslehrer angestellt worden.

F. Taubstummen- und Blindenanstalten.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden der Hilfslehrer Pudel von der Provinzial-Taubstummenanstalt in Königsberg i. Pr. an die Provinzial-Taubstummenanstalt zu Angerburg.

An der Blindenanstalt zu Steglitz ist die Lehrerin Behm als ordentliche Lehrerin angestellt worden.

G. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule zu Essen Dr. Laufenberg und den Oberlehrern an der Elisabethenschule zu Frankfurt a. M. Dr. Vollheim und Dr. Böcker ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Der ordentlichen Lehrerin an der Elisabethschule zu Berlin Laura Herrmann ist die Amtsbezeichnung „Oberlehrerin" beigelegt worden.

Die ordentliche Lehrerin Mantey ist von der Margarethenschule zu Berlin als Erste Lehrerin an die Viktoriaschule daselbst versetzt worden.

An der Dorotheenschule zu Berlin ist der Gemeindeschullehrer Bietzke als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

H. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben:

Frau Dr. Bahnsen, Lehrerin an der Blindenanstalt zu Steglitz,
Gorzitza, Gymnasial-Oberlehrer zu Elbing,
Dr. Hirschfeld, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg, und
Dr. Meißel, Direktor der Oberrealschule zu Kiel.

2) In den Ruhestand getreten:

Dr. D'Avis, Gymnasial-Oberlehrer zu Coblenz,
Bournot, Professor, Realprogymnasial-Oberlehrer zu Wriezen, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Chalybaeus, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Meldorf, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,
Dr. Ebeling, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Wernigerode, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Gerstenberg, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Neuwied,
Dr. Hennings, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Husum, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Kewitsch, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Nordhausen,
Dr. Marggraff, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Michael, Gymnasial-Oberlehrer zu Torgau,
Mirow, Seminar-Oberlehrer zu Ratzeburg,
Dr. Raßmann, Professor, Progymnasial-Oberlehrer zu Saarlouis,
Dr. Reuscher, Professor, Oberlehrer an der Ritterakademie zu Brandenburg, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Schulz, Konrektor, Lehrer am Realprogymnasium zu Riesenburg, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Serf, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Cöln,
Stechert, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Magdeburg,
Dr. Wilcke, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Stendal,
Zwerschke, Kreis-Schulinspektor zu Habelschwerdt, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse, und

die ordentlichen Lehrerinnen an der Elisabethschule zu Berlin Bernhardt und Schick.

3) Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Dr. Coste, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Schöneberg, und Peters, Seminar-Hilfslehrer in Marienburg.

4) Ausgeschieden, Anlaß nicht angezeigt:

Becker, Hilfslehrer an der Provinzial-Taubstummenanstal zu Angerburg, und Burchardt, Seminar-Hilfslehrer zu Oranienburg.

Inhalts-Verzeichnis des Mai-Heftes.

Seite

A. 90) Anleitung zur Gesundheitspflege. Erlaß vom 7. Februar d. Js. 393
91) Gnadenkompetenzen der Adoptivkinder verstorbener Pensionäre und verstorbener unmittelbarer Staatsbeamten. Erlaß vom 16. April d. Js. 394
92) Beflaggung der Gebäude der staatlichen höheren Lehranstalten. Erlaß vom 17. April d. Js. 396

B. 93) Annahme nichtremunerirter Assistenten bei den Universitätsinstituten und deren Anführung in dem amtlichen Personal-Verzeichnis. Erlaß vom 26. März d. Js. 398
94) Kommissionen für die Hauptprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. Bekanntmachung vom 17. April d. Js. . . . 398

C. 95) Zusammensetzung des Kuratoriums der Königlichen Bibliothek zu Berlin. Bekanntmachung vom 19. April d. Js. . 400
96) Felix Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendien für Musiker. Bekanntmachung des Kuratoriums für die Verwaltung der Felix Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien vom 1. April d. Js. 400

D. 97) Schülerverbindungen an höheren Lehranstalten. Erlaß vom 26. April d. Js. 401
98) Programm für den zu Pfingsten 1895 in Bonn und Trier abzuhaltenden archäologischen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen 403

E. 99) Prüfungszeugnisse für Rektoren. Erlaß vom 5. April d. Js. 405
100) Beibringung des Befähigungsnachweises seitens der Privatlehrer. Erlaß vom 16. April d. Js. 405
101) Verzeichnis der Lehrer und Lehrerinnen, welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1894 bestanden haben. Bekanntmachung 406
102) Verzeichnis der Lehrer, welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1895 bestanden haben. Bekanntmachung vom 22. April d. Js. 406
103) Termin für die diesjährige Prüfung als Vorsteher an Taubstummenanstalten. Bekanntmachung vom 25. April d. Js. 407

Seite

F. 104) Kosten der polizeilichen Festsetzung und Vollstreckung von Schulversäumnisstrafen. Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 5. März d. Js. 407
105) Leitfaden für den Turnunterricht in den Preußischen Volksschulen von 1895. Erlaß vom 1. April 1895 408
106) Unterstützung unvermögender Schulverbände bei Elementarschulbauten. Erlaß vom 3. Mai d. Js. 411
107) Rechtsgrundsätze des Königl. Oberverwaltungsgerichts. Erkenntnis des I. Senates vom 8. und 26. Februar d. Js. . 415

Nachträge.

108) Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen, vom 7. Mai d. Js. 418
109) Ferienkurse in Greifswald. 1895 419

Personalien. 421

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 6. Berlin, den 20. Juni 1895.

A. Behörden und Beamte.

110) Zeugniszwang in Disciplinarsachen, betreffend nichtrichterliche Beamte.

Berlin, den 30. April 1895.

Anläßlich eines Einzelfalles, in welchem der Untersuchungskommissar in dem Disciplinarverfahren gegen einen Bürgermeister das Amtsgericht ersucht hatte, gegen einen von dem Untersuchungskommissar geladenen, aber ausgebliebenen Zeugen eine Ordnungsstrafe, eventuell eine Haftstrafe festzusetzen, sind in einem Beschlusse des Oberlandesgerichts in Naumburg vom 17. November 1894 folgende Grundsätze ausgesprochen worden:

Gegenüber dem Untersuchungskommissar in Disciplinarsachen besteht ein Zeugniszwang. Da dieser Gegenstand durch das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 nicht erschöpfend geregelt ist, so sind die Vorschriften dieses Gesetzes durch die für das ordentliche gerichtliche Verfahren jeweilig geltenden Vorschriften, mithin durch die Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung zu ergänzen. Der Untersuchungskommissar hat demgemäß die in der Strafprozeßordnung gegebenen Strafbestimmungen selbst zu handhaben. Durch Vermittelung des Amtsgerichts dagegen ist eine solche Straffestsetzung nicht zu erreichen, soweit eine solche Vermittelung nicht für besondere Fälle, z. B. in dem Gesetze über das Paßwesen, ausdrücklich vorgesehen ist.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, zu veranlassen, daß vorstehende Rechtsgrundsätze bei dem Verfahren der Unter-

suchungskommissare in Disciplinarsachen, betreffend nichtrichterliche Beamte, Beachtung finden.

An
sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten
(mit Ausschluß von N).

Abschrift erhalten Euer Hochwohlgeboren auf den gefälligen Bericht vom 19. Dezember v. Js. zur gleichmäßigen Beachtung ergebenst.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Finanzminister.
Im Auftrage: von Wendt. In Vertretung: Meinecke.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

Der Minister des Innern. Der Justizminister.
In Vertretung: In dessen Vertretung:
Braunbehrens. Nebe-Pflugstaedt.

An
den Herrn Regierungs-Präsidenten zu N.
M. f. H. 2c. C. B. 753.
F. M. I. 6602.
M. d. g. A. G. III. 1118.
M. d. J. I. A. 3969.
Just. M. I. 2450.

B. Universitäten.

111) Beurlaubung von Privatdozenten bei den Universitäten.

Berlin, den 23. März 1895.

Mit Bezug auf den gefälligen Bericht vom 16. März v. Js. benachrichtige ich das Königliche Universitäts-Kuratorium ergebenst, daß eine Beurlaubung von Privatdozenten zufolge der Erlasse vom 26. Juni 1886 — U. I. 1950 — (Centrbl. f. d. ges. Unterr. Verw. S. 459) und vom 5. Februar 1889 — U. I. 9820 — nicht stattfindet. Der dortige Privatdozent Dr. N. ist demgemäß durch meinen Erlaß vom 13. Februar v. Js. — U. I. 20243 — nicht beurlaubt, sondern nur von der Abhaltung von Vorlesungen auf die Dauer eines Jahres entbunden worden. Die Befugnis, in diesem Sinne Verfügung zu treffen, wie solche schon bisher sowohl bezüglich der dortigen Universität wie wegen aller anderen Universitäten gehandhabt worden ist, folgt aus

dem diesseitigen Aufsichtsrecht über die Universitäten und Fakultäten. Der entgegengesetzte Standpunkt der dortigen Philosophischen Fakultät kann als begründet nicht anerkannt werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
das Königliche Universitäts-Kuratorium zu N.
U. I. 23145/94.

---

112) Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker.

Im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 6. Februar und 17. April d. J. (Centrbl. S. 253 und 398), betreffend die Einsetzung von Kommissionen zur Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern und die Bezeichnung der Anstalten, an welchen die nach der Prüfungsordnung nachzuweisende praktische Ausbildung erworben werden kann, bestimme ich zur weiteren Ausführung des Bundesraths-Beschlusses vom 22. Februar 1894 Folgendes:

1) Den Prüfungen sind die nachstehend abgedruckten Vorschriften zu Grunde zu legen. Mit denselben wird zugleich das vollständige Verzeichnis der Mitglieder der in Funktion getretenen Vorprüfungs- und Hauptprüfungs-Kommissionen bekannt gegeben.

2) Den als Leiter öffentlicher Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln bereits angestellten Sachverständigen kann bis zum 1. Oktober d. J. der Befähigungsausweis unter Verzicht auf die vorgesehenen Prüfungen und deren Vorbedingungen ertheilt werden; Leitern anderer als staatlicher Anstalten der vorbezeichneten Art kann diese Vergünstigung nur zu Theil werden, wenn sie nicht mit ihrem Einkommen ganz oder zum Theil auf die Einnahmen aus den Untersuchungsgebühren angewiesen sind.

Anderen als den vorgedachten Sachverständigen kann der Befähigungsausweis unter gänzlichem oder theilweisem Verzicht auf die vorgesehenen Prüfungen und deren Vorbedingungen ertheilt werden, sofern diese Sachverständigen nach dem Gutachten einer der für die Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern eingesetzten Kommissionen nach ihrer wissenschaftlichen Vorbildung und praktischen Uebung im Wesentlichen den Anforderungen genügen, welche die neuen Bestimmungen an geprüfte Nahrungsmittel-Chemiker stellen.

3) Der Befähigungsausweis in den Fällen unter Nr. 2. wird von mir ertheilt.

4) Diejenigen Chemiker, welche den Befähigungsausweis

erworben haben, sollen vorzugsweise berücksichtigt werden, und zwar vornehmlich:

a. bei der öffentlichen Bestellung (§. 36. der Gewerbe-Ordnung) von Sachverständigen für Nahrungsmittel-Chemie,
b. bei der Auswahl von Gutachtern für die mit der Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes in Verbindung stehenden chemischen Fragen, sowie
c. bei der Auswahl der Arbeitskräfte für die öffentlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln (§. 17. des Nahrungsmittelgesetzes).

Berlin, den 10. Mai 1895.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

Bekanntmachung.
U. I. 2437. II. M.

Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker.

§. 1.

Ueber die Befähigung zur chemisch-technischen Beurtheilung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, Reichs-Gesetzbl. S. 145) wird demjenigen, welcher die in Folgendem vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat, ein Ausweis nach dem beiliegenden Muster ertheilt.

§. 2.

Die Prüfungen bestehen in einer Vorprüfung und einer Hauptprüfung.

Die Hauptprüfung zerfällt in einen technischen und einen wissenschaftlichen Abschnitt.

A. Vorprüfung.

§. 3.

Die Kommission für die Vorprüfung besteht unter dem Vorsitz eines Verwaltungsbeamten aus einem oder zwei Lehrern der Chemie und je einem Lehrer der Botanik und der Physik.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung und ordnet bei Behinderung eines Mitgliedes dessen Vertretung an.

§. 4.

In jedem Studienhalbjahr finden Prüfungen statt.

Gesuche, welche später als vier Wochen vor dem amtlich

festgesetzten Schluß der Vorlesungen eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung im laufenden Halbjahr.

Die Prüfung kann nur bei der Prüfungskommission derjenigen Lehranstalt, bei welcher der Studirende eingeschrieben ist oder zuletzt eingeschrieben war, abgelegt werden.

§. 5.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) Das Zeugnis der Reife von einem Gymnasium, einem Realgymnasium, einer Oberrealschule oder einer durch Beschluß des Bundesraths als gleichberechtigt anerkannten anderen Lehranstalt des Reichs.

   Das Zeugnis der Reife einer gleichartigen außerdeutschen Lehranstalt kann ausnahmsweise für ausreichend erachtet werden.

2) Der durch Abgangszeugnisse oder, soweit das Studium noch fortgesetzt wird, durch das Anmeldebuch zu führende Nachweis eines naturwissenschaftlichen Studiums von sechs Halbjahren, deren letztes indessen zur Zeit der Einreichung des Gesuchs noch nicht abgeschlossen zu sein braucht. Das Studium muß auf Universitäten oder auf technischen Hochschulen des Reichs zurückgelegt sein.

   Ausnahmsweise kann das Studium auf einer gleichartigen außerdeutschen Lehranstalt oder die einem anderen Studium gewidmete Zeit in Anrechnung gebracht werden.

3) Der durch Zeugnisse der Laboratoriumsvorsteher zu führende Nachweis, daß der Studirende mindestens fünf Halbjahre in chemischen Laboratorien der unter Nr. 2 bezeichneten Lehranstalten gearbeitet hat.

§. 6.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung und verfügt die Ladung des Studirenden. Letztere erfolgt mindestens zwei Tage vor der Prüfung, unter Beifügung eines Abdrucks dieser Bestimmungen. Die Prüfung kann nach Beginn der letzten sechs Wochen des sechsten Studienhalbjahres stattfinden.

Zu einem Prüfungstermin werden nicht mehr als vier Prüflinge zugelassen.

Wer in dem Termin ohne ausreichende Entschuldigung nicht rechtzeitig erscheint, wird in dem laufenden Prüfungshalbjahr zur Prüfung nicht mehr zugelassen.

§. 7.

Die Prüfung erstreckt sich auf

unorganische, organische und analytische Chemie,

Botanik,
Physik.

Bei der Prüfung in der unorganischen Chemie ist auch die Mineralogie zu berücksichtigen.

Die Prüfung ist mündlich; der Vorsitzende und zwei Mitglieder müssen bei derselben ständig zugegen sein.

Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Prüfling etwa eine Stunde, wovon die Hälfte auf Chemie, je ein Viertel auf Botanik und Physik entfällt.

Wer die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden hat, wird, sofern er in Chemie oder Botanik die Befähigung zum Unterricht in allen Klassen oder in Physik die Befähigung zum Unterricht in den mittleren Klassen erwiesen hat, in dem betreffenden Fach nicht geprüft.

§. 8.

Die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden von dem Examinator für jeden Geprüften in ein Protokoll eingetragen, welches von dem Vorsitzenden und sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen ist.

Die Zensur wird für das einzelne Fach von dem Examinator ertheilt, und zwar unter ausschließlicher Anwendung der Prädikate „sehr gut", „gut", „genügend" oder „ungenügend".

Wenn in der Chemie von zwei Lehrern geprüft wird, haben beide sich über die Zensur für das gesammte Fach zu einigen. Gelingt dies nicht, so entscheidet die Stimme desjenigen Examinators, welcher die geringere Zensur ertheilt hat.

§. 9.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so findet eine Wiederholungsprüfung statt. Dieselbe erstreckt sich, wenn die Zensur in der ersten Prüfung für Chemie und für ein zweites Fach „ungenügend" war, auf sämmtliche Gegenstände der Vorprüfung und findet dann nicht vor Ablauf von sechs Monaten statt.

In allen anderen Fällen beschränkt sich die Wiederholungsprüfung auf die nicht bestandenen Fächer. Die Frist, vor deren Ablauf sie nicht stattfinden darf, beträgt mindestens zwei und höchstens sechs Monate und wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit dem Examinator festgesetzt. Meldet sich der Prüfling ohne eine nach dem Urtheil des Vorsitzenden ausreichende Entschuldigung innerhalb des nächstfolgenden Studiensemesters nach Ablauf der Frist nicht rechtzeitig (§. 4) zur Prüfung, so hat er die ganze Prüfung zu wiederholen.

Lautet in jedem Fache die Zensur mindestens „genügend", so ist die Prüfung bestanden. Als Schlußzensur wird ertheilt

„sehr gut", wenn die Zensur für Chemie und ein anderes Fach „sehr gut", für das dritte Fach mindestens „gut" lautet;

„gut", wenn die Zensur nur in Chemie „sehr gut" oder in Chemie und noch einem Fach mindestens „gut" lautet;

„genügend" in allen übrigen Fällen.

§. 10.

Tritt ein Prüfling ohne eine nach dem Urtheil des Vorsitzenden ausreichende Entschuldigung im Laufe der Prüfung zurück, so hat er dieselbe vollständig zu wiederholen. Die Wiederholung ist vor Ablauf von sechs Monaten nicht zulässig.

§. 11.

Die Wiederholung der ganzen Prüfung kann auch bei einer anderen Prüfungskommission geschehen. Die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern muß bei derselben Kommission stattfinden.

Eine mehr als zweimalige Wiederholung der ganzen Prüfung oder der Prüfung in einem Fache ist nicht zulässig.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen können aus besonderen Gründen gestattet werden.

§. 12.

Ueber den Ausfall der Prüfung wird ein Zeugnis ertheilt. Ist die Prüfung ganz oder theilweise zu wiederholen, so wird statt einer Gesammtzensur die Wiederholungsfrist in dem Zeugnis vermerkt. Dieser Vermerk ist, falls der Prüfling bei einer akademischen Lehranstalt nicht mehr eingeschrieben ist, auch in das letzte Abgangszeugnis einzutragen. Ist der Prüfling bei einer akademischen Lehranstalt noch eingeschrieben, so hat der Vorsitzende den Ausfall der Prüfung und die Wiederholungsfristen alsbald der Anstaltsbehörde mitzutheilen. Von dieser ist, falls der Studirende vor vollständig bestandener Vorprüfung die Lehranstalt verläßt, ein entsprechender Vermerk in das Abgangszeugnis einzutragen.

§. 13.

An Gebühren sind für die Vorprüfung vor Beginn derselben 30 *M* zu entrichten.

Für Prüflinge, welche das Befähigungszeugnis für das höhere Lehramt besitzen, betragen in den im §. 7 Absatz 5 vorgesehenen Fällen die Gebühren 20 *M*. Dasselbe gilt für die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern (§. 9 Absatz 2).

B. Hauptprüfung.

§. 14.

Die Kommission für die Hauptprüfung besteht unter dem Vorsitz eines Verwaltungsbeamten aus zwei Chemikern, von denen einer auf dem Gebiete der Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen praktisch geschult ist, und aus einem Vertreter der Botanik.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung und ordnet bei Behinderung eines Mitgliedes dessen Vertretung an.

§. 15.

Die Prüfungen beginnen jährlich im April und enden im Dezember.

Die Prüfung kann vor jeder Prüfungskommission abgelegt werden.

Die Gesuche um Zulassung sind bei dem Vorsitzenden bis zum 1. April einzureichen. Wer die Vorbereitungszeit erst mit dem September beendigt, kann ausnahmsweise noch im laufenden Prüfungsjahre zur Prüfung zugelassen werden, sofern die Meldung vor dem 1. Oktober erfolgt.

§. 16.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein kurzer Lebenslauf;
2) die im §. 5 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Nachweise;
3) das Zeugnis über die Vorprüfung (§. 12);
4) Zeugnisse der Laboratoriums- oder Anstaltsvorsteher darüber, daß der Prüfling vor oder nach der Vorprüfung an einer der im §. 5 Nr. 2 bezeichneten Lehranstalten mindestens ein Halbjahr an Mikroskopirübungen Theil genommen und nach bestandener Vorprüfung mindestens drei Halbjahre mit Erfolg an einer staatlichen Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln thätig gewesen ist.

Wer die Prüfung als Apotheker mit dem Prädikat „sehr gut“ bestanden hat, bedarf, sofern er die im §. 5 Nr. 2 bezeichnete Vorbedingung erfüllt hat, der im §. 5 Nr. 1 und 3 vorgesehenen Nachweise sowie des Zeugnisses über die Vorprüfung nicht. Wer die Befähigung für das höhere Lehramt in Chemie und Botanik für alle Klassen und in Physik für die mittleren Klassen dargethan hat, bedarf, sofern er den im §. 5 unter Nr. 3 vorgesehenen Nachweis erbringt, des Zeugnisses über die Vorprüfung nicht. Wer an einer technischen Hochschule die Diplom- (Absolutorial-) Prüfung für Chemiker bestanden hat, bedarf des Zeugnisses über

die Vorprüfung nicht, wenn die bestehenden Prüfungsvorschriften als ausreichend anerkannt sind.

Wer nach der Vorprüfung ein halbes Jahr an einer Universität oder technischen Hochschule dem naturwissenschaftlichen Studium, verbunden mit praktischer Laboratoriumsthätigkeit, gewidmet hat, bedarf nur für zwei Halbjahre des Nachweises über eine praktische Thätigkeit an Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln.

Den staatlichen Anstalten dieser Art können von der Zentralbehörde sonstige Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie landwirthschaftliche Untersuchungsanstalten gleichgestellt werden.

§. 17.

Der Vorsitzende der Kommission entscheidet über die Zulassung des Studirenden. Dieser hat sich bei dem Vorsitzenden persönlich zu melden.

Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf die Ausübung des Berufs als Nahrungsmittel-Chemiker darthun.

§. 18.

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Sie beginnt mit dem technischen Abschnitt. Nur wer diesen Abschnitt bestanden hat, wird zu dem wissenschaftlichen Abschnitt zugelassen. Zwischen beiden Abschnitten soll ein Zeitraum von höchstens drei Wochen liegen; jedoch kann der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine längere Frist, ausnahmsweise auch eine Unterbrechung bis zur nächsten Prüfungsperiode gewähren.

§. 19.

Die technische Prüfung wird in einem mit den erforderlichen Mitteln ausgestatteten Staatslaboratorium abgehalten. Es dürfen daran gleichzeitig nicht mehr als acht Kandidaten theilnehmen.

Die Prüfung umfaßt vier Theile. Der Prüfling muß sich befähigt erweisen:

1) eine, ihren Bestandtheilen nach dem Examinator bekannte chemische Verbindung oder eine künstliche, zu diesem Zweck besonders zusammengesetzte Mischung qualitativ zu analysiren und mindestens vier einzelne Bestandtheile der von dem Kandidaten bereits qualitativ untersuchten oder einer anderen dem Examinator in Bezug auf Natur und Mengenverhältnis der Bestandtheile bekannten chemischen Verbindung oder Mischung quantitativ zu bestimmen;

2) die Zusammensetzung eines ihm vorgelegten Nahrungs- oder Genußmittels qualitativ und quantitativ zu bestimmen;
3) die Zusammensetzung eines Gebrauchsgegenstandes aus dem Bereich des Gesetzes vom 14. Mai 1879 qualitativ und nach dem Ermessen des Examinators auch quantitativ zu bestimmen;
4) einige Aufgaben auf dem Gebiete der allgemeinen Botanik (der pflanzlichen Systematik, Anatomie und Morphologie mit Hilfe des Mikroskops zu lösen.

Die Prüfung wird in der hier angegebenen Reihenfolge ohne mehrtägige Unterbrechung erledigt. Zu einem späteren Theil wird nur zugelassen, wer den vorhergehenden Theil bestanden hat.

Die Aufgaben sind so zu wählen, daß die Prüfung in vier Wochen abgeschlossen werden kann.

Sie werden von den einzelnen Examinatoren bestimmt und erst bei Beginn jedes Prüfungstheils bekannt gegeben. Die technische Lösung der Aufgabe des ersten Theils muß, soweit die qualitative Analyse in Betracht kommt, in einem Tage, diejenige der übrigen Aufgaben innerhalb der von dem Examinator bei Ueberweisung der einzelnen Aufgaben festzusetzenden Frist beendet sein.

Die Aufgaben und die gesetzten Fristen sind gleichzeitig dem Vorsitzenden von den Examinatoren schriftlich mitzutheilen.

Die Prüfung erfolgt unter Klausur dergestalt, daß der Kandidat die technischen Untersuchungen unter ständiger Anwesenheit des Examinators oder eines Vertreters desselben zu Ende führt und die Ergebnisse täglich in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll einträgt.

§. 20.

Nach Abschluß der technischen Untersuchungen (§. 19) hat der Kandidat in einem schriftlichen Bericht den Gang derselben und den Befund zu beschreiben, auch die daraus zu ziehenden Schlüsse darzulegen und zu begründen. Die schriftliche Ausarbeitung kann für die beiden Analysen des ersten Theils zusammengefaßt werden, falls dieselbe Substanz qualitativ und quantitativ bestimmt worden ist; sie hat sich für Theil 4 auf eine von dem Examinator zu bezeichnende Aufgabe zu beschränken. Die Berichte über die Theile 1, 2 und 3 sind je binnen drei Tagen nach Abschluß der Laboratoriumsarbeiten, der Bericht über die mikroskopische Aufgabe (Theil 4) binnen zwei Tagen, mit Namensunterschrift versehen, dem Examinator zu übergeben.

Der Kandidat hat bei jeder Arbeit die benutzte Literatur

anzugeben und eigenhändig die Versicherung hinzuzufügen, daß er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

§. 21.

Die Arbeiten werden von den Fachexaminatoren zensirt und mit den Untersuchungsprotokollen und Zensuren dem Vorsitzenden der Kommission binnen einer Woche nach Empfang vorgelegt.

§. 22.

Die wissenschaftliche Prüfung ist mündlich. Der Vorsitzende und zwei Mitglieder der Kommission müssen bei derselben ständig zugegen sein. Zu einem Termin werden nicht mehr als vier Kandidaten zugelassen.

Die Prüfung erstreckt sich

1) auf die unorganische, organische und analytische Chemie mit besonderer Berücksichtigung der bei der Zusammensetzung der Nahrungs- und Genußmittel in Betracht kommenden chemischen Verbindungen, der Nährstoffe und ihrer Umsetzungsprodukte, sowie auch der Ermittelung der Aschenbestandtheile und der Gifte mineralischer und organischer Natur;
2) auf die Herstellung und die normale und abnorme Beschaffenheit der Nahrungs- und Genußmittel sowie der unter das Gesetz vom 14. Mai 1879 fallenden Gebrauchsgegenstände. Hierbei ist auch auf die sogenannten landwirthschaftlichen Gewerbe (Bereitung von Molkereiprodukten, Bier, Wein, Branntwein, Stärke, Zucker u. dergl. m.) einzugehen;
3) auf die allgemeine Botanik (pflanzliche Systematik, Anatomie und Morphologie) mit besonderer Berücksichtigung der pflanzlichen Rohstofflehre (Drogenkunde u. dergl.), sowie ferner auf die bakteriologischen Untersuchungsmethoden des Wassers und der übrigen Nahrungs- und Genußmittel, jedoch unter Beschränkung auf die einfachen Kulturverfahren;
4) auf die den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen regelnden Gesetze und Verordnungen, sowie auf die Grenzen der Zuständigkeit des Nahrungsmittel-Chemikers im Verhältnis zum Arzt, Thierarzt und anderen Sachverständigen, endlich auf die Organisation der für die Thätigkeit eines Nahrungsmittel-Chemikers in Betracht kommenden Behörden.

Die Prüfung in den ersten drei Fächern wird von den Fachexaminatoren, im vierten Fache von dem Vorsitzenden, geeignetenfalls unter Betheiligung des einen oder anderen Fachexaminators

abgehalten. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Kandidaten in der Regel nicht über eine Stunde.

§. 23.

Für jeden Kandidaten wird über jeden Prüfungsabschnitt ein Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände und der Zensuren, bei der Zensur „ungenügend" unter kurzer Angabe ihrer Gründe, aufgenommen.

§. 24.

Ueber den Ausfall der Prüfung in den einzelnen Theilen des technischen Abschnitts und in den einzelnen Fächern des wissenschaftlichen Abschnitts werden von den betreffenden Examinatoren Zensuren unter ausschließlicher Anwendung der Prädikate „sehr gut", „gut", „genügend", „ungenügend" ertheilt.

Für Botanik und Bakteriologie muß die gemeinsame Zensur, wenn bei getrennter Beurtheilung in einem dieser Zweige „ungenügend" gegeben werden würde, „ungenügend" lauten.

§. 25.

Ist die Prüfung in einem Theile des technischen Abschnitts nicht bestanden, so findet eine Wiederholungsprüfung statt. Die Frist, vor deren Ablauf die Wiederholungsprüfung nicht erfolgen darf, beträgt mindestens drei Monate und höchstens ein Jahr; sie wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit dem Examinator festgesetzt.

Hat der Kandidat die Prüfung in einem Fache des wissenschaftlichen Abschnitts nicht bestanden, so kann er nach Ablauf von sechs Wochen zu einer Nachprüfung zugelassen werden. Die Nachprüfung findet in Gegenwart des Vorsitzenden und der betheiligten Fachexaminatoren statt. Besteht der Kandidat auch in der Nachprüfung nicht, oder versäumt er es, ohne ausreichende Entschuldigung sich innerhalb vierzehn Tagen nach Ablauf der für die Nachprüfung gestellten Frist zu melden, so hat er die Prüfung in dem ganzen Abschnitt zu wiederholen. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat die Prüfung in mehr als einem Fache dieses Abschnitts nicht bestanden hat. Die Wiederholung ist vor Ablauf von sechs Monaten nicht zulässig.

§. 26.

Erfolgt die Meldung zur Wiederholung eines Prüfungstheils nicht spätestens in dem nächsten Prüfungsjahre, so muß die ganze Prüfung von neuem abgelegt werden.

Wer bei der Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen können aus besonderen Gründen gestattet werden.

§. 27.

Nachdem die Prüfung in allen Theilen bestanden ist, ermittelt der Vorsitzende aus den Einzelzensuren die Schlußzensur, wobei die Zensuren für jeden einzelnen Theil des ersten Abschnitts doppelt gezählt werden, so daß im Ganzen zwölf Einzelzensuren sich ergeben.

Die Schlußzensur „sehr gut" darf nur dann gegeben werden, wenn die Mehrzahl der Einzelzensuren „sehr gut", alle übrigen „gut" lauten; die Schlußzensur „gut" nur dann, wenn die Mehrzahl mindestens „gut" oder wenigstens sechs Einzelzensuren „sehr gut" lauten. In allen übrigen Fällen wird die Schlußzensur „genügend" gegeben.

Nach Feststellung der Schlußzensur legt der Vorsitzende die Prüfungsverhandlungen derjenigen Behörde vor, welche den Ausweis über die Befähigung als Nahrungsmittel-Chemiker (§. 1) ertheilt.

§. 28.

Wer einen Prüfungstermin oder die im §. 17 vorgesehene Frist ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, wird in dem laufenden Prüfungsjahre zur Prüfung nicht mehr zugelassen. Der Vorsitzende hat die Zurückstellung bei der im §. 27 bezeichneten Behörde zu beantragen, falls er die Entschuldigung nicht für ausreichend hält.

Tritt ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung von einem begonnenen Prüfungsabschnitt zurück, oder hält er eine der im §. 19 Absatz 4 und §. 20 vorgesehenen Fristen nicht ein, so hat dies die Wirkung, als wenn er in allen Theilen des Abschnitts die Zensur „ungenügend" erhalten hätte.

§. 29.

Die Prüfung darf nur bei derjenigen Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist. Ausnahmen können aus besonderen Gründen gestattet werden.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse werden dem Kandidaten nach bestandener Gesammtprüfung zurückgegeben. Verlangt er sie früher zurück, so ist, falls die Zulassung zur Prüfung bereits ausgesprochen war, vor der Rückgabe in die Urschrift des letzten akademischen Abgangszeugnisses ein Vermerk hierüber sowie über den Ausfall der schon zurückgelegten Prüfungstheile einzutragen.

§. 30.

An Gebühren sind für die Hauptprüfung vor Beginn derselben 180 Mark zu entrichten. Davon entfallen:

I. auf den technischen Abschnitt
für jeden der ersten drei Theile 25 Mark, für den vierten Theil 15 Mark,

II. auf den wissenschaftlichen Abschnitt 30 Mark,

III. auf allgemeine Kosten 60 Mark.

Wer von der Prüfung zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungstheile ganz, die allgemeinen Kosten zur Hälfte zurück, letztere jedoch nur dann, wenn der dritte Theil des technischen Abschnitts noch nicht begonnen war.

Bei einer Wiederholung sind die Gebührensätze für diejenigen Prüfungstheile, welche wiederholt werden, und außerdem je 15 Mark für jeden zu wiederholenden Prüfungstheil auf allgemeine Kosten zu entrichten. Für die Nachprüfung in einem Fache des wissenschaftlichen Abschnitts sind 15 Mark zu zahlen.

§. 31.

Ueber die Zulassung der in vorstehenden Bestimmungen vorgesehenen Ausnahmen entscheidet die Zentralbehörde.

Muster.

Ausweis
für
geprüfte Nahrungsmittel-Chemiker.

Dem Herrn ..... aus .....
wird hierdurch bescheinigt, daß er seine Befähigung zur chemisch-technischen Untersuchung und Beurtheilung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen durch die vor der ..... Prüfungskommission zu .....
mit dem Prädikate ..... abgelegte Prüfung nachgewiesen hat.

....., den ....ten..... 18....

.....

(Siegel und Unterschrift der bescheinigenden Behörde.)

Verzeichnis der bis Ende März 1896 ernannten Kommissionen für die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker.

A. Vorprüfung:

1) Prüfungs-Kommission an der Königlichen Technischen Hochschule in Aachen:
   Vorsitzender: Ober-Regierungsrath von Bremer.
   Examinatoren: Die Professoren der Chemie Geheimer Regierungsrath Dr. Classen und Dr. Claisen, der Dozent der Botanik Dr. Wieler und der Professor der Physik Geheimer Regierungsrath Dr. Wüllner.
2) Prüfungs-Kommission an der Königlichen Universität in Berlin:
   Vorsitzender: Der Verwaltungs-Direktor des Königlichen Klinikums Geheimer Ober-Regierungsrath Spinola.
   Examinatoren: Die ordentlichen Professoren der Chemie Dr. E. Fischer und Geheimer Regierungsrath Dr. Landolt, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Engler und der ordentliche Professor der Physik Dr. Warburg.
3) Prüfungs-Kommission an der Königlichen Technischen Hochschule in Berlin:
   Vorsitzender: Der Ober-Verwaltungsgerichtsrath Syndikus Arnold.
   Examinatoren: Die Professoren der Chemie Dr. Rüdorff und Dr. Liebermann, der Dozent der Botanik Dr. Carl Müller und der Professor der Physik Dr. Paalzow.
4) Prüfungs-Kommission an der Königlichen Universität in Bonn:
   Vorsitzender: Der Königliche Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Gandtner.
   Examinatoren: Der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrath Dr. Kekule von Stradonitz, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Klinger, der ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrath Dr. Strasburger und der ordentliche Professor der Physik Dr. Kayser.
5) Prüfungs-Kommission an der Königlichen Universität in Breslau:
   Vorsitzender: Der Universitäts-Kuratorialrath Geheimer Regierungsrath von Frankenberg-Proschlitz.
   Examinatoren: Die ordentlichen Professoren der Chemie Geheimen Regierungsräthe Dr. Ladenburg und Dr. Poleck, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Pax und der ordentliche Professor der Physik Geheimer Regierungsrath Dr. O. E. Meyer.

6) Prüfungs-Kommission an der Königlichen Universität in Göttingen:
Vorsitzender: Der Königliche Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Höpfner.
Examinatoren: Der ordentliche Professor der Chemie Dr. Wallach, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Tollens, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Peter und der ordentliche Professor der Physik Dr. Riecke.

7) Prüfungs-Kommission an der Königlichen Universität in Greifswald:
Vorsitzender: Der Königliche Universitäts-Kurator Geheimer Regierungsrath von Hausen.
Examinatoren: Die ordentlichen Professoren der Chemie Geheimer Regierungsrath Dr. Limpricht und Dr. Schwanert, der ordentliche Professor der Physik Dr. Oberbeck, sowie vertretungsweise für Botanik der Privatdozent Dr. Möller.

8) Prüfungs-Kommission an der Königlichen Universität in Halle a. S.:
Vorsitzender: Der Kreisphysikus, Sanitätsrath und Privatdozent Dr. Risel.
Examinatoren: Der ordentliche Professor der Chemie Dr. Volhard, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Doebner, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Kraus und der ordentliche Professor der Physik Dr. Dorn.

9) Prüfungs-Kommission an der Königlichen Technischen Hochschule in Hannover:
Vorsitzender: Der Regierungs- und Medizinalrath Dr. Becker.
Examinatoren: Der Professor der Chemie Geheimer Regierungsrath Dr. Kraut, der Dozent der Chemie Dr. Behrend, der Professor der Botanik Dr. Heß und der Professor der Physik Dr. Dieterici.

10) Prüfungs-Kommission an der Königlichen Universität in Kiel:
Vorsitzender: Der Geheime Regierungs- und Medizinalrath und außerordentliche Professor Dr. Bockendahl.
Examinatoren: Der ordentliche Professor der Chemie Dr. Curtius, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Rügheimer, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Reinke und der ordentliche Professor der Physik Dr. Ebert.

11) Prüfungs-Kommission an der Königlichen Universität in Königsberg i. Pr.:
Vorsitzender: Der Geheime Medizinalrath Dr. Rath.

Examinatoren: Die ordentlichen Professoren der Chemie Dr. Lossen und Dr. Spirgatis, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Lürssen und der ordentliche Professor der Physik Dr. Pape.

12) Prüfungs-Kommission an der Königlichen Universität in Marburg:
Vorsitzender: Der Königliche Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrath Steinmetz.
Examinatoren: Die ordentlichen Professoren der Chemie Geheimer Regierungsrath Dr. Schmidt und Dr. Zincke, der ordentliche Professor der Botanik Dr. A. Meyer und der ordentliche Professor der Physik Geheimer Regierungsrath Dr. Melde.

13) Prüfungs-Kommission an der Königlichen Akademie in Münster i. W.:
Vorsitzender: Der Regierungs- und Medizinalrath Dr. Hölker.
Examinatoren: Der ordentliche Professor der Chemie Dr. Salkowski, der ordentliche Honorar-Professor der Chemie Dr. König, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Brefeld und der ordentliche Professor der Physik Dr. Ketteler.

B. Hauptprüfung:

1) Prüfungs-Kommission in Berlin:
Vorsitzender: Der ärztliche Direktor der Königlichen Charité Generalarzt Geheimer Ober-Medizinalrath Dr. Schaper.
Examinatoren: Der Dozent der Nahrungsmittel-Chemie an der Königlichen Technischen Hochschule Geheimer Regierungsrath Professor Dr. Sell, der Professor der chemischen Technologie an dieser Anstalt Dr. Witt und der Professor der Botanik an der Königlichen Universität Geheimer Regierungsrath Dr. Schwendener.

2) Prüfungs-Kommission in Bonn:
Vorsitzender: Der außerordentliche Universitäts-Professor Medizinalrath Dr. Ungar.
Examinatoren: Der Vorsteher der landwirthschaftlichen Versuchsstation des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen Professor Dr. Stutzer, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Anschütz und der außerordentliche Professor der Botanik Dr. Schimper.

3) Prüfungs-Kommission in Breslau:
Vorsitzender: Der Stadtphysikus und Sanitätsrath Dr. Jacobi.
Examinatoren: Der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Weiske, der Direktor des städtischen chemischen Unter-

suchungsamts Dr. Fischer und der ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrath Dr. Cohn.

4) Prüfungs-Kommission in Göttingen:
Vorsitzender: Der Königliche Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Höpfner.
Examinatoren: Der ordentliche Professor der Chemie Dr. Polstorff, der Dirigent der Kontrolstation des land- und forstwirthschaftlichen Hauptvereins Dr. Kalb und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Berthold.

5) Prüfungs-Kommission in Hannover:
Vorsitzender: Der Regierungs- und Medizinalrath Dr. Becker.
Examinatoren: Der Leiter des städtischen Lebensmittel-Untersuchungsamts Dr. Schwartz, der Professor der technischen Chemie an der Königlichen Technischen Hochschule Dr. Ost und der Professor der Botanik an dieser Anstalt Dr. Heß.

6) Prüfungs-Kommission in Königsberg i. Pr.:
Vorsitzender: Der Geheime Medizinalrath Dr. Rath.
Examinatoren: Der ordentliche Professor der Chemie Dr. Ritthausen, der Vorsteher der Versuchsstation des Ostpreußischen landwirthschaftlichen Centralvereins Dr. Klien und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Lürssen.

7) Prüfungs-Kommission in Münster i. W.:
Vorsitzender: Der Ober-Präsidialrath von Viebahn.
Examinatoren: Der ordentliche Honorar-Professor der Chemie Dr. König, der außerordentliche Professor für pharmazeutische Chemie Dr. Kaßner und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Brefeld.

---

113) Erlaß, betreffend den Leihverkehr zwischen der Königlichen Universitäts-Bibliothek zu Göttingen und der Pauliniſchen Bibliothek zu Münster i. W.

§. 1.

Zwischen der Königlichen Universitäts-Bibliothek zu Göttingen und der Pauliniſchen Bibliothek zu Münster findet ein regelmäßiger Leihverkehr statt.

§. 2.

Dieser Verkehr ist in der Art zu gestalten, daß die Bestellscheine in der Regel an jedem Dienstag und nach Bedürfnis auch am Freitag von der entleihenden Bibliothek abgesandt und spätestens am Tage nach ihrem Eingange von der verleihenden Bibliothek erledigt werden.

§. 3.

Diejenigen Bestellscheine, auf welche eine Uebersendung von Büchern erfolgt, gelten nach Abstempelung derselben mit dem Tagesstempel der verleihenden Bibliothek als Empfangsscheine. Die Uebrigen werden mit den nöthigen Vermerken versehen zurückgesandt.

§. 4.

Die Entleihungsfrist beträgt ausschließlich der Hin- und Rücksendung, wenn der Vorsteher der verleihenden Bibliothek für den einzelnen Fall nichts Anderes bestimmt, drei Wochen, für Zeitschriften und Sammelbände eine Woche. Die Rücksendung erfolgt mit der nächsten auf den Fälligkeitstermin folgenden Sendung.

Die verleihende Bibliothek hat jedoch das Recht, in dringenden Fällen jederzeit die sofortige Rücksendung, unter Uebernahme der Kosten ihrerseits, zu verlangen.

Die für Lehrzwecke unentbehrliche Litteratur ist von der Versendung ausgeschlossen.

§. 5.

Die entleihende Bibliothek haftet für rechtzeitige und unbeschädigte Rücklieferung der entliehenen Bücher. Im übrigen stellt sie dieselben nach Maßgabe ihres eigenen Reglements zur Benutzung.

§. 6.

Die Hin- und Rücksendung der Bücher erfolgt auf dem Postwege oder als Eilgut, je nachdem es im einzelnen Falle am zweckmäßigsten erscheint.

§. 7.

Die Eilgutsendungen geschehen unter angemessener Werthversicherung. Bei Postsendungen findet eine Werthdeklaration nur in den Fällen statt, in welchen entweder die verleihende oder die entleihende Bibliothek dies aus besonderen Gründen für erforderlich erachtet.

§. 8.

Brief- und Postpacket-Sendungen im Leihverkehr, soweit sie von Bibliothek zu Bibliothek erfolgen, sind — unter Beachtung der im §. 7 Nr. 2 der Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 7. Februar 1894 vorgesehenen Einschränkung — als portofreie, der Aversionirung unterliegende Postsendungen zu behandeln.

§. 9.

Ueber die aus dem Leihverkehr entstehenden Kosten wie über die Zahl der versandten Bände (Buchbinderbände) wird an

jeder Bibliothek besonders Buch geführt. Ende September und Ende März jeden Jahres findet eine Abrechnung auf der Grundlage statt, daß der Antheil jeder Bibliothek an den Kosten nach der Zahl der von ihr in dem betreffenden Zeitraum empfangenen Bände bestimmt wird.

§. 10.

Die entleihende Bibliothek erhebt von den Benutzern eine Entschädigung von 10 Pfennig für jeden Band. Bei Bestellungen und Sendungen außerhalb des regelmäßigen Leihverkehrs hat der Benutzer außerdem die etwa erwachsenden besonderen Kosten (für Telegramme, Eilbriefe, besondere Sendungen u. s. w.) zu ersetzen.

§. 11.

Die Kosten, welche nach §. 9 jeder Bibliothek zur Last fallen, werden, abzüglich der nach §. 10 zu erhebenden Beträge, aus dem Titel „Insgemein" der Universität zu Göttingen bezw. der Akademie zu Münster am Ende jedes Rechnungsjahres ersetzt.

§. 12.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich nicht auf den Leihverkehr mit Handschriften und Cimelien, indem vielmehr in dieser Beziehung die Bestimmungen des Erlasses vom 8. Januar 1890 — U. I. 14528 — (Centrbl. S. 179) entsprechende Anwendung zu finden haben.

Berlin, den 16. Mai 1895.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

U. I. 15650.

---

114) Zulassung von Lehrerinnen zu den für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen in Betracht kommenden Universitätsvorlesungen.

Berlin, den 17. Mai 1895.

Den Vorstand des Vereins Frauenwohl benachrichtige ich auf die gefällige Eingabe vom 30. September v. Js., daß ich Bedenken trage, wegen genereller Zulassung der im Besitze eines Lehrerinnenzeugnisses befindlichen Damen zu den für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen in Betracht kommenden Universitätsvorlesungen Verfügung zu treffen.

Schon bisher sind in geeigneten Fällen die Universitätsbehörden angewiesen worden, bei Zulassung von Gesuchstellerinnen, welche sich unter Darlegung der Verhältnisse und unter Bezeichnung der zu hörenden Vorlesungen hierher gewandt hatten, vor-

behaltlich aller sonstigen Erfordernisse aus der Geschlechtsangehörigkeit ein Bedenken nicht herzuleiten. In gleicher Weise werde ich auch den Wünschen der sich zur wissenschaftlichen Prüfung vorbereitenden Lehrerinnen, soweit besondere Anstände sich nicht ergeben, durch Verfügung im Einzelfalle entgegenzukommen geneigt sein.

Dagegen muß nach den für die Zulassung nichtimmatrikulirter Hörer überhaupt geltenden Grundsätzen die Prüfung der genügenden Vorbildung zum Anhören der betreffenden Vorlesungen dem Universitätsrektor überlassen, auch dem einzelnen Universitätslehrer die Entschließung darüber vorbehalten bleiben, ob er die Einwilligung zum Besuch der Vorlesung zu ertheilen bereit ist.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
den Vorstand des Vereins Frauenwohl zu Breslau.
U. I. 1918. U. III.

C. Akademien.

115) Ernennungen der Mitglieder des Beiraths des Königlichen Kunstgewerbe-Museums zu Berlin für die Zeit bis zum 31. März 1898.

Nachdem Seine Majestät der König geruht haben, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 8. Mai 1895 die Ernennung der Mitglieder des durch die Bestimmungen unter Nr. 4c der mittels Allerhöchster Ordre vom 31. März 1885 genehmigten Grundzüge zu einem Statut für das Königliche Kunstgewerbe-Museum zu Berlin eingesetzten Beiraths für die Zeit bis zum 31. März 1898 zu vollziehen, ist dieser Beirath wie folgt zusammengesetzt:

1) Dr. Bertram, Geheimer Regierungsrath, Stadtschulrath, Professor.
2) Dr. Bode, Geheimer Regierungsrath, Direktor der Königlichen Gemälde-Galerie.
3) Graf von Dönhoff-Friedrichstein, Legationsrath und Kammerherr.
4) Eilers, Hof-Zimmer-Maler.
5) Ewald, Professor, Direktor der Unterrichtsanstalt des Königlichen Kunstgewerbe-Museums.
6) Graf von Harrach, Geschichtsmaler, Professor.
7) A. von Heyden, Geschichtsmaler, Professor.
8) Ad. Heyden, Baurath.

9) O. Jessen, Direktor der städtischen Handwerker- und Baugewerks-Schule.
10) Dr. P. Jessen, Direktor der Bibliothek des Königlichen Kunstgewerbe-Museums.
11) Ihne, Hof-Architekt, Hof-Baurath.
12) Krätke, Direktor der Aktien-Gesellschaft für Fabrikation von Bronzewaaren und Zinkguß.
13) Dr. Langerhans, Stadtverordneten-Vorsteher.
14) Dr. Lessing, Geheimer Regierungsrath, Professor, Direktor der Sammlungen des Königlichen Kunstgewerbe-Museums.
15) O. Lessing, Bildhauer, Professor.
16) Dr. Lippmann, Geheimer Regierungsrath, Direktor des Königlichen Kupferstich-Kabinets.
17) Ludwig Lüdtke, Tischlermeister.
18) P. March, Kommerzienrath.
19) E. Puls, Kunstschlossermeister.
20) Reuleaux, Geheimer Regierungsrath, Professor an der Technischen Hochschule.
21) Dr. Seidel, Dirigent der Kunstsammlungen in den Königlichen Schlössern.
22) Sußmann-Hellborn, Bildhauer, Professor.
23) Dr. Max Weigert, Stadtrath und Fabrikbesitzer.
24) Zelle, Oberbürgermeister.

D. Höhere Lehranstalten.

116) Die Gemeinden sind nicht daran zu hindern, das Gehalt ꝛc. der Lehrer an den von ihnen unterhaltenen höheren Lehranstalten günstiger zu bemessen, als nach den gesetzlichen Bestimmungen gefordert wird. Berechnung des Staatszuschusses.

(Centrbl. für 1894 Seite 352.)

Berlin, den 28. März 1895.

Auf den Bericht vom 11. Februar d. Js. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1892 die Gemeinden nicht gehindert werden können, das Gehalt ꝛc. der Lehrer an den von ihnen unterhaltenen höheren Lehranstalten günstiger zu bemessen, als nach den gesetzlichen Bestimmungen gefordert wird. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die betreffenden Anstalten vom Staate

subventionirt werden oder nicht. Für die Gewährung der Staatsunterstützung bezw. für die Berechnung derselben kommen solche von den Kommunen freiwillig übernommenen Mehrleistungen selbstredend nicht in Betracht. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat deshalb, sofern nicht Bedenken vom Standpunkte des Aufsichtsrechts vorliegen, der Stadt E. lediglich die Entscheidung anheimzugeben, ob sie dem Direktor des städtischen Realprogymnasiums daselbst Dr. L. schon vom 1. April d. Js. ab eine Zulage von 300 ℳ zu seinem Gehalt gewähren will, damit er den Gehaltssatz von 4800 ℳ jährlich erreicht, welchen er zu dem genannten Zeitpunkte haben würde, wenn er in seiner früheren Stellung als Oberlehrer geblieben wäre.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 5370.

---

117) Zusammensetzung der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen für das Jahr vom 1. April 1895 bis 31. März 1896.

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen sind für das Jahr vom 1. April 1895 bis 31. März 1896 wie folgt zusammengesetzt:

(Die Prüfungsfächer sind in Parenthese angedeutet.)

1) Für die Provinzen Ost- und Westpreußen zu Königsberg i. Pr.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Carnuth, Provinzial-Schulrath (Pädagogik, zugleich Direktor der Kommission),
= Schade, Geheimer Regierungsrath und Professor (deutsche Sprache),
= Ludwich, Professor (klassische Philologie),
= Jeep, = (klassische Philologie),
= Walter, = (Philosophie und Propädeutik),
D. Jacobi, Konsistorialrath und Professor (evangelische Religion und hebräische Sprache),
Dr. Kißner, Professor (französische Sprache),
= Minkowski, = (Mathematik),
= Hahn, = (Geographie),
= Lossen, = (Chemie),
= Erler, = (Geschichte),

Dr. Volkmann, Professor (Physik),
= Kaluza, = (englische Sprache).

Außerordentliche Mitglieder.

Dr. Dittrich, Professor in Braunsberg (katholische Religion und hebräische Sprache),
= Lürssen, Professor (Botanik),
= Maximilian Braun, Professor (Zoologie),
= Koken, Professor (Mineralogie),
Bodendorff, Professor, Oberlehrer am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr. (französische Sprache),
Dr. Hartmann, Oberlehrer am Realgymnasium auf der Burg zu Königsberg i. Pr. (englische Sprache).

2) Für die Provinz Brandenburg zu Berlin.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Pilger, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrath (deutsche Sprache und Litteratur, zugleich Direktor der Kommission),
= Rödiger, Professor (deutsche Sprache),
= Vahlen, Geheimer Regierungsrath und Professor (klassische Philologie),
= Diels, Professor (klassische Philologie),
= Fuchs, = (Mathematik),
= Frobenius, = (Mathematik),
= Warburg, = (Physik),
= Lenz, = (Geschichte),
= Delbrück, = (Geschichte),
= Dilthey, Geheimer Regierungsrath und Professor (Philosophie und Pädagogik),
= Stumpf, Professor (Philosophie und Pädagogik),
D. Lommatzsch, Professor (evangelische Theologie),
Dr. Freiherr von Richthofen, Geh. Regierungsrath und Professor (Geographie),
= Schleich, Oberlehrer (englische Sprache),
= Ulbrich, Oberrealschul-Direktor (französische Sprache).

Außerordentliche Mitglieder.

Dr. Schulze, Geheimer Regierungsrath und Professor (Zoologie),
= Schwendener, Geh. Regierungsrath und Professor (Botanik),
= Fischer, Professor (Chemie),
= Klein, Geheimer Bergrath und Professor (Mineralogie),
D. Baethgen, Konsistorialrath und Professor (hebräische Srache),

Dr. Brückner, Professor (polnische Sprache),
= Pariselle, Oberlehrer, Lektor (neufranzösische Sprache und Litteratur),
Harsley, Lektor (neuenglische Sprache und Litteratur),
Dr. Jahnel, Propst zu St. Hedwig, Fürstbischöflicher Delegat und Ehren-Domherr (katholische Theologie).

3) Für die Provinz Pommern in Greifswald.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Schwanert, Professor (Chemie, zugleich Direktor der Kommission),
D. von Nathusius, Professor (evangelische Theologie und Hebräisch),
Dr. Minnigerode, Professor (Mathematik),
= Oberbeck, = (Physik),
= Norden, = (klassische Philologie),
= Gercke, = (klassische Philologie und alte Geschichte),
= Ulmann, Geheimer Regierungsrath und Professor (alte, mittlere und neuere Geschichte),
= Credner, Professor (Geographie),
= Schuppe, Geheimer Regierungsrath und Professor (Philosophie und Pädagogik),
= Reifferscheid, Professor (deutsche Sprache und Litteratur),
= Koschwitz, = (französische Sprache),
= Konrath, = (englische Sprache),
= Gerstäcker, = (Zoologie),
= Cohen, = (Mineralogie),
= Möller, = Privatdozent (Botanik bis Ende September 1895).

Außerordentliches Mitglied.

Langer, Pfarrer in Stralsund (katholische Religionslehre).

4) Für die Provinzen Posen und Schlesien in Breslau.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Sommerbrodt, Geheimer Regierungsrath, Provinzialschulrath a. D., Direktor der Kommission,
= Foerster, Geheimer Regierungsrath und Professor (klassische Philologie),
= Roßbach, Geheimer Regierungsrath und Professor (klassische Philologie),

Dr. Scholz, Geistlicher Rath und Professor (katholische Theologie und Hebräisch),
D. Dr. Müller, Professor (evangelische Theologie),
Dr. Rosanes, = (Mathematik),
= Bäumker, = (Philosophie und Pädagogik),
= Ebbinghaus, = (Philosophie und Pädagogik),
= Wilcken, = (alte Geschichte),
= Caro, = (mittlere und neuere Geschichte),
= Kaufmann, = (mittlere und neuere Geschichte),
= Vogt, = (deutsche Sprache und Litteratur),
= Koch, = (deutsche Sprache und Litteratur),
= Partsch, = (Geographie),
= Appel, = (französische Sprache),
= Kölbing, = (englische Sprache),
= O. E. Meyer, Geheimer Regierungsrath und Professor (Physik).

Außerordentliche Mitglieder.

Dr. Chun, Professor (Zoologie),
= Pax, = (Botanik),
= Ladenburg, Geheimer Regierungsrath und Professor (Chemie),
= Frech, Professor (Mineralogie),
= Nehring, Geheimer Regierungsrath und Professor (polnische Sprache),
D. Kittel, Professor (Hebräisch),
Dr. Pillet, Oberlehrer, Professor (französische Sprache),
= Meffert, Realgymnasial-Direktor (englische Sprache).

5) Für die Provinz Sachsen zu Halle a. S.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Fries, Direktor der Franckeschen Stiftungen (Pädagogik, zugleich Direktor der Kommission),
= Dittenberger, Geheimer Regierungsrath und Professor (klassische Philologie),
= Blaß, Professor (klassische Philologie),
= Haym, = (Philosophie),
= B. Erdmann, = (Philosophie),
= Cantor, = (Mathematik),
= Burdach, = (deutsche Sprache und Litteratur),
= Meyer, = (alte Geschichte und Geographie),
= Droysen, = (mittlere und neuere Geschichte sowie Geographie),
= Kirchhoff, Professor (Geographie),
= Volhard, = (Chemie),
= Wagner, = (englische Sprache),

Dr. Suchier, Professor (französische Sprache),
D. Hering, Konsistorialrath und Professor (evangelische Theologie und Hebräisch),
D. Dr. Kautzsch, Professor (evangelische Theologie und Hebräisch),
Dr. Dorn, = (Physik),
= Kraus, = (Botanik),
= Grenacher, = (Zoologie),
Freiherr von Fritsch, Geheimer Regierungsrath und Professor (Mineralogie).

Außerordentliche Mitglieder.

Schwermer, katholischer Pfarrer (katholische Theologie),
Mstr. Thistlethwaite, Lektor des Englischen (englische Sprache).

6) Für die Provinz Schleswig-Holstein zu Kiel.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Kammer, Provinzial-Schulrath (Pädagogik, zugleich Direktor der Kommission.
= Deußen, Professor (Philosophie und Pädagogik),
= Erdmann, = (deutsche Sprache und Litteratur),
= Mühlau, = (evangelische Theologie und Hebräisch),
= Pochhammer, Geheimer Regierungsrath und Professor (Mathematik),
Dr. Ebert, Professor (Physik),
= Sarrazin, = (englische Sprache),
= Körting, = (französische Sprache),
= Bosolt, = (Geschichte),
= Schirren, Geheimer Regierungsrath und Professor (Geschichte),
= Krümmel, Professor (Geographie),
= Schöne, = (klassische Philologie),
= Bruns, = (klassische Philologie).

Außerordentliche Mitglieder.

Dr. Brandt, Professor (Zoologie),
= Curtius, = (Chemie),
= Gering, = (dänische Sprache),
= Reinke, = (Botanik),
= Lehmann, = (Mineralogie).

7) Für die Provinz Hannover zu Göttingen.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Viertel, Professor, Gymnasial-Direktor, Direktor der Kommission.

Dr. von Wilamowitz-Möllendorff, Professor (klassische Philologie und alte Geschichte),
= Leo, Professor (klassische Philologie und alte Geschichte),
= Max Lehmann, Professor (alte, mittlere und neuere Geschichte),
= G. E. Müller, Professor (Philosophie und Pädagogik),
= Baumann, Geheimer Regierungsrath und Professor (Philosophie und Pädagogik),
= Heyne, Professor (deutsche Sprache),
= Stimming, = (französische Sprache),
= Morsbach, = (englische Sprache),
D. Kroke, = (evangel. Theologie und Hebräisch),
Dr. Schering, Geh. Regierungsrath und Professor (Mathematik),
= Klein, Professor (Mathematik),
= Voigt, = (Physik),
= Wallach, = (Chemie),
= Ehlers, Geheimer Regierungsrath und Professor (Zoologie),
= H. Wagner, Professor (Geographie),
= Berthold, = (Botanik),
= von Koenen, = (Mineralogie).

Außerordentliches Mitglied.

Schrader, Pfarrer (katholische Theologie).

8) Für die Provinz Westfalen in Münster.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Rothfuchs, Geheimer Regierungsrath, Provinzial-Schulrath (Pädagogik, zugleich Direktor der Kommission),
= Storck, Geheimer Regierungsrath und Professor (deutsche Sprache, event. auch Vertreter in den Direktionsgeschäften),
= Langen, Geheimer Regierungsrath und Professor (klassische Philologie),
= Stahl, Geheimer Regierungsrath und Professor (klassische Philologie),
= Niehues, Geheimer Regierungsrath und Professor (Geschichte und Geographie),
= von Below, Professor (Geschichte und Geographie),
= Fell, = (katholische Theologie und Hebräisch),
= Hagemann, = (Philosophie und Pädagogik),
= Spicker, = (Philosophie und Pädagogik),
= Killing, = (Mathematik),
= Andresen, = (französische Sprache),
= Einenkel, = (englische Sprache),
= Brefeld, = (Botanik),

Dr. Ketteler, Professor (Physik),
Goebel, Konsistorialrath (evangelische Theologie und Hebräisch),
Dr. Mügge, Professor (Mineralogie),
= Landois, = (Zoologie),
= Salkowski, = (Chemie),
= Lehmann, = (Geographie).

Außerordentliche Mitglieder.

Mettlich, Oberlehrer, Lektor (neufranzösische Sprache u. Litteratur),
Hase, Oberlehrer, Lektor (neuenglische Sprache und Litteratur).

9) Für die Provinz Hessen-Nassau in Marburg.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Buchenau, Gymnasial-Direktor (Pädagogik, zugleich Direktor der Kommission),
= Maaß, Professor (klassische Philologie),
= Birt, = (klassische Philologie),
= Schröder, = (deutsche Sprache und Litteratur),
= Köster, = (deutsche Sprache und Litteratur),
= Cohen, = (Philosophie und Propädeutik),
Lic. D. Mirbt, = (evangelische Theologie),
Dr. Heß, = (Mathematik),
= Fischer, = (Geographie),
= Melde, Geheimer Regierungsrath und Professor (Physik),
= Kohl, Professor (Botanik),
= Korschelt, = (Zoologie),
= Kayser, = (Mineralogie),
= Zincke, = (Chemie),
= Niese, = (alte Geschichte),
= Freiherr von der Ropp, Professor (Geschichte),
= Vietor, Professor (englische und französische Sprache.

Außerordentliche Mitglieder.

Dr. Graf von Baudissin, Professor (hebräische Sprache),
= Doutrepont, Lektor (französische Sprache),
Tilley, Lektor (englische Sprache),
Weber, Pfarrer (katholische Religionslehre).

10) Für die Rheinprovinz zu Bonn.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Neuhaeuser, Geheimer Regierungsrath und Professor (Philosophie und Pädagogik, zugleich Direktor der Kommission),
D. Kamphausen, Professor (evangel. Theologie und Hebräisch),

Dr. Schrörs, Professor (katholische Theologie und Hebräisch),
= Bücheler, Geheimer Regierungsrath und Professor (klassische Philologie),
= Nissen, Geheimer Regierungsrath und Professor (alte Geschichte),
= Koser, Professor (mittlere und neuere Geschichte),
= Rein, Geheimer Regierungsrath und Professor (Geographie),
= Lipschitz, Geh. Regierungsrath und Professor (Mathematik),
= Markus, Professor (Philosophie und Pädagogik),
= Wilmanns, Geheimer Regierungsrath und Professor (deutsche Sprache und Litteratur),
= Litzmann, Professor (deutsche Sprache und Litteratur),
= Trautmann, = (englische Sprache),
= Förster, = (französische Sprache),
= Kekule, Geheimer Regierungsrath und Professor (Chemie),
= Kayser, Professor (Physik).

Außerordentliche Mitglieder.

Dr. Langen, Professor (katholische Theologie und Hebräisch).
= Ludwig, = (Zoologie),
= Strasburger, Geheimer Regierungsrath und Professor (Botanik),
= Laspeyres, Geheimer Bergrath und Professor (Mineralogie),
= Reeb, Oberlehrer an der Oberrealschule (englische Sprache).

Berlin, den 27. Mai 1895.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. II. 880.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare 2c., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

118) Zuweisung der Dienstwohnungen in den Seminargebäuden durch die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Berlin, den 2. Mai 1895.

Aus Anlaß eines Spezialfalles nehme ich Gelegenheit, daran zu erinnern, daß die in den Seminargebäuden vorhandenen

Dienstwohnungen den seinerzeit getroffenen Anordnungen gemäß für die Direktoren, die Oberlehrer, die ordentlichen Lehrer und Lehrerinnen und die Hilfslehrer der Lehrer- und Lehrerinnenseminare in der Regel im Umfange verschieden bemessen sind. Es ist daher bei der Anstellung, bei Stellentausch und Benutzung von Neubauten 2c. darauf zu achten, daß den Inhabern der betreffenden Stellen die für ihre Kategorie bestimmten Wohnungen erhalten bleiben.

Im Uebrigen überlasse ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, in den einzelnen Fällen darüber selbständig zu entscheiden, wie die Wohnungen unter die Lehrpersonen zu vertheilen sind, und wenn nicht für alle Lehrpersonen Wohnungen zur Verfügung stehen, zu bestimmen, welche Lehrpersonen Wohnung und welche Wohnungsgeldzuschuß erhalten sollen.

Sofern aber bei Eintritt von Vakanzen schon bestimmt zu übersehen ist, ob die neu zu berufende Lehrkraft Dienstwohnung oder Wohnungsgeldzuschuß erhalten wird, ist eine entsprechende Angabe in den Besetzungsbericht aufzunehmen.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme.
Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. III. 1328.

---

119) Verpachtung von Seminargärten an Anstaltslehrer durch die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Berlin, den 14. Mai 1895.

Auf den Bericht vom 1. Mai d. Js. erkläre ich mich damit einverstanden, daß die bisher von dem Seminarlehrer S. gepachtete Parzelle des Seminargartens in N. von 2 a 55 qm Größe vom 1. Mai d. Js. ab an den Seminarlehrer Sch. für eine Pacht von 1 *M* 40 *Pf* jährlich widerruflich, höchstens aber für die Dauer seines gegenwärtigen Amtes überlassen wird.

Gleichzeitig ermächtige ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, in ähnlichen Angelegenheiten selbständig Entscheidung zu treffen, falls durch den Wechsel in der Person des Pächters nicht auch ein Ausfall gegen die im Etat vorgesehene Einnahme herbeigeführt wird.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium wegen des Schlußsatzes zur Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 1745.

---

120) Verlegung eines Prüfungs-Termines.
(Centrbl. für 1895 S. 170.)

Bei der Präparandenanstalt zu Melle ist der Tag des Beginnes der Entlassungs-Prüfung vom 7. August auf den 9. September d. Js. verlegt worden.

F. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

121) Befähigung der an höheren Mädchenschulen angestellten Lehrer.

Berlin, den 30. April 1895.

Auf den Bericht vom 4. April d. Js., betreffend die Beschäftigung von Lehrern, welche nur die Prüfungen für Volksschullehrer bestanden haben, an höheren Mädchenschulen, erwidere ich der Königlichen Regierung, daß an den Bestimmungen in §. 26 der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 durch meine allgemeine Verfügung vom 31. Mai 1894 — U. III. D. 1260 a. — (Centrbl. S. 447) nichts geändert ist.

Selbstverständlich dürfen Lehrer mit beschränkter Befähigung an höheren Mädchenschulen nach wie vor, aber immer nur innerhalb der Grenzen ihrer Befähigung beschäftigt werden.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnis.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. D. 1487.

G. Oeffentliches Volksschulwesen.

122) Mitwirkung der Beschlußbehörden bei Durchführung der Anrechnung der gesammten im öffentlichen preußischen Schuldienste verbrachten Dienstzeit für die Bemessung der Alterszulagen, welche von den Schulverbänden den Volksschullehrern und -lehrerinnen gewährt werden.

Berlin, den 8. April 1895.

Auf den sehr gefälligen Bericht vom 25. Februar d. Js. erwidere ich Eurer Excellenz ganz ergebenst das Folgende: Der Einwand des Magistrats zu N., daß die von der Regierung daselbst unter dem 30. Juni 1894 gestellte Anforderung gesetzlich nicht begründet sei, ist insofern nicht unzutreffend, als die Regierung allgemein die Festsetzung verlangt hat, daß nicht nur elf namhaft gemachten, an den städtischen Volksschulen beschäftigten Lehrern, sondern daß auch allen künftig an denselben anzustellenden Lehrern die gesammten im öffentlichen Schuldienste verbrachten Dienstjahre angerechnet werden sollen.

Diese Forderung enthält in dem zweiten Theil die Festsetzung einer Besoldungsnorm und geht auch im ersten über die Befugnis der Selbstverwaltungsbehörden hinaus, da nach dem Gesetz vom 26. Mai 1887 diese nur in konkreten Fällen über bestimmte zahlenmäßig zu berechnende Anforderungen, auf neue oder erhöhte Leistungen Entscheidung zu treffen haben (vergl. Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 5. November 1892*) Entscheidungen Band 24 Seite 128).

Von den elf vorerwähnten Lehrern würden nach der für N. geltenden Gehaltsordnung bei voller Anrechnung ihrer Dienstzeit nur sechs (N. N. 2c.) zur Zeit eine Erhöhung ihres Einkommens erfahren. Die Regierung hätte daher richtiger Weise gemäß den Ausführungen obigen Erkenntnisses ihre Anforderung auf Festsetzung der entsprechenden Einkommenserhöhungen für

*) Centrbl. f. d. g. U. V. für 1893 Seite 717.

diese sechs Lehrer beschränken müssen. Jedoch dürfte auch jetzt noch der Provinzialrath in der Lage sein, demgemäß unter Ablehnung der weitergehenden Anträge Festsetzung zu treffen.

Der fernere Einwand des Magistrats, daß die Frage der vollen Anrechnung der Dienstzeit nur im Wege der Gesetzgebung, nicht aber durch einen Ministerial-Erlaß oder durch eine Regierungs-Verfügung geregelt werden könne, ist in diesem allgemeinen Umfange nicht zutreffend. Allerdings kann im Geltungsbereich des Gesetzes vom 26. Mai 1887 die Schulaufsichtsbehörde diese Anrechnung nicht ausschließlich nach eigenem Ermessen anordnen, bedarf hierzu vielmehr entweder der Einwilligung der Unterhaltungspflichtigen oder der Zustimmung der Selbstverwaltungsbehörden. Im letzteren Falle kann auch die Festsetzung, wie sich aus Vorstehendem ergiebt, nur in den einzelnen konkreten Fällen getroffen werden. Da aber nach den Ausführungen des vorerwähnten Erkenntnisses der Grundsatz der vollen Anrechnung der gesammten Dienstzeit als Erwägungsgrund für die Bemessung des Einkommens zulässig ist, kann bei entsprechender Mitwirkung der Beschlußbehörden auch auf diesem Wege, eventuell durch wiederholte Festsetzungen allgemein dieser Grundsatz zur Anerkennung gebracht werden.

Die Gründe, aus welchen die Unterrichtsverwaltung auf allgemeine Durchführung dieser Anrechnung besonderes Gewicht legt, sind in dem Erlasse vom 30. Juni 1893 — U. III. E. 1934, (Centrbl. S. 648) erörtert. Bemerkt sei hier nur noch, daß seit der Veröffentlichung desselben nicht nur große Stadtgemeinden (wie Berlin, Breslau, Königsberg) zum Theil unter erheblichen Opfern, sondern auch eine große Zahl mittlerer Städte, insbesondere in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen, Brandenburg, Schlesien, Westfalen und Pommern die volle Anrechnung eingeführt und daß auch verschiedene Provinzialräthe sich bereits grundsätzlich für dieselbe ausgesprochen haben, so besonders die von Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Pommern.

Indem ich Abschriften zweier bezüglicher Entscheidungen zur gefälligen Kenntnisnahme beifüge, ersuche ich Euer Excellenz ganz ergebenst, im Sinne derselben und der vorstehenden Ausführungen den Einwendungen des Magistrats zu N. in dem Provinzialrathe gefälligst entgegenzutreten und insbesondere geltend zu machen, daß nur bei Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit sich mit Sicherheit beurtheilen lasse, ob die bewilligten Besoldungssätze dem Lebens- und Dienstalter der Lehrer entsprechen.

Ich würde sehr dankbar sein, wenn es dem Einfluß Eurer Excellenz gelänge, die volle Anrechnung der im öffentlichen Volks-

schuldienste verbrachten Dienstzeit auch in der dortigen Provinz grundsätzlich zur Geltung zu bringen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
en Königlichen Ober-Präsidenten Wirkl. Geh.
Rath Herrn N. Excellenz zu N.
U. III. E. 1313.

---

23) Geburtsregister-Auszüge behufs Bewilligung von Waisengeld an Lehrerwaisen.

Berlin, den 13. April 1895.

Auf den mir, dem Minister des Innern, unter dem 28. November v. Js. erstatteten Bericht,

betreffend die Geburtsregister-Auszüge behufs Bewilligung von Waisengeld an Lehrerwaisen,

erwidern wir Ew. Hochwohlgeboren im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister ergebenst Folgendes:

Die Beibringung der Auszüge ist allerdings zur Festsetzung der Waisengelder nothwendig. Diese Festsetzung und die Bewilligung der Waisengelder liegt aber lediglich im Interesse der Waisengeldberechtigten. Die Gebühren für die Ausfertigung der Auszüge sind daher, selbst wenn die Auszüge von der Regierung gefordert sind, von den Waisengeldberechtigten zu tragen. Ausgenommen bei deren Unvermögen; in diesem Falle hat die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu erfolgen.

Uebrigens können die Regierungen Weiterungen wegen der Kosten dadurch vermeiden, daß sie vor der Festsetzung der Waisengelder den Waisengeldberechtigten aufgeben, die Auszüge beizubringen.

An
den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn N.
Hochwohlgeboren zu N.

Abschrift theilen wir Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung ergebenst mit.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Braunbehrens.

An
die übrigen Königlichen Herren Regierungs-Präsidenten,
M. d. g. A. U. III. D. 1401.
M. d. J. I. A. 2492.

---

124) Anweisung des erhöhten staatlichen Waisengeldes für Lehrerwaisen auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1890.

Berlin, den 20. April 1895.

Der Königlichen Regierung erwidern wir auf den Bericht vom 23. Oktober v. Js.,

betreffend die Auslegung des §. 3 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen vom 27. Juni 1890 (G. S. S. 211),

daß das erhöhte Waisengeld von jährlich 84 ℳ für jedes Kind auch dann von dem ersten des auf den Tod der Mutter oder das Erlöschen ihres Anrechtes auf Witwenpension folgenden Monats ab (§. 3 Nr. 2 und §. 4 Absatz 1 des Gesetzes) zu zahlen ist, wenn das Ableben 2c. im ersten bis fünften Monat eines Halbjahres erfolgte und für dieses Halbjahr das Witwengeld aus einer der im §. 3 des vorgenannten Gesetzes bezeichneten Versorgungsanstalten bereits gezahlt war.

Dagegen sind den Waisen auf das aus der Staatskasse gemäß §. 3 Nr. 2 des citirten Gesetzes zahlbare Waisengeld gemäß dem letzten Absatze des §. 3 stets diejenigen Bezüge bis zu einem Betrage derselben von 250 ℳ jährlich anzurechnen, welche ihnen aus einer nach den Vorschriften der Gesetze vom 22. Dezember 1869 und vom 24. Februar 1881 eingerichteter Witwen- und Waisenkasse für Elementarlehrer zustehen.

Der Finanzminister.
In Vertretung:
Meinecke.

Der Minister
der geistlichen 2c. Angelegenheiten
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
Fin. M. I. 6472.
M. d. g. A. U. III. D. 1292.

---

125) Jährliche Feier des Gedenktages der Reformation in den Schulen.

Berlin, den 24. April 1895.

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß bei Ausführung der Verfügung meines Herrn Amtsvorgängers vom 9. September 1880 — U. IIIa. Nr. 16532 — (Centrbl. S. 668) in Bezug auf die jährliche Feier des Gedenktages der Reformation in den Volksschulen nicht überall zweckentsprechend verfahren worden ist.

Ich bestimme daher Folgendes:

1) Am 31. Oktober soll in jeder Volksschule den evangelischen

Kindern in ihrer Religionsstunde die Bedeutung der Reformation in erbaulicher Weise dargelegt werden.

Fällt der 31. Oktober auf einen Sonntag oder wird an diesem Tage in einer Volksschule lehrplanmäßig kein evangelischer Religionsunterricht ertheilt, so hat die in Absatz 1 angeordnete Darlegung in der letzten dem 31. Oktober vorangehenden Religionsstunde stattzufinden.

2) Wird in der betreffenden Volksschule am 31. Oktober für die evangelischen Schüler eine Schulandacht gehalten, so ist bei der Wahl des Kirchenliedes und des Bibelabschnitts auf den Gedenktag Rücksicht zu nehmen sowie in dem Gebete desselben ausdrücklich Erwähnung zu thun.

Findet am 31. Oktober eine Schulandacht nicht statt, so wird da, wo die evangelischen Schüler regelmäßig zu gemeinsamen Wochenandachten vereinigt werden, die Feier mit der am Schlusse der betreffenden Woche stattfindenden Wochenandacht zu verbinden sein.

3) Wo in einzelnen Schulen eine weitergehende Feier üblich ist, behält es dabei sein Bewenden.

An
die sämmtlichen Königlichen Regierungen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung bezüglich der Demselben unterstellten Lehranstalten mit dem Bemerken, daß die erwähnte Verfügung vom 9. September 1880 — U. IIIa. 16532 — mit der an das Königliche Provinzial-Schulkollegium ergangenen Verfügung vom 31. Juli 1880 — U. II. 1180 — (Centrbl. S. 642) gleichlautend ist.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
G. I. 2826. U. II. U. III. A.

---

126) Einführung von Lehrbüchern.

Berlin, den 6. Mai 1895.

Auf die Eingabe vom 13. April d. Js. erwidere ich Ew. Wohlgeboren, daß es nach den diesseits maßgebenden Verwaltungsgrundsätzen lediglich dem pflichtmäßigen Ermessen der Schulaufsichtsbehörden überlassen bleiben muß, ob das von Ihnen herausgegebene .... Lesebuch für die einzelne Schule, für welche dessen

Einführung beantragt ist, als geeignet anzusehen und der dazu etwa erforderliche Antrag hier zu stellen ist. Eine allgemeine Anweisung der Schulaufsichtsbehörden, alle Anträge auf Einführung des Buches zu genehmigen, kann ebensowenig in Aussicht gestellt werden, wie eine Empfehlung desselben behufs weiterer Verbreitung. Auch muß ich es mir grundsätzlich versagen, mit den Verfassern von Lehrmitteln über einzelne Fälle der Ablehnung durch die zuständige Behörde in Verhandlungen einzutreten.

Dem von Ew. Wohlgeboren gestellten Antrage kann demnach Folge nicht gegeben werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
Herrn N. Wohlgeboren zu N.
U. III. A. 981. U. II.

---

127) Nothwendigkeit der alljährlichen Erneuerung des Unterrichtserlaubnisscheines für Privatlehrer und Privatlehrerinnen.

Berlin, den 7. Mai 1895.

Auf den Bericht vom 16. April d. Js. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß von der Bestimmung in §. 15 der Staatsministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839, wonach Privatlehrer und Privatlehrerinnen alljährlich der Erneuerung ihres Unterrichtserlaubnisscheines bedürfen, zu Gunsten gewisser Kategorien von Privatlehrern und Privatlehrerinnen Ausnahmen nicht gemacht werden dürfen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle den Vorstand des Vereins N. N.'er Privatschullehrer auf die anbei zurückfolgende Eingabe vom 31. Dezember v. Js. hiernach mit Bescheid versehen, auch die Städtische Schuldeputation entsprechend benachrichtigen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. III. C. 1386.

---

128) Gewährung von persönlichen Zulagen und Unterstützungen aus dem Fonds unter Kapitel 121 Titel 35 a. des Staatshaushaltsetats an Lehrer und Lehrerinnen an Rektor-Mittelschulen, gehobenen Schulen, höheren Mädchenschulen u. a.

Berlin, den 11. Mai 1895.

Auf den Bericht vom 21. Februar 1895 erwidere ich der Königlichen Regierung, daß in Titel 35 a. Kapitel 121 des Staatshaushaltsetats abweichend von anderen Titeln des Abschnittes „Elementarschulwesen" z. B. Titel 32, 35 u. a. die allgemeine Bezeichnung „Elementarlehrer und -lehrerinnen" in der Absicht gewählt worden ist, damit dieser Fonds auch für Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen und gehobenen (Rektor-Mittel- 2c.) Schulen Verwendung finden kann.

Sachlich steht sonach der Bewilligung von persönlichen Zulagen und Unterstützungen an Lehrer und Lehrerinnen höherer Mädchenschulen aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 35 a. ein Bedenken nicht entgegen.

Indessen ist der Hauptbestimmung des Fonds entsprechend bisher daran festgehalten worden, daß seine Mittel in erster Linie für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen Verwendung finden.

Bei den alljährlich wachsenden Ansprüchen an den Fonds können die Lehrkräfte der sogenannten gehobenen Elementarschulen und der höheren Mädchenschulen nur in vereinzelten, ganz besonders dringenden Fällen mit Bewilligungen aus Kapitel 121 Titel 35 a. bedacht werden.

Bei der Verfügung über die Ihr aus diesem Fonds überwiesenen Mittel wolle die Königliche Regierung Vorstehendes beachten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. D. 888. U. III. E.

---

129) Das Ende der Schulpflicht ist an kein bestimmtes Lebensalter geknüpft. Die Entscheidung hierüber steht den staatlichen Aufsichtsorganen zu.

Im Namen des Königs!

In der Strafsache

gegen

den Ackerer N. zu N. bei N. in der Rheinprovinz wegen Schulversäumnis hat

auf die von dem Angeklagten gegen das Urtheil der 3. Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu K. vom 5. Oktober 1894 eingelegte Revision

der Strafsenat des Königlichen Kammergerichts zu Berlin in der Sitzung vom 31. Dezember 1894 für Recht erkannt,

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der dritten Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu K. vom 5. Oktober 1894 zurückzuweisen und die Kosten des Rechtsmittels dem Angeklagten aufzuerlegen.

Entscheidungsgründe.

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 und vom 20. Juni 1835 sowie des Gesetzes vom 11. März 1872 rügt, ist nicht begründet.

Der Vorderrichter hat ausgeführt, daß das Kind des Angeklagten, obwohl es sich nach der Ansicht des Lokal-Schulinspektors die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hatte, zu der fraglichen Zeit doch noch schulpflichtig gewesen sei, weil eine Entlassung des Kindes aus der Schule mit Genehmigung des Kreis-Schulinspektors, wie solche die Instruktion der Königlichen Regierung zu K. vom 16. Februar 1883 vorschreibe, nicht erfolgt sei.

Wenn die Revision hiergegen geltend macht, daß die Bestimmungen der gedachten Regierungs-Instruktion vom 16. Februar 1883 ungiltig seien, insoweit sie das Ende der Schulpflicht von einer förmlichen Entlassung unabhängig machen, so ist dieser Angriff verfehlt.

Das Ende der Schulpflicht ist nach der für den vorliegenden Fall maßgebenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 in gleicher Weise, wie nach §. 46 II. 12 A. L. R., nicht von der Erreichung eines bestimmten Alters, sondern davon abhängig, daß das Kind die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erlangt hat.

Die Entscheidung darüber, ob das Kind die nöthige Reife hat, steht jetzt nicht mehr, wie in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 und im §. 46 a. a. O. bestimmt ist, dem Seelsorger, sondern nach dem Gesetze vom 11. März 1872 den staatlichen Aufsichtsorganen zu, dem Lokal- und dem Kreis-Schulinspektor. Auf Grund der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 ist auch die Königliche Regierung, als oberste Schulaufsichtsbehörde für das Elementarschulwesen, befugt, bestimmte Entlassungstermine festzusetzen und die Entlassung der Schulkinder von bestimmten Formalitäten und Voraussetzungen

abhängig zu machen (vgl. Groschuff preuß. Strafgeſ. Anm. 2 zu §. 46 a. a. O. S. 397 und das Urtheil des Kammergerichts vom 19. November 1891 bei Johow Bd. XII. S. 258).

Hiernach ſind die von der Reviſion als ungiltig bezeichneten Beſtimmungen der Regierungs-Inſtruktion vom 16. Februar 1883 giltig, und das Gericht hat daher zu prüfen, ob das Kind von dem zuſtändigen Schulaufſichtsorgane entlaſſen iſt, und muß wegen Schulverſäumnis verurtheilen, wenn dieſe Entlaſſung nicht erfolgt iſt.

Nach der in Rede ſtehenden Regierungs-Inſtruktion vom 16. Februar 1883 erfolgt eine vorzeitige Entlaſſung, wie ſie gegenwärtig in Frage ſteht, nur mit Genehmigung des Kreis-Schulinſpektors. Eine ſolche Genehmigung iſt, wie der Vorderrichter thatſächlich feſtgeſtellt hat, nicht erfolgt, und es beſtand deshalb, wie der Vorderrichter zutreffend ausgeführt hat, die Schulpflicht noch fort.

Hiernach war die Reviſion des Angeklagten als unbegründet zurückzuweiſen. Die Koſten des erfolgten Rechtsmittels hat gemäß §. 505 Str. Pr. O. der Angeklagte zu tragen.

Unterſchriften.

---

130) Rechtsgrundſätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

1) Nach ſtändiger Rechtſprechung iſt weder der Beſitz der Patrimonialgerichtsbarkeit noch der Beſitz der Polizeigewalt eine nothwendige Vorausſetzung für das Beſtehen der Gutsherrlichkeit (Entſcheidungen des früheren Obertribunals Band XX Seite 385 und Band XLVIII Seite 356; Entſcheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band I Seite 201, Band X Seite 130 u. a.). ꝛc.

Zu Unrecht iſt in der Reviſionsſchrift behauptet, daß das gutsherrliche Verhältnis durch Artikel 42 der Verfaſſungsurkunde aufgehoben worden ſei.

Der Artikel 42, wonach ohne Entſchädigung aufgehoben ſind: die aus der Gerichtsherrlichkeit, der gutsherrlichen Polizei und obrigkeitlichen Gewalt, aus der Schutzherrlichkeit und früheren Erbunterthänigkeit herſtammenden Verpflichtungen, hat kein aktuelles Recht geſchaffen, ſondern nur Grundſätze aufgeſtellt, nach denen die Geſetzgebung dieſe Gegenſtände anderweitig regeln ſollte (Entſcheidungen des Oberverwaltungsgerichts, Band X, Seite 142). An die Stelle des Artikels 42 trat nach dem Geſetze vom 14. April 1856 (Geſetzſammlung Seite 353) die Beſtimmung:

Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben nach Maßgabe der ergangenen besonderen Gesetze

2) die aus dem gerichts- und schutzherrlichen Verbande, der früheren Erbunterthänigkeit herstammenden Verpflichtungen.

Ein besonderes Gesetz, wonach die im §. 36, Titel 12, Theil II des Allgemeinen Landrechts wurzelnden Pflichten des Gutsherrn aufgehoben sind, war nicht ergangen. Die fortdauernde Gültigkeit des §. 36 a. a. O. wird allseitig von Verwaltung und Rechtsprechung in täglichen Entscheidungen anerkannt. Auf demselben Standpunkte stand auch das frühere Obertribunal und steht jetzt das Reichsgericht (Entscheidungen des Obertribunals Band XLVIII Seite 347 u. a.; Hartmann, Zeitschrift Jahrgang 1880 Seite 520).

2) Unerheblich ist der Einwand des Revisionsklägers, daß außer der Gemeinde S. noch andere Gemeinden zu der Schule geschlagen seien und daß er wenigstens von diesen Gemeinden Gutsherr nicht sei. Denn nach §. 36 A. L. R., Theil II, Titel 12, kommt es lediglich darauf an, ob er Gutsherr des Ortes ist, wo die Schule sich befindet. Ist er Gutsherr von S., so ist es rechtlich ohne Bedeutung, ob zu der Schule weitere, außerhalb dieses Ortes belegene Wohnplätze gewiesen sind. Eine Betheiligung mehrerer Gutsherren bei den gutsherrlichen Bauleistungen, ähnlich wie in dem §. 47 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 (Gesetzsammlung 1846 Seite 1) vorgesehen, ist dem Allgemeinen Landrechte fremd.

3) Nach von Roenne (Volksschulwesen Band I Seite 771) kommt den Schulgemeinden der Regel nach die im §. 629, Titel 9, Theil I des Allgemeinen Landrechts bezüglich des Fiskus, der Kirchen und solcher Korporationen, denen vermöge ihrer Privilegien gleiche Rechte beigelegt sind, vorgesehene vierundvierzigjährige Verjährungsfrist zu statten. Wollte man Bedenken tragen, sich dieser Ansicht uneingeschränkt anzuschließen, so müssen diese Bedenken doch in einem Falle der vorliegenden Art, wo lediglich die Verpflichtung des Gutsherrn in Betreff der Bauten am Schulhause durch Verjährung verändert sein soll, zurücktreten. Hierfür kommt der §. 18, Titel 12, Theil II des Allgemeinen Landrechts in Betracht, wonach Schulgebäude eben die Vorrechte genießen wie Kirchengebäude. Daraus muß, wie das der Gerichtshof bereits in einem früheren gleichartigen Falle ausgesprochen hat, gefolgert werden, daß den Schulgemeinden in den auf die Schulgebäude Bezug habenden Rechtsverhält-

nissen bezüglich der Verjährungsfrist gleiche Rechte beigelegt sind wie den Kirchen.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 19. März 1895 — I. 383).

Nichtamtliches.

1) Jahresbericht der unter dem Allerhöchsten Protektorate Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Friedrich stehenden Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen zu Berlin für das Jahr 1894.

Von den am Schlusse des Jahres 1893 der Pensionsanstalt angehörenden 2679 Mitgliedern sind im Laufe des Jahres, des 19. ihres Bestehens, gestorben 19, freiwillig ausgeschieden 14, in der Mitgliederliste auf Grund von §. 13 des Statuts (einjährige Unterlassung der Beitragszahlungen) gelöscht 4, im Ganzen 37; dagegen sind neu eingetreten 207, so daß die Zahl der Mitglieder am 31. Dezember 1894 sich beläuft auf 2849.

Der Rechnungsabschluß stellt sich wie folgt:

I. Einnahme:

1) Eintrittsgelder . .	957,00 ℳ
2) Laufende Beiträge der Mitglieder . .	241846,75 =
3) Kapitalzahlungen f. Ablösung der Beiträge	130385,01 =
4) Zinsen	175456,64 =
5) Für den Hilfsfonds (darunter 287,60 ℳ als Ertrag des Programmentausches durch die Firma Franz Wagner in Leipzig)	721,80 =
Summe der Einnahme	549367,20 ℳ.

II. Ausgabe:

1) Verwaltungskosten	10553,45 ℳ
2) Zinsen f. Kapitalien, welche der Pensionsanstalt mit der Bestimmung überwiesen sind, daß dieselben später volles Eigenthum der Pensionsanstalt werden	1687,50 =
3) Renten aus der Großmann'schen Stiftung . . .	1200,00 =
4) Unterstützungen in Beihilfen und Beitragserlassen . . .	9537,25 =
5) Fortlaufende Beitragserlasse aus der Großmann'schen Stiftung	3263,10 =
6) Pensionen . . .	95228,79 =
7) Coursdifferenz bei An- und Verkauf von Effekten . . .	13,25 =
Summe der Ausgabe	121483,34 ℳ.

Mehreinnahme	427883,86 ℳ
Dazu das Vermögen aus dem Vorjahre	4354260,31 „
giebt einen Vermögensbestand am 31. Dezember von	4782144,17 ℳ.
Das Vermögen besteht in: 1) Hypotheken	4292925,00 ℳ
2) Effekten	438500,00 „
3) baar	50719,17 „
Von dem Vermögen entfallen:	
1) auf den ausschließlich zur Bestreitung der versicherten Pensionen bestimmten Pensionsfonds	4354088,51 ℳ
2) auf den Hilfsfonds	428055,66 „
giebt obige	4782144,17 ℳ.

Pension beziehen 377 Mitglieder, gegen 341 im Jahre 1893, im Gesammtbetrage von 95228,79 ℳ. Einmalige Beihilfen sind gemäß §. 10d des Statuts in 145 Fällen gewährt worden, und zwar 7 zu 30, 33 zu 40, 52 zu 50, 37 zu 60, 4 zu 70, 11 zu 75, 1 zu 90, im Ganzen 7545 ℳ; außerdem sind in 51 Fällen Beitragserlasse auf ein oder mehrere Quartale bewilligt und die entsprechenden Summen aus dem Hilfsfonds gedeckt worden — im Betrage von 1992,25 ℳ. Dazu treten 164 fortlaufende Beitragserlasse aus der Großmann'schen Stiftung mit 3263,10 ℳ. Demnach sind im Ganzen 12800,35 ℳ zu Unterstützungen verausgabt worden, und daran sind betheiligt 360 Mitglieder.

Kassenrevisionen durch den stellvertretenden Direktor und den Schatzmeister, bezw. ein anderes Mitglied des Central-Verwaltungsausschusses, haben innerhalb des Berichtsjahres stattgefunden an 25. Januar, 21. März, 15. Juni, 27. September und 20. Dezember; bei keiner derselben fand sich, wie durch jedesmaliges Protokoll festgestellt wurde, etwas zu erinnern.

Der in der Sitzung am 6. Mai 1894 durch das Kuratorium einstimmig gefaßte Beschluß, die Beiträge für die neu eintretenden Mitglieder nach neuen $3\frac{1}{2}$prozentigen Tafeln zu bestimmen fand unter dem 28. Mai die Bestätigung durch den zuständigen Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, und so sind denn mit dem 1. Juli 1894 die neuen Tabellen E, F, G in Kraft getreten.

Die Jahresrechnung für 1894 nebst allen Belägen ist von dem Revisor Marmetschke eingehend geprüft und für richtig befunden, und auf seinen Antrag ist dem Central-Verwaltungsausschusse in der heutigen Sitzung einstimmig Entlastung ertheilt worden. Zu Unterstützungen von Anstaltsmitgliedern wird dem Central-Verwaltungsausschusse für das Jahr 1895 außer den aus der Großmann'schen Stiftung zur Verfügung stehenden Mitteln von rund 3300 ℳ die Summe von 8000 ℳ überwiesen.

An Stelle des am 11. Juni 1894 verstorbenen Direktors des Central-Verwaltungsausschusses, Wirklichen Geheimen Raths

Dr. Greiff Excellenz, dessen unvergeßliche Verdienste um unsere Pensionsanstalt in der heutigen Sitzung eingehend gewürdigt wurden, ist der Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath, Ministerial-Direktor Dr. Kügler einstimmig gewählt worden, und hat derselbe zu unserer lebhaften Freude in dankenswerther Weise mit dem heutigen Tage dieses Amt übernommen.

Indem wir den bisherigen Freunden und Gönnern der Pensionsanstalt für ihre fortgesetzte Beisteuer zum Hilfsfonds unseren wärmsten Dank aussprechen, geben wir auch diesmal dem Wunsche Ausdruck, daß ihr Beispiel in immer weiteren Kreisen mehr und mehr Nacheiferung erwecken möge, da ganz wesentlich durch Mehrung der dem Hilfsfonds zufließenden Mittel die Möglichkeit gegeben ist, gegen die Anstaltsmitglieder in immer ausgiebigerem Maße Wohlthätigkeit zu üben.

Gesuche um Aufnahme in die Pensionsanstalt, Anmeldebogen, Erläuterungen des Statuts, sowie Auskunft über irgend eine Bestimmung des Statuts sind an den Direktor des Central-Verwaltungsausschusses Ministerial-Direktor Dr. Kügler oder den stellvertretenden Direktor Stäckel nach „Berlin W., Behrenstraße 72" zu richten, Gesuche um Bewilligungen aus dem Hilfsfonds in der Regel an die Vorsitzenden oder Schriftführer der Bezirks-Verwaltungsausschüsse. Die Lehrerinnen-Pensionskasse befindet sich fortgesetzt in dem Ministerialgebäude „Behrenstraße 72"; die Amtsstunden der Kassenbeamten sind von 12—2 Uhr Nachmittag.

Die Mitglieder der Pensionsanstalt werden darauf aufmerksam gemacht, zur Vermeidung von Weiterungen sowohl bei Gesuchen an den Central-Verwaltungsausschuß, als auch bei Einsendung der Beiträge, wie Anfragen an die Kasse stets die Nummer des Aufnahmescheines anzugeben.

Berlin, den 5. Mai 1895.

Das Kuratorium.

---

2) Hospiz des Klosters Loccum im Nordseebade Langeoog.

Das auf der Nordseeinsel Langeoog von dem Kloster Loccum errichtete Hospiz tritt mit dem Beginn der diesjährigen Badesaison in das zweite Jahrzehnt seiner Wirksamkeit. Nach wie vor wird es Zweck und Bestreben der Verwaltung sein, Badegästen aller gebildeten Stände, insbesondere evangelischen Geistlichen, Lehrern, Beamten, Offizieren u. s. w. einen ruhigen, be-

haglichen Aufenthalt am Nordseestrande zu gewähren. Es bietet unter Fernhaltung jeden Luxus bei mäßigen Preisen den Komfort in Wohnung und Beköstigung, welcher den Lebensgewohnheiten der gedachten Kreise entspricht und zur Sicherung eines guten Kurerfolges erforderlich ist, zugleich auch die Möglichkeit, fern von dem aufregenden Treiben größerer Bäder, frei von lästigem Etiquettenzwang in einem Hause mit gut deutscher, christlicher Lebensordnung unter gleichgesinnten, gleichen Lebenskreisen entstammenden Personen nur den Zwecken körperlicher und geistiger Erholung zu leben.

Die Insel Langeoog bietet bei ausgezeichnetem Wellenschlage einen vorzüglichen, in ununterbrochen glatter und fester Fläche verlaufenden Bade- und Promenadenstrand, welcher in fünf bis zehn Minuten vom Hospiz bezw. vom Dorfe Langeoog aus auf festen Pfaden zu erreichen ist. Im Norden und Westen von hohen, grün bewachsenen Dünen beschützt, liegen auf der Südseite der Insel weitgestreckte Flächen von Wiesen und Weideland, von Rinderherden beweidet, sodaß frische Milch stets ausreichend vorhanden ist.

Auf einer Dünenhöhe am Weststrande, etwa in der Mitte zwischen Herren- und Damenstrand, ist eine Aussichtshalle (mit Restaurationsbetrieb und Kegelbahnen) errichtet, welche durch feste Pfade mit dem Dorfe und dem Hospize einerseits und dem vorliegenden, mit Strandkörben besetzten „neutralen" Strande in Verbindung steht und der Badegesellschaft als Vereinigungspunkt dient. In der Nähe der Halle ist eine Anstalt zur Verabreichung warmer Seebäder und kalter Douchen hergestellt. Zu weiteren Spaziergängen, Lustfahrten zu Wagen und zu Schiff, zur Theilnahme am Fischfange und an der Seehundsjagd bietet sich Gelegenheit. Ein Besuch der sehr interessanten Vogelkolonie auf dem Ostlande ist auch zu Fuß ohne Schwierigkeiten ausführbar. Für Spiele 2c. im Freien (Kegel, Krocket, Boccia, Lawn Tennis) ist gesorgt. Eine kleine Bibliothek steht den Gästen des Hospizes zur Benutzung. Dagegen werden Konzerte, Tanzpartien und andere ähnliche Unterhaltungen von der Badeverwaltung nicht arrangirt.

Postagentur und Telegraphenstation befinden sich auf der Insel. Eil- und Frachtgüter (von und nach allen Bahnstationen Deutschlands) werden bahnseitig bis in die Wohnung auf der Insel geliefert und von dort abgeholt.

Die Verwaltung des Seebades Langeoog ist vom Kloster Loccum übernommen. Als Badekommissar fungirt der Arzt, welcher seit Anfang 1894 ständig auf der Insel wohnt.

Die Badesaison beginnt am 15. Juni und endet am 30. September. Eine Kurtaxe wird nicht gezahlt.

Die Badezeit, welche mit dem Eintritt der Fluth wechselt und, regelmäßig eine Stunde vor Hochwasser beginnend, eine Stunde nach Eintritt der Ebbe schließt, wird durch öffentlichen Anschlag auf der Insel bekannt gemacht.

Die Preise der Bäder betragen:

A. in der See aus fahrbaren Badekutschen 60 Pf, aus feststehenden Zelten 40 Pf das Bad (Kinder die Hälfte),
B. Warm-Seewasser-Wannenbäder mit Douche 1 M 50 Pf das Bad,
C. Kalt-Seewasser-Douchen (ohne Warmbad) 75 Pf.

Zum Besuch der Insel Langeoog werden auf den größeren Eisenbahnstationen West- und Norddeutschlands durchgehende Rückfahrtkarten mit 45tägiger Gültigkeit und Freigepäck bis zur Insel zu ermäßigtem Preise ausgegeben. Der direkte Reiseweg nach Langeoog führt entweder über Bremen-Oldenburg-Jever oder über Münster-Emden-Norden nach dem Bahnhofe Esens der Ostfriesischen Küstenbahn. Von Esens erfolgt die Weiterfahrt mittelst Linien-Wagen (Omnibus) auf einer Klinkerchaussee nach dem unmittelbar am Deiche belegenen Hafen von Bensersiel in etwa 25 Minuten. Von Bensersiel findet täglich ein bis zwei Mal mittelst des geräumigen und bequemen Dampfschiffes „Stadt Esens" die Beförderung nach der Insel in etwa 40 Minuten statt. Zu jedem abfahrenden bezw. ankommenden Dampfschiffe werden Omnibus- und andere Wagen von bezw. nach Esens den Verkehr vermitteln. Der Dampfer legt sowohl in Bensersiel als in Langeoog an einer festen Landungsbrücke an.

Nähere Auskunft über Abfahrtzeit des Dampfschiffes, die bequemste Reiseroute, Eisenbahn-Anschlüsse, Saisonbillets 2c. ertheilt auf portofreie Anfragen die Direktion der Dampfschifffahrts-Gesellschaft (Herr D. Becker) zu Esens, welche auf Wunsch auch einen Führer durch die Insel Langeoog versendet.

Das massiv gebaute Hospiz enthält neben zwei geräumigen Speisehallen, einem Gesellschaftssaal, Konversations- und Leseräumen, sowie Billardzimmer 115 für die Aufnahme von etwa 160 bis 200 Personen eingerichtete Logirzimmer. Ein Gebäudeflügel ist so belegen, daß darin Familien mit Kindern getrennt von den übrigen Gästen Unterkommen finden können. Die Preise im Hospiz sind so festgesetzt, daß nur die dem Kloster durch Einrichtung und Unterhaltung entstehenden Selbstkosten dadurch gedeckt werden. Die Aufnahme geschieht in der Regel mit völliger Pension (Wohnung, Verpflegung und Bedienung) und nicht unter einer Woche. Badegästen, welche wegen Ueberfüllung im Hospiz

Unterkommen nicht gewährt werden kann, oder welche aus Gesundheitsrücksichten das Wohnen in einem Privathause der Nachbarschaft vorziehen, kann nach vorheriger Anmeldung von der leitenden Hausdame auch volle oder theilweise Verpflegung im Hospiz zugestanden werden. Wein- und Bierzwang besteht nicht. Die Annahme von Trinkgeldern ist dem Personal des Hospizes untersagt.

Die Wohnungspreise sind je nach Lage und Größe der Zimmer verschieden. Es sind im Hospize vorhanden:

A. 10 Zimmer zu 18 ℳ für die Woche,
B. 45 „ „ 15 „ „ „ „
C. 35 „ „ 11 „ „ „ „
D. 15 „ „ 8 „ „ „ „
E. 10 kleine Mansardenzimmer in einfacher Ausstattung zu 4 bezw. 6 ℳ für die Woche.

Für jedes Bett (Bettwäsche und hausordnungsmäßige Bedienung eingeschlossen) wird 3 ℳ für die Woche gezahlt. In den größeren Zimmern können 3 Betten gestellt werden, jedes der Zimmer zu A.—D. enthält ein Ruhepolster (Chaiselongue).

Die pensionsmäßige Verpflegung besteht aus

a. dem Frühstück (nach Wahl Kaffee, Thee oder Milch), mit reichlicher Beigabe von Gebäck und Butter,
b. dem Mittagessen (Suppe, drei Gänge, Kaffee), je nach der Badezeit wechselnd zwischen 12 und 3 Uhr,
c. dem Abendessen (nach Wahl entweder Thee mit kaltem Aufschnitt oder Fleischgericht),

und wird mit 24 ℳ pro Person und Woche berechnet.

Mittagessen allein 15 ℳ, Abendessen allein 8 ℳ pro Woche. Kinder und Dienstboten billiger.

Echtes und einheimisches Bier vom Faß. Weine von zuverlässigen Häusern.

Anträge auf Aufnahme ins Hospiz sind zu richten an die Verwaltung des Hospizes im Seebade Langeoog, welches auf frankirte Anfrage die Bedingungen der Aufnahme mittheilen wird. Da erfahrungsmäßig für die Zeit der Sommerschulferien ein so großer Andrang stattfindet, daß längst nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden können, so empfiehlt es sich, Anmeldungen für diese Zeit möglichst zeitig einzusenden. Aufnahmezusicherungen werden vor dem 15. Mai nicht ertheilt.

Ueber Privatwohnungen wird auf Wunsch durch den Badekommissar und Inselarzt, über die Wohnungen in den Gasthöfen von deren Besitzern (Ahrenholtz, Meinen, Leiß, Tjark) Auskunft ertheilt.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Dem Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Köpke, vortragendem Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, ist der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden und der bisherige Regierungs- und Medizinalrath Dr. Schmidtmann aus Breslau zum Geheimen Medizinalrath und vortragenden Rath bei demselben Ministerium ernannt worden.

Dem Ober-Präsidenten der Provinz Ostpreußen Grafen von Bismarck-Schönhausen zu Königsberg i. Pr. ist auf Grund Allerhöchster Ermächtigung das Amt des Kurators der dortigen Universität übertragen worden.

Der Regierungs-Assessor Dr. Lüdeke bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg ist zum Regierungsrath ernannt und demselben die Stelle eines Justitiars und Verwaltungsraths bei dem genannten Provinzial-Schulkollegium übertragen worden.

Den Kreis-Schulinspektoren Dr. Ruland zu Crefeld, Kreutz zu Düsseldorf, Dr. Straubinger zu Hechingen und Dr. Schmitz zu Sigmaringen ist der Charakter als Schulrath mit dem Range der Räthe vierter Klasse verliehen worden.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden der Kreis-Schulinspektor Pöhlmann zu Ortelsburg nach Brieg.

Der bisherige Seminarlehrer Hugo Vogt ist zum Kreis-Schulinspektor in Habelschwerdt ernannt worden.

B. Universitäten.

Universität Königsberg.

Der bisherige außerordentliche Professor Dr. Roßbach zu Kiel ist zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg ernannt worden.

Universität Greifswald.

Der bisherige Privatdozent Professor Dr. Schütt zu Kiel ist zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald ernannt worden.

Dem Privatdozenten in der Theologischen Fakultät der Universität Greifswald Lizentiaten Dalmer ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Universität Halle-Wittenberg.

Dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der

Universität Halle Dr. Volhard ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

Der bisherige außerordentliche Professor Dr. Bechtel zu Göttingen ist zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg ernannt worden.

Universität Göttingen.

Der bisherige außerordentliche Professor Dr. Schulze zu Marburg ist zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen ernannt worden.

Universität Marburg.

Es sind ernannt worden:

der außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Behring zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät und der Privatdozent Dr. Tangl zu Wien zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg.

C. Technische Hochschulen.

Berlin.

Dem Dozenten an der Technischen Hochschule zu Berlin, Mitglied des Kaiserlichen Patentamts, Regierungsrath Wehage ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

D. Museen u. s. w.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden:

dem Wissenschaftlichen Oberbeamten am Königlichen Meteorologischen Institut zu Berlin Dr. Kremser und dem Wissenschaftlichen Oberbeamten am Königlichen Meteorologisch-magnetischen Observatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam Observator Dr. Eschenhagen,

den Kustoden an der Zoologischen Sammlung des Königlichen Museums für Naturkunde zu Berlin Dr. Reichenow und Privatdozenten Dr. Karsch, sowie

dem Ständigen Hilfsarbeiter am Königlichen Geodätischen Institut zu Potsdam Dr. Börsch.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:

dem Gymnasial-Direktor Dr. Beckhaus zu Ostrowo der Adler der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern;

der Charakter als „Professor“
dem Oberlehrer an der Oberrealschule mit Fachklassen zu Aachen Joseph Wendel;
das Prädikat „Oberlehrer“
den Lehrern Schröter am Realgymnasium und Gymnasium zu Düsseldorf und Blenke am Gymnasium und Realprogymnasium zu Neuwied sowie dem Lehrer Kist an der Oberrealschule zu Cöln.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden die Oberlehrer:

Allard vom Gymnasium zu Coesfeld an das Gymnasium zu Arnsberg,
Dr. Berndt vom Gymnasium zu Herford an das Gymnasium zu Hamm,
Professor Dr. Beyer vom Gymnasium zu Wehlau an das Viktoria-Gymnasium zu Burg,
Dr. Eismann vom Gymnasium zu Inowrazlaw an das Gymnasium zu Bromberg,
Fellinger vom Gymnasium zu Hamm an das Gymnasium zu Herford,
Dr. Gottbrecht vom Gymnasium zu Hamm an das Gymnasium zu Minden,
Hengstenberg vom Realgymnasium zu Rawitsch an das Gymnasium zu Lissa,
Hochhuth vom Realgymnasium zu Wiesbaden an das Gymnasium daselbst,
Jorzig vom Gymnasium zu Braunsberg an das Gymnasium zu Roessel,
Dr. Kübler vom Prinz-Heinrichs-Gymnasium zu Schöneberg an das Askanische Gymnasium zu Berlin,
Dr. Lentz vom Gymnasium zu Bartenstein an das Gymnasium zu Rastenburg,
Professor Dr. Lahmeyer vom Gymnasium zu Roßleben an das Gymnasium zu Fulda,
Professor Dr. Priem vom Kaiser-Wilhelms-Gymnasium zu Aachen an das Gymnasium zu Bonn,
Reinhold vom Gymnasium zu Rastenburg an das Gymnasium zu Bartenstein,
Dr. Schmidt vom Askanischen Gymnasium zu Berlin an das Prinz-Heinrichs-Gymnasium zu Schöneberg,
Dr. Schneider vom Realgymnasium zu Biedenkopf an das Gymnasium zu Wiesbaden,
Schulze vom Realprogymnasium zu Strausberg an das Gymnasium zu Meseritz,

Dr. Sieniawski vom Gymnasium zu Ostrowo an das Gymnasium zu Glatz,
Professor Dr. Stamm vom Gymnasium zu Roessel an das Gymnasium zu Braunsberg,
Zobel vom Gymnasium zu Fulda an das Gymnasium zu Wiesbaden,
Zschiedrich vom Gymnasium zu Meseritz an das Gymnasium zu Lissa,
Dr. Rudolf Hecht vom Realgymnasium auf der Burg zu Königsberg i. Pr. an das Realgymnasium zu Tilsit,
Dr. Mackel vom Realgymnasium zu Perleberg an das Gymnasium zu Schöneberg;

in Folge der Auflösung des Königlichen Gymnasiums zu Hohenstein die Oberlehrer:

Professor Dr. Sachse an das Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
Luther an das Realgymnasium auf der Burg zu Königsberg i. Pr.,
Kohnert an das Gymnasium zu Schwetz,
Szelinski = = = = Insterburg und
Krieger = = = = Wehlau.

Es sind befördert worden:

der Oberlehrer am Kaiser-Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. M. Professor Dr. Langsdorf zum Direktor des Gymnasiums zu Dillenburg,
der Oberlehrer am Gymnasium zu Krotoschin Dr. Zernecke zum Direktor des Gymnasiums zu Hadersleben und
der Oberlehrer an der zweiten Realschule zu Berlin Professor Dr. Hausknecht zum Direktor der zwölften Realschule daselbst.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:

am Gymnasium
zu Rogasen der Hilfslehrer Adam,
= Trier = = Dr. Baehrens,
= Arnsberg = = Daldrup,
= Rheine = = Dr. Fleiter,
= Burgsteinfurt = = Dr. Gottschalk,
= Ostrowo = = Gottwald,
= Hamm = = Haake,
= Landsberg a. W. (nebst Realgymnasium) der Hilfslehrer Heune,
= Inowrazlaw der Hilfslehrer Dr. Jeschonnek,
= Meseritz = = Loosch,
= Wiesbaden = = Maurer,

zu Attendorn der Hilfslehrer Risselmann,
= Coesfeld = = Wagemann,
= Wesel die = Hesse und Dr. Walbe,
= Hersfeld der = Wassermeier,
= Coblenz = = Wirtz,
= Bonn = = Dr. Wisbaum,
= Wehlau der Schulamtskandidat Dr. Regener,
= Osnabrück (Carolinum) der Schulamtskandidat Dr. Riehemann;

am Realgymnasium
zu Frankfurt a. O. der Hilfslehrer Blankenburg,
= Rawitsch die Hilfslehrer Kirsten und Mischke,
= Iserlohn der = Dr. Lüdtke,
= Barmen = = = Rudolph,
= Düsseldorf = = = Serf,
= Aachen = = = Vogel,
= Osterode (Ostpr.) der Schulamtskandidat Cartellieri,
= Königsberg i. Pr. (Städtisches) der Schulamtskandidat Dr. Benno Hecht,
= Berlin (Friedrichs-Realgymnasium) der Schulamtskandidat Pomtow;

an der Oberrealschule
zu Bochum der Hilfslehrer Greef,
= Düren = = Smidt u. Zeichenlehrer Lüdcke,
= Bonn = = Dr. Weegmann;

am Progymnasium:
zu Linz der Hilfslehrer Dr. Elter,
= Saarlouis die Hilfslehrer Dr. Schwarz u. Dr. Steidle;

an der Realschule
zu Düsseldorf der Hilfslehrer Haasen,
= Unna = = Heinbach;

am Realprogymnasium
zu Biedenkopf der Hilfslehrer Baumann,
= Spremberg = = Grabitz,
= Schwelm der Lehrer Höfler,
= Otterndorf der Schulamtskandidat Pleines,
= Geisenheim = = Siele.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Es sind in gleicher Eigenschaft versetzt worden:
die Seminar-Oberlehrer:
Dr. Hinze von Königsberg N. M. nach Mühlhausen i. Th. und Reddner von Waldau nach Königsberg N. M.;

die ordentlichen Seminarlehrer
Altmann von Bromberg nach Koschmin,
Lieke von Koschmin nach Bromberg,
Morawitzky von Peiskretscham nach Rawitsch,
Neumann von Steinau nach Bromberg und
Weider von Schlüchtern nach Dillenburg;
der Hilfslehrer Goldlücke von Hilchenbach nach Ottweiler.

Es sind befördert worden:
zum Seminar-Oberlehrer
am Schullehrer-Seminar zu Waldau der bisherige kommissarische Oberlehrer an dieser Anstalt Pfarrer Rathke;
zu ordentlichen Seminarlehrern
am Schullehrer-Seminar zu Hadersleben der Seminar-Hilfslehrer Krichau,
am Schullehrer-Seminar zu Bederkesa der Seminar-Hilfslehrer Sander zu Homberg und
am Schullehrer-Seminar zu Münsterberg der Seminar-Hilfslehrer Sommer zu Liegnitz.

Es sind angestellt worden:
als ordentliche Seminarlehrer
am Schullehrer-Seminar zu Soest der Lehrer Dr. phil. Benkert zu Weißenfels,
am Lehrerinnen-Seminar zu Posen der Predigtamts-Kandidat Dr. Detzel zu Langendreer,
am Schullehrer-Seminar zu Paradies der Schulamts-Kandidat Koltermann zu Rawitsch,
am Schullehrer-Seminar zu Cöpenick der Kandidat des Predigt- und des höheren Schulamts Schmidt zu Stadthagen,
am Schullehrer-Seminar zu Proskau der kommissarische Lehrer Oberkaplan Schudy;
als Seminar-Hilfslehrer
am Schullehrer-Seminar zu Hadersleben der kommissarische Lehrer Herrmannsen,
am Schullehrer-Seminar zu Uetersen der Lehrer Lavorenz von dort und
am Schullehrer-Seminar zu Liegnitz der kommissarische Lehrer Stamm vom Schullehrer-Seminar zu Bunzlau.

G. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden:
dem Leiter der höheren Mädchenschule zu Cottbus Oberlehrer a. D. Dr. Rothenbücher und dem Oberlehrer an der Viktoriaschule zu Breslau Dr. Röhl.

H. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben:

Atzler, Professor, Oberlehrer an der Gewerbeschule zu Barmen,
Dr. Cramer, Realgymnasial-Direktor zu Mülheim am Rhein,
Debus, Oberlehrer zu Ottweiler,
Dr. Elsas, außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg,
Günther, Oberlehrer an der Friedrichs-Werderschen Oberrealschule zu Berlin,
Dr. Krüger, Professor, Direktor der Oberrealschule zu Saarbrücken,
Dr. Kunze, Gymnasial-Direktor zu Lissa,
Dr. Neumann, Wirklicher Geheimer Rath, Excellenz, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg und Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin,
Pyroth, Vorsteher der Präparandenanstalt zu Fritzlar,
Schröder, Realgymnasial-Oberlehrer zu Rawitsch, und
Dr. Sebald, Professor, Oberlehrer am Lyceum II. zu Hannover.

2) In den Ruhestand getreten:

Biedenweg, Realgymnasial-Oberlehrer zu Dortmund,
Dr. Bolze, Professor, Direktor des Andreas-Realgymnasiums zu Berlin, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,
Dr. Geist, Realgymnasial-Direktor zu Posen, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,
Hannebohn, ordentlicher Seminarlehrer zu Prenzlau,
Jüttner, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Bromberg,
Pöhlmann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Tilsit, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,
Schmelzer, Gymnasial-Direktor zu Hamm,
Stahlberg, Direktor des Gymnasiums und Realgymnasiums zu Hagen,
Thele, Direktor des Progymnasiums zu Saarlouis und
Toeplitz, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Lissa, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse.

3) Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Dr. von Büngner, außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg.

4) Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. Stoeriko, Oberlehrer an der Wöhlerschule zu Frankfurt a. M.

Inhalts-Verzeichnis des Juni-Heftes.

Seite

A. 110) Zeugniszwang in Disciplinarsachen, betreffend nichtrichterliche Beamte. Erlaß vom 30. April d. Js. 431

B. 111) Beurlaubung von Privatdozenten bei den Universitäten. Erlaß vom 23. März d. Js. 432

112) Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. Bekanntmachung vom 10. Mai d. Js. 433

113) Erlaß, betreffend den Leihverkehr zwischen der Königlichen Universitäts-Bibliothek zu Göttingen und der Paulinischen Bibliothek zu Münster i. W., vom 16. Mai d. Js. 448

114) Zulassung von Lehrerinnen zu den für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen in Betracht kommenden Universitätsvorlesungen. Erlaß vom 17. Mai d. Js. 450

C. 115) Ernennungen der Mitglieder des Beiraths des Königlichen Kunstgewerbe-Museums zu Berlin für die Zeit bis zum 31. März 1898 451

D. 116) Die Gemeinden sind nicht daran zu hindern, das Gehalt 2c. der Lehrer an den von ihnen unterhaltenen höheren Lehranstalten günstiger zu bemessen, als nach den gesetzlichen Bestimmungen gefordert wird. Berechnung des Staatszuschusses. Erlaß vom 28. März d. Js. 452

117) Zusammensetzung der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen für das Jahr vom 1. April 1895 bis 31. März 1896. Bekanntmachung vom 27. Mai d. Js. 453

E. 118) Zuweisung der Dienstwohnungen in den Seminargebäuden durch die Königlichen Provinzial-Schulkollegien. Erlaß vom 2. Mai d. Js. 460

119) Verpachtung von Seminargärten an Anstaltslehrer durch die Königlichen Provinzial-Schulkollegien. Erlaß vom 14. Mai d. Js. 461

120) Verlegung eines Prüfungs-Termines 462

F. 121) Befähigung der an höheren Mädchenschulen angestellten Lehrer. Erlaß vom 30. April d. Js. 462

G. 122) Mitwirkung der Beschlußbehörden bei Durchführung der Anrechnung der gesammten im öffentlichen preußischen Schul-

Seite

dienste verbrachten Dienstzeit für die Bemessung der Alterszulagen, welche von den Schulverbänden den Volksschullehrern und -lehrerinnen gewährt werden. Erlaß vom 8. April d. Js. 463

123) Geburtsregister-Auszüge behufs Bewilligung von Waisengeld an Lehrerwaisen. Erlaß vom 13. April d. Js. 465

124) Anweisung des erhöhten staatlichen Waisengeldes für Lehrerwaisen auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1890. Erlaß vom 20. April d. Js. 466

125) Jährliche Feier des Gedenktages der Reformation in den Schulen. Erlaß vom 24. April d. Js. 466

126) Einführung von Lehrbüchern. Erlaß vom 6. Mai d. Js. . 467

127) Nothwendigkeit der alljährlichen Erneuerung des Unterrichtserlaubnisscheines für Privatlehrer und Privatlehrerinnen. Erlaß vom 7. Mai d. Js. 468

128) Gewährung von persönlichen Zulagen und Unterstützungen aus dem Fonds unter Kapitel 121 Titel 35a. des Staatshaushaltsetats an Lehrer und Lehrerinnen an Rektor-, Mittelschulen, gehobenen Schulen, höheren Mädchenschulen u. a. Erlaß vom 11. Mai d. Js. 469

129) Das Ende der Schulpflicht ist an kein bestimmtes Lebensalter geknüpft. Die Entscheidung hierüber steht den staatlichen Aufsichtsorganen zu. Erkenntnis des Königlichen Landgerichts zu K. vom 5. Oktober 1894 469

130) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts. Erkenntnis des I. Senates vom 19. März d. Js. 471

Nichtamtliches.

1) Jahresbericht der unter dem Allerhöchsten Protektorate Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Friedrich stehenden Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen zu Berlin für das Jahr 1894 473

2) Hospiz des Klosters Loccum im Nordseebade Langeoog . . 475

Personalien. 479

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 7 u. 8. Berlin, den 20. August 1895.

A. Universitäten.

131) Regelung der Gehälter der Direktoren der Universitäts-Bibliotheken in Königsberg, Berlin, Greifswald, Breslau, Halle, Kiel und Marburg, sowie der Pauliniſchen Bibliothek in Münſter nach Dienſtalterſtufen.

Berlin, den 29. Mai 1895.

Durch den Staatshaushaltsetat für 1. April 1895/96 ſind die Gehälter der Direktoren der Univerſitäts-Bibliotheken in Königsberg, Berlin, Greifswald, Breslau, Halle, Kiel und Marburg, ſowie der Pauliniſchen Bibliothek in Münſter in der Weiſe nach Dienſtalterſtufen geregelt worden, daß dieſelben gleichmäßig mit 4500 ℳ beginnen und in 7 Altersſtufen von je 3 Jahren um je 300 ℳ bis 6600 ℳ aufſteigen.

Hiernach ergiebt ſich für den Direktor der dortigen Univerſitäts-Bibliothek Dr. N. das in Spalte 7 der anliegenden Nachweiſung*) feſtgeſetzte Gehalt von 4500 ℳ gegenüber dem Gehalt von 4800 ℳ, welches Dr. N. gegenwärtig ſchon bezieht. Das letztere iſt demſelben ſo lange zu belaſſen, bis er nach Maßgabe ſeines Dienſtalters in eine höhere Beſoldung aufſteigt. (Siehe Spalte 9 der Nachweiſung.)

Euer ꝛc. erſuche ich ergebenſt, die dem Dr. N. hiernach in Zukunft zuſtehenden Gehaltszulagen ſelbſtändig zu bewilligen und anzuweiſen, indem ich wegen der Verrechnung derſelben auf die betreffenden Beſtimmungen meines Erlaſſes vom 3. Oktober v. Js. — U.I. 1457 I. — (Centralbl. S. 732), betreffend die Gehälter der

*) Die Nachweiſung gelangt nicht zum Abdruck.

etatsmäßigen wissenschaftlichen Bibliotheksbeamten, Bezug nehme. In die alljährlich zum 5. Oktober hierher einzureichenden Besoldungsnachweisungen ist in Zukunft auch das Gehalt des Direktors Dr. N. nach dem Stande vom 1. Oktober des betreffenden Jahres aufzunehmen.

Schließlich ersuche ich Euer 2c., dem Direktor Dr. N. von dem Inhalt der vorstehenden Verfügung entsprechende Mittheilung zu machen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
den Königlichen Universitäts-Kurator
Herrn N. zu N.*)
U. I. 264.

---

132) Regelung der Remunerationen der Hilfsbibliothekare an der Königlichen Bibliothek zu Berlin und den Universitäts-Bibliotheken (einschließlich der Paulinischen Bibliothek zu Münster i. W.) nach Dienstalterssstufen.

Berlin, den 22. Mai 1895.

Nach dem Staatshaushalts-Etat für 1. April 1895/96 ist für die Hilfsbibliothekare an der Königlichen Bibliothek zu Berlin und den Universitäts-Bibliotheken (einschließlich der Paulinischen Bibliothek zu Münster i. W.) das System der Dienstalterszulagen in der Weise eingeführt worden, daß die Remunerationen dieser Beamten, welche bisher schon 1500 bis 1800 ℳ, im Durchschnitt 1650 ℳ betrugen, nach denselben Grundsätzen wie für die wissenschaftlichen Hilfslehrer an den höheren Unterrichtsanstalten geregelt werden. Diese Grundsätze sind in dem für die Besoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten unterm 4. Mai 1892 erlassenen Normaletat enthalten, welcher im Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen für 1892, S. 644 f., abgedruckt ist. Danach steigt die Remuneration der Hilfsbibliothekare von 1500 ℳ nach 2 Jahren auf 1650 ℳ und nach einem ferneren Jahre auf 1800 ℳ.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
verschiedene Universitäts-Kuratoren, den Kurator
der Königlichen Akademie zu Münster i. W.
und den General-Direktor der Königlichen
Bibliothek zu Berlin.
U. I. 504.

---

*) In ähnlicher Weise ist an die übrigen betheiligten Universitäts-Kuratoren bezw. den Kurator der Akademie zu Münster verfügt worden.

133) Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium der Jacob Saling'schen Stiftung.

Berlin, den 10. Juni 1895.

Der Königlichen Regierung übersende ich anbei Abschrift einer im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger veröffentlichten Bekanntmachung, in welcher zur Bewerbung um ein zu vergebendes Stipendium der Jacob Saling'schen Stiftung aufgefordert wird, mit dem Auftrage, für geeignete Verbreitung dieser Bekanntmachung nach Maßgabe der Cirkular-Verfügung des früheren Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 4. Februar 1869 Sorge zu tragen und sodann die eingegangenen Meldungen unter gutachtlicher Aeußerung bis zum 1. September d. Js. zur Entscheidung an mich einzureichen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Wehrenpfennig.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. I. 21453.

Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium der Jacob Saling'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie, jetzt Fachabtheilungen III., IV. und V. der Königlichen Technischen Hochschule in Berlin, begründeten Stipendien-Stiftung ist vom 1. Oktober d. Js. ab ein Stipendium in Höhe von 600 ℳ zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welche mit dem Zeugnis der Reife einer neunstufigen höheren

Lehranstalt versehen sind und zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. Js. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung zu richten, deren Verwaltungsbezirk sie ihrem Wohnsitze nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Berufes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitzt,
3) ein Zeugnis der Reife von einer neunstufigen höheren Lehranstalt,
4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5) ein Führungsattest,
6) ein Zeugnis der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
7) die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8) falls der Bewerber bereits Studirender der III., IV. oder V. Abtheilung der hiesigen Königlichen Technischen Hochschule ist, ein von dem Rektor der Anstalt auszustellendes Zeugnis über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 10. Juni 1895.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Wehrenpfennig.

---

134) Praktische Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 10. Mai d. Js. (Centrbl. S. 433) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Herr Reichskanzler dem Direktor des Kaiserlichen Gesundheitsamtes auf mein Ersuchen die Ermächtigung ertheilt hat, Kandidaten der Nahrungsmittel-Chemie, welche die

nach §. 16 Abs. 1. No. 4 der Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker, nachzuweisende praktische Ausbildung an dem gedachten Institut zu erwerben wünschen, zur Beschäftigung im Laboratorium des Kaiserlichen Gesundheitsamtes zuzulassen, soweit es die besonderen Verhältnisse desselben gestatten.

Berlin, den 24. Juni 1895.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. I. 1330. M. 5106.

B. Höhere Lehranstalten.

135) Zulassung der Inhaber von Reifezeugnissen der Landwirthschaftsschulen zum Subalterndienst.
(Centralbl. für 1892, Seite 341.)

Auf den Bericht vom 30. April d. Js. ertheile Ich dem anbei zurückfolgenden Entwurf einer Bekanntmachung, betreffend Zulassung der Inhaber von Reifezeugnissen der Landwirthschaftsschulen zum Subalterndienst, hierdurch Meine Genehmigung.

Neues Palais, den 8. Mai 1895.

Wilhelm R.

Fürst zu Hohenlohe. von Boetticher.
Freiherr von Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse.
Bronsart von Schellendorff. von Köller.
Freiherr von Marschall. Freiherr von Hammerstein.
Schönstedt.

An
das Staatsministerium.

Bekanntmachung, betreffend Zulassung der Inhaber von Reifezeugnissen der Landwirthschaftsschulen zum Subalterndienst.

In Ergänzung des Abschnitts II derunter dem 1. Dezember 1891 Allerhöchst genehmigten Bekanntmachung, betreffend Aenderungen in dem Berechtigungswesen der höheren preußischen Lehranstalten, werden hierdurch die Reifezeugnisse der Landwirthschaftsschulen in Bezug auf die Zulassung zum Subalterndienst den Reifezeugnissen der höheren Bürgerschulen und sonstigen realistischen Lehranstalten mit sechsjährigem Lehrgang gleichgestellt.

Das Staatsministerium.

---

136) Geschäftsanweisung für die Kassenverwaltung der staatlichen höheren Lehranstalten im Amtsbezirk des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Coblenz vom 1. Dezember 1894.

Berlin, den 20. März 1895.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium übersende ich beifolgend ein Druckexemplar der Geschäftsanweisung für die Kassenverwaltung der staatlichen höheren Lehranstalten im Amtsbezirke des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Coblenz vom 1. Dezember 1894 mit dem Auftrage, diese Geschäftsanweisung bei gleicher Lage der Verhältnisse auch für die staatlichen höheren Lehranstalten Seines Bezirkes in Anwendung zu bringen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien
exklusive Coblenz.
U. II. 556.

Geschäftsanweisung für die Kassenverwaltung der staatlichen höheren Lehranstalten im Amtsbezirk des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Coblenz.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Einrichtung der Kassen.

Bei den staatlichen, d. h. den vom Staate zu unterhaltenden höheren Lehranstalten im Amtsbezirk des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Coblenz bestehen besondere Kassen, welche die Bezeichnung „Kasse des (der) Königlichen Gymnasiums (Realgymnasiums, Ober-Realschule, Progymnasiums, Realschule)“ führen.

§. 2.

Geschäftskreis.

Den Kassen einer höheren Lehranstalt liegt die kassenmäßige Verwaltung und Verrechnung sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben der Anstalt, einschließlich der bei dieser bestehenden Stiftungen (vergl. §. 29), sowie die Ausführung solcher Kassengeschäfte ob, welche ihnen durch Anordnung der vorgesetzten Behörden übertragen werden.

II. Beamte.

§. 3.

a. Kassenkurator.

Die Kassenverwaltung erfolgt unter der unmittelbaren Aufsicht des Direktors der Anstalt, welcher die Geschäfte des Kassenkurators wahrzunehmen hat. Derselbe hat darauf zu sehen, daß die Kasse die in Bezug auf die Erhebung, Einziehung und Verwendung der Gelder ergangenen Vorschriften befolgt, und daß die Register und Bücher gehörig geführt werden. Etwa wahrgenommene erhebliche Unregelmäßigkeiten, insbesondere Defekte, hat er sofort dem Provinzial-Schulkollegium anzuzeigen und bis zum Eingang der näheren Bestimmungen desselben das Nöthige selbständig anzuordnen.

Er hat ferner die monatlichen Kassen-Revisionen vorzunehmen und darauf zu achten, daß Ueberhebungen bei dem Staatszuschuß nach Möglichkeit vermieden werden. Der Kassenkurator hat darauf zu halten, daß die Kassenbestände vorschriftsmäßig unter Verschluß gehalten und mit Privatgeldern nicht vermischt werden. Ihm liegt ob, die wegen Sicherung der Kasse gegen Diebes- und Feuersgefahr erforderlichen Anträge zu stellen.

Die sonstigen Geschäfte des Kassenkurators werden durch diese Anweisung bestimmt.

§. 4.

b. Kassenführer. Dienstliche Stellung desselben.

Die unmittelbare Verwaltung der Kasse erfolgt durch den Kassenführer (Rendanten). Derselbe hat die ihm obliegenden Geschäfte, soweit die nachstehenden Bestimmungen nicht etwas Anderes vorschreiben, selbständig und persönlich zu erledigen und dabei den Weisungen des Direktors und des Provinzial-Schulkollegiums pünktlich Folge zu leisten. Er ist verpflichtet, den Direktor in allen das Kassenwesen betreffenden Angelegenheiten bereitwillig zu unterstützen.

Die Uebernahme der Verwaltung anderer Kassen ist dem Kassenführer ohne Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums nicht gestattet.. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

§. 5.

Vergütung.

Der Kassenführer wird von dem Provinzial-Schulkollegium, in der Regel aus der Zahl der Anstaltslehrer, nebenamtlich auf jederzeitigen Widerruf bestellt. Er erhält die für die Kassen- und Rechnungsführung ausgesetzte etatsmäßige Vergütung in monatlichen Nachzahlungen.

Die mit dem Betriebe der Kassengeschäfte verbundenen Auslagen, so namentlich die Kosten des Geldschranks oder der Geldkiste, sowie die Kosten für sämmtliche zu führenden Kassenbücher, Formulare und für diejenigen Bureau-Utensilien (an Schränken, Repositorien und dergleichen mehr), welche zur ordnungsmäßigen Aufbewahrung der Kassenbücher erforderlich sind, auch die Kosten für Schreibmaterialien und die Materialien zur Verpackung u. s. w. der Gelder werden aus den Mitteln der Anstalt bestritten.

Bei denjenigen Anstalten, bei welchen dem Kassenführer keine feste Remuneration, sondern noch Hebegebühren von den Einnahmen bewilligt sind, fallen die vorstehenden Ausgaben dem Kassenführer zur Last.

Die Kosten des Heftens der Jahresrechnungen und Beläge hat in jedem Falle der Kassenführer zu bestreiten.

§. 6.

Amtskaution.

Der Kassenführer hat, sofern er nicht bereits in seinem Hauptamt dem Staate volle Kaution geleistet hat, vor Antritt seines Amtes eine Amtskaution in Höhe des doppelten durch 50 theilbaren Jahresbetrages der ihm für die Rechnungsführung gewährten Vergütung zu bestellen.

Die Kaution wird durch Verpfändung von auf den Inhaber lautenden Verschreibungen über Schulden des Staates oder des Deutschen Reiches nach deren Nennwerth geleistet. Die Kautionen sind bei der Regierungs-Hauptkasse des Bezirkes niederzulegen.

Die Kaution kann auch durch Verpfändung von Staats- oder Reichsschuldbuchforderungen bestellt werden.

Anträge auf Umtausch von einmal bestellten Kautionen in geringer verzinsliche Schuldverschreibungen können nur aus ganz besonderen Gründen berücksichtigt werden.

Die Amtskaution haftet für alle von dem Kassenführer aus dieser Amtsführung zu vertretenden Mängel und Schäden an Kapital und Zinsen, sowie an gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittelung des Schadens.

Im Uebrigen wird auf das Gesetz vom 25. März 1873, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten (G. S. S. 125) — abgedruckt im Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung 1874 S. 565 ff. — verwiesen.

§. 7.

Urlaub und Stellvertretung.

Der Kassenführer darf sich aus seinem Wohnort über Nacht nicht entfernen, ohne vorher Urlaub erbeten und erhalten zu haben.

Bei Nachsuchung des Urlaubs hat er einen Stellvertreter vorzuschlagen und die Verantwortlichkeit für die Kassenverwaltung desselben zu übernehmen.

Die Bewilligung des Urlaubs während der Dauer der Schulferien der Anstalt und in Fällen, welche keinen Aufschub vertragen, erfolgt durch den Direktor, welcher die Abwesenheit des Kassenführers und den Namen des Stellvertreters dem Provinzial-Schulkollegium sofort anzuzeigen hat.

In allen anderen Fällen ist der Urlaub durch Vermittelung des Direktors bei dem Provinzial-Schulkollegium nachzusuchen.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die Fälle der Verhinderung des Kassenführers durch Krankheit und andere Ursachen entsprechende Anwendung.

Für den von ihm vorgeschlagenen Stellvertreter haftet er mit seiner Amtskaution und seinem Vermögen.

§. 8.

Amtsverschwiegenheit.

Dem Kassenführer wird Amtsverschwiegenheit besonders zur Pflicht gemacht, namentlich darf er über den Inhalt von Etats, Anweisungen und Rechnungen ohne amtliche Ermächtigung an Niemanden Mittheilungen machen.

Akten, Kassenbücher, Rechnungen und Beläge dürfen nur dem Anstaltsdirektor und den Kommissaren der zuständigen Behörden, Baurechnungen also auch den Vertretern der Baubehörden, zur Einsicht vorgelegt werden.

III. Aeußere Einrichtung.

§. 9.

Kassenbehältnis.

Zur Aufbewahrung des Kassenbestandes dient ein nach Bestimmung des Provinzial-Schulkollegiums zu beschaffendes Kassenbehältnis (Geldschrank, Geldkiste). Das Behältnis ist an einem möglichst sicheren Orte, in der Regel in dem Schlafzimmer des Kassenführers, unterzubringen. Der Kassenführer hat das Kassenbehältnis stets sorgfältig verschlossen zu halten und ist, ebenso wie der Kassenkurator, für die sichere Aufbewahrung des in seinen Händen befindlichen Schlüssels und dafür verantwortlich, daß von demselben nicht ohne seine persönliche Mitwirkung Gebrauch gemacht werden kann.

§. 10.

Aufbewahrung des Baarbestandes.

Gelder, welche aus der Kassenverwaltung herrühren, dürfen nur in dem Kassenbehältnis aufbewahrt werden. Der Kassen-

führer darf die amtlich zu verwaltenden Gelder und geldwerthen Papiere weder zu Privatzwecken benutzen oder entleihen, noch sich sonstige willkürliche Verfügungen darüber erlauben.

Privatmittel darlehnsweise hinzuzufügen, ist ihm nicht gestattet, auch dürfen Privatgelder und Privatpapiere in dem Kassenbehältnis nicht aufbewahrt werden.

§. 11.

Die der Anstalt gehörenden geldwerthen Papiere und Schuldverschreibungen, sowie Geldbestände, welche die Kaution des Kassenführers übersteigen, sind in einer besonderen Abtheilung des Kassenbehältnisses (Tresor), welche mit mindestens zweifachem selbständigem Verschlusse versehen ist, von dem Kurator und dem Kassenführer unter gemeinschaftlichen Verschluß zu nehmen. Es geschieht dies in der Weise, daß der Direktor den Schlüssel zum Tresor verwahrt, während dem Kassenführer nur der Schlüssel zur äußeren Thüre des Behältnisses verbleibt.

IV. Geschäftsverkehr.

§. 12.

Eröffnung der Eingänge.

Die an die Kasse eingehenden Verfügungen und sonstigen Schreiben werden von dem Direktor eröffnet, mit dem Datum des Eingangs versehen und sodann ungesäumt an den Kassenführer zur Eintragung in das Geschäftsjournal weiter gegeben.

§. 13.

Geschäftsjournal.

Das Geschäftsjournal wird von dem Kassenführer nach anliegendem Muster geführt.

In dasselbe sind alle eingehenden Schriftstücke links und alle abgehenden Schriftstücke rechts einzutragen.

Bezüglich eingegangener Schriftstücke, welche eine Erwiderung nicht erfordern, ist auf dem rechten Blatte des Journals der Vermerk „Zu den Akten" abzusetzen. Für abgehende Schriftstücke, welche ohne Vorgang entstanden sind, ist auf der linken Seite des Journals der Vermerk „Von Amtswegen" einzutragen.

Aus dem Journal muß der wesentlichste Inhalt des geführten Schriftwechsels in möglichst knapper Form ersichtlich sein.

Auf jeder eingehenden Sache ist die Nummer, unter welcher dieselbe in das Journal eingetragen wurde, zu verzeichnen. Bei jeder eingehenden Sache ist außerdem die Zahl und Art der Anlagen auf dem Stücke selbst und im Journal in der Spalte

„Bemerkungen" anzugeben. Es ist hierbei gleichzeitig zu prüfen, ob die angezogenen Anlagen vollständig eingegangen sind. Falls eine Anlage fehlt, ist der Verbleib alsbald durch Rückfrage zu ermitteln.

Die Nummern des Journals laufen vom Anfang bis zum Ende des Kalenderjahres.

§. 14.

Sofern nicht bei einzelnen Sachen der Direktor sich die Bearbeitung vorbehält, erfolgt die Erledigung sämmtlicher an die Kasse eingehenden Schriftstücke durch den Kassenführer. Dieser hat auch die Rein- und Abschriften zu besorgen. Unnöthige Schreibereien sind zu vermeiden und die Schriftstücke in möglichster Kürze abzufassen.

Eines umständlichen Konzeptes bedarf es nur in wichtigeren Fällen, während es sonst genügt, den Inhalt der Expedition kurz auf dem Eingang zu vermerken.

§. 15.

Ausfertigungen.

Alle von der Kasse ausgehenden amtlichen Schriftstücke werden unter der Firma „Kasse des (der) Königlichen Gymnasiums, (Realschule u. s. w.)" ausgefertigt und — abgesehen von den Sachen, die der Anstalts-Direktor sich vorbehalten hat (§. 14) — von dem Kassenführer allein vollzogen.

In den durch diese Anweisung bestimmten Fällen bedürfen die vollzogenen Schriftstücke des Visums oder der Mitzeichnung des Anstalts-Direktors.

§. 16.

Form der Schriftstücke.

Bei allen amtlichen Schriftstücken ist das Datum nicht am Schlusse, sondern auf der ersten Seite oben rechts als Ueberschrift zu setzen und die Bezeichnung der absendenden Kasse und der Journal-Nummer in der oberen linken Ecke der ersten Seite anzugeben.

Unbeschadet der für Kassenbücher, Rechnungen, Tabellen und in sonstigen Ausnahmefällen üblichen anderen Abmessungen ist für den schriftlichen Verkehr mit anderen öffentlichen Kassen und mit Behörden Papier von 21 Centimeter Breite und 33 Centimeter Höhe zu verwenden (Reichsformat).

§. 17.

Berichte.

Die Berichterstattung an das Provinzial-Schulkollegium ist Sache des Anstalts-Direktors. Auf Verlangen desselben hat

jedoch der Kassenführer die Berichte, welche sich auf Kassen-Angelegenheiten beziehen, für denselben zu entwerfen.

Ein direkter schriftlicher Verkehr der Kasse mit den Provinzial-Behörden anderer Ressorts findet unbeschadet des Verkehrs mit der Regierungs-Hauptkasse nicht statt.

In den Berichten, welche stets auf gebrochenem Bogen und weißem Papier zu erstatten sind, ist auf der oberen linken Hälfte der Seite der Hauptinhalt des Berichtes in kurzer Fassung, sowie die Verfügung, zufolge deren der Bericht erstattet wird, zu bezeichnen. Erfolgt die Berichterstattung erst nach Erlaß einer Erinnerung, so ist auch die Erinnerungsverfügung mitanzuführen. Ist ein schriftlicher Vorgang nicht vorhanden, so ist an dieser Stelle der Vermerk „Ohne Vorgang" oder „Von Amtswegen" abzusetzen. Die Adresse ist unten auf die linke Hälfte der ersten Seite zu schreiben.

Die dem Bericht beizufügenden Anlagen sind stets so genau zu bezeichnen, daß eine Verwechselung mit anderen Schriftstücken u. s. w. nicht möglich ist. Die Beifügung der Anlagen ist durch Striche auf der linken Hälfte des Bogens zu kennzeichnen.

Im Uebrigen ist regelmäßig in den Berichten selbst der Sachverhalt genau und vollständig darzulegen und der betreffende Antrag zu begründen, so daß auch nach Zurücksendung der Anlagen der Sachverhalt, auf welchem die Entscheidung beruht, übersehen werden kann.

§. 18.

Dienstsiegel und Stempel.

Das Dienstsiegel, sowie der Aversionirungsstempel (vergl. §. 19) der Kasse werden nach Bestimmung des Provinzial-Schulkollegiums beschafft und sind von dem Kassenführer unter persönlicher Verantwortung für jeden Mißbrauch gehörig unter Verschluß zu halten.

§. 19.

Postsendungen.

Alle Postsendungen an Königliche Behörden einschließlich der einzeln stehenden Königlichen Beamten sind bei der Absendung frei zu machen. Ebenso ist hinsichtlich der abzulassenden Postsendungen an andere Empfänger zu verfahren, wenn dieselben ausschließlich im Staatsinteresse erfolgen.

Alle sonstigen Postsendungen sind unfrankirt abzulassen. Postanweisungen unterliegen jedoch dem Frankirungszwange: der entfallende Portobetrag ist daher von dem Geldbetrag der Ueberweisung vorweg abzuziehen, wenn die Sendung an sich nicht frei zu machen war.

Auf dem für den Empfänger bestimmten Abschnitt der Postanweisung ist der Gegenstand der Geldsendung bezw. der etwa gemachte Abzug kurz zu erläutern.

Alle Postsendungen sind mit dem Dienstsiegel der Kasse zu versehen. Bei den frankirt abzuschickenden Sendungen sind keine Postwerthzeichen zu verwenden, sondern dieselben sind in der linken unteren Ecke der Vorderseite mit dem Abdruck des Aversionirungsstempels der Kasse zu versehen. Die unfrankirt abzulassenden Sendungen sind auf der Adresse als „Portopflichtige Dienstsache" zu bezeichnen.

Zu den Reinschriften der Mittheilungen an Privatpersonen ist Papier von solcher Beschaffenheit zu verwenden, daß das Gewicht desselben einschließlich des Umschlages das zulässige Höchstgewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigt. Sollen mehrere Briefe gleichzeitig an eine Adresse abgesandt werden, so sind dieselben in einen gemeinschaftlichen Umschlag zu verschließen.

Baares Geld, Banknoten und Werthpapiere sind stets unter Angabe des vollen Werthes zur Post zu geben. Geldsendungen an die Regierungs-Hauptkasse sind zu vermeiden; die Anstaltskasse hat in allen Fällen, wo dies füglich geschehen kann, derartige Zahlungen an dem zu erhebenden Zuschusse durch Abrechnung zu bewirken.

V. Geldverkehr.

§. 20.

Zulässige Zahlungsmittel.

Einzahlungen sind nur in den nach den bestehenden Verordnungen gangbaren Münzsorten und in Reichskassenscheinen, sowie in Noten der Reichsbank bei allen den Nominalbetrag der Noten erreichenden bezw. übersteigenden Zahlungen anzunehmen. Staats- und andere Papiere dürfen nur dann angenommen werden, wenn die Kasse dazu Anweisung erhalten hat. Eigenmächtiges Umsetzen oder Auswechseln von Papieren und Münzen ist dem Kassenführer streng untersagt. Auszuzahlende Summen sind stets in dem genauen Betrage, auf welchen sie lauten, auszuzahlen, so daß jedes Herausgeben des Zahlungsempfängers in Scheidemünze auf die größeren Geldstücke, welche von der Kasse hergegeben werden, vermieden wird.

Münzen, Banknoten oder Reichskassenscheine, welche der Kassenführer für falsch erkennt, sind dem Zahlungsleistenden nicht zurückzugeben, sondern der Polizeibehörde des Ortes unter Angabe des Sachverhalts vorzulegen.

§. 21.

Verpackung.

Die Gelder der Kasse sind zu sortiren und zu verpacken.

Die Verpackung des Metallgeldes erfolgt entweder in Rollen oder — bei größeren Beträgen — in Beuteln.

Zu den Rollen muß haltbares Papier genommen werden, und zwar:

Zur Verpackung von Goldmünzen rosafarbenes, von Silbermünzen weißes, von Nickelmünzen blaues und von Kupfermünzen graues.

Es ist vorzunehmen die Verpackung:

der Doppelkronen in Rollen zu 2000 ℳ oder 1000 ℳ;
der Kronen in Rollen zu 1000 ℳ oder 500 ℳ;
der 5-Markstücke in Gold in Rollen zu 500 ℳ;
der 5-Markstücke in Silber in Rollen zu 200 ℳ;
der 2-Markstücke in Rollen zu 100 ℳ;
der 1-Markstücke in Rollen zu 100 ℳ oder 50 ℳ;
der 50-Pfennigstücke in Rollen zu 100 ℳ oder 50 ℳ;
der 20-Pfennigstücke in Silber in Rollen zu 20 ℳ;
der 20-Pfennigstücke in Nickel in Rollen zu 20 ℳ oder 10 ℳ;
der 10-Pfennigstücke in Rollen zu 10 ℳ oder 5 ℳ;
der 5-Pfennigstücke in Rollen zu 10 ℳ oder 5 ℳ;
der 2-Pfennigstücke in Rollen zu 2 ℳ oder 1 ℳ;
der 1-Pfennigstücke in Rollen zu 2 ℳ oder 1 ℳ;
der 1-Thalerstücke in Beuteln zu 500 Stück oder in Rollen zu 50 Stück.

Die Rollen sind an beiden Enden zu versiegeln und in folgender Weise zu beschreiben:

. . . . . Mark in Stücken zu (Münzsorte)
Brutto Pfund.
Kasse des Königlichen Gymnasiums.

Reichskassenscheine und Banknoten sind zu Packeten von gleicher Gattung und gleichem Werthe zusammenzulegen. Jedes Packet ist in der Richtung der kurzen Seite mit einem geschlossenen Papierstreifen, auf welchem der Inhalt des Packetes und der Name der Kasse vermerkt wird, zu umgeben, dergestalt, daß die Zählung der einzelnen Stücke, ohne den Papierstreifen zu beschädigen, möglich ist. Die Scheine sind gleichmäßig nach der Schauseite zu legen.

§. 22.

Abholen von Geldern.

Das Abholen von Geldern oder von Werthpapieren von einer am Orte befindlichen Kasse oder der Postanstalt, sowie das

Abbringen an diese erfolgt regelmäßig durch den Schuldiener. Dieser ist, wenn der Werth der Sendung den Betrag von 400 ℳ übersteigt, den Betrag von 3000 ℳ aber nicht erreicht, von dem Kassenführer zu begleiten. Bei Sendungen von noch höherem Betrage hat der Anstalts-Direktor wegen Begleitung Bestimmung zu treffen.

§. 23.

Haftung für Manko.

Der Kassenführer haftet für jeden Verlust, welcher bei dem Einnahme- und Ausgabegeschäft durch unrichtige Zahlung, falsche oder nicht gangbare Münzsorten und Papiere oder sonst durch sein Versehen entsteht.

VI. Buchführung.

§. 24.

Allgemeine Vorschriften.

Der Kassenführer hat die vorgeschriebenen Kassenbücher, Tabellen, Register und dergleichen zu führen. Abänderungen oder Ergänzung der hierfür vorgeschriebenen Formulare oder deren äußerer Form (Größe, Zahl der Querlinien, Bemessung des Raumes der einzelnen Spalten) ist ohne Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums unzulässig.

Die Bücher müssen auf den einzelnen Seiten oder, wenn zwei Seiten ein Ganzes bilden, den einzelnen Blättern beziffert, reinlich geführt, stets den Vorschriften gemäß aufgerechnet und gehörig geschont werden.

Auf dem Titelblatt eines jeden Buches ist, sobald dasselbe angelegt ist, der Zeitpunkt des Beginnes, und sobald dasselbe geschlossen ist, der Zeitpunkt des Schlusses anzugeben.

Ausschabungen von Worten und Zahlen dürfen nicht stattfinden. Sind Aenderungen nöthig, so müssen dieselben dergestalt geschehen, daß die alten Eintragungen durchstrichen werden, aber lesbar bleiben, und die an ihre Stelle tretenden Berichtigungen neu hinzugesetzt werden.

Mehrstellige Zahlen sind in Gruppen von je drei Ziffern mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen abzutheilen; das Komma darf ausschließlich nur zur Abtrennung der Dezimalstellen von den Einerstellen angewendet werden.

Bei Abkürzungen der Worte Mark und Pfennig ist ein großes lateinisches „ℳ“ bezw. „₰“ zu gebrauchen. Pfennige sind in den für sie bestimmten Rubriken der Kassenbücher stets als Dezimalen der Mark anzuführen, sodaß den Zahlen von 1—9 Pfennige eine 0 vorantritt.

§. 25.

Die Buchführung bei der Kasse hat den Zweck, jede Einnahme und Ausgabe, Schuld und Forderung der Kasse in einer solchen Ordnung darzustellen, daß jederzeit der Zustand der Kasse leicht festgestellt und übersehen werden kann.

Die Buchführung ist eine doppelte, eine chronologische durch die Journale und eine sachliche durch das Manual. Zwischen beiden Buchführungen muß stets Uebereinstimmung herrschen.

§. 26.

Journal.

Das Einnahme- und Ausgabe-Journal sind nach den beiliegenden Mustern zu führen. Die Journale sind dauerhaft zu binden.

Die Eintragungen in dieselben geschehen nach der Zeitfolge unter durch das Etatsjahr fortlaufender Nummer.

Zwischen den einzelnen Eintragungen dürfen Zwischenräume nicht gelassen und zwischen den einzelnen Linien in denselben keine Eintragungen gemacht werden.

Die Journale werden von Seite zu Seite aufgerechnet und die Summen einer Seite auf die folgende übertragen.

In die Journale sind alle Einzahlungen oder Zahlungen, welche in baarem Gelde, Papiergeld oder in Werthpapieren bei der Kasse eingehen bezw. geleistet werden, ohne Unterschied sogleich, wenn sie vorkommen, bei persönlicher Einzahlung oder Empfangnahme in Gegenwart des Einzahlers bezw. Empfängers einzutragen. Werthpapiere werden mit ihrem Nennwerth eingetragen und dabei vor der Linie bemerkt „darunter in Werthpapieren . . . . . ℳ".

Eingehende Schulgeldbeträge werden erst am Tagesschlusse in das Einnahme-Journal eingetragen.

§. 27.

Postbuch.

Ueber die an die Anstaltskasse eingehenden Postanweisungsbeträge und Sendungen mit Werthangabe wird ein Postbuch nach anliegendem Muster geführt.

Die Postscheine werden von dem Direktor Namens der Kasse vollzogen und deren Inhalt in das Postbuch eingetragen.

Die Postanstalt wird ein für alle Mal ersucht, die baaren Einzahlungen und Sendungen mit Werthangabe bei Rückgabe der vollzogenen Ablieferungsscheine nur unter Vorlegung des Postbuches zu verabfolgen. Zum Anerkenntnis der richtigen Eintragung dieser Scheine in das Postbuch trägt der Postbeamte

neben der Eintragung der Sendung seinen Namen unter Abdruck des Tagesstempels in Spalte 6 ein.

In Spalte 7 wird nach Eingang der Sendung der Tag des Eingangs und in Spalte 8 die Nummer des Einnahme-Journals, unter welcher sie gebucht ist, vermerkt.

§. 28.

Manual.

Das Manual wird nach anliegendem Muster geführt. Dasselbe wird jährlich und zwar spätestens bis zum 1. März des Vorjahres neu angelegt und ist in starkes Aktendeckelpapier zu heften.

In das Manual wird der Inhalt des Etats (vgl. §. 29) vollständig eingetragen. Bei jeder Eintragung ist soviel Raum offen zu halten, als zur Eintragung eintretender Veränderungen und für unbestimmte Einnahmen und Ausgaben voraussichtlich erforderlich sein wird.

Die in dem Manual des Vorjahres nachgewiesenen Einnahme- und Ausgabereste werden in die Spalte „Soll nach der vorigen Rechnung" bei den einzelnen Titeln und Positionen eingetragen.

Die im Laufe des Jahres vorkommenden Aenderungen an dem Soll werden sofort auf Grund der ergangenen Anweisungen als Zu- bezw. Abgang vermerkt, wenn dadurch Zu- und Abgang sogleich endgültig festgestellt werden. Wenn dagegen die Einnahmen und Ausgaben ihrer Natur nach einer Veränderung gegen das Etatssoll unterworfen sind und daher der Mehr- oder Minderbetrag sich erst am Jahresschlusse vollständig übersehen läßt, erfolgt diese Eintragung erst am Jahresschlusse.

Alle nicht durch den Etat in bestimmter Höhe unabänderlich festgesetzten Einnahmen oder Ausgaben müssen sofort bei dem Eingange der betreffenden Anweisung in dem Manual zum Soll gestellt werden, um sowohl den Eingang der überwiesenen Einnahmebeträge, als auch die Zulänglichkeit der Ausgabefonds übersehen zu können. Diese Buchung findet in der Spalte „Wirkliches Soll" statt, so daß diese die einzelnen Beträge enthält, welche auf das Etatssoll angewiesen sind.

In dem Manual sind ferner auch die Fälligkeitstermine der Einnahmen und Ausgaben, deren Zahlung in bestimmten Fristen geschehen muß, sowie etwaige Stundungen, Pfändungen, Abzüge und dergleichen zu vermerken und Aenderungen an dem Etatssoll der feststehenden Einnahmen und Ausgaben zu erläutern.

Die einzelnen Isteinnahmen und -ausgaben sind unmittelbar nach der Buchung im Journal in das Manual zu übernehmen.

Die Uebernahme wird im Journal vermerkt, ebenso wird im Manual die Journal-Nummer eingetragen.

Wegen der Uebertragungen der Einnahmen an Schulgeldern und kleinen Pachtgeldern bei ausgedehntem Parzellenbesitz wird auf die Vorschriften in den §§. 39 und 51 verwiesen.

Die Gegenstände der einzelnen Einnahmen und Ausgaben müssen zwar in gedrängter Kürze, doch so vollständig bezeichnet sein, daß solche auch ohne Einsicht der Rechnungsbeläge vollständig verständlich werden.

Die einzelnen Titel müssen, wie dies im Etat geschieht, aufgerechnet und ihre Beträge in die Wiederholungen am Schlusse der Einnahme und der Ausgabe übertragen werden.

VII. Von den Einnahmen und Ausgaben.

§. 29.

Etat.

Die wesentliche Grundlage der Kassenverwaltung bildet der in der Centralinstanz festgestellte Etat der Anstalt.

Die Gültigkeitsdauer der Etats der höheren Lehranstalten, welche einen Zuschuß aus Staatsfonds erhalten, ist z. Zt. auf drei Jahre bemessen. Der Etatsturnus läuft in der Rheinprovinz vom 1. April 1895 bis dahin 1898.

In dem Etat wird das gesammte Vermögen der Anstalt nachgewiesen, so daß daraus alle feststehenden Einnahmen und Ausgaben derselben ersehen werden können.

In den Etat einer höheren Lehranstalt sind die bei derselben begründeten Stiftungen aufzunehmen, sofern ihnen nicht die Eigenschaft einer besonderen juristischen Person beigelegt ist.

Das Etatsjahr beginnt mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März des nächsten Jahres.

Jedes Etatsjahr bildet eine für sich bestehende Verwaltungsperiode. Vorgriffe auf Einnahmen des nächstfolgenden Etatsjahres behufs Deckung und Verrechnung von Ausgaben im laufenden Etatsjahre sind somit unzulässig.

Die Verrechnung aller am 1. April nachträglich fälligen feststehenden Zahlungen hat für dasjenige Etatsjahr zu erfolgen, welchem die betreffende Einnahme oder Ausgabe nach ihrem Rechts- bezw. Entstehungsgrunde angehört.

§. 30.

Etatsüberschreitungen (Fehlbeträge).

Die Ausgaben jedes Etatsjahres sollen über die zur Verfügung stehenden Einnahmen nicht hinausgehen und Fehlbeträge grundsätzlich vermieden werden.

Treten dennoch bei den vom Staate zu unterhaltenden Anstalten Fälle ein, wo in Folge Zurückbleibens der Einnahmen gegen den Etatsansatz oder in Folge unvorhergesehener Mehrausgaben, auch nach Verbrauch der nicht etatisirten Ersparnisse, ein Fehlbetrag am Jahresschlusse zu erwarten ist, so ist die Beschaffung der erforderlichen Mittel durch Versilberung von Kapitalien oder Gewährung eines außerordentlichen Staatszuschusses spätestens bis zum 15. Februar unter Vorlegung eines vorläufigen Finalabschlusses bei dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Vermittelung des Provinzial-Schulkollegiums zu beantragen. In dem Antrage sind die Anstaltskapitalien, welche nicht zu Stiftungsfonds (Einnahmetitel II. C.) gehören und zur Versilberung verfügbar sind, im Einzelnen zu bezeichnen.

In dem vorläufigen Abschlusse, für dessen Aufstellung im Uebrigen die Vorschriften des §. 83 maßgebend sind, ist die Lage der einzelnen Einnahme- und Ausgabetitel so wiederzugeben, wie diese am Schlusse des Rechnungsjahres unter Berücksichtigung der bis dahin noch zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben voraussichtlich sich gestalten wird. Die für das Etatsjahr noch zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben sind daher nicht als Reste, sondern als Ist-Einnahmen und -Ausgaben nachzuweisen.

Sollte ausnahmsweise beim Jahresschlusse in Folge Ausbleibens der Deckungsmittel oder anderer unvorhergesehener unvermeidlicher Umstände ein Fehlbetrag nicht zu umgehen sein, so sind doch alle Ausgaben in der Rechnung desjenigen Jahres, in welchem sie thatsächlich geleistet oder fällig geworden sind, und der Fehlbetrag als solcher in dem Schlußresultat zwischen Gesammteinnahme und Gesammtausgabe nachzuweisen; in der Rechnung des nächstfolgenden Jahres ist alsdann der Fehlbetrag bei der Ausgabe in Soll und Ist vorzutragen.

§. 31.

Anweisungen.

Durch den Etat werden der Kasse die regelmäßig wiederkehrenden, hinsichtlich des Betrages, des Fälligkeitstermins und der Person des Empfangsberechtigten unbedingt feststehenden Einnahmen und Ausgaben ohne Weiteres zur Einziehung bezw. Auszahlung überwiesen.

Falls bei diesen Posten eine Veränderung in den durch den Etat gegebenen Festsetzungen eintritt, sowie bei allen anderen Einnahmen und Ausgaben bedarf die Kasse zur Annahme oder Zahlung einer allgemeinen oder besonderen Anweisung.

Jede Anweisung hat zu enthalten: Ort und Tag der Ausstellung, die Firma der anweisenden Behörde und die Bezeichnung des Gegenstandes der Einnahme bezw. Ausgabe, des Einzahlers bezw. Empfängers und des Geldbetrages in Zahlen und des in diesem enthaltenen Markbetrages sodann auch in Worten. Die Anweisung ist auf die Anstaltskasse auszustellen und hat Titel und Position des Etats, bei welchem der Betrag zu verrechnen ist, anzugeben.

Die Anweisungen sind, wenn thunlich, für jeden Titel und jede Nummer des Etats besonders zu erlassen.

Zu den Anweisungen sind halbe, wenn nöthig, ganze Bogen zu benutzen. Quartblätter dürfen nicht verwendet werden. Soweit angängig, sind die Anweisungen auf die dazu gehörigen Rechnungen u. s. w. zu setzen. In den Anweisungen, welche auf Rechnungen oder Schriftstücke gesetzt werden, die über den Gegenstand der Einnahme bezw. Ausgabe die erforderliche Angabe enthalten, ist diese Angabe nicht erforderlich.

Zur Ertheilung der Kassen-Anweisung ist der Anstalts-Direktor befugt, sofern in dieser Anweisung nicht Ausnahmen bestimmt sind.

Die Anweisungen über einmalige Einnahmen hat der Direktor in ein Verzeichnis nach beiliegendem Muster einzutragen und dabei den angewiesenen Betrag, den Gegenstand der Einnahme, sowie nach den Kassenrevisionen (§. 84) Datum und Nummer der Eintragung im Einnahme-Journal zu vermerken.

Bloße formelle Mängel einer Anweisung dürfen die Ausführung derselben nicht aufhalten. Der Kassenführer hat aber ihre Beseitigung nach erfolgter Zahlung und Buchung zu betreiben. Auf Verlangen des Direktors hat der Kassenführer die Anweisungen selbst zu schreiben. Er darf indes in keinem Falle vor der Vollziehung der Anweisung durch den Direktor Zahlung leisten.

§. 32.

Quittungen.

Ueber jede bei der Kasse eingehende Einnahme ist sofort unaufgefordert Quittung zu ertheilen, und ebenso darf ohne vorherige Quittung keine Ausgabe geleistet werden.

Jede Quittung hat zu enthalten:

1. Angabe des Geldbetrages in Zahlen und außerdem des Markbetrages in Buchstaben;
2. die Bezeichnung des Gegenstandes, erforderlichen Falls auch des Zeitraumes, für welchen die Zahlung erfolgt;
3. die Bezeichnung der zahlenden Kasse, Behörde oder Person;
4. Ort und Datum der Zahlung;

5. Vollständige und eigenhändige Unterschrift des Empfängers.

Sofern die Quittung auf eine Anweisung gesetzt wird, genügt bezüglich der Nr. 2 die Bezugnahme auf den Inhalt derselben.

Vorschüsse und sonstige Abzüge sind auf der Quittung dergestalt zu vermerken, daß die baar gezahlte Summe deutlich zu ersehen ist.

Die Quittungen der Anstaltskasse werden, sofern nicht für besondere Einnahmen etwas Anderes bestimmt ist, von dem Kassenführer gültig vollzogen. Auf denselben ist die Nummer des Einnahme-Journals, unter welcher die Einnahme gebucht ist, zu vermerken.

Von den Einnahmen.

§. 33.

Fälligkeit.

Bei der Erhebung der Einnahmen sind die vorgeschriebenen Erhebungszeitpunkte zu beachten. Nach Ablauf des Termins hat der Kassenführer den Schuldner an die Zahlung zu erinnern.

Gehen Beträge binnen 14 Tagen nach der Fälligkeit nicht ein, so ist dem Provinzial-Schulkollegium von der Sachlage Anzeige zu erstatten, ohne dessen Ermächtigung die Niederschlagung unbeibringlicher Einnahmerückstände nicht verfügt werden kann. Einnahmen, welche durch eine Anweisung überwiesen werden, sind, wenn in dieser nicht abweichende Bestimmungen enthalten sind, sofort fällig.

Wegen der Einziehung der Schulgelder sind die Bestimmungen des §. 49 zu beachten.

§. 34.

Verträge.

Die von einer staatlichen Verwaltung rechtsgültig geschlossenen Verträge dürfen zum Vortheil der betheiligten Privatpersonen nicht wieder aufgehoben werden, und ebenso wenig darf eine nachträgliche Abänderung der Bedingungen zum Vortheil derselben stattfinden. Beantragte Herabsetzungen einmal ausbedungener Pacht- oder Kapitalzinsen und dergl. können daher nur bewilligt werden, wenn eine Kündigung des Vertrages seitens des Schuldners zulässig ist, und dürfen erst nach Ablauf der Kündigungsfrist in Kraft treten.

Mit Beamten der Anstalt, welche die Verwaltung selbst führen oder dabei betheiligt sind, dürfen Verträge nicht abgeschlossen werden.

Verträge, welche eine oder mehrere Leistungen von zusammen über 150 ℳ im Werth betreffen, sind schriftlich abzu-

schließen und, soweit erforderlich, innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit dem vorgeschriebenen Stempel zu versehen.

Urkunden, in denen ein Dritter der Anstalt sich zur Zahlung einer Geldsumme auf einmal oder in laufenden Theilbeträgen, z. B. auch Pachtzinsen, Hypothekenzinsen verpflichtet, sind thunlichst vor einem Notar oder — in dem landrechtlichen oder gemeinrechtlichen Rechtsgebiet — Amtsgericht in vollstreckbarer Form (§. 702 Nr. 5 der Deutschen Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, R. G. Bl. S. 83) aufzunehmen.

§. 35.

Mehr- und Mindereinnahmen.

Veränderungen, welche die Solleinnahme der einzelnen Titel gegen die Zahlen des Etats im Laufe der Etatsperiode erleidet, sind, sofern sie nicht bei den Stiftungskapitalien Einnahmetitel II. C. eintreten (vergl. §. 76), bei der letzten Position des Ausgabe-Titels Insgemein als Zu- und Abgänge im Soll nachzuweisen, so daß die Summe der Einnahmen und Ausgaben der Anstalt im Soll stets übereinstimmt (vergl. §. 65 Absatz 4).

Die einzelnen Einnahmen.

Vom Grundeigenthum.

§. 36.

Es ist darauf zu sehen, daß das Grundeigenthum der Anstalt mit Rücksicht auf die Neuanlegung des Grundbuches in der Rheinprovinz in der Grundsteuermutterrolle auf den Namen der Anstalt eingetragen ist. Auf Grund der Kataster-Auszüge ist in den Manualen die Nummer der Grundsteuermutterrolle, in welcher das Grundeigenthum eingetragen ist, sowie der Name des im Kataster eingetragenen Eigenthümers zu verzeichnen. Sollte das Grundeigenthum in das Grundbuch eingetragen sein, so ist anstatt dessen die grundbuchmäßige Bezeichnung anzugeben.

Wenn das Recht der Anstalt an dem Grundbesitz einer Beschränkung unterliegt, namentlich, wenn für den Fall einer Aufhebung oder Umwandlung der Schule oder ihrer Lehrverfassung Rechte eines früheren Patrons oder sonstiger Dritter auf den Grundbesitz in Kraft treten, so ist dies gleichfalls zu vermerken.

Zur Vermeidung von Schädigungen fiskalischer Interessen sind die Ortspolizeibehörden angewiesen, in allen Fällen denjenigen fiskalischen Behörden, welchen die Verwaltung der an einer neu festzusetzenden Straßen- und Baufluchtlinie betheiligten fiskalischen Grundstücke zusteht, rechtzeitig von dem betreffenden Straßenplan *besondere* Nachricht zu geben. Es ist daher den betreffenden Ortspolizeibehörden ein genaues Verzeichnis der

einer staatlichen Anstalt gehörigen Grundstücke zuzufertigen und bei Aenderungen zu ergänzen. Mittheilungen über bevorstehende Fluchtlinienfestsetzungen sind dem Provinzial-Schulkollegium mit gutachtlicher Aeußerung vorzulegen.

§. 37.

Der Erwerb oder die Veräußerung von Grundeigenthum der höheren Lehranstalten bedarf zur Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums, welches mit Rücksicht auf die Wirkung derartiger Geschäfte auf die finanziellen Verhältnisse der Anstalt die Ermächtigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nachzusuchen hat. Erst nach Eintreffen dieser Genehmigung ist der Abschluß des förmlichen gerichtlichen oder notariellen Vertrages vorzunehmen.

Die Gebäude der vom Staate zu unterhaltenden Lehranstalten sind grundsätzlich gegen Feuersgefahr nicht zu versichern. Ausnahmen sind nur zulässig, sofern eine desfallsige Verpflichtung besteht oder besondere Ortsverhältnisse dies nothwendig machen. In diesen Fällen ist der Grund der ausnahmsweisen Versicherung in den Büchern zu vermerken.

§. 38.

Zur eigenen Benutzung.

Bei den Grundstücken zur eigenen Benutzung ist im Manual ersichtlich zu machen, für welche dienstliche oder Unterrichtszwecke sie verwendet werden; die in denselben vorhandenen Dienstwohnungen und zu ihnen gehörigen Gärten sind aufzuführen.

Die Benutzung der Unterrichtsräume des Anstaltsgebäudes zu anderen als Schulzwecken ist nur mit Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums zulässig. Musikalische und andere ähnliche Aufführungen in der Aula sind in der Regel nur dann zu gestatten, wenn ein Eintrittsgeld nicht, oder nur zu einem wohlthätigen Zweck erhoben wird, so daß namentlich dem Unternehmer und den hauptsächlich Mitwirkenden kein pekuniärer Vortheil daraus erwächst.

Die bei Selbstbewirthschaftung von Anstaltsgrundstücken geernteten Naturalien (Holz, Früchte, Wein u. s. w.) sind in der Regel öffentlich meistbietend zu versteigern.

Bei größerem Betriebe sind die geernteten Naturalien nach einzelnen Sorten geordnet in einer besonders anzulegenden, der Hauptrechnung beizufügenden Naturalienrechnung in Einnahme, die verkauften Naturalien ebenfalls nach Sorten geordnet mit Angabe des Erlöses in Ausgabe nachzuweisen, sowie die nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme verbliebenen Bestände aufzuführen, und das Vorhandensein der letzteren zu bescheinigen.

§. 39.

Pacht und Miethe.

Zur Verpachtung und Vermiethung von Grundstücken und Gebäuden der höheren Lehranstalten ist die Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums nothwendig, sofern es sich nicht etwa um Verpachtungen auf weniger als sechs Jahre oder gegen einen Pachtzins unter 150 ℳ jährlich handelt. Die Verpachtung oder Vermiethung ist in der Regel im Wege des öffentlichen Ausgebots vorzunehmen.

Die Verhandlungen über Neuverpachtungen oder Neuvermiethungen von Grundstücken sind dem Provinzial-Schulkollegium spätestens 6 Monate vor Ablauf des bestehenden Vertragsverhältnisses zur Bestätigung einzureichen.

Bei den Einnahmen aus Pachtzinsen ist Name und Wohnort des Pächters, Dauer, Anfangs- und Endtermin des Pachtvertrages und Zahlungstag des Pachtzinses im Manual zu vermerken.

In der der Kasse zugehenden Anweisung über die Erhebung der Pacht ist außerdem die Genehmigungsverfügung des Provinzial-Schulkollegiums zu bezeichnen.

Wird ein ausgedehnter Grundbesitz einer Anstalt in kleineren Parzellen verpachtet, so werden diese Pachteinnahmen in dem Manual nur gruppenweise nach Belegenheit und Pachtperioden getrennt unter Angabe der Zahl der Pächter, der Gesammtgröße der Parzellen und der Pachtgelder dargestellt. In einem nach beiliegendem Muster zu führenden Pachtregister werden die Pachtgelder unter Angabe der einzelnen Parzellen, der Pächter und der Pachtdauer speciell eingetragen; die Eintragung der einzelnen Pachtungen geschieht in chronologischer Reihenfolge. Die Buchungen in diesem Register werden in das Manual in einer Summe übernommen entweder zum Finalabschluß, oder wenn die Pachtgelder einer Gruppe vorher vollständig eingegangen sind.

Zinsen von Kapitalien.

§. 40.

Die Kapitalien der höheren Lehranstalten sind stets zinsbar und sicher anzulegen.

Bei den Einnahmen an Zinsen ist im Manual der Kapitalbetrag, der Zinsfuß und der Zeitpunkt, für welchen die Zinsen in Einnahme verrechnet sind, anzugeben. Der durch Unterlassung der Unterbringung zurückgezahlter Kapitalbestände entstehende Zinsverlust ist von dem an der Verzögerung schuldigen Beamten zu ersetzen.

Für die Beurtheilung der Sicherheit haben die Vorschriften

des §. 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (G. S. S. 431) als Richtschnur zu dienen. Jede Ausleihung an Privatpersonen, an private Bankinstitute, insbesondere auch an die Kreditanstalten eingetragener Genossenschaften gegen Bürgschaft oder sonst ohne eine in Grundstücken bestellte Sicherheit ist unstatthaft.

§. 41.

Hypotheken.

Anstaltskapitalien können in Hypotheken und Grundschulden nur dann angelegt werden, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittheile, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des Werthes oder wenn sie innerhalb des fünfzehnfachen Betrages des Grundsteuerreinertrages der Liegenschaften zu stehen kommen. Der maßgebende Werth wird durch die Taxe der Provinzial-Feuersozietät oder durch eine gerichtliche Taxe festgestellt. Taxen anderer privater Feuerversicherungsgesellschaften, sowie das Vielfache des Gebäudesteuer-Nutzungswerthes können als Grundlagen der Beleihung nicht zugelassen werden. Wenn auch eine den vorstehenden formellen Vorschriften entsprechende Feststellung des Beleihungswerthes stattgefunden hat, so ist daneben noch die materielle Sicherheit der Kapitalausleihung mit Vorsicht zu prüfen.

Die bei der Beleihung angenommene Sicherheit muß sowohl durch den Ertrags- als durch den Verkaufspreis des beliehenen Grundstücks vollkommen gerechtfertigt sein. Bei der Abschätzung sind lediglich die dauernden Eigenschaften des zu beleihenden Grundstücks und derjenige Ertrag, welchen das Grundstück bei gewöhnlicher Bewirthschaftung in den Händen eines jeden Besitzers nachhaltig gewähren kann, zu berücksichtigen. Insbesondere ist bei der Beleihung von Fabriken und gewerblichen Anlagen nur der von der jeweiligen Benutzungsart unabhängig andauernde Werth zu berücksichtigen.

Zur Ausleihung einer Hypothek von über 150 ℳ ist die Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums nachzusuchen und hierbei das Vorhandensein der vormundschaftlichen Sicherheit nachzuweisen. Vor der Ertheilung der Genehmigung darf weder mit der Ausfertigung der Schuldurkunde vorgegangen noch dem Darlehnsnehmer eine verbindliche Zusage gemacht werden.

In der Kassenanweisung zur Auszahlung eines Hypothekenkapitals ist das Vorhandensein der Sicherheit, insbesondere die Höhe der Taxe, die Art ihrer Ermittelung und der Betrag etwa vorgehender Hypotheken anzugeben und beglaubigte Abschrift der Genehmigungsverfügung des Provinzial-Schulkollegiums beizufügen.

Im Manual sind neben den Hypothekenzinseneinnahmen der Name des Schuldners, der Tag der Schuldurkunde und des Zinstermins, die Kündigungsfrist und die Stelle, an welcher das Kapital im Grundbuch bezw. Hypothekenregister eingetragen ist, zu vermerken.

§. 42.

Hypothekenkapitalien können von dem Schuldner nur unter Innehaltung der vereinbarten Kündigungsfrist zurückgezahlt werden. Bei vorzeitiger Zahlung hat der Schuldner für den Rest der Kündigungsfrist denjenigen Zinsbetrag zu vergüten, um welchen der für die Hypothek ausbedungene Zinssatz hinter den üblichen Sparkassenzinsen (§. 45) zurückbleibt.

Nach Tilgung der Hypothekenschuld ist dem Schuldner die Schuldurkunde auszuhändigen und ihm nach seiner Wahl entweder löschungsfähige Quittung zu ertheilen oder die Hypothek ohne Gewährleistung abzutreten. Derartige Quittungen oder Abtretungserklärungen seitens der höheren Lehranstalten bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Bestätigung des Provinzial-Schulkollegiums. Damit bei der Zahlung keine Anstände sich ergeben, ist dem Provinzial-Schulkollegium sofort nach Eingang der Kündigung die Quittung oder Abtretungserklärung einzureichen.

Für Hypotheken, welche in das Grundbuch eingetragen sind, werden die vorbezeichneten Erklärungen zweckmäßig in der beiliegenden Form ausgefertigt.

§. 43.

Inhaberpapiere.

Inhaberpapiere sind nach Nennwerth, Serie, Nummer, Zinsfuß und Zinstermin in dem Manual zu bezeichnen und bei größerem Kapitalbesitz in ein von dem Kassenführer anzulegendes und stets fortzuführendes Verzeichnis der Werthpapiere einzutragen.

Die Stücke selbst sind sofort, nachdem sie der Kasse zugegangen sind, dem Anstalts-Direktor zur Außerkurssetzung vorzulegen. Dieselbe erfolgt durch den Vermerk: „Außer Kurs gesetzt. N. N. . . . Direktor".

Es ist dabei auf thunliche Raumersparnis Bedacht zu nehmen. Der Vermerk ist so anzubringen, daß seine Entfernung ohne Beschädigung der Schuldverschreibung nicht möglich ist.

Der Kassenführer hat darauf zu achten, daß die fälligen Zinsscheine ohne Verzug versilbert werden, und hat die Kündigung oder Ausloosung von der Kasse gehörigen Inhaberpapieren

rechtzeitig dem Anstalts-Direktor anzuzeigen, widrigenfalls er für allen Schaden, welcher der Kasse durch Ausfall an Zinsen u. s. w. entsteht, aufzukommen hat.

Die bei der Einlösung, Veräußerung oder sonst nothwendige Wiederinkurssetzung der Inhaberpapiere der Anstalt erfolgt unter Beidrückung des Amtssiegels rechtsgültig durch den Anstalts-Direktor. Die durch andere Behörden (z. B. Bürgermeister, Landrath) außer Kurs gesetzten Papiere sind thunlichst durch dieselben Behörden, welche die Außerkurssetzung bewirkt haben, wieder in Kurs setzen zu lassen. Ergeben sich bei der Wiederinkurssetzung Anstände, so ist unter Vorlegung der Papiere an das Provinzial-Schulkollegium zu berichten.

Die am 1. April zahlbaren Zinsen von Inhaberpapieren sind für das vorhergehende Etatsjahr zu verrechnen (vergl. §. 29).

§. 44.

Es empfiehlt sich, unter den nach den Bestimmungen der Vormundschaftsordnung zugelassenen Schuldverschreibungen öffentlicher Korporationen und dergl. in erster Linie Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten Staatsanleihe oder der Reichsanleihe zu beschaffen und dieselben in das Staats- bezw. Reichsschuldbuch in Berlin eintragen zu lassen. In Folge dieser Eintragung wird das Forderungsrecht der Anstalt dadurch gesichert, daß es von dem Besitze der über die Forderung ausgestellten Urkunde unabhängig wird. Die Anstalt ist in vollstem Umfange gegen die Gefahr geschützt, durch den zufälligen Verlust der Schuldverschreibung oder eine wesentliche Beschädigung der Schuldverschreibung oder der Zinsscheine das Forderungsrecht selbst einzubüßen. Ueberdies weist die Natur des Kapitalbesitzes der höheren Lehranstalten von selbst auf diese Art der Belegung hin, welche neben landesüblicher Verzinsung die größtmögliche Sicherheit gewährt und eine Verwaltungsthätigkeit nicht in Anspruch nimmt.

Nach Eintragung im Schuldbuch sind in den Manualen nicht mehr die Nummern und Beträge der einzelnen Stücke, sondern nur noch die Nummern und die Höhe des für die Anstalt angelegten Kontos zu vermerken.

Der Ankauf und die Veräußerung der Inhaberpapiere hat durch Vermittelung der Seehandlungssocietät in Berlin zu erfolgen, deren Rechnung den Belägen beizufügen ist. Bei Kaufaufträgen ist dieselbe zu ersuchen, die gekauften Stücke unmittelbar in das Staats- bezw. Reichsschuldbuch auf das Konto der Anstalt eintragen zu lassen.

§. 45.
Sparkassenzinsen.

Seitens der Reichsbank werden Baarbestände zur zinsbaren Belegung nicht mehr angenommen. Kapitalbestände, welche wegen ihrer Geringfügigkeit oder aus anderen Gründen weder in Hypotheken noch in Werthpapieren angelegt werden können, sind bei einer von einer Gemeinde oder einem sonstigen Kommunalverbande errichteten, von dem Oberpräsidenten bestätigten öffentlichen Sparkasse oder bei der Seehandlung in Berlin zinsbar zu belegen.

In gleicher Weise sind diejenigen Bestände der laufenden Verwaltung unterzubringen, welche sich bei der Kasse trotz der Beachtung der Vorschrift des §. 48 über die Abhebung der staatlichen Bedürfnißzuschüsse gebildet haben und zur Deckung der fälligen Ausgaben in der nächsten Zeit einstweilen nicht gebraucht werden. Diese laufenden Bestände dürfen bei der vorübergehenden Belegung auf der Sparkasse nicht etwa dem Kapitalstock zugeführt werden, wie denn auch die hiervon aufkommenden Zinsen nicht bei den Kapitalzinsen, sondern beim Titel Insgemein zu verrechnen sind.

§. 46.
Aenderungen im Kapitalbestande.

Ueberschüsse, welche aus der laufenden Verwaltung herrühren und in absehbarer Zeit zu Ausgaben im Interesse der Anstalt nicht zu verwenden sind, werden bei dem Titel Insgemein in Ausgabe gestellt und als „Kapitalien, welche aus Ersparnissen der Verwaltung herrühren", dem Kapitalstock unter Titel II B. zugeführt.

Abgesehen von diesem Falle oder von besonderen Anordnungen der Centralinstanz, des Etats oder der Stiftungsurkunden dürfen Veränderungen an der Höhe des Kapitalvermögens oder der Stiftungsfonds der Anstalt nicht stattfinden. Bei der Wiederanlegung zurückgezahlter Kapitalien darf daher weder ein Theil derselben zur Deckung laufender Ausgaben verwendet und von der Anlegung ausgeschlossen, noch aber das anzulegende Kapital aus laufenden Beständen vergrößert werden.

Als Kapitalanlage ist hierbei derjenige Geldbetrag anzusehen, welcher für den Erwerb des neuen Kapitales verausgabt wird; so sind namentlich die Differenz zwischen Kurswerth und Nennwerth und die Kosten einer Kapitalanlage, soweit sie der Anstalt zur Last fallen, als Stempel, Provision und dergl. nicht aus der laufenden Verwaltung, sondern aus dem Kapitalbestande zu bestreiten und mit der gesammten Kapitalanlage bei

dem betreffenden Kapitalfonds und nicht beim Ausgabetitel Insgemein zu verrechnen. Etwa überschießende geringfügige Kapitalbeträge sind bei der Sparkasse (§. 45) verzinslich anzulegen. Die bei dem Ankauf von Werthpapieren zu vergütenden Stückzinsen, sowie die als Verwaltungskosten zu betrachtenden Gebühren der Eintragung in das Staats- bezw. Reichsschuldbuch sind dagegen bei der laufenden Verwaltung in Ausgabe nachzuweisen, und der Beginn der Zinseneinnahme aus dem betreffenden Papier von dem Tage der letzten Abtrennung eines Zinsscheines zu berechnen.

§. 47.

Zuwendungen.

Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an höhere Lehranstalten sind in allen Fällen dem Provinzial-Schulkollegium anzuzeigen.

Zuwendungen an öffentliche Schulen sind stempel- und steuerfrei, wenn sie lediglich der Vermehrung des Vermögensbestandes derselben oder bestimmten Anstaltszwecken dienen sollen. Zuwendungen dagegen, welche zu besonderen wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmt sind — z. B. Stiftungen zur Unterstützung von Schülern — unterliegen auch dann einer aus dem Stiftungskapital vorweg zu entnehmenden Abgabe von vier vom Hundert, wenn sie öffentlichen Schulen zufallen. Bei der Anzeige derartiger Zuwendungen ist der Nachweis der erfolgten Versteuerung zu erbringen.

Uebersteigt der Werth einer Zuwendung an eine höhere Lehranstalt die Summe von Dreitausend Mark, so ist ungesäumt, spätestens aber binnen 4 Wochen nach der Empfangnahme, zur Annahme derselben die Allerhöchste Genehmigung durch Vermittelung des Provinzial-Schulkollegiums nachzusuchen.

Für die Berechnung der Höhe der Schenkungssumme ist der wirkliche Werth, bei Inhaberpapieren also derjenige Kurswerth entscheidend, welchen die geschenkten Sachen am Tage des Ueberganges des Eigenthumes an die bedachte Anstalt haben. Die Summen der von mehreren Personen in einer Urkunde gemachten Schenkungen, sowie der von einer Person in mehreren Urkunden gemachten Zuwendungen von Todes wegen an eine Anstalt werden bei der Werthsberechnung zusammengezählt.

In dem Bericht über die Genehmigung der Zuwendung ist anzuzeigen, ob nicht durch dieselbe das Vermögen der Anstalt zum Nachtheil des öffentlichen Verkehrs übermäßig vermehrt wird, ob nicht die Anstalt Mittel anhäuft, welche ihr durch ihre Bestimmung begrenztes Bedürfnis überschreiten, ob keine gemein-

schädliche Anordnungen an die Zuwendung geknüpft sind und ob dabei keine Verletzung einer Pflicht gegen hilfsbedürftige Angehörige oder eine Ueberbürdung zur Kränkung der Rechte dritter Personen stattfindet.

§. 48.

Hebungen aus Staatsfonds.

Die nach dem Anstalts-Etat oder nach weiteren Anordnungen den staatlichen Anstalten bewilligten laufenden Bedürfnis-Zuschüsse aus der Regierungs-Hauptkasse werden ohne Rücksicht auf den jedesmaligen Jahresbedarf voll an die Anstaltskasse gezahlt.

Die Zahlung geschieht auf Ersuchen der Anstaltskasse. Dieses Ersuchen erfolgt durch Uebersendung einer formgerecht ausgestellten und von dem Anstalts-Direktor mitgezeichneten Quittung an die Regierungs-Hauptkasse oder an die mit der Zahlung beauftragte Steuerkasse. Es ist darauf zu achten, daß das Ersuchen rechtzeitig, etwa 14 Tage vorher, vorgelegt wird, damit keine Verlegenheiten bei der Begleichung fälliger Ausgaben entstehen.

Die Erhebung der Zuschüsse erfolgt, sofern nicht bei der Bewilligung etwas Anderes bestimmt ist, nicht in festen Theilbeträgen, sondern bis zur Höhe des etatsmäßigen Jahresbetrages nach Bedürfnis. Zur Vermeidung überflüssiger Kassenbestände darf — abgesehen von dem beim Jahresschlusse zu erhebenden Restbetrage — kein höherer Betrag erfordert werden, als unter Hinzurechnung der zu erwartenden sonstigen Einnahmen an Schulgeld, Kapitalzinsen und dergl. zur Deckung der für die nächste Zeit bevorstehenden Ausgaben erforderlich ist. Der Anstalts-Direktor übernimmt durch die Mitzeichnung der Quittung die Verantwortung dafür, daß der Zuschuß für die Fortführung der Kassengeschäfte unentbehrlich ist und jede Ueberhebung vermieden wird.

Staatszuschüsse, welche als außerordentliche Kredite zur Deckung eines Fehlbetrages (§. 64) oder zur Deckung bestimmter Mehrausgaben, z. B. von Baukosten, bewilligt sind, dürfen zu anderen Zwecken nicht verwendet und nur soweit erhoben werden, als sie zu dem bestimmten Zwecke erforderlich sind. Ergiebt sich am Jahresschlusse in der Kasse oder in den einzelnen verstärkten Ausgabetiteln eine Ersparnis, so ist dieser überhobene Zuschuß der Regierungs-Hauptkasse zu erstatten. Der überhobene Betrag ist hierbei nicht in Ausgabe zu stellen, sondern vor dem Finalabschluß von der Einnahme an Staatszuschuß abzusetzen.

Die Anordnungen wegen Erhebung des Mehrbedarfs an Staatszuschuß, welcher zur Deckung von Alters- und festen

900 ℳ) Zulagen erforderlich ist, sowie wegen Inabgangstellung des bei anderweiter Besetzung oder definitiver Erledigung einer Stelle eintretenden Minderbedarfs werden auf Grund allgemeiner Ermächtigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von dem Provinzial-Schulkollegium erlassen. Alle anderen Veränderungen an dem Soll des Staatszuschusses sind durch den betreffenden Ministerialerlaß zu rechtfertigen.

Hebungen von den Schülern.

§. 49.

Einziehung des Schulgeldes.

Das etatsmäßige Schulgeld wird an den vom Staate zu unterhaltenden Anstalten vierteljährlich im voraus erhoben. Das Schulgeld des ganzen Vierteljahres ist für jeden Schüler zu zahlen, welcher nicht spätestens am ersten Tage des Vierteljahres bei dem Direktor der Anstalt abgemeldet wird. Bei auf Anordnung der vorgesetzten Behörden erfolgenden Versetzungen von Beamten und Militärpersonen, welche ihre Söhne von der höheren Lehranstalt des bisherigen Wohnortes an eine solche des neuen Wohnorts übersiedeln lassen, ist das Schulgeld nur nach Verhältnis der Zeit, in welcher die Knaben die Schule besucht haben, zu erheben. Für die Erhebung des Schulgeldes ist nicht das Kalendervierteljahr, sondern das Unterrichtsvierteljahr maßgebend, dergestalt, daß das zweite Vierteljahr des Rechnungsjahres mit dem 1. Juli, die andern drei Vierteljahre mit der Wiederaufnahme des Unterrichts nach den Oster-, Herbst- und Weihnachtsferien beginnen.

Eltern und Vormünder von Schülern, welche drei Wochen nach Beginn des Vierteljahres das Schulgeld noch nicht bezahlt, auch keine Freistelle erhalten haben, sind von dem Kassenführer zu mahnen. Nach Ablauf einer weiteren Woche sind die rückständigen Schulgeldbeträge im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens auf Betreiben des Anstalts-Direktors durch die Steuerkasse des Wohnorts der Zahlungspflichtigen zur Einziehung zu bringen. Gleichzeitig mit der Einleitung des Beitreibungsverfahrens sind diejenigen Schüler, für welche das Schulgeld nicht bezahlt ist, bis zur erfolgten Zahlung oder Beitreibung des Rückstandes von dem weiteren Besuche des Unterrichts einstweilen auszuschließen.

Die vorstehenden Folgen des Zahlungsverzuges sind in den Mahnzetteln ausdrücklich hervorzuheben und vor der Anordnung nochmals seitens des Direktors den Eltern bezw. Vormündern anzukündigen.

Bei Schülern, welche im Laufe des Vierteljahres eintreten, laufen die vorbezeichneten Fristen vom Tage ihres Eintritts in die Anstalt.

Zu Stundungen von Schulgeld ist der Direktor nicht befugt. Etwa eingehende Anträge sind dem Provinzial-Schulkollegium sofort zur Entscheidung vorzulegen. Bis zum Eintreffen der Entscheidung kann dem Schüler von dem Direktor der Besuch des Unterrichts gestattet werden.

Sind nach Ablauf eines Monats nach Beginn des Vierteljahres noch Rückstände an Schulgeld verblieben, so ist dies dem Provinzial-Schulkollegium anzuzeigen und dabei zu bemerken, ob die Beitreibung dieser Rückstände eingeleitet ist und die betreffenden Schüler vom weiteren Besuch des Unterrichts einstweilen ausgeschlossen sind.

§. 50.

Schulgeldfreistellen.

Die Erhebung des Eintrittsgeldes kann überhaupt nicht nachgelassen werden. Ebenso dürfen Schulgeldbefreiungen in den Vorschulen nicht bewilligt werden. Den Schülern der Hauptklassen können bei vorhandener Bedürftigkeit und Würdigkeit von dem Anstalts-Direktor nach Benehmen mit dem Lehrerkollegium bis zu 10% der Einnahme an Schulgeld aus den Hauptklassen ganze oder halbe Schulgeldfreistellen bewilligt werden.

Ein Anspruch auf Schulgeldbefreiung steht weder den Söhnen der Anstaltslehrer oder Geistlichen, noch den dritten dieselbe Anstalt besuchenden Brüdern zu. Ueber die etatsmäßige Grenze hinaus kann eine Niederschlagung von Schulgeld nur durch das Provinzial-Schulkollegium erfolgen.

§. 51.

Schulgeldhebeliste.

Unmittelbar nach Beginn eines Unterrichtsvierteljahres hat der Direktor unter Mitwirkung der Klassenordinarien ein vollständiges Schülerverzeichnis nach anliegendem Muster aufstellen zu lassen und dem Kassenführer als Schulgeldhebeliste zu übergeben. Die Erhebung des Schulgeldes, deren Bevorstehen in geeigneter Weise zur Kenntnis der Betheiligten zu bringen ist, erfolgt seitens des Kassenführers, ohne daß es einer besonderen Einnahme-Anweisung bedarf. Alle Zahlungen werden unter Angabe des Zahlungstages in der Hebeliste neben dem Namen des Schülers vermerkt und am Tagesschlusse in einer Summe in das Journal übertragen, auch diese Uebertragung in der Hebeliste vermerkt.

Etwa später eintretende Schüler werden auf Grund der von dem Direktor der Kasse zugehenden Benachrichtigung von dem Kassenführer nachträglich in die Hebeliste aufgenommen.

Am Schlusse des Vierteljahres wird die Liste von dem Direktor dahin bescheinigt,

daß das Gymnasium 2c. zu . . . . . in dem . . . Unterrichtsvierteljahre des Rechnungsjahres 189 /9 von andern als den vorstehend aufgeführten Schülern nicht besucht ist,

und bei Wiederzufertigung der Liste dem Kassenführer wegen endgültiger Feststellung des Einnahme-Solls Anweisung ertheilt, worauf nunmehr auch die Buchung der Schulgeldbeträge im Manual erfolgt.

Auf der Hebeliste des vierten Vierteljahres des Rechnungsjahres ist nachzuweisen, daß die zulässige Zahl der Freistellen an der Hauptanstalt im laufenden Jahre nicht überschritten ist.

Insgemein.

§. 52.

Vergütung für Entnahme von Feuerungsmaterial.

Unter dem Einnahmetitel „Insgemein" werden unter Anderem die Vergütungen verrechnet, welche die Unterbeamten der Anstalt (Schuldiener, Pförtner u. s. w.) für die ihnen widerruflich gestattete Entnahme ihres Bedarfs an Feuerungsmaterial aus den Vorräthen der Anstalt zu entrichten haben.

Die zu erhebende Entschädigung beträgt bei den etatsmäßig angestellten, aus Titel I besoldeten Unterbeamten drei und einhalb Prozent des Durchschnittsgehalts, bei den anderen Beamten drei und einhalb Prozent der von ihnen wirklich bezogenen Remuneration.

Die Erhebung erfolgt durch Abzüge bei der Zahlung der Raten des Diensteinkommens, und zwar bei den etatsmäßig angestellten Unterbeamten in gleichen Vierteljahrstheilen und bei den gegen Remuneration beschäftigten Unterbeamten in gleichen Monatstheilen.

§. 53.

Rückeinnahmen.

Unter dem Einnahmetitel „Insgemein" werden ferner Rückeinnahmen und Erstattungen auf Ausgaben, welche in früheren rechnungsmäßig bereits geschlossenen Jahren geleistet sind, verrechnet. Von den betreffenden Ausgaben dürfen solche Einnahmen nur dann abgesetzt werden, wenn sie vor dem Finalabschluß desselben Jahres, in welchem die Ausgaben geleistet sind, wieder eingehen.

§. 54.

Erlös für alte und entbehrliche Geräthe.

Die Veräußerung alter und entbehrlicher Baumaterialien, Geräthe, Utensilien u. s. w. darf in der Regel nur im Wege der Versteigerung erfolgen. Ausnahmen bestimmt das Provinzial-Schulkollegium. Beamte der Anstalt dürfen als Käufer nicht zugelassen werden.

Die Einnahmen aus dem Erlöse derartiger Verkäufe sind nicht durch Absetzung von den im Bauanschlage vorgesehenen Kosten dem Baufonds zuzuführen, sondern bei dem Titel „Insgemein" des Anstaltsetats zu verrechnen.

Falls die Kosten zu einer Bauausführung aus allgemeinen Staatsfonds hergegeben sind, hat die Abführung des Erlöses aus den bei diesem Bau erübrigten alten Materialien u. s. w. an die zuständige Regierungs-Hauptkasse zum Zwecke der Verrechnung zu Gunsten der allgemeinen Staatsfonds stattzufinden. In diesem Falle ist die Verkaufsverhandlung dem Provinzial-Schulkollegium zur weiteren Veranlassung einzureichen.

§. 55.

Betriebsvorschüsse aus der Regierungs-Hauptkasse.

Wenn die vorhandenen Baarbestände der Kasse einer vom Staate zu unterhaltenden Anstalt nach Abhebung des ganzen Jahresbetrages des Staatszuschusses zur Bestreitung der bevorstehenden Ausgaben, insbesondere der zu Beginn des Vierteljahres fälligen etatsmäßigen Besoldungen nicht ausreichen, so ist bei dem Provinzial-Schulkollegium die Gewährung eines Vorschusses aus der Regierungs-Hauptkasse unter Nachweis der Nothwendigkeit desselben in der beanspruchten Höhe sechs Wochen vor der Fälligkeit der zu bestreitenden Ausgaben zu beantragen.

Wird ein Vorschuß über den Jahresbetrag von 8000 ℳ hinaus nachgesucht, so ist der Antrag drei Monate vor diesem Zeitpunkte vorzulegen.

Die Erstattung der Vorschüsse hat rechtzeitig vor dem Jahres-Rechnungsschlusse der Regierungs-Hauptkasse, erforderlichen Falles unter Zuhilfenahme des Staatszuschusses des neuen Etatsjahres stattzufinden und ist dem Provinzial-Schulkollegium spätestens zum 15. April anzuzeigen.

§. 56.

Asservate.

Die von der Regierungs-Hauptkasse gewährten Vorschüsse, sowie alle Einzahlungen bei der Kasse, welche nicht zu den etatsmäßigen oder Kapital-Einnahmen der Anstalt gehören oder

wegen mangelnder Kassen-Anweisung oder aus anderen Gründen noch nicht bei den etatsmäßigen Einnahmen definitiv gebucht werden können, werden nicht im Manual, sondern nur im Journal als Asservate eingetragen. Wegen Wegschaffung der Asservate ist dem Anstalts-Direktor bezw. von diesem dem Provinzial-Schulkollegium Anzeige zu erstatten. Nach Verausgabung der Asservate durch anderweite Verrechnung bezw. Abführung dieser Beträge ist in dem Einnahme-Journal ein entsprechender Vermerk zu machen und nach gänzlicher Aufräumung die betreffende Zahl in der Spalte der Asservate roth zu unterstreichen. Bei umfangreichen Anstaltsverwaltungen ist nach Bestimmung des Provinzial-Schulkollegiums ein besonderes Asservaten-Manual anzulegen.

Von den Ausgaben.

§. 57.

Empfangsberechtigung.

Der Kassenführer darf keine Zahlungen leisten, bevor ihm nicht eine ordnungsmäßige Quittung und die sonstigen nach allgemeinen oder besonderen Anordnungen erforderlichen Beläge vorgelegt sind.

In der Regel ist dem Vorzeiger der Quittung, wenn dieselbe von dem Empfangsberechtigten in gültiger Weise vollzogen ist, Zahlung zu leisten. Dieses entbindet den Kassenführer aber nicht von der Verpflichtung, sowohl hinsichtlich der Identität des Berechtigten, als der Berechtigung dritter Personen mit Vorsicht und Prüfung zu verfahren. Entstehen in dieser Beziehung Bedenken, so ist die Zahlung einstweilen nicht zu leisten und persönliches Erscheinen des Empfängers, Beglaubigung der Unterschrift und dergleichen zu verlangen.

Von Schreibensunkundigen und Blinden werden Quittungen unterkreuzt und diese Handzeichen von einem nicht der Kassenverwaltung angehörigen Beamten oder zwei, bei Zahlungen unter 150 ℳ einem zulässigen Zeugen bescheinigt.

Vor der Zahlungsleistung ist jede Quittung von dem Kassenführer nach Form und Inhalt, sowie rechnerisch zu prüfen.

Vollmachten zur Empfangnahme von Zahlungen müssen erforderlichen Falles zu den Belägen genommen werden. Wenn aus dem Inhalt der Vollmacht nicht ersichtlich ist, daß sie über einen Gegenstand von unter 150 ℳ lautet, ist zu derselben ein Stempel von 1,50 ℳ zu verwenden.

§. 58.

Ort der Zahlung. Postscheine.

Alle Zahlungen erfolgen in dem Kassenlokale. An aus-

wärtige Empfänger wird das Geld durch die Post nach Eingang der Quittung gesandt.

Eine Ausnahme findet statt, wenn es sich um Zahlungen an öffentliche Kassen handelt, welche ohne Weiteres abzusenden sind und bis zum Eingang der Quittung durch den Postschein belegt werden. Ebenso können Zahlungen an auswärtige Privat-Empfänger bis zum Betrage von 400 ℳ einschließlich im Wege des Postanweisungsverkehres bewirkt werden, ohne daß eine Quittung des Empfängers vorliegt oder erfordert wird. Der Posteinlieferungsschein genügt in diesem Falle als gültiger Rechnungsbelag. Sofern nichts Anderes vereinbart oder vorgeschrieben ist, ist die an Privat-Empfänger abzusendende Summe um den Betrag der Postanweisungsgebühr zu kürzen (siehe §. 19).

Um die Betheiligten in den Stand zu setzen, im Falle der Verzögerung oder des Verlustes der Sendung ihre Ansprüche rechtzeitig zur Geltung zu bringen, ist der Empfangsberechtigte von der erfolgten Absendung stets durch ein besonderes Schreiben in Kenntnis zu setzen.

§. 59.

Erstattung von Auslagen.

Erstattungen von Auslagen an Anstaltsbeamte und andere Personen erfolgen nur auf Grund der den desfallsigen Liquidationen beizufügenden quittirten Rechnungen der betreffenden Lieferanten, Verkäufer oder Zahlungsempfänger. Ausnahmen hiervon können nur dann zugelassen werden, wenn es sich um den Ankauf von Bedürfnissen geringfügiger Art, wie Sand, Früchte oder dergleichen auf dem Wochenmarkte oder von umherziehenden Personen handelt. In diesen Fällen ist in der Kostenliquidation bezw. in der Anweisung der Grund für das Fehlen der Quittung anzugeben.

§. 60.

Bescheinigung der Liquidationen.

Zur Justifizirung der auf Liquidationen der Empfänger geleisteten Zahlungen ist es erforderlich, daß die betreffenden Rechnungen von dem Anstalts-Direktor hinsichtlich ihrer Richtigkeit bescheinigt werden. Dieser Bescheinigung kann die abgekürzte Form „Die Richtigkeit bescheinigt" gegeben werden, soweit nicht in besonderen Fällen eine ausführliche Bescheinigung vorgeschrieben ist.

Mit der Vollziehung der Richtigkeitsbescheinigung wird die Verantwortung dafür übernommen, daß die in dem Belage aufgeführten Arbeiten bezw. Lieferungen zu dem Zwecke, zu welchem sie geschehen, nothwendig gewesen, daß sie gut und zweckent-

sprechend ausgeführt, daß von den Rechnungsausstellern alle ihnen dabei auferlegten Verpflichtungen vollständig erfüllt, und daß die in Ansatz gebrachten Preise ortsüblich sind bezw. nicht billiger haben bedungen werden können.

In den nachstehend aufgeführten Fällen bedarf es folgender besonderer Bescheinigungen:

a. Bei den nach Gewicht in Rechnung gestellten Materialien und sonstigen Gegenständen ist die Richtigkeit des angesetzten Gewichtes zu bescheinigen.

b. Bei Rechnungen über Ergänzung oder Reparatur zerbrochener oder beschädigter Gegenstände, als Fensterscheiben, Bänke, Thürschlösser u. s. w. ist die Ursache des Bruches anzugeben und außerdem zu bescheinigen, daß die Beschädigungen ohne vertretbares Verschulden eines Dritten erfolgt, bezw. daß zum Ersatz Verpflichtete nicht zu ermitteln gewesen sind.

c. Alle Rechnungen über bauliche Unterhaltungsarbeiten oder Schornsteinreinigung müssen, sofern dies nicht aus dem Inhalt derselben unzweifelhaft hervorgeht, dahin bescheinigt werden, daß unter den in Rechnung gestellten Kosten keine Beträge enthalten sind, welche gemäß §. 14 des Regulatives über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 einem Dienstwohnungs-Inhaber zur Last fallen.

d. Bei Rechnungen über Utensilien, Unterrichtsmittel, Bücher u. s. w. ist die erfolgte Inventarisirung zu bescheinigen (§. 71).

e. Bei Rechnungen über nicht zur Inventarisirung geeignete Verbrauchsgegenstände, als Tinte, Kreide, Schwämme, Federn, Formulare, sowie bei solchen über Entnahme von Leitungswasser, Heizungs- und Beleuchtungs-Materialien ist, falls die Verwendung bei Begleichung der Rechnung bereits stattgefunden hat, zu bescheinigen, daß die in Rechnung gestellten Gegenstände bestimmungsmäßig und nur im Interresse der Anstalt verwendet worden sind.

Sind solche Gegenstände noch nicht vollständig aufgebraucht, so bedarf es nur der einfachen Bescheinigung der Richtigkeit.

Sollte auch bis zur Rechnungslegung der betreffende Belag mit der Bescheinigung, daß die in Rechnung gestellten Gegenstände bestimmungsmäßig und nur im Interesse der Anstalt vollständig verwendet worden sind, nicht versehen werden können, so ist auf dem Belage die Verwendung bis auf den in der Bescheinigung anzugebenden Bestand vorschriftsmäßig zu bescheinigen, und demnächst

dieser Bestand in der nach §. 89 zur Rechnung auszustellenden Bescheinigung aufzuführen. In der zur folgenden Rechnung zu ertheilenden Bescheinigung ist sodann die bestimmungsmäßig erfolgte Verwendung dieses Bestandes zu bescheinigen.

f. Bei Rechnungen über vertragsmäßige Arbeiten oder stiftungsmäßige Obliegenheiten und Lieferungen ist zu bescheinigen, daß der Empfänger die ihm obliegenden Arbeiten, Verrichtungen, Lieferungen den Bedingungen des Vertrages oder der Stiftung entsprechend zur Ausführung gebracht hat.

§. 61.

Fälligkeit.

Die Ausgaben müssen an den Fälligkeitsterminen prompt geleistet werden, und es ist dafür zu sorgen, daß die von der Anstaltskasse zu bestreitenden Ausgaben pünktlich zur Abhebung gelangen, so daß alle Anforderungen an die Kasse für das laufende Jahr vor dem Kassenabschluß desselben befriedigt werden. Wenn Erinnerungen an die Empfänger ohne Erfolg bleiben, so ist dem Anstalts-Direktor davon Anzeige zu machen, welcher entweder anordnet, daß die Zahlung in Rest zu stellen ist (§. 65) oder von dem Provinzial-Schulkollegium weitere Anweisung erbittet.

Zahlungen dürfen weder ganz noch theilweise vor den bestimmten Terminen geleistet werden.

§. 62.

Es ist dem Kassenführer untersagt, irgend eine Zahlung für andere Personen bei der Kasse zu erheben. Aufträge, welche ihm deshalb ertheilt werden, muß er sofort ablehnen.

Ebenso ist es ihm untersagt, den Zahlungsempfängern selbst auf ihr Ansuchen oder mit ihrer Bewilligung irgend einen Abzug zu machen, der nicht in der Anweisung vorgeschrieben ist. Endlich dürfen auch nicht von Handwerkern, Unternehmern u. s. w. Quittungen, ohne daß Zahlung Zug um Zug erfolgt, etwa zur einstweiligen Niederlegung oder zur Einreichung an den Anstalts-Direktor oder das Provinzial-Schulkollegium in Empfang genommen werden.

§. 63.

Verwaltung der Fonds.

Dem Anstalts-Direktor liegt die Verpflichtung ob, die Verwaltung unter Einhaltung der durch den Etat u. s. w. zur Verfügung gestellten Fonds zu führen (vergl. besonders §§. 64—81).

Der Kassenführer hat ihn hierbei auf Verlangen zu unterstützen. Auch hat er den Direktor in geeigneter Weise aufmerksam zu machen, sobald er wahrnimmt, daß eine Erschöpfung oder Ueberschreitung der Ausgabetitel bevorsteht. Unter keinen Umständen darf der Kassenführer eine nach seiner Ansicht nicht etatsmäßige, den Etat überschreitende oder zu einer Ueberschreitung führende Ausgabe leisten, ohne dem Direktor sein Bedenken vorzutragen und seine besondere Anweisung dieserhalb zu erbitten. Erläßt der Direktor trotzdem die Kassenanweisung, so trägt er dafür die alleinige Verantwortung.

§. 64.

Mehrausgaben.

Die durch den in der Centralinstanz vollzogenen Etat ausgesetzten — vorkommenden Falls durch Reste aus den Vorjahren verstärkten (§. 65) — Ausgabetitel sind, abgesehen von den besonderen Bestimmungen bei den Ausgaben zu stiftungsmäßigen Zwecken als die Normen für die Höhe der zu leistenden Ausgaben anzusehen. Mehr- oder Minder-Einnahmen, sowie bei anderen Titeln eintretende Minder-Ausgaben sind auf die Höhe der nach dem Etat der Anstaltsverwaltung in den einzelnen Ausgabetiteln — einschließlich des Titels „Insgemein" und seiner letzten Position „Zu unvorhergesehenen Ausgaben" — zur Verfügung stehenden Summen ohne Einfluß. Dagegen übertragen sich die einzelnen *Positionen* der Ausgabetitel gegenseitig, so daß Ersparnisse bei der einen ohne Weiteres zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen Positionen *desselben Titels* verwendet werden dürfen.

Zur Ueberschreitung der einzelnen Ausgabetitel ist die *vorherige* Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums erforderlich. Bei Nachsuchung derselben ist neben dem Nachweis der Nothwendigkeit der Mehrausgabe anzuzeigen, ob und welche Beträge an Mehreinnahmen oder Ersparnissen bei anderen Ausgabetiteln vorhanden sind, aus denen der zu überschreitende Titel verstärkt werden könnte. Sofern eine Mehrausgabe nicht in dieser Weise gedeckt werden kann und daher zu einem *Fehlbetrage* am Jahresschlusse führen würde, bedarf sie der Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, welche nach den Vorschriften des §. 30 nachzusuchen ist.

Anträge auf Verstärkung des Ausgabetitels III (andere persönliche Ausgaben) zwecks Annahme eines Hilfslehrers zur Vertretung eines erkrankten oder abwesenden Lehrers dürfen in der Regel erst dann gestellt werden, wenn sämmtliche übrigen Lehrer der Anstalt zur vollen Maximalzahl ihrer Pflichtstunden

herangezogen sind und es unthunlich erscheint, ihnen über diese Zahl hinaus vorübergehend die nicht zu deckenden Unterrichtsstunden des zu vertretenden Lehrers zuzutheilen. Solchen Anträgen ist nach dem beigefügten Muster eine Uebersicht über die Vertheilung der Unterrichtsstunden auf die einzelnen Lehrer und über die Schülerzahl in den einzelnen Klassen bezw. Klassenabtheilungen (Coeten) der Anstalt beizufügen und dabei die etwa beizubehaltende Entlastung einzelner Lehrer oder die durch die Frequenz oder die Lehrpläne nicht gebotene Theilung einzelner Klassen näher zu begründen.

Die Verwendung der etatisirten Ersparnisse aus Staatszuschüssen zu einmaligen und außerordentlichen Ausgaben in einem höheren Betrage als von 15 000 ℳ im einzelnen Falle ist nur im Einverständnisse mit dem Landtage zulässig. Anträge auf eine derartige Verwendung sind frühzeitig dem Provinzial-Schulkollegium vorzulegen, da die Vorbereitungen für das Einholen des Einverständnisses des Landtages durch den Staatshaushaltsetat einen sehr erheblichen Zeitaufwand beanspruchen.

§. 65.

Restausgaben.

Eine Verdeckung von Etatsüberschreitungen durch Behandlung derselben als Ausgabereste oder durch Verschleppung fälliger Zahlungen in das folgende Jahr ist durchaus unstatthaft.

Eine Restausgabe für das Vorjahr liegt dann vor, und die Uebertragung des zu ihrer Deckung voraussichtlich erforderlichen Betrages in das folgende Rechnungsjahr ist dann zulässig, wenn die Forderung des Gläubigers innerhalb des Vorjahres oder als Nachtragszahlung am 1. April des folgenden Jahres fällig geworden ist.

Alles Uebrige, was im Laufe des jedesmaligen Rechnungsjahres unverwendet geblieben, ist ohne weitere Anweisung bei den einzelnen Ausgabetiteln als erspart in Abgang zu stellen.

Zur Gleichstellung des Einnahme- und Ausgabe-Solls der Anstaltsrechnung werden alsdann alle diese Ausgabeersparnisse bei der letzten Position des Titels „Insgemein" der Ausgabe in Soll-Ausgabe-Zugang bezw. Restausgabe nachgewiesen.

In gleicher Weise sind Restausgabefonds, welche in dem auf das Jahr der Fälligkeit folgenden Jahre nicht zur Ausgabe gelangen, als erspart in Abgang zu stellen und dem Titel Insgemein zuzuführen. Kommen späterhin dennoch Ausgaben aus der Vorzeit vor, so müssen diese aus den etatsmäßigen Ausgabetiteln des laufenden Jahres bestritten werden.

Ebenso ist zu verfahren, wenn Ausgaben aus dem Vorjahre zu leisten sind, und dafür bestimmte Restfonds nicht reservirt sind.

Zahlungen, welche zur Verwaltung des laufenden Jahres gehören, dürfen auf Restfonds niemals angewiesen werden. Von vorstehenden Grundsätzen machen die Baufonds und die Fonds zu stiftungsmäßigen Zwecken eine Ausnahme. Die Ersparnisse bei diesen dürfen für andere Anstaltszwecke nicht verwendet werden, sondern werden bei den betreffenden Titeln als Rest geführt und fortlaufend auf die folgenden Jahre übertragen.

Die einzelnen Ausgaben.

§. 66.

Besoldungen und andere persönliche Ausgaben.

Aus den zu persönlichen Ausgaben bestimmten Etatstiteln dürfen Zahlungen nur auf Anweisung des Provinzial-Schulkollegiums geleistet werden. Dabei sind die besonderen in der Anweisung gegebenen Anordnungen genau zu beachten und in dem Manual zu vermerken. Soweit in der Kassenanweisung nichts Anderes vorgeschrieben ist, sind die angewiesenen Bezüge so lange zu entrichten, bis eine anderweite Bestimmung ergeht. Ergeben sich in dieser Beziehung Bedenken, so ist höhere Entscheidung einzuholen.

Ebenso ist ungesäumt die weitere Bestimmung des Provinzial-Schulkollegiums nachzusuchen, wenn das Diensteinkommen auf Antrag eines Gläubigers gepfändet wird oder der Kasse die Anzeige des Bevorstehens einer solchen Pfändung seitens eines Gerichtsvollziehers zugeht. Der Kassenführer hat die Pfändungen neben dem Gehalt im Manual zu vermerken und bei Versetzungen des Lehrers an eine andere Anstalt der Kasse derselben ohne weitere Aufforderung mitzutheilen.

Die Besoldungen sind, soweit sie im voraus zahlbar sind, am ersten, im anderen Falle am letzten Tage des Vierteljahrs bezw. Monats zur Auszahlung zu bringen. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Sonn- oder Festtag, so erfolgt die Zahlung der im voraus zahlbaren Dienstbezüge der Beamten, sowie der Beamten-Pensionen schon am letztvorhergehenden Werktage. Die Beanstandung der verfrühten Zahlung ist ausnahmsweise in den Fällen statthaft, wo — wie etwa bei schwerer Erkrankung eines Beamten, der zum Gnadenbezuge berechtigte Angehörige nicht besitzt — eine Gefahr des Verlustes entstehen könnte.

Die Lehrer und Beamten, welche eine etatsmäßige — d. i. eine im Ausgabetitel I ausgeworfene — Stelle bekleiden, erhalten

ihr Einkommen vierteljährlich im voraus, Hilfslehrer, welche eine Jahresremuneration in Höhe von mindestens 1500 ℳ erhalten, beziehen ihre Remuneration monatlich im voraus. Alle anderen Gehaltszahlungen, insbesondere auch Zulagen, welche nur als Vergütung für widerruflich übertragene Nebenämter oder als Ersatz für baare Auslagen gewährt werden, sollen in monatlichen Theilbeträgen nachträglich geleistet werden.

Bei Besoldungen u. s. w. gilt als Monatsrate ohne Rücksicht auf die Tageszahl der einzelnen Monate allgemein der zwölfte Theil des Jahresbetrages. Bei Berechnung der jahres- oder monatsweise festgesetzten Beträge für einzelne Tage ist die Monatsrate durch die wirkliche Tageszahl des betreffenden Kalendermonats zu theilen.

Unter jeder Besoldungsposition sind sämmtliche Emolumente zu verzeichnen, welche der betreffende Lehrer oder Beamte außer der Besoldung noch an Gehalt, Civil- oder Militär- (Invaliden-, Gendarm-) Pension, freier Wohnung, Feuerung, Licht oder dergl. aus Anstaltsfonds oder aus andern staatlichen oder öffentlichen Fonds etwa bezieht. Bei Veränderungen im Besoldungstitel ist in den Manualen und Rechnungen zu den betreffenden Positionen zu vermerken, von welchem Zeitpunkt und zu welchem Jahresbetrage die Gehaltsposition sich geändert hat. Auch ist die höhere Verfügung, durch welche die Besoldungsveränderung angeordnet ist, zu bezeichnen.

§. 67.

Dienstalterszulagen.

Nach Einführung des Systems der Dienstalterszulagen hat der Anstalts-Direktor spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Bewilligung einer Gehaltszulage dem Provinzial-Schulkollegium von der bevorstehenden Gehaltsaufbesserung Anzeige zu erstatten und sich darüber zu äußern, ob etwa in dem dienstlichen oder außerdienstlichen Verhalten des betreffenden Lehrers oder Beamten Gründe zur einstweiligen Vorenthaltung der Alterszulagen vorliegen.

Im Manual ist bei den einzelnen Gehältern der Zeitpunkt, von welchem ab das für Gehaltszulagen maßgebende Dienstalter zu berechnen ist, sowie der Zeitpunkt der nächsten Zulage zu bemerken.

§. 68.

Wird an einer mit einem Bedürfniszuschuß aus allgemeinen Staatsfonds versehenen vom Staate zu unterhaltenden Anstalt die nach dem System der Dienstalterszulagen besoldete Stelle eines Beamten oder Lehrers definitiv erledigt, so verbleibt der

Anstalt nur das Mindestgehalt der Stelle und kann gegebenen Falls zu den Kosten der vertretungsweisen Verwaltung der Stelle verwendet oder als erspart verrechnet werden. Der darüber hinausgehende Betrag an Alters- und festen (900 ℳ) Zulagen wird bei dem Staatszuschuß in Abgang gestellt.

Ist die hiernach eintretende Verminderung des Staatszuschusses nicht bereits von dem Provinzial-Schulkollegium verfügt, so ist dieselbe spätestens zum 15. März in Antrag zu bringen.

Die definitive Erledigung einer Stelle tritt ein mit dem Ablauf des Gnadenvierteljahres oder gegebenen Falls mit dem Tage des Uebertritts des Lehrers oder Beamten in den Ruhestand, mit dem Tage der Versetzung oder mit dem Tage der Amtsentsetzung. Findet nur eine zeitweilige Erledigung der Stelle statt, z. B. im Falle der Beurlaubung zu wissenschaftlichen Reisen, zu anderweitiger Beschäftigung, im Falle der Amtssuspension u. s. w., so verbleibt der gesammte Besoldungsbetrag, also einschließlich der Alters- und der festen Zulagen, der Anstalt.

§. 69.

Tod eines Besoldungsempfängers.

Stirbt ein Lehrer bezw. Beamter, welcher dauernde Bezüge aus Titel I—III erhält, so hat dies der Anstalts-Direktor ungesäumt dem Provinzial-Schulkollegium anzuzeigen.

In dem Berichte ist anzugeben, ob der Verstorbene Hinterbliebene zurückgelassen hat, welche Anspruch auf das Gnadenvierteljahr und auf Witwen- und Waisengelder zu erheben haben.

Zum Bezuge des Gnadenvierteljahres sind zunächst nur die Witwe und die ehelichen Nachkommen berechtigt. Es kann aber auch mit Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, im Falle der Erblasser der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen, diesen das Gnadengehalt ausnahmsweise angewiesen werden. Ebenso kann das Gnadenvierteljahr nach dem Tode etatsmäßig angestellter, also aus Titel I besoldeter Beamten, mit höherer Genehmigung auch solchen Personen, welche die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung bestritten haben, für den Fall gewährt werden, daß der Nachlaß zu deren Deckung nicht ausreicht. Der Name des nach Vorstehendem Bezugsberechtigten ist dem Provinzial-Schulkollegium anzuzeigen und dabei das Vorhandensein der besonderen Voraussetzungen nachzuweisen, soweit dies ohne Aufschub geschehen kann.

Die Verhandlungen über die Anweisung der Gnadenbezüge sind als Eilsachen zu bezeichnen und als solche stets schleunigst zur Erledigung zu bringen.

Witwen- und Waisengelder erhalten die Witwe und die unverheiratheten Kinder unter 18 Jahren nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1882 (G. S. S. 298).

Sächliche Ausgaben.

§. 70.

Verwendungsplan.

Die Anstalts-Direktoren sind verpflichtet, zu Anfang jeden Jahres die Mittel, welche bei den Titeln für sächliche Ausgaben zur Verfügung stehen, mit den Zwecken, welche dadurch erreicht werden sollen, zusammen zu halten und danach einen Plan zur Benutzung jener Fonds zu entwerfen, damit die nothwendigen Bedürfnisse gesichert werden. Ein bei einer Position eines Titels zu erwartender Mehrbedarf ist durch Absetzung bei anderen Positionen, bei denen ein geringerer Ausgabebetrag zulässig ist, zu kürzen. Erscheint eine solche Ausgleichung zwischen mehreren Titeln wünschenswerth, so ist darüber an das Provinzial-Schulkollegium zu berichten (vergl. §. 64).

§. 71.

Inventarisirung und Katalogisirung.

Alle für Rechnung einer höheren Lehranstalt angekauften Gegenstände müssen entweder bei Verausgabung des Geldbetrages als vollständig verwendet dargethan oder in die betreffenden Kataloge und Inventarien in Zugang eingetragen werden.

In den Kostenrechnungen über Lieferung bezw. Unterhaltung von Büchern, Lehrmitteln, Geräthen u. s. w. sind daher die Neubeschaffungen von den Unterhaltungsarbeiten getrennt aufzuführen. Bei ersteren ist auf der Rechnung mit farbiger Tinte die Nummer des Katalogs oder Inventars zu vermerken. Utensilien oder Geräthe, welche als Ersatz abgängig gewordener Gegenstände beschafft sind, sind gleichfalls zu inventarisiren. Auf der Rechnung ist in solchen Fällen neben der Inventarisation zu vermerken, daß die abgängigen Sachen im Inventar abgesetzt und wo dieselben verblieben sind. Die Bücher, Lehrmittel, Geräthe u. dergl. sind nach der Katalogisirung und Inventarisirung nicht nur mit entsprechendem Vermerk zu versehen, sondern auch an einer oder geeigneten Falls an mehreren ins Auge fallenden Stellen durch Stempelung oder in anderer geeigneter Weise als der Anstalt gehörig kenntlich zu machen.

Zeitungen und die nur zum geschäftlichen Gebrauch für gewisse Zeitabschnitte der Gegenwart bestimmten Druckwerke — z. B. Adreßbücher — sind nicht zu inventarisiren.

§. 72.
Geräthschaften.

Die Beschaffung von Geräthen und Möbeln zur Ausstattung der vom Staate zu unterhaltenden höheren Lehranstalten erfolgt durch die staatliche Bauverwaltung, sobald der voraussichtliche Kostenaufwand einer an sich ein Ganzes bildenden Einrichtung in seiner Gesammtheit die Summe von 500 ℳ übersteigt. Die hierauf bezüglichen Anträge sind dem Provinzial-Schulkollegium zur weiteren Veranlassung einzureichen. Bei allen Neuanschaffungen ist genau zu prüfen, inwieweit vorhandene Geräthe und Möbel nach ihrer Beschaffenheit wieder verwendbar sind, bezw. ob eine Ausbesserung derselben als wirthschaftlich anzusehen ist.

Bauten.

§. 73.
Bauplan.

Die gesammten Bauanlagen der vom Staate zu unterhaltenden höheren Lehranstalten werden behufs Feststellung der erforderlichen Reparaturen im Monat März jeden Jahres durch den zuständigen Kreisbauinspektor in Gemeinschaft mit dem Anstalts-Direktor einer Revision unterzogen.

Nach Abschluß derselben ist Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung von dem Anstalts-Direktor dem Provinzial-Schulkollegium einzureichen und dabei, sofern dies nicht in die Verhandlung aufgenommen sein sollte, anzuzeigen, welchen ungefähren Kostenaufwand die für nothwendig erklärten Arbeiten erfordern werden, in welcher Höhe der Baufonds zur Verfügung steht und erforderlichen Falles aus Mehreinnahmen oder Ausgabeersparnissen verstärkt werden könnte, und ob die Ausführung durch die staatliche Bauverwaltung oder durch den Anstalts-Direktor erfolgen soll. Im ersteren Falle ist darauf zu sehen, daß dem Direktor für unvorhergesehene dringliche Arbeiten in dem Bauplan ein ausreichender Betrag zur Verfügung gestellt wird.

Die dem Direktor überlassenen Bauausführungen dürfen erst nach Genehmigung des Bauplanes begonnen werden. Außerhalb des Bauplanes dürfen Arbeiten nur mit Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums angeordnet werden.

Sollte bis zum 1. Mai keine Baurevision stattgefunden haben, so ist dieses dem Provinzial-Schulkollegium anzuzeigen.

Sofern die Kosten verschiedener Bauausführungen in einer Summe zur Zahlung bezw. Erstattung angewiesen werden, sind dieselben gleichwohl im Manual nach den Unternehmern und den einzelnen Rechnungen getrennt aufzuführen.

Anträge auf größere außerordentliche Bewilligungen zu

Bauzwecken sind getrennt von den Baurevisionsverhandlungen zur Vorlage zu bringen. Da die Entscheidung auf solche Anträge wegen der erforderlichen bautechnischen Vorarbeiten erst nach Ablauf einer längeren Frist erfolgen kann, so sind dieselben dem Provinzial-Schulkollegium frühzeitig vorzulegen und nicht bis zu einem Zeitpunkte zu verschieben, wo eine Verzögerung der beantragten Bauarbeiten weitere erhebliche Schäden herbeiführen kann.

§. 74.

Bestimmung des Baufonds.

Auf den etatsmäßigen Baufonds dürfen nur die Kosten der Unterhaltung der Gebäude angewiesen werden.

Als solche sind diejenigen anzusehen, welche betreffen die Substanz der Gebäude und der dazu gehörigen Grundstücke, ferner solche Gegenstände, welche baulich bezw. niet- und nagelfest mit dem Gebäude und den dazu gehörigen Grundstücken in dauernde Verbindung gebracht sind, und endlich solche beweglichen Gegenstände, welche für die Gebäude bezw. Grundstücke als solche, also nicht ausschließlich zur gegenwärtigen Benutzung derselben, für nothwendig zu erachten sind. Wegen der Einzelheiten wird im Uebrigen auf den Staatsministerialbeschluß vom 13. Mai 1884 (C. Bl. f. d. U. V. 1885, S. 434 ff.) verwiesen.

Zur erstmaligen Beschaffung von Fahnen für Dienstgebäude ist die Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, zur weiteren Neubeschaffung solcher Fahnen die Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums nachzusuchen. Die Einrichtung einer elektrischen Beleuchtung bedarf der Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Ebenso ist vor der Anbringung von Blitzableitern und der Anlage von Hydranten außerhalb der Gebäude zur Besprengung der Gärten und Höfe die Entscheidung der Centralinstanz einzuholen.

Hinsichtlich derjenigen Leistungen, welche bei der Unterhaltung von Dienstwohnungen der unmittelbaren Staatsbeamten, den Wohnungsinhabern und dem Staate obliegen, wird auf das Regulativ vom 26. Juli 1880 (C. Bl. f. d. U. V. 1881, S. 121 ff.) verwiesen. Kosten für Veränderungen in der Anordnung und Ausstattung der Dienstwohnungen nebst Zubehör können nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf die Anstaltskasse übernommen werden. Hierauf bezügliche Anträge sind nicht mit den Verhandlungen über den Bauplan zu verbinden, sondern besonders zur Vorlage zu bringen und zu begründen.

§. 75.

Abgaben und Lasten.

Abgaben und Lasten von dem Grundeigenthum, insbesondere auch die Abgaben für Entwässerung und Entnahme des Wassers und Gases aus den betreffenden Leitungsanlagen sind nicht bei dem Baufonds, sondern unter einem besonderen sächlichen Titel nachzuweisen.

Das Grundeigenthum der höheren Lehranstalten unterliegt der Steuer vom Grundbesitz und der Gemeindeeinkommensteuer, wenn solche von den betreffenden Gemeinden erhoben werden. Nur soweit ein Grundstück oder Gebäude unmittelbar für Unterrichtszwecke benutzt wird, bleibt dasselbe von jeder Steuer frei. Die Steuerfreiheit der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Lehrer und Beamten der Anstalten ist aufgehoben (vergl. §§. 24, 34 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 — G. S. S. 152).

§. 76.

Ausgaben zu stiftungsmäßigen Zwecken.

Die Ausgaben zu stiftungsmäßigen Zwecken müssen mit den bei Titel II C. nachgewiesenen Einnahmen des betreffenden Stiftungsfonds im Soll genau übereinstimmen. Ebenso wie sich dieselben bei einer Vermehrung der Stiftungseinnahmen ohne Weiteres erhöhen, müssen dieselben bei einem Heruntergehen der Einnahmen auf den zur Verfügung stehenden Betrag herabgesetzt werden. Andere Theile des Anstaltsvermögens dürfen zu solchen Stiftungsausgaben in keinem Falle verwendet werden. Es ist Pflicht des Kassenführers, nach vorstehenden Grundsätzen die Sollausgabe bei diesem Ausgabetitel auch ohne weitere Kassenanweisung zu berichtigen.

§. 77.

Ausgaben auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes.

Der Ankauf, die Verwendung und die Entwerthung der erforderlichen Invaliditäts- und Altersversicherungsmarken erfolgt durch den Kassenführer, welcher hierfür einen eisernen Vorschuß erhält. Bei der Zahlung des Lohnes versicherungspflichtiger Arbeiter werden die den Versicherten zur Last fallenden Wochenbeiträge abgezogen, und es ist von ihnen in der anliegenden Form zu quittiren.

Die difinitive Verrechnung der Versicherungsbeiträge erfolgt auf Grund des nach anliegendem Muster zu führenden Markenkontos, welches von dem Kassenführer als richtig zu bescheinigen und mit der Versicherung zu versehen ist, daß die Verwendung

der Marken sowohl in der angegebenen Höhe als auch in der angegebenen Zahl thatsächlich stattgefunden hat.

Die vollbeschäftigten Schuldiener an den staatlichen höheren Schulen besitzen Beamtenqualität und sind daher von der Pflicht zur Alters- und Invaliditäts-Versicherung in jedem Falle befreit, auch wenn sie noch nicht mit Pensionsberechtigung angestellt sind oder nur aus Titel III „Zu anderen persönlichen Ausgaben" eine Remuneration erhalten. Der Versicherungspflicht unterliegen daher nur die lediglich auf Grund eines kontraktlichen Verhältnisses beschäftigten Arbeiter. Bezieht der Schuldiener eine Dienstaufwandsentschädigung, so hat derselbe diejenigen Beiträge, welche für Hilfe bei seinen Amtsverrichtungen zu leisten sind, selbst zu bestreiten.

Insgemein.

§. 78.

Unter die sächlichen Ausgaben des Titels Insgemein fallen alle Kosten zur Unterhaltung der Gebäude, welche nicht aus dem Baufonds bestritten werden dürfen (vergl. §. 74), so namentlich die Kosten hauswirthschaftlicher Art, d. h. solche Kosten, welche erforderlich sind, um in und an den Gebäuden den ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten, z. B. die Kosten für Reinigung und die dazu erforderlichen Geräthschaften, das Luftdichtmachen der Fenster, Schornsteinreinigung und dergl.

Ausgaben aus Anstaltsmitteln für Illuminationen der Gebäude sind ohne vorangegangene Allerhöchste Genehmigung unzulässig.

Die Ausgaben an Frachtgebühren gelangen grundsätzlich an derjenigen Stelle des Etats zur Verrechnung, wo die Kosten der Beschaffung des betreffenden Gegenstandes verausgabt sind. In dem Titel Insgemein gelangen Frachtgebühren für solche Bahnsendungen zur Verausgabung, welche durch Zusammenlegen dienstlicher Korrespondenz oder Versendung von Akten und dergleichen entstehen.

Bei Veröffentlichung von Bekanntmachungen ist, sofern es sich nicht um eine am Orte selbst erscheinende Zeitung handelt, thunlichst die Vermittelung des Instituts „Invaliden-Dank" in Berlin in Anspruch zu nehmen.

Die durch Einrückung von Todesanzeigen oder Nachrufen in öffentliche Blätter entstehenden Kosten dürfen auf Anstaltsfonds nicht übernommen werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn es sich um Kundgebungen in den amtlichen Anzeigeblättern der Behörden handelt. In diesem Falle ist die Entscheidung des Provinzial-Schulkollegiums einzuholen.

§. 79.
Reise- und Umzugskosten.

Auf die Position „Zu unvorhergesehenen Ausgaben" werden seitens des Provinzial-Schulkollegiums die den an die Anstalt ersetzten Lehrern zustehenden Umzugs- und Reisekosten angewiesen.

Nach dem Gesetz vom 24. Februar 1877, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten — abgedruckt im Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung S. 129 —, erhalten bei Versetzungen an eine Staatsanstalt Umzugs- und Reisekosten nur die bereits an einer staatlichen Anstalt etatsmäßig angestellten Lehrer. Die etatsmäßigen vollbeschäftigten Hilfslehrer erhalten in diesem Falle nur Tagegelder und Reisekosten.

Daneben werden die Umzugs- und Reisekosten auch an solche Lehrer bewilligt, welche von dem mittelbaren Staatsdienst an eine staatliche Anstalt übernommen werden, sofern in der Anstaltskasse die erforderlichen Mittel in baar oder in nicht etatisirten Ersparnissen für das betreffende Etatsjahr vorhanden sind. Wenn über die finanziellen Verhältnisse der Anstalt nicht jeder Zweifel ausgeschlossen ist, so werden Zahlungen dieser Art erst gegen Jahresschluß angewiesen werden können.

Die Berechnungen über Umzugs- und Reisekosten sind nach anliegenden Mustern in zwei Ausfertigungen aufzustellen und dem Provinzial-Schulkollegium von dem Direktor einzureichen.

§. 80.
Zu unvorhergesehenen Ausgaben.

Unter der Position „Zu unvorhergesehenen Ausgaben" dürfen nur diejenigen Zahlungen verrechnet werden, welche bei keinem anderen Etatsfonds untergebracht werden können. Mit dieser Begrenzung kann die Anstaltsverwaltung über den in dem Etat hierfür ausgeworfenen Betrag, nicht aber auch über die nach §. 35 und §. 65 Abs. 4 an dieser Stelle formell zum Soll gestellten Mehr-Einnahmen und Ausgabe-Ersparnisse, ohne höhere Ermächtigung verfügen. Es ist aber ebenso unzulässig, unter dieser Position Ausgaben aus anderen Titeln zu verrechnen, wie etwa persönliche Ausgaben oder Unterstützungen an im Amte befindliche oder ausgeschiedene Anstaltslehrer oder deren Hinterbliebene auf diese Position zur Auszahlung anzuweisen.

Dagegen können an im Dienste befindliche mittlere und Unterbeamte der Anstalt von dem Provinzial-Schulkollegium aus dieser Position einmalige Unterstützungen bis zum Jahresbetrage von 50 ℳ, darüber hinaus mit Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bewilligt werden.

§. 81.
Vorschüsse.

Unter Vorschüssen werden diejenigen Zahlungen verstanden, welche von dem Empfänger oder demjenigen, für dessen Rechnung sie geleistet werden, wieder erstattet werden müssen oder welche erst späterhin bei einem etatsmäßigen Fonds definitiv zur Verrechnung gelangen.

Von Anderen zu erstattende Betriebsvorschüsse (Prozeßkosten, Steuern u. dergl.) gelangen auf Anweisung der Anstaltsverwaltung zur Auszahlung. Sonstige Vorschußzahlungen darf der Kassenführer nur auf Grund besonderer Verfügung des Provinzial-Schulkollegiums leisten. Die Zahlungen sind zwar in das Journal, nicht aber in das Manual einzutragen. Neben der Eintragung im Journal ist Datum und Nummer der Zahlungs-Anweisung zu vermerken. Die Rückzahlungen der Vorschüsse werden im Einnahme-Journal unter Hinweis auf die betreffende Nummer des Ausgabe-Journals gebucht. Nach vollständiger Beseitigung des Vorschusses wird dies bei der Buchung der Vorschußzahlung vermerkt und die betreffende Zahl in der Spalte „Vorschüsse" des Ausgabe-Journals roth unterstrichen. Bei umfangreichen Verwaltungen kann nach Bestimmung des Provinzial-Schulkollegiums ein besonderes Vorschußmanual geführt werden. Ueber Vorschüsse, welche bis zum 15. April nicht erledigt sind, hat der Kassenführer durch Vermittelung des Anstalts-Direktors dem Provinzial-Schulkollegium zu diesem Termine Bericht zu erstatten.

Unter den Vorschüssen sind auch diejenigen Zahlungen zu buchen, welche aus nicht zum Anstaltsetat gehörigen Fonds für Rechnung der Regierungs-Hauptkasse im Interesse der betreffenden Empfänger oder aus anderen Gründen mit Hilfe der Anstaltskasse bewirkt werden. Selbstverständlich ist nach Erstattung derartiger Ausgaben aus der Regierungs-Hauptkasse der aus dieser hierfür gezahlte Betrag nicht unter den Hebungen aus Staatsfonds, sondern unter den Vorschüssen im Einnahme-Journal zu buchen.

Abschlagszahlungen auf bestimmte Verwaltungsausgaben wie z. B. Terminalzahlungen an die Bauunternehmer und Lieferanten sind als Vorschüsse nicht zu betrachten, vielmehr sofort bei dem betreffenden Etatstitel definitiv in Ausgabe nachzuweisen.

VIII. Finalabschluß und Kassen-Revisionen.

§. 82.
Finalabschluß.

Nach Ablauf des Monats März sind die Kassenbücher des abgelaufenen Jahres bis zum letzten Werktage des Monats April

des neuen Rechnungsjahres offen zu halten, um alle auf das abgelaufene Rechnungsjahr bezüglichen Einnahmen und Ausgaben noch zur Verrechnung bringen zu können. Mit diesem Tage sind nicht nur die Journale, sondern auch das Manual förmlich abzuschließen, indem die Abgänge und Zugänge von dem Soll, das wirkliche Soll, die Ist-Einnahmen und -Ausgaben, sowie die dem wirklichen Soll gegenüber verbliebenen Reste nach dem Ergebnisse des Jahres bei den einzelnen Titeln festgestellt werden.

Nach dem Abschluß dürfen in die einmal geschlossenen Bücher in keinem Falle Eintragungen gemacht oder Berichtigungen in ihnen vorgenommen werden, materielle Unrichtigkeiten sind daher in den Büchern vor dem Abschluß zu berichtigen.

§. 83.

Das Ergebnis des Jahresabschlusses wird von dem Kassenführer in den nach anliegendem Schema aufzustellenden Finalabschluß aufgenommen. Zu demselben ist Papier in dem vorgeschriebenen Reichsformat (§. 16) zu verwenden.

Der Finalabschluß ist in zwei Ausfertigungen dem Provinzial-Schulkollegium alljährlich zum 1. Juni einzureichen. In demselben sind die Zugänge und Abgänge bei den Etats-Solls kurz zu erläutern und dabei die Ministerialerlasse, auf Grund deren Veränderungen gegen das Etats-Soll entstanden sind, nach Datum und Journal-Nummer genau zu bezeichnen. Wenn dergleichen Veränderungen lediglich auf Verfügungen des Provinzial-Schulkollegiums eingetreten sind, ist anzugeben, welchen Inhalt und welche Veranlassung dieselben hatten. Die Beträge der durch das Provinzial-Schulkollegium angeordneten Mehrausgaben an Dienstalters- und festen Zulagen, sowie die ihnen gegenüberstehenden Mehreinnahmen an Staatszuschuß sind bei den betreffenden Titeln der Einnahme und Ausgabe in den Erläuterungen besonders ersichtlich zu machen.

Bei dem Einnahmetitel II. „Zinsen von Kapitalien" ist zu vermerken, welcher Betrag unter den mit einem Zinsertrage angeführten Ersparnis-Kapitalien noch nicht in den festgestellten Etat aufgenommen ist und daher neben den am Jahresschlusse verbliebenen Baarbeständen zur Befriedigung von Bedürfnissen der Anstalt zur Verfügung steht.

Die Zu- und Abgänge, welche bei dem Titel „Insgemein" in Folge von Mehr- oder Minder-Einnahmen und -Ausgaben eintreten (§§. 35, 65 Abs. 4), sind besonders zur Darstellung zu bringen.

§. 84.

Monatsabschluß und Kassenrevisionen.

Am letzten Werktage jedes Monats werden das Einnahme- und das Ausgabe-Journal in sämmtlichen Spalten von dem Kassenführer für das laufende Rechnungsjahr aufgerechnet und die nach dem Etat oder den Anweisungen fälligen Reste an Einnahmen und Ausgaben zusammengerechnet.

Im Anschluß hieran wird von dem Anstalts-Direktor die ordentliche Kassenrevision vorgenommen. Der Kassenrevisor hat die Ergebnisse der Journale rechnerisch zu prüfen, jede Eintragung mit den Belägen, dem Postbuche und dem von ihm zu führenden Verzeichnis der Einnahme-Anweisungen zu vergleichen und sich den Baarbestand vorlegen zu lassen. Außerdem ist es Pflicht des Revisors, zu prüfen, ob der Kassenführer den allgemeinen Vorschriften über die Verwaltung der Kasse nachgekommen ist.

Der Kassenführer hat die amtliche Erklärung abzugeben, daß er andere ihm amtlich anvertraute Gelder, als die vorgelegten, nicht hinter sich habe, auch mit der Verwaltung anderer Kassen nicht befaßt sei, und daß unter dem vorgelegten Baarbestande der Kasse nicht gehörige Gelder sich nicht befinden.

Ueber den Hergang bei der Revision ist eine Verhandlung nach beiliegendem Muster aufzunehmen und von dem Anstalts-Direktor zu den betreffenden Akten zu nehmen.

§. 85.

Außerordentliche Kassenrevision.

Bei der Anstaltskasse ist mindestens einmal im Rechnungsjahre durch den Anstalts-Direktor eine außerordentliche Kassenrevision vorzunehmen.

Die außerordentlichen Kassenrevisionen erfolgen zu unbestimmten Zeiten und ohne daß der Kassenführer vorher davon unterrichtet ist.

Bei der außerordentlichen Kassenrevision ist mit der Feststellung des Baarbestandes zu beginnen. Gleichzeitig hat der Revisor unter der letzten Eintragung im Einnahme- und Ausgabe-Journal zu vermerken, daß dieselben zum Zwecke der außerordentlichen Kassenrevision vorgelegt sind. Nach der Feststellung des Bestandes und Eintragung des eben erwähnten Vermerkes werden die Journale dem Kassenführer zur Fertigung des Abschlusses zurückgegeben. Die Aufrechnung der Journale ist alsdann von dem Revisor zu prüfen. Der Revisor hat sich zu überzeugen, daß der von dem Kassenführer vorgelegte Abschluß mit den Büchern übereinstimmt, und zu prüfen, ob die

für die Kassenverwaltung bestehenden Vorschriften überall befolgt sind. Es ist namentlich nicht nur für alle Posten seit der letzten monatlichen Revision, sondern auch durch probeweise Vergleichungen aus früheren Zeiten festzustellen, ob die Eintragungen in den Journalen mit dem Einnahmeverzeichnisse, den Belägen, dem Postbuche und den Abschlüssen übereinstimmen und richtig in das Manual übertragen sind.

Der Revisor hat sodann sich die in der Anstaltskasse verwahrten Werthpapiere vorlegen zu lassen und nach dem Manual und dem Verzeichnis der Werthpapiere (§. 43 Abs. 1) das Vorhandensein und die Außerkurssetzung der einzelnen Stücke, die rechtzeitige Abtrennung der fälligen Zinsscheine und das Vorhandensein der nächstfälligen Zinsscheine einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Der Revisor hat endlich zu prüfen, ob die Kasse gegen Diebes- und Feuersgefahr hinreichend gesichert ist, und ob die Vorschrift im §. 11 über die Verwahrung größerer Geldbestände und Werthpapiere beachtet wird.

Ob und mit welchem Erfolge die vorstehend angeordneten Feststellungen stattgefunden haben, ist in der über die Verhandlung aufzunehmenden, von dem Revisor und dem Kassenführer zu vollziehenden Verhandlung ausdrücklich zu erwähnen. In dem Protokolle sind außerdem die Gesammtbeträge der für das laufende Rechnungsjahr bis zum Revisionstage erhobenen Staatszuschüsse aus der Regierungs-Hauptkasse, der Zuschüsse aus anderen Kassen und Fonds, der Schulgelder, des aus dem Vorjahre übernommenen Bestandes und anderer besonders erheblicher Einnahmeposten, wie solche sich aus dem Einnahme-Journal ergeben, zu verzeichnen. Der Verhandlung ist ein Verzeichnis der vorhandenen einzelnen Einnahme- und Ausgabereste beizufügen.

Abschrift des Protokolls ist unmittelbar nach der Revision dem Provinzial-Schulkollegium einzureichen.

Das Provinzial-Schulkollegium behält sich vor, die Anstaltskasse durch seine Kommissare außerordentlich revidiren zu lassen.

IX. Rechnungslegung.

§. 86.

Nach erfolgtem Finalabschluß hat der Kassenführer über die Einnahmen und Ausgaben der Anstaltskasse nach anliegendem Formulare die Rechnung zu legen.

Die Rechnung muß, ebenso wie der Finalabschluß, auf das Manual, welches als Konzept der Jahresrechnung dienen kann,

gegründet sein und daher in ihren Ergebnissen genau mit dem Finalabschluß übereinstimmen.

Abweichungen von dem Finalabschluß dürfen weder in den Gesammt-Einnahme- und Ausgabebeträgen noch in den Summen der einzelnen Titel stattfinden. Etwaige materielle Irrthümer in dem abgeschlossenen Manuale oder in dem Finalabschlusse dürfen, auch wenn dieselben bei der Revision zu Erinnerungen Anlaß gegeben haben, in der Rechnung des betreffenden Jahres nicht berichtigt werden. Sie sind vielmehr in der Rechnung betreffenden Ortes nur nachrichtlich anzugeben, und erst durch das Manual und die Rechnung des folgenden Rechnungsjahres ist die Berichtigung zu bewirken.

§. 87.

Form der Rechnung.

Die Grundlage der Rechnungslegung bildet der Etat. Die Rechnung hat daher gleich dem Manual den vollständigen Wortlaut des Etats zu enthalten. Die einzelnen Einnahmen und Ausgaben sind so deutlich zu bezeichnen, daß die Rechnung auch ohne Einsicht der Beläge verständlich ist und übersichtlich erscheint. Namentlich muß aus ihrem Wortlaut stets ersehen werden können, wofür und bei fortlaufenden Zahlungen für welchen Zeitraum dieselben erfolgt sind.

Alle Abweichungen von dem Etat und der Vorrechnung sind zu begründen und dabei die betreffenden höheren Verfügungen zu bezeichnen. Die für den Finalabschluß vorgeschriebenen Erläuterungen (§. 83) sind auch in die Rechnung aufzunehmen.

Die Eigennamen der Einzahler und Empfänger sind mit lateinischen Buchstaben zu schreiben, die Bezeichnung des Amtscharakters der betreffenden Personen darf in der Rechnung nicht fehlen. Die Rechnung ist zu foliiren, zu heften und mit einem Umschlag von starkem blauem Aktendeckelpapier zu versehen. Auf dem Deckel ist dieselbe kurz zu bezeichnen.

Auf dem Titelblatte ist außerdem anzubringen:

1) Der von dem Kassenführer unterschriebene Vermerk, an welchem Tage die Rechnung dem Anstalts-Direktor vorgelegt ist;
2) die Angabe des Tages, an welchem der Finalabschluß stattgefunden hat;
3) die Angabe der Zahl der Beläge;
4) der Kautionsvermerk, welcher die Bezeichnung der einzelnen hinterlegten Papiere nach Litt., Nr. und Nennwerth enthalten muß.

Am Schlusse ist die Rechnung von dem Kassenführer zu vollziehen.

§. 88.

Beläge.

Zum Nachweis der Richtigkeit der Rechnung dienen in erster Linie die ihr beigefügten Beläge. Die Beläge sind auf der ersten Seite oben rechts mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und aktenmäßig — nach unten gerade gelegt — zu heften. Das Belagsheft ist seinem Inhalte nach entsprechend kurz zu überschreiben.

Bei Belägen von halbem Bogen ist links ein freier Raum zum Einheften so zu belassen, daß durch das Heften die Schrift nicht berührt wird. Die Anlagen eines Belages sind mit der fortlaufenden Belagsnummer zu versehen.

Der Kassenführer hat schon im Laufe des Rechnungsjahres seine besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß ihm vollständige und vollgültige Beläge, und zwar solche zugehen, welche frei von Ausschabungen und Korrekturen sind, da derartige Aenderungen die Glaubwürdigkeit des Schriftstücks abschwächen. Beläge, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, sind zurückzugeben, bezw. gegen vollgültige umzutauschen.

Quittungen, welche Schreibfehler oder andere Unrichtigkeiten enthalten, sind nicht durch Ausschabungen u. s. w., sondern mittelst besonderer Nachträge zu berichtigen.

Auf Verminderung der Zahl der Beläge ist Bedacht zu nehmen; so sind namentlich die Theilquittungen nach Ertheilung von Hauptquittungen, die Postscheine nach Einsendung der Quittung des Empfängers, und die Belagsblätter bei den Ausgaben für Bekanntmachungen der Rechnung nicht als Beläge beizufügen.

Bezieht sich eine Anweisung auf verschiedene Etatsfonds, so ist sie nur an der Stelle beizufügen, wo die Post zuerst in der Rechnung erscheint. An der andern Stelle genügt der Hinweis auf den Ort, wo die Beläge beigefügt sind.

Alle Belagsstücke, namentlich die Anweisungen und die Quittungen der Empfangsberechtigten, sind der Rechnung in Urschrift beizufügen. In den Fällen, wo für die Verrechnung eines Postens höhere Genehmigung vorgeschrieben ist, muß die betreffende Genehmigungs-Verfügung den Belägen in Urschrift oder in einer vom Anstalts-Direktor beglaubigten Abschrift beigefügt werden.

§. 89.

Einreichung der Rechnung.

Von der Rechnung ist eine für das Provinzial-Schulkollegium bestimmte Reinschrift, für deren Richtigkeit der Kassen-

führer haftet, anzufertigen. Ausschabungen und Veränderungen darin sind unstatthaft.

Diese Reinschrift, sowie das der Rechnung zu Grunde liegende Manual und das Manual des vorhergehenden Jahres sind dem Anstalts-Direktor spätestens bis zum 1. Juni vorzulegen.

Der Anstalts-Direktor hat nach Durchsicht der Rechnung zu bescheinigen:

1) Auf dem Titelblatt:
   daß die Rechnung mit dem Manual und den Kassenbüchern übereinstimmt, ferner unter dem Kautionsvermerk die Richtigkeit desselben, sowie daß die als Kaution hinterlegten Werthpapiere außer Kurs gesetzt sind.
2) Unter die Wiederholung der Einnahmen:
   daß nicht mehr und nicht weniger als . . . . *M* (buchstäblich) zur Solleinnahme zu stellen gewesen sind.
3) Am Schlusse der Rechnung oder auf besonderem in dieselbe einzuheftenden Bogen:
   daß das Inventarium und der Katalog der Anstalt ordnungsmäßig geführt worden, daß die Zugänge nachgetragen, daß die Abgänge als unvermeidlich nachgewiesen worden, und daß am Schlusse des Rechnungsjahres diejenigen Inventarienstücke, Bücher und Lehrmittel, welche vorhanden sein sollten, sich wirklich vorgefunden haben, daß die monatlichen Kassen-Revisionen stattgefunden und wann und mit welchem Erfolge die außerordentliche Revision der Anstaltskasse vorgenommen ist, daß und wo die Hypotheken, Dokumente, Werthpapiere und Sparkassenbücher über die in der Rechnung nachgewiesenen Kapitalien aufbewahrt werden, daß die Werthpapiere außer Kurs gesetzt sind und über dieselben ein spezielles, die Buchstaben, Nummern und Beträge der Obligationen enthaltendes Verzeichnis geführt wird, und solches bei den Kassenrevisionen mit den Werthpapieren verglichen ist, sowie daß der verbliebene Bestand von *M* *Pf* (buchstäblich) beim Jahresschlusse wirklich vorhanden war und in den Kassenbüchern des Rechnungsjahres 1. April 189 /9 richtig vorgetragen worden ist.

   Sind von den nicht zu inventarisirenden Gegenständen bei Vorlegung der Rechnung noch Bestände vorhanden, so ist dies in der Bescheinigung anzugeben.

Demnächst hat der Direktor die vorgelegten Manuale dem Kassenführer zurückzugeben, dagegen die Rechnung, die Beläge und die dazu gehörigen Bescheinigungen dem Provinzial-Schulkollegium zur Prüfung bis zum 20. Juni einzureichen und dabei

diejenigen Bemerkungen hervorzuheben, zu welchen ihm die Durchsicht der Rechnung und ihrer Beläge Veranlassung gegeben hat.

Mit den Vorarbeiten zur Rechnungslegung ist schon im Laufe des Rechnungsjahres zu beginnen und die weitere Ausführung dieses Geschäftes nach dem Jahresabschlusse dergestalt zu fördern, daß die Rechnung in dem bestimmten Termine zur Prüfung gelangen kann.

Von etwa eintretenden unvermeidlichen Verzögerungen ist dem Provinzial-Schulkollegium zeitig vorher Anzeige zu erstatten.

§. 90.

Prüfung der Rechnung.

Die Erinnerungen des Provinzial-Schulkollegiums hat die Kasse gründlich und erschöpfend zu beantworten, dabei der von dem Direktor in einzelnen Fällen gegebenen Anleitung genau nachzukommen, auch alles Dasjenige zu veranlassen und beizubringen, was zur vollständigen Erledigung erforderlich ist.

Wenn deshalb Rückfragen nöthig werden, und die zur Angabe der Beantwortung gesetzte Frist aus diesem oder aus einem anderen Grunde nicht eingehalten werden kann, so muß dem Provinzial-Schulkollegium davon Anzeige gemacht, sonst aber der festgesetzte Termin pünktlich eingehalten werden.

Bei einer größeren Zahl der Erinnerungen ist zur Beantwortung ein Formular zu benutzen, welches enthalten muß:

I. wörtliche und genaue Abschrift der Erinnerungen;
II. Beantwortung der rechnungslegenden Kasse;
III. Nummer der Beläge;
IV. Gutachten des Anstalts-Direktors;
V. Entscheidung des Provinzial-Schulkollegiums.

Die Beantwortungen müssen richtig und deutlich geschrieben werden, Ausschabungen und Abänderungen sind zu vermeiden.

Rechnungsbeläge, welche den Gegenstand der Erinnerung selbst ausmachen, oder auf welche in einer Erinnerung Bezug genommen worden ist, sowie solche, welche außerdem zur Prüfung der Beantwortung und Begutachtung erforderlich sind, müssen mit der Notatenbeantwortung wieder eingereicht und zu dem Zweck dem betreffenden Belagshefte entnommen und den, zur Notatenbeantwortung etwa neu beigebrachten, mit der Rechnung noch nicht eingesandt gewesenen Belägen beigefügt werden.

Die Beläge für die Notatenbeantwortung sind in einem besonderen Hefte, welches auf dem Deckel entsprechend zu bezeichnen ist, zu vereinigen und fortlaufend zu numeriren. Ungeheftet dürfen die Beläge nicht vorgelegt werden. Akten, sowie Bescheinigungen, welche zur Justifikation der Rechnung nachträglich

erfordert werden, z. B. Soll-Einnahme- und Bestands-Atteste, sind abgesondert beizufügen und nicht den Belagsheften einzuverleiben. Dergleichen lose Beilagen sind in den Einsendungsberichten ausdrücklich als beifolgend zu erwähnen.

Nach vollständiger Erledigung der gegen die Rechnung gezogenen Erinnerungen erhält der Kassenführer die von dem Provinzial-Schulkollegium ausgefertigte Entlastung, sowie das Belagsheft zur Aufbewahrung.

X. Etatsaufstellung.

§. 91.

Der Kassenführer ist verpflichtet, den Entwurf zum Etat der Anstalt nach näherer Bestimmung des Provinzial-Schulkollegiums unter Beachtung der ihm von dem Direktor zugehenden besonderen Weisungen in der vorgeschriebenen Frist aufzustellen und dem Anstalts-Direktor zur Vollziehung vorzulegen.

XI. Akten-Registratur.

§. 92.

Die erledigten Dienstsachen sind in gehörig geordneten und gehefteten Akten — soweit sie nicht von dem Kassenführer zur Erledigung der laufenden Geschäfte gebraucht werden — von dem Anstalts-Direktor in seinem Dienstzimmer zu verwahren. Die Rechnungsbeläge sind von dem Kassenführer aufzubewahren.

Im Allgemeinen sind mindestens nachfolgende Akten anzulegen:

1) Generalakten, betreffend das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen;
2) Spezialakten, betreffend die Einrichtung der Anstaltskasse und deren Geschäftsordnung;
3) desgleichen, betreffend die Anstellung des Kassenführers, dessen Urlaub und Stellvertretung;
4) desgleichen, betreffend den Etat;
5) desgleichen, betreffend die Aufstellung der Jahresrechnungen, Beantwortung der Erinnerungen, Entlastung;
6) desgleichen, betreffend die Kassenabschlüsse und deren Einreichung;
7) desgleichen, betreffend die Kassenrevisionen.

Es bleibt dem Anstalts-Direktor unbenommen, noch andere, durch die besonderen Verhältnisse einzelner Anstalten bedingte Spezial-Akten, z. B. über etwa bestehende Stiftungen u. s. w. anzulegen.

Ueber sämmtliche Akten ist ein Aktenverzeichnis zu führen. Die Akten sind mit der diesem Verzeichnis entsprechenden Aufschrift und Nummer zu versehen.

Die Vernichtung von Akten, Rechnungen oder Belägen ist nur mit Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums zulässig.

XII. Inventarium.

§. 93.

Alle dem Kassenführer zum Dienstgebrauche überwiesenen Gegenstände sind in ein besonderes Inventarienverzeichnis einzutragen, in welchem jede Veränderung des Bestandes nachzuweisen ist. Für die gute Erhaltung der gelieferten Inventarienstücke ist der Kassenführer persönlich verantwortlich und hat jeden daran durch sein Verschulden entstehenden Schaden oder Verlust aus eigenen Mitteln zu decken. Bei eintretendem Wechsel in der Person des Kassenführers hat der Amtsnachfolger darauf zu achten, daß ihm die Inventarstücke vollständig und in ordnungsmäßigem Zustande überliefert werden, und, insoweit dies nicht geschieht, dem Provinzial-Schulkollegium hierüber Anzeige zu erstatten, widrigenfalls er für die Beschaffung fehlender bezw. für die Herstellung mangelhafter Stücke aus eigenen Mitteln aufkommen muß.

XIII. Besondere Bestimmungen für einzelne Anstalten.

§. 94.

Die besonderen Geschäftsanweisungen für die Gymnasialkasse in Bonn und die Gymnasial- und Stiftungskasse in Köln werden durch diese Geschäftsanweisung nicht berührt.

Wird die Kassenführung bei einer staatlichen höheren Lehranstalt einem Beamten übertragen, welcher eine öffentliche Kasse im Hauptamte verwaltet, so kann von der Anlegung besonderer Journale für die Anstaltskasse abgesehen werden. In diesem Falle sind die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt in einer besonderen Spalte der Hauptjournale des Kassenführers nachzuweisen.

Sofern die Kasse von einem Beamten geführt wird, welcher im Hauptamte eine staatliche Kasse verwaltet, kommen für die äußere Einrichtung der Kasse, den Geschäftsverkehr und den Geldverkehr die Vorschriften dieser Geschäftsanweisung nur in so weit zur Anwendung, als nicht für die im Hauptamte verwaltete Kasse abweichende Vorschriften erlassen sind.

§. 95.

An denjenigen vom Staate zu unterhaltenden Anstalten, bei denen für die Erledigung der äußeren Verwaltungsgeschäfte ein besonderer Verwaltungsrath gebildet ist, werden die Verfügungen über die Anstaltsfonds und namentlich die Einnahme-

und Ausgabe-Anweisungen an die Anstaltskasse in der bisherigen Weise nicht von dem Direktor, sondern von dem Verwaltungsrath erlassen und von dem Vorsitzenden desselben gültig vollzogen. Dem Verwaltungsrath liegt es daher auch ob, die hierzu erforderlichen vorbereitenden Geschäfte zu erledigen, insbesondere auch die vorgeschriebenen Anträge dem Provinzial-Schulkollegium einzureichen und dessen Weisungen auszuführen. Die vorgeschriebenen Bescheinigungen werden von dem Direktor nur dann vollzogen, wenn es sich um den Unterrichtsbetrieb der Schule und die Verhältnisse der Lehrer und Schüler handelt. In allen anderen Fällen geschieht die Ausstellung der Bescheinigungen seitens des Verwaltungsrathes.

Ebenso erfolgt die Einreichung der Rechnung, die Begutachtung der Notatenbeantwortung und die Vollziehung des Etatsentwurfes durch den Verwaltungsrath. Ihm hat der Direktor nach Vertheilung der Freistellen die Schulgeldhebeliste zur Weiterbeförderung an die Kasse zu übergeben. Ihre Vollständigkeit wird demnächst von dem Direktor bescheinigt, die erforderliche Kassen-Anweisung von dem Verwaltungsrath vollzogen.

Die in den Abschnitten II—VI, VIII, IX und XI dem Direktor als Vorgesetzten des Kassenführers übertragenen Obliegenheiten werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes erledigt, sofern nicht auf Antrag von dem Provinzial-Schulkollegium ein Mitglied des Verwaltungsrathes besonders zum Kassenkurator bestellt wird.

XIV. Schlußbestimmungen.

§. 96.

In den Verpflichtungen, welche die Gesetze und Verordnungen den Verwaltern öffentlicher Kassen auferlegen, wird durch diese Anweisung nichts geändert.

§. 97.

Vorstehende Anweisung tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte wird die Geschäfts-Anweisung für die Rendanten der Anstalten und Fonds im Geschäftsbereiche des Rheinischen Provinzial-Schulkollegiums vom 18. Oktober 1876 aufgehoben.

Coblenz, den 1. Dezember 1894.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Itzenplitz.

S. C. 17214.

Formulare.

Formular I (zu §. 13).

Geschäfts-Journal der Kasse des Königlichen Gymnasiums zu

Angefangen den
Geschlossen den

Laufende Nr.	Datum des Eingangs.	Datum und Nummer des Schriftstücks.	Absender.	Inhalt der eingehenden Schriftstücke.

Empfänger.	Inhalt der abgehenden Schriftstücke.	Datum des Schriftstücks.	Datum des Abgangs.	Bemerkungen.

Einnahme-Journal der Kasse zu

Laufende Nr.	Datum.	Name des Einzahlers.	Wofür.	Gesammtbetrag	Davon			
					Asservate			Vor-
					Betrag	Das Asservat ist beseitigt bei Nr. des Ausgabe-Journals.	Betrag	
				ℳ | Pf	ℳ | Pf		ℳ | Pf	
			Uebertrag					
			Seite					

Bemerkung: Für die bei einzelnen Anstalten noch vorhandenen anderen

Ausgabe-Journal der Kasse zu

Laufende Nr.	Datum.	Name des Empfängers.	Wofür.	Gesammt-Betrag.	Davon							
					Asservate		Vorschüsse			Kapitalien	im Ganzen	Manual Seite.
					Betrag	Vergleiche Nr. des Einnahme-Journals.	Betrag	Der Zahlungs-Anweisung. Datum Nr.	Der Vorschuß ist beseitigt bei Nr. des Einnahme-Journals.			
				ℳ | Pf	ℳ | Pf		ℳ | Pf			ℳ | Pf	ℳ | Pf	
			Uebertrag									
			Seite									

Bemerkung: Für die bei einzelnen Anstalten noch vorhandenen anderen

der Königlichen Realschule **Formular II** (zu §. 26).

Angefangen den
Geschlossen den

Der Vorschuß ist gezahlt bei Nr. des Ausgabe-Journals.	Kapitalien		die laufende etatsmäßige Verwaltung im Ganzen		Manual.	im Einzelnen: Titel I. Vom Grundeigenthum.		Titel II. Zinsen von Kapitalien		Titel III. Von Berechtigungen		Titel IV. Hebungen aus Staats- und anderen Fonds.		Titel V. Hebungen von den Schülern.		Titel VI. Insgemein.		Bemerkungen.
	ℳ	Pf	ℳ	Pf	Seite	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	

Titel sind nach Bedarf weitere Kolonnen hinzuzufügen.

des Königlichen Progymnasiums **Formular III** (zu §. 26).

Angefangen den
Geschlossen den

entfallen auf: die laufende etatsmäßige Verwaltung im Einzelnen: Titel I. Besoldungen.		Titel II. Miethsentschädigungen bezw. Wohnungsgeldzuschüsse.		Titel III. Andere persönliche Ausgaben.		Titel IV. Unterrichtsmittel.		Titel V. Geräthschaften.		Titel VI. Heizung und Beleuchtung.		Titel VII. Bauten.		Titel VIII. Abgaben und Lasten.		Titel IX. Stipendien und Unterstützungen.		Titel X. Ausgaben auf Grund des Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetzes.		Titel XI. Insgemein.		Bemerkungen.
ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	

Titel sind nach Bedarf weitere Kolonnen hinzuzufügen.

Postbuch der Kasse
zu

Lfde. Nr.	Tag des Eingangs.	Nummer des Ablieferungsscheines oder der Postanweisung.	Abgangsort.	Werth-Angabe in ℳ	Pf
1.	2.	3.	4.	5.	

Manual der Kasse
zu
für das Rechnungs-

Der Finalabschluß hat stattgefunden am

Soll						Dagegen ist				Mithin wirkliches Soll		Datum der Anweisung.	Laufende Nr.
nach dem Etat		nach der vorigen Rechnung		Summe		Zugang		Abgang					
ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf		

Formular IV (zu §. 27).

des Königlichen Realgymnasiums

Angefangen den
Geschlossen den

Anerkennung der Richtigkeit vorstehender Angaben durch die Postanstalt.	Die Sendung ist gebucht im Einnahme-Journal am	bei Nr.	Blatt Bemerkungen.
6.	7.	8.	9.

des Königlichen Gymnasiums

Formular V (zu §. 28).

jahr 1. April 189 /9 .

Der Rendant der Kasse hat eine Kaution von
M in gestellt, welche bei der Regierungs-
Hauptkasse zu hinterlegt ist.

Seite

Einnahme. (Ausgabe.)	Journal-Nr.	Ist im Einzelnen *M*	Ist im Einzelnen *Pf*	Ist im Ganzen *M*	Ist im Ganzen *Pf*	Rest *M*	Rest *Pf*	Nr. der Belege.	Der Rechnung Seite.	Bemerkungen.

Formular VI (zu §. 31).

Einnahme-Verzeichnis der Kasse des Königlichen Gymnasiums zu

Angefangen den
Geschlossen den

Lfde. Nr.	Geschäfts-Nr.	Datum der Anweisung.	Betrag der Anweisung. ℳ	Pf	Wofür.	Name des Einzahlers.	Datum des Einnahme-Journals.	Nummer des Einnahme-Journals.

Pachtregister des
zu

Laufende Nr.	Nr. des Etats.	Der Pächter: Namen.	Wohnort.	Der Grundstücke: Bezeichnung.	Lage: Flur	Nummer	Größe: ha	a	qm	Der Pachtverträge: Datum.	Dauer: Jahre	vom	bis	Fälligkeitstag.	Jahres-Betrag ℳ	Pf	1895/96. Journal-Nummer.	Datum der Zahlung.	Betrag ℳ	Pf	1896/97. Journal-Nummer.	Datum der Zahlung.	Betrag ℳ	Pf	Journal-Nummer.	Datum der Zahlung.	Betrag ℳ	Pf

A. Quittung.

Im Grundbuch von Band Artikel (Blatt) ist in Abtheilung III unter Nr. für das Königliche Gymnasium zu auf Grund der Schuldurkunde vom eine Hypothek von ℳ eingetragen.

Nachdem dieses Kapital von ℳ (geschr.) nebst den rückständigen Zinsen zurückgezahlt ist, wird über den Empfang desselben quittirt und die Löschung der Hypothek im Grundbuche bewilligt.

Coblenz, den

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Königlichen Gymnasiums **Formular VII** (zu §. 39).

Angefangen den
Geschlossen den

Journal-Nummer.	Datum der Zahlung.	Betrag ℳ	Pf	Journal-Nummer.	Datum der Zahlung.	Betrag ℳ	Pf	Journal-Nummer.	Datum der Zahlung.	Betrag ℳ	Pf	Journal-Nummer.	Datum der Zahlung.	Betrag ℳ	Pf	Journal-Nummer.	Datum der Zahlung.	Betrag ℳ	Pf	Bemerkungen.

Formular VIII (zu §. 42).

B. Quittung und Abtretungserklärung.

Im Grundbuch von Band Artikel (Blatt) ist in Abtheilung III unter Nr. für das Königliche Gymnasium zu auf Grund der Schuldurkunde vom eine Hypothek von ℳ eingetragen.

Nachdem dieses Kapital von ℳ (geschr.) nebst den rückständigen Zinsen zurückgezahlt ist, wird über den Empfang desselben quittirt und auf Antrag des Grundstückseigenthümers die Hypothek nebst den Zinsen vom 1. ab ohne Gewährleistung an abgetreten.

Coblenz, den

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Formular IX (zu §. 51).

Königliches Gymnasium zu

Schulgeldhebeliste

für das Vierteljahr des Rechnungsjahres 189 /9 .

Das Schulgeld beträgt ℳ an der Hauptanstalt
und ℳ an der Vorschule.
Es sind zu erheben ℳ.
Es sind eingegangen
am Nr. des Einnahme-Journals ℳ
am Nr. des Einnahme-Journals ℳ
zusammen ℳ.

Laufende Nummer				Namen der Schüler.	Es sind zu zahlen	Gezahlt sind	
aller Schüler.	der zahlungspflichtigen Schüler.	der halben Freistellen.	der ganzen Freistellen.		ℳ	ℳ	am
				Klasse.			
				Summe			

Laufende Nummer				Namen der Schüler.	Es sind zu zahlen	Gezahlt sind	
aller Schüler.	der zahlungspflichtigen Schüler.	der halben Freistellen.	der ganzen Freistellen.		ℳ	ℳ	am
				Nachtrag.			
				Summe			

Daß das Gymnasium zu in dem Unterrichtsvierteljahre des Rechnungsjahres 189 /9 von andern als den vorstehend aufgeführten Schülern nicht besucht ist, wird bescheinigt.

Die Kasse wird angewiesen, die vorstehend aufgeführten Beträge von zusammen ℳ geschr. 2c. in der Anstaltsrechnung für 1. April 189 /9 bei Titel V in Soll- bezw. Ist-Einnahme nachzuweisen.

N. , den

M.
Königl. Gymnasial-Direktor.

Berechnung (am Schlusse des vierten Vierteljahres.)

Die Anstalt ist in den Hauptklassen besucht im ersten Vierteljahr von Schülern
im zweiten = = =
im dritten = = =
im vierten = = =

Das Soll an Schulgeld beträgt × 30 ℳ = ℳ

Hiervon 1/10 zulässige Freistellen ℳ

Es sind bewilligt				
im ersten	Vierteljahr	ganze	halbe	Freistellen
im zweiten	=	=	=	=
im dritten	=	=	=	=
im vierten	=	=	=	=

zusammen		ganze	halbe	Freistellen
ganze Freistellen	× 30 ℳ =		ℳ	
halbe =	je 15 ℳ =		ℳ	
	Summe		ℳ	

welcher Betrag das zulässige Maß nicht überschreitet.

N. , den

M.
Königlicher Gymnasial-Direktor.

Formular X (zu §. 64).

Uebersicht
über die Vertheilung der Unterrichtsstunden bei dem Königlichen Gymnasium zu im Winterhalbjahr 189 /9 .

Laufende Nr.	Namen der Lehrer.	I. A.	I. B.	II. A.	II. B.	III. A.	III. B.	IV.	V.	VI.	Zusammen.
1.	Direktor L., Ordinarius von I.	Latein 6. Griechisch 2.		Griech. 2.	—	Latein 2.	—	—	—	—	12
2.	Oberl. Prof. S. Ordinarius von II.	Griechisch 4.		Deutsch 3. Latein 6.	Griech. 4.	Deutsch 2.	—	—	—	—	19
3.	Oberlehrer Dr. M. mit Zulage.	Deutsch 3, Franz. 2, Geschichte 3.		Franz. 2. Geschich. 3.	Franz. 3. Geschich. 3.	Franz. 3.	—	—	—	—	22
4.	Oberlehrer Dr. T.	Math. 4, Physik 2.		Math. 4. Physik 2.	Math. 4. Physik 2.	—	Math. 3.	—	—	—	21
	Die Frequenz beträgt gegenwärtig	29		20	14	22	25	31	33	34	208

Die durch die Frequenz der betreffenden Klassen oder durch die allgemeinen Lehrpläne vom 6. Januar 1892 nicht gebotenen Klassentheilungen sind hier näher zu begründen.

Begründung
für das Herabgehen unter die Pflichtstundenzahl beziehungsweise für die Unmöglichkeit vorübergehender weiterer Belastung bei einzelnen Lehrern.

Laufende Nr.	Name des Lehrers.	Gründe für die Entlastung.	Zahl der abzusetzenden Stunden.

, den

L.
Königlicher Gymnasial-Direktor.

Formular XI (zu §. 77).

M

(buchstäblich 2c.) Lohn habe ich (Angabe der Leistung 2c. sowie der Zeit, für welche Lohn gezahlt wird, in der bisherigen Weise)

und zwar *M* *Pf* baar und
M *Pf* durch Anrechnung

auf die von mir zu entrichtenden Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung für Arbeitswoche aus der Kasse des Königlichen Gymnasiums hierselbst gezahlt erhalten, worüber ich hiermit quittire.

, den

(Unterschrift).

Formular XII (zu §. 77).

Markenkonto

für die Invaliditäts- und Altersversicherung der bei dem Königlichen Gymnasium zu beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.

1.	2.	3.		4.	5.	6.				7.	
Laufende Nr.	Tag des Empfanges*) des Vorschusses.	Betrag des Vorschusses.		Tag des Ankaufs der Marken.	Zweck der Geldausgabe.	Stückzahl der gekauften Marken zu				Gesammt-Nennwerth der gekauften Marken.	
		ℳ	Pf			14 Pf	20 Pf	24 Pf	30 Pf	ℳ	Pf
					Ankauf v. Altersversicherungs- u. Invaliditäts-Marken für das Gymnasium.						

*) Als solcher gilt auch der Tag, an welchem der wirklich verwendete Betrag des Vorschusses auf Grund der vierteljährlichen Abrechnung erstattet wird. Der erstattete Betrag selbst kommt in Kolonne 3 zum Nachweis.

8.	9.	10.	11.	12.	13.		14.	15.				16.	17.		18.	
Laufende Nr.	Tag der Verwendung der Marken.	Des Versicherten		Für jede Arbeitswoche ist zu verwenden eine Marke zu	Zur Berechnung kommt die Zeit			Stückzahl der verwendeten Marken zu				Gesammt-Nennwerth der verwendeten Marken	Es beträgt der Beitrag des			
		Name.	Arbeitsverhältnis.	Pf	vom	bis	von Wochen Zahl.	14 Pf	20 Pf	24 Pf	30 Pf	ℳ	Pf	Staats ℳ	Pf	Versicherten ℳ	Pf

Formular XIII (zu §. 79).

Berechnung
der dem Oberlehrer N. N. anläßlich seiner Versetzung von dem Progymnasium zu an das Gymnasium zu Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom Nr.) zustehenden Umzugskosten.

Zeit der Ausführung. Monat.	Tag.	Nähere Bezeichnung der kürzesten fahrbaren Straßenverbindung.	Kilometer. Land.	Eisenbahn.
März	25	Von nach (Bezeichnung der Hauptorte)	15	
		" "	9	
		" "	12	
			36	
		abgerundet	40	

1. Allgemeine Kosten . . . . . 300 ℳ*)
2. Transportkosten für je 10 km 8 ℳ*) = 32 "
   332 ℳ

, den

N. N., Oberlehrer.

Die Richtigkeit (sowie daß Liquidant zur Zeit des Umzuges Familie gehabt hat) wird bescheinigt.

Coblenz, den

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

---

*) Lehrer ohne Familie erhalten nur die Hälfte der oben angegebenen Vergütung und fällt in diesem Falle in der Bescheinigung die eingeklammerte Stelle weg.

Formular XIV (zu §. 79).

Berechnung
der dem Oberlehrer N. N. anläßlich seiner Versetzung von dem Progymnasium zu an das Gymnasium zu (Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom Nr.) zustehenden Reisekosten.

Zeit der Ausführung. Monat.	Tag.	Zahl d. Tage.	Nähere Bezeichnung des Reiseweges.	Kilometer. Land.	Eisenbahn.	Ab- und Zugänge bei Benutzung der Eisenbahn.
März	26	1	Von nach (Knotenpunkte)		16,5	1
			" "		27,1	
					43,6	
		1	abgerundet		44	1

— km Landweg . . . . . zu 0,60 ℳ = —,— ℳ
44 km Eisenbahn (oder Dampfschiff) = 0,13 = = 5,72 =
1 Zu- und Abgang . . . . . = 3,00 = = 3,00 =
Tagegelder für einen Tag . . . = 12,00 = = 12,00 =
20,72 ℳ

den

N. N., Oberlehrer.

Die Richtigkeit wird bescheinigt.
Coblenz, den

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Final-
der Kasse des Königlichen
für

Soll						Dagegen ist				Mithin wirkliches Soll		Etats-Titel.	Einnahme.
nach dem Etat		nach der vorig. Rechnung		Summe		Zugang		Abgang					
ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf		
1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.	8.
—	—	635	98	635	98	—	—	—	—	635	98		Bestand nach der vorig. Rechnung
438	50	47	—	485	50	—	—	47	—	438	50	I	Vom Grund-eigenthum
575	—	—	—	575	—	35	—	—	—	610	—	II	Zinsen von Kapitalien
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	III	Berechtigungen
26270	—	—	—	26270	—	850	—	300	—	26820	—	IV	Hebungen aus Staats- und anderen Fonds
11722	—	—	—	11722	—	—	—	517	—	11205	—	V	Hebungen von den Schülern
94	50	—	—	94	50	861	22	—	—	955	72	VI	Insgemein
						1746	22	864	—				
39100	—	682	98	39782	98	882	22	—	—	40665	20		Summe d. laufenden Einnahme
—	—	—	—	—	—	1250		—	—	1250	—		Kapitalien
													Gesammt-Summe

Abschluß
Gymnasiums zu
1. April 189 /9 .

Formular XV (zu §. 83).

Ist		Rest		Erläuterungen.
ℳ	Pf	ℳ	Pf	
9.		10.		11.
635	98	—	—	
398	50	40	—	Abgang: Der nach der vorigen Rechnung verbliebene Pachtrückstand ist unbeibringlich gewesen und daher niedergeschlagen. Verfügung des Provinzial-Schulkollegiums vom 27. August v. Js. — 10561 —.
				Rest: Rückständiger Pachtbetrag.
610	—	—	—	Zugang: Zinsen von Kapitalien, welche aus Ersparnissen der laufenden Verwaltung herrühren. An Ersparniskapitalien sind außer den in den festgestellten Etat aufgenommenen Beträgen noch 8075 ℳ vorhanden.
—	—	—	—	
26820	—	—	—	Zugang: Erhöhung des Staatszuschusses in Folge Bewilligung von Dienstalterszulagen nach Titel I der Ausgabe 500 ℳ Außerordentlicher Zuschuß zur Annahme eines Hilfslehrers nach Titel III der Ausgabe 100 = Min. Erlaß vom 15. Nov. v. J. — U. II. 8753. — Von den zur Ausführung baulicher Instandsetzungsarbeiten durch den Erlaß vom 4. Sept. v. Js. — U. II. 7124 — bewilligten außerordentlichen Kredit von 300 ℳ sind nach Titel VII der Ausgabe verbraucht 250 = zusammen Zugang 850 ℳ
				Abgang: In Folge anderweiter Besetzung einer Oberlehrerstelle. Vergl. Titel I der Ausgabe.
11205	—	—	—	Abgang in Folge Zurückgehens der Frequenz.
950	—	5	72	Zugang: 36 ℳ 22 Pf an unvorhergesehenen Einnahmen, wovon 5,72 ℳ noch nicht eingegangen sind. 825 ℳ in Folge Versilberung von Kapitalien. Ministerial-Erlaß vom 23. März d. Js. — U. II. 4841 —.
40619	48	45	72	
1250	—	—	—	
41869	48	45	72	

Soll						Dagegen ist				Mithin wirkliches Soll		Etats-Titel.	Ausgabe.
nach dem Etat		nach der vorig. Rechnung		Summe		Zugang		Abgang					
ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf		
1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.	8.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		Fehlbetrag nach der vorigen Rechnung
29950	—	—	—	29950	—	500	—	300	—	30150	—	I	Besoldungen
2760	—	—	—	2760	—	—	—	—	—	2760	—	II	Miethsentschädigung bezw. Wohnungsgeldzuschüsse
1965	—	—	—	1965	—	100	—	—	—	2065	—	III	Andere persönl. Ausgaben
900	—	55	—	955	—	300	—	—	—	1255	—	IV	Unterrichtsmittel
425	—	—	—	425	—	400	—	—	—	825	—	V	Geräthschaften
790	—	—	—	790	—	332	48	—	—	1122	48	VI	Heizung u. Beleuchtung
1000	—	430	—	1430	—	250	—	—	—	1680	—	VII	Unterhaltung d. Gebäude und Gärten
177	56	—	—	177	56	—	—	2	65	174	91	VIII	Abgaben und Lasten
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	IX	Stipendien und Unterstützungen
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	X	Ausgaben auf Grund des Invaliditäts- u. Alters-Versicherungsgesetzes
1132	44	197	98	1330	42	—	—	697	61	632	81	XI	Insgemein
						1882	48	1000	26				
39100	—	682	98	39782	98	882	22	—	—	40665	20		Summe d. laufs. Ausgabe
—	—	—	—	—	—	1250	—	—	—	1250	—		Kapitalien
													Gesammt-Summe

Ist		Rest		Erläuterungen.
ℳ	Pf	ℳ	Pf	
9.		10.		11.
—	—	—	—	
30150	—	—	—	Zugang: Dienstalterszulage für den Oberlehrer P. vom 1. April 1893 ab 300 ℳ Verfg. des Prov.-Schulkollegiums vom 17. März 1893 — S. C. 3450. — Desgl. für den Oberlehrer M. vom 1. Oktober 1893 ab jährlich 300 ℳ = 150 = Verfg. vom 5. September 1893 — S. C. 12128. — Desgl. für den Schuldiener R. vom 1. Oktober 1893 ab jährlich 100 ℳ = 50 = zusammen Zugang 500 ℳ
2760	—	—	—	Abgang: In Folge Versetzung des Oberlehrers B. vom 1. Oktober 1893 ab jährlich 600 ℳ = 300 = Verfg. vom 10. August 1893 — S. C. 10917. —
2065	—	—	—	Zugang: In Folge Vertretung eines erkrankten Lehrers. Min.-Erlaß vom 15. Nov. 1893 — U. II. 8743. —
1241	—	14	—	Zugang: Durch Anschaffung physikalischer Instrumente genehmigt durch Verfügung vom 16. Februar 1894 — S. C. 2831. —
825	—	—	—	Zugang: In Folge Neubeschaffung von Schulbänken. Verfügung vom 18. Mai 1893 —
1122	48	—	—	S. C. 6280. —
				Zugang: Mehraufwand für Heizungsmaterial. Verfügung v. 16. Februar 1894 — S. C. 2831. —
1680	—	—	—	Zugang: In Folge Ausführung außerordentlicher Instandsetzungsarbeiten. Erlaß v. 4. September 1893 — U. II. 7125. —
174	91	—	—	Der Ausgabe-Abgang bei Titel XI bildet sich wie folgt: 1) Es ist Zugang: a. der Gesammt-Einnahme-Zugang von . . . . . 882,22 ℳ b. der Ausgabe-Abgang unter Titel I . . . . . 300,00 = c. der Ausgabe-Abgang unter Titel VIII . . . . . 2,65 = zusammen Zugang 1184,87 ℳ
—	—	—	—	
—	—	—	—	
				2) Dagegen ist Abgang: a. der Ausgabe-Zugang unter Titel I von 500,00 ℳ b. der Ausgabe-Zugang unter Titel III von 100,00 = c. der Ausgabe-Zugang unter Titel IV von 300,00 = d. der Ausgabe-Zugang unter Titel V von 400,00 = e. der Ausgabe-Zugang unter Titel VI von 332,48 = f. der Ausgabe-Zugang unter Titel VII von 250,00 =
398	54	234	27	zusammen Abgang 1882,48 ℳ
40416	93	248	27	bleibt Abgang 697,61 ℳ
825	—	425	—	
41241	93	673	27	

Abschluß.	Ist		Rest	
	ℳ	Pf	ℳ	Pf
A. Laufende Verwaltung.				
Die Einnahme beträgt	40 619	48	45	72
Die Ausgabe beträgt	40 416	93	248	27
Mithin verfügbarer Bestand	202	55	202	55
B. Kapitalien.				
Die Einnahme beträgt	1 250	—	—	—
Die Ausgabe beträgt	825	—	425	—
Mithin anzulegender Bestand	425	—	425	—
C. Gesammt-Abschluß.				
Die Einnahme beträgt	41 869	48	45	72
Die Ausgabe beträgt	41 241	93	673	27
Mithin Gesammt-Bestand	627	55	627	55

N., den 30. April 1894.

Kasse des Königlichen Gymnasiums.
S.

Formular XVI (zu §. 84).

N., den 189 .

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen ordentlichen Revision der Kasse der hiesigen Königlichen Realschule ergab sich Folgendes:

das Einnahme-Journal weist bis Nr. 15 nach an Einnahmen 13 050,00 ℳ
das Ausgabe-Journal weist bis Nr. 126 nach an Ausgaben 12 950,05 „
bleibt Soll-Baarbestand 99,95 ℳ

welcher von dem Kassenführer in den untenbezeichneten Münzsorten vorgewiesen wurde.

Es entfallen auf:

	Einnahmen ℳ	Ausgaben ℳ	Also Bestand ℳ	Also Vorschuß ℳ
Asservate	20,—	10,05	9,95	—,—
Vorschüsse	150,—	200,—	—,—	50,—
Kapitalien	2 000,—	1 950,—	50,—	—,—
laufende Verwaltung . . .	10 880,—	10 790,—	90,—	—,—
zusammen	13 050,—	12 950,05	149,95	50,—
	wie oben	wie oben		

Baarbestand 99,95 ℳ
wie oben.

An Staatszuschuß sind im laufenden Rechnungsjahre erhoben ℳ
Einnahmereste sind vorhanden in Höhe von . . . . . =
Ausgabereste sind vorhanden in Höhe von . . . . . =

Der Baarbestand besteht:	
A. in Reichsgoldmünzen . . .	ℳ
in Reichssilbermünzen . . .	=
in Reichsnickelmünzen . . .	=
in Reichskupfermünzen . . .	=
in Reichskassenscheinen . . .	=
in Reichsbanknoten	=
B. in Thalerstücken	=
C. in Effekten	=
D. in Zinsscheinen	=
Summe wie oben	99,95 ℳ

Die einzelnen Eintragungen in den Journalen wurden mit dem Inhalte des Postbuches, dem Verzeichnis der Einnahme-Anweisungen und den Belägen, sowie probeweise mit dem Manual verglichen und die Aufrechnungen rechnerisch geprüft.

Ferner wurden die Geschäftsbücher und Beläge ihrem Inhalte nach sowie auch daraufhin geprüft, ob Ausschabungen an denselben zu bemerken waren.

Der Kassenführer gab die amtliche Erklärung ab, daß er andere ihm amtlich anvertraute Gelder, als die vorgelegten, nicht hinter sich habe, auch mit der Verwaltung anderer Kassen nicht befaßt sei, und daß unter dem vorgelegten Baarbestande der Kasse nicht gehörige Gelder sich nicht befinden.

Es fand sich überall nichts zu erinnern.

N. N.
Königlicher Realschuldirektor.

N. N.
Kassenführer.

Rechnung der Kasse
zu
für das Rechnungsjahr

Der Finalabschluß hat stattgefunden am April 189 .
Die Rechnung ist dem Direktor vorgelegt am

Kassenführer.

Anbei ein Heft Beläge Nr. 1—

Daß die Rechnung mit dem Manual und den Kassenbüchern übereinstimmt, wird bescheinigt.

N., den 189 .

M.

Königlicher Gymnasial-Direktor.

Soll						Dagegen ist				Mithin wirkliches Soll		Datum der Anweisung.
nach dem Etat		nach der vorigen Rechnung		Summe		Zugang		Abgang				
ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	

Formular XVII (zu §. 86).

Eingegangen bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium
zu Coblenz, den 189 .
Geprüft, den 189 .

des Königlichen Gymnasiums

1. April 189 /9 .

Der Rendant der Kasse
hat eine Kaution von ℳ in gestellt,
welche bei der Regierungs-Hauptkasse zu
hinterlegt ist.

Die Richtigkeit vorstehenden Kautionsvermerks, sowie daß die als Kaution hinterlegten Werthpapiere außer Kurs gesetzt sind, bescheinigt.

M.
Königlicher Gymnasial-Direktor.

Laufende Nr.	Einnahme. (Ausgabe.)	Ist				Rest		Nr. der Belege.	Bemerkungen.
		im Einzelnen		im Ganzen					
		ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf		

N., den

K.
Kassenführer.

Zusammenstellung

der für die Kassen-Verwaltung der staatlichen höheren Lehranstalten im Amtsbezirk des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Coblenz vorgeschriebenen Termine.

Bemerkungen. 1) Vakat-Anzeigen sind nicht erforderlich.
2) Die fett gedruckten Termine sind unter allen Umständen pünktlich einzuhalten.
3) Die Termine bezeichnen denjenigen Tag, an welchem die Vorlage bei der Behörde, an welche sie gerichtet sind, spätestens eingehen müssen. Die Absendung wird daher regelmäßig früher zu erfolgen haben.

Termin Monat	Tag	Gegenstand.	Einzureichen an	S. der Anweisung.	Bemerkungen.
Am letzten Werktage jedes Monats		Revision der Kasse.	—	84	
Febr.	10	Anzeige der Schulgeldrückstände.	Provinzial-Schulkollegium.	49	
Febr.	15	**Antrag auf Gewährung außerordentlicher Mittel zur Deckung eines Fehlbetrages.**	desgl.	30	
März	1	Anlegung des Manuals für das kommende Rechnungsjahr.	—	28	
März	15	Anzeige über die am 1. April fälligen Dienstalterszulagen.	Provinzial-Schulkollegium.	67	
März	15	**Verminderung des Staatszuschusses in Folge Erledigung von Lehrerstellen.**	desgl.	68	
April	15	**Anzeige über Erstattung etwaiger Betriebsvorschüsse an die Regierungs-Hauptkasse.**	desgl.	55	
April	20	Anzeige der etwa noch vorhandenen Vorschüsse.	desgl.	81	
Mai	1	Anzeige des Wegfalls der Baurevision.	desgl.	73	
Mai	11	Einreichung der Verhandlungen über Neuverpachtungen bei am 11. November ablaufenden Verträgen.	desgl.	39	
Mai	20	Anzeige der Schulgeldrückstände.	desgl.	49	
Juni	1	Einreichung des Finalabschlusses.	desgl.	83	
Juni	1	Vorlage der Rechnung.	Direktor (Verwaltungsrath)	89 95	
Juni	15	Anzeige über die am 1. Juli fälligen Dienstalterszulagen.	Provinzial-Schulkollegium.	67	

Termin Monat	Tag	Gegenstand.	Einzureichen an	§. der Anweisung.	Bemerkungen.
Juni	20	Einreichung der Rechnung.	Provinzial-Schulkollegium.	89	
Juli	31	Anzeige der Schulgeldrückstände.	desgl.	49	
Septb.	15	Anzeige über die am 1. Oktober fälligen Dienstalterszulagen.	desgl.	67	
Oktbr.	01	Beantragung von Betriebs-Vorschüssen zum 1. Januar über 8000 *M.*	desgl.	55	
Oktbr.	20	Anzeige der Schulgeldrückstände.	desgl.	49	
Novbr.	15	Beantragung von Betriebs-Vorschüssen zum 1. Januar bis zum Jahresbetrage von 8000 *M.*	desgl.	55	
Dezbr.	15	Anzeige über die am 1. Januar fälligen Dienstalterszulagen.	desgl.	67	

Inhaltsverzeichnis.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Einrichtung der Kassen.
§. 2. Geschäftskreis.

II. Beamte.

§. 3. a. Kassenkurator.
§. 4. b. Kassenführer. Dienstliche Stellung.
§. 5. Vergütung.
§. 6. Amtskaution.
§. 7. Urlaub und Stellvertretung.
§. 8. Amtsverschwiegenheit.

III. Aeußere Einrichtung.

§. 9. Kassenbehältnis.
§. 10, 11. Aufbewahrung des Baarbestandes.

IV. Geschäftsverkehr.

§. 12. Eröffnung der Eingänge.
§. 13, 14. Geschäftsjournal.
§. 15. Ausfertigungen.
§. 16. Form der Schriftstücke.
§. 17. Berichte.
§. 18. Dienstsiegel.
§. 19. Postsendungen.

V. Geldverkehr.

§. 20. Zulässige Zahlungsmittel.
§. 21. Verpackung.
§. 22. Abholen von Geldern.
§. 23. Haftung für Manko.

VI. Buchführung.

§. 24, 25. Allgemeine Vorschriften.
§. 26. Journal.
§. 27. Postbuch.
§. 28. Manual.

VII. Von den Einnahmen und Ausgaben.

§. 29. Etat.
§. 30. Etatsüberschreitungen (Fehlbeträge).
§. 31. Anweisungen.
§. 32. Quittungen.

Von den Einnahmen.

§. 33. Fälligkeit.
§. 34. Verträge.
§. 35. Mehr- und Mindereinnahmen.

Die einzelnen Einnahmen.

Vom Grundeigenthum.

§. 36, 37.
§. 38. Zur eigenen Benutzung.
§. 39. Pacht und Miethe.

Zinsen von Kapitalien.

§. 40.
§. 41, 42. Hypotheken.
§. 43, 44. Inhaberpapiere.
§. 45. Sparkassenzinsen.
§. 46. Aenderungen im Kapitalbestande.

§. 47. Zuwendungen.
§. 48. Hebungen aus Staatsfonds.

Hebungen von den Schülern.
§. 49. Einziehung des Schulgeldes.
§. 50. Schulgeldfreistellen.
§. 51. Schulgeldhebeliste.

Insgemein.
§. 52. Vergütung für Entnahme von Feuerungsmaterial.
§. 53. Rückeinnahmen.
§. 54. Erlös für alte und entbehrliche Geräthe.
§. 55. Betriebsvorschüsse aus der Regierungs-Hauptkasse.
§. 56. Asservate.

Von den Ausgaben.
§. 57. Empfangsberechtigung.
§. 58. Ort der Zahlung. Postscheine.
§. 59. Erstattung von Auslagen.
§. 60. Bescheinigung der Liquidationen.
§. 61, 62. Fälligkeit.
§. 63. Verwaltung der Fonds.
§. 64. Mehrausgaben.
§. 65. Restausgaben.

Die einzelnen Ausgaben.
§. 66. Besoldungen und andere persönliche Ausgaben.
§. 67, 68. Dienstalterszulagen.
§. 69. Tod eines Besoldungs-Empfängers.

Sächliche Ausgaben.
§. 70. Verwendungsplan.
§. 71. Inventarisirung und Katalogisirung.
§. 72. Geräthschaften.

Bauten.
§. 73. Bauplan.
§. 74. Bestimmung des Baufonds.
§. 75. Abgaben und Lasten.
§. 76. Ausgaben zu stiftungsmäßigen Zwecken.
§. 77. Ausgaben auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes.

Insgemein.
§. 78.
§. 79. Reise- und Umzugskosten.
§. 80. Zu unvorhergesehenen Ausgaben.
§. 81. Vorschüsse.

VIII. Abschlüsse und Kassenrevisionen.
§. 82, 83. Finalabschluß.
§. 84. Monatsabschluß und Kassenrevision.
§. 85. Außerordentl. Kassenrevision.

IX. Rechnungslegung.
§. 86.
§. 87. Form der Rechnung.
§. 88. Belege.
§. 89. Einreichung der Rechnung.
§. 90. Prüfung der Rechnung.

X. Etatsaufstellung.
§. 91.

XI. Akten-Registratur.
§. 92.

XII. Inventarium.
§. 93.

XIII. Besondere Bestimmungen für einzelne Anstalten.
§. 94, 95.

XIV. Schlußbestimmungen.
§. 96, 97.

Formulare.
I. Geschäfts-Journal.
II. Einnahme-Journal.
III. Ausgabe-Journal.
IV. Postbuch.
V. Manual.
VI. Einnahme-Verzeichnis.
VII. Pachtregister.
VIII. Löschungsfähige Quittung und Abtretungserklärung.
IX. Schulgeldhebeliste.
X. Unterrichtsvertheilung und Frequenzanzeige.
XI. Lohnquittungen versicherungspflichtiger Arbeiter.
XII. Konto über Alters- u. s. w. Versicherungsmarken.
XIII. Berechnungen der Umzugskosten.
XIV. Berechnung der Reisekosten.
XV. Finalabschluß.
XVI. Kassenrevisionsverhandlung.
XVII. Rechnung.

Terminkalender.

137) Ausstellung vorläufiger Bescheinigungen über die bestandene Abschluß- oder Entlassungsprüfung für Schüler an den höheren Lehranstalten.

Berlin, den 5. Juni 1895.

In meinem Runderlasse vom 27. Dezember 1893 — U. II. 2836 M. 12500 — (Centrbl. für 1894 S. 278) ist darauf hingewiesen, daß es sich empfehle, denjenigen Schülern höherer Lehranstalten, welche nach erfolgter Versetzung in die Obersekunda die Schule zu verlassen beabsichtigen, um sich der Pharmacie zu widmen, auf Erfordern vorläufige Bescheinigungen über die bestandene Abschluß- oder Entlassungsprüfung auszustellen.

Einem mir vorliegenden Antrage entsprechend will ich die vorgedachte Ermächtigung hiermit auch auf andere ähnlich liegende Fälle ausdehnen, in denen durch die Berufswahl eines die Schule verlassenden Schülers ein solches Abweichen von der Regel gerechtfertigt wird.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat die Leiter der höheren Lehranstalten Seines Aufsichtskreises hiernach mit Anweisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1159.

---

138) Berechnung der Dienstzeit der wissenschaftlichen Lehrer behufs Feststellung der ihnen zu gewährenden Alterszulagen (§. 3. Abs. 2 des Normaletats für die höheren Unterrichtsanstalten vom 4. Mai 1892). Einreichung von Sammelberichten.

Berlin, den 5. Juni 1895.

Die Anwendung der Vorschrift des §. 3 Abs. 2 des Normaletats für die höheren Unterrichtsanstalten vom 4. Mai 1892 (Centrbl. S. 644), nach welcher die über 4 Jahre hinausgehende Thätigkeit als Hilfslehrer bei Berechnung der Dienstzeit der wissenschaftlichen Lehrer behufs Feststellung der ihnen zu gewährenden Alterszulagen mit des Herrn Finanzministers und meiner Genehmigung angerechnet werden kann, giebt häufig zu Weiterungen Veranlassung, weil die hierauf gerichteten Anträge nicht ausreichend vorbereitet und die für die Entschließung maßgebenden Thatsachen nicht übersichtlich dargelegt werden. Zur Vermeidung von Rückfragen und unnöthigem Aufenthalt ist daher

künftig allen Berichten, in welchen die Anrechnung von Dienstzeiten auf Grund des §. 3 des Normaletats beantragt wird, eine Nachweisung beizufügen, in welche unter nachbezeichneten Rubriken die erforderlichen Nachrichten aufzunehmen sind:

1) Anstalt;
2) Name und Dienststellung des Lehrers sowie Datum
   a. der Geburt,
   b. des für die Berechnung des Dienstalters nach §. 3 Abs. 1 des Normaletats maßgebenden Zeitpunktes,
   c. der ersten bestandenen Lehramtsprüfung;
3) Ort, Zeit und Ergebnis der einzelnen bestandenen Prüfungen;
4) Genaue Darstellung der Dienstlaufbahn, woran sowohl eine ziffermäßige Berechnung der Zeit, welche zur Anrechnung gelangen kann, als auch derjenigen Zeit, deren Anrechnung beantragt wird, anzuschließen ist;
5) Begründung des Antrags.

Zu Punkt 4 bemerke ich hierbei, daß eine Anrechnung nur solcher Dienstzeiten in Frage kommt, während deren der Lehrer mindestens 12 Stunden in der Woche beschäftigt gewesen ist. Ueber die Zahl der Lehrstunden sowie die etwa hierbei in Betracht kommenden sonstigen Umstände, wie Führung von Ordinariaten, unentgeltliche Verwaltung der Bibliotheken oder andere mit dem Schulbetriebe zusammenhängende Thätigkeiten sind genaue Angaben und Begründung derselben erforderlich. Um aber die gesammten Verhältnisse übersehen zu können, ist außerdem nachrichtlich, soweit dies ohne Schwierigkeiten ermittelt werden kann, anzugeben, wie der Lehrer in den etwaigen Zwischenzeiten thätig gewesen ist.

In der Rubrik 5 ist namentlich auch ein Urtheil über die Erfolge der Unterrichtsertheilung des Lehrers und eine bestimmte Erklärung von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium abzugeben, ob die späte Anstellung des Lehrers ganz oder theilweise durch ihn selbst, also durch überhaupt oder doch zunächst mangelhaft von ihm bestandene Prüfungen, mangelhafte Leistungen in seinem Beruf, Ablehnung ihm früher angebotener Anstellung 2c. veranlaßt ist.

Ist auf diese Weise eine ausreichende Grundlage für die Beurtheilung der einschläglichen Verhältnisse und einer thunlichst einheitlichen Entscheidung gewonnen, so behalte ich mir vor, in vierteljährigen Zwischenräumen über die sämmtlichen inzwischen eingegangenen Anträge des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums mit dem Herrn Finanzminister ins Benehmen zu treten.

Um überflüssiges Schreibwerk zu vermeiden, hat das König-

liche Provinzial-Schulkollegium daher derartige Anträge in Sammelberichten, die bis spätestens zur Mitte des zweiten Monats jedes Vierteljahres, zunächst am 30. Juni d. Js., hier eintreffen müssen, zu stellen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die sämmtlichen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1425.

---

139) Festsetzung des für die Gewährung von Alterszulagen an die Lehrer höherer Unterrichtsanstalten maßgebenden Dienstalters unter Anrechnung von Hilfslehrerdienstzeit.

Berlin, den 14. November 1894.

Bei einstweiliger Rückgabe des mit Bericht vom 17. Oktober d. Js. vorgelegten Gesuches des Oberlehrers Dr. W. — am Gymnasium in O. — um anderweite Festsetzung seines für die Gewährung von Alterszulagen maßgebenden Dienstalters vom 8. September d. Js. veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, zunächst das Personalnotizblatt des Genannten, welches hier noch nicht vorliegt, einzureichen.

Bezüglich der Anrechnung der Hilfslehrerdienstzeit bemerke ich, daß die volle Beschäftigung als Hilfslehrer für eine etwaige Einrechnung in die Oberlehrerzeit nicht erforderlich ist. Dem Sinne der Vorschrift in §. 3 Abs. 2 des Normaletats vom 4. Mai 1892 entspricht es vielmehr, nur diejenige Zeit außer Ansatz zu lassen, während welcher die Beschäftigung eines Lehrers als Hilfslehrer seine Zeit und Kräfte nur nebenbei in Anspruch genommen hat. Danach bildet auch der Bezug einer etatsmäßigen Remuneration für die fakultative Anrechnung der Zeit einer Beschäftigung als Hilfslehrer nicht die unbedingte Voraussetzung, so daß selbst die Zeit einer unentgeltlichen Beschäftigung angerechnet werden kann, wenn der Kandidat nicht nur in einzelnen Stunden Unterricht ertheilt hat.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat von diesen Gesichtspunkten aus das Gesuch erneut eingehend zu prüfen und über das Ergebnis zu berichten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium in N.
U. II. 13032.

---

140) Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten an die anstellungsfähigen Kandidaten des höheren Schulamtes.

Berlin, den 6. Juni 1895.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 3. Oktober v. Js. — U. II. 2234[I]. — bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanz-Minister, daß nicht nur etatsmäßige wissenschaftliche Hilfslehrer, d. h. Hilfslehrer, welche diätarisch gegen eine im Etat vorgesehene Remuneration beschäftigt werden, Tagegelder und Reisekosten zu beziehen haben, wenn sie in gleicher Amtseigenschaft an eine staatliche höhere Lehranstalt versetzt werden, sondern auch die anstellungsfähigen Kandidaten des höheren Schulamtes, sofern sie einer inländischen öffentlichen höheren Schule zur Verfügung stehen, am Sitze derselben ihren Aufenthalt haben und von dort zum ersten oder wiederholten Male an ein staatliches Gymnasium 2c. anderwärts zur dauernden oder vorübergehenden Dienstleistung berufen werden.

Ferner ordne ich unter Abänderung des Erlasses vom 4. Januar 1873 — Wiese-Kübler II. S. 323 — an, daß den bei staatlichen Anstalten diätarisch beschäftigten Lehrern, welche behufs Uebernahme der ersten etatsmäßigen Anstellung als Oberlehrer an einer Staatsanstalt den Wohnort zu wechseln haben, Reisekosten und Tagegelder für die Versetzung nach Maßgabe des §. 3 des Umzugskostengesetzes vom 24. Februar 1877 — G. S. S. 15 — zu gewähren sind. Umzugskosten sind in diesem Falle nicht zu bewilligen.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April d. J. in Kraft. Die Tagegelder und Reisekosten sind den Hilfslehrern und Schulamtskandidaten nach denjenigen Sätzen zu gewähren, welche den Beamten der 5. Rangklasse nach §§. 1 und 4 der Verordnung vom 15. April 1876 — G. S. S. 107 — zustehen.

Die sich ergebenden Ausgaben sind auf die Fonds der betreffenden Anstalten zu übernehmen. Bieten dieselben hierzu keine Mittel, so ist das Königliche Provinzial-Schulkollegium ermächtigt, die bezüglichen Beträge durch die Regierungs-Hauptkasse des Bezirks (in Berlin durch die Konsistorialkasse) zahlen und in der Rechnung von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung unter Kapitel 120 Titel 7a als Mehrausgaben nachweisen zu lassen. Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium stelle ich zu diesem Zwecke einen Jahresbetrag bis in Höhe von ℳ zur Verfügung. Sieht Dasselbe Sich genöthigt, über diese Summe hinaus Zahlungen zu leisten, so ist rechtzeitig vorher unter Angabe der im Laufe des Jahres bereits verausgabten Beträge an mich zu berichten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße An-

wendung auf die unter staatlicher Verwaltung stehenden stiftischen Anstalten, indes mit der Maßgabe, daß die entstehenden Ausgaben lediglich aus Anstaltsfonds zu bestreiten sind.

Zugleich beauftrage ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, den Patronaten der städtischen und sonstigen nichtstaatlichen höheren Lehranstalten Seines Bezirks von vorstehenden für die staatlichen Anstalten getroffenen Anordnungen Kenntnis zu geben und dahin zu wirken, daß diese Bestimmungen auch für die an städtische 2c. Anstalten berufenen Hilfslehrer und Kandidaten zur Anwendung gebracht werden. In diesem Falle müssen die Kosten auf die Anstaltskassen übernommen werden; eine Inanspruchnahme von Staatsfonds ist nicht zulässig.

Ueber den Erfolg der Verhandlungen ist binnen 3 Monaten zu berichten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1400 I.

---

141) Verleihung des Ranges der Räthe vierter Klasse an Direktoren von Nichtvollanstalten und an Professoren höherer Lehranstalten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Direktoren an Nichtvollanstalten und Professoren an höheren Lehranstalten den Rang der Räthe vierter Klasse zu verleihen:

A. den Direktoren:

Dr. Kanter am Progymnasium zu Pr. Friedland,
= Schroeder an der Realschule zu Naumburg a. S.,
= Stoltz an der Realschule zu Dortmund,
= Tendering an der Realschule zu Elberfeld-Nordstadt,
= Mertens am Progymnasium zu Brühl.

B. den Professoren:

Wolf am Gymnasium zu Rastenburg,
Dr. Schnippel am Gymnasium zu Osterode,
Schnellenbach am Realprogymnasium zu Riesenburg,
Zeterling am Gymnasium zu Pr. Stargard,
Dr. Tappe am Progymnasium zu Berent,
= Scholz am Friedrichs-Realgymnasium zu Berlin,
Haase am Gymnasium zu Neu-Ruppin,

Dr. Amdohr am Gymnasium zu Frankfurt a. O.,
= Seyffert am Gymnasium zu Potsdam,
= Andresen am Askanischen Gymnasium zu Berlin,
= Zellmer am Köllnischen Gymnasium zu Berlin,
= Wagner am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
Gottschick am Französischen Gymnasium zu Berlin,
Dr. Weldig am Köllnischen Gymnasium zu Berlin,
= Weißenfels am Gymnasium zu Züllichau,
= Thiemann am Leibniz-Gymnasium zu Berlin,
Schneider am Friedrichs-Realgymnasium zu Berlin,
Panzerbieter am Falk-Realgymnasium zu Berlin,
Klohn am Gymnasium zu Guben,
Dr. Nerrlich am Askanischen Gymnasium zu Berlin,
= Reyher am Friedrich-Wilhelms-Realgymnasium zu Stettin
= Katter am Pädagogium zu Putbus,
Schaeffer am Friedrich-Wilhelms-Realgymnasium zu Stettin,
Dr. Hoppe am Gymnasium zu Stolp,
= Böddeker am Schiller-Realgymnasium zu Stettin,
= Blümcke am Stadtgymnasium zu Stettin,
Süß am Gymnasium zu Strehlen,
Meyer am Realgymnasium zum heiligen Geist zu Breslau,
Gilischewski am Gymnasium zu Lauban,
Staeger an der Realschule zu Eisleben,
Hoffmann an der Realschule zu Naumburg a. S.,
Dr. Hentschel am Gymnasium zu Salzwedel,
= Schwarz am Gymnasium zu Quedlinburg,
Knütgen am Gymnasium zu Heiligenstadt,
Dr. Cauer am Gymnasium zu Kiel,
= Pansch am Gymnasium zu Soest,
Artzt am Gymnasium zu Recklinghausen,
Dr. Peters an der Oberrealschule zu Bochum,
Henze am Gymnasium zu Arnsberg,
Kleinsorge am Realprogymnasium zu Bocholt.

Bekanntmachung.
U. II. 1363.

---

142) Programm für den vom 1. bis 13. Oktober 1895 in Göttingen abzuhaltenden naturwissenschaftlich-erdkundlichen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen.

Vorträge, Uebungen und Exkursionen.

Oberlehrer Behrendsen: 1) Ueber die Behandlung einiger schwierigerer Abschnitte der Wärmelehre auf höheren Schulen.

2) Was läßt sich auf höheren Schulen durch Winkeldrittelung erzielen?

Professor Berthold: 1) Ueber neuere Ergebnisse und Bestrebungen der wissenschaftlichen Botanik.
2) Demonstrationen physiologischer Versuche.
3) Demonstrationen im Institut und im Garten.

Professor Ehlers: Zootomische Uebungen.

Professor Klein: 1) Demonstrationen der Modellsammlung und der sonstigen Unterrichtseinrichtungen.
2) Ueber neuere Instrumente zur graphischen Integration.

Professor von Könen: Die neueren Ansichten über Gebirgsbildung.

Dr. Pockels: Vorführung und Erklärung der Hertz'schen Versuche.

Professor Voigt: Neueres in Theorie und Experiment aus dem Gebiete der Optik.

Professor Wagner: 1) Die Meteorologie im Schulunterricht.
2) Kartometrische Methoden.
3) Demonstrationen im geographischen Apparat.
4) Geographische Exkursionen.

Bemerkungen.

Die nicht allgemein zugänglichen naturwissenschaftlichen Institute und Sammlungen werden in demnächst zu bezeichnenden Stunden für die Theilnehmer des Kursus zur Besichtigung, eventuell unter erklärender Führung, geöffnet, die Räume des Lesezimmers des mathematischen Seminars und des geologischen Instituts zugänglich sein.

Auch der Zutritt zu den Lese- und Gesellschaftsräumen der „Union" wird auf kostenfrei zu vertheilende Eintrittskarten gern gestattet.

Stundenplan.

	8—9.	9—10.	10—11.	11—12.	12—1.	1—2.	2—3.	3—4.	4—5.	5—6.	6—7.
Dienstag 1. Oktober		Eröffnung des Kursus		Professor Voigt				Professor Wagner			
Mittwoch 2. Oktober	Professor Ehlers			Professor Voigt				Professor Wagner			
Donnerstag 3. Oktober	Professor Ehlers			Professor Voigt				Besichtigung des Physikalischen Institutes			
Freitag 4. Oktober	Professor von Koenen			Professor Berthold (1)				Geologische Exkursion Professor von Koenen			
Sonnabend 5. Oktober	Professor von Koenen			Professor Klein				Besichtigung des Mathematischen Institutes			
Sonntag 6. Oktober	Geologische Exkursion				Professor von Koenen						
Montag 7. Oktober	Oberlehrer Behrendsen (1)			Professor Klein				Geographische Exkursion Professor Wagner			
Dienstag 8. Oktober	Oberlehrer Behrendsen (1)			Professor Klein				Dr. Pockels			
Mittwoch 9. Oktober	Professor von Koenen			Professor Berthold (1)				Dr. Pockels			
Donnerstag 10. Oktober	Professor Berthold (2)			Professor Wagner				Dr. Pockels			
Freitag 11. Oktober	Professor Berthold (3)			Professor Wagner				Dr. Pockels			
Sonnabend 12. Oktober	Oberlehrer Behrendsen (2)			Professor Wagner				Botanische Exkursion Professor Berthold			
Sonntag 13. Oktober											

C. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

143) Turnlehrerinnen-Prüfung im Herbst 1895.

Berlin, den 10. Juni 1895.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1895 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 25. November d. Js. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Oktober d. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. Oktober d. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III. B. 1806.

D. Höhere Mädchenschulen.

144) Lehrziele der höheren Mädchenschulen.

Berlin, den 4. Juni 1895.

Auf die an die Königliche Regierung in N. gerichtete, von dieser mir vorgelegte Eingabe vom 21. Februar d. Js. erwidere ich der Stadt-Schuldeputation, daß es sich mit dem grundsätzlichen Lehrziele der höheren Mädchenschulen nicht verträgt, wenn in den Lehrplan dieser Anstalten Gegenstände eingefügt werden, die unmittelbar dem Zwecke dienen, die Erwerbsfähigkeit der jungen Mädchen auszubilden. Die Genehmigung

des Betriebes solcher praktischen Beschäftigungen in einem einzelnen Falle würde außerdem zu weiteren Ausnahmen von der allgemeinen Norm und schließlich zu deren gänzlicher Aufgabe führen müssen. Zur Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse verschiedenster Art sind die von der eigentlichen höheren Mädchenschule gesonderten wahlfreien Lehrkurse vorgesehen, deren freie Entwickelung der Zukunft vorbehalten ist.

Das Interesse der höheren Mädchenschulen gestattet es mir daher nicht, auf den Antrag der Stadt-Schuldeputation einzugehen und die von der Königlichen Regierung in N. getroffene Entscheidung, wonach die Aufnahme des Unterrichtes in der Buchführung in den Lehrplan der städtischen höheren Mädchenschule daselbst nicht genehmigt werden kann, abzuändern.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Stadt-Schuldeputation zu N.
U. III. D. 1968.

E. Oeffentliches Volksschulwesen.

145) Herausgabe eines Werkes über den Krieg von 1870/71 durch den Professor Dr. Lindner in Halle.

Berlin, den 10. Juni 1895.

Zufolge einer von Allerhöchster Stelle gegebenen Anregung ist diesseits die Herstellung eines Jubiläumsprachtwerkes aus Anlaß des bevorstehenden Ablaufes eines fünfundzwanzigjährigen Zeitraums seit dem Kriege in Angriff genommen. Mit der Herausgabe ist der ordentliche Professor der Geschichte an der Universität Halle Dr. Theodor Lindner betraut. Den Verlag des Werkes hat die Buchhandlung von A. Asher u. Co. hierselbst, Unter den Linden 13, übernommen. Die Lieferung von Probebogen wird auf Wunsch seitens der Verlagshandlung erfolgen.

Der Preis des etwa 20 Bogen in Quartformat umfassenden Werkes für das in Prachtband gebundene Exemplar ist für den Buchhandel auf nur 4 ℳ festgesetzt. An Behörden, Vereine und sonstige Körperschaften wird das Werk seitens der Verlagshandlung in gleicher Ausstattung bei direkter Bestellung von mindestens zwanzig Exemplaren zum Preise von 2 ℳ 50 *Pf*, bei geringeren Bestellungen zum Preise von 3 ℳ abgegeben

werden, wobei Verpackungs- und Transportkosten den Empfängern zur Last fallen. Ein etwaiger Reinertrag ist für patriotische oder sonstige gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Das Werk soll rechtzeitig vor dem Sedantage ausgegeben werden.

Das Werk ist zur Anschaffung für Schulen sowie zur Vertheilung an Schüler besonders geeignet.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königlichen Regierungen.
U. I. 10855 III. U. II. U. III.

---

146) Heranziehung der eine eigene Schule unterhaltenden Juden zu den aus der allgemeinen Gemeindekasse zu bestreitenden Lasten der christlichen Volksschule in der Provinz Hannover auf Grund des Hannoverschen Gesetzes vom 30. September 1842.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache des

Kaufmannes G. zu A., Klägers und Revisionsklägers,

wider

den Magistrat der Stadt A., Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 10. Mai 1895 für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu A. vom 4. Dezember 1894 zu bestätigen und — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 25 *M* 49 *Pf* — dem Kläger auch die Kosten der Revisionsinstanz zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Kläger hat gegen das, hiermit in Bezug genommene Urtheil erster Instanz, durch welches sein Anspruch auf Ermäßigung der städtischen Gemeindesteuer für 1894/95 aus zwei selbständigen Gründen zurückgewiesen worden ist, fristzeitig die „Berufung" eingelegt. Dies, gemäß §. 21 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes als Revision zu behandelnde Rechtsmittel erscheint unbegründet.

Nach §. 30 des Hannoverschen Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 30. September 1842 (Gesetzsammlung Seite 211) tritt bezüglich der Beiträge zum christlichen Schulwesen in „Ansehung der Juden keine Ausnahme ein, wenn

Lasten dieser Art bisher nicht besonders aufgebracht, sondern aus einer Gemeindekasse bestritten sind, zu welcher alle Einwohner der Gemeinde beizutragen verpflichtet sind". Diese Vorschrift ist von den Ständen damit begründet, daß dort, wo die Lasten nicht durch besondere Umlagen, sondern aus der Gemeindekasse bestritten wurden, die Befreiung der Juden schon wegen Unthunlichkeit einer Trennung bei der Repartition und wegen Gleichheit der Gemeindepflicht sich nicht empfehle (vergleiche Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXVI Seite 195). Zu den kommunalen Schullasten haben die Juden somit dann beizutragen, wenn diese aus der allgemeinen, durch Beiträge aller damaligen Gemeindeabgabepflichtigen gespeisten Gemeindekasse bestritten wurden.

Darnach ist es zunächst gleichgültig, ob die Juden, welche nach §. 12 der Domizilordnung vom 6. Juli 1827 (Gesetzsammlung Seite 69) selbst beim Erwerb des Wohnrechts durch Schutzbriefe 2c. das Recht der Gemeindemitgliedschaft nicht hatten, vielmehr erst durch §. 8 des vorgenannten Judengesetzes in die Gemeinde ihres Wohnortes als beitragspflichtige Mitglieder eingetreten sind, bereits vor 1842 thatsächlich zur Gemeindekasse und den daraus berichtigten Schullasten beigesteuert haben oder nicht. Entscheidend ist allein, daß die letzteren aus der allgemeinen Kasse und nicht besonders aufgebracht wurden, und daß Letzteres in A. der Fall gewesen sei, hat Kläger nicht einmal behauptet.

Ferner bestätigt jener §. 30 den im §. 15 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 (Gesetzsammlung Seite 465) anerkannten Grundsatz, daß die bürgerlichen Gemeinden die Schulunterhaltung, falls sie zu derselben nicht schon durch das Gesetz verpflichtet sind, doch neben dem Gesetze durch Stiftung, Vertrag oder Herkommen übernehmen können (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XIX Seite 176). Daß aber die Stadt A. schon vor 1842 die durch eigene Einnahmen nicht gedeckten Lasten der Schule thatsächlich aus der allgemeinen Gemeindekasse bestritten hat, ist seitens des ersten Richters aus dem Statut von 1824, welches die „Stadtschule" erwähnt, und aus den Kämmerei-Rechnungen von 1834, 1838, 1840 und 1841, welche die verschiedensten Schulunterhaltungsausgaben enthalten, ohne erkennbaren Rechtsirrthum oder Verfahrensmangel und völlig zutreffend festgestellt.

Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gemeindesteuern steht daher dem Kläger nicht um deswillen zu, weil in jenen Beiträge zum christlichen Schulwesen enthalten sind, und weil er zu der, eine eigene Schule unterhaltenden Judenschaft gehört. Das die

Klage abweisende erste Urtheil war mithin — ohne daß es einer Erörterung des ersten selbständigen Entscheidungsgrundes bedurfte — auf die erhobene Revision lediglich zu bestätigen, woraus gemäß §. 103 des Landesverwaltungsgesetzes die Bestimmung über den Kostenpunkt sich ergiebt.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

D. V. G. I. 654.

---

147) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

Die Bestimmungen im §. 48 des Zuständigkeitsgesetzes sind zu dem Zwecke gegeben, „um das staatliche Recht der Zwangsetatisirung, wie es bezüglich der kommunalen, d. i. der von der politischen Gemeinde zu unterhaltenden Schulanstalten in den §§. 20, 36 des Entwurfs (§§. 19, 35 des Gesetzes) mitenthalten war, gegenüber den Schulsozietäten genau zu präzisiren". (Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses vom 16. April 1883, No. 158 der 15. Legislaturperiode, I. Session Seite 1833). An Stelle des letztgedachten wurde demnächst der Ausdruck „Schulverband" gewählt und zugleich durch den erläuternden Zusatz: „Schulgemeinden, Schulsozietäten, Schulkommunen 2c." dahin klargestellt, daß darunter von der Schulaufsichtsbehörde behufs Befriedigung des Unterrichtsbedürfnisses angeordnete und demgemäß auf diese einzige Aufgabe beschränkte Zweckverbände mit korporativer Verfassung zu verstehen seien.

Solchen Verband kann eine Kirchengemeinde niemals darstellen. Die Begriffe „Kirchengemeinde" und „Schulgemeinde" schließen einander aus. Es ist zwar rechtlich möglich, daß die Kirchengemeinde an Stelle der Schulgemeinde die Schullast trägt, aber unmöglich, daß die Kirchengemeinde, weil sie dies thut, zugleich Schulgemeinde im Sinne des §. 48 ist; sonst müßten dies politische Gemeinden mit kommunalen Schulen ebenfalls sein. Eine in dem vorerwähnten Kommissionsberichte mitgetheilte, insoweit von keiner Seite bemängelte Erklärung des Unterrichtsministers wies hierauf noch besonders hin, indem sie zwischen dem, bei den Stadt-, Land- und Kirchengemeinden bereits bestehenden Zwangsetatisirungsrechte einerseits und dem nunmehr zu regelnden gleichen Rechte gegenüber den Schulgemeinden andererseits scharf unterschied. Wie sich hieraus ergiebt, sind die

Bestimmungen im §. 53 des Gesetzes vom 20. Juni 1875, wonach die Zwangsetatisirung gegenüber katholischen Kirchengemeinden nur unter gegenseitigem Einvernehmen der bischöflichen Behörde und der staatlichen Aufsichtsbehörde stattfindet, von dem §. 48 des Zuständigkeitsgesetzes völlig unberührt geblieben.

Hier ist gegen die Kirchengemeinde zwangsetatisirt. Dies war auf Grund des §. 48 des Zuständigkeitsgesetzes unstatthaft, weil dort nur von Schulverbänden, d. i. den zwecks Tragung der Schullast gebildeten Korporationen im Gegensatze zu denjenigen die Rede ist, welche, wie politische und Kirchengemeinden, in erster Linie anderen Zwecken dienen und nur nebenher die Schullast tragen. Falls daher in N. die Schullast der Kirchengemeinde — einerlei ob sie dann von allen oder nur einem Theile der Eingepfarrten aufzubringen wäre — gesetzlich obliegen sollte, so würde die Zwangsetatisirung zwar gemäß §. 53 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 statthaft gewesen sein, aber immer nur im Einvernehmen mit der bischöflichen Behörde haben verfügt werden können. Da von diesem nichts erhellt, mußte die Verfügung außer Kraft gesetzt werden.

(Beschluß des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 9. April 1895 — I. 1250 —.)

F. Allgemeines.

148) Fahrpreisermäßigungen für mittellose Kranke, Blinde, Taubstumme und Waisen.

(Aus dem deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäck-Tarif.)

1) Die Fahrt in III. Klasse aller Züge zum Militärfahrpreise wird gestattet:

a. mittellosen Personen zum Zwecke der Aufnahme in öffentliche Kliniken und öffentliche Krankenhäuser, sowie zum Zwecke des Besuchs von Kurorten, an denen ihnen der Gebrauch der Bäder oder der sonstigen Kureinrichtungen unentgeltlich oder zu ermäßigtem Preise gestattet ist;

b. kranken Kindern unbemittelter Personen zum Zwecke der Aufnahme in die für solche Kinder eingerichteten besonderen Heilstätten;

c. unbemittelten Zöglingen der öffentlichen Blinden- und Taubstummenanstalten, sowie unbemittelten Pfleglingen der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten für epileptische Kranke für Urlaubsreisen zum Besuch ihrer Angehörigen, oder

zum Zwecke der erstmaligen Verbringung in eine der genannten Anstalten;

d. unbemittelten Taubstummen für den Besuch kleinerer Zusammenkünfte an den Taubstummenanstalten, sowie Taubstummen, welche zum Zwecke ihrer kirchlichen Versorgung die Anstalten zu besuchen wünschen;

e. unbemittelten Zöglingen der unter Aufsicht des Staates stehenden Waisenanstalten für Ferienreisen zum Besuche ihrer Angehörigen.

2) Zwei Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahre finden hierbei Beförderung auf eine Fahrkarte, während ein einzelnes Kind unter 10 Jahren den vollen Militärfahrpreis zu zahlen hat.

3) Die Ermäßigung wird sowohl für die Hin- als für die Rückfahrt gewährt.

4) Die gleiche Ermäßigung wird für je einen Begleiter jeder der unter 1a—d aufgeführten Personen eingeräumt, und zwar auch zur Rückreise nach Ablieferung der Schützlinge am Bestimmungsorte, sowie zur Hinreise behufs Wiederabholung der Schützlinge.

5) Als Ausweis wird verlangt:

a. von den unter 1a und b aufgeführten Personen eine Bescheinigung der Ortsbehörde (bei Reisen in die Kinder-Heilstätten auch des die Kinder aussendenden Vereins) über die Mittellosigkeit, sowie eine Aufnahmebescheinigung der Anstalt; handelt es sich um die Aufnahme in ein Krankenhaus, so kann in dringenden Fällen an Stelle der letzteren auch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes treten. Die Bescheinigungen der Kuranstalten (Ziffer 1a) haben sich auch darauf zu erstrecken, daß der Gebrauch der Bäder oder der anderen Kureinrichtungen unentgeltlich oder zu ermäßigtem Preise bewilligt wurde. Außerdem hat in den zu 1a bezeichneten Fällen die Bescheinigung der Ortsbehörde die Bestätigung zu enthalten, daß die Fürsorge anderer Verpflichteter, insbesondere nach Maßgabe der Reichsgesetze über die Kranken- und Unfall-Versicherung nicht eintritt;

b. von den unter 1c, d und e aufgeführten Personen eine Empfehlung des Vorstandes der Anstalt.

Die gleichen Ausweise dienen für die Begleiter.

6) Die Ausweise werden von dem Schalterbeamten abgestempelt und den betreffenden Personen zurückgegeben, welche sie dem Fahrpersonal auf Verlangen vorzuzeigen haben.

7) Freigepäck wird nur von denjenigen Verwaltungen gewährt, welche solches in ihrem Binnenverkehr allgemein eingeführt haben.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Der Geheime Ober-Regierungsrath und vortragende Rath im Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Dr. Wentzel in Berlin ist zum Präsidenten der Regierung in Coblenz ernannt worden.

Bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist der Rechnungsrath Schulze zum Vorsteher des Central-Bureaus ernannt worden.

Dem Kreis-Schulinspektor Reinckens zu Bonn ist der Charakter als Schulrath mit dem Range eines Rathes vierter Klasse verliehen worden.

Der Regierungs- und Schulrath Dr. Kley ist unter Belassung seines bisherigen Titels und Ranges zum Kreis-Schulinspektor ernannt worden.

B. Universitäten.

Universität Berlin.

Der ordentliche Professor Geheime Justizrath Dr. Kahl zu Bonn ist in gleicher Eigenschaft in die Juristische Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin versetzt worden.

Der bisherige Privatdozent Dr. Fleischer zu Berlin ist zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität daselbst ernannt worden.

Universität Greifswald.

Der bisherige Privatdozent Lizentiat Lütgert zu Greifswald ist zum außerordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der dortigen Universität ernannt worden.

Universität Halle-Wittenberg.

Der ordentliche Professor an der Universität Königsberg Dr. Endemann ist in gleicher Eigenschaft in die Juristische Fakultät der Universität Halle-Wittenberg versetzt worden.

Universität Kiel.

Dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Schoene ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

Universität Göttingen.

Es sind ernannt worden:

der bisherige ordentliche Professor D. Reischle zu Gießen

zum ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen und der bisherige Privatdozent an der Universität zu Berlin Dr. Krauske zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen.

C. Technische Hochschulen.

Berlin.

Die Wahl des Professors Müller-Breslau zum Rektor der Technischen Hochschule zu Berlin für die Amtsperiode vom 1. Juli 1895 bis dahin 1896 ist bestätigt worden.

Hannover.

Dem Dozenten an der Technischen Hochschule zu Hannover, bisherigen außerordentlichen Professor an der Universität zu Leipzig Dr. Behrend ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

D. Museen u. s. w.

Es ist beigelegt worden:

Das Prädikat „Professor"

dem Maler und Steinzeichner Feckert, Mitglied der Königlichen Akademie der Künste in Berlin,

dem Geheimen Medizinalrath Dr. Mooren zu Düsseldorf und

dem Bildhauer Toberentz zu Berlin;

das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor"

dem Stabshoboisten vom 6. Badischen Infanterie-Regiment Kaiser Friedrich III. Nr. 114, Militär-Musik-Dirigenten Handloser.

Dem ordentlichen Lehrer für Geschichts-Malerei an der Kunstakademie zu Düsseldorf Professor Janßen ist die Direktion dieser Akademie übertragen und ihm auf die Dauer seiner Amtsthätigkeit der Titel „Direktor der Kunstakademie" beigelegt worden.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Skriptor an der k. k. Studien- und Landes-Bibliothek zu Klagenfurt Dr. Kukula zum Bibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin,

die bisherigen Assistenten an der Zoologischen Sammlung des Museums für Naturkunde zu Berlin Dr. Tornier und Matschie zu Kustoden an derselben Sammlung,

sowie
der Genremaler Professor Claus Meyer in Karlsruhe zum ordentlichen Lehrer an der Kunstakademie zu Düsseldorf

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden der Rothe Adler-Orden vierter Klasse:
dem Direktor des Gymnasiums zu Wiesbaden Professor Dr. Fischer,
dem Direktor des Realgymnasiums zu Wiesbaden Professor Breuer und dem Oberlehrer an derselben Anstalt Professor Henrich, sowie dem Direktor des Dorotheenstädtischen Realgymnasiums zu Berlin Professor Thurein.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:
der Oberlehrer Dr. Mätschke von der evangelischen Realschule I zu Breslau an das Realgymnasium zum heiligen Geist daselbst und der Oberlehrer Rosenthal vom Gymnasium zu Groß-Strehlitz an das Realgymnasium zu Reichenbach u. E.

Es ist befördert worden:
der Oberlehrer am Gymnasium zu Bochum Professor Dr. Benecke zum Direktor des Gymnasiums zu Hamm.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:
am Gymnasium
zu Breslau (Magdalenen) der Hilfslehrer Dr. Aust,
„ Frankfurt a. M. (Städtisches) der Hilfslehrer Bölte,
„ Husum der Hilfslehrer Dr. Christiansen,
„ Glogau (Evangel.) „ „ Dütschke,
„ Strasburg „ „ Gizewski,
„ Barmen „ „ Koch,
„ Gleiwitz „ „ Paletta,
„ Liegnitz (Ritter-Akad.) „ „ Raddatz,
„ Breslau (Elisabeth) „ „ Dr. Rudkowski,
„ Steglitz die Hilfslehrer Siegel und Wolfrum,
„ Patschkau der Hilfslehrer Walter,
„ Fürstenwalde der Schulamtskandidat Gericke,
„ Berlin (Lessing) „ „ Heubaum;
am Realgymnasium
zu Breslau (am Zwinger) der Hilfslehrer Dr. Gumpert;
an der Oberrealschule
zu Cöln die Hilfslehrer Baum und Dr. Müller,
„ Breslau der Hilfslehrer Dr. Peche;
am Progymnasium
zu Berent der Hilfslehrer Dr. Anhut,
„ Wipperfürth „ „ Renfonet;

an der Realschule
zu Breslau (I. Evangelische) der Hilfslehrer Dr. Gürich;
am Realprogymnasium
zu Ratibor der Hilfslehrer Jaschke.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Es ist verliehen worden:
der Charakter als Schulrath mit dem Range der Räthe vierter Klasse
den Seminar-Direktoren
Roßmann zu Drossen, z. Z. schultechnischer Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Posen,
Moldehn zu Berlin,
Hoffmann „ Neu-Ruppin,
Bürgel „ Boppard,
Velten „ Kempen,
Wieacker „ Erfurt,
Castens „ Hadersleben,
Feige „ Soest,
Banse „ Liegnitz,
Urlaub „ Pr. Friedland,
Bohnenstädt „ Delitzsch,
Roeßler „ Wunstorf,
Noack „ Neuzelle,
Breitsprecher „ Franzburg,
Kreymer „ Trier;
das Prädikat „Oberlehrer"
dem ordentlichen Seminarlehrer Krumbhorn zu Posen.
In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
die Seminar-Direktoren
Dr. Bartholome von Montabaur nach Prüm,
Dr. Schäfer von Prüm nach Montabaur;
die ordentlichen Seminarlehrer
Künzel von Münsterberg nach Halberstadt,
Schauerhammer von Delitzsch nach Mühlhausen i. Th.,
Ziesemer von Löbau nach Marienburg;
die Seminar-Hilfslehrer:
Halbscheffel von Reichenbach O. L. nach Steinau a. O.,
Stephan von Zülz nach Pilchowitz.
Es sind befördert worden:
zum Oberlehrer
an der Königlichen Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau der bisherige ordentliche Lehrer Baumann;

zu ordentlichen Seminarlehrern
am Schullehrer-Seminar zu Löbau W. Pr. der bisherige Seminar-Hilfslehrer Jäschke zu Ragnit,
am Schullehrer-Seminar zu Weißenfels der bisherige Seminar-Hilfslehrer Koch zu Eisleben,
am Schullehrer-Seminar zu Peiskretscham der bisherige Zweite Präparandenlehrer Milde zu Landeck,
am Schullehrer-Seminar zu Liebenthal der bisherige Seminar-Hilfslehrer Tschauder zu Ober-Glogau.

Es sind angestellt worden:
als ordentliche Seminarlehrer
am Schullehrer-Seminar zu Angerburg der bisherige kommissarische Lehrer Mittelschullehrer Koschorreck,
am Schullehrer-Seminar zu Rheydt der Lehrer Zander aus Neuwied;
als ordentliche Lehrerin
am Lehrerinnen-Seminar zu Trier die Lehrerin Feyerabend zu Bischmisheim;
als Seminar-Hilfslehrer
am Schullehrer-Seminar zu Reichenbach O. L. der Schulamtskandidat Dr. Lichtenfeldt zu Münsterberg,
am Schullehrer-Seminar zu Dramburg der bisherige kommissarische Lehrer Matzky;
als Zweite Präparandenlehrer
an der Präparandenanstalt zu Landeck der bisherige Seminar-Hilfslehrer Bruhy zu Liebenthal,
an der Präparandenanstalt zu Tribsees der bisherige Seminar-Hilfslehrer Zunker aus Pölitz.

G. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Es ist beigelegt worden:
das Prädikat „Professor"
den Oberlehrern Ehlen, Kownatzki und Schrammen an der städtischen höheren Mädchenschule und Lehrerinnen-Bildungsanstalt zu Cöln,
dem Oberlehrer an der Margarethenschule zu Berlin Dr. Staedler;
das Prädikat „Oberlehrerin"
der ordentlichen Lehrerin an der städtischen höheren Mädchenschule zu Perleberg Penschke.

H. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben:

Eberhardt, Professor, Gymnasial-Oberlehrer in Stendal,
Dr. Erdmann, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel,
Dr. Krahl, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Sagan,
Dr. Richter, Gymnasial-Oberlehrer zu Barmen,
Dr. Ruske, Realgymnasial-Oberlehrer zu Neiße,
Dr. Tietjen, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität,
Dr. Volkmann, Gymnasial-Oberlehrer zu Glogau.

2) In den Ruhestand getreten:

Dr. Abicht, Professor, Gymnasial-Direktor zu Oels,
Büttner, ordentlicher Seminarlehrer zu Marienburg, unter Verleihung des Prädikats „Oberlehrer",
Daenell, Geheimer Rechnungsrath, Vorsteher des Central-Bureaus im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,
Draht, Musik-Direktor, Seminarlehrer zu Bunzlau.

3) Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Holtz, Seminar-Hilfslehrer zu Weißenfels,
Dr. Kaute, Kreis-Schulinspektor zu Wollstein,
Pfefferkorn, Seminar-Hilfslehrer zu Halberstadt.

Inhalts-Verzeichnis des Juli-August-Heftes.

Seite

A. 131) Regelung der Gehälter der Direktoren der Universitäts-Bibliotheken in Königsberg, Berlin, Greifswald, Breslau, Halle, Kiel und Marburg, sowie der Pauliniſchen Bibliothek in Münster nach Dienstaltersstufen. Erlaß vom 29. Mai d. Js. 489

132) Regelung der Remuneration der Hilfsbibliothekare an der Königlichen Bibliothek zu Berlin und den Universitäts-Bibliotheken (einschließlich der Pauliniſchen Bibliothek zu Münster i. W.) nach Dienstaltersstufen. Erlaß vom 22. Mai d. Js. 490

133) Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium der Jacob Saling'schen Stiftung. Erlaß vom 10. Juni d. Js. . . . 491

134) Praktische Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin. Bekanntmachung vom 24. Juni d. Js. 492

Seite

B. 135) Zulassung der Inhaber von Reifezeugnissen der Landwirthschaftsschulen zum Subalterndienst. Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai d. Js. 493

136) Geschäftsanweisung für die Kassenverwaltung der staatlichen höheren Lehranstalten im Amtsbezirk des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Coblenz vom 1. Dezember 1894. Erlaß vom 20. März d. Js. 494

137) Ausstellung vorläufiger Bescheinigungen über die bestandene Abschluß- oder Entlassungsprüfung für Schüler an den höheren Lehranstalten. Erlaß vom 5. Juni d. Js. . . . 573

138) Berechnung der Dienstzeit der wissenschaftlichen Lehrer behufs Feststellung der ihnen zu gewährenden Alterszulagen (§. 3 Abs. 2 des Normaletats für die höheren Unterrichtsanstalten vom 4. Mai 1892). Einreichung von Sammelberichten. Erlaß vom 5. Juni d. Js. 573

139) Festsetzung des für die Gewährung von Alterszulagen an die Lehrer höherer Unterrichtsanstalten maßgebenden Dienstalters unter Anrechnung von Hilfslehrerdienstzeit. Erlaß vom 14. November 1894 575

140) Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten an die anstellungsfähigen Kandidaten des höheren Schulamts. Erlaß vom 6. Juni d. Js. 576

141) Verleihung des Ranges der Räthe vierter Klasse an Direktoren von Nichtvollanstalten und an Professoren höherer Lehranstalten. Bekanntmachung 577

142) Programm für den vom 1. bis 13. Oktober 1895 in Göttingen abzuhaltenden naturwissenschaftlich-erdkundlichen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen 578

C. 143) Turnlehrerinnen-Prüfung im Herbst 1895. Bekanntmachung vom 10. Juni d. Js. 581

D. 144) Lehrziele der höheren Mädchenschulen. Erlaß vom 4. Juni d. Js. 581

E. 145) Herausgabe eines Werkes über den Krieg von 1870/71 durch den Professor Dr. Lindner in Halle. Erlaß vom 10. Juni d. Js. 582

146) Heranziehung der eine eigene Schule unterhaltenden Juden zu den aus der allgemeinen Gemeindekasse zu bestreitenden Lasten der christlichen Volksschule in der Provinz Hannover auf Grund des Hannoverschen Gesetzes vom 30. September 1842. Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 10. Mai d. Js. 583

147) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts. Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 9. April d. Js. 585

F. 148) Fahrpreisermäßigungen für mittellose Kranke, Blinde, Taubstumme und Waisen 586

Personalien 588

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 9. Berlin, den 20. September 1895.

A. Behörden und Beamte.

149) Den in den Ruhestand versetzten Volksschullehrern steht ein Anspruch auf portofreie Zusendung ihrer Pension nicht zu.

Berlin, den 8. Juni 1895.

Es ist in Frage gekommen, ob die Zusendung der aus der Staatskasse oder Ruhegehaltskasse zu zahlenden Pensionen an diejenigen in den Ruhestand versetzten Lehrer, welche ihren Wohnsitz an einem Orte ohne Königliche Kassen haben, portofrei zu erfolgen hat. Die Frage ist zu verneinen. Allerdings ist durch den Erlaß vom 31. Mai 1888 — Min. d. geistl. Angel. G. III. 937, U. IIIa. — Fin. Min. I. 7021 — (Centrbl. S. 574) für die im Amte stehenden Lehrer an Orten ohne Königliche Kassen die portofreie Zusendung gewisser aus der Staatskasse fließender Bezüge nachgelassen (vgl. auch Erlasse vom 26. Januar 1893 und vom 15. Oktober 1894. Centrbl. f. d. ges. Unterr. Verw. 1893 S. 296. 1894 S. 729). Diese Bestimmung hat jedoch ihren Grund darin, daß die Lehrer durch ihr Amt an den Wohnort gebunden sind. Letztere Voraussetzung trifft bei den in den Ruhestand versetzten Lehrern nicht zu. Ein Rechtsanspruch, die Pensionsbeträge an ihrem jedesmaligen Wohnorte ausgezahlt zu erhalten, steht ihnen nicht zur Seite. Pensionirten unmittelbaren Staatsbeamten ein derartiges Zugeständnis zu machen, ist bisher nicht für zulässig gehalten; es würde sich daher nicht rechtfertigen lassen, die pensionirten Volksschullehrer in dieser Beziehung günstiger zu stellen, als die Beamten, welche im unmittelbaren Staatsdienste gestanden haben.

In den eingangs bezeichneten Fällen ist daher das Porto

der Geldsendungen von den Empfängern zu tragen; auch haben letztere die betreffenden Quittungen portofrei an die zahlende Kasse einzusenden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
G. III. 133. U. III. D. U. III. E.

---

150) Bestellgeld, welches die Geistlichen und Lehrer für das Abtragen der ihnen mit der Post frankirt zu übersendenden staatlichen Diensteinkommensbezüge zu zahlen haben.

Berlin, den 20. Juni 1895.

In dem Erlaß vom 15. Oktober 1894 (Centrbl. f. d. ges. Unterr. Verw. S. 729) ist bestimmt, daß auch bei der portofreien Zusendung gewisser aus der Staatskasse fließender Bezüge an Lehrer, Geistliche und Kirchenbeamte, welche ihren amtlichen Wohnsitz an Orten ohne Königliche Kassen haben, gleichwohl das Bestellgeld für das Abtragen der mittels Postanweisung übersandten Beträge, sowie das Porto für die etwa geforderte Zusendung von Quittungen an die zahlende Kasse seitens der Zahlungsempfänger zu tragen ist. Zur Beseitigung erhobener Zweifel setze ich weiter in Ergänzung dieses Erlasses nach Benehmen mit dem Herrn Finanzminister fest, daß das Bestellgeld für das Abtragen der mittelst Postanweisung übersandten Beträge auch dann von dem Empfänger zu zahlen ist, wenn sich am Wohnort desselben eine Poststelle, von welcher das Geld abgeholt werden kann, nicht befindet.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
G. III. 421. U. III. D. G. I.

---

151) Verfahren bei der Gehaltsbemessung für solche Beamte, welche nach Einführung der Gehälterregelung nach Dienstaltersstufen eine von ihnen bekleidete etatsmäßige Stellung freiwillig aufgegeben haben und später wieder angestellt worden sind.

Berlin, den 20. Juni 1895.

Die nachgeordneten Behörden mache ich darauf aufmerksam,

daß in solchen Fällen, in welchen ein Beamter nach Einführung der Gehälterregelung nach Dienstaltersstufen für die betreffende Beamtenkategorie freiwillig, und ohne daß der Fall einer Beförderung oder einer Versetzung im dienstlichen Interesse vorlag, eine von ihm bekleidete etatsmäßige Stellung aufgegeben hat, bei der etwaigen demnächstigen Wiederanstellung des betreffenden Beamten die von ihm in der früheren Stellung zugebrachte Dienstzeit bei der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters in der neuen Stellung nicht mit in Anrechnung zu bringen ist. Es wird sich empfehlen, Beamte, welche ihre Stelle freiwillig aufgeben wollen, hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Sollten im einzelnen Falle besondere Gründe dafür geltend zu machen sein, von dem vorbezeichneten allgemeinen Grundsatze ausnahmsweise abzuweichen, so ist darüber vor der Wiederanstellung des betreffenden Beamten meine Entscheidung einzuholen. Letzteres hat auch fernerweit immer zu geschehen, wenn es sich um die Wiederanstellung von Beamten handelt, welche vor Einführung der Gehälterregelung nach Dienstaltersstufen für die betreffende Beamtenkategorie freiwillig aus einer etatsmäßigen Stelle ausgeschieden sind.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Geschäftsbereichs.
G. III. 1703.

---

152) Ruhen der Pensionsbezüge der im Reichs- oder Staatsdienste wiederbeschäftigten Civilpensionäre.

Berlin, den 26. Juni 1895.

Den nachgeordneten Behörden übersende ich beifolgend Abschrift des Runderlasses der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 9. April d. Js., betreffend das Ruhen der Pensionsbezüge der im Reichs- oder Staatsdienste wiederbeschäftigten Civilpensionäre, zur Kenntnisnahme und mit dem Bemerken, daß dieser Erlaß auch im diesseitigen Geschäftsbereiche zu beachten ist.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bartsch.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Geschäftsbereichs.
G. III. 1074.

Berlin, den 9. April 1895.

Behufs Regelung des Pensionsbezuges der im Reichs- oder Staatsdienste wiederbeschäftigten pensionirten Beamten wird hierdurch Folgendes angeordnet:

1) In Gemäßheit der Vorschriften in den §§. 27 Nr. 2 und 29 des Civil-Pensions-Gesetzes vom 27. März 1872 (G. S. S. 268) soll in Zukunft ein Ruhen der Pension der im Reichs- oder Staatsdienst wiederbeschäftigten Pensionäre nur eintreten, sofern dieselben dadurch wieder die Eigenschaft von unmittelbaren Reichs- oder Staatsbeamten erlangt haben. Bei Dienstleistungen, in welchen der Pensionär lediglich in ein privatrechtliches Verhältnis zu der ihn wieder beschäftigenden Behörde tritt, findet dagegen eine Einziehung oder Kürzung der Pension in Zukunft nicht mehr statt.

2) Bevor Personen, welche zum Bezuge einer Reichs- oder Staats-Pension berechtigt sind, im Dienste einer Staatsbehörde wieder beschäftigt werden, oder ihre dienstliche Stellung verändern, ist in jedem Falle festzustellen, ob dieselben dadurch die Eigenschaft von Staatsbeamten wiedererlangen, oder ob sie nur in ein privatrechtliches Verhältnis zu dieser Behörde treten, beziehungsweise in einem solchen bleiben. Im ersteren Falle ist den Betreffenden in einer mit ihnen aufzunehmenden Verhandlung zu eröffnen, daß sie die Eigenschaft von Staatsbeamten wiedererlangt haben.

3) Ein privatrechtliches Verhältnis wird regelmäßig dann vorliegen, wenn es sich um gering gelohnte, lediglich mechanische Dienstleistungen handelt, welche aus sächlichen Fonds vergütet werden. Diejenigen wiederbeschäftigten Pensionäre, welche eine im Staatshaushaltsetat aufgeführte Stelle unter Bezug der mit derselben verbundenen Besoldung bekleiden, sind stets als Beamte anzusehen. Werden die Dienstbezüge aus Fonds „zu anderen persönlichen Ausgaben" entnommen, so ist die Frage, ob ein Beamten- oder privatrechtliches Verhältnis vorliegt, nach den bestehenden dienstpragmatischen Grundsätzen zu bestimmen (cfr. Cirkular-Erlaß vom 10. April 1883 Min. Bl. f. d. i. V., S. 56 ff.), wobei für die Annahme eines Beamtenverhältnisses namentlich entscheidend sein wird, ob die Betreffenden der Disciplinargewalt zu unterwerfen bezw. unterworfen sind oder der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §. 4 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 (R. G. Bl. S. 97) nicht unterliegen werden bezw. nicht unterliegen.

4) Unter vorübergehender Beschäftigung im Sinne des §. 29 Abs. 2 des Civil-Pensions-Gesetzes sind niemals die zur Deckung eines dauernden Bedürfnisses erfolgten, nicht auf eine bestimmte

Zeit beschränkten Dienstleistungen zu verstehen, welche aus besonderen Umständen, etwa, weil der Betreffende sich nicht bewährt und die Kündigung oder jederzeitige Entlassung vorbehalten war, nicht zu dauernder Beschäftigung führen, sondern die zur Befriedigung vorübergehender Bedürfnisse bestimmten, mithin ihrer Natur nach zeitlich beschränkten Dienstverrichtungen, bei welchen eine Aussicht auf dauernde Beschäftigung nicht vorhanden ist.

5) Diejenige Behörde, welche die Wiederanstellung oder Wiederbeschäftigung eines Pensionärs verfügt, hat der Behörde, von deren Kasse die Zahlung und Verrechnung der Pension desselben erfolgt, von der erfolgten Wiederanstellung oder Wiederbeschäftigung Nachricht zu geben. Dabei ist anzugeben, ob der Pensionär durch die Wiederbeschäftigung die Eigenschaft eines Beamten wiedererlangt hat, oder ob die Beamteneigenschaft ausgeschlossen ist; ferner, ob es sich um eine dauernde oder vorübergehende Beschäftigung handelt. Auch ist die Höhe des in Folge der Wiederanstellung oder Wiederbeschäftigung aus der Staats- (Reichs-) Kasse bewilligten Einkommens anzugeben und später von einer Veränderung dieses Einkommens Mittheilung zu machen; der letzteren bedarf es indessen nicht in Fällen, in denen eine Einkommenserhöhung eintritt, nachdem bereits vorher der ganze Pensionsbezug ruhte. Endlich hat eine Anzeige der Wiederanstellungsbehörde auch bei jedem Stellenwechsel und beim Wiederausscheiden des Beamten aus dem Dienste zu erfolgen. Die vorstehend angeordneten Benachrichtigungen der wiederanstellenden oder wiederbeschäftigenden Behörden sind als Justifikatorien zu den betreffenden Pensionsrechnungen beizubringen.

6) Vorstehende Bestimmungen finden auf Wartegeldempfänger entsprechende Anwendung.

7) Der Cirkular-Erlaß vom 19. August 1880 (M. Bl. f. d. i. V., S. 261) wird aufgehoben.

Ew. Excellenz ersuchen wir ergebenst, hiernach gefälligst das Weitere zu veranlassen.

Der Finanzminister.
Miquel.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Braunbehrens.

An
die sämmtlichen Königlichen Ober-Präsidenten
und Regierungs-Präsidenten.

F. M. I. 3984. I. II. 5832. III. 4838.
M. d. J. I. A. 3598. I.

153) Vergebung von photographischen Aufnahmen staatlicher Bauwerke.

Berlin, den 17. Juli 1895.

Den nachgeordneten Behörden des Ressorts lasse ich in der Anlage eine Abschrift der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen Rundverfügung vom 25. Juni d. Js. — III. 10546 IVa. — A. 4065 —, betreffend die Vergebung von photographischen Aufnahmen staatlicher Bauwerke, zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung zugehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Geschäftsbereiches.
U. I. 1677. G. III. A.

Berlin, den 25. Juni 1895.

Bei der Veröffentlichung von Staatsbauten in der Zeitschrift für Bauwesen und dem Centralblatte der Bauverwaltung sind neuerdings mehrfach Schwierigkeiten dadurch entstanden, daß einzelne Photographen, welche auf den Aufnahmeblättern die im §. 5 des Reichsgesetzes vom 10. Januar 1876, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, vorgesehenen Bedingungen des gesetzlichen Schutzes (Angabe des Namens und Wohnortes des Verfertigers sowie der Jahreszahl der Anfertigung) erfüllt hatten, die unter diesen Umständen gemäß §. 3. a. a. O. erforderliche Genehmigung zur mechanischen Nachbildung der von ihnen für Rechnung des Staates gefertigten Photographien nicht anstandslos ertheilt haben.

Um solchen Schwierigkeiten in Zukunft vorzubeugen, bestimme ich, daß die Vergebung von photographischen Aufnahmen staatlicher Bauwerke nur unter der Bedingung erfolgen darf, daß der Verfertiger der Staatsbauverwaltung schriftlich das Recht einräumt, Nachbildungen der Photographien in den amtlichen Zeitschriften ohne seine vorherige Genehmigung zu veröffentlichen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Thielen.

An
die Herren Ober-Präsidenten zu Danzig, Breslau, Magdeburg und Coblenz als Chefs der Strombauverwaltungen, die Herren Regierungs-Präsidenten, die Königliche Ministerial-Baukommission zu Berlin und die Königliche Kanalkommission zu Münster i. W., sowie die Königlichen Eisenbahndirektionen.
III. 10546. IV. a. A. 4065.

---

154) Umtausch von Werthpapieren, welche zur Bestellung von Kautionen niedergelegt sind.

Berlin, den 22. Juli 1895.

Den nachgeordneten Behörden übersende ich in Verfolg meiner Verfügung vom 18. Mai 1892 — G. III. 1020 — (Centrbl. S. 794) beifolgend Abschrift der von dem Herrn Finanzminister an die Königlichen Regierungen 2c. erlassenen Rund-Verfügung vom 28. Juni d. Js. — I. 8459 II. Ang., II. 11331, III. 9303 —, betreffend den Umtausch von Werthpapieren, welche zur Bestellung von Kautionen niedergelegt sind, zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Geschäftsbereichs.

G. III. 2060.

Berlin, den 28. Juni 1895.

In Anbetracht der inzwischen veränderten Umstände, namentlich des gestiegenen Kurses der dreiprozentigen konsolidirten Staatsanleihe nehme ich Veranlassung, meinen Cirkular-Erlaß vom 5. April 1892 dahin abzuändern, daß den Anträgen der Kautionssteller auf Umtausch von 4prozentigen und $3^1/_2$prozentigen Konsols in 3prozentige bis auf Weiteres stattzugeben ist.

Der Finanzminister.
Miquel.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, an die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, die Königliche General-Lotterie-Direktion, die Königliche Münz-Direktion, die Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern und das Königliche Haupt-Stempel-Magazin hier.

I. 8459. II. Ang. II. 11331. III. 9303.

B. Universitäten.

155) Dienstobliegenheiten der Garten-Inspektoren an den botanischen Gärten der Landes-Universitäten und an der Akademie zu Münster.

Berlin, den 8. Juni 1895.

Gelegentlich der Ausdehnung des Systems der Dienstalters-

zulagen auf die Garten-Inspektoren an den botanischen Gärten der Landes-Universitäten und an der Akademie zu Münster durch den Staatshaushalts-Etat für 1. April 1894/95 ist durch meinen Erlaß vom 9. Mai v. Js. — U. I. 702 — (Centrbl. S. 403) noch besonders darauf hingewiesen worden, daß die Garten-Inspektoren verpflichtet sind, auch für die Pflege und Unterhaltung der sonstigen gärtnerischen Anlagen der Universitäten bezw. der Akademie unentgeltlich Sorge zu tragen. Zu den Dienstobliegenheiten dieser Beamten gehört somit auch die Aufsicht über die Verwaltung der Universitäts-Promenaden und Anlagen, sowie die Ausführung der ihnen ertheilten Aufträge in Betreff der gartenmäßigen und landwirthschaftlichen Verwaltung des der Universität gehörigen Grundeigenthums, ohne daß sie dafür neben ihrer Besoldung als Garten-Inspektor eine besondere Vergütung beanspruchen können. Bei den in neuerer Zeit erfolgten Anstellungen von Garten-Inspektoren ist hierauf überdies regelmäßig noch besonders hingewiesen worden. In Folge eines Unglücksfalles, der sich kürzlich im Hofgarten zu Bonn zugetragen hat, bei welchem durch einen plötzlich herabstürzenden Ast eines anscheinend gesunden Baumes ein Kind ums Leben gekommen ist, sehe ich mich veranlaßt, die Herren Kuratoren auf obige Bestimmung aufmerksam zu machen und Sie zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß die Garten-Inspektoren derselben genau nachkommen. Hierzu gehört es namentlich auch, daß der Zustand der Bäume besonders im Frühjahr sorgfältig untersucht wird und daß Aeste, welche sich als morsch erweisen und ebenso Bäume, welche umzustürzen drohen, beseitigt werden.

Die Herren Kuratoren wollen den Garten-Inspektoren hiervon gefälligst zur Nachachtung Kenntnis geben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren und den Herrn Kurator der Königlichen Akademie zu Münster.
U. I. 1202. II.

---

156) Die im Interesse der Denkmalpflege erlassenen Bestimmungen sind auch im Bereiche der Universitäts-Verwaltung zu beachten.

Berlin, den 21. Juni 1895.

Ew. Durchlaucht erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 18. März d. Js., betreffend die Beschwerde des Provinzial-Konservators der Kunstdenkmäler für Schlesien über die im

Musiksaale des dortigen Universitätsgebäudes ausgeführten Instandsetzungsarbeiten, nach Benehmen mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten und nach Anhörung des Konservators der Kunstdenkmäler unter Rücksendung des Entwurfes und Kostenanschlages vom 21. Februar v. Js. das Nachstehende ganz ergebenst.

Durch die an die sämmtlichen Königlichen Regierungen gerichtete Verfügung vom 24. Januar 1844 — Nr. 30726 — ist gelegentlich der Begründung der Stelle eines Konservators der Kunstdenkmäler die Anordnung getroffen worden, daß die sämmtlichen Behörden und Korporationen anzuweisen sind, von jeder beabsichtigten Veränderung eines Kunstdenkmales der Königlichen Regierung vorher Anzeige zu machen, worauf dieselbe an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu berichten hat, und daß vor Entscheidung durch ihn nicht zur Ausführung der beabsichtigten Maßnahmen geschritten werden darf. Gelegentlich der in den letzten Jahren erfolgten Einführung des Instituts der Provinzial-Konservatoren ist diese Bestimmung von neuem in Erinnerung gebracht worden. Gleichzeitig sind die Herren Ober-Präsidenten ersucht worden, von der Bestellung der Provinzial-Konservatoren die Regierungen, Konsistorien, bischöflichen Behörden, Landräthe 2c. ihres Amtsbezirks mit der Anweisung in Kenntnis zu setzen, sich mit ihren Anzeigen, Anträgen und Ansuchen in erster Linie an die den Konservator der Kunstdenkmäler vertretenden Provinzial-Konservatoren zu wenden.

Unter Beifügung von 3 Abzügen des erwähnten Erlasses vom 24. Januar 1844 ersuche ich Ew. Durchlaucht ganz ergebenst, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß die gedachten Bestimmungen auch im Bereiche der dortigen Universitäts-Verwaltung künftig beachtet werden. Zu allen Anträgen, welche zur Denkmalpflege in Beziehung stehen, ist demgemäß eine gutachtliche Aeußerung des Provinzial-Konservators einzuziehen und solche hier vorzulegen. Von den anliegenden 3 Abzügen ist je einer dem akademischen Senate und dem Universitätsbaubeamten zuzustellen.

An
den Königlichen Universitäts-Kurator und Ober-Präsidenten Fürsten von Hatzfeldt-Trachenberg Durchlaucht zu Breslau.

Abschrift vorstehenden Erlasses übersende ich Ew. 2c. ergebenst zur gefälligen gleichmäßigen Beachtung unter Beifügung

von 3 Abzügen des Erlasses vom 24. Januar 1844 — Nr. 30726 —.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die übrigen Herren Universitäts-Kuratoren und den Herrn Kurator der Königlichen Akademie zu Münster i. W.
U. I. 16388. U. IV.

Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen vom 24. Januar 1844 (Nr. 30726), betr. die Ernennung eines Konservators der Kunstdenkmäler in der ganzen Monarchie in der Person des Baurathes von Quast.

Der Königlichen Regierung eröffne ich hierdurch, daß des Königs Majestät durch Allerhöchste Ordre vom 1. Juli v. Js. in der Person des Baurathes von Quast einen Konservator der Kunstdenkmäler in der ganzen Monarchie, als einen, mir unmittelbar untergeordneten Beamten, zu ernennen geruht haben. Nach den Allerhöchsten Absichten Seiner Majestät des Königs soll die Creirung dieser neuen Stelle dazu dienen, der Sorge für die Erhaltung der in öffentlichem Besitz befindlichen Kunstdenkmäler eine festere Grundlage zu geben, die Kenntnis des Werthes dieser Denkmäler mehr zu verbreiten und die zu ihrer Konservation oder Restauration erforderlichen Schritte auf bestimmtere, mehr übereinstimmende und umfassende Prinzipien zurückzuführen, als dies Alles nach den bisherigen Einrichtungen möglich war. Der ꝛc. von Quast ist in Folge dessen verpflichtet, sich von den vorhandenen Kunstdenkmälern und von ihrer Beschaffenheit möglichst vollständige Kenntnis zu verschaffen; wo er findet, daß in einem oder dem andern Bezuge ein Einschreiten erforderlich ist, wird er die Lokalbehörden darauf aufmerksam machen, sowie darüber nach Befinden der Umstände an das mir anvertraute Ministerium berichten; wo Gefahr im Verzuge ist, hat er das Recht, die betreffende Lokalbehörde zur Sistirung etwa schon getroffener Maßregeln, unter gleichzeitiger Anzeige an die Provinzialorgane, auf so lange zu veranlassen, bis auf seinen desfalls schleunig zu erstattenden Bericht eine Bestimmung von meiner Seite erfolgt ist. Er wird sich zugleich mit den, im Interesse des Alterthums gestifteten Provinzial- und Lokal-Vereinen in Verbindung setzen, um auch durch die freiwillige Beihülfe, die von diesen zu erwarten ist, Gelegenheit zur Förderung des ihm übertragenen Berufes zu gewinnen. Er wird, wie durch schriftliche Verbindung, so namentlich durch wiederholte Reisen in den ver-

schiedenen Provinzen des Staates für die genannten Zwecke thätig sein. Die Königliche Regierung hat ihn in allen Beziehungen seines Dienstes, besonders auch bei seiner Anwesenheit in Ihrem Verwaltungsbezirke, zu unterstützen und die Lokal- und Unterbehörden zu veranlassen, ihm in vorkommenden Fällen auf Privatmittheilungen die erforderliche Auskunft zu gewähren. — Alle von der Königlichen Regierung über die Konservation der Alterthümer zu erstattenden Berichte sind übrigens an mich zu richten.

Um eine möglichst vollständige Kenntnisnahme der vorhandenen Kunstdenkmäler zu bewerkstelligen, sollen durch Hülfe der Ortsbehörden, unter Mitwirkung der Schullehrer und Pfarrer, genaue Inventarien derselben nach Anleitung besonderer Formulare angefertigt werden.

Das Nähere in Betracht dieser Maßregel wird an die Königliche Regierung demnächst verfügt werden.

Sehr häufig ist der Fall vorgekommen, daß den Ortsbehörden, den Korporationen u. s. w. eine genügende Kenntnis des artistischen oder monumentalen Werthes der ihrer Obhut untergebenen Denkmäler fehlt und daß sie sich zu Veränderungen derselben veranlaßt finden, die oft, selbst wenn es wohlgemeinte Restaurationen sind, diesen Werth sehr beeinträchtigen oder ihn gänzlich aufheben. Häufig geht aus Unkenntnis desselben oder aus andern Gründen auch völlige Zerstörung der Denkmäler oder Verschleuderung derselben durch Verkauf hervor. Maßregeln solcher Art dürften aber den Allerhöchsten Absichten Seiner Majestät des Königs bei Ernennung des Konservators der Kunstdenkmäler sehr entschieden zuwiderlaufen und die Thätigkeit des letzteren in vielfacher Beziehung unwirksam machen. Die sämmtlichen betreffenden Behörden und Korporationen des Regierungsbezirks sind demnach gemessenst anzuweisen, von jeder beabsichtigten Veränderung eines Kunstdenkmales der Königlichen Regierung vorher Anzeige zu machen, worüber Dieselbe an mich zu berichten haben wird; vor erfolgtem Bescheide von meiner Seite darf nicht zur Ausführung der beabsichtigten Maßregel geschritten werden. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob es sich um Baulichkeiten irgend einer Art, sofern diese nur irgend eine artistische oder monumentale Bedeutung haben, oder um Bildwerke, Gemälde, Kunstgeräthe und dergl. handelt; eben so wenig, ob die betreffenden Gegenstände Königliches oder städtisches Eigenthum oder im Besitz von Korporationen oder ob sie Privatpersonen gegen die Verpflichtung, sie in statu quo zu erhalten, übergeben sind, so daß von dieser Vorschrift nur die Gegenstände des unbeschränkt freien Privateigenthums ausgeschlossen bleiben. Ebenso

ist von jedem etwa neu aufgefundenen Gegenstande von artistischer oder monumentaler Bedeutung, der in eine der gedachten Kategorien gehören dürfte, mir durch die Königliche Regierung ungesäumt Anzeige zur weiteren Bestimmung über denselben zu machen.

Bei den Anträgen auf Restauration von Baudenkmälern sind in's Künftige zunächst nur skizzirte Entwürfe zur weiteren Maßnahme einzureichen.

Ferner eröffne ich der Königlichen Regierung, daß auf Befehl Seiner Majestät des Königs auch die General-Direktion der Königlichen Museen zur Theilnahme an den Geschäften der Konservation und Restauration von Werken der Bildnerei und Malerei berufen ist. Die Königliche Regierung hat demgemäß die Behörden des Regierungsbezirkes anzuweisen, auch der General-Direktion der Königlichen Museen, wenn diese sich über Vorhandensein oder Beschaffenheit von Werken der oben genannten Art mit ihnen in Kommunikation zu setzen wünscht, alle erforderliche Auskunft zu gewähren.

Die Königliche Regierung hat schließlich Sorge zu tragen, daß die sämmtlichen im Vorstehenden enthaltenen Bestimmungen nicht nur zur Kenntnis sämmtlicher Behörden des Regierungsbezirkes kommen, sondern auch dem gesammten Publikum, durch geeignete öffentliche Mittheilung in den Amtsblättern, bekannt gemacht werden.

Berlin, den 24. Januar 1844.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

---

157) Zeitpunkt des Uebertritts von Studirenden von einer Fakultät zu einer anderen.

Berlin, den 2. Juli 1895.

In neuerer Zeit sind mehrfach Fälle zu meiner Kenntnis gelangt, in denen die Umschreibung eines Studirenden von einer Fakultät zur anderen während des Semesters erfolgt war und die Anrechnungsfähigkeit des Semesters, in welchem der Uebertritt erfolgt war, bei Zulassung zu den Berufsprüfungen zu Zweifeln Veranlassung gab. Nach §. 9 der Vorschriften für die Studirenden vom 1. Oktober 1879 ist der Uebertritt von einer Fakultät zu einer anderen nur zu Beginn und am Schluß des Semesters zulässig. Ich lege Werth darauf, daß diese Bestimmung künftig ausnahmslos befolgt wird.

Euer ꝛc. wollen die akademischen Behörden gefälligst dementsprechend mit Nachricht und Anweisung versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königliche Universitäts-Kuratoren einschließlich der Akademie zu Münster i. W. und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg.
U. I. 1475. M.

158) Anweisung für die Behandlung der Universitäts-Bausachen.

(Centralbl. für 1888 Seite 518.)

Berlin, den 1. August 1895.

Die seit dem Erlaß der „Anweisung für die Behandlung der Universitäts-Bausachen" vom 15. Mai 1888 gemachten Erfahrungen lassen in mehrfacher Beziehung eine Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen dieser Anweisung als wünschenswerth erscheinen. Es ist deshalb von uns unterm heutigen Tage eine neue „Anweisung für die Behandlung der Universitäts-Bausachen" erlassen worden, in welcher diese Aenderungen und Ergänzungen Berücksichtigung gefunden haben.

Euerer ꝛc. lassen wir anbei von derselben ... Abdrücke zur gefälligen Kenntnisnahme und Nachachtung bezw. weiteren Veranlassung zugehen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage:
Frhr. von Zedlitz.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage:
de la Croix.

An
sämmtliche Königliche Universitäts-Kuratoren und den Kurator der Königlichen Akademie zu Münster sowie an die betheiligten Königlichen Regierungs-Präsidenten.
U. I. 1720.

Anweisung für die Behandlung der Universitäts-Bausachen.

A.

Bestimmungen für die Universitäten in Königsberg, Breslau, Halle, Kiel, Göttingen, Marburg und Bonn.

I. Allgemeines.

§. 1. Kuratoren.

Bei den Universitätsbauten haben die Kuratoren den Bauherrn zu vertreten und alle auf die Vorbereitung, Ausführung

und Abrechnung von Bauten bezüglichen Anordnungen zu treffen. Die Regierungs-Präsidenten haben, abgesehen von der Abrechnung der Universitätsbauten (§. 10 Abs. 5 dieser Anweisung) und vorbehaltlich der ihnen zustehenden polizeilichen Befugnisse nur insoweit bei den Universitätsbauangelegenheiten mitzuwirken, als es sich um die Beaufsichtigung der Dienstführung der Lokalbaubeamten handelt.

§. 2. Lokalbaubeamte.

Die technische Bearbeitung der Bausachen der in der Ueberschrift bezeichneten Universitäten gehört zu dem Geschäftskreise der Lokalbaubeamten der Staatsbauverwaltung.

Die Lokalbaubeamten, zu deren Baukreise die Baulichkeiten der genannten Universitäten gehören, haben den Anordnungen der Kuratoren in gleicher Weise wie den Aufträgen der Regierungs-Präsidenten Folge zu leisten, bleiben aber im Uebrigen den Regierungs-Präsidenten allein dienstlich unterstellt. Damit Letztere dauernd über den Umfang der Thätigkeit im Bereiche der Universitäts-Bauverwaltung unterrichtet sind, haben die Lokalbaubeamten am Ersten jedes Quartals ein Verzeichnis der von ihnen zu erledigenden Universitäts-Bausachen dem Präsidenten einzureichen. Von jeder Beurlaubung der Baubeamten und der etwa angeordneten Stellvertretung haben die Regierungs-Präsidenten den Kuratoren Mittheilung zu machen.

Anträge auf Gewährung außerordentlicher Arbeitshilfen an die Baubeamten sind von den Regierungs-Präsidenten, eventuell nach Benehmen mit dem Kurator, an den Minister der öffentlichen Arbeiten zu richten.

Hält der Kurator nach seinen Wahrnehmungen die Ueberweisung einer Arbeitshilfe für erforderlich, so hat derselbe sich an den Regierungs-Präsidenten zu wenden.

Für die Erledigung der Universitäts-Bausachen sind den Lokalbaubeamten die Universitäts-Bauaufseher beigegeben. Dieselben sind in erster Linie zur Mitwirkung bei denjenigen Geschäften bestimmt, welche die Unterhaltung der Baulichkeiten und der sonstigen Anlagen betreffen, dürfen aber aushilfsweise auch zu anderen Universitäts-Baugeschäften herangezogen werden. Sie sind verpflichtet, die ihnen von den Lokalbaubeamten innerhalb des Bereiches der Universitäts-Bauverwaltung ertheilten Aufträge auszuführen.

Die Lokalbaubeamten haben die gesammte dienstliche Thätigkeit der Universitäts-Bauaufseher zu überwachen. Damit sie hierzu in der Lage sind, haben die Kuratoren die für die Universitäts-Bauaufseher bestimmten Aufträge den letzteren in der Regel durch

die Lokalbaubeamten zugehen zu lassen. Im Uebrigen sind die Bauaufseher dienstlich allein den Kuratoren unterstellt.

§. 3. Regierungs- und Bauräthe.

Die Regierungs- und Bauräthe stehen den Kuratoren als Berather in allen technischen Angelegenheiten zur Seite. Sie sind verpflichtet, die gesammte Thätigkeit der Lokalbaubeamten im Bereiche der Universitätsverwaltung sowie den Gang der Universitätsbauten in derselben Weise wie bei den sonstigen Staatsbauten zu überwachen, geeigneten Falls den Kuratoren durch Vermittelung des Regierungs-Präsidenten von ihren Wahrnehmungen Kenntnis zu geben und hierauf bezügliche Anträge zu stellen. Insoweit es sich lediglich um die Dienstführung der Lokalbaubeamten handelt, haben die Regierungs- und Bauräthe ausschließlich dem Regierungs-Präsidenten Bericht zu erstatten (§. 1 dieser Anweisung). Die Kuratoren sind gehalten, vor allen Entscheidungen technischer Art, sofern es sich um Bauausführungen handelt, deren Kosten nach Maßgabe des genehmigten Kostenanschlages den Betrag von 5000 ℳ übersteigen, in wichtigen Fällen auch bei einem geringeren Kostenbetrage, das Gutachten des Regierungs- und Baurathes einzuholen. Diese Gutachten bilden die Grundlage für die Entscheidungen der Kuratoren und sind von letzteren bei Erlaß der bezüglichen Verfügungen dem Lokalbaubeamten abschriftlich mitzutheilen.

Zu den Entscheidungen technischer Art, für welche das Gutachten des Regierungs- und Baurathes einzuholen ist, gehören u. A. auch die Art der Verdingung, die Ertheilung des Zuschlags, die Genehmigung der Verträge u. s. w. Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kurator und dem Regierungs- und Baurath entscheidet auf Vortrag des ersteren der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Minister der öffentlichen Arbeiten.

Das Ersuchen des Kurators an den Regierungs- und Baurath, betreffend Abgabe von Gutachten, Besichtigung von Baustellen, Theilnahme an technischen Berathungen, Prüfung von Bauentwürfen, Kostenanschlägen und dergl. ist dem Regierungs-Präsidenten zu übermitteln, welcher den Regierungs- und Baurath mit entsprechendem Auftrage versieht.

Damit auch da, wo die Regierung sich nicht am Orte der Universität befindet, ein gedeihliches Zusammenwirken gesichert ist, hat der Regierungs- und Baurath von jeder Dienstreise, die er an den Ort der Universität auszuführen beabsichtigt, dem Kurator vorher in kurzer Briefform Mittheilung zu machen.

§. 4. Technische Superrevisionsinstanz.

Abgesehen von denjenigen Universitätsbauten, deren Kosten aus den vom Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten allein oder in Verbindung mit dem Finanzministerium verwalteten Stiftungsfonds ohne Betheiligung von Staatsmitteln bestritten werden, unterliegen der technischen Superrevision im Ministerium der öffentlichen Arbeiten alle Entwurfskizzen, Kostenüberschläge, speziellen Entwürfe und Anschläge für Neu- und Reparaturbauten, deren Kosten die Summe von 30 000 ℳ übersteigen, sowie die Entwürfe und Anschläge zu solchen Bauten, bei denen es sich um besondere Schwierigkeiten oder um die Anwendung unerprobter Konstruktionen handelt, wenn die Kosten den Betrag von 5000 bezw. 10 000 ℳ überschreiten.

Der technische Referent für Universitätsbausachen im Ministerium der öffentlichen Arbeiten revidirt in Gemeinschaft mit dem Verwaltungs-Referenten im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten die in der Ausführung begriffenen Universitätsbauten und wirkt auch bei deren Vorbereitung in den allgemein vorgeschriebenen Grenzen mit.

Handelt es sich um Universitätsbauten, welche aus den vorbezeichneten Stiftungsfonds hergestellt werden, so liegt die Superrevision der Entwürfe und die örtliche Revision der Bauten dem technischen Referenten im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten ob.

II. Universitäts-Neu- und Umbauten.

§. 5. Bauprogramme.

Für die Vorbereitung, Entwurfsbearbeitung, Ausführung und Abrechnung der Universitätsbauten gelten dieselben Bestimmungen, welche bei den übrigen Staatsbauten zur Anwendung kommen, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich Abweichungen vorgeschrieben sind.

Die Vorbereitung der Universitäts-Neu- und Umbauten beginnt mit der Feststellung der Bauprogramme. Die Bauprogramme werden, falls es sich um Kollegiengebäude und andere für allgemeine Universitätszwecke bestimmte Anlagen handelt, vom Rektor und Senat, bei Institutsgebäuden vom Institutsdirektor aufgestellt. Sie werden vor ihrer Einreichung an den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten einer Berathung unterworfen, an der unter dem Vorsitz des Kurators der Institutsdirektor, der Regierungs- und Baurath (vergl. §. 3) und der Lokalbaubeamte Theil zu nehmen haben. Dem Kurator liegt hierbei vornehmlich die Prüfung der Bedürfnisfrage ob. Ueber die Berathung wird ein von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll

aufgenommen, welches mit dem Programm an den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten einzureichen ist. Beizufügen ist außerdem ein von dem Lokalbaubeamten aufgestelltes und von dem Regierungs- und Baurath geprüftes Gutachten über die Brauchbarkeit der in Aussicht genommenen Baustelle, namentlich ihre Auskömmlichkeit, den Baugrund, die Lage des höchsten Wasserstandes, die Gewinnung guten und ausreichenden Wassers, die Möglichkeit der Entwässerung, etwa auf dem Grundstück lastende Beschränkungen der Baufreiheit u. s. w. In dem begleitenden Berichte hat der Kurator zweifelhafte Punkte besonders zu erläutern und zu begründen.

§. 6. Allgemeine Entwurfs-Skizzen und Kostenüberschläge.

Der Auftrag zur Bearbeitung allgemeiner Entwurfs-Skizzen darf von dem Kurator erst dann ertheilt werden, wenn über das Bauprogramm Entscheidung ergangen ist. Abschrift der betreffenden Verfügung ist dem Regierungs-Präsidenten mitzutheilen, damit dieser den Regierungs- und Baurath in die Lage setzen kann, sich schon während der Bearbeitung von den Skizzen Kenntnis zu verschaffen und geeigneten Falls eine Einwirkung auf die Gestaltung der Gebäude auszuüben. Der Lokalbaubeamte und der Rektor bezw. Institutsdirektor haben sich während der Bearbeitung der Skizzen über deren Einzelheiten zu verständigen. Treten hierbei Meinungsverschiedenheiten hervor, so sind diese dem Kurator zur Herbeiführung eines Ausgleiches vorzulegen, welcher, nöthigen Falls unter Einreichung eines Gutachtens des Regierungs- und Baurath, je nach Umständen vor oder nach Abschluß der Arbeit die Entscheidung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten einzuholen hat.

Den Skizzen ist ein Erläuterungsbericht mit einer überschläglichen Kostenermittelung unter Zugrundelegung des Rauminhaltes des Gebäudes beizufügen. Der für das Kubikmeter umbauten Raumes in Rechnung gestellte Einheitspreis ist in jedem Falle unter Bezugnahme auf ähnliche Bauwerke am Orte oder in anderen Universitätsstädten näher zu begründen. Skizzen und Erläuterungsbericht sind mit der Einverständniserklärung des Rektors bezw. des Institutsdirektors zu versehen. Der Kurator übersendet sodann diese Ausarbeitungen dem Regierungs-Präsidenten zur Vorprüfung durch den Regierungs- und Baurath und, nachdem diese erfolgt ist, dem Ressortminister.

§. 7. Ausführliche Entwürfe und Kostenanschläge.

Die Aufstellung ausführlicher Entwürfe und Kostenanschläge darf dem Lokalbaubeamten von dem Kurator erst aufgegeben

werden, nachdem über den Bauplatz entschieden und die vorgelegten Skizzen genehmigt oder neue Skizzen im Ministerium entworfen sind. Abschrift der betreffenden Verfügung ist dem Regierungs-Präsidenten behufs Mittheilung an den Regierungs- und Baurath zuzustellen. Die Ausarbeitung der ausführlichen Entwürfe und Kostenanschläge hat im steten Einvernehmen mit dem Rektor bezw. Institutsdirektor zu erfolgen, denen auch die fertiggestellten Entwurfsarbeiten zur eingehenden Prüfung und Aeußerung vorzulegen sind. Die Erklärung des Einverständnisses ist auf dem Lageplan und den Grundrißzeichnungen der Hauptgeschosse zu vermerken. Nach erfolgter Festsetzung jener Ausarbeitungen durch die Superrevisionsinstanz dürfen Abweichungen von denselben nur ausnahmsweise stattfinden. Bei eintretenden Zweifeln ist die Angelegenheit auf dem Wege kommissarischer Berathungen zum Abschluß zu bringen.

Die fertigen Ausarbeitungen sind durch den Kurator an den Regierungs-Präsidenten mit dem Ersuchen um Prüfung durch den Regierungs- und Baurath einzusenden. Nachdem die technische Prüfung und die rechnerische Feststellung der Kostenanschläge in allen Einzelheiten (Vorberechnung, Massen- und Materialienberechnung, statische Berechnung und Geldberechnung) bei der Regierung erfolgt ist, werden die Entwurfsstücke an den Kurator behufs Vorlage bei dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten zurückgegeben.

§. 8. Ausführung der Neu- und Umbauten.

Nachdem der Kurator durch den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Minister der öffentlichen Arbeiten zur Ausführung des Baues ermächtigt worden ist, übermittelt derselbe die genehmigten Entwurfsstücke zunächst dem Regierungs- und Baurath mit dem Ersuchen, die für die Ausführung etwa noch nöthigen technischen Weisungen zu ertheilen, insbesondere festzusetzen, inwieweit ihm noch Detail-Zeichnungen, Berechnungen u. s. w. zur Prüfung vorzulegen sein werden. Unter Berücksichtigung der von dem Regierungs- und Baurath gemachten Angaben beauftragt der Kurator dann den Lokalbaubeamten mit der Ausführung des Baues und stellt gleichzeitig eine Abschrift der betreffenden Verfügung dem Regierungs-Präsidenten zu. Die Bauverträge werden von den Lokalbaubeamten vorbehaltlich der Genehmigung des Kurators abgeschlossen und müssen, ehe sie dem Kurator zur Vollziehung vorgelegt werden, von dem Regierungs- und Baurath in technischer Beziehung geprüft und gegengezeichnet werden. (Vergleiche hinsichtlich der Mitwirkung des Regierungs- und Baraths bei der Verdingung und Zuschlagsertheilung die Bestimmung im §. 3).

Der Lokalbaubeamte ist verpflichtet, während der Ausführung von Universitätsbauten Berichte über deren Stand und Fortgang sowie über deren finanzielle Lage in doppelter Ausfertigung und in den sonst für Staatsbauten vorgeschriebenen Terminen an den Universitäts-Kurator einzureichen. Das eine Exemplar ist für das Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, das andere für das Ministerium der öffentlichen Arbeiten bestimmt.

Nach Vollendung der Bauten sind die vorgeschriebener statistischen Nachweisungen und Anzeigen über die Fertigstellung des Baues und der Abrechnungen durch Vermittelung des Kurators an den Regierungs-Präsidenten zu erstatten.

Während der Ausführung des Baues hat der Baubeamte sich besonders über alle Einzelheiten, welche auf die Zweckbestimmung der verschiedenen Räumlichkeiten von Einfluß sind, mit dem Rektor bezw. Institutsdirektor in Verbindung zu setzen und, soweit es zweckmäßig und nach dem Anschlage zulässig ist, den Wünschen desselben Rechnung zu tragen.

Wenn der Regierungs- und Baurath bei einer Besichtigung des Baues wichtige Fragen an Ort und Stelle zu erörtern beabsichtigt, so hat er den Kurator hiervon so zeitig zu benachrichtigen, daß dieser in der Lage ist, sich an der Besichtigung zu betheiligen und den Rektor bezw. Institutsdirektor zuzuziehen. Ueber die bei solchen gemeinschaftlichen Besichtigungen geführten Verhandlungen muß ein Protokoll aufgenommen werden, welches mit einem Ueberschlage der etwaigen Mehrkosten, sowie einer Nachweisung der zu ihrer Deckung verfügbaren Ersparnisse bei dem Baufonds dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten zur Genehmigung einzureichen ist. Dieser wird im Einverständnisse mit dem Minister der öffentlichen Arbeiten Entscheidung treffen.

Bei allen Neubauten, deren Kosten mehr als 100 000 ℳ betragen, sind besondere Bau-Kommissionen zu bilden, welche in der Regel aus dem Kurator, dem Regierungs- und Baurath, dem Institutsdirektor und dem Lokalbaubeamten bestehen. Diese Kommissionen sollen halbjährlich mindestens einmal zusammentreten, um über den Gang des Baues im Allgemeinen, über wichtige Einzelheiten, die auf die Gestaltung des Baues von Einfluß sind, und über etwaige Anträge auf Abweichung vom superrevidirten Entwurfe zu berathen. Den über diese Berathungen aufzunehmenden Protokollen sind, soweit erforderlich, Veranschlagungen der empfohlenen Aenderungen und Vorschläge über Deckung der Mehrkosten vom Baubeamten beizufügen, welche der Regierungs- und Baurath einer Vorprüfung zu unterziehen hat. Die Protokolle nebst Anlagen sind von dem Kurator an den

Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten einzureichen, welcher die Entscheidung nach Benehmen mit dem Minister der öffentlichen Arbeiten treffen wird.

Bei Kostensummen über 500 000 ℳ und bei Bauausführungen, welche in technischer oder künstlerischer Beziehung als besonders wichtig anzusehen sind, bleibt die Ernennung von Ministerial-Kommissaren zur Betheiligung an den Arbeiten der Bau-Kommissionen vorbehalten.

§. 9. Uebergabe der fertigen Bauten.

Nach Vollendung des Baues erfolgt die Uebergabe mit Genehmigung des Kurators durch den Lokalbaubeamten unter Zuziehung des mit der speziellen Leitung des Baues betrauten Regierungsbaumeisters an den Rektor bezw. Institutsdirektor.

Bei Bauten über 30 000 ℳ ist auch der zuständige Regierungs- und Baurath zuzuziehen. Bei der Uebergabe ist nach eingehender Besichtigung des ganzen Baues ein Protokoll über das Ergebnis aufzunehmen und von allen Betheiligten zu vollziehen, in welchem seitens des Uebernehmers etwaige Aenderungen und Ergänzungen zur Sprache zu bringen sind, welche er für nothwendig hält, um das Bauwerk für seine Bestimmung vollständig brauchbar zu machen. Das Protokoll ist dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten zur Kenntnisnahme und zum Befinden über die darin etwa enthaltenen Abänderungs-Vorschläge mit einer Berechnung der erforderlichen Mehrkosten, sowie einer Nachweisung der zur Deckung derselben verfügbaren Ersparnisse bei dem Baufonds einzureichen.

Etwaige Anträge auf Aenderungen, Herstellungen und Beschaffungen, deren Nothwendigkeit sich erst nach Uebergabe des Baues herausstellt, sind, sofern beabsichtigt wird, den Kostenbedarf aus dem Baufonds zu bestreiten, dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten längstens 6 Monate nach Uebergabe des Baues zur Genehmigung zu unterbreiten. Sind in dem betreffenden Gebäude Einrichtungen wie Centralheizungen und dergl. vorhanden, über deren Brauchbarkeit nach 6 Monaten noch kein abschließendes Urtheil gewonnen worden ist, so bleibt dem Kurator vorbehalten, auch später noch Anträge auf Ausführung von Ergänzungsarbeiten zu stellen. Nach Ablauf von 15 Monaten — von der Uebergabe des Baues ab gerechnet — werden Anträge auf Aenderungen oder Ergänzungen zu Lasten des bewilligten Baufonds nicht mehr zugelassen.

Ueber alle derartigen Anträge, einschließlich derjenigen, welche schon in dem Uebergabe-Protokoll gestellt werden, entscheidet der

Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Minister der öffentlichen Arbeiten.

§. 10. Rechnungslegung und Zwischenzahlungen.

Die Abrechnungen sind nach den im Bereich der allgemeinen Staats-Bauverwaltung gültigen Bestimmungen zu bewirken und von dem zuständigen Regierungs- und Baurath zu überwachen.

Alle Zahlungen erfolgen auf Anweisung des Universitäts-Kurators durch die Universitätskasse.

Einzelrechnungen bis zum Betrage von 1000 *M* werden vom Universitäts-Kurator auf Richtigkeitsbescheinigung seitens des Lokalbaubeamten angewiesen, ohne daß es einer vorherigen Revision seitens des Regierungs- und Baurathes bedarf. Rechnungen über höhere Beträge und Schlußrechnungen über vertragliche Leistungen sind vor der Zahlungsanweisung seitens des Regierungs- und Baurathes zu prüfen und festzustellen. Zu diesem Zwecke übersendet der Lokalbaubeamte die von ihm mit den vorschriftsmäßigen Attesten versehenen Rechnungen dem Regierungs-Präsidenten mit der Bitte um Ueberweisung an den betreffenden Regierungs- und Baurath, welcher die technisch und rechnerisch geprüften Stücke dem Kurator durch Vermittelung des Regierungs-Präsidenten behufs Zahlungs-Anweisung zugehen läßt. Zwischenzahlungen (Abschlagszahlungen) auf vertragliche Leistungen bis zu dem zulässigen Höchstbetrage werden auf Richtigkeitsbescheinigung seitens des Lokalbaubeamten von dem Universitäts-Kurator angewiesen. Zugleich mit dem Antrage auf Anweisung von Abschlagszahlungen hat der Lokalbaubeamte eine die Höhe der Zahlung rechtfertigende Berechnung dem Kurator vorzulegen.

Mit der Aufstellung der Kostenzusammenstellungen und der etwa erforderlichen Revisionsnachweisungen nach beendeter Bauausführung wird der Lokalbaubeamte durch den Kurator unter gleichzeitiger Mittheilung einer Abschrift der betreffenden Verfügung an den Regierungs-Präsidenten beauftragt.

Das Abrechnungswesen der Universitätsbauten, für welche die Mittel durch den Staatshaushalts-Etat extraordinär bereit gestellt sind, wird, nachdem die Universitätskasse die Kassenrechnung aufgestellt hat, ausschließlich dem Regierungs-Präsidenten übertragen, sofern nach den für die Staats-Bauverwaltung gültigen Vorschriften eine solche Mitwirkung stattzufinden hat. Erinnerungen der Superrevisionsinstanz zu den ihr vorgelegten Schlußrechnungen und Revisionsnachweisungen gehen dem Regierungs-Präsidenten seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten unter Mitzeichnung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegen-

heiten zu. Der Regierungs-Präsident hat die Erledigung der Erinnerungen eventuell nach Benehmen mit dem Universitäts-Kurator zu bewirken und die Abrechnungsstücke den beiden genannten Ministern wieder zu übersenden. Abschrift der Verfügung an den Regierungs-Präsidenten erhält der Universitäts-Kurator zur Kenntnisnahme.

III. Unterhaltung der Universitätsgebäude.

§. 11. Verwendungspläne und Kostenanschläge.

Zur sachgemäßen Unterhaltung der Universitäts-Gebäude wird von dem Kurator alljährlich ein Verwendungsplan der verfügbaren Mittel aufgestellt.

Die erste Vorbereitung des Verwendungsplanes erfolgt durch den Lokalbaubeamten, welcher mit dem Rektor bezw. Institutsdirektor unter Zuziehung des Universitäts-Bauaufsehers die Gebäude besichtigt, die Vorschläge prüft und soweit erforderlich, die Einzelanschläge ausarbeitet.

Dabei müssen diejenigen Arbeiten, welche zur Erhaltung der baulichen Tüchtigkeit der Gebäude nothwendig und deshalb bei Feststellung des Verwendungsplanes in erster Linie zu berücksichtigen sind, besonders bezeichnet werden.

Anschläge, welche den Betrag von 5000 ℳ übersteigen, bedürfen der Prüfung durch den Regierungs- und Baurath. Auf Grund der Einzelanschläge erfolgt die Zusammenstellung des Verwendungsplanes durch den Kurator. Inwieweit dieser sich hierbei des technischen Beirathes des Regierungs- und Baurathes bedienen will, bleibt seinem Ermessen im Allgemeinen zwar überlassen, doch ist das Gutachten des Letzteren stets dann erforderlich, wenn der Kurator Zweifel über die Nothwendigkeit der von dem Lokalbaubeamten vorgeschlagenen Unterhaltungsarbeiten der Gebäude hegt. Der fertige Verwendungsplan ist dem Regierungs- und Baurath zur Kenntnisnahme mitzutheilen.

Die Ausführung und Abrechnung der Bauarbeiten zur Unterhaltung der Universitätsgebäude erfolgt durch den Lokalbaubeamten auf Grund der genehmigten Anschläge nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 10.

B.

Besondere Bestimmungen für Greifswald.

In Greifswald gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß bei Erledigung der Universitäts-Baugeschäfte an die Stelle des Lokalbaubeamten der dienstlich dem Kurator allein unterstellte akademische Baubeamte tritt.

C.

Besondere Bestimmungen für Berlin.

In Berlin erledigt die Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission die Universitäts-Baugeschäfte im Auftrage des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten, an welchen daher, soweit die bestehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas Anderes vorschreiben, die Berichte in Universitäts-Bausachen allein zu richten sind.

Berlin, den 1. August 1895.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage. Freiherr von Zedlitz.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: de la Croix.

III. 11135. M. d. ö. A.
U. I. 1720. M. d. g. A.

---

159) Regelung der Remunerationen der Hilfsbibliothekare an der Königlichen Bibliothek zu Berlin und den Universitäts-Bibliotheken (einschließlich der Pauliniſchen Bibliothek zu Münster i. W.) nach Dienstalterssstufen.

Berlin, den 5. August 1895.

Nach dem Staatshaushalts-Etat für 1. April 1895/96 ist für die Hilfsbibliothekare an der Königlichen Bibliothek zu Berlin und den Universitäts-Bibliotheken (einschließlich der Pauliniſchen Bibliothek zu Münster i. W.) das System der Dienstalterszulagen in der Weise eingeführt worden, daß die Remunerationen dieser Beamten, welche bisher schon 1500—1800 ℳ, im Durchschnitt 1650 ℳ betrugen, nach denselben Grundsätzen wie für die wissenschaftlichen Hilfslehrer an den höheren Unterrichtsanstalten geregelt werden. Danach steigt die Remuneration der Hilfsbibliothekare von 1500 ℳ nach zwei Jahren auf 1650 ℳ und nach einem ferneren Jahre auf 1800 ℳ.

Ew. Hochwohlgeboren setze ich hiervon zur gefälligen weiteren Veranlassung mit der Ermächtigung in Kenntnis, für die in Zukunft anzunehmenden Hilfsbibliothekare die nach Maßgabe des Dienstalters fällig werdenden Alterszulagen selbständig festzusetzen und anzuweisen.

Für die Etatisirung und Verrechnung der hiernach geregelten Remunerationsbeträge finden die Bestimmungen, welche in Bezug auf die schon mit Dienstalterszulagen ausgestatteten Beamtenklassen ergangen sind, sinngemäße Anwendung.

Die Neuernennung von Hilfsbibliothekaren behalte ich mir, wie bisher, vor.

In die alljährlich zum 5. Oktober hierher einzureichenden Besoldungsnachweisungen sind in Zukunft auch die Remunerationen der Hilfsbibliothekare nach dem Stande vom 1. Oktober des betreffenden Jahres aufzunehmen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
den Königlichen Universitäts-Kurator Herrn N. N.
Hochwohlgeboren zu N.*)
U. I. 1528.

---

160) Wiederholung der ärztlichen Vorprüfung.

Berlin, den 12. August 1895.

Aus Anlaß neuerdings hervorgetretener Zweifel mache ich Euere Hochwohlgeboren ergebenst darauf aufmerksam, daß die Wiederholung der ärztlichen Vorprüfung im Falle des Nichtbestehens mangels abweichender Regelung nach denselben Grundsätzen zu erfolgen hat, welche in der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die ärztliche Vorprüfung, vom 2. Juni 1883, für die erstmalige Vornahme der Prüfung vorgeschrieben sind. Die Wiederholungsprüfung findet daher, auch wenn sie sich nur auf einzelne Fächer erstreckt, in Gemäßheit des §. 5 a. a. O. unter dauernder Anwesenheit des Vorsitzenden statt. Auch ist der Studirende nach §. 4 daselbst schriftlich zu laden.

Euere Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, für die Beachtung dieser Vorschriften seitens der dortigen Prüfungskommission für die ärztlichen Vorprüfungen gefälligst Sorge zu tragen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
sämmtliche Herren Universitäts-Kuratoren.
U. I. 827. M. 2918.

---

161) Ernennung von Examinatoren bei der Vorprüfung von Nahrungsmittel-Chemikern für die Zeit bis Ende März 1896.

Zu Examinatoren bei der Vorprüfung von Nahrungsmittel-Chemikern sind für die Zeit bis Ende März 1896 ernannt worden und zwar:

---

*) An die übrigen Universitäts-Kuratoren und den Kurator der Königlichen Akademie zu Münster i. W. ist im gleichen Sinne verfügt worden.

bei der Prüfungskommission in Königsberg i. Pr. an Stelle des ordentlichen Professors der Chemie Dr. Spirgatis der ordentliche Professor der Agrikulturchemie Dr. Ritthausen und

bei der Prüfungskommission in Greifswald an Stelle des Privatdozenten Dr. Möller der ordentliche Professor der Botanik Dr. Schütt.

Bekanntmachung.
U. I. 1850.

---

162) Praktische Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern im hygienisch-chemischen Laboratorium beim medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut zu Berlin.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 24. Juni d. Js. (Centrbl. S. 492) bringe ich im Einverständnis mit dem Herrn Kriegsminister hiermit weiter zur öffentlichen Kenntnis, daß die im §. 16 Absatz 1 Nr. 4 der Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker, vorgeschriebene praktische Ausbildung auch auf dem hygienisch-chemischen Laboratorium bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut hierselbst erworben werden kann.

Die Gesuche zu diesem Zweck sind an den General-Arzt 1. Klasse und Subdirektor des Friedrich-Wilhelms-Instituts, Herrn Dr. Grasnick, Berlin NW., Friedrich-Straße 139/141, zu richten.

Berlin, den 15. August 1895.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

Bekanntmachung.
M. 7820. U. I.

C. Akademien.

163) Adolf-Ginsberg-Stiftung.

Zum Andenken des am 28. Juli 1883 auf Ischia verstorbenen Malers Adolf Ginsberg aus Berlin haben dessen Geschwister, Herr Philipp Ginsberg in Berlin und Frau von Boschan, geborene Ginsberg, in Wien, eine Stiftung errichtet, welche den Namen „Adolf-Ginsberg-Stiftung" trägt.

Der Zweck der Stiftung ist, jungen befähigten Malern utscher Abkunft ohne Unterschied der Konfession, welche ihre ıdemische Studienzeit absolvirt und davon mindestens das letzte

Semester die Königliche akademische Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin besucht haben, durch Verleihung von Stipendien die Mittel für ihre weitere Ausbildung, entweder in Meister-Ateliers oder auf auswärtigen Akademien, oder durch Studienreisen ins Ausland zu gewähren.

Die Stipendien sollen vorwiegend Malern zu gute kommen, doch sollen in besonderen Ausnahmefällen auch hervorragend begabte junge Bildhauer berücksichtigt werden dürfen. (§. 1 des Statuts der Stiftung.)

Das Stipendium, welches der Regel nach in vierteljährlichen Raten gezahlt werden soll, wird nur auf ein Jahr bewilligt, darf jedoch zwei Jahre hintereinander, aber nicht länger an denselben Bewerber bewilligt werden. (§. 4 des Statuts.)

Bei den Bewerbungen, welche an den Direktor der Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin zu richten sind, sind folgende Schriftstücke einzureichen:

1) ein vom Bewerber verfaßter kurzer Lebenslauf,

2) amtliche Zeugnisse über die Absolvirung der akademischen Studien und über Führung, Fleiß und Befähigung des Bewerbers. Erforderlichen Falles haben die Bewerber diesen Nachweis durch Vorlage ihrer Studienarbeiten oder durch Probearbeiten vor dem Direktor der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin zu führen. (§. 6.)

Die Stipendiaten sind verpflichtet, über ihren Aufenthalt und ihre Thätigkeit an den Direktor der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin quartaliter Bericht zu erstatten und außerdem mit Ablauf des zweiten Quartals an die Königliche akademische Hochschule für die bildenden Künste eine Studienarbeit mäßigen Umfanges (entweder eine Studie nach der Natur, oder eine Kopie nach einem hervorragenden Werk der älteren Kunst) einzuliefern, welche Eigenthum derselben wird (§. 10.)

Bei mangelhaftem Fleiß oder schlechter Führung des Stipendiaten kann demselben das Stipendium durch das Kuratorium entzogen werden. (§. 11.)

Das Stipendium beträgt ca. 2000 ℳ und wird für die Zeit vom 29. Dezember 1895 bis dahin 1896 verliehen.

Geeignete Bewerber haben ihre Gesuche mit den in Vorstehendem geforderten Attesten bis zum 15. Oktober d. Js. an den unterzeichneten Vorsitzenden des Kuratoriums einzureichen.

Berlin, den 28. Juli 1895.

Der Vorsitzende des Kuratoriums der „Adolf-Ginsberg-Stiftung".
A. von Werner,
Direktor der Königl. akademischen Hochschule für die bildenden Künste.

Bekanntmachung.

164) Preisaufgabe der Charlotten-Stiftung 1895.

Nach dem Statut der von Frau Charlotte Stiepel geb. Freiin von Hopffgarten errichteten Charlotten-Stiftung für Philologie wird am heutigen Tage eine neue Aufgabe von der ständigen Kommission der Akademie gestellt:

„Ciceros Timaeus soll auf Grund des veröffentlichten Materials in neuer textkritischer Bearbeitung vorgelegt und knapp gehaltene Prolegomena über die Recensio, die Authentie der Uebersetzung und die Komposition des beabsichtigten Dialogs vorausgeschickt werden. Man wünscht durch diese Aufgabe die Anregung zu geben, die Textgeschichte des sogenannten Corpus philosophicum vom Archetypus an genauer zu erforschen und eine neue Ausgabe der meistens noch nicht in befriedigender Recension vorliegenden Dialoge, die aus jenem Archetypus stammen, in Angriff zu nehmen."

Die Stiftung ist zur Förderung junger, dem Deutschen Reiche angehöriger Philologen bestimmt, welche die Universitätsstudien vollendet und den philosophischen Doktorgrad erlangt oder die Prüfung für das höhere Schulamt bestanden haben, aber zur Zeit ihrer Bewerbung noch ohne feste Anstellung sind. Privatdozenten an Universitäten sind von der Bewerbung nicht ausgeschlossen.

Die Arbeiten der Bewerber sind bis zum 1. März 1896 an die Akademie einzusenden. Sie sind mit einem Denkspruch zu versehen; in einem versiegelten, mit demselben Spruche bezeichneten Umschlage ist der Name des Verfassers anzugeben und der Nachweis zu liefern, daß die statutenmäßigen Voraussetzungen bei dem Bewerber zutreffen. In der öffentlichen Sitzung am Leibniz-Tage 1896 ertheilt die Akademie dem Verfasser der des Preises würdig erkannten Arbeit das Stipendium. Dasselbe besteht in dem Genusse der Jahreszinsen des Stiftungskapitals von 30 000 ℳ auf die Dauer von vier Jahren.

D. Höhere Lehranstalten.

165) Form der Zeugnisse über die erlangte Reife für die Prima höherer Lehranstalten.

Berlin, den 15. Juni 1895.

Auf den Bericht vom 20. Mai d. Js. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß in dem Vordruck der

Zeugnisse, welche von den Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen an eigene Schüler über die erlangte Reife für die Prima dieser Anstalten ausgestellt werden, für „Königliche Prüfungskommission" einzusetzen ist: „Direktor und Lehrerkollegium". Zu zeichnen ist das Zeugnis von dem Direktor und den Lehrern der Obersekunda, welcher der betreffende Schüler angehört hat. Bezüglich der Prädikate empfiehlt es sich, so zu verfahren, wie es für die Zeugnisse der Nichtschüler im Runderlaß vom 11. November 1893 — U. II. 2368 — (Centrbl. für 1894 S. 269) vorgeschrieben ist.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1358.

---

166) Anciennetät der wissenschaftlichen Lehrer an den höheren Lehranstalten.

Berlin, den 3. Juli 1895.

Auf den Bericht vom 31. Mai d. Js. ermächtige ich bei Rücksendung der Anlage das Königliche Provinzial-Schulkollegium, den wissenschaftlichen Hilfslehrer S. in E. auf sein Gesuch um Anrechnung seiner aktiven Militärdienstzeit auf die Anciennetät in meinem Namen ablehnend zu bescheiden, da nach der Erklärung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu einer besonderen Berücksichtigung des 2c. S. weder der sehr mäßige Ausfall seines Examens noch seine praktischen Leistungen Anlaß geben können.

Was sodann die allgemeinen Ausführungen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums betrifft, so würde es den Absichten der Erlasse vom 7. August 1892 — U. II. 1388 — (Centrbl. S. 813) und 5. April 1894 — U. II. 316 — (Centrbl. S. 353) nicht entsprechen, zu der normalen Studienzeit von vier Jahren ohne Unterschied noch ein ganzes Jahr für das Staatsexamen hinzuzurechnen. Vielmehr ist für letzteres lediglich derjenige Zeitraum anzusetzen, welcher in der Regel zwischen der Meldung eines Kandidaten zur schriftlichen und der Zulassung zur mündlichen Prüfung liegt; erforderlichenfalls ist dies durch Benehmen mit der betreffenden Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-

kommission festzustellen. Soweit sich die Verhältnisse von hieraus übersehen lassen, dürfte im allgemeinen die ordnungsmäßige Prüfungszeit nicht über neun Monate hinausgehen.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 6487.

---

167) Verhütung von Unglücksfällen unter Schülern.

Berlin, den 11. Juli 1895.

Durch Erlaß vom 21. September 1892 — U. II. 1904 — (Centrbl. S. 824) habe ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium auf den erschütternden Vorfall aufmerksam gemacht, der sich in jenem Jahre auf einer Gymnasialbadeanstalt ereignet hatte, daß ein Schüler beim Spielen mit einer Salonpistole von einem Kameraden seiner Klasse erschossen und so einem jungen hoffnungsreichen Leben vor der Zeit ein jähes Ende bereitet wurde. Ein ähnlicher, ebenso schmerzlicher Fall hat sich vor kurzem in einer schlesischen Gymnasialstadt zugetragen. Ein Quartaner versuchte mit einem Tesching, das er von seinem Vater zum Geschenk erhalten hatte, im väterlichen Garten im Beisein eines andern Quartaners Sperlinge zu schießen. Er hatte nach vergeblichem Schusse das Tesching geladen, aber in Versicherung gestellt und irgendwo angelehnt. Der andere ergriff und spannte es, hierbei sprang der Hahn zurück, das Gewehr entlud sich und der Schuß traf einen inzwischen hinzugekommenen, ganz nahe stehenden Sextaner in die linke Schläfe, so daß der Knabe nach drei Viertelstunden starb.

In dem erwähnten Erlasse hatte ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium angewiesen, den Anstaltsleitern Seines Aufsichtsbezirkes aufzugeben, daß sie bei Mittheilung jenes schmerzlichen Ereignisses der ihrer Leitung anvertrauten Schuljugend in ernster und nachdrücklicher Warnung vorstellen sollten, wie unheilvolle Folgen ein frühzeitiges, unbesonnenes Führen von Schußwaffen nach sich ziehen kann, und wie auch über das

Leben des zurückgebliebenen unglücklichen Mitschülers für alle Zeit ein düsterer Schatten gebreitet sein muß.

Gleichzeitig hatte ich darauf hingewiesen, daß Schüler, die, sei es in der Schule oder beim Turnen und Spielen, auf der Badeanstalt oder auf gemeinsamen Ausflügen, kurz, wo die Schule für eine angemessene Beaufsichtigung verantwortlich ist, im Besitze von gefährlichen Waffen, insbesondere von Pistolen und Revolvern, betroffen werden, mindestens mit der Androhung der Verweisung von der Anstalt, im Wiederholungsfalle aber unnachsichtlich mit Verweisung zu bestrafen sind.

Auch an der so schwer betroffenen Gymnasialanstalt haben die Schüler diese Warnung vor dem Gebrauche von Schußwaffen, und zwar zuletzt bei der Eröffnung des laufenden Schuljahres durch den Direktor erhalten. Solche Warnungen müssen freilich wirkungslos bleiben, wenn die Eltern selber ihren unreifen Kindern Schießwaffen schenken, den Gebrauch dieser gestatten und auch nicht einmal überwachen. Weiter jedoch, als es in dem erwähnten Erlasse geschehen ist, in der Fürsorge für die Gesundheit und das Leben der Schüler zu gehen, hat die Schulverwaltung kein Recht, will sie sich nicht den Vorwurf unbefugter Einmischung in die Rechte des Elternhauses zuziehen. Wenn ich daher auch den Versuch einer Einwirkung nach dieser Richtung auf die Kundgebung meiner innigen Theilnahme an so schmerzlichen Vorkommnissen und auf den Wunsch beschränken muß, daß es gelingen möchte, der Wiederholung solcher in das Familien- und Schulleben so tief eingreifenden Fälle wirksam vorzubeugen, so lege ich doch Werth darauf, daß dieser Wunsch in weiteren Kreisen und insbesondere den Eltern bekannt werde, die das nächste Recht an ihre Kinder, zu ihrer Behütung aber auch die nächste Pflicht haben. Je tiefer die Ueberzeugung von der Ersprießlichkeit einmüthigen Zusammenwirkens von Elternhaus und Schule dringt, um so deutlicher werden die Segnungen eines solchen bei denjenigen hervortreten, an deren Gedeihen Familie und Staat ein gleiches Interesse haben.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle den Anstaltsleitern Seines Aufsichtsbezirks aufgeben, diesen Erlaß im nächsten Anstaltsprogramm unter der Rubrik VII „Mittheilungen an die Schüler und deren Eltern" zum Abdruck zu bringen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 11731.

168) Programm für den in der Zeit vom 30. September bis zum 12. Oktober 1895 im Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin SW., Kochstraße 9, abzuhaltenden englischen Ferienkursus für Lehrer höherer Lehranstalten.

Montag 30. Septbr.	Dienstag 1. Oktober	Mittwoch 2. Oktober	Donnerstag 3. Oktober	Freitag 4. Oktober	Sonnabend 5. Oktober	Montag 7. Oktober	Dienstag 8. Oktober	Mittwoch 9. Oktober	Donnerstag 10. Oktober	Freitag 11. Oktober	Sonnabend 12. Oktober
Um 10 Uhr: Eröffnung des Kursus. Prof. Kabisch: Ueber Zweck und Ausnutzung des Kursus. Eintheilung der Zirkel.	9—11: Mr. Ford	9—11: Mr. Wright	9—11: Mr. Ford. The development of the English novel.	9—11: Mr. Wright. Dr. Johnson at home and in his Club.	9—11: Herr Oberlehrer Dr. Opitz. Ueber Studienreisen nach England.	9—11: Herr Prof. Dr. Mangold. Die Methodik des englischen Unterrichts.	9—11: Mr. Duncan. Thomas Carlyle, Heroes and Hero-Worship.	9—11: Mr. Wright. Curiosities of English literature, with special reference to such as are useful in teaching the English language.	9—11: Mr. Duncan. Edward Bellamy, Looking backward.	9—11: Mr. Ford. Three days in London.	9—11: Mr. Ford. Three days in London (Schluß) um 10 Uhr Prof. Kabisch (Schlußwort).
	Rezitation von Stellen der englischen Litteratur unter wesentlicher Berücksichtigung des Unterrichtsbedürfnisses nach vorgelegten Texten.										
	11—1: Von Dienstag den 1. Oktober an täglich von 11—1 Uhr Uebungen im freien Gebrauch der englischen Sprache in kleinen Zirkeln von 6—8 Herren unter der Leitung von National-Engländern.										
	Nachmittags zwischen 4 und 7 Uhr: Nach den Wünschen der Herren Kursisten anzusetzende Rezitationen oder freie Vorträge von Engländern oder Besprechung von Fragen, die Methodik des englischen Unterrichts betreffend.										

Täglich am Abend um 8 Uhr: Freie Vereinigung in einem Restaurant in Gegenwart desjenigen Herren, der an demselben Vormittag den Vortrag gehalten hat, behufs zwangloser Besprechung des Vorgetragenen. In einem Raume neben der Aula des Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums wird eine möglichst umfassende Ausstellung von Lehrbüchern und Lehrmitteln überhaupt eingerichtet werden, die den englischen (beziehungsweise neusprachlichen) Unterricht betreffen.

Es soll versucht werden, den Herren Kursisten Zutritt zu denjenigen Theatern in Berlin, die Stücke der englischen Litteratur aufführen, billig oder umsonst zu verschaffen.

Wünsche, welche Rezitationen, freie Vorträge, Besprechungen, auch wohl Wohnung u. dgl. betreffen, wollen die Herren Kursisten frühzeitig an den Leiter des Ferienkursus Herrn Professor Kabisch, Berlin S. 59, Kottbuser Ufer 56a, richten.

169) Verleihung des Charakters „Professor" an Oberlehrer höherer Lehranstalten.

Den Oberlehrern:
van Bebber am Progymnasium zu Andernach,
Dr. Wetzel am Realgymnasium zu Barmen,
Witte am Gymnasium zu Gnesen,
Joachim am Gymnasium zu Bartenstein,
Dr. Knoll am Realgymnasium zu Potsdam,
= Türk an der Klingerschule zu Frankfurt a. M.,
Güssow am Realprogymnasium zu Wollin,
Dr. Schumacher am Gymnasium zu Düren,
= Zühlke am Gymnasium zu Insterburg,
Ulmer am Gymnasium zu Insterburg,
Dr. Hoppe am Marienstiftsgymnasium zu Stettin,
Wirth am Realprogymnasium zu Wolgast,
Wellmann am Gymnasium zu Kolberg,
Dr. Müller am Gymnasium zu Greifswald,
= Kolisch am Schiller-Realgymnasium zu Stettin,
= Althaus am Askanischen Gymnasium zu Berlin,
Goldscheider am Luisenstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
Dr. Robel am Luisenstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
= Harmuth am Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
= Raufester am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin,
= Weltzien an der Friedrichs-Werderschen Oberrealschule zu Berlin,
= Schmidt am Askanischen Gymnasium zu Berlin,
= Fieberg an der Friedrichs-Werderschen Oberrealschule zu Berlin,
= Nitzer am Königstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
= Wichmann am Gymnasium zu Eberswalde,
= Bentz am Gymnasium zu Cüstrin,
= Lehmann am Humboldt-Gymnasium zu Berlin,
= Lehfeldt am Realgymnasium zu Brandenburg a. H.,
= Lensch am Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
Conrad am Gymnasium zu Schwedt,
Dr. Lessing am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin,
= Naumann am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
= Krause am Friedrichs-Werderschen Gymnasium zu Berlin,
= Rudolph am Köllnischen Gymnasium zu Berlin,
= Patzig am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin,
Zibale am Realprogymnasium zu Nauen,
Scholz am Realgymnasium am Zwinger zu Breslau,
Dr. Linke dsgl.,
= Walther am Realgymnasium zu Reichenbach,

Dr. Klimke am Gymnasium zu Königshütte,
= Worthmann am Gymnasium zu Schweidnitz,
Schmidt am Gymnasium zu Nordhausen,
Dr. Wolzendorff am Realprogymnasium zu Mühlhausen i. Th.,
= Engel am Realgymnasium zu Magdeburg,
= Kleemann am Gymnasium zu Quedlinburg,
= Schmuhl an der Lateinischen Hauptschule zu Halle a. S.,
= Sölter am Realgymnasium zu Altona,
Appuhn am Realgymnasium zu Leer,
Schmidtmann am Leibniz-Realgymnasium zu Hannover,
Roeder am Lyceum I. zu Hannover,
Holtz am Realprogymnasium zu Dirschau,
Evers am Realgymnasium St. Petri zu Danzig,
Dr. Schrodt am Humboldt-Gymnasium zu Berlin,
Haeseler am Leibniz-Realgymnasium zu Hannover,
Dr. Windel am Gymnasium zu Hameln
ist der Charakter als „Professor" beigelegt worden.

Bekanntmachung.
U. II. 1582.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare rc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

170) Die freiwillige Amtsniederlegung von Volksschullehrern und deren Wirkungen.

Berlin, den 27. Mai 1895.

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 19. Juli 1893 — U. III C. 2251 — (Centrbl. S. 651), betreffend die Wiederanstellung entlassener Lehrer, bemerke ich Folgendes:

Es kommt häufig vor, daß Lehrer, welche zur Vermeidung der Einleitung der Disciplinaruntersuchung ihr Amt freiwillig niedergelegt haben, nachträglich Gesuche um Wiederanstellung damit begründen, daß sie eines Vergehens sich nicht bewußt gewesen seien und auf ihr Amt nur in der bestimmten Erwartung verzichtet hätten, an einem anderen Orte ein neues Amt zu erhalten.

In dieser Erwartung sehen sich die Betroffenen dann meist

getäuscht. Denn es liegt kein Grund vor, einen Lehrer, welcher durch Verzicht auf sein Amt die ihm zur Last gelegten Vergehen indirekt einräumt, betreffs anderweiter Wiederanstellung wesentlich anders zu behandeln, als denjenigen, der im Disciplinarverfahren seines Amtes entsetzt ist. Wo der Fall nicht so liegt, daß bei einem Ortswechsel innerhalb des Regierungsbezirks die anderweite Anstellung von vornherein von der Königlichen Regierung in Aussicht genommen wird, empfiehlt es sich deshalb, von jeder Einwirkung auf einen Lehrer, durch Amtsniederlegung der Disciplinaruntersuchung aus dem Wege zu gehen, abzusehen und namentlich auf Anfrage darüber keinen Zweifel zu lassen, wie die Königliche Regierung zu einem späteren Antrage auf Wiederanstellung innerhalb Ihres Bezirks sich stellen würde. Der Lehrer, welcher zur Vermeidung disciplinarischen Einschreitens sein Amt niederlegt, muß sich der schweren Folgen dieses Schrittes klar bewußt sein.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. III. C. 707.

---

171) Anerkennung der in Mecklenburg-Schwerin auf Grund der dortigen Verordnung vom 13. Mai 1895 erlangten Lehrerinnen-Prüfungszeugnisse für Preußen.

Berlin, den 11. Juni 1895.

Mit Bezug auf den Runderlaß vom 17. November 1875 — U. II. 5260 — (Centrbl. Seite 706) setze ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Königliche Regierung, zur Nachachtung davon in Kenntnis, daß nach einer dem Großherzoglich Mecklenburgschen Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, in Schwerin von mir gegebenen Zusicherung auch diejenigen Zeugnisse, welche auf Grund der dortigen Verordnung vom 13. Mai 1895, —

betreffend die Prüfung von Lehrerinnen für Volks-, Bürger- und höhere Mädchenschulen, die Prüfung von Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache, sowie die Prüfung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten,

ausgestellt sind, mit der aus der Einführung der wissenschaftlichen Prüfung für Oberlehrerinnen an höheren Mädchenschulen sich ergebenden Beschränkung für das Königreich Preußen als gültig

anerkannt und deren Inhaberinnen zum Schuldienst im Preußischen Staatsgebiet werden zugelassen werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien
und Regierungen.
U. III. D. 2102.

---

172) Anrechnung früherer Dienstzeit für die Leiter und Lehrer an den Seminaren und Präparandenanstalten bei Bemessung ihres Gehalts nach Dienstaltersstufen.

Berlin, den 12. Juli 1895.

In Verfolg meines Erlasses vom 14. Juni 1894 — U. III. 1530 —, betreffend die anderweite Festsetzung der Besoldungen der Leiter und Lehrer an den Seminaren und Präparandenanstalten dortiger Provinz, benachrichtige ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, daß es nach erneuter eingehender Erwägung sich nicht als thunlich erwiesen hat, von den in der Cirkular-Verfügung vom 2. Februar 1894 — U. III. 1342 II. U. III B. G. III. — (Centrbl. S. 286) dargelegten Grundsätzen zu Gunsten derjenigen Lehrer abzugehen, welche aus der Stellung der zweiten Präparandenlehrer oder Seminar-Hilfslehrer zu ordentlichen Seminarlehrern oder Präparandenanstalts-Vorstehern berufen worden sind.

Ebenso ist es nicht angängig, den früheren Geistlichen die Zeit, während welcher sie als Geistliche nicht definitiv angestellt gewesen sind, bei der Berufung in den Seminardienst auf ihr Dienstalter als Seminarlehrer anzurechnen.

Dagegen hat es sich als durchführbar erwiesen und genehmige ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister dementsprechend, daß einzelnen ordentlichen Seminarlehrern und Präparandenanstalts-Vorstehern, welche vor dem 1. April 1894 hierzu aus dem Stande der Seminar-Hilfslehrer ernannt worden und unmittelbar vor der Berufung im Volksschuldienst beschäftigt gewesen sind, ein Theil ihrer Dienstzeit als Seminar-Hilfslehrer angerechnet werde, jedoch mit der Maßgabe, daß die neue Gehaltsfestsetzung erst vom 1. April 1895 ab platzgreift und eine auf die frühere Zeit bezügliche Gehaltsnachzahlung nicht eintritt.

Für die Provinz N. kommen hiernach die Seminarlehrer N. in Betracht.

Indem ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium bei-

folgend eine auf die genannten Personen bezügliche Nachweisung*) übersende, mache ich noch besonders auf die in der Spalte „Fingirtes Gehalt vor der Berufung in den Seminardienst — unter Anrechnung der Dienstzeit von — bis“ aufmerksam.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle hiernach das Weitere veranlassen, auch die betheiligten Lehrer Seines Bezirks entsprechend bescheiden.

Hierdurch erledigen sich auch alle sonst gestellten bezüglichen Anträge.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 2457.

---

173) Erweiterung der militärischen Ausbildung der Volksschullehrer.

Berlin, den 15. Juli 1895.

Zur Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 27. Januar d. Js., betreffend die Erweiterung der militärischen Ausbildung der Volksschullehrer (Centrbl. S. 342) ist zwischen den betheiligten Ressorts vereinbart worden, daß schon jetzt und bis zur Erledigung der in Aussicht genommenen endgültigen Regelung den unmittelbar aus dem Seminar nach bestandener Prüfung ausscheidenden Lehramtsbewerbern freigestellt sein soll, ein Jahr bei den Fahnen anstatt der bisherigen 10 wöchentlichen Uebung zu dienen. Zu diesem Zwecke sind die Seminardirektoren anzuweisen, die Seminarabiturienten einige Wochen vor dem Verlassen der Anstalt zu befragen, wer von ihnen im Falle des Bestehens der Abgangsprüfung vom nächsten 1. April bezw. 1. Oktober ab eine einjährige aktive Dienstzeit abzuleisten wünscht. Gleichgültig ist es hierbei, ob der sich Meldende das dienstpflichtige Alter erreicht hat oder nicht. Diese Meldungen sind sobald als möglich unter Angabe des Tages und des Ortes der Geburt der für den Sitz des Seminars zuständigen Ersatzkommission (§. 26, 2 bezw. §. 25, 2—4 Wehrordnung — für etwaige noch nicht im militärpflichtigen Alter befindliche Bewerber sinngemäß angewandt) mitzutheilen. Die Ersatzkommissionen werden durch die Generalkommandos mit Weisung bezüglich Feststellung der Tauglichkeit der zum Eintritt sich Meldenden und wegen Ueberweisung derselben an einen Infanterietruppentheil versehen werden.

---

*) Die Nachweisung gelangt nicht zum Abdruck.

Weil zwischen dem Zeitpunkte der Prüfung der Seminaristen und den auf den 1. April und 1. Oktober j. Js. festzusetzenden Einstellungsterminen genügende Zeit zu den vorangedeuteten Maßnahmen vorhanden sein muß, so sind die etwa zu spät gesetzten Prüfungstermine zu verlegen, und zwar so weit irgend möglich in die Zeit vor Mitte der Monate September und März.

Die Seminardirektoren haben den Zöglingen des Oberkursus bei der vorerwähnten Umfrage zu eröffnen, daß ihnen das in Rede stehende Ausbildungsjahr bei der späteren Festsetzung der staatlichen Dienstalterszulagen gleich einem im Schuldienste zugebrachten Jahre voll angerechnet werden würde. Auf die seitens der Gemeinden gezahlten Dienstalterszulagen kann zwar die gleiche Anordnung nicht erstreckt werden, doch steht zu hoffen, daß die Gemeinden hierin ebenso verfahren werden, wie die staatlichen Behörden. Für den Fall einer allgemeinen gesetzlichen Regelung wird jedenfalls die Anrechnung des Militärjahres auf die im öffentlichen Schuldienst zugebrachten Dienstjahre vorgesehen werden.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle mir über das Ergebnis der Umfragen der Seminardirektoren sowohl im Oktober d. Js. wie auch im April k. Js. Bericht erstatten.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. III. C. 2094. U. III.

E. Höhere Mädchenschulen.

174) Voraussetzung für die Anstellung als ordentlicher Lehrer einer höheren Mädchenschule.

Berlin, den 7. Juni 1895.

Auf die Vorstellung vom 21. Januar d. Js. erwidere ich Euer Wohlgeboren, daß ich Ihrem Antrage nicht zu entsprechen vermag.

Nach der von mir am 31. Mai 1894 — Centrbl. f. 1894 S. 446 ff. — erlassenen allgemeinen Verfügung und der Er-

läuterung dazu vom 7. März d. Js. — Centrbl. f. 1895 S. 350 — sind an den höheren Mädchenschulen, abgesehen von den Direktoren, nur 2 Kategorieen von Lehrern (Oberlehrer und ordentliche Lehrer) vorgesehen. Innerhalb dieser Kategorieen soll allerdings, namentlich auch was die Besoldung anlangt, zwischen akademisch und seminarisch gebildeten Lehrern kein Unterschied gemacht werden.

Hierbei ist aber davon ausgegangen, daß die an jenen Schulen beschäftigten seminarisch vorgebildeten Lehrer die formelle Befähigung zur Ertheilung von Unterricht an höheren Mädchenschulen erworben haben.

Diejenigen Lehrer, auf welche diese Voraussetzung nicht zutrifft, können nicht den Anspruch erheben, als ordentliche Lehrer einer höheren Mädchenschule im Sinne der vorgedachten Bestimmungen angesehen zu werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
den Lehrer Herrn N. Wohlgeboren zu N.
U. III. D. 1184.

---

175) Besetzung der Oberlehrerstellen an höheren Mädchenschulen.

Berlin, den 21. Juni 1895.

Auf den Bericht vom 31. Mai d. Js., betreffend die Errichtung von Oberlehrerstellen an der höheren Mädchenschule zu N., erwidere ich der Königlichen Regierung Folgendes:

Nach dem allgemeinen Erlaß vom 31. Mai 1894 wird ein Lehrer an einer höheren Mädchenschule dann Oberlehrer, wenn er in eine der etatsmäßigen Oberlehrerstellen eintritt, gleichviel, ob er akademisch oder seminarisch ausgebildet ist. Zur Führung des Oberlehrertitels berechtigt also die ordnungsmäßige Uebertragung einer Oberlehrerstelle von selbst ohne förmliche Verleihung des Titels. Die Berufungsberechtigten haben bei einer solchen Uebertragung im Interesse der Anstalt die geeignetste Person zu wählen und sollen daher ebensowenig an eine Reihenfolge — Aufrücken — gebunden sein, wie an die Art der Vorbildung.

Hiermit verträgt es sich nicht, wenn die städtische Schuldeputation in N. unter dem Zwange des Gehaltsregulativs vom 28. November 1891 an die Wahl akademisch gebildeter Lehrer gebunden sein soll. Es muß vielmehr an Stelle der Bestimmung, daß nur die von vornherein akademisch gebildeten Angehörigen der I. und II. Gehaltsklasse der höheren Schulen zu Oberlehrern

ernannt werden können, die Anordnung einer bestimmten Zahl etatsmäßiger Oberlehrerstellen für jede einzelne höhere Mädchenschule treten, in welche Stellen immer die geeignetsten Lehrer zu berufen sind.

Anscheinend bedarf es hierzu keiner weiteren Aenderung, als daß die städtischen Behörden bei den höheren Mädchenschulen die Lehrerstellen der I. und II. Gehaltsklasse für die Zukunft von der Bedingung der akademischen Bildung ihrer Inhaber lösen.

Die Königliche Regierung wolle hierüber mit der städtischen Schuldeputation zu N. weiterverhandeln und mir über das Ergebnis demnächst Bericht erstatten.

Der eingereichte Haushaltsplan für 1895/96 folgt einstweilen anbei zurück.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. D. 2168.

G. Oeffentliches Volksschulwesen.

176) Die in dem ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen dauernd eingerichteten Provisorstellen sind als definitive Lehrerstellen anzusehen.

Berlin, den 7. Juni 1895.

Auf den Bericht vom 11. April d. Js. erwidern wir der Königlichen Regierung, daß wir uns der dortseitigen Auffassung nur anschließen können, nach welcher die in dem ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen dauernd eingerichteten Provisorstellen in den Vertheilungsplan des Bedarfs der dortigen Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen mitaufzunehmen sind.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Meinecke.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu Sigmaringen.
F. M. I. 8743.
M. d. g. A. U. III. D. 1615.

---

177) Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen für die aus der Zahl der Geistlichen hervorgegangenen Regierungs- und Schulräthe.

Berlin, den 11. Juni 1895.

Im Verfolg des Runderlasses vom 3. August 1894 — U. III. B. 1792 — (Centrbl. S. 709) setze ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister Ew. Hochwohlgeboren ergebenst davon in Kenntnis, daß bei der Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen ebenso wie für die geistlichen Konsistorialräthe auch für die aus der Zahl der Geistlichen hervorgegangenen Regierungs- und Schulräthe, welche im geistlichen Amte bereits ein höheres (nach der Emeritirungsordnung der evangelischen Landeskirche berechnetes) Diensteinkommen als 4200 ℳ (außer Wohnung oder Wohnungsentschädigung) beziehen, die Anrechnung der von ihnen nach vollendetem 40. Lebensjahre als definitiv angestellte Geistliche im geistlichen Amte zugebrachten Dienstzeit nach folgenden Grundsätzen erfolgen soll:

Die für sie maßgebende Dienstaltersstufe und der Zeitpunkt ihres Aufsteigens in die nächsthöhere Stufe wird in der Weise berechnet, daß angenommen wird, es hätten bereits seit Vollendung ihres 40. Lebensjahres für sie die Grundsätze des für die zu der allgemeinen Verwaltung gehörigen höheren Beamten bestehenden Dienstaltersstufensystems Geltung gehabt. Der Geistliche kann aber durch diese Anrechnung höchstens in die seinem bisherigen Einkommen entsprechende, und falls eine solche nicht vorhanden ist, in die nächsthöhere Gehaltsstufe eintreten und hat in diesen beiden Fällen — also wenn diese Gehaltsstufe seinem bisherigen Einkommen gleich ist oder darüber hinausgeht — in dieser Stufe die ganze dafür vorgeschriebene Zeit (3 Jahre) zu verbleiben. Ist sein Einkommen als Geistlicher schon so hoch, daß er bei Anrechnung der Zeit seit vollendetem 40. Lebensjahre eine diesem Einkommen entsprechende Stufe nicht erreichen kann, so entscheidet über die für ihn maßgebende Stufe und das Aufsteigen in die nächsthöhere nach dem vorangestellten Grundsatz lediglich die seit dem vollendeten 40. Lebensjahre verflossene Zeit.

Hiernach ist in Zukunft zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten mit Ausschluß von Sigmaringen.
U. III. B. 1550.

178) Behandlung der Anträge auf Unterstützung unvermögender Schulverbände bei Elementarschulbauten.

Berlin, den 21. Juni 1895.

Auf den Bericht vom 20. Mai d. Js. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß ich die Wirkung meines Runderlasses vom 3. Mai d. Js. — U. III. E. 2536 — (Centrbl. S. 411) keineswegs verkenne und es in gleichem Maße bedaure, daß durch die Nichterfüllung der an den §. 49 Abs. 2 des Ergänzungssteuergesetzes geknüpften Erwartungen mir vorläufig die Möglichkeit genommen ist, mit der in den letzten Jahren in größerem Umfange begonnenen Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse weiter fortzufahren. So unangenehm die eingetretene Stockung auch sein mag, so erübrigt doch einstweilen nur, den veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen, da es außer dem Bereich der Möglichkeit liegt, für den Ausfall alsbald Ersatz zu schaffen.

Wenn die Königliche Regierung befürchtet, daß die vorläufige Nichtbewilligung der in Aussicht genommenen Baubeihilfen zu Mißdeutungen und unliebsamen Agitationen Anlaß geben könne, so ist es vornehmlich Ihre eigene Aufgabe, durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch eine sachgemäße Belehrung, dem vorzubeugen.

In den Fällen aber, die ohne große Schädigung des Schul- und allgemeinen öffentlichen Interesses eine Hinausschiebung um einige Jahre nicht erleiden können, und in denen auch anderweite Deckungsmittel nicht haben beschafft werden können, will ich, wie schon in meinem Runderlasse bemerkt, besonderen Anträgen unter eingehender Darlegung der Eilbedürftigkeit entgegensehen, damit dieselben vorzugsweise, nöthigenfalls mit Hilfe eingetretener Ersparnisse bei anderen Schulbauten, Berücksichtigung finden können. Auch im dortigen Bezirke sind noch eine größere Zahl von Schulbauten nicht zum Abschluß gebracht, obwohl die erforderlichen Staatsbeihilfen bereits seit mehreren Jahren bewilligt worden sind. Die Königliche Regierung wolle daher zunächst auf die baldige Vollendung und Abrechnung dieser Bauten mit Nachdruck hinwirken, damit etwa eintretende Ersparnisse an den Baubeihilfen baldigst für andere dringliche Fälle Verwendung finden können. Zu dem Zwecke veranlasse ich die Königliche Regierung unter vorläufiger Abänderung der Nr. 2 des Runderlasses vom 19. April 1892 — U. III. E. 1554 — (Centrbl. S. 520), bis auf Weiteres sogleich nach Abrechnung eines Schulbaues über die Höhe des dabei verwendeten Gnadengeschenkes und der eingetretenen Ersparnis Anzeige zu erstatten . . .

Was ferner die vorgelegte Nachweisung der im dortigen Bezirk auszuführenden Schulbauten betrifft, so muß es befremden, daß die Königliche Regierung bei so vielen Schulbauten, zu denen Staatsbeihilfen bewilligt bezw. in Aussicht genommen sind, weitere Fehlbeträge erwartet. Derartige Nachforderungen müssen vermieden werden. Ist aber eine Ueberschreitung des Kostenanschlags nicht zu umgehen, so wird die Königliche Regierung zunächst nochmals zu prüfen haben, ob der Fehlbetrag nicht ganz oder doch theilweise noch von den Gemeinden übernommen werden kann. Soweit dies nach nochmaliger Prüfung der Leistungsfähigkeit nicht ohne Weiteres angängig erscheint, wird die Königliche Regierung Selbst versuchen müssen, den betreffenden Gemeinden die Uebernahme der Mehrkosten durch Gewährung einmaliger Beihilfen zu den sächlichen Schulunterhaltungskosten bezw. widerruflicher Staatsbeihilfen zur Lehrerbesoldung indirekt zu ermöglichen. Wo auch dies wegen der Höhe des Fehlbetrags oder der Unzulänglichkeit der dortigen Mittel nicht möglich ist, will ich nach endgültiger Feststellung der wirklich entstandenen Baukosten und unter Vorlegung neuer Prästationstabellen in jedem einzelnen Falle besonderem Antrage entgegensehen.

Wenn endlich die Königliche Regierung unter Nr. 2 Ihres Berichts anführt, daß die Inangriffnahme der in Spalte 5 der vorgelegten Nachweisung aufgeführten Bauten in allernächster Zeit erfolgt sein würde, falls nicht der mehrerwähnte Erlaß vom 3. Mai d. Js. ergangen wäre, so vermag ich nicht zu ersehen, wie dieser Erlaß dazu führen konnte, die Inangriffnahme dieser Bauten, zu denen die erforderlichen Beihilfen bereits seit längerer oder kürzerer Zeit endgültig bewilligt sind, allgemein hinauszuschieben. Selbst, wenn in einzelnen dieser Fälle die verfügbaren Baumittel nicht ganz zur Deckung der Baukosten ausreichen sollten, werden doch die Fehlbeträge kaum so bedeutende sein können, daß sich allein hieraus die Inangriffnahme der Bauten verbietet.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur gleichmäßigen Beachtung insbesondere auch bezüglich der zu erstattenden Anzeigen über die Verwendung der Baubeihilfen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
U. III. E. 3498.

---

179) Revision der Rechnungen der Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

Berlin, den 25. Juni 1895.

Auf die Anfrage vom 31. Oktober v. Js. erwidern wir der Königlichen Regierung, nach Benehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer, daß die Rechnungen der Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen gemäß §. 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 (G. S. S. 278) der Revision der Königlichen Ober-Rechnungskammer unterliegen. Letztere hat dieserhalb das Nöthige verfügt.

Der Finanz-Minister. Der Minister
In Vertretung: Meinecke. der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.

F. M. I. 10888.
M. d. g. A. U. III. D. 2120.

---

180) Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, welche nach erfolgter Pensionirung wieder in den öffentlichen preußischen Volksschuldienst als vollbeschäftigte Lehrpersonen eintreten, ist für Gewährung der staatlichen Alterszulagen ihre gesammte öffentliche preußische Schuldienstzeit anzurechnen."

Berlin, den 29. Juni 1895.

In dem Bericht vom 4. April d. Js. hat die Königliche Regierung sich dahin ausgesprochen, daß die Dienstzeit eines pensionirten und demnächst im öffentlichen Volksschuldienste wieder angestellten Lehrers bei Bemessung der staatlichen Alterszulage nur vom Zeitpunkte des Wiedereintritts in den Volksschuldienst zu berechnen sei. Dieser Auffassung vermag ich nicht beizutreten. Die von der Königlichen Regierung angezogene Bestimmung in §. 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 — G. S. S. 298 — betrifft lediglich die Festsetzung der neuen Pension, welche einem pensionirten, in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung im öffentlichen Volksschuldienste wieder eingetretenen Lehrer für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand zu seiner früheren Pension zu gewähren ist.

Abgesehen davon, daß dieser Fall hier nicht vorliegt, finden, wie in dem Erlasse vom 13. April 1891 — Centralblatt für 1891 S. 377 — hervorgehoben ist, die besonderen Bestimmungen des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 über die Berechnung der

pensionsfähigen Dienstzeit für die Gewährung der staatlichen Dienstalterszulagen keine Anwendung.

Für letztere sind lediglich die Vorschriften des Runderlasses vom 28. Juni 1890 — U. IIIa. 18417 — Centrbl. S. 614 — und seiner Ergänzungen maßgebend.

In Nr. 3 des genannten Runderlasses ist aber ausdrücklich die Anrechnung der gesammten Dienstzeit im öffentlichen preußischen Schuldienste ohne irgend welche Einschränkung vorgeschrieben. Diese Vorschrift entspricht dem Charakter und Zweck der staatlichen Alterszulagen, welche dazu bestimmt sind, den Lehrern bei fortschreitendem Dienst und Lebensalter dem gesteigerten Bedürfnis entsprechende auskömmliche Bezüge zu sichern. Welche Folgen die volle Anrechnung der Dienstzeit bei Bemessung der Alterszulagen für die Höhe des Ruhegehalts hat, ist lediglich nach der Vorschrift des §. 19 Nr. 2, Gesetz vom 6. Juli 1885 — G. S. S. 298 — zu beurtheilen.

Dementsprechend wolle die Königliche Regierung auf das Gesuch des Lehrers N. aus N. entsprechende anderweite Entscheidung treffen und denselben auf das an mich gerichtete Gesuch vom 13. März d. Js. in meinem Namen mit Bescheid versehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 2312.

---

181) Die Anweisung der staatlichen Alterszulagen an die Volksschullehrer (lehrerinnen) soll von Amtswegen auch ohne Antrag der Lehrpersonen erfolgen. Zu diesem Zweck sind von den Regierungen entsprechende Verzeichnisse der Lehrpersonen zu führen.

Berlin, den 29. Juni 1895.

Wie ich auf den Bericht vom 29. Mai d. Js. bemerke, kann ich das Verlangen der Königlichen Ober-Rechnungskammer vom 9. Januar d. Js., daß

a. die für Gewährung der staatlichen Dienstalterszulagen in Betracht kommende Dienstzeit nach Maßgabe des Erlasses vom 2. August 1892 — Centrbl. S. 854 — in den Zahlungsnachweisungen der betreffenden Kassen für alle Lehrpersonen nachgetragen werde, welchen bisher die staatliche Dienstalterszulage bewilligt worden ist,
b. geeignete Maßnahmen getroffen werden, damit die Alterszulagen zu richtiger Zeit und in der vorgeschriebenen

Höhe auch ohne vorherigen Antrag der Betheiligten zur Anweisung kommen können,

nur für gerechtfertigt erachten.

Nur wenn diesen Anforderungen Genüge geschieht, ist die Königliche Ober-Rechnungskammer in der Lage, die Rechtmäßigkeit der Gewährung der gedachten Zulagen prüfen zu können. Andererseits entspricht es den Bestimmungen des Runderlasses vom 28. Juni 1890 — Centrbl. S. 614 —, daß die Anweisung der staatlichen Alterszulagen auch ohne Antrag der betreffenden Lehrpersonen von Amtswegen erfolgt.

Die zur Erfüllung der vorstehenden Forderung unter b erforderlichen Vorkehrungen in geeigneter Weise zu treffen, muß ich der Königlichen Regierung überlassen.

Besondere Schwierigkeiten wird weder die Anlegung noch die Fortführung entsprechender Verzeichnisse der Lehrpersonen begegnen.

Empfehlenswerth scheint es, durch einen entsprechenden Vordruck-Vermerk auf den Formularen zu den Verfügungen über Berufung, Anstellung, Versetzung 2c. der Lehrpersonen dem mit Führung der Verzeichnisse betrauten Beamten von solchen Personalveränderungen Mittheilung zu machen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 3686.

---

182) Regelung der Schulunterhaltung in Fällen, wo nach Trennung eines Schulverbandes die ausgeschulten Kinder noch einstweilen die alte Schule weiter besuchen müssen.

Berlin, den 2. Juli 1895.

Wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 23. Mai d. Js. bemerke, empfiehlt es sich in Fällen, wo bei der Trennung der Schulverbände die auszuschulenden Kinder einstweilen noch bis zur Herstellung der neuen Schul- oder Klassenräume die alte Schule weiter besuchen müssen, in der Ausschulungsverfügung gleichzeitig zu bestimmen, daß die auszuschulenden Hausväter (Gemeinde) so lange antheilsweise zur laufenden Unterhaltung der alten Schule — abgesehen von etwaigen Beiträgen zu auszuführenden Bauten — beizusteuern

haben, als die ausgeschulten Kinder noch die alte Schule besuchen müssen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 3618.

183) Wahrnehmung der Ortsschulaufsicht durch unmittelbare Unterstellung der Leiter großer Schulkörper unter die Aufsicht des Kreis-Schulinspektors.

Berlin, den 6. Juli 1895.

Aus dem Schreiben des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 25. März d. Js. und aus den Verhandlungen der General-Synode (gedr. Verhandlungen der außerordentlichen General-Synode 1894 S. 602—617) habe ich zu meinem Bedauern ersehen, daß die neuerlichen Maßnahmen der Unterrichtsverwaltung auf dem Gebiete der nebenamtlichen Schulaufsicht bei dem Evangelischen Ober-Kirchenrath wie in den betheiligten geistlichen Kreisen Beunruhigung hervorgerufen haben. Die zu meiner Kenntnis gebrachten Befürchtungen beruhen indessen auf einer mißverständlichen Beurtheilung der Tragweite der von der Unterrichtsverwaltung getroffenen Anordnungen und der für meine Entschließungen bestimmend gewesenen Beweggründe und Absichten.

Die Erlasse vom 1. Juli 1889 (Centrbl. S. 641), 25. Juli 1892 (Centrbl. S. 834) und vom 25. Juli 1894 (Centrbl. S. 704) betonen aus lediglich schultechnischen Gründen die Zweckmäßigkeit der Beilegung erweiterter Befugnisse an die Leiter von Volksschulen mit sechs und mehr aufsteigenden Klassen.

Bei einer solchen Ausgestaltung würde für eine besondere Ortsschulaufsicht kein hinreichender Wirkungskreis geblieben sein. Es war daher gewiesen, die mit erweiterten Befugnissen ausgestatteten Leiter solcher Schulsysteme unmittelbar den Kreis-Schulinspektoren zu unterstellen.

Durch die Beschränkung auf Schulen mit sechs und mehr aufsteigenden Klassen ist dieser Einrichtung von vornherein ein auf Städte und auf Ortschaften mit städtischen Verhältnissen begrenztes Gebiet zugewiesen. Dasselbe auf andere Verhältnisse auszudehnen, liegt nicht in meiner Absicht.

Eine Neuerung aber ist durch die vorerwähnten Erlasse nicht geschaffen. Schon die Ministerialinstruktion vom 26. Juni 1811 wollte den Leitern größerer Schulanstalten innerhalb des ihnen zu bestimmenden Geschäftskreises die freieste Wirksamkeit

gewahrt wissen. Die Zusammenfassung der größeren städtischen Schulsysteme zu in sich fest gegliederten Schulkörpern unter der verantwortlichen Leitung eines Rektors entspricht der Absicht dieser Bestimmung. Sie folgt übrigens, was die Verhältnisse in den größeren Städten anbetrifft, nur der sich thatsächlich längst vollziehenden Entwickelung. Schon jetzt stößt die Ausübung einer nachdrücklichen nebenamtlichen Ortsschulaufsicht in den größeren Städten in der Regel auf Hemmnisse, welche wesentlich auch in der wachsenden Ueberbürdung der Geistlichen in ihrem Hauptamt begründet sind.

Bei dieser Sachlage glaube ich des Einverständnisses des Evangelischen Ober-Kirchenraths gewiß zu sein, daß durch meinen im Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung S. 751 veröffentlichten Erlaß vom 11. Oktober 1894 den Interessen der Kirche an den Aufgaben der Schulaufsicht nicht unwesentlich gedient ist. Ich habe durch diesen Erlaß Vorsorge getroffen, daß vor jeder Aenderung in der Wahrnehmung der Ortsschulaufsicht durch unmittelbare Unterstellung der Leiter großer Schulkörper unter die Aufsicht des Kreis-Schulinspektors einem Geistlichen derjenigen Konfession, in deren Hand bisher die Ortsschulaufsicht gelegen hat, die Aufnahme in die Schuldeputation (Schulvorstand) statutenmäßig gesichert werden soll. Es ist dies nach Maßgabe der Ministerialinstruktion vom 26. Juni 1811 geschehen. Dem Ortsgeistlichen soll bei Fortfall der Ortsschulaufsicht die den Geistlichen nach §§. 8, 12 Abs. 1 und 14 der Ministerialinstruktion zu gedachte besondere Mitwirkung bei Ausübung der Schulaufsicht gewährleistet werden. Dem Geistlichen ist hiernach die Gelegenheit geboten, sich als sachverständiges Mitglied der Schuldeputation vorzugsweise mit Fragen des inneren Schulbetriebs amtlich zu befassen, insonderheit mit denjenigen, welche sich auf die religiöse Erziehung und Unterweisung in der Schule beziehen. Ich vermeine, daß hiernach bei eingehender Erwägung ein Anlaß zur Beunruhigung in kirchlichen Kreisen nicht vorliegen kann, wie ich andererseits den größten Werth darauf lege, gerade hiermit auch der Schulverwaltung die wirksamste Hilfe der Geistlichen bei Handhabung der Schulaufsicht gesichert zu haben.

Dieser meiner Anordnung entsprechend ist in den zu meiner Kenntnis gelangten Fällen von Seiten der Regierungen verfahren. Wo aus organisatorischen Gründen die Umgestaltung der Schulaufsichtsverhältnisse nothwendig geworden ist, hatten die Regierungen von Fall zu Fall und im Einvernehmen mit den Konsistorien vorzugehen. In den meisten Fällen ist dies auf ausdrücklichen Wunsch der nebenamtlich thätigen Orts-Schulinspektoren in geistlichen Stellungen geschehen. Wenn den-

noch von einzelnen Regierungen die als Orts-Schulinspektoren wirkenden Geistlichen generell aus ihrem Nebenamt entlassen sein sollten, oder wenn es in einzelnen Fällen übersehen ist, von der nothwendigen Entlassung eines Geistlichen aus der nebenamtlich von ihm geführten Ortsschulaufsicht das Konsistorium vorgängig zu verständigen, so würde ein solches Verfahren nicht meinen Absichten entsprechen.

Ich trete dem Evangelischen Ober-Kirchenrath ganz ergebenst darin bei, daß eine solche Praxis im Hinblick darauf nicht zu billigen wäre, daß der Evangelische Ober-Kirchenrath die Geistlichen zur Fortführung bezw. Uebernahme der ihnen von Seiten der Unterrichtsverwaltung auf Grund des Schulaufsichtsgesetzes nebenamtlich übertragenen Schulinspektionen ausdrücklich verpflichtet und die einseitige Niederlegung dieses Amtes von der vorgängigen Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde abhängig gemacht hat. Um für die Zukunft derartige Vorkommnisse auszuschließen, habe ich die sämmtlichen Regierungen innerhalb des Amtsbezirks des Evangelischen Ober-Kirchenraths angewiesen, die Konsistorien rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, wenn aus organisatorischen Gründen zu der Entlassung eines Geistlichen aus der Schulaufsicht geschritten werden muß.

Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß der Evangelische Ober-Kirchenrath aus meinen Darlegungen die Gewißheit schöpft, wie ich auf die Mitwirkung der Geistlichen an den Aufgaben der Schulaufsicht fortdauernd den größten Werth lege.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
den Evangelischen Ober-Kirchenrath.
U. III. B. 1849.

---

184) Belehrung der Schulkinder über den Schaden, welchen das Wegfangen der Fischbrut und der jungen Krebse anrichtet.

Münster, den 13. Mai 1895.

Mit Rücksicht auf die Klagen, welche aus manchen Gegenden laut werden, daß sich im Sommer vielfach die Unsitte des Wegfangens der Fischbrut und der jungen Krebse zeige, bestimmen wir, um einerseits die Schädigung der Fischzucht und andererseits etwaige Thierquälerei zu verhüten, hiedurch, daß die Lehrpersonen gehalten sind, an geeigneten Stellen des Unterrichts und insbesondere beim Unterricht in der Naturbeschreibung und bei der Besprechung der zu schonenden Thiere, namentlich auch beim

Beginne der wärmeren Jahreszeit die Schulkinder vor dem Wegfangen der Fischbrut und jungen Krebse zu warnen, sie über die Nachtheile, welche mit diesem Wegfangen verbunden sind, zu belehren und gegen solche Kinder, welche diese Warnung unbeachtet lassen, mit Schulstrafen einzuschreiten.

Euer Wohlgeboren veranlassen wir, die Ihnen unterstellten Lehrer mit der erforderlichen Weisung zu versehen und darauf zu halten, daß diese der Verordnung nachkommen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Reichenau.

An
die Königlichen Kreis-Schulinspektoren des Bezirks.
II. 4331.

---

185) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

a. (Rechtliche Bedeutung der Schulmatrikel im Gebiete der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845.)

Die Verpflichtung zur Unterhaltung des Schulgartens im Gehege liegt nach §. 12 Nr. 4 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 der Gemeinde ob; die Gutsherrschaft kann jedoch auch hierzu durch besonderen Rechtstitel verpflichtet sein (§§. 38, 39 a. a. O.). Einen solchen gewähren die Feststellungen der Schulmatrikel für sich allein nach gleichmäßiger Rechtsprechung nicht (zu vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band IV. Seite 213, Band XII. Seite 217, Band XV. Seite 225); wohl aber kann er jenen Feststellungen zu Grunde liegen und sind eben deshalb die Art des Zustandekommens der Matrikel und die ihr vorangegangenen Verhandlungen darauf hin zu prüfen, ob etwa aus diesen Vorgängen ein Vertrag oder das Anerkenntnis eines das bestehende Rechtsverhältnis begründenden Titels zu entnehmen sind.

(Entscheidung des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 2. April 1895 — I. 461 —.)

---

b. Der Streit unter den Parteien betrifft die Frage, ob Kläger in seiner Eigenschaft als Eigenthümer des Ritterguts N. die Fundamentsteine zum Neubau des Wirthschaftsgebäudes bei der Schule zu N. auf seine Kosten zu graben und zu sprengen verpflichtet war, oder ob er seiner Bauleistungspflicht genügte, wenn er die auf der Gutsfeldmark befindlichen, unausgegrabenen und ungesprengten Steine zur Entnahme anwies.

Ist die erwähnte Frage durch Observanz nicht für entschieden zu erachten, so würde sie nach dem Märkischen Provinzialrechte dahin zu beantworten sein, daß der Kirchenpatron die Kosten für Ausgraben und Sprengen der Steine zu tragen verpflichtet ist. Denn der Kirchenpatron hat nach diesem Rechte nicht etwa bloß Gegenstände, aus denen Baumaterialien hergestellt werden können, sondern die Baumaterialien selbst zu verabfolgen (Dr. v. Scholtz, Provinzialrecht der Kurmark Brandenburg, §§. 457, 438 des Entwurfs). Darnach darf er sich nicht darauf beschränken, Steine, die noch von der Erde bedeckt sind und erst gesprengt werden müssen, wenn sie aus der Erde entfernt werden sollen, anzuweisen, sondern er hat die Steine auszugraben und durch Sprengung in einen Zustand zu bringen, daß sie als Baumaterialien angesehen werden können. Wie Kläger zugegeben hat, mußten die Steine erst zu dem Zwecke, um sie transportiren zu können, gesprengt werden. Bevor dies geschehen war, konnten sie als „Baumaterialien" schlechterdings nicht bezeichnet werden.

Daß die Kosten für Sprengen der Feldsteine dem Patrone zur Last fallen, ist nachweislich von jeher als Märkisches Provinzialrecht angesehen (vergl. die in Riedel's Magazin S. 447 abgedruckten Hofreskripte vom 22. Januar 1806 und 22. März 1806, von denen das letztere auch in den Entscheidungen des früheren Obertribunals Band XXI. S. 326 ff. erwähnt ist). Bei den Verhandlungen über das Provinzialrecht mit den ständischen Deputirten wurde in der Sitzung vom 19. November 1836 (Kirchen- und Schulrecht S. 79 ff.) jene Frage zwar nicht unmittelbar, aber doch mittelbar dadurch entschieden, daß bezüglich des vom Kirchenpatron zu verabfolgenden Bauholzes anerkannt wurde, daß dieses in „bewaldrechtetem" Zustande herzugeben sei. In dem revidirten Entwurfe des Provinzialrechts vom Jahre 1841 hatte letztere Vorschrift in §. 56 des Kirchen- und Schulrechts ausdrücklich Aufnahme gefunden. Die Motive zu §. 56 berührten dann aber noch besonders die Frage, ob das Sprengen der Feldsteine auf Kosten des Kirchenpatrons oder der eingepfarrten zu erfolgen habe, und gelangten mit Rücksicht auf das Conclusum der Gesetzeskommission vom 24. Januar 1789,

> wonach der Patron Holz, Steine und Kalk liefern, die Eingepfarrten aber unter anderem die Hand- und Spanndienste leisten sollten,

zu dem Ergebnisse, daß das Sprengen der Feldsteine nicht zu den Obliegenheiten der Eingepfarrten zu rechnen sei, allerdings unter der Begründung, daß es eine handwerksmäßige Fertigkeit erfordere und deshalb nicht zu den Handdiensten gehöre. Weniger eingehend ist die Frage in der zweiten von Dr. von Scholtz be-

arbeiteten Ausgabe des Entwurfs des Provinzialrechts (S. 322) behandelt, da hier nur auf die Zusammenstellung des Märkischen Provinzial-Kirchen- und Schulrechts von Ebmeyer Bezug genommen wird. Dort ist bezüglich des hier interessirenden Gegenstandes gesagt (S. 25), daß darüber Zweifel entstanden seien, daß demnächst aber das Hofreskript vom 22. Januar 1806 die Zurichtungskosten der zum Mauerverband erforderlichen Feldsteine bei geistlichen Bauten, besonders auch in Rücksicht auf §. 718 Titel 11 Theil II. des Allgemeinen Landrechts, den Kirchenpatronen auferlegt habe.

Anlangend die Kosten des Ausgrabens der Feldsteine, so rechneten die Motive zu dem revidirten Entwurfe vom Jahre 1841 (S. 31) diese Kosten zwar zu denjenigen, die unter den Begriff der den Eingepfarrten obliegenden Handdienste fielen; es ist dabei jedoch augenscheinlich übersehen, daß der Kirchenpatron seinerseits die Baumaterialien zu verabfolgen hat, daß einem noch nicht ausgegrabenen Steine aber nicht die Eigenschaft des Baumaterials beigelegt werden kann. Nach einem sowohl bei Riedel a. a. O. S. 447 als auch bei Ebmeyer a. a. O. erwähnten Berichte der Kurmärkischen Kammer vom 27. Januar 1784 sollte nicht einmal das Sammeln von Feldsteinen den Eingepfarrten aufgebürdet werden dürfen.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 9. April 1895 — I. 506 —.)

---

c. Zulässigkeit des Widerrufs von Schulvorstands-Beschlüssen in der Provinz Hannover. —

Durch die bloße, einseitige Willenserklärung, eine gewisse Verpflichtung übernehmen zu wollen, entsteht in der Regel noch kein Rechtsverhältnis, noch nicht das entsprechende Recht des Dritten, zu dessen Gunsten die Pflicht übernommen werden sollte; dazu bedarf es vielmehr regelmäßig seitens des Dritten der ausdrücklichen oder stillschweigenden Annahme jener Erklärung, bis zu welcher deren Widerruf dem Erklärenden vorbehalten bleibt. Und dabei sind von den Erklärungen eines Vollgeschäftsfähigen bezüglich der Zulässigkeit des Widerrufs nicht verschieden diejenigen einseitigen Erklärungen, welche für den völlig Handlungsunfähigen dessen gesetzlicher Vertreter allein abgegeben hat, oder welche von dem beschränkt Handlungsfähigen abgegeben und von dessen Vertreter ergänzt sind. Dies gilt auch für die Korporationen, die ihren Willen nicht selbst, sondern nur durch ihre verfassungsmäßigen Organe zu äußern vermögen; das Organ kann den durch ihn erklärten Korporationswillen widerrufen, so lange durch jene Erklärung Rechte Dritter, die zu begründen beab-

sichtigt war, noch nicht entstanden sind. — Hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß in vielen Fällen der Erklärung des Organs zu dem Zwecke, damit sie im Rechtsleben als der Wille der Korporation gilt und als solcher Wirkungen für diese erzeugt, noch die Zustimmung des Staates hinzutreten muß. Die Zustimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde ergänzt dann lediglich die Erklärung des Organs; weder durch diese, noch durch jene allein, sondern erst durch das Zusammentreffen beider entsteht die einseitige Willensäußerung der Korporation. Jene Zustimmung bringt daher nicht, wie etwa die Annahme einer Offerte, ein zweiseitiges Rechtsgeschäft zwischen der Korporation und dessen Organ einerseits und dem Staate oder dessen Aufsichtsbehörde andererseits, nicht ein gegenseitige Pflichten und Rechte erzeugendes Rechtsverhältnis zwischen beiden hervor. Und daraus folgt, daß die Korporation ihre Willenserklärung, durch welche Rechte für einen Dritten begründet werden sollten, solange als dies noch nicht geschehen ist, auch dann zurücknehmen, widerrufen kann, wenn der Korporationswillen nicht lediglich durch ihr Organ, sondern durch dieses und durch die staatliche Aufsichtsbehörde bestimmt war. In welcher Form dieser Widerruf erklärt werden muß, ob dazu die einfache Erklärung des Organs genügt, oder ob die Zustimmung der Aufsichtsbehörde hinzutreten muß, ist im Einzelfalle je nach der Korporationsverfassung zu beurtheilen.

Enthält daher der genehmigte Beschluß des Organs eine Aenderung der Korporationsverfassung, des objektiven Rechts, welches durch die Bekanntmachung beider Akte in Geltung tritt, so werden durch diese Bekanntmachung die (subjektiven) Rechte und Pflichten der Mitglieder gegenüber der Korporation bereits geändert; daher ist dann das Korporationsorgan zum einseitigen Widerrufe der bereits verwirklichten Verfassungsänderung dort nicht mehr berechtigt, wo es zu einer solchen der Staatsgenehmigung bedarf. Ging jedoch der genehmigte Beschluß z. B. einer Landgemeinde dahin, daß ein, sowohl von A. als von B. angebotenes Darlehn von dem A. und nicht von dem B. aufgenommeu werden solle, so kann — vor der Benachrichtigung der Darlehnsgeber — der Widerruf des Beschlusses dahin, daß überhaupt kein Darlehn aufgenommen wird, von den Korporationsorganen (Gemeinde-Vertretung und -Vorstand) allein, jedoch dahin, daß es vom B. aufgenommen werden solle, von diesen nur unter Staatsgenehmigung beschlossen werden; denn nach der Landgemeindeordnung bedarf es zur Aufnahme einer Anleihe, nicht aber zur Nichtaufnahme einer bereits genehmigten der Zustimmung der Kommunalaufsicht.

Aehnlich liegt die hier streitige Sache. Der Schulvorstand, welcher nach §. 18 des Hannoverschen Schulvorstandsgesetzes vom 14. Oktober 1848 (Gesetzsammlung S. 301) die Schulgemeinde vertritt und verpflichtet, hat durch seinen Beschluß vom 31. Juli 1893, „zur Aufbesserung des Lehrergehalts 500 ℳ aufzubringen", augenscheinlich kein objektives Recht, keine abstrakte Norm der Ortsverfassung geschaffen, sondern lediglich einen Verwaltungsakt getroffen. Da er hiermit „von den Gemeindegliedern eine nicht schon feststehende Leistung erfordert", so bedurfte sein Beschluß, damit er als Willenserklärung der Korporation gilt, nach §. 19 Nr. 6 a. a. O. der Zustimmung der Vorgesetzten; sie wurde durch die Regierungs-Verfügung vom 23. Februar 1894 ertheilt. Die so perfekt gewordene Erklärung des Korporationswillens war aber erst eine einseitige und daher an sich widerruflich. Und da ferner — was der Vorderrichter übersehen hat — durch den Widerruf eine neue Leistung der Gemeindeglieder abgelehnt, aber nicht erfordert wird, so bedurfte es zu einem solchen nicht der Zustimmung der Vorgesetzten, sondern es genügte dazu der einfache Beschluß des Schulvorstandes; dieser ist unmittelbar nach Bekanntgabe der Genehmigung der zu widerrufenden Erklärung am 6. März 1894 erfolgt. Der Widerruf ist daher rechtswirksam, sofern nicht ein Recht des Dritten — sei es des zeitigen Lehrers, sei es der Lehrer- und Organisten-Stelle — auf diejenige Leistung, zu welcher sich zu verpflichten die Schulgemeinde ursprünglich beschlossen hatte, in der zwischen ihren beiden Erklärungen liegenden Zeit begründet worden sein sollte. Dies hätte dadurch geschehen können, daß seitens der Schulgemeinde entweder die Gehaltserhöhung thatsächlich geleistet oder daß sie doch dem Lehrer oder den sonstigen Vertretern der vereinigten Stelle (dem Kirchen- und dem Schul-Vorstande) zugesichert und von diesen acceptirt worden wäre. Ersteres hat unbestritten nicht stattgefunden; letzteres sollte nach der Absicht der Königlichen Regierung durch die vom Kirchen- und vom Schul-Vorstande erforderte Aufstellung des neuen Dienstanschlages und dessen Aushändigung an den Lehrer erst noch bewirkt werden, ist aber — und zwar weil der Schulvorstand am 6. März gerade dies verweigerte und die frühere Absicht der Gehaltsaufbesserung widerrief — gleichfalls thatsächlich unterblieben.

Entscheidung des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 26. April 1895 — I. 582 —.)

d. 1) Umfang der Verpflichtung des Gutsherrn einer städtischen Schule zur Schulunterhaltung. 2) Begriff der städtischen Schule.

Nach den §§. 29, 34 Titel 12 Theil II. des Allgemeinen Landrechts liegt die Unterhaltung der Schule „den sämmtlichen Hausvätern", allen zur Schule gewiesenen Einwohnern ob. Die zum Schulbezirke gehörigen Rittergutsbesitzer sind davon nicht ausgenommen. Besondere Verpflichtungen konstituiren die §§. 33, 36 a. a. O. nur für die dort näher gekennzeichneten Gutsherrschaften des Schulorts. Zu diesen Gutsherrschaften gehört der Kläger nicht; denn beide Gesetzesstellen legen jene besonderen Verpflichtungen nur den Gutsherrschaften auf dem Lande, dem Besitzer des Gutes, wo die Schule sich befindet, auf. Für den Gutsherrn einer Stadt sind diese Vorschriften nicht gegeben (Endurtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 16. Mai 1885 — Entscheidungen Bd. XII. S. 208). Das vom Kläger in Bezug genommene Erkenntnis des früheren Obertribunals vom 3. Mai 1867 (Striethorst's Archiv Bd. 67 Seite 139) paßt für den vorliegenden Fall nicht; es hatte mit den Verhältnissen zu rechnen, in denen der Gutsherr des Schulortes zu einer Schule auf dem Lande stand. Daß Gutsherren, welche nicht in solchen Verhältnissen stehen, gleich den anderen Hausvätern des Schulbezirks zu den Schulunterhaltungskosten beizutragen verpflichtet seien, hat auch das frühere Obertribunal in dem Urtheile vom 7. April 1873 (Entscheidungen Bd. 69 S. 250) ausgesprochen.

Die Versuche des Klägers, den Charakter der evangelischen Schule zu N. als einer städtischen in Zweifel zu ziehen, sind verfehlt. Unbestritten dient diese, in einer Stadt belegene Schule dem unterrichtlichen Bedürfnisse der Einwohner dieser Stadt. Die Schule ist deshalb eine Stadtschule (vergl. wegen der analogen Frage, wenn eine Kirche als eine Stadt- oder als eine Landkirche anzusehen sei, die Urtheile des früheren Obertribunals in dessen Entscheidungen Bd. 54 S. 329 und Bd. 69 S. 202, ferner des Reichsgerichts in dessen Entscheidungen in Civilsachen Band X. Seite 218 und Band XXVI. Seite 322). Der Charakter der städtischen Schule wird der Schule um deshalb nicht genommen, weil auch benachbarte ländliche Ortschaften zu ihr gewiesen sind. Am wenigsten kann aus diesem Grunde, wie Kläger will, davon die Rede sein, daß die Schule als Stadt- und als Landschule anzusehen sei. Jede Volksschule muß entweder eine Stadt- oder eine Landschule sein. Denn je nach ihrer Natur als Stadt- oder als Landschule richten sich die in den §§. 45 bis 48 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsammlung S. 237) geregelten Zuständigkeiten, außer-

dem aber auch die Art ihrer Verwaltung (von Rönne Volksschulwesen Band I. S. 321 ff.).

(Entscheidung des I. Senats des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 7. Mai 1895 — I. 577 —.)

---

e. Materielle und prozessuale Wirkung der Umwandlung eines Gutes in einen selbständigen Gutsbezirk in Bezug auf Schulunterhaltungslasten (Brennmaterialienlieferung) nach der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 (G. S. 1846 Seite 1).

Für das zur Schule in S. gewiesene Gut M. hatte, so lange es zum Dominium gehörte, der Königliche Fiskus den auf dasselbe nach Haushaltungen entfallenden Schulholzantheil geliefert. Nachdem durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. September 1893 das Gut zu einem selbständigen Gutsbezirke umgewandelt war, erhob Fiskus gegen den derzeitigen Besitzer sowie gegen die drei nach S. eingeschulten Landgemeinden S., K. und G. Klage auf Anerkennung seiner Freiheit von der Verpflichtung, für M. Brennmaterial an die Schule zu liefern. . . .

Materiell hat die Erhebung von M. zu einem selbständigen Gutsbezirke zweifellos die negative Wirkung gehabt, daß der Fiskus von der Leistungspflicht für dieses vormalige Domänendorf frei geworden ist. Positiv vermochte sie hingegen die vom Fiskus aufgestellte Wirkung des Ueberganges der Pflicht auf den gesammten Schulverband nicht zu äußern. Denn in zusammengesetzten Schulverbänden wird nach §. 40 der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 (G. S. 1846 S. 1) beim Nichtvorhandensein entgegenstehender Verträge oder anderer besonderer Rechtstitel der Antheil der Ortsgemeinden und der sonst zur Schule gelegten Ortschaften an der Schullast nach der Zahl der Haushaltungen festgesetzt. Würde aber, wie es bei Zustimmung zu der vom Fiskus vertretenen Auffassung geschehen müßte, der bisherige Gutsantheil, obwohl er bereits nach Haushaltungen festgesetzt war, nach demselben Maßstabe nochmals auf alle Verbandsgenossen vertheilt, so hätten die Gemeinden mehr und das Gut weniger als die nach Haushaltungen sich ergebende Quote des Gesammtbedarfs aufzubringen und also offensichtlich in einem dem Gesetze zuwiderlaufenden Verhältnisse beizusteuern.

Nicht minder irrt andererseits der Vorderrichter, wenn er den Gutsherren von M. zu der ehedem vom Fiskus erfüllten Schulholzlieferung für verpflichtet erachtet. Denn nach §. 46 der Schulordnung liegen die im §. 45 ebendaselbst vorgesehenen Leistungen, darunter (Nr. 5) die Lieferung des erforderlichen Brennmaterials bis zum Höchstbetrage von 50, 1 cbm weichen

Klobenholzes für jede Klasse, anderen Gutsherren im Schulbezirke außer dem Fiskus — abgesehen von besonderen, hier nicht behaupteten Rechtstiteln — nur ob, wenn und insoweit sie von ihnen herkömmlich gewährt worden sind. Von einem, den mitbeklagten Gutsherrn verpflichtenden Herkommen kann im vorliegenden Falle aber mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit, welche seit der Umgestaltung der kommunalrechtlichen Verhältnisse des Guts M. erst verflossen ist, nicht die Rede sein.

Darnach unterlag die Vorentscheidung wegen unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts der Aufhebung.

Bei freier Beurtheilung hat nach §§. 39, 40 in Verbindung mit §§. 55 bis 57 der Schulordnung die Konstituirung des selbstständigen Gutsbezirks M. zur rechtlichen Folge gehabt, daß an Stelle des Fiskus die „Ortschaft" M. getreten, die Leistungspflicht von jenem auf die (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XVIII. Seite 174/75) vom Grundherrn vertretenen „Anwohner" von M. übergegangen ist. . . .

Ist dem so, dann hat die Erklärung von M. zum Gutsbezirk zwar ein Rechtsverhältnis zwischen Fiskus und dem Guts- oder Grundherrn von M. erzeugt, aber keines zwischen jenem und den drei Gemeinden, welche letzteren vielmehr zum Fiskus in keinem, wie immer gearteten Rechtsverhältnisse hinsichtlich der streitigen Schulholzquote von M. stehen.

Daraus ergiebt sich zunächst für die prozessuale Behandlung des Falles die Konsequenz, daß die Auffassung der Klage als dem bestehenden Recht widerstreitend zu verwerfen ist, daß die nach der Klage nothwendige Streitgenossenschaft zwischen den vier gemeinschaftlich Beklagten in Wirklichkeit eine solche nicht ist, daß mithin das Urtheil, welches nach dem weiter unten Folgenden zu Gunsten der drei Gemeinden zu erlassen ist, dem Besitzer von M. nicht zu statten kommt (§. 58 der Civilprozeßordnung). Diesem gegenüber ist daher das Erkenntnis des Bezirksausschusses, bei dem er sich beruhigt hat, formell in Rechtskraft übergegangen. . . .

Die drei Gemeinden anlangend, so hatte zur Klage gegen diese der Fiskus nach Vorstehendem keinerlei Anlaß. Sie sind — dahin ist im Ergebnisse dem Vorderrichter beizutreten — passiv überhaupt zur Sache nicht legitimirt. Ihnen gegenüber ist daher die Klage abgewiesen.

(Entscheidung des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 7. Mai 1895 — I. 634 —.)

---

f. Berechnung des Ruhegehaltskassenbeitrags bei kombinirten Schul- und Kirchenämtern.

Durch das Gesetz vom 23. Juli 1893 sind nach der zutreffenden Darlegung des Bezirksausschusses die Vorschriften des Art. I. §§. 4, 15, 26 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 (G. S. S. 298) nicht aufgehoben, sondern nur unter Hinzufügung der die Bildung von Ruhegehaltskassen regelnden Bestimmungen „ergänzt" worden. In Kraft geblieben ist somit u. A. die Vorschrift in §. 4 Abs. 5 des Pensionsgesetzes, wonach bei der Berechnung der Pension eines Lehrers, mit dessen Schulamt ein kirchliches Amt vereinigt ist, das Diensteinkommen der vereinigten Stelle ohne Rücksicht darauf, aus welchen Quellen solches oder einzelne Theile desselben fließen, als ein einheitliches Stelleneinkommen zu behandeln ist. Ebendemselben Grundsatze gemäß ist mithin, worauf die Motive zu dem Gesetze vom 23. Juli 1893 (Nr. 24 der Anlagen zu den Verhandlungen des Herrenhauses 1892/93) noch besonders hinweisen, auch bei der Berechnung des Ruhegehaltskassenbeitrags zu verfahren. Denn dieser hängt genau so wie die Pension von der Höhe des pensionsberechtigten Diensteinkommens ab; ein Unterschied zwischen beiden Berechnungen besteht nur insofern, als die Pension sich ein für allemal nach dem von dem Lehrer zuletzt bezogenen, mit seiner Stelle dauernd verbundenen Diensteinkommen bestimmt, während bei der alljährlichen Feststellung des Kassenbeitrags das Diensteinkommen — vorbehaltlich der im §. 7 des Gesetzes von 1893 vorgesehenen Kürzungen um einen Betrag bis zu 800 ℳ und um die Dienstalterszulagen bei unbesetzten Stellen — mit derjenigen Summe in Ansatz kommt, auf welche es sich am 1. Oktober des Vorjahres belief.

(Entscheidung des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 24. Mai 1895 — I. 728 —.)

---

g. Entschädigungsforderung bei Schullandabfindung nach §. 101 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 (Schlesien).

Klägerin, als die eine bei der Schulunterhaltung betheiligte Landgemeinde behauptet, eine Leistung für den Lehrer zu gewähren, welche nicht ihr allein obliegt, bei der vielmehr zum Theil auch die zu der Schulunterhaltung ebenfalls verpflichtete beklagte Landgemeinde aus Gründen des öffentlichen Rechts derart zu betheiligen sei, daß sie die Klägerin schadlos zu halten habe. Unerheblich ist, daß jene Leistung sich als eine einmalige darstellt und daß durch sie das Vermögen der Schule vermehrt worden ist. Leistungen solcher Art sind von dem im Absatz 3 a. a. O. vorgesehenen Streitverfahren keineswegs ausgeschlossen; für dessen Zulässigkeit ist der vom Vorderrichter hervorgekehrte Gegensatz von Schulvermögen im Sinne des §. 45 a. a. O. und

der im Absatz 3 a. a. O. erwähnten Leistungen ohne rechtliche Bedeutung. . . .

Das Schlesische Schulreglement vom 18. Mai 1801 hat die neben der Schulunterhaltungspflicht der Dominien und Gemeinden bestehenden Verpflichtungen Dritter gegen die Schule und Lehrer keineswegs aufgehoben. Der §. 101 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 verpflichtet unbeschadet aller Leistungen der Schulunterhaltungspflichtigen die Separationsinteressenten unter Umständen zur Ausweisung einer Landabfindung an die Schulstelle lediglich mit der Rechtsfolge, daß dagegen die der Stelle bisher zuständig gewesene Weideberechtigung auf den Grundstücken der Dorfgemeinde aufhört.

Durch die Hergabe des Lehrerdotationslandes fördern die Separationsinteressenten zwar das Interesse der Schulunterhaltungspflichtigen, da diese dem Lehrer das, was er bereits anderweit aus dem Schulvermögen erhält, nicht noch einmal zu gewähren brauchen; sie erfüllen aber durch jene Hergabe lediglich ihre eigene rechtliche Verpflichtung und daher nicht eine Verbindlichkeit der Schulunterhaltungspflichtigen, die in Ermangelung einer positiven Bestimmung, wie sie für die Provinz Preußen im §. 41 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 (G. S. 1846 S. 1 ff.) enthalten ist, für die Schulbedürfnisse immer nur insoweit einzutreten haben, als diese nicht durch Dritte befriedigt werden müssen und befriedigt werden. Das in Erfüllung der eigenen Verpflichtung Geleistete ist in den eigenen und nicht in den fremden Nutzen verwendet; eine derartige Leistung begründet nicht den Anspruch auf Entschädigung (§§. 262 ff. Titel 13 Theil I. des Allgem. Landr.).

(Entscheidung des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 7. Juni 1895 — I. 791 —.)

---

h. Grenzen der Forderungen der Schulaufsicht. Zulässigkeit der Forderung der Errichtung einer konfessionellen Schule für die konfessionelle Minderheit in einer Stadt.

1) Die Schulaufsicht kann die Leistung alles im öffentlichen Unterrichtsinteresse Nothwendigen von den Schulunterhaltungspflichtigen erfordern, sofern ausdrückliche Vorschriften des Gesetzes nicht entgegenstehen.

2) Die konfessionelle Schule ist gesetzlich statthaft; die Errichtung einer solchen für die konfessionelle Minderheit darf daher in Bezirken, wo konfessionelle Schulen für die Mehrheit bestehen, an sich verlangt werden, sofern jene — was vom Verwaltungsrichter nicht nachzuprüfen — durch das öffentliche Unterrichtsbedürfnis erfordert wird. Zu deren Errichtung verpflichtet ist

nach der Spezialvorschrift des §. 30 Titel 12 Theil II. des Allgemeinen Landrechts zwar nicht die Sozietät, welche die Konfessionsschulen für die Mehrheit unterhält, wohl aber die bürgerliche Gemeinde, welche an Stelle einer Sozietät kraft freiwilliger Entschließung das öffentliche Schulwesen als eine Kommunalanstalt unterhält, dann, wenn sie die öffentliche Schullast nicht nur für die Angehörigen einer bestimmten Konfession, sondern für alle Einwohner ohne Unterschied des Glaubens trägt. Letzteres trifft für die klagende Stadt zu. Gegen dieselbe, in welcher bisher nur konfessionell evangelische Schulen bestanden, ist das Bedürfnis und demzufolge auch die Verpflichtung zur Errichtung einer besonderen katholischen Schule mit einem katholischen Lehrer von der zuständigen Behörde mit Recht festgestellt. Daher steht auch die Feststellung ihrer Verpflichtung zu der Leistung und die Zwangsetatisirung der Leistung, welche die dem normalmäßigen Anfangsgehalt entsprechende Besoldung von 1200 ℳ für diesen Lehrer enthält, mit dem bestehenden Rechte im Einklang.

(Entscheidung des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 18. Juni 1895 — I. 850 —.)

Nichtamtliches.

1) Zusammenstellung der im Ressort des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten während des Jahres 1894 durch Allerhöchste Erlasse genehmigten Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen. (Nach Kategorien geordnet.)

Auch im Jahre 1894 hat sich der Wohlthätigkeitssinn der Bevölkerung durch Schenkungen und Zuwendungen an inländische Korporationen und andere juristische Personen in reger Weise bethätigt.

Soweit das Ressort des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hierbei in Betracht kommt, sind wir in der Lage, eine nach Kategorien geordnete Zusammenstellung derjenigen Zuwendungen, welche im einzelnen Falle den Betrag von 3000 ℳ übersteigen und demnach gemäß den Bestimmungen im §. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1870 der Allerhöchsten Genehmigung bedurften, nachstehend mitzutheilen.

1. Laufende Nr.	2. Bezeichnung der einzelnen Kategorien.	3. Betrag der in Geld gemachten Zuwendungen. M	Pf	4. Werth der nicht in Geld gemachten Zuwendungen. M	Pf	5. Summe der Spalten 3 und 4. M	Pf	6. Angahl der gemachten Zuwendungen.
1	Evangelische Kirchen und Pfarrgemeinden . . .	1 041 453	04	323 800	—	1 365 253	04	81
2	Evangelisch-kirchliche Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften und Vereine	739 144	24	64 347	—	803 491	24	30
3	Evangel.-kirchliche Gemeinschaften außerhalb der Landeskirche und dazu gehörige Anstalten	10 000	—	—	—	10 000	—	1
4	Bisthümer und die zu denselben gehörenden Institute	494 396	23	37 000	—	531 396	23	24
5	Katholische Pfarr-Gemeinden und Kirchen	1 525 687	10	286 905	55	1 812 592	65	140
6	Katholisch-kirchliche Anstalten, Stiftungen 2c.	1 062 773	25	900 735	50	1 963 508	75	54
7	Universitäten und die zu denselben gehörigen Institute	146 671	40	255 000	—	401 671	40	9
8	Höhere Lehranstalten und die mit denselben verbundenen Stiftungen 2c.	96 183	—	15 000	—	111 183	—	8
9	Volksschulgemeinden, Elementarschulen bzw. die den letzteren gleichstehenden Institute . .	102 410	97	—	—	102 410	97	5
10	Taubstummen- und Blindenanstalten	566 000	84	—	—	566 000	84	8
11	Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeitsanstalten	118 412	50	—	—	118 412	50	8
12	Kunst- und wissenschaftliche Institute, Anstalten 2c.	126 000	—	99 500	—	225 500	—	13
13	Heil- 2c. Anstalten . . .	478 000	—	6 500	—	484 500	—	13
	Im Ganzen	6 507 132	57	1 988 788	05	8 495 920	62	394

2) Preußischer Beamten-Verein.
Protektor Seine Majestät der Kaiser.

Der Preußische Beamten-Verein in Hannover, welcher seine Geschäftsthätigkeit am 1. Juli 1876 eröffnet hat, sucht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Selbsthülfe die wirthschaftlichen Bedürfnisse des Beamtenstandes zu befriedigen.

Aufnahmefähig sind Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte, Architekten und Ingenieure, Redakteure, Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker, sowie die im Vorbereitungsdienste zu diesen Berufszweigen stehenden Personen im Deutschen Reiche.

Der Verein schließt Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnisgeldversicherungen ab und gewährt seinen Mitgliedern Kautions- und andere Policen-Darlehen.

Die Lebensversicherung behält auch im Kriegsfalle bis zur Höhe von 20 000 ℳ ohne Zahlung eines Prämienzuschlags oder einer Kriegsprämie ihre Gültigkeit, sofern die Versicherung am Mobilmachungstage mindestens drei Monate in Kraft war.

Der Versicherungsbestand betrug nach dem jetzt erschienenen 18. Geschäftsberichte Ende 1894:

22266 Lebensversicherungs-Policen über 99265870 ℳ Kapital,
8087 Kapitalversicherungs-Policen über 18471950 ℳ =
7973 Begräbnisgeldversicherungs-Policen über . . . . . 3330000 = =
38326 Policen über 121067820 ℳ Kapital,

und 645 Leibrentenversicherungs-Policen über 241255 ℳ jährliche Rente.

Im Geschäftsjahre 1894 wurde ein Ueberschuß von

1 159 281 ℳ 65 *Pf*

oder 35 008 % der Prämien für Lebensversicherungen (gegen 935 982 ℳ 90 *Pf* oder 32,193 % im Jahre 1893) erzielt.

Die Gewinn- und Verlust-Rechnung für 1894 sowie die Bilanz lauten nach dem Geschäftsbericht wie folgt:

Einnahme. **A. Gewinn- und**

	M	Pf	M	Pf
1. Ueberträge aus dem Vorjahre:				
a. Ueberschuß aus 1893, zu vertheilen in 1894	—	—	935 982	90
b. Prämien-Reserven				
1. für Lebensversicherungen	12134152	93		
2. = Sterbekassenversicherungen	291 205	76		
3. = Rentenversicherungen	1 347 409	46		
4. = Kapitalversicherungen	7 744 727	50		
5. = Kapitalien aus Lebensversicherungs-Dividenden	574 318	44	22 091 814	09
c. Prämienüberträge	—	—	—	—
d. Schaden-Reserve für Sterbefälle der Lebensversicherung	—	—	56 900	—
e. Dividenden zur Auszahlung an die auf Todesfall Versicherten				
1. Ende 1893 nicht abgehobene Lebensversicherungs-Dividenden	40 545	50		
2. Aus dem Ueberschusse von 1893 sind den Lebensversicherten als Dividende überwiesen	545 759	54	586 305	04
f. Sonstige Reserven				
1. Sicherheitsfonds	1 611 663	43		
Zuweisung aus dem Ueberschuß von 1893	280 794	87	1 892 458	30
2. Kriegs-Reservefonds	500 000	—		
Zuweisung aus dem Ueberschusse v. 1893	28 079	49	528 079	49
3. Beamten-Pensionsfonds	80 026	96		
Zuwachs im Jahre 1894	16 848	58	96 875	54
4. Dividenden-Ergänzungsfonds	179 372	27		
Zuweisung aus dem Ueberschusse v. 1893	66 349	—	245 721	27
5. Kautionsfonds	73 278	69		
Zuwachs im Jahre 1894	8 961	52	82 240	21
6. Sicherheitsfonds für Verluste an Policen-darlehen	—	—	7 256	24
7. Töchterfonds	1 075	39		
Zuwachs im Jahre 1894	43	02	1 118	41
8. Nicht erhobene fällige Rente	—	—	37	50
9. Nicht erhobene Guthaben aus fällig gewordenen Kapitalansammlungen der Lebensversicherungs-Dividenden	—	—	974	09
10. Nicht erhobene Rückkaufswerthe aus Lebensversicherungen	—	—	3 770	95
11. Nicht erhobene Guthaben vorzeitig aufgehobener Kapitalversicherungen	—	—	12 090	50
12. Nicht erhobene Guthaben aus aufgehobenen Kapitalansammlungen der Lebensversicherungs-Dividenden	—	—	159	87
2. Prämien-Einnahme:				
a. für Kapitalversicherungen auf den Todesfall	3 311 509	52		
b. = Kapitalversicherungen auf den Erlebensfall	—	—		
c. = Sterbekassenversicherungen	106 463	84		
d. = Rentenversicherungen	380 815	72		
e. = Kapitalversicherungen	1 089 012	—		
f. = zur Kapitalansammlung verwandte Lebensversicherungs-Dividenden	126 744	94	5 014 546	02

Verlust-Rechnung.			Ausgabe.	
	ℳ	Pf	ℳ	Pf
1. Vertheilung des Ueberschusses a. d. Jahre 1893:				
a. zum Sicherheitsfonds	280 794	87		
b. = Kriegs-Reservefonds	28 079	49		
c. zu Dividenden an Lebensversicherte	545 759	54		
d. zum Beamten-Pensionsfonds	15 000	—		
e. = Dividenden-Ergänzungsfonds	66 349	—	935 982	90
2. Schäden aus dem Vorjahre:				
a. gezahlt	50 900	—		
b. zurückgestellt	6 000	—	56 900	—
3. Schäden im Rechnungsjahre:				
a. Bei Todesfallversicherungen				
1. durch Sterbefälle in d. Lebensvers.-Abth.				
α. gezahlt	502 400	—		
β. zurückgestellt	93 800	—	596 200	—
2. durch Ablauf der Versicherungszeit	—	—	76 800	—
3. durch Sterbefälle in der Begräbnisgeld-Versicherungs-Abtheilung				
α. gezahlt	28 979	40		
β. zurückgestellt	—	—	28 979	40
b. für Kapitalien auf den Erlebensfall	—	—	—	—
c. Renten				
α. gezahlt für die Vorjahre	37	50		
β. = = 1894	97 710	—	97 747	50
d. sonstige fällig gewordene Versicher.				
1. Kapitalversicherung				
α. gezahlt	576 100	—		
β. zurückgestellt	—	—	576 100	—
2. Kapitalansamml. aus Lebensversich.-Divid.				
α. gezahlt für die Vorjahre	796	70		
= = 1894	11 020	33		
β. zurückgestellt für die Vorjahre	177	39		
= = 1894	351	21	12 345	63
4. Ausgaben für vorzeitig aufgelöste Versicherungen:				
a. zurückgekaufte Lebensversicherungen				
α. gezahlt für die Vorjahre	583	—		
= = 1894	29 076	18		
β. zurückgestellt für die Vorjahre	3 187	95		
= = 1894	241	89	33 089	02
b. aufgehobene Kapitalversicherungen				
α. gezahlt für die Vorjahre	11 688	58		
= = 1894	97 534	58		
β. zurückgestellt für die Vorjahre	401	92		
= = 1894	14 046	66	123 671	74
c. aufgehobene Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden				
α. gezahlt für die Vorjahre	—	—		
= = 1894	31 823	60		
β. zurückgestellt für die Vorjahre	159	87		
= = 1894	25	03	32 008	50
d. aufgehobene Rentenversicherungen				
α. gezahlt für 1894	6 669	84		
β. zurückgestellt für 1894	—	—	6 669	84

Einnahme.			A. Gewinn- und	
	ℳ	Pf	ℳ	Pf
3. Zinsen und Miethserträge.				
a. Zinsen				
für Hypotheken	968 524	19		
= Kautions- und Policendarlehen . . .	123 038	97		
auf Effekten	42 302	50		
= Bankguthaben	9 800	70	1 143 666	36
b. Miethserträge aus den Wohnungen im Geschäftshause Raschplatz 13	—	—	4 370	—
4. Kursgewinn aus verkauften Effekten . . .	—	—	15 125	97
5. Vergütung für Rückversicherer	—	—	—	—
6. Sonstige Einnahmen:				
Konventionalstrafen für Wiederinkraftsetzung von Lebens- und Sterbekassenversicherungen	95	50		
Nicht abgehobene Lebensversicherungs-Dividenden aus 1883	890	70	986	20
			32 720 478	95

Activa.			B. Bilanz vom	
	ℳ	Pf	ℳ	Pf
1. Wechsel der Aktionäre oder Garanten . . .	—	—	—	—
2. Grundbesitz:				
Geschäftshaus in Hannover, Raschplatz 13 . .	224 622	90		
Ab 1% Abschreibung	2 246	23	222 376	67
(Miethsertrag 1894 = 4370 ℳ.)				
3. Hypotheken	—	—	24 620 815	93
4. Darlehen auf Werthpapiere	—	—	—	—
5. Werthpapiere:				
600 000 ℳ 4% Preuß. kons. Staatsanleihe, Kurswerth am 31./12. 1894 bezw. Ankaufspreis	631 513	05		

Verlust-Rechnung. **Ausgabe.**

	ℳ	Pf	ℳ	Pf
5. Lebensversicherungs-Dividenden an die Versicherten:				
a. gezahlt für 1893	499 669	46		
= = die Vorjahre	35 088	90		
b. zurückgestellt für 1893	46 090	08		
= = die Vorjahre	5 456	60	586 305	04
6. Rückversicherungs-Prämien	—	—	—	—
7. Agenturprovisionen	—	—	—	—
8. Verwaltungskosten einschl. der Steuern	—	—	110 325	11
9. Abschreibungen:				
1% auf Grundstück Raschplatz Nr. 13 von 224 622,90 ℳ	2 246	23		
50% auf Utensilien von 5 681,17 =	2 840	59	5 086	82
10. Kursverluste	—	—	—	—
11. Prämienüberträge	—	—	—	—
12. Prämien-Reserven Ende 1894:				
a. für Lebensversicherungen	14265249	79		
b. = Sterbekassenversicherungen	347 751	25		
c. = Rentenversicherungen	1 691 393	23		
d. = Kapitalversicherungen	8 446 296	51		
e. = Kapitalien aus Lebensversicherungs-Dividenden	678 545	56	25 429 236	34
13. Sonstige Reserven:				
1. Sicherheitsfonds	1 892 458	30		
2. Kriegs-Reservefonds	528 079	49		
3. Beamten-Pensionsfonds	96 875	54		
4. Dividenden-Ergänzungsfonds	245 721	27		
5. Kautionsfonds	82 240	21		
6. Sicherheitsfonds für Verluste an Policendarlehen	7 256	24		
7. Töchterfonds	1 118	41	2 853 749	46
14. Sonstige Ausgaben	—	—	—	—
15. Ueberschuß	—	—	1 159 281	65
			32 720 478	95

31. Dezember 1894. **Passiva.**

	M	Pf	M	Pf
1. Aktien- oder Garantie-Kapital	—	—	—	—
(Siehe die unter 2 und 3 speciell aufgeführten, in Baar vorhandenen Reservefonds.)				
2. Kapital-Reservefonds:				
Sicherheitsfonds	—	—	1 892 458	30
3. Special-Reserven:				
a. Kriegs-Reservefonds	528 079	49		
b. Beamten-Pensionsfonds	96 875	54		
c. Dividenden-Ergänzungsfonds	245 721	27		
d. Kautionsfonds	82 240	21		
e. Sicherheitsfonds für Verluste an Policendarlehen	7 256	24		
f. Töchterfonds	1 118	41	961 291	16

Activa. **B. Bilanz vom**

	M	Pf	M	Pf
551500 ℳ 3½% Deutsche Reichsanleihe, Kurswerth am 31./12. 94, bezw. Ankaufspreis	568 934	55		
200000 ℳ 3½% Hann. Landeskreditobligationen, Ankaufspreis	200 235	—	1 400 682	60
6. Darlehen auf Policen:				
a. Policendarlehen innerhalb des Rückkaufswerthes	1 077 456	—		
b. Policendarlehen unter Stellung von Bürgen	349 636	76	1 427 092	76
7. Kautions-Darlehen an versicherte Beamte	—	—	1 122 881	20
8. Reichsbankmäßige Wechsel	—	—	—	—
9. Guthaben bei Bankhäusern:				
a. Guthaben bei der Reichsbank	78 405	82		
b. Bankier-Guthaben, gedeckt durch Faustpfand an Werthpapieren	559 581	35	637 987	17
10. Guthaben bei anderen Versicherungs-Gesellschaften	—	—	—	—
11. Rückständige Zinsen:				
Am 31. Dezember 1894 noch nicht fällige, auf das Jahr 1894 fallende Zinsen	—	—	244 581	67
12. Ausstände bei Agenten	—	—	—	—
13. Gestundete Prämien	—	—	—	—
14. Baare Kasse am 31./12. 1894	—	—	120 250	52
15. Inventar	5 681	17		
Ab Abschreibung 50%	2 840	59	2 840	58
16. Sonstige Aktiva:				
Eiserne und sonstige laufende Vorschüsse	—	—	142	90
			29 799 652	00

Das eigene Vermögen des Vereins, welchem Passiva direkt nicht gegenüberstehen, beläuft sich bereits auf 3 371 804 ℳ 77 *Pf*.

Aus den Zinsen dieser Fonds können sämmtliche Verwaltungskosten bestritten werden, so daß die Ueberschüsse ganz den Versicherten zu Gute kommen.

Für die ersten 18 Geschäftsjahre sind den Vereinsmitgliedern 3 992 717 ℳ 80 *Pf* Dividende gezahlt worden, wovon auf das Jahr 1894 641 226 ℳ 34 *Pf* entfallen.

In demselben Zeitraum wurden an fälligen Lebensversicherungssummen 4 930 234 ℳ 92 *Pf* gezahlt.

Die Kapitalversicherung eignet sich auch zu Aussteuer-, Studiengeld- und Militärdienstversicherungen.

31. Dezember 1893. **Passiva.**

	ℳ	Pf	ℳ	Pf
4. Schaden-Reserven:				
a. für angemeldete Sterbefälle der Lebensversicherung	99 800	—		
b. für unerhobene Guthaben aus fällig gewordenen Kapitalansammlungen der Dividenden	528	60	100 328	60
5. Prämienüberträge	—	—	—	—
6. Prämien-Reserven:				
a. für Lebensversicherungen	14265249	79		
b. = Sterbekassenversicherungen	347 751	25		
c. = Leibrentenversicherungen	1 691 393	23		
d. = Kapitalversicherungen	8 446 296	51		
e. = Kapitalien aus Lebensversicherungs-Dividenden	678 545	56	25 429 236	34
7. Gewinn-Reserven der Versicherten	—	—	—	—
8. Guthaben anderer Versicherungs-Anstalten bezw. Dritter	—	—	—	—
9. Baar-Kautionen	—	—	—	—
10. Sonstige Passiva:				
a. Vor dem Fälligkeitstermine geleistete Zahlungen				
1. Lebensvers.-Prämien . . . 12 542,71 ℳ				
2. Sterbekassen-Prämien . . . 379,75 =				
3. Leibrentenvers.-Prämien . . 28 092,10 =				
4. Kapitalvers.-Beiträge . . . 54 058,47 =				
5. Verschiedene Asservate . . 91 872,92 =	186 945	95		
b. Lombarddarlehen bei der Reichsbank	500	00		
c. Nicht abgehob. z. Zahlung stehende Beträge				
1. Lebensversicherungs-Dividenden für 1893	46 090	08		
2. Desgleichen für die Vorjahre	5 456	60		
3. Rückkaufswerthe aus Lebensversicherungen	3 429	84		
4. Guthaben aus Kapitalversicherungen	14 448	58		
5. Guthaben aus Kapitalansammlungen der Dividenden	184	90	257 055	95
11. Ueberschuß	—	—	1 159 281	65
			29 799 652	00

In der Sterbekasse kann ein Begräbnisgeld bis zu 500 ℳ auch auf das Leben der Frau und sonstiger Familienangehörigen versichert werden, ohne daß es zur Aufnahme einer ärztlichen Untersuchung bedarf.

Die Stellung von Kautionen übernimmt der Preußische Beamten-Verein für seine Mitglieder unter den vortheilhaftesten Bedingungen.

Die Direktion des genannten Vereins in Hannover versendet auf Anfordern die Drucksachen desselben unentgeltlich und portofrei, ertheilt auch bereitwilligst jede gewünschte Auskunft.

3) Sechsundsiebzigster Jahresbericht über die Wirksamkeit der Schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt im Jahre 1894.

	Zahl der Zöglinge						Religionsverhältnis			Aus dem Regierungsbezirke			Aus anderen Provinzen oder dem Auslande
	überhaupt	in der Anstalt			außer der Anstalt								
		männliche	weibliche	Summe	männliche	weibliche	evangelisch	katholisch	jüdisch	Breslau	Liegnitz	Oppeln	
Ende 1893 verblieben . . .	126	75	39	114	8	4	64	58	4	74	12	39	1
Aufgenommen wurden im Laufe des Jahres 1894 .	27	16	8	24	3	—	14	13	—	14	4	9	—
Im Laufe 1894 waren Zöglinge	153	91	47	138	11	4	78	71	4	88	16	48	1
Im Laufe 1894 gingen ab	25	14	6	20	4	1	11	13	1	13	3	9	—
Ende 1894 verblieben . . .	128	77	41	118	7	3	67	58	3	75	13	39	1

	Schul-Unterricht			Musik-Unterricht			Als Erwachsene nur Arbeitsunterricht								
							männliche	weibliche	Summe	als Erwachsene aufgenommen			aus der Schule der Anstalt ausgetreten		
	männliche	weibliche	Summe	männliche	weibliche	Summe				m.	w.	S.	m.	w.	S.
Ende 1891 verblieben . . .	32	14	46	36	6	42	32	21	53	—	—	—	—	—	—
Dazu kamen 1894	8	6	14	5	2	7	20	5	25	11	2	13	9	3	12
Unterricht erhielten im ganzen	40	20	60	41	8	49	52	26	78	—	—	—	—	—	—
Im Laufe von 1894 gingen ab	9	3	12	2	1	3	16	6	22	—	—	—	—	—	—
Ende 1894 verblieben . . .	31	17	48	39	7	46	36	20	56	—	—	—	—	—	—

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:

dem Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath und vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten Dr. Stauder der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse mit dem Stern und dem Vorsteher des Central-Bureaus bei demselben Ministerium Rechnungsrath Schulze der Charakter als Geheimer Rechnungsrath;

der Charakter als Geheimer Regierungsrath:

dem Provinzial-Schulrath Dr. Münch zu Coblenz und dem Provinzial-Schulrath Skrodzki zu Berlin.

Der Regierungs-Assessor Giesevius bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Posen ist zum Regierungsrath und der bisherige Seminar-Direktor Schulrath Mühlmann aus Berlin ist zum Regierungs- und Schulrath bei der Regierung zu Merseburg ernannt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

der Kreis-Schulinspektor Eichhorn von Lessen nach Strasburg i. W.,

der Kreis-Schulinspektor Hoche von Soldau nach Wollstein und

der Kreis-Schulinspektor Dr. Mikulla von Königshütte nach Beuthen in den neuen Aufsichtsbezirk Beuthen II.

Zu Kreis-Schulinspektoren sind ernannt worden:

der bisherige Rektor und Hilfsprediger Czypulowski,

der bisherige Präparandenanstalts-Vorsteher Kolbe in Zülz und

der bisherige Rektor Röhricht.

B. Universitäten.

Universität Königsberg.

Zu außerordentlichen Professoren sind ernannt worden:

der bisherige Privatdozent Professor Dr. Meschede zu Königsberg i. Pr. in der Medizinischen Fakultät der dortigen Universität und

der bisherige Privatdozent Dr. Stäckel zu Halle a. S. in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg.

Universität Berlin.

Dem außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

Dr. Hirschberg ist der Charakter als Geheimer Medizinalrath verliehen worden.

Der bisherige ordentliche Professor Dr. Brandl zu Straßburg i. E. ist zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin ernannt worden.

Dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, Mitglied der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission, Regierungsrath Dr. Weinstein ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Universität Greifswald.

Es sind ernannt worden:

der außerordentliche Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Greifswald D. Dr. Giesebrecht mit Allerhöchster Genehmigung zum ordentlichen Honorar-Professor in derselben Fakultät,

der bisherige ordentliche Professor Dr. Bonnet zu Gießen zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald und

der bisherige Privatdozent Dr. Richarz zu Bonn zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald.

Universität Breslau.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden:

dem Lehrer an dem akademischen Institut für Kirchenmusik der Universität Breslau Dr. phil. Bohn,

dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau Dr. Buchwald und

dem Privatdozenten in derselben Fakultät Sanitätsrath und Bezirksphysikus Dr. Jacobi.

Universität Halle-Wittenberg.

Dem außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg Dr. Freytag ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

Universität Kiel.

Dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Curtius ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

Der bisherige außerordentliche Professor Dr. Milchhöfer zu Münster i. W. ist zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel ernannt worden.

Universität Göttingen.

Der bisherige Privatdozent und Prosektor am Anatomischen Institut Dr. Kallius zu Göttingen ist zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der dortigen Universität ernannt worden.

Universität Marburg.

Zu außerordentlichen Professoren sind ernannt worden:
der bisherige Privatdozent Dr. Sartorius zu Bonn in der Juristischen Fakultät der Universität Marburg und
der bisherige Privatdozent Dr. Dieterich zu Marburg in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität.

Universität Bonn.

Dem Kurator der Universität Bonn Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Gandtner ist der Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen worden.

Der ordentliche Professor Dr. Bergbohm zu Marburg ist in gleicher Eigenschaft in die Juristische Fakultät der Universität Bonn versetzt worden.

Es sind ernannt worden:
der bisherige außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Finkler zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät,
der bisherige Oberarzt der Chirurgischen Abtheilung des Allgemeinen Krankenhauses zu Hamburg Dr. Schede zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn, unter gleichzeitiger Verleihung des Charakters als Geheimer Medizinalrath, und
der bisherige Privatdozent Professor Dr. Johannes Wolff zu Bonn zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität.

C. Technische Hochschulen.

Hannover.

An der Technischen Hochschule zu Hannover ist der Professor Frank zum Rektor für die Amtsperiode vom 1. Juli 1895 bis dahin 1898 ernannt worden.

Es ist verliehen bezw. beigelegt worden:
den Professoren an der Technischen Hochschule zu Hannover Baurath Köhler und Fischer der Charakter als Geheimer Regierungsrath sowie
dem Privatdozenten an der Technischen Hochschule zu Hannover Dr. Eschweiler das Prädikat „Professor".

Aachen.

An der Technischen Hochschule zu Aachen ist der Professor Intze zum Rektor für die Amtsperiode vom 1. Juli 1895 bis dahin 1898 ernannt worden.

D. Museen u. s. w.

Es sind bestätigt worden:

die Wahl des Geheimen Regierungsraths Professor Ende in Berlin zum Präsidenten der Königlichen Akademie der Künste daselbst für das Jahr vom 1. Oktober 1895 bis dahin 1896 und

die Wahl des Vorstehers einer akademischen Meisterschule für musikalische Komposition Professors Dr. Blumner zum Stellvertreter des Präsidenten der genannten Akademie für dasselbe Amtsjahr.

Es ist beigelegt worden:

das Prädikat „Professor"

dem dirigirenden Arzt der Chirurgischen Abtheilung des Städtischen Krankenhauses zu Hannover Dr. Schlange und dem Konzertmeister Struß an der Königlichen Oper zu Berlin;

das Prädikat „Musik-Direktor"

dem Direktor eines Konservatoriums Fiebach zu Königsberg i. Pr. und

dem Dirigenten Glück zu Frankfurt a. M.

Es sind ernannt worden:

der kommissarische Justitiar und Verwaltungsrath bei der Generalverwaltung der Königlichen Museen zu Berlin Regierungs-Assessor Dr. jur. Schauenburg zum Regierungsrath,

der Regierungsrath Dr. Schauenburg zu Berlin zum Justitiar und Verwaltungsrath bei der genannten Generalverwaltung,

der Landes-Bibliothekar und Direktor des Provinzial-Museums Archivassistent a. D. Dr. Schwartz zu Posen zum Provinzial-Konservator der Provinz Posen und

der bisherige Hilfsbibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen Dr. Zedler zum Kustos an der Königlichen Landes-Bibliothek zu Wiesbaden.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:

dem Gymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Wagner zu Berlin der Rothe Adler-Orden vierter Klasse;

das Prädikat „Oberlehrer"
dem Vorschullehrer Simon am Königlichen Wilhelms-Gymnasium zu Berlin und
dem Lehrer Friedmann an der Realschule zu Arnswalde.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:
der Direktor des Realprogymnasiums zu Naumburg a. S. Dr. Schroeder als solcher an die in der Entwickelung begriffene Realschule zu Gr. Lichterfelde;
die Oberlehrer
Professor Cords vom Gymnasium zu Culm an das Gymnasium zu Glückstadt,
Groeger vom Gymnasium zu Rogasen an das Gymnasium zu Ostrowo,
Professor Dr. Iber vom Gymnasium zu Osnabrück an das Gymnasium zu Münster i. W.,
Rießen vom Gymnasium zu Glückstadt an das Gymnasium zu Minden,
Dr. Serres vom Gymnasium zu Minden an das Gymnasium zu Culm,
Dr. Deipser vom Realgymnasium zu Bromberg an das Realprogymnasium zu Neuwied,
Karge vom Progymnasium Forst N. L. an das Realprogymnasium zu Spremberg und
Dr. Schmidt vom Realprogymnasium zu Spremberg an das Realprogymnasium zu Forst N. L.

Es sind befördert worden:
der Oberlehrer Bähnisch am Evangelischen Gymnasium zu Glogau zum Direktor des Städtischen Gymnasiums zu Ohlau,
der Oberlehrer am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen Professor von Sanden zum Direktor des Gymnasiums zu Lissa,
der Oberlehrer am Gymnasium zu Hameln Dr. Windel zum Direktor des Gymnasiums zu Herford,
der Oberlehrer Professor Dr. Luppe an der Städtischen Oberrealschule zu Kiel zum Direktor derselben,
der bisherige Leiter der Realschule zu Arnswalde, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., Dr. Horn, zum Direktor dieser Anstalt und
der Oberlehrer am Realprogymnasium zu Pillau Meißner zum Direktor dieser Anstalt.

Der bisherige Pastor zu Kieslingswalde Dr. Rauch ist als Professor an die Klosterschule zu Roßleben berufen, und

sind demselben die Funktionen des Klosterpredigers und Religionslehrers übertragen worden.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:

am Gymnasium

zu Ostrowo der katholische Religionslehrer von Glebocki,
zu Steglitz der ordentliche Lehrer an der Sophienschule zu Berlin Dr. Strüver,
zu Kattowitz der Hilfslehrer Dr. Haas,
zu Berlin (Französisches) der Hilfslehrer Kohler,
zu Rogasen der Hilfslehrer Masuch,
zu Berlin (Friedrichs-Werdersches) der Schulamtskandidat Altenkirch,
zu Berlin (Sophien) der Schulamtskandidat Klemp;

am Realgymnasium

zu Bromberg der Schulamtskandidat Arnold,
zu Berlin (Andreas) der Schulamtskandidat Eichberg,
zu Hildesheim (Andreas) der Schulamtskandidat Heindrichs;

an der Oberrealschule

zu Wiesbaden der Hilfslehrer Schneider,
zu Elberfeld der Hilfslehrer Wassermeyer;

am Progymnasium

zu Bocholt der Hilfslehrer Dr. Grimmelt;

an der Realschule

zu Berlin (IX.) der Oberlehrer von der Margarethen-Schule daselbst Dr. Becker,
zu Berlin (XII.) der Gemeindeschullehrer Dr. Lange,
zu Essen der katholische Religionslehrer Oberdörfer,
zu Berlin (XI.) der Hilfslehrer Dr Greifeld,
zu Breslau (II. Evangelische) der Hilfslehrer Dr. Langenbeck,
zu Flensburg die Hilfslehrer Dr. Graef II. u. Dr. Schmidt,
zu Berlin (X.) der Hilfslehrer Sydow;

am Realprogymnasium

zu Solingen der Hilfslehrer Tiedemann.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Seminarlehrer:

Borkert von Ober-Glogau nach Pilchowitz,
Kromminga von Bederkesa nach Aurich und
Skrobek von Berent nach Habelschwerdt.

Es sind befördert worden:
zu ordentlichen Lehrern
an der Königlichen Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau der bisherige Seminar-Hilfslehrer Dittrich daselbst,
am Schullehrer-Seminar zu Berent der bisherige Seminarhilfslehrer Dr. Maskus aus Habelschwerdt und
am Schullehrer-Seminar zu Bunzlau der bisherige Hilfslehrer Münster.

Es sind angestellt worden:
als Oberlehrer
am Schullehrer-Seminar zu Herdecke der bisherige Rektor Fischer aus Herdecke und
am Schullehrer-Seminar zu Münsterberg i. Schl. der bisherige Waisenhaus-Inspektor Westphal zu Steinau a. O.;
als ordentliche Lehrer
am Schullehrer-Seminar zu Bederkesa der Lehrer Böhr zu Osnabrück,
am Schullehrer-Seminar zu Prenzlau der Lehrer Busse aus Seehausen,
am Schullehrer-Seminar zu Rheydt der Lehrer Kniese aus Remscheid-Viering und
am Schullehrer-Seminar zu Cornelimünster der Lehrer Peltzer zu Aachen;
als Hilfslehrer
am Schullehrer-Seminar zu Homberg der Lehrer Beil aus Schorbach,
am Schullehrer-Seminar zu Tondern der Lehrer Lötje aus Winnert,
am Schullehrer-Seminar zu Waldau der Prediger a. D. Röber zu Insterburg und
am Schullehrer-Seminar zu Züls der Präparandenlehrer Stein aus Ober-Glogau.

Ferner ist angestellt worden an der Präparandenanstalt zu Fritzlar der bisherige Privat-Präparandenlehrer Filthaut aus Montabaur als Erster Lehrer und Vorsteher.

G. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Dem Direktor der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren Mecker ist der Charakter als Schulrath mit dem Range der Räthe vierter Klasse verliehen worden.

Es sind ernannt worden:
die Taubstummenlehrerin Neste von der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Schlochau als Lehrerin an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Neuwied und

der Taubstummenlehrer Kersting von der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Hildesheim als Lehrer an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Elberfeld.

H. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Es ist verliehen worden:

das Prädikat „Professor"

dem Oberlehrer an der Städtischen höheren Mädchenschule in der Weststadt zu Elberfeld Dr. Greiffenhagen und dem Oberlehrer an der Städtischen höheren Mädchenschule I. zu Hannover Dr. Pertz;

das Prädikat „Oberlehrer"

dem Ersten ordentlichen Lehrer an der Sophienschule zu Berlin Ehrentreich.

J. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben:

Bohne, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,

Dr. Christiansen, Gymnasial-Oberlehrer zu Husum,

= med. et phil. Gerstäcker, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald,

Dr. von Gneist, Wirklicher Geheimer Rath, Excellenz, ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, Mitglied des Staatsraths und des Oberverwaltungsgerichtse,

Dr. Kayser, Dompropst, ordentlicher Honorar-Professor in der Katholisch-theologischen Fakultät der Universität Breslau,

Dr. Knoblauch, Geheimer Regierungsrath, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg, Präsident der Kaiserlich Leopoldinischen Carolinischen Deutschen Akademie und Mitglied des Herrenhauses,

Dr. Kuschel, Gymnasial-Oberlehrer zu Patschkau,

= Langguth, Professor, Realgymnasial-Direktor zu Iserlohn,

Dr. Schmidt, Realgymnasial-Oberlehrer zu Iserlohn,

= von Sybel, Wirklicher Geheimer Rath, Excellenz, Direktor der Staatsarchive und ordentliches Mitglied der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin,

Vater, Geheimer Kanzleirath, Geheimer expedirender Sekretär im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten,

Wingerath, Progymnasial-Oberlehrer zu Wipperfürth und

Dr. Zupitza, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

2) In den Ruhestand getreten:

Grupp, Gymnasial-Oberlehrer zu Brandenburg,

Dr. Hune, Gymnasial-Direktor zu Meppen, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse, und

Dr. Rangen, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Ostrowo.

Inhalts-Verzeichnis des September-Heftes.

Seite

A. 149) Den in den Ruhestand versetzten Volksschullehrern steht ein Anspruch auf portofreie Zusendung ihrer Pension nicht zu. Erlaß vom 8. Juni d. Js. 595

150) Bestellgeld, welches die Geistlichen und Lehrer für das Abtragen der ihnen mit der Post frankirt zu übersendenden staatlichen Diensteinkommensbezüge zu zahlen haben. Erlaß vom 20. Juni d. Js. 596

151) Verfahren bei der Gehaltsbemessung für solche Beamte, welche nach Einführung der Gehälterregelung nach Dienstalterssstufen eine von ihnen bekleidete etatsmäßige Stellung freiwillig aufgegeben haben und später wieder angestellt worden sind. Erlaß vom 20. Juni d. Js 596

152) Ruhen der Pensionsbezüge der im Reichs- oder Staatsdienste wiederbeschäftigten Civilpensionäre. Erlaß vom 26. Juni d. Js. 597

153) Vergebung von photographischen Aufnahmen staatlicher Bauwerke. Erlaß vom 17. Juli d. Js. 600

154) Umtausch von Werthpapieren, welche zur Bestellung von Kautionen niedergelegt sind. Erlaß vom 22. Juli d. Js. . 601

B. 155) Dienstobliegenheiten der Garten-Inspektoren an den botanischen Gärten der Landes-Universitäten und an der Akademie zu Münster. Erlaß vom 8. Juni d. Js. 601

156) Die im Interesse der Denkmalspflege erlassenen Bestimmungen sind auch im Bereiche der Universitäts-Verwaltung zu beachten. Erlaß vom 21. Juni d. Js. 602

157) Zeitpunkt des Uebertritts von Studirenden von einer Fakultät zu einer anderen. Erlaß vom 2. Juli d. Js. 606

158) Anweisung für die Behandlung der Universitäts-Bausachen. Erlaß vom 1. August d. Js. 607

159) Regelung der Remunerationen der Hilfsbibliothekare an der Königlichen Bibliothek zu Berlin und den Universitäts-Bibliotheken (einschließlich der Paulinischen Bibliothek zu Münster i. W.) nach Dienstalterssstufen. Erlaß vom 5. August d. Js. 617

160) Wiederholung der ärztlichen Vorprüfung. Erlaß vom 12. August d. Js. 618

161) Ernennung von Examinatoren bei der Vorprüfung von Nahrungsmittel-Chemikern für die Zeit bis Ende März 1896. Bekanntmachung. 618

Seite

162) Praktische Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern im hygienisch-chemischen Laboratorium beim Medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut zu Berlin. Bekanntmachung vom 15. August d. Js. 619

C. 163) Adolf-Ginsberg-Stiftung. Bekanntmachung des Vorsitzenden des Kuratoriums der „Adolf-Ginsberg-Stiftung" vom 28. Juli d. Js. 619

164) Preisaufgabe der Charlotten-Stiftung 1895. 621

D. 165) Form der Zeugnisse über die erlangte Reife für die Prima höherer Lehranstalten. Erlaß vom 15. Juni d. Js. . . . 621

166) Anciennetät der wissenschaftlichen Lehrer an den höheren Lehranstalten. Erlaß vom 3. Juli d. Js. 622

167) Verhütung von Unglücksfällen unter Schülern. Erlaß vom 11. Juli d. Js. 623

168) Programm für den in der Zeit vom 30. September bis zum 12. Oktober 1895 im Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin SW., Kochstraße 9, abzuhaltenden englischen Ferienkursus für Lehrer höherer Lehranstalten. Bekanntmachung. 625

169) Verleihung des Charakters „Professor" an Oberlehrer höherer Lehranstalten. 626

E. 170) Die freiwillige Amtsniederlegung von Volksschullehrern und deren Wirkungen. Erlaß vom 27. Mai d. Js. 627

171) Anerkennung der in Mecklenburg-Schwerin auf Grund der dortigen Verordnung vom 13. Mai 1895 erlangten Lehrerinnen-Prüfungszeugnisse für Preußen. Erlaß vom 11. Juni d. Js. 628

172) Anrechnung früherer Dienstzeit für die Leiter und Lehrer an den Seminaren und Präparandenanstalten bei Bemessung ihres Gehalts nach Dienstalterstufen. Erlaß vom 12. Juli d. Js. 629

173) Erweiterung der militärischen Ausbildung der Volksschullehrer. Erlaß vom 15. Juli d. Js. 630

F. 174) Voraussetzung für die Anstellung als ordentlicher Lehrer einer höheren Mädchenschule. Erlaß vom 7. Juni d. Js. . 631

175) Besetzung der Oberlehrerstellen an höheren Mädchenschulen. Erlaß vom 21. Juni d. Js. 632

G. 176) Die in dem ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen dauernd eingerichteten Provisorstellen sind als definitive Lehrerstellen anzusehen. Erlaß vom 7. Juni d. Js. . . 633

177) Gehaltsbemessung nach Dienstalterstufen für die aus der Zahl der Geistlichen hervorgegangenen Regierungs- und Schulräthe. Erlaß vom 11. Juni d. Js. 634

178) Behandlung der Anträge auf Unterstützung unvermögender Schulverbände bei Elementarschulbauten. Erlaß vom 21. Juni d. Js. 635

179) Revision der Rechnungen der Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. Erlaß vom 25. Juni d. Js. 637

180) Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, welche nach erfolgter Pensionirung wieder in den öffentlichen

Seite

preußischen Volksschuldienst als vollbeschäftigte Lehrpersonen eintreten, ist für Gewährung der staatlichen Alterszulagen ihre gesammte öffentliche preußische Schuldienstzeit anzurechnen. Erlaß vom 29. Juni d. Js. 637

181) Die Anweisung der staatlichen Alterszulagen an die Volksschullehrer (lehrerinnen) soll von Amtswegen auch ohne Antrag der Lehrpersonen erfolgen. Zu diesem Zweck sind von den Regierungen entsprechende Verzeichnisse der Lehrpersonen zu führen. Erlaß vom 29. Juni d. Js. 638

182) Regelung der Schulunterhaltung in Fällen, wo nach Trennung eines Schulverbandes die ausgeschulten Kinder noch einstweilen die alte Schule weiter besuchen müssen. Erlaß vom 2. Juli d. Js. 639

183) Wahrnehmung der Ortsschulaufsicht durch unmittelbare Unterstellung der Leiter großer Schulkörper unter die Aufsicht des Kreis-Schulinspektors. Erlaß vom 6. Juli d. Js. . . . 640

184) Belehrung der Schulkinder über den Schaden, welchen das Wegfangen der Fischbrut und der jungen Krebse anrichtet. Verfügung der Königlichen Regierung zu Münster vom 13. Mai d. Js. 642

185) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts. Erkenntnisse des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 2., 9., 26. April, 7., 24. Mai, 7. und 18. Juni d. Js. 643

Nichtamtliches.

1) Zusammenstellung der im Ressort des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten während des Jahres 1894 durch Allerhöchste Erlasse genehmigten Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen. (Nach Kategorien geordnet.) . 653

2) Preußischer Beamten-Verein. Jahresbericht 655

3) Sechsundsiebzigster Jahresbericht über die Wirksamkeit der Schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt im Jahre 1894. . . 662

Personalien 663

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 10. Berlin, den 15. Oktober 1895.

A. Behörden und Beamte.

186) Anwendung des Porto-Aversionirungsvermerks seitens der einzelnen Mitglieder und Beamten der Staatsbehörden 2c.

Berlin, den 29. Juli 1895.

Die Postanstalten sind verschiedentlich davon ausgegangen, daß das für Postsendungen in Preußischen Staatsdienstangelegenheiten vereinbarte Porto-Aversum sich nur auf die Sendungen von Behörden und einzelnen solche vertretenden Beamten beziehe, und daß deshalb beispielsweise die außerhalb des Sitzes einer Behörde wohnhaften Mitglieder derselben, ferner Mitglieder und Beamte von Behörden 2c., welche auf Dienstreisen oder auch während eines etwaigen Urlaubs Dienstsachen abzuschicken haben, von dem die portofreie Beförderung bedingenden Vermerk „frei laut Aversum No. 21" keinen Gebrauch machen dürften. Der Herr Staatssekretär des Reichs-Postamts hat die Anwendung des Aversionirungsvermerks in den vorbezeichneten Fällen nunmehr insoweit für zulässig erklärt, als das betreffende Porto seiner Zeit in die Portopauschsumme eingerechnet ist, und die Ober-Postdirektionen und Postanstalten dahin verständigt, daß jener Vermerk auch von einzelnen Beamten, welche eine Staatsbehörde nicht vertreten, sowie von den auf Dienstreisen oder auf Urlaub befindlichen Beamten angewendet werden könne. Die betreffenden Beamten haben jedoch unter dem handschriftlich herzustellenden Aversionirungsvermerk ihren Amtscharakter derart zu bezeichnen, daß kein Zweifel entstehen kann, welcher Behörde sie angehören.

Des Weiteren hat die Reichs-Postverwaltung sich mit der

einstweiligen Beibehaltung des Verfahrens einverstanden erklärt, wonach mehrfach auch Personen von dem Aversionirungsvermerk Gebrauch machen, welche, ohne Beamteneigenschaft zu besitzen, als Organe der Staatsverwaltung fungiren oder von den Behörden mit Ausführung bestimmter, im Staatsinteresse liegender Geschäfte beauftragt werden. In den zur Sprache gekommenen Fällen handelte es sich u. a. um die Beobachter für das Meteorologische Institut, sowie um die Beförderung von Cirkularschreiben einzelner Behörden an die Mitglieder nicht ständig in Wirksamkeit stehender Kommissionen 2c. Insoweit den betreffenden Personen, der früheren Lieferung von Postwerthzeichen entsprechend, jetzt mit dem Abdruck des Dienstsiegels der Behörde und dem Aversionirungsvermerk versehene Briefumschläge oder Postkarten zugestellt werden, ist zur Ausschließung jedes auch nur versehentlichen Mißbrauchs auf denselben vorher möglichst die Adresse des Empfängers zu vermerken. Entscheidend für die Zulässigkeit des Aversionirungsvermerks ist auch in diesen Fällen der Umstand, daß das Porto für derartige Sendungen bei den zur Ermittelung der Portopauschsumme aufgestellten Berechnungen mitberücksichtigt ist.

Den nachgeordneten Behörden des diesseitigen Geschäftsbereiches überlasse ich, hiernach die erforderlich erscheinenden weiteren Anordnungen zu treffen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Geschäftsbereiches.
G. III. 2039. U. I. M.

---

187) Verrechnung der Remunerationen und Löhne für persönliche Leistungen der im Unterbeamtendienste beschäftigten Hilfsarbeiter, der Kopialien 2c.

Berlin, den 4. September 1895.

Von dem Herrn Finanzminister ist angeordnet worden, daß bezüglich der Verrechnung der Remunerationen und Löhne der im Unterbeamtendienste der Königlichen Ober-Präsidien und Regierungen beschäftigten Personen, soweit sie nicht etatsmäßige Stellen bekleiden, vom Beginne des nächsten Etatsjahres ab eine strenge Unterscheidung dahin einzutreten hat, daß nur die Bezüge der im Beamtenverhältnis stehenden Empfänger als andere persönliche Ausgaben bei dem Hilfsarbeiterfonds, dagegen die Bezüge aller übrigen Personen, welche nur in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zu der sie beschäftigenden Behörde stehen und

daher der Invaliditäts- und Altersversicherung unterliegen, bei dem Bureaubedürfnisfonds, also bei den sächlichen Ausgaben, verrechnet werden.

Für die Beurtheilung der Frage, ob bei den in Betracht kommenden Personen ein Beamtenverhältnis oder ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis vorliegt, sollen dabei diejenigen Gesichtspunkte zum Anhalt genommen werden, welche in der von den Herren Ministern der Finanzen und des Innern erlassenen Verfügung vom 9. April d. Js., betreffend die Regelung des Pensionsbezuges der im Reichs- oder Staatsdienst wiederbeschäftigten pensionirten Beamten — mitgetheilt mittels diesseitigen Erlasses vom 26. Juni d. Js. — G. III. 1074 — (Centrbl. S. 597), angeführt sind.

Ferner hat der Herr Finanzminister angeordnet, daß von den Ausgaben für Kanzleipersonal bei dem Hilfsarbeiterfonds vom Beginne des nächsten Etatsjahres ab nur die fixirten Bezüge der im Kanzleidienst bei den Königlichen Ober-Präsidien und Regierungen dauernd beschäftigten Hilfsarbeiter (Kanzleidiätare), dagegen die Kopialien der von etatsmäßigen Kanzleibeamten oder von dauernd beschäftigten Kanzlei-Hilfsarbeitern über das vorgeschriebene Kanzleipensum hinaus gelieferten Schreibarbeiten, sowie die Bezüge der vorübergehend zur Aushilfe gegen bogenweise Bezahlung beschäftigten Lohnschreiber von jenem Zeitpunkte ab bei den sächlichen Ausgaben, nämlich bei dem Bureaubedürfnisfonds, zu verrechnen sind.

Ich bestimme hierdurch, daß, soweit im diesseitigen Ressort etwa Abweichungen von den für die Königlichen Ober-Präsidien und Regierungen seitens des Herrn Finanzministers getroffenen Anordnungen bestehen, vom nächsten Rechnungsjahre ab ebenfalls die vorbezeichnete Verrechnungsweise einzuführen ist.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bartsch.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Geschäftsbereiches.
G. III. 1935.

B. Universitäten.

188) Empfang und steuerfreie Verwendung des zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken bestimmten nicht denaturirten Branntweins bei den Universitäts-Instituten.

Berlin, den 4. September 1895.

Es ist für zulässig erachtet worden, den Universitäts-

Instituten bis auf Weiteres die Führung eines Abrechnungsbuches über den Empfang und die steuerfreie Verwendung des zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken bestimmten Branntweins allgemein zu erlassen und demgemäß auch von einer regelmäßigen Revision der Branntweinbestände dieser Institute für die Folge Abstand zu nehmen. Eine Abschrift der dieserhalb an den Provinzial-Steuer-Direktor in N. erlassenen und den übrigen Direktivbehörden zur gleichmäßigen Beachtung zugefertigten Verfügung des Herrn Finanzministers vom 9. August d. Js. lasse ich Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnisnahme hierneben zugehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Naumann.

An
sämmtliche Herren Universitäts-Kuratoren und den Herrn Kurator der Königlichen Akademie zu Münster i. W.

U. I. 2069.

Berlin, den 9. August 1895.

Auf den Bericht vom 25. v. Mts. will ich Ew. Hochwohlgeboren ermächtigen, den Universitäts-Instituten zu N. bis auf Weiteres die Führung eines Abrechnungsbuches über den Empfang und die steuerfreie Verwendung des zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken bestimmten Branntweins zu erlassen und diesen Instituten zu gestatten, daß sie den Nachweis der Verwendung des Branntweins zu den fraglichen Zwecken durch eine Bescheinigung ihres Vorstehers führen dürfen.

Demgemäß ist auch von einer regelmäßigen Revision der Branntweinbestände der fraglichen Institute für die Folge Abstand zu nehmen. Der Steuerbehörde bleibt jedoch das Recht vorbehalten, die erwähnten Bescheinigungen der Instituts-Vorsteher durch Aufnahme der Branntweinbestände, Einsicht der Ordinationsbücher u. s. w. einer Prüfung zu unterziehen.

Ueber den Empfang und die steuerfreie Verwendung des undenaturirten Branntweins bei den Universitäts-Instituten sind von der zuständigen Steuerhebestelle fortlaufende An- und Abschreibungen zu führen, wie solche durch den Runderlaß vom 9. September 1892 III. 11346 über den Empfang und die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein bei den Königlichen Militärlazarethen und Sanitätsdepots vorgeschrieben sind.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Schomer.

An
den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor, Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath Herrn N. Hochwohlgeboren zu N.

III. 11450.

C. Höhere Lehranstalten.

189) Rechnungsmäßige Behandlung der Bedürfnis-zuschüsse der vom Staat und von Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden höheren Lehranstalten.

Berlin, den 24. Juli 1895.

Im Anschluß an die Runderlasse vom 28. März und 14. September 1893 — U. II. 2427/92 und 917[1] — (Centrbl. S. 476 und 761), betreffend die rechnungsmäßige Behandlung der Zuschüsse für die staatlichen und unter staatlicher Verwaltung stehenden bezw. für die vom Staate unterstützten nichtstaatlichen höheren Lehranstalten (Staatshaushalts-Etat Kapitel 120 Titel 1, 2 u. 4 bezw. A., B. und D. der Beilage 8 zum Etat des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten) wird im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister hinsichtlich der Bedürfniszuschüsse für die vom Staat und Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden höheren Lehranstalten (Staatshaushalts-Etat Kapitel 120 Titel 3 bezw. C. der Beilage 8 zum Etat des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten) Folgendes bestimmt:

Die Bedürfniszuschüsse für diese Anstalten sind vom Staate und dem sonstigen Unterhaltungspflichtigen nach Maßgabe des feststehenden Theilnahme-Verhältnisses bereit zu stellen. Für den hiernach auf den Staat entfallenden Betrag finden, soweit nicht für den einzelnen Fall anderweitige Festsetzungen vereinbart sind, auf Grund des in dem Staatshaushalts-Etat für 1. April 1894/95 erweiterten Vermerkes zu Kapitel 120 Titel 2 bis 4 die für die eigentlichen Staatsanstalten (Kapitel 120 Titel 2) in der Verfügung vom 28. März 1893 — U. II. 2427/92 — getroffenen Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß nur die einzelne Anstalt in Betracht zu ziehen ist, also ein Durchrangiren der Oberlehrer bezüglich der festen Zulage von 900 ℳ mit den Lehrern staatlicher Anstalten nicht stattfindet, sofern nicht hierüber für einzelne Anstalten eine abweichende Anordnung getroffen wird. Demgemäß sind die Gehälter der Lehrer und Beamten mit den zu Beginn der jedesmaligen Etatsperiode voraussichtlich zahlbaren Beträgen in die Etats einzustellen, dagegen die durch die Alterszulagen und festen Zulagen bei den Anstalten entstehenden Zu- und Abgänge, soweit sie nach Obigem den Staat treffen, zu Lasten bezw. zu Gunsten der allgemeinen Staatsfonds zu verrechnen, soweit sie aber den anderen Unterhaltungspflichtigen treffen, von diesem über den etatsmäßigen Zuschuß hinaus zu zahlen, bezw. zu seinen Gunsten zurückzuziehen.

Aus Vorstehendem ergiebt sich, daß bei den zum künftigen

Wegfall bestimmten Stellen nur das Mindestgehalt als „künftig wegfallend" zu bezeichnen, bei eintretender Erledigung der Stellen aber das thatsächlich freiwerdende Gehalt in voller Höhe (jedoch, wenn Vorschulen oder einzelne Klassen aufgehoben bezw. eingezogen werden, nur abzüglich des etatsmäßigen Betrages an Schulgeld der wegfallenden Vorschulen bezw. Klassen) in Abgang zu stellen und antheilig zu Gunsten des Staates und des Unterhaltungspflichtigen in der Rechnung als Minderausgabe nachzuweisen ist. Dagegen verbleibt bei Erledigung von Stellen, welche nicht zum künftigen Wegfall bestimmt sind, das Mindestgehalt den Anstalten und ist gegebenenfalls als erspart zum Titel „Insgemein" zu verrechnen oder zur Bestreitung von Vertretungskosten zu verwenden. Bei nur zeitweiliger Vakanz einer Stelle, z. B. im Falle der Beurlaubung zu eigenen Zwecken, zu anderweiter Beschäftigung, im Falle der Amtssuspension u. s. w., wird die bezügliche Gehaltsposition nicht geändert, vielmehr verbleibt der gesammte Besoldungsbetrag, also einschließlich der Alterszulagen, der Anstalt.

Den Mindestgehältern sind gleich zu behandeln die Miethsentschädigungen der Leiter der höheren Unterrichtsanstalten (§. 5 des Normaletats vom 4. Mai 1892) und die Wohnungsgeldzuschüsse (§. 4 daselbst).

Den vorstehenden Bestimmungen entsprechend erhält der Vermerk zu der letzten Position des Titels „Insgemein" der Ausgabe der Anstalts-Etats folgende Fassung:

> Dieser Position fließen alle Mehreinnahmen mit Ausnahme derjenigen von Stiftungsfonds und alle Ausgabe-Ersparnisse zu, letztere jedoch ausschließlich derjenigen bei den Alterszulagen und festen Zulagen unter Titel I und III bei dem Baufonds und bei den Fonds zu stiftungsmäßigen Zwecken, wogegen aus derselben alle Einnahme-Ausfälle und Mehrausgaben, ausschließlich derjenigen zu Alterszulagen und festen Zulagen sowie zu stiftungsmäßigen Zwecken, zu decken sind.

Die Vermerke unter Titel I der Ausgabe und Titel III daselbst, sofern der letztere Remunerationen von vollbeschäftigten Hilfslehrern enthält, sind folgendermaßen zu fassen:

> Wegfallende Alterszulagen (und feste Zulagen) sind in dem Verhältnis der Beiträge zum Unterhaltungszuschusse zu Gunsten der allgemeinen Staatsfonds und des anderen Unterhaltungspflichtigen (der zu benennen ist) abzusetzen, hinzutretende Alterszulagen (und feste Zulagen) sind in dem gleichen Verhältnis aus allgemeinen Staatsfonds und

den Mitteln des anderen Unterhaltungspflichtigen bereit zu stellen.

Ob von der für nichtstaatliche Anstalten empfohlenen Bildung eines Fonds zur Sicherung der Alterszulagen seitens der anderen Unterhaltungspflichtigen abzusehen ist oder nicht, mag der Erwägung im Einzelnen vorbehalten bleiben. Sollte ein solcher Fonds gebildet werden, so würde er selbstredend nicht für die auf den Staat entfallenden Beträge an Alterszulagen zu verwenden sein.

Die zur Befriedigung unvorhergesehener dringender Bedürfnisse etwa erforderlich werdenden, nicht zu den Alterszulagen und festen Zulagen gehörigen Mehrausgaben sind in dem Verhältnis der Beiträge zum Unterhaltungszuschusse aus Staatsfonds und aus den Mitteln des anderen Unterhaltungspflichtigen bereit zu stellen.

Wegen Aufstellung der Etats, Rechnungslegung und Einreichung der Final-Abschlüsse kommen die bezüglichen Vorschriften des Runderlasses vom 28. März 1893 — U. II. 2427/92 — zur Anwendung; insbesondere ist der Etat in der für die staatlichen Anstalten vorgeschriebenen Form aufzustellen. In demselben sind aber außer den bei den Etats der Staatsanstalten vorgeschriebenen Titeln gegebenenfalls noch

„für Pensionen der Lehrer und Beamten" und
„für die Versorgung der Hinterbliebenen von Lehrern und Beamten"

besondere Titel auszubringen, wie solche für die Etats der nichtstaatlichen Anstalten in der Cirkular-Verfügung vom 14. September 1893 — U. II. 917[1] — unter IV, 7 vorgeschrieben sind.

Die zur Justifizirung der Rechnungen der Regierungs-Hauptkassen von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung seitens der Königlichen Provinzial-Schulkollegien abzugebende Bescheinigung hinsichtlich der aus Kapitel 120 Titel 3 verausgabten Bedürfniszuschüsse hat vom Etatsjahr 1. April 1894/95 ab folgende Fassung zu erhalten:

„Daß in der Rechnung des Gymnasiums (der Ober-
„realschule) zu N. für 1. April 18 an staatlichem
„Bedürfniszuschuß *M* *Pf* geschr. 2c. in Ein-
„nahme gestellt, sowie die an die Bewilligung geknüpften
„Bedingungen erfüllt worden sind, wird mit dem aus-
„drücklichen Hinzufügen bescheinigt, daß bei den zu Alters-
„zulagen und festen Zulagen bestimmten Zuschüssen nicht
„mehr als *M* *Pf* (bezw. nichts) und zwar

„davon ℳ Pf zu Gunsten der allgemeinen „Staatsfonds erspart worden sind (ist)."

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu
Breslau, Münster, Coblenz.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme, Nachachtung und Anweisung Ihrer Hauptkasse.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die betheiligten Königlichen Regierungen.
U. II. 942 II.

---

190) Dispositionsfonds zur Deckung der durch Vertretungen erkrankter, zu militärischen Dienstleistungen einberufener oder aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen beurlaubter Lehrer an den staatlichen höheren Unterrichtsanstalten entstehenden Kosten.

Berlin, den 30. Juli 1895.

Bezugnehmend auf die Verfügungen vom 3. Oktober 1894 — U. II. 2234I. — und vom 6. Juni d. Js. — U. II. 1400I. — stelle ich hiermit dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium einen Dispositionsfonds in Höhe von jährlich

. . . . . ℳ,

geschrieben:
zur selbständigen Verfügung, aus welchem von jetzt ab die durch, Vertretungen erkrankter, zu militärischen Dienstleistungen einberufener oder aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen beurlaubter Lehrer an den staatlichen höheren Unterrichtsanstalten entstehenden Kosten zu bestreiten sind. Bei der Bewilligung von Mitteln sind die in dem Runderlaß vom 3. Januar 1894 — U. II. Nr. 13029II. — (Centrbl. S. 281) in Erinnerung gebrachten Vorschriften der Cirkular-Verfügung vom 6. April 1880 — U. II. Nr. 5126 — (Centrbl. S. 580) genau zu beachten; auch sind die entstehenden Ausgaben zunächst auf die Fonds der betreffenden Anstalt zu übernehmen und nur im Falle des Unvermögens der Anstaltskasse aus dem überwiesenen Dispositionsfonds ganz oder theilweise zu zahlen. In diesem Falle hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium durch die Regierungs-Hauptkasse des Bezirks die Zahlung an die Anstaltskasse leisten und den gezahlten Betrag in der Rechnung von der geistlichen und

Unterrichts-Verwaltung unter Kapitel 120 Titel 6 als Mehrausgabe nachweisen zu lassen.

Erweist sich der zur Verfügung gestellte Betrag zur Deckung der unvermeidlichen Kosten als nicht ausreichend, so ist rechtzeitig vor der Leistung von Ausgaben unter Angabe der im Laufe des Jahres bereits verwendeten Beträge an mich zu berichten.

Am 1. Juli 1898 erwarte ich eine Anzeige über die Höhe der in den Jahren 1895/96, 1896/97 und 1897/98 zur Anweisung gekommenen Beträge.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und Anweisung Ihrer Hauptkasse.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. II. 1857.

---

191) Entschädigung der Direktoren der höheren Lehranstalten für die Anfertigung der Reinschriften dienstlicher Schriftstücke und für den Verbrauch von Schreibmaterialien.

Berlin, den 24. August 1895.

Die auf den Erlaß vom 4. Januar d. Js. — U. II. 3078 — erstatteten Berichte der Königlichen Provinzial-Schulkollegien lassen es angezeigt erscheinen, den Direktoren der höheren Lehranstalten außer der Entschädigung für den Verbrauch von Schreibmaterialien allgemein auch eine Vergütung für die durch Anfertigung von Reinschriften bei der ihnen obliegenden Anstaltsverwaltung erwachsenden Kosten zu gewähren und beide Beträge nach gleichmäßigen und einfach anzuwendenden Regeln als Pauschsummen festzusetzen.

Ich bestimme deshalb für die staatlichen höheren Schulen:

1) Die Pauschsumme für die Anfertigung von Reinschriften beträgt 0,25 ℳ für den Kopf der etatsmäßigen Zahl von Schülern und Vorschülern, abgerundet auf volle Mark, wenigstens jedoch 30 ℳ jährlich. Diese Art der Berechnung soll weitläufige Erörterungen über geringfügige Gegenstände abschneiden. Ausnahmen sind deshalb nur in ganz besonderen Fällen zulässig und erfordern auf Grund einer Fraktionsberechnung den Nachweis, daß für die einzelne Anstalt wegen der mit ihrer Verwaltung ver-

bundenen besonders hohen Kosten thatsächlich ein höherer Bedarf vorliegt. Bei einer solchen Berechnung dürfen an Schreibgebühren für einen ganzen Bogen höchstens 0,40 ℳ und für die Abschrift eines Reifezeugnisses höchstens 0,50 ℳ zu Grunde gelegt werden.

Hat der derzeitige Anstalts-Direktor für diesen Zweck bereits gegenwärtig eine höhere Pauschsumme als Vergütung bezogen, so verbleibt es bei derselben bis zu einem Wechsel im Amte.

Die Beträge sind vom 1. April d. Js. ab aus dem Insgemein-Titel der einzelnen Anstalten zu zahlen und bei der Neuaufstellung von Etats bei diesem Titel als besondere Position:

„dem Direktor für die Anfertigung von Reinschriften"

auszubringen.

2) Die Entschädigung für den Verbrauch von Schreibmaterialien („dem Direktor für Schreibmaterialien 2c.") ist allgemein auf 30 ℳ festzusetzen. Eine höhere Bemessung derselben kann gleichfalls nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen, wenn der Nachweis eines Mehrbedarfs durch eine Fraktionsberechnung aus den vorhergehenden Jahren geführt wird.

Eine Kürzung bisher bewilligter höherer Entschädigungen für die gegenwärtig im Amte befindlichen Direktoren ist auch hier nicht beabsichtigt, jedoch hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium bei einem Wechsel in der Besetzung der Stellen die Regelung der Angelegenheit nach Obigem zu veranlassen.

Auch die anderweite Festsetzung der Entschädigung für Schreibmaterialien tritt vom 1. April d. Js. ab in Kraft. Der etwa entstehende Mehraufwand ist aus den sonstigen Mitteln des Titels Insgemein der Anstaltsetats zu bestreiten.

Die getroffene Verfügung ist bei den Anstalten landesherrlichen Patronates sinngemäß in Anwendung zu bringen und den Patronaten stiftischer und städtischer Anstalten zur Kenntnisnahme mitzutheilen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Köpke.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1721.

192) Uebersicht von der Frequenz der staatlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare der Monarchie im Sommersemester 1895.

Lfd. Nr.	Provinz.	Bezeichnung der Anstalt.	Zahl der Internen. ev.	Internen. kath.	Internen. Sa.	Externen. ev.	Externen. kath.	Externen. Sa.	Gesammt-Zahl.	Zahl der Zöglinge im Jahrgang I. (3. Klasse).	II. (2. Klasse).	III. (1. Klasse).
1.	Ostpreußen		557	72	629	41	13	54	683	239	223	221
2.	Westpreußen		270	278	548	90	.	90	638	218	209	211
3.	Brandenburg		578	.	578	592	4	599	1177	405	381	391
						3 jüdische						
4.	Pommern		560	.	560	65	.	65	625	229	205	191
5.	Posen		155	217	372	211	122	342	714	243	251	220
						9 jüdische						
6.	Schlesien		316	573	889	424	447	871	1760	560	524	555
										Vorkursus 121		
7.	Sachsen	Droyßig	487	58	545	472	.	472	1017	357	340	320
			97	.	97	.	.	.	97	18	42	37
8.	Schleswig		149	.	149	396	.	396	545	181	193	171
9.	Hannover		450	.	450	486	59	545	995	323	329	343
10.	Westfalen		202	249	451	289	147	436	887	287	301	299
11.	Hessen-Nassau		230	57	287	148	89	237	524	173	192	159
		Ausländer	18	.	18	2	2	4	22	7	7	8
12.	Rheinland		284	520	804	189	576	765	1569	525	528	516
Im Sommersemester 1895 Sa.			4353	2024	6377	3405	1459	4876	11253	3886	3725	3642
						12 jüdische						
Im Wintersemester 1894/95 waren vorhanden			4393	2025	6418	3381	1457	4853	11271	3917	3784	3570
						15 jüdische						
Danach sind jetzt	mehr		.	.	.	21	2	23	.	.	.	72
	weniger		40	1	41	.	.	.	18	31	59	.
											90	
										ab	72	
										bleiben weniger	18	

193) Ueberſicht von der Frequenz der ſtaatlichen Präparandenanſtalten der Monarchie im Sommerſemeſter 1895.

Lfd. Nr.	Provinz.	Bezeichnung der Anſtalt.	Zahl der Internen. ev.	kath.	Sa.	Externen. ev.	kath.	Sa.	Geſammtzahl.	Zahl der Zöglinge im Jahrgang I. (3. Klaſſe).	II. (2. Klaſſe).	III. (1. Klaſſe.)
1.	Oſtpreußen		.	.	.	225	.	225	225	.	116	109
2.	Weſtpreußen		36	.	36	75	118	193	229	.	108	121
3.	Brandenburg		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4.	Pommern		.	.	.	237	.	237	237	.	128	109
5.	Poſen		36	.	36	82	174	256	292	.	157	135
6.	Schleſien		.	.	.	128	390	518	518	95	245	178
7.	Sachſen		.	.	.	133	49	182	182	.	93	89
8.	Schleswig-Holſtein		.	.	.	116	.	116	116	.	59	57
9.	Hannover		.	.	.	239	.	239	239	55	88	96
10.	Weſtfalen		.	.	.	86 (1 jüdiſcher)	.	87	87	30	30	27
11.	Heſſen-Naſſau		.	.	.	72	67	139	139	26	60	53
12.	Rheinland		.	.	.	35	25	60	60	.	30	30
Im Sommerſemeſter 1895 Sa.			72	.	72	1428 (1 jüdiſcher)	823	2252	2324	206	1114	1004
Im Winterſemeſter 1894/95 waren vorhanden			66	.	66	1392 (1 jüdiſcher)	838	2231	2297	208	1050	1039
Danach ſind jetzt	mehr		6	.	6	36	.	21	27	.	64	.
	weniger		.	.	.	.	15			2	.	35
										ſind mehr	37 27	

194) Turnlehrerprüfung zu Berlin im Jahre 1896.

Für die im Jahre 1896 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Montag, den 24. Februar 1896 und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1896, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. Js anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. Januar k. Js einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 9. September 1895.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III. B. 2516.

---

195) Termin für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen.

Zur Abhaltung der durch meine allgemeine Verfügung vom 31. Mai 1894 eingeführten Wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen habe ich den nächsten Termin auf

Donnerstag, den 27. Februar 1896,
Vormittags 9 Uhr,

im Gebäude der hiesigen Augustaschule, Kleinbeerenstraße 16/19, angesetzt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind bis spätestens zum 20. November d. Js. — und zwar seitens der im Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens der anderen unmittelbar — an mich einzureichen.

Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 31. Mai 1894 der Meldung ein selbstgefertigter Lebenslauf sowie die Zeugnisse über die bestandenen Prüfungen und die bisherige Lehrthätigkeit beizufügen sind, auch

die Bewerberinnen die Fächer zu bezeichnen haben, in welchen sie die Prüfung abzulegen wünschen.

Berlin, den 24. September 1895.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. I. 3459.

Nichtamtliches.

1) Uebersicht über die von dem „Deutschen Vereine zur Förderung der Luftschiffahrt in Berlin" ausgeführten wissenschaftlichen Ballonfahrten*).

Von Richard Aßmann.

Mit Ablauf des Jahres 1894 wurden die in den Jahren 1893 und 1894 aus den Mitteln des von Seiner Majestät dem Kaiser Allergnädigst bewilligten Zuschusses ausgeführten wissenschaftlichen Ballonfahrten, über welche unsere Zeitschrift für Luftschiffahrten regelmäßig Bericht erstattet hat, abgeschlossen, da die vorhandenen Mittel aufgebraucht waren. Es erscheint deshalb angemessen, an dieser Stelle eine kurze Uebersicht über dieselben zu geben, und diese zweckmäßiger Weise auch auf diejenigen Fahrten auszudehnen, welche, ebenfalls seitens des „Deutschen Vereins zur Förderung der Luftschiffahrt" ausgeführt oder doch veranlaßt, gewissermaßen als eine Vorbereitung auf die umfassenderen Arbeiten der letzten Jahre zu betrachten sind. Wir erhalten somit ein Bild der praktischen Thätigkeit unseres Vereines auf diesem Gebiete, aus welchem hervorgehen dürfte, daß derselbe auf eine Periode reicher und angestrengter Arbeit zurückblickt. Selbstverständlich kann der volle Werth dieser Arbeiten erst durch eine eingehende, von den verschiedensten Gesichtspunkten aus in Angriff genommene wissenschaftliche Diskussion an das Licht gebracht werden und es ist bei der Massenhaftigkeit des vorhandenen Beobachtungsmateriales nicht zu verwundern, wenn hierzu ein längerer Zeitraum erforderlich ist. Andererseits verbot der einheitliche, sorgfältig vorbedachte Plan, welcher dem ganzen Unternehmen zu Grunde gelegt war, eine stückweise Bearbeitung einzelner Theile desselben, wie dieses ohne Zweifel den Wünschen mancher an der

*) Sonderabdruck aus Nr. 4 der Zeitschrift für Luftschiffahrt und Physik der Atmosphäre. April 1895.

Sache Interessirten mehr entsprochen haben würde, und wie dies auch von anderer auf dem gleichen Gebiete, wenn auch in kleinerem Maßstabe, thätigen Seite ausgeführt wird. Um jedoch zu verhindern, daß durch diese Zurückhaltung der Anschein erweckt werde, als ob unserem Unternehmen gewissermaßen die zweite Stelle unter den gleichzeitig ausgeführten gebühre, geben wir im Folgenden einen kurzen statistischen Nachweis und eine Zusammenstellung der schon bei vorläufiger Uebersicht erkennbaren wissenschaftlichen Resultate an der Hand einer ausführlicheren zu einem anderen Zwecke durch Herrn Berson ausgeführten Bearbeitung.

Die unten folgende Tabelle (S. 696) giebt Rechenschaft über die gesammten wissenschaftlichen Ballonfahrten mit einigen allgemein wichtigen Einzelheiten.

Außer derselben seien noch folgende statistische und persönliche Angaben hervorgehoben.

Was zunächst die Führung der Ballons bei den wissenschaftlichen Auffahrten anlangt, so vertheilte sich dieselbe folgendermaßen:

Premierlieutenant Groß vom Eisenbahn-Regiment Nr. I, jetzt kommandirt als Lehrer an der Luftschiffer-Lehranstalt, führte den Ballon 28 Mal, Assistent Berson vom Kgl. Meteorologischen Institut 9 Mal, Premierlieutenant Sperling von der Kgl. Luftschiffer-Abtheilung 2 Mal, je einmal die Premierlieutenants Gurlitt und Neumann von der Kgl. Luftschiffer-Abtheilung, sowie Mr. Alexander, Besitzer des Ballons „Majestic", und H. Opitz.

An den Fahrten nahmen Theil:

1) Von der Kgl. Luftschiffer-Abtheilung:

Kommandeur Major Nieber	3 Mal.
Premierlieutenant Groß	28 =
Premierlieutenant Sperling	3 =
Premierlieutenant Gurlitt	1 =
Premierlieutenant Neumann	1 =

2) Vom Kgl. Meteorologischen Institut:

Wissensch. Oberbeamter Professor Assmann	3 Mal.
Hülfsarbeiter Baschin	5 =
Assistent Berson	36 =
Früherer Assistent Dr. Koebke	2 =
Wissensch. Oberbeamter Dr. Kremser	2 =
Assistent Dr. Süring	7 =

3) Andere Gelehrte und Privat-Personen:

Mr. Alexander aus Bath	3 Mal.
Assistent Becker von der Landwirthschaftlichen Hochschule	1 =

Professor Dr. Börnstein von der Landwirthschaftlichen Hochschule	3	Mal.
Killisch von Horn, Besitzer des zu den ersten fünf Fahrten dienenden Ballons	3	=
H. Opitz	1	=
Mr. Rotch, Direktor des Blue Hill Meteorological Observatory bei Boston	1	=
Bartsch v. Siegsfeld	1	=

An 21 Freifahrten nahmen je 3 Personen Theil, an deren 16 je zwei; 4 Fahrten wurden vom Assistenten Berson allein ausgeführt, darunter drei mit dem kleinen, nur 285 cbm fassenden Ballon „Falke", und eine, die letzte in unserer Reihe, mit dem Ballon „Phönix". Dieselbe, von Leopoldshall aus mit reiner Wasserstofffüllung unternommen, führte bis zu der größten bisher überhaupt von Menschen erreichten Höhe von 9150 m.

Wie aus vorstehender Zusammenstellung hervorgeht, lieferte das Kgl. Meteorologische Institut die überwiegende Zahl der Beobachter, indem in 53 Fällen 64 Beamte desselben an den Fahrten Theil nahmen. Allen übrigen weit voran steht die Betheiligung des Assistenten Berson mit 36 Fahrten, ihm zunächst die des Premierlieutenants Groß, welcher bei seinen 28 Fahrten nicht nur als Ballonführer, sondern auch als wohlgeschulter wissenschaftlicher Beobachter thätig war.

Außer dieser ohne Zweifel mit vielen dienstlichen Unzuträglichkeiten verbundenen Hergabe von Beobachtern unterstützte der Direktor des Kgl. Meteorologischen Instituts, Herr von Bezold, das Unternehmen fortgesetzt in nachdrücklichster Weise durch Rath und That.

Von großem Werthe für das Unternehmen war es, daß das Kgl. Meteorologische Institut nicht nur aus seinen Beständen viele Instrumente und Apparate leihweise hergab, sondern daß es auch alle seine Beobachter von Stationen höherer Ordnung dazu veranlaßte, bei jeder Auffahrt, von deren Stattfinden sie telegraphisch benachrichtigt wurden, Beobachtungen ihrer Instrumente in kurzen Zwischenräumen auszuführen. Es verdient in der That die höchste Anerkennung und zeugt von dem wahrhaft wissenschaftlichen Geiste der Beobachter, daß diese in allen Fällen ohne jede Weigerung diesem Ansuchen entsprochen und die erheblichen Mühen stundenlanger, oft ganze Nächte umfassender Aufzeichnungen nicht gescheut haben.

Außerdem waren bei allen Auffahrten Beamte des Institutes mit der Ausführung korrespondirender Beobachtungen auf dem Ballonplatze beauftragt.

Die Kgl. Luftschiffer-Abtheilung unterstützte unsere Experimente

in außerordentlich weitgehender Weise. Nicht nur daß dieselbe, wie oben angegeben, bei 32 Auffahrten die Führung des Ballons ihren Offizieren übertrug, nahm auch deren Kommandeur in 3 Fällen an den Fahrten selbst Theil. Außerdem wurde uns in 7 Fällen die Füllung und Auffahrt auf dem Uebungsplatze der Abtheilung gestattet und in 3 Fällen die Theilnahme von Meteorologen an Fahrten von Militärballons gewährt. —

Ueber die mit den Auffahrten erzielten Erfolge sei es gestattet, hier nur in einigen der wichtigsten Punkte kurz zu berichten.

Abgesehen von wenigen, mit unüberwindlichen technischen Schwierigkeiten verknüpften Konstruktionen, bewährte sich das für den Zweck der Ballonbeobachtungen verwandte eigenartige Instrumentarium in jeder Beziehung, sodaß an der Zuverlässigkeit der mit demselben ausgeführten Beobachtungen durchaus nicht zu zweifeln ist. Die Bedeutung dieses Umstandes geht unter Anderem daraus hervor, daß die bei 28 Auffahrten des berühmten englischen Meteorologen James Glaisher gewonnenen Beobachtungen, welche bisher als einwurfsfrei gegolten haben und allen atmosphärologischen Untersuchungen zu Grunde gelegt worden sind, nach den Erfahrungen bei unseren Experimenten als inkorrekt anzusehen sind.

Es ist uns geglückt, die von vornherein in das Programm aufgenommene Vertheilung der Ballonfahrten über alle Jahres- und Tageszeiten, sowie über die hauptsächlichsten Witterungstypen durchzuführen, was vornehmlich deshalb von erheblicher Wichtigkeit ist, weil aus natürlichen Gründen im Allgemeinen die bei ruhigem und heiterem Wetter in der wärmeren Jahreszeit während der späten Vormittags- und frühen Nachmittagsstunden unternommenen Auffahrten derartig überwiegen, daß dieselben ein völlig einseitiges Bild der atmosphärischen Verhältnisse geben müssen.

Von unseren Auffahrten der Frei- und Registrirballons fanden 14 im Frühjahr, 12 im Sommer, 12 im Herbst und 9 im Winter statt; von diesen waren 5 eigentliche Nachtfahrten, theilweise Nachtfahrten und Frühfahrten vor Sonnenaufgang ebenfalls 5.

Die Dauer der Fahrten war, vornehmlich im Vergleich zu den meist sehr kurzen Fahrten Glaisher's, durchschnittlich eine außerordentlich lange. Eine derselben erstreckte sich über fast 19 Stunden, zwei weitere auf $14^1/_2$ und 13 Stunden; über 10 Stunden währten 10, 5 bis 10 Stunden 23, weniger als 5 Stunden 14.

Die von den Ballons zurückgelegten Entfernungen überschritten in einem Falle 1000 km, in einem nächsten 900 km; dieselben

wurden von dem Registrirballon „Cirrus“ durchmessen, welcher einmal in Bosnien, das andere Mal in Rußland niederging. Von den bemannten Ballons wurden zweimal 500, einmal 400 km durchmessen; 13 Fahrten blieben zwischen 3—400, 10 zwischen 2—300, 12 zwischen 1—200 km, während 7 weniger als 100 km zurücklegten. Sechsmal fand die Landung im Reichsauslande, und zwar je einmal in Rußland, Bosnien, Dänemark und 3 Mal in Oesterreich statt; von 41 in Deutschland bewerkstelligten Abstiegen kamen 32 in Preußen, 3 in Mecklenburg, 2 im Königreich Sachsen, 2 in Bayern, je einer in Anhalt und Lippe zur Ausführung.

Die erreichten Maximalhöhen betrugen bei dem Registrirballon „Cirrus“ einmal 18500 m am 6. September 1894, einmal 16300 m am 7. Juli 1894, mit dem Ballon Phönix einmal 9150 m am 4. Dezember 1894 (Alleiniger Korbinsasse Berson).

Die genannten 3 Fahrten sind die absolut höchsten, welche bisher überhaupt ausgeführt worden sind. Ferner wurden erreicht:

1 Mal	8000 m am 11. Mai (Groß u. Berson)	12 Mal	3—4000 m
3 Mal	6—7000 m	3 Mal	2—3000 m
5 Mal	5—6000 m	10 Mal	1—2000 m
8 Mal	4—5000 m	1 Mal	unter 1000 m

Aus Höhen über 6000 m liegen demnach von 7, über 5000 m von 12, über 4000 m von 20 Fahrten äußerst zahlreiche Beobachtungen vor — ein Material, welches in ähnlicher Reichhaltigkeit noch nirgends sonst vorhanden ist.

Ueber das Beobachtungsprogramm sei Folgendes bemerkt:

Bei allen Fahrten wurde der Luftdruck und die Lufttemperatur gemessen, bei allen Fahrten der bemannten Ballons auch die Luftfeuchtigkeit; ferner wurde stets die Sonnenstrahlungs-Intensität, die Richtung und Geschwindigkeit des Windes, ebenso Form, Höhe und Zug der Wolken ermittelt; alle optischen Erscheinungen wurden vermerkt, photographische Aufnahmen von Wolken und sonstigen interessanten Objekten ausgeführt.

Außer diesem regelmäßigen Programme kamen noch zur Ausführung bei 4 Fahrten Beobachtungen über Luftelektricität, bei einer Entnahme von Luftproben in verschiedenen Höhen zum Zwecke von Untersuchungen der chemischen Zusammensetzung der Luft. In einem Falle wurde ein selbstregistrirender Apparat, an einer 500 m langen Leine unter dem Korbe des Ballons hängend, mitgeführt. Die außerordentliche Schwierigkeit und Gefährlichkeit dieses Verfahrens verbot leider dessen Wiederholung.

Eine hervorragende Stelle in unserem Programme war der

Vornahme gleichzeitiger Auffahrten mit mehreren Ballons angewiesen worden. Es ist uns gelungen, diesen Plan wiederholt erfolgreich zur Ausführung zu bringen. In einem Falle stiegen zwei bemannte Freiballons und der Registrirballon, sowie ein Fesselballon gleichzeitig auf, in zwei weiteren Fällen zwei bemannte Freiballons und der Registrirballon. Bei einer Reihe der älteren Fahrten stieg der Registrir-Fesselballon „Meteor" gleichzeitig mit einem Freiballon auf. Die Vornahme gleichzeitiger Auffahrten an verschiedenen, weit von einander entfernten Orten erwies sich trotz unausgesetzter Bemühungen weniger leicht ausführbar, da naturgemäß Nachricht über eine bevorstehende Ballonfahrt nur ganz kurze Zeit vorher gegeben werden konnte. Erst bei der letzten Auffahrt des Phönix am 4. Dezember 1894, welche von Leopoldshall—Staßfurt aus stattfand, gelang es, gleichzeitig eine solche des Ballon „Majestic" in Charlottenburg vorzunehmen. Nach St. Petersburg, wo auf meine Veranlassung hin durch Prof. Woeikof's und Oberst Pomortzeff's Bemühungen der Plan gemeinschaftlicher wissenschaftlicher Auffahrten seitens des Militär-Luftschifferparks die Billigung des Kriegsministers erhalten hatte, wurde in den meisten Fällen am Tage vor der Auffahrt ein Benachrichtigungstelegramm geschickt. Doch gelang es nur zweimal, wirklich gleichzeitige Fahrten auszuführen; bei einer von diesen stieg auch ein schwedischer Ballon in Göteborg auf, ebenfalls in Folge einer von hier aus ergangenen Verabredung mit Prof. Hildebrandsson in Upsala. Von besonderem Werthe ist hierbei die Thatsache, daß man sich sowohl in Rußland als auch in Schweden des gleichen Instrumentariums in der gleichen Aufstellung bediente, wie wir bei unseren Fahrten. Zahlreiche Versuche, mit dem „Münchener Vereine für Luftschiffahrt", welcher ebenfalls über einen Ballon verfügt und schon eine Reihe von Auffahrten mit demselben unternommen hat, in gleicher Weise zusammenzuwirken, schlugen aus nicht näher zu erörternden Gründen fehl.

Wie schon erwähnt, fanden die Fahrten bei allen Witterungslagen statt. Außer solchen im inneren Kerne von Gebieten hohen Luftdruckes sowie von deren Rändern, wurden in den Grenzgebieten von Depressionen und in der Nähe der Centren barometrischer Minima selbst Auffahrten ausgeführt. Und zwar ist es erfreulicher Weise gelungen, ziemlich in allen Jahreszeiten diese Haupttypen der Witterung der Untersuchung zu unterziehen. Die Schwierigkeiten, welche durch die in der Nähe von barometrischen Depressionen herrschenden starken Winde der Füllung und dem Aufsteigen eines großen Ballons erwachsen, — thatsächlich mußten in 4 Fällen die schon nahezu gefüllten Ballons „Humboldt" und

„Phönix" wieder entleert und die Fahrten aufgegeben werden — wurde direkte Veranlassung zur Erwerbung des kleinen, von der Luftschiffer-Abtheilung ausrangirten Ballons „Falke", welcher in der Ballonhalle der Abtheilung auch bei starkem Winde mit Wasserstoffgas gefüllt, ohne ernsteren Unfall dreimal, mit dem Assistenten Berson allein bemannt, aufgelassen werden konnte.

Bei wolkenlosem, theilweise oder gänzlich bewölktem Himmel, bei Landregen, Schneefällen und Gewittern, bei Windstille, mäßigem und sehr starkem Winde, selbst bei Sturmböen fanden Auffahrten statt.

Von den bisher bei der vorläufigen Bearbeitung übersehbaren werthvollen, ja vielfach für die Physik der Atmosphäre grundlegenden wissenschaftlichen Ergebnissen seien hier nur folgende als besonders wichtig hervorgehoben.

1) Gegenüber den auf Grund früherer Ballonfahrten oder aus theoretischen Voraussetzungen angenommenen Werthen erwies sich die Lufttemperatur in den höheren Schichten oberhalb von 4000 m Höhe ganz erheblich niedriger, ein Resultat, welches ausschließlich den verbesserten Beobachtungsapparaten zu danken ist. Temperaturen von $-36{,}5^{0}$ in 7700 m, von $-47{,}9^{0}$ in 9150 m Höhe sind im Luftballon überhaupt noch nicht beobachtet worden. Ebensowenig hatte man bisher Kunde von einer in 16 300 m Höhe herrschenden Temperatur von -53^{0}, sowie von einer solchen in 18 500 m Höhe von -67^{0}; trotzdem erscheinen die beiden letzteren Werthe noch als zu hohe, wie voraussichtlich die nächsten Auffahrten der Registrirballons beweisen werden.

2) Im Zusammenhange mit der niedrigeren Temperatur der höheren Atmosphärenschichten fand sich eine größere Abnahme der Lufttemperatur mit steigender Erhebung, als man bisher annehmen konnte. Besonders wichtig erscheint die Thatsache, daß die ältere Anschauung hinfällig geworden ist, nach welcher diese Abnahme am schnellsten in den unteren Luftschichten, dagegen immer langsamer nach oben hin stattfindet. Vielmehr hat sich, je nach der Jahreszeit, eine gleichmäßige, oder auch eine allgemein gesteigerte Temperaturabnahme mit der Höhe ergeben.

3) Die unter 2. genannte wichtige Erscheinung scheint mit einer relativ starken Erwärmung der Luftschichten zwischen 2000 bis 4000 m Höhe zusammenzuhängen. Es dürfte sich herausstellen, daß diese Erwärmung ursächlich verknüpft ist mit der vornehmlich in diesen Schichten auftretenden Condensation des Wasserdampfes zu Wolken und Niederschlägen.

4) Ferner hat sich ergeben, daß die jahreszeitliche Aenderung der Lufttemperatur zwar in Folge von Witterungsstörungen bis in beträchtliche Höhen hinaufreicht, dann aber ziemlich rasch ver-

schwindet, um in der Höhe von etwa 7000 m einer nahezu konstanten Temperatur Platz zu machen.

5) Auch in der freien Atmosphäre scheint bis zu 1000 m und mehr Höhe eine Temperaturumkehr während des Winters und in der Nacht eine regelmäßige Erscheinung zu sein. Völlig neu ist die Beobachtung, daß sich eine beträchtliche Temperaturumkehr nicht selten in sehr hochliegenden Schichten von vielen hundert Metern Mächtigkeit einstellte, auch ohne daß eine Schichtung des Luftmeeres durch Wolkenbildung sichtbar wurde. In diesem Falle konnte meist eine Uebereinanderlagerung verschieden gerichteter und temperirter Luftströme nachgewiesen werden.

Wenn jedoch an diesen Grenzflächen wirklich Wolkenbildung eintrat, so erfolgte sie in der Form von Wogenwolken, wie dies nach den theoretischen Untersuchungen von Herrn von Helmholtz nicht anders zu erwarten war.

6) Die Bildung der Haufwolken im Bereiche einer barometrischen Depression reichte wiederholt bis zu ungeahnten Höhen hinauf und ließ unter günstigen Bedingungen ganz deutlich die aus theoretischen Voraussetzungen zu schließende charakteristische Neigung der oberen Wolkengrenze nach dem Rande der Depression zu erkennen.

7) Die Oberfläche einer geschlossenen Wolkenschicht verhielt sich thermisch und elektrisch in Bezug auf die Beeinflussung der darüber liegenden Luftschichten nahezu gleich der Erdoberfläche. Hierdurch wurde eine von v. Bezold zuerst ausgesprochene Vermuthung vollauf bestätigt. Ueber das zu erwartende umgekehrte thermische Verhalten während der Nachtzeit lieferte nur eine über geschlossener Wolkendecke erfolgte Nachtfahrt werthvolles Material, welches jedoch noch weiterer Bestätigung bedürfte.

8) Zum ersten Male wurde eine für die ganze Auffassung des Luftaustausches zwischen Cyclone und Anticyclone hochwichtige Abhängigkeit der Winddrehung mit zunehmender Höhe von der Annäherung an den Kern der ersteren oder letzteren in der Form eines ziemlich einfachen Gesetzes konstatirt.

9) Mit ziemlicher Sicherheit wurde festgestellt, daß das elektrische Potentialgefälle mit der Höhe nicht zunimmt, wie bisher vielfach angenommen wurde, sondern abnimmt und daß das Potential selber sich in größeren Höhen einer Constanten zu nähern scheint. Hierdurch wird auf die Erde als einzige Quelle der Luftelektrizität unzweideutig hingewiesen, und das Vorkommen freier Elektrizitätsmengen in größeren Höhen ausgeschlossen. Wolkenschichten aber scheinen, indem sie eine neue „Erdoberfläche" darstellen, hiervon Ausnahmen zu bilden.

Tabellarische Zusammenstellung der

Nr.	Datum	Zeit der Abfahrt	Zeit der Landung	Fahrtdauer Std.	Fahrtdauer Min.	Ballon†)	Landungs-Ort
	1888						
1.	23. VI.	9a 21	4p 0	6	39	Herder	Bunkenburg bei Celle
	1891						
2.	30. I.	10a 24	1p 27	3	03	M. W.	Stolzenburg, Kreis Randow am Haff
3.	13. III.	10a 03	2p 20	4	17	M. W.	Walckow bei Dammkrug nächst Fehrbellin
4.	3. VIII.	8a 56½	11a 43	2	46	M. W.	Gossow bei Bärwalde in der Mark
5.	24. X.	10a 36	1p 41	3	05	M. W.	Schmachtenhagen bei Oranienburg
6.	27. XI.	10a 44	1p 58	3	14	M. W.	Woltersdorf bei Königsberg i. d. Neumark
	1893						
7.	1. III.	10a 24	4p 40	6	16	Humboldt	Wussow bei Naugard in Pommern
8.	14. III.	11a 31	3p 18	3	47	Humboldt	Boruchowo bei Rogasen, Posen
9.	28. III.	9a 31	6p 33	9	02	Humboldt	Hermannsdorf bei Annaberg im Erzgebirge
10.	7. IV.	9a 26	6p 00	8	34	Humboldt	Kronach in Oberfranken, Bayern
11.	19. IV.	10a 05½	5p 35	7	30	Humboldt	Preschen bei Muskau, Nieder-Lausitz
12.	26. IV.	4a 51	3p 50	10	59	Humboldt	Kloster Heinrichau bei Münsterberg, Schlesien
		Am 14 ten	Am 15 ten				
13.	14/15. VII.	10p 32	7a 32	9	00	Phönix	Pielitz zwischen Bautzen und Löbau, Sachsen
14.	25. VII.	4a 06	11a 13	7	06	Phönix	Am Thurmberg bei Danzig
15.	18. VIII.	9a 21	7p 15	9	54	Phönix	Creba in der Nieder-Lausitz
		Am 1 ten	Am 2 ten				
16.	½. IX.	11p 28	9a 22	9	54	Phönix	Garki bei Ostrowo, Posen
17.	29. IX.	7a 54	4p 11	8	17	Phönix	Borntuchen bei Bütow, Hinterpommern
18.	19. X.	9a 18	3p 26	6	08	Phönix	Schloß Sichrow bei Reichenberg, Böhmen
19.	10. XI.	5a 35	4p 17	10	42	Phönix	Lauenföhrde bei Beverungen an der Weser
20.	2. XII.	12p 46	4p 36	3	50	Phönix	Alt-Schönau bei Goldberg, N.-Schlesien
21.	15. XII.	8a 21	3p 44	7	23	Phönix	Groß-Tinz bei Liegnitz
	1894						
22.	12. I.	9a 15	2p 17	5	02	Phönix	Bartelshagen bei Dammgarten an der Ostsee
23.	17. II.	8a 07	p 13	8	06	Phönix	Sudomeritz bei Bechin, südl. Böhmen
24.	16. III.	7a 45	2p 40	6	55	Phönix	Tschernoschin, Kreis Mies, Böhmen
		Am 10 ten	Am 11 ten				
25.	10/11. IV.	10p 27	8a 28	10	01	Phönix	Tiebensee bei Heide in Holstein
26.	26. IV.	9a 58½	4p 38	6	39	Phönix	Güstow bei Stettin
27.	11. V.	7a 17	11a 25	4	08	Phönix	Willershusen bei Greifswald
28.	11. V.	7a 26	9a 45	2	19	Posen	Brusendorf bei Rangsdorf
29.	11. V.	7a 34	7a 41	0	07	Cirrus	Tempelhof bei Berlin
30.	18. V.	7a 38	2p 01	6	23	Falke	Köselitz bei Coswig, Anhalt
31.	9. VI.	5a 06½	12p 15½	7	09	Phönix	Pleische bei Schmolz nächst Breslau
32.	1. VII.	3a 47	6p 07	*14*	*20*	Phönix	Mönchshof bei Barntrup, Lippe-Detmold
		Am 6 ten	Am 7 ten				
33.	6/7. VII.	6p 32	1p 07	*18*	*35*	Phönix	Bei Troldhede im mittleren Jütland, Dänemark
34.	7. VII.	3a 40	ca. 2¼	ca. 10½		Cirrus	Tavna b. Zwornik, Grenze v. Bosnien u. Serbien
35.	1. VIII.	12p 31	4p 42	4	11	Falke	Kl. Kirschbaum bei Zielenzig
36.	4. VIII.	6a 41½	5p 50	11	08	Phönix	Ramkau nächst Oliva bei Danzig
37.	9. VIII.	7a 12	10a 03	2	51	Phönix	Bei Groß-Ziegenort am Haff
38.	6. IX.	8a 49	3p 55	7	06	Phönix	Grassee bei Wangerin, Pommern
39.	6. IX.	8a 54	9a 40	0	46	Majestic	Reinickendorf bei Berlin
40.	6. IX.	8a 45	ca. 3½	ca. 6¾		Cirrus	Jazyny, nahe Linie Wilna-Minsk, Rußland
		Nachts	Am 6 ten				
41.	5/6. X.	12p 06	1p 00	*12*	*54*	Majestic	Stadt Steinach bei Kulmbach, Bayern
42.	12. X.	10a 24	5p 18	6	54	Falke	Barby an der Elbe, Provinz Sachsen
43.	19. X.	10a 31½	4p 25	5	53	Bussard	Samswegen bei Wolmirstedt, Provinz Sachsen
44.	4. XII.	10a 28	3p 45	5	17	Phönix	Schönwohld bei Kiel
45.	4. XII.	10a 17	3p 46	5	29	Majestic	Passee bei Neukloster, Mecklenburg
46.	4. XII.	11a 41	ca. 2¼	ca. 2½		Cirrus	Jördenstorf zw. Teterow u. Gnoien, Mecklenbg.
	1895						
47.	15. II.	10a 46½	5p 37	6	50	Albatroß	Ginderich, zwischen Xanten und Wesel, Rheinprov.

Anmerkungen hierzu siehe auf der nächsten Seite.

wissenschaftlichen Freifahrten.

Fahrt-Länge Kilometer	Maximal-Höhe Meter	Tiefste Temperatur C°	Mittlere Geschwindigkeit Meter p. Sek.	Führer des Ballons	Theilnehmer resp. Beobachter	Bemerkungen
215	2473	+ 5,6	11,9	Opitz	Kremser, v. Sigsfeld	Auffahrt von der Schöneberger Gasanstalt.
139	1330	— 0,6	12,9	Groß	Aßmann, v. Killisch	Auffahrtsort: Schöneberger Gasanstalt.
54	1805	— 6,0	3,5	Groß	Aßmann	
89	1720	+ 4,8	9,1	Gurlitt	Berson, v. Killisch	Auffahrt von der Schöneberger Gasanstalt.
34	1240	+ 8,5	3,1	Groß	Berson, Rotch	
90	1370	— 2,8	7,7	Groß	Berson, v. Killisch	Auffahrt von der Schöneberger Gasanstalt.
$202^1/_2$	4355	— 17,8	9,0	Groß	Aßmann, Kremser	Erste Fahrt des großen Ballons in Anwesenheit Ihrer Majestäten.
250	*6105*	— 27,6	18,4	Groß	Berson	
275	3590	— 9,6	8,5	Groß	Berson, Süring	Entnehmen von Luftproben.
320	5215	— 19,0	10,4	Groß	Berson, Köbke	
150	4565	— 16,0	5,6	Groß	Berson, Baschin	
370	4265	— 11,6	9,3	Groß	Berson, Süring	1. Frühfahrt.
185	1930	+ 4,3	5,6	Groß	Berson	Zu 12. 1. Nachtfahrt; gleichzeitige schwedische Fahrt von Stockholm.
390	4210	— 4,0	15,1	Groß	Berson	2. Frühfahrt.
185	3790	+ 1,6	5,5	Groß	Berson, Börnstein	1. Fahrt mit elektrischen Beobachtungen.
325	3330	— 10,9	9,2	Groß	Berson	2. Nachtfahrt.
345	3950	— 6,5	11,9	Groß	Berson, Börnstein	2. Fahrt mit elektrischen Beobachtungen.
240	*6060*	— 26,0	10,9	Groß	Berson	500 Kubikmeter Wasserstoff beigemischt; von
300	4100	— 13,0	7,8	Groß	Berson	der Luftschiffer-Abtheilung aus.
255	3330	— 22,0	*18,6*	Groß	Berson, Süring	Zu 18. 3. Frühfahrt.
275	3210	— 14,1	10,4	Groß	Berson, Köbke	Mit Meteorographen 500 Meter unter dem Korbe.
205	5015	— 15,4	11,4	Groß	Berson	
385	4050	— *29,5*	13,2	Groß	Berson, Baschin	3. Fahrt mit elektrischen Beobachtungen.
315	4305	— 21,5	12,7	Groß	Berson, Nieber	Zu 24. 3. Nachtfahrt.
345	2470	— 2,2	9,6	Groß	Berson, Sperling	Zu 25. 500 Kubikmeter Wasserstoff beigemischt von der Luftschiffer-Abtheilung aus.
145	4915	— 15,2	6,0	Groß	Berson, Nieber	Mit reinem Wasserstoff v. d. Luftschiffer-Abth.
200	*7930*	— *36,5*	13,4	Groß	Berson	Gleichzeitige 3 fache Fahrt; in Anwesenheit
45	1765	+ 1,4	5,4	Sperling	Süring	Sr. Majestät.
2	ca. 700	+ 7°	ca. 5,0	unbemannt		Cirrus beim Aufstieg durch Zufall aufgerissen.
105	3375	— 5,0	4,6	Berson		Mit Wasserstoff von der Luftschiffer-Abtheilung.
305	4665	— 16,6	11,8	Sperling	Berson, Baschin	4. Frühfahrt.
310	5275	— 9,5	6,0	Berson	Süring	5. Frühfahrt und Dauerfahrt.
515	3850	— 1,5	7,7	Berson	Baschin	4. Nacht- (und Dauer-) Fahrt gleichzeitig.
Ueber *1000*	*16325*	— *53°*	ca. *28,0*	unbemannt		
110	1700	+ 6,7	7,3	Berson		Mit Wasserstoff von der Luftschiffer-Abtheilung.
405	3900	— 5,0	10,1	Groß	Berson	Gleichzeitige Fahrt von St. Petersburg und Göteborg.
150	3485	— 0,4	14,7	Berson	Baschin, Börnstein	4. Fahrt mit elektrischen Beobachtungen.
200	*6220*	— 26,0	7,8	Berson	Becker	Gleichzeitige Fahrt von Petersburg.
10	1100	+ 4,9	3,6	Neumann	Süring, Alexander	Gleichzeitige 3 fache Fahrt „Majestic" vorzeitig gelandet durch Versagen des Ventilschlusses.
910	*18450*	— *67°*	ca. *37*	unbemannt		
310	5300	— 18,7	6,7	Berson	Alexander	5. Nachtfahrt.
120	3680	— 6,0	4,8	Berson		Mit Wasserstoff von der Luftschiffer-Abtheilung.
130	1620	— 3,5	6,1	Groß	Nieber, Berson, Maj. v. Waldenberg	Militärfahrt mit wissenschaftlichen Beobachtungen; Wasserstoff beigemengt von der Luftschiffer-Abtheilung.
310	*9150*	— *47,9*	16,3	Berson		Mit reinem Wasserstoff, von Staßfurt-Leopoldshall aus.
190	3400	— 6,2	9,6	Alexander	Süring	Gleichzeitige 3 fache Fahrt.
165*)	—	—	17,9	unbemannt		Die photographische Registrirung versagte; Höhe und Temperatur unbekannt.
490	2225	— 7,6	*20,0*	Groß	Nieber, Berson, öst. Hauptm. Trieb	Militärfahrt mit wissenschaftlichen Beobachtungen; Wasserstoff beigemengt von der Luftschiffer-Abtheilung.

Allgemeine Bemerkungen: Alle Fahrten, bei welchen sich keine Bemerkung über den Ort der Auffahrt findet, gingen vom Ballonplatz hinter der technisch-physikalischen Reichs-Anstalt in Charlottenburg aus. — Als Nachtfahrten sind nur solche gezählt, welche die ganze Nacht oder den größten Theil derselben dauerten; als Frühfahrten solche, die zwischen 3 und $5\frac{1}{2}$ Uhr früh um oder vor Sonnen-Aufgang begannen. Diese umfassen gelegentlich noch mehrere Nachtstunden.

*) Der Registrir-Ballon Cirrus war bei seiner 4. (der 45.) Fahrt mit einer Vorrichtung versehen, die ihn in spätestens drei Stunden zur Landung bringen mußte.

†) Größe der Ballons: „Majestic" 3000 C.-M. (Englischer Privatballon). „Phönix" 2600 C.-M. „Humboldt" 2500 C.-M. (Hauptballons). „Herder" 1400 C.-M. „Albatroß" u. „Bussard" 1350 C.-M. (Militärballons). „M. W." 1180 C.-M. (Vorbereitungsballon, 1891). „Posen" 1000 C.-M. (Militärballon). „Falke" 285 C.-M. (Ballon für Solofahrten). „Cirrus" 250 C.-M. (Registrirballon, unbemannt).

Aufstiege des Registrir-Fesselballons „Meteor" in Charlottenburg.

Nr.	Datum	Aufstieg	Abstieg	Dauer Std.	Dauer Min.	Größte Höhe Meter	Bemerkungen.
	1890						
1.	29. August	6h 30'p	7h 20'p	—	50	200	Registrirapparate der Luftschiffer-Abtheilung.
2.	8. September	5h 0'p	6h 55'p	1	55	400	
3.	9. September	10h 45'p	1h 45'p	3	—	150	
	1891						
4.	16. Juni	10h 15'	2h 5'p	3	50	572	
5.	18. Juni	11h 30'	12h 30'p	1	—	50	
6.	20. August	4h 38'p	5h 48'p	1	10	660	
7.	27. August	12h 0'a	12h 55'p	—	55	360	
8.	1. Oktober	1h 30'p	3h 50'p	2	20	300	
9.	5. Oktober	12h 12'p	12h 30'p	—	18	67	
10.	8. Oktober	11h 50'a	1h 10'p	1	20	330	
11.	9. Oktober	4h 0'p	5h 34'p	1	34	305	
12.	10. Oktober	5h 13'p	7h 0,p	1	47	120	Zu 13. Gleichz. Auffahrt d. Ballons M. W. in Charlottenburg.
13.	24. Oktober	10h 38'a	2h 25,p	3	47	708	
14.	7. November	12h 46'p	2h 14,p	1	28	490	Ueber geschlossener Wolkendecke.
15.	27. November	12h 17'p	3h 0,p	2	43	520	Gleichzeitige Auffahrt d. Ballons M. W. in Schöneberg.
16.	5. Dezember	12h 10'p	1h 10,p	1	—	219	
17.	20. Dezember	12h 19'p	12h 32,p	—	13	151	
18.	20. Dezember	2h 1'p	4h 8,p	2	7	530	
19.	21. Dezember	1h 10'p	1h 34,p	—	24	790	Ballon in 790 m Höhe geplatzt.
	1892						
20.	9. Januar	12h 22'p	2h 14,p	1	52	224	Zu 22. Nachtaufstieg bei —16° Lufttemperatur.
21.	21. Januar	1h 0'p	4h 14,p	3	14	780	
22.	21. Januar	4h 26'p	11h 0,p	6	34	767	Zu 23. Ballon v. Kabel abgerissen, in 2800 m Höhe geplatzt.
23.	8. März	11h 34'a	2h 7,p	2	33	345	
24.	17. März	7h 0'p	12h 0,p	5	—	227	Nachtaufstieg.

10) Der Wasserdampfgehalt der Luft wurde bei einigen Fahrten selbst in mäßigen Höhen als ein unerwartet geringer — bis unter 1 % relativer Feuchtigkeit herabgehend — gefunden. Zwischen zwei Wolkenschichten wurde wiederholt eine außerordentliche Veränderlichkeit desselben konstatirt.

Nur angedeutet sei noch die ganz unerwartet gewaltige Zunahme der Windgeschwindigkeit in großen Höhen auch bei sehr geringer Störung des atmosphärischen Gleichgewichts und schwacher Luftbewegung in den unteren Schichten, das Vorherrschen der westlichen Windcomponente in den höchsten zugänglichen Schichten, ferner die wechselseitige Unabhängigkeit zweier sich über einander

bewegenden Depressionen in Bezug auf Wind, Niederschlag und Wolkenbildung. Desgleichen wurde eine Veränderlichkeit der Sonnenstrahlung in großen Höhen bei fast konstanter Lufttemperatur gefunden; zugleich zeigte sich, daß die bisherigen Annahmen über die absolute Größe der Strahlung in diesen Höhen auf ein erheblich niedrigeres Ausmaß reduzirt werden müssen. Unerwartet war ferner die Bildung von Schneeflocken in einer in 9000 m Höhe liegenden Schicht von Cirrostratuswolken.

Die angeführten, nur vorläufigen Ermittelungen entstammenden Punkte dürften wohl schon genügen, um erkennen zu lassen, daß eine außerordentlich große Fülle von hochwichtigen Schlüssen aus dem bei unseren Experimenten angesammelten Material gezogen werden kann.

Aus demselben die Grundlage für eine berichtigte Thermodynamik des Luftmeeres, sowie für eine Art erster Klimatologie der höheren Luftschichten zu gewinnen, wird das in seiner Art bisher einzige und werthvollste Ergebnis der langen Reihe unserer Ballonfahrten bilden.

Es darf zum Schlusse nicht unerwähnt bleiben, daß der Bau zweier großen Ballons und die Konstruktion der hiermit zusammenhängenden Hilfsapparate aller Art, sowie die mit denselben gewonnenen reichhaltigen Erfahrungen auch der aëronautischen Technik im hohen Grade förderlich gewesen sind, was, wie von maßgebender Stelle rückhaltlos anerkannt wird, auch den Arbeiten der Kgl. Luftschiffer-Abtheilung von erheblichem Nutzen geworden ist. Es sei hierbei nur des für die Vermeidung von Katastrophen, welche wiederholt vorgekommen sind, höchst wichtigen Nachweises gedacht, daß Explosionen des Ballongases durch elektrische Zündung bei den Landungen veranlaßt werden können. Mit dieser Erkenntnis war auch das Mittel zur Vermeidung derselben, eine Ableitung der im Ballonstoff angesammelten Elektrizität zum Erdboden, unmittelbar gegeben.

Nach den bei den eigentlichen Hochfahrten gemachten Erfahrungen dürfte es nicht mehr zu bezweifeln sein, daß die vielbesprochenen Erscheinungen der „Höhen- oder Bergkrankheit" im Wesentlichen auf eine Verminderung des Sauerstoffs in der Athemluft, resp. auf eine verminderte Spannung desselben im Blute herauskommen. Durch ununterbrochene Athmung dieses Gases erhielt sich Berson selbst in 9150 m und bei einer Temperatur von -48^{0} so wohl, daß er im Stande war, die korrigirte Meereshöhe seines Ballons unter Berücksichtigung der Lufttemperatur im Kopfe auszurechnen. Unterbrach er aber die Athmung vom Sauerstoff, dann wurde er sofort von einem Ohnmachtsgefühle befallen.

Eine Fortsetzung der wissenschaftlichen Ballonfahrten, welche, wie oben schon erwähnt, zur weiteren Aufhellung mancher Punkte noch recht erwünscht wäre, wird uns durch das Entgegenkommen des Kommandeurs der Kgl. Luftschiffer-Abtheilung in der Weise möglich gemacht werden, daß bei Freifahrten des nunmehr in den Besitz der Abtheilung übergegangenen Ballon „Phönix" so oft als thunlich ein Platz für die Theilnahme eines Meteorologen unter Verwendung der gesammten wissenschaftlichen Ballon-Ausrüstung frei gehalten wird.

Daß die Gelegenheit, mit ungewöhnlich großen Mitteln an der experimentellen Vervollkommnung wichtiger meteorologischer Apparate zu arbeiten, nicht ohne erheblichen Nutzen für die letzteren geblieben ist, dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen.

Der Berichterstatter glaubt berechtigt zu sein, im Namen aller Mitarbeiter an dem großen Werke gutes Muthes zu erklären, daß der Erfolg die aufgewandten Mittel und Mühen reichlich zu lohnen verspricht und daß derselbe dem deutschen Namen und der deutschen Wissenschaft zur Ehre gereichen dürfte.

Verleihung von Orden ꝛc.

Aus Anlaß der diesjährigen Anwesenheit Seiner Majestät des Kaisers und Königs in der Provinz Pommern haben nachbenannte, dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörige Personen erhalten:

1) Den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Freiherr von der Reck, Regierungs-Präsident zu Köslin.

2) Den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Dr. Landois, Geheimer Medizinalrath, ordentlicher Professor an der Universität zu Greifswald,

Dr. Limpricht, Geheimer Regierungsrath, ordentlicher Professor an der Universität zu Greifswald.

3) Den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Dr. Gesterding, Polizei-Direktor, Universitätsrichter zu Greifswald,

Dr. von Haselberg, Regierungs- und Medizinalrath zu Stralsund,

Hauffe, Regierungs- und Schulrath zu Stettin,

Dr. Koppin, Gymnasial-Direktor zu Stettin,
Dr. Lieber, Gymnasial-Oberlehrer, Professor zu Stettin,
Dr. Pescatore, ordentlicher Professor an der Universität zu Greifswald,
Presting, Seminar-Direktor zu Köslin,
Dr. Pyl, außerordentlicher Professor an der Universität zu Greifswald,
Dr. Schultze, ordentlicher Professor, zeitiger Rektor an der Universität zu Greifswald,
Dr. Schulz, ordentlicher Professor an der Universität zu Greifswald.

4) Den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

D. Dr. Zöckler, Konsistorialrath, ordentlicher Professor an der Universität zu Greifswald.

5) Den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:

Dr. Helferich, Geheimer Medizinalrath, ordentlicher Professor an der Universität zu Greifswald.

6) Den Adler der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

Klatt, emeritirter Lehrer und Küster zu Wangerin, Kreis Regenwalde,
Kortum, Lehrer zu Wieck, Kreis Greifswald,
Schmidt, Lehrer zu Hinrichshagen, Kreis Greifswald.

7) Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Dreier, Seminar-Hausdiener zu Kammin, Kreis Rügen,
Maßlow, Diener beim physikalischen Institut der Universität zu Greifswald.

Aus dem gleichen Anlaß ist verliehen worden:
Dem Regierungs-Präsidenten von Sommerfeld zu Stettin der Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath mit dem Range der Räthe erster Klasse,
dem Provinzial-Schulrath Bethe zu Stettin der Charakter als Geheimer Regierungsrath,
dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Greifswald Dr. Loeffler der Charakter als Geheimer Medizinalrath.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Den nachstehenden im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten angestellten Beamten ist verliehen worden:

dem Rechnungsrath Herrfurth der Charakter als Geheimer Rechnungsrath,

den Geheimen expedirenden Sekretären und Kalkulatoren Gennburg, Hannemann und Trepper der Charakter als Rechnungsrath sowie

den Geheimen Registratoren Niemann und Röseler der Charakter als Kanzleirath.

Es sind ernannt worden:

Der Direktor des Marien-Gymnasiums zu Posen Dr. Meinertz zum Provinzial-Schulrath beim Provinzial-Schulkollegium zu Breslau und

der bisherige Seminar-Direktor Freundgen zu Paradies zum Regierungs- und Schulrath bei der Regierung zu Arnsberg.

Den Kreis-Schulinspektoren Bandtke und Kob zu Berlin ist der Charakter als Schulrath mit dem Range der Räthe vierter Klasse verliehen worden.

Zu Kreis-Schulinspektoren sind ernannt worden:

die bisherigen Seminarlehrer Altmann und Scholz.

B. Universitäten.

Universität Königsberg.

Dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Königsberg Dr. Stetter ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Universität Berlin.

Die Wahl des ordentlichen Professors in der Philosophischen Fakultät Geheimen Regierungsraths Dr. Wagner zum Rektor der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin für das Studienjahr 1895/96 ist bestätigt worden.

Der Königliche Amtsrichter zu Frankfurt a. M. und bisherige Privatdozent an der Universität Marburg Professor Dr. Crome ist zum außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin ernannt worden.

Universität Breslau.

Der außerordentliche Professor Dr. Barth zu Marburg ist in gleicher Eigenschaft in die Medizinische Fakultät der Universität Breslau versetzt worden.

Der bisherige Privatdozent Dr. Heydweiller zu Straßburg i. Els. ist zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau ernannt worden.

Universität Halle-Wittenberg.

Es sind ernannt worden:

der bisherige ordentliche Professor an der Universität Innsbruck Dr. Roux zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg,

der bisherige Privatdozent Professor Dr. van Calker zu Halle a. S. zum außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der dortigen Universität,

der bisherige Privatdozent Professor Dr. Eberhard zu Königsberg i. Pr. zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg und

der bisherige Privatdozent Gerichts-Assessor Dr. Schultze zu Breslau zum außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg.

Dem Landgerichtsrath Ebbecke zu Halle a. S. ist das Amt des Universitätsrichters bei der dortigen Universität übertragen worden.

Universität Bonn.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Konsistorialrath D. Goebel zu Münster i. W. zum ordentlichen Professor in der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Bonn und

der Direktor der Universitäts-Bibliothek und außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn Geheime Regierungsrath Dr. Schaarschmidt auf Grund Allerhöchster Ermächtigung zum ordentlichen Honorarprofessor in derselben Fakultät.

C. Museen u. s. w.

Die von der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin vollzogenen Wahlen des Präsidenten der Physikalisch-technischen Reichsanstalt Professors Dr. Kohlrausch und des ordentlichen Professors der Experimentalphysik an der Universität Berlin und Direktors des Physikalischen Instituts Dr. Warburg zu ordentlichen Mitgliedern der Physikalisch-mathematischen Klasse, sowie des ordentlichen Professors der Geschichte an der genannten Universität und Historiographen des Preußischen Staates Geheimen Regierungsrathes Dr.

von Treitschke zum ordentlichen Mitgliede der Philosophisch-historischen Klasse der Akademie sind bestätigt worden.

Der Vorsitz in dem Direktorium der Akademischen Hochschule für Musik zu Berlin ist bis auf Weiteres dem Vorsteher der Abtheilung für Orchester-Instrumente Professor Dr. Joachim unter Beilegung des Titels eines Direktors übertragen worden.

Es ist verliehen worden:

aus Anlaß der diesjährigen Großen Berliner Kunstausstellung
die große goldene Medaille für Kunst:
dem Maler Professor Graf Harrach zu Berlin,
= = Wilhelm Leibl zu Aibling in Bayern,
= = Ferdinand Roybet zu Paris,
= Bildhauer Jules Clément Chaplain in Paris,
die kleine goldene Medaille für Kunst:
dem Maler Giov. Boldini in Paris,
= = Wilhelm Feldmann in Berlin,
= = Arthur Ferraris in Wien,
= = Alexander Harrison in Paris,
= = Otto Heichert in Düsseldorf,
= = Franz Roubaud in München,
= = John S. Sargent in London,
= = Paul Schroeter in München,
= Bildhauer Emilio Bisi in Mailand;

der Charakter als Rechnungsrath
dem Inspektor der Akademischen Hochschule für Musik zu Berlin Blankenberg.

Es ist beigelegt worden:

das Prädikat „Professor"
dem Kustos an der Geologisch-paläontologischen Sammlung des Museums für Naturkunde und Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin Dr. Jaekel,
dem Opernkapellmeister Kleffel zu Cöln a. Rh. und
dem Assistenten an der Zoologischen Station des Geheimen Regierungsraths Professors Dr. Dohrn zu Neapel Dr. med. Schönlein;

Das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor"
dem Dirigenten des Caecilien-Vereins zu Hamburg Spengel.

D. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse dem Direktor des Wilhelms-Gymnasiums zu Cassel Dr. Heußner.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
der Direktor des Viktoria-Gymnasiums zu Burg Dr. Holzweißig an das Dom-Gymnasium zu Magdeburg,
der Oberlehrer Zielonka vom Marien-Gymnasium zu Posen an das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst.

Es sind befördert worden:
der Oberlehrer am Herzoglichen Friedrichs-Realgymnasium zu Dessau Fischer zum Direktor des Städtischen Realprogymnasiums zu Naumburg a. S.,
der Oberlehrer am Gymnasium zu Elberfeld Professor Dr. Goldscheider zum Direktor des mit einer Oberrealschule verbundenen, in der Umwandlung zu einem Gymnasium begriffenen Realgymnasiums zu Mülheim am Rh.,
der Oberlehrer am Gymnasium zu Kreuznach Professor Dr. Lenssen zum Direktor des Realgymnasiums und Gymnasiums zu Hagen i. W.,
der Oberlehrer an der Realschule zu Düsseldorf Professor Masberg zum Direktor der daselbst zu Ostern k. Js. zu eröffnenden zweiten Realschule,
der Oberlehrer der Oberrealschule zu Saarbrücken Dr. Mirisch zum Direktor dieser Anstalt,
der Oberlehrer am Gymnasium zu Meppen Professor Dr. Ruhe zum Direktor des Gymnasiums daselbst,
der Direktor der Viktoriaschule zu Breslau Unruh zum Direktor der Städtischen Realschule zu Königsberg i. Pr. und
der Oberlehrer am Realgymnasium nebst Gymnasium zu Leer Professor Wittneben zum Direktor des Gymnasiums zu Clausthal.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:
am Gymnasium
zu Patschkau der Hilfslehrer Menthel,
zu Krotoschin der Schulamtskandidat Horstmann.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden der ordentliche Seminarlehrer Hopp von Pr. Friedland nach Marienburg.

Es sind befördert worden:
zum Direktor
des Schullehrer-Seminars zu Ziegenhals der bisherige Seminar-Oberlehrer Blana zu Pilchowitz;
zum Oberlehrer
am Schullehrer-Seminar zu Brühl der bisherige ordentliche Lehrer an dieser Anstalt Frohn;

zu ordentlichen Lehrern
am Schullehrer-Seminar zu Wunstorf der bisherige Hilfslehrer an dieser Anstalt Beuermann,
am Schullehrer-Seminar zu Gütersloh der bisherige Seminar-Hilfslehrer Sternkopf zu Waldau O. Pr.,
am Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau der bisherige Zweite Präparandenlehrer Volkmer zu Rosenberg O.-S.

Es sind angestellt worden:
als ordentliche Lehrerin
an der Luisenstiftung und dem Lehrerinnen-Seminar zu Posen die bisherige kommissarische Lehrerin Bassenge;
als Hilfslehrer
am Schullehrer-Seminar zu Ragnit der Lehrer Lackner zu Gr. Stürlack und
am Schullehrer-Seminar zu Habelschwerdt der Präparandenanstalts-Hilfslehrer Pusch zu Zülz.

Ferner ist angestellt worden an der Präparandenanstalt zu Rosenberg O. S. der bisherige Seminar-Hilfslehrer Hein zu Pilchowitz als Zweiter Präparandenlehrer.

F. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Es ist verliehen worden:
das Prädikat „Professor"
dem Oberlehrer an der Viktoriaschule zu Berlin Hahn und dem Oberlehrer an der Städtischen höheren Mädchenschule zu Tilsit Dr. Schlicht;
das Prädikat „Oberlehrer"
dem Lehrer Niehaus an der Höheren Mädchenschule I. und der Lehrerinnen-Bildungsanstalt zu Hannover bei seinem Ausscheiden aus dem Amte.

G. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben:

Dr. von Bardeleben, Geheimer Ober-Medizinalrath, ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin,
Bergmann, Realschul-Oberlehrer zu Berlin,
Dr. Bertram, Professor, Oberlehrer an der Landesschule Pforta,
Dr. Frahnert, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Görlitz,
Galle, Seminarlehrer zu Breslau,
Dr. Hertz, Geheimer Regierungsrath, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau,

Heß, Realgymnasial-Oberlehrer zu Ems,
Mehler, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Elbing und
Wenzel, Realgymnasial-Oberlehrer zu Osnabrück.

2) In den Ruhestand getreten:

Dr. Gandtner, Geheimer Ober-Regierungsrath, Universitäts-Kurator zu Bonn,
Dr. Heilermann, Geheimer Regierungsrath, Direktor des Realgymnasiums zu Essen, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,
Klose, Schulrath, Seminar-Direktor zu Liebenthal,
Krause, ordentlicher Seminarlehrer zu Hadersleben, unter Verleihung des Prädikats „Oberlehrer",
Marczinowski, Kanzleirath, Geheimer Registrator im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten,
Müller, ordentlicher Seminarlehrer zu Steinau a. O., unter Verleihung des Prädikats „Oberlehrer" und
Dr. Schmitz, Direktor des Kaiser-Wilhelms-Gymnasiums zu Cöln, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrath.

3) Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande.

Matthes, Klosterpfarrer und Religionslehrer an der Klosterschule Roßleben und
Voigt, Seminar-Hilfslehrer zu Delitzsch.

4) Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. Koken, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg,
Dr. Oberbeck, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald,
Dr. Rümelin, ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg,
Dr. Schollmeyer, Geheimer Justizrath, ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg,
Dr. Strahl, außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg,
Dr. Trendelenburg, Geheimer Medizinalrath, ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn und
Dr. Wlassak, ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Berichtigung.

In dem diesjährigen Juli-August-Heft ist Seite 593 unter Abschnitt H „Ausgeschieden aus dem Amte" der frühere Realgymnasial-Oberlehrer Dr. Ruske zu Neiße irrthümlich als gestorben aufgeführt. Derselbe ist aus dieser Stellung ausgeschieden, weil er zum Kreis-Schulinspektor zu Cosel ernannt worden (vgl. Centrbl. für 1894 S. 792).

Inhalts-Verzeichnis des Oktober-Heftes.

Seite

A. 186) Anwendung des Porto-Aversionirungsvermerks seitens der einzelnen Mitglieder und Beamten der Staatsbehörden 2c. Erlaß vom 29. Juli d. Js. 675

187) Verrechnung der Remunerationen und Löhne für persönliche Leistungen der im Unterbeamtendienste beschäftigten Hilfsarbeiter, der Kopialien 2c. Erlaß vom 4. September d. Js. 676

B. 188) Empfang und steuerfreie Verwendung des zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken bestimmten nicht denaturirten Branntweins bei den Universitäts-Instituten. Erlaß vom 4. September d. Js. 677

C. 189) Rechnungsmäßige Behandlung der Bedürfniszuschüsse der vom Staate und von Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden höheren Lehranstalten. Erlaß vom 24. Juli d. Js. 679

190) Dispositionsfonds zur Deckung der durch Vertretungen erkrankter, zu militärischen Dienstleistungen einberufener oder aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen beurlaubter Lehrer an den staatlichen höheren Unterrichtsanstalten entstehenden Kosten. Erlaß vom 30. Juli d. Js. 682

191) Entschädigung der Direktoren der höheren Lehranstalten für die Anfertigung der Reinschriften dienstlicher Schriftstücke und für den Verbrauch von Schreibmaterialien. Erlaß vom 24. August d. Js. 683

D. 192) Uebersicht von der Frequenz der staatlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare der Monarchie im Sommersemester 1895 685

193) Uebersicht von der Frequenz der staatlichen Präparandenanstalten der Monarchie im Sommersemester 1895 686

194) Turnlehrerprüfung zu Berlin im Jahre 1896. Bekanntmachung vom 9. September d. Js. 687

195) Termin für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen. Bekanntmachung vom 24. September d. Js. 687

Nichtamtliches.

1) Uebersicht über die von dem „Deutschen Vereine zur Förderung der Luftschiffahrt in Berlin" ausgeführten wissenschaftlichen Ballonfahrten 688

Verleihung von Orden 2c. 700

Personalien 702

Berichtigung 708

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 11. Berlin, den 20. November 1895.

A. Behörden und Beamte.

196) Tragen von Eichenblättern auf dem Bande des Eisernen Kreuzes und von Spangen auf dem Bande der Kriegsdenkmünze von 1870/71.

Berlin, den 25. September 1895.

Nachdem die Allerhöchsten Erlasse vom 18. August 1895, betreffend die Berechtigung zum Tragen von Eichenblättern auf dem Bande des Eisernen Kreuzes und von Spangen auf dem Bande der Kriegsdenkmünze von 1870/71 mit den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen im Reichs- 2c. Anzeiger und im Armee-Verordnungsblatt veröffentlicht worden sind, erscheint es mit Rücksicht darauf, daß die Industrie vielfach die Herausgabe der Allerhöchst genehmigten bezw. befohlenen Muster nicht abgewartet, sondern zum Theil völlig vorschriftswidrige Erzeugnisse in den Handel gebracht hat, nothwendig, namentlich diesen Ausführungsbestimmungen die thunlichst weite Verbreitung zu geben. Es wird dadurch den Unannehmlichkeiten vorgebeugt werden, welche das Tragen von unvorschriftsmäßigen Abzeichen und das Anlegen von Spangen, zu deren Tragung der Besitzer der Kriegsdenkmünze im gegebenen Falle nicht berechtigt ist, im Gefolge haben könnte bezw. würde.

Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts veranlasse ich daher unter Anschluß eines Abdruckes der in Rede stehenden Allerhöchsten Erlasse und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, diese, eventuell durch Vermittelung der unterstellten

Behörden bezw. Beamten, zur Kenntnis der Interessenten zu bringen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 2596.

Anlegung von Eichenblättern aus weißem Metall zum Bande des Eisernen Kreuzes von 1870/71.

Ich will aus Anlaß der fünfundzwanzigsten Wiederkehr der Siegestage des Krieges von 1870/71 den Besitzern des Eisernen Kreuzes einen erneuten Beweis Meiner Königlichen Gnade dadurch zu Theil werden lassen, daß Ich ihnen die Berechtigung verleihe, nach der beiliegenden Probe auf dem Ordensbande drei Eichenblätter von weißem Metall mit der Zahl 25 darauf zu tragen. Ich beauftrage das Staatsministerium, wegen der Bekanntmachung dieses Meines Erlasses das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 18. August 1895.

Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

Berlin, den 26. August 1895.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die Eichenblätter mit der Zahl 25 Allerhöchster Bestimmung gemäß möglichst dicht an dem Eisernen Kreuz anzubringen sind. Von der Allerhöchst genehmigten Probe wird den Königlichen Generalkommandos je ein Exemplar zugehen.

Der Kriegsminister.
Bronsart von Schellendorff.

435/8. 95. K. M.

Anbringung von Spangen mit Inschriften an dem Bande der Kriegsdenkmünze von 1870/71.

Ich will aus Anlaß der fünfundzwanzigsten Wiederkehr der Siegestage des Feldzuges von 1870/71 das in diesem Kriege erworbene Verdienst erneut dadurch anerkennen, daß Ich denjenigen Besitzern der Kriegsdenkmünze, welche an einer der in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Schlachten 2c. Theil genommen haben, die Berechtigung verleihe, auf dem Bande

dieser Denkmünze nach beifolgendem Muster für jede der von ihnen mitgemachten Schlachten 2c. eine Spange mit dem entsprechenden Schlacht- 2c. Namen zu tragen. Sie haben wegen der weiteren Bekanntmachung dieser Ordre das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 18. August 1895.

Wilhelm.

An
den Reichskanzler.

(gez.) Fürst zu Hohenlohe.

Schlacht

1) bei Spicheren
2) = Wörth
3) = Colombey-Nouilly
4) = Vionville—Mars la Tour,
5) = Gravelotte—St. Privat
6) = Beaumont
7) = Noisseville
8) = Sedan
9) = Amiens
10) = Beaune la Rolande
11) = Villiers
12) = Loigny—Poupry
13) = Orléans
14) = Beaugency—Cravant
15) an der Hallue
16) bei Bapaume
17) = Le Mans
18) an der Lisaine
19) bei St. Quentin
20) am Mont Valérien
21) Belagerung von Straßburg
22) = = Paris
23) = = Belfort.

Mit Bezug auf die Veröffentlichung in Nr. 197 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers erfolgt nachstehend die Abbildung der von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige gestifteten, auf dem Bande der Kriegsdenkmünze von 1870/71 zu tragenden Spangen in natürlicher Größe.

WÖRTH

Hierzu wird Folgendes bemerkt:

Die Spange ist aus vergoldetem Messing oder vergoldeter Bronze herzustellen.

Der Rand und die Inschrift sind glatt und polirt, die Buchstaben erhaben, der Grund matt.

Die Inschrift ist — erforderlichen Falles unter Verkleinerung der Buchstaben — in einer Zeile zu fertigen, und hat sich auf den Namen des Ortes zu beschränken, an dem die Schlacht stattgefunden hat bezw. gegen den die Belagerung gerichtet war. Ausgenommen sind die Spangen für die Schlachten an der Hallue und an der Lisaine. Auf diesen hat die Inschrift zu lauten:

AN DER HALLUE
AN DER LISAINE.

Die Befestigung auf dem Bande erfolgt mittelst Schiebers oder zweier, in der Nähe der Ränder angelötheten, umzubiegenden Nadeln oder in anderer zweckmäßig erscheinender Weise.

Berlin, den 27. August 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Freiherr v. Marschall.

Berlin, den 28. August 1895.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre und die von dem Herrn Reichskanzler erlassenen Ausführungsbestimmungen werden hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntnis der Armee gebracht, daß nur vorschriftsmäßige Spangen getragen werden dürfen.

Die Spangen werden an dem Bande so befestigt, daß sie wagerecht liegen.

Nach der Allerhöchsten Willensmeinung Seiner Majestät des Kaisers und Königs sind für die Berechtigung zur Anlegung der einzelnen Spangen maßgebend die durch den großen Generalstab in dem amtlichen Gefechtskalender hinsichtlich der Theilnahme der Truppentheile an den Schlachten und Belagerungen getroffenen Feststellungen.

Wenn nach diesen ein Truppentheil 2c. an einer Schlacht bezw. Belagerung nicht Theil genommen hat, darf von den damaligen Angehörigen dieses Truppentheiles die entsprechende Spange nicht angelegt werden, also z. B. nicht die Spange für Beaumont seitens der Angehörigen des Gardekorps.

Betreffs derjenigen Schlachten und Belagerungen, welche dem Truppentheil nach den erwähnten Feststellungen rechnen, erfolgt die Anlegung der Spangen nach den Vermerken in den Personal- oder Entlassungspapieren.

Der Kriegsminister.
Bronsart von Schellendorff.

670/8. 95. K. M.

---

197) Landesherrlicher Kommissarius bei der Litthauischen Friedensgesellschaft.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 26. September 1895 den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten zu ermächtigen geruht, den Regierungs-Präsidenten Hegel in Gumbinnen zum landesherrlichen Kommissarius für die Litthauische Friedensgesellschaft zu ernennen.

Diese Ernennung ist durch Verfügung vom 4. Oktober d. Js. erfolgt.

Bekanntmachung.
U. II. 7363. II.

---

198) Betheiligung der Lehrer am Zählgeschäfte der am 2. Dezember d. Js. stattfindenden allgemeinen Volkszählung.

Berlin, den 19. Oktober 1895.

Zur ordnungsmäßigen Durchführung der auf den 2. Dezember d. Js. angesetzten allgemeinen Volkszählung ist eine möglichst rege Betheiligung der Beamten als freiwilliger Zähler erwünscht. Ich beauftrage daher das Königliche Provinzial-Schulkollegium — die Königliche Regierung —, auf solche Betheiligung thunlichst hinzuwirken.

Wie bei den früheren Volkszählungen die Lehrer das Ehrenamt eines Zählers freiwillig übernommen haben, so zweifle ich nicht, daß sie auch dieses Mal an der Lösung der Aufgabe im allgemeinen Interesse bereitwillig mithelfen werden. Um dies zu ermöglichen, bestimme ich, daß an den Volks- und Mittelschulen der Unterricht der Regel nach ausfällt, mit Ausnahme solcher Schulen oder Klassen, deren Lehrer an der Zählung nicht betheiligt sind.

An den höheren Lehranstalten ist der Unterricht nur dann auszusetzen, wenn die Anzahl der an dem Zählgeschäft mitwirkenden Lehrer dies erforderlich macht. Die Unterrichtsstunden der bei der Zählung mitthätigen Lehrer kommen an dem Zähltage entweder in Wegfall oder werden durch Vertretung gedeckt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und an
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
G. III. 2749. U. II. 12257. U. III. C.

B. Universitäten.

199) Studium des Entwurfs eines Deutschen bürgerlichen Gesetzbuches.

Berlin, den 25. Oktober 1895.

Ew. Hochwohlgeboren lasse ich hierneben einen Erlaß, betreffend das Studium des Entwurfs eines Deutschen bürgerlichen Gesetzbuches, in zehn Exemplaren mit dem Ersuchen ganz ergebenst zugehen, denselben in neun Exemplaren der Juristischen Fakultät zur Kenntnisnahme mitzutheilen. Dabei wollen Ew. Hochwohlgeboren derselben gefälligst aufgeben, den Erlaß durch Anschlag am schwarzen Brett zu veröffentlichen, sowie durch Aufnahme in die bei der Einschreibung in die Juristische Fakultät einzuhändigenden Studienpläne oder in sonst geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, daß der Erlaß fortlaufend zur Kenntnis aller Studirenden der Rechte gelangt. Ueber das seitens der Fakultät zur Ausführung des Erlasses Veranlaßte sehe ich einer gefälligen Anzeige ganz ergebenst entgegen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Herren Universitäts-Kuratoren und den stellvertretenden Kurator der Universität Bonn.

U. I. 2569. I. Ang.

Erlaß, betreffend das Studium des Entwurfs eines Deutschen bürgerlichen Gesetzbuches.

Berlin, den 25. Oktober 1895.

Nachdem der Entwurf eines Deutschen bürgerlichen Gesetzbuches in zweiter Lesung zum Abschluß gekommen ist, finde ich mich im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister veranlaßt, den Studirenden der Rechte den Besuch der Universitätsvorlesungen, welche über das Recht des Entwurfes gehalten werden, noch besonders zu empfehlen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

U. I. 2569. II. Ang.

---

200) Johann Christian Jüngken-Stiftung.

Aus den Einkünften der bei der Universität Berlin bestehenden Johann Christian Jüngken-Stiftung sind an Studirende,

insbesondere Söhne von Universitäts-Professoren und von höheren Staatsbeamten, wenn sie von einer höheren Bildungsanstalt mit dem Zeugnisse der Reife entlassen sind, während ihrer Berliner Studienzeit und auch über ihre Studienzeit hinaus, behufs Erlangung einer höheren wissenschaftlichen Ausbildung, Unterstützungen von jährlich 900 bis 1800 ℳ zu vergeben.

Die dem Einzelnen zu gewährende Unterstützung wird immer nur auf ein Jahr bewilligt, kann jedoch demselben Stipendiaten, sofern er sich bewährt, vier bis fünf Jahre hintereinander zuertheilt werden. Zur Zeit der erstmaligen Bewerbung muß der Antragsteller jedenfalls auf der hiesigen Universität immatrikulirt sein.

Studirende haben ihrer Bewerbung das Zeugnis der Reife, das Anmeldungsbuch, die Abgangszeugnisse etwa früher besuchter Universitäten und ein Dekanatzeugnis, in welchem ausdrücklich hervorgehoben sein muß, daß die Prüfung behufs Bewerbung um eine Unterstützung aus der Johann Christian Jüngken-Stiftung erfolgt ist, beizufügen.

Wiederbewerber, welche nicht mehr auf der hiesigen Universität immatrikulirt sind, müssen ihr Reifezeugnis, ihre Universitätszeugnisse, sowie Zeugnisse über ihre sittliche Führung und ihre wissenschaftliche Tüchtigkeit einreichen.

Das Kuratorium ist außerdem berechtigt, von jedem Bewerber vor der Verleihung einen eingehenden Bericht über seine wissenschaftliche Thätigkeit, sowie eine Darlegung seiner wissenschaftlichen Ziele zu erfordern, kann auch im Falle der Bewerbung um eine erneute Verleihung einen Bericht über die Studien des letztvergangenen Verleihungsjahres verlangen.

Bewerbungen um die für das Jahr 1. April 1896/97 zu vergebenden Unterstützungen sind schriftlich an den unterzeichneten Vorsitzenden des Kuratoriums

bis 31. Dezember d. Js.

einzureichen.

Berlin, den 16. Oktober 1895.

Das Kuratorium der Johann Christian Jüngken-Stiftung.
A. Wagner,
z. Rektor der Universität.

Bekanntmachung.

C. Höhere Lehranstalten.

201) Berichte über die Verhältnisse der militärberechtigten Privat-Lehranstalten.

Berlin, den 20. September 1895.

Nach der diesseitigen Cirkular-Verfügung vom 9. August 1890 — U. II. 3050 — Ziffer 6 (Centrbl. S. 653) ist den alle fünf Jahre zu erstattenden Berichten über die Verhältnisse der militärberechtigten Privat-Lehranstalten das „Gutachten über die letzte Revision und über die letzten Prüfungsarbeiten und Verhandlungen" beizufügen.

In Anbetracht der Erfahrungen, welche die Reichs-Schulkommission in diesem Jahre bei Prüfung des eingegangenen Materials gemacht hat, ist es erwünscht, daß in Zukunft nicht ein bloßes Gutachten über die letzten Prüfungsarbeiten 2c., sondern diese Prüfungsarbeiten und Verhandlungen selbst vorgelegt werden.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, bei der künftigen Berichtserstattung Vorstehendes zu beachten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Stauder.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2072.

---

202) Bedürfnisweise Erhöhung der Wochenstunden für das Lateinische und Förderung des Unterrichts in der alten Geschichte auf den obersten Klassen der Gymnasien und Realgymnasien.

Berlin, den 13. Oktober 1895.

Durch die Lehrpläne vom 6. Januar 1892 (Centrbl. S. 199 ff.) ist unter III., 2 a—d der Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen S. 68 f. den Provinzial-Schulkollegien allgemein die Ermächtigung ertheilt, unter gewissen Voraussetzungen Abweichungen von den für einzelne Fächer festgesetzten Wochenstunden selbständig zuzulassen.

Nach den Erfahrungen, die seither bei der Durchführung der Lehrpläne und Lehraufgaben mehrfach gemacht worden sind, sehe ich mich veranlaßt, die bezeichnete Ermächtigung dahin auszudehnen, daß die Provinzial-Schulkollegien auch befugt sind, je nach Bedürfnis auf Antrag der Direktoren der Gymnasien und der Realgymnasien in den drei obersten Klassen II A bis I A die für das

Lateinische festgesetzten Wochenstunden um je eine zu erhöhen. Dabei mache ich darauf aufmerksam, daß nur an solchen Gymnasien, an welchen die Sekunden und Primen getrennt unterrichtet werden, drei Mehrstunden erforderlich sind, daß dagegen bei kombinirten Sekunden, in welchen nach der betreffenden Bestimmung ohnehin schon sieben Stunden Lateinisch wöchentlich ertheilt werden, keine und bei kombinirten Primen nur eine Mehrstunde eintritt.

An den Realgymnasien aber handelt es sich für den Fall, daß sie bereits von der Erlaubnis zu III., 2 d der Erläuterungen Gebrauch gemacht haben, bei getrennten Primen um je eine Mehrstunde, bei kombinirten Primen nur um eine; haben sie aber von dieser Erlaubnis nicht Gebrauch gemacht, so treten bei getrennten Sekunden je eine, bei kombinirten nur eine Stunde weiter hinzu.

Die Deckung der hiernach anzusetzenden wenigen Mehrstunden kann, wie ich annehme, ohne Ueberlastung der Lehrer, die ich durchaus vermieden sehen will, in der Regel durch die vorhandenen Kräfte ohne Schwierigkeit erfolgen.

Die Provinzial-Schulkollegien werden, insbesondere bei der Feststellung der Lektionspläne, jeden einzelnen Fall genau prüfen müssen. Wo eine solche Deckung zur Zeit noch nicht möglich ist, werden Dieselben zu erwägen haben, in welcher Weise die betreffenden Stunden ohne Beeinträchtigung der Lehrziele und unter thunlichster Festhaltung der Gesammtwochenstunden für jede Klasse gewonnen werden können. Dies ließe sich, um nur eine Möglichkeit zu erwähnen, z. B. so erreichen, daß man die Turnabtheilungen für die vier oberen Klassen, wenn die Schülerzahlen es gestatten, um eine verminderte, oder daß man die dritte Turnstunde auf dieser Stufe vorübergehend durch eine Stunde freier Bewegungsspiele ersetzte.

Diese gewonnene je eine Mehrstunde für II A bis I A ist an Gymnasien für die schriftlichen Uebungen und für grammatische und stilistische Wiederholungen oder Zusammenfassungen behufs Förderung der Lektüre zu verwenden. An Realgymnasien kann die vierte Stunde Lateinisch von II B bis I A je nach Bedürfnis zur Befestigung und Einübung der Grammatik oder für die Lektüre benutzt werden.

Im Anschluß hieran sehe ich mich veranlaßt, die genaue Beachtung der methodischen Bemerkungen zu 3, Lateinisch, A, 2 Absatz 6 S. 25 der Lehrpläne noch einmal in Erinnerung zu bringen. Wird die dort dringend empfohlene nähere Verbindung der Prosalektüre mit der Geschichte in richtiger Weise ausgeführt, und wird bei der Lektüre der alten Klassiker selbst das geschicht-

liche Moment stets im Auge behalten, so erwächst daraus eine nicht zu unterschätzende Förderung des Unterrichts in der alten Geschichte. Vorausgesetzt wird dabei freilich, daß gerade in II A die Auswahl des geschichtlichen Lehrstoffs eine besonders planmäßig erwogene, lediglich nach dem Bildungsgehalt bemessen sei und daß die kriegsgeschichtlichen Einzelheiten auf das Nothwendigste beschränkt, dagegen den Lehraufgaben entsprechend die Verfassungs- und Kulturverhältnisse eingehender berücksichtigt werden. Geschieht dies, so verbietet sich einerseits auch auf dieser Stufe eine breitere Beschäftigung mit den Zeiten vor Solon bezw. vor Pyrrhus von selbst, anderseits aber ist in der Behandlung von Einzelheiten kriegsgeschichtlicher Art selbst für die Zeiten von Solon bezw. Pyrrhus ab ein knappes Maßhalten geboten.

Um überdies noch die Lehraufgabe der II A in etwas zu erleichtern, will ich hiermit gestatten, daß die alte Geschichte hier wie in IV nur bis zum Tode des Augustus behandelt und die Zeit von da ab bis zum Untergang des weströmischen Reiches noch der Lehraufgabe der I B zugewiesen werde. Auf diesen Abschnitt und die zu Anfang eines Schuljahres meist üblichen Wiederholungen aus der geschichtlichen Lehraufgabe der vorhergehenden Klasse ist in I B nur die Zeit von Ostern bis Pfingsten, oder bei Wechselcöten in den Herbstklassen nur ein Zeitraum von etwa 6 Wochen zu Anfang des Winterhalbjahrs zu verwenden. Dabei bemerke ich ausdrücklich, daß es bezüglich der Wiederholungen in der Geschichte behufs Vorbereitung auf die Reifeprüfung bei meiner Verfügung vom 2. Dezember 1892 — U. II. 2531 — (Centrbl. f. 1893 S. 226) sein Bewenden behält.

Nach Vorstehendem wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium die Direktoren der Ihm unterstellten Gymnasien und Realgymnasien mit Weisung versehen und jedenfalls vom nächsten Schuljahre ab das Erforderliche in die Wege leiten. In dem für 1896 anstehenden Verwaltungsbericht über die gymnasialen Anstalten erwarte ich Mittheilung von dem Geschehenen, wobei ausnahmsweise auch die entsprechenden Maßnahmen an den Realgymnasien berücksichtigt werden können.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2461.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

203) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen im Jahre 1896.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1896 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf Donnerstag den 9. April k. Js. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden, in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Den Meldungen sind die im §. 3 der Aufnahmebestimmungen vom 15. Mai 1894 bezeichneten Schriftstücke geheftet beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken nicht zusammen zu heften.

Berlin, den 25. September 1895.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III. B. 2606.

---

204) Befähigungszeugnisse für Lehrer als Vorsteher an Taubstummenanstalten.

In der zu Berlin im Monat September 1895 abgehaltenen Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten haben das Zeugnis der Befähigung zur Leitung einer Taubstummenanstalt erlangt:

1) der Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Bromberg Ernst Grimm,
2) der Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Halle a. S. Heinrich Jarand,
3) der Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Breslau Otto Kaiser,

4) der Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Soest Heinrich Stolte.

Berlin, den 27. September 1895.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III. A. 2371.

---

205) Prüfungen für Vorsteher an Taubstummenanstalten.

Berlin, den 16. Oktober 1895.

Bei Abhaltung der Prüfungen für Vorsteher an Taubstummenanstalten ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß den zu denselben zugelassenen Lehrern zwar die Kenntnisse, deren sie für den Taubstummen-Unterricht bedürfen, in ausreichendem, oft sogar in reichlichem Maße beiwohnen, daß sie aber derjenigen allgemeinen Bildung ermangeln, welche für die Leitung einer größeren Lehranstalt unter allen Umständen erforderlich ist. Insbesondere sind die abgelegten Lehrproben nicht immer befriedigend ausgefallen, nicht weil die Specialkenntnis des Taubstummen-Unterrichts mangelte, sondern weil die allgemeinen Grundsätze der Elementar-Pädagogik nicht befolgt waren.

Außerdem zeigte sich oft, daß die Examinanden nicht mehr in vollem Besitze der Kenntnisse waren, welche sie bei der Seminar-Entlassungs-Prüfung nachgewiesen hatten, und daß sie deswegen für den Zusammenhang ihrer besonderen Fächer mit der Entwicklung der Erziehung und des Unterrichts kein Verständnis besaßen. Endlich war die Kenntnis der fremden Sprachen, welche in §. 8 der Prüfungs-Ordnung vom 11. Juni 1881 gefordert wird, nicht selten recht dürftig. Andererseits hat sich herausgestellt, daß die Examinanden allzuviel Zeit auf die Erlernung von Nebenfächern, in denen sie es doch nach der Art ihrer Vorbildung zu einer Meisterschaft nicht bringen können, verwendet haben.

Ich habe daher die Prüfungs-Kommission ermächtigt, einem Taubstummenlehrer auch dann die Befähigung zur Leitung von Taubstummenanstalten abzusprechen, wenn er bei sonst genügenden Leistungen in der Kenntnis der fremden Sprache nicht befriedigt, oder wenn seine Lehrprobe ungenügend ausfällt, oder endlich, wenn sich bei der Prüfung in einzelnen Gegenständen ein Mangel der allgemeinen Bildung herausstellt. In diesem Falle soll es der Kommission gestattet sein, die Prüfung auf denjenigen Gegenstand zu erstrecken, in welchem sich der Examinand eine auffallende Blöße gegeben hat.

Dagegen ändere ich hierdurch den §. 8 der Prüfungs-Ordnung

vom 11. Juni 1881 dahin ab, daß eine besondere Prüfung in der Ohrenheilkunde nicht mehr erforderlich ist.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. A. 2445.

206) Verleihung der Amtsbezeichnung „Direktor" an die Vorsteher der Taubstummenanstalten zu Bromberg und Schneidemühl.

Berlin, den 19. Oktober 1895.

Auf den Bericht vom 8. Oktober d. Js. — will ich hierdurch genehmigen, daß die Vorsteher der Provinzial-Taubstummenanstalten zu Bromberg und Schneidemühl die Amtsbezeichnung „Direktor" führen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle hiernach das Weitere veranlassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Posen.
U. III. A. 2521.

E. Höhere Mädchenschulen.

207) Benennung der städtischen höheren Mädchenschule zu Halberstadt.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 17. September d. Js. in Gnaden zu genehmigen geruht, daß die städtische höhere Mädchenschule zu Halberstadt den Namen Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin in der Bezeichnung „Kaiserin Auguste-Viktoria-Schule" führe.

F. Oeffentliches Volksschulwesen.

208) Der Erlaß von Strafandrohungen gegen Schulversäumnisse ist nicht Sache der Polizei-, sondern der Schulbehörden.

Berlin, den 11. Juli 1895.

In dem abschriftlich beiliegenden Erkenntnisse vom 7. Januar

d. Js. hat das Königliche Kammergericht die schon früher von ihm vertretene Ansicht festgehalten, daß der Erlaß von Strafandrohungen gegen Schulversäumnisse nicht Sache der Polizei-, sondern der Schulbehörden sei. In der bisherigen Verwaltungspraxis war von der entgegengesetzten Auffassung ausgegangen (vergl. Erlasse vom 31. Januar und 14. Januar 1867 bei Schneider und von Bremen, Volksschulwesen Bd. III. S. 49). Nachdem indessen das Königliche Kammergericht die in diesem Sinne erlassenen Polizeiverordnungen fortgesetzt für ungiltig erklärt hat, bestimme ich im Einverständnisse mit den Herren Ministern des Innern und der Justiz, daß die Aufhebung derselben zu veranlassen und ihr Ersatz durch anderweite von den Bezirks-Regierungen ausgehende Verordnungen herbeizuführen ist. Ew. Excellenz ersuche ich hiernach ganz ergebenst, das Weitere zu verfügen. In den Regierungs-Verordnungen ist von der Aufnahme neuer materieller Vorschriften über die Schulpflicht, Schulaufnahme, Schulentlassung u. s. f. abzusehen. Dieselben haben sich vielmehr auf die gedachte formelle Seite der Sache zu beschränken. Die anzudrohenden Strafen sind als Kriminalstrafen wegen Uebertretungen zu behandeln. Ew. Excellenz wollen demgemäß die Behörden mit der erforderlichen Weisung versehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die betheiligten Herren Ober-Präsidenten.
U. III. D. 2074.

Im Namen des Königs!

In der Strafsache

gegen

den Kaufmann N. zu Breslau wegen Schulversäumnis
hat

auf die von der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil der dritten Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Breslau vom 19. Oktober 1894 eingelegte Revision

der Strafsenat des Königlichen Kammergerichts zu Berlin in der Sitzung vom 7. Januar 1895
für Recht erkannt:

Die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil der dritten Strafkammer des Königlichen Landgerichts

zu Breslau vom 19. Oktober 1894 wird zurückgewiesen. Die Kosten des Rechtsmittels fallen der Staatskasse zur Last.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft mußte der Erfolg versagt werden. Dieselbe rügt Verletzung des §. 1 Abs. 1 der Verordnung der Königlichen Regierung zu Breslau vom 25. Februar 1880 (Amtsblatt S. 80) in Verbindung mit der Verordnung des Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 15. September 1886 (Amtsblatt S. 319). Diese Oberpräsidial-Verordnung und die sie abändernde Verordnung des Ober-Präsidenten vom 12. Juli 1891 entbehren der Rechtsgiltigkeit. Sie stützen sich auf den §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und die §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850.

Die Befugnis der Ober-Präsidenten zum Erlaß von Polizeiverordnungen, welche auf §. 137 a. a. O. beruht, erstreckt sich aber nur auf die in §. 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 bezeichneten Gegenstände und unterscheidet sich inhaltlich in keiner Weise von der bezüglichen Befugnis der Orts-Polizeibehörden. Wie das Kammergericht bereits mehrfach ausgeführt hat, insbesondere in dem in Sachen wider Gruner S. 857, 93 ergangenen Urtheile vom 18. Dezember 1893 (s. Groschuff, Preuß. Strafges. Vorbemerkung zu Abschnitt X., Schulpolizei, Nr. 4 S. 393 und 394), besteht aber keine Befugnis der Orts-Polizeibehörden, polizeiliche Vorschriften über Regelung der Schulpflicht und Bestrafung der Schulversäumnisse zu erlassen. Die Materie fällt nicht unter diejenigen Gegenstände, welche im §. 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 unter litt. a—h als Gegenstände des polizeilichen Verordnungsrechts aufgezählt sind. Auch die litt. i ebend. kann nicht in dem Sinne verstanden werden, daß sie das ganze Gebiet der staatlichen Fürsorge dem Polizei-Verordnungsrechte im Sinne des Gesetzes unterwirft, sondern hat offenbar nur solche Gegenstände im Auge, welche den a—h aufgeführten ähnlich sind. Die Schulpflege zeigt aber keine Verwandtschaft mit den sonst im §. 6 a. a. O. ausdrücklich hervorgehobenen Gegenständen polizeilicher Regelung.

Auch auf §. 10 Titel 17 Theil II Allgemeinen Landrechts kann ein Verordnungsrecht der Polizeibehörden mit dem fraglichen Inhalt nicht gegründet werden.

Abgesehen davon, daß nicht ohne Grund die Frage aufgeworfen werden kann, ob diese Bestimmung, nach welcher es das Amt der Polizei ist,

„die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen",

die Schulpflege als Fürsorge für die geistige Entwickelung und Wohlfahrt der Staatsangehörigen der Polizei in dort gemeintem Sinne zuweist, regelt sie nur das Recht zum Erlaß polizeilicher Verfügungen („Anstalten"), während es sich hier um den Erlaß allgemeiner Polizeiverordnungen handelt. Diese Befugnis stellt sich als ein Ausfluß der dem Gesetzgeber zustehenden Gewalt dar und wird deswegen in §. 6 Titel 13 Theil II Allgemeinen Landrechts als ein Majestätsrecht bezeichnet. Eine Uebertragung dieser Befugnis zum Erlaß genereller Polizeivorschriften für örtlich beschränkte Bezirke des Staates ist erst, nachdem sie infolge der Umgestaltung der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung zu einem unabweisbaren Bedürfnisse geworden war, durch das Polizeigesetz vom 11. März 1850 geschehen. Wenn daher auch im Allgemeinen zugegeben ist, daß die Befugnis zum Erlaß von Polizeiverordnungen ein nothwendiges Attribut der Polizeiverwaltung überhaupt ist und auch zur Erfüllung ihres in §. 10 a. a. O. angegebenen Amtes nicht entbehrt werden kann, so ist doch die Zuständigkeit der Polizeibehörden zum Erlaß der Verordnungen nicht aus §. 10 Titel 17 Theil II Allgemeinen Landrechts, sondern, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, ausschließlich aus §. 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 (bezw. der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen — G. S. S. 1529 —, festzustellen.

Hierfür spricht schon der Umstand, daß im §. 6 a. a. O. die Gegenstände des Polizei-Verordnungsrechtes im einzelnen aufgeführt sind, während andernfalls der Gesetzgeber auf §. 10 Titel 17 Theil II Allgemeinen Landrechts verwiesen haben würde.

Dieser Rechtszustand hat auch in der Provinz Schlesien bezw. in dem Regierungsbezirk Breslau Geltung.

Im §. 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1886, betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse u. s. w. (G. S. S. 144), durch welches im §. 1 der §. 4 der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen aufgehoben wird, heißt es nun allerdings:

„Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1886 in Kraft, unbeschadet des Rechts der zuständigen Behörden, schon vor diesem Termine Polizeiverordnungen zur Bestrafung der Schulversäumnisse, mit verbindlicher Kraft vom 1. Juli 1886 ab, zu erlassen."

Aus dieser Fassung des Gesetzes erhellt, daß bei Erlaß des Gesetzes die gesetzgebenden Faktoren der Meinung gewesen sind, daß nach Lage der bestehenden Gesetzgebung eine Regelung der Schulversäumnisse durch Polizeiverordnungen zulässig sei. Diese Ansicht der gesetzgebenden Faktoren hat aber in der Form einer Willenserklärung keinen Ausdruck gefunden. Eine Erweiterung der bestehenden Befugnisse der Polizeibehörden hinsichtlich dieser Materie ist durch dieses Gesetz demnach nicht erfolgt. Der betreffende Vorbehalt im §. 2 ist deshalb inhaltslos.

Diejenigen Behörden, denen die Aufsicht und Verwaltung über das gesammte Elementarschulwesen übertragen ist, sind nach §. 18 lit. e der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 die Königlichen Regierungen und speziell die noch jetzt kollegialisch geordneten besonderen Abtheilungen für Kirchenverwaltung und Schulwesen (vergl. Allerh. Kab. Ordre vom 31. Dezember 1825 wegen Abänderungen in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden — G. S. 1826 S. 6 — zu D. II. 2), nicht etwa die Regierungs-Präsidenten oder Ober-Präsidenten. Die Regierungen sind dazu berufen, darüber zu wachen, daß jedes Kind in Gemäßheit der §§. 43, 46 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts bezw. der No. 1 und 2 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre, betreffend die Schulzucht u. s. w., vom 14. Mai 1825 (G. S. S. 149) seiner Schulpflicht mindestens in einer Volksschule genügt.

Den Regierungen ist durch §. 11 der Instruktion vom 23. Oktober 1817 die Befugnis ertheilt, in Fällen, wo ein Verbot (d. h. eine Vorschrift) an sich schon durch ein Gesetz feststeht, in letzterem aber die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt ist, diese innerhalb der Grenzen der §§. 33, 35 und 240 Titel 20 Theil II Allgemeinen Landrechts festzusetzen. Es bezieht sich diese Bestimmung zunächst auf die vielen unbestimmten Strafandrohungen des Allgemeinen Landrechts, so insbesondere auch auf §. 48 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts.

Das Recht der Regierungen zum Erlaß dieser sogenannten Anschluß- oder Ausführungs-Verordnungen ist weder durch §. 14 des Polizeigesetzes vom 11. März 1850, welche sich nur auf die „mit höherer Genehmigung zu erlassenden" Verordnungen bei Mangel eines bereits bestehenden gesetzlichen Verbots — die eigentlichen Polizeiverordnungen des früheren Rechts — bezieht, noch durch §. 137 Absatz 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 aufgehoben.

(Entsch. R. G. Bd. 18 S. 64.)

Zum Erlaß von Verordnungen über das Schulwesen, insbesondere den Schulbesuch, sind — da Polizeiverordnungen auf

diesem Gebiete ausgeschlossen sind, lediglich die Regierungen, nicht aber die Regierungs-Präsidenten und die Ober-Präsidenten zuständig.

Nach dem Ausgeführten sind die hier in Rede stehenden Verordnungen des Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 15. September 1886 und vom 12. Juli 1891 rechtsungiltig, und es müssen deshalb auf den vorliegenden Fall die Regierungs-Verordnung vom 25. Februar 1880 (Amtsblatt Breslau S. 80) und die Regierungs-Verordnung vom 20. Dezember 1873 (Amtsblatt 1874 S. 11) — die zwar nach dem Wortlaut sich auch auf den §. 11 des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 stützt, aber gleichwohl für formell und materiell giltig zu erachten ist — zur Anwendung gelangen.

Zutreffend hat nun der Vorderrichter ausgeführt, daß der Sohn des Angeklagten zu der fraglichen Zeit schulpflichtig war, und daß nicht der Richter, sondern die Schulaufsichtsbehörde darüber zu entscheiden hat, ob die Versäumnis für entschuldbar zu erachten ist oder nicht, daß aber dem Richter die Prüfung zusteht, ob ein Verschulden der Eltern vorliegt oder nicht.

Wegen Schulversäumnis kann eine Bestrafung derjenigen Personen, welchen die Sorge für den Schulbesuch obliegt, nur dann eintreten, wenn ihnen vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung dieser Sorge zur Last fällt (s. Groschuff a. a. O. Anmerkung 6 zu §. 48 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts S. 399). Der Vorderrichter hat ein Verschulden des Angeklagten verneint und ihn deshalb freigesprochen.

Wenn nun die Revision geltend macht, daß der Vorderrichter den Begriff der „Nachlässigkeit" verkannt habe, da von ihm nicht geprüft worden sei, ob der Angeklagte unverzüglich und unausgesetzt sich bemüht habe, seinen Sohn anderweit einzuschulen, da er auch ferner nicht geprüft habe, ob dem Angeklagten jede Möglichkeit versperrt gewesen sei, seinem Sohn irgend welchen Unterricht zu Theil werden zu lassen, so ist diese Rüge nicht zutreffend.

Ein Verschulden liegt nur vor, wenn dem Pflichtigen Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Angeklagte braucht deshalb nicht den Nachweis zu führen, daß es ihm unmöglich gewesen sei, seinem Sohn irgend welchen Unterricht zu Theil werden zu lassen, um sich straffrei zu machen.

Es ist aber auch nicht ersichtlich, daß der Vorderrichter den Begriff der Fahrlässigkeit verkannt hat. Wenn der Angeklagte, nachdem er gezwungen war, seinen Sohn von dem Realgymnasium zum heiligen Geist in Breslau fortzunehmen, nicht in derselben Stunde, in welcher der Knabe entlassen worden, sich

bemüht hat, seinen Sohn in eine andere Schule unterzubringen, so ist die Frage, mit welchem Zeitpunkt die Fahrlässigkeit des Angeklagten anfing, lediglich thatsächlicher Natur.

Und wenn der Vorderrichter die Bemühungen des Angeklagten für ausreichend gehalten hat, um Fahrlässigkeit auszuschließen, so ist diese Feststellung als rein thatsächlich mit der Revision nicht anfechtbar.

In dem festgestellten Sachverhalt kann demnach ein Zuwiderhandeln gegen die Regierungs-Verordnungen vom 25. Februar 1880 und 20. Dezember 1873 nicht erblickt werden, und es war dementsprechend der Angeklagte freizusprechen.

Wenn nun auch im Tenor des ersten Urtheils nur die Verordnungen erwähnt sind, welche als rechtsungiltig nicht mehr in Betracht kommen können und nunmehr die Freisprechung des Angeklagten erfolgt, weil ein Zuwiderhandeln auch gegen die Regierungs-Verordnungen vom 25. Februar 1880 und 20. Dezember 1873 nicht vorliegt, so bedurfte es gleichwohl nicht einer Aufhebung des angefochtenen Urtheils, weil auch nunmehr auf Freisprechung des Angeklagten zu erkennen war und diese in den Vorentscheidungen genügend zum Ausdruck gebracht ist.

Es war demnach, wie geschehen, zu erkennen.

Die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels waren nach §. 505 Strafprozeßordnung der Staatskasse aufzuerlegen.

Groschuff. Simon. Ziegler.
von Uechtritz. Thielmann.

S. 942. 94.

---

209) Vermögen kombinirter Küster- und Schulstellen.

Berlin, den 16. September 1895.

Nach einem mir von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath mitgetheilten Berichte des Königlichen Konsistoriums zu N. hat dasselbe in denjenigen Fällen, in denen mit den Lehrerstellen kirchliche Aemter organisch verbunden sind, eine Mitwirkung der kirchlichen Organe bei Aufstellung der nach meinem Erlaß vom 12. Mai v. Js. — U. III. E. 196 — (Centrbl. S. 422) einzurichtenden Haushaltsanschläge der Schulverbände beansprucht.

Eine solche Mitwirkung halte ich zwar nicht für erforderlich, da der Hauptzweck der angeordneten Etatsaufstellung die Herbeiführung einer sparsamen Verwaltung der Schulkassen und einer klaren Uebersicht über die den Schulverbänden obliegenden Aufwendungen ist, während die Frage, welche von den zur Dotation der vereinigten Stellen bestimmten Vermögensstücken an Gebäuden, Grundstücken, Kapitalien, Renten 2c. als zum Schulvermögen,

welche als zum kirchlichen Vermögen gehörig anzusehen sind, durch den Etat garnicht entschieden werden soll. Ueberdies würde eine Betheiligung der kirchlichen Organe bei der meist vorhandenen Unklarheit der Eigenthums-Antheile der Schule und der Kirche an dem Vermögen der verbundenen Stellen zu umständlichen und zeitraubenden Erörterungen Anlaß geben.

Damit jedoch die kirchlichen Vermögensrechte in keiner Weise verdunkelt werden, veranlasse ich die Königliche Regierung, in denjenigen Fällen, in denen mit den Lehrerstellen kirchliche Aemter organisch verbunden sind, in den Haushaltsanschlägen der Schulverbände im Sinne des Erlasses vom 21. März 1893 — G. I. 3150 U. III. D. — an geeigneter Stelle, vielleicht am Schluß einen Vermerk folgenden Inhalts aufzunehmen:

„Mit der Lehrerstelle ist das Amt eines Organisten (Küsters, Kantors 2c.) an der Kirche zu verbunden.

Die besonderen Rechte der kirchlichen und der Schul-Interessenten an dem Vermögen der vereinigten Stelle werden durch die Festsetzungen dieses Etats nicht berührt".

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. D. 1921.

210) Form der Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen.

Berlin, den 26. September 1895.

Durch meine allgemeine Verfügung vom 31. Mai 1894 — U. III. D. 1260 b — (Centrbl. S. 483) ist die Bestimmung im §. 20 der Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 dahin abgeändert worden, daß das Ergebnis der Lehrerinnenprüfung in den einzelnen Lehrgegenständen zwar wie bisher in das Protokoll über die Prüfung (§. 19), nicht aber in das Prüfungszeugnis einzutragen ist. Diese Vorschrift findet in den unmittelbar vorangegangenen Sätzen ihre Erläuterung; sie ist dadurch nothwendig geworden, daß die Prüfungs-Kommissionen davon entbunden worden sind, die Prüfung in den einzelnen Lehrgegenständen auf sämmtliche Zweige derselben zu erstrecken, und daß ferner die Prüfungs-Kommissionen die Ermächtigung erhalten haben, bei einer Bewerberin auf Grund besonders guter allgemeiner Bildung oder hervorragender Kenntnisse in einzelnen Gegenständen Lücken in anderen als ausgeglichen anzusehen. Hierdurch erwächst für die Bewerberin der besondere Vortheil, daß sie nicht genöthigt ist, geringere Censuren in einzelnen Gegenständen auch dann noch weiter aufweisen zu müssen, wenn sie durch fernere

gründliche Studien die wahrgenommenen Lücken längst ergänzt hat.

Der Zweck, welcher durch diese neue Vorschrift erreicht werden soll, würde einigermaßen vereitelt, wenn den Schulamtsbewerberinnen ein Auszug aus dem Protokoll mitgetheilt werden würde. Ich kann daher, wie ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium auf den Bericht vom 31. Mai d. J. erwidere, eine dahin gehende allgemeine Ermächtigung nicht ertheilen.

Dagegen erachte ich es für selbstverständlich, daß unter Umständen Schulaufsichts- und Patronatsbehörden auf bezügliches Ersuchen ein Auszug aus dem Prüfungsprotokoll mitgetheilt werden darf. Es wird dies namentlich dann angezeigt erscheinen, wenn die Anstellungsbehörde nicht in der Lage ist, aus den Zeugnissen der Bewerberin über ihre bisherige Lehrthätigkeit sich ein ausreichendes Bild über ihre Befähigung zu verschaffen.

Ich hege die Hoffnung, daß die Wohlthat, welche den Lehramtsbewerberinnen durch die neue Bestimmung erwiesen worden ist, sehr bald erkannt werden wird. Dieselbe Vorschrift hat in der Provinz Brandenburg bis zum Jahre 1874 in Kraft bestanden, und es ist hier nicht bekannt, daß dies unangenehm empfunden worden wäre. Es ist auch nach Erlaß der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 kein Antrag auf Umschreibung eines früheren Prüfungszeugnisses hier eingegangen, während bereits jetzt schon Abänderungen von Zeugnissen aus der Zeit seit Erlaß der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 bis zum Inkrafttreten der neuen Vorschrift bei mir beantragt worden sind.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnis und Beachtung.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. III. D. 2868.

211) Verwendung von durch Abbruch von Kirchen-, Pfarr-, Küster-, Kantor-, Organisten- und Schulgebäuden verfügbar gewordenen Baumaterialien, bezw. die Verrechnung des durch Veräußerung derselben gewonnenen Erlöses.

Berlin, den 3. Oktober 1895.

Bisher ist angenommen worden, daß der Fiskus in denjenigen Fällen, in welchen er als Patron, Gutsherr oder auf Grund eines sonstigen Rechtstitels zu Kirchen-, Pfarr-, Küster-, Kantor-, Organisten- und Schulbauten Baumaterialien herzugeben hat, auf die durch Abbruch verfügbar gewordenen Materialien oder auf den durch Veräußerung derselben gewonnenen Erlös einen Anspruch habe.

Dieser Grundsatz läßt sich nicht aufrechterhalten.

Durch Hergabe der gedachten Materialien zu Gunsten eines Dritten (der betreffenden Kirchen- oder Schul- oder politischen Gemeinde und dergl.) hat sich der Fiskus seines Eigenthums an den Materialien begeben, und es steht ihm keine gesetzliche Bestimmung zur Seite, nach welcher sein Eigenthumsrecht wieder in Kraft treten könnte. Der Erlös aus dem Verkaufe der nicht wieder verwendbaren Baumaterialien ist mithin, wie ich gleichzeitig in Abänderung der betreffenden Vorschrift des Erlasses vom 11. Dezember 1846 (Min. Bl. 1847 S. 253) hierdurch bestimme, nicht mehr zu Gunsten des Fiskus zur Staatskasse zu vereinnahmen, sondern, je nachdem eine Kirchen-, Schul- oder politische Gemeinde Eigenthümerin des Gebäudes ist, an die Kirchen-, Schul- oder Gemeindekasse abzuführen.

In denjenigen Fällen, in denen die Kirchenkassen in erster Linie baupflichtig sind und die Beitragspflicht des Fiskus nur eine subsidiäre ist, wird des Letzteren Beitrag durch die Abführung des Erlöses der nicht wieder verwendbaren Materialien verhältnismäßig verringert, weil die Kirchenkasse in Höhe dieses Betrages in Stand gesetzt wird, die Baukosten selbst zu übernehmen. Bei Feststellung der Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens ist also die Einnahme aus dem gedachten Erlöse zu berücksichtigen.

Sollte die veränderte Praxis bei den übrigen Baupflichtigen ein unberechtigtes Bestreben gegen die Wiederverwendung alter Baumaterialien hervorrufen, so ist demselben mit den gesetzlichen Mitteln entgegenzutreten. Insbesondere wird es sich bei Kirchen landesherrlichen Patronats dann, wenn die Erhaltung des alten Gebäudes während des Neubaues lediglich im Interesse der übrigen Baupflichtigen liegt, empfehlen, das Interesse des Fiskus möglichen Falls durch ein entsprechendes Abkommen zu wahren.

Endlich will ich nicht unerwähnt lassen, daß es in denjenigen Fällen, in denen es sich um ein auf Grund besonderen Rechtstitels im Eigenthume des Fiskus stehendes kirchliches Gebäude handelt, hinsichtlich der Vereinnahmung des Erlöses aus dem Verkaufe alter, nicht wieder verwendbarer Baumaterialien handelt, selbstverständlich bei dem bisherigen Verfahren, wonach jener Erlös der Staatskasse zu gute kommt, sein Bewenden behält.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß von Trier, Aachen, Sigmaringen und Aurich.

G. III. A. 2114. U. III. E.

---

212) Prüfung der Leistungsfähigkeit des Schulverbandes vor Einleitung des Feststellungsverfahrens auf Einrichtung neuer Schulstellen. — Widerruflicher Charakter der für letztere gewährten Staatsbeihilfen.

Berlin, den 9. Oktober 1895.

2c.

Im Uebrigen bemerke ich, daß, wie die Königliche Regierung in Ihrem Berichte zutreffend ausführt, vor Einleitung eines Feststellungsverfahrens — Ges. v. 26. Mai 1887 — wegen Einrichtung einer neuen Schulstelle zunächst die Leistungsfähigkeit des betreffenden Schulverbandes zu prüfen und eventuell die Gewährung einer Staatsbeihilfe bei mir in Antrag zu bringen ist. Wenn sodann eine solche Beihilfe bewilligt oder in Aussicht gestellt ist, muß hierauf im Feststellungsverfahren hingewiesen werden. Hierbei wird zu bemerken sein, daß, wenn auch die Bewilligung nach der Zweckbestimmung der Fonds Kapitel 121 Titel 34 und 36 des Staatshaushaltsetats nur vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs erfolgen dürfe, die Beihilfe doch thunlichst solange gewährt werden solle, als nicht eine wesentliche Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Schulunterhaltungspflichtigen eintrete.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.

U. III. E. 6146.

---

213) Uebersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Ersatzjahre 1894/95 eingestellten Preußischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung.

(Centralbl. für 1894 Seite 604.)

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	mit Schulbildung: nur in der nicht deutschen Muttersprache	mit Schulbildung: zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung Prozent	Im Erstjahre 1876/77 ohne Schulbildung Prozent
1.	Königsberg	a. L.	7592	4	7596	71	7667	0,93	
		b. M.	344	6	350	6	356	1,69	
	Summe	a. und b.	7936	10	7946	77	8023	0,96	6,52
2.	Gumbinnen	a. L.	5032	6	5038	53	5091	1,04	
		b. M.	177	2	179	2	181	1,10	
	Summe	a. und b.	5209	8	5217	55	5272	1,04	8,87
I.	**Ostpreußen**	a. L.	12624	10	12634	124	12758	0,97	
		b. M.	521	8	529	8	537	1,49	
	Summe	a. und b.	**13145**	**18**	**13163**	**132**	**13295**	**0,99**	**7,45**
3.	Danzig	a. L.	3131	14	3145	30	3175	0,94	
		b. M.	401	2	403	5	408	1,23	
	Summe	a. und b.	3532	16	3548	35	3583	0,98	9,73
4.	Marienwerder	a. L.	5692	30	5722	80	5802	1,38	
		b. M.	73	2	75	1	76	1,32	
	Summe	a. und b.	5765	32	5797	81	5878	1,38	11,03
II.	**Westpreußen**	a. L.	8823	44	8867	110	8977	1,23	
		b. M.	474	4	478	6	484	1,24	
	Summe	a. und b.	**9297**	**48**	**9345**	**116**	**9461**	**1,23**	**10,46**
5.	Potsdam mit Berlin	a. L.	10116	2	10118	8	10126	0,08	
		b. M.	234	—	234	—	234	0,00	
	Summe	a. und b.	10350	2	10352	8	10360	0,08	0,50
6.	Frankfurt a./O.	a. L.	6542	—	6542	3	6545	0,05	
		b. M.	92	—	92	—	92	0,00	
	Summe	a. und b.	6634	—	6634	3	6637	0,05	0,87
III.	**Brandenburg**	a. L.	16658	2	16660	11	16671	0,07	
		b. M.	326	—	326	—	326	0,00	
	Summe	a. und b.	**16984**	**2**	**16986**	**11**	**16997**	**0,06**	**0,67**

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	mit Schulbildung: nur in der nicht deutschen Muttersprache	mit Schulbildung: zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung Prozent	Im Erhebungsjahr 1876/77 ohne Schulbildung Prozent
7.	Stettin . .	a. L.	4234	—	4234	1	4235	0,02	
		b. M.	480	3	483	1	484	0,21	
	Summe	a. und b.	4714	3	4717	2	4719	0,04	0,92
8.	Cöslin . .	a. L.	3564	1	3565	7	3572	0,20	
		b. M.	162	3	165	—	165	0,00	
	Summe	a. und b.	3726	4	3730	7	3737	0,19	1,95
9.	Stralsund .	a. L.	1046	1	1047	1	1048	0,10	
		b. M.	179	3	182	2	184	1,09	
	Summe	a. und b.	1225	4	1229	3	1232	0,24	0,43
IV.	**Pommern** .	a. L.	8844	2	8846	9	8855	0,10	
		b. M.	821	9	830	3	833	0,36	
	Summe	a. und b.	**9665**	**11**	**9676**	**12**	**9688**	**0,12**	**1,20**
10.	Posen . .	a. L.	6721	595	7316	86	7402	1,16	
		b. M.	56	3	59	—	59	0,00	
	Summe	a. und b.	6777	598	7375	86	7461	1,15	14,00
11.	Bromberg .	a. L.	2729	192	2921	16	2937	0,54	
		b. M.	64	3	67	1	68	1,47	
	Summe	a. und b.	2793	195	2988	17	3005	0,56	10,97
V.	**Posen** . . .	a. L.	9450	787	10237	102	10339	0,99	
		b. M.	120	6	126	1	127	0,79	
	Summe	a. und b.	**9570**	**793**	**10363**	**103**	**10466**	**0,98**	**13,00**
12.	Breslau . .	a. L.	7694	4	7698	4	7702	0,05	
		b. M.	92	2	94	—	94	0,00	
	Summe	a. und b.	7786	6	7792	4	7796	0,05	1,03
13.	Liegnitz . .	a. L.	4916	1	4917	—	4917	0,00	
		b. M.	60	—	60	—	60	0,00	
	Summe	a. und b.	4976	1	4977	—	4977	0,00	1,16
14.	Oppeln . .	a. L.	8101	105	8206	87	8293	1,05	
		b. M.	61	—	61	—	61	0,00	
	Summe	a. und b.	8162	105	8267	87	8354	1,04	4,97
VI.	**Schlesien** .	a. L.	20711	110	20821	91	20912	0,44	
		b. M.	213	2	215	—	215	0,00	
	Summe	a. und b.	**20924**	**112**	**21036**	**91**	**21127**	**0,43**	**2,51**

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	mit Schulbildung: nur in der nicht deutschen Muttersprache	mit Schulbildung: zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung Prozent	Im Erhebjahr 1876/77 ohne Schulbildung Prozent
15.	Magdeburg	a. L.	4215	1	4216	1	4217	0,02	
		b. M.	124	—	124	—	124	0,00	
	Summe	a. und b.	4339	1	4340	1	4341	0,02	0,52
16.	Merseburg	a. L.	4624	—	4624	7	4631	0,15	
		b. M.	88	—	88	—	88	0,00	
	Summe	a. und b.	4712	—	4712	7	4719	0,15	0,17
17.	Erfurt	a. L.	2300	—	2300	2	2302	0,09	
		b. M.	54	—	54	—	54	0,00	
	Summe	a. und b.	2354	—	2354	2	2356	0,08	0,50
VII.	**Sachsen**	a. L.	11139	1	11140	10	11150	0,09	
		b. M.	266	—	266	—	266	0,00	
	Summe	a. und b.	**11405**	**1**	**11406**	**10**	**11416**	**0,09**	**0,36**
18.	Schleswig	a. L.	6064	4	6068	4	6072	0,07	
		b. M.	669	10	679	—	679	0,00	
VIII.	**Schleswig-Holstein** Summe	a. und b.	**6733**	**14**	**6747**	**4**	**6751**	**0,06**	**0,47**
19.	Hannover	a. L.	2411	—	2411	1	2412	0,04	
		b. M.	150	—	150	1	151	0,66	
	Summe	a. und b.	2561	—	2561	2	2563	0,08	
20.	Hildesheim	a. L.	2215	—	2215	1	2216	0,05	
		b. M.	38	2	40	—	40	0,00	
	Summe	a. und b.	2253	2	2255	1	2256	0,04	
21.	Lüneburg	a. L.	1823	—	1823	—	1823	0,00	
		b. M.	48	—	48	1	49	2,04	
	Summe	a. und b.	1871	—	1871	1	1872	0,05	
22.	Stade	a. L.	1300	1	1301	5	1306	0,38	
		b. M.	184	2	186	—	186	0,00	
	Summe	a. und b.	1484	3	1487	5	1492	0,33	
23.	Osnabrück	a. L.	1246	—	1246	—	1246	0,00	
		b. M.	31	—	31	—	31	0,00	
	Summe	a. und b.	1277	—	1277	—	1277	0,00	
24.	Aurich	a. L.	1002	—	1002	—	1002	0,00	
		b. M.	176	—	176	—	176	0,00	
	Summe	a. und b.	1178	—	1178	—	1178	0,00	
IX.	**Hannover**	a. L.	9997	1	9998	7	10005	0,07	
		b. M.	627	4	631	2	633	0,32	
	Summe	a. und b.	**10624**	**5**	**10629**	**9**	**10638**	**0,08**	**0,55**

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	mit Schulbildung: nur in der nicht deutschen Muttersprache	mit Schulbildung: zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung Prozent	Im Erstjahre 1876/77 ohne Schulbildung Prozent
25.	Münster	a. L.	2781	—	2781	—	2781	0,00	
		b. M.	92	—	92	—	92	0,00	
	Summe	a. und b.	2873	—	2873	—	2873	0,00	0,14
26.	Minden	a. L.	3059	—	3059	2	3061	0,07	
		b. M.	157	—	157	—	157	0,00	
	Summe	a. und b.	3216	—	3216	2	3218	0,06	1,62
27.	Arnsberg	a. L.	6401	—	6401	1	6402	0,02	
		b. M.	231	—	231	—	231	0,00	
	Summe	a. und b.	6632	—	6632	1	6633	0,02	0,50
X.	**Westfalen**	a. L.	12241	—	12241	3	12244	0,02	
		b. M.	480	—	480	—	480	0,00	
	Summe	a. und b.	**12721**	—	**12721**	**3**	**12724**	**0,02**	**0,75**
28.	Cassel	a. L.	4366	2	4368	4	4372	0,09	
		b. M.	74	—	74	—	74	0,00	
	Summe	a. und b.	4440	2	4442	4	4446	0,09	0,45
29.	Wiesbaden	a. L.	4508	—	4508	5	4513	0,11	
		b. M.	102	1	103	—	103	0,00	
	Summe	a. und b.	4610	1	4611	5	4616	0,11	0,15
XI.	**Hessen-Nassau**	a. L.	8874	2	8876	9	8885	0,10	
		b. M.	176	1	177	—	177	0,00	
	Summe	a. und b.	**9050**	**3**	**9053**	**9**	**9062**	**0,10**	**0,33**
30.	Coblenz	a. L.	3621	1	3622	—	3622	0,00	
		b. M.	61	—	61	—	61	0,00	
	Summe	a. und b.	3682	1	3683	—	3683	0,00	0,15
31.	Düsseldorf	a. L.	9057	1	9058	4	9062	0,04	
		b. M.	381	—	381	1	382	0,26	
	Summe	a. und b.	9438	1	9439	5	9444	0,05	0,75
32.	Cöln	a. L.	3476	—	3476	—	3476	0,00	
		b. M.	93	—	93	—	93	0,00	
	Summe	a. und b.	3569	—	3569	—	3569	0,00	0,67
33.	Trier	a. L.	3640	—	3640	4	3644	0,11	
		b. M.	43	—	43	—	43	0,00	
	Summe	a. und b.	3683	—	3683	4	3687	0,11	0,46
34.	Aachen	a. L.	2984	2	2986	2	2988	0,07	
		b. M.	68	—	68	—	68	0,00	
	Summe	a. und b.	3052	2	3054	2	3056	0,07	0,18
XII.	**Rheinprovinz**	a. L.	22778	4	22782	10	22792	0,04	
		b. M.	646	—	646	1	647	0,15	
	Summe	a. und b.	**23424**	**4**	**23428**	**11**	**23439**	**0,05**	**0,52**

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	mit Schulbildung: nur in der nicht deutschen Muttersprache	mit Schulbildung: zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung Prozent	Im Erhebungsjahr 1876/77 ohne Schulbildung Prozent
35.	Sigmaringen	a. L.	290	—	290	—	290	0,00	
		b. M.	4	—	4	—	4	0,00	
XIII	Summe Hohenzollern	a. und b.	**294**	—	**294**	—	**294**	**0,00**	**0,00**

Wiederholung.

I.	Ostpreußen	a. Landheer	12624	10	12634	124	12758	0,97	
II.	Westpreußen		8823	44	8867	110	8977	1,23	
III.	Brandenburg		16658	2	16660	11	16671	0,07	
IV.	Pommern		8844	2	8846	9	8855	0,10	
V.	Posen		9450	787	10237	102	10339	0,99	
VI.	Schlesien		20711	110	20821	91	20912	0,44	
VII.	Sachsen		11139	1	11140	10	11150	0,09	
VIII	Schleswig-Holstein		6064	4	6068	4	6072	0,07	
IX.	Hannover		9997	1	9998	7	10005	0,07	
X.	Westfalen		12241	—	12241	3	12244	0,02	
XI.	Hessen-Nassau		8874	2	8876	9	8885	0,10	
XII.	Rheinprovinz		22778	4	22782	10	22792	0,04	
XIII	Hohenzollern		290	—	290	—	290	0,00	
	Summe	a. Landheer	**148493**	**967**	**149460**	**490**	**149950**	**0,33**	
I.	Ostpreußen	b. Marine	521	8	529	8	537	1,49	
II.	Westpreußen		474	4	478	6	484	1,24	
III.	Brandenburg		326	—	326	—	326	0,00	
IV.	Pommern		821	9	830	3	833	0,36	
V.	Posen		120	6	126	1	127	0,79	
VI.	Schlesien		213	2	215	—	215	0,00	
VII.	Sachsen		266	—	266	—	266	0,00	
VIII	Schleswig-Holstein		669	10	679	—	679	0,00	
IX.	Hannover		627	4	631	2	633	0,32	
X.	Westfalen		480	—	480	—	480	0,00	
XI.	Hessen-Nassau		176	1	177	—	177	0,00	
XII.	Rheinprovinz		646	—	646	1	647	0,15	
XIII	Hohenzollern		4	—	4	—	4	0,00	
	Summe	b. Marine	**5343**	**44**	**5387**	**21**	**5408**	**0,39**	
	Dazu Summe	a. Landheer	**148493**	**967**	**149460**	**490**	**149950**	**0,33**	
	Ueberhaupt Monarchie		**153836**	**1011**	**154847**	**511**	**155358**	**0,33**	**2,96**

214) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

Bei der seitens der Behörden erfolgenden Feststellung von Beamtengehältern sind — trotz der äußeren Aehnlichkeit — zwei nach Inhalt und Zweck völlig verschiedene Akte zu unterscheiden, nämlich die Feststellung,

1) (dezisiver Akt) welcher Rechtsanspruch dem angestellten Beamten aus dem Dienstverhältnis gegen die anstellende Korporation (Staat, Gemeinde 2c.) bereits zusteht, und
2) (konstitutiver Akt) welchen Rechtsanspruch die anstellende Korporation dem anzustellenden oder angestellten Beamten von vornherein oder über die ihm bereits zustehenden Ansprüche hinaus noch weiter zu gewähren verpflichtet ist.

Zu 2 ist die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden — der Aufsichts- oder bei Lehrern in den Fällen des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (Gesetz-Sammlung Seite 175) der Beschluß-Behörden — begründet, aber sie stellt sich lediglich als Ausfluß des Aufsichtsrechts dar und hat gegen die verschiedenen Korporationen verschiedenen, z. B. gegen Städte einen sehr beschränkten Umfang.

Der Rechtsgrund der materiellen Befugnis und daher auch deren Grenze liegt somit entsprechend den in fortgesetzter Geltung stehenden Grundsätzen, welche in der Städteordnung vom 17. März 1837 §. 139 (Gesetz-Sammlung Seite 9) auch zu positivem gesetzlichem Ausdrucke gelangt waren, in der staatlichen Aufgabe der Vorsorge dafür, daß die „Verwaltung in geordnetem Gange bleibe", durch unzulängliche Besoldung der Beamten nicht gestört werde. Daraus folgt nothwendig, daß die Korporation zur Erhöhung des ihrem Beamten rechtlich zustehenden Gehalts nur solange verpflichtet werden kann und darf, als dieser eben ein Beamter der zu verpflichtenden Korporation ist. Nach seinem Ausscheiden aus diesem Verhältnisse, nach seinem Uebertritt in den Dienst einer anderen Korporation, fehlt es an jedem Anlaß und damit an jedem Rechtsgrunde der Aufsicht, die erste Korporation zur Gewährung weiterer Rechtsansprüche für die Zeit, in welcher er deren Beamter war, noch nachträglich zu verpflichten.

Zu 1 handelt es sich um vermögensrechtliche Ansprüche des Beamten gegen die anstellende Korporation. Zu deren Feststellung sind daher die Gerichte zuständig, soweit nicht durch positive Gesetzesvorschrift der Rechtsweg ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Letzteres ist geschehen für die Gehälter (sämmtliche Dienseinkünfte) und für die Pensionen der unmittelbaren Beamten durch die Gesetze vom 24. Mai 1861 §§. 1, 8 (Gesetz-Sammlung Seite 241), vom 27. März 1872 §. 21 (Gesetz-Sammlung Seite 268)

und vom 30. April 1884 §. 23 (Gesetz-Sammlung Seite 126), desgleichen für die Pensionen der Kommunalbeamten durch das Zuständigkeitsgesetz, §§. 20, 36, und für die der Elementarlehrer durch das Gesetz vom 6. Juli 1885 (Gesetz-Sammlung Seite 298). Im Verwaltungswege bewirkte Feststellungen hierher gehöriger Leistungen können daher zwangsetatisirt werden, weil das öffentliche Interesse erheischt, daß Korporationen wie Privatpersonen ihren rechtsgültig festgestellten Verpflichtungen nachkommen. (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XIII Seite 61).

Für die Gehälter (sämmtliche Dienstemolumente) der mittelbaren Staatsbeamten sind die Gerichte dagegen unbeschränkt zuständig. Eine konkurrirende Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur vorläufigen Feststellung kann hier nur aus dem zu 2 oben erwähnten Gesichtspunkte des Aufsichtsrechts abgeleitet werden; dessen Zweck bestimmt sonach auch die Grenzen ihrer materiellen Befugnis. Da der ungestörte Gang der Verwaltung die Integrität der Beamten und daher die pünktliche Zahlung der ihnen rechtlich zustehenden Emolumente verlangt, kann auch die Aufsichtsbehörde gegen die Korporation feststellen, was dem Beamten rechtlich zusteht. Voraussetzung für diese Befugnis ist aber, daß der Berechtigte zur Zeit der Feststellung noch Beamter ist, daß seine Integrität im Amte durch Vorenthaltung der Zahlung und Zerrüttung seiner Privatwirthschaft beeinträchtigt werden kann.

Dies fällt weg, sobald er überhaupt nicht mehr Beamter, sobald er pensionirt oder — sei es durch Urtheil, sei es auf Antrag — entlassen ist. Alsdann berührt — abgesehen von der gesetzlich besonders geregelten Reliktenversorgung — die Feststellung von Ansprüchen aus dem beendigten Dienstverhältnisse nicht mehr den Gang der Verwaltung, und es ist eine Befugnis der Aufsichtsbehörde zur Feststellung derartiger Ansprüche ausgeschlossen.

(Entscheidung des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 24. Mai 1895 — I. 724 —.)

Nichtamtliches.

1) Nationale Züge der Frauenbildung.

Rede bei der Eröffnung des Studienjahres im Victoria-Lyceum zu Berlin, gehalten am 13. Oktober 1895 von Prof. Dr. S. Waetzoldt, Regierungs- und Schulrath.

Meine Damen und Herren!

Wenn in dieser Stunde das Victoria-Lyceum ein neues Jahr seiner Arbeit beginnt, so ziemt ihm zuerst, in Dankbarkeit derer zu gedenken, die nicht mehr sind und die ihm angehörten. Gottes Wille hat im verflossenen Jahre drei Mitglieder des Kuratoriums abberufen: eine der ausgezeichneten Frauen, die der höheren Bildung ihres Geschlechts freundlich fördernde Theilnahme entgegenbringen, die Gräfin Oriola, und zwei Männer in hohem Alter, von leuchtendem Namen, von weitester und tiefster Wirkung des Lebens, beide eng verknüpft mit der geistigen und politischen Entwicklung des geeinten Vaterlandes: Heinrich von Sybel und Rudolf von Gneist. Sie sind beide von Anfang an Mitglieder unsres Kuratoriums gewesen, beide haben die Entwicklung des Lyceums fördernd begleitet. Der Rath Heinrich von Sybels kam wesentlich den Geschichtsstudien zu gute. Schwer ist es in kurzem Wort zu bezeichnen, was Rudolf von Gneist dem Lyceum war. Sein Tod läßt eine große, kaum füllbare Lücke. Seit 1868 war er Mitglied, seit 1877 stellvertretender Vorsitzender des Kuratoriums. Seinen klugen Rath, seine stets bereite Hilfe, das Gewicht seines Wortes, wenn er es zu Gunsten des Frauenbildungswerkes einlegte bei Herrschenden und Regierenden wie im Parlamente, in den städtischen Körperschaften wie in der Gelehrtenwelt — wer wird sie uns ersetzen! Derselbe Mann, der in vielseitiger politischer, wissenschaftlicher, richterlicher, verwaltender Arbeit Pflichten von erstaunlichem Umfange sich aufbürdete, fand in unermüdlichem Wohlwollen Zeit und Kraft auch für die Ansprüche, die von dieser Stätte aus an ihn herantraten.

Zwei oft mißbrauchte Worte kennzeichneten Gneists innerstes Wesen: Liberalität und Humanität. Beide eigneten ihm in edelstem Sinne, beide bethätigte er in der Leitung unseres Kuratoriums wie auf dem Katheder und auf der politischen Bühne. Das Wesen echter Liberalität beruht in dem freien Geltenlassen eines Andern, in der Fähigkeit der Anerkennung einer abweichenden Meinung, einer andern Ueberzeugung, eines andern Glaubens, andrer politischer und gesellschaftlicher Einrichtungen. Solche Gesinnung erwächst aus der Gewohnheit überlegenen geschichtlichen und vergleichenden Betrachtens der Menschen und Dinge. Diese

Fähigkeit und Gewohnheit genetischen Erkennens, angewandt auf sein eigenstes Gebiet, auf Staatsrecht und Verwaltungsrecht, bezeichnete Gneists wissenschaftliches Denken und Darstellen. In den Bahnen Savignys wandelnd hat er uns gelehrt, daß Verfassung und Verwaltung Englands nur verstanden werden können aus der Kenntnis der Bedingungen politischer, wirthschaftlicher, rechtlicher, gesellschaftlicher Natur, unter denen dies Gemeinwesen eines uns stammverwandten Volkes sich herausbildete. Die entwicklungsgeschichtlichen und vergleichenden Gesichtspunkte sind für Gneist die bestimmenden; sie sind es in der heutigen Wissenschaft überhaupt. Am spätesten und spärlichsten vielleicht macht die Wissenschaft der Erziehung von diesen Leitgedanken Gebrauch; erst langsam ringt sie von der spekulativen Betrachtung sich los; hinter der Systematik und der theoretischen Konstruktion tritt die unbefangene Beobachtung, Werthung und Feststellung des Thatsächlichen noch zurück; selten werden die Erziehungsformen einer Zeit und eines Landes als Kulturerscheinungen im großen Zusammenhange der gesammten Volksentwicklung erfaßt. Die vergleichende Pädagogik ist erst im Entstehen. Wie kommt ein Volk, ein Zeitalter, eine Gesellschaft grade zu diesen Erziehungsformen, in wiefern sind sie geschichtlich nothwendige Ergebnisse? diese Frage drängt sich erst Wenigen auf.

Wer sich gewöhnt hat, das Bestehende in unserem Erziehungswerke geschichtlich zu fassen und es mit der Arbeit und den Erfolgen anderer Nationen auf den entsprechenden Gebieten der Volksbildung zu vergleichen, der wird wenig geneigt sein an die Möglichkeit und Nützlichkeit unmittelbarer Uebertragungen und Nachbildungen zu glauben; er wird versuchen zu verstehen und zu deuten, aber nicht nachzumachen. Schließlich findet jedes Volk nur auf dem eignen Wege das ihm Gemäße.

Dergleichen Erwägungen, meine Damen und Herren, liegen besonders nahe, wenn es sich um die Frauenbildung unsrer Zeit handelt, um die Wege, die sie gehen, um die Ziele, die sie suchen soll. Lassen Sie mich versuchen, für einige uns kulturverwandte Länder einzelne charakteristische Züge ihrer Frauenbildung anzudeuten in dem schnellen Ueberblick über Haupterscheinungen, den dieser Ort und diese Stunde gestatten. Vergessen wir von vornherein nicht, daß das nächste und größte Bedürfnis eines Volkes nicht Hochschulen für Frauen sind, nicht die Theilnahme der Frauen an der wissenschaftlichen Arbeit ihrer Zeit, nicht die Erschließung höherer Berufslaufbahnen für die Frau, sondern die Fürsorge für sichere und ausreichende Bildung der Millionen von Mädchen des Volkes, für die Erziehung der Mütter eines kommenden Geschlechts. Feste Stockwerke höherer Bildung und

die Krönung des Baues können sich erst erheben auf dem breiten und gesicherten Grunde einer allgemeinen Volksbildung. Ein Staat, der diese vernachlässigt, um jene zu pflegen, arbeitet für den Schein und setzt das allgemeine Volkswohl hinter die Befriedigung der Bildungsansprüche einer drängenden Minderheit. Vergessen wir auch nicht, daß wichtiger als die leicht zu erkennenden und zu beurtheilenden Ergebnisse der intellektuellen Bildung die sittlichen Wirkungen der Erziehung sind, die als Willensbestimmtheit in das Leben mitgenommen werden und die sich dem Auge verbergen.

Gewisse geschichtliche Züge der Frauenbildung sind den Nationen des Abendlandes gemeinsam; so im frühen Mittelalter die Anfänge gelehrter Bildung, die wir bei Frauen des Adels eher finden als bei Männern. Einen inhaltlichen Unterschied in der geistigen Bildung der Männer und der Frauen sehen wir kaum. Am Ausgange des Mittelalters klagt Vives, daß das Geschlecht der Frauen überall ausgeschlossen sei vom Lichte der Erkenntnis. In der Geburtsepoche des neuzeitlichen Staates und des modernen Menschen, im Zeitalter der Renaissance, taucht in Frankreich, in Italien, in Deutschland die Frage der Frauenbildung gleichzeitig auf mit dem Bewußtsein von den Rechten und Pflichten der Persönlichkeit. Die Reformation scheidet dann die beiden Welten germanisch-protestantischer und romanisch-katholischer Kultur. Die Frauenbildung bleibt in den romanischen Ländern in den Händen der Kirche und in den Mauern des Klosters, sie weitet und befreit sich mit dem Germanenthum und dem Protestantismus.

Noch einmal wird die gebildete Welt des Abendlandes von einem Strom neuer Ideen durchzogen im Zeitalter der Aufklärung und der Humanität. In Flugschriften, ernsten Büchern, Romanen und Komödien wird viel über die „Bildung des Frauenzimmers" theoretisirt; sie gilt als die menschlich reinste. Noch Jean Paul preist die Frau glücklich, daß sie allein, ohne Rücksicht auf die Forderungen eines Berufes oder Erwerbes, das Menschliche in sich ausbilden dürfe. Noch klopft keine Noth an die Thür. Ungefähr um die Mitte dieses Jahrhunderts tritt gleichzeitig in allen Industriestaaten die Frage nach dem Erwerb der Frauen hervor, die Sorge um ihre Vorbildung für bestimmte Berufe, deren sie in dem schwerer gewordenen Lebenskampfe bedürfen. Die Maschine hat der Frau die Arbeit aus der Hand genommen; die Zahl der unversorgten ledigen Frauen wächst namentlich in den mittleren Volksschichten. Die Frauenbildung wird jetzt eine Frage von allgemeinem, von staatlichem Interesse. Inzwischen hat sich in den atlantischen Staaten der

neuen Welt ein dem altweltlichen fremder psychischer Typus der Frau, eine neue Idee von Frauenthum und Frauenberuf gebildet; die amerikanische Frau tritt auf die Bühne.

Jede Nation, jede Zeit hegt ein Idealbild der Frau, zu dem sie die Mädchen erziehen will. Dies Bild wandelt sich, aber es trägt doch bleibende nationale Züge. Dichter zeichnen es, und in den Schriften über Frauenbildung spiegelt es sich wieder. In Frankreich glich es lange der honnête femme im Sinne Molières, es wurde allmählich zum Bilde der femme du monde im guten Sinne, schließlich sollen ihm die Züge der citoyenne aufgeprägt werden. In England schwebt der Typus der Frau des Landedelmannes, des Landgeistlichen, der Dame der Gentry vor. In Deutschland trägt das Bild die lieben Züge der frommtüchtigen bürgerlichen Hausfrau, zu der das scheue stille Mädchen sich auswächst. Diese Bilder aber beginnen jetzt überall zu schwanken; ein Neues will sich gestalten. Soll es die femme savante sein? Wir erkennen jedenfalls, daß jene Typen stets der Frau der mittleren, wohlhabenderen Stände entsprachen. Spät erst wurde nach den Kindern des Volkes gefragt, nach den Töchtern der Bauern, der Handwerker und Arbeiter; nur ein Staat denkt ihrer früh: Preußen.

Frankreichs Frauenbildung wird wie die aller romanischen Staaten zunächst und lange nach Inhalt und Form ausschließlich von den Anschauungen der Kirche bestimmt; spät und sprunghaft ist die Entwicklung des öffentlichen Mädchenbildungswesens. Bis zur Revolution sind in Frankreich Volksschulen für Mädchen unbekannt. Die Pflicht des Staates, sich um die Bildung der Mädchen zu kümmern, wird erst in dem Gesetzentwurfe Talleyrands vom Jahre 1791 anerkannt. Die Schule aber hat nur da einzutreten, wo die Erziehung des Mädchens in der Familie nicht möglich ist: Mädchen sollen für die Familie und in der Familie erzogen werden. Der Gedanke der Mädchenvolksschule kehrt bei Condorcet erweitert wieder. Dieser fordert bis zu einem gewissen Alter gemeinsamen Unterricht für Knaben und Mädchen, den Begriff und die Bezeichnung coéducation glaube ich bei ihm zuerst zu finden. Weder Condorcets Plan noch Lakanals Gesetz vom Jahre 1794, das aus ihm hervorging, sind Wirklichkeiten geworden. Für das Gesetz hatte die Republik gesorgt, aber nicht für die Lehrer, um es auszuführen. In dem großen napoleonischen System der Université de France, das alle öffentlichen Lehreinrichtungen des Landes zusammenfaßte, hat die Frauenbildung keinen Platz gefunden. Nachdem im Jahre 1793 die Freiheit des Unterrichts verkündet worden war, gerieth die Mädchenerziehung ganz in die Hände des Klerus und privater Pensionate

nach Madame Campans Anschauungen. Noch heut bevorzugt die französische Landbevölkerung die von Schulschwestern geleiteten Mädchen-Volksschulen, und für die Töchter der höchsten Stände wird die Erziehung gern in großen klösterlichen Internaten gesucht. Hieraus erwächst in Frankreich wie in andern romanischen Ländern ein eigenthümlicher Gegensatz in der Weltanschauung der Männer und der Frauen desselben Volkes. Während bei uns und in England in den breiten Volksschichten die Bildung beider Geschlechter im Wesentlichen die gleiche ist — Mädchen und Knaben auf dem Dorfe gehen in dieselbe Schule, zu demselben Lehrer und werden nach denselben Grundideen und nach gleichem Plane unterrichtet —, werden in Frankreich thatsächlich die beiden Geschlechter durch die Erziehung zu verschiedenen religiösen und politischen Grundanschauungen geführt. Diese Kluft zu schließen, das Mädchen vor allem zur citoyenne zu erziehen, haben die neuen Gesetze des letzten Jahrzehnts noch nicht vermocht. Gesichert wurde die Volksschulbildung der Mädchen erst vor dreißig Jahren durch Guizot und Duruy. Die großen organischen Volksschulgesetze von 1882 und 1886 sollen nun allmählich einen neuen Zustand der Dinge herbeiführen; sie eilen der Entwicklung voraus, wollen ihre Bahnen von vornherein und allgemein festlegen. Nach dem Gesetze soll jetzt jede Gemeinde mit mehr als 400 Seelen eine Mädchenschule errichten. Außer in den kleinsten Weilern liegt aller Mädchenunterricht in Frauenhand. Charakteristisch ist, daß die staatliche Ordnung des Volksschulunterrichts der Mädchen unter der dritten Republik später erfolgte als die gesetzliche Regelung des höheren Mädchenschulwesens; beide aber erfolgten mit ausgesprochen politischer Tendenz und im bewußten Bruch mit der Vergangenheit.

Auch auf dem Gebiete der höheren Mädchenbildung gehen die grundlegenden gesetzgeberischen Gedanken auf den größten Unterrichtsminister Frankreichs, auf Duruy zurück. Die Loi Camille Sée vom Dezember 1880 schuf dann das Lycée de jeunes filles auf demokratischer und atheistischer Grundlage und mit immerhin so starker Anlehnung an die Lehreinrichtungen der höheren Knabenschulen, daß gegenwärtig schon das Bedürfnis empfunden wird, das Weibliche wieder stärker hervortreten zu lassen, de féminiser les programmes. Nicht von unten heraufgewachsen in eigenen organischen Bildungen, die das wechselnde Bedürfnis schuf, erscheint uns die öffentliche Mädchenschule Frankreichs; sie ist bis auf die in den Cours libres liegenden Anfänge eine Konstruktion aus der Idee heraus, der Begriff meistert die Wirklichkeit. Französisch ist der bewundernswerth klare und folgerichtige Aufbau des Ganzen, französisch aber auch die Festlegung der ins

Einzelne geführten Lehrpläne, die Reglementirung des unterrichtlichen Details. Die Folgerungen wurden unbedenklich gezogen: den Lehrerinnen öffneten sich dieselben Bildungswege wie den Lehrern, unter gleichen Voraussetzungen wurden sie zu den Staatsprüfungen zugelassen, der Zugang zu den akademischen Studien wurde den Frauen erleichtert, ein Seminar für Lehrerinnen höherer Schulen, der altberühmten Ecole Normale Supérieure entsprechend, wurde in Sèvres begründet. In dem Maße aber als die Frauenbildung in Frankreich in den Kreis des öffentlichen Unterrichts einbezogen wurde, fanden die Mädchen sich auch dem üblichen Kampfe des Ehrgeizes um Preise, Diplome, Stipendien schonungslos ausgesetzt; die Wettbewerbe und Prüfungen häuften sich. Jetzt wird der Examensmensch auch in den Mädchenschulen Frankreichs gezüchtet, der äußere Erfolg ist eine wesentliche Triebfeder, die gelehrige Mittelmäßigkeit trägt den Sieg davon. Noch findet außerhalb der großen Städte die neue Schule wenig Anklang. Kirche, Familie und Volksinstinkt führen den Kampf gegen die Neuerung mit Ernst und Eifer. Man darf von den großstädtischen Einrichtungen und Erfolgen sich bei der Beurtheilung der Wirkung und Aufnahme des ganzen Systems nicht blenden lassen.

Das moderne Frankreich gestaltete also, der Neigung des Volksgeistes zur logischen Konstruktion entsprechend, sein Mädchenbildungswesen in Höhe und Tiefe weniger aus dem Bedürfnis als aus dem Begriff.

Ganz anders in England, dem klassischen Lande der geschichtlichen Bildungen, des triebkräftigen Individualismus, des schöpferischen Genossenschaftswesens, der Selbstverwaltung und Selbstregierung, der praktischen Zwecke. Die Erziehung wird in England von der Familie, der Kirche, von Körperschaften und Schulgemeinden getragen. Auch heut ist der Staat direkt nur am Volksschulwesen, und auch hier nur als Geldgeber, betheiligt; er gründet und leitet keine Schulen, er unterstützt sie nur und kontrollirt die Verwendung der Unterstützungen. Ein grundsätzlicher Unterschied nach Inhalt und Form zwischen Knaben- und Mädchenunterricht hat in England nie bestanden. Weil klassische Sprachen und Mathematik in den tonangebenden beiden alten Universitäten noch heut als Bildungsnorm gelten, gehen auch die Neigungen der studirenden Engländerin nach dieser Richtung; allein deshalb lehrt man diese Gegenstände in den Schulen.

Bis in die vierziger Jahre unsres Jahrhunderts verdankte England die planmäßigen Bestrebungen, den Kindern des Volkes Unterricht zu verschaffen, wesentlich zwei konfessionellen Körperschaften. Eigenthümlicher Weise hatte die Reformation in England

selbst auf die Volksbildung nicht denselben günstigen Einfluß geübt wie in Deutschland. Sie berührte dort mehr nur die höheren Schichten, nicht wie bei uns das Volk in seinen Tiefen. In Schottland dagegen, wo unter Knox die Reformation alle Volksklassen durchdrang, bildete sich ein allgemeines Parochialschulsystem aus, das die schottischen Elementarschulen weit über die englischen hob. Zum ersten Male zeigt in England der Staat eine Theilnahme am Schicksal und am Unterricht der Arbeiterkinder in der Fabrikgesetzgebung der vierziger Jahre. Freilich meinte Lord Cranborne im Unterhause, es sei für die Kinder besser, in Fabriken zu arbeiten, als in engen Schulräumen allerlei unnützes Zeug zu lernen. Damals spendete das Parlament das erste Geld zu Schulbauten und setzte die Königliche Ober-Schulbehörde und ihre Inspektoren ein, um die Verwendung der immer nur provisorisch bewilligten Zuschüsse zu überwachen. Die Vertheilung geschah und geschieht zum Theil noch heut nach dem übel berufenen System der Lehrer- und Schülerleistungen bei Prüfungen (payment by results). Lehrerbildungsanstalten waren und sind in ganz unzureichendem Maße vorhanden. Das in den Lancaster-Schulen übliche Helfersystem herrschte vor und wurde von dem noch heute bestehenden der Schullehrlinge abgelöst. Noch waren alle Schulen in den Händen Privater oder von konfessionellen Körperschaften. Große, schnell emporgewachsene Industriestädte, deren Bewohner nach Hunderttausenden zählten, hatten oft fast gar keine Schulen für die Massen. Am 9. August 1870 endlich, nach Ausdehnung des städtischen Wahlrechts, votirt das Parlament das Elementarschulgesetz; in vierzehn Jahren wächst die Zahl der Schulkinder von einer Million auf vier Millionen. Das Forstersche Gesetz regelte lediglich die äußeren Verhältnisse der Volksschulen und wahrte die Freiheit der Gemeinden und ihr Selbstverwaltungsrecht mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit. Trotzdem fand es heftigen Widerstand und wird von vielen noch heut grundsätzlich angefeindet. „Zum ersten Male, rief ein Geistlicher aus, zum ersten Male in der englischen Geschichte legt eine despotische Macht Geleise für den menschlichen Geist!" Der Widerstand gegen die allgemeine Schulpflicht ist noch heut nicht besiegt. Wie in Frankreich verläßt ein großer Prozentsatz der Kinder die Schule schon mit dem elften Jahre. Durch die Straßen der großen Städte wie über die Heiden und Felder Englands gehen heut noch viele Hunderte von Mädchen, die keinen Unterricht erhalten; noch mehr würden unbeschult bleiben, wenn nicht helfende und rettende Liebe sie suchte.

Die Einrichtungen Englands für höhere Frauenbildung sind in den letzten Jahren bei uns viel besprochen und oft dar-

gestellt worden. Alle diese Veranstaltungen sind Unternehmungen zu Gunsten der Töchter einer nach unsern Verhältnissen wohlhabenden Minderheit, auf eigenthümlich englischen Lebens- und Erziehungsgewohnheiten beruhend. Es sind sämmtlich Privatunternehmungen, die vom Staate nichts fordern noch erwarten, und jede Ingerenz der Obrigkeit eifersüchtig ablehnen würden. Kein staatlich genehmigter Lehrplan bindet sie, ihre Gründung und Leitung, ihre Methoden und Ziele unterliegen keiner staatlichen Kontrolle. Jene zahlreichen, gebildeten und gesellschaftlich angesehenen, aber unvermögenden Familien, wie sie in Deutschland das Heer, das höhere Beamtenthum, der Richterstand, die Lehrerschaft und Geistlichkeit in sich schließen, fehlen in England, wo Reichthum und Armuth sich unmittelbarer berühren als bei uns. Die Ironie der Gegensätze zwischen der Bildung, die den breiten Schichten des Volkes zu Theil wird, und dem Bildungsluxus der Vermögenden tritt auch im Mädchenunterricht scharf hervor. Von der Volksschule führt kein Weg in jene reich ausgestatteten High Schools und Colleges für Frauen. Bewundernswerth aber bleibt die Selbständigkeit, die Thatkraft, die Zähigkeit, mit der die englischen Frauen sich dieselben Bildungsmöglichkeiten, wie sie den Männern offen stehen, errungen haben und erfolgreich zu behaupten wissen. Die höhere englische Frauenbildung ist ganz das Werk der englischen Frauen. Alle Anstalten, die ihr dienen, stehen unter weiblicher Leitung, verwenden fast ausschließlich weibliche Lehrkräfte. In dreißig Jahre etwa drängt sich diese gewaltige Entwicklung zusammen. Aber Jahrhunderte haben hier vorgearbeitet, indem sie der englischen Frau der höheren Stände allmählich die hervorragende Stellung schufen, die sie in der Familie, in der Gesellschaft, im sittlichen und geistigen Leben der Nation einnimmt.

Ganz englisch ist nun auf der andern Seite auch die ausschließliche Richtung der Mädchenbildungsarbeit auf ein praktisches, durch eine Prüfung erreichbares Ziel, der Drang nach abgestempelter Bildung. Nicht der freien Entwicklung der geistigen Persönlichkeit, sondern der schließlichen Examensleistung gilt die Arbeit langer Jahre. Von der kleinsten Local Examination bis zu den gefürchteten Tripos von Cambridge spannt sich über den Erdball ein unentrinnbares Netz englischer Prüfungen. Von jeder Schülerin und Studentin wird erwartet und gefordert, daß ihre Arbeit Vorbereitung zu der gewählten Prüfung sei. Daher statt allgemeiner Bildung frühzeitige Spezialisirung, statt freier Arbeit bei Lehrerin und Schülerin ein Abarbeiten des für die Prüfung alljährlich vorgeschriebenen Pensums. Unvergessen ist der flammende Protest, den im Herbst 1888 in der Nineteenth Century

396 Männer der Wissenschaft und des öffentlichen Lebens gegen dies System erhoben, das bei Mädchen und bei Knaben die reichsten und besten Naturen vernichtet, das Bildungsziel verrückt und das Prinzip der Rennbahn und ihres training auf geistige Leistungen überträgt. Dieser gewichtige Einspruch gab mit den Anlaß zur Bildung der Königlichen Untersuchungskommission für die Fragen des höheren Unterrichts, von deren noch schwebenden Ermittelungen mit der Besserung des Knabenunterrichts voraussichtlich auch ein Wandel im höheren Mädchenunterricht ausgehen wird.

Englische, holländische und französische Kolonisten haben einst in das neue Land jenseits des großen Wassers eine alte Kultur übertragen. Auch die Frauen der frühen Ansiedler lernten den Gefahren der Einsamkeit und der Wildnis zu trotzen; ihre Lebensbedingungen waren der Herausbildung selbständiger Naturen und selbstwilliger Charaktere günstig. Im Kolonistenlande sind Frauen selten. Was sie dem Hause an Reiz, dem umgetriebenen Dasein an Anmuth und Stätigkeit verleihen, wird hoch bewerthet und gern theuer erkauft. Recht und Sitte schützen die amerikanischen Frauen mit unerbittlicher Strenge. Je vollständiger der rauhe Kampf um Leben und Erwerb den Mann fordert, um so unbeschränkter wird ihnen das Gebiet der feineren geistigen Interessen eingeräumt; je reicher und leichter der Gewinn auf neuem Boden, um so geringer wird die häusliche Sorge. Ungeheure Räume gaben dem amerikanischen Charakter das Expansive, das Gefühl unbeschränkter Lebens-, Erwerbs- und Bethätigungsmöglichkeiten, die freudige Spannkraft der Seele, das Bewußtsein, daß nichts Menschliches ihm unerreichbar sei. Diese Züge trägt auch die amerikanische Frau. Sie ist gewöhnt, die höchsten Ansprüche an die Rücksicht auf ihre freie Selbstbestimmung zu machen und erfüllt zu sehen; ihre Neigungen und Bestrebungen finden im Staat und in der Gesellschaft kaum noch einen Widerstand; sie will gleich berechtigt, aber auch gleich verpflichtet sein. Längst ist ihr die Welt des Hauses zu eng geworden. Ihr beherrschender Einfluß in Erziehungs- und Bildungsfragen dringt auch in die älteren atlantischen Staaten vor. Kein Unterschied zwischen Mädchen und Knaben in der Schulbildung. Von der Fibel bis zum Doktorhut freier geistiger Wettbewerb auf derselben Schulbank, in demselben Hörsaal, unter denselben Lehrenden. Ein gewaltiger Bildungshunger kennzeichnet den Amerikaner, noch mehr die Amerikanerin. Die Bedeutung der Schule für das öffentliche Wohl kann nicht höher geschätzt werden als in den Vereinigten Staaten. Frauen bilden die Mehrzahl der Theilnehmer bei Unterrichtskongressen, wesentlich von Frauen wird die

mächtige Bewegung der Volkshochschulen, die sogenannte University Extension getragen, die von England ausging. Junge Mädchen und Frauen siedeln sich gemeinsam in den verrufensten Vierteln der Millionenstädte an, um von diesen Social Settlements aus an der Bildung und Besserung der Verlorenen zu arbeiten. Schon der Zahl nach stehen in den oberen Klassen der Volksschulen wie in den höheren Unterrichtsanstalten, mit Ausnahme der Hochschulen und Universitäten, als Lehrende und Lernende die Frauen in erster Linie. In der überwiegenden Mehrzahl aller Schulen herrscht heut die Coeducation unbeschränkt. Daß Knaben zu Männern, Mädchen zu Frauen erzogen werden sollen, und deshalb verschieden erzogen werden müssen — dieser selbstverständliche Grundsatz — ist vergessen. Aber schon beginnt die Natur sich zu rächen. Die Amerikanerin degenerirt langsam in Folge der Emancipation. Sie wird zur Erfüllung natürlicher Pflichten in dem Maße unfähiger und unwilliger, als sie aus der Sphäre des Hauses auf den Markt des Lebens tritt. So urtheilen angesehene Aerzte und Geistliche. In einem neuen Sinne wird die Frauenfrage in absehbarer Zeit an das amerikanische Gemeinwesen herantreten; es wird die körperliche und geistige Geschlechtsdifferenz, die Natur und Kultur geschaffen haben, dann nicht länger unberücksichtigt lassen dürfen, und um des eigenen Fortbestandes willen, der nicht für alle Zeit durch die Massenzufuhr altweltlicher Auswanderer wird gewährleistet sein, wird es die amerikanische Frauenerziehung der Natur wieder nähern müssen.

Kehren wir aus dem Fremdesten zurück in's Heimische! Luther meinte, es sollten die Rathsherren aller Städte deutschen Landes „die allerbesten Schulen beides für Knaben und Maidlin an allen Orten aufrichten." Und die preußischen Könige haben, von Friedrich Wilhelm I. an, dessen Verordnung vom Jahre 1717 die allgemeine Schulpflicht bei uns begründete, keinen Unterschied gemacht zwischen Knaben und Mädchen. Die Reformation und die Hohenzollern schufen die preußische Volksschule, und diese kommt beiden Geschlechtern in gleichem Maße zu gute. Als eine quantité négligeable können wir in Preußen jetzt die Zahl der Mädchen betrachten, die nicht vom sechsten bis zum vierzehnten Jahre geordneten, regelmäßigen Unterricht fachmännisch gebildeter und staatlich geprüfter Lehrer genießen. Was in der Volksschule uns fehlt, das ist eine ausreichende Zahl von Lehrerinnen, deren erziehlicher Einfluß auf die Mädchen der Oberstufe bei den häuslichen und sittlichen Gewohnheiten unserer Landbevölkerung viel Gutes wirken könnte. In Rußland stehen Tausende von Lehrerinnen auf entlegenen Dörfern im

Kampfe gegen die Macht der Finsternis; bei uns wollen erst wenige Lehrerinnen das entsagungsvolle Amt der Dorfschulmeisterin üben, sie drängen alle nach den Städten. Die Lehrerinnenfrage ist bei uns vielleicht zu ausschließlich als eine Frage der städtischen Schulen aufgefaßt worden.

Ihnen Allen, meine Damen und Herren, ist die Entwicklungsgeschichte unserer höheren Mädchenschule vertraut. Als ihre charakteristischen äußeren Merkmale möchte ich die folgenden bezeichnen: allmähliches Hervorwachsen aus privaten Unternehmungen, langsames Hervorbilden eigener Ziele und Methoden aus der Praxis des Unterrichts und aus dem Bedürfnis der Zeit, rege Theilnahme der Kommunen, denen unsere öffentlichen höheren Mädchenschulen fast ausschließlich Gründung und Unterhaltung verdanken, Neigung, sich zu Vorschulen für einen bestimmten weiblichen Beruf, den der Lehrerin, zu erweitern, Mannigfaltigkeit der Kursusdauer und der Klassentheilung, aus der erst spät ein einheitlicher Typus sich entwickelt; dann das lange Werden- und Gewährenlassen seitens des Staates, der seine Kraft und seine Mittel der Volksschule und den Knabenschulen, in denen die späteren Führer des Volkes herangebildet werden, fast ausschließlich zuwendet, und nur zögernd und nur im Allgemeinen regulirend eingreift. Eigenthümliche innere Merkmale sind: die religiös-sittliche Grundstimmung des Ganzen, das Vorwiegen des Unterrichts durch männliche Lehrkräfte namentlich auf der Oberstufe und in den erziehlichen Fächern, die einseitige Betonung des litterarisch-ästhetischen Interesses, wofür die ganz unverhältnismäßige Bedeutung, die man bei uns dem litteraturgeschichtlichen Unterricht beilegt, ein Kennzeichen ist; schließlich die Verschiedenartigkeit der beruflichen Vorbildung innerhalb des Lehrkörpers derselben Schulform. Eigen ist uns vor Allem aber die Richtung auf eine Vermittlung allgemeiner Bildung, wie die Frau der besseren Stände sie braucht. Die Berufsvorbildung ist jetzt grundsätzlich und mit Recht von der höheren Mädchenschule gelöst; kein Examen droht an ihrem Abschluß, sie verleiht keine honours, keine Berechtigungen, keine Diplome. Dies giebt dem Unterricht des tüchtigen Lehrers eine unschätzbare Freiheit, das ermöglicht ihm Sammlung, Vertiefung, beschauliches Verweilen, darin erkenne ich einen unbestreitbaren Vorzug unsrer Schulen.

Noch öffnen sich die Hörsäle unserer Universitäten nur wenigen Frauen, noch sind ihnen Berufe, mit denen die Natur des Weibes nicht im Widerspruch steht, und für welche der Staat die akademische Vorbildung verlangt, verschlossen, während sie den Zugang in andern Kulturländern bereits erobert haben. Erklärt sich diese Thatsache lediglich aus der ungerechten Werthung

der Frauenarbeit, aus der Unterschätzung weiblicher Fähigkeiten, aus der Herrschsucht der Männer und aus ihrer Besorgnis vor weiblichem Wettbewerb? Zunächst ist der Staat bei uns nicht nur die Polizeianstalt zur Sicherung der Person und des Eigenthums, seine Aufgabe ist die Förderung aber auch die Ausgleichung aller Kulturinteressen. Er muß bei neu andringenden Forderungen fragen, ob und inwieweit sie einem Bedürfnisse entsprechen. Es ist eine gesunde und bewährte Politik des Unterrichts, zunächst in das Entstehende und Werdende nicht reglementirend und dirigirend einzugreifen, sondern jeder Entwicklung Raum und Zeit zu gönnen, junge Bildungen nicht künstlich großzuziehen, sondern abzuwarten, ob sie lebenskräftig sind, ob sie im Volke Boden fassen. Die Umgestaltung eines erprobten Alten um eines noch unbewährten Neuen willen ist niemals unbedenklich. Nun ist bei uns die Bedingung für das akademische Studium die Reifeprüfung; diese setzt Gymnasialbildung voraus. Frauengymnasien haben wir nicht; soll der Staat sie errichten? Dazu ist Preußen nicht reich genug. Und sollen wir wirklich unsre Mädchen einen Bildungsweg führen, der ausschließlich für die Knaben, die den höheren Laufbahnen im Staate sich widmen wollen, gedacht ist? Sollen wir für sie von Staatswegen einen Lehrgang festsetzen, der von Vielen für sehr reformbedürftig erachtet wird? — Wenn, wie in Berlin, in Leipzig, in Karlsruhe, private Unternehmungen entstehen, um Mädchen, die über das schulpflichtige Alter hinaus sind, mit Gymnasialbildung auszurüsten, wird ihnen kein Hindernis bereitet: die erste preußische Abiturientin hat gut bestanden. Was uns auf dem Gebiete der höheren Frauenbildung fehlt, das ist weniger die Geneigtheit des Staates, das sind die großen Donatoren, die Rockefeller und Holloway, das sind die kapitalkräftigen Gesellschaften, die wie die Londoner Brauergilde große Summen für die höhere Bildung der Mädchen zur Verfügung stellen. Nur spärlich fließen unsre Mittel, das Interesse für unsre Bestrebungen zieht noch keine weiten Kreise im Volke. Drückendere und drängendere Nöthe nehmen Kraft und Mittel des Staates in Anspruch.

Und doch ist auch bei uns Erfreuliches erreicht: den Lehrerinnen öffnen jetzt drei preußische Universitäten die Hörsäle der philosophischen Fakultät, ein wissenschaftliches Examen giebt den Bestrebungen der Tüchtigsten ein höheres Ziel, eine breitere und freiere Bahn öffnet sich ihnen im Unterricht an den höheren Schulen. Wir dürfen hoffen, daß eine nicht ferne Zeit den ärztlichen Beruf der Frau freigiebt, soweit er Frauenberuf sein kann und soweit das Bedürfnis des Staates mit den Wünschen der Frauen sich deckt. Wer Amerika, England oder Frankreich hier vergleichend heranzieht, der vergißt oder übersieht die Grund-

verschiedenheit der deutschen und der ausländischen Universitäten und der durch sie vermittelten Bildung. Die deutsche Universität ist nach Paulsens Worten zugleich Werkstätte wissenschaftlicher Forschung und Anstalt für den höchsten wissenschaftlichen Unterricht; sie ist daher mehr als eine höhere Fachschule. Der Universitätslehrer ist nach deutscher Auffassung in erster Linie noch immer wissenschaftlicher Forscher. Diese Einheit von Forschung und Lehre giebt der deutschen Universität ihren eigenthümlichen Charakter. Demzufolge sind die Anforderungen an Vorbildung und Verständnis der Hörer in Deutschland erheblich höhere als in andern Ländern, wo der Student, wie in Frankreich, eine beschränkte Fachausbildung, oder, wie in England, eine Erweiterung seiner allgemeinen Bildung sucht.

Eine Anstalt wie das Victoria-Lyceum würde in England oder in den Vereinigten Staaten unbedenklich als University bezeichnet werden. Werfen Sie einen Blick auf das Verzeichnis der Vorlesungen und Kurse des Studienjahrs, das wir in dieser Stunde eröffnen! Kaum eine der großen Wissenschaften ist unvertreten; das Dozentenverzeichnis weist bedeutende Namen der philosophischen, staatswissenschaftlichen, historischen, philologischen, geographischen, physikalischen Forschung auf; zum ersten Male finden sich ein theologischer Kursus und physiologische Vorträge. Fast alle Gebiete des Geisteslebens sind beschritten. Das ist mehr und das ist tiefer als manche ausländische Hochschule sich rühmen darf. So dürfen wir des Errungenen uns wohl freuen, wenn auch des zu Erringenden noch Manches bleibt.

Meine Worte begannen mit einem Dank an die Toten; sie mögen ausklingen in einen Dank an die Lebenden. Wir haben Allen zu danken, die das Werk dieses Hauses förderten; vor Allen danken wir der hohen Frau, der Schutzherrin des Lyceums, deren gnädige Theilnahme uns in das neue Jahr geleitet. Unser besonderer Dank gilt dem Herrn Unterrichtsminister, der weitere Mittel für die wichtigen Fortbildungskurse der Lehrerinnen gewährte, deren Bestehen von dieser Gewährung abhängt.

Meine Damen und Herren! Der Blick auf unser Eigenes soll uns den Sinn nicht verengen, uns nicht hindern, über die Grenzen zu schauen und Fremdes gern anzuerkennen, durch Fremdes uns anregen zu lassen. Aber auch da, wo es die deutsche Frauenbildung gilt, lassen Sie uns mit Goethischem Worte stolzbescheiden sagen: „Dies ist unser, das laßt uns behaupten!“ und hinzufügen: Auf diesem Grunde wollen wir weiterbauen!

2) Die Disciplin über die Privatdozenten an den preußischen Universitäten.

Vom Geheimen Justizrath Professor Dr. **Hinschius** in Berlin.

I. Die rechtliche Grundlage der Disciplinargewalt über die Privatdozenten.

Die rechtliche Grundlage der Disciplinargewalt der den Staat vertretenden Unterrichtsverwaltung über die Privatdozenten kann nicht in einer vermeintlichen Beamten-Qualität derselben gefunden werden.

§. 73 II 12 A. L. R. bestimmt zwar:

> „Alle sowohl ordentliche als außerordentliche Professores, Lehrer und Offizianten auf Universitäten genießen außer, was den Gerichtsstand betrifft", (denn nach §§. 69, 70 a. a. O. war der akademische Senat über alle lehrenden und lernenden Mitglieder, sowie über die Offizianten der Universität und die Familien nebst dem Gesinde aller vorbezeichneten Personen zuständig), „die Rechte der Königlichen Beamten (Tit. 10 §§. 104 sq.)",

und spricht ihnen damit das Recht zu, in ihren Privatangelegenheiten nach denselben Gesetzen, wie andere Bürger des Staates, namentlich aber nach denjenigen, welchen die übrigen von der gemeinen Gerichtsbarkeit ausgenommenen Personen derselben Provinz oder desselben Ortes unterworfen sind, beurtheilt zu werden.

Indessen erklärt §. 73 die Lehrer an den Universitäten damit nicht schlechthin für Beamte in all und jeder Beziehung. Wollte man also selbst, was immer zweifelhaft erscheint, unter den im §. 73 erwähnten „Lehrern" nicht bloß die technischen, festangestellten Lehrer (wie z. B. die neuerer Sprachen u. s. w.), sondern auch die Privatdozenten verstehen, so würde den letzteren durch die fragliche Bestimmung jedenfalls nicht die Beamteneigenschaft in vollem Sinne beigelegt worden sein, vielmehr würde es sich immer noch fragen, ob ihnen diese sonst, d. h. nach ihrer damaligen Rechtsstellung, zugekommen ist.

Ein näheres Eingehen auf diese Frage erscheint indessen für die heutigen Verhältnisse überflüssig, da es lediglich auf die jetzt, nicht die zur Zeit des Landrechts bestehende Universitätsverfassung ankommt.

Im Hinblick auf die letztere ist die Doktrin,

> vgl. E. Löning, Verwaltungsrecht S. 705; G. Meyer, Verwaltungsrecht 2. A. Bd. 1, S. 261; Jolly, Art. Universitäten in von Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts, Bd. 2, S. 646;

und die preußische Verwaltungspraxis,

vgl. den Ladenberg'schen Entwurf eines Unterrichtsgesetzes (1850) S. 183 §§. 192, 196, 197;

den von Bethmann-Hollweg'schen Entwurf (1860) S. 269 §. 225 Abs. 1 („Privatdozenten als solche sind nicht Staatsbeamte") und die Motive dazu S. 273;

die Erklärung des Unterrichtsministers von Raumer bei den Vorberathungen des Disciplinargesetzes für die nicht richterlichen Beamten zu §. 101 des Gesetzes in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 29. April 1851, stenogr. Berichte S. 1148 („die Privatdozenten sind, wie allseitig anerkannt ist, keine Staatsbeamte");

Reskr. d. Unterrichtsministers v. 21. Juli 1858, desgl. vom 4. November 1886, Centr. Bl. f. d. preuß. Unterrichtsverwaltung 1887, S. 165;

darüber einig, daß den Privatdozenten die Beamten-Qualität nicht zukommt, und mit vollem Recht. Für die Stellung des Beamten ist ein seine ganze Person ergreifendes, ihn zu besonderer Treue und zu besonderem Gehorsam gegen den Staat verpflichtendes Dienstverhältnis wesentlich,

Laband, das Staatsrecht des deutschen Reichs 3. A. Bd 1 S. 383, 387; G. Meyer, Deutsches Staatsrecht 4. A. S. 435 und insbesondere für Preußen P. Hinschius im Kommentar zum A. L. R. von Koch, Bd. 4, 8. A. zu §. 1 II 10, N. 59, S. 17, 18,

und daher wird auch für die Regel, s. A. L. R. II 10 §. 3, bei der das Beamtenverhältnis begründenden Anstellung die Ableistung eines Diensteides gefordert.

Es ist nach der Verfassung der heutigen Universitäten unzweifelhaft, daß die Privatdozenten nicht in ein derartiges Dienstverhältnis zu dem Staate treten. Sie werden nicht vom Staate angestellt und leisten daher auch keinen Diensteid, wie die ordentlichen und außerordentlichen Professoren, vielmehr wird ihnen nur nach dem Nachweis bestimmter vorgeschriebener Erfordernisse, insbesondere der wissenschaftlichen Befähigung, eine Erlaubnis, in dem gewählten Fache Vorlesungen zu halten, d. s. g. venia docendi, und allein von den Fakultäten ertheilt. Wo ausnahmsweise, wie in Göttingen, nach einer Verfügung vom 23. Januar 1835 für die zunächst provisorisch auf ein bis zwei Jahre zu ertheilende venia in den drei Fakultäten, außer der philosophischen, noch heute die Genehmigung des Kuratoriums erfordert wird, hat diese letztere nicht die Bedeutung einer staatlichen Anstellung, sondern sie soll nur eine Garantie dafür gewähren, daß die Fakultäten nicht solche Kandidaten zulassen, welche aus staatlichen Rücksichten fern gehalten werden müssen.

Wenn demnach auf die Privatdozenten wegen ihrer fehlenden Beamten-Qualität die staatlichen Gesetze über die Disciplin der Staatsbeamten, insbesondere das Gesetz vom 26. Juni 1852 (G. S. S. 465), keine Anwendung finden können, so folgt doch daraus keineswegs, daß dem Staate und der ihn in dieser Beziehung vertretenden Unterrichtsverwaltung keine Disciplinarbefugnisse über die Privatdozenten zustehen.

Obgleich der Privatdozent kein Beamter ist und sich seine Stellung nicht als Amt charakterisirt, bildet doch die Privatdozentur eine in der staatlichen Universitätsverfassung anerkannte Einrichtung, die Pflanzstätte für die Heranziehung und Ausbildung der später als Staatsbeamte, als Professoren staatlich anzustellenden Universitätslehrer.

Kraft der venia docendi, welche den Eintritt in die Privatdozentur gewährt, erlangt der Privatdozent nicht allein in seinem, sondern auch im staatlichen Interesse, das in der Ermöglichung der Vor- und Durchbildung künftiger tüchtiger Professoren besteht, das Recht, Vorlesungen zu halten, und damit auch das weitere wichtige Recht, daß diese für den Nachweis des erforderlichen Studiums behufs Ablegung der vorgeschriebenen Staats-Examina denen der angestellten Professoren völlig gleich gewerthet werden. Er tritt dadurch in die Reihe der vom Staate anerkannten Universitätslehrer mit der Befugnis, eine öffentliche Lehrthätigkeit an der Universität, einer Staatsanstalt, auszuüben, ein. In Folge dessen genießen seine Bescheinigungen über die An- und Abmeldung der Vorlesungen in den Anmeldebüchern der Studirenden denselben öffentlichen Glauben wie die der Professoren, und für die Einzahlung und Auszahlung seiner Kollegien-Honorare, sowie für die Einziehung der gestundeten steht ihm die staatlicherseits eingerichtete Quästur oder Universitätskasse in gleicher Weise zur Verfügung.

Wie die venia docendi die Grundlage dieser Rechte bildet, so ist sie auch das Fundament gewisser Pflichten, nämlich für die Regel der Pflicht, beim Verlassen der Universität während des Semesters auf eine mehrtägige Dauer dem Dekan Anzeige zu machen, im Nothfalle bei Doktor-Promotionen als Opponent zu fungiren und endlich auch Vorlesungen, bei Vermeidung der Suspension, zu halten, letzteres freilich nur, falls er sie für mehrere Semester, gewöhnlich für zwei, anzuzeigen unterlassen hat.

Wenn der Privatdozent auf diese Weise dem Organismus der Universität eingegliedert ist, so erscheint damit auch für ihn der Natur der Sache nach eine weitere Pflicht, welche allerdings ebenfalls den Beamten obliegt, gegeben, nämlich die, sich sowohl

in, wie auch außerhalb seiner Stellung in der Weise zu verhalten, wie es der Beruf eines Universitätslehrers erfordert.

So erzeugt die das Fundament der Privatdozentur bildende venia docendi einen besonderen Kreis von Pflichten für den Privatdozenten, welcher dem kraft seines Amtes für den beamteten Professor bestehenden Pflichtenkreis im Wesentlichen gleich ist, nämlich einmal die Pflicht, seine öffentliche Lehrthätigkeit, soweit er sie überhaupt auszuüben verbunden ist und sie thatsächlich ausübt, gewissenhaft zu versehen, und ferner die, in seinem sonstigen Verhalten ein dem Beruf des öffentlichen Universitätslehrers entsprechendes Benehmen zu wahren.

Da nicht nur die Möglichkeit vorliegt, daß der Privatdozent gegen diese Pflichten verstößt, sondern die Erfahrung lehrt, daß dies von solchen wiederholt geschehen ist, so ergiebt sich weiter, daß diese Pflichtverletzungen in ihrem Charakter denjenigen, welche Beamte begehen, gleichstehen, also den Disciplinarvergehen der letzteren analog zu behandeln sind. Wie in betreff der Beamten begrifflich eine Gewalt, d. h. eine Disciplinargewalt, welche korrektiv vorgehend diese dazu anhält, ihre Schuldigkeit in Bezug auf den Staatsdienst zu thun, und reinigend eingreifend ungeeignete und störende, pflichtvergessene Elemente aus demselben entfernt, bestehen muß, so wird in Folge der dem Privatdozenten durch die venia docendi gewährten beamtenähnlichen Stellung, kraft welcher er an einer staatlichen Lehranstalt unter staatlicher Autorität seine öffentliche Funktion vollzieht, ebenfalls für den Staat eine Disciplinargewalt über diese Klasse der Universitätslehrer bedingt, also das Recht, gegen diese korrigirend, nöthigenfalls aber auch mit ihrer Entfernung von der Universität vorzugehen.

Man ist nicht berechtigt, diesem Ergebnis den Einwand entgegenzuhalten, daß es begrifflich eine staatliche Disciplinargewalt allein über Beamte im eigentlichen Sinne geben könne. Gesetzlich ist die Existenz einer Disciplinargewalt über Personen, welche nicht Beamte sind, aber doch gewisse öffentliche Rechte und Pflichten haben, anerkannt, so einmal für die Rechtsanwälte, s. Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 §§. 17, 28 ff., 62 ff., und ferner für die Gerichts- und Regierungs-Referendarien, welche ebenfalls noch nicht die volle Beamtenstellung besitzen, s. Ges. vom 21. Juli 1852 (G. S. S. 465) §. 84, und, wie dargelegt, bildet die Stellung des Privatdozenten eine diesen verwandte und analoge Erscheinung.

Allerdings wird die Anschauung nicht selten vertreten, daß der Privatdozent im Gegensatz zu dem staatlich angestellten Professor der unabhängige Mann sei und sein müsse, welchem freistehe, zu thun und zu lassen, was er wolle, damit auch jungen

Gelehrten, deren wissenschaftliche Ansichten und Richtungen den herrschenden Auffassungen widersprechen, ja vielleicht den maßgebenden Faktoren in der Unterrichtsverwaltung mißliebig und verwerflich erscheinen und welche deshalb nicht zu Professoren befördert werden, die Möglichkeit gewährt werde, auf ihre Art und Weise die Wissenschaft zu pflegen und vielleicht vollkommen berechtigten wissenschaftlichen Auffassungen unter Hintenansetzung ihrer Person zum Siege zu verhelfen. Ganz abgesehen davon, daß hierbei übersehen wird, daß ein etwaiges disciplinarisches Einschreiten gegen einen Privatdozenten wegen seiner wissenschaftlichen Lehren, weil derselbe gerade in Bezug auf die venia docendi und die daraus hervorgehenden Rechte dem Professor gleichsteht, in demselben Umfange wie gegen den letzteren ausgeschlossen ist, erscheint es durchaus unzutreffend, für den Privatdozenten eine völlige Unabhängigkeit und Ungebundenheit zu fordern, denn dabei wird verkannt, daß ein solcher dem Lehrkörper der Universität eingegliedert ist, und daß, wie schon ausgeführt, der Besitz der staatlichen Rechte hinsichtlich der Lehrthätigkeit auch das Korrelat bestimmter Pflichten bedingt.

Das Ergebnis dieser Ausführungen geht dahin, daß sich die Unterwerfung der Privatdozenten unter die staatliche Disciplinargewalt schon lediglich als rechtliche Konsequenz der ihnen nach dem geltenden Universitätsverfassungsrecht gewährten Stellung charakterisirt, welche an sich nicht einmal einer besonderen positiven Feststellung bedürfte.

Wenn daher die Statuten und Reglements der preußischen und auch der anderen deutschen Universitäten eine solche Disciplinargewalt ausdrücklich anerkennen und die Ausübung derselben freilich in verschiedenem Umfange normiren, worüber unten das Weitere anzuführen sein wird, so begründen sie diese Gewalt nicht erst rechtlich, sondern sie fixiren nur dasjenige des Näheren, was sich schon an und für sich von selbst versteht.

II. Die Disciplinarbehörden für die Privatdozenten und die Zuständigkeit derselben.

1) Die positiven Bestimmungen der Statuten und Reglements der preußischen Universitäten.

Von den hier in Frage kommenden Statuten, vgl. die Berliner für die verschiedenen Fakultäten vom 29. Januar 1838, Theol. Fak. §. 53 Abs. 2, Jur. Fak. §. 54 Abs. 2, Mediz. Fak. §. 55 Abs. 2, Philos. Fak. §. 52 Abs. 3:

„Die Fakultät ist befugt, einem Privatdozenten bei leichteren Anstößigkeiten durch den Dekan Verwarnung oder Verweis

zu ertheilen und bei wiederholten oder gröberen Verstößen eines Privatdozenten auf seine gänzliche Remotion bei dem Ministerium anzutragen;"

die Bonner Theol. Fak. St. vom 18. Okt. 1834 §. 55:

„Falls gütliche Erinnerungen bei einem Privatdozenten oder Repetenten nicht ausreichen sollten, stehen der Fakultät folgende Ordnungsmittel gegen denselben zu:

1) bei leichterer Anstößigkeit Warnung oder Verweis durch den Dekan, entweder allein oder vor versammelter Fakultät,
2) bei wiederholten oder gröberen Verstößen Interdiktion auf ein Jahr oder nach Umständen gänzliche Remotion. Der auf Interdiktion oder Remotion ausfallende Fakultätsbeschluß ist vor seiner Vollziehung dem Ministerium zur Genehmigung einzureichen",

ebenso fast wörtlich gleichlautend die Stat. d. Jur. Fak. §. 58, der Mediz. §. 75 und der Philos. §. 62;

die katholisch-theol. Fakultätsstatuten §. 58:

„Die Fakultät führt die Aufsicht sowohl über die akademischen Leistungen als den Lebenswandel der ihr angehörigen Repetenten und Privatdozenten und berichtet über dieselben an das Ministerium . . . Die der Fakultät in Bezug auf das sittliche Verhalten der Privatdozenten zustehenden Ordnungsmittel sind:

1) bei leichteren Anstößigkeiten Warnung oder Verweis durch den Dekan, entweder allein oder vor versammelter Fakultät,
2) bei wiederholten oder gröberen Verstößen Interdiktion auf ein halbes Jahr, welche, solange keine sichtbar ernstliche Besserung eingetreten ist, von Halbjahr zu Halbjahr fortgesetzt oder auch wieder erneuert werden kann. Hierüber wird jedesmal dem Kuratorium zum Berichte an das Ministerium und dem erzbischöflichen Stuhl Anzeige gemacht, wobei nach Umständen zugleich auf die Ermächtigung, das betreffende Subjekt gänzlich zu removiren, angetragen werden kann;

die Breslauer Jurist. Fakult. Stat. §. 42 und die der Philos. Fak. §. 45:

„Die Fakultät ist befugt, einem Privatdozenten bei leichteren Anstößigkeiten durch den Dekan Verwarnung oder Verweis zu ertheilen und bei wiederholten oder gröberen Verstößen seine gänzliche Remotion zu beschließen, die darauf dem Ministerium anzuzeigen ist;"

Stat. der Mediz. Fak. §. 38:

„Die Fakultät hat die Verpflichtung und das Recht, über

die ihr angehörigen Privatdozenten in Bezug auf deren Vorlesungen und Lebenswandel eine allgemeine Aufsicht zu führen und zu dem Ende die Vorlesungen derselben von Zeit zu Zeit durch ihre Mitglieder besuchen zu lassen. Sollte sich ein Grund zu Unzufriedenheiten finden und gütliche Erinnerungen nicht ausreichen, so stehen der Fakultät folgende Ordnungsmittel zu:

a. eine Warnung oder Verweis durch den Dekan allein oder nach Umständen vor versammelter Fakultät;
b. bei wiederholten oder gröberen Verstößen eine zeitweise Interdiktion der Vorlesungen oder gänzliche Remotion, wozu es der Genehmigung des Ministeriums bedarf;"

die Göttinger Regulative für die vier Fakultäten vom 28. März 1831, nach denen der Dekan, wenn ein Privatdozent in irgend einer Beziehung zu gegründetem Tadel Veranlassung gegeben hat, nach eingeholter Fakultätsgenehmigung gütliche Erinnerungen anzuwenden oder eventuell Weisungen zu ertheilen, weiter aber die Fakultät selbst, falls ein Privatdozent sich wiederholte Verstöße zu schulden kommen läßt oder zu erheblichen Beschwerden über sein sittliches Benehmen, seine Lehrart, seine wissenschaftlichen Grundsätze gegründete Veranlassung giebt, ungesäumt an das Kuratorium zu berichten hat, damit dieses ermißt, ob eine theilweise oder gänzliche Zurücknahme der venia legendi oder selbst die stets zulässig bleibende Entfernung des betreffenden Privatdozenten von der Universität zu verfügen sein wird;

die Marburger Univ.-Stat. vom 28. Oktober 1858 §. 18 Abs. 5 und 6:

„Verletzt ein Privatdozent die ihm durch die Verfassung der Universität oder Fakultät auferlegten Verpflichtungen oder erregt er durch unwürdiges Verhalten Anstoß, so ist die Fakultät befugt, ihm Warnungen oder Verweise zu ertheilen oder ihm die Eigenschaft als Privatdozent zu entziehen.

Der Beschluß, durch welchen die Fakultät dem Privatdozenten die Eigenschaft eines solchen entzieht, ist ihm in schriftlicher, mit der Begründung versehenen Ausfertigung zu behändigen. Gegen den Beschluß steht ihm die Berufung an Unsern Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen zu, welche mit dem Tage der Behändigung des Beschlusses beginnt;"

wird den Fakultäten ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Privatdozenten bei leichteren Disciplinarvergehen durch den Dekan

allein oder vor versammelter Fakultät Warnungen und Verweise zu ertheilen.

Diesen Statuten werden auch die von Greifswald, Univ. Stat. vom 10. November 1865 §. 10 Abs. 3:

„Einem Privatdozenten kann die Befugnis, Vorlesungen zu halten, durch einen motivirten Fakultätsbeschluß vorbehaltlich des Rekurses an den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten, und von letzterem unmittelbar für immer oder auf Zeit entzogen werden.

Der Rekurs ist binnen 10 Tagen, vom Tage der Zustellung des Fakultätsbeschlusses beim Kuratorium einzulegen und binnen 4 Wochen zu begründen. Der eingelegte Rekurs hat in Betreff dieses Beschlusses Suspensiv-Effekt;"

von Halle, Univ. Stat. vom 28. April 1854 §. 20 Abs. 4:

„Außerdem kann einem Privatdozenten die Befugnis, Vorlesungen zu halten, durch einen motivirten, von dem Kurator genehmigten Fakultätsbeschluß vorbehaltlich des Rekurses an den Minister der Unterrichts-Angelegenheiten und von letzterem unmittelbar für immer oder auf Zeit entzogen werden (womit fast wörtlich übereinstimmend §. 50 d. Theol. Fak. Stat. v. 24. November 1885);"

sowie von Königsberg, die hier übereinstimmenden Statuten der vier Fakultäten bezw. §. 47, 45, 44,43 (40):

„Die Fakultät beaufsichtigt die wissenschaftlichen Bestrebungen und Leistungen, sowie den Lebenswandel der Privatdozenten und berichtet darüber nöthigenfalls an den Minister . . . Sie ist berechtigt, unter bewegenden Umständen und nach gemachter Anzeige an den Minister die dem Privatdozenten ertheilte Licenz wieder zurückzunehmen. Diese Befugnis steht auch dem Minister zu."

anzureihen sein. Denn in dem hier gewährten Recht zur Entziehung der venia docendi ist auch die Stellung dieser Fakultäten als Disciplinarbehörden über die Privatdozenten anerkannt, und wenn ihnen als solchen das Recht zur Verhängung der schwersten Disciplinarstrafe eingeräumt ist, so liegt in diesem Maius auch das Minus, d. h. die Befugnis, leichtere Strafen, wie Warnungen und Verweise, auszusprechen.

So bleiben nur Kiel, sowie Münster und Braunsberg übrig, deren Fakultäten beim Mangel jeglicher hierher gehörigen Vorschriften das erwähnte Recht nicht besitzen.

Weiter gewähren die Statuten den Fakultäten eine Zuständig-

keit bei der Remotion der Privatdozenten, bezw. der Entziehung der venia docendi auf Zeit. Indessen ist diese in den Statuten und Reglements nicht gleichmäßig normirt, vielmehr weisen dieselben, wenngleich sie die zeitweise oder gänzliche Entziehung der Lehrbefugnis übereinstimmend als die Strafe für schwere Verstöße charakterisiren, folgende Verschiedenheiten auf:

1) der Fakultät ist die Befugnis zur Remotion entzogen und sie kann diese nur

a. beim Minister (so Berlin und Bonn, Kathol.-theol. Fakultät), oder

b. beim Kuratorium (Göttingen) beantragen,

2) die Fakultät hat die Zuständigkeit, die Remotion zu beschließen, und zwar

a. allein und selbständig, nur vorbehaltlich des Rekurses an den Minister (Greifswald und Marburg) oder vorbehaltlich eine Anzeige an den letzteren (Breslau, Jur. u. Phil. Fakultät);

b. unter der Pflicht, vor der Fassung des Beschlusses dem Minister davon Anzeige zu machen (Königsberg), womit offenbar gemeint ist, daß dem Minister vorher Gelegenheit gegeben werden soll, sich gegenüber der in Aussicht genommenen Remotion zu äußern, und die letzten auch eventuell zu inhibiren;

c. in der Weise, daß der Beschluß erst nach der einzuholenden Genehmigung des Ministers vollziehbar, d. h. rechtswirksam wird (Bonn), oder zu seiner Rechtsgültigkeit der gedachten Genehmigung „bedarf" (Breslauer Mediz. Fak.);

d. daß für den Beschluß die Genehmigung des Kurators erforderlich ist, um rechtsgültig zu werden (Halle).

Was ferner den Unterrichtsminister betrifft, welchem die unmittelbare Aufsicht über die Universitäten zusteht, so heben nur die Statuten von Greifswald, Königsberg und Halle die unmittelbare Befugnis desselben zur Entziehung der venia legendi auf Zeit oder für immer hervor, die Regulative für Göttingen die seines Vertreters, des Kurators.

Dagegen läßt die Mehrheit der Statuten den Minister lediglich als oberste Disciplinarbehörde erscheinen, welche entweder auf erfolgten Antrag der Fakultät die Remotion verfügt (Berlin, Bonn kath.-theol. Fak.) oder den Remotionsbeschluß der Fakultät durch ihre Genehmigung rechtswirksam macht (Bonn alle Fakultäten außer der Kath.-theol., Breslau, Mediz. Fak.) oder welcher vor der Fassung eines solchen Beschlusses Gelegenheit zur Aeußerung und Inhibirung zu geben ist (Königsberg) oder welche der von der Fakultät beschlossenen Remotion gegen-

über die Stellung der Rekurs-Instanz hat (Halle, Greifswald, Marburg).

2) Die rechtliche Bedeutung der Universitäts-Statuten und Reglements für das Disciplinarrecht der Privatdozenten.

Ueberblickt man die Normen, welche die angeführten Statuten in Betreff der Disciplin über die Privatdozenten aufweisen, so ergiebt sich, daß dieselben über wichtige Punkte keine Vorschriften enthalten.

Sie gewähren keine Auskunft darüber

1) ob dem Minister principiell die unmittelbare Disciplinargewalt über die Privatdozenten zusteht (abgesehen allerdings von Greifswald, Königsberg und Halle, welche das direkte Remotionsrecht hervorheben), und ferner

2) darüber, ob und wie sich das Disciplinarrecht der Fakultäten, insoweit es in den Statuten anerkannt ist, zu der dem Minister als Aufsichtsbehörde über die Fakultäten in höherer Instanz zukommenden und einer ihm etwa unmittelbar und direkt zustehenden Disciplinargewalt verhält.

Man könnte geneigt sein und man hat dies auch versucht, diese Fragestellung damit von der Hand zu weisen, daß überhaupt nur die Uebung derjenigen Disciplinarbefugnisse über die Privatdozenten statthaft ist, welcher die Statuten gedenken, daß also sowohl der Fakultät als auch dem Minister keine anderen Kompetenzen als die in ihnen ausdrücklich erwähnten, zustehen.

Eine solche Auffassung muß indessen als völlig unhaltbar bezeichnet werden. Sie verkennt den Charakter und den Zweck der hier in Frage kommenden Fakultäts- bezw. Universitäts-Statuten. Diese haben den Zweck, die Verfassung der Universitäten und der Fakultäten, sowie die Funktionen, die Rechte und Pflichten der den Universitäten bezw. Fakultäten angehörigen Personen zu regeln. Daß in ihnen auch an einzelnen Stellen die Stellung der Universität und der Fakultäten zum Ministerium berührt wird, ist dabei nicht ausgeschlossen, namentlich da, wo ihnen bestimmte Vergünstigungen, z. B. der freilich nicht bindende Vorschlag von Kandidaten für erledigte Ordinariate und für Stellen der Unterbeamten gewährt werden. Aber prinzipiell sind die Statuten nicht dazu bestimmt, die Stellung des Ministeriums zu den Universitäten und den Fakultäten in vollem Umfange und der Art zu normiren, daß das Ministerium keine anderen als die ausdrücklich in den Statuten vorgesehenen Rechte auszuüben befugt wäre. Diese Rechte bestimmen sich vielmehr nach dem Landes-, Staats- und Verwaltungsrecht.

Daraus folgt, daß eine nach demselben dem Ministerium zu-

stehende Berechtigung dem letzteren nicht schon deshalb entzogen ist, weil ihrer in den Statuten nicht erwähnt wird. Würden die Berliner Universitätsstatuten Abschn. I §. 11 auch nicht ausdrücklich das unmittelbare Aufsichtsrecht des Ministers hervorheben, ferner die dortigen Fakultätsstatuten auch nicht der Befugnis des Ministers gedenken, im Falle des Bedürfnisses über die fixirte Zahl der Professoren neue Ordinariate zu schaffen, so würden demselben diese Rechte doch immer zukommen, weil sie eben aus seiner staatsrechtlich fixirten Kompetenz herfließen. Nur dann allein kann eine Beschränkung und Ausschließung etwaiger Rechte des Ministers angenommen werden, wenn eine der Fakultät ausdrücklich eingeräumte Befugnis diesen direkt entgegensteht, also sonst nicht in der verbrieften Weise ausgeübt werden könnte. So würde z. B. gegenüber dem statutarisch den Fakultäten gegebenen Recht, ihrerseits allein nach Prüfung der wissenschaftlichen Qualifikation über die Zulassung von Privatdozenten zu befinden, der Minister nicht für befugt erachtet werden können, seinerseits unter Uebergehung der Fakultät derselben die Annahme eines Privatdozenten, welcher die Befähigung der Fakultät nicht statutenmäßig nachgewiesen hat, aufzugeben.

Von dem hier vertretenen Standpunkt erscheint es völlig erklärlich, daß in den Statuten der einzelnen Universitäten und Fakultäten hinsichtlich der fraglichen Beziehungen — ein Beispiel bilden gerade die vorangehenden Anführungen in betreff der Disciplin über die Privatdozenten — verschiedene Bestimmungen vorkommen. Diese Statuten sind zu verschiedenen Zeiten, von verschiedenen Verfassern entworfen, ferner von verschiedenen Ministern geprüft und genehmigt. Es kann daher nicht im entferntesten auffallen, daß in einigen die eine oder andere Befugnis des Ministers durch ausdrückliche Erwähnung besonders betont ist, während sie in anderen, weil man eine solche zur Zeit ihrer Abfassung und Genehmigung nicht für erforderlich und nicht für wichtig genug hielt, nicht hervorgehoben wird.

Endlich vermeidet die hier dargelegte Auffassung allein die unleidliche Konsequenz, welche sich aus der entgegengesetzten Meinung, daß rechtlich bloß diejenigen Befugnisse existiren, welche dem Minister ausdrücklich in den Statuten beigelegt sind, ergiebt, nämlich die, daß bei dieser das preußische Universitätsverwaltungsrecht eine durch nichts begründete buntscheckige Mannigfaltigkeit in betreff der Befugnisse der maßgebenden leitenden Instanz hinsichtlich der verschiedenen einzelnen Universitäten aufweisen würde.

3) Die Disciplinargewalt des Ministers über die Privatdozenten.

a. Die Disciplinargewalt höherer Instanz und die unmittelbare Disciplinargewalt des Ministers.

Die oben S. 757 ff. angeführten Normen lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß der Minister die oberste Disciplinarbehörde für die Fakultäten und die Privatdozenten derselben bildet, ihm also prinzipiell in dieser Hinsicht die Stellung der oberen und höchsten Instanz zukommt.

Betrachtet man aber die Bestimmungen der einzelnen Universitäts- und Fakultätsstatuten weiter unter dem oben S. 761 f. näher begründeten Gesichtspunkt, so muß trotz der in ihnen enthaltenen einzelnen Normen betreffend die Disciplin über die Privatdozenten und die Befugnisse des Ministers in der gedachten Beziehung immer noch die Frage aufgeworfen und beantwortet werden:

Ob nicht dem Minister zufolge seiner staatsrechtlich anerkannten Stellung noch andere Rechte in der erwähnten Hinsicht, namentlich auch die einer unmittelbaren und direkten Disciplinarbehörde zustehen.

Dem Minister liegt die unmittelbare und oberste Leitung aller Universitätsangelegenheiten unter voller Verantwortlichkeit ob. Er ist der direkte Dienstvorgesetzte der Universitäten, da die Kuratoren der letzteren nur seine Vertreter und Organe, aber keine selbständige Zwischeninstanz, bilden.

Kraft seiner Stellung führt der Minister die unmittelbare Aufsicht über die Universitäten, und darum kommt ihm auch das mit dieser untrennbar verbundene Recht zu, Mißstände, welche sich bei den Universitäten und bei ihrem Personal zeigen, zu beseitigen. Daß in diesem Recht zugleich eine Disciplinargewalt liegt und liegen muß, folgt daraus, daß sich ohne diese das Aufsichtsrecht und das Recht, Mißstände abzustellen, nicht wirksam ausüben läßt, und der Minister ohne solche Gewalt nicht die ihm obliegende Verantwortlichkeit tragen könnte.

> Heffter, über Verbrechen und Disciplinar-Vergehungen der Staats- und Kirchendiener im Neuen Archiv des Kriminalrechts. Bd. 13, Halle 1833, S. 74,

sagt, und zwar in einer Zeit, in welcher das Disciplinarrecht über die Beamten noch nicht die nähere gesetzliche Durchbildung erfahren hatte, welche es heute aufweist:

> „so ist jedenfalls das außer Zweifel, daß in der Staatshoheit nicht nur das Recht zur Anordnung der Staatsämter und Besetzung derselben, sondern auch eine bestimmte Disciplinargewalt enthalten sei, welche sich sowohl auf

das Ober-Aufsichtsrecht, als auch auf die Rechte der anordnenden und vollziehenden Gewalt gründet"

und stellt diesen Grundsatz als damaliges gemeines Recht hin.

Liegt nun in der Staatshoheit, d. h. in der Hand des dieselbe für seinen Verwaltungszweig vertretenden Ministers eine Disciplinargewalt, so folgt daraus auch von vornherein die Befugnis desselben, die erforderlichen Disciplinarmittel anzuwenden und Disciplinarstrafen auszusprechen. Daß dies auch für die Privatdozenten in betreff der für sie in Frage kommenden Disciplinarstrafen, Verweis und Ermahnung, sowie zeitweiser und gänzlicher Remotion gilt, kann nicht zweifelhaft sein. Denn, wie bereits oben S. 754 ff. nachgewiesen wurde, ist durch ihre Stellung kraft der ihnen gewährten venia docendi eine staatliche Disciplinargewalt über sie begründet, und die Zuständigkeit zur Ausübung derselben für den Unterrichtsminister beruht darauf, daß die Privatdozenten dem Körper der Universität als staatlich berechtigte Lehrer eingegliedert sind und in Folge dessen dem Aufsichts- und Disciplinarrechte des Ministers über die Universitäten unterliegen.

Nur soweit die Ausübung der Disciplinargewalt eine besondere gesetzliche, die Befugnisse des obersten Verwaltungschefs beschränkende Regelung erfahren hat, sind die aufgestellten Konsequenzen ausgeschlossen. Soweit dies aber nicht der Fall ist, da ist noch heute das, was Heffter a. a. O. S. 75, 76 sagt, zutreffend:

„Was die erstere" (d. h. die niedere oder bloß korrektive Disciplin, welche sich darauf beschränkt, die angestellten Staatsdiener immerdar zu ihrer Schuldigkeit, allenfalls durch geeignete Zwangsmittel anzuhalten) „betrifft, so hat die Ausübung derselben in der Hierarchie des Staatsdienstes die allgemeine Anerkennung für sich; allenthalben üben die Oberbehörden über die ihnen untergeordneten Staatsdiener dergleichen Disciplinarbefugnisse aus; es ist dies eine wahre Verwaltungssache, keine Justizsache."

„Was aber die zweite oder höhere Disciplin" (d. h. die, welche auf Reinhaltung des Staatsdienstes wacht und gefährliche oder störende Elemente daraus entfernt), „so kann sie nur in denjenigen Staaten als eine Attribution der Verwaltung betrachtet werden, wo die Entfernung eines Staatsdieners und die Entziehung der Amtsvortheile lediglich der Willkür der Regierung überlassen ist ... Was in dieser Hinsicht als gemeines Recht in Deutschland anzunehmen ist, ... ist, ... daß

der Staatsgewalt allerdings das Recht der einseitigen Dienstentlassung ohne bestimmte oder erst gerichtlich zu rechtfertigende Gründe zustehe, daß aber bei Entlassungen ohne zulässige und erweisliche Gründe dem Staatsdiener eine aequo et bono zu arbitrirende Entschädigung gebühre, deren Bestimmung und allenfalsige Entziehung dann natürlich auch Justizsache ist, nicht aber die Entlassung an sich."

Die Ausübung der Disciplin über die Privatdozenten ist bisher in Preußen nicht gesetzlich geregelt, und da diese, analog den Beamten, von denen Hefftter allein spricht, der staatlichen Disciplinargewalt des Ministers unterliegen, so können die gedachten Darlegungen, — wobei hier, weil die Privatdozenten nicht wie die Staatsdiener ein Gehalt empfangen, von der Entschädigungsfrage abzusehen ist — auch für sie zur Anwendung gebracht werden. Freilich ist hier noch die Erörterung der Frage, ob die oben S. 756 ff. angeführten Vorschriften der Statuten Ausnahmen bedingen, vorzubehalten, worauf erst im folgenden Abschnitt (u. S. 766) eingegangen werden kann.

Abgesehen aber von dem eben Hervorgehobenen kommt noch Folgendes in Betracht.

Was das Recht des Ministers zur unmittelbaren Verhängung der leichteren Disciplinarstrafen betrifft, so bietet hier das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (G. S. S. 465) §. 19 eine Analogie, da dasselbe jedem Verwaltungschef das Recht zuspricht, im Disciplinarwege 1) Warnungen, 2) Verweise und 3) die freilich hier nicht interessirenden Geldbußen bis zu gewisser Höhe zu verhängen, denn dieses Recht folgt für jeden Verwaltungschef aus der oberen Aufsicht und der Leitung seines Ressorts. Es ist also in dem Gesetz die Konsequenz der allgemeinen Stellung des Verwaltungschefs ausdrücklich anerkannt und sanktionirt, welche in der vorstehenden Darlegung für die Privatdozenten ebenfalls als maßgebend behauptet worden ist.

Hinsichtlich der Befugnis des Ministers zur zeitweisen oder gänzlichen Remotion kann allerdings das erwähnte Disciplinargesetz nicht analogisch herangezogen werden, denn nach demselben muß die Versetzung und Entlassung des Staatsbeamten im Wege eines geordneten Disciplinarverfahrens durch besondere Disciplinargerichte erfolgen, und dem Minister ist jede Kompetenz dazu abgesprochen.

Für die Privatdozenten gilt dies aber nicht. Wenn die Statuten von Greifswald, Halle und Königsberg ausdrücklich das Recht des Ministers hervorheben, seinerseits un-

mittelbar die venia legendi zu entziehen, so ist dies lediglich ein ausdrückliches, aber an sich nicht nöthiges Anerkenntnis seines Rechtes, keineswegs liegt aber darin, wie die Ausführungen oben S. 761 ff. ergeben haben, eine Einräumung dieses Rechtes an den Minister allein für diese drei Universitäten und eine stillschweigende Negirung desselben für die anderen.

Der hier vertretenen Auffassung hat auch die Praxis des Ministeriums entsprochen.

In Königsberg sind — vor Erlaß der in Bezug genommenen Statuten vom 15. Oktober 1853 — die Privatdozenten der Philosophischen Fakultät Dr. Rupp, welcher wegen Majestätsbeleidigung zu mehrmonatlicher Gefängnisstrafe verurtheilt worden war, und der Privatdozent Dr. Lobeck, welcher durch Kundgebung revolutionärer Tendenzen und Schließung seiner Ehe vor dem Geistlichen der freien religiösen Gemeinde Anstoß erregt hatte, durch Verfügung des Ministers von Raumer vom 31. Juli 1851 removirt, nachdem sie lediglich durch Vermittlung des Universitäts-Kuratoriums vernommen waren, und die Fakultät, deren Stellungnahme in beiden Fällen nicht ganz sicher zu sein schien, ist erst gleichzeitig mit der Verfügung der Remotion von derselben in Kenntnis gesetzt worden.

Endlich mag noch darauf hingewiesen werden, daß, falls man die unmittelbare Disciplinargewalt des Ministers negiren wollte, für Kiel, Münster und Braunsberg sich die eigenthümliche und auffällige Konsequenz ergeben würde, daß hier mangels besonderer statutarischer Bestimmungen gar keine staatliche Disciplin über die dortigen Privatdozenten geübt werden könnte, und diese letzteren gegenüber denen an anderen preußischen Universitäten eine ganz exceptionelle Stellung einnehmen würden.

b. Das Verhältnis der den Fakultäten statutarisch gewährten Disciplinarbefugnisse zu der dem Minister als Aufsichtsbehörde in höherer Instanz und der ihm unmittelbar und direkt zustehenden Disciplinargewalt.

Wenn die oben S. 756 ff. angeführten Statuten bei ihren Bestimmungen über die Remotion den Minister als eine oberste Disciplinarbehörde über den Fakultäten erscheinen lassen, so ist andererseits Seite 763 ff. dargethan, daß ihm auch eine, freilich in den meisten Statuten nicht erwähnte, unmittelbare Disciplinargewalt über die Privatdozenten zukommt.

Es fragt sich nunmehr, wie sich die statutarischen Disciplinarbefugnisse der Fakultäten zu diesen Rechten des Ministers verhalten?

Wollte man die desfallsige Kompetenz der letzteren als eine privative auffassen, so würde

1) die unmittelbare Disciplinargewalt des Minsters, in be-

treff der Verhängung leichterer Strafen für alle Universitäten außer für Kiel, Münster und Braunsberg ausgeschlossen sein, weil für die ersten den Fakultäten ein Recht zur Verfügung derartiger Strafen zusteht. Es könnte vielmehr nur die Disciplinargewalt des Ministers in seiner Eigenschaft als höherer Instanz insoweit zur Wirksamkeit gelangen, als der mit einer Disciplinarstrafe belegte Privatdozent sich mit einer Beschwerde an ihn wendet.

2) Dasselbe würde in betreff der Befugnis zur Remotion gelten, sofern die Fakultät diese zu verhängen berechtigt und nur der Rekurs ohne ausdrückliche Anerkennung der unmittelbaren Befugnis des Ministers zur Entfernung für zulässig erklärt ist (wie z. B. in Marburg), während da, wo die Fakultät zur Remotion bloß antragsberechtigt ist (wie z. B. in Berlin) oder wo sie die Bestätigung des Ministers oder Kurators einzuholen (Bonn und Halle) oder von der beabsichtigten Remotion dem ersteren Anzeige zu machen hat, jede Aktion des Ministers lahm gelegt wäre, wenn die Fakultät gar nicht einschreitet oder nach stattgehabtem Einschreiten nicht die Remotion ausspricht oder beantragt.

Die Annahme einer solchen privaten Kompetenz der Fakultäten muß indessen als unzutreffend und ungerechtfertigt von der Hand gewiesen werden.

Sie stellt die Fakultäten als Disciplinarbehörden den durch Gesetz vom 21. Juli 1852 für die Staatsbeamten (einschließlich der Professoren) fest organisirten Disciplinargerichten mit bestimmt abgegrenzten Kompetenzen, welche in einem genau geregelten gerichtlichen Verfahren zu verhandeln haben und welche der Verwaltungschef in allen gegebenen Fällen durch Veranlassung der Anklage zum Funktioniren bringen kann, gleich. Sie führt in Folge dessen zu der widersinnigen Konsequenz, daß unter Umständen, z. B. wenn eine Fakultät in Berlin oder in Bonn aus Konnivenz und pflichtwidriger Weise die Stellung eines Antrages auf Remotion eines strafbaren Privatdozenten bezw. die Beschlußstellung über die Remotion unterläßt, es kein Mittel giebt, diese Pflichtwidrigkeit der Fakultät, sowie die fortdauernde Schädigung der Disciplin und des Ansehens der Universität und der Fakultät durch den schuldigen Privatdozenten zu beseitigen, also dahin, daß derjenige Universitätslehrer, welcher nicht als Beamter festangestellt wird, dessen ganze Stellung nur auf einer bloßen Verstattung zum Lesen, der venia docendi oder legendi beruht, unter solchen Umständen gar nicht aus dieser entfernt werden kann, während in allen Fällen die rechtliche Möglichkeit besteht, den dauernd angestellten Professor, welcher sich in seinem Berufe nicht erst

wie der Privatdozent bewähren soll, zur Disciplinaruntersuchung zu ziehen und gegebenen Falls durch die im Gesetze von 1852 vorgesehenen Disciplinargerichte aus seinem Amte entfernen zu lassen.

Schon die Widersinnigkeit dieser Konsequenz, welche praktisch für jede sich ihrer Verantwortlichkeit bewußte höchste Verwaltungsinstanz unerträglich ist, da sie das Aufsichtsrecht derselben für gewisse Fälle geradezu unwirksam macht, muß jene vorher gedachte Anschauung als höchst bedenklich erscheinen lassen. In der That ist sie auch rechtlich unhaltbar.

Die Fakultäten sind als solche keine Behörden mit richterlicher Stellung und werden es auch dadurch nicht, daß ihnen gewisse Disciplinarbefugnisse statutarisch übertragen sind. Gesetzlich ist ihnen diese Stellung nicht beigelegt. Ferner ist prinzipiell die Ausübung der Disciplinargewalt Verwaltungssache und gehört zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden,

vgl. die oben citirte Stelle aus der Abhandlung von Heffter (s. S. 765),

und dieser Grundsatz ist sogar für die leichteren mit geringeren Disciplinarstrafen zu belegenden Disciplinarvergehen in dem Gesetze von 1852 dadurch anerkannt, daß nach §§. 18 ff. jeder Dienstvorgesetzte zu Warnungen und Verweisen, ferner auch mit verschiedenen Beschränkungen und Abstufungen zur Verhängung von Geldbußen gegen seine Untergebenen berechtigt ist.

Soweit es sich um Verweise und Warnungen handelt, trifft diese Analogie auch für die Fakultäten zu, und die letzteren werden in Folge dieses Rechts ebensowenig eine richterliche Behörde, wie ein Regierungs- oder Ober-Präsident oder Minister, welchem die gedachte Befugnis durch das erwähnte Gesetz beigelegt ist.

Wenn den Fakultäten allerdings darüber hinaus theils die Befugnis zur Remotion eines Privatdozenten, theils eine gewisse Inangriffnahme derselben zukommt, so wird dadurch ebenso wenig an sich etwas an ihrem Charakter als bloßer Verwaltungsdisciplinarbehörden geändert. Ihre Disciplinarbefugnisse sind lediglich weitergehende als die der Dienstvorgesetzten nach dem citirten Gesetze, weil dieses, was aber in betreff der Privatdozenten nicht geschehen ist, für die schweren Disciplinarfälle und für die härteren Disciplinarstrafen besondere Disciplinargerichte organisirt hat.

Aus dieser Stellung der Fakultäten als bloßer Verwaltungsdisciplinarbehörden folgt nun weiter, daß ihre Beschlüsse und Entscheidungen in Disciplinarsachen der Privatdozenten nicht den Charakter richterlicher Beschlüsse und Urtheile, welche nur mit den

zuständigen Rechtsmitteln der Beschwerde oder der Berufung angefochten werden können und im übrigen für die höhere Instanz unabänderlich sind, haben.

Freilich kann nicht unerwähnt gelassen werden, daß einzelne Statuten, so die von Greifswald, dadurch, daß sie der Fakultät den Beschluß über die Remotion überlassen und dem Privatdozenten gegen seine Entfernung einen Rekurs binnen einer Ausschlußfrist von 10 Tagen gewähren, den Anschein erwecken, als handele es sich hier um die Erhebung der Fakultät zu einer festen erstinstanzlichen Disciplinarbehörde mit privater Kompetenz hinsichtlich der Remotion. Aber andererseits legen gerade die Statuten dieser Universität dem Minister auch das selbständige Recht zur Remotion bei und lassen dadurch erkennen, daß es sich bei ihrer Bestimmung lediglich um die auch sonst für Verwaltungssachen vorkommende Normirung einer Beschwerde- oder Rekursfrist handelt, nicht aber um die Schaffung einer die konkurrirende Befugnis des Ministers ausschließenden Stellung als richterlichen Disciplinarhofes. Folgeweise kann auch aus den 20 Jahre später als die Greifswalder ergangenen Statuten für Marburg, welche der Befugnis des Ministers, selbständig und unmittelbar die venia legendi zu entziehen, nicht gedenken, sondern nur gegen den von der Fakultät gefaßten Remotionsbeschluß eine Berufung binnen vierwöchentlicher Ausschlußfrist gestatten, nichts für die privative richterliche Stellung dieser Fakultäten hergeleitet werden. Es wäre völlig unerfindlich, warum ihnen gerade allein in Marburg eine solche beigelegt wäre und der Minister ihnen gegenüber auf eine Befugnis verzichtet hätte, welche er sich für Greifswald vorbehalten hat. Vielmehr kann die Nichterwähnung der gedachten Befugnis des Ministers in den Marburger Statuten nur daraus erklärt werden, daß man eine solche für überflüssig erachtet hat, weil jene Befugnis des Ministers als selbstverständlich erschien.

Es ist demnach für die Fakultäten sämmtlicher Universitäten daran festzuhalten, daß sie lediglich den Charakter als Verwaltungsdisciplinarbehörden haben.

Dann ergiebt sich aber weiter, daß der Minister als oberste Aufsichts- und Disciplinarbehörde berechtigt ist:

1) wenn eine Fakultät gegebenenfalls gegen einen Privatdozenten, welcher gegen die Disciplin verstößt, nicht mit Verwarnungen und Verweisen einschreiten oder nicht gegebenenfalls den Antrag auf Remotion stellen oder den ihnen obliegenden Remotionsbeschluß vorbereiten will, dieselbe zum Vorgehen in den gedachten Richtungen anzuweisen und falls dies nicht geschieht, seinerseits gegen die schuldigen Fakultätsmitglieder die

ihm zustehenden Disciplinarstrafen zu verhängen, eventuell in schwereren Ungehorsamsfällen das Disciplinarverfahren vor den zuständigen Disciplinarbehörden einleiten zu lassen,

2) ferner auch, wenn die Fakultät einen Beschluß gefaßt hat, welcher der Sachlage und dem Charakter des Vergehens nicht entspricht, oder andererseits auch zu harte Strafen verhängt, diesen seinerseits von Amtswegen aufzuheben und eine andere Disciplinar-Entscheidung an die Stelle zu setzen, welche eine härtere Strafe, also z. B. statt bloßer Verweise die Remotion, oder andererseits auch eine mildere verhängt oder die Einstellung des Verfahrens oder Freisprechung verfügt.

Weiter aber folgt aus dem hier vertretenen Standpunkt, was die unmittelbare Disciplinargewalt des Ministers über die Privatdozenten betrifft — und damit erledigt sich die oben S. 765 noch vorbehaltene Frage, —

daß die den Fakultäten in betreff der Disciplin über die Privatdozenten gewährten Befugnisse diese unmittelbare Disciplinargewalt des Ministers nicht ausschließen, daß dieselben vielmehr nur mit der letzteren konkurriren.

Da die Fakultäten Verwaltungsdisciplinarbehörden sind, und soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, die obere Verwaltungsbehörde auch die Funktionen der niederen auszuüben berechtigt ist, welche immer in der umfassenderen Kompetenz der ersteren enthalten sind, so ergiebt sich für die Ausübung der Disciplin über die Privatdozenten mit Nothwendigkeit das konkurrirende Recht des Ministers.

Eine Bestätigung der Richtigkeit dieses Ergebnisses bietet wieder die Analogie des vielfach citirten Disciplinargesetzes von 1852. Dieses gewährt im §. 18, wenigstens für die leichteren Disciplinarstrafen, jedem Dienstvorgesetzten das Recht zu Warnungen und Verweisungen gegen seine Untergebenen, und erkennt damit eine konkurrirende Befugnis der Vorgesetzten der verschiedenen Instanzen an.

Was hier von den leichteren Disciplinarstrafen gilt, muß auf dem Boden des die Privatdozenten betreffenden Disciplinarrechtes auch für die härtere der Remotion zur Anwendung kommen, da betreffs derselben, soweit die Fakultäten bei ihr mitzuwirken haben, und auch soweit die Kompetenz des Ministers begründet ist, kein solcher Unterschied besteht, wie ihn das Gesetz in Folge der Einführung fester Disciplinargerichtshöfe für die schweren Disciplinarfälle hat aufstellen müssen.

Die Konsequenzen der sich aus den gedachten Ausführungen

ergebenden Konkurrenz des Ministers mit den Fakultäten sind im einzelnen folgende:

Der Minister ist berechtigt:

1) wenn eine Fakultät das Disciplinarverfahren gegen einen Privatdozenten nicht einleitet oder nicht durchführt, ohne sie erst dazu im Aufsichts- und Disciplinarwege, s. oben S. 770, anzuhalten und einen vielleicht gar nicht, vielleicht nicht mit Rücksicht auf die Lage des Falles schnell genug zum Ziele führenden Weg einzuschlagen, seinerseits direkt als Disciplinarbehörde einzuschreiten und die Entscheidung zu fällen, sowie
2) stets auch selbst dann, wenn eine Fakultät nicht pflichtwidrig oder nachlässig in der Ausübung ihrer Disciplinarbefugnisse handelt, die Disciplinarsache eines Privatdozenten zur eigenen Untersuchung und Entscheidung, sofern ihm dies nach Lage der Umstände angemessen erscheint, an sich zu ziehen.

Von diesen Grundsätzen ist auch bisher die Verwaltungspraxis ausgegangen.

Was zunächst das unter 1 gedachte Recht zum Einschreiten betrifft, so hat im Jahre 1852 das Ministerium in Folge einer ihm seitens des Evangelischen Ober-Kirchenraths gewordenen Mittheilung von der Strafversetzung des Divisionspfarrers Dr. Rhode die Aufforderung an die Evangelisch-theologische Fakultät zu Breslau ergehen lassen, wegen der Remotion desselben als Privatdozent Beschluß zu fassen. Obwohl das Ministerium es als unzweifelhaft aussprach, daß „die Fakultät in dem nachgewiesenen oppositionellen Verhalten und der kundgegebenen demokratischen Parteistellung des ꝛc. Rhode bewegende Umstände erkennen würde, um demselben die ertheilte Licenz zu entziehen," erachtete sich die Fakultät zufolge des Berichtes vom 10. Juli 1852 in Anbetracht der vom Evangelischen Ober-Kirchenrath geübten Milde doch nicht für berechtigt, ehe noch mit nachdrücklicher Warnung und Bedrohung ein Versuch gemacht sei, sofort zur schärfsten Maßregel zu schreiten. Gleichzeitig hielt sie sich rechtlich nicht kompetent in der Frage, ob etwa aus politischen Gründen dem Beschuldigten die Gelegenheit entzogen werden müsse, auf die akademische Jugend als Lehrer einzuwirken, und stellte mit der Bitte um Berücksichtigung ihrer Bedenken dem Ministerium die weitere Verfügung über den ꝛc. Rhode anheim. Hierauf ist dann seitens des Ministers von Raumer durch Erlaß vom 5. August 1852 die Entziehung der venia legendi gegen den ꝛc. Rhode verfügt worden.

Ein weiterer hierher gehöriger Fall betrifft die Philosophische

Fakultät zu Bonn. Im Jahre 1865 hatte der dieser angehörige Privatdozent Dr. Merz den Professor Dr. Jahn daselbst auf das gröblichste beleidigt. Da weder der damalige Dekan, der Philologe Ritschel, noch die Fakultät selbst gegen den ꝛc. Merz eingeschritten war, vielmehr der erstere statt die Einleitung eines Disciplinarverfahrens gegen den letzteren zu veranlassen, ein Sühneverfahren zwischen dem Beleidiger und dem Beleidigten zu veranstalten versucht hatte, verfügte der damalige Minister von Mühler durch Erlaß vom 23. April 1865 „kraft der in der Oberaufsicht des Staats über die Fakultäten begründeten Rechte und Pflichten" die Entziehung der venia legendi gegen den ꝛc. Merz.

Für den unter 2 aufgestellten Satz können dagegen die schon oben (S. 766) besprochenen Remotionsfälle der Privatdozenten Rupp und Lobeck als Belege aus der Verwaltungspraxis dienen.

Des weiteren lassen sich feste Rechtsgrundsätze, was die Ausübung der Disciplinargewalt des Ministers in den Fällen betrifft, in denen die Fakultät ebenfalls eine solche besitzt, nur insoweit aufstellen, als der Minister dann nicht nur berechtigt, sondern auch kraft seines Amtes zum Einschreiten verpflichtet erscheint, wenn die Fakultät dies pflichtwidrig unterläßt oder das eingeleitete Verfahren pflichtwidrig verzögert oder einstellt.

Ob er in solchen Fällen die Fakultät anweisen und eventuell durch Disciplinarmittel anhalten will, in den gedachten Richtungen pflichtmäßig vorzugehen oder seinerseits kraft der ihm zukommenden unmittelbaren Disciplinargewalt die Sache an sich ziehen und selbst die Entscheidung fällen, das steht lediglich in seinem Ermessen.

Dasselbe muß auch in betreff der Frage gelten, ob er für den Fall eines nicht pflichtwidrigen Verhaltens der Fakultät eine disciplinare Angelegenheit von vornherein in seine Hand nehmen soll und kann. Wenn er dies aber seinerseits gethan hat, so ist die Fakultät ihrerseits nicht mehr berechtigt, in der fraglichen Sache von ihren Disciplinarbefugnissen Gebrauch zu machen. Dies folgt daraus, daß sie die untere Verwaltungsbehörde ist und also ihrerseits die Rechte der höheren nicht schmälern und in die Ausübung derselben eingreifen darf, in den hier fraglichen Fällen um so weniger, als der Minister jeder Zeit kraft seiner oberen Stellung befugt ist, die Entscheidung, zu welcher die Fakultät gelangt, aufzuheben, ja ihr auch jede Verhandlung derartiger Sachen zu untersagen.

Sollte es endlich vorkommen — was freilich sich kaum praktisch ereignen wird — daß beide Behörden, ohne von ihrer

Aktion Kenntnis zu haben — in ein und derselben Disciplinarsache vorgehen, so würde die Abhilfe darin liegen, daß der Minister, sobald er von dem Einschreiten der Fakultät Kunde erhalten hat, dieses inhibiren und, falls dieselbe schon die Entscheidung gefällt hat, die letztere aufheben kann.

III. Das Disciplinarverfahren.

In betreff des Disciplinarverfahrens finden sich keine besonderen Bestimmungen in den Statuten der preußischen Universitäten und der Fakultäten derselben, was sich daraus erklärt, daß es sich bei der Handhabung der Disciplin über die Privatdozenten lediglich um eine Verwaltungsangelegenheit handelt.

Aus der Natur der Sache folgt aber, daß der Beschuldigte mit dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt gemacht, darüber vernommen und auch, wenn es sich um bestrittene Thatsachen handelt, der erforderliche Beweis darüber erhoben werden muß. Das erfordert die Gerechtigkeit. Auch im Verwaltungsverfahren kann man Niemand ungehört und auf nicht erwiesene Thatsachen hin mit Disciplinarstrafen belegen.

Macht die Fakultät von ihren Disciplinarbefugnissen Gebrauch, so wird das Verfahren für die Regel von dem Dekan in die Hand zu nehmen sein, da er die Geschäfte der Fakultät zu führen hat, wennschon es nicht ausgeschlossen erscheint, daß für ihn der Prodekan eintritt, was sogar erforderlich ist, falls der Dekan selbst persönlich in irgend einer Weise bei der Angelegenheit betheiligt ist, und ferner auch nicht, daß die Fakultät ein anderes Mitglied zur Führung der Untersuchung deputirt, sofern der Dekan, welchem wider seinen Willen seine Funktionen nicht von ihr entzogen werden können, damit einverstanden ist.

Wenn dagegen der Minister seinerseits einschreitet, so ist er nicht verpflichtet, den Dekan der Fakultät als Untersuchungskommissar zu bestellen, er kann vielmehr auch den Universitätsrichter oder ein Mitglied seines Ministeriums als solchen deputiren, ja er wird sogar dann dazu genöthigt sein, wenn der Dekan lässig oder bei der Sache selbst betheiligt ist, ein Fall, welcher in der schon besprochenen Merz'schen Remotions-Angelegenheit eingetreten ist.

Andererseits wird es aber, sofern die Fakultät nicht bereits pflichtwidrig in der Wahrnehmung ihrer Disciplinarbefugnisse gehandelt hat, insbesondere wenn es sich um die schwere Strafe der Remotion eines Privatdozenten handelt, angemessen erscheinen, daß die Fakultät, welche mit den Verhältnissen, dem Lebenswandel und der Lehrthätigkeit des Schuldigen näher vertraut ist,

als die Central-Instanz, vor der ministeriellen Entscheidung gutachtlich gehört und daß nur unter besonderen Umständen davon Abstand genommen wird.

Der letztere Fall hat in der schon besprochenen Disciplinarsache der Privatdozenten Rupp und Lobeck vorgelegen, denn hier schien dem damaligen Minister die Stellungnahme der Fakultät von vornherein nicht sicher zu sein.

Im übrigen hat aber die Praxis an dem, was als angemessen bezeichnet worden ist, festgehalten.

So hat der Minister Dr. Falk unterm 5. Januar 1875 die Berliner Philosophische Fakultät zur Berathung darüber veranlaßt, ob gegen den Privatdozenten Dr. Dühring wegen seines Auftretens gegen den Professor Dr. Wagner einzuschreiten, evtl. seine Remotion zu beantragen sei. Nachdem die Fakultät, welche sich zwar dem Antrage auf Remotion nicht entziehen zu können glaubte, indessen anheim gegeben hatte, es zunächst bei einem strengen Verweise durch den Dekan unter Androhung der Remotion für den Wiederholungsfall bewenden zu lassen, und unterm 15. März 1875 in diesem Sinne Verfügung getroffen war, ist dem ꝛc. Dühring später, nämlich am 7. Juli 1877, mit Rücksicht auf den seitens der Fakultät selbst wegen erneuerter Schmähungen der akademischen Lehrer und Einrichtungen durch den letzteren gestellten Antrag die Eigenschaft eines Privatdozenten entzogen worden.

Ferner hat der Minister Eichhorn, als im Jahre 1841 der Privatdozent der Evangelisch-theologischen Fakultät zu Bonn, Lic. Bruno Bauer in seiner Schrift „Kritik der evangelischen Geschichte der Synoptiker" das Wesentliche und den eigentlichen Bestand der christlichen Wahrheit in ihrem innersten Grunde angegriffen hatte, sogar die sämmtlichen preußischen Fakultäten zur Aeußerung darüber veranlaßt, ob dem p. Bauer die licentia docendi noch weiter erstattet werden könne. Die Bonner Fakultät sprach sich in verneinendem Sinne aus, während die übrigen zum Theil abweichend urtheilten. Erst dann erging der auf Remotion lautende Erlaß, in dem ausgeführt wurde, daß das Ministerium keinen Anstand nehmen dürfe, der gutachtlichen Erklärung der Theologischen Fakultät in Bonn diejenigen Folgen zu geben, welche „die Oberaufsicht über die statutenmäßige Erfüllung des Berufs der Fakultäten ihm als Pflicht auferlege".

Endlich ist auch, wie schon hervorgehoben, in dem S. 771 erwähnten Fall des Divisionspfarrers Dr. Rhode die Breslauer Evangelisch-theologische Fakultät zunächst zur Beschlußfassung über die Remotion desselben aufgefordert worden.

IV. Ergebnis.

Das Ergebnis der vorstehenden Ausführungen läßt sich dahin zusammenfassen:

I. In betreff der Disciplin über die Privatdozenten stehen den einzelnen Fakultäten die ihnen statutenmäßig gewährten, Seite 757 ff. im Einzelnen näher aufgeführten Befugnisse zu.

II. Neben diesen Befugnissen kommt dem Unterrichtsminister:

1) kraft seiner Stellung als oberster Disciplinarbehörde das Recht zu:

a. falls eine Fakultät ihre zu I gedachten Befugnisse auszuüben unterläßt, die säumigen Mitglieder mit allen zu seiner Zuständigkeit gehörigen Disciplinarstrafen oder auch durch Herbeiführung des förmlichen Disciplinarverfahrens zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten,

b. wenn die Fakultät einen nach der Auffassung des Ministers der Sachlage nicht entsprechenden Beschluß in einer Disciplinarsache gefaßt hat, diesen seinerseits auch von Amtswegen aufzuheben und durch eine andere Entscheidung härtere Strafen zu verhängen oder die ausgesprochenen Strafen zu mildern oder die Einstellung jedes Verfahrens anzuordnen oder den Angeschuldigten freizusprechen;

2) aber auch eine unmittelbare und direkte Disciplinargewalt über die Privatdozenten, kraft deren er befugt ist:

a. im Falle einer Säumnis der Fakultät unmittelbar als Disciplinarbehörde einzuschreiten und die Entscheidung zu fällen,

b. ferner sogar selbst ohne die eben gedachte Voraussetzung stets, wenn es ihm angemessen erscheint, die Disciplinarsache eines Privatdozenten zur eigenen Untersuchung und Entscheidung an sich zu ziehen;

c. hat der Minister kraft der zu a und b gedachten Befugnisse eine Disciplinarsache an sich gezogen, so ist die Fakultät nicht mehr berechtigt, in derselben von ihren Disciplinarbefugnissen Gebrauch zu machen oder das bereits eingeleitete Verfahren fortzusetzen.

III. In betreff des Disciplinarverfahrens bestehen des näheren keine bestimmte Normen. Geboten ist in allen Fällen nur eine Vorhaltung der Beschuldigungen an den inkriminirten Privatdozenten und die Vernehmung des Beschuldigten darüber, sowie die Erhebung des erforderlichen Beweises über bestrittene Thatsachen.

Für den Fall, daß der Minister eine Sache selbst an sich

gezogen, besteht die der Natur der Sache entsprechende Praxis, die Fakultät bei schweren Vergehen, bei denen es sich um Remotion des Beschuldigten handelt, vorher zu hören.

Mit der Führung der Untersuchung oder der Anstellung der etwa erforderlichen Erhebungen kann der Minister in allen Fällen seines Einschreitens den Fakultätsdekan betrauen, ist aber auch berechtigt, andere Personen, z. B. einen Ministerialrath oder den Universitätsrichter zum Kommissar zu bestellen.

IV. Bei denjenigen Universitäten und Akademieen, deren Fakultäten nicht statutarisch ein Disciplinarrecht über die Privatdozenten beigelegt ist (Kiel, Münster, Braunsberg) bildet der Minister die alleinige und ausschließliche, unmittelbare Disciplinar-Instanz für diese.

Berlin, den 6. November 1895.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Die rechtliche Grundlage der Disciplinargewalt über die Privatdozenten 752

II. Die Disciplinarbehörden für die Privatdozenten und die Zuständigkeit derselben:

1) Die positiven Bestimmungen der Statuten und Reglements der preußischen Universitäten 756

2) Die rechtliche Bedeutung der Universitätsstatuten und Reglements für das Disciplinarrecht der Privatdozenten 761

3) Die Disciplinargewalt des Ministers über die Privatdozenten:

a. Die Disciplinargewalt höherer Instanz und die unmittelbare Disciplinargewalt des Ministers 763

b. Das Verhältnis der den Fakultäten statutarisch gewährten Disciplinarbefugnisse zu der dem Minister als Aufsichtsbehörde in höherer Instanz und der ihm unmittelbar und direkt zustehenden Disciplinargewalt 766

III. Das Disciplinarverfahren 773

IV. Ergebnis 775

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es sind ernannt worden:

bei dem Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten die Regierungs-Sekretariats-Assistenten Ewerlien aus Königsberg i. Pr. und Schönsee aus Gumbinnen zu Geheimen expedirenden Sekretären und Kalkulatoren, sowie der Geheime Kanzlei-Sekretär Leidecker zum Geheimen Registrator;

zu Kreis-Schulinspektoren:

die bisherigen Seminar-Oberlehrer Dr. Holst und Streich sowie der bisherige Seminarlehrer Wacker.

B. Universitäten.

Universität Königsberg.

Der außerordentliche Professor an der Universität Berlin Dr. Gradenwitz ist in gleicher Eigenschaft in die Juristische Fakultät der Universität Königsberg versetzt worden.

Universität Berlin.

Dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, Mitgliede der Königlichen Akademie der Wissenschaften und Direktor des Antiquariums der Königlichen Museen daselbst, Geheimen Regierungsrathe Dr. Curtius ist der Charakter als Wirklicher Geheimer Rath mit dem Prädikate „Excellenz" verliehen worden.

Der bisherige außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin Geheime Regierungsrath Dr. Böckh ist auf Grund Allerhöchster Ermächtigung zum ordentlichen Honorar-Professor in derselben Fakultät ernannt worden.

Universität Greifswald.

Der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald Professor Dr. Wilhelm Müller ist zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät ernannt worden.

Universität Breslau.

Der ordentliche Professor Dr. Leonhard zu Marburg ist in gleicher Eigenschaft in die Juristische Fakultät der Universität Breslau versetzt worden.

Die bisherigen außerordentlichen Professoren in der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Breslau D. Dr. Arnold und Lic. Wrede sind zu ordentlichen Professoren in derselben Fakultät ernannt worden.

Universität Kiel.

Der bisherige ordentliche Professor Dr. Kauffmann zu Jena ist zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel ernannt worden.

Universität Marburg.

Der außerordentliche Professor Dr. Disse zu Halle a. S. ist in gleicher Eigenschaft in die Medizinische Fakultät der Universität Marburg versetzt worden.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Privatdozent Stabsarzt Dr. Ostmann zu Königsberg i. Pr. zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg und der bisherige Privatdozent Dr. Partheil zu Marburg zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität.

Akademie Münster.

Der bisherige Hilfsarbeiter an den Königlichen Museen zu Berlin Dr. Winnefeld ist zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Königlichen Akademie zu Münster ernannt worden.

C. Technische Hochschulen.

Berlin.

Dem Dozenten an der Technischen Hochschule zu Berlin Dr. Moritz Meyer ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Hannover.

Der außerordentliche Professor an der Universität Tübingen Dr. Seubert ist zum etatsmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover ernannt worden.

Aachen.

Dem Dozenten an der Technischen Hochschule zu Aachen Dr. Lenard ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

D. Museen u. s. w.

Dem bisherigen Präsidenten der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin Geschichtsmaler Professor C. Becker ist nach seinem Ausscheiden aus diesem Amte die Würde eines Ehrenpräsidenten der Akademie verliehen worden.

Der Dr. phil. Laban ist zum Bibliothekar an den Königlichen Kunst-Museen zu Berlin ernannt worden.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden: dem Gymnasial-Direktor Professor Dr. Knoke und dem Oberlehrer Professor Dr. Hollander am Rathsgymnasium zu Osnabrück der Rothe Adler-Orden vierter Klasse.

Dem Oberlehrer an derselben Anstalt Dr. Ziller ist der Charakter als „Professor" beigelegt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:

die Direktoren

Dr. Dickmann von der Oberrealschule zu Oldenburg an die Oberrealschule zu Cöln,

Dr. Iltgen vom Gymnasium zu Culm an das Gymnasium zu Trier,

Dr. Martin vom Gymnasium zu Schrimm an das Gymnasium zu Gnesen,

Professor Dr. Schroeer vom Gymnasium zu Gnesen an das Marien-Gymnasium zu Posen,

Professor Dr. Seebeck vom Gymnasium zu Clausthal an das Gymnasium zu Celle,

Smolka vom Progymnasium zu Tremessen an das Gymnasium zu Schrimm,

Suur von der Kaiser-Friedrichs-Realschule zu Emden an das Realgymnasium zu Iserlohn und

Dr. Wirsel vom Gymnasium zu Trier an das Kaiser-Wilhelms-Gymnasium zu Cöln;

die Oberlehrer

Professor Dr. Baer vom Realgymnasium zu Frankfurt a. O. an die Oberrealschule zu Kiel,

Dr. Busch von der Gewerbeschule zu Barmen an das Gymnasium daselbst,

Christfreund vom Progymnasium zu Andernach an das Gymnasium zu Münstereifel,

Dr. Dehner vom Gymnasium zu Neuwied an das Kaiser-Wilhelms-Gymnasium zu Aachen,

Dillenburger vom Gymnasium zu Sigmaringen an das Progymnasium zu Andernach,

Prof. Dr. von Hagen vom Gymnasium zu Sangerhausen an das Gymnasium zu Schleusingen,

Hodermann vom Gymnasium zu Görlitz an das Gymnasium zu Wernigerode,

Hubert vom Realgymnasium zu Perleberg an das Gymnasium zu Landsberg a. W.,

Dr. Karbaum vom Gymnasium zu Wernigerode an das Gymnasium zu Görlitz,

Professor Martin vom Gymnasium zu Wesel an das Gymnasium zu Kreuznach,
Dr. Menthel von der katholischen Realschule zu Breslau an die Oberrealschule daselbst,
Dr. Scholim vom Gymnasium zu Kreuzburg an das Gymnasium zu Königshütte,
Dr. Schotten vom Realprogymnasium zu Schmalkalden an das Friedrichs-Gymnasium zu Cassel,
Professor Dr. Sommerfeld vom katholischen Gymnasium zu Glogau an das Matthias-Gymnasium zu Breslau und
Weyh vom Gymnasium zu Königshütte an das Gymnasium zu Kreuzburg.

Es sind befördert worden:
der Oberlehrer am Pädagogium zum Kloster Unser Lieben Frauen zu Magdeburg Professor Dr. Aly zum Direktor des Viktoria-Gymnasiums zu Burg,
der Oberlehrer am Gymnasium zu Burg Professor Dr. Beyer zum Direktor des von Saldern'schen Realgymnasiums zu Brandenburg a. H.,
der Oberlehrer Professor Dr. Dannehl an dem in der Umwandlung in eine Realschule begriffenen städtischen Gymnasium zu Sangerhausen zum Direktor desselben und
der Oberlehrer an der in der Entwickelung begriffenen Realschule zu Cottbus Dr. Gille zum Direktor des Realprogymnasiums zu Ems.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:
am Gymnasium
zu Glogau (kathol.) der Hilfslehrer Dr. Bartelt,
zu Berlin (Friedrich-Wilhelm) der Hilfslehrer Caesar,
zu Barmen die Hilfslehrer Fenner und Dr. Wiesenthal,
zu Wesel der Hilfslehrer Dr. Geyr,
zu Münstereifel der Hilfslehrer Dr. Hau,
zu Sigmaringen der Hilfslehrer Herff,
zu Mörs der Hilfslehrer Herr,
zu Schöneberg (Prinz Heinrich) der Hilfslehrer Dr. Hielscher,
zu Mühlheim a. d. Ruhr der Hilfslehrer Dr. Kramer,
zu Düsseldorf der Hilfslehrer Dr. Lasalle,
zu Posen (Marien-Gymnas.) der Hilfslehrer Julius Schulz,
zu Roßleben (Klosterschule) der Hilfslehrer Dr. Sprengel,
zu Hameln der Hilfslehrer Stoffers,
zu Flensburg der Hilfslehrer Vollbehr,
zu Sagan der Hilfslehrer Winkler,

zu Landsberg a. W. (Gymnasium und Realgymnasium) der Schulamtskandidat Hasseroth und
zu Insterburg der Schulamtskandidat Dr Neumann;
am Realgymnasium
zu Nordhausen der Hilfslehrer Dr. Dühr,
zu Leer der Hilfslehrer Ferger,
zu Erfurt der Hilfslehrer Dr. Frommknecht und
zu Frankfurt a. M. (Wöhlerschule) der Hilfslehrer Lichtenstein;
an der Oberrealschule
zu Cassel der Hilfslehrer Siegel;
am Progymnasium
zu Neumark der Hilfslehrer Dr. Königsbeck,
zu Andernach der Hilfslehrer Laufkötter und
zu Wipperführt der Hilfslehrer Gustav Schmidt;
an der Realschule
zu Geestemünde der Hilfslehrer Dr. Hennigs,
zu Elberfeld der Hilfslehrer Dr. Hünerhoff,
zu Arnswalde der Hilfslehrer Dr. Mevs sowie die Mittelschullehrer Gleß, Hassenstein und Hildebrandt und
zu Königsberg i. Pr. der Schulamtskandidat Stieren.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
der Seminar-Direktor Skalitzky von Ziegenhals nach Liebenthal;
die ordentlichen Seminarlehrer
Hödtke von Pölitz nach Cöslin,
Mohr von Augustenburg nach Berlin und
Neubüser von Cöslin nach Pölitz.

Es sind befördert worden:
zum Direktor
des Schullehrer-Seminars zu Koschmin der bisherige Seminar-Oberlehrer Heidrich zu Posen;
zum Oberlehrer
am Schullehrer-Seminar zu Mörs der bisherige ordentliche Seminarlehrer Gruß zu Ottweiler;
zu ordentlichen Lehrern
am Schullehrer-Seminar zu Delitzsch der bisherige Seminar-Hilfslehrer Etzold zu Weißenfels,
am Schullehrer-Seminar zu Cornelimünster der bisherige Seminar-Hilfslehrer Holz zu Münstermaifeld,
am Schullehrer-Seminar zu Ottweiler der bisherige Seminar-Hilfslehrer König zu Mettmann und

am Schullehrer-Seminar zu Schlüchtern der bisherige Zweite Präparandenlehrer Wulff zu Tribsees.

Es sind angestellt worden:

als ordentlicher Lehrer

am Schullehrer-Seminar zu Exin der bisherige kommissarische Lehrer Krawczynski;

als Hilfslehrer

am Schullehrer-Seminar zu Bunzlau der Lehrer Jaskolla zu Oppeln und

am Schullehrer-Seminar zu Münstermaifeld der Lehrer Wiegand aus Moselweiß.

G. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Oberlehrer an der Sophienschule zu Berlin Dr. Band ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Es sind versetzt bezw. berufen worden:

der Oberlehrer Siemon von der Luisenschule zu Berlin und der Oberlehrer Dr. Violet von der Friedrichs-Werderschen Oberrealschule zu Berlin an die Dorotheenschule daselbst.

Bei der Dorotheenschule zu Berlin ist die ordentliche Lehrerin Pufahl zur Ersten Lehrerin ernannt worden.

H. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben:

Arendt, Progymnasial-Oberlehrer zu Kempen,

Dr. Auermann, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Erfurt,

Dr. Bertkau, außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn,

Kretschel, Geheimer Regierungsrath, Provinzial-Schulrath a. D., Ehrenmitglied des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Cassel, und

Dr. Zschau, Gymnasial-Direktor zu Schwedt a. O.

2) In den Ruhestand getreten:

Armbrecht, Gymnasial-Oberlehrer zu Osnabrück, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,

Bittcher und Winkler, Professor, Oberlehrer am Gymnasium und Realgymnasium zu Landsberg a. W.,

Dr. Bockhoff, Professor, und Dr. Schmick, Professor, Oberlehrer am städtischen Gymnasium und Realgymnasium zu Cöln, beide unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Bollmann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,
Dr. Briegleb, Gymnasial-Direktor zu Magdeburg,
Dr. Brockes, Gymnasial-Oberlehrer zu Düsseldorf,
Deichert, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Nordhausen,
Dr. Diederichsen, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Flensburg, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
D. Dr. Ebeling, Gymnasial-Direktor zu Celle, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,
Glum, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu M.-Gladbach, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Heintze, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Stolp, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Hellwig, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Erfurt,
Leimbach, Realschul-Oberlehrer zu Marburg, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,
Dr. Müller, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Wiesbaden, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,
Dr. Peters, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Breslau,
Rakutt, Rechnungsrath, Geheimer expedirender Sekretär und Kalkulator im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Rechnungsrath,
Dr. Reinthaler, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Sorau,
Ruetz, Professor, Realprogymnasial-Oberlehrer zu Schmalkalden, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Schumacher, Seminar-Oberlehrer zu Brühl,
Schwarz und Thurm, Geheime Kanzleiräthe, Geheime Registratoren im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, beide unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,
Stolte, Kanzleirath, Geheimer Registrator in demselben Ministerium, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Kanzleirath,
Sturm, Gymnasial-Oberlehrer zu Münstereifel,
Tschackert, Geheimer Regierungsrath, Provinzial-Schulrath zu Breslau, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens zweiter Klasse,
Ufer, Präparandenanstalts-Vorsteher zu Czarnikau, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Wagner, Realprogymnasial-Direktor zu Ems, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Zeidler, Professor, Oberlehrer an der Musterschule zu Frankfurt a. M., unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Zieken, Oberrealschul-Direktor zu Cöln, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, und

Dr. Zuschlag, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Cassel, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse.

3) Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Gockisch, ordentlicher Seminarlehrer zu Berlin,

Dr. Schulte, Progymnasial-Oberlehrer zu Löbau.

4) Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. Garbe, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg.

Inhalts-Verzeichnis des November-Heftes.

Seite

A. 196) Tragen von Eichenblättern auf dem Bande des Eisernen Kreuzes und von Spangen auf dem Bande der Kriegsdenkmünze von 1870/71. Erlaß vom 25. September d. Js. . 709

197) Landesherrlicher Kommissarius bei der Litthauischen Friedensgesellschaft 713

198) Betheiligung der Lehrer am Zählgeschäfte der am 2. Dezember dieses Jahres stattfindenden allgemeinen Volkszählung. Erlaß vom 19. Oktober d. Js. 713

B. 199) Studium des Entwurfs eines Deutschen bürgerlichen Gesetzbuches. Erlaß vom 25. Oktober d. Js. 714

200) Johann Christian Jüngken-Stiftung. Bekanntmachung des Kuratoriums der Johann Christian Jüngken-Stiftung vom 16. Oktober d. Js. 714

C. 201) Berichte über die Verhältnisse der militärberechtigten Privat-Lehranstalten. Erlaß vom 20. September d. Js. 716

202) Bedürfnisweise Erhöhung der Wochenstunden für das Lateinische und Förderung des Unterrichts in der alten Geschichte auf den obersten Klassen der Gymnasien und Realgymnasien. Erlaß vom 13. Oktober d. Js. 716

D. 203) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen im Jahre 1896. Bekanntmachung vom 25. September d. Js. 719

204) Befähigungszeugnisse für Lehrer als Vorsteher an Taubstummenanstalten. Bekanntmachung vom 27. September d. Js. 719

Seite

205) Prüfungen für Vorsteher an Taubstummenanstalten. Erlaß vom 16. Oktober d. Js. 720

206) Verleihung der Amtsbezeichnung „Direktor" an die Vorsteher der Taubstummenanstalten zu Bromberg und Schneidemühl. Erlaß vom 19. Oktober d. Js. 721

E. 207) Benennung der städtischen höheren Mädchenschule zu Halberstadt. 721

F. 208) Der Erlaß von Strafandrohungen gegen Schulversäumnisse ist nicht Sache der Polizei-, sondern der Schulbehörden. Erlaß vom 11. Juli d. Js. 721

209) Vermögen kombinirter Küster- und Schulstellen. Erlaß vom 16. September d. Js. 727

210) Form der Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen. Erlaß vom 26. September d. Js. 728

211) Verwendung von durch Abbruch von Kirchen-, Pfarr-, Küster-, Kantor-, Organisten- und Schulgebäuden verfügbar gewordenen Baumaterialien, bezw. die Verrechnung des durch Veräußerung derselben gewonnenen Erlöses. Erlaß vom 3. Oktober d. Js. 730

212) Prüfung der Leistungsfähigkeit des Schulverbandes vor Einleitung des Feststellungsverfahrens auf Einrichtung neuer Schulstellen. — Widerruflicher Charakter der für letztere gewährten Staatsbeihilfen. Erlaß vom 9. Oktober d. Js. . 731

213) Uebersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Ersatzjahre 1894/95 eingestellten Preußischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung 732

214) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts. Erkenntnis des I. Senates vom 24. Mai d. Js. 737

Nichtamtliches.

1) Nationale Züge der Frauenbildung. Rede bei der Eröffnung des Studienjahres im Victoria-Lyceum zu Berlin, gehalten am 13. Oktober 1895 von Prof. Dr. S. Waetzoldt, Regierungs- und Schulrath 739

2) Die Disciplin über die Privatdozenten an den preußischen Universitäten. Vom Geheimen Justizrath Professor Dr. Hinschius in Berlin 752

Personalien 777

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 12. Berlin, den 20. Dezember 1895.

A. Behörden und Beamte.

215) Geschäftliche Behandlung der Postsendungen der unmittelbar den Kreis-Schulinspektoren unterstellten Rektoren an öffentlichen Schulen.

Berlin, den 28. Oktober 1895.

Auf den an mich, den mitunterzeichneten Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten erstatteten Bericht vom 31. Juli d. Js., betreffend die Aversionirung der in Staatsdienstangelegenheiten entstehenden Post-Porto- und Gebührenbeträge, erwidern wir der Königlichen Regierung, daß diejenigen Rektoren an öffentlichen Schulen, welche zufolge des Erlasses vom 25. Juli v. Js. — U. III C. 1626. U. III B. — (Centrbl. S. 704) mit erweiterten Aufsichtsbefugnissen unmittelbar dem Kreis-Schulinspektor unterstellt worden sind, für die in Staatsdienstangelegenheiten entstehenden Postsendungen von dem Aversionirungsverfahren insoweit Gebrauch machen dürfen, als dies dem Orts-Schulinspektor zusteht.

Bei dem geringen Umfange der amtlichen Korrespondenz wird jedoch auch hier von der Beschaffung eines Stempels abgesehen werden können.

Die Königliche Regierung veranlassen wir, hiernach das Er-

forderliche in die Wege zu leiten und die Kaiserliche Ober-Postdirektion mit entsprechender Nachricht zu versehen.

Der Finanzminister. In Vertretung: Meinecke.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. In Vertretung: von Weyrauch.

An
die Königliche Regierung zu N.

F. M. I. 17294.
M. d. g. A. U. III. C. 2526. G. III.

---

216) Anrechnung früherer Dienstzeit bei der Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen für wiederangestellte pensionirte Beamte, sowie für vormalige Schutzmänner und Gendarmen.

Berlin, den 2. November 1895.

Es ist beschlossen, vom 1. Januar 1896 unter Abänderung der Bestimmung unter Nr. 2. der Rundverfügung vom 31. März 1893 — G. III. 739[I.] — (Centrbl. für 1894 S. 203), betreffend die Anrechnung früherer Dienstzeit bei der Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen für beförderte oder im dienstlichen Interesse versetzte Beamte, eine solche Anrechnung auch bei der Gehaltsbemessung für wiederangestellte pensionirte Beamte mit folgenden Maßgaben eintreten zu lassen.

1) Die Anrechnung soll erst dann erfolgen, wenn die Vortheile, welche dem Beamten im Falle des Uebertritts in die neue Beamtenstellung ohne vorangegangene Pensionirung durch Anrechnung der früheren Dienstzeit zu Theil geworden wären, ihrem Gesammtbetrage nach sich höher stellen als die Vortheile, welche dem Beamten durch die ihm gesetzlich zustehenden Zuschüsse aus der Pension seit seiner Wiederanstellung zu Theil geworden sind.

2) Die Anrechnung soll nur dann erfolgen, wenn der betreffende Beamte nicht etwa nach erfolgter Pensionirung aus eigener Entschließung oder durch eigene Schuld längere Zeit außerhalb des Staatsdienstes gewesen ist.

3) Eine Nachzahlung von Gehaltszulagen für die Zeit vor dem 1. Januar 1896 findet nicht statt.

4) Die Anrechnung ist in jedem einzelnen Falle von meiner vorherigen Genehmigung abhängig. Dem bezüglichen Antrage ist eine nach dem anliegenden Formular (a) aufzustellende Nachweisung beizufügen. Wie bezüglich der schon zum 1. Januar 1896 in Betracht kommenden Fälle die Aufstellung der Nachweisung zu bewirken ist, ergiebt sich aus dem anliegenden Muster (b).

5) Die Bewilligung der Besoldungszulagen soll in jedem einzelnen Falle so zeitig erfolgen, daß eine Zurückzahlung etwa überhobener Pensionszuschüsse thunlichst vermieden wird. Hinsichtlich der zum 1. Januar 1896 in Betracht kommenden Fälle muß daher die Festsetzung der anzurechnenden Dienstzeit alsbald bewirkt werden, und sind die etwaigen desfallsigen Anträge schleunigst einzureichen.

Ferner ist beschlossen, daß vom 1. Januar 1896 ab den Schutzmännern und Gendarmen beim Uebertritt in andere Beamtenstellen zwar — dem allgemeinen Grundsatze entsprechend — das in der früheren Stelle zuletzt bezogene Gehalt belassen werden soll, daß dagegen bei Festsetzung des für das weitere Aufsteigen in der neuen Stelle maßgebenden Dienstalters nur die nach Erlangung des Civil-Versorgungsscheins in der Schutzmannschaft oder Gendarmerie zugebrachte Dienstzeit in Betracht gezogen werden soll, dergestalt, daß das Normalgehalt der früheren Stellung, welches für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters in der neuen Stellung maßgebend ist, nur nach Maßgabe der seit Erlangung des Civilversorgungsscheins zurückgelegten Dienstzeit zu ermitteln ist.

Danach würde beispielsweise einem Schutzmann in Berlin mit einem Dienstalter von 10 Jahren seit der etatsmäßigen Anstellung als solcher, aber nur von 7 Jahren 8 Monaten seit der Erlangung des Civilversorgungsscheins beim Uebertritt in eine Kanzleidienerstelle (Institutsdienerstelle bei der Universität) zwar das seither bezogene Gehalt von 1340 ℳ fortzugewähren sein, für die Festsetzung seines Besoldungsdienstalters würde aber nur das einer Dienstzeit von 7 Jahren 8 Monaten entsprechende Normalgehalt von 1260 ℳ (nach 1 Jahr 4 Monaten 1340 ℳ) in Betracht kommen; diesem Normalgehalt entspricht das Gehalt der 4. Stufe der neuen Stellung mit 1260 ℳ (nach 1 Jahr 4 Monaten 1320 ℳ), so daß das Besoldungsdienstalter in der neuen Stellung vom Zeitpunkte der etatsmäßigen Anstellung in derselben um ($3 \times 3 = 9$ Jahre + 1 Jahr 8 Monate zusammen) 10 Jahre 8 Monate vorzudatiren und von dem sich danach ergebenden Zeitpunkte aus das weitere Aufsteigen im Gehalt zu regeln sein würde.

Die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Geschäftsbereiches wollen hiernach in allen vom 1. Januar 1896 ab vorkommenden Fällen des Uebertritts von Schutzmännern und Gendarmen in andere Beamtenstellen verfahren. Für die bis zu diesem Zeitpunkte bereits angestellten früheren Schutzmänner und Gendarmen behält es bei den seitherigen Grundsätzen sein Bewenden.

Im Uebrigen wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß einem Beamten im Falle einer allgemein oder ausnahmsweise stattfindenden Anrechnung früherer Dienstzeit niemals ein höheres als das etatsmäßige Höchstgehalt der neuen Stelle gewährt werden darf, selbst wenn er in der früheren Stelle ein höheres Gehalt bezogen hat.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Geschäftsbereiches.
G. III. 2973.

---

a.

Nachweisung, betreffend die Anrechnung früherer Dienstzeit bei der Gehaltsbemessung für wiederangestellte pensionirte Beamte der (Universität 2c.) in . . . . . .

Anmerkungen.

1) Die Vorbedingung für die Anrechnung ist erst erfüllt, wenn die Summe in Spalte 16 ebensoviel oder mehr als die Summe in Spalte 15 beträgt.
2) Die Differenz zwischen dem Betrage in Spalte 17 und demjenigen in Spalte 18 ergiebt den Jahresbetrag der zu gewährenden Zulage.
3) Spalte 20 ist namentlich zur Begründung der Anrechnung bestimmt, wenn zwischen der Pensionirung (Spalte 3) und der Wiederanstellung (Spalte 7) ein längerer Zeitraum liegt.
4) Bei den nach dem 1. Januar 1896 etatsmäßig anzustellenden vormaligen Schutzmännern und Gendarmen ist in Spalte 5 nur die nach Erlangung des Civilversorgungsscheins in der Schutzmannschaft bezw. Gendarmerie zurückgelegte Dienstzeit in Betracht zu ziehen. (Bei den bis zum 1. Januar 1896 etatsmäßig angestellten vormaligen Schutzmännern und Gendarmen ist die gesammte in der Schutzmannschaft bezw. Gendarmerie seit der etatsmäßigen Anstellung zurückgelegte Dienstzeit zu berücksichtigen.)

Laufende Nr.	Name und jetzige Stellung der Beamten	Die Beamten waren pensionirt			Das Gehalt würde zuletzt normalmäßig betragen haben				Die Beamten sind wiederangestellt			
		seit	aus der Stellung als	von einem Gehalte von ℳ	bei einer für die Gehalts-Bemessung maßgebenden Dienstzeit von Jahren	Monaten	Tagen	ℳ	seit	als	in der Gehaltsklasse von	mit einem Gehalte von ℳ
1.	2.	3.		4.	5.			6.	7.	8.	9.	10.

Bei Anrechnung der früheren Dienstzeit nach den allgemeinen Grundsätzen würde das Gehalt	das Besoldungsdienstalter	festzusetzen gewesen sein auf	Die Beamten haben neben dem Diensteinkommen Zuschüsse aus der Pension bezogen für die Zeit von der Wiederanstellung ab, also vom	bis	im Gesammtbetrage von ℳ	Im Falle des Uebertritts in die neue Beamtenstellung ohne vorangegangene Pensionirung würden die Beamten entsprechend dem Besoldungs-Dienstalter in Spalte 12 vom . . . . . bis . . . . . an Gehalt im Ganzen mehr empfangen haben ℳ	vom . . . . . ab Jahresgehalt zu beziehen haben ℳ	Ihr gegenwärtiges Gehalt beträgt ℳ	Vom . . . . ist demnach eine Zulage anzuweisen im Jahresbetrage von ℳ	Bemerkungen
11.	12.		13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

b.

Nachweisung, betreffend die Anrechnung früherer Dienstzeit bei der Gehaltsbemessung für wiederangestellte pensionirte Beamte der (Universität 2c.) in . . . . . .

Anmerkungen.

1) Die Vorbedingung für die Anrechnung ist erst erfüllt, wenn die Summe in Spalte 16 ebensoviel oder mehr als die Summe in Spalte 15 beträgt.
2) Die Differenz zwischen dem Betrage in Spalte 17 und demjenigen in Spalte 18 ergiebt den Jahresbetrag der zu gewährenden Zulage.
3) Spalte 20 ist namentlich zur Begründung der Anrechnung bestimmt, wenn zwischen der Pensionirung (Spalte 3) und der Wiederanstellung (Spalte 7) ein längerer Zeitraum liegt.
4) Bei den bis zum 1. Januar 1896 etatsmäßig angestellten vormaligen Schutzmännern und Gendarmen ist in Spalte 5 die gesammte in der Schutzmannschaft bezw. Gendarmerie seit der etatsmäßigen Anstellung zurückgelegte Dienstzeit zu berücksichtigen. (Bei den nach dem 1. Januar 1896 anzustellenden vormaligen Schutzmännern und Gendarmen wird demnächst nur die nach Erlangung des Civilversorgungsscheins in der Schutzmannschaft bezw. Gendarmerie zurückgelegte Dienstzeit in Betracht zu ziehen sein.)

Laufende Nr.	Name und jetzige Stellung der Beamten	Die Beamten waren pensionirt			Das Gehalt würde zuletzt normalmäßig betragen haben bei einer für die Gehalts-Bemessung maßgebenden Dienstzeit von				Die Beamten sind wiederangestellt			
		seit	aus der Stellung als	von einem Gehalte von ℳ	Jahren	Monaten	Tagen	ℳ	seit	als	in der Gehaltsklasse von	mit einem Gehalte von ℳ
1.	2.	3.		4.	5.			6.	7.	8.	9.	10.
1.	N. N., Instituts-diener bei der Universität	1./3. 1886	Gendarm	1050	11	4	—	1340 (nach 8 Monaten 1420 ℳ)	1./3. 1886	Instituts-diener bei der Universität.	1000 ℳ bis 1500 ℳ (früher 960 ℳ bis 1200 ℳ)	960
2.	N. N., desgl.	31./12. 1886	desgl.	1050	9	—	—	1340	1./5. 1893	desgl.	1000 ℳ bis 1500 ℳ	1000

Bei Anrechnung der früheren Dienstzeit nach den allgemeinen Grundsätzen würde		Die Beamten haben neben dem Diensteinkommen Zuschüsse aus der Pension bezogen für die Zeit			Im Falle des Uebertritts in die neue Beamtenstellung ohne vorangegangene Pensionirung würden die Beamten entsprechend dem Besoldungs-Dienstalter in Spalte 12		Ihr gegenwärtiges Gehalt beträgt	Vom 1. Januar 1896 ab ist demnach eine Zulage anzuweisen im Jahresbetrage von	Bemerkungen
das Gehalt	das Besoldungsdienstalter	von der Wiederanstellung ab, also vom	bis	im Gesammtbetrage von	an Gehalt im Ganzen mehr empfangen haben	vom 1. Januar 1896 ab an Jahresgehalt zu beziehen haben			
festzusetzen gewesen sein auf				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
1380 ℳ. (nach 8 Monaten 1440 ℳ)	1./11. 1868 (unter Anrechn. von 17 Jahren und 4 Monaten)	1./3. 1886	Ende März 1890	380,50	für die Zeit vom 1./4. 1892*) bis Ende Dezember 1895 1080	1500	1260	240	*) Zeitpunkt der Einführung der neuen Gehälterregelung für die Unterbeamten.
1380	1./5. 1878 (unter Anrechnung von 15 Jahren)	1./5. 1893	Ende Dezember 1895	143,33	für die Zeit vom 1./5. 1893 bis Ende Dezember 1895 1013,33	1380	1000	380	War für die Zeit vom 1. Juli 1887 bis Ende April 1890 Hausdiener gegen Lohn und von da ab bis zu seiner etatsmäßigen Anstellung Hülfsdiener gegen diätarische Remuneration.

217) Ergänzung der Grundsätze für die Berechnung der Reise- und Umzugskosten der Staatsbeamten.

(Centralblatt für 1884 Seite 396 und für 1889 Seite 578.)

Berlin, den 21. November 1895.

Den nachgeordneten Behörden lasse ich beifolgend beglaubigte Abschrift des Beschlusses des Königlichen Staatsministeriums vom 30. Oktober d. Js., betreffend die Ergänzung der Grundsätze für die Berechnung der Reise- und Umzugskosten, zur Kenntnisnahme und Beachtung zugehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Geschäftsbereiches.
G. III. 3040.

Die nach den Staatsministerialbeschlüssen vom 13. Mai 1884 und 17. April 1889 in der preußischen Staatsverwaltung zur Anwendung gelangenden Grundsätze für die Berechnung der Reise- und Umzugskosten werden hierdurch folgendermaßen ergänzt:

1) Dienstreisen sind, sofern die Zahl der Reisetage dadurch beeinflußt werden sollte und wenn nicht besondere dienstliche — eventuell in der Liquidation kurz zu erläuternde — Umstände oder die fahrplanmäßige Abfahrtszeit der Eisenbahnzüge oder Dampfschiffe ein Anderes bedingen, in den Morgenstunden, d. h. in den Monaten April bis September von 6 Uhr und in den Monaten Oktober bis März von 7 Uhr Morgens ab, anzutreten.

   Bei Benutzung von Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Postverbindungen ist als Zeitpunkt des Antritts der Reise der fahrplanmäßige Abgang der Züge 2c. anzusehen.

2) Soweit die vorhandenen Verkehrsmittel es ermöglichen, sind Dienstreisen ohne andere als die zur Erledigung der Dienstgeschäfte erforderlichen Unterbrechungen zurückzulegen.

   Unterbrechungen behufs Uebernachtens sind bei Reisen, deren Zweck eine außergewöhnliche Beschleunigung nicht bedingt, unter der Voraussetzung durchgehender Züge im Allgemeinen erst nach Zurücklegung einer Eisenbahnstrecke von 500 km gestattet. Für Reisen auf Landwegen ermäßigt sich diese Entfernung unter normalen Verhältnissen auf 112½ km und für Reisen auf Dampfschiffen auf 375 km.

   Unterbrechungen, welche durch Krankheit oder andere besondere Umstände nothwendig werden und auf die

Zahl der Reise- und Aufenthaltstage von Einfluß sind, müssen erläutert werden.

3) Beamte, welche für die mittels der Eisenbahn zurückzulegenden Dienstreisen an Fuhrkosten 0,10 ℳ oder mehr für das Kilometer zu beanspruchen haben, sind zur Benutzung von Schnell- und Durchgangs- (D-) Zügen verpflichtet, wenn dadurch eine Abkürzung der Reisedauer ermöglicht wird, oder Unterbrechungen der Reise vermieden werden.

4) Die Weiter- bezw. Rückreise, namentlich bei kürzeren Touren, ist — von denjenigen Beamten, welche für Reisen auf Landwegen 0,60 ℳ für das Kilometer als Fuhrkosten erhalten, unter Umständen selbst mit Benutzung von Extrapost — nach beendetem Dienstgeschäft möglichst noch an demselben Tage anzutreten.

Haben die Dienstgeschäfte bezw. die Hinreise und die Dienstgeschäfte 7 Stunden und darüber in Anspruch genommen, so werden unter kürzeren Touren solche Entfernungen verstanden, welche mit der Post, der Eisenbahn oder dem Dampfschiff in höchstens 2 Stunden zurückgelegt werden können.

5) Die Berechnung der Reisekosten erfolgt ohne Rücksicht darauf, welchen Weg der Reisende thatsächlich eingeschlagen und welches Beförderungsmittel er benutzt hat, nach demjenigen Wege, welcher sich für die Staatskasse als der mindestkostspielige darstellt und nach dem Zweck der Reise und den Umständen des besonderen Falles von dem Beamten auch wirklich hätte benutzt werden können.

6) Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen (1—5) können nach der Entscheidung der die Richtigkeit der Reisekostenliquidationen bescheinigenden Beamten dann zugelassen werden, wenn die Anwendung derselben zu besonderen Härten führen würde.

Berlin, den 30. Oktober 1895.

Königliches Staatsministerium.

Fürst zu Hohenlohe. von Boetticher. Freiherr von Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse. Bronsart von Schellendorff. von Köller. Freiherr von Marschall. Freiherr von Hammerstein. Schönstedt.

Beschluß.

St. M. 4410.

B. Universitäten.

218) Nachweise über die finanzielle Lage von Universitätsbauten.

1.

Berlin, den 9. August 1895.

Im Verfolg des diesseitigen Erlasses vom 2. November 1881 — U. I. 7534. G. III. — (Centrbl. für 1882 S. 357) übersende ich Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnisnahme und entsprechenden Beachtung ergebenst Abschrift eines Runderlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 7. Juli d. Js. — III. 14345 —, betreffend die Nachweise über die finanzielle Lage von Staatsbauten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Herren Universitäts-Kuratoren und den Herrn Kurator der Königlichen Akademie zu Münster i. W.
U. I. 1965.

Berlin, den 7. Juli 1895.

Es hat sich herausgestellt, daß die Nachweise, durch welche nach Punkt 3 des Runderlasses meines Herrn Amtsvorgängers vom 30. März 1881 — III. 4180 — bei allen einen Kostenbetrag von 50 000 ℳ übersteigenden Staatsbauten vierteljährlich über deren finanzielle Lage Auskunft gegeben werden soll, in der bisherigen Einrichtung insofern nicht für alle Fälle genügen, als dieselben zwar die bereits gezahlten Beträge und die zur vollständigen Fertigstellung des Baues noch nöthigen Geldmittel, nicht aber den Kostenbedarf für das betreffende Etatsjahr ersehen lassen.

Ich bestimme deshalb, daß die betreffenden Nachweisungen für die Folge nach dem beigeschlossenen neuen Formular, dessen Titelseite bereits beispielsweise ausgefüllt ist, aufzustellen sind, und bemerke dazu im Uebrigen noch Folgendes:

1) Sind bei umfangreichen Bauausführungen Sonderkostenanschläge für deren einzelne Theile vorhanden, so sind für die letzteren auch besondere finanzielle Nachweisungen aufzustellen, bei denen jedoch die Ausfüllung der auf der Titelseite vorgesehenen Spalten zu unterbleiben hat. Die durch Aufrechnung in den Spalten 4 bis 15 der Einzelnachweisungen sich ergebenden Beträge sind sodann in eine nach demselben Formular anzufertigende

Hauptzusammenstellung zu übertragen, sodaß die finanzielle Lage des Baues im Ganzen sich übersehen läßt. In den Hauptzusammenstellungen ist von einer Trennung nach Anschlagstiteln abzusehen, vielmehr sind an deren Stelle die einzelnen Sonderkostenanschläge in Spalte 3 aufzuführen.

2) Sofern die für die Ausfüllung der Titelseite erforderlichen Beträge 2c. der Bauleitung nicht bekannt sind, ist ihre Mittheilung vor der Aufstellung der Nachweisung von der zuständigen Provinzialbehörde zu erbitten.

3) Können die in den Spalten 4 bis 15 vorgesehenen Angaben nicht für jeden einzelnen Anschlagstitel bezw. Sonderkostenanschlag geliefert werden, wie dies insbesondere für die Spalte 9 und demzufolge auch für die Spalten 10 und 11 zumeist der Fall sein wird, so sind sie bei dem Abschluß der bezüglichen Spalten im Ganzen einzutragen.

4) Die Angaben in den Spalten 5 und 6 auf Seite 2 des Formulars müssen mit den zu diesem Behufe am Aufstellungstage abzuschließenden Kassenbüchern übereinstimmen. Bei der Ermittelung der in die Spalten 7 und 12 einzusetzenden Beträge ist neben dem Bauausführungsplan (§. 200 der Dienstanweisung für die Bauinspektoren der Hochbauverwaltung vom 1. Oktober 1888) und den inzwischen etwa erfolgten Einzelveranschlagungen insbesondere auch das Ergebnis der bisherigen Verdingungen zu Rathe zu ziehen. Die für die Schätzung der betreffenden Bedarfsummen angestellten Berechnungen sind in den Akten der Bauleitungen aufzubewahren, sodaß auf sie jederzeit zurückgegriffen werden kann.

5) Die erläuternden Bemerkungen, die bisher in dem Text der Nachweisungen ihren Platz gefunden haben, fallen fort; an ihrer Stelle sind mit den Nachweisungen kurze Erläuterungsberichte vorzulegen, in denen der Stand des Fonds sowie die bereits eingetretenen und die noch in Aussicht zu nehmenden Ueber- oder Unterschreitungen sowie deren Ursachen in großen Zügen zu erörtern sind. Besondere Bemerkungen zu den einzelnen Anschlagstiteln sind in die Spalte 16 (Bemerkungen) zu verweisen.

Ob in den vorstehend unter 1 erörterten Fällen nur ein Erläuterungsbericht zu der Hauptzusammenstellung oder auch je besondere Erläuterungsberichte für die Einzelnachweisungen aufzustellen sind, ist nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles von der zuständigen Provinzialbehörde festzusetzen.

6) Die Aufstellung der Nachweisungen hat in Zukunft nicht mehr vierteljährlich, sondern nur halbjährlich, und zwar für die Zeit vom 1. April bis zum 30. September bezw. vom 1. Oktober

bis zum 31. März zu erfolgen. Die Nachweisungen sind bis zum 15. April der vorgesetzten Provinzialbehörde vorzulegen.

7) Die bei den Provinzialbehörden eingehenden Nachweisungen sind nach erfolgter Vorprüfung und rechnerischer Feststellung fortan stets — und zwar bis zum 1. November bezw. bis zum 1. Mai — mir vorzulegen. Im Bereiche der Hochbauverwaltung sind zugleich Duplikate der Nachweisungen den etwa betheiligten anderen Herren Ressortchefs einzureichen.

Insoweit im Bereiche der Wasserbauverwaltung für einzelne Bauausführungen seither eine andere Art der Berichterstattung über die finanzielle Lage angeordnet ist, behält es dabei bis auf Weiteres das Bewenden.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten
Thielen.

An
die Herren Regierungs-Präsidenten und die
Königliche Ministerial-Bau-Kommission hierselbst.
III. 14345.

Nachweis über die finanzielle Lage des Neubaues

am $\frac{\text{30. September 189}}{\text{31. März 189}}$.

Gesammtbetrag des anschlagsmäßigen Kostenbedarfs	Hierauf sind bewilligt durch die Staatshaushaltsetats				Für das laufende Etatsjahr stehen zur Verfügung			Von den bewilligten Mitteln — Kol. 5 — sind verausgabt:		
	für die Jahre	unter Kap.	unter Tit.		Reste nach dem Kassenabschluß des verflossenen Etatsjahres	die etatsmäßig bereit gestellte Rate	mithin im Ganzen (6 + 7)	bis zum Schlusse des verflossenen Rechnungsjahres	im laufenden Rechnungsjahre	zusammen (9 + 10)
ℳ				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Beispiel:										
500000	$18^{92}/_{93}$	7	4	50000	10000	200000	210000	160000	140000	300000
	$18^{93}/_{94}$	7	6	120000						
	$18^{94}/_{95}$	7	8	200000						
				370000						

Lfde. Nr.	Titel des Kostenanschlags	Bezeichnung der Arbeiten ꝛc. nach den Titeln des Kostenanschlags	In dem Kosten-anschlage ausge-worfener Betrag	Hierauf waren am Schlusse des verflossenen Etatsjahres bereits ver-ausgabt	Im laufenden Etatsjahre sind		Gesammt-bedarf des laufenden Etatsjahres (Sp. 6+7)	Es stehen nach Sp. 8 der Titelseite für das laufende Etatsjahr zur Verfügung
					bereits ver-ausgabt	noch zu ver-ausgaben		
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Daher: Mehr-Bedarf im laufenden Etatsjahre (Sp. 8—9)	Daher: Minder-Bedarf im laufenden Etatsjahre (Sp. 9—8)	Kostenbedarf für die vom Beginn des nächsten Etatsjahres noch erforderlichen Arbeiten und Lieferungen	Muthmaßlicher Gesammtbedarf (Sp. 8+12)	Daher muthmaßliche Gesammt-Ersparnisse (Sp. 4—13)	Daher muthmaßliche Gesammt-Ueberschreitungen (Sp. 13—4)	Bemerkungen.
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

2.

Berlin, den 11. November 1895.

Im Widerspruch mit den Bestimmungen des von mir mittels Verfügung vom 9. August d. Js. — U I 1965 — dorthin zur Beachtung mitgetheilten Runderlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 7. Juli d. Js. — III 14345 —, betreffend die Nachweise über die finanzielle Lage von Staatsbauten, sind mehrfach die zu Oktober d. Js. fälligen, auf Universitätsbauten bezüglichen Nachweisungen wie bisher in zwei Exemplaren an mich eingereicht worden. Unter Hinweis auf die Bestimmungen des gedachten Runderlasses nehme ich daraus Veranlassung, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß ein Exemplar der Nachweisungen nach erfolgter Vorprüfung und rechnerischer Feststellung durch Vermittelung des zuständigen Herrn Regierungs-Präsidenten dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten einzureichen, ein zweites Exemplar aber durch den Herrn Uniaersitäts-Kurator mir vorzulegen ist. Das letztere Exemplar ist, nachdem die Rücksendung desselben diesseitig erfolgt ist, demnächst in den bei dem Universitäts-Kuratorium geführten Akten des betreffenden Baues aufzubewahren.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Herren Universitäts-Kuratoren, das Universitäts-Kuratorium zu Bonn und den Herrn Kurator der Königlichen Akademie zu Münster i. W.
U. I. 2758.

---

219) Nachrichten über Verwaltung und Verwendung des Kollektenfonds für Studirende der evangel. Theologie auf den Universitäten zu Berlin und Greifswald während des Etatsjahres 1. April 1894/95.

I. Die auf Grund bestehender Bestimmungen in den evangelischen Kirchen der Regierungsbezirke Danzig, Marienwerder, Stettin, Cöslin, Potsdam und Frankfurt a. O. sowie der Stadt Berlin periodisch eingesammelten Kollekten zur Unterstützung hilfsbedürftiger Studirenden der evangelischen Theologie auf den Universitäten zu Berlin und Greifswald haben während des Etatsjahres 1. April 1893/94 ergeben . . 9100 ℳ 97 ₰

Hiervon sind aufgebracht
in den Regierungsbezirken

Danzig	329 ℳ	62 Pf	
Marienwerder . . .	391 =	55 =	
Stettin	1351 =	11 =	
Cöslin	988 =	91 =	
Potsdam	2571 =	67 =	
Frankfurt a. O. . .	1654 =	47 =	
in der Stadt Berlin .	1813 =	64 =	
zusammen			9100 ℳ 97 Pf

III. Von diesem unter der Verwaltung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten stehenden Fonds sind überwiesen:

1) dem Rektor und dem Senat der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zur Gewährung von Unterstützungen an Studirende der evangelischen Theologie . . . . 4000 ℳ — Pf
wovon
18 Studenten Beträge bis zu 30 ℳ,
25 = = von über 30 ℳ bis 100 ℳ,
14 = = von über 100 ℳ
erhalten haben;

2) dem Universitäts-Kurator in Greifswald zu gleichem Zwecke . . . . 1000 = — =
wovon 25 Studenten je 40 ℳ erhalten haben;

3) dem hiesigen Domkirchen-Kollegium als Entschädigung für den Ausfall an Miethe für die zur Aufnahme einer Anzahl Studirenden der evangelischen Theologie verwendete Etage des Pfarrhauses der Domkirche . . 540 = — =

4) dem zur Aufnahme von Studirenden der evangelischen Theologie bestimmten Melanchthon-Hause hierselbst . . . 1500 = — =
während

5) der Restbetrag von . . . . . 2060 = 97 =
als Centralfonds behandelt ist, aus welchem 25 Studirenden der evangelischen Theologie auf der hiesigen und der Universität in Greifswald Beihilfen im Betrage von 54 ℳ bis 180 ℳ bewilligt sind.

Summa 9100 ℳ 97 Pf.

Berlin, den 18. November 1895.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

U. I. 12951.

C. Höhere Lehranstalten.

220) Feier des 25jährigen Gedenktages der Proklamirung des Deutschen Reiches in allen höheren, mittleren und niederen Schulen des Landes.

Berlin, den 18. November 1895.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 30. Oktober d. Js. zu genehmigen geruht, daß am 18. Januar 1896, dem 25jährigen Gedenktage der Proklamirung des Deutschen Reiches, in allen höheren, mittleren und niederen Schulen des Landes eine allgemeine Schulfeier veranstaltet werde. Diese Feier hat darin zu bestehen, daß

1) an allen bezeichneten Schulen der Unterricht ausfällt;
2) an den höheren Schulen für die männliche und weibliche Jugend, an den Seminaren und Präparandenanstalten in den einzelnen Klassen durch die Ordinarien in geeigneten Ansprachen die Bedeutung des Tages den Schülern in einfacher, zu Herzen dringender Weise vorgeführt und daran
3) eine gemeinsame aus Gesang und Deklamation bestehende patriotische Schulfeier für alle Schüler angeschlossen wird;
4) an den Mittel- und Volksschulen und an den Anstalten für nicht ganz vollsinnige Kinder seitens der Vorsteher oder Lehrer in analoger Weise Veranstaltungen getroffen werden.

Indem ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, d Königliche Regierung, beauftrage, hiernach das Weitere anzuordnen, bemerke ich, daß es Demselben, Derselben, überlassen bleib innerhalb des vorbezeichneten Rahmens für einzelne Anstalte Seines, Ihres, Aufsichtskreises nach örtlichem Bedürfnis Abweichungen zuzulassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die sämmtlichen Königlichen Provinzial-Schulkollegien
und Königlichen Regierungen.

U. II. 2704. U. III. A. U. III. U. I. U. IV. U. III. D.

221) Ausschluß einer Dispensation von der mündlichen Abgangsprüfung an militärberechtigten Privat-Lehranstalten sowie von der Entlassungs- oder Abschlußprüfung bei einer erst anzuerkennenden höheren Lehranstalt.

Berlin, den 31. Oktober 1895.

Aus Anlaß eines Spezialfalles bringe ich in Erinnerung, daß nach dem Runderlasse vom 16. Januar 1884 — U. II. 3287 — (Centrbl. S. 181) eine Befreiung von der mündlichen Abgangsprüfung an den militärberechtigten Privat-Lehranstalten in keinem Falle zulässig ist, ebenso wie bei der nach Maßgabe des Runderlasses vom 30. Dezember 1876 — U. II. 7136 — (Centrbl. für 1877 S. 29) abzuhaltenden ersten Entlassungs- oder Abschlußprüfung einer erst anzuerkennenden höheren Lehranstalt eine solche Befreiung nicht statthaft ist.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien
mit Ausschluß von N.
U. II. 12515.

---

222) Verwendung der Kandidaten des höheren Lehramts im Dienste wissenschaftlicher Institute und Anrechnung dieser Thätigkeit auf die Wartezeit als Kandidaten.

Berlin, den 18. November 1895.

Der Direktor des Meteorologischen Instituts hierselbst hat an mich den Antrag gerichtet, daß den Kandidaten des höheren Lehramts eine auf ein bis zwei Jahre auszudehnende Thätigkeit als Assistenten am Meteorologischen Institut ebenso angerechnet werde, als ob sie während der Zeit im Schuldienste thätig gewesen wären. Obschon ich dem Antrage in diesem Umfange nicht zu entsprechen vermag, so bin ich doch in Anbetracht der geltend gemachten Gründe und deren Bedeutung für die höheren Schulen gern bereit, demselben dahin stattzugeben, daß denjenigen Kandidaten gegenüber, welche nach erlangter Anstellungsfähigkeit und nach Aufnahme in die Anciennetätsliste einer Provinz Stellen als Assistenten an dem Meteorologischen Institut übernehmen und dies vorher dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium anzeigen, während dieser etwa zweijährigen Thätigkeit von dem Rechte der Einberufung in den Schuldienst seitens der Königlichen Provinzial-Schulkollegien kein Gebrauch gemacht werde, daß für sie

die in der Rundverfügung vom 7. August 1892, Ziffer 4, Absatz 2 und 3 (Centrbl. f. d. ges. Unterrichtsverwaltung S. 816) angedrohten Folgen*) nicht eintreten, und daß die Thätigkeit der gedachten Assistenten auf die Wartezeit der Kandidaten bis zur definitiven Anstellung unverkürzt in Anrechnung komme.

Treten die betreffenden Kandidaten später in den Schuldienst, so sind sie bei der Zuweisung einer kommissarischen Beschäftigung ebenso zu behandeln, als wären sie bereits im Schuldienste thätig, d. h. sie erhalten die Anfangs-Remuneration von 1500 ℳ und steigen dann in den vorgesehenen Stufen auf. Die Assistentenzeit bleibt dabei außer Betracht.

In gleicher Weise sind auch diejenigen Kandidaten zu behandeln, welche als Assistenten am Astrophysikalischen Observatorium und am Geodätischen Institut in Potsdam, an der Biologischen Anstalt auf Helgoland, der Königlichen Bibliothek zu Berlin, einer Universitätsbibliothek oder an einer Anstalt (Institut, Seminar, Sammlung, botanischer Garten, Sternwarte u. s. w.) der Philosophischen Fakultät der Landesuniversitäten einschließlich der Akademie in Münster und des Lyceum Hosianum in Braunsberg, sowie als Assistenten an physikalischen und chemischen Instituten der technischen Hochschulen beschäftigt werden.

Nach Vorstehendem wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium in Zukunft in vorkommenden Fällen verfahren.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2514. U. I.

---

223) Deutscher Lehrerverein in London.

Berlin, den 18. November 1895.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N. hat mir angezeigt, daß in dem Berichte eines Kandidaten des höheren Schulamts, der von einem sechsmonatigen Aufenthalt im Auslande zum Antritt der zweiten Hälfte des Probejahres zurückgekehrt ist,

*) Die angezogenen Bestimmungen lauten: Leistet ein Kandidat der Einberufung zu einer kommissarischen Beschäftigung keine Folge, so tritt in der Regel eine fernere Einberufung zu einer solchen erst wieder auf seinen Antrag ein.

Lehnt ein Kandidat eine definitive Anstellung zur Zeit oder für einen bestimmten Ort ab, so wird er durch Beschluß des Provinzial-Schulkollegiums in seiner Anciennetät um ein halbes Jahr zurückgesetzt, im Wiederholungsfalle aber kann er mit meiner Genehmigung von der Liste der Kandidaten ganz gestrichen werden.

die auf Erkundigungen bei dem deutschen Konsulat in London beruhende Angabe enthalten sei, daß der „Deutsche Lehrerverein" in London seit mehreren Jahren nicht mehr existire.

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 24. Oktober 1892 — U. II. 1892 —, betreffend den Aufenthalt von Kandidaten der neueren Sprachen in einem Lande französischer Zunge oder in England während des Probejahres, setze ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium hiervon zur künftigen Beachtung in Kenntnis.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die sämmtlichen Königlichen Provinzial-Schulkollegien mit Ausnahme von N.
U. II. 2691.

---

224) Versetzung der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten im Interesse des Dienstes.

Berlin, den 21. November 1895.

Anläßlich eines Spezialfalles, in welchem es sich um die anderweite Verwendung der Lehrer einer in der Auflösung begriffenen städtischen höheren Lehranstalt handelte, mache ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium darauf aufmerksam, daß, soweit dabei die Verhältnisse der Lehrer in Betracht kommen, auf Grund des §. 87 Nr. 1 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 — G. S. S. 465 — die Versetzung im Interesse des Dienstes von Lehrern höherer Schulen an andere Schulen dieser Art, gleichgültig unter welchem Patronat sie stehen, ohne Zustimmung des betreffenden Lehrers an sich zulässig ist; nur darf eine Beeinträchtigung der vermögensrechtlichen Ansprüche der Lehrer aus ihrem Hauptamte und der Rangverhältnisse nicht eintreten; dieser Punkt ist daher gegebenen Falles eingehend zu prüfen. Ueberall aber, wo von Lehrern einer solchen Versetzung widersprochen wird, haben die Königlichen Provinzial-Schulkollegien nicht selbstständig zu entscheiden, sondern über die Sachlage eingehend hierher zu berichten. Den versetzten Lehrern sind die Umzugskosten einschließlich der Tagegelder und Reisekosten nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften zu gewähren. Diese müssen aber von denjenigen Schulen getragen werden, von denen, nicht an die die Versetzung erfolgt. In Folge dessen wird es erforderlich, schon vor Erlaß der Versetzungsverfügung die Bereitwilligkeit des betreffenden Patronates zur Tragung der Kosten festzustellen und bei etwaigem Widerspruch des Patronates von der Versetzung Abstand zu nehmen.

Die Versetzung von einer staatlichen Schule an eine nichtstaatliche Anstalt ist zu unterlassen. Dementsprechend ist andererseits thunlichst darauf hinzuwirken, daß die Anstellung disponibler Lehrer nichtstaatlicher Schulen an anderen nichtstaatlichen Schulen erfolgt.

Die Rechtsverhältnisse des Patronates derjenigen Schule an welche die Versetzung erfolgen soll, werden durch die obenerwähnte Befugnis der Aufsichtsbehörde nicht berührt; das betreffende Patronat ist daher, bevor die Versetzung im Interesse des Dienstes erfolgt, nach Maßgabe der für die Schule bestehenden, die Lehrerberufung regelnden Bestimmungen um sein Einverständnis mit der Uebernahme des zu versetzenden Lehrers zu ersuchen.

Die in der Verfügung vom 14. September 1893 — U. II. 917[1] — (Centrbl. S. 771) unter Ig. für die Zahlung der Staatszuschüsse an die nichtstaatlichen höheren Lehranstalten bezeichnete Bedingung, nach welcher die Patronate den zur Durchführung der Schulreform ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbehörde (bezüglich der Organisation der Anstalt, der Berufung von Lehrern u. s. w.) pünktlich Folge zu leisten haben, ist künftig in die Bewilligungsverfügungen nicht mehr aufzunehmen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2304.

---

225) Zulassung zur Apothekerlaufbahn.

Berlin, den 26. November 1895.

Auf die Berichte vom 16. April und 26. Oktober d. Js. erwidere ich im Einverständnisse mit dem Herrn Reichskanzler dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß nach §. 4 Absatz 3 Ziffer 1 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker vom 5. März 1875, der Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung zur Apothekerlaufbahn zu führen ist „durch das von einer als berechtigt anerkannten Schule, auf welcher das Latein obligatorischer Lehrgegenstand ist, ausgestellte wissenschaftliche Qualifikationszeugnis für den einjährig-freiwilligen Dienst." Für die Beurtheilung der Frage, ob der Eintritt in die Apothekerlehre auch auf Grund einer bei den in Betracht kommenden Unterrichtsanstalten mit besonderer Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde abgelegten Extraneerprüfung gestattet werden darf, wird es demnach darauf ankommen, ob der Direktor und das Lehrerkollegium der Anstalt für befugt zu erachten sind, dem

Extraneus nach Bestehen der Prüfung ein Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nach Muster 18 zu §. 90 der Wehrordnung (gegebenen Falles unter entsprechender Abänderung der auf den Schulbesuch bezüglichen Einleitung) auszustellen. Diese Frage ist hinsichtlich der in dem Berichte vom 16. April d. Js. erwähnten sechsstufigen höheren Schulen zu bejahen, da im §. 90 Nr. 2c der Wehrordnung das Bestehen der Entlassungsprüfung an diesen Schulen schlechthin zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst als genügend erklärt, ein Schulbesuch von bestimmter Dauer indessen nicht gefordert wird. Ein solcher ist vielmehr nur für die unter 2a und b a. a. O. bezeichneten Schulanstalten vorgeschrieben. Bei diesen bildet der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten bezw. ersten Klasse die unerläßliche Vorbedingung für die Ausstellung des Befähigungszeugnisses für den einjährig-freiwilligen Dienst, und es darf daher einem Schüler, welcher die am Schlusse des sechsten Jahreskursus der Gymnasien und Realgymnasien abzulegende Abschlußprüfung nach kürzerem, als einjährigem Schulbesuch besteht, jenes Zeugnis nicht ertheilt und derselbe demgemäß auch nicht als Apothekerlehrling zugelassen werden — es sei denn, daß im einzelnen Falle dem nach kürzerem, als einjährigem Schulbesuche erworbenen Zeugnisse über die bestandene Abschlußprüfung auf dem im §. 90 Ziffer 8 der Wehrordnung vorgesehenen Wege dispensationsweise die Bedeutung eines gülligen Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst beigelegt worden ist. Trifft letzteres nicht zu, so werden diejenigen jungen Leute, welche die schulwissenschaftlichen Kenntnisse im Wege der privaten Vorbereitung sich angeeignet haben (sofern sie nicht das Reifezeugnis an einer sechsklassigen berechtigten Schule mit Latein erworben haben), ihre Befähigung zum Eintritt in die Apothekerlehre nur durch Vorlegung eines Reifezeugnisses für die Prima eines Gymnasiums oder Realgymnasiums nachweisen können, da durch dieses Zeugnis zufolge §. 90 Ziffer 4 der Wehrordnung die Beibringung des nach Muster 18 auszustellenden Zeugnisses für den einjährig-freiwilligen Dienst entbehrlich gemacht wird.

Nach Vorstehendem wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium alle Fälle, in welchen durch das Bestehen der Extraneerprüfung bei einer berechtigten sechsstufigen höheren Schule das Reifezeugnis erworben worden ist, gleichmäßig behandeln.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhalten die Königlichen Provinzial-Schulkollegien, Königlichen Medizinal-Kollegien und Königlichen Regierungen zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien mit Ausschluß von N., sämmtliche Königliche Medizinal-Kollegien und Königliche Regierungen.
U. II. 2781. M.

226) Verleihung des Ranges der Räthe vierter Klasse an Direktoren von Nichtvollanstalten und an Professoren höherer Lehranstalten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Direktoren an Nichtvollanstalten und Professoren an höheren Lehranstalten den Rang der Räthe vierter Klasse zu verleihen:

A. den Direktoren:

Dr. Arndt an der Friedrich-Wilhelms-Realschule zu Eschwege,
Dr. Poppelreuter am Realprogymnasium zu Oberhausen.

B. den Professoren:

Josupeit am Gymnasium zu Rastenburg,
Thurau am Gymnasium zu Braunsberg,
Dr. Seckt am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Gemß am Luisen-Gymnasium zu Berlin,
Pitsch am Realgymnasium zu Brandenburg a. H.,
Dr. Brosin an der Luisenstädtischen Oberrealschule zu Berlin,
Dr. Siebert am Gymnasium zu Frankfurt a. O.,
Hartung am Realgymnasium zu Frankfurt a. O.,
Dr. Burmann am Gymnasium zu Königsberg N. M.,
Wernecke am Gymnasinm zu Frankfurt a. O.,
Dr. Siecke am Lessing-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Neubauer am Gymnasium zum grauen Kloster zu Berlin,
Dr. Strube am Gymnasium zu Brandenburg a. H.,
Dr. Schwannecke am Königstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
Dr. Parow an der Friedrichs-Werderschen Oberrealschule zu Berlin,
Weber am Luisen-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Müller am Realprogymnasium zu Rathenow,
Schneemelcher am Gymnasium zu Anclam,
Burghaus am Gymnasium zu Anclam,
Dr. Hochdanz am Gymnasium zu Köslin,
Dr. Buth am Gymnasium zu Anclam,

Stieff am Realgymnasium zum heiligen Geist zu Breslau,
Dr. Kopietz am Progymnasium zu Frankenstein,
Jurisch am Realgymnasium am Zwinger zu Breslau,
Dr. Neidhardt am Gymnasium zu Erfurt,
Sagorski an der Oberrealschule zu Halberstadt,
Miche am Realgymnasium zu Halberstadt,
Dr. Reinhardt am Gymnasium zu Aschersleben,
Schuhardt am Realgymnasium zu Halberstadt,
Dr. Reichling am Gymnasium zu Heiligenstadt,
Dr. Wentzlau am König-Wilhelms-Gymnasium zu Magdeburg,
Dr. Schmitz am Realgymnasium zu Erfurt,
Dr. Blume an der Albinusschule zu Lauenburg a. E.,
Rommers am Realprogymnasium zu Nienburg,
Graeser am Wilhelms-Gymnasium zu Emden,
Dr. Hölscher am Realgymnasium zu Goslar,
Dr. Gooß am Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasium zu Linden,
Dr. Israel-Holtzwart am Städtischen Gymnasium zu Frankfurt a. M.
Dr. Trommershausen am Städtischen Gymnasium zu Frankfurt a. M.,
Gropius am Gymnasium zu Weilburg.

Bekanntmachung.
U. II. 2733.

D. Höhere Mädchenschulen.

227) Besetzung der Oberlehrerinnenstellen an höheren Mädchenschulen mit solchen Lehrerinnen, welche die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen nicht abgelegt haben.

Berlin, den 29. Oktober 1895.

2c.

Im Uebrigen bemerke ich schon jetzt, daß die Ausführungen der Königlichen Regierung in Betreff der vorzunehmenden Besetzung der Oberlehrerinnenstellen bei der städtischen höheren Mädchenschule daselbst nicht zutreffen. Nach meiner allgemeinen Verfügung vom 31. Mai 1894 — U. III. 1260 b. — bleiben diejenigen Lehrerinnen, welche bei Erlaß dieser Verfügung bereits Befähigungen erworben haben, im Besitz derselben, sie können daher auch andere gleichartige Stellen übernehmen oder innerhalb

der Grenzen ihrer Befähigung in höhere Stellen aufsteigen. Hieraus folgt, daß die an der in Rede stehenden Schule angestellten Lehrerinnen ....., sofern dieselben bei Erlaß der neuen Vorschriften die Befähigung zum Unterrichten an höheren und mittleren Mädchenschulen schon erlangt hatten, auch in die neu geschaffenen Oberlehrerinnenstellen bei der Anstalt aufrücken können, ohne daß von ihnen noch die Ablegung der wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen gefordert wird. Erst für solche Lehrerinnen, welche nach dem Jahre 1894 die erwähnte Befähigung erworben haben, ist das Aufrücken in eine Oberlehrerinstelle von dem Bestehen der wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen abhängig zu machen.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
U. III. D. 3750.

---

228) Ueberführung von höheren Mädchenschulen aus dem Geschäftsbereiche verschiedener Königlicher Regierungen in den Geschäftsbereich der betreffenden Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Seit dem Erlasse der allgemeinen Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 31. Mai 1894 — U. III D. 1260$^{III.}$ — (Centrbl. S. 446) sind die nachstehend bezeichneten öffentlichen höheren Mädchenschulen, und zwar:

in der Provinz Ostpreußen
die städtischen höheren Mädchenschulen zu Königsberg, Osterode und Tilsit,

in der Provinz Brandenburg
die städtischen höheren Mädchenschulen zu Charlottenburg, Potsdam, Spandau, Prenzlau und Küstrin,

in der Provinz Posen
die städtischen höheren Mädchenschulen zu Bromberg und Schneidemühl,

in der Provinz Sachsen
die städtische höhere Mädchenschule zu Halle a. S. und die mit den Francke'schen Stiftungen verbundene höhere Mädchenschule daselbst

aus dem Geschäftsbereiche der betreffenden Königlichen Regierungen in den Geschäftsbereich der betreffenden Königlichen Provinzial-Schulkollegien übergeführt worden.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare 2c., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

229) Regelung der Pensionsbezüge der im Reichs- oder Staatsdienste 2c. wieder beschäftigten pensionirten Lehrer.

Berlin, den 6. November 1895.

Auf den Bericht vom 10. September d. Js. veranlasse ich die Königliche Regierung, von der Einbehaltung der dem emeritirten Lehrer und Kirchenkassen-Rendanten C. zu N. rechtlich zustehenden Lehrerpension von 300 ℳ jährlich Abstand zu nehmen und demselben diesen Betrag auch fortan unverkürzt weiter zahlen zu lassen. Obgleich der 2c. C., welcher bereits am 1. Juli 1871 in den Ruhestand getreten ist, seitdem als Kirchenkassen-Rendant der evangelischen Kirchengemeinde zu N. ein Einkommen von jährlich 1200 ℳ bezieht, so können doch die Vorschriften des §. 19 Abs. 2 des Lehrerpensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 auf ihn keine Anwendung finden, weil er vor Erlaß dieses Gesetzes pensionirt worden ist und auf den vollen Betrag der s. Zt. festgesetzten Pension einen Rechtsanspruch hat, welcher durch die erwähnte Gesetzesbestimmung nicht berührt wird. Eine Kürzung bezw. Einbehaltung der Pension würde nur dann zulässig sein, wenn die für die Pensionirung maßgebend gewesenen früheren Bestimmungen dies gestatteten, was nicht der Fall ist.

Der in dem Berichte erwähnte diesseitige Erlaß vom 14. Februar 1888 — U. III$^{b.}$ 8905 und 8906 — (Centrbl. f. d. Unterrichts-Verwaltung S. 408 Nr. III.), auf Grund dessen die Einstellung der Pensionszahlung an den 2c. C. von der Königlichen Regierung angeordnet ist, wird hierdurch außer Kraft gesetzt.

Im Uebrigen lasse ich der Königlichen Regierung bezüglich der Regelung der Pensionsbezüge der im Reichs- oder Staatsdienste 2c. wieder beschäftigten pensionirten Lehrer anbei Abschrift der an die Königliche Regierung zu Posen, sowie an die Königlichen Regierungen zu Hannover und Sigmaringen gerichteten

Verfügungen vom 26. Mai 1891 — U. III B. 1775 — bezw. vom 4. Oktober 1893 — U. III D. 1831 und U. III D. 1985 — zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung in ähnlichen Fällen zugehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. D. 3380.

Berlin, den 26. Mai 1891.

Der Königlichen Regierung sende ich auf den Bericht vom 14. März d. Js. das Immediatgesuch des pensionirten Lehrers F. in T., Kreis Sch., anbei mit dem Bemerken zurück, daß die dem 2c. F. für seine Dienstleistungen als Postagent aus der Postkasse bewilligte feste Vergütung — nach Abzug des auf Ausgaben für Dienstbedürfnisse zu rechnenden Betrages — zwar als Reichsdiensteinkommen im Sinne des §. 19 des Lehrerpensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 anzusehen ist. Dagegen ist eine Kürzung der Lehrerpension im vorliegenden Falle um deswillen für unzulässig zu erachten, weil das Einkommen aus einer bereits vor der Pensionirung im Schuldienste bekleideten Stellung im Reichsdienste nicht als neues Diensteinkommen, wie es die genannte Vorschrift des Lehrerpensionsgesetzes voraussetzt, angesehen werden kann.

Da der 2c. F. bereits seit 1881, also vor seiner Versetzung in den Ruhestand aus dem Schulamte die Postagentur in T. verwaltet hat, so war ihm neben der hierfür aus der Postkasse bezogenen Remuneration die festgesetzte Lehrerpension unverkürzt zu gewähren.

Die Königliche Regierung hat dafür Sorge zu tragen, daß dem 2c. F. der für die Zeit vom 1. August 1890 bis zum 1. Januar d. Js. gekürzte bezw. einbehaltene Pensionsbetrag aus der Schulkasse nachträglich ausgezahlt werde, und denselben auf sein Immediatgesuch vom 25. Januar d. Js. entsprechend zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu Posen.
U. III. B. 1775.

Berlin, den 4. Oktober 1893.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 3. August d. Js. — II. 3690 —, daß ich mit der dortseitigen Auffassung bezüglich der Kürzung der Pension des in den Ruhestand versetzten Lehrers E. zu N., Kreis S., in Folge der bezogenen Nebeneinnahme aus der Verwaltung der Postagentur daselbst einverstanden bin.

Da der 2c. E. das Amt eines Postagenten nicht schon früher während seiner Schuldienstzeit nebenamtlich verwaltet, sondern dasselbe erst vom Tage seiner Pensionirung, 1. Januar 1887, ab übernommen hat, so ist die ihm dafür seit diesem Zeitpunkte aus der Postkasse bezw. aus Reichsmitteln gewährte feste Vergütung — nach Abzug des auf Ausgaben für Dienstbedürfnisse zu rechnenden Betrages — als Reichsdiensteinkommen oder als neues Diensteinkommen im Sinne des §. 19 des Lehrerpensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 anzusehen. Die Kürzung der Pension ist daher nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 19 ff. des gedachten Gesetzes gerechtfertigt, während anderenfalls die Pension unverkürzt zu zahlen sein würde.

Für die Vergangenheit bleibt die Wiedereinziehung der zuviel gezahlten Beträge der zur Tragung der Pensionslast verpflichteten Schulgemeinde überlassen, dagegen bleibt wegen Kürzung der Pension für die Zukunft der Königlichen Regierung die Anhörung des nach dem Gesetze vom 23. Juli d. Js. — G. S. S. 194 — für die dortige Ruhegehaltskasse zu bestellenden Kassenanwalts und die weitere entsprechende Verfügung anheimgegeben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu Hannover.
U. III. D. 1831.

Berlin, den 4. Oktober 1893.

Der Königlichen Regierung sende ich die mittels Berichts vom 31. August d. Js. vorgelegte Beschwerde des pensionirten Lehrers B. zu E. vom 24. August d. Js. wegen Kürzung seiner Pension nebst Anlage mit dem Bemerken zurück, daß die dem 2c. B. für seine Dienstleistungen als Postagent aus der Postkasse bewilligte feste Vergütung nebst Bestellgebühren — nach Abzug des auf Ausgaben für Dienstbedürfnisse zu rechnenden Betrages — zwar als Reichsdiensteinkommen im Sinne des §. 19. des Lehrerpensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 anzusehen ist. Dagegen ist

eine Kürzung der Lehrerpension im vorliegenden Falle um deswillen für unzulässig zu erachten, weil das Einkommen aus einer, bereits vor der Pensionirung im Schuldienste bekleideten Stellung im Reichsdienste nicht als neues Diensteinkommen, wie es die genannte Vorschrift des Lehrerpensionsgesetzes voraussetzt, angesehen werden kann.

Da der 2c. B. bereits seit dem 1. Oktober 1871, also vor seiner am 1. Oktober 1891 erfolgten Versetzung in den Ruhestand aus dem Schulamte, die Postagentur in E. als Nebenamt verwaltet hat, so ist ihm neben der hierfür aus der Postkasse gewährten Vergütung die festgesetzte Lehrerpension unverkürzt zu zahlen.

Die Königliche Regierung hat daher dafür Sorge zu tragen, daß dem 2c. B. der etwa einbehaltene Pensionsbetrag bezw. die volle Pension ausgezahlt werde, und denselben auf seine Beschwerde vom 24. August d. Js. entsprechend zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu Sigmaringen.
U. III. D. 1985.

---

230) Turnlehrerinnen-Prüfung zu Berlin im Jahre 1896.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1896 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Freitag den 15. Mai k. Js. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. April k. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. April k. Js. anzubringen.

Die in Berlin, wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. April k. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 12. Dezember 1895.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III. B. 3351.

---

231) Altersdispens für Seminaraspirantinnen.

Berlin, den 14. Dezember 1895.

Nachdem das Alter für die Zulassung zur Lehrerinnenprüfung auf das vollendete 19. Lebensjahr hinausgeschoben worden ist, halte ich, wie ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium auf den Bericht vom 22. November d. Js. erwidere, es nicht mehr für angängig, jeden Dispens vor dieser Altersgrenze zu versagen, und ermächtige Dasselbe daher, einen solchen bis zur Dauer von einem Vierteljahr zu ertheilen.

Von diesem Gesichtspunkte aus sind auch die Gesuche um Aufnahme in ein staatliches Lehrerinnen-Seminar zu prüfen, da, wie das Königliche Provinzial-Schulkollegium in Seinem Berichte vom 22. November d. Js. mit Recht geltend macht, schon bei der Aufnahme einer Bewerberin in ein staatliches Seminar geprüft werden muß, ob dieselbe nach vollendetem dreijährigem Kursus das für die Zulassung zur Entlassungsprüfung erforderliche Alter haben wird. Demnach ist auch bei der Aufnahme in das Seminar ein Dispens von dem vorschriftsmäßigen Alter von 16 Jahren seitens des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums nur bis zur Dauer eines Vierteljahres zu ertheilen. Ueber weitergehende Gesuche ist an mich zu berichten.

Hiernach wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium das wieder beigeschlossene an mich gerichtete Gesuch des Kaufmanns N. einer erneuten Prüfung unterziehen und den Genannten mit entsprechendem Bescheide versehen.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und entsprechenden gleichmäßigen Beachtung.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. III. 3796.

F. Oeffentliches Volksschulwesen.

232) Errichtung von besonderen Schulen seitens konfessioneller Minderheiten in Schulen, welche nach den Vorschriften des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 unterhalten werden.

Berlin, den 14. Oktober 1895.

Wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 29. August d. Js. erwidere, verkenne ich nicht, daß die Zahl der in den evangelischen Schulen in N. und R. vorhandenen katholischen Kinder den Wunsch der katholischen Hausväter auf Errichtung einer besonderen katholischen Schule in R. rechtfertigt.

Ich bin bereit, die Erfüllung dieses Wunsches durch Staatsbeihilfen thunlichst zu fördern. Zunächst kann allerdings nur eine laufende Beihilfe zur Lehrerbesoldung in Höhe von *M* in Aussicht gestellt werden. Die Gewährung einer Baubeihilfe hängt, wie der Erlaß vom 3. Mai d. Js. — U. III. E. 2536 — (Centrbr. S. 411) ergiebt, davon ab, ob im nächsten Staatshaushalts-Etat reichlichere Mittel zu Baubeihilfen bereitgestellt werden können.

Vor der Bewilligung der Staatsbeihilfen muß aber in jedem Falle durch ordnungsmäßige, bedingungslose Beschlüsse der katholischen Hausväter die Errichtung und Unterhaltung der Schule sichergestellt sein.

Für die Unterhaltung der zu errichtenden Schule ist, da die evangelischen Schulen zu N. und R. nach den Vorschriften des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 unterhalten werden, Nummer 6 desselben maßgebend.

Nach dieser Vorschrift können zwar die einer Reglementsschule angehörenden Mitglieder der anderen Konfession durch freiwillige Beschlußfassung eine besondere Konfessionsschule errichten, sie bleiben aber verpflichtet, neben der Unterhaltung dieser Schule

nach wie vor zur Unterhaltung der bestehenden Reglementsschule beizutragen. Die Schulaufsichtsbehörde kann von dieser im einzelnen Falle ebensowohl die evangelische, wie die katholische Seite treffenden Verpflichtung die Mitglieder der ausscheidenden Konfession gegen den Willen der Mitglieder der anderen Konfession nicht entbinden.

Da im vorliegenden Falle die evangelischen Hausväter der Schulen zu N. und R. sich ausdrücklich geweigert haben, die katholischen Hausväter aus ihren Verpflichtungen gegen die Reglementsschulen zu entlassen, und von den katholischen Hausvätern bisher nur unter der Voraussetzung dieser Entlassung die Uebernahme der Unterhaltungskosten beschlossen ist, fehlt es noch an einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Grundlage für die Errichtung der Schule.

Hierauf sind die Betheiligten von der Königlichen Regierung hinzuweisen. Ob alsbald eine anderweite Beschlußfassung herbeizuführen oder einstweilen noch auszusetzen ist, hängt davon ab, ob sich bis zur Bereitstellung der Baubeihilfe und Fertigstellung des Schulneubaues miethweise ein geeignetes Schullokal beschaffen läßt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 6172.

---

233) Beibringung von Verwendungsnachweisen bezüglich der aus den Fonds Kapitel 121 Titel 34 und 36 des Staatshaushalts-Etats an bedürftige Schulverbände bewilligten einmaligen Beihilfen.

Berlin, den 15. Oktober 1895.

Auf den Bericht vom 13. Mai 1892 erwidere ich der Königlichen Regierung nach Benehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer, daß dieselbe Anstand nimmt, von der in den Erinnerungen B 34 und 35 gegen die Rechnung der dortigen Regierungs-Hauptkasse von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung für 1890/91 geforderten allgemeinen Beibringung von Verwendungs-Nachweisen bezüglich der aus den Fonds Kapitel 121 Titel 34 und 36 des Staatshaushalts-Etats an bedürftige Schulverbände bewilligten einmaligen Beihilfen abzusehen, da diese Nachweise zur gehörigen Justifikation der Ausgaben erforderlich sind. Demgemäß veranlasse ich die Königliche Regierung, sofern

nicht schon bei Anweisung der fraglichen Beihilfen die richtige Verwendung sichergestellt und solches in der Bewilligungs-Verfügung zum Ausdruck gebracht ist, künftig allgemein den Nachweis beizubringen, daß sowohl hinsichtlich der einmaligen Beihilfen an bedürftige Schulverbände zu sächlichen Schulunterhaltungskosten aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 34, als auch hinsichtlich solcher Beihilfen aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 36 die bewilligten Beträge bestimmungsmäßig und vollständig verwendet worden sind. In welcher Form dieser Nachweis zu führen ist, bleibt dem Ermessen der Königlichen Regierung in jedem einzelnen Falle überlassen.

Im Allgemeinen wird eine von dem Landrath bezw. Kreis-Schulinspektor oder Kreis-Bauinspektor mit dem Richtigkeitsvermerk zu versehende Bescheinigung des Schulvorstandes 2c. über die vollständige und bestimmungsmäßige Verwendung der gezahlten Beihilfe genügen.

Wie ich bereits in meinem anderweiten Erlaß vom heutigen Tage, betreffend die aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 37 des Staatshaushalts-Etats zu den sächlichen Schulunterhaltungskosten bewilligten Beihilfen, ausgeführt habe, ist der Königlichen Ober-Rechnungskammer hauptsächlich daran gelegen, daß die gedachten Verwendungsnachweise nicht erst nachträglich verlangt werden müssen, sondern bereits bei der Rechnung (den Belägen) sich befinden. Dies wird unschwer und ohne erhebliche Mehrarbeit ausführbar sein, wenn die Königliche Regierung über die einmaligen Beihilfen aus den Fonds Kapitel 121 Titel 34 und 36, sofern nicht schon bei Anweisung derselben die richtige Verwendung sichergestellt und dies in der betreffenden Verfügung zum Ausdruck gebracht ist, Sich sogleich nach Zahlung derselben den Verwendungsnachweis in der vorerwähnten Form führen läßt. Die einzelnen Verwendungsnachweise hat die Königliche Regierung nach Prüfung Ihrerseits der Hauptkasse zur Belegung der betreffenden Ausgabeposition, eventuell zugleich mit Anweisung bezüglich der nicht verwendeten und an die Staatskasse zurückzuführenden Beträge, zuzufertigen. Sollte ausnahmsweise diese Zufertigung nicht mehr angängig sein, weil die Hauptkasse die Rechnungslegung bereits beendet hat, so würden von der Königlichen Regierung die Verwendungsnachweise zu sammeln und der Königlichen Ober-Rechnungskammer mit der Rechnung in besonderen Nachtrags-Belagsheften unter entsprechender Anzeige in der Abnahme-Verhandlung vorzulegen sein.

Hinsichtlich der Wiedereinziehung der etwa nicht verwendeten Beträge der Staatsbeihilfen bemerke ich noch, daß, wenn die Wiedereinziehung nicht vor dem Jahresabschlusse der Hauptkasse

erfolgen kann, die gedachten Beträge in der Rechnung für das folgende Etatsjahr unter Kapitel 34 Titel 6 in Rückeinnahme zu bringen sind. Da aber die auf diese Weise in Rückeinnahme gebrachten Beträge den Fonds Kapitel 121 Titel 34 bezw. Titel 36 entzogen und den allgemeinen Staatsfonds zugeführt werden, so beauftrage ich die Königliche Regierung, nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß die nicht aufgebrauchten Beträge von den betreffenden Schulkassen noch vor dem Jahresabschlusse der Regierungs-Hauptkasse wieder eingezogen und durch Absetzung von der Istausgabe den Fonds Kapitel 121 Titel 34 bezw Titel 36 wieder zugeführt werden.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schneider.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, ausschließlich
Marienwerder und Bromberg.
U. III. E. 6267.

---

234) Lehrer an öffentlichen Schulen, welche das Lehramt niedergelegt haben und die Mitgliedschaft der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse sich erhalten wollen, sind von ihren Beiträgen zu dieser Kasse nicht entbunden.

Berlin, den 29. Oktober 1895.

Bei Rückgabe der Anlage Ihrer Vorstellung vom 28. Juni d. Js. erwidere ich Ew. Wohlgeboren Folgendes:

Nach Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1889 — Gesetz-Sammlung Seite 131 — werden die jährlichen Beiträge, welche auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 über die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Witwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer — Gesetz-Sammlung 1870 Seite 1 — von den Lehrern an öffentlichen Schulen einschließlich der Emeriten an die nach den Vorschriften dieses Gesetzes bezw. des Abänderungsgesetzes vom 24. Februar 1881 — Gesetz-Sammlung Seite 41 — eingerichteten Witwen- und Waisenkassen für die Zeit vom 1. April 1889 ab zu zahlen waren, nicht mehr erhoben. Nach Ihrer eigenen Angabe sind Sie am 30. September 1892 auf Ihren Antrag aus dem Amte eines Volksschullehrers in N. entlassen worden und bekleiden seitdem die Stelle eines Redakteurs bei der N.-Zeitung. Mit dem nicht durch

Emeritirung erfolgten Ausscheiden aus dem Amte als Volksschullehrer ist die Voraussetzung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1889, unter welcher die Nichterhebung Ihrer persönlichen Kassenbeiträge seit dem 1. April 1889 stattgefunden hat, nämlich die Bekleidung des Lehramts an einer öffentlichen Schule, in Wegfall gekommen. Sie sind daher zur Zahlung des persönlichen Beitrages von 15 ℳ seit dem 1. Oktober 1892 wieder verpflichtet und können Sich nur durch Entrichtung dieses Beitrages, sowie des durch das Gesetz vom 19. Juni 1889 überhaupt nicht berührten Gemeindebeitrages von 12 ℳ die Mitgliedschaft der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks N. erhalten.

Wegen Einziehung der rückständigen Beiträge der ehemaligen Volksschullehrer ist das Erforderliche veranlaßt worden. Im Uebrigen hat die Königliche Regierung in N. einen Lehrer, der nach Ihrer Angabe im Jahre 1870 freiwillig aus dem Amte geschieden, aber Mitglied der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des dortigen Bezirks geblieben war und im Jahre 1890 seinen persönlichen Beitrag zurückerhalten hat, ohne Kenntnis von dessen Namen nicht ermitteln können.

An
den Redakteur Herrn N., Wohlgeboren zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung auf den Bericht vom 1. August d. Js. zur Kenntnisnahme mit der Veranlassung, von dem ehemaligen Lehrer, jetzigen Redakteur N., den seit seinem Ausscheiden aus dem Volksschuldienste rückständigen Beitrag von jährlich 15 ℳ nachträglich einzuziehen und auch in der Zukunft für Einziehung dieses Betrages Anordnung zu treffen.

Indem ich die Königliche Regierung ferner veranlasse, in andern ähnlichen Fällen in gleicher Weise zu verfahren, bemerke ich zugleich, daß die Königliche Regierung zur Rechtfertigung Ihrer abweichenden Verfügung Sich mit Unrecht auf den Runderlaß vom 23. März 1889 — G. III. 687 — (Centrbl. S. 437) beruft, indem hierin die vorläufige Nichterhebung der persönlichen Beiträge gleichfalls nur für die Lehrer an öffentlichen Schulen einschließlich der Emeriten angeordnet worden war. Eine Anordnung, wie sie nach Angabe der Königlichen Regierung in dem Erlasse enthalten sein soll, hat dieser überhaupt nicht getroffen. Uebrigens hätte die Königliche Regierung auch aus dem im Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung 1890 Seite 206 inhaltlich wiedergegebenen Erlasse vom 1. Oktober 1889 — G. III 2113 —, nach welchem ein aus dem öffentlichen Lehr-

amte in das Amt eines Stadtschulinspektors übergetretenes Kassenmitglied zur Fortzahlung der persönlichen Beiträge für verpflichtet erachtet worden ist, ersehen können, daß Ihre Auffassung unzutreffend ist.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 2790. U. II. U. III.

235) Ausgestaltung des Unterrichts in den ländlichen Fortbildungsschulen.

Berlin, den 30. Oktober 1895.

Im Gegensatze zu der Entwickelung, welche die gewerblichen Fortbildungsschulen genommen haben, ist diejenige der ländlichen Fortbildungsschulen mit Ausnahme weniger Theile der Monarchie eine gedeihliche bisher nicht gewesen. Neben anderen allgemeiner wirkenden Ursachen, die sich der Entwickelung des ländlichen Fortbildungsschulwesens hindernd entgegen stellten, dürfte der Umstand, daß die Art und die Gegenstände des ländlichen Fortbildungsunterrichtes nicht so gewählt wurden, wie sie den Bedürfnissen der ländlichen Bevölkerung und deren Anforderungen an einen für ihren Beruf praktisch verwerthbaren Unterricht entsprechen, einen wesentlichen Grund für die zurückgebliebene Entwickelung dieses Zweiges des Fortbildungsschulwesens gebildet haben. Indem der ländliche Fortbildungsunterricht sich vielfach lediglich auf eine Wiederholung und Ergänzung des in der Volksschule Gelernten beschränkte und in der ganzen Art der Behandlung sich in den Geleisen des Volksschulunterrichtes weiter bewegte, fehlte es ihm an derjenigen Anziehungskraft, die der ländlichen Fortbildungsschule Zöglinge hätte gewinnen und festhalten können. Daneben ist auch die Thatsache, daß es an organisatorischen Einrichtungen bisher gemangelt hat, durch welche das Interesse der landwirthschaftlichen Bevölkerung mehr und unmittelbar an die Entwickelung des ländlichen Fortbildungswesens hätte geknüpft werden können, seiner Entwickelung hindernd in den Weg getreten.

Auf die hier erwähnten Umstände hat das Königliche Landes-Oekonomie-Kollegium in seiner Verhandlung über die Frage, wie dem ländlichen Fortbildungsschulwesen eine gedeihlichere Entwickelung zu verschaffen sei, Bezug genommen, indem seine Vorschläge wesentlich auf eine Aenderung des Unterrichts an ländlichen Fortbildungsschulen abzielten. Festhaltend allerdings an dem Grundsatze, daß die ländliche Fortbildungsschule den Charakter

einer allgemein bildenden und erziehenden Anstalt behalten soll, verlangte das Landes-Oekonomie-Kollegium, daß „der Unterricht den praktischen Bedürfnissen der kleineren Landwirthe entsprechen und in allen Unterrichtsfächern darauf Rücksicht nehmen müsse, daß die Schüler bereits in der Landwirthschaft thätig sind und daß denselben für diesen Beruf nützliche Kenntnisse zu vermitteln seien". Es soll deshalb, wenn auch an den Elementarunterricht anzuknüpfen ist, doch die bloße Wiederholung des darin zu Erlernenden ausgeschlossen, vielmehr neuer, auf das praktische Bedürfnis junger Landwirthe bezüglicher Lehrstoff geboten werden.

Das Landes-Oekonomie-Kollegium hat bei der Aufstellung dieser Forderungen angenommen, daß es einer Aenderung der durch den gemeinsamen Erlaß des Ministers des Innern, des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 2. Februar 1876 (Centrbl. S. 123) aufgestellten Grundzüge für die Einrichtung der ländlichen Fortbildungsschulen bedürfe. Diese Voraussetzung ist nicht zutreffend. Wennschon in den „Grundzügen" darauf hingewiesen ist, daß in jedem Falle Sorge zu tragen sei, daß die Fortbildungsschule nicht den Charakter einer Fachschule annehme, sondern die Befestigung, Ergänzung und Erweiterung der Volksschulbildung und die Befestigung der sittlichen Tüchtigkeit als ihre Aufgabe betrachte, so schließen dieselben doch eine größere Berücksichtigung des fachlichen Unterrichtes keineswegs aus. In dem einleitenden Passus der Grundzüge heißt es vielmehr ausdrücklich, daß die ländlichen Fortbildungsschulen die Aufgabe haben, „die Volksschulbildung ihrer Zöglinge zu befestigen, zu ergänzen und, soweit sich die Möglichkeit dazu bietet, mit besonderer Rücksicht auf die ländlichen Gewerbe und den Betrieb der Landwirthschaft zu erweitern". Auch spricht Nr. 2 der Grundzüge von der Uebernahme des Unterrichtes durch „befähigte andere Fachleute" (als die Volksschullehrer), von dem „Unterricht in technischen Gegenständen" und in mehrstufigen Schulen von „über die Ziele der Volksschule hinausgehendem Unterricht", woraus hervorgeht, daß die ländliche Fortbildungsschule keineswegs auf die ausschließliche Behandlung des der Volksschule eigenthümlichen Unterrichtsstoffes angewiesen sein soll.

Ohne von der Bedingung, daß an das in der Volksschule Erlernte anzuknüpfen sei, abzuweichen und ohne den Charakter der Schule als einer allgemein bildenden zu gefährden, läßt sich der ländliche Fortbildungsunterricht in einer für die Zwecke des praktischen Berufes der Zöglinge dienlichen Weise ausgestalten. So kann beim Unterricht im Deutschen ein Lesebuch angewendet

werden, dessen Lesestücke zum Theil aus dem Gebiete des landwirthschaftlichen Gewerbes und Betriebes ausgewählt sind; für den schriftlichen deutschen Unterricht lassen sich Anweisungen zu Geschäftsbriefen, Kauf- und Pachtverträgen, Mittheilungen geschäftlichen Charakters, Eingaben an Behörden u. dergl. mehr zu Grunde legen; dem Rechnen kann durch Auswahl der Rechenbeispiele aus dem praktischen Erwerbsleben der Landwirthe eine fachliche Richtung gegeben werden; auch bietet der Rechenunterricht Gelegenheit zur Anweisung zu einer einfachen, den kleinbäuerlichen Verhältnissen entsprechenden Buchführung. Der Unterricht in der Naturkunde kann durch Belehrung über die wichtigsten Elemente der Bodenkunde, über Art und Eigenschaften der verschiedenen Ackerböden, über die Lebensvorgänge der Pflanzen und Thiere und über deren Anforderungen an Ernährung und Pflege, über die pflanzlichen und thierischen Feinde der Kulturgewächse u. s. w. eine unmittelbare Anwendung auf die Vorgänge und Anforderungen des landwirthschaftlichen Betriebes erhalten.

Auch wird dort, wo bestimmte Kultur- und Betriebszweige von besonderer Wichtigkeit sind — Obstbau und Verwerthung, Bienenzucht, Kultur gewisser Handelsgewächse u. s. w. — durch den naturkundlichen Unterricht solchen besonderen örtlichen Bedürfnissen Rechnung getragen werden können.

Es ist also die Ausgestaltung des Unterrichtes nach der Richtung der Anwendung desselben auf die Bedürfnisse des praktischen Berufes, soweit dabei die Wahl des Unterrichtsstoffes und die Art des Unterrichtes in Frage kommt, durchaus möglich. Es wird indessen wesentlich von den gegebenen Verhältnissen abhängen, ob im einzelnen Falle zu der mehr fachlichen Ausgestaltung des Unterrichtes geschritten werden soll und kann. Dabei wird zunächst zu prüfen sein, wieweit die Zöglinge der Fortbildungsschule als zukünftigen Beruf die Landwirthschaft praktisch zu betreiben beabsichtigen. In solchen ländlichen Gemeinden, wo neben der landwirthschaftlichen Bevölkerung auch noch Gewerbetreibende der verschiedenen Zweige Schüler für die Fortbildungsschule liefern, wird die Rücksicht auf diese unter Umständen davon abhalten, dem Unterricht eine ausgeprägt landwirthschaftlich fachliche Richtung zu geben. Aber auch dort, wo nach Lage der Verhältnisse letzteres als wünschenswerth und selbst geboten erscheint, wird die Möglichkeit der Ertheilung des fachlich gerichteten Fortbildungsunterrichts nicht immer gegeben sein. Es ist dies in letzter Linie davon abhängig, ob die für solchen Unterricht geeigneten Lehrkräfte vorhanden sind, und nur dort, wo dies der Fall, kann mit Aussicht auf Erfolg der aus-

schließlich elementare Unterricht durch einen mehr fachlich ausgestalteten ersetzt werden.

Da für die ländlichen Fortbildungsschulen als Lehrkräfte vornehmlich die Volksschullehrer in Frage kommen, so ist die Befähigung zur Ertheilung eines die landwirthschaftlichen Bedürfnisse berücksichtigenden Unterrichtes nicht ohne Weiteres als vorhanden anzunehmen, vielmehr muß im einzelnen Falle geprüft werden, ob der Lehrer solche Befähigung besitzt. Es wäre verfehlt, die Ausgestaltung des Unterrichtes zu einem mehr fachlichen da zu verlangen, wo das Verständnis für die Vorgänge und Anforderungen des landwirthschaftlichen Betriebes beim Lehrer selbst fehlt. In solchem Falle würde die Gefahr vorliegen, daß entweder ein Unterricht ertheilt würde, der in mechanischer Weise einen vom Lehrer selbst unverarbeiteten Lehrstoff dem Zögling bieten würde, oder daß, was entschieden zu vermeiden ist, rezeptartige Vorschriften für gewisse Betriebsmaßnahmen gegeben würden. Unter solchen Verhältnissen wäre die Beschränkung des Unterrichts auf die Vertiefung und Erweiterung des in der Volksschule Erlernten entschieden vorzuziehen.

Den in dieser Beziehung vorliegenden Schwierigkeiten läßt sich aber auch nach verschiedenen Richtungen hin begegnen. Zunächst weisen die Grundzüge von 1876 bereits darauf hin, daß in geeigneten Fällen andere Fachleute neben den Volksschullehrern zur Ertheilung des Fortbildungsunterrichtes mit herangezogen werden können. Häufig werden sich in den einzelnen Bezirken tüchtige Landwirthe finden, die selbst einen landwirthschaftlichen Fachunterricht genossen haben oder deren sonstige Vorbildung sie dazu eignet, die natürlichen und wirthschaftlichen Grundlagen des landwirthschaftlichen Betriebes oder doch einzelner wichtiger Zweige desselben, in einer dem Verständnisse und Bedürfnisse des ländlichen Fortbildungsschülers angepaßten Weise vorzutragen.

Eine weitere Möglichkeit der Gewinnung geeigneter Lehrkräfte wird darin gegeben sein, daß, dem Vorschlage des Landes-Oekonomie-Kollegiums entsprechend, den Elementarlehrern, welche an ländlichen Fortbildungsschulen unterrichten sollen, Gelegenheit gegeben wird, sich in besonders einzurichtenden Kursen für diesen Unterricht fachlich und methodisch weiter vorzubilden. Es ist in Aussicht genommen, solche Kurse nach dem Muster des in Weilburg schon bestehenden, zunächst auch an anderen Landwirthschaftsschulen einzurichten und den einzelnen Lehrern die Theilnahme an solchen Kursen durch Bewilligung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zu ermöglichen. Wie bei der Errichtung der Fortbildungsschulen selbst wird aber auch hierbei die Voraussetzung zu machen sein, daß die betreffenden Gemeinden, wenn

sie das Bedürfnis zur Erlangung einer derartigen Vorbildung für ihre Volksschullehrer anerkennen, ihr Interesse für die Sache durch antheilige Aufbringung der Kosten bekunden und dadurch die Garantie bieten, daß später auch die durch den Kursus vermittelte bessere Ausbildung des Lehrers praktisch verwerthet wird. Ist die Annahme richtig, daß durch einen den praktischen Berufsanforderungen mehr angepaßten Fortbildungsunterricht das Interesse der ländlichen Gemeinden für die Fortbildungsschulen stärker als bisher geweckt wird, so darf auch erwartet werden, daß die Gemeinden von der Darbietung einer Gelegenheit, ihre Volksschullehrer zur Ertheilung eines geeigneten Fortbildungsunterrichtes zu befähigen, auch dann Gebrauch machen werden, wenn dies mit einigen Opfern erkauft werden muß.

Neben den vorstehend erörterten Maßnahmen wird es erforderlich werden, organisatorische Einrichtungen ins Leben zu rufen, welche durch Heranziehung der Landwirthe das Interesse derselben in stärkerem Maße als bisher für die Sache des ländlichen Fortbildungswesens zu wecken bestimmt sind und die Möglichkeit bieten sollen, den Fortbildungsunterricht, soweit die Landwirthschaft in Betracht kommt, in der den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen der einzelnen Bezirke zweckentsprechendsten Weise zu gestalten. In dieser Beziehung bestimmten bereits die Grundzüge vom 2. Februar 1876, zu den Prüfungen und Revisionen bewährte Landwirthe des Bezirkes und Mitglieder der Vorstände der landwirthschaftlichen Vereine heranzuziehen. Es dürfte indessen der Sache des ländlichen Fortbildungsschulwesens besser gedient sein, wenn eine Organisation geschaffen würde, der dauernd Vertreter der landwirthschaftlichen Kreise anzugehören hätten. Als solche könnte die Bildung von Kuratorien in Aussicht genommen werden, in welchen die Organe der Schulaufsichtsbehörden und Vertreter der landwirthschaftlichen Vereine vereinigt sein würden, und deren Aufgabe darin zu bestehen hätte, durch Revisionen den Fortbildungsunterricht zu überwachen, die Einrichtungen der einzelnen Schulen zu prüfen und eventl. bestimmte Anweisungen für die Anpassung der Einrichtungen der Schule und des Unterrichtes an die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse zu geben, auch durch Aufstellung geeigneter Lehrpläne, durch Auswahl der Lehrbücher u. s. w. den einzelnen Gemeinden für die Einrichtung der Schulen erwünschten Anhalt zu bieten. Die durch die Bildung solcher Kuratorien und die Ausführung der Revisionsreisen entstehenden Kosten würden, soweit die verfügbaren Mittel dazu reichen, auf Staatsmittel übernommen werden können.

Zu erwägen bliebe, für welche Bezirke derartige Kuratorien

zu bilden wären. Die Bildung eines Kuratoriums für das Gebiet des Regierungs-Bezirkes, welches dann zweckmäßig aus dem Regierungs-Schulrath und einer Anzahl von Delegirten des landwirthschaftlichen Centralvereins bezw. der Landwirthschaftskammer zusammenzusetzen wäre, würde das für sich haben, daß von einheitlichen Gesichtspunkten aus die Entwickelung des ländlichen Fortbildungsunterrichtes und dessen Förderung gleichmäßig durch den ganzen Bezirk geregelt werden könnte. Andererseits würden Kuratorien, die etwa für den Bezirk eines Kreises zu bilden wären, mehr in unmittelbarer Beziehung zu der ländlichen Bevölkerung der Fortbildungsschulgemeinden treten und auf eine Anpassung des Unterrichtes an die gegebenen örtlichen Verhältnisse einwirken können, und so vielleicht eher in der Lage sein, das allgemeine Interesse der ländlichen Bevölkerung für das ländliche Fortbildungsschulwesen anzuregen.

Es wird von der genauen Prüfung der einschlägigen Verhältnisse abhängig zu machen sein, ob und welcher dieser Wege zu beschreiten sein dürfte, und ersuchen wir Euer Hochgeboren, Hochwohlgeboren, eine solche Prüfung vorzunehmen und das Ergebnis Ihrer Erwägungen darüber bis zum Schlusse dieses Jahres uns mitzutheilen.

Im Uebrigen geben wir Euer Hochgeboren, Hochwohlgeboren, anheim, unter Beachtung der vorstehend gegebenen Deklaration zu den für die Einrichtung der ländlichen Fortbildungsschulen unter dem 2. Februar 1876 aufgestellten Grundzügen, deren Bestimmungen sonst bestehen bleiben, auf entsprechende Ausgestaltung und Förderung des ländlichen Fortbildungsschulwesens in Ihrem Bezirke hinzuwirken. Bemerkt sei dabei, daß Anträge auf Bewilligung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Errichtung ländlicher Fortbildungsschulen an mich, den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, zu richten sind, und daß die Unterstützungen selbst nach Maßgabe der Euer Hochgeboren, Hochwohlgeboren, bekannten Grundsätze unter Voraussetzung der Mitbetheiligung der Gemeinden und eventl. der Kreise auch in Zukunft bewilligt werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Frhr. von Hammerstein.

An
sämmtliche Königlichen Herren Regierungs-Präsidenten.

M. d. g. ꝛc. A. U. III. A. 2650.
M. f. L. ꝛc. I. 17992.

236) Bewilligungen von Unterstützungen an Lehrer in großen Städten. Einstellung entsprechender Fonds in den Haushalts-Etat der letzteren.

Berlin, den 31. Oktober 1895.

Auf den Bericht vom 9. Oktober d. Js. stelle ich der Königlichen Regierung anheim, den Versuch zu machen, von der Stadtgemeinde N. die Bewilligung einer entsprechenden Unterstützung an den Lehrer N. daselbst zu erwirken. Die Lage des Fonds unter Kapitel 121 Titel 35a des Staatshaushalts-Etats gestattet es nicht, auch in großen wohlhabenden Städten die Unterstützungen der Lehrer bei Krankheitsfällen oder ähnlichen Anlässen allgemein auf Staatsfonds zu übernehmen. Diese Stadtgemeinden müssen vielmehr, soweit sie Trägerinnen der Volksschullasten sind, auf Einstellung entsprechender Fonds in ihren Haushalts-Etat Bedacht nehmen.

Wenn der Magistrat indessen im laufenden Rechnungsjahre zur Gewährung der Unterstützung an den Lehrer N. keine Mittel flüssig machen kann, so muß der Königlichen Regierung überlassen bleiben, auf Ihren Fonds zurückzugreifen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. D. 3747. U. III. E.

237) Bau und Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser in Preußen.

(Centralblatt für 1888 S. 259.)

Berlin, den 15. November 1895.

Auf Grund der Erfahrungen, welche seit Erscheinen der unterm 18. November 1887 in meinem Ministerium bearbeiteten Entwürfe zu ländlichen Volksschulen auf dem Gebiete der Volksschulbauten gemacht sind, und unter Berücksichtigung der Wünsche, welche mir in Folge meines Runderlasses vom 7. Dezember 1893 — U. III E. 6270. G. III A. — vorgetragen wurden, habe ich in meinem Ministerium eine Denkschrift über Bau und Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser in Preußen ausarbeiten lassen. Mit derselben verfolge ich das Ziel, die Forderungen, welche vom gesundheitlichen, schultechnischen und bautechnischen Standpunkte gestellt werden müssen, um den Volksunterricht zu einem die geistige und körperliche Entwicklung der Kinder gleich förderlichen zu machen, mit den finanziellen Rücksichten in Einklang zu bringen, welche durch die wirthschaftliche Lage der ländlichen Bevölkerung

und die Leistungsfähigkeit der Baupflichtigen einerseits, die Beitragslasten des Staates andererseits geboten sind.

Außerdem sollen die im Text der Abhandlung gegebenen und durch die Entwurfsbeispiele im Atlas erläuterten Bestimmungen darauf hinwirken, daß alles, was in den einzelnen Landestheilen unter dem Einflusse klimatischer Verhältnisse und der Lebensgewohnheiten der Bevölkerung sich im Schulbauwesen eigenartig entwickelt und als zweckmäßig bewährt hat, möglichst erhalten und weiter gepflegt werde.

Indem ich hierdurch alle bisherigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft setze, ordne ich an, daß die in den genannten Abhandlungen zum Ausdruck gebrachten Grundsätze hinfort in folgender Weise maßgebend sein sollen:

1) Die aus gesundheitlichen Gründen an die Volksschulhäuser im Allgemeinen und ihre Unterrichtsräume im Besonderen gestellten Forderungen müssen bei allen Neubauten vollständig erfüllt werden, sowohl wenn der Staat Beiträge leistet, als wenn die Entwürfe von der Regierung nur im Oberaufsichtswege geprüft, von den Gemeinden aber auf eigene Kosten ausgeführt werden. Es kommen hierfür vornehmlich in Betracht die Bestimmungen über die Lage, Bodenbeschaffenheit und die nachbarlichen Verhältnisse des Schulgrundstückes, sowie die Vorschriften über die Höhe und Beleuchtung der Schulzimmer.

2) Den zur Sicherung des Verkehrs in Bezug auf die Lage und Abmessung der Thüren, Flure, Gänge und Treppen getroffenen Bestimmungen muß in allen Neubaufällen wie bei 1. vollständig genügt werden.

3) Die zur Verhütung von Krankheitsübertragung geforderte Trennung des Schülerverkehrs vom Lehrerwohnungsverkehr muß bei allen Neubauten, zu denen der Staat Beiträge leistet, grundsätzlich durchgeführt werden. Für Neubauten, welche von den Gemeinden auf eigene Kosten ausgeführt werden, hat die Königliche Regierung bei Prüfung der Entwürfe im Oberaufsichtswege auf die Beobachtung dieser Vorsichtsmaßregel thunlichst hinzuwirken.

4) Ueber die Größe der Sitzplätze und die Grundfläche der Schulzimmer, sowie über den Umfang der Lehrerwohnungen haben die Königlichen Regierungen in jedem einzelnen Falle nach den örtlichen Verhältnissen Entscheidung zu treffen. Den Entwurfsbeispielen sind mittlere Durchschnittsmaße zu Grunde gelegt, welche ausnahmsweise auf die im Text der Denkschrift angegebenen Mindestmaße eingeschränkt werden dürfen, wenn Sparsamkeitsrücksichten dazu zwingen.

5) Bei Umbauten vorhandener Schulhäuser sind die Be-

stimmungen der Denkschrift soweit zur Anwendung zu bringen, als es im einzelnen Falle nach den gegebenen Verhältnissen möglich und in wirthschaftlicher Beziehung gerechtfertigt erscheint. Dabei ist in erster Linie dahin zu wirken, daß den in Bezug auf die Beschaffenheit der Schulzimmer und auf die Verkehrssicherheit für Neubauten maßgebenden Bedingungen auch bei Umbauten möglichst vollständig genügt wird.

Die im Maßstabe 1 : 150 dargestellten Atlastafeln sollen nicht als lediglich zum Abzeichnen bestimmte Normalien gelten, sondern an Beispielen zeigen, wie vielseitig im Grundriß und Aufbau sich Volksschulbauten gestalten lassen, und dadurch die Anregung geben, daß in jedem einzelnen Falle die den örtlichen Verhältnissen am besten entsprechende Lösung gesucht werde.

Die 30 Blätter sind vom Verleger Wilhelm Hertz (Besser'sche Buchhandlung) in Berlin, Linkstraße Nr. 33/34, einzeln auf Whatman Papier gedruckt zum Preise von je 60 *Pf* käuflich zu beziehen. Um den Baubeamten und den Gemeinden die Aufstellung der Vorentwürfe und Kostenüberschläge zu erleichtern, können diese gedruckten Zeichnungen gegebenen Falles unter Eintragung der für das besondere Bauvorhaben erforderlichen Abänderungen unmittelbar als Vorentwürfe benutzt werden. Die ausführlichen Entwurfszeichnungen müssen aber stets, wenn Staatsbeiträge zum Bau verwandt werden, wie bisher, nach der im §. 174 der Dienstanweisung für die Bauinspektoren der Hochbauverwaltung angezogenen Anweisung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten für die formelle Behandlung der speziellen Entwürfe zu Hochbauten im Maßstabe 1 : 100 angefertigt werden.

Ew. Hochwohlgeboren lasse ich durch die Reichs-Druckerei als Frachtgut . . . Exemplare der Abhandlung nebst dem zugehörigen Atlas mit dem Ersuchen zugehen, je ein Exemplar davon zu überweisen:

1) unter Bekanntgebung dieser Verfügung der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen dortiger Regierung,
2) dem zuständigen bautechnischen Referenten,
3) der Regierungs-Bibliothek,
4) jedem Landrath (jedem Amtmann) und
5) jedem Kreis-Bauinspektor des dortigen Regierungs-Bezirks.

Von dem verbleibenden Rest wollen Ew. Hochwohlgeboren je ein Exemplar jedem im Hauptamte angestellten Kreis-Schulinspektor überweisen und, falls solche Beamte überhaupt nicht, oder in geringerer Zahl, vorhanden sind, über die weitere Vertheilung nach eigenem Ermessen gefälligst entscheiden.

Nach Ablauf von fünf Jahren sehe ich einem gefälligen

Berichte darüber entgegen, wie sich die Bestimmungen dieses Erlasses, von dem den Landräthen (Amtmännern) und den Kreis-Bauinspektoren Abschrift zur Kenntnisnahme zuzufertigen ist, bewährt haben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten.
U. III. E. 7422. G. III. A. I. Ang.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:
dem Geheimen Kanzlei-Direktor bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Geheimen Kanzleirath Reich der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife.

Bei demselben Ministerium sind angestellt worden:
der Bureau-Diätar Jung und der Sekretariats-Assistent Schroeder, beide bei der Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin, als Geheime Registratoren, und
der Regierungs-Civil-Supernumerar Pott aus Osnabrück als Geheimer expedirender Sekretär und Kalkulator.

Es ist verliehen worden:
den Kreis-Schulinspektoren Dr. Kaphahn zu Graudenz und Schwede zu Stettin der Charakter als Schulrath mit dem Range der Räthe vierter Klasse.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Kreis-Schulinspektoren:
Schallau von Soest nach Brilon und
Wolff von Brilon nach Soest.

B. Universitäten.

Universität Königsberg.

Dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg Dr. Lossen ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

Universität Berlin.

Der ordentliche Professor Geheime Medizinalrath Dr. König zu Göttingen ist in gleicher Eigenschaft in die Medizinische Fakultät der Universität Berlin versetzt worden.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden:
dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin Dr. Dührßen und Sanitätsrath Dr. Rieß.

Universität Greifswald.

Der ordentliche Professor Dr. Stengel zu Marburg ist in gleicher Eigenschaft in die Philosophische Fakultät der Universität Greifswald versetzt worden.

Universität Breslau.

Dem außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau Dr. Neißer ist der Charakter als Geheimer Medizinalrath verliehen worden.

Universität Kiel.

Dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Flemming ist der Charakter als Geheimer Medizinalrath verliehen worden.

Es sind ernannt worden:
der Großherzoglich Badische ordentliche Professor Dr. Riehl zu Freiburg i. B. zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel,
der bisherige Privatdozent Dr. Bier zu Kiel zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der dortigen Universität und
der bisherige Privatdozent Lic. Titius zu Berlin zum außerordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Kiel.

Dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Buchner ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Universität Göttingen.

Es ist verliehen bezw. beigelegt worden:
dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen Dr. von Koenen der Charakter als Geheimer Bergrath und
dem Bibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen kommissarischen Bibliothekar der Königlichen Landes-Bibliothek zu Wiesbaden Dr. Franke der Titel „Ober-Bibliothekar".

Der ordentliche Professor Geheime Medizinalrath Dr. Braun zu Königsberg i. Pr. ist in gleicher Eigenschaft in die Medizinische Fakultät der Universität Göttingen versetzt worden.

Universität Marburg.

Der ordentliche Professor Dr. Koschwitz zu Greifswald ist in gleicher Eigenschaft in die Philosophische Fakultät der Universität Marburg versetzt worden.

Universität Bonn.

Dem Privatdozenten in der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Bonn Lizentiaten Simons ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

C. Museen u. s. w.

Es ist beigelegt worden:

das Prädikat „Professor"

dem Bildhauer Baumbach zu Berlin,
dem Maler von Bochmann zu Düsseldorf,
dem Maler Dettmann zu Charlottenburg,
dem Observator am Astrophysikalischen Observatorium zu Potsdam Dr. Kempf,
dem Assistenten des Königlichen Instituts für Infektionskrankheiten zu Berlin Proskauer,
dem Subdirektor der Ersten Handwerkerschule zu Berlin Dr. phil. Szymanski und
dem wissenschaftlichen Assistenten am Astrophysikalischen Observatorium zu Potsdam Dr. Wilsing;

der Titel „Ober-Bibliothekar"

dem Bibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Gleiniger;

das Prädikat „Königlicher Musikdirektor"

dem Dirigenten der Singakademie zu Liegnitz Heidingsfeld,
dem Dirigenten Meister zu Kattowitz und
dem Kantor an der evangelischen Kirche zu St. Peter und Paul zu Liegnitz Rudnick.

D. Höhere Lehranstalten.

Es ist beigelegt worden:

der Titel „Direktor"

dem Rektor der Klosterschule zu Donndorf, Regierungs-Bezirk Merseburg, Professor Dr. Kraft;

der Charakter als „Professor"

dem Oberlehrer Bahls an der Gewerbeschule zu Hagen und dem Oberlehrer Dr. Schaefer an der Landesschule zu Pforta, Regierungs-Bezirk Merseburg;

der Titel „Oberlehrer"

dem Zeichenlehrer am Realgymnasium zu Altona Crell.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden die Oberlehrer:

Bothe vom Gymnasium zu Kreuzburg an die Oberrealschule zu Gleiwitz,

Crampe vom Realgymnasium der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. S. an die Lateinische Hauptschule derselben Stiftungen und

Lindenau von der Oberrealschule zu Gleiwitz an das Gymnasium zu Kreuzburg.

Es sind befördert worden:

der Oberlehrer am Rathsgymnasium zu Osnabrück Dr. Niemöller zum Direktor der Kaiser Friedrichsschule zu Emden und der Oberlehrer am Marien-Gymnasium zu Posen Dr. Weisweiler unter Beilegung des Ranges eines Rathes vierter Klasse zum Direktor des Progymnasiums zu Tremessen.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:

am Gymnasium

zu Burg (Viktoria-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Hoyer,

zu Cöln (Städtisches Gymnasium und Realgymnasium in der Kreuzgasse) der Hilfslehrer Dr. Paulus,

zu Stolp der Hilfslehrer Dr. Preußner,

zu Magdeburg (Pädagogium zum Kloster Unser Lieben Frauen) der Hilfslehrer Dr. Schlockwerder,

zu Höxter der Hilfslehrer Schurig,

zu Halle a. S. (Lateinische Hauptschule der Francke'schen Stiftungen) der Hilfslehrer Stade,

zu Heiligenstadt der Hilfslehrer Dr. Weber,

zu Meppen der Schulamts-Kandidat Borgas und

zu Sorau der Schulamts-Kandidat Dr. Lorentz;

am Realgymnasium

zu Stettin (Schiller-Realgymnasium) der Hilfslehrer Dr. Brunk,

zu Duisburg der Hilfslehrer Dr. Kahut,

zu Iserlohn der Hilfslehrer Nieweg und

zu Halle a. S. (Realgymnasium der Francke'schen Stiftungen) der Hilfslehrer Dr. Pralle;

an der Oberrealschule

zu Halle a. S. der Hilfslehrer Kampe;

am Progymnasium

zu Rietberg der Hilfslehrer Sager;

an der Realschule
zu Breslau (Katholische Realschule) der Hilfslehrer Dr. Knobloch;
am Realprogymnasium
zu Marburg der Schulamtskandidat Pohl.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Es ist beigelegt worden:
der Titel „Professor"
dem Oberlehrer an dem mit der Königl. Augustaschule zu Berlin verbundenen Lehrerinnen-Seminar Dr. Pariselle und
das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor"
dem Seminar-Oberlehrer Lackner zu Löbau W. Pr.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden:
der ordentliche Seminarlehrer Mohr von Augustenburg nach Berlin (Lehrerinnen-Seminar).

Es sind befördert worden:
zu ordentlichen Lehrern
am Schullehrer-Seminar zu Brühl der bisherige Seminar-Hilfslehrer van Kempen zu Siegburg,
am Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. der bisherige Zweite Präparandenlehrer Stein zu Schmiedeberg und
am Schullehrer-Seminar zu Graudenz der bisherige Seminar-Hilfslehrer Wolff.

Es sind angestellt worden:
als ordentliche Lehrerin
am Lehrerinnen-Seminar zu Trier die Lehrerin Sprenger;
als ordentliche Lehrer
am Schullehrer-Seminar zu Hadersleben der Lehrer Huth zu Berleburg,
am Schullehrer-Seminar zu Königsberg N. M. der Rektor Körner zu Pritzerbe a. d. H.,
am Schullehrer-Seminar zu Pölitz der Hauptlehrer Neumann zu Pasewalk und
am Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland der Lehrer Panten zu Kolberg;
als Hilfslehrer
am Schullehrer-Seminar zu Mettmann der Privatpräparandenlehrer Altfeld daselbst,
am Schullehrer-Seminar zu Graudenz der bisherige kommissarische Lehrer Blaczejewski,
am Schullehrer-Seminar zu Weißenfels der Lehrer Brohmer zu Halle a. S. und

am Schullehrer-Seminar zu Siegburg der Lehrer Voutz zu Bitburg.

Ferner sind angestellt worden:

an der Präparandenanstalt zu Zülz der Hauptlehrer und Organist Witton zu Warmbrunn als Vorsteher und Erster Lehrer und

an der Präparandenanstalt zu Schmiedeberg der bisherige Seminar-Hilfslehrer Meier zu Königsberg N. M. als Zweiter Präparandenlehrer.

F. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Es ist beigelegt worden das Prädikat „Professor"

den Oberlehrern an der Elisabethenschule zu Frankfurt a. M. Dr. Kamp und Dr. Rehorn und

dem Oberlehrer an der Städtischen Luisenschule zu Berlin Wetzel.

In gleicher Eigenschaft ist berufen worden der Oberlehrer Dr. Violet von der Friedrichs-Werderschen Oberrealschule zu Berlin an die Dorotheenschule daselbst.

G. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben:

Dr. Armbruster, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Jauer,

Arndt, Kreis-Schulinspektor zu Sagan,

Consentius, Professor der Technischen Hochschule zu Berlin,

Dr. Saß, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Husum, und

Dr. Schott, ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

2) In den Ruhestand getreten:

Buchel, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Höxter,

Dr. Erler, Professor, Oberlehrer am Pädagogium zu Züllichau,

Dr. Ortmann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Schleusingen,

Dr. Rienow, Gymnasial-Oberlehrer zu Burg,

Dr. Stensloff, Professor, Gymnasial-Direktor zu Herford,

Dr. Teuckhoff, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Paderborn,

Terbille, Progymnasial-Oberlehrer zu Rietberg, und

Weiske, Professor, Oberlehrer an der Lateinischen Hauptschule der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. S.

3) Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Lesche, Seminar-Hilfslehrer zu Barby.

4) Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Menge, Professor, Oberlehrer an der Lateinischen Hauptschule der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. S.

Nachtrag.

238) Verleihung des Prädikats „Professor" an praktische Aerzte, welche nicht im akademischen Lehramte stehen.

Nach den im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten angenommenen Grundsätzen sollen praktische Aerzte, welche nicht im akademischen Lehramte stehen, für die Verleihung des Prädikats „Professor" nur dann in Frage gezogen werden, wenn sie entweder:

1) eine umfassende wissenschaftliche Lehrthätigkeit während längerer Zeit ausgeübt haben und zugleich durch anerkennenswerthe wissenschaftliche Publikationen bekannt geworden sind, oder wenn

2) die erstere Voraussetzung bei ihnen zwar nicht zutrifft, ihre wissenschaftlichen Publikationen aber von hervorragender Bedeutung sind. Anträge auf Verleihung des Prädikats, die nicht von zuständiger Seite gestellt werden, bleiben unbeantwortet.

Inhalts-Verzeichnis des Dezember-Heftes.

Seite

A. 215) Geschäftliche Behandlung der Postsendungen der unmittelbar den Kreis-Schulinspektoren unterstellten Rektoren an öffentlichen Schulen. Erlaß vom 28. Oktober d. Js. 787

216) Anrechnung früherer Dienstzeit bei der Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen für wiederangestellte pensionirte Beamte, sowie für vormalige Schutzmänner und Gendarmen. Erlaß vom 2. November d. Js. 788

217) Ergänzung der Grundsätze für die Berechnung der Reise- und Umzugskosten der Staatsbeamten. Erlaß vom 21. November d. Js. 795

Seite

B. 218) Nachweise über die finanzielle Lage von Universitätsbauten. Erlasse vom 9. August und 11. November d. Js. 797

219) Nachrichten über Verwaltung und Verwendung des Kollektenfonds für Studirende der evangelischen Theologie auf den Universitäten zu Berlin und Greifswald während des Etatsjahres 1. April 1894/95, vom 18. November d. Js. . . . 801

C. 220) Feier des 25jährigen Gedenktages der Proklamirung des Deutschen Reiches in allen höheren, mittleren und niederen Schulen des Landes. Erlaß vom 18. November d. Js. . 803

221) Ausschluß einer Dispensation von der mündlichen Abgangsprüfung an militärberechtigten Privat-Lehranstalten sowie von der Entlassungs- oder Abschlußprüfung bei einer erst anzuerkennenden höheren Lehranstalt. Erlaß vom 31. Oktober d. Js. 804

222) Verwendung der Kandidaten des höheren Lehramts im Dienste wissenschaftlicher Institute und Anrechnung dieser Thätigkeit auf die Wartezeit als Kandidaten. Erlaß vom 18. November d. Js. 804

223) Deutscher Lehrerverein in London. Erlaß vom 18. November d. Js. 805

224) Versetzung der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten im Interesse des Dienstes. Erlaß vom 21. November d. Js. . . . 806

225) Zulassung zur Apothekerlaufbahn. Erlaß vom 26. November d. Js. 807

226) Verleihung des Ranges der Räthe vierter Klasse an Direktoren von Nichtvollanstalten und an Professoren höherer Lehranstalten 809

D. 227) Besetzung der Oberlehrerinnenstellen an höheren Mädchenschulen mit solchen Lehrerinnen, welche die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen nicht abgelegt haben. Erlaß vom 29. Oktober d. Js. 810

228) Ueberführung von höheren Mädchenschulen aus dem Geschäftsbereiche verschiedener Königlicher Regierungen in den Geschäftsbereich der betreffenden Königlichen Provinzial-Schulkollegien 811

E. 229) Regelung der Pensionsbezüge der im Reichs- oder Staatsdienste 2c. wiederbeschäftigten pensionirten Lehrer. Erlasse vom 6. November d. Js., vom 26. Mai 1891 und vom 4. Oktober 1893. 812

230) Turnlehrerinnen-Prüfung zu Berlin im Jahre 1896. Bekanntmachung vom 12. Dezember d. Js. 815

231) Altersdispens für Seminaraspirantinnen. Erlaß vom 14. Dezember d. Js. 816

F. 232) Errichtung von besonderen Schulen seitens konfessioneller Minderheiten in Schulen, welche nach den Vorschriften des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 unterhalten werden. Erlaß vom 14. Oktober d. Js. 817

233) Beibringung von Verwendungsnachweisen bezüglich der aus den Fonds Kapitel 121 Titel 34 und 36 des Staatshaushalts-Etats an bedürftige Schulverbände bewilligten einmaligen Beihilfen. Erlaß vom 15. Oktober d. Js. 818

234) Lehrer an öffentlichen Schulen, welche das Lehramt nieder-

Seite

gelegt haben und die Mitgliedschaft der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse sich erhalten wollen, sind von ihren Beiträgen zu dieser Kasse nicht entbunden. Erlaß vom 29. Oktober d. Js. 820

235) Ausgestaltung des Unterrichts in den ländlichen Fortbildungsschulen. Erlaß vom 30. Oktober d. Js. 822

236) Bewilligungen von Unterstützungen an Lehrer in großen Städten. Einstellung entsprechender Fonds in den Haushalts-Etat der letzteren. Erlaß vom 31. Oktober d. Js. . . . 828

237) Bau und Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser in Preußen. Erlaß vom 15. November d. Js. 828

Personalien 831

Nachtrag.

238) Verleihung des Prädikats „Professor" an praktische Aerzte, welche nicht im akademischen Lehramte stehen 837

Druck von J. J. Starcke in Berlin.

Chronologisches Register
zum Centralblatt für den Jahrgang 1895.

Abkürzungen:
A. Ordre — A. Erl. — A. Verordn. = Allerhöchste Ordre — Allerhöchster Erlaß — Allerhöchste Verordnung.
Bek. d. Reichsk. A. = Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, bezw. des Reichskanzler-Amtes.
St. M. Beschl. — St. M. Verordn. = Staats-Ministerial-Beschluß — dsgl. Verordnung.
M. V. — M. Bek. — M. Besch. — M. Bestät. — M. Genehm. = Ministerial-Verfügung, — -Bekanntmachung, — -Bescheid, — -Bestätigung, — -Genehmigung.
Sch. K. V. — Sch. K. Bek. = Verfügung — Bekanntmachung eines Königl. Provinzial-Schulkollegiums.
R. V. — R. Bek. = dsgl. einer Königl. Regierung.
K. V. = dsgl. eines Königl. Konsistoriums.
Der Buchstabe C. zugesetzt = Cirkular.
Erk. d. Reichs-Ger. = Erkenntnis des Reichsgerichtes.
Erk. d. Ob. Verw. Ger. = Erkenntnis des Königl. Oberverwaltungsgerichtes.
Erk. d. Komp. Ger. H. = Erkenntnis des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
Bek. d. Akad. d. K. = Bekanntmachung der Königl. Akademie der Künste zu Berlin.

		Seite
1844.		
24. Januar	M. C. V. . . .	604
1891.		
26. Mai.	M. V. (U. III. B. 1775)	813
1893.		
6. Septbr.	M. C. V. (U. II. 2208)	191
4. Oktober	M. V. (U. III. D. 1985)	814
1894.		
19. Oktober	Erk. d. O. V. G. (I. 1180) . . .	217
30. —	Erk. d. O. V. G. (I. 1243II.) . .	218
30. —	Erk. d. O. V. G. (I. 1242) . . .	318
1894.		
6. Novbr.	Erk. d. O. V. G. (I. 1285) . . .	220
14. —	M. V. (U.II.13032)	575
19. —	Beschl. d. Kammergerichts . . .	373
20. —	Erk. d. O. V. G. (I. 1359) . .	221
20. —	Erk. d. Reichs-Ger. betr. Schulzucht	294
27. —	Erk. d. O. V. G. (I. 1394) . . .	294
30. —	M. C. V. (U. II. 2698)	194
30. —	M. C. V. (U. II. 2790)	194
1. Dezember	Geschäftsanw. f. d. Kassenverw. der	

1894.			Seite
		höh. Lehranst. d. Rheinprov. . .	494
4. Dezember		Erk. d. O. V. G. (I. 1436) . . .	319
12.	—	C. V. d. Min. d. g. A. und d. Min. d. J. (U. III. A. 2561 I. A. 11523) . . .	185
12.	—	M. V. (U. III. D. 3880)	201
12.	—	M. C. V. (U. III. A. 2870) . .	205
13.	—	M. C. V. (U. III. C. 3515) . .	201
14.	—	M. C. V. (U. II. 2720)	195
14.	—	M. V. (U. III. E. 8538)	205
14.	—	Erk. d. O. V. G. (I. 1481) . . .	304
18.	—	Erk. d. O. V. G. (I. 1506) . . .	311
19.	—	M. V. (U. III. 4023	186
19.	—	M. V. (U. III. B. 3408. U. III. E. 8640)	206
20.	—	M. V. (U. III. D. 4270)	202
20.	—	M. V. (U. III. D. 4164)	210
24.	—	M. C. V. (U. II. 8360)	196
27.	—	M. C. V. (U. I. 17710) . . .	189
27.	—	M. V. (U. III. E. 8609)	210
29.	—	M. Bek. betr. Beuth-Stift.	190
31.	—	Erk. d. Kammerger. Schulpflicht . .	469

1895.			Seite
3. Januar		M. C. V. (G. III. 2443)	187
3.	—	M. V. (U. D. 3467)	212
4.	—	M. C. V. (U. II. 3079)	191
4.	—	Erk. d. O. V. G. (I. 9)	375
5.	—	M. C. V. (U. II. 3064)	196
7.	—	M. V. (U. II. 2864)	197
7. Januar		Erk. d. Kammerger. betr. Schulversäumnis . . .	722
8.	—	Erk. d. O. V. G. (I. 24) . . .	320
9.	—	M. C. V. (U. II. 2941)	198
9.	—	M. Bek. (U. III. B. 2)	202
9.	—	M. C. V. (U. III. B. 3384) . .	214
9.	—	M. V. (U. III. D. 4401)	215
9.	—	M. V. (U. III. E. 8800)	215
11.	—	M. V. (U. III. D. 4059)	281
14.	—	M. V. (U. III. C. 3917)	203
18.	—	Erk. d. O. V. G. (I. 84) . . .	379
19.	—	M. Bek. (M. 472)	189
22.	—	M. C. V. (U. II. 47)	273
22.	—	Erk. d. O. V. G. (I. 97) . . .	380
22.	—	Erk. d. O. V. G. (I. 99) . . .	382
23.	—	M. C. V. (U. III. B. 3610) . . .	281
26.	—	M. C. V. (U. IV. 212)	254
27.	—	A. Ordre (betr. Frauenkopf aus Pergamon) . .	237
27.	—	A. Ordre (Wanderpreis für Wettgesänge . . .	237
27.	—	A. Ordre (Rudersport)	238
27.	—	A. Ordre (Militärdienstzeit der Volksschullehrer	342
31.	—	M. V. (U. III. E. 386)	282
1. Februar		M. C. V. d. Fin. Min. (I. 20837) u. d. Min. d. J. (I. A. 831) . .	395
2.	—	M. C. V. (U. III. E. 118) . . .	283
4.	—	M. V. (U. III. D. 3663)	289
5.	—	M. C. V. (U. I. 106)	238

1895.		Seite
5. Februar	M. C. V. (U. III. D. 509) . . .	284
6. —	M. C. V. (U. I. 131	239
7. —	M. V. (U. III. A. 87 M. 413) . .	290
7. —	M. C. V. (U. II. 2680)	393
8. —	M. Bek. (U. III. 304)	279
8. —	Erk. d. O. V. G. (I. 180) . . .	415
9. —	M. C. V. (U. II. 283)	274
9. —	M. C. V. (U. III. C. 216) . . .	280
9. —	M. V. (U. III. B. 3524)	291
10. —	M. V. (U. III. A. 251)	292
11. —	M. C. V. (U. I. 2416)	253
11. —	M. C. V. (U. II. 263)	275
11. —	M. C. V. (U. II. 276)	276
12. —	M. C. V. (U. III. D. 380) . . .	293
14. —	M. V. (U. III. B. 133)	293
15. —	Sch. K. V. Magdeburg	346
15. —	M. C. V. (U. III. E. 9336) . .	367
16. —	Erk. d. Komp. Ger.	373
22. —	M. Bek. (U. IV. 594)	271
22. —	M. C. V. (U. III. 465)	342
25. —	A. Ordre betr. Mädchenschule zu Tilsit . . .	349
26. —	M. C. V. (U. I. 1829)	336
26. —	Erk. d. O. V. G. (I. 279) . . .	416
27. —	R. C. V. Breslau (II. VI. 408) .	349
1. März	M. V. (U. II. 5811)	337
1. —	M. C. V. (U. III. B. 632) . . .	343
4. —	A. Verord. betr. Ruhegehaltsk. f. d. Lehrer d. Stolberg'schen Grafschaft	365
5. März	M. C. V. d. Min. d. J. (II. 1441. 2)	407
7. —	M. V. (U. III. D. 538 I.) . .	350
8. —	M. C. V. (U. III. D. 496) . . .	371
9. —	M. C. V. (U. II. 433)	278
9. —	M. Bek. (U. III. D. 809) . . .	279
11. —	M. C. V. (G. III. 589)	335
14. —	M. C. V. (U. II. 2385/94 . . .	338
15. —	M. V. (U. III. C. 206)	372
19. —	Erk. d. O. V. G. (I. 383) . . .	471
20. —	M. C. V. (U. II. 556)	494
21. —	M. V. (U. II. 643)	340
23. —	M. V. (U. I. 23145/94) . .	432
26. —	M. C. V. (U. I. 20160) . . .	398
28. —	M. V. (U. II. 5370)	452
30. —	M. C. V. (U. III. D. 874) . . .	344
1. April	Bek. d. Kurat. d. F. Mend. Barth. Stift. . . .	400
1. —	M. C. V. (U. III. B. 1081) . .	408
2. —	Erk. d. O. V. G. (I. 461) . . .	643
5. —	M. C. V. (U. III. C. 977) . . .	405
8. —	M. V. (U. III. E. 1313)	463
9. —	Erk. d. O. V. G. (I. 1250) . .	585
9. —	M. C. V. d. Fin. M. u. d. M. d. J.	598
9. —	Erk. d. O. V. G. (I. 506) . . .	643
13. —	M. C. V. (U. III. D. 1401) . .	465
16. —	M. C. V. (G. III. 695)	394
16. —	M. V. (U. III. C. 3897)	405

1895.		Seite
17. April	M. C. V. (U. II. 623)	396
17. —	M. Bek. (U. I. 860 M. 3238) . .	398
19. —	M. Bek. (U. I. 10997) . . .	400
20. —	M. V. (U. III. D. 1292)	466
22. —	M. Bek. (U. III. A. 945)	406
24. —	M. C. V. (G. I. 2826)	466
25. —	M. Bek. (U. III. A. 710)	407
26. —	M. C. V. (U. II. 1016)	401
26. —	Erk. d. O. V. G. (I. 582) . . .	645
30. —	M. C. V. (G. III. 1118)	431
30. —	M. C. V. (U. III. D. 1487) . .	462
2. Mai	M. C. V. (U. III. 1328)	460
3. —	M. C. V. (U. III. E. 2536) . .	411
5. —	Jahresber. d. Lehr. Penf. Kaffe . .	473
6. —	M. V. (U. III. A. 981) . . .	467
7. —	M. Bek. (U. IV. 1785)	418
7. —	M. V. (U. III. C. 1386)	468
7. —	Erk. d. O. V. G. (I. 577) . . .	648
7. —	Erk. d. O. V. G. (I. 634) . . .	649
8. —	A. Erlaß . . .	493
10. —	M. Bek. (U. I. 2437II.) . . .	433
10. —	Erk. d. O. V. G. (I. 654) . . .	583
11. —	M. V. (U. III. D. 888)	469
13. —	R. V. z. Münster (II. 4331) . .	642
14. —	M. C. V. (U. III. 1745)	461
16. —	M. Erl. (U. I. 15650)	448
17. —	M. V. (U. I. 1918)	450
22. —	M. C. V. (U. I. 504)	490

1895.		Seite
24. Mai	Erk. d. O. V. G. (I. 728) . . .	650
24. —	Erk. d. O. V. G. (I. 724) . . .	737
27. —	M. Bek. (U. II. 880)	453
27. —	M. C. V. (U. III. C. 707) . . .	627
29. —	M. V. (U. I. 264)	489
4. Juni	M. V. (U. III. D. 1968)	581
5. —	M. C. V. (U. II. 1159)	573
5. —	M. C. V. (U. II. 1425)	573
6. —	M. C. V. (U. II. 1400I.) . . .	576
7. —	M. V. (U. III. D. 1184)	631
7. —	V. d. Fin. Min. (I. 8743) u. d. Min. d. g. A. (U. III. D. 1615)	633
7. —	Erk. d. O. V. G. (I. 791) . . .	651
8. —	M. C. V. (G. III. 133)	595
8. —	M. C. V. (U. I. 1202II.) . . .	601
10. —	M. Bek. betr. Salingsches Stip.	491
10. —	M. C. V. (U. I. 21453) . . .	491
10. —	M. Bek. (U. III. B. 1806)	581
10. —	M. C. V. (U. I. 10855III.) . .	582
11. —	M. C. V. (U. III. D. 2102) . .	628
11. —	M. C. V. (U. III. B. 1550) . .	634
15. —	M. C. V. (U. II. 1358)	621
18. —	Erk. d. O. V. G. (I. 850) . . .	652
20. —	M. C. V. (G. III. 421)	596
20. —	M. C. V. (G. III. 1703)	596
21. —	M. C. V. (U. I. 16388) . . .	602
21. —	M. V. (U. III. D. 2168)	632

1895.		Seite
21. Juni	M. C. V. (U. III. E. 3498)	635
24. —	M. Bek. (U. I. 1330 M. 5106)	492
25. —	V. d. M. d. öff. A. (III. 10546)	600
25. —	V. d. Fin. Min. (I. 10888) u. d. M. d. g. A. (U. III. D. 2120)	637
26. —	M. C. V. (G. III. 1074)	597
28. —	C. V. d. Fin. Min. (I. 8459II.)	601
29. —	M. V. (U. III. E. 2312)	637
29. —	M. V. (U. III. E. 3686)	638
2. Juli	M. C. V. (U. I. 1475)	606
2. —	M. V. (U. III. E. 3618)	639
3. —	M. C. V. (U. II. 6487)	622
6. —	M. Erl. (U. III. B. 1849)	640
7. —	Erl. d. Min. d. ö. A. (III. 14345)	797
11. —	M. C. V. (U. II. 11731)	623
11. —	M. V. (U. III. D. 2074)	721
12. —	M. C. V. (U. III. 2457)	629
15. —	M. C. V. (U. III. C. 2094)	630
17. —	M. C. V. (U. I. 1677)	600
22. —	M. C. V. (G. III. 2060)	601
24. —	M. C. V. (U. II. 942II.)	679
28. —	Bek. d. Ak. d. K.	619
29. —	M. C. V. (G. III. 2039)	675
30. —	M. C. V. (U. II. 1857)	682
1. August	V. d. Min. d. öff. A. u. d. M. d. g. A. (U. I. 1720)	607
1. —	Bauanweisung d. Min. d. öff. A. (III. 11135) u. d. Min. d. g. A. (U. I. 1720)	607
5. August	M. V. (U. I. 1528)	617
9. —	V. d. Fin. Min. (III. 11450)	678
9. —	M. C. V. (U. I. 1965)	797
12. —	M. C. V. (U. I. 827. M. 2918)	618
15. —	M. Bek. (M. 7820)	619
18. —	A. Erl. betr. Anlegen des Eis. Kreuz.	710
18. —	A. Erl. betr. Kriegsdenkmünze	710
24. —	M. C. V. (U. II. 1721)	683
26. —	V. d. K. Min. 435/8. KM.	710
27. —	Bek. d. Reichskanzl.	711
28. —	Bek. d. K. M. 670/8. 95. KM.	712
4. Septbr.	M. C. V. (G. III. 1935II.)	676
4. —	M. C. V. (U. I. 2069)	677
9. —	M. Bek. (U. III. B. 2516)	687
16. —	M. V. (U. III. D. 1921)	727
17. —	Ben. d. höh. Mädch. Sch. z. Halberstadt	721
20. —	M. C. V. (U. II. 2072)	716
24. —	M. Bek. (U. I. 3459)	687
25. —	M. C. V. (G. III. 2596)	709
25. —	M. Bek. (U. III. B. 2606)	719
26. —	M. C. V. (U. III. D. 2868)	728
27. —	M. Bek. (U. III. A. 2371)	719
3. Oktober	M. C. V. (G. III. A. 2114)	730
4. —	M. Bek. (U. II. 7363II.)	713
9. —	M. V. (U. III. E. 6146)	731
13. —	M. C. V. (U. II. 2461)	716
13. —	Rede d. Prof. Dr. Waetzoldt	739

1895.		Seite
14. Oktober	M. V. (U. III. E. 6172)	817
15. —	M. C. V. (U. III. E. 6267) . .	818
16. —	Bek. d. Rekt. d. Univ. . . .	714
16. —	M. C. V. (U. III. A. 2445) . .	720
19. —	M. C. V. (G. III. 2749. U. II. 12257)	713
19 —	M. V. (U. III. A. 2521)	721
25. —	M. C. V. (U. I. 2569 I.) . . .	714
25. —	M. V. (U. I. 2569 II.)	714
28. —	Erl. d. Fin. Min. u. d. Min. d. g. A. (Fin. M. I. 17294. U. III. C. 2526) . . .	787
29. —	M. C. V. (U. III. D. 3750) . .	810
29. —	M. V. (G. III. 2790)	820
30. —	Erl. d. Min. d. g. A. u. d. M. d. Landw. (U. III. A. 2650. I. 17992) . . .	822
30. —	St. M. Beschl. (4410) . . .	795

1895.		Seite
31. Oktober	M. C. V. (U. II. 12515) . . .	804
31. —	M. V. (U. III. D. 3747)	828
2. Novbr.	M. C. V. (G. III. 2973)	788
6. —	betr. Privatdozent.	752
6. —	M. V. (U. III. D. 3380)	812
11. —	M. C. V. (U. I. 2758)	801
15. —	M. C. V. (U. III. E. 7422. I. Ang.	828
18. —	M. Bek. über Kollektenfonds .	801
18. —	M. C. V. (U. II. 2704)	803
18. —	M. C. V. (U. II. 2514)	804
18. —	M. C. V. (U. II. 2691)	805
21. —	M. C. V. (G. III. 3040)	795
21. —	M. C. V. (U. II. 2304)	806
26. —	M. C. V. (U. II. 2781. M. . . .	807
12. Dezember	M. Bek. (U. III. B. 3351)	815
14. —	M. C. V. (U. III. 3796)	816

Sach-Register
zum Centralblatt für den Jahrgang 1895.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

Bemerkung: Zur leichteren Orientirung wird bemerkt, daß in erster Linie alle das Dienstalter, die Gehälter, die Zulagen der Beamten und Lehrer betreffenden Verfügungen unter Besoldungen, alle die Elementar- und Volksschullehrer betr. Verf. unter Volksschulwesen, alle das höh. Schulwesen betr. Verf. unter Lehranstalten (höhere), alle die Universitäten betr. Verf. unter Universitäten und alle Entscheidungen, Rechtsgrundsätze u. Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichts unter letzterem Worte vermerkt sind.

A.

Abgaben, s. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.
Abortbauten, s. Schulbauten.
Abschlußprüfung, s. Lehranstalten, Prüfungen, Reifeprüfungen.
Adoptivkinder verstorbener Pensionäre, Gnadenkompetenzen 394.
Aerzte in den Kliniken 253. Wiederholung ärztlicher Vorprüfung 618. Verleihung des Prädikats Professor an praktische Aerzte 837.
Akademie der Künste zu Berlin 71. Ehrenmitglieder 75. Pergamenischer Frauenkopf 237. Preis Seiner Majestät des Kaisers zur Förderung des Studiums der klassischen Kunst 271. Fürst Bismarck Ehrenmitglied 329. Wahl der ordentlichen Mitglieder 329. Wahl des Präsidenten und dessen Stellvertreter 666. Verleihung von Auszeichnungen aus Anlaß der Großen Berliner Kunstausstellung 704.
Akademische Hochschule für die bildenden Künste, Personal 75.
— Meisterateliers, Personal 75.
— Hochschule für Musik, Personal 75. 704.
— Meisterschulen für musikalische Komposition 76.
Akademisches Institut für Kirchenmusik 76.
Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Personal 69. Wahl der Mitglieder 329. 703.
Altersdispens für Seminaraspirantinnen 816.
Alterszulagen, s. Besoldungen.
Alterthümer. Restaurirung des Frauenkopfes von Pergamon 237. Meßbildaufnahmen 254. Inventarisation der Denkmäler 383. Denkmalpflege seitens der Universitätsverwaltungen 602.
Amtsbezeichnung, s. Rangverhältnisse.
Amtsniederlegung von Volksschullehrern 627.
Anciennetät, s. Besoldungen.
Anrechnung von Dienstzeit, s. Besoldungen.
Anstellung von Lehrern und Lehrerinnen, s. a. d. Erwerbung des Doktortitels verleiht keine Anstellungsbefähigung 201. Gehaltsbemessung für

Beamte bei Wiederanstellung 596. Ruhen der Pensionsbezüge bei Wiederanstellung 596.
Apothekerlaufbahn, Zulassung 807.
Archäologische Kurse 277. 403.
Armee. Schulbildung der eingestellten Mannschaften 732. S. a. Militärwesen.
Assistenten bei den Universitäts-Instituten 336. Nichtremunerirte 398.
Astrophysikalisches Observatorium zu Potsdam. Personal 84.
Auflassung, Entgegennahme durch Schulvorstand 373.
Ausgaberecht der Korporationen 415.
Auszeichnungen, Orden, s. a. Personalchronik. Feier des Krönungs- und Ordensfestes 224. Aus Anlaß der Anwesenheit Sr. Majestät in der Provinz Pommern 700. Tragen von Eichenblättern auf dem Bande des Eisernen Kreuzes und von Spangen auf dem Bande der Kriegsdenkmünze von 1870/71 709.
Aversionirung des Portos, s. Porto.

B.

Ballonfahrten, s. Luftschiffahrt.
Bauholz für Schulbauten 380.
Baumaterialien-Prüfungsstation zu Charlottenburg, Anschluß an die mechanisch-technische Versuchsanstalt daselbst 337.
Baumaterialien, Verrechnung des Erlöses 730.
Bauten, s. a. Alterthümer. Schulbauten, Universitäten. Meßbildaufnahmen wichtiger Bauwerke 254. Vergebung von photographischen Aufnahmen 600. Anweisung für die Behandlung der Universitäts-Bausachen 607. Verwendung alter Baumaterialien, Verrechnung des Erlöses 730. Nachweise über die finanzielle Lage von Universitätsbauten 797. Bau und Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser 828.
Beamte, s. a. Subalterndienst, Besoldungen, Etatsprüfungen. Zeugnißzwang in Disciplinarsachen 431. Gehaltsbemessung bei Wiederanstellung 596. Entscheidung des Ober-Verw. Ger., betr. Feststellung von Beamtengehältern 737.
Beamtenverein, Preußischer, Jahresbericht 655.
Becker, Cirkul. Vers. wegen Einrichtung der höheren Mädchenschulen 350.
Bedürfniszuschüsse, s. Staatsbeihilfen.
Befähigungszeugnisse, s. d. betr. Lehrer 2c.
Beflaggung der Gebäude 396.
Berechtigungen. Anzeige der Veränderungen in dem Bestande oder der Organisation der höheren Lehranstalten hinsichtlich ihrer Berechtigung 194. Zusammenstellung der für die Zulassung zu den Berufsprüfungen hinsichtlich des Schulreifezeugnisses in den Deutschen Staaten geltenden Bestimmungen 239.
Beschlußbehörden, s. Besoldungen, Oberverwaltungsgericht, Schulverbände, Volksschulwesen.
Besoldungen, s. a. Etats- und Kassenwesen. Nachweisung über die Personal- und Einkommensveränderungen bei den höheren Lehranstalten 195. Anrechnung von Dienstzeiten bei Festsetzung des Dienstalters der wissenschaftl. Hilfslehrer 197. Dienstzeit eines Lehrers an einer Privat-Präparandenanstalt ist nicht anrechnungsfähig 205. Anrechnung der Militärdienstzeit bei Lehrern höherer Schulen 276. Gehaltsberechnung bei Kreis-Schulinspektoren 281. Gesammteingaben von Volksschullehrern über ihre Besoldungsverhältnisse 282. Anderweite Ordnung der Vertheilung der festen Oberlehrer-Zulage von 900 ℳ 338. Regelung der Lehrerbesoldungen nach einer beweglichen Gehaltskala. Zwangsetatisirung 375. Die Gemeinden sind nicht daran

zu hindern, das Gehalt der Lehrer an den von ihnen unterhaltenen höheren Lehranstalten günstiger zu bemessen als nach den gesetzlichen Bestimmungen gefordert wird. Berechnung des Staatszuschusses 452. Mitwirkung der Beschlußbehörden bei Durchführung der Anrechnung der gesammten im öffentlichen preußischen Schuldienste verbrachten Dienstzeit für die Bemessung der Alterszulagen, welche von den Schulverbänden den Volksschullehrern gewährt werden 463. Gewährung von persönlichen Zulagen und Unterstützungen aus Kap. 121 Tit. 35a. an Lehrer 2c. an Rektor-, Mittelschulen, gehobenen Schulen und höh. Mädchenschulen 469. Regelung der Gehälter der Direktoren der Universitäts-Bibliotheken 2c. nach Dienstaltersstufen 489. Remunerationen der Hilfsbibliothekare 490. Berechnung der Dienstzeit der wissenschaftl. Lehrer behufs Feststellung der Dienstalterszulagen 573. Desgl. unter Anrechnung der Hilfslehrerdienstzeit 575. Gehaltsbemessung für wiederangestellte Beamte 2c. 596. Ruhen der Pensionsbezüge bei Wiederanstellung 597. Regelung der Remunerationen der Hilfsbibliothekare an der Königlichen Bibliothek zu Berlin und den Universitäts-Bibliotheken 617. Nichtanrechnung der Militärdienstzeit sowie eines Jahres für das Staatsexamen bei der Anciennetät der Gymnasiallehrer 2c. 622. Anrechnung früherer Dienstzeit für die Leiter und Lehrer an den Seminaren und Präparandenanstalten bei Bemessung ihres Gehaltes 629. Gehaltsbemessung für die aus der Zahl der Geistlichen hervorgegangenen Regierungs- und Schulräthe 634. Wiedereintritt bereits pensionirter Volksschullehrer — Alterszulagen 637. Anweisung der Alterszulagen auch ohne Antrag der Lehrer; Führung von Lehrerverzeichnissen 638. Entscheidung des Ob. Verw. Ger., betr. Feststellung von Beamtengehältern 732.

Bestellgeld für Uebersendung der Diensteinkommensbezüge haben die Geistlichen und Lehrer zu tragen 596. Anrechnung früherer Dienstzeit für wiederangestellte pens. Beamte, sowie für vormalige Schutzmänner und Gendarmen 788. Dienstzeit der Schulamtskandidaten bei wissenschaftlichen Instituten 804.

Beuth-Stipendien 190.

Bibliotheken, s. a. Universitäten, Königliche, zu Berlin. Personal 81. Kuratorium 400. Leihverkehr zwischen der Univers. Bibliothek zu Göttingen und der Paulinischen Bibliothek zu Münster 448. Regelung der Gehälter der Universitäts-Bibliothekare nach Dienstaltersstufen 489. Remunerationen der Hilfsbibliothekare 490. 617.

Bildnisse von Preußischen Herrschern 273.

Bismarck, Fürst, Ehrenmitglied der Akademie der Wissenschaften 329.

Blinde, Fahrpreisermäßigung 586.

Blindenanstalten, Verzeichnis 160.

Botanischer Garten zu Berlin. Personal 83.

Branntwein, denaturirter 677.

Braunsberg, Lyceum, s. Universitäten.

Bremen, Geographentag 278.

Bromberg, Direktor der Taubstummenanstalt 721.

Buch. Krieg von 1870/71 von Moltke 198, von Lindner 582.

Bücher, s. Lehr- und Lernbücher, Schulbücher.

Bücherbestellungen der Seminarzöglinge 345.

Bürgerschulen, höhere, s. Realschulen, Lehranstalten, Prüfungen. Verzeichnis 147.

C.

Charlotten-Stiftung 621.

Chemiker, Prüfungs-Kommissionen. Vorprüfung 253. 445. Hauptprüfung 398. Vorschriften, betr. die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker 433. Kommissionen für Vorprüfung 445. 618. Hauptprüfung 447. Praktische Ausbildung der Nahrungsmittel-Chemiker 492, auch beim Friedrich-Wilhelms-Institut in Berlin 619.
Coblenz, Geschäftsanweisung für die Gymnasial- 2c. Kassen 494.

D.

Dekanat, s. Univers., Technische Hochschulen.
Denkmäler, s. Alterthümer.
Dienstanweisung, betr. Kassenverwaltung 494.
Diensteinkommen, s. Besoldungen.
Dienstalterssstufen, s. Besoldungen.
Dienstalterszulagen, s. Besoldungen.
Dienstreisen, s. Reisekosten.
Dienstwohnungen. Preis der Tapeten für Dienstwohnungen der Direktoren an höheren Lehranstalten 194. Zuweisung der Dienstwohnungen in den Seminargebäuden durch die Provinzial-Schulkollegien 460.
Dienstzeit, s. a. Besoldungen, Pensionirung.
Direktoren an öffentl. höh. Mädchenschulen 210, an Universitäts-Bibliotheken, Gehaltsregelung 489, an Taubstummenanstalten 721.
Disciplin. Grenzen der Schulzucht 294. Schülerverbindungen an höh. Lehranstalten 401. Disciplin über Privatdozenten 752.
Disciplinar-Angelegenheiten. Zeugniszwang 431. Freiwillige Amtsniederlegung von Lehrern und deren Wirkungen 627.
Dispens für Seminaraspirantinnen 816.
Doktortitel verleiht keine Anstellungsbefähigung 201.
Dozenten, s. Universitäten.
Droyßig, Evang. Lehrerinnen-Seminar, Gouvernanten-Institut und Pensionat. Direktor 9. Aufnahme 279.

E.

Ehrenzeichen, s. Auszeichnungen, Personalchronik.
Eichenblätter auf dem Eisernen Kreuz, s. Auszeichnungen.
Einberufung der Schulgemeinde 291.
Eingaben in fremder Sprache, Zurückweisung 185, von Volksschullehrern 282.
Einjährig-Freiwillige, s. a. Militärwesen, Reifeprüfung. Volksschullehrer 342.
Einkommen, s. a. Besoldungen. Nachweisung über die Einkommensveränderungen bei den höh. Lehranstalten 195.
Eisenbahn, Fahrpreisermäßigung für Kranke, Blinde, Taubstumme und Waisen 586.
Eisernes Kreuz, s. Auszeichnungen.
Elementarlehrer, s. Volksschulwesen, Lehrer.
Elementarlehrer-Witwenkasse, s. Witwenversorgung.
Elementarschulbauten, s. Schulbauten.
Elementarschulfonds, s. Staatsbeihilfen.
Elementarschulwesen, s. Volksschulwesen.
Englische Sprache, Ferienkursus 625.
Entlassungsprüfungen, s. Prüfungen, Reifeprüfungen.
Entscheidungen, s. Oberverwaltungsgericht, Reichsgericht, Kammergericht, Gerichtshof für Kompetenzkonflikte.
Erkenntnisse, wie Entscheidungen.
Erlaubnisschein, s. Privatlehrer, Unterricht.

Erzieherinnen, Pensionsanstalt 473. S. a. Lehrerinnen.
Etats-, Kassen- und Rechnungswesen. Zuschußabhebungen für die staatl. Präparandenanstalten 186. Bedarf an Lehrkräften bei den höh. Lehranstalten bei Etatserneuerung und Frist zur Einreichung der Etatsentwürfe 191. Anrechnung der Dienstzeit der wissenschaftl. Hilfslehrer 197. Haushaltsanschläge für Volksschulen 210. Beiträge zu den Ruhegehaltskassen 284. Fortdauer der Mitgliedschaft 293. Aufstellung der Etats der öffentl. höh. Mädchenschulen 289. Ausgaben auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes 335. Anderweite Ordnung der Vertheilung der festen Oberlehrerzulage von 900 ℳ 338. Vertheilung des Fonds zu Beihilfen an unvermögende Gemeinden (Kap. 121 Tit. 34) 367. Bewegliche Gehaltskala für Volksschullehrer und Zwangsetatisirung 375. Gnadenkompetenzen der Adoptivkinder verstorbener Pensionäre 2c. 394. Höhere, als vorgeschriebene Bemessung des Gehalts eines Gymnasiallehrers. Berechnung des Staatszuschusses 452. Geburtsregister-Auszüge 465. Anweisung des erhöhten staatlichen Waisengeldes für Lehrerwaisen 466. Gewährung von persönlichen Zulagen und Unterstützungen aus dem Fonds Kap. 121 Tit. 35a. an Lehrer- und Lehrerinnen an Rektor-, Mittelschulen, gehobenen Schulen, höh. Mädchenschulen 469. Geschäftsanweisung für die Kassenverwaltung der staatl. höh. Lehranstalten in der Rheinprovinz 494. Regelung der Gehälter der Direktoren der Universitäts-Bibliotheken 489. Desgl. der Remunerationen der Hilfsbibliothekare 490. Berechnung der Dienstzeit der wissenschaftlichen Lehrer behufs Feststellung ihrer Dienstalterszulagen 573. Desgl. unter Anrechnung der Hilfslehrerdienstzeit 575. Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten an die anstellungsfähigen Kandidaten des höheren Schulamts 576. Gehaltsbemessung für die aus der Zahl der Geistlichen hervorgegangenen Regierungs- und Schulräthe 634. Revision der Rechnungen der Ruhegehaltskassen durch die Ober-Rechnungskammer 637. Verrechnung der Löhne und Kopialien 676. Rechnungsmäßige Behandlung der Bedürfnißzuschüsse der vom Staate und von Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden höheren Lehranstalten 679. Dispositionsfonds zur Vertretung zu militärischen Dienstübungen einberufener Lehrer 2c. höh. Lehranstalten 682. Verrechnung des Erlöses aus alten Baumaterialien 730. Anrechnung früherer Dienstzeit für wiederangestellte pens. Beamte, sowie für vormalige Schutzmänner und Gendarmen 788. St. M. Beschl., betr. Reise- und Umzugskosten 795. Verwendungsnachweise über Staatsbeihilfen 818.

F.

Fahrpreisermäßigung für Kranke, Blinde, Taubstumme und Waisen 586.
Feier des Reformationsfestes 466, des Gedenktages der Proklamirung des Deutschen Reiches 803.
Feiertage, jüdische, s. Ferien.
Felderhoff, Preis für Restaurirung des Pergamenischen Frauenkopfes 237.
Ferien. Nichtanrechnung jüdischer Feiertage 205.
Ferienkurse, s. Kurse.
Fischbrut, Verbot des Wegfangens 642.
Flaggenführung auf Staatsgebäuden 396.
Fonds für unvermögende Gemeinden 367.
Fortbildungskurse, s. Kurse.
Fortbildungsschulen, ländliche 822.
Frauenbildung. Nationale Züge. Rede des Schulraths Waetzoldt 739.

Frequenz der Seminare 347. 685, der Präparandenanstalten 348. 686.
Frist zur Einreichung der Etatsentwürfe 191.

G.

Gärten bei den Seminar-Dienstwohnungen, Verpachtung 461.
Garten-Inspektoren, Dienstobliegenheiten 601.
Gebäude, s. a. Bauten. Flaggenführung 396.
Geburtsregister-Auszüge 465.
Gehalt, Regelung nach Dienstaltersstufen 2c., s. Besoldungen, Etat.
Geistliche. Bestellgeld für Postsendungen 596. Gehaltsbemessung für die aus der Zahl der Geistlichen hervorgegangenen Regierungs- und Schulräthe 634.
Gendarmen. Anrechnung früherer Dienstzeit 788.
Geodätisches Institut und Centralbureau der Internationalen Erdmessung zu Potsdam. Personal 83.
Geographentag in Bremen 278.
Gesang. Stiftung eines Wanderpreises für Männergesangvereine durch Seine Majestät den Kaiser 237.
Geschäftliche Behandlung von Anfragen nichtpreußischer Behörden durch die Universitätsbehörden 189.
Geschäftssprache. Zurückweisung von Eingaben in deutscher und fremder Sprache 185.
Geschichte des Krieges von 1870/71 von Moltke 198, von Lindner 582.
— Stundenerhöhung in den Gymnasien 716.
Gesetzbuch, bürgerliches 714.
Gesundheitspflege. Gesundheitsbüchlein 393.
Ginsberg-Stiftung 619.
Gnadenkompetenzen der Adoptivkinder verstorb. Pensionäre und unmittelbarer Staatsbeamten 394.
Göttingen, Leihverkehr 448. Ferienkursus 578.
Görtz von Schlitz. Preis für Restaurirung des pergamenischen Frauenkopfes 237.
Greifswald, Ferienkursus 419.
Gut, Gutsbezirke, Gutsherr, Gutsherrliche Leistungen, s. a. Oberverwaltungsgericht. Beitragspflicht der Gutsherrschaft zur Unterhaltung ev. Volksschulen in Schlesien. Auslegung des Volksschullastengesetzes 294. Gutsherrliche Leistungen für Stadtschulen in Schlesien 311. Eingemeindung zweier Gemeinden mit verschiedenen Gutsherrn. Lieferung von Brennholz für Schulen in Domänendörfern 318. Rittergutsbesitzer sind als Hausväter schulunterhaltungspflichtig 319. Vertheilung der Schulbaulast in Schlesien. Vertheilung der Baulast bei Volksschulbauten, Leistungsfähigkeit des Verpflichteten 320. 322. 323. Gutsherrliche Leistungen an Bauholz für Schulbauten. Abgetrenntes Vorwerk 380. Zulässigkeit der Klage wegen grundherrlicher Subsidiarpflicht 382. Rechte der Rittergutsbesitzer in einem selbständigen Gutsbezirk 382. Feststellung des Vertheilungsmaßstabes zwischen den Anwohnern und dem Grundherrn 416. 417. Fortbestehen der Gutsherrlichkeit auch nach Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizeigewalt 471. Es kommt darauf an, daß der Gutsherr am Orte der Schule Gutsherr ist 472. Wegen der Schulgebäude bestehen gleiche Verjährungsfristen wie hinsichtlich der Kirchen 472. Sprengen der Bausteine 643. Verpflichtung des Gutsherrn zur Unterhaltung einer städtischen Schule. Begriff der städtischen Schule 648. Wirkung der Umwandlung eines Gutes in einen selbständigen Gutsbezirk 649.
Gymnasien 2c., Verzeichnis 127.

H.

Halberstadt, Mädchenschule 721.
Handarbeitsunterricht in Mädchen-Mittelschulen 215.
Handschrift, Erwerbung und Pflege 196.
Hannöversche Gesetze betr. Einschulung der Juden 281. Desgl. Heranziehung der Juden zur allgemeinen Schulunterhaltung. Erkenntnis des Ob. V. Gerichts 583.
Hannover. Zulässigkeit des Widerrufs von Schulvorstands-Beschlüssen 645.
Haushaltsanschläge für Volksschulen 210.
Haushaltungsunterricht für Mädchen 292.
Hausväter-Beiträge zur Schulunterhaltung 320. S. a. Gut, Oberverw. Ger. und Volksschule.
Hilfsbibliothekare, s. Bibliotheken.
Hilfslehrer, wissenschaftliche, Anrechnung der Dienstzeit 197. Anrechnung der Dienstzeit für wissenschaftliche Lehrer 573. 575. Tagegelder und Reisekosten 576.
Hinschius, die Disciplin über die Privatdozenten 752.
Höhere Bürgerschulen, s. a. Lehranstalten. Verzeichnis 147.
Höhere Lehranstalten, s. Lehranstalten.
Hohenzollernsche Lande, Regierung, s. Provinzialbehörden. Kreis-Schulinspektoren 68. Provisorstellen sind definitive Lehrerstellen 633.

J.

Inventarisation der geschichtlichen Denkmäler 383.
Juden, Einschulung in Hannover 281. Heranziehung der eine eigene Schule unterhaltenden Juden in Hannover zur allgemeinen Schulunterhaltung 583.
Jüdische Feiertage, Nichtanrechnung auf Ferien 205.
Jüngken-Stiftung 714.
Jugendspiele, s. a. Turnspiele. Einrichtung von Kursen an den Universitäten 238. Freiwillige Spielstunden an den höheren Lehranstalten 337. Kurse für Volksschullehrer 349.

K.

Kammergerichts-Erkenntnis über Ende der Schulpflicht 469. Strafandrohung gegen Schulversäumnisse 721.
Kandidaten des höheren Schulamts. Streichung in der Anciennetätsliste 196. Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten an die anstellungsfähigen K. 576. Verwendung bei wissenschaftl. Instituten, Anrechnung dieser Zeit 804.
— der Theologie. S. Pädagogische Kurse.
Kassenverwaltung der staatlichen höheren Lehranstalten in der Rheinprovinz, Geschäftsanweisung 494.
Kassenwesen, s. Etatswesen.
Kautionen, Umtausch von Werthpapieren 601.
Kirchenbauten, Erlös aus alten Baumaterialien 730.
Kliniken, s. Universitäten.
Kollektenfonds für Theologen 801.
Kommissionen, Wissenschaftliche Prüfungs- 453.
Kompetenz s. a. Kompetenzgerichtshof, Oberverwaltungsgericht. Entscheidung der Frage wegen Eintretens eines anderen Schulunterhaltungspflichtigen 304. Zulässigkeit der Klage wegen grundherrlicher Subsidiarpflicht 382.
Kompetenzgerichtshof. Die Zahlung von Staatsbeihilfen an unvermögende Schulverbände kann auf privatrechtlichem Wege nicht erzwungen werden 373.

Konfessionelle Minderheit, Schule 652. 817.
Konservator der Kunstdenkmäler 604.
Kopialien, Verrechnung 676. Vergütung für die Gymnasialdirektoren 683.
Korporation, Ausgaberecht 415.
Kranke, Fahrpreisermäßigung 586.
Krankheit in den Schulen 290.
Krankenversicherung, Ausgaben auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes 335.
Kreisphysiker, Zuziehung bei Krankheit in den Schulen 290.
Kreis-Schulinspektoren. S. a. Orts-Schulinspektoren, Schulaufsicht. Verzeichnis 21—68. Verhältnis zu den Schuldeputationen 206. Unterstellung der Volksschulen unter die Kreis-Schulinspektoren 214. Gehaltsberechnung 281. Anordnung von Vertretungen 371. Wahrnehmung der Ortsschulaufsicht durch unmittelbare Unterstellung der Leiter großer Schulkörper unter die Aufsicht der Kreis-Schulinspektoren 640. Postsendungen der Rektoren 787.
Kreuz, Eisernes 709.
Krieg. Geschichte des Krieges 1870/71 von Moltke 198. Krieg von 1870/71 von Prof. Lindner 582.
Kriegsdenkmünze, Spangen 709.
Krönungs- und Ordensfest, s. Auszeichnungen.
Küsterschulhaus, Pflicht zu Reparatur-, Erneuerungs- oder Erweiterungsbauten 379. Erlös aus alten Baumaterialien 730.
Küster- und Schulstellen, Vermögen 727.
Kunstdenkmäler, s. Alterthümer.
Kunst, klassische, Preis Seiner Majestät des Kaisers 271.
Kunstgewerbe-Museum, s. Museen.
Kunstzwecke, Landeskommission 8.
Kurse für Predigtamtskandidaten 162, für Jugendspiele an den Universitäten 238. Naturwissenschaftlicher 326. Für Lehrer und Lehrerinnen in den Jugend- und Volksspielen 349. Archäologischer in Bonn und Trier 403. Ferienkursus in Greifswald 419. Naturwiss.-erdkundlicher Kursus in Göttingen 578. Ferienkursus in der englischen Sprache für Gymnasiallehrer 2c. 625.

L.

Landeskommission für den Kunstfonds 8.
Landheer, s. Militärwesen.
Landwirthschaftliche Schulen. Verzeichnis 147. Zulassung der Inhaber von Reifezeugnissen der Landwirthschaftsschulen zum Subalterndienst 493.
Ländliche Fortbildungsschulen 822.
Langeoog, Hospiz des Klosters Loccum 475.
Latein, Stundenerhöhung 716.
Lehranstalten, höhere. Verzeichnis 126—149. Feststellung des Bedarfs an Lehrkräften anläßlich der Etatserneuerungen und Frist zur Einreichung der Entwürfe 191. Anzeige der Veränderungen in dem Bestande oder der Organisation der Lehranstalten hinsichtlich der Berechtigungen 194. Tapeten für Direktoren-Dienstwohnungen 194. Nachweisung über die Personal- und Einkommensveränderungen 195. Streichung der Schulamtskandidaten in der Anciennetätsliste 196. Erwerbung und Pflege einer guten Handschrift 196. Anrechnung der Dienstzeit der wissenschaftlichen Hilfslehrer 197. Charakter als Professor 199. Zusammenstellung der für die Zulassung zu den Berufsprüfungen hinsichtlich des Schulreifezeugnisses in den Deutschen Staaten geltenden Bestimmungen

239. Entlastung einzelner Lehrer von der Maximalstundenzahl 275. Anrechnung der Militärdienstzeit bei Lehrern 276. Archäologische Kurse 277. 403. Deutscher Geographentag in Bremen 278. Freiwillige Spielstunden an den höheren Lehranstalten 337. Anderweite Ordnung der Vertheilung der festen Zulagen von 900 ℳ auf die Oberlehrer der staatlichen höheren Lehranstalten 338. Beflaggung der Gebäude 396. Schülerverbindungen 401. Ferienkursus in Greifswald 419. Höhere, als die vorgeschriebene Bemessung eines Lehrergehaltes, Berechnung des Staatszuschusses 452. Geschäftsanweisung für die Kassenverwaltung der staatl. höh. Lehranstalten in der Rheinprovinz 494. Ausstellung vorläufiger Bescheinigungen über die bestandene Abschluß- oder Entlassungsprüfung 573. Berechnung der Dienstzeit der wissenschaftlichen Lehrer behufs Feststellung ihrer Dienstalterszulagen 573. Desgl. unter Anrechnung der Hilfslehrerdienstzeit 575. Nichtanrechnung der Militärdienstzeit und eines Jahres für das Staatsexamen 622. Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten an die anstellungsfähigen Kandidaten des höh. Schulamts 576. Rang- und Titel-Verleihung 577. Naturwissenschaftlich-erdkundlicher Ferienkursus in Göttingen 578. Form der Zeugnisse über die Reife für Prima 621. Verhütung von Unglücksfällen unter Schülern 623. Ferienkursus in der englischen Sprache 625. Rechnungsmäßige Behandlung der Bedürfniszuschüsse der vom Staate und von Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden höh. Lehranst. 679. Dispositionsfonds zur Vertretung der zu militärischen Uebungen einberufenen oder beurlaubter Lehrer 682. Kopialien für die Gymnasial-Direktoren 683. Berichte über militärberechtigte Privatlehranstalten 716. Erhöhung der Wochenstunden für Latein und Geschichte 716. Ausschluß einer Dispensation von der mündlichen Abgangsprüfung an Privat-Lehranstalten 2c. 804. Versetzung der Lehrer 806.

Lehr- und Lernbücher, s. a. Schulbücher. Einführung 467.

Lehrer an höh. Unterrichtsanstalten, s. Lehranstalten.

Lehrer und Lehrerinnen. S. a. Prüfungen, Termine, Lehranstalten, Pensionswesen, Volksschulwesen. Die Erwerbung des Doktortitels verleiht keine Anstellungsbefähigung 201. Vereidigung der Volksschullehrer 201. Wissenschaftl. Prüfung der Lehrerinnen 202. 279. Verwendung überzähliger Bewerber 203. Privatpräparandenlehrer s. a. Besoldungen. Urlaubsertheilung durch die Ober-Präsidenten 280. Wahl der Lehrer in den Schulvorstand 293. Anerkennung der Prüfungszeugnisse aus Lübeck 344. Kurse in den Jugend- und Volksspielen 349. Einrichtung der höheren Mädchenschulen 350. Bewegliche Gehaltsskala für Volksschullehrer 375. Befähigungsnachweis für Privatlehrer 405. Zulassung von Lehrerinnen zu den für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen in Betracht kommenden Universitätsvorlesungen 450. Befähigung der an höheren Mädchenschulen angestellten Lehrer 462. Mitwirkung der Beschlußbehörden bei Anrechnung auswärtiger Dienstzeit 463. Jahresbericht der Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen 473. Freiwillige Amtsniederlegung 627. Anerkennung der Prüfungszeugnisse aus Mecklenburg 628. Militärische Ausbildung der Volksschullehrer 630. Voraussetzung für die Anstellung als ordentlicher Lehrer an einer höheren Mädchenschule 631. Besetzung der Oberlehrerstellen an höheren Mädchenschulen 632. Anweisung von Alterszulagen ohne Antrag der Lehrer; Führung von Lehrerverzeichnissen 638. Fonds zur Deckung der Kosten beurlaubter Lehrer 682. Form der Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen 728. Feststellung von Beamtengehältern. Entsch. d. O. Verw. Ger. 737. Nationale Züge der Frauenbildung. Rede des Schulraths Waetzoldt 739. Pensionsbezüge der wieder-

angestellten Lehrer 812. Unterstützungsfonds für Lehrer in Städten ꝛc. 828.
Lehrerinnen, s. Lehrer.
Lehrerseminare, s. Seminare.
Lehrerinnenseminare, s. Seminare.
Lehrer-Verzeichnisse 638.
Lehrerverein in London 805.
Lehrziele der höheren Mädchenschulen 581.
Leitfaden für Turnunterricht 408.
Lektionspläne, Stundenzahl der Lehrer an höh. Schulen 275.
Lindner, Krieg von 1870/71 582.
Litthauische Friedensgesellschaft 713.
Loccum, s. Langeoog.
Löhne, Verrechnung 676.
London, Deutscher Lehrerverein 805.
Lübeck, Anerkennung der Lehrerinnen- und Schulvorsteherinnen-Prüfungszeugnisse 344.
Luftschiffahrt, wissenschaftliche Ballonfahrten 688.

M.

Mädchenschulen. S. a. Prüfungen, Lehrerinnen. Verzeichnis 161. 361. Amtsbezeichnung der Leiter von öffentl. höh. Mädchenschulen 210. Handarbeitsunterricht in Mädchen-Mittelschulen 215. Grundsätze für die Aufstellung der Etats der öffentl. höh. Mädchenschulen 289. Haushaltungsunterricht 292. Bezeichnung der höh. Mädchenschule in Tilsit 349. Einrichtung der höh. Mädchenschulen, Erläuterungen zu der Cirkularverfügung vom 31. Mai 1894 350. Befähigung der an höh. Mädchenschulen angestellten Lehrer 462. Gewährung von persönlichen Zulagen und Unterstützungen aus Kap. 121 Tit. 35a an Lehrer und Lehrerinnen an höh. Mädchenschulen 469. Lehrziele der höh. Mädchenschulen 581. Anerkennung der Prüfungszeugnisse aus Lübeck 344. aus Mecklenburg 628. Voraussetzung für die Anstellung als ordentlicher Lehrer an einer höh. Mädchenschule 631. Besetzung der Oberlehrerstellen an höh. Mädchenschulen 632. der Oberlehrerinnenstellen 810. Benennung der Schule zu Halberstadt 721. Form der Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen 728. Nationale Züge der Frauenbildung. Rede von Waetzoldt 739. Uebergang aus dem Ressort der Regierungen in das der Prov. Schul-Koll. 811.
Marienbad, Aufnahme 189.
Marine, s. Militärwesen.
Mechanisch-technische Versuchsanstalt zu Charlottenburg 337.
Mecklenburg, Anerkennung der Lehrerinnen-Prüfungs-Zeugnisse 628.
Mediziner. Assistenten bei den Universitäts-Instituten 336.
Mendelssohn-Bartholdy-Stipendium für Musiker 400.
Meßbildaufnahmen wichtiger Bauwerke 254.
Meteorologisches Institut zu Potsdam. Personal 83.
Militärberechtigte Unterrichtsanstalten. S. a. Militärwesen. Verzeichnis 126—149. Berichte über Privat-Lehranstalten 716. Ausschluß einer Dispensation von der mündlichen Abgangsprüfung 804.
Militärdienstzeit. S. a. Militärwesen. Anrechnung bei Lehrern höherer Schulen 276. 622. — der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts 342.
Militärwesen. S. a. Militärberechtigte Unterrichtsanstalten. Schulbildung der eingestellten Mannschaften 732. Erweiterung der militärischen

Ausbildung der Volksschullehrer 630. Deckung der Kosten für Vertretung einberufener Lehrer 682.
Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Personal 1.
Mittlere Schulen, Ruhegehaltskassenbeiträge 284. Fortdauer der Mitgliedschaft 293. Lehrer 2c. können persönl. Zulagen und Unterstützungen aus Kap. 121 Tit. 35a erhalten 469.
Mittlere Beamte, s. Subalternbeamte, Besoldungen.
Moltke, Geschichte des Krieges 1870/71 198.
Münster, Akademie, s. a. Univers. Leihverkehr 448.
Museen, Königliche, zu Berlin. Personal 76. Museum für Völkerkunde, Personal 79. Kunstgewerbe-Museum, Personal 80. Sachverständigen-Kommissionen 76. Ernennung der Mitglieder des Beiraths 451. Rauch-Museum, Vorsteher 81. Frauenkopf von Pergamon 237. Archäologische Kurse 277.
Musik, Ausbildung der Seminarlehrer 342. Mendelssohn-Bartholdy-Stipendium 400.

N.

Nahrungsmittel-Chemiker, s. Chemiker.
National-Galerie zu Berlin. Personal 81.
Naturwissenschaftlicher Ferienkursus in Göttingen 578.
Normaletat, s. Besoldungen, Etatswesen.

O.

Oberlehrer, s. Lehranstalten, Mädchenschulen. Feste Zulage, s. Besoldungen.
Oberlehrerinnen, s. Mädchenschulen, Lehrerinnen.
Ober-Präsidenten, s. Provinzialbehörden.
Oberrealschulen, s. a. Lehranstalten. Verzeichnis 139.
Oberverwaltungsgericht. Rechtsgrundsätze und Entscheidungen in Schulangelegenheiten. Erhöhung eines Lehrereinkommens im Feststellungsverfahren 217. Anordnung eines Schulbaues, Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten 218. In Hessen ist die Volksschule ein selbständiges Rechtssubjekt, wird allein durch den Schulvorstand vertreten, Forderungen der Lehrer gelten bloß dem Schulvorstande gegenüber. Die einzelne Lehrerstelle ist kein selbständiges Rechtssubjekt 220. Resolut über Anordnung von „Schul-, Neu- und Reparaturbauten" 221. Beitragspflicht der Gutsherrschaft zur Unterhaltung evangelischer Schulen im Bereiche des Schlesischen Schulreglements bei Errichtung neuer Lehrerstellen. — Auslegung der Volksschullastengesetze 294. Für die Entscheidung der Frage, ob an Stelle eines zur Zeit schulunterhaltungspflichtigen Verbandes künftig ein anderer Träger der Schulunterhaltung treten solle, sind die Beschlußbehörden nicht zuständig 304. Gutsherrliche Leistungen für Stadtschulen in Schlesien. Einfluß der Ortsverfassung. Umwandlung in Kommunalschulen 311. Eingemeindung zweier Gemeinden mit mehreren Gutsherren. Lieferung von Brennholz für Schulen in Domänendörfern. Eingemeindung eines Territoriums ohne Gutsherrn in eine der Gutsherrlichkeit des Fiskus unterstehende Gemeinde 318. Rittergutsbesitzer sind als Hausväter schulunterhaltungspflichtig 319. Bei der Heranziehung der Hausväter zu Schulbeiträgen darf nur die Grundsteuer von den Liegenschaften, welche in dem Bezirke der katholischen Schule belegen sind, zum Maßstabe dienen 320. Vertheilung der Schulbaulast zwischen Gutsherrschaft und Gemeinde im Bereiche der Schlesischen Schulreglements. Leistungsfähigkeit des Verpflichteten bei Volksschulbauten 320. 322. 323. Regelung der Lehrerbesoldungen nach einer beweglichen Gehaltskala.

Festsetzung einer derartigen Skala von Aufsichtswegen und Zulässigkeit der zwangsweisen Einstellung der zu ihrer Durchführung erforderlichen Beträge in den Schuletat 375. Pflicht zu Reparatur-, Erneuerungs- und Erweiterungsbauten bei Küsterschulhäusern 379. Baupflicht an dem Abortgebäude einer Schule, Vermehrung der Sitze 380. Gutsherrliche Leistungen an Bauholz in Preußen. — Abgetrenntes Vorwerk 380. Schulmatrikeln haben nicht ohne Weiteres den Charakter eines Vertrages 382. Zulässigkeit der Klage wegen grundherrlicher Subsidiarpflicht 382. Rechte der Rittergutsbesitzer; selbständiger Gutsbezirk 382. Ausschreibung, Umlegung der Schulabgaben, Bekanntgabe der Heberollen 415. Ausgaberecht der Korporationen 415. Berücksichtigung der Grund- und Gebäudesteuer bei Vertheilung der Schullasten 416. Vertheilung der Schullasten in Preußen nach Haushaltungen 416. Feststellung des Vertheilungsmaßstabes zwischen den Anwohnern und dem Grundherrn 416. 417. Fortbestehen der Gutsherrlichkeit auch ohne den Besitz der Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizeigewalt 471. Es kommt darauf an, daß der Gutsherr am Orte der Schule Gutsherr ist 472. Verjährungsfristen hinsichtlich der Schulgebäude 472. Heranziehung der eine eigene Schule unterhaltenden Juden zur Unterhaltung auch der übrigen Schulen nach Hannöverschem Gesetze 583. Bestimmungen, betreffend Zwangsetatisirung behufs Befriedigung des Unterrichtsbedürfnisses. Was unter Schulverband zu verstehen ist 585. Rechtliche Bedeutung der Schulmatrikel nach der Preußischen Schulordnung 643. Sprengen der Fundamentsteine für Schulbauten 643. Zulässigkeit des Widerrufs von Schulvorstands-Beschlüssen in der Provinz Hannover 645. Umfang der Verpflichtung des Gutsherrn einer städtischen Schule zur Schulunterhaltung. Begriff der städtischen Schule 648. Wirkung der Umwandlung eines Gutes in einen selbständigen Gutsbezirk (Brennmaterialienlieferung) in der Provinz Preußen 649. Berechnung des Ruhegehaltskassenbeitrages bei vereinigten Schul- und Kirchenämtern 650. Entschädigungsforderung bei Schullandabfindung (Schlesien) 651. Grenzen der Forderungen der Schulaufsicht. Errichtung einer konfessionellen Schule für die konfessionelle Minderheit einer Stadt 652. Feststellung von Beamtengehältern 737.

Observatorien bei Potsdam. Personal 83.

Orden, s. Auszeichnungen, Personalchronik.

Orts-Schulinspektoren, s. Kreis-Schulinspektoren, Schulaufsicht.

P.

Pädagogische Kurse für Predigtamtskandidaten 162.

Patronatsbauten, Erlös aus alten Baumaterialien 2c. 730.

Patronatslasten, s. Ober-Verwaltungs-Gericht, Volksschulwesen.

Paulinische Bibliothek, s. a. Bibliotheken, Universitäten 448.

Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen 473.

Pensionswesen, s. a. Ruhegehaltskassen. Dienstzeit von Volksschullehrern an einem Rettungshause ist nicht anrechnungsfähig 283. Gnadenkompetenzen der Adoptivkinder 394. Den in den Ruhestand versetzten Volksschullehrern steht ein Anspruch auf portofreie Zusendung ihrer Pension nicht zu 595. Ruhen der Pensionsbezüge bei Wiederanstellung 597. Wiedereintritt bereits pensionirter Volksschullehrer — Alterszulagen 637. Anrechnung früherer Dienstzeit für wiederangestellte pens. Beamte, sowie für vormalige Schutzmänner und Gendarmen 788. Regelung der Pensionsbezüge der wiederbeschäftigten pensionirten Lehrer 812.

Pergamon, Preis für Ergänzung des Frauenkopfes im Museum 237.
Personalchronik 227. 328. 385. 421. 479. 588. 663. 702. 777. 831.
Personal- und Einkommensveränderungen, Nachweisung 195.
Pfarrbauten, s. a. Bauten. Verwendung alter Baumaterialien 730.
Photographische Aufnahmen staatlicher Bauwerke 600.
Polizeiliche Festsetzung von Schulversäumnisstrafen 407.
Porto. Durchführung der anläßlich der Porto-Aversionirung ergangenen Bestimmungen 187. Den in Ruhestand versetzten Volksschullehrern steht ein Anspruch auf portofreie Zusendung ihrer Pension nicht zu 595. Bestellgeld haben die Geistlichen und Lehrer zu tragen 596. Anwendung des Aversionirungsvermerks seitens der einzelnen Mitglieder und Beamten der Staatsbehörden 675. Postsendungen der Schulrektoren 787.
Postporto, s. Porto.
Präparandenwesen, s. a. Prüfungen, Termine. Verzeichnis der Anstalten 155. Kontrole der Zuschußabhebungen 186. Die Dienstzeit eines Lehrers an einer Privat-Präparandenanstalt ist bei Bemessung staatl. Dienstalterszulagen nicht anzurechnen 205. Frequenz-Nachweisung 348. 686. Anrechnung früherer Dienstzeit für Leiter und Lehrer von Präparandenanstalten 629.
Predigtamtskandidaten, s. Kand. der Theologie, Pädagogische Kurse.
Preisausschreiben, s. a. Stiftungen.
Preis für Männergesangvereine 237. — für Wettrudern 238. 340. — zur Förderung der klassischen Kunst 271.
Privatdozenten, Urlaub 432. Disciplin über dieselben 752.
Privat-Lehranstalten, s. a. Lehranstalten. Verzeichnis 148. Leitung von Privatschulen, die über das Ziel der öffentl. Volksschulen hinausgehen 372. Berichte 716.
Privatlehrer, Befähigungsnachweis 405. Erneuerung des Unterrichtserlaubnisscheines 468.
Privat-Präparandenanstalten, s. Präparandenanstalten.
Professor, s. a. Rangverhältnisse. Verleihung des Charakters 199. 577. 626. — an praktische Aerzte 837.
Programm für den Ferienkursus in Göttingen 578. Desgl. für englische Sprache in Berlin 625.
Progymnasien. Verzeichnis 140.
Provinzialbehörden für die Unterrichts-Verw. 9—21.
Proviforstellen im Hohenzollernschen sind definitive Lehrerstellen 633.
Prüfungen, Prüfungs-Kommissionen, s. a. Termine, Wissensch. Prüfungs-Kommiss. 453. Meldung zu der wissenschaftl. Prüfung der Lehrerinnen auf Grund außerpreußischer Prüfungszeugnisse 202. Prüfungstermin 687. Zusammenstellung der für die Zulassung zu den Berufsprüfungen hinsichtlich des Reifezeugnisses in den Deutschen Staaten geltenden Bestimmungen 239. Kommissionen für die Vorprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker 253. 618. Termin für die Wissenschaftl. Prüfung der Lehrerinnen 279. Anerkennung der Lehrerinnen- und Schulvorsteherinnen-Prüfungszeugnisse aus Lübeck 344. Desgl. aus Mecklenburg 628. Kommissionen für die Hauptprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker 398. 445. Form der Prüfungszeugnisse für Rektoren 405. Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker 433. Verzeichnis der Kommissionen für die Nahrungsmittel-Chemiker. Vorprüfung 445. Hauptprüfung 447. Zulassung von Lehrerinnen zu den für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen in Betracht kommenden Universitätsvorlesungen 450. Bescheinigung über bestandene Abschluß- oder Reifeprüfung 573. Wiederholung ärztlicher Vorprüfung 618. Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern beim medizinisch-chirur-

gischen Friedrich-Wilhelms-Institut 619. Form der Zeugnisse über di Reife für Prima 621. Mangelhafte Bildung der Prüflinge in der Taubstummenlehrer-Prüfungen 720. Form der Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen 728. Ausschluß einer Dispensation von der mündl. Abgangsprüf. an Privatlehranstalten bezw. bei einer erst anzuerkennenden höh. Lehranst. 804.
Pyrmont, s. Waldeck.

R.

Rangverhältnisse. Verleihung des Ranges der Räthe vierter Klasse. Charakter als Professor 199. 577. 626. 809. Verleihung der Amtsbezeichnung „Direktor" an die Vorsteher der Taubstummenanstalten zu Bromberg und Schneidemühl 721.
Rath, s. Rangverhältnisse.
Reallehranstalten, Realgymnasien, Realprogymnasien, Realschulen, höhere Bürgerschulen, s. a. Lehranstalten. Verzeichnis 135.
Realgymnasien, s. a. Reallehranstalten, Verzeichnis 135.
Realprogymnasien, s. a. Reallehranstalten, Verzeichnis 143.
Realschulen, s. a. Reallehranstalten, Verzeichnis 142.
Rechnungswesen, s. Etatswesen.
Rechtsgrundsätze, s. Oberverwaltungsgericht, Reichsgericht, Kammergericht.
Reformation, Gedenkfeier in den Schulen 466.
Regierungen, s. Provinzialbehörden.
Regierungs- und Schulräthe, frühere Geistliche, Gehalt 634.
Registerauszüge, s. Geburtsregister.
Reich, Deutsches, Gedenkfeier 803.
Reichsgericht, Grenzen der Schulzucht 294.
Reife- und Abschlußprüfungen. Zusammenstellung der für die Zulassung zu den Berufsprüfungen hinsichtlich des Schulreifezeugnisses in den Deutschen Staaten geltenden Bestimmungen 239. Zulassung der Inhaber von Reifezeugnissen der Landwirthschaftsschulen zum Subalterndienst 493. Ausstellung von vorläufigen Bescheinigungen über die bestandene Abschluß- oder Reifeprüfung für die Schüler höherer Lehranstalten 573. Ausschluß einer Dispensation 804.
Reisekosten und Tagegelder. Gewährung derselben an die anstellungsfähigen Kandidaten des höh. Schulamts 576. St. M. Beschl. Ergänzungen der Grundsätze 795.
Reisestipendien, s. Stiftungen.
Rekruten, Schulbildung 732.
Rektorat, Prorektorat, Dekanat, s. Universitäten, Technische Hochschulen.
Rektoren, Verhältnis zu den Schuldeputationen 206. Unterstellung unter die Kreis-Schulinspektoren 214. 640. Befähigung zur Leitung von Privatschulen 372. Form der Prüfungszeugnisse 405. Postsendungen 787.
Rektorschulen. Lehrer können persönliche Zulagen und Unterstützungen aus Kap. 121 Tit. 35a erhalten 469.
Relikten, s. Witwen- und Waisenversorgung.
Remunerationen und Löhne, Verrechnung 676.
Rittergut, Rittergutsbesitzer, s. Gut.
Rudersport, Preis 238. 340.
Ruhegehaltskassen, s. a. Pensionswesen. Auslegung des § 7 des Ges. v. 11. Juni 1894. betr. Beiträge. Fortdauer der Mitgliedschaft 293. Anschluß der Stolbergschen Grafschaften an die Ruhegehaltskassen zu Magdeburg und Merseburg 365. Revision der Rechnungen durch Ober-Rech.-Kammer 637. Wiedereintritt bereits pensionirter Volksschullehrer — Alterszulagen 637. Berechnung des Ruhegehaltskassenbeitrages bei kombinirten Schul- und Kirchenämtern 650.

S.

Sachverständigen-Vereine 5.
Salingsches Stipendium 491.
Schenkungen und letztwillige Zuwendungen i. J. 1894 653.
Schlitz, s. Görtz.
Schneidemühl, Direktor der Taubstummenanstalt 721.
Schreibmaterialien-Vergütung für Gymnasial-Direktoren 683.
Schüler, Verhütung von Unglücksfällen 623.
Schülerverbindungen 401.
Schulabgaben, s. Volksschulwesen, Oberverwaltungsgericht.
Schulamtsbewerber. Verwendung der überzähligen 203.
Schulamtskandidaten, s. Kandidaten des höheren Schulamts.
Schulaufsicht. S. a. Kreis-Schulinspektoren. Anordnung der Vertretung erkrankter und beurlaubter Lehrer durch die Schulaufsichtsbeamten 371. Bestellung eines Vertreters für den Schulvorstand 373. Die Entscheidung über das Ende der Schulpflicht steht den staatlichen Schulaufsichtsorganen zu 469. Wahrnehmung der Ortsschulaufsicht durch unmittelbare Unterstellung der Leiter großer Schulkörper unter die Aufsicht des Kreis-Schulinspektors 640. Grenzen der Forderungen der Schulaufsicht 652.
Schulbauten. S. a. Bauten, Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen. Entscheidung des Ob. V. Gerichts über „Begriff der Anordnung eines Schulbaues", Aufbringung der Baukosten 218. Resolut über Anordnung von „Schul-, Neu- und Reparaturbauten" 221. Vertheilung der Schulbaulast zwischen Gutsherrschaft und Gemeinde in Schlesien. Prüfung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten bei Schulbauten 320. 322. 323. Verpflichtung zu Reparatur-, Erneuerungs- oder Erweiterungsbauten bei Küsterschulhäusern 379. Baupflicht an dem Abortgebäude einer Schule 380. Gutsherrliche Leistungen an Bauholz in Preußen 380. Unterstützung unvermögender Schulverbände 411. 635. Hinsichtlich der Schulgebäude bestehen gleiche Verjährungsfristen wie betreffs der Kirchen 472. Sprengen der Bausteine 643. Verrechnung des Erlöses aus alten Baumaterialien 730. Bau und Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser 828.
Schulbildung der Rekruten i. J. 1894/95 732.
Schulbücher, Einführung 467.
Schuldeputationen, Verhältnis zu den Kreis-Schulinspektoren und Rektoren 206.
Schule, städtische, Begriff 648.
Schulen. S. a. Volksschulen. Leitung von Privatschulen, die über das Ziel von Volksschulen hinausgehen 372. Anleitung zur Gesundheitspflege 393. Errichtung von Schulen für konfessionelle Minderheiten 652.
Schulfeier. Gedenktag der Reformation 466. Gedenktag der Proklamirung des Deutschen Reiches 803.
Schulferien, s. Ferien.
Schulgemeinden, Einberufung 291.
Schulinspektion, s. Kreis-Schulinspektoren.
Schulkassen, Geschäftsanweisung 494.
Schulkinder, Belehrung über den Schaden, welchen das Wegfangen der Fischbrut und der jungen Krebse anrichtet 642.
Schullandabfindung in Schlesien, Entschädigungsforderung 651.
Schullasten, s. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.
Schullehrer-Seminare, s. Seminare.
Schulmatrikeln haben nicht ohne Weiteres den Charakter eines Vertrages 382. Rechtliche Bedeutung nach der Preuß. Schulordnung 643.

Schulpflicht, Entscheidung über das Ende 469.
Schulsocietät, s. a. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.
Schulräthe, s. Provinzialbehörden, Regierungs-Schulräthe.
Schulraths-Charakter, Verleihung 591.
Schulschluß bei Krankheiten, Zuziehung der Kreisphysiker 290.
Schulstellen, Errichtung 294, Vermögen vereinigter Küster- und Schulstellen 727. Prüfung der Leistungsfähigkeit des Schulverbandes vor Einleitung des Feststellungsverfahrens auf Einrichtung neuer Schulstellen 731. S. a. Volksschulwesen, Oberverwaltungsgericht.
Schulstrafen, s. Schulversäumnis, Schulzucht.
Schulunterhaltung, s. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.
Schulunterricht, s. Unterrichtsbetrieb.
Schulverbände, s. a. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen. Beschlüsse in Betreff der Volksschulen, welche an Bedingungen geknüpft sind, dürfen nicht genehmigt werden 215. Eintreten eines anderen Trägers der Schullast 304. Nochmalige Prüfung des Bedürfnisses behufs Neuvertheilung des Fonds Kap. 121 Tit. 34 zu Beihilfen an unvermögende Schulverbände 367. Die Anordnung der Schulaufsichtsbehörden über Bewilligung von Staatsbeihilfen an unvermögende Schulverbände gehört dem öffentlichen Recht an. Die Zahlung solcher Beihilfen kann auf privatrechtlichem Wege nicht erzwungen werden 373. Unterstützung unvermögender Schulverbände bei Elementarschulbauten 411. 635. Mitwirkung der Beschlußbehörden bei Anrechnung auswärtiger Dienstzeit 463. Bestimmungen betreffend Zwangsetatisirung behufs Befriedigung des Unterrichtsbedürfnisses. Bestimmung des Wortes Schulverband 585. Regelung der Schulunterhaltung, wenn nach Trennung eines Schulverbandes die ausgeschulten Kinder noch einstweilen die alte Schule weiter besuchen müssen 639. Prüfung der Leistungsfähigkeit vor Einleitung des Feststellungsverfahrens auf Einrichtung neuer Schulstellen. Widerruflicher Charakter der Staatsbeihilfen 731.
Schulversäumnisstrafen, Vollstreckungskosten 407. Erlaß von Strafandrohungen 721.
Schulvorstand, s. a. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen. In Hessen vertritt der Schulvorstand die Schule, letztere ist selbständiges Rechtssubjekt 220. Berufung der Schulgemeinden 291. Wahl der Lehrer in den Schulvorstand 293. Bestellung eines Vertreters zum Zwecke der Entgegennahme einer Auflassung 373. Zulässigkeit des Widerrufs von Schulvorstands-Beschlüssen in der Provinz Hannover 645.
Schulvorsteherinnen. Prüfung, s. Termine. Anerkennung der Prüfungszeugnisse aus Lübeck 344.
Schulzucht, Grenzen 294. Schulversäumnisse 721.
Schutzmänner, Anrechnung früherer Dienstzeit 788.
Seminare, Lehrer- und Lehrerinnen-. Verzeichnis 149. Termine der Prüfungen, s. Termine. Vertretungen bezw. Ausbildung in den technischen Unterrichtsfächern 342. Bücherbestellung der Seminarzöglinge 345. Frequenz-Nachweisung 347. 685. Zuweisung der Dienstwohnungen durch die Provinzial-Schulkollegien 460. Verpachtung der Seminargärten durch die Provinzial-Schulkollegien 461. Anrechnung früherer Dienstzeit für Seminarlehrer bei Bemessung ihres Gehaltes 629. Nationale Züge der Frauenbildung 739. Altersdispens für Aspirantinnen 816.
Skala, bewegliche, für Volksschullehrer 375.
Spiele, s. Turnspiele.
Sprachlehrerinnen-Prüfung, s. Termine.

Staatsbeihilfen, Staatsbeiträge, Staatszuschüsse. S. a. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen. Neuvertheilung des Fonds für unvermögende Schulverbände 367. Beihilfen an unvermögende Schulverbände können auf privatrechtlichem Wege nicht erzwungen werden 373. Unterstützung unvermögender Schulverbände bei Elementarschulbauten 411. Nachweis für 1893/94 413, für 1894/95 414. Widerruflicher Charakter der Staatsbeihilfen 731. Beibringung von Verwendungsnachweisen 818.
Staatsbeiträge, s. Staatsbeihilfen.
Staatszuschüsse für höhere Lehranstalten 452. 679. S. a. Staatsbeihilfen.
Stadtschulen, gutsherrliche Leistungen in Schlesien. Umwandlung in Kommunalschulen 311.
Stellvertreter, s. Vertretungen.
Sternwarte zu Berlin, Personal 82.
Steuerfreier Branntwein zu Heilzwecken 677.
Steuerrecht der Korporationen 415.
Stiftungen und Stipendien. Marienbad 189. Beuth-Stipendien 190. Preis für Restaurirung des Frauenkopfes von Pergamon 237. Stiftung eines Wanderpreises für Männergesangvereine durch Seine Majestät den Kaiser 237. Desgl. für Rudersport 238. 340. Desgl. zur Förderung der klassischen Kunst 271. Felix Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendium für Musiker 400. Salingsches Stipendium 491. Ginsberg-Stiftung 619. Charlotten-Stiftung 621. Jüngken-Stiftung 714.
Stipendien, s. Stiftungen.
Stolbergsche Grafschaften, Anschluß an die Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen zu Magdeburg und Merseburg 365.
Strafen, s. Schulversäumnis.
Studirende, s. Universitäten.
Stundenzahl, Entlastung der Gymnasiallehrer pp. 275.
Subalternbeamte. S. a. Beamte, Besoldungen. Zulassung der Inhaber von Reifezeugnissen der Landwirthschaftsschulen zum Subalterndienste 493.

T.

Tagegelder, s. Reisekosten.
Tapeten für Direktoren-Dienstwohnungen 194.
Taubstummenwesen. Verzeichnis der Anstalten 158. Termine für die Prüfungen der Vorsteher und Lehrer, s. Termine. Verzeichnis geprüfter Lehrer und Lehrerinnen für 1894 406, für 1895 406, geprüfter Vorsteher 719. Fahrpreisermäßigung 586. Wahrnehmungen bei den Prüfungen hinsichtlich der allgemeinen Bildung der Prüflinge 720. Verleihung der Amtsbezeichnung Direktor an die Vorsteher der Anstalten zu Bromberg und Schneidemühl 721.
Technische Hochschulen. Personal: Berlin 118. Hannover 122. Aachen 124. Wahl des Rektors der Technischen Hochschule zu Berlin 589. Hannover 665. Aachen 666.
Termine. Für pädagog. Kurse der Predigtamtskandidaten 162. Für die Prüfungen an Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare 164. Für die Prüfungen an den Präparandenanstalten 169. in Melle 462. Für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen, sowie der Rektoren 171. Für die Prüfungen der Lehrerinnen, Sprachlehrerinnen und Schulvorsteherinnen 173. Für die Prüfungen der Handarbeitslehrerinnen 181. Für die Prüfungen als Vorsteher und als Lehrer an Taubstummenanstalten 181. 407. Für die Prüfungen der Turnlehrer und Turnlehrerinnen in Berlin, Königsberg, Breslau, Halle a. S., Magdeburg, Bonn 182. 202. 581. 687. 815. Für die Wissenschaftl. Prüfung der

Lehrerinnen 279. 687. Für die Prüfungen der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen in Cassel, Königsberg i. Pr., Düsseldorf, Berlin und Breslau 418. S. a. Turnlehrer-Bildungsanstalt.
Tilsit, Bezeichnung der höheren Mädchenschule 349.
Trennung von Schulen, Unterhaltung s. Volksschulen.
Turnlehrer, Turnlehrerinnen. Prüfungen, s. Termine. S. a. Turnlehrer-Bildungsanstalt.
Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin. Personal 9. Kursus für Turnlehrer 182. 343. Kursus für Turnlehrerinnen 183. 719.
Turnspiele, Einrichtung von Kursen in den Jugend- und Volksspielen an den Universitäten 238. Freiwillige Spielstunden an den höh. Lehranstalten 337. Volksspiele 349.
Turnunterricht. Befreiung auf Grund ärztlichen Zeugnisses 274. Ausbildung der Seminarlehrer und Lehrerinnen 342. Leitfaden für den Turnunterricht in den Volksschulen 408.

U.

Umlagen zur Unterhaltung der Volksschulen, s. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.
Umzugskosten, s. Reisekosten, St. M. Beschl. betr. Ergänzung d. Grundsätze 795.
Unglücksfälle unter Schülern 623.
Universitäten, Akademie zu Münster, Lyceum zu Braunsberg. Rektorwahl Berlin 702. Personal: Königsberg 84. Berlin 87. Greifswald 95. Breslau 98. Halle 101. Kiel 104. Göttingen 107. Marburg 110. Bonn 112. Münster 116. Braunsberg 117. Geschäftliche Behandlung von Anfragen nichtpreußischer Behörden 189. Einrichtung von Kursen in den Jugend- und Volksspielen 238. Zusammenstellung der für die Zulassung zu den Berufsprüfungen hinsichtlich des Reifezeugnisses in den Deutschen Staaten geltenden Bestimmungen 239. Vermehrung des ärztlichen Hilfspersonals der Kliniken 253. Kommissionen für die Vorprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker 253. 618. für die Hauptprüfung 398. Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker 433. Prüfungs-Kommissionen 445. 618. Annahme von Assistenten bei den Universitäts-Instituten 336. Nichtremunerirte Assistenten, Aufnahme in das Personal-Verzeichnis 398. Ferienkursus in Greifswald 419. Beurlaubung von Privatdozenten 432. Leihverkehr zwischen der Univ.-Bibliothek zu Göttingen und der Paulinischen Bibliothek zu Münster 448. Zulassung von Lehrerinnen zu den Universitätsvorlesungen 450. Regelung der Gehälter der Direktoren der Universitäts-Bibliotheken nach Dienstaltersstufen 489. Regelung der Remunerationen der Hilfsbibliothekare 490. 617. Dienstobliegenheiten der Garten-Inspektoren 601. Bestimmungen über Denkmalpflege 602. Uebertritt von Studirenden von einer Fakultät zu einer anderen 606. Anweisung für die Behandlung der Universitäts-Bausachen 607. Wiederholung ärztlicher Vorprüfung 618. Ausbildung der Nahrungsmittel-Chemiker auch im med.-chirurg. Friedrich-Wilhelms-Institut 619. Steuerfreier denaturirter Branntwein zu Heilzwecken 677. Studium des bürgerlichen Gesetzbuches 714. Die Disciplin über die Privatdozenten. Gutachten des Prof. Hinschius 752. Nachweise über die finanzielle Lage von Universitätsbauten 797. Kollektenfonds 801. Verleihung des Prädikats Professor an praktische Aerzte 837.
Unterbeamte. S. Besoldungen.
Unterhaltung der Volksschule, s. d.
Unterrichtsanstalten, höhere, s. Lehranstalten.

Unterrichtsbetrieb. Vertretung in den technischen Fächern an den Lehrerseminaren 342.
Unterrichts-Erlaubnisschein für Privatlehrer und -Lehrerinnen, Erneuerung 468.
Unterrichtsstunden in Latein und Geschichte in den höh. Lehranstalten 716.
Unterstützungen und persönliche Zulagen können Lehrer und Lehrerinnen an Mittelschulen, höh. Mädchenschulen 2c. aus Kap. 121 Tit. 35a erhalten 469. Unterstützungsfonds für Lehrer in städtischen Haushaltsetats 828.
Urlaub für Privatdozenten 432.
Urlaubsertheilung für die Volksschullehrer, Uebertragung der Befugnis auf die Ober-Präsidenten 280.

V.

Vereidigung der Volksschullehrer und -Lehrerinnen 201.
Vereine. Sachverständigen-Vereine 5. Preuß. Beamten-Verein, Jahresbericht 655. Jahresbericht der Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen 473.
Vermächtnisse, s. Schenkungen.
Vermögen vereinigter Küster- und Schulstellen 727.
Versetzungen der Lehrer der höh. Lehranstalten 806.
Vertretungen an den Seminaren s. d. Anordnung der Vertretung erkrankter Volksschullehrer durch die Schulaufsichtsbehörden 371. Bestellung eines Vertreters für den Schulvorstand behufs Entgegennahme einer Auflassung 373. Kosten der Vertretung der zum Militärdienst einberufenen oder beurlaubter Lehrer höh. Lehranstalten 682.
Verwahrloste Kinder, Nachweisung 222.
Verwendungsnachweise über Staatsbeihilfen 818.
Victoria-Lyceum, Rede des Prof. Waetzoldt 739.
Volksschullasten, s. Volksschulwesen.
Volksschullehrer und Lehrerinnen, s. Volksschulwesen.
Volksschulwesen. Schulhausbauten, s. a. Bauten, Schulbauten. S. a. Oberverwaltungsgericht.
a. Unterhaltung: Aufstellung von Haushaltsanschlägen 210. Uebernahme der Volksschullasten auf die politischen Gemeinden 212. Unterstellung von Volksschulen unter die Kreis-Schulinspektoren 214. Beschlüsse der Schulverbände in Betreff der Unterhaltung, welche an Bedingungen geknüpft sind, dürfen nicht genehmigt werden 215. Erhöhung eines Stelleneinkommens im Feststellungsverfahren 217. Entscheid. des Oberverwaltungsgerichts über Begriff der Anordnung eines Schulbaues 218. In Hessen ist die Volksschule ein selbständiges Rechtssubjekt, wird allein durch den Schulvorstand vertreten, Forderungen der Lehrer gelten bloß dem Schulvorstande gegenüber. Die einzelne Lehrerstelle ist kein selbständiges Rechtssubjekt 220. Resolut über Anordnung von Schulbauten 221. Beitragspflicht der Gutsherrschaft in Schlesien. Erleichterung der Volksschullasten 294. Für die Entscheidung der Frage, ob an Stelle eines zur Zeit schulunterhaltungspflichtigen Verbandes künftig ein anderer Träger der Schulunterhaltung treten solle, sind die Beschlußbehörden nicht zuständig 304. Gutsherrliche Leistungen für Stadtschulen in Schlesien. Ortsverfassung. Umwandlung in Kommunalschulen 311. Eingemeindung zweier Gemeinden mit verschiedenen Gutsherren. Eingemeindung eines Territoriums ohne Gutsherrn in eine der Gutsherrlichkeit des Fiskus unterstehende Gemeinde 318. Rittergutsbesitzer sind als Hausväter schulunterhaltungspflichtig 319. Hausväter sind nur nach dem Maße der Grundsteuer von den Grund-

stücken, welche in dem Bezirk der Schule belegen sind, zu Unterhaltungsbeiträgen heranzuziehen 320. Vertheilung der Schulbaulast zwischen Gutsherrschaft und Gemeinde in Schlesien. Prüfung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten bei Volksschulbauten 320. 322. 323. Neuvertheilung des Fonds für unvermögende Schulverbände 367. Die Anordnung der Schulaufsichtsbehörden über Bewilligung von Staatsbeihilfen an unvermögende Schulverbände gehört dem öffentl. Recht an. Die Zahlung solcher Beihilfen kann auf privatrechtlichem Wege nicht erzwungen werden 373. Regelung der Lehrerbesoldungen nach einer beweglichen Gehaltskala. Zwangsetatisirung 375. Baupflicht an dem Abortgebäude einer Schule 380. Schulmatrikeln 382. Unterstützung unvermögender Schulverbände bei Schulbauten 411. 635. Ausschreibung von Schulabgaben, Bekanntgabe der Heberollen 415. Berücksichtigung der Grund- und Gebäudesteuer bei Vertheilung der Schullasten 416. Vertheilung der Schulunterhaltungskosten in Preußen nach Haushaltungen 416. Feststellung des Vertheilungsmaßstabes zwischen den Anwohnern und dem Grundherrn 416. 417. Fortbestehen der Gutsherrlichkeit 471. 472. Verjährungsfrist hinsichtlich der Schulbauten wie bei Kirchen 472. Heranziehung der eine eigene Schule unterhaltenden Juden zu den aus der allgemeinen Gemeindekasse zu bestreitenden Lasten der christlichen Volksschule in der Provinz Hannover nach Hannöverschem Gesetze 583. Zwangsetatisirung gegen Schulverbände 585. Regelung der Schulunterhaltung, wenn nach Trennung eines Schulverbandes die ausgeschulten Kinder noch einstweilen die alte Schule weiter besuchen müssen 639. Rechtliche Bedeutung der Schulmatrikel nach der Preußischen Schulordnung 643. Umfang der Verpflichtung des Gutsherrn einer städtischen Schule zur Schulunterhaltung. Begriff der städtischen Schule 648. Wirkung der Umwandlung eines Gutes in einen selbständigen Gutsbezirk (Brennmaterialienlieferung) in Preußen 649. Entschädigungsforderung bei Schullandabfindung in Schlesien 651. Errichtung von Schulen für konfessionelle Minderheiten 652. Prüfung der Leistungsfähigkeit des Schulverbandes zur Einrichtung neuer Schulstellen 731. Bau und Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser in Preußen 828.

b. Lehrer- und Lehrerinnen: Vereidigung 201. Verwendung der überzähligen Schulamtsbewerber 203. Die Dienstzeit eines Lehrers an einer Privat-Präparandenanstalt ist bei Bemessung staatl. Alterszulagen nicht anzurechnen 205. Gesammteingaben von Volksschullehrern in Besoldungsverhältnissen 282. Dienstzeit an einem Knabenrettungs- und Brüderhause ist nicht anrechnungsfähig 283. Ruhegehalt der Lehrer an öffentl. nichtstaatl. mittleren Schulen, Beiträge 284. Fortdauer der Mitgliedschaft 293. Wahl der Lehrer in den Schulvorstand 293. Einjährige Militärdienstzeit der Lehrer 342. Anschluß der Stolbergschen Grafschaften an die Ruhegehaltskassen zu Magdeburg und Merseburg 365. Mitwirkung der Beschlußbehörden bei Anrechnung auswärtiger Dienstzeit 463. Lehrer und Lehrerinnen an gehobenen Schulen, höh. Mädchenschulen ꝛc. können Unterstützungen und persönliche Zulagen aus Kap. 121 Tit. 35 a erhalten 469. Den in den Ruhestand versetzten Volksschullehrern steht ein Anspruch auf portofreie Zusendung ihrer Pension nicht zu 595. Bestellgeld für Sendung staatlicher Diensteinkommensbezüge tragen die Lehrer 596. Freiwillige Amtsniederlegung 627. Erweiterung der militärischen Ausbildung der Volksschullehrer 630. Wiedereintritt bereits pensionirter Volksschullehrer — Alterszulagen 637. Anweisung der Alterszulagen ohne Antrag der Lehrer. — Verzeichnisse der Lehrpersonen 638. Nationale Züge der

Frauenbildung. Rede des Schulrath Waetzoldt 739. Errichtung konfessioneller Schulen 817.
c. Allgemeines: Verhältnis der Schuldeputationen zu den Kreis-Schulinspektoren und Rektoren 206. Einschulung der Juden in Hannover 281. Einberufung der Schulgemeinden 291. Haushaltungsunterricht 292. Grenzen der Schulzucht 294. Jugend- und Volksspiele 349. Verf. an Oberbürgermeister Becker wegen Einrichtung der höh. Mädchenschulen 350. Anordnung der Vertretung erkrankter 2c. Lehrer durch die Schulaufsichtsbehörden 371. Leitung von Privatschulen 372. Kosten der Vollstreckung von Schulversäumnisstrafen 407. Leitfaden für Turnunterricht 408. Das Ende der Schulpflicht ist an kein bestimmtes Alter geknüpft. Entscheidung hierüber steht den staatlichen Aufsichtsorganen zu 469. Die dauernd eingerichteten Provisorstellen in Hohenzollern-Sigmaringen sind definitive Lehrerstellen 633. Wahrnehmung der Ortsschulaufsicht durch unmittelbare Unterstellung der Leiter großer Schulkörper unter die Aufsicht der Kreis-Schulinspektoren 640. Belehrung der Schulkinder über den Schaden, welchen das Wegfangen der Fischbrut und der jungen Krebse anrichtet 642. Strafandrohungen gegen Schulversäumnisse 721. Bau und Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser in Preußen 828.
Volksspiele s. Jugendspiele.
Volkszählung 713.
Vorlesungen bei den Universitäten, Zulassung der Lehrerinnen 450.

W.

Waisen, s. a. Witwenversorgung. Fahrpreisermäßigung 586.
Waldeck und Pyrmont. Landesdirektor 21. Militärberechtigte Bildungsanstalten 149. S. a. Lehranstalten.
Werthpapiere, s. Kautionen.
Wiederanstellung, s. Anstellung.
Wissenschaftliche Lehrerinnenprüfung, außerpreußische Zeugnisse 202. Termin 687.
Wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen 453.
Witwen- und Waisenversorgung. Lehrer an mittleren Schulen 284. 293. Geburtsregister-Auszüge behufs Bewilligung von Waisengeld an Lehrerwaisen 465. Anweisung des erhöhten staatlichen Waisengeldes für Lehrerwaisen 466. Erhaltung der Mitgliedschaft der Kasse, Zahlung der Beiträge 820.
Wohnungen, s. Dienstwohnungen.

Z.

Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen, Prüfungstermine, s. Termine.
Zeugnisse. S. a. Reifezeugnisse, Prüfungen. Anerkennung der Lehrerinnen- und Schulvorsteherinnen-Prüfungszeugnisse aus Lübeck 344. Desgl. aus Mecklenburg-Schwerin 628. Prüfungszeugnisse für Rektoren 405. Form der Zeugnisse über Reife für die Prima 621. Form der Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen 728.
Zeugniszwang in Disciplinarsachen 431.
Züchtigung. Grenzen der Schulzucht 294.
Zulagen, s. Besoldungen.
Zuwendungen, s. Schenkungen.
Zwangserziehung, s. Verwahrloste Kinder.
Zwangsetatisirung. Lehrerbesoldungen 375. S. a. Oberverwaltungsgericht.

Namen-Verzeichnis
zum Centralblatt für den Jahrgang 1895.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

In dem nachfolgenden Verzeichnisse sind die in den Nachweisungen über die Behörden, Anstalten u. s. w. auf den Seiten 1 bis 161, 199 und 200, 224 bis 227, 253 und 254, 277 und 278, 326 und 327, 337, 349, 399 und 400, 403 bis 405, 406 und 407, 419 bis 421, 445 bis 448, 451 und 452, 453 bis 460, 626 und 627, 719 und 720, 809 und 810 vorkommenden Namen nicht angegeben.

A.

Abicht 593.
Ackermann 332.
Adam 482.
Allard 481.
Altenkirch 668.
Altfeld 835.
Althof 422.
Altmann, Oberl. 389.
—, o. Sem. L. 484.
—, Kr. Schul-Insp. 702.
Aly 780.
Anhut 590.
Arendt 782.
Armbrecht 782.
Armbruster 836.
Arndt 836.
Arnold, Realgymn. Oberl. 668.
—, o. Prof. 777.
Aschersон 229.
Atzler 485.
Auermann 782.
Auft 590.
D'Avis 427.

B.

Baehrens 482.
Baer 779.
Bahls 833.
Bähnisch 667
Bahnsen 427.
Band 782
Bandtke 702.
Banse 591.
von Bardeleben 706.
Bartelt 780.
Barth 702.
Bartholome 591.
Bartsch 233.
Bartscher 233.
Bassenge 706.
Bäthgen 228.
Baum 590.
Baumann, Gymn. Oberl. 234.
—, Realprogymn. Oberl. 483.
—, Oberl. a. d. Waisen-Anst. Bunzlau 591.
Baumbach 833.
Bechtel 480.
Becker, Taubst. Hilfsl. 428.
—, Realsch. Oberl. 668.
—, Prof., Ehrenpräsid. d. Ak. d. K. 778.
Beckhaus 480.
Beelke 388.
Behm 426.
Behrend 589.
Behring, a. o. Prof. 423. o. Prof. 480.
Beil 669.
Benecke 590.
Benkert 484.
Bergbohm, 665.
Bergmann, 706.
Berndt 481.
Bernhardt 428.
Bertkau 782.
Bertram 706.
Beschorner 388.
Bethe 701.
Beucke 425.
Beuermann 706.
Beyer, Gymn. Oberl. 424, 481.
—, Prof., Realgymn. Dir. 780.
Biedenweg 485.
Bier 832.
Biese 231.
Bisi 704.
Fürst Bismarck 329.
Graf von Bismarck-Schönhausen, Oberpräs. 328, Univ. Kur. 479.
Bittcher 782.
Blaczejewski 835.
Blana 705.
Blankenberg 704.
Blankenburg 483.
Blasius 328.
Blenke 481.
Bludau 423.

Bluhm 422.
Blumner 666.
von Bochmann 833.
Böcker 426.
Böckh 777.
Bockhoff 782.
Boedeker 332.
Böhm 228.
Bohn, Oberrealsch. Oberl. 425.
—, Prof. 664.
Bohne 670.
Bohnenstädt 591.
Böhr 669.
Boldini 704.
Bollmann 423, 783.
Bölte 590.
Bolze 485.
Bonnet 664
Borgas 834.
Borkert 668.
Börsch, 480.
Both 388.
Bothe 834.
Bournot 427.
von Brandenstein 385.
Brandi 385.
Brandl 664.
Braun 832.
Breitsprecher 591.
Breitung 332.
Breuer, Realgymn. Dir. 232. 590.
—, Geh. Reg. Rath 385.
Briegleb 783.
Brock 231.
Bröckerhoff 389.
Brockes 783.
Brohmer, Taubst. L. 389.
—, Sem. Hilfsl. 835.
Brückmann, 426.
Bruhy 592.
Brunk 834.
Bubendey 386.
Buchel 836.
Buchner 832.
Buchwald 664.
Buhle 232.
Bühring 424.
von Büngner 230. 486.
Burchardt 428.
Bürgel 591.
Bürke 231.
Busch 779.
Busse 669.
Buths 387.
Büttner 593.

C.

Caesar 780.
van Calker 329. 703.
Cartellieri 483.
Castens 591.
Chalybaeus 427.
Chlapain 704.
von Chappuis 227.
Christfreund 779.
Christiansen 590. 670.
Cold 424.
Consentius 836.
Cords 667.
Cornelius, Gymn. Oberl. (Dillenburg) 330.
—, dsgl. (Saarbrücken) 330.
Coste 428.
Cramer 485.
Crampe 834.
Crell 834.
Cremer 423.
Crome 702.
Curtius, Geh. Reg. R. 664, Exc. 777.
Czech 390.
Czypulowski 663.

D.

Daenell 593.
Daldrup 482.
Dalmer 479.
Dannehl 780.
Debus 485.
Dehner 779.
Deichert 783.
Deipser 667.
Dettmann 833.
Detto 424.
Detzel 484.
Dickmann 779.
Diederichsen 783.
Diekmann 388.
Dielitz 388.
Dietrich 665.
Diez, Maler 329.
—, Prof., Bildhauer 329.
Dillenburger 779.
Disse 778.
Dittrich 669.
Drath 593.
Dreier 701.
von Drygalski 422.
Dühr 781.
Dührßen 832.
Dumdey 425.
Duperret 426.
Dütschke 590.

E.

Ebbecke 703.
Ebeling, Prof., Gymn. Oberl. 427.
—, Gymn. Dir. 783.
Eberhard 703.
Eberhardt 593.
Eggert 233.
Ehlen 592.
Ehrentreich 670.
Eichberg 668.
Eichhorn 663.
Eismann 481.
Elsas 485.
Elter 483.
Ende 666.
Endemann 588.
Erbkam 234.
Erdmann, Realsch. Dir. 234.
—, o. Prof. 593.
Erler 836.
Erman 329.
Eschenhagen 480.
Eschweiler 665.
Etzold 781.
Ewerlien 777.

F.

Favre 390.
Feckert 589.
Feddeler 390.
Fehr 234.
Feige 591.
Feit 387.
Feldmann 704.
Fellinger 481.
Fenner 780.
Ferger 781.
Ferraris 704.
Feyerabend 592.
Fiebach 666.
Filthaut 669.
Finkler 665.
Fischer, Realsch. Oberl. 232.
—, Gymn. Dir. (Saarbrücken) 387.
—, dsgl. (Wiesbaden) 590.
—, Geh. Reg. Rath 665.

Fischer, Sem. Oberl. 669.
—, Realprogymn. Dir. 705.
Flamm 230.
Fleischer 588.
Fleiter 482.
Flemming 832.
Frahnert 706.
Frank 665.
Franke 832.
Fränkel 386.
Frenzel 425.
Freund 232.
Freundgen 702.
Freytag 664.
Fricke 234.
Friedmann 667.
Friedrich 387.
Frohn 705.
Fromm 388.
Frommknecht 781.
Frye 388.

G.

Galle 706.
Gandtner 665. 708.
Garbe 784.
Gatzemeyer 331.
Gebhardt, 232.
Geist 485.
Genée 423.
Gennburg 702.
Gercke 422.
Gericke 590.
Gerstäcker 670.
Gerstenberg 427.
Gesterding 700.
Gevaërt 330.
Geyr 780.
Giesebrecht 664.
Gille 780.
Gisevius 663.
Gizewski 590.
von Gizycki 332.
von Glebocki 668.
Gleininger 833.
Gleß 781.
Glogau 390.
Glück 666.
Glum 783.
von Gneist 228. 670.
Gödecke 233.
Goebel 703.
Goetze 387.
Gokisch 785.
Goldlücke 484.
Goldschneider, Prof. 229.
—, Realgymn. Dir. 705.
Gorzitza 427.
Gottbrecht 481.
Gottschalk 482.
Gottwald 482.
Gouvy 330.
Grabitz 483.
Gradenwitz 777
Graef II 668.
Graffunder 424.
Grandpierre 331.
Grau, Sem. Hilfsl. 331.
—, Gymn. Oberl. 424.
Greef 483.
Greifeld 668.
Greiffenhagen 670.
Grimm 385.
Grimmlet 668.
Groeger 667.
Grube 389.
Grulich 229.
Grupp 671.
Gruß 781.
Gumpert 590.
Günther, Sem. Oberl. 426.
—, Oberrealsch. Oberl. 485.
Gürich 591.

H.

Haake 482
Haas 668.
Haasen 483.
Haendcke 228.
Haering 390.
von Hagen 779.
Hahn, Oberl., Prof. (Breslau) 389.
—, dsgl. dsgl. (Berlin) 706.
Halbscheffel 591.
Halir 330.
Hamann, Realgymn. Dir. 388.
—, Prof., Bibliothekar 423.
Handloser 589.
Hannebohn 485.
Hannemann 702.
Hansen 331.
Hanssen 234.
Harnisch 388.
Graf Harrach 704.
Harrison 704.
von Haselberg 700.
Hassenstein 781.
Hasseroth 781.
Hau 780.
Hauffe 700.
Haupt 390.
Hausknecht 482.
Graf Clairon d'Haussonville 385.
Hecht, Rudolf, Realgymn. Oberl. 482.
—, Benno, dsgl. 483.
Hegel 227. 713.
Heichert 704.
Heidingsfeld 833.
Heidrich 781.
Heilermann 232. 707.
Hein 706.
Heinbach 483.
Heindrichs 668.
Heintze 783.
Held 232.
Helferich 701.
Heller 229.
Hellwig 783.
Hengstenberg 481.
Hennigs 781.
Hennings 427.
Henrich 590.
Herff 780.
Hermannsen 484.
Herr 780.
Herrfurth 702.
Herrmann, Gymn. Dir. 387.
—, Oberlehrerin 426.
Hertz 706.
Herwig 425.
Frhr. von Herzogenberg 423.
Heß 707.
Hesse, Gymn. Oberl. (Hadamar) 330.
—, dsgl. (Wesel) 483.
Hetzel 332.
Heubaum 590.
Heubner 228.
Heune 482.
Heußner 704.
Heyden 423.
Heydweiller 703.
von Heyer 385.
Hielscher 780.
Hilbert 386.

Hildebrandt 781.
Himly 385.
Himstedt 424.
Hinsen 331.
Hinze 483.
Hippauf 228.
Hirschberg 664.
Hirschfeld 427.
Hoch 233.
Hoche 663.
Hochhuth 481.
Hodermann 779.
Hödtke 781.
Hoffmann, Kr. Schul-Insp. 328.
—, o. Sem. L. 426.
—, Sem. Dir., Schul-Rath 591.
Höfler 483.
Hollander 779.
Holst 777.
Holtz 593.
Holz 781.
Holzweißig 705.
Hopp 705.
Horn 667.
Horstmann 705.
Hoyer 834.
Hübbe 330.
Hubert 779.
Hübner 230.
Hueppe 234.
Hülskötter 331.
Hune 671.
Hünerhoff 781.
Hürthle 328.
Huth 835.
Huther 424.

J.

Jackstein 234.
Jacobi 664.
Jaekel 704.
von Jagow 385.
Janssen 589.
Janz 426.
Jaschke 591.
Jäschke 592.
Jaskolla 782.
Jber 667.
Jenge 234.
Jensen 386.
Jeschonnek 482.
Iltgen 779.
Intze 666.
Joachim 704.
Johannis 332.
Jonas 228.
Jorzig 481.
Ispert 425.
Jung 831.
Jüttner 485.

K.

Kahl 230. 588.
Kahle 331.
Kahnt 834.
Kallius 665.
Kamp 836.
Kampe 834.
Kannegießer 422.
Kaphan 831.
Karbaum, Insp., Oberl. 233.
—, Gymn. Oberl. 779.
Karge 667.
Karsch 480.
Karstädt 332.
Kätzler 234.
Kauer 234.
Kauffmann 778.
Kaufmann 328.
Kaute 593.
Kayser 670.
Kehr 386.
Kekule von Stradonitz 386.
van Kempen 835.
Kempf 833.
Kern 231.
Kersting 670.
Kewitsch 427.
Kirsten 483.
Kist 481.
Klatt 701.
Kleffel 704.
Kleinfeller 329.
Klemp 668.
Klette 230.
Kley 588.
Klose 707.
Knauth 422.
Kniese 669.
Knoblauch 670.
Knobloch 835.
Knoke 779.
Kob 702.
Koch, Gymn. Oberl. 590.
—, o. Sem. L. 592.
von Koenen 832.
Kohler 668.
Köhler 665.
Kohlrausch, Geh. Reg. Rath 231.
—, Mitgl. d. Akad. der Wissensch. 703.
Kohnert, Progymn. Oberl. 425.
—, Gymn. Oberl. 482.
Koken 707.
Kolbe 663.
Kollbach 385.
Koltermann 484.
König, o. Sem. L. 781.
—, Geh. Med. Rath, o. Prof. 831.
Königsbeck 781.
Kopfermann 231.
Köpke 479.
Koppin 701.
Körner 835.
Kortum 701.
Koschorreck 592.
Koschwitz 833.
Kossel 230.
Kownatzki 592.
Kraft 833.
Krahl 593.
Kramer 780.
Krämer 331.
Kramm 425.
Krause, Gymn. L., Prof. 330.
—, Sem. Oberl., 707.
Krauske 589.
Krawczynski 782.
Kremser 480.
Kretschel 782.
Kretzschmann 332.
Kreutz 479.
Kreymer 591.
Kriechau 484.
Krieger 482.
Kroenig 229.
Kromminga 668.
Krösing 388.
Krüger 485.
Krumbhorn 591.
Kübler 481.
Kuchenbäcker 424.
Kühl, o. Prof. 328.
Kühne 426.
Kuhnert 385.
Kukula 589.
Külz 234.

Kunze 485.
Künzel 591.
Kuschel 670.
Küster 425.

L.

Laban 778.
Lackner, Sem. Hilfsl. 706.
—, Sem. Oberl. 835.
Lahmeyer 481.
Landau 229.
Landois 700.
Lange 668.
Langenbeck 668.
Langerhans 328.
Langguth 670.
Langsdorf 482.
Lasalle 780.
Laufenberg 426.
Lauffötter 781.
Lauschke 425.
Lauter 422.
Lauterbach 234.
Lavorenz 484.
Lehmann, Prof. 231.
—, Gymn. Oberl. 424.
Leibl 704.
Leidecker 777.
Leimbach 783.
Lenard 778.
Lenssen 705.
Lentz 481.
Leonhard 777.
Lesche 837.
Lichtenfeldt 592.
Lichtenstein 781.
Lieber 701.
Lieke 484.
Limpricht, Realsch. Oberl. 233.
—, Geh. Reg. Rath, o. Prof. 700.
Lindemann 426.
Lindenau 834.
Loeffler 701.
Loosch 482.
Lorentz 834.
Lossen 831.
Lötje 669.
Lüdcke 483.
Lüdeke 479.
Lüdtke 483.
Luppe 667.
Lütgert 588.
Luther 482.

M.

Maaß 329.
Mackel 482.
Magdeburg 385.
Maison 330.
Mantey 426.
Manzel 329.
Marczinowski 707.
Marggraff 427.
Marr 329.
Martin, Gymn. Dir. 779.
—, Prof., Gymn. Oberl. 780.
Masberg 705.
Maskus 669.
Maßfeller 330.
Maßlow 701.
Masuch 668.
Matschie 589.
Mätschke 590.
Matschky 388.
Matthes 707.
Matzky 592.
Maurer 482.
Mecker 669.
Mehler 707.
Meier 836.
Meinertz 702.
Meister 833.
Meißel 427.
Meißner 667.
Menge, Gymn. Dir. 232.
—, Prof., Oberl. 837.
Menthel, Gymn. Oberl. 705.
—, Oberrealsch. Oberl. 780.
Menzel 423.
Merzenich 387.
Meschede 663.
Meusel 388.
Mews 781.
Mewes 234.
Meyer, Prof., Gymn. Oberl. 424.
—, dsgl., o. Lehrer 590.
—, Dozent, Prof. 778.
Michael 427.
Michaelsen 232.
Miehlke 233.
Mikulla 663.
Milchhöfer 664.
Milde 592.
Milder 232.
Minkowski 385.
Mirisch 705.
Mirow 427.
Mischke 483.
Mohr 781. 835.
Möhring 389.
Moldehn 591.
Mönch 232.
Mooren 589.
Morawitzky 484.
Mühlau 229.
Mühlmann 663.
Müllensiefen 424.
Müller, Gymn. Oberl. (Potsdam) 232.
—, Realsch. Oberl. 425.
—, Sem. Oberl. (Homberg) 426.
—, Oberrealsch. Oberl. 590.
—, Sem. Oberl. (Steinau) 707.
—, o. Prof. 777.
—, Prof., Gymn. Oberl. (Wiesbaden) 783.
Müller-Breslau, Rektor 589.
Münch 663.
Munk 229.
Münster 669.
Münzel 230.
Muther 386.

N.

Nather 390.
Neißer 832.
Nernst 229.
Neste 669.
Neubüser 781.
Neumann, o. Sem. L. 484.
—, Wirkl. Geh. Rath, Exc. 485.
—, Gymn. Oberl. (Insterburg) 781.
—, o. Sem. L. (Pölitz) 835.
Nick 231.
Nicolaier 229.
Niehaus 706.
Niehues 230.
Niemann 702.
Niemöller 834.
Niepel 387.
Nieweg 834.
Noack 591.
Noodt 232.

Norden 422.
Nordon 232.

O.

Oberbeck 707.
Oberdörfer 668.
Oettli 328.
Ortlieb 228.
Ortmann 836.
Oſtendorf 387.
Oſtmann 778.

P.

Paletta 590.
Panten 835.
Pariſelle 835.
Partheil 778.
Paſchen 387.
Paulus 834.
Peche 590.
Peltzer 669.
Penſchke 592.
Pertz 670.
Pescatore 701.
Peters, Sem. Hilfsl. 428.
—, Prof., Gymn. Oberl. 783.
Peterſen 424.
Pfefferkorn 593.
Pfundt 331.
Pietſch 231.
Pilger 227.
Pilling 424.
Plath 389.
Platſch 328.
Pleines 483.
Pochhammer 329.
Pohl 835.
Pöhlmann, Kr. Schulinſp. 479.
—, Prof., Gymn. Oberl. 485.
Pomtow 483.
Pott 831.
Pralle 834.
Preſting 701.
Preußner 834.
Priem 481.
Proskauer 833.
Puſch 706.
Pudel 426.
Pudor 385.
Pufahl 782.
Puſch 706.
Puzig 389.
Pyl 701.
Pyroth 485.

Q.

Quehl 331.
Quiehl 232.

R.

Raddatz 590.
Rakutt 783.
Rangen 671.
Raßmann 427.
Rathgen 423.
Rathke 484.
Rauch 667.
Rautenberg 228.
Frhr. von der Reck 700.
Reddner 483.
Regel 389.
Regener 483.
Rehorn 836.
Reich 831.
Reichenau 390.
Reichenow 480.
Reicke 422.
Rein 230.
Reinckens 588.
Reinhold 481.
Reinthaler 783.
Reiſchle 588.
Renſonet 590.
Reuſcher 427.
Richarz 664.
Richter, Rechn. Rath, 227.
—, Oberl. (Züllichau) 424.
—, Gymn. Oberl. (Barmen) 593.
Riehemann 483.
Riehl 832.
Rienow 836.
Rieß 832.
Rießen 667.
Riſſelmann 483.
Röber 669.
Röder 426.
Roeſe 330. 388.
Roeßler 591.
Rogge 388.
Röhl 484
Röhricht 663.
Röhnigk 233.
Röſeler 702.
Roſenthal 590.
Rösner 424.
Roßbach 479.
Roßmann 591.
Rößner 232.
Rothenberg 234.
Rothenbücher 484.
Rothfuchs 422.
Roubaud 704.
Roux 703.
Roy 390.
Roybet 704.
Rubo 390.
Rudeloff 230.
Rudenick 220.
Rudkowski 590.
Rudnick 833.
Rudolph, Waiſenh. Oberl. 390.
—, Realgymn. Oberl. 483.
Ruetz 783.
Rufin 228.
Ruhe 705.
Ruland 479.
Rümelin 707.
Ruske, Realgymn. Oberl. 593. Kr. Schulinſp. 708.
Ruſt 232.

S.

Sachſe, Kr. Schulinſp. 228.
—, Prof., Gymn. Oberl. 482.
Sager 834.
von Sanden 667.
Sander 484.
Sargent 704.
Sartorius 665.
Saß 836.
Schaarſchmidt 703.
Schaeder 329.
Schaefer, o. Prof. 386.
—, Sem. Dir. 591.
—, Oberl., Prof. (Pforta) 833.
Schallau 831.
Scharlemann 234.
Schauenburg 666.
Schauerhammer 591.
Schede 665
Schendel 424.
Schick 428.
Schirren 329.
Schlange 666.
Schlicht 706.
Schlichting 422.

Schlockwerder 834.
Schmelzer 485.
Schmick 782.
Schmidt, o. Sem. L. 233.
—, a. o. Prof. 328.
—, o. Prof., Mitgl. d. Akad. d. Wissensch. 329.
—, Gymn. Dir. 332.
—, Geh. Reg. Rath 385.
—, Gymn. Oberl. (Schöneberg) 481.
—, o. Sem. L. (Cöpenick) 484.
—, Realprogymn. Oberl. (Forst) 667.
—, Realsch. Oberl. (Flensburg) 668.
—, Realgymn. Oberl. (Iserlohn) 670.
—, Lehrer 701.
—, Progymn. Oberl. 781.
Schmidtmann 479.
Schmiehl 233.
Schmitz, o. Prof. 234.
—, Schulrath 479.
—, Gymn. Dir., Geh. Reg. Rath 707.
Schmücking 425.
Schneider, Prof., Gymn. Oberl. (Berlin) 424.
—, Gymn. Oberl. (Wiesbaden) 481.
—, Oberrealsch. Oberl. (Wiesbaden) 668.
Schoene 588.
Scholim 780.
Schollmeyer 707.
Scholz 702.
Schöneck 387.
Schönermarck 389.
Schönfeld 332.
Schönlein 704.
Schönsee 777.
Schott 836.
Schotten 780.
Schrammen 592.
Schröder 667.
Schroeder, Realgymn. Oberl. 485.
—, Geh. Registrator 831.
Schröer 779.
Schroeter 704.
Schröter 481.
Schudy 484.
Schuld 233.
Schüler 331.
Schulte 784.
Schultze, o. Prof., Rektor 701.
—, a. o. Prof. 703.
Schulz, Konrektor 427.
—, o. Prof. 701.
—, Gymn. Oberl. 780.
Schulze, o. Prof. (Göttingen) 480.
—, Gymn. Oberl. 481.
—, Rechn. Rath 588. Geh. Rechn. Rath 663.
Schumacher 783.
Schürer 229.
Schurig 834.
Schütt 479.
Schwarzkopff 227.
Schwarz, Mus. Dir. 387.
—, Prov. Konserv. 666.
Schwarz, Progymn. Oberl. 483.
—, Geh. Kanzl. Rath 783.
Schwarzbach 231.
Schwarzlose 389.
Schwede 831.
Schwenke 231.
Sebald 485.
Seebeck 779.
Seidl 330.
Seiler 329.
Serf, Prof., Gymn. Oberl. 427.
—, Realgymn. Oberl. 483.
Serres 667.
Seubert 778.
Siebert 424.
Siegel, Gymn. Oberl. 590.
—, Oberrealsch. Oberl. 781.
Siele 483.
Siemering 423.
Siemon 782.
Sieniawski 482.
Simon 667.
Simons 833.
Skalitzky 781.
Skrobek 668.
Skrodzki 663.
Smidt 483.
Smolka 779.
Sommer 484.
Sommerfeld 780.
von Sommerfeld 701.
Speer 233.
Spengel 704.
Spilling 228.
Sprengel 780.
Sprenger 835.
Sputh 330.
Stäckel 663.
Stade 834.
Staedler 592.
Stahlberg 485.
Stamm, Gymn. Oberl. 482.
—, Sem. Hilfsl. 484
Stauch 233.
Stauder 663.
Stechert 427.
Steffenhagen 229.
Steible 483.
Stein, Kr. Schulinsp. 385.
—, Sem. Hilfsl. 669.
—, o. Sem. L. 835.
Steinhauer 231.
Steinweller 331.
Stengel 832.
Stensloff 836.
Stephan 591.
Sternkopf 706.
Stetter 702.
Stieren 781.
Stock 425.
Stoerika 486.
Stoffers 780.
Graf zu Stolberg-Wernigerode 332.
Stolte 783.
Stosch, Prof. 230.
—, Gymn. Oberl. 424.
Strahl 707.
Straubinger 479.
Strauch 229.
Streich 777.
Struß 666.
Strüver 668.
Struve 422.
Stumpf 329.
Sturm 783.
Suur 779.
von Sybel 670.
Sydow 668.
Szelinski 482.
Szymanski 833.

T.

Tangl 480.
Tenckhoff 836.
Terbille 836.
Thele 485.
Theuerkauf 387.
Thies 330.
Thomé 389.
Thüner 331.
Thurein 590.
Thurm 783.
Tiedemann 668.
Tietjen 593.
Timm 385.
Titius 832.
Toberentz 589.
Todsen 422.
Toeplitz 485.
Tonn 232.
Tornier 589.
Trautmann 228.
von Treitschke 704.
Trendelenburg 707.
Trepper 702.
Tschackert 783.
Tschauder 592.
Tschautsch 231.

U.

Ufer 783.
Unruh 705.
Urlaub 591.

V.

Vater 670.
Velten 591.
Vendel 481.
Vietzke 426.
Villegas 329.
Violet 782.
Vogel 483.
Vogt 479.
Voigt 707.
Volhard 480.
Volkens 229.
Volkmann, Kr. Schulinsp. 385. 422.
—, Gymn. Oberl. 593.
Volkmer 706.
Vollbehr 780.
Vollheim 426.
Voutz 836.
de Vriendt 329.

W.

Wacker 777.
Wagemann 483.
Wagner, o. Sem. L. 331.
—, Gymn. Oberl. 666.
—, o. Prof., Geh. Reg. Rath 702.
—, Realprogymn. Dir. 784.
Walbe 483.
Walter, o. S. L. 426.
—, Gymn. Oberl. 590.
Warburg, o. Prof. 328, Mitgl. d. Akad. d. Wissensch. 703.
Waschke 422.
Wassermeier 483.
Wassermeyer 668.
Weber, o. Prof. (Kiel) 229.
—, dsgl. (Göttingen) 390.
—, Gymn. Oberl. 834.
Weegmann 483.
Wehage 480.
Weider 484.
Weinstein 664.
Weiske 836.
Weisweiler 834.
Weitz 386.
Weißweiler 389.
Wentzel 588.
Wenzel 707.
Wertsch 425.
Westphal 669.
Wettich 227.
Wetzel 836.
Weyh 780.
Wichert 422.
Wieacker 591.
Wiedemann 388.
Wiegand 782.
Wienicke 331.
Wiesenthal 780.
Wilcke 427.
Wildermann 330.
Wilhelm 232.
Willing 388.
Wilmanns 231.
Wilsing 833.
Windel 667.
Wingerath 670.
Winkler, Gymn. Oberl. (Sagan) 780.
—, Prof., Gymn. u. Realgymn. Oberl. (Landsberg) 782.
Winnefeld 778.
Wirsel 779.
Wirtz 483.
Wisbaum 483.
Wissowa 229.
Wittneben 705.
Witton 836.
Wlassak 707.
Wolff, a. o. Prof. 665.
—, Kr. Schulinsp. 831.
—, o. Sem. L. 835.
Wolfrum 590.
Worms 424.
Worpitzky 332.
Wrede 777.
Wulff 782.
Wüllenweber 232.
Wünnenberg 330.
Wunschmann 389.

Z.

Zander 592.
Zedler 666.
Zehler 330.
Zeidler 784.
Zeller 231.
Zellner 231.
Zernecke 482.
Zieken 784.
Zielonka 705.
Ziesemer 591.
Ziller 779.
Zimmermann, Realsch. Oberl. 331.
—, Gymn. Oberl. 424.
Zingel 389.
Zobel 482.
Zöckler 701.
Zschau 782.
Zschiedrich 482.
Zunker 592.
Zupitza 671.
Zuschlag 784.
Zwerschke 427.